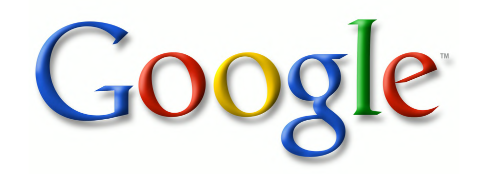


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

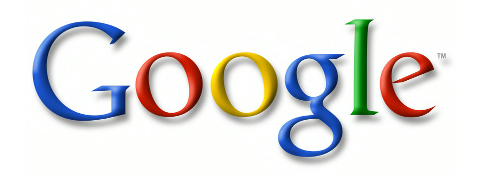
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

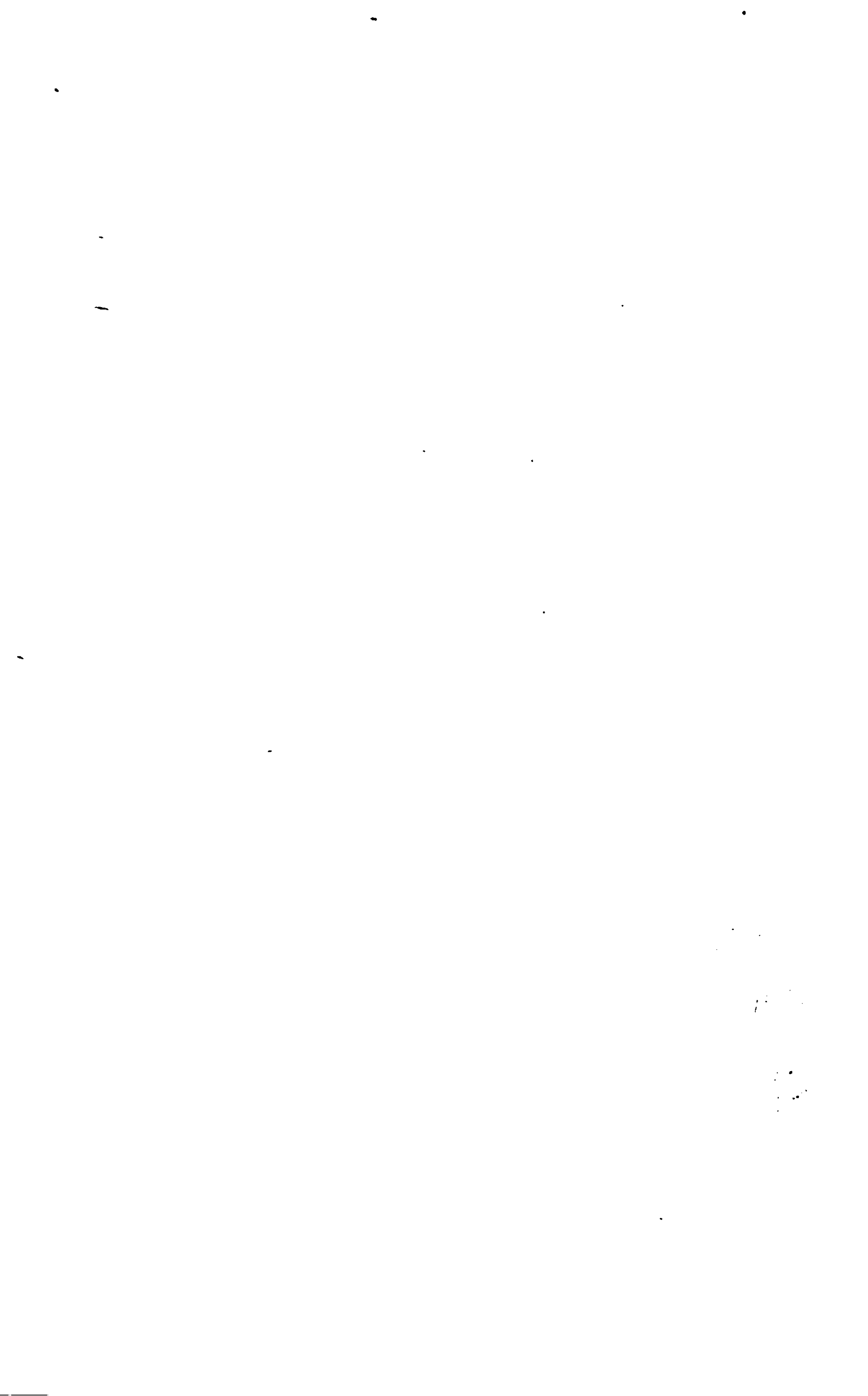
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 19.2

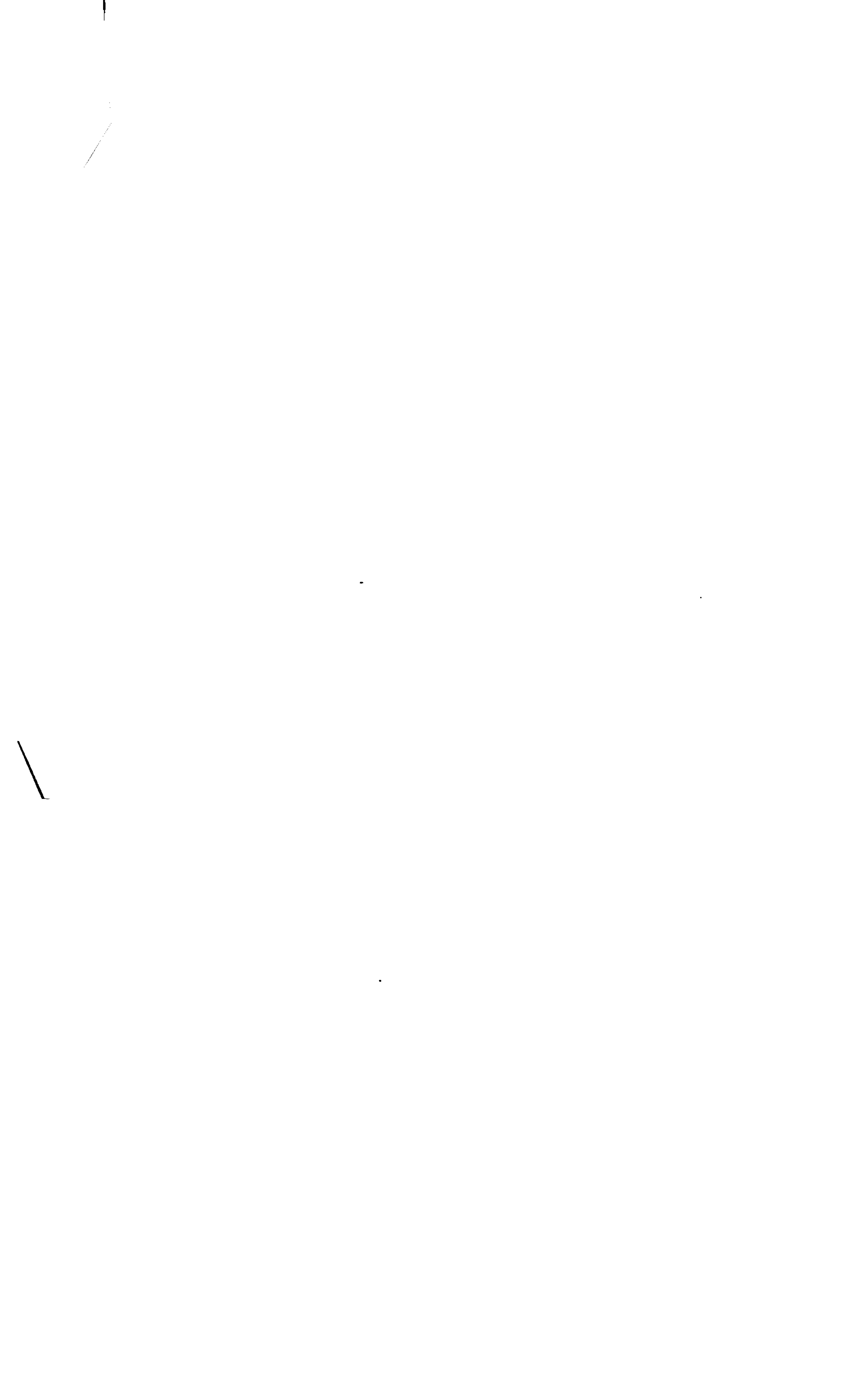
HARVARD COLLEGE
LIBRARY



FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828





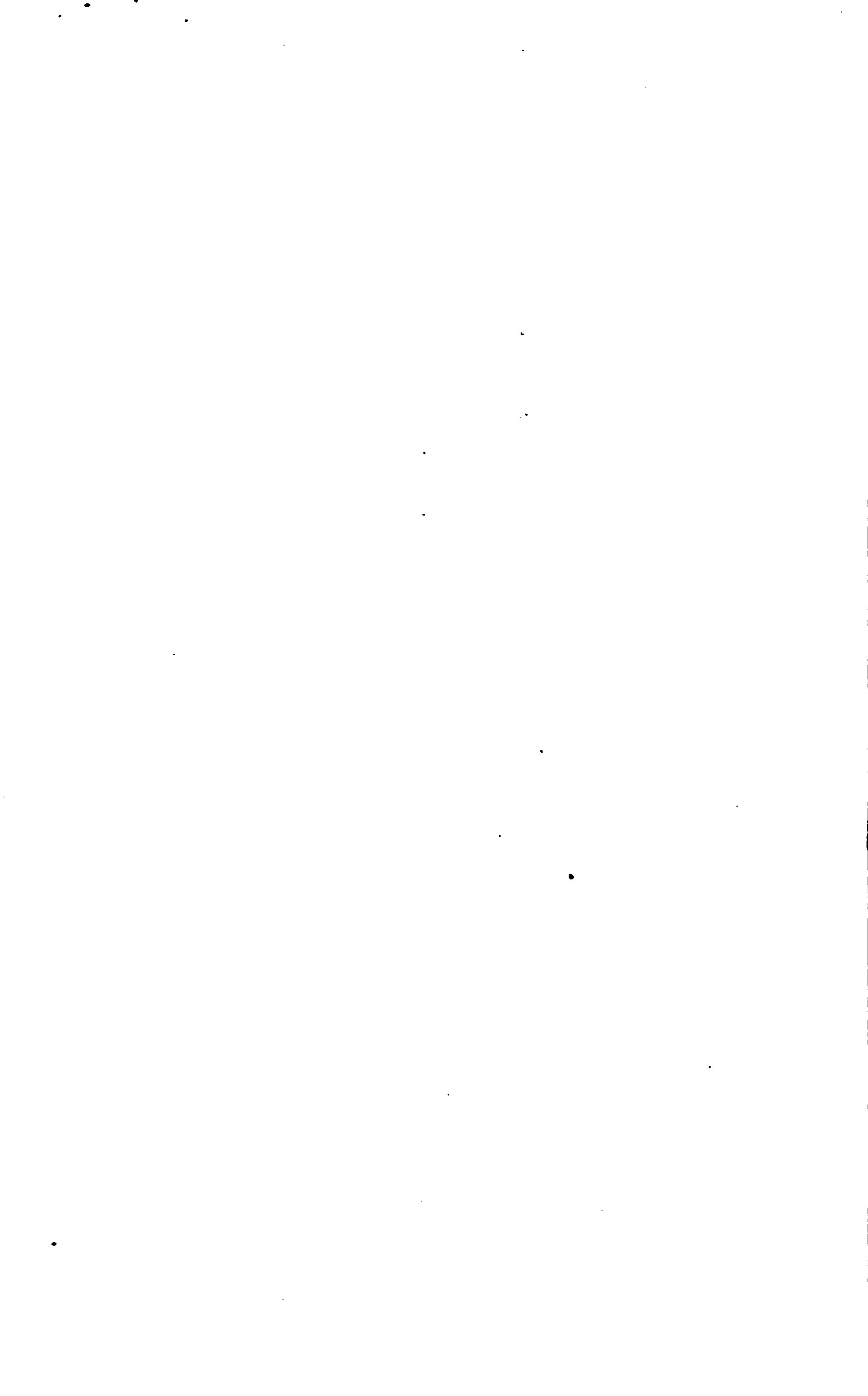




Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.



Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschich

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbu

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,

o. ö. Professor an der Universität München.

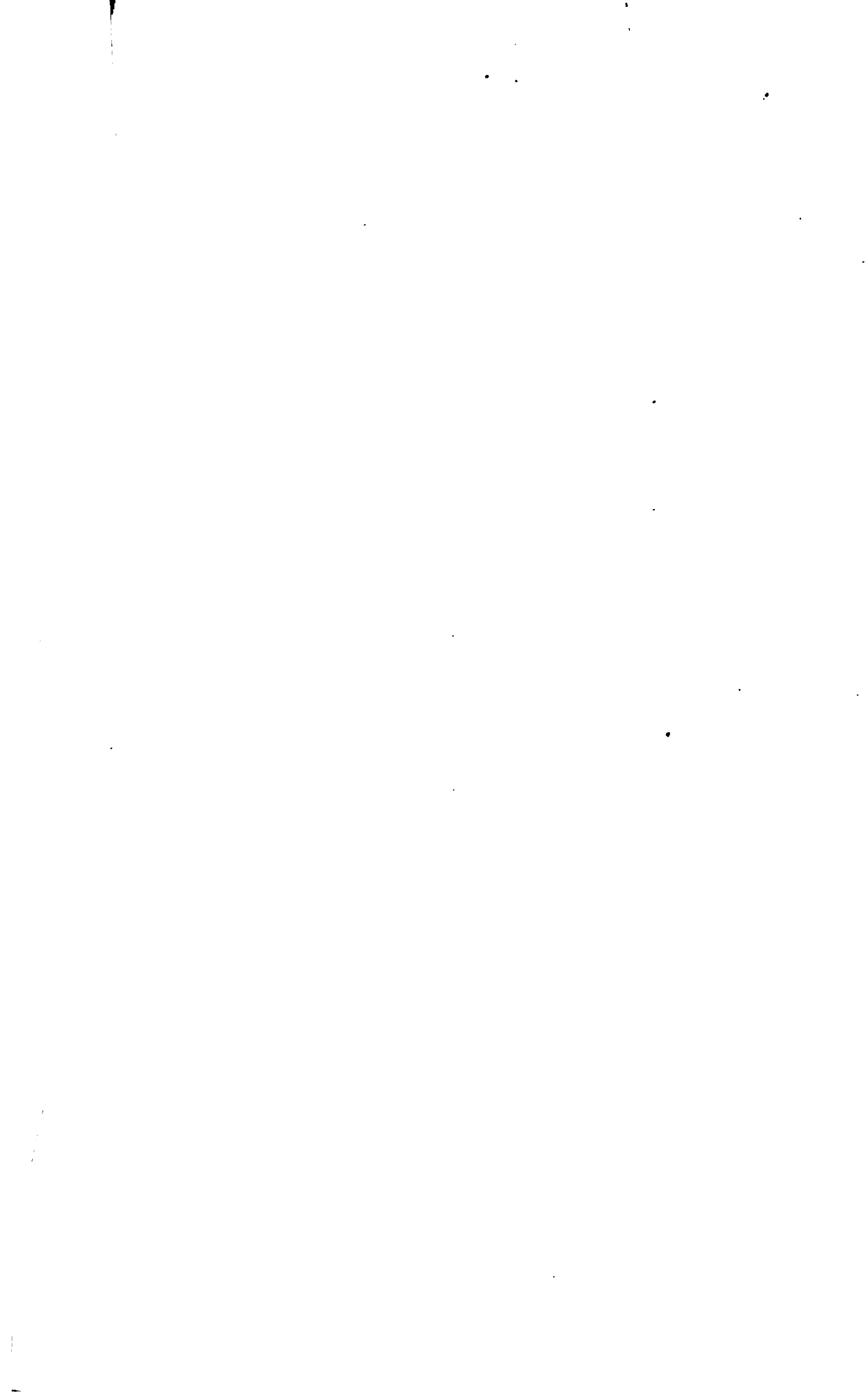
III. Band.

Freiburg im Breisgau.

Herdersche Verlagshandlung.

1904.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, M



O

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft
und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

III. Band, 1. und 2. Heft.

Die ursprüngliche Templerregel.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1908.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Templars.

22780

Die ursprüngliche Templerregel.

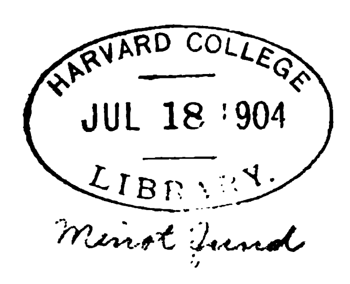
Kritisch untersucht und herausgegeben

von

Dr Gustav Schnürer,
Professor an der Universität zu Freiburg in der Schweiz.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1903.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

~~Germ 623.118~~
Ger 19.2



Minot Fund

Alle Rechte vorbehalten.

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

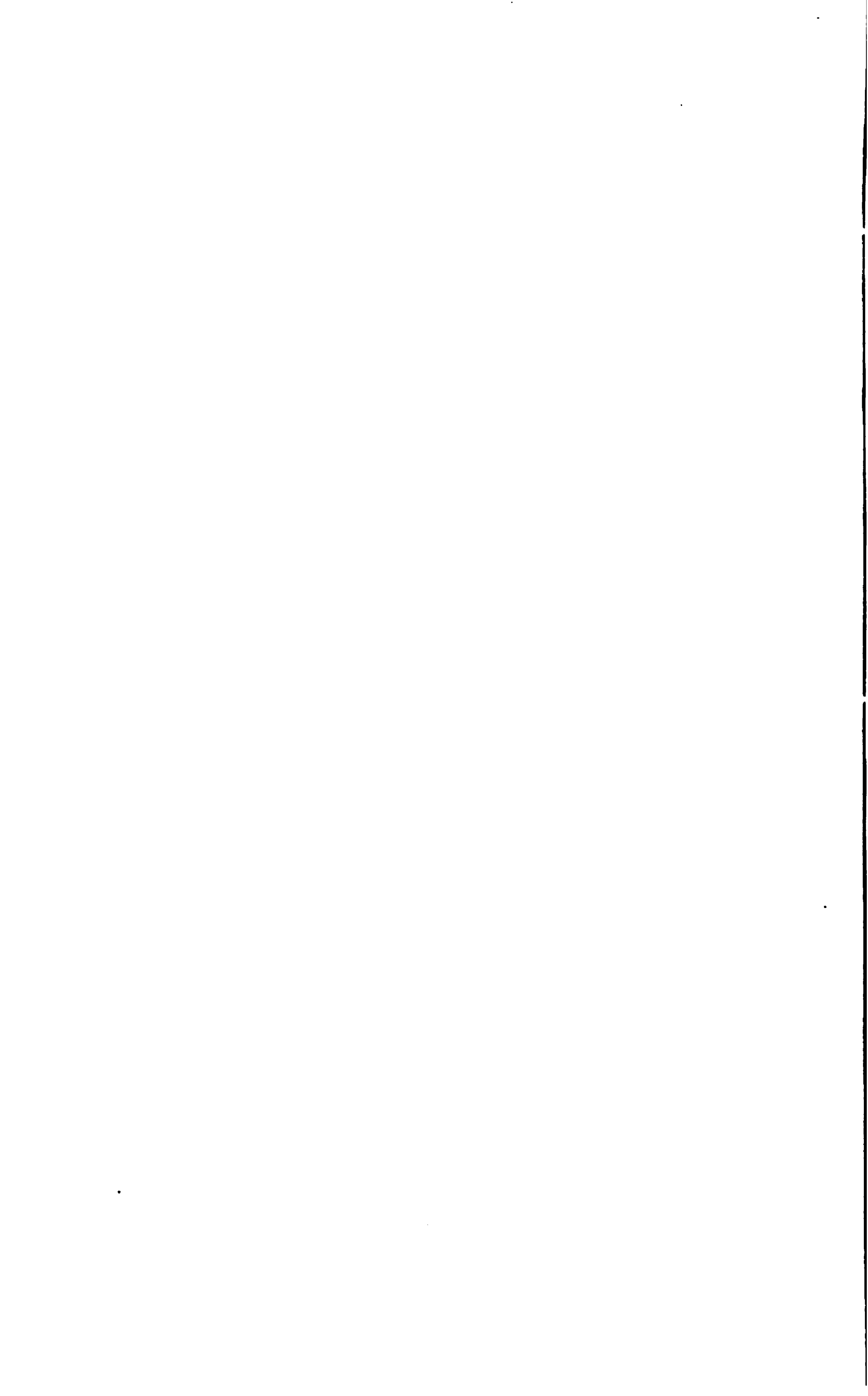
Herrn

Dr Georg Freiherrn von Hertling

o. ö. Professor an der Universität München
Reichsrat der Krone Bayern

dem hochverdienten Präsidenten der Görres-Gesellschaft

zu seinem sechzigsten Geburtstage in dankbarer Verehrung
gewidmet.



Inhalt.

Seite

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Die Handschriften der Templerregel.

Zweiter Abschnitt.

Die Vorrede der Regel.

Dritter Abschnitt.

Die verschiedenen Bestandteile der Regel.

Vierter Abschnitt.

Die Entstehung der Regel.

Fünfter Abschnitt.

Der Text der Regel.

Einleitung.

Wer den Anfängen jener eigentümlichen Verbindung militärischer Organisation mit mönchischem Wesen nachgehen will, die uns in den Ritterorden zur Zeit der Kreuzzüge entgegentritt, muß seine Aufmerksamkeit vor allem der Templerregel zuwenden. Diese hat schon deshalb größere Beachtung gefunden, weil sie die Grundlage für den Orden schuf, der einen so tragischen Untergang fand; und bei der Frage nach Schuld oder Unschuld des Ordens, die freilich jetzt wohl genügend aufgeklärt sein dürfte, zog man auch mit Recht die Ordensregel in Betracht. Aber noch größer dürfte das Interesse an der Regel der Templer deshalb sein, weil in ihr zum erstenmal der Versuch gemacht wurde, die von religiösen Idealen erfüllten Ritter der Kreuzzugszeiten klösterlich fest zu organisieren, und dieser erste Versuch, nachdem er gelungen, naturgemäß mehr oder minder maßgebend sein mußte für die später gegründeten Ritterorden. Wenn der Johanniterorden als religiöse Genossenschaft auch in frühere Zeiten zurückgeht als der Templerorden, so wurde er doch als geistlicher Ritterorden erst nach Begründung des Templerordens organisiert. Delaville le Roulx, der sich eingehend mit den Anfängen der Johanniter beschäftigt hat, wies nach, daß die Johanniter ihre erste Regel erst von dem Großmeister Raymond du Puy zwischen 1125 und 1153 empfingen [1], und direkte Nachrichten sprechen dafür [2], daß Raymond seine Regel erst gab, nachdem der Templerorden fest organisiert war. Die Vorschriften der Johanniterregel berühren sich auch in vielen Punkten mit denen der Templerregel [3]. Noch deutlicher ist die Anlehnung an die Templerregel bei der Regel des Deutschen Ordens. Zuweilen ist der lateinische Wort-

---

[1] Delaville le Roulx, Les statuts de l'ordre de l'Hôpital de St-Jean de Jérusalem. Bibliothèque de l'École des chartes XLVIII (1887) 343 f.

[2] Iacobi de Vitriaco Historia orientalis l. 1 (ed. Francisci Moschi, Duaci 1597), c. 65: Praedicti enim hospitalis fratres ad imitationem fratrum militie Templi, armis materialibus utentes, milites cum servientibus in suo collegio receperunt. Röhricht (Regesta regni Hierosol. 26, n. 1) setzt die Abfassung der Johanniterregel ungefähr in das Jahr 1135.

[3] Vgl. Henri de Curzon, La règle du Temple, Paris 1886, xi.

laut der ersteren unmittelbar in die lateinische Regel der Deutschherren übergegangen[1].

Es verlohnt sich also wohl der Mühe, die Umstände, unter denen die Templerregel zu stande kam, möglichst genau klarzulegen. Aber vermögen wir das? Ist uns überhaupt die ursprüngliche Regel erhalten? Nach der fortlaufenden Tradition[2] ist die Regel im Jahre 1128 unter dem maßgebenden Einfluß des hl. Bernhard von Clairvaux auf dem Konzil von Troyes festgestellt worden. Dagegen, daß die uns überkommenen lateinischen Satzungen die ursprüngliche Regel darstellen, wurde aber von verschiedenen Seiten Widerspruch erhoben.

Natalis Alexander[3] und Mabillon waren die ersten, welche widersprachen. Mabillon[4] meinte, daß die uns überlieferte Regel erst nach der Zeit abgefaßt worden sei, da Wilhelm von Tyrus seine Kreuzzugsgeschichte schrieb, d. h. nach den Jahren 1162—1185. Weniger Bedeutung hat die Meinung Harduins[5], der seine Angriffe auf die Echtheit der Benediktinerregel mit den gegen die Templerregel gerichteten Zweifeln verbindet. Lejeune[6] sieht in der vorhandenen Regel einen Auszug aus der ursprünglichen Regel mit einigen Zusätzen, die Kapitelsentscheidungen entnommen seien; in ihr sei nichts vom Stil des hl. Bernhard zu erkennen. Gründlicher untersuchte Friedrich Münter die Frage. Er bekennt sich zu der Tradition, daß der hl. Bernhard den Templern eine Regel gegeben habe; doch meint er, es sei das nichts anderes gewesen als die Benediktinerregel mit einigen durch die Verfassung der Tempelherren notwendig gemachten Modifikationen. Zu dieser bernhardinischen Regel seien dann nach und nach eine Reihe späterer Gesetze hinzugekommen, und die angeblich in Troyes erlassene Regel zeige eine spätere Form, in der die bernhardinischen Satzungen mit späteren Gesetzen zusammen-

[1] Vgl. Max Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens, Halle a. S. 1890, XXXIII. Curzon a. a. O. XII f.

[2] Bernardi Guidonis Vita Honorii pape (Muratorii Script. rer. ital. III, pars 1, 422): Datus est eis primo albus habitus sine cruce et data fuit regula, *quam S. Bernardus conscripsit* rogatu illorum militum, qui primitive fuerunt et Ludovici regis Franciae ac Principum et Baronum de Regno Franciae, factumque est in Concilio generali apud Trecas. Bernard Gui schreibt sonst an dieser Stelle den Jakob von Vitry aus; was er aber vom hl. Bernhard und König Ludwig sagt, ist eigene Zutat und um so beachtenswerter. Im übrigen vgl. zu der Tradition die Belege, welche Curzon a. a. O. X bringt.

[3] Hist. eccles. VI, Parisiis 1699, 592.

[4] S. Bernardi opp. I, Venetiis 1765, 240: coniicimus, Regulam illam, quae Bernardo auctori tribuitur, nonnisi post Guillelmum Tyrensem scriptam esse.

[5] Harduini varia opp., Amstelod. 1733, 642.

[6] Histoire critique et apologétique de l'ordre des . . . Templiers par feu le R. P. M. J. . . ., Prieur de l'Abbaye d'Etival I, Paris 1789, 11.

gestellt seien. Einige der Bestimmungen mögen zuerst in lateinischer, andere zuerst in französischer Sprache verfaßt sein[1]. Zu demselben Ergebnis kam im wesentlichen Ferdinand Wilcke. Er ist der Ansicht, daß die zu Troyes gegebene Stiftungsregel von Bernhard auf Grund der Heiligen Schrift und der Regel der Stiftsherren des Heiligen Grabes nach Ansichten der Stifter entworfen worden sei; doch sei diese Regel in ihrer Urform nicht mehr vorhanden, sondern nur in einer späteren, vielfach veränderten Form uns überkommen, deren Zusammenstellung er vor 1160 setzt[2]. Curzon sieht ebenfalls in der uns erhaltenen lateinischen Regel eine spätere Redaktion und hält es für unmöglich, festzustellen, was aus dieser Redaktion auf das Konzil von Troyes und auf den hl. Bernhard zurückgehe[3]. Prutz, auf dessen Untersuchung wir noch oft zurückkommen müssen, sucht zu beweisen, daß die Regel von Troyes, soweit dort überhaupt eine entstanden, uns nicht erhalten sei, daß der hl. Bernhard mit der Abfassung der Regel nichts zu tun gehabt habe, daß der französische Text der als ursprünglich geltenden Regel älter als der lateinische, aber erst zwischen 1130 und 1135 verfaßt worden sei[4]. Gmelin, der sich auch mit dieser Frage beschäftigt hat, nimmt an, daß der erste Ordensmeister auf das Konzil von Troyes einen französischen Statutenentwurf mitgebracht habe; dieser sei dann unter besonderer Beteiligung des hl. Bernhard erweitert worden; der uns erhaltene lateinische Text sei aber erst nachher, doch vor 1135 abgefaßt worden[5]. Vacandard, der Biograph des hl. Bernhard, hält daran fest, daß der Abt von Clairvaux in Troyes mit der Abfassung der Regel betraut worden sei, wagt aber nicht, sich darüber auszusprechen, welche Artikel in der uns erhaltenen Regel auf das Konzil zurückgehen und welchen Anteil der hl. Bernhard daran gehabt habe[6]. Der Verfasser des übersichtlichen „Templer"-Artikels im Kirchenlexikon, v. Funk, nimmt an, daß in Troyes Satzungen in lateinischer Sprache abgefaßt wurden. ‚Welches aber die ursprüngliche Sprache gewesen sein mag, sicher ist, daß die Regel von Troyes als solche nicht auf uns gekommen ist.'[7] Bestimmter

[1] Friedrich Münter, Statutenbuch des Ordens der Tempelherren I, Berlin 1794, 3 ff.

[2] Ferdinand Wilcke, Geschichte des Ordens der Tempelherren I², Halle 1860, 342 353. Die zeitliche Fixierung ist aber sehr unsicher. Die Verordnung über die Kleidung der Klienten setzt er in das Jahr 1177, die über den Gehorsam in das Jahr 1162; vgl. 343 A. 8. [3] A. a. O. III f.

[4] Hans Prutz, Forschungen zur Geschichte des Tempelherrenordens. Königsberger Studien I, Königsberg 1887, 163 170.

[5] Julius Gmelin, Die Regel des Templerordens. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIV (1893) 204 ff.

[6] E. Vacandard, Vie de Saint Bernard I, Paris 1895, 233.

[7] v. Funk in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XI² 1314.

lautet das Ergebnis von K. Körner in seiner Programmabhandlung[1], die mir erst zu Gesicht kam, nachdem meine Untersuchung im wesentlichen abgeschlossen war. Er erbringt durch Vergleichung gegen Prutz zum erstenmal den allerdings nicht vollständigen Nachweis, daß der lateinische Text der ursprüngliche ist, nicht der französische, und ist der Ansicht, daß der lateinische Text in der Hauptsache wenigstens auf oder gleich nach der Synode von Troyes zu stande kam.

Es ist also eine ganze Reihe innerlich zusammenhängender Fragen, die hier zur Erörterung stehen. Hatten die Templer schon vor dem Konzil von Troyes geschriebene Satzungen? Was geschah in Troyes? Welche Rolle spielte dort der hl. Bernhard? Ist der lateinische Text der ältere Text oder der französische? Sind in der uns überlieferten Regel auch Bestimmungen enthalten, die nicht in Troyes gegeben wurden? Wann sind solche erlassen worden, und in welchem Zusammenhang stehen sie zu den in Troyes festgesetzten Bestimmungen? Erst durch eine Erörterung dieser einzelnen Fragen können wir eine Antwort darauf geben, inwieweit uns die ursprüngliche Templerregel wirklich erhalten ist und wie sie zu stande kam. Dafür ist es vor allem notwendig, den durch die Handschriften überlieferten Text scharf ins Auge zu fassen. Wir gewinnen damit auch die Grundlage für eine neue Ausgabe der Regel, die nicht ungerechtfertigt sein dürfte.

---

[1] K. Körner, Ist die lateinische oder die altfranzösische Fassung der Templerregel als die ursprüngliche anzusehen? (im 12. Jahresbericht der städtischen Realschule zu Gotha, Gotha 1901) 17 ff. Körner hat auch eine dankenswerte Übersetzung sämtlicher Statuten unter dem Titel Die Templerregel (Jena 1902) veröffentlicht. Zu bedauern ist nur, daß er im Widerspruch mit seinem eigens gewonnenen Ergebnis auch für die ursprüngliche Regel die französische Übersetzung und nicht den lateinischen Text zu Grunde legte.

Erster Abschnitt.

Die Handschriften der Templerregel.

Wir nehmen hierbei den Begriff Templerregel im engeren Sinn, indem wir als solche nur den älteren Teil der Satzungen, der uns als Regula überliefert wird, in Betracht ziehen und die nur in französischer Sprache überlieferten, unzweifelhaft später zu verschiedenen Zeiten abgefaßten Gesetze und Gewohnheiten nicht berücksichtigen.

Die eigentliche Regel liegt uns in einem lateinischen und einem französischen Text vor.

Der lateinische Text wird uns durch zwei Handschriften überliefert:

1. V. Paris, Bibliothèque nationale, Fonds latin ms. 15045. Die Handschrift stammt aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und gehörte früher der Bibliothek von Sankt Viktor an. Aus dieser Handschrift veröffentlichten zuerst die Regel fast gleichzeitig[1] Miräus in seinem Chronicon Cisterciense, Coloniae 1614, 43 ff und Mennenius in den Deliciae s. militarium ordinum equestrium, Coloniae 1613, 226 ff. Ihnen folgen die meisten andern Veröffentlichungen, die wir besonders in den Konziliensammlungen zum Konzil von Troyes 1128 antreffen. Wir finden die Regel noch bei Henriquez, Regula, constitutiones et privilegia ord. Cisterciensis, Antwerp. 1630, 41 ff 477 f; Mansi, Collectio concil. XXI 359 ff; Harduin., Acta concil. t. VI, pars 2, 1132 ff; Dumont, Corps universel diplom. I, Amsterd. 1726, 68 ff; Labbe-Coletti,

[1] Das an zweiter Stelle genannte Buch von Mennenius erschien zwar schon 1613, doch scheint mir Miräus die Ehre der ersten Edition zu gebühren, denn dieser sagt S. 42: Cum Parisiis anno 1610 negotiorum causa versarer, in bibliotheca monasterii S. Victoris ad muros urbis Parisiensis incidi in ipsam Templariorum Regulam, typis nondum editam. Mennenius weiß nichts von der Pariser Handschrift, die aber offenbar auch seiner Abschrift zu Grunde lag. Wir lesen bei ihm S. 262: En regulam militum Templariorum quam inter archiva equestria Petri Mennentii (sic) patrui repertam et hactenus quod sciam nondum editam dignam iudicavi, quae praelo mandaretur. An dem Rande befindet sich aber die Notiz: Exstat eadem fere Ms. in Bibliotheca R. D. Auberti Miraei Canonici Antuerp.

Collectio concil. XII 1373; Ferreira, Supplemento historico ou memorias da celebre ordem dos templarios I, Lisboa 1735, 111 ff; Dupuy, Hist. de l'ordre milit. des templiers, Nouv. édition, Bruxelles 1751, 86 ff; Holstenius, Codex Regularum II, Aug. Vindel. 1759, 431 ff; Maillard de Chambure, Règle et statuts secrets des templiers, Paris 1840, im Anhang 503 ff; Wilcke, Geschichte des Ordens der Tempelherren I² 421 ff; Curzon (La règle du Temple, Paris 1886) gibt endlich den lateinischen Text auf Grund einer erneuten Vergleichung der Handschrift.

2. **A.** München, Cod. lat. 2649, aus dem Ende des 13. oder dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Sie stammt aus dem Cistercienserkloster Aldersbach in Niederbayern. Den hier gebotenen Text veröffentlichte Knöpfler im Hist. Jahrbuch VIII (1887) 671 ff.

Der französische Text liegt uns in drei Handschriften vor:

1. **R.** Rom, Accademia dei Lincei Cod. 44, A, 14; früher in der Bibliothek des Fürsten Corsini Cod. 17; aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts. Sie enthält außer der Regel alle späteren Satzungen und wurde 1794 von Friedrich Münter entdeckt; derselbe gab sie aber nur in deutscher Überarbeitung heraus.

2. **D.** Dijon, Archives départementales H. 111, aus dem Hause von Voulaines, dem Großpriorat der Champagne, stammend; vom Anfang des 13. Jahrhunderts. Sie wurde gegen 1838 entdeckt von Konservator Maillard de Chambure, enthält aber außer der Regel nur einen Teil der späteren Satzungen.

3. **P.** Paris, Bibl. nation. Fonds français 1977 (anc. 7908), früher in der Bibliothek Mazarin Nr 780, aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts. Sie wurde auf Anregung von Maillard de Chambure durch Konservator Guérard entdeckt.

Ausgaben: Maillard de Chambure (Règle et statuts secrets des templiers, Paris 1840) veröffentlichte den von D gebotenen Text und im Anschluß daran die nicht in D erhaltenen Teile nach der Handschrift P.

Curzon (La règle du Temple, Paris 1886) gab den ganzen französischen Text heraus auf Grund der Handschriften P und R, mit Angabe der Varianten von D[1].

Wenn wir die Frage beantworten wollen, welche von diesen Handschriften den ursprünglichen Text der alten Regel am besten wiedergibt, so haben wir zunächst den von den Handschriften übermittelten Stoff, die An-

[1] Die noch weiterhin von Delaville le Roulx in Barcelona aufgefundene französische Hs ist verstümmelt und enthält die Regel nicht, sondern nur spätere Teile. Vgl. Annuaire-Bulletin de la Société de l'hist. de France 1889, 187 f.

ordnung desselben, die Kapiteleinteilung und die Kapitelüberschriften ins Auge zu fassen.

Die erste Frage betrifft da das Kapitelverzeichnis, welches in den beiden lateinischen Handschriften V und A zwischen dem Prolog und dem Anfang der Regel steht[1]. Knöpfler ist der Ansicht, daß dies Verzeichnis nicht als eine Art Index, sondern als eine schematische Inhaltsangabe anzusehen sei. Diese Inhaltsangabe — so meint er[2] — „hatte augenscheinlich den Zweck, die Ordensmitglieder mit dem Inhalt der Regel in möglichst knapper Form vertraut zu machen. Sicherlich wurde das Schema wiederholt vorgelesen, ja ich möchte vermuten, daß die Mitglieder gehalten waren, dasselbe geradezu auswendig zu lernen."

Es ist leicht zu verstehen, wie Knöpfler zu dieser Ansicht gekommen ist. Während in dem Text der später folgenden Regel bei einzelnen Kapiteln die Überschriften nur allgemein referierend lauten, sind sie in dem vorangeschickten Inhaltsverzeichnis anders gehalten, fast immer ausführlicher und geben oft positiv den Inhalt an. Ich greife folgende Beispiele[3] heraus:

Inhaltsverzeichnis		Text der Regel
Kap. 9.	Ut in prandio et in cena semper sancta lectio sit recitata.	De lectione.
Kap. 10.	Ut in hebdomada omnibus sanis refectio carnis ter sufficiat.	De carnis refectione.
Kap. 43.	Quod non licet fabulari de suis culpis cum altero vel de alterius culpis.	De fabulatione propriarum culparum.
Kap. 67.	Ut a pascali sollemnitate usque ad festivitatem omnium sanctorum unam camisiam lineam tantum, si frater vult, habeat.	Quo tempore fratres utantur lineis camisiis.

Doch das Befremdende an den Rubriken des Inhaltsverzeichnisses mildert sich schon, wenn wir uns das Kapitelverzeichnis in der Benediktinerregel ansehen, wo wir einer ähnlichen Form begegnen, z. B. Kap. 70: Ut non prae-

[1] Knöpfler hat das Kapitelverzeichnis der Hs A im Hist. Jahrb. VIII 673 ff veröffentlicht. Das von V war bisher noch nicht herausgegeben worden.

[2] Hist. Jahrb. VIII 673 A. 8.

[3] Bei den hier folgenden Beispielen sind die Kapitel der lateinischen Regel immer nach der unten folgenden Ausgabe gezählt.

sumat quisquam alium caedere. Die Kürze der Überschriften ist wohl auf Raumersparnis zurückzuführen. Auch ist der Unterschied keineswegs immer zu beobachten. Zu Kapitel 26 gibt nicht das Kapitelverzeichnis den Inhalt positiv wieder, sondern der Text der Regel. In ersterem lesen wir: De qualitate et quantitate vestimentorum et calceamentorum; im Text: Ut quantitas et qualitas vestimentorum servetur. Und oft begegnen wir im Kapitelverzeichnis wie im Text der gleichen, den Inhalt nur andeutenden Form. Konnte man wohl den Rittern zumuten, Sätze auswendig zu lernen, wie: Quid pro fratre remanente post mortem agere debent (Kap. 3) oder: Quo ordine omnes manducare debent (Kap. 11) oder: Qualiter et quomodo debent esse vestiti milites et clientes (Kap. 20) oder: De numero equorum et armigerorum (Kap. 30) oder: Similiter de omnibus rebus vobis subtractis (Kap. 48)?[1] Zudem verstanden die Ritter zumeist kein Latein. Wenn man sie auf jene Weise mit der Regel vertraut machen wollte, so hätte man sie doch eher ein französisches Schema auswendig lernen lassen, so wie man eben für sie die Regel ins Französische übersetzen ließ. Daß man an die geistige Fassungskraft und die Bildung der Ritter keine hohen Ansprüche stellen durfte, zeigt uns die von Knöpfler mitgeteilte Vorschrift des Kapitels von Mausonium: Precipimus, ut omnes fratres tam futuri quam presentes, simbolum et dominicam orationem nescientes, latinis verbis aut romanis, prout melius poterint, discant[2].

Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß das vorausgeschickte „Schema" als Inhaltsverzeichnis angesehen werden muß, wie das ja auch die einfachste Erklärung ist[3].

Wir wollen nun versuchen, festzustellen, in welchem Verhältnis die beiden lateinischen Handschriften V und A und die französischen R, P und D zueinander stehen. Die französischen Handschriften bezeichnen wir zusammen mit F und zitieren dann die Kapitel nach Curzon; die lateinischen mit L, indem wir nach der unten folgenden Ausgabe zitieren.

Sehen wir uns die Stoffmasse im allgemeinen an, so fällt uns zunächst auf, daß alle drei französischen Handschriften, von den lateinischen Handschriften aber allein A am Schluß zwei Kapitel haben, die bei V völlig, aber auch im Inhaltsverzeichnis von A fehlen[4]. Das vorletzte Kapitel enthält

---

[1] Man vgl. auch die Angaben zu Kap. 28 29 35 37 38 41 50 51 64 65 66.

[2] Hist. Jahrb. VIII 692.

[3] Wir gehen am Ende des dritten Abschnittes noch näher auf das Inhaltsverzeichnis ein.

[4] Im Inhaltsverzeichnis von V fehlt auch das drittletzte Kapitel, obgleich es im Texte noch steht.

für die Ordensmitglieder das Verbot, eine Patenschaft anzunehmen. Das letzte Kapitel lautet:

A	F
Omnia superiora precepta et quecunque in hac scripta sunt regula, in voluntate et proposito erunt [magistri]. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.	Tous les comandemens qui sont dis et ecris dessus en ceste presente regle sont en la discretion et en l'esgart dou Maistre.

Es dürfte kein Zweifel sein, daß dieses Kapitel einen passenden Abschluß für die Regel bietet; auch die Deutschordensregel schließt in dieser Weise [1]. Alles spricht dafür, daß in dem ursprünglichen Text der Regel der Schluß so gelautet hat. Wenn er also in der Handschrift V fehlt, so wird man daraus folgern können, daß die Handschrift V in diesem Punkt nicht den ursprünglichen Text voll bietet. Als andere Folge ergibt sich hier eine nähere Verwandtschaft zwischen den französischen Handschriften und A.

Das Kapitel 62 mit der Überschrift: De victu et vestitu fratrum bzw.: Ut victus equaliter omnibus distribuatur steht nur in A und V; es entspricht ihm im Inhaltsverzeichnis von V wie von A die Rubrik: Si cunctis equaliter dare victum et vestitum [2] est utile, aber das Kapitel fehlt in F [3]. Inhaltlich hat das Kapitel allerdings keine weitere Bedeutung. Die Verordnung findet sich im wesentlichen schon in Kapitel 19 des lateinischen Textes = F 34. Die Begründung ist sogar zum Teil wörtlich dieselbe [4]. Das war wohl auch der maßgebende Grund, aus welchem man das Kapitel aus der französischen Übersetzung fortließ [5]. Das Fehlen

[1] Kap. 37: In omnibus autem institucionibus pretaxatis preterquam in substancialibus ordinis, pro temporum, locorum et personarum diversitate, necessitate, negociorum qualitate inspecta, utilitate pensata, magister dispensandi habeat potestatem. Explicit regula. Die Statuten des Deutschen Ordens, herausgegeben von Perlbach 55 f.

[2] Von vestitus ist allerdings im Texte des Kapitels nicht die Rede. Auch an andern Stellen können wir beobachten, daß in dem Inhaltsverzeichnis und in den Überschriften mehr gesagt wird, als im Texte steht. Darüber weiter unten. Die Rubrik von Kap. 40 entspricht gar nicht dem Text von Kap. 40, sondern dem Text von Kap. 39, zu dem freilich auch die vorhergehende Rubrik in den Indices der beiden Hss gehört.

[3] Vgl. Curzon 70 A.

[4] Kap. 19: Ideo non dicimus, ut sit personarum acceptio sed infirmitatum debet esse consideratio. — Kap. 62: Non enim est utilis personarum acceptio, sed infirmitatum necessaria est consideratio. Der Gedanke ist echt benediktinisch. Vgl. Regula S. Benedicti c. 34: Non dicimus, ut personarum, quod absit, acceptio sit, sed infirmitatum consideratio.

[5] Wir kommen darauf noch zurück.

des Kapitels läßt also auf die Hand eines späteren Korrektors schließen. A und V bieten somit hier den ursprünglichen Text, die französischen Handschriften einen späteren.

Sehen wir uns die Anordnung des Stoffes in den verschiedenen Handschriften an, so erhalten wir für die Gruppierung der Handschriften dasselbe Bild wie in dem letzten Fall. Bei den französischen Handschriften ist die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen ganz gleich. Die lateinischen Handschriften zeigen untereinander einige kleine Verschiedenheiten in der Anordnung; doch können wir diese hier vorläufig außer acht lassen. Viel bedeutsamer ist für uns zunächst die Tatsache, daß das Einteilungsprinzip in den französischen Handschriften ein anderes ist als in den lateinischen. Um dies klarzulegen, geben wir S. 11 eine Übersicht[1] über die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Punkte in den beiden Handschriftengruppen behandelt werden.

Derjenige, der diese Übersicht aufmerksam gelesen hat, wird bald erkannt haben, daß die Aufeinanderfolge in den französischen Handschriften eine viel besser begründete ist als in den lateinischen Handschriften. In diesen sind die so eng zusammenhängenden Bestimmungen über das Stehen beim Chorgebet und das Verhalten beim Gebet (L 7 und 58) durch viele Kapitel voneinander getrennt. Die französischen Handschriften fassen dieselben zusammen (F 15 16). Dasselbe beobachten wir bei der Kleidung. Nachdem in den lateinischen Handschriften (L 20—29) mehrere Bestimmungen über Kleidung und Haartracht gegeben wurden, folgen erst weit später zwei Kapitel über den Hemdenstoff und die Beschaffenheit der Betttücher wie der Lagerstätte (L 67 68). Die französischen Handschriften legen auch dies alles zusammen (F 17—22). Das Verbot des unnützen, renommierenden Redens (L 43) gehört doch offenbar inhaltlich zu dem Verbot über das Murren, neidisches und verleumderisches Gerede (L 69). In den lateinischen Handschriften sind die beiden Kapitel ziemlich weit voneinander entfernt, in den französischen folgen sie dicht aufeinander (F 48 49). Ebenso folgen in den französischen Handschriften dicht aufeinander die Kapitel über die Aufnahme von Verheirateten und Schwestern und über das Verhalten gegen Frauen (F 69 70 71); in den lateinischen Handschriften liegen viele inhaltlich ganz verschiedene Kapitel dazwischen (L 53 54 70). Die Bestimmungen über den Besitz von Landgütern und Zehnten sind in den lateinischen Handschriften getrennt (L 49 64), in den französischen folgen sie unmittelbar nacheinander (F 57 58); das gleiche gilt von den Bestimmungen über die Pflege der Kranken und die Behandlung der Greise (L 50 51 61, F 60 61).

---

[1] Die Vorrede, welche in der Ausgabe von Curzon die Kapitel 1—8 bildet, können wir dabei außer acht lassen.

Reihenfolge der einzelnen Punkte, über die Bestimmungen getroffen werden

in der lateinischen Regel (L)	Kapitelzählung nach der unt. folg. Ausgabe	in der französischen Regel (F)	Kapitelzählung nach Curzon
Allgemeine Gebetsordnung	1 2	Allgemeine Gebetsordnung	9 10
Gebete und Opfer für verstorbene Brüder und Gastritter, Gaben an Geistliche	3—6	Aufnahme der Ritter	11
Stehen beim Chorgebet	7	Aufnahme von Exkommunizierten, sonstiger Verkehr mit solchen	12 13
Mahlzeiten und Nachtruhe	8—19	Aufnahme von Knaben	14
Kleidung und Haartracht	20—29	Stehen beim Chorgebet, Verhalten beim Gebet	15 16
Pferde und Knappen	30 31	Kleidung, Hemdenstoff, Lagerstätte, Haartracht	17—22
Pferdelieferung an Gastritter	32	Mahlzeiten und Nachtruhe	23—34
Gehorsam, Urlaub, Ausgehen	33	Verfügungsfreiheit des Meisters bei Verteilung	35
Verhalten bei Lieferung von Waffen und Pferden	34	Teilnahme am Kapitel	36
Verbot von Prunk	35—37	Reisende Brüder	37
Verfügungsfreiheit des Meisters bei Verteilung	38	Friede untereinander	38
Verbot von Austausch und Erbitten von Geschenken. Annahme von Geschenken	39 40	Gehorsam, Urlaub, Ausgehen	39—41
Verbot des Verschlusses am Reitsack	41	Verbot von Austausch und Erbitten von Geschenken	42
Schriftlicher und mündlicher Verkehr	42 43	Verbot des Verschlusses am Reitsack	43
Jagd	44—46	Annahme von Geschenken	44
Verhalten bei Gerichtsprozeß	47 48	Vergehen, Ausstoßung	45—47
Eigentum an Landgütern	49	Murren	48
Pflege der Kranken	50 51	Mündlicher Verkehr	49
Friede untereinander	52	Verhalten bei Lieferung von Waffen und Pferden	50
Aufnahme von Verheirateten und Schwestern	53 54	Pferde und Knappen	51
Verkehr mit Exkommunizierten	55	Verbot von Prunk	52—54
Aufnahme der Ritter	56	Jagd	55 56
Teilnahme am Kapitel	57	Eigentum an Landgütern	57
Verhalten beim Gebet	58	Zehnten	58
Aufnahme von Knappen und Knechten	59	Verhalten bei Gerichtsprozeß	59
Aufnahme von Knaben	60	Behandlung der Greise	60
Behandlung der Greise	61	Pflege der Kranken	61
Unterhalt der Brüder	62	Gebet und Opfer für verstorbene Brüder	62 63
Reisende Brüder. Provisorische Aufnahmebefugnis	63	Geistliche	64
Zehnten	64	Gebet für verstorbene Gastritter	65
Vergehen. Ausstoßung	65 66	Lieferungen an Gastritter	66
Hemdenstoff	67	Aufnahme von Knappen und Knechten	67
Lagerstätte	68	Weiße Mäntel	68
Murren	69	Aufnahme von Verheirateten und Schwestern	69 70
Verhalten gegen Frauen	70	Verhalten gegen Frauen	71
Patenschaft	71	Patenschaft	72
Gewalt des Meisters. Schluß	72	Gewalt des Meisters. Schluß	73

Wir können die soeben erreichte Erkenntnis, daß die Anordnung der französischen Handschriften eine bessere Begründung aufweist, noch vertiefen und ergänzen. Es wird auch möglich sein, die Gesichtspunkte aufzudecken, welche für die verschiedene Anordnung der beiden Texte maßgebend waren; und es verlohnt sich wohl, diese Frage, die bisher beiseite gelassen wurde, schärfer ins Auge zu fassen. Denn wir gewinnen damit Anhaltspunkte, um zu entscheiden, welche Anordnung die ursprünglichere ist, ob die in den französischen Handschriften gebotene oder die der lateinischen Handschriften.

Wenden wir uns zunächst der Anordnung zu, in der sich die beiden Handschriftengruppen am Anfang der Regel unterscheiden.

Zwischen den sechs ersten Kapiteln der lateinischen Handschriften besteht ein gewisser Zusammenhang. Nach den ersten beiden Kapiteln, die auch in den französischen Handschriften an der Spitze stehen (F 9 10) und die das Gebet im allgemeinen betreffen, handelt in verständlichem Anschluß Kap. 3 der lateinischen Handschriften von den Gebeten und Opfern für die verstorbenen Brüder. Loser ist die Anknüpfung bei Kap. 4, welches, an das von den Totenopfern Gesagte anschließend, von den Spenden und Almosen spricht, welche den zeitweilig bei den Tempelbrüdern sich aufhaltenden Geistlichen gegeben wurden. Kap. 5 handelt von den Opfern und Gebeten für die verstorbenen Gastritter. Kap. 6 wiederholt noch einmal allgemein das Verbot willkürlicher Opfergaben. Daran reiht sich Kap. 7 über das Stehen bei dem Chorgebet.

Die französischen Handschriften bringen die Kap. 3—6 der lateinischen Regel erst unter den letzten Kapiteln als F 62 64 65 63. Der in der Anordnung der lateinischen Handschriften leitende Gedanke des Gebets, mit dem durch das Gebetsalmosen die leiblichen Almosen in Verbindung gebracht werden, wird zurückgedrängt; maßgebend wird in F dafür der Gesichtspunkt, wie die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern zu behandeln seien. Weil die Kapitel L 3 6 von dem Tod der Brüder handeln, deshalb kommen sie an den Schluß aller jener Bestimmungen, welche die Brüder betreffen, als 62 und 63. Kap. L 4, in welchem dem Verfasser des französischen Textes ein noch näher zu behandelndes Mißverständnis unterläuft [1], wird von F unter dem Gesichtspunkt eingeordnet, daß hier eine Bestimmung getroffen wird für eine besondere, erst allmählich zur Entwicklung gelangte Kategorie der Ordensmitglieder, die Hauskapläne (F 64). Die dritte Kategorie sind jene Ritter, die zeitweilig mit den Templern zusammenlebten. Die auf diese bezügliche Bestimmung von L 5 wird in F angeschlossen an die Bestimmungen über die vorübergehend als Hausgeistliche fungierenden Priester als F 65. Daß

---

[1] S. unten 26 ff.

dabei weniger Gewicht gelegt wird auf das Gebet für die Verstorbenen als auf den Stand der Verstorbenen, erhellt daraus, daß unmittelbar darauf das Kapitel folgt, welches von den Lieferungen an die Gastritter handelt (F 66); weil hier hauptsächlich von den Pferdelieferungen die Rede ist, wurde dieses Kapitel in L mit dem Kapitel verbunden, das die Zahl der Pferde bestimmte (L 30 [31] 32).

Der Gesichtspunkt, welche Persönlichkeiten bei den verschiedenen Bestimmungen in Betracht kommen, ist also hier maßgebend. Er ist im allgemeinen der maßgebende bei der Ordnung der französischen Handschriften.

Darum werden an die Stelle, welche in den lateinischen Handschriften die Vorschriften über die Gebete und die Opfer für die Verstorbenen einnehmen, die Bestimmungen über die Aufnahme der Ritter gestellt (F 11 = L 56), indem man sich offenbar sagte, nach der einleitenden Verordnung über die allgemeinen religiösen Verpflichtungen sei es praktisch vor allem wichtig, zu wissen, wie und wen man aufnehmen könne. In einer gänzlichen Umkehrung einer Bestimmung der lateinischen Regel (L 63) wird im Anschluß daran verfügt (F 12), daß man besonders exkommunizierte Ritter für den Orden zu gewinnen suchen solle[1]. Natürlich muß damit die prinzipielle Verordnung über die Stellung zu den Exkommunizierten verbunden werden (F 13), die bei L in Kap. 55 steht. Endlich wird dann hier noch die Verordnung über die Aufnahme der Knaben beigefügt (F 14), welche sich bei L ebenfalls an einem ganz andern Orte (60) befindet.

Nach den Bestimmungen über die Aufnahme kommt in F die Hauptmasse der Kapitel, jene, welche sich auf die Brüder im allgemeinen beziehen (F 15—63). Darauf folgen die Bestimmungen über die Kapläne, Gastritter, Knappen und Knechte (F 64—67) und im Anschluß daran die im Laufe der Zeit besonders wichtig gewordene Bestimmung über die äußere Unterscheidung zwischen Rittern und Knappen in der Farbe der Mäntel (F 68). Weiter werden hier angereiht die Bestimmungen über die Aufnahme von Verheirateten und Schwestern (F 69 70), welche wieder Anlaß gaben, die Verordnungen über das Verhalten gegen Frauen anzuschließen (F 71 72).

Fragen wir uns nun, welche Ordnung die ursprünglichere ist, so kann ein Zweifel nicht obwalten, daß diese durch die lateinischen Handschriften dargestellt wird. Daß eine Regel in ihrer ersten Redaktion keine strenge systematische Ordnung aufweist, ist sehr begreiflich, besonders wenn man in Betracht zieht, wie sie entstand. Der Ordensmeister trug dem Konzil von Troyes verschiedene Punkte mündlich vor, über welche das Konzil, sei es

[1] Wir kommen auf diesen viel besprochenen Punkt noch unten 32 ff zurück.

billigend oder verwerfend, entschied. Die so abgefaßte Regel wurde bald darauf, wie wir noch zu beweisen haben werden, in Jerusalem vom Patriarchen revidiert, indem er hauptsächlich Zusätze machte zu dem ihm von Troyes übermittelten Entwurf. Das Bedürfnis, eine systematische Ordnung herzustellen, macht sich natürlich erst später geltend, wenn man ein solches Statut abgeschlossen vor sich liegen sieht und seine praktische Anwendung zu erproben reichlich Gelegenheit gehabt hat. Nehmen wir einmal an, das Gegenteil wäre der Fall gewesen, so sehen wir sogleich, wie unnatürlich, wie unmöglich sich das gestaltet. Wie hätte jemand dazu gelangen sollen, die verständliche Ordnung der französischen Handschriften in die Unordnung zu verwandeln, die uns die lateinischen Handschriften zeigen? Die französischen Handschriften zeigen uns ja auch diejenige Form der Regel, an welche sich die ganze weitere gesetzgeberische Tätigkeit des Ordens anknüpfte. An die Regel knüpfen sich in den französischen Handschriften die zu verschiedenen Zeiten später erlassenen hierarchischen Statuten. Nicht so in den lateinischen Handschriften. Bei A sehen wir von Zusätzen nur am Anfang eine Aufzählung der Fälle, welche den Ausschluß zur Folge haben, am Ende Beschlüsse eines uns sonst nicht überlieferten Kapitels von Mausonium angeknüpft; V enthält nichts als die Regel. Die lateinischen Handschriften geben uns also eine Tradition, die später verlassen wurde, an die man nicht weiter anknüpfte; die französischen Handschriften die offizielle Tradition, die fortwährend weitergeführt wurde. Die französischen Handschriften geben uns diejenige Form der Regel, die bis zum Untergange des Ordens als die offizielle galt.

Zu demselben Ergebnis führen uns noch einige besondere Erwägungen. Der Gang in der inneren Entwicklung des Templerordens, wie aller andern geistlichen Ritterorden, war naturgemäß der, daß die praktischen Gesichtspunkte sich im Laufe der Zeit mehr in den Vordergrund drängten. Das zeigen uns deutlich die hierarchischen Statuten, welche sich vor allem bemühen, die hierarchische Gliederung des Ordens, die Befugnisse der Ordensbefehlshaber, die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder in ihren verschiedenen Kategorien näher zu bestimmen. Dem entspricht durchaus die Tendenz, welche wir als die maßgebende bei dem Ordnungsprinzip der französischen Handschriften erkannt haben.

Diese Gesichtspunkte konnten sich in solcher Weise hingegen auf dem Konzil von Troyes, wo Geistliche das entscheidende Wort führten, wo der hl. Bernhard die maßgebendste Person war, nicht geltend machen. Wohl aber begreifen wir, daß den in Troyes Versammelten der klösterliche Gedanke, der mönchische Charakter, wie man neuerdings zu sagen pflegt, besonders wichtig war. Bei den Mönchen, in einem Kloster ist aber das

Gebet die wichtigste Tätigkeit, die vor allem andern zu ordnen ist. Das lehrt uns im besondern ein Blick auf die Benediktinerregel, deren Einfluß auf die Templerregel niemand mehr verkennt. So muß eine Anordnung, welche an die Spitze aller Bestimmungen Verordnungen über das Gebet stellt und unter diesem Gesichtspunkt verschiedene Punkte gruppiert, dem Konzil von Troyes näher stehen als eine Ordnung, welche diesen Gesichtspunkt zurückdrängt.

Unser hiermit gewonnenes Ergebnis lautet also: Die Anordnung der französischen Handschriften weist eine spätere Redaktion auf als die Ordnung der lateinischen Handschriften.

Vergleichen wir jetzt die lateinischen Handschriften unter sich hinsichtlich der Stoffanordnung. Wir ziehen dabei sowohl die beiden Texte von A und V als die Indices der beiden Handschriften in Betracht, die wir mit IA bzw. I V bezeichnen.

Zunächst heben wir hier drei Fälle hervor, in denen IA Besonderheiten bietet:

1. Die von A im Text der Regel aufgewiesene Reihenfolge:

c. 3. Quod agitur pro defunctis fratribus.

c. 4. Capellani tantum victum et vestitum habeant.

c. 5. De militibus defunctis, qui sunt ad terminum.

c. 6. Ut nullus frater remanens oblationem faciat ist in IA in der Weise verändert, daß nach Kap. 3 folgen 5 6 4. V und I V haben dieselbe Reihenfolge wie A. Die Reihenfolge von IA scheint uns die natürlichere zu sein, wenn wir nur die Überschriften in Betracht ziehen. In der Überschrift von A 4 = IA 6 [1] wird jedoch von dem Inhalt des Kapitels nur der zweite Satz wiedergegeben, der leitende und anknüpfende erste Satz wird außer acht gelassen. Berücksichtigt man aber den ersten Satz, so sieht man, daß derselbe unmittelbar an Kap. 3 anknüpft. Dort war von den Geistlichen die Rede, welche die Totenoffizien feiern, von den vierzigtägigen Oblationen, die angeordnet werden, und am Schluß von den ‚andern Oblationen', die bei dem Tode von Mitgliedern und an den Hauptfesten üblich waren und die allgemein untersagt werden. Nun beginnt Kap. 4 mit Alias vero oblationes, indem es anordnet, daß die Oblationen und Almosen, die den Gastkaplänen und -klerikern zukämen, von diesen an das Kapitel abgegeben werden sollten. Es können das nur Oblationen von einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft sein, die natürlich nicht statthaft waren dort, wo niemand eigenen Besitz haben durfte. Alle derartigen Oblationen der einzelnen werden durch die angeordnete Rückgabe an die Gemeinschaft annulliert, also

[1] In IA lautet sie: Et capellani et clerici nil habeant praeter victum et vestitum, so auch in I V; in V wie in A.

als unerlaubt erklärt. Das allgemeine Verbot willkürlicher Oblationen wird nun vorausgesetzt in dem Anfang von Kap. 6: Decrevimus, ut superius dictum est, quod nullus fratrum remanentium aliam oblationem agere presumat, also muß von den Verboten auch vor Kap. 6 die Rede sein. Es dürfte damit als bewiesen erscheinen, daß die Anordnung von A, V, I V die richtige ist, nicht aber die Anordnung von IA.

2. Die Reihenfolge der Kap. 31—32, welche wir so bei A, V und I V finden, wird von IA umgekehrt. Es kann kein Zweifel sein, daß diese Umstellung nicht richtig ist. Sie zerstört den Zusammenhang zwischen Kap. 30 und 31, indem sie 32 dazwischenschiebt. Der zweite Satz von Kap. 30 handelt von den Waffendienern, ebenso Kap. 31. Kap. 32 aber bespricht in der Hauptsache etwas anderes, die Aufnahme der Gastritter.

3. Kap. 33 wird nicht von A und I V, aber von V in drei verschiedene Kapitel zerlegt, die indes nacheinander folgen. IA hat auch die Dreiteilung, bringt aber die drei Teile nicht nacheinander. Während auf den ersten Teil unter Rubrik 33 Bezug genommen wird, folgen die Rubriken zum zweiten und dritten Teil erst nach der Rubrik 43. Daß A, I V und V hier auch die ursprüngliche Reihenfolge haben, zeigt uns nicht allein ein Blick auf Anfang und Schluß des fraglichen Kapitels. Der erste Teil des Kapitels schließt mit dem Satz: *De talibus* enim ipsa veritas *dicit ‚Ob auditu auris obedivit mihi'*. Der zweite Teil beginnt mit den Worten: *Ergo hii* (sic) *tales* milites *propriam voluntatem relinquentes* . . . deprecamur. Für das Kapitel ist nun das Kap. 5 der Benediktinerregel benützt, und dort folgt auf den Satz: *De* quibus Dominus *dicit ‚Ob auditu auris oboedivit mihi'*; et idem dicit doctoribus ‚Qui vos audit me audit' — *Ergo hii tales relinquentes* . . . *propriam voluntatem*. Der Beweis ist durchschlagend. Der erste und der zweite Teil des Kap. 33 gehören zueinander. Der Text von V folgt noch der ursprünglichen Tradition, die A bietet, leitet aber zu der von IA aufgewiesenen Umstellung insofern über, als er das eine Kapitel in drei Kapitel zerlegt[1].

Betrachten wir jetzt diejenigen Fälle, in denen A in der Anordnung mit IA übereinstimmt, aber von V und I V abweicht.

1. Die Reihenfolge unserer Kap. 23 und 24, welche IA und A so bringen, wird von I V und V umgekehrt. Hier läßt sich ohne weiteres ein Beweis wie oben nicht führen. Wir müssen uns vorläufig damit begnügen, darauf hinzuweisen, daß Kap. 21—23 später eingeschobene Zusätze sind, welche

[1] Die französischen Hss bringen die drei Kapitel nacheinander mit einer Überschrift: Coment les frères doivent aler (Curzon 39 40 41).

alle von den Kleidern, insbesondere den Mänteln handeln, während Kap. 24 und 25, die zusammengehören, von dem Pelzwerk sprechen[1]. Die beiden zusammengehörenden Kap. 24 und 25 werden durch die Anordnung von I V und V getrennt. Also ist die Reihenfolge von IA und A die richtige.

2. Größer ist an einem andern Ort die Umstellung von I V und V. Man überblickt sie wohl am besten in folgendem Schema, in welchem wir zuerst die Anordnung unserer unten folgenden Ausgabe, dann die von IA, A, I V und V bringen:

Unser Text:	37	38	39	40	41	42	43
IA:	38	37	39	40	41	42	43
A:	38	37	39	40	41	42	43
I V:	38	41	42	43	37	39	40
V:	38	41	42	43	40	37	39

Auch A und IA haben einen kleinen Teil an der allgemeinen Unordnung, indem sie die ersten beiden Kapitel umstellen; im übrigen aber haben sie die richtige Reihenfolge. Wir erkennen das aus dem Text[1]. Er lautet nach A:

(38) Licet magistro, cuiquam dare equos vel arma vel quamlibet rem cuiuslibet dare. At (korr. für aut) cuius res data fuerit, non pigeat ei, quia pro certo habeat, si inde iratus fuerit, contra Deum agit[2].

(37) Utilis res est cunctis hoc preceptum a nobis constitutum, ut indeclinabiliter amodo teneatur. Nullus autem frater facere presumat manducaria linea vel lanea idcirco principaliter facta nec habeat ulla excepto profinello.

Offenbar gehört der erste Satz des nachgestellten Kapitels (37) noch zu dem vorhergehenden Kap. 38. Der zweite Satz des nachgestellten Kapitels (37) ge=

---

[1] Vgl. hierzu die Ausführungen im dritten Abschnitt.

[2] Den Satz At cuius — agit bringt V erst in Kap. 40 in teils von A abweichender Lesart: At cui res data fuerit, non pigeat illi, si alteri datur, immo pro certo habeat, si inde irascitur, contra . . . Die Einreihung wie die Lesarten von A halte ich für ursprünglich. Dem rem cuiuslibet des ersten Satzes schließt sich cuius res sehr gut an. Hingegen paßt der Satz auch mit den Änderungen von V nicht in Kap. 40. Dort ist die Rede von Geschenken, welche Freunde und Verwandte einem Ordensbruder, aber nur zu seinem eigenen Gebrauch oder Verbrauch, geben wollen; und es wird verordnet, daß zur Annahme die Genehmigung des Meisters notwendig sei. Danach gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder der Meister gibt die Erlaubnis nicht, dann behalten die Geber ihr Geschenk; oder der Meister gibt die Erlaubnis, dann nimmt derjenige das Geschenk an, dem es zugedacht ist. Was hat es für einen Sinn, wenn nach dem fraglichen Satz nun davon gesprochen wird, daß der Meister das Geschenk einem andern geben könnte? Dann täuschte ja der Meister die Freunde und Verwandten, die das Geschenk nur dem einen Ordensbruder zu seinem Verbrauch geben wollten. Vgl. Knöpfler im Hist. Jahrb. VIII 684 A. 7.

hört aber gar nicht zu dem im übrigen hier durchgeführten Gedanken, sondern zu den vorhergehenden Luxusverboten (Kap. 35 36). Er muß also dort angereiht werden. Der hier leitende Gedanke ist das Prinzip der licentia magistri, welches noch weiter in den Kap. 39—42 behandelt wird. Zunächst in Kap. 39:

(39) Nunc aliud restat, ut nullus audeat cambiare sua, frater cum fratre, *sine licentia magistri*, et aliquid *querere*. . . .

An das querere schließen sich ganz natürlich Kap. 40 und 41 an.

(40) Verum enimvero si aliqua res sine *questu* cuilibet fratri gratis data fuerit, deferat *magistro* vel dapifero. Si vero aliter suus amicus vel parens dare nisi ad suum opus noluerit (so V; A hat irrtümlich voluerit), hoc prorsus non recipiat, donec *licentiam* a suo *magistro* habeat. In hac autem predicta regula ministratores non continentur, quibus specialiter hoc ministerium debetur et conceditur.

(41) Sacculus et mala cum firmatura non conceduntur; sic exponantur (A exponuntur), ne habeantur absque *magistri licentia*. . . .

Auch in Kap. 42 ist noch bei der Überwachung des Briefverkehrs von der licentia magistri die Rede.

Bei V und I V wird nun der natürliche Zusammenhang zerrissen, wenn auf Kap. 38 folgt Kap. 41. Die Voraussetzung für das Verbot des Verschlusses an Reitsack und Koffer (Kap. 41) ist das Verbot von questus und acceptio (Kap. 39 40), denn Reitsack und Koffer sollen eben deshalb unverschlossen sein, damit man nachsehen könne, ob sich nicht etwas darin befinde, zu dessen Erwerb oder Empfang die Genehmigung nicht gegeben worden sei. Es gehören also die Kap. 39 und 40 vor 41. Alle Zweifel nimmt uns der Schluß von Kap. 40 in V. Da stehen die unverständlichen Worte: et comeditur de mala et sacco. Comeditur ist verschrieben für conceditur, das letzte Wort im Texte von A. De mala et sacco aber ist die Überschrift des nächstfolgenden Kapitels (41), die jedoch als solche bei V gar keinen Sinn hat, weil hier das Kap. 37 De manducariis folgt. Die sinnlose Abschrift beweist uns, wie schon Knöpfler richtig bemerkt hat[1], daß in der Vorlage von V auf das Kap. 40 De questu et acceptione wie bei A und IA das Kap. 41 De mala et sacco folgte.

Der natürliche Zusammenhang wird bei V ferner noch dadurch gestört, daß vor Kap. 40 und 39 das Kap. 43 De fabulatione steht, welches nicht mehr zu jenen Kapiteln gehört, die von der licentia magistri handeln; und das gilt auch für I V.

Zu bemerken ist hier endlich noch, daß IA durchaus an dieser Stelle dieselbe Reihenfolge aufweist wie A. I V folgt im allgemeinen wohl V,

[1] Hist. Jahrb. VIII 685 A. 1.

aber in einem Punkte — und dies zu seinem Vorteil — weicht der Index von seinem Text V ab. Den logischen Zusammenhang zwischen dem Kap. 39 Cambiare vel querere nullus audeat und dem Kap. 40 De questu et acceptione, der bei V zerrissen ist, finden wir bei I V wie in A und IA richtig gewahrt.

Es bleibt nun noch ein Fall zu erwähnen, wo A gegen IA, V und I V eine Besonderheit zeigt. Es ist die Einreihung unseres Kap. 62. In IA, I V und V steht dasselbe nach Kap. 63, in A aber vor demselben.

Welche Einreihung ist die bessere? Ich glaube, die von A. Denn das Kap. 62 handelt von dem allen gemeinsamen Lebensunterhalt. Mit dem Kap. 63, welches über die reisenden Brüder und die provisorische Aufnahme handelt, steht es in gar keinem Zusammenhang. Wohl aber kann ein solcher mit Kap. 61 hergestellt werden, da dieses Kapitel von dem Unterhalt, der Beköstigung der Greise spricht. Also A hat auch hier mit seiner Anordnung den Vorzug.

Wenn verschiedene Handschriften eine verschiedene Anordnung zeigen, so kann das kaum besonders auffallen. Befremden aber muß es, daß in derselben Handschrift die Reihenfolge nicht die gleiche ist, daß in V wie in A der Text nicht völlig mit dem vorausgeschickten Inhaltsverzeichnis (I V bzw. IA) in der Reihenfolge übereinstimmt; und zwar sind die Verschiedenheiten zwischen IA und A noch häufiger als die zwischen I V und V. Wir stellen dieselben hier nochmals kurz zusammen.

I V weicht von V ab: 1. In I V ist Kap. 33 nicht wie bei V in drei verschiedene Kapitel geteilt[1]. 2. I V bringt Kap. 40 nicht wie V vor Kap. 37 und 39, sondern nach denselben[2]. 3. Die Rubrik von Kap. 40 paßt nicht zu diesem, sondern zu Kap. 39[3]. 4. Es fehlt eine Rubrik zu dem letzten Kapitel von V[4].

IA weicht von A ab: 1. Die Kap. 4—6 folgen in IA in anderer Reihenfolge als in A[5]. 2. Die Kap. 31 32 folgen in IA in umgekehrter Ordnung[6]. 3. Das Kap. 33 wird von IA auseinandergerissen[7]. 4. Die Rubrik von Kap. 40 paßt wie in I V nicht zu diesem Kapitel, sondern zu 39[3]. 5. Es fehlen die Rubriken für die beiden Schlußkapitel[8].

Wie sind diese Verschiedenheiten zu erklären? Sie können nicht alle auf bloße Flüchtigkeit zurückgehen; es müssen vielmehr noch andere Gründe vorhanden sein. Aber wir können dieselben nicht eher aufdecken, bis wir in unserer Untersuchung weiter vorangeschritten sind[9].

---

[1] Vgl. oben 16. [2] Vgl. oben 17 18. [3] Vgl. oben 9 A. 2.
[4] Vgl. oben 8 A. 4. [5] Vgl. oben 15. [6] Vgl. oben 16.
[7] Vgl. oben 16. [8] Vgl. oben 8.
[9] Vgl. unten am Schluß des dritten Abschnittes.

Hier kommt es darauf an, festzustellen, daß A, soweit im allgemeinen die Stoffmasse und Stoffanordnung in Betracht kommt, bei der Rekonstruktion des Textes der Regel den Vorzug verdient vor V.

Noch wichtiger ist zunächst das schon aus der Betrachtung der Stoffanordnung gewonnene Ergebnis, daß die beiden lateinischen Handschriften den Vorzug verdienen vor den französischen. Wir wollen dieses Ergebnis in noch helleres Licht zu setzen suchen, indem wir einzelne Textvarianten zwischen den lateinischen und den französischen Handschriften ins Auge fassen.

Eine eingehende Berücksichtigung der Textvarianten ist notwendig, weil Prutz eben daraus seine Argumente entnahm, um zu beweisen, daß die französische Fassung die ältere sei[1]. Prutz kannte allerdings bei der Veröffentlichung seiner Abhandlung noch nicht den von Knöpfler im Historischen Jahrbuch herausgegebenen Text von A. Dort finden sich mehrere Textverschiedenheiten nicht, die zwischen V und den französischen Handschriften bestehen und die als Beweise für den Vorzug der französischen Handschriften von Prutz angeführt wurden[2]. Diese Argumente fallen also jetzt von selbst fort. Andere beruhen auf Mißverständnissen von Prutz[3] oder können keines-

[1] Prutz, Forschungen zur Geschichte des Tempelherrenordens. Königsberger Studien I 157 ff. Auch Körner hat für seine oben 4 A. 1 zitierte Programmabhandlung den von Knöpfler gebotenen Text nicht benutzt. Wenn auch Körner zu demselben Ergebnis gekommen ist wie ich, so scheint mir ebendeshalb meine Untersuchung, die unabhängig von Körner geführt wurde, ihren Wert zu haben. Es wird sich zeigen, daß sich die Ergebnisse noch in manchen Punkten ergänzen und vertiefen lassen. Die Gemeinsamkeit mancher Ergebnisse aber wird nur deren Richtigkeit bestätigen können, und ich werde dafür mit Vergnügen jeweils auf Körners Abhandlung verweisen.

[2] Dazu gehört gleich die erste von Prutz a. a. O. 157 angezogene Stelle im Prolog, wo er nach dem Vorgang von Curzon (14 A. a) ein dem französischen nos l'eschivames entsprechendes Wort vermißt. Wir haben es bei A in vitavimus unten in der Ausgabe Prolog, 2. Absatz. Vgl. Knöpfler, Hist. Jahrb. VIII 672. — Ebenso findet sich das von Prutz 158 vermißte Wort dari bei A in Kap. 10. — Die von Prutz 158 richtig vermutete Lücke wird ausgefüllt durch die bei A befindlichen Worte *(magistrum)* vel illum, cuius domus dominium post *magistrum* und erklärt sich leicht damit, daß der Schreiber von V mit seinem flüchtigen Blick von dem ersten magistrum gleich zum zweiten geeilt ist. S. unten Kap. 17. — Die von Prutz an demselben Orte hervorgehobene Verschiedenheit zwischen dem französischen Text Kap. 35 und dem von V dargebotenen lateinischen Text findet sich bei A nicht, indem der von V später gebrachte Satz an derselben Stelle steht wie in den französischen Hss. Es ist der schon oben 17 A. 3 besprochene Satz At — agit in unserem Kap. 38. — Zu Ungunsten des lateinischen Textes deutet Prutz a. a. O. auch die kleinen Verschiedenheiten in dem Anfang von F 39 = L 33. Nimmt man aber die Benediktinerregel zur Hand, so sieht man, daß die lateinischen Hss sich hier enger an die Benediktinerregel anschließen als die französischen, und zwar A noch mehr als V. Also haben die lateinischen Hss den Anspruch darauf, die ursprüngliche Lesart zu bieten.

[3] Wir lesen bei Prutz a. a. O. 158 f: ‚Art. 67 [des franz. Textes = L 59] hat

wegs als durchschlagend angesehen werden. Es entgeht Prutz selbst nicht, daß in einigen Verschiedenheiten die bessere Lesart auf seiten des lateinischen Textes ist; er sucht seine These aber dadurch zu retten, daß er annimmt, es habe neben dem auf uns gekommenen noch einen andern, besseren französischen Text gegeben, der dem lateinischen als Vorlage diente[1].

Wir wollen darauf verzichten, hier alle Verschiedenheiten durchzugehen, und nur auf einige wenige Punkte aufmerksam machen, die Prutz teils nicht klargestellt, teils gar nicht berücksichtigt hat, die aber entscheidend für die Priorität des lateinischen Textes sprechen dürften.

Der erste betrifft die gerichtlichen Prozesse. Die Wichtigkeit dieses Punktes verlangt es, daß wir die verschiedenen Texte gegenüberstellen:

L 47.	F 59.
De omni re super vos quesita iudicium audite.	Des jugemens.
Novimus quidem persecutores sancte ecclesie innumerabiles esse et hos, qui contentionem non amant[2], incessanter crudeliusque inquietare festinant. In hac igitur concilii sententia serena consideratione pendeat, ut si aliquis in partibus orientalis regionis vel in quocumque alio loco super vos rem aliquam quesierit, vobis per	Nos savons por voir que persecutors sont sans nombre et gens qui amainent tençons[2] et enforcent cruelment de tourmenter lor amis et les feels de sainte glyse. Por la clere sentence[3] de nostre concile, nos esgardons que se aucuns a es parties de la contrée d'Orient ou en aucun autre leu, et vos demandera aucune chose, par

der lateinische Text veternus [A: veteranus] hostis, während im französischen envious (envieux) steht. Diese Abweichung ist besonders lehrreich: nur bei flüchtiger Übersetzung aus dem Französischen konnte envious = envieux so mißverstanden und durch veternus gegeben werden, als ob vieux da stünde, während umgekehrt das lateinische veternus durch envieux zu geben doch nicht so nahe lag. Hiernach kann nur der französische Text die Vorlage gewesen sein, der lateinische ist die Übersetzung davon.' Ich befürchte, daß von dem Lehrreichen nicht viel übrig bleibt, wenn wir an den serpens antiquus, qui vocatur diabolus . . . qui seducit universum orbem der Apokalypse 19, 9 denken. Der ist hier unzweifelhaft gemeint. Somit ist veteranus richtig (vgl. Körner, Progr. 9, der noch auf antiquus hostis in unserer Regel Kap. 54 hinweist). Aber auch envious wird nichts anderes als ‚alt' bezeichnen, denn in Du Cange, Gloss. ed. Favre IX findet man enviesir für vetustare. — Das affluentibus relictis divitiis in L 64 = F 58 beanstandet Prutz 158 ohne Grund. Der Sinn ist: Wir glauben, daß ihr, wenn euch auch die verlassenen Reichtümer wiederum zufließen, doch freiwillig der Armut unterworfen bleibt. [1] A. a. O. 161.

[2] Prutz a. a. O. 158 nimmt Anstoß an dieser Verschiedenheit. Aber schließlich bleibt der Sinn dieses ersten Satzes doch der gleiche. Vgl. Körner, Progr. 9.

[3] Vgl. Körner a. a. O. 10.

fideles et veri amatores iudices audire iudicium precipimus, et quod iustum fuerit indeclinabiliter vobis facere similiter precipimus.

L 48. Similiter in omnibus rebus vobis subtractis.

Hec eadem regula in omnibus rebus vobis immerito ablatis perhenniter iubemus ut teneatur.

homes feables et ameors de verité nos comandons de la chose a jugier, se l'autre partie le veaut soffrir. Cestui meesme comandement soit tenu perpetuelment en toutes choses qui vos seront tolues.

Der Sinn des lateinischen Textes kann nur der sein, daß die Templer, wo immer sie gerichtlich belangt werden, vor Gericht erscheinen und der gerichtlichen Entscheidung sich fügen sollten. Schon die Überschrift des Kap. 47, die bei A, IA und V, I V im wesentlichen gleich lautet, sagt das deutlich. Mit andern Worten heißt es, die Templer sollten nicht wie andere geistliche Genossenschaften jener Zeit exemt sein oder richtiger die Exemtion anstreben. Es war das eine Forderung, die damals einen gewiß sehr schwer empfundenen Verzicht in sich schloß. Wir sehen auch aus dem lateinischen Text, daß man Mühe hatte, diesen Beschluß festzuhalten, der auf dem Konzil von Troyes — denn dies nur kann mit concilii sententia gemeint sein [1] — gefaßt wurde. Man überlegte lange, und erst nach reiflicher und klarer Überlegung bestätigte man die Satzung des Konzils. In Troyes war aber bei den Verhandlungen über die Templerregel der hl. Bernhard die maßgebende Persönlichkeit. Wenn wir nun vom hl. Bernhard eine Reihe von Äußerungen anführen können, welche die Exemtionen der Klöster sehr kritisch behandeln, so haben wir eine Bestätigung dafür, daß die Bestimmung, wie sie uns die lateinischen Handschriften bieten, auf das Konzil von Troyes zurückgeht. Der hl. Bernhard hatte über die Exemtionen sehr bestimmte Anschauungen. Er äußert sie in freimütiger Weise dem Papst Eugen III. gegenüber in dem Buch De consideratione, das er in den Jahren 1149—1153 abfaßte [2]. Dort lesen wir lib. 3, c. 4: Nolo autem praetendas mihi fructum emancipationis ipsius. Nullus est enim, nisi quod inde episcopi insolentiores, monachi etiam dissolutiores sunt. Quid, quod et pauperiores? Inspice diligentius talium ubique libertorum et facultates et vitas, si non pudenda admodum et tenuitas in his et in illis saecularitas invenitur . . . [3]

[1] S. unten im dritten Abschnitt. Der französische Text deckt sich auch hier nicht mit dem lateinischen, indem wir bei jenem *nostre* concile lesen, ein Anzeichen davon, daß der Verfasser des französischen Textes den ganzen Wortlaut des Kapitels auf das Konzil zurückführt.

[2] Vacandard, Vie de Saint Bernard II 436.

[3] Bernardi opp. I, Venetiis 1765, 192.

Und dieselbe Anschauung hatte Bernhard schon früher vertreten. Wir treffen sie bereits in dem Traktat De officio episcoporum, den er im Jahre 1126, also vor dem Konzil von Troyes, abfaßte und an den Erzbischof Heinrich von Sens, einen der Teilnehmer der Synode von Troyes, richtete[1]. Dort lesen wir[2]: Miror quosdam in nostro Ordine monasteriorum abbates hanc humilitatis regulam odiosa contentione infringere et sub humili (quod peius est) habitu et tonsura tam superbe sapere, ut cum ne unum quidem verbulum de suis imperiis subditos praetergredi patiantur, ipsi propriis obedire contemnant episcopis. Spoliant ecclesias, ut emancipentur; redimunt se, ne obediant. Non ita Christus. Ille siquidem dedit vitam, ne perderet obedientiam; qua isti ut careant, totum fere suum suorumque victum expediunt.

Gemäß diesen Anschauungen[3] sollten also nach dem lateinischen Text unseres Kap. 47 die ‚Mitstreiter Christi', wie die Templer in der Regel genannt wurden, sich dem gewöhnlichen geistlichen Gericht, vor dem sie, wo immer, belangt würden, nicht entziehen und den Entscheidungen desselben sich fügen.

Was aber sagt der französische Text? Suchen wir den letzten Teil zuerst wörtlich zu übersetzen. ‚Durch die klare Bestimmung unseres Konzils verfügen wir: wenn jemand in den Gegenden des Orients oder irgendwo anders von euch irgend eine Sache verlangt, so sollt ihr über den Fall urteilen durch getreue und wahrheitsliebende Männer, vorausgesetzt jedoch, daß die andere Partei das geschehen läßt. Dieselbe Bestimmung gilt immer in allen Dingen, die euch genommen werden.' Der Sinn ist hier ein ganz anderer als im lateinischen Text[4]. Im französischen Text wird nicht von einem fremden Gericht gesprochen, vor dem die Templer erscheinen und dessen Urteil sie sich fügen sollen, sondern von einem Gericht, das die Templer selbst aus ihrer Mitte bilden sollen. Diese Templerrichter sollen richten sowohl in dem Falle, wenn jemand irgend eine Sache von den Templern beansprucht, wie in dem andern, wenn den Templern etwas genommen worden ist, was sie mit Recht zurückfordern wollen. Aber beide Fälle können natürlich nur eintreten unter der Voraussetzung, daß die klagende oder be-

[1] Ebd. 204. [2] c. 9; ebd. 211.

[3] Schon Münter, Statutenbuch I 476 f hat darauf hingewiesen, daß die Templer durch den Einfluß des hl. Bernhard zurückgehalten wurden, sich gleich den Hospitalitern die Exemtion zu erwerben.

[4] Prutz a. a. O. 157 bemerkt über den Unterschied nur folgendes: ‚Gegen Ende von Art. 59 ist die Wendung se l'autre partie le veaut soffrir unübersetzt geblieben, obgleich sie für die richtige Deutung der getroffenen Bestimmung von entscheidender Wichtigkeit ist.' Worin aber die richtige Deutung liegt, bemerkt er nicht. Auch Körner entgeht sie.

klagte Partei sich damit einverstanden erklärte. Denn die Templer konnten sie nicht zwingen, vor ihnen Recht zu suchen oder sich solches vorschreiben zu lassen. Wollte eine Partei wegen einer Sache, die sie von den Templern forderte, nicht vor einem Templergericht verhandeln, so konnte sie nicht gehindert werden, an das Gericht zu gehen, dem die Templer unterstanden. Welches Gericht das ist, wird im französischen Text nicht gesagt. Wollten die Templer von einer Partei eine Sache gerichtlich einfordern und wollte die Partei die von den Templern aufgestellten Richter nicht anerkennen, so blieb den Templern nichts übrig, als sich an den Gerichtshof zu wenden, dem die beklagte Partei unterstand.

Anders kann der Sinn des französischen Textes nicht sein. Nehmen wir einmal an, es wären die homes feables et ameors de verité wie die fideles et veri amatores iudices nicht von dem Orden und aus den Ordensmitgliedern aufgestellte Richter, so kommen wir zu offenbarem Widersinn. Wie konnte das Konzil eine Anweisung geben für ein fremdes Gerichtstribunal? Wie konnte man diesem eine Bedingung setzen, unter der es richten dürfe? Was soll dann bedeuten: wenn die andere Partei das zulassen will? War es der für den Orden zuständige Gerichtshof, vor dem verhandelt wurde, so wurde derselbe doch eben dadurch mit der Sache beschäftigt, daß die Gegenpartei vor ihm gegen die Templer Klage erhob. Nehmen wir auch an, es handle sich um ein Schiedsgericht, welches die Templer aus Nichtordensleuten bestellten, so bleibt immer noch die erste Schwierigkeit. Wer konnte diesen dritten Personen befehlen, eine schiedsrichterliche Entscheidung zu fällen? Man konnte sie ersuchen, ihnen aber nicht befehlen. Befehlen konnte man nur Ordensangehörigen, und zwar diesen bedingungslos, wenn es sich um die Anerkennung eines nicht aus Ordensmitgliedern gebildeten Gerichtshofes handelte; bedingt, wenn es sich um die Bildung eines eigenen Gerichtshofes handelte, vor dem noch eine andere, nicht dem Orden angehörige Partei in Betracht kam [1].

Immerhin bleibt aber noch bei dem einzigen Sinn, den wir dem französischen Text geben können, die Bestimmung so eigentümlich geschraubt, daß man unmöglich annehmen kann, so habe der ursprüngliche Text gelautet. Tatsächlich hätten sich die Fälle doch immer so gestaltet, daß die andere Partei nie ein Templergericht anerkannte. Also wozu eine so törichte Bestimmung treffen? Die wahrscheinliche Erklärung ist wohl die: der französische Übersetzer hat den lateinischen Text nicht verstanden; er hat insbesondere das *vobis audire* (iudicium precipimus) übersehen und sich nun in seiner geschraubten Art einen Sinn zurechtlegen wollen.

---

[1] Vgl. hierzu noch unten 39.

Jedenfalls verdient der lateinische Text als an sich verständlich und den Zeitverhältnissen völlig entsprechend den Vorzug und hat allen Anspruch auf die Priorität.

Der zweite Punkt, der uns ebenfalls die Priorität der lateinischen Fassung beweisen wird, betrifft Kap. 4 des lateinischen Textes = Kap. 64 bei Curzon. Wir müssen wieder die beiden Texte gegenüberstellen:

L 4.	F 64.
Capellani tantum victum et vestitum habeant.	Des prestres et des clers qui servent a la charité.
Alias vero oblationes et omnia elemosinarum genera, quomodo fiant capellanis vel aliis vobiscum ad tempus manentibus, unitati communis capituli reddere pervigili cura precipimus. Servitores itaque ecclesie victum et vestitum secundum divinam auctoritatem tantum habeant et nil amplius habere presumant, nisi magister sponte caritative dederit.	Toutes offertes et toutes manieres d'aumones en quelque maniere soient faites as chapelains et as clers et as autres qui remaignent par termine a la charité, par l'université dou comun concile, en toutes manieres nos comandons a rendre. Les serviors de l'yglise, selonc l'auctorité damedieu, solement viande et robe aient, et nule autre chose presument a avoir, se li Maistre par son bon gré ne lor veaut doner en charité.

Der Sinn des lateinischen Textes ist unschwer festzustellen. Er knüpft an das vorhergehende Kap. 3 an[1], in welchem, abgesehen von den vorhergenannten genau bestimmten Almosen, alle Spenden untersagt werden, welche bei dem Tode von Brüdern, an Ostern und an den übrigen Festtagen des Herrn bisher willkürlich von seiten der Templergenossenschaft gegeben wurden. Nun wird im Anschluß daran noch eine besondere Bestimmung getroffen hinsichtlich der Spenden und Almosen, die den Kaplänen und andern Klerikern[2], die für eine Zeitlang gleich den Gastrittern bei den Templern weilten, verabreicht wurden. Diese Gaben sollen von den Kaplänen und Klerikern dem Ordenskapitel, d. h. der Gemeinsamkeit abgeliefert werden. Nur bei dieser Erklärung bleiben wir in Übereinstimmung mit dem nachfolgenden Satz, weil dort gesagt wird, die Geistlichen sollten

[1] Über die Reihenfolge der Kapitel vgl. das oben 12 15 Gesagte.

[2] Zu vel aliis muß clericis ergänzt werden nach den Worten, die sich im vorhergehenden Kap. 3 finden: capellanis ac clericis vobiscum ad terminum caritative summo sacerdoti servientibus, da in dem zweiten Satz nur auf Diener der Kirchen Bezug genommen wird.

nur, entsprechend der alttestamentlichen Zehntenpflicht, auf Kleidung und Nahrung im Konvent Anspruch haben, und auf nichts außerdem, doch sei es dem Meister unbenommen, ihnen, nicht auf Grund eines Anspruchsrechtes, sondern freiwillig (sponte), Liebesgaben zu verabreichen.

Was sagt der französische Text? Die den Geistlichen zukommenden Gaben sollten auf Grund eines einstimmig gefaßten Konzilsbeschlusses in jedem Fall zurückgegeben werden. Wie ist die Verschiedenheit zu erklären? Nur dadurch, daß der Verfasser des französischen Textes das unitati communis capituli des lateinischen Textes als Ablativ verstanden hat, gleich unitate communis capituli, und weiterhin den Ausdruck auf das Konzil bezogen hat. Daß das ein Mißverständnis ist, lehren uns die andern Stellen, in denen von dem commune capitulum die Rede ist: consilio communis capituli L Kap. 21 57 und Prolog, 2. Absatz; capituli assensu pauperum commilitonum templi Prolog, 4. Absatz; besonders aber unitati communis capituli Kap. 53. Überall kann unter diesen Ausdrücken nur die Gemeinschaft des Ordenskapitels verstanden werden.

Nehmen wir einmal den Fall an, der französische Text sei der frühere, so haben wir eine viel größere Schwierigkeit, die Abweichung des lateinischen Textes aus einem Mißverständnis zu erklären. Der französische Text muß also als Vorlage den lateinischen Text gehabt haben[1].

Zu ähnlichen Folgerungen nötigen uns auch die Bestimmungen über das Noviziat. Im lateinischen Text Kap. 56, der im allgemeinen von der Aufnahme handelt, befindet sich eine Verordnung über die Zeit des Noviziats, die im entsprechenden französischen Text Kap. 11 fehlt. Hingegen haben wir in dem Kapitel, welches die Aufnahme der Knaben betrifft, eine solche, fast ganz gleichlautende Verordnung im französischen Text Kap. 14, nicht aber im

[1] So argumentiert auch Körner, Progr. 16. Außerdem unterscheidet der französische Text sich noch dadurch von dem lateinischen, daß in jenem die Bestimmung auf Kapläne, Kleriker und andere, die zeitweilig dem Orden sich anschloſsen, bezogen wird, während im lateinischen Text nur von Kaplänen und andern zeitweilig dem Orden sich Anschließenden die Rede ist. In beiden Texten können allerdings in keinem Falle andere Personen als Angehörige des Klerus gemeint sein. Für den französischen Text zeigt uns das die Überschrift, für den lateinischen siehe die Bemerkung oben 25 A. 2. Bemerkenswert ist aber die Präzision, die wir an mehreren auf Geistliche Bezug nehmenden Stellen im französischen Text wahrnehmen. Statt capellani und clerici in L 3 ist in F 62 im allgemeinen nur von prestres die Rede, offenbar weil vom Messelesen dort gesprochen wird, für das zunächst nur Priester in Betracht kamen. Außer an unserer Stelle wird dann aber clers hinzugefügt, wo von den beiden Fleischplatten gesprochen wird, welche die Kapläne Sonntags bekommen sollen, in F 26 = L 10. Die Schlußfolgerung dürfte nahe liegen, daß der Übersetzer ein Kleriker war. Vgl. 27 A. 2 Schluß. Über die Kapläne der Regel vgl. noch unten 39 f.

lateinischen Kap. 60. Die ursprüngliche Ordnung bietet auch hier der lateinische Text. Die Verordnung hat ihren natürlichen Platz in dem Kapitel, welches im allgemeinen von der Aufnahme handelt, da dieses dem Kap. 58 der Benediktinerregel nachgebildet ist, welches genaue Bestimmungen über die Zeit des Noviziats enthält. Hingegen steht nichts davon in Kap. 59 der Benediktinerregel, das die Vorlage bot für die Bestimmung, welche die Aufnahme der Knaben betraf. Aber was bewog den Verfasser des französischen Textes zu der Umstellung?[1] In seiner Zeit war eine allgemeine Probezeit nicht mehr üblich, sondern wurde wahrscheinlich nur noch sehr jungen Kandidaten auferlegt. Er glaubte keine sachliche Änderung vorzunehmen, sondern nur eine bessere Ordnung herzustellen, indem er die Bestimmung über das Noviziat dort einfügte, wo er annahm, daß sie allein einen Sinn gäbe. Unverständlich wäre uns hingegen der Entwicklungsgang, wenn wir die Priorität des französischen Textes annähmen. Was hätte denn einen Übersetzer des französischen Textes bewegen können, eine allgemeine Bestimmung über die Probezeit, die nicht in der Vorlage stand, zu einer Zeit einzufügen, in der die allgemeine Probezeit wahrscheinlich längst nicht mehr bestand? Wie erklärt sich dann die Übereinstimmung mit der Benediktinerregel? Soll erst der Übersetzer des französischen Textes die Benediktinerregel herbeigeholt und die Templerregel derselben angepaßt haben? Nein. Die natürliche Entwicklung war umgekehrt. Die Entwicklung des Templerordens entfernte sich je länger desto mehr von dem Benediktinerorden. Je größer in den Satzungen die Übereinstimmung mit der Benediktinerregel, desto älter sind sie.

Es lassen sich noch verschiedene Stellen anführen, aus denen wir ersehen, daß der lateinische Text dem Text der Benediktinerregel näher steht als der französische. Zweimal läßt der französische Text Sätze aus, die wörtlich aus der Benediktinerregel entnommen sind. Die Stellen erschienen dem Übersetzer als unnötige Wiederholungen oder Ausführungen[2]. Also auch dieser Punkt spricht für die Priorität des lateinischen Textes.

---

[1] Auch Curzon (Introduction IV) und Gmelin (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XIV 201) verwerten die Stelle für die Priorität des lateinischen Textes, sie haben aber nicht bemerkt, daß die fragliche Verordnung vom französischen Text an einem andern Ort gebracht wird. Darauf hat Körner (Progr. 7) zuerst hingewiesen.

[2] L 42 = F 43 ist der aus der Benediktinerregel Kap. 54 stammende Satz: Si vero etiam a parentibus ei quicquam directum fuerit, non presumat suscipere illud, nisi prius indicatum fuerit magistro nicht im französischen Text zu finden. Ebenso verhält es sich mit dem aus der Benediktinerregel Kap. 46 stammenden Satz: Si vero eo latente per aliquem alium culpa cognita fuerit, maiori et evidentiori subiaceat discipline et emendationi L 65 = F 45. Prutz (Forsch. 160), der an der letzten Stelle den Zusammenhang mit der Benediktinerregel übersehen hat, spricht mit Unrecht von dem ‚Einschieben' einer ‚neuen' Verordnung. — Wir machen dann noch auf

Eine besondere Beweiskraft dürfte noch folgender Beobachtung zuerkannt werden. Das Bild, welches wir aus den lateinischen Handschriften über die Organisation des Ordens erhalten, ist noch sehr primitiv. Es wird nur von einem Hause gesprochen, dem templum Salomonis, der heutigen El-Aksamoschee, bei dem templum Domini, der Omarmoschee (Felsendom)[1]. Von Beamten werden außer dem magister oder seinem Stellvertreter procuratores und ministratores erwähnt, womit im allgemeinen diejenigen bezeichnet werden, welche irgend ein Amt im Ordenshaus einnehmen; im besondern nur der procurator pannorum, die procuratores infirmantium und der elemosinarius[2]. Vergleichen wir an solchen Stellen den französischen Text mit dem lateinischen, so erkennen wir bald, daß der französische Text zu einer Zeit abgefaßt wurde, in der es nicht nur ein Haus, sondern mehrere gab, ja auch schon Ordensprovinzen eingerichtet waren, in der die Beamtenhierarchie von Meister und Seneschall bis zu den verschiedenen Komturen und Baillis herab schon ausgebildet war, in der auch der Meister, sehr im Gegensatz zu seinem ursprünglichen Vorbild, dem Benediktinerabt, in seiner Gewalt durch die andern Beamten und das Kapitel beschränkt wurde.

Ich hebe dafür folgende Belegstellen besonders hervor:

L 41.	F 43.
De mala et sacco. Sacculus et mala cum firmatura non con-	Des serreures. Sans congié dou Maistre ou de celui qui cel office

folgende Parallelen aufmerksam. In L 66 entspricht der lateinische Text si piis ammonitionibus *et* fusis pro eo orationibus besser dem Text der Benediktinerregel Kap. 27 (*et* oretur pro eo) als der französische, Kap. 46: se par pietos amonestement *est* faite a Dieu proiere por lui. Die in der Benediktinerregel Kap. 23 stehenden Worte: secundum Domini nostri preceptum finden sich wohl im entsprechenden lateinischen Text unserer Regel Kap. 69, wobei A den Fehler von V (iuxta dom*um* preceptum) vermeidet, nicht aber in dem französischen Text Kap. 48. — Nur in einer Kleinigkeit kommt der französische Text der Benediktinerregel näher. In F 49 = L 43 enthält der französische Text die auch in der Benediktinerregel Kap. 6 befindliche Schriftstelle: Obmutui et silui a bonis, die in den lateinischen Hss fehlt. Es scheint aber, daß der Schreiber des französischen Textes aus sich die Schriftstellen nachgeprüft hat. Das legt uns der weitere Zusatz demostre ce le prophete *David* nahe; das lassen uns die Zusätze par la bouche de David (F 39 = L 33) und Salomon dit (F 30 = L 16) vermuten. In dem Falle von L 43 war die Nachprüfung um so leichter, als die Bibelstelle unmittelbar darauf so deutlich umschrieben wird, daß sie jeder Kleriker unschwer finden konnte.

[1] L Kap. 5 30 63. Vgl. S. Bernardi De laude novae militiae c. 5 in S. Bernardi opp. I 242.

[2] Der procurator id est dator pannorum = drapier findet sich in L 23 = F 19. Nur im französischen Text Kap. 21 steht, daß der Drapier den Haarschnitt nachsehen soll. Die procuratores infirmantium = enfermier finden wir in L 51 = F 61, den elemosinarius = aumosner in L 15 = F 29.

ceduntur; sic exponantur, ne habeantur absque magistri licentia vel cui creduntur post eum domus negocia. In hoc presenti capitulo *procuratores et per diversas provincias degentes*[1] non continentur, nec ipse magister intelligitur.

tendra, nul frere n'ait loquet, ni en sac, ni en male; a ce ne soient tenus *les coumandeors*[2] *des maisons*[3] *ne des provinces*, ne mesmes li Maistres.

L 40.

De questu et acceptione. Verum enimvero si aliqua res sine questu cuilibet fratri gratis data fuerit, deferat *magistro vel dapifero.* Si vero aliter suus amicus vel parens dare nisi ad suum opus noluerit, hoc prorsus non recipiat, donec licentiam a *suo magistro* habeat. In hac autem predicta regula *ministratores non continentur, quibus specialiter hoc ministerium debetur et conceditur.*

F 44.

Des dons seculiers. Se por grace aucune chose est donée a aucun frere d'ome seculier, qui torne come a viande, il la doit presenter au *Maistre o au comandor de la viande.* Mès se il avient que aucun sien amis ou sons parens que il ne la veullent doner fors a lui, il ne la preigne sans congié dou *Maistre ou de celui qui cel office tendra*... A cestui comandement devant dit ne volons mie que soient tenus *les comandeors ne les baillis*, as quels especiaument cest office est comandée a faire.

---

[1] L 63: Fratres vero, qui per diversas provincias diriguntur (Benediktinerregel Kap. 67 De fratribus in via directis) wird vom französischen Text (Kap. 37) in folgender Form wiedergegeben: Les freres qui seront mandés per les diverses contrées dou siecle. Mit Unrecht übersetzt Körner, Templerregel 13: „Die Brüder, welche durch die verschiedenen Länder geschickt werden, die nicht zum Ordensbesitz gehören.' Wo gab es Länder, die zum Ordensbesitz gehörten? Contrées dou siecle heißt einfach: Weltgegenden. — Auch das dem obigen Artikel nachgebildete Kap. 46 der Deutschordensregel kann zum Vergleich herbeigezogen werden. Es schließt: exceptis itinerantibus et hiis, quibus ex officiis sibi iniunctis pro tocius domus utilitate talia competit habere.

[2] Vgl. auch in dem gleichen Artikel des französischen Textes das Folgende: Sans congié dou Maistre ou de *son comandeor* = sine iussu magistri vel procuratoris, endlich gleich darauf se il plaist au Maistre *ou au comandeor* = in magistri presentia, si ei placet. Sodann F 13 par le congié de son comandor; fehlt im lateinischen Text L 55.

[3] Auch anderwärts werden noch mehrere Häuser vorausgesetzt. F 62 = L 3: trestous les freres dou commandement de *cele* maison ou le frere trespasse; der lateinische Text hat nichts Entsprechendes, er deckt sich hier vielfach nicht mit dem franzö-

Die Beamtenhierarchie, wie sie sich bald ausbildete und in den um 1179 zusammengestellten[1] Retraits uns deutlich entgegentritt, verlief in folgender Stufenleiter: Großmeister, Seneschall, Marschall, Komtur des Königreichs Jerusalem, Komtur der Stadt Jerusalem, Komture von Akkon, Tripolis, Antiochien und den Ländern Europas, Drapier. Das waren die Großwürdenträger. In den einzelnen Provinzen stehen unter dem Landeskomtur die Komture der einzelnen Häuser oder Baillis, davon werden wieder die Ritterkomture unterschieden, welche unter dem Marschall stehen und kleine Trupps von Rittern im Felde befehligen. Von all diesen Würdenträgern sehen wir in der lateinischen Regel noch keine Spur. Die lateinische Regel muß also zu einer Zeit verfaßt worden sein, als die hierarchisch-militärische Organisation noch nicht ausgebildet und klösterliche Organisation noch großenteils maßgebend war. Interessant ist dafür vornehmlich die Wiedergabe des Wortes dapifer (L 40) im französischen Text Kap. 44. Das lateinische Wort dapifer war später mißverständlich geworden. Man konnte dabei an den in einigen Akten[2] so bezeichneten Würdenträger denken, der später senescalcus

---

fischen. — F 65 = L 5: chascun frere *estant en cele maison* die XXX pater nostres = XXX orationes dominicas unusquisque dicat. — Auf Häuser in verschiedenen Ländern deutet F 30: Quant le jor s'en vait et la nuit vient, oye le signe de la campane ou de la crie ou selonc les usances de *cele contrée* trestous vos aprochiés d'alier a complie. Der entsprechende lateinische Text lautet L 16: Cum vero sol *orientalem regionem* deserit et ad hibernam descendit, audito signo, ut est *eiusdem* regionis consuetudo, omnes vos ad completas oportet incedere. Im lateinischen Text ist also nur von einem, und zwar im Orient (orientalis regio, so auch in Prol., 2. Absatz; Kap. 67; vgl. Kap. 2) gebräuchlichen Zeichen die Rede. Der Verfasser des französischen Textes konnte das schöne Bild von der Sonne, die den Orient verläßt und zum Abendland herabsteigt, als Zeitbezeichnung nicht gebrauchen, wenn neben den morgenländischen Häusern auch abendländische in Betracht kamen. Vgl. unten 34. Daß im lateinischen Text das Zeichen de la crie, ähnlich dem Rufe des mohammedanischen Muezzin, gemeint ist, möchte ich bezweifeln. Eher ist an das Anschlagsbrett zu denken, wie es in griechischen Kirchen üblich war. S. Du Cange, Gloss. s. v. Tabula 4 (Table), wo aus Annales regni S. Ludov. 200 zitiert wird: Devant leur portes sont les églises, là où on sonne les cloches selonc les Latins, et Tables selonc la manière des Grieus. Vgl. Körner, Templerregel 98 A. 79.

[1] Vgl. Gmelin in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XIV 207 f.

[2] Roehricht, Regesta regni hierosolymitani (Innsbruck 1893) Nr 133 erscheint als Zeuge einer Urkunde vom Jahr 1130 nach dem König Balduin Willelmus dapifer Templi vor dem Grafen Hugo von Troyes. Ebenda Nr 252 vom Jahre 1148 unterschreiben de fratribus Templi: Petrus capellanus, Andreas de Muntbar dapifer und andere Brüder. Der dapifer muß hier derjenige sein, der das Templersiegel führte, mit dem die Urkunde besiegelt wurde. Auch der frater Andreas de Montebarro, eiusdem domus dapifer, der im Jahre 1150 dem nach dem Abendlande gegangenen Großmeister Eberhard von Bar über die Ereignisse im Orient berichtet und ihn um seine

benannt wurde und nach dem Großmeister der Höchste war. Der französische Text macht uns aber mit sichtlichem Bemühen klar, daß hier dapifer in klösterlicher Terminologie[1] den Kellermeister und Speisemeister bezeichnete, daß es sich hier, was man aus dem lateinischen Texte nicht ohne weiteres entnehmen konnte, um geschenkte Lebensmittel, besonders Fleisch, handelte. Diese müssen in der Regel dem Meister oder comandor de la viande übergeben werden. Bestehen die Geber aber darauf, daß der Beschenkte sie für sich annehme, so muß dieser dafür die Erlaubnis des Meisters haben (oder seines Stellvertreters, wie der französische Text beifügt). Der comandor de la viande war später kein Würdenträger, sondern ein aus den Reihen der älteren Brüder gewählter Beamter, der besonders im Felde zur Geltung kam, wenn er die Fleischrationen zu verteilen hatte[2].

Die lateinische Regel hatte eine noch im wesentlichen klösterliche Organisation im Auge, die sich bald als viel zu eng erwies und durch die militärische Organisation zurückgedrängt wurde. Der lateinische Text zeigt uns noch, wie die Organisation nach der Meinung des Konzils von Troyes und des hl. Bernhard hätte werden sollen, der französische Text, wie sie tatsächlich wurde.

Wie die ganze Kraft der Benediktinerregel in der großen Macht lag, die dem auf Lebenszeit gewählten Abt als Erzieher seiner Mönche beigelegt wurde, so sollte auch der Meister bei den Templern ursprünglich alle diskretionäre Gewalt, besonders bei den aufzuerlegenden Strafen, in den Händen haben. Aber die Stellung des Templermeisters wurde bald wesentlich anders. Die erzieherische Tätigkeit kam wenig zur Geltung, als der Meister Oberstkommandierender wurde; sie wurde auch noch beschränkt durch das Kapitel, welches in Wirklichkeit die Macht in den Händen hatte[3]. Dieser Entwicklung entspricht auch das Verhältnis des französischen Textes zum lateinischen. In dem lateinischen Kap. 65 wird nach der Benediktinerregel Kap. 44 verordnet, daß der Meister, solange wie er wolle, einen Bruder wegen schwerer Vergehen von dem Verkehr mit den andern Brüdern, besonders dem gemeinsamen Tisch, ausschließen könne. In dem französischen Text haben da auch die Brüder, d. h. das Kapitel, etwas mitzusprechen. Man vergleiche:

Rückkehr ersucht, Reg. Nr 261, kann kein comandor de la viande, sondern nur ein Seneschall gewesen sein, dessen Würde, wie wir aus Du Cange, Glossar. s. v. dapifer ersehen, auch mit diesem Worte bezeichnet wurde.

[1] Vgl. Du Cange a. a. O.

[2] Vgl. Curzon Art. 148 150—152 366 368 f 372—374.

[3] Man vgl. in den späteren französischen Satzungen Kap. 98 (bei Curzon) am Schluß: Trestous les freres dou Temple doivent estre obedient au Maistre, *et li Maistres si doit estre obedient a son covent.*

L 65.	F 45.
Si autem grave erit delictum, retrahatur a familiaritate fratrum, nec cum illis simul in eadem mensa edat, sed solus refectionem sumat, *dispensationi et iudicio magistri* totus se incumbat, ut salvus in die iudicii permaneat.	Mais se la faillie est trop grieve, si soit departis de la compaignie des freres, que il ne boive ne ne mange a nulle table avec les freres; mès tout seul par soi, et sois sousmis a *la misericorde et au jugement dou Maistre et des freres*, que il puisse estre sauf au jor dou jugement.

Wir glauben mit den bisher angestellten Vergleichen die Priorität des lateinischen Textes zur Genüge erwiesen zu haben. An verschiedenen Punkten sahen wir, daß der französische Übersetzer die lateinische Regel nicht mehr verstand, an andern, daß der lateinische Text der als Vorlage dienenden Benediktinerregel näher kam als der französische Text, oder daß der französische Text Änderungen aufweist, welche nicht mehr auf die ursprüngliche Organisation, sondern eine andere Bahnen einschlagende Entwicklung deuten.

Es wird jetzt an der Zeit sein, noch eine Verschiedenheit der beiden Texte zu erörtern, welche Prutz von der größten Wichtigkeit zu sein scheint und ihm Anlaß gibt, anzunehmen, der lateinische Text sei erst in der Zeit des Templerprozesses und unter dem Eindruck desselben angefertigt worden.

Die Verschiedenheit ist allerdings keine geringfügige. Sie betrifft L 63, dem gegenübersteht der französische Text in Art. 37 und 12 bei Curzon. Der lateinische Text schließt die Annäherung an exkommunizierte Ritter ausdrücklich aus. Der französische befiehlt das Gegenteil davon: sobald die Brüder gehört hätten, daß irgendwo exkommunizierte Ritter versammelt seien, sollten sie dorthin gehen und diese zum Eintritt zu bewegen suchen. Wir stellen die beiden Texte hier gegenüber:

L 63.	F 37 12.
De fratribus, qui per diversas provincias diriguntur.	c. 37. Des freres mandés.
Fratres vero, qui per diversas provincias diriguntur, regulam, in quantum vires expetunt, servare in cibo et potu et ceteris studeant et inreprehensibiliter vivant . . .	Les freres qui seront mandés per les diverses contrées dou siecle se doivent esforcier a tenir les comandemens de la regle segont lor pooir et vivre sans reprennement en viandes et en vin et en autres choses . . .
Ubi autem milites non excommunicatos congregare audie-	c. 12. Des chevalers escomeniés.

rint, illuc pergere, non considerantes tam temporalem utilitatem quam animarum illorum salutem, dicimus. Illis autem fratribus in ultramontanis partibus spe subvectionis ita directis hac conventione eos, qui militari ordini se iungere perhenniter voluerint, recipere collaudamus, ut in presentia episcopi illius provincie uterque conveniant et voluntatem petentis presul audiat. Audita itaque petitione mittat eum frater ad magistrum et ad fratres, qui sunt ad templum, quod est in Ierusalem, et si vita eius est honesta talique consortio digna, misericorditer recipiatur, si magistro et fratribus bonum videtur. Si vero obierit, pro labore et fatigatione, quasi uni ex fratribus totum beneficium et fraternitas pauperum commilitonum Christi ei impendatur.

La ou vos saurés assemblée de chevaliers escomeniés, la vos comandons a aler; et se nul y a que se veulle rendre et ajoustier a l'ordre de chevalerie des parties d'outremer, nen devés tant soulement atendre le profit temporel come le salu eternel de l'arme d'eaus. Nos le comandons par tel condecion a ressoivre que il viegne devant l'evesque de cele province et li face assavoir son proposement. Et quant l'evesques l'aura entendu et assolt, si le mande au Maistre et as freres dou Temple, et se la vie de celui est honeste et digne de la compaigne d'eaus, se il semble bien au Maistre et as freres, soit receuz misericordiousement; et se il muert entretant, por l'angoisse et le travaill que il aura sofert, li soit donés tout le benefice de la fraternité d'un des povres chevaliers dou Temple.

Ich bestreite auf das bestimmteste auch hier die Berechtigung, einen Schluß auf die Priorität des französischen Textes zu ziehen, und denke die Ursprünglichkeit des lateinischen Textes überzeugend nachweisen zu können. Meine Gründe sind folgende:

Der lateinische Text weist auf frühere Zeiten im Orden, der französische Text auf spätere. Bei der Abfassung des lateinischen Textes kann es noch keine Niederlassungen des Ordens im Abendlande gegeben haben. Die Anwerbung neuer Ritter sollte nach dem lateinischen Text in der Regel auf die Weise erfolgen, daß Ordensritter über das Meer nach dem Abendlande geschickt wurden und dort Novizen zu gewinnen suchten. Wir wissen ja auch, daß Hugo von Payns nach dem Konzil von Troyes bei seinem Aufenthalte im Abendlande eine große Anzahl von Rittern dem Orden zuführte. Der französische Text sagt nichts davon, daß die Brüder aus dem Orient über das Meer gehen mußten, wenn sie Werbereisen unternahmen. Er bestimmt

nur, daß sie, sobald sie von Versammlungen exkommunizierter Ritter hörten, sich zu diesen begeben sollten. Wir schließen daraus, daß man eben zur Zeit der Abfassung des französischen Textes auch im Abendlande schon Häuser hatte, von denen aus die Brüder sich exkommunizierten Rittern nähern konnten, die dann, wenn sie eintreten wollten, nach dem Orient geschickt wurden. Der Verfasser des französischen Textes versteht gar nicht mehr, weshalb im Abendlande eine provisorische Aufnahme vor dem Bischof sich früher als angebracht erwies, weil er eben nicht davon ausgeht, daß es noch keine Häuser im Abendlande gab. All diese umständlichen Anordnungen bringt er nur in Zusammenhang mit der Sorge um das Seelenheil exkommunizierter Ritter. Dabei verrät er uns, wenn ich mich nicht täusche, ein Geheimnis, das bisher noch nicht gelüftet wurde: Der Verfasser des französischen Textes — ich bemerke aber ausdrücklich, daß ich hier nicht von den Retrais et establissemens spreche[1] — schrieb nicht im Orient, sondern im Abendlande. Anders gibt der französische Text überhaupt keinen Sinn. Fassen wir ihn einmal scharf ins Auge, indem wir ihn übersetzen.

Kap. 12: „Wir befehlen euch, dorthin zu gehen, wo ihr wißt, daß exkommunizierte Ritter versammelt sind. Und wenn sich einer (von ihnen) zu dem Ritterorden in die Gegenden jenseits des Meeres begeben und ihm (dort) sich einreihen will, dann sollt ihr nicht so sehr auf den zeitlichen Nutzen als vielmehr auf das ewige Heil ihrer Seelen sehen. Wir befehlen, dann mit der Bedingung ihn aufzunehmen, daß er vor den Bischof der betreffenden Gegend trete und ihm seinen Entschluß kund tue. Und wenn der Bischof ihn, nachdem er ihn gehört und absolviert hat, zu dem Meister und den Brüdern des Tempels schickt, und wenn sein Leben ehrbar und würdig der Gesellschaft jener ist, wenn außerdem der Meister und die Brüder damit einverstanden sind, so mögen sie ihn aus Mitleid aufnehmen; und wenn er unterdessen stirbt, infolge der Angst und Arbeit, die er ausgestanden hat, so soll ihm alle geistliche Wohltat, die einem aus der Brüderschaft der armen Ritter des Tempels zukommt, zu teil werden.“[2]

Derjenige, der hier von dem Orient als den Gegenden jenseits des Meeres spricht, muß im Abendlande geschrieben haben. Jetzt begreifen wir noch besser, warum der Verfasser das Bild von der das Morgenland verlassenden und zum Abendlande herabsteigenden Sonne als Bezeichnung für die Abendzeit nicht in seinen französischen Text aufnehmen wollte[3]. Er dachte zunächst an abendländische Ordenshäuser.

---

[1] Vgl. unten 41 A. 3.
[2] Man vgl. jetzt dazu die Übersetzung Körners, Templerregel 6 f.
[3] S. oben 29 A. 3.

Aber trägt denn das Kapitel, so wie es uns im französischen Text überliefert ist, in sich die Bürgschaft, daß es wirklich so erlassen wurde? Ich denke, es dürfte nicht schwer fallen, die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Verordnung einzusehen. Der Befehl, exkommunizierte Ritter vorzüglich aufzusuchen, um sie zum Eintritt zu bewegen, muß jeden aufs höchste befremden, der nicht wie Prutz mit einer bestimmten Voraussetzung an die Templergeschichte herantritt[1]. Das an anderer Stelle erlassene strenge Verbot (L 55), mit exkommunizierten Rittern zu verkehren, mußte, auch wenn es wie im französischen Text Kap. 13 theoretisch mit unserem Kapitel in Einklang gesetzt wurde, praktisch illusorisch werden, da das Verbot jederzeit unter dem Titel der Werbung umgangen werden konnte. Und weiter: War denn der Bischof der Gegend, in welcher der Exkommunizierte sich aufhielt, ohne weiteres immer befugt, den Bann aufzuheben? Wie konnte man denn in einem Orden voraussetzen, daß ein Exkommunizierter ein Vorleben aufzuweisen habe, das ihn der Gesellschaft der Templer würdig machte? Hier konnte doch nur die gegenteilige Voraussetzung Platz greifen.

Diese verschiedenen Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche fallen fort, wenn wir dem lateinischen Text folgen. Hier ist alles klar und in logischem Zusammenhang. Es paßt in ein Kapitel, welches über die Brüder handelt, die in fremde Länder geschickt werden, daß man die Frage beantwortet, ob sie an ritterlichen Zusammenkünften teilnehmen sollten oder nicht[2]. Die Frage wird bejaht. Man sagt sich, die Ordensritter könnten immerhin dort Gutes wirken, indem sie darauf sehen sollten, den irdischen, weltlichen Sinn der massa perditionis[3], die nur auf Rauben, Plündern und Töten ausging[4], zu höheren Zielen emporzuheben. Darauf sollte bei diesem Verkehr ihr Trachten mehr ausgehen als auf zeitlichen Nutzen für den Orden, der ebensogut in Schenkungen wie in Novizenwerbung gesehen werden konnte. Aber dieser Verkehr war nur gestattet unter der Voraussetzung, daß die Ritter nicht exkommunizierte waren; der Umgang mit diesen war ja vorher

[1] Vgl. Körner, Progr. 12 f.

[2] Der Gedankengang ist ganz der gleiche in der Deutschordensregel Kap. 28.

[3] L 56.

[4] Prolog: In ipsa (sc. sancta conversatione commilitonum Christi) namque refloruit iam et revixit ordo militaris, qui despecto iustitie zelo non pauperes aut ecclesias defensare, quod suum erat, sed rapere, spoliare, interficere contendebat. Mit Unrecht zieht Prutz 166 eine Stelle aus Kap. 5 von De laude novae militiae des hl. Bernhard herbei, um die Priorität des französischen Textes für das oben behandelte Kapitel zu beweisen. Der hl. Bernhard spricht da nicht von exkommunizierten, sondern von lasterhaften Rittern, und in ganz ähnlichem Sinn, wie hier im Prolog von solchen die Rede ist, freut sich der hl. Bernhard über den Eintritt solcher Verbrecher, deren Lasterhaftigkeit wohl übertrieben stark hervorgehoben wurde.

in Kap. 55 bedingungslos untersagt worden. Nur nebenbei wird diese Voraussetzung erwähnt, daß die Ritter, deren Gesellschaft die Templer suchen durften [1], nicht exkommuniziert seien. Mehr war nicht nötig. So wird auch gar nicht im weiteren von exkommunizierten Rittern gesprochen. Es wird vielmehr im folgenden eine besondere Gruppe von reisenden Templerbrüdern ins Auge gefaßt: solche, die über das Meer, d. h. nach dem Abendlande ausgesandt werden spe subvectionis, um neuen Nachwuchs zuzuführen. Für diese ergab sich eine Schwierigkeit, die nur durch eine besondere Verordnung gelöst werden konnte, eine Schwierigkeit, die allerdings nur bestand, solange es keine Ordenshäuser im Abendlande gab. Wenn sich Ritter zum Eintritt in den Orden bereit erklärten, sollten diese erst, wie es nach dem Kap. L 56 vorgeschrieben war, in Jerusalem auf Grund eines Beschlusses des Ordenskapitels aufgenommen werden können. Dagegen konnte man mehrere Bedenken geltend machen. In der langen Zwischenzeit, welche eine Fahrt nach dem Orient in Anspruch nahm, konnten die Kandidaten wieder anderer Meinung werden und den Gedanken des Eintritts in den Templerorden aufgeben. War es nicht klüger, sie schon im Abendlande aufzunehmen? Und wenn sie unterwegs, sei es auf der Schiffahrt oder auf dem noch viel gefährlicheren Landwege, der Tod treffen würde, konnten ihnen dann nicht wenigstens für ihren Entschluß und für die zu dem Zweck unternommene gefahrvolle Reise die besondern geistlichen Vorteile, die Ablässe zu teil werden, welche man sich durch Zugehörigkeit zum Orden erwarb? Schon die Aussicht darauf mußte den Kandidaten den Antritt der Reise erleichtern, mußte sie unterwegs in dem Beharren bei ihrem Entschluß bestärken. Es erschien das auch nur als billig. Man fand einen Ausweg, indem man diesen Bedenken Rechnung trug, ohne das prinzipielle Recht des jerusalemitanischen Kapitels zur Aufnahme aufzuheben. Man erlaubte eine Art provisorischer Aufnahme im Abendlande, die aber natürlich vor einer autoritativen Persönlichkeit stattfinden mußte, welche über den Akt jederzeit Zeugnis ablegen konnte. Der Templerbruder, der also solche Kandidaten gewonnen hatte, sollte sich mit denselben vor den Bischof des betreffenden Landes begeben. In Gegenwart des Bischofs sollten die Kandidaten ihre Absicht, in den Orden einzutreten, kundtun. Daraufhin sollten die Kandidaten nach Jerusalem geschickt werden, und dort sollte man sie, falls nichts gegen sie vorliege, ohne weiteres aufnehmen. Sterbe ein Kandidat aber unterwegs, dann sollten ihm die geistlichen Wohltaten, welche den Seelen der verstorbenen Templer zukämen, zu teil werden.

---

[1] Mit Unrecht vermutet Prutz 161, daß hinter pergere etwas fehle. Das Verbum haben wir in dicimus, das erheblich schwächer ist als das von Prutz zur Ergänzung vorgeschlagene iubemus.

Es wird niemand bestreiten können, daß hier alles wohl in Ordnung ist und daß schon deshalb der lateinische Text den Anspruch auf die Priorität erheben kann. Doch wie kam denn der französische Verfasser zu seinen Änderungen? Wollte er absichtlich dieser Verordnung einen andern Sinn geben? Es ist mir das wenig wahrscheinlich. Viel näher liegt, daß er die Stelle nicht verstand und sie sich, so gut es ging, zurechtlegen wollte [1]. Die Mißverständnisse sind ja hier mit Händen zu greifen. Er verstand zunächst nicht die Bezeichnung ‚überseeische Länder‘ und wandte sie auf den Orient statt auf den Occident an. Das illis fratribus — directis bezog er auf die Kandidaten, nicht auf die zur Werbung ausgesandten Brüder. Das spe subvectionis war ihm ganz unklar, und er ließ es deshalb einfach fort [2]. Ebenso wurde ihm die Wendung, man solle mehr auf das Seelenheil als auf zeitlichen Nutzen sehen, nicht klar; er konnte sie sich nur dadurch verständlich machen, daß er sie auf exkommunizierte Ritter bezog, und so nahm er an, daß das non vor excommunicatos gestrichen werden müsse. Daß es eine Zeit gegeben, in welcher im Abendlande eine Aufnahme der Ritter noch nicht stattfinden konnte, weil dort anfangs keine Ordenshäuser waren, daran dachte er nicht. So bezog er das darüber Gesagte, das ihn befremdete, auch auf exkommunizierte Ritter, für welche die Verschickung nach dem Orient behufs der Aufnahme als eine besondere Ausnahme leicht zu erklären war [3]. Dazu veranlaßte ihn noch der Ausdruck misericorditer recipiatur, den er in Parallele stellte zu der vorhergehenden Weisung, man solle mehr auf das Seelenheil sehen. Das misericorditer des lateinischen Textes kann hier nur den Sinn haben, den misericordia wiederholt in Klosterordnungen hat: aus Gnade, ausnahmsweise [4]. Es sollte heißen, man möge solchen Kandidaten keine weiteren Schwierigkeiten bei der Aufnahme machen, sie nicht noch warten lassen und ihnen nicht noch eine besondere Probezeit auferlegen.

---

[1] So auch Gmelin in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XIV 203: „Das Wahrscheinlichere bleibt immer ein einfaches Versehen.“ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Körner, Progr. 13. [2] Vgl. Körner, Progr. 7.

[3] Daß später nicht allein der Meister die Aufnahme vollzog, sondern Komture auch das Recht erhalten konnten, im Kapitel Brüder aufzunehmen, ersehen wir aus Curzon Kap. 463—466. Dazu Münter, Statutenbuch 456 f: ‚Jedes Priorathaus, jede große Kommende hatte ihr eigenes Kapitel. . . . Hier war es, wo . . . auch die meisten Aufnahmen der Brüder und Wiederaufnahmen reuiger Apostaten geschahen. Der Komtur oder Baillif führte den Vorsitz . . .‘

[4] Vgl. Du Cange s. v. misericordia 1: Quod contra praescriptas monasteriorum regulas in cibo, potu ac etiam vestitu, monachis, per indulgentiam vel ex necessitate, praebetur. Vgl. auch in unserer Templerregel Kap. 67: pro nimio ardore ... misericorditer consideramus — non ex debito sed sola gratia.

Flüchtigkeit und Mißverständnis haben, wie wir das schon wiederholt gesehen haben, auch hier in dem französischen Text eine Verwirrung angerichtet, der man zuviel Ehre antut, wenn man in ihr den Ausdruck einer ausgeklügelten Tendenz sieht.

Wir werden nun wohl auch jede weitere Mühe sparen können, um die Zustimmung unserer Leser dafür zu gewinnen, daß der im französischen Prolog stehende Name des Patriarchen von Jerusalem: Estiene de la Fertié oder Fierté, auf einem groben Mißverständnis des lateinischen Textes beruht. Letzterer lautet[1]: discretioni venerabilis patris Honorii ac incliti patriarche Ierosolimitani *Stephani*, *fertilitate*[2] ac necessitate non ignari orientalis regionis nec non pauperum commilitonum Christi[3] consilio communis capituli[3] unanimiter commendavimus, d. h.: Worüber hier nicht verhandelt wurde, das haben wir zur Entscheidung überlassen dem Papst, dem Patriarchen von Jerusalem, der wegen seiner vielseitigen, an Erfolgen reichen Tätigkeit und weil er an Ort und Stelle ist, natürlicherweise die Verhältnisse im Orient am besten kennt, und endlich auch dem Templerkapitel in Jerusalem. Wenn Prutz[4] ein wirksames Argument für die Priorität des französischen Textes liefern wollte, so hätte er aus den 20 mit La Ferté zusammengesetzten französischen Ortsnamen einen Beleg herbeischaffen sollen, der eine solche Ortschaft mit dem Patriarchen von Jerusalem in sichern Zusammenhang bringt, statt zu behaupten: ‚fertilitate gibt im Lateinischen vollends keinen Sinn, während eine mechanische, wörtliche Übersetzung des in dem französischen Texte stehenden Namens den im Lateinischen sich findenden Nonsens erklärt'! — Der Nonsens ist hier weniger auf seiten des lateinischen Textes, als bei dem französischen Text. Man versteht eher, wie ein Übersetzer der lateinischen Regel, der uns von seiner Flüchtigkeit schon so manche Beweise gegeben hat, an dem in ungewöhnlicher Art verwendeten Wort fertilitas Anstoß nahm[5] und darin einen Eigennamen sah, als wie ein Übersetzer des französischen Textes ein als Eigennamen deutlich gekennzeichnetes Wort so falsch verstehen konnte[6].

---

[1] Derselben Meinung ist auch Curzon (Règle 15 A. 2), während Körner (Progr. 14) statt fertilitate: firmitate vermutet.

[2] Vgl. in dem Index Kap. 19: Ut asperitas ciborum et *fertilitas* inter milites et alios fratres sit communis. Das französische fertilité wird auch heute in geistigem Sinne gebraucht. Siehe Dictionnaire de l'Académie française s. v. fertilité.

[3] Mit Unrecht setzt Knöpfler (Hist. Jahrb. VIII 672) hier Kommata.

[4] Forsch. 153 A. 1.

[5] Aus demselben Grunde suchten später einige den Text zu verbessern, indem sie familiaritati oder fraternitati lasen. Recueil des historiens des Gaules et de la France, n. éd. XIV 232.

[6] Die lateinische Form der mit La Ferté zusammengesetzten Ortsnamen ist auch

Wir werden jetzt unsere Vergleichungen zwischen dem französischen und dem lateinischen Text mit dem sichern Ergebnis abschließen können, daß der französische Text eine flüchtig und teilweise verständnislos angefertigte Übersetzung des lateinischen Textes bietet. Der Übersetzer war ein im Abendlande, vielleicht in Nordfrankreich[1] in einem Templerhause wohnender Kleriker, der über die Anfänge des Ordens nur sehr oberflächlich unterrichtet war. Es muß uns das zur Vorsicht mahnen, damit wir die Anfertigung dieser Übersetzung nicht zu früh ansetzen, und ich glaube Anhaltspunkte dafür zu haben, daß die Übersetzung nicht vor 1163 angefertigt wurde.

Wir haben oben[2] das Mißverständnis ausführlich beleuchtet, mit welchem der Übersetzer das lateinische Kapitel 47 wiedergab, das von dem Gerichtsstand des Ordens handelt. Das Charakteristische in der Verschiedenheit zwischen dem lateinischen und dem französischen Text beruht darin, daß der lateinische Text die exemte Stellung des Ordens ausschließt, der französische Text aber nicht. Nun erlangte der Orden im Jahre 1163 von Papst Alexander III. die Exemtion[3]. Das Exemtionsprivileg berücksichtigt also der französische Text. Ich will nicht sagen, daß der Übersetzer den Text gefälscht habe; dann hätte er es wohl gründlicher besorgt. Aber begründet dürfte die Ansicht sein, daß der Übersetzer seine Vorlage deshalb mißverstehen konnte, weil zu seiner Zeit der Orden exemt war und er eine nicht exemte Stellung desselben sich gar nicht denken konnte. Wenn man anderseits darauf hinweisen wollte, daß in dem französischen Text noch nicht von Ordenskaplänen die Rede

---

nicht fertilitas, sondern feritas. Vgl. Du Cange, Glossar. s. v. feritas. — Daß ursprünglich hier nicht der Name Stephans, sondern Warmunds oder Gormunds stand, darüber siehe unten im vierten Abschnitt.

[1] Darauf deutet das Mißverständnis von fertilitate. Wir haben nämlich nicht weit von Chartres eine Ortschaft La Ferté-Vidame. Stephan war aber aus der Familie der Vicedomini von Chartres (Gallia christ. VIII 1311). Es ist so möglich, daß der Übersetzer durch eine willkürliche Kombination zu seinem Mißverständnis verführt wurde. Dann liegt es aber nahe, anzunehmen, daß er in der Gegend von Chartres gut bekannt war. — Wenn jemand unsern Stephan mit der Familie des späteren Sängers und Templers Guillaume de Ferrières zusammenbringen wollte, so sei noch bemerkt, daß das deshalb nicht angängig ist, weil das Geschlecht der Ferrières das Amt und die Würde eines Vicomte von Chartres erst um 1128 erhielt durch eine Heirat mit der Erbtochter Elisabeth von Chartres (Hist. littér. XXIII 605). Die Familie der Ferrières ist also nicht dieselbe wie die Stephans, wohl aber wird die Erbtochter Elisabeth mit Stephan verwandt gewesen sein. Sie ist vielleicht identisch mit der Schwester Stephans, welche in Gall. christ. VIII 1311 Helissendis genannt wird. — Wir haben einen Bischof von Chartres aus dem Geschlecht de la Ferté: Hugo de Feritate (Gall. christ. VIII 1159), † 1236.

[2] S. oben 21 ff.

[3] Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. 10 807 a (1163 Jan. 7) 10 897 (1163 Juni 18) 11 013 (1164 März 30) und dann noch oft ausgefertigt. Abgedruckt u. a. bei Wilcke, Gesch. der Tempelh. I[2] 441 ff.

ist, deren formelle Aufnahme in derselben Bulle erst erlaubt wurde[1], so könnte ich einen solchen Einspruch nicht als berechtigt anerkennen. Denn der Einspruch würde auf der Voraussetzung beruhen, daß der Verfasser des französischen Textes mit Absicht den sachlichen Inhalt der Verordnungen, insoweit er veraltet war, dem Zustand, der zur Zeit der Abfassung des französischen Textes herrschte, anpassen wollte und auch vor offenbaren, ihm wohl bewußten Änderungen nicht zurückschreckte. Dafür haben wir nirgends einen deutlichen Beweis gefunden. Gewiß, der Übersetzer hat uns von den Verhältnissen, die zu seiner Zeit bestanden, genug Andeutungen gegeben, aber dies unabsichtlich, weil er sich von den Vorstellungen, die ihm geläufig waren, nicht losmachen konnte. Aus solchen Vorstellungen erklären wir seine Mißverständnisse und Umänderungen, die aber nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden dürfen mit absichtlichen Änderungen.

[1] Prutz 169 und Gmelin 203 folgern daraus, daß der französische Text nicht nach 1163 entstanden sein kann. Die Erwägung, welche ich oben im Text gegen diese Folgerung geltend gemacht habe, trifft auch zu gegen das andere argumentum ex silentio, welches Prutz aus der Nichterwähnung des roten Kreuzes auf dem weißen Mantel ableitet, das unter Eugen III. (1145—1153) dem Orden verliehen wurde. Gmelin hat a. a. O. hiergegen schon im wesentlichen die oben vorgeführte Erwägung geltend gemacht. Er hätte damit aber auch das erste Argument zurückweisen sollen. Dem Übersetzer war die Regel mehr ein historisches Dokument, als ein in jeder Beziehung noch maßgebendes Statut. — Was Curzon III A. 1 und IV A. 1 bemerkt, verstehe ich nicht. Die capellani des Kap. 4 können in Verbindung mit den darauf folgenden vel alii vobiscum ad tempus manentes (vgl. 25 A. 2) nicht andere sein als die in Kap. 3 erwähnten capellani ac clerici vobiscum ad terminum caritative summo sacerdoti servientes. Wie schon der französische Text (Kap. 62) zeigt, der diese letztere Stelle übersetzt les prestres qui servent au soveran prestre et a vos sont a termine a la charité (vgl. oben 26 A. 1), sind hiermit nur Kapläne gemeint oder Kleriker, die zeitweise im Ordenshause sich aufhielten. Das muß dann auch von den in Kap. 10 erwähnten Kaplänen gelten. Bei den Kleiderbestimmungen wird der Kapläne aber gar nicht besonders gedacht, woraus man auch indirekt schließen kann, daß sie noch keine Ordensmitglieder waren. Die Folgerung von Münter 7 erscheint mir also hinfällig. Es ist ferner nicht richtig, wenn Curzon IV A. 1 bemerkt, daß in L 4 = F 64 la traduction française change l'expression de ‚chapelains servant dans l'Ordre', prise dans un sens général, en celle de ‚prêtres et clercs servant à la charité'. Der französischen Überschrift dieses Kapitels: Des prestres et clercs qui servent a la charité, steht die lateinische Capellani tantum victum et vestitum habeant gegenüber; im französischen Text findet sich aber ebensogut das Wort chapelains wie im lateinischen Text capellani. Anderseits ist auch im französischen Text Kap. 62, dem der lateinische Text Kap. 3 entspricht, prestres gesetzt für capellani. Dort handelt es sich aber um die Totenmessen, deren Lesung doch später zu den Obliegenheiten der Ordenskapläne gehörte (vgl. Kap. 268) und nicht zeitweilig sich aufhaltenden Priestern überlassen wurde. Man kann somit nicht aus dem französischen Text herauslesen wollen, daß in der Zeit seiner Abfassung diejenigen Vorschriften, in denen von prêtres die Rede ist, sich nicht auf die Ordenskapläne bezogen.

Als bestimmteren Termin für die Abfassungszeit des französischen Textes können wir ungefähr das Jahr 1180 ansetzen. Gmelin hat wahrscheinlich gemacht[1], daß um diese Zeit der auf die Regel mit ihren Anhängen[2] folgende erste Teil der Retrais et establissemens Kap. 77—197 niedergeschrieben wurde, der nur in französischer Sprache abgefaßt worden ist. Der Verfasser dieser Schicht kann nicht identisch sein mit dem Übersetzer der Regel, denn zum Unterschied von diesem lebte jener im Orient, nicht im Abendland[3]. Aber es ist wohl wahrscheinlich, daß die Entstehung dieser nur französisch abgefaßten Satzungen mit der Übersetzung der lateinischen Regel in der Weise in Zusammenhang stand, daß man damals (um 1180) auf den Gedanken geführt wurde, auch die Regel ins Französische zu übersetzen. In der Tat enthält die Handschrift von Dijon (D) nur die Regel und diesen ersten Teil der Retrais.

Auch allgemeine Gründe sind noch angeführt worden, um einer französischen Abfassung der Regel die Priorität vor einer lateinischen zu sichern. Diesen Gründen kann von vornherein nicht ein gleiches Gewicht zuerkannt werden wie den positiven Nachweisen, die wir oben gebracht haben. Wir können sie aber auch direkt angreifen. Prutz und Gmelin sagen: Für die der lateinischen Sprache unkundigen Ritter sei ein französischer Text notwendig gewesen. Auch die Regel des Johanniterordens sei ursprünglich französisch abgefaßt und erst nachträglich ins Lateinische übersetzt worden[4]. Das letztere bestreitet aber bestimmt der beste Kenner der Anfänge des Johanniterordens, Delaville le Roulx[5]. Für den Deutschen Orden ist der lateinische Text der Regel ebenfalls der ursprüngliche[6]. Das nächstliegende Bedürfnis

[1] Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XIV 208.

[2] Das Feste- und Fastenverzeichnis befindet sich schon in der lateinischen Hs A.

[3] Er spricht vom Abendland als Ländern jenseits des Meeres. Kap. 93: Quant nos tenons chapistre general, se li Maistres veaut envoier freres outre mer por lor maladies, ou por les besoignes de la maison, il doit apeler le Mareschau, et le Comandor de la terre, et le Drapier, et le Comandor d'Acre ... Vgl. außerdem die Kap. 107 130 174 198 200 (537).

[4] Prutz 156. Gmelin 198.

[5] Bibliothèque de l'École des chartes XLVIII (1887) 345: La règle et les statuts subséquents, commentaires de celle-ci, furent primitivement rédigés en latin; mais, parmi les chevaliers, plus habitués à manier l'épée que la plume, la connaissance de cette langue était, dès la fin du XII[e] siècle, si peu répandue qu'une ordonnance capitulaire du grand maître Alphonse de Portugal (vers 1201) prescrivit la traduction des privilèges et statuts en langue vulgaire. Da die Johanniterregel zwischen 1125 und 1153 abgefaßt wurde, so äußerte sich das Bedürfnis nach einer Übersetzung erst mehr als 50 Jahre später. Es hat also nichts Befremdendes an sich, wenn wir die Vollendung der lateinischen Templerregel um 1130 (s. unten im vierten Abschnitt), die französische Übersetzung aber nicht vor 1180 ansetzen.

[6] Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens 33.

machte sich bei der Abfassung der Templerregel auch nicht zu Gunsten der französischen Sprache geltend, sondern zu Gunsten der lateinischen. Auf einer Synode, zu Troyes, wurden zuerst darüber Satzungen vereinbart. Der Papst und der Patriarch von Jerusalem sollten diese Satzungen ergänzen, und erst zuletzt sollte auch das Ordenskapitel in Jerusalem sich äußern[1]. Konzil, Papst und Patriarch wollten gewiß nur die lateinische Sprache. Für die Ritter konnte eine Darlegung in lateinischer Sprache auch keine unüberwindliche Schwierigkeit bieten, sonst hätte wohl der hl. Bernhard sein Werk De laude novae militiae in französischer Sprache geschrieben[2]; zudem hatten sie immer Priester bei sich, die ihnen lateinische Texte übersetzen konnten.

Nachdem wir erkannt haben, daß der französische Text eine Übersetzung des lateinischen ist, muß uns daran liegen, möglichst genau den Wortlaut des letzteren kennen zu lernen. Der französische Text wird für uns also nur insoweit in Betracht kommen, als er uns auf die Gestalt seiner lateinischen Vorlage schließen läßt. Es erhebt sich da die Frage: In welchem Verhältnis stand die dem Übersetzer als Vorlage dienende lateinische Handschrift zu den beiden uns erhaltenen lateinischen Handschriften A und V? Die Vorlage des französischen Übersetzers stand in vielen Punkten A näher als V. Wir haben den wichtigsten Anhaltspunkt dafür schon kennen gelernt, als wir im allgemeinen von der Stoffmasse sprachen. Wie A hat der französische Text die beiden Schlußkapitel[3]. Wir haben auch bereits gesehen, wie mehrere bessere Lesarten, die der französische Text gegenüber V aufweist und die von Prutz für die Priorität des französischen Textes gegenüber dem lateinischen im allgemeinen verwertet wurden, auch bei A sich vorfinden[4]. Wir könnten hier die Belege noch erheblich vermehren, wollen uns aber mit dem Hinweis auf wenige Stellen begnügen. Die Lesart von V in Kap. 3 sicuti fratri in vocibus dabatur ist offenbar verderbt aus den von A gebotenen richtigen Worten: sicuti fratri *vivo* cibus dabatur. Die Vorlage des französischen Übersetzers hatte die Lesart von A, denn in dem französischen Text von Kap. 62 lesen wir: un povre soit repeu de tel viande . . . por le frere mort, si come seroit le frere *vif*. — In V fehlt (Kap. 11) das gewiß ursprüngliche pro parapsidis penuria, welches uns A bietet und das wir auch im französischen Text (Kap. 25) wiedergegeben finden mit den Worten por mesaise d'escuelles. — Der Schluß von Kap. 16: sed parcius, quia ‚vinum facit apostatare etiam sapientes', entspricht der Benediktinerregel Kap. 40 und ist dadurch als ursprüngliche Lesart gesichert. V hat hier: sed parcius, quia apostatare etiam sapientes videmus. Der

[1] S. unten 52. Vgl. auch v. Funk in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XI[2] 1314 und Körner, Progr. 5.
[2] S. unten 57 f. [3] S. oben 8 ff. [4] S. oben 20 A. 2.

französische Text schließt sich A und nicht V an, denn am Ende von Kap. 30 heißt es: mais escharsement, car Salamon dit[1]: Quia vinum facit apostatare sapientes. Ce est a dire, que le vin fait bestornier les saiges. — In L 43 hat A die Lesart *probrositates, sed* (wohl zu korrigieren in vel) ut melius dicam, stultitias. Die kursiv gedruckten Worte fehlen in V, sie müssen aber in der Vorlage des französischen Textes gestanden haben, denn in demselben lesen wir Kap. 49: les proesces . . . lesqueles seroient meaus dites folies.

Aus allem wird immer wieder bestätigt, daß die Vorlage des französischen Textes A näher stand als V; doch war sie von A nicht unmittelbar oder mittelbar abhängig, denn wir finden auch, wenn schon seltener, Lesarten, welche F mit V und nicht mit A gemeinsam hat. So lesen wir in Kap. 16 bei V: quando *voluerit* (sc. magister) *de aqua et* quando iugebit (für iubebit) misericorditer ex vino temperato competenter recipiatur. Die kursiv gedruckten Worte fehlen, offenbar infolge Abschweifens von dem einen quando zum andern, in A. Der Übersetzer aber hatte sie in seiner Vorlage, denn im französischen Text Kap. 30 steht: Quant il voudra de l'aigue et quant il comandera por misericorde dou vin tempré, soit doné resnablement. — In L 59 lautet der Schluß bei V: ne forte veternus hostis in Dei servicio aliquid furtive vel indecenter eis intimet, *ut a bono proposito repente exterminet.* Die in Kursivschrift gedruckten Worte fehlen in A, wohl aber standen sie in der Vorlage des französischen Textes, wo wir in Kap. 67 lesen: que li envious[2] henemi ne lor mette en coraige d'eaus repentir, ne retraire de lor bon proposement. Die Ähnlichkeit der beiden Worte eis intimet und exterminet legt wohl auch hier ein Abschweifen bei A nahe. — Wie V haben die französischen Handschriften Kap. 44 den Satz At — agit falsch eingeordnet, den A richtig in Kap. 38 bringt. Hiervon haben wir noch später zu sprechen[3].

Da in der Mehrzahl der Fälle A die bessere Lesart und Anordnung bietet, so werden wir bei der Herstellung des Textes in der Regel A zu folgen haben, doch auch V und bisweilen den französischen Text zur Emendierung heranziehen können.

Nachdem wir uns so die Textesgrundlage geschaffen, auf der wir sicher Fuß fassen können, wollen wir an den Text selbst herantreten und uns fragen, was sich aus dem Wortlaut der Regel über die Entstehung derselben entnehmen läßt.

---

[1] S. oben 27 A. 2 Schluß. [2] S. oben 20 A. 3. [3] S. unten im dritten Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Die Vorrede der Regel.

Eine Hauptquelle für unsere Kenntnis von der Entstehung der Regel bietet uns die Vorrede. Ihr müssen wir deshalb eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Schon Prutz hat bemerkt[1], daß in dieser Vorrede nicht alles aus einem und demselben Guß ist, aber er hat das Verschiedenartige nicht richtig erkannt.

Die Praefatio beginnt mit einer Anrede. Angeredet werden, zum Teil mit Worten, die der Vorrede der Benediktinerregel entnommen sind, die weltlichen Ritter, welche man zum Eintritt in den neuen Orden ermuntert. Dieser im Geist des hl. Benedikt als Verfassers einer neuen Regel geschriebene erste Teil reicht bis interficere contendebat (erster Absatz in dem nachfolgenden Abdruck).

In dem darauf folgenden Teil wird eine direkte Anrede nicht mehr weiter geführt, aber noch in der ersten Person der Mehrzahl gesprochen. Wir erkennen deutlich, wer hier in erster Person redet. Es können das nur die Konzilsväter von Troyes sein oder einer, der befugt war, im Namen der Väter zu sprechen, welche sich am 13. Januar 1128 zu Troyes versammelt hatten, um den Templerbrüdern eine Regel zu geben. Genau wird hier erzählt, wann und wie man zusammenkam, wie verhandelt wurde und wie das nicht Geregelte erledigt werden sollte. Dieser Teil reicht bis unanimiter commendavimus (zweiter Absatz).

Darauf kommt ein dritter Teil. Hier werden uns zum Zeugnis für die Echtheit des Schriftstücks die Namen der in Troyes Versammelten genannt; daneben wird noch unter teilweiser Wiederholung des vorher von den Konzilsvätern in erster Person Gesagten über die Verhandlungen berichtet. Auffallend ist, daß hier von den Konzilsvätern in dritter Person gesprochen wird. In erster Person spricht hingegen Johannes Michaelensis, der sich als Schreiber bei den Konzilsverhandlungen und auch als Verfasser presentis pagine zu erkennen gibt.

[1] Forsch. 154.

Endlich folgt der Schluß, welcher eine Bestimmung über die Niederschrift der Regel bringt, dabei aber auch früher Gesagtes wiederholt. Die letzten Zeilen lehnen sich in Gedanken und Worten wieder an die Benediktinerregel und zwar diesmal an den Schluß derselben an.

Über die Art, wie in Troyes verhandelt wurde, erhalten wir folgendes Bild. Den Vorsitz führte der Kardinallegat Matthäus, Bischof von Albano, aus Laon gebürtig, früher Prior in dem Cluniacenserkloster St-Martin des Champs in Paris[1]. Um ihn waren versammelt: die Erzbischöfe Rainald von Reims und Heinrich von Sens mit ihren Suffraganen, den Bischöfen Gottfried von Chartres, Gosselin von Soissons, Stephan von Paris, Hatto von Troyes (früher Mönch in Cluny), Johann von Orleans; der hl. Hugo von Montaigu aus dem Benediktinerorden, Bischof von Auxerre; Burchard, Bischof von Meaux; Erlebert, Bischof von Chalons-sur-Marne; Bartholomäus, Bischof von Laon, später Cistercienser, und Peter, Bischof von Beauvais. Dazu kam eine Reihe von Äbten: der hl. Bernhard, Abt von Clairvaux, außer ihm die Cistercienseräbte der hl. Stephan Harding von Citeaux, Hugo von Pontigny und Guido von Trois-Fontaines, die Benediktineräbte Rainald von Vézelay, Ursio von St-Denis in Reims und Guido von Molesmes, endlich der Augustinerabt Herbert von St-Etienne in Dijon[2]. Auch zwei Magistri, Alberich und Fulcher, werden noch unter den geistlichen Personen aufgezählt, von denen, wie ausdrücklich beigefügt wird, nicht alle genannt worden sind. Außer den geistlichen Personen nahmen aber auch Laien an den Beratungen lebhaften Anteil. Genannt werden als solche der Graf Thibaut IV. von Blois und Champagne, der Graf Wilhelm II. von Nevers und Andreas von Beaumont. Vor dieser Versammlung erschien Hugo, der Begründer des Templerordens und dessen erster Meister, nach seiner in der Umgegend von Troyes gelegenen Heimat Hugo von Payns genannt[3]. Ihn hatten aus dem Orient nach Troyes sechs Ordensbrüder begleitet, deren Namen ebenfalls angegeben werden.

Meister Hugo berichtete Punkt für Punkt[4] über die Entstehung des Ordens und über die Gewohnheiten, nach denen die Brüder bisher neun Jahre[5]

---

[1] Man vergleiche über den Kardinal Matthäus von Albano die treffliche Abhandlung von D. Ursmer Berlière in Revue bénédictine 1901.

[2] S. die von Dupuy (Hist. des templiers, Brux. 1751, 87 ff) und Curzon (16 ff) in den Anmerkungen gegebenen Nachweise.

[3] Vgl. Curzon 13, A. 3.

[4] Nichts anderes kann per singula capitula (in der Ausgabe der Vorrede unten Absatz 2) heißen. Der französische Übersetzer gibt die Worte verkehrt wieder, wenn er (Curzon 14) par comun chapistre schreibt. Vgl. unten 56 A. 3.

[5] Wilh. Tyr., Belli sacri historia l. 12, c. 7.

hindurch gelebt hätten. Er berichtete mündlich, nicht schriftlich[1], und seine Ordensbrüder unterstützten ihn dabei. Es gab also bisher keine schriftliche Lebensordnung für die Ritter. Zu diesen mündlich vorgetragenen Gewohnheiten nahmen nun die Konzilsväter sogleich Stellung, indem sie dieselben entweder guthießen oder, weil sie ihnen töricht erschienen, verwarfen. Auch die oben genannten hervorragenden Laien gaben, bald zustimmend, bald abratend, ihrer Meinung Ausdruck. Man sah aber bei diesen Verhandlungen, daß Meister Hugo nicht alle Auskunft geben konnte, die man verlangte, und so beschloß man, über diese Punkte keine Bestimmungen zu erlassen, sondern empfahl sie zur Regelung dem Papste Honorius II. als dem Träger der obersten geistlichen Autorität, dem Patriarchen von Jerusalem, der für die Brüder die lokale kirchliche Obrigkeit war, und dem vollständig versammelten Ordenskapitel in Jerusalem.

Nicht ganz in Übereinstimmung mit diesen im zweiten Teil der Vorrede gebrachten Angaben wird in dem Schluß der Vorrede der Standpunkt vertreten, daß die in Troyes entworfenen Bestimmungen noch keine unbedingt verbindliche Kraft hatten. Ob dieser Standpunkt ganz den Intentionen der Konzilsväter entsprach, darüber werden wir uns alsbald noch näher zu äußern haben. Jetzt kommt es vorerst darauf an, daß wir uns die Konsequenzen dieses Standpunktes klar machen. Nach demselben erhielt die Regel in Troyes nur ihre Grundlage; ihre endgültige Gestalt aber sollte sie erst — von dem Papst sehen wir vorläufig ab[2] — in Jerusalem empfangen, wo sie noch der Durchsicht des Patriarchen und der Zustimmung des vollständig versammelten Kapitels unterliegen sollte. Oder mit andern Worten: die Satzungen von Troyes wurden nur als erste vorläufige Redaktion, als Entwurf der Ordensregel angesehen; die zweite, in Jerusalem vorzunehmende Redaktion sollte der Regel erst eine endgültig fertige, verbindliche Gestalt verleihen. Wenn wir also in dem vor uns liegenden lateinischen Text Bestimmungen finden, die sich auf den Patriarchen von Jerusalem und auf das Ordenskapitel zurückführen lassen, so muß man diese wohl unterscheiden von den Bestimmungen, welche auf das Konzil von Troyes zurückgehen; man kann sie aber, nach dem im Schluß der Vorrede vertretenen Standpunkte, noch als legitime Bestandteile einer ursprünglichen Regel ansehen.

Wichtig ist es sodann, die Mitarbeit des hl. Bernhard möglichst scharf zu kennzeichnen. Er war bei dem Konzil zugegen, und es ist durchaus ungerechtfertigt, wenn Prutz[3], trotz der ausdrücklichen zweimaligen Bezeugung dieser

[1] Ex ore — iuxta memorie sue noticiam — Omneque quod in presenti concilio nequivit nobis esse memorialiter relatum (Stellen aus der Vorrede, unten in der Ausgabe Absatz 2 und 3). [2] S. unten 53.

[3] Forsch. 153. Vgl. gegen Prutz die Darlegung von Gmelin, Regel 205 A. 2.

Tatsache in der Vorrede[1], daran zweifelt. Der Abt von Clairvaux erhielt den Auftrag, die von dem Konzil beschlossenen Satzungen zu redigieren[2]; und wenn es weiter heißt[3], daß seine Meinung von den Vätern laut gebilligt wurde, so ist das wohl so zu verstehen, daß er seine Redaktion noch während der Tagung des Konzils ausarbeitete und den versammelten Vätern vorlegte, welche das Schriftstück gutließen. Daß der hl. Bernhard eine solche Vertrauensstellung einnahm, kann uns nicht befremden, denn er genoß damals schon ein großes Ansehen und stand zu den Templern in nahen Beziehungen[4]. In welcher Weise der hl. Bernhard die Regel redigierte, läßt sich bei einem Vergleich der Benediktinerregel mit der Templerregel unschwer erraten. Das Konzil wird sich natürlich nur damit befaßt haben, über die Lebensnorm der neuen Genossenschaft maßgebende Bestimmungen zu treffen. Die Aufzeichnung der letzteren genügte aber noch nicht den Anforderungen, die man an eine Ordensregel stellte, besonders dann nicht, wenn man für eine solche sich die Benediktinerregel als Vorbild nahm. Dazu gehörte noch eine Begründung der einzelnen Bestimmungen, eine asketische Anleitung und Ermunterung. Dazu verlangte man noch erbauliche Ausführungen, welche die Regel nicht allein als äußeres Gebot dem Verstande, sondern noch mehr als innerlich anerkannte Ordnung dem Herzen einprägen sollten. Dafür war der von tiefer Askese erfüllte, für Gottes Ehre begeisterte heilige Abt gewiß die geeignetste Persönlichkeit, während die Konzilsväter in ihrer Gesamtheit nicht gut in der Lage waren, bei ihren Verhandlungen auch diese Aufgabe noch zu erledigen. Das überließ man überhaupt besser einem einzelnen, der nach dem Muster der Benediktinerregel zur Begründung und Ermunterung Stellen aus der Heiligen Schrift herbeizog. Deutlich gekennzeichnet ist diese Tätigkeit durch die Worte in dem Schluß der Vorrede: et consideratione divinarum scripturarum diligenter examinatum.

Nach diesen Erwägungen werden wir in der Lage sein, über die Zusammensetzung der uns überkommenen Gestalt der Vorrede ein klares Urteil abzugeben. Wenn der hl. Bernhard im Auftrag der Konzilsväter die Regel redigierte, indem er die Beschlüsse des Konzils nach dem Vorbild der Benediktinerregel kommentierte, wenn die uns vorliegende Vorrede anderseits am Anfang und am Schluß dem Anfang und Schluß der Benediktinerregel entspricht, so wird der hl. Bernhard im wesentlichen die Vorrede verfaßt haben. Er war auch ganz berechtigt, als Konzilsteilnehmer im Namen der Konzilsväter zu sprechen.

---

[1] S. unten Vorrede Absatz 3. [2] Ebd.
[3] Ebd. Vgl. dazu unten S. 50 f.
[4] S. unten im vierten Abschnitt. Vgl. auch oben 2 A. 2.

Doch bietet unser Text nicht die reine Form der von Bernhard verfaßten Vorrede. Es sind Sätze darin, die eingefügt worden sein müssen, als der hl. Bernhard seine Redaktion den Konzilsvätern zur Gutheißung vorlegte[1], und — was noch wichtiger und noch deutlicher zu erkennen ist — solche, die nicht in den Tagen des Konzils von Troyes, sondern geraume Zeit später, überhaupt nicht in Frankreich, sondern in Jerusalem niedergeschrieben wurden. Betrachten wir zuerst die letztere Art von Zusätzen.

Bei der Erwähnung des Abtes von Vézelay in der Zeugenreihe wird beigefügt: qui non multum post factus Lucdunensis episcopus ac sancte Romane ecclesie legatus[2]. Der Abt Rainald von Vézelay wurde aber im März des Jahres 1128 Erzbischof von Lyon und starb schon am 7. August 1129[3]. Also ist dieser Relativsatz nach dem März 1128 geschrieben worden, und der Schreiber hatte noch keine Kunde von dem Tode Rainalds. Bis die Todesnachricht in den Orient drang, konnte es natürlich geraume Zeit dauern. Haben wir den Schreiber dort zu suchen, so kann für die Abfassung des Relativsatzes auch noch das Jahr 1130 in Betracht kommen.

Ein zweiter — störender — Zusatz findet sich vorher in dem Satze, welcher zum ersten Male den Namen des Meisters Hugo erwähnt. Er lautet: cum pluribus spiritu sancto intimante ex diversis ultramontane provincie mansionibus[4]. Ich glaube recht zu sehen, wenn ich diese Worte als störenden Zusatz, als ursprünglich nicht in diesen Text gehörig bezeichne. Denn wer sollen denn die plures sein? Ohne Zweifel die Konzilsteilnehmer, im besondern die unten verzeichneten Bischöfe und Äbte. Das sind aber auch diejenigen, welche in diesem Satze in der ersten Person Pluralis sprechen, die von sich nachher sagen: unanimiter commendavimus[5]. Wie konnten diese, die in der ersten Person sprechen, von sich oder einem Teile von ihnen in jener Form sprechen? Welcher Teil von ihnen sollte das sein? Wie konnten sie, die ihre Versammlung als presens concilium bezeichnen, die mit Ausnahme des päpstlichen Legaten und der Templer aus französischen Gegenden nach Troyes gekommen waren, in Troyes sagen, daß sie aus verschiedenen Orten des jenseits der Berge liegenden Landes gekommen wären? Es bleibt kein anderer Ausweg als anzunehmen, daß die Worte ursprünglich nicht in diesen Satz gehörten und erst später eingefügt wurden[6].

[1] Daß die Vorrede noch während der Tagung des Konzils verfaßt wurde, darauf deutet schon das Präsens: Bene nobiscum agitur, Anfang von Absatz 2. Vgl. im übrigen S. 50 f.

[2] S. unten in der Ausgabe der Vorrede Absatz 3.

[3] Gallia christ. IV 115 468. Vgl. Curzon 17 A. 14, Prutz 155.

[4] S. unten Vorrede Absatz 2. [5] Schluß von Absatz 2.

[6] Auch die zweimalige Betonung der göttlichen Fügung: spiritu intimante und deo duce, deutet auf Einschiebung.

Aber wer fügte den Zusatz ein? Wo war derjenige, der von Frankreich als dem Lande jenseits der Berge sprach? Als Verfasser der Zusätze kann zunächst nur der in Betracht kommen, der sich als den Schreiber presentis pagine bezeichnet[1], Johannes Michaelensis. Prutz, der die Wichtigkeit der Stelle wohl erkannt, sie aber nicht genügend aufgeklärt hat, meinte, sie sei im Süden der Alpen verfaßt worden, und zieht daraus sogleich den übereilten Schluß, der Prolog müsse also doch wohl irgendwie von der päpstlichen Kanzlei seine Gestalt erhalten haben[2]. Prutz täuscht sich, wenn er annimmt, daß man nur von Italien aus Frankreich als das Land jenseits der Berge bezeichnen konnte. In unserer Regel finden wir ein Kapitel (21), das sicher in Jerusalem verfaßt worden ist. Dort wird auch von ultramontane partes gesprochen, und zwar von Gegenden, in denen sich viele aufhielten, die früher dem Orden als Diener und Waffenträger angehört hatten[3]. Dieses Land kann nicht, wie Curzon sagt, sans doute Armenien sein[4], sondern muß dort gesucht werden, woher die Templer ihre Leute bezogen, und da kann in erster Linie nur Frankreich in Betracht kommen, daneben vielleicht noch England. Daß auch in der Vorrede mit der gleichen Bezeichnung Frankreich gemeint ist, legt uns folgende Erwägung nahe. Die lateinische Redaktion, wie sie uns erhalten ist, übermittelt uns die Regel sicher nicht in einer unfertigen Form; man meint sogar allgemein, daß viele zu verschiedenen Zeiten nach der ursprünglichen Redaktion eingeschobene Zusätze darin enthalten wären. Davon werden wir noch eingehend zu handeln haben. Hier genügt es, festzustellen, daß nach dem oben Ausgeführten die Regel erst als eine fertige, als endgültig festgesetzte betrachtet wurde, nachdem der Patriarch und das Ordenskapitel in Jerusalem sie anerkannt hatten. Die endgültige Redaktion der ursprünglichen Regel konnte erst in Jerusalem erfolgen. Dort hat auch höchst wahrscheinlich die Vorrede die Gestalt erhalten, in der sie uns überkommen ist. Was ist natürlicher als die Annahme, daß derjenige, der als schriftkundiger Mann mit den des Schreibens wohl unkundigen Templern nach Troyes gekommen war — vielleicht ein den Templern affiliierter Kleriker[5] — und dort als Sekretär waltete, die Beschlüsse des Konzils in der von dem hl. Bernhard ihm diktierten Form nach Jerusalem brachte, wo er sie als Sekretär Hugos dem Patriarchen vorlegte und, was wohl notwendig war, erläuterte?[6] Dieser schreibkundige Mann, der es nicht unter-

[1] Vorrede Absatz 3. [2] Prutz, Forsch. 154. [3] S. unten 70.
[4] Curzon 67 A. 1. [5] Es ist eine willkürliche Annahme, wenn Vacandard I 230 den Johannes Michaelensis als Mönch bezeichnet.
[6] Wir wissen aus den Annales mon. de Waverleia, daß Hugo auf der Werbereise, die er nach dem Konzil in dem Abendlande unternahm, zwei Kleriker bei sich hatte. S. unten 4. Abschnitt.

läßt, uns seinen Namen zu nennen, wird die Zusätze der Vorrede beigefügt haben, die er im Interesse der Erläuterung oder aus irgend einem andern Grunde später bei der definitiven Redaktion der Regel als angebracht ansah. Wenn mehrere solche Zusätze in ungeschickter und roher Art beigefügt sind, so weisen sie ebendeshalb schon auf eine und dieselbe Hand.

Gerade dort, wo Johannes Michaelensis sich selbst nennt, ist die Konstruktion über die Maßen geschraubt und verrenkt. Die Lesarten der beiden Handschriften sind verschieden, offenbar weil man später durch Korrekturen eine bessere Konstruktion herstellen wollte; es glückte aber nicht. Wir folgen hier der Handschrift V, weil wir dann noch allenfalls einen leidlichen Satz erhalten, ohne etwas ergänzen zu müssen[1]. Aber auch bei dieser Konstruktion haben wir genug Befremdendes und Widersprechendes. Woher kommt es, daß von den Konzilsvätern auf einmal in der dritten Person gesprochen wird: qui — convenerunt; daß von dem Konzil, welches eben noch als presens concilium bezeichnet wurde, als „jenem" Konzil die Rede ist? Die Konzilsväter konnten sich selbst doch ebensowenig als religiosi patres bezeichnen, wie Bernhard sich das Prädikat venerabilis geben konnte. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir das Befremdende, Widersprechende und Geschraubte als Zusätze des Johannes Michaelensis ansehen. Beseitigen wir dieselben und lesen wir einfach: ‚Wir dürfen aber keineswegs die Namen der Konzilsväter übergehen', so erhalten wir einen guten Text, den wir dem hl. Bernhard als dem Redaktor wohl in den Mund legen können. Warum Johannes diese Zusätze einfügte, ist auch leicht zu begreifen. Er benutzte die Stelle, um die Art hervorzuheben, in welcher er bei dem Zustandekommen der Konzilsregel beteiligt war; und wir sind ihm für seine Eitelkeit dankbar, weil sie uns den Schlüssel zur Aufhellung seiner Interpolationen bietet.

Die dann folgende Zeugenreihe wird gewiß schon in dem Text des von dem Konzil ausgegangenen Schriftstückes gestanden haben. Das liegt an und für sich nahe. Aber die Zeugenreihe kann, wenn ich recht sehe, nicht schon in der Redaktion gestanden haben, welche Bernhard abseits von den Konzilsvätern vornahm, sondern sie muß in dieselbe erst hineingekommen sein, als Bernhard seine Redaktion den Konzilsvätern vorlegte. Als Anzeichen dafür mache ich geltend: 1. Hier erscheinen die Präsensformen: resid*et* und idoneum *nobis* vid*etur*, ut testes amatores veritatis addu*cantur* in

[1] Wenn wir A folgen: quos videre et veras sententias proferre ego Iohannes Michaelensis, qui presentis pagine — iussu concilii ac venerabilis abbatis Clare vallis, cui creditum ac debitum hoc erat — humilis scriba esse divina gratia merui, so müssen wir zu proferre (proferentes?) ein Wort wie audire ergänzen und dann zu demselben noch das Verbum des Relativsatzes merui heraufnehmen.

medium, während vorher, wo im Namen der Konzilsväter gesprochen wurde, zumeist[1] das Perfekt gewählt wurde: collaudavimus — vitavimus — commendavimus. 2. Die Zeugenreihe unterbricht die Darlegung über die Konzilsbeschlüsse. An die am Ende des zweiten Teiles erwähnte Bestimmung über das nicht Erledigte knüpft sich auf das engste die im Schluß enthaltene Verordnung über die Niederschrift und die Verbindlichkeit der Regel, wo wieder das Perfekt gebraucht wird: Plac*uit* concilio. Eigentlich gehört die Zeugenreihe an das Ende des Schlußteils; aber wenn derselbe schon da war, so ist es verständlich, daß man an das wirkungsvolle Finale: per infinita secula seculorum. Amen nicht noch die Zeugenreihe anknüpfen wollte. Wir vermuten also, daß die Konzilsväter, als ihnen Bernhard in einer auf die erste Beratung folgenden Sitzung seine Redaktion vorlegte, die Einfügung der Zeugenreihe wünschten — ein ganz begründeter Wunsch — und daß Bernhard dem Wunsche sogleich Rechnung trug.

Noch wichtiger ist, daß auch in der Zeugenreihe der Konzilstext von Johannes Michaelensis später, wahrscheinlich in Jerusalem bei der zweiten Redaktion, überarbeitet wurde. Als Zutaten von seiner Seite erscheinen nicht nur die schon oben besprochenen Worte über die später erfolgte Erhebung des Abtes von Vézelay auf den Stuhl von Lyon, sondern auch die Bemerkungen, welche dem an letzter Stelle genannten Abt von Clairvaux beigefügt werden, ferner die Worte, mit denen die beiden Magistri eingeführt werden, die Lobsprüche auf die rege Anteilnahme der drei Laien an den Verhandlungen, vornehmlich aber die nochmalige Erwähnung des Meisters Hugo und seiner Genossen, wie deren namentliche Aufführung. Daß man später bei den Templern in Jerusalem viel Wert darauf legte, die Namen der in Troyes einst anwesenden Gründer und ihre Tätigkeit auf dem Konzil der Nachwelt zu überliefern, leuchtet ja ein.

Wir kommen zum Schlußteil. Soweit derselbe an die Benediktinerregel anklingt, wird er so in der Vorrede des hl. Bernhard gestanden haben. Auch die einleitenden Worte des Schlußteils werden wohl im wesentlichen so schon dort gewesen sein, denn sie sprechen von einem Beschluß, den man aus dem Munde der Konzilsväter erwartet, insofern hier von der Niederschrift der Regel und ihrer Verbindlichkeit die Rede ist. Doch der Konzilstext muß hier ebenfalls überarbeitet sein. Eine Überarbeitung zeigt uns schon das ibi an, welches von dem Konzil von Troyes gesagt wird. Daß der hl. Bernhard die besonders von ihm geleistete Arbeit als diligenter examinatum bezeichnet, ist von ihm auch nicht zu erwarten. Vornehmlich aber muß uns als eine Überarbeitung erscheinen die Aufzählung der In=

[1] Ausnahme bildet: Bene agitur. S. dazu oben 48 A. 1.

stanzen, welche die Regel noch zu passieren haben sollte. Äußere und innere Gründe sprechen dafür. Zu dem tamen cum providentia — nec non etiam assensu erwarten wir ein dem examinatum entsprechendes Partizip. Das Ganze ist eine Wiederholung einer schon im zweiten Teil befindlichen Stelle, aber eine Wiederholung, die eine gewisse sachliche, wir dürfen vielleicht sagen tendenziöse Veränderung aufweist. An der ersten Stelle werden Entscheidungen des Papstes und des Patriarchen und des Ordenskapitels nur vorgesehen für diejenigen Punkte, über welche in Troyes keine Bestimmung getroffen werden konnte, weil Meister Hugo nicht in der Lage war, mündlich eine klare Auskunft zu geben. Es wird dort nicht gesagt, daß auch die von dem Konzil geregelten Punkte, die Satzungen, welche das Konzil in seiner Regel aufgestellt hatte, einer Bestätigung der drei Instanzen unterliegen sollten; man braucht nicht einmal die Stelle so zu interpretieren, daß die nicht erledigten Punkte durch Bestimmungen geregelt werden sollten, welche alle drei Instanzen nacheinander prüfen und die dann noch in die Konzilsregel Aufnahme finden sollten. Sodann wird dort von der Mitwirkung des Ordenskapitels in einer andern Form gesprochen als in dem Schlußteil. In der ersten Stelle ist nur von einem consilium des Ordenskapitels die Rede, in der zweiten von einem assensus des Ordenskapitels, ohne den die Regel also keine Gültigkeit haben sollte. Hingegen entspricht das Wort consilium, welches mit Bezug auf den Konzilstext in dem Schlußteil gebraucht wird, nicht der Art, wie vorher von den Konzilsbeschlüssen gesprochen wurde: collaudavimus — vitavimus, und besonders nicht der Bezeichnung *regula* sanctorum patrum, wie wir den Konzilstext in Kap. 60 genannt finden[1]. Ich glaube darum auch das Wort consilium im Schlußteil der Überarbeitung zuschreiben zu sollen. Das Tendenziöse der Überarbeitung sehe ich hier darin, daß man den Konzilstext nur als einen unverbindlichen Entwurf hinstellte, nach welchem eine Überarbeitung ausdrücklich erlaubt, eine Durchsicht beinahe geboten war.

Aber dieser letzte Zusatz ist von großer Wichtigkeit. Er zeigt uns, worauf wir achthaben müssen, wenn wir nun daran gehen wollen, die einzelnen Bestimmungen der Regel zu untersuchen.

Zuerst werden wir diejenigen Bestimmungen herauszuschälen haben, die auf das Konzil zurückgehen. Dabei werden wir zugleich zu unterscheiden suchen, was der Redaktion des hl. Bernhard zuzuschreiben ist. Diese Unterscheidung wird allerdings keine scharfe sein können, da sich der Standpunkt des Konzils sachlich mit dem des hl. Bernhard decken mußte. Das Autoritative, Konstitutive werden wir im allgemeinen auf das verordnende Konzil, das

---

[1] S. unten 54.

Begründende, Erbauliche aber auf den zur Beobachtung der Verordnungen ermahnenden heiligen Abt von Clairvaux zurückführen dürfen. Als der hl. Bernhard sein Schriftstück entwarf, muß er von den Verhandlungen des Konzils knappe Notizen vor sich gehabt haben, eine Art Konzilsprotokoll, welches ihm die vom Konzil geregelten Punkte, die Art der getroffenen Entscheidungen in Erinnerung brachte und das ihm als Vorlage diente. Auch von diesem Konzilsprotokoll werden wir Spuren wahrnehmen können.

Sodann werden wir festzustellen suchen, welche Bestimmungen auf den Patriarchen von Jerusalem zurückgehen und welche vom Ordenskapitel in Jerusalem ausgegangen sind. Es ist nicht erkenntlich, daß vom Papst Änderungen an der Regel von Troyes vorgenommen wurden. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß der Papst sich über die Regel geäußert habe, ehe sie dem Patriarchen von Jerusalem und dem Ordenskapitel vorgelegt wurde. Eine Approbation der Konstitution der Templer scheint überhaupt von seiten der Kurie erst erfolgt zu sein in der Bulle ‚Omne datum optimum‘ Alexanders III. vom 7. Januar 1163. Solange als der Orden nicht exemt war, war in der Tat eine Äußerung der obersten kirchlichen Autorität nicht notwendig, solange war für ihn die kirchliche Autorität der Patriarch von Jerusalem.

Dritter Abschnitt.

Die verschiedenen Bestandteile der Regel.

Welche Anhaltspunkte haben wir, um in der uns überlieferten Regel die Bestimmungen, welche auf das Konzil von Troyes zurückgehen bzw. der Regel angehört haben, die der hl. Bernhard im Auftrage des Konzils von Troyes redigiert hat, zu trennen von denjenigen, welche in Jerusalem hinzugefügt wurden?

Zunächst weisen uns zwei Angaben direkt auf das Konzil. Die deutlichste befindet sich in Kap. 47. Wenn es dort heißt: In hac igitur *concilii* sententia . . pendeat, so kann kein Zweifel sein, daß damit das Konzil von Troyes gemeint ist. Wir haben ja auch schon gesehen[1], wie die Bestimmung vollständig den Anschauungen des hl. Bernhard entspricht, welche auf dem Konzil maßgebend waren.

Die zweite Angabe befindet sich in Kap. 60 und bietet ein besonderes Interesse. Es wird da von einer Regula sanctorum patrum gesprochen, die es erlaube, Knaben aufzunehmen. Diese Regula sanctorum patrum muß die Regel der Väter von Troyes sein, und der, der diese Bestimmung der Troyesregel verwarf, kann nur der Patriarch von Jerusalem sein. Zur Begründung der ersten Behauptung führe ich zuerst an, daß es schwer sein dürfte, eine andere Antwort zu finden. An den hl. Benedikt darf man nicht denken wegen der Mehrzahl: patrum. Welche Väter sollen es sein, wenn nicht die von Troyes? Sie werden in der Vorrede patres genannt, einmal auch mit dem Zusatz religiosi[2]. Daß ursprünglich in Kap. 60 eine Bestimmung stand, welche die Aufnahme von Knaben empfahl, zeigt uns die Überschrift, welche hier wie auch bei andern Stellen auf die Redaktion des hl. Bernhard zurückgeht und die nachlässigerweise beibehalten wurde, bis man im Laufe der Zeit den Widerspruch erkannte und sich allmählich zu Änderungen entschloß, deren letzte das gerade Gegenteil von der ursprünglichen Überschrift besagte. Wir stellen die Überschriften in einer lehrreichen Skala zusammen:

---

[1] S. oben 22 f.

[2] S. Vorrede unten Absatz 3. Münter 27 bezieht die Stelle von Kap. 60 auf die Regel des hl. Benedikt.

Qualiter pueri recipiuntur:	Text von A.
Qualiter pueri recipiantur:	Kapitelverzeichnis von A und V.
Ut pueri, quamdiu sunt parvi, non accipiantur inter fratres templi:	Text von V.
De non recevoir enfans:	RPD.

Es sprechen auch sachliche Gründe dafür, daß die in Troyes versammelten Väter noch an der von dem hl. Benedikt festgesetzten Bestimmung über die Annahme von Oblaten festhielten. Der hl. Bernhard hatte an einem andern Orte Gelegenheit, aus seiner Stellung zu dem 59. Kap. der Benediktinerregel kein Hehl zu machen. Sein von ihm zärtlich geliebter Vetter Robert war als Kind von den Eltern dem Kloster Cluny versprochen worden. Robert dachte aber nicht oder kehrte sich nicht weiter an das Versprechen seiner Eltern und bat, als er herangewachsen war, bei den Cisterciensern um Aufnahme, die er auch nach längerer Probezeit erhielt. Doch abgeschreckt durch die Strenge der Cistercienser und überredet durch die Worte des Großpriors von Cluny, trat er aus dem Cistercienserorden wieder aus und ließ sich bei den Cluniacensern aufnehmen. Diese erwirkten eine Entscheidung von Rom, welche den Übertritt Roberts guthieß. Dabei wurde von Cluny aus besonders geltend gemacht, daß Robert als Kind schon diesem Kloster versprochen worden sei. Bernhard aber wies in einem sehr temperamentvollen Schreiben vom Jahre 1119 oder 1120[1] diesen Grund zurück: Das, was die Eltern getan, sei ein Versprechen gewesen, nicht eine förmliche Oblation, wie sie die Benediktinerregel vorschreibe[2]. Also der hl. Bernhard hat die Bestimmungen des hl. Benedikt über die Oblation von Knaben noch ganz als maßgebend anerkannt und dabei besondern Wert gelegt auf die vorgeschriebene förmliche öffentliche petitio der Eltern, so wie sie auch in dem vorliegenden Kapitel der Templerregel in dem vorletzten Satz betont wird, der uns noch einen Teil der Regel von Troyes übermittelt. Denn das Kapitel, so wie es uns vorliegt, sucht in einem freilich nur scheinbaren Kompromiß einen Teil des Regelentwurfes von Troyes, wohl mit Rücksicht auf das Ansehen dieses Entwurfes, aufrecht zu erhalten. Die Knaben sollten, wenn sie herangewachsen und die Waffen führen konnten

[1] Vacandard, Vie de Saint Bernard I 94, n. 1.

[2] Bern., Ep. 1 (Opp., Ven. 1765, I 2, nr. 8): Videat et famulus tuus, Legislator noster Benedictus, quid regularius fuerit; utrum quod factum est de infantulo, nesciente ipso; an quod ipse per se postmodum, prudens et sciens, fecit, cum iam aetatem haberet, ut de se loqueretur? Quamquam dubium non sit, promissum illum fuisse, non donatum. Nec enim petitio, quam Regula praecipit, pro eo facta fuit a parentibus; nec manus illius cum ipsa petitione involuta palla altaris, ut sic offerretur coram testibus.

— die dann allerdings nicht mehr gut Knaben genannt werden konnten —, nach der in Troyes gemäß der Benediktinerregel vorgeschriebenen Weise von ihren Eltern dem Orden zugeführt werden können.

Aber wer war es, der die Bestimmung von Troyes so änderte? Der Patriarch von Jerusalem. Die Templer selbst können es nicht gewesen sein, weil dieselben mit vos angeredet werden. Dem Patriarchen war das Templerhaus von Jerusalem, solange es nicht exemt war, unterstellt. Seinen Rat sollte der Magister nach Kap. 66 bei der Verhängung schwerer Strafen einholen [1].

Die Hand des Patriarchen als der kirchlichen Hirtenautorität, die für den Orden maßgebend war, finden wir noch deutlicher gekennzeichnet in einer andern Bestimmung, die ebendeshalb auf ihn zurückgehen muß — in Kap. 3, wo wir lesen: *pastorali* auctoritate iubemus.

Eine andere Angabe weist uns auf eine wenigstens sachliche Entscheidung des Ordenskapitels. Sie findet sich in Kap. 21 [2]: Hoc nempe, quod erat in domo dei ac suorum militum sine discretione ac *consilio communis capituli* obnixe contradicimus, daß nämlich die Diener und Waffenknechte weiße Mäntel tragen.

Ganz offenbar wird das Ordenskapitel als Erlasser der Bestimmungen ausgeschlossen in all denjenigen Kapiteln, in welchen die Templerbrüder in der zweiten Person der Mehrzahl angeredet werden oder von ihrem Hause als ‚eurem Hause', von ihrem Leben als ‚eurem Leben' gesprochen wird [3] oder von Gebräuchen im Hause die Rede ist, von denen man durch Zeugen, durch Hören erfahren hat, so daß eine unmittelbare Wahrnehmung, die für die Templerbrüder selbstverständlich wäre, ausgeschlossen wird [4]. In solchen Fällen ist allerdings ohne weiteres noch nicht klar, ob das Konzil oder der Patriarch spricht. Um dies zu entscheiden, müssen noch andere

[1] Ceterum magister . . . consilio patriarche et spirituali consideratione id agere studeat.

[2] Schon Münter 8, Wilcke I² 343 A. 8 (woher dieser aber die Nachricht hat, die Servienten hätten weiße Kleidung bis 1177 getragen, ist mir unerfindlich), Prutz 168 f, Curzon Introd. III und Gmelin 206 haben sich für eine spätere Abfassung dieses Kapitels ausgesprochen. Anders Körner, Progr. 17. Die Gründe von Körner kann ich aber nicht anerkennen. Insbesondere mache ich geltend, daß sein Hinweis auf die Stelle des französischen Prologs: par comun chapitre, die auf das Konzil gehe, hinfällig ist, da hier ein Mißverständnis des lateinischen Textes vorliegt. Vgl. oben 45 A. 4. — Zum ganzen Kap. 21 f. die Ausführungen unten 70 ff.

[3] Kap. 1 3 4 5 7 8 10 15 16 17 30 46 47 48 49 53 56 59 60 64.

[4] Kap. 2: si aliquis frater negotio orientalis christianitatis forte remotus, quod sepius evenisse non dubitamus . . . dei servitium non audierit. — Kap. 7: auribus nostris per verissimos testes insonuit, videlicet immoderate et sine mensura stando officium vos audire.

Kennzeichen hinzukommen. Der Patriarch konnte aber auch durch eigene Wahrnehmung etwas zur Kenntnis nehmen, und dafür haben wir auch ein Anzeichen [1].

Einen ebenfalls nur negativen Hinweis geben uns jene Bestimmungen, in denen gesagt wird, daß sie aus einer gemeinsamen Beratung hervorgegangen, auf einem gemeinsam gefaßten oder einstimmigen Beschluß beruhen [2]. Hier ist der Patriarch als Einzelperson ausgeschlossen. Zweifelhaft bleibt aber zunächst, ob das beratende Kollegium in dem Konzil oder im Ordenskapitel zu suchen ist. Die Möglichkeit, daß Ordenskapitel und Patriarch sich gemeinsam beraten hätten, ist dadurch ausgeschlossen, daß der Patriarch in mehreren auf ihn zurückzuführenden Bestimmungen die Brüder anredet.

Weiter gelangen wir, wenn wir in Betracht ziehen, daß sehr viele Kapitel der Benediktinerregel nachgebildet sind, sehr oft mit wörtlichen Entlehnungen [3]. Da diese Kapitel zugleich die Grundzüge des klösterlichen Lebens behandeln, so bedarf es wohl nicht längerer Nachweise, um Einstimmigkeit darüber zu erzielen, daß sie in ihrem wesentlichen Teil weder auf das Ordenskapitel noch auf den Patriarchen, sondern auf das Konzil, und in dem erbaulichen Teil auf die Redaktion des hl. Bernhard zurückgehen, der in seinen Traktaten und Briefen so oft sich mit der Regel des hl. Benedikt, ihrer Erklärung und Einschärfung beschäftigt hat. An den Patriarchen ist schon darum nicht zu denken, weil der hier in Betracht kommende Patriarch Stephan früher nicht Benediktiner, sondern Augustinerchorherr war [4]. In diesen Kapiteln finden wir auch vornehmlich die Hinweise auf die Heilige Schrift, die, wie wir oben ausführten, vom Konzil dem hl. Bernhard überlassen wurden [5].

Auch der Vergleich unserer Regel mit dem Traktat des hl. Bernhard De laude novae militiae gewährt uns Anhaltspunkte, da in diesem Traktat eine kurze Schilderung von dem Leben der Templerbrüder gegeben wird. Dazu ist allerdings zuerst eine genaue chronologische Fixierung dieser Schrift des hl. Bernhard notwendig, worüber man bisher nicht einig war. Während Mabillon in dem Vorwort zu seiner Ausgabe [6] den Traktat in die Zeit zwischen 1132 und 1136 setzt, meint Prutz [7], er sei vor der

[1] Kap. 18: ita ut nobis est manifestum.

[2] Kap. 2: unanimiter affirmamus. — Kap. 18: unanimiter collaudamus. — Kap. 24: decrevimus communi consilio. — Kap. 33: communi consilio affirmamus. — Kap. 36: nobis omnibus intelliguntur. — Kap. 44: nos communiter iudicamus. — Kap. 58: communi consilio iubemus. — Kap. 68: communi consilio collaudamus.

[3] Es sind dies folgende Kapitel: 1 2 7 8 (9 10) 12 (13) 16 17 19 20 (30) 33 (37) 42 43 44 45 50 55 56 57 58 60 61 (62) 65 66 68 69. Schon Münter 4 ff hat darauf hingewiesen. [4] S. unten Abschnitt 4.

[5] S. oben 47. [6] Opp. Bernardi I 239. [7] Forsch. 151.

Synode von Troyes entstanden. Die Meinung von Prutz ist jedenfalls irrig, denn wie schon Mabillon hervorgehoben hat, zeugen die Worte, in denen von einem großen Zulauf zum Orden die Rede ist, dafür, daß die Zahl der Ordensmitglieder sich damals schon erheblich vermehrt hatte. Die hier in Betracht gezogene Stelle in Kap. 5 lautet: Haec Hierosolymis actitantur et orbis excitatur. Audiunt insulae et attendunt populi de longe et ebulliunt ab Oriente et Occidente, tamquam torrens inundans gloriae gentium et tamquam fluminis impetus laetificans civitatem Dei. Quodque cernitur iucundius et agitur commodius, paucos admodum in *tanta multitudine hominum* illo confluere videas, nisi utique sceleratos ... Diese Stelle schließt es aus, daß damals der Orden noch aus neun Mitgliedern nur bestand, wie das bis zum Kapitel von Troyes der Fall war. Also muß die Schrift nach dem Konzil verfaßt sein. Da sie dem Meister Hugo gewidmet ist, so ist als terminus ante quem das Jahr 1136 anzusetzen, in welchem Hugo wahrscheinlich starb[1]. Es handelt sich nun noch weiter darum, in der Zeit zwischen 1128 und 1136 die Abfassung näher zu fixieren. Mabillon gibt für das Jahr 1132 keine weiteren Gründe an, ebensowenig Wilcke[2] für das von ihm angenommene Jahr 1135. Ich möchte dafür die Zeit des Aufenthaltes Hugos im Abendlande ansetzen, als er bei seiner Werbung in Italien, England, Schottland so viel Glück hatte, also Anfang 1128 bis Anfang 1129[3]. Dazu bewegt mich folgendes: 1. Der Orden wird als etwas ganz Neues hingestellt, von dem man allgemein spricht. Kap. 1: novum militiae genus nuper auditur in terris. Das paßt für keine Zeit besser als die bald nach dem Konzil von Troyes. 2. Der große Zulauf zum Orden wird als etwas eben sich Vollziehendes in der oben angeführten Stelle geschildert. Das dort vorkommende insulae deute ich auf die Werbereise Hugos in England und Schottland. 3. Hugo hatte nach dem Prolog den Abt von Clairvaux dreimal aufgefordert, die exhortatio zu schreiben. Wann mußte dem Hugo eine solche Aufforderung näher liegen, als unmittelbar nach dem Konzil von Troyes, welches den hl. Bernhard mit der Redaktion der Regel betraut hatte, zu eben der Zeit, als er, der Meister, werbend das Abendland durchzog? Wenn wir somit den Traktat in das Konzilsjahr setzen, so können wir die Angaben des Traktats als Parallelen zur Konzilsregel heranziehen, indem wir voraussetzen, daß dem hl. Bernhard bei seinen Angaben die in Troyes festgesetzte Norm vor Augen schwebte.

Ziehen wir ferner den Inhalt der einzelnen Kapitel der Templerregel näher in Betracht, dann wird sich unser Blick noch mehr schärfen. Die-

[1] Curzon 13 A. 1. [2] Gesch. der Tempelh. I² 36. [3] Vgl. unten Abschnitt 4.

jenigen Bestimmungen, welche eingerissenen Mißbräuchen entgegentreten, die erst eine gewisse Entwicklung des Ordens voraussetzen, wie die Verordnungen, welche eine größere, mannigfaltig gegliederte Mitgliederzahl voraussetzen, können nicht dem Konzil von Troyes angehören, zu dessen Zeit der Orden erst neun Jahre kümmerlicher Existenz hinter sich hatte und nicht mehr wie neun Mitglieder zählte. Bestimmungen, welche auf den Reichtum des Templerhauses schließen lassen, können nicht der gleichen Zeit angehören, der z. B. Kap. 30 zuzuweisen ist, in welchem von der eximia paupertas des Ordenshauses gesprochen wird, die uns auch anderwärts für die ersten Jahre bezeugt wird. In einigen Kapiteln wird deutlich Mißbräuchen entgegengetreten, die während der ersten neun Jahre dürftiger Einfachheit kaum vorausgesetzt werden können[1].

Endlich werden wir bei der Unterscheidung der einzelnen Kapitel nach ihrem Herkommen auch in der Weise Anhaltspunkte gewinnen, daß wir nach Entfernung späterer Bestandteile zwischen jetzt getrennten Sätzen Zusammenhänge gewinnen, die vorher vermißt wurden.

Nach der Erörterung der für uns maßgebenden Gesichtspunkte werden wir vermöge dieser Kriterien nun im stande sein, die Sonderung im einzelnen vorzunehmen, um am Ende einen klaren Einblick in das Zustandekommen der Regel, in die Bildung der eigenartigen Organisation zu erlangen.

* * *

Das Kap. 1, welches ganz so wie die Praefatio in seinem Anfang, den Einleitungsworten der Benediktinerregel entsprechend, die Brüder anredet, werden wir ohne Bedenken dem Konzil bzw. dem hl. Bernhard zuschreiben können. Der grundlegenden Bestimmung über das Gebet, die hervorragendste unter den täglichen Beschäftigungen eines klösterlichen Lebens, mußte in den Augen der Konzilsväter die erste Stelle gebühren. Die Frage, ob die Ritter gut täten, wie bisher an dem Chorgebet der Kanoniker vom Tempel des Herrn teilzunehmen, mußte auch für Hugo eine der ersten sein, die er dem Konzil vorlegte[2].

Mit dem Kap. 1 hängt das Kap. 2 eng zusammen; es weist auch ebenso wie jenes Entlehnungen aus der Benediktinerregel auf, und da es sich

---

[1] So in Kap. 38: indeclinabiliter *amodo* teneatur; Kap. 71: ut nullus *amodo* infantes levare a fonte presumat.

[2] Das doctorum, welches die Hss in unserem Kapitel bringen, halte ich für fehlerhaft. Ich korrigiere clericorum, das von einem Abschreiber vermutlich falsch gelesen wurde. — Über die eingeschobene Stelle vgl. unten 62.

auch noch als einen kollegialen Beschluß selbst ausgibt, so ist kein Zweifel daran, daß es ebenfalls vom Konzil ausgegangen ist. Bemerkenswert ist noch besonders der öfters wiederkehrende Ausdruck collaudamus ac . . . affirmamus. Er bestätigt dasjenige, was wir in der Vorrede über die Art der Verhandlungen des Konzils gelesen haben. Es handelt sich hier um eine Gewohnheit, die schon vor dem Konzil bestand und über die Meister Hugo berichtete. Das Konzil hieß sie gut[1].

Weniger einfach liegt die Frage bei den vier folgenden Kap. 3—6. Sie gehören zusammen, wie das ihr schon früher erörterter Inhalt[2] zeigt. Auch der Beginn von Kap. 6: Decrevimus, ut superius dictum est, welcher auf Kap. 3 und 4 zurückweist, wie die gemeinsame Versetzung der vier Kapitel in den französischen Handschriften läßt uns ihren Zusammenhang erkennen. Die vier Kapitel müssen also zu gleicher Zeit und von derselben Autorität erlassen worden sein. Wer war diese Autorität? Nur das Konzil oder der Patriarch kommen in Frage, da die Brüder angeredet werden. Von den beiden Autoritäten muß der Patriarch hier der Erlasser der Bestimmungen sein. Auf ihn weist zuerst das pastorali auctoritate, das wir schon oben hervorgehoben haben[3]. Er war es doch auch allein, der den Kaplänen und Klerikern, solange sie nur erst als Gäste im Templerhaus weilten, Anordnungen geben konnte hinsichtlich des Gottesdienstes wie der Gaben, die ihnen zu teil werden sollten. Solange diese Kapläne keine Ordenskapläne waren, unterstanden sie als Weltgeistliche der lokalen kirchlichen Autorität von Jerusalem, dem Patriarchen, und es wäre ein Eingriff in dessen Rechte gewesen, wenn das Konzil diese Bestimmungen erlassen hätte. Vom Patriarchen begreifen wir auch am leichtesten, warum er nicht wollte, daß die Kapläne außer ihrem Unterhalt von den Brüdern mit Gaben überhäuft würden. Es konnte das leicht zur Lockerung in der Disziplin seines Klerus führen, indem sich Kleriker dazu drängten, der Gaben wegen den Gottesdienst

---

[1] Prutz 159 mißversteht ganz den ursprünglichen Sinn des Kapitels, wenn er von einer ‚Ausnahme zu Gunsten der nach dem heiligen Land verschickten Ritter' spricht. Zur Zeit der Abfassung des Kapitels kannte man nur ein Ordenshaus, das in Jerusalem, und es ist einfach der Fall angenommen, daß jemand in Jerusalem nicht mit den Brüdern zusammen die Gebetsstunden halten könnte. Man vergleiche Deutschordensregel Kap. 8, wofür unser Kapitel benutzt ist. Die Schlußfolgerungen, welche Prutz aus dem Perfekt evenisse zieht, sind ebenfalls unberechtigt. Fälle, in denen das Fernbleiben der Brüder vom Chorgebet notwendig und deshalb berechtigt war, konnten gewiß schon oft vor dem Konzil vorgekommen sein. Das non dubitamus, welches für das vor den Templern verhandelnde Konzil befremdend ist, läßt sich leicht so erklären, daß es von dem nach den Konzilsberatungen die Regel diktierenden hl. Bernhard herrührt.

[2] S. oben 12 f und 15 f.

[3] S. oben 56.

bei den Templern zu versehen, abgesehen davon, daß dann für solche Kleriker niedere Motive maßgebend waren und nicht höhere. Dazu kommt noch ein weiteres Argument. Zu der Zeit, als diese Bestimmungen erlassen wurden, müssen schon mehrere Todesfälle unter den Brüdern vorgekommen sein; denn es wird von den Opfergaben gesprochen, die bei dem Tode der Brüder und an gewissen Festen die Templer zu geben gewohnt waren[1]. Das paßt nicht auf die Zeit des Konzils von Troyes. Damals gab es nur neun Ordensbrüder, und nach der Art, wie Wilhelm von Tyrus von ihnen spricht, ist nicht anzunehmen, daß vor 1128 schon Mitglieder der kleinen Genossenschaft gestorben waren; keinesfalls können sie schon öfters Verluste zu beklagen gehabt haben. Wilhelm von Tyrus[2] sagt nämlich: Cumque iam annis novem in eo fuissent proposito, non nisi novem erant: ex tunc coepit eorum numerus augeri . . ., und die Namen dieser neun Stifter kennen wir.

Scheiden wir die vier Kapitel aus, dann haben wir auch einen Zusammenhang zwischen dem Kap. 2 und dem Kap. 7, der jetzt gestört ist. Das Kap. 7 gehört, wie wir bald sehen werden, dem Konzil an, und es entspricht ganz der Ordnung, die wir bei der Regel, die in Troyes entworfen wurde, voraussetzen können, wenn auf die Bestimmungen über das Anwohnen beim Chorgebet eine Bestimmung über das Stehen beim Chorgebet folgte.

Indem wir die behandelten Kap. 3—6 dem Patriarchen zuweisen und nach der Zeit des Konzils von Troyes ansetzen, gewinnen wir endlich noch ein wichtiges Ergebnis. In Kap. 5 hören wir von den zeitweise den Brüdern sich anschließenden Rittern, jenen Kreuzfahrern, die sich in der Zeit ihres Aufenthaltes im Heiligen Lande den Templern anschlossen. Wir nennen sie kurz Gastritter. Von ihnen heißt es: Sunt namque milites in domo dei templique Salomonis ad terminum misericorditer vobiscum degentes. Es ist wenig wahrscheinlich, daß zur Zeit des Konzils von Troyes, als der Orden noch ein so kümmerliches Dasein führte, bereits solche Gastritter im Templerhaus zu Jerusalem so zahlreich waren, daß das Konzil an diese Ritter denken und etwas über dieselben festsetzen konnte[3]. In der Vorrede wird wohl von weltlichen Rittern gesprochen (qui *usque nunc* miliciam

[1] Kap. 3.

[2] Belli sacri hist. l. 12, c. 7. Dazu vgl. man den im vierten Abschnitt behandelten Brief des Königs Balduin II. an Bernhard von Clairvaux, wo die Rede ist von dem Schutze Gottes, durch welchen die Templer am Anfang wunderbar bewahrt wurden: quos Dominus ad defensionem huius provinciae excitavit et mirabili quodam modo conservavit.

[3] Diesen Gedanken hat bereits Münter 7 für eine spätere Abfassung der auf die Gastritter bezüglichen Verordnungen geltend gemacht.

secularem, in qua Christus non fuit causa, sed solo humano favore amplexi estis), die zum Anschluß an den Orden ermahnt werden; damit können aber nicht die Gastritter gemeint sein, denn ausdrücklich wird die perseverantia bei der professio betont. Das Kap. 32, welches von der Aufnahme der Gastritter handelt, kann schon deshalb nicht aus der Zeit des Konzils von Troyes sein, weil es eine gefüllte Ordenskasse voraussetzt, aus der man den Gastrittern bei ihrem Weggang die Pferde, wenn auch zum halben Preis, abkaufen konnte. Ein so guter Kassenbestand war am Anfang gewiß nicht vorhanden. Und warum ging denn Hugo von Payns im Jahre 1127 nach dem Abendland? Weil die kleine Genossenschaft so wenig Anziehung ausübte und er eine Änderung herbeiführen wollte. Wenn uns auch berichtet wird, daß Graf Fulko von Anjou, der spätere König von Jerusalem, während seines ersten Aufenthaltes im Heiligen Lande schon 1120 als Gastritter sich der kleinen Templerschar anschloß[1]: kein Anhaltspunkt ist dafür vorhanden, daß das Beispiel vor 1128 schon so oft befolgt wurde, daß man in Troyes darin eine ständige Einrichtung sehen mußte, die auch eine Ordnung erheischte oder nur eine Erwähnung notwendig machte. Noch weniger wahrscheinlich ist es, daß die Konzilsväter, die vor allem eine klösterliche Genossenschaft begründen wollten, gesinnt waren, eine solche Einrichtung, welche höchst störend für das innere Leben der Genossenschaft sein mußte, direkt gutzuheißen[2]. Auch ist die Unterscheidung zwischen fratres remanentes und fratres ad terminum, ad tempus in der Regel wohl versucht, aber keineswegs konsequent durchgeführt worden. Kurz, wir gelangen zu dem Schluß, daß die Erwähnung der fratres ad terminum und die Charakterisierung der fratres als remanentes nicht dem Text von Troyes bzw. der Regel des hl. Bernhard angehören; sie kennzeichnen die betreffenden Kapitel entweder als jüngere, oder es sind Interpolationen in älteren, auf Troyes zurückgehenden Kapiteln. So halte ich für eine Interpolation die Worte in Kap. 1: alii pro animarum suarum salute vobiscum ad terminum. Lasse ich die beanstandete Stelle aus, so erhalte ich eine ganz richtig durchgeführte Parallele zu den ersten Zeilen der Praefatio. Man vergleiche:

---

[1] Ordericus Vitalis, Hist. eccles. P. III, l. 12, c. 15 (Migne CLXXXVIII 893 f). Vgl. Dodu, De Fulconis Hierosolymitani regno, Paris. 1894, 13. — Walter Mapes spricht allerdings in seinen Nugae curialium ed. Wright, London 1850, Camden Society, Kap. 18 davon, daß Hugo am Anfang Ritter sowohl zum dauernden Anschluß zu bewegen suchte wie zum zeitweiligen (ut ad obsequium ibi Domino praestandum perpetuo dediti perseverent aut saltem ad tempus voveant); aber wahrscheinlich bezieht sich das auf die Zeit nach dem Konzil.

[2] S. unten Abschnitt 4.

Praefatio.	Kap. 1.
Omnibus in primis sermo noster dirigitur, quicunque *proprias voluntates* sequi contemnunt *et summo* ac vero *regi militari* cupiunt...	Vos quidem *propriis voluntatibus* abrenuntiantes *atque* cum equis et armis *summo regi militantes*...

Wenn ich die milites ad tempus aus der ersten Redaktion eliminiere, so muß ich aber auch die capellani et clerici ad tempus manentes, die in Kap. 3 und 4 auftreten, wie hier so überall der späteren Redaktion zuweisen. Auch sie können zur Zeit des Konzils von Troyes nicht schon dem Orden sich in erwähnenswerter Zahl angeschlossen haben, sondern erst in späterer Zeit, und ihre Einführung in die Regel kann darum auch erst späterer Zeit angehören[1].

Wir werden sogleich Gelegenheit haben, diese Ergebnisse noch weiter zu verwerten, wenn wir in der Durchmusterung der Kapitel fortfahren. Kap. 7[2], 8[3] und 9 lassen sich unbedenklich dem Konzil zuweisen. Der allgemeine Inhalt weist schon darauf hin; die deutlich erkennbaren Entlehnungen aus der Benediktinerregel zeigen es uns klar.

Nicht ganz so verhält es sich mit den Speiseverordnungen der Kap. 10 bis 13. Daß sie im wesentlichen auf die Regel des Konzils bzw. des hl. Bernhard zurückgehen, zeigen uns zwar die wörtlichen Entlehnungen aus der Benediktinerregel in Kap. 12. Größere Entlehnungen sind hier nicht zu erwarten, weil die Benediktinerregel das Fleisch von vierfüßigen Tieren überhaupt verbot. Aber im einzelnen erheben sich gegen manche Stellen Bedenken. Zunächst können wir die Unterscheidung zwischen den Profeßrittern oder bleibenden Brüdern und zwischen den Gastrittern, desgleichen die Erwähnung von Kaplänen nicht für das Konzil in Anspruch nehmen; dieses kannte nur fratres. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß die neun armen

[1] Vgl. auch die Erwägung oben 60. Hinzufügen möchte ich noch ein Argument: Die Spenden und die Almosen, welche die Kapläne empfingen, können nur von einzelnen Ordensmitgliedern ausgegangen sein (vgl. oben 15 f). Das setzt eine gewisse Wohlhabenheit in der Gemeinschaft voraus, die der eximia paupertas (Kap. 30; vgl. Kap. 11) der Anfangszeit nicht entspricht. Wohl aber passen solche Spenden in eine Zeit, in der die Ritter sich goldene und silberne Ausrüstungsstücke kaufen konnten. Vgl. unten 78.

[2] Münter 5 122 weist hierfür noch auf eine Bestimmung der Cistercienserstatuten Kap. 86: Quod monachus non oret prostratus (Manrique, Cisterc. annales I 281). Die Parallele scheint mir aber nicht ganz begründet zu sein. Denn in unserer Regel wird nicht das Hinstrecken auf den Boden, sondern das übermäßige Stehen untersagt. — Vgl. Deutschordensregel Kap. 8 und Antiquiores consuetudines Cluniacenses l. 2, c. 7 (D'Achery, Spicilegium, IIa editio, I 671).

[3] Zu signorum ignorantia vgl. die Aufzeichnung der in Cluny üblichen signa loquendi in den Consuetudines antiquiores Clun. l. 2, c. 4 (ebd. I 670 f).

Ritter schon so viele armigeri und clientes vor dem Konzil hatten, daß für sie ein besonderer Tisch eingerichtet wurde[1]. Das weist auf Zeiten, in denen es der Genossenschaft besser ging. Das gleiche läßt sich sagen von den zwei Sonntagsgerichten und dem Maß Wein, das jedem zugesichert wurde. Das war entschieden mehr als das unbedingt zum Leben Notwendige, von dem der hl. Bernhard zum Lobe der Ritter an anderer Stelle spricht[2]. In Kap. 16, das dem Konzil zugehört, wird der Weingenuß bei der Kollation noch als eine Ausnahme (misericorditer) behandelt. Das entsprach der Dürftigkeit der Genossenschaft vor dem Konzil. Auf die ältesten Zeiten der Genossenschaft weisen uns noch deutlich die Worte: pro parapsidis penuria in Kap. 11. Zu der Zeit, da man den Gastrittern, wenn auch zum halben Preis, die Pferde wieder abkaufte (Kap. 32), hatte man gewiß auch Geld genug, um für jeden Bruder eine Eßschüssel zu kaufen; da konnte es auch erst gute Sonntagsgerichte und ein ordentliches Maß Wein geben. Wir sehen deshalb die beanstandeten Stellen als spätere Zusätze, als Verordnungen des Patriarchen an.

Bei Kap. 14 und 16 werden wir über die Autorschaft nicht große Bedenken haben. Dankgebet nach Tisch und Abendgebet waren Pflichten, deren Anordnung noch ganz in die Interessen der Konzilsväter fällt. Kap. 16 zeigt uns wieder wörtliche Entlehnung aus der Benediktinerregel; auch treffen wir hier wieder die Anrede an die Brüder.

Die gleiche Anrede finden wir in Kap. 15. Trotzdem glauben wir dieses Kapitel nicht dem Konzil bzw. dem hl. Bernhard zuschreiben zu dürfen, sondern dem Patriarchen, der allein noch der Anrede wegen in Frage kommt. Maßgebend ist dafür zuerst der sehr geschraubte Stil, der wohl aus einem Flickwerk zu erklären ist, bei welchem ein bernhardinischer[3] Satzteil, der früher im Schluß von Kap. 14 seinen Platz hatte, hierher genommen wurde. Verstehen wir das Kapitel recht, so soll in demselben gesagt werden: Zwar wird den Armen im Geiste — zu denen ihr natürlich auch gehört — der himmlische Lohn zu teil, gleichwohl befehlen wir euch, den Zehnten vom täglichen Brot eurem Almosenpfleger zu geben[4]. Noch wichtiger er-

---

[1] S. unten 67.

[2] In De laude novae militiae Kap. 4.

[3] In einer Briefadresse des Abtes von Clairvaux finden wir denselben Gedanken: Ep. 23. Pauperi Episcopo pauper Abbas, paupertatis consequi praemium, quod est regnum coelorum (Bern. Opp. I 17).

[4] Die Übersetzung von Körner (Templerregel 11) scheint mir nicht richtig: ‚Wenn nämlich auch der Armut Lohn, welcher das Himmelreich ist, den Armen ohne Zweifel zu teil werden soll, so befehlen wir euch doch, da der christliche Glaube dies mit Bezug auf sie ohne Zweifel so lehrt, den zehnten Teil des Brotes euren Almosenpflegern zu geben.' Zwar folgt Körner dem französischen Text, derselbe entspricht aber an der frag-

scheinen mir aber andere Erwägungen. Von den Almosen ist schon im vorhergehenden Kap. 14 die Rede, nur daß dieselben dort nicht genau bestimmt werden. Wenn das Konzil eine so genaue Bestimmung erlassen hätte, wie Kap. 15, dann wäre der Schluß von Kap. 14 nicht notwendig gewesen. Sodann entspricht der großen Armut, die zur Zeit des Konzils im Templerhaus herrschte[1], viel besser die Fassung am Ende von Kap. 14 als in Kap. 15. Endlich stört das Kap. 15 die gute Reihenfolge, die wir hier erhalten, wenn wir dasselbe fortlassen. Kap. 14 handelt nach den Bestimmungen über die Speisen von dem Dankgebet nach Tisch, Kap. 16 von der Kollation und der Komplet. Die Verordnung über die Almosen hat einen besseren Platz, wenn sie nur nebenbei erscheint, als wenn ihr ein eigenes Kapitel eingeräumt wird. In dem französischen Text (Kap. 29) sind darum die beiden Kap. 14 und 15 auch in eins verschmolzen.

Kap. 17 enthält wieder Entlehnungen aus der Benediktinerregel, und wir werden es darum im wesentlichen dem Konzil zuschreiben dürfen, bzw. dem hl. Bernhard, der auch in seinem Traktat De laude novae militiae ganz Ähnliches zum Lobe der Ritter sagt[2]. Die Struktur des Kapitels ist dieselbe wie bei den Kap. 2, 8, 9 und wie wir sie noch in mehreren Kapiteln antreffen werden. Auf einen dispositiven Teil, der den Konzilsbeschluß enthält, folgt ein begründender oder erbaulicher, mit Schriftstellen meist ausgestatteter Teil, der keinen andern Verfasser haben kann als den hl. Bernhard. Seltsam ist aber, daß am Schluß noch einmal eine ergänzende Verordnung nachgetragen wird. Das erregt Verdacht. Die Verordnung steht in Zusammenhang mit dem ausnahmsweise gestatteten Gespräche nach der Komplet. Und in der Tat haben wir Gründe, um diese Ausnahmen als spätere Einfügungen anzusehen, die auf den Patriarchen zurückgehen. Auffallend ist die Häufung der verknüpfenden Ausdrücke: Hoc autem ita fieri iubemus, ideo, quia ... Sodann setzt die in Frage kommende Stelle eine Gewohnheit voraus, die erst durch das Konzil in Kap. 57 eingeführt wurde: daß der Meister nur mit einem Teile des Konventes sich beriet. Aus der Art und Weise, wie in Kap. 57 davon gesprochen wird, muß man entnehmen, daß bis zum Konzil stets alle Brüder zur Beratung hinzugezogen wurden[3]. Wie konnte hier nur so nebenbei die neue Gewohnheit als be-

---

lichen Stelle dem lateinischen: Ja coit ce que le guerredon des povres ... soit doné as povres, nequedent la foi crestiane vos reconoisse de ceaus ..., nos comandons ...

[1] Vgl. oben 59 64.

[2] Kap. 4: Verbum insolens, opus inutile, risus immoderatus, murmur vel tenue, sive susurrium nequaquam, ubi deprehenditur, relinquitur inemendatum.

[3] S. unten 99.

stehend erwähnt werden? Dazu kommt endlich, daß in Bezug auf das Schweigen nach der Komplet der Vorsitzende des Konzils, Kardinal Matthäus von Albano, sehr strenge Ansichten hatte gegenüber andern Äbten, die mildere Auffassungen vertraten[1]. Seine Auffassung wird Matthäus sicher auch hier zur Geltung gebracht haben. Wir schließen aus dem Gesagten, daß die Worte von Armigero bis iubemus sowie der Schlußsatz der zweiten Redaktion angehören; natürlich müssen dieser dann auch die rückweisenden Worte In illo colloquio zugewiesen werden. Lassen wir alle diese Stellen fort, so erhalten wir eine durchaus logische Anordnung, die ganz dem Konzil entspricht. Nur noch den ersten Satz mit seinem banalen Inhalt weisen wir der Umarbeitung zu, da uns schon das zweimalige itaque des ersten und zweiten Satzes darauf führt.

In Kap. 18 weist auf das Konzil das unanimiter collaudamus[2]. Dadurch werden wir zunächst abgehalten, an den Patriarchen als Erlasser dieser Verordnung zu denken. Das Ordenskapitel ist aber auch ausgeschlossen, denn die Ritter hätten wohl nicht für nötig gefunden, hervorzuheben, daß sie von dem Frühaufstehen der ermüdeten Ritter wüßten (ita ut nobis est manifestum)[3]. Ihnen steht auch der Ausdruck der Bestätigung (collaudamus) nicht an. Aber konnte denn das Konzil sagen: ita ut nobis est manifestum? Weist das nicht auf eine unmittelbare Wahrnehmung? Das konnte der Patriarch sagen, dessen revidierende Hand noch durch andere Kennzeichen sich verrät: das zweimalige collaudamus und die zweimalige Bezugnahme auf den Dispens erteilenden Meister. Nehmen wir die Worte non — eos fort, so glauben wir in dem Rest auch hier den Text des Konzilsentwurfs zu erhalten.

Kap. 19 ist zum größten Teil in Sinn und Wortlaut ganz der Benediktinerregel entnommen, gehört also insoweit sicher dem hl. Bernhard an. Der Hinweis, den wir auf den Inhalt dieses Kapitels in dem Traktat des hl. Bernhard De laude novae militiae[4] finden, bestätigt das auch noch. Hier haben wir aber eine Schwierigkeit, die uns bisher nicht begegnet ist. Dem Kapitel fehlt der Kopf, der dispositive, der Überschrift entsprechende Teil, wie

---

[1] Im Jahre 1131 kritisiert Matthäus von Albano einige Reformvorschläge von Cluniacensermönchen, die in Reims zusammengekommen waren. Er schreibt dabei: Consideret diligenter, obsecro, prudentia vestra, quid est quod facitis, quod post completorium militibus et villicis, clientibus et bubulcis etiam per magna noctis spatia confabulari non desistitis, cum ea hora omnis ratio silentium postulet et b. Benedicti regula idem imperet. Berlière, Documents inédits p. servir à l'hist. ecclésiast. de Belgique I, Maredsous 1894, 100. Die Antwort darauf ebd. 108.

[2] Münter 7 hat das Kapitel ohne stichhaltigen Grund („da die Tempelherren anfingen, es sich bequemer zu machen") späterer Zeit zugeschrieben.

[3] Vgl. oben 56 f.

[4] Kap. 4: persona inter eos minime accipitur, defertur meliori, non nobiliori.

wir ihn soeben bei mehreren Kapiteln deutlich sich abheben sahen von dem begründenden, der Benediktinerregel zumeist nachgebildeten Teil. Den Schlußsatz darf man dafür nicht in Anspruch nehmen, denn er steht mit dem Vorhergehenden wie mit dem in der Überschrift angedeuteten Gedanken nur in losem Zusammenhang. Ich halte es sogar für wahrscheinlich, daß dieser angehängte Schlußsatz vom Patriarchen kommt, da diesem das Maßhalten in der Askese anzuordnen mehr nahe lag wie den Konzilsvätern. Auch die Rubrik des Kapitelverzeichnisses paßt in keiner Weise recht zu dem Text. Wo ist der dispositive Teil nun zu suchen, der auf das Konzil zurückgeht? Hat der hl. Bernhard hier gar nichts von dem Konzilsprotokoll vor sich gehabt? Wir werden kaum irre gehen, wenn wir die Notiz, welche dem hl. Bernhard aus dem Konzilsprotokoll vorgelegen hat, in der Überschrift oder noch besser in der Rubrik des Kapitelverzeichnisses suchen: Ut asperitas ciborum et fertilitas inter milites et alios fratres sit communis. Dieses Ergebnis ist wohl beachtenswert. Es ist uns ein Fingerzeig, dem folgend wir zu einer Scheidung zwischen der ersten und zweiten Redaktion auch in dem Kapitelverzeichnisse und den Kapitelüberschriften gelangen können. Doch ist hier noch nicht der Ort, darüber zu handeln[1]. Hier ist zunächst eine andere Frage zu beantworten. Wie erklärt sich denn das Fehlen einer der Rubrik des Inhaltsverzeichnisses entsprechenden Verordnung? Warum wird nicht von der asperitas und fertilitas ciborum gesprochen? Warum ist hier nicht davon die Rede, daß zwischen den Rittern und den andern Brüdern beim Essen kein Unterschied gemacht werden sollte? Auf diese letzte Frage hin lüftet sich uns bald das Geheimnis. Weil bei der zweiten Redaktion zwischen den Rittern und den dienenden Brüdern — denn solche können hier nur gemeint sein — ein Unterschied gemacht wurde. Diese Unterscheidung haben wir schon in Kap. 10 wahrgenommen, dessen Schluß wir eben deshalb der zweiten Redaktion zugewiesen haben[2]. Noch andere Anzeichen werden wir dafür erhalten, daß die zweite Redaktion besonders durch eine schroffe Haltung den Dienern gegenüber erkenntlich ist[3].

Eine besondere Aufmerksamkeit müssen wir den Bestimmungen über die Kleidung zuwenden. Schon frühe hat man erkannt, daß hier spätere Zusätze zu dem Konzilstext vorliegen müssen[4].

Sehen wir uns zunächst Kap. 20 an. Der erste Satz wird sicher vom Konzil ausgegangen sein[5]. Er entspricht ganz der weisen Mahnung der Benediktinerregel (Kap. 55), daß die Mönche über die Farbe und den Stoff

---

[1] S. unten 90 ff. [2] S. oben 63 f. [3] S. unten 71 f.

[4] S. oben 56 A. 2.

[5] Vgl. S. Bernardi De laude novae militiae c. 4: Et in victu et vestitu cavetur omne superfluum, soli necessitati consulitur. Hierzu s. auch unten 72 A. 1.

ihrer Gewänder nicht lange verhandeln sollten, sondern einfach das nehmen möchten, was in dem Lande gefunden werden kann, in dem sie leben, und zwar das Billigste. So wird hier nur bestimmt, daß die Gewänder einfarbig sein sollen; mehrfarbige galten dem Mittelalter als Luxus. Welche Farbe, ob Weiß, Schwarz oder das gewöhnliche Braunrot gewählt werden sollte, darüber sprachen sich die Konzilsväter nicht aus, und das begreift man, wenn man sich vergegenwärtigt, daß am Konzil Benediktiner- und Cistercienseräbte, schwarze und weiße Mönche teilnahmen. Zur Zeit des hl. Bernhard wurde zwischen den schwarzen und den weißen Mönchen, den Cluniacensern insbesondere und den Cisterciensern, über die Verschiedenheit ihrer Gewohnheiten und nicht zuletzt auch über die Farbe der Gewänder lebhaft gestritten[1]. Es war also eine delikate Angelegenheit, wenn jetzt von Vertretern der streitenden Parteien über die Farbe beschlossen werden mußte, welche die Templergewänder haben sollten. Einigen konnte man sich da kaum anders als auf dem Standpunkt der Benediktinerregel, wie das auch Peter der Ehrwürdige, der Abt von Cluny, später zur Beilegung der Streitigkeiten vorschlug mit den Worten: Habes uterque utriusque coloris tui inexpugnabilem propugnatricem ipsius communis Regulae vocem, quae praecipit, ut de vestium colore aut grossitudine non causentur monachi, sed illius coloris aut qualitatis vestibus utantur, quae in provincia, qua habitant, vel facilius inveniri vel levius comparari potuerint[2]. Das ist derselbe Standpunkt wie derjenige, der in dem Anfang unseres Kapitels vertreten wird, wonach man also den Templern die Freiheit läßt, die Farbe für ihre Gewänder zu wählen, wie sie wollen, ohne daß man ihnen eine bestimmte Farbe vorschreibt.

Lesen wir aber weiter, so bemerken wir plötzlich einen andern Standpunkt. Da wird den Rittern, die Profeß abgelegt haben — ein Ausdruck, dem wir bisher nicht begegnet sind —, die weiße Farbe gewährt (concedimus). Das läßt sich schwer vereinen, wenn wir annehmen wollen, daß diese Gewährung auch von dem Konzil erteilt worden sei. Nach allem, was wir von dem Kardinallegaten Matthäus wissen, der Inkarnation der Regel von Cluny — wie ihn sein neuester Biograph[3] nennt —, erscheint es un-

---

[1] Vgl. Brief Peters des Ehrwürdigen von Cluny an Bernhard vom Jahre 1143 (Opp. Bern. I, Epp. 229, c. 20): Fortassis enim vestes istae coloris diversi incentivum discordiae praestant et multiformis varietas vestium varietatem quoque parit et mentium. Nam, ut paene assidue cerno, et omnibus ipsis quoque negligenter intuentibus advertere perfacile est, niger (ut sic dicam) monachus album fortuitu occurrentem obliquo sydere respicit; albus nigrum vix media oculi parte et quando se ingerit contuetur . . .

[2] Ebd. c. 22.

[3] U. Berlière in Revue bénédictine 1901, 301; vgl. 283 ff.

möglich, daß ein unter seinem Vorsitz tagendes Konzil dem neuen Orden die Gewänderfarbe der Cistercienser verliehen habe. Ich glaube, daß hier eine andere Autorität spricht. Da könnte nur der Papst oder der Patriarch von Jerusalem in Betracht kommen. Wer von den beiden wird nun die Autorität gewesen sein, von der die Konzession ausging?

Es ist jetzt am Platz, eine Stelle aus Wilhelm von Tyrus näher zu betrachten, die schon öfters zitiert wurde. Wir lesen dort[1]: Novem autem annis post eorum institutionem in habitu fuerunt saeculari, talibus utentes vestimentis, quales pro remediis animarum suarum populus largiebatur. Tandem nono anno concilio in Francia apud Trecas habito . . . instituta est eis regula et habitus assignatus, albus videlicet, de mandato domini Honorii papae et domini Stephani Hierosolymitani patriarchae. Die Stelle läßt sich wohl nicht anders deuten, als daß im Auftrage des Papstes Honorius und des Patriarchen Stephan den Templern von dem Konzil eine Regel und das weiße Gewand verliehen worden sei. Also müßte der Auftrag dem Konzil vorangegangen sein, und im Auftrag der beiden Autoritäten hätte das Konzil dem Orden die weiße Farbe der Gewänder vorgeschrieben. Ich bringe diesen Angaben des Erzbischofs Wilhelm, der über die Anfänge der Kreuzzugsbewegung oft unzuverlässig ist, keineswegs das Vertrauen entgegen, das man ihm bisher ausnahmslos zu teil werden ließ. Wäre dieses Mandat wirklich dem Konzil zu teil geworden, so hätten wir doch in dem Vorwort zur Regel wie hier irgend eine Spur davon. Die Vorrede spricht aber nur davon, daß die Regel der Bestätigung und der Vervollständigung von seiten des Papstes und des Patriarchen unterliegen sollte. Vielleicht hat Wilhelm von Tyrus das nur ungenau wiedergegeben. Für eine solche Annahme spricht der Name des auch in der Vorrede genannten jerusalemitanischen Patriarchen: Stephan. Stephan wurde, wie wir später beweisen werden, erst nach dem Konzil von Troyes Patriarch von Jerusalem; also konnte er dem Konzil keinen Auftrag geben[2]. Damit ist die Zuverlässigkeit der Angabe Wilhelms schon erschüttert. Auch das kann nicht daraus entnommen werden, daß der Papst Honorius direkt die weißen Gewänder den Templern verliehen habe. Denn es wird in dem Kap. 20 unserer Regel in der ersten Person (concedimus) zu den Templern gesprochen. Die Autorität, welche die Templer in dem Text unserer Regel anredet, kann nur das Konzil oder der Patriarch sein. Nehmen wir aber an, der Papst habe in einer Bulle den Templern die weißen Kleider verliehen, dann hätte man gewiß nicht die Stelle so wörtlich zitiert, sondern in referierender Form: apostolica auctoritate concessum est oder dergleichen.

---

[1] l. 12, c. 7. [2] S. unten 113.

Kurz, das Wahrscheinlichste bleibt immer, die Konzession der weißen Gewänder ist vom Patriarchen Stephan ausgegangen, aber erst nach dem Konzil, und zwar auf den Wunsch der Ritter, welche durch den im frischen Glanz der ersten Begeisterung erstrahlenden Cistercienserorden und besonders durch den Abt von Clairvaux sich angezogen fühlten.

Wie die Konzession, so müssen wir natürlich auch die Begründung für die Verleihung der weißen Farbe dem Patriarchen zuschreiben, während wir den Rest unbedenklich dem Konzil zuschreiben können, da die dort enthaltenen Gedanken ganz bernhardinisch sind; auch ist am Schluß die Benediktinerregel wieder zum Teil wörtlich benutzt.

Eine Bestätigung dafür, daß die Verleihung der weißen Mäntel nicht vom Konzil ausgegangen ist, erhalten wir bei Erörterung des Kap. 21.

Hier wird verordnet, daß die famuli, mit denen die armigeri und clientes auf einer Stufe standen, schwarze, nicht weiße Gewänder haben sollten. Aus dem, was im einzelnen zur Begründung der Verordnung gesagt wird, entnehmen wir, daß die Verordnung erst erfolgte, nachdem die Ritter eine Zeitlang schon die weißen Mäntel eingeführt hatten. Denn nur dann ist es zu verstehen, daß auch die armigeri und clientes weiße Mäntel trugen und daß die Ritter darüber ungehalten wurden. Es wird erzählt, daß auch Leute, die keine Gelübde abgelegt hatten und verheiratet waren, weiße Gewänder getragen hätten — vielleicht waren es zeitweilige oder entlassene Diener —; durch ihre weißen Gewänder hätten sie den Orden im Abendland arg kompromittiert, da man sie für Templerritter hielt. Im Zusammenhang damit kam es zu einer Insubordination der Waffendiener. Das läßt sich nur so verstehen, daß das Ordenskapitel den Dienern das Tragen der weißen Gewänder verbot und die Diener sich dem Verbot nicht fügen wollten. Ihren Widerspruch mußten die Diener offenbar durch einen Grund stützen, aus dem sie ein Recht folgerten. Und diesen Grund erblicken wir darin, daß ihnen eine Zeitlang das Tragen der weißen Gewänder nicht untersagt war, wenn es ihnen auch nicht ausdrücklich gestattet war. Jetzt wurde darauf hingewiesen, daß ihnen das Recht nie durch Kapitelsbeschluß verliehen worden sei und in Zukunft ihnen auch für immer entzogen werde.

Von wem rührt nun diese Verordnung her? Offenbar nicht vom Konzil. Die Verordnung muß im Orient abgefaßt worden sein, denn mit den ultramontane partes, in denen die Diener den Orden kompromittiert hatten, können nur die europäischen Länder nördlich der Alpen, in erster Linie Frankreich gemeint sein[1]; dann kann aber die Bestimmung nicht in Frankreich, in Troyes, verfaßt worden sein. Und dann kommt weiter nur der Orient

[1] S. oben 49.

in Betracht. Es läge nun nahe, an das Ordenskapitel als Erlasser des Kap. 21 zu denken, denn ausdrücklich wird ja gesagt, daß die Diener ohne Genehmigung des Ordenskapitels weiße Mäntel getragen hätten. Trotzdem halte ich das nicht für wahrscheinlich. Die Ritter würden nicht von ihrem Hause mit den Worten in domo Dei ac suorum militum templi gesprochen haben. Die Verordnung, nach welcher die Diener keine weißen Mäntel mehr tragen sollten, mußte am wirksamsten sein, wenn sie von demjenigen ausging, der im vorhergehenden Kapitel die Konzession der weißen Mäntel für die Ritter erteilt hatte, also vom Patriarchen, dem kirchlichen Oberen der Genossenschaft, solange sie nicht exemt war.

Nun erhebt sich aber eine andere Frage. Wenn der Patriarch die Konzession der weißen Mäntel (Kap. 20) erteilte, anderseits die Verordnung von Kap. 21 erst erlassen wurde, nachdem die Diener eine Zeitlang weiße Mäntel getragen hatten: folgt daraus nicht, daß Kap. 21 geraume Zeit nach Kap. 20 der Regel eingefügt wurde? Nein. Die Konzession der weißen Mäntel war nur die obrigkeitliche Bestätigung einer schon eingeführten Gewohnheit, die auf einen Kapitelsbeschluß zurückging. Wenn Kap. 21 längere Zeit nach Kap. 20 erlassen worden wäre, dann hätte es doch keinen Sinn gehabt, zu sagen, die Diener, welche weiße Mäntel trugen, wären dazu vom Kapitel nicht berechtigt worden; dann hätte man einfach darauf hingewiesen, daß nur die Ritter dieses Privileg erhalten hätten, wie dies jetzt auch, aber nur an die Verordnung angehängt, im Kap. 22 gesagt wird. Die weißen Mäntel müssen von den Rittern auf Grund eines Kapitelsbeschlusses angenommen worden sein, ehe sie dazu eine Ermächtigung von außen erhielten[1]. Die Ritter waren dazu befugt, da der Vorschrift des Konzils genügt war, nur einfarbige Gewänder zu tragen. Eine besondere Ermächtigung mußte ihnen aber trotzdem nachher noch wünschenswert sein, nachdem der Orden durch die weißen Gewänder der Diener kompromittiert worden und eine Rebellion unter den Dienern ausgebrochen war; mit der Ermächtigung für die Ritter erfolgte dann auch das Verbot für die Diener. Aber auch die Diener konnten, als sie mit den Rittern im Streit waren, sich darauf berufen, daß das Konzil die weiße Farbe nicht ausschließlich den Rittern reserviert habe. Das können wir ja auch jetzt noch daraus erkennen, daß die abgetragenen Rittergewänder nach dem der Benediktinerregel nachgebildeten Schluß von Kap. 20 für die Diener zurückgelegt werden sollten. Und der in dem Kapitelverzeichnis stehende Titel von Kap. 20 lautet merkwürdigerweise: Qualiter et quo modo debent esse vestiti milites *et clientes*. Auf die clientes neben den Rittern beziehen sich aber nur die allgemeinen

---

[1] S. unten 111.

Vorschriften, die wir eben für das Konzil in Anspruch genommen haben. Den besondern Bestimmungen für die Ritter stehen in Kap. 20 nicht besondere Bestimmungen für die Klienten zur Seite. Für letztere folgen erst besondere Bestimmungen in Kap. 21. Das spricht dafür, daß der Titel des Kapitelverzeichnisses ursprünglich ist und dem Kapitel, so wie es vom Konzil erlassen wurde, konform war.

Noch eine auffallende Tatsache haben wir zu erklären. Am Schluß von Kap. 21 findet sich eine wörtliche Entlehnung aus der Benediktinerregel. Das scheint unserem Grundsatz zu widersprechen, daß Stellen der Benediktinerregel sich nur in Konzilskapiteln vorfinden. Aber diese Stellen gehören zu denjenigen, die wir in dem Anfang von Kap. 20 finden, wie sie mit diesen zusammen auch in der oben zitierten Stelle Peters des Ehrwürdigen gebracht werden. Wir glauben somit, daß die Entlehnung, die jetzt am Ende von Kap. 21 steht, früher in dem ersten Satz von Kap. 20 stand und aus demselben bei der von dem Patriarchen vorgenommenen Revision der Regel übertragen wurde in Kap. 21. In der Tat haben wir einen vortrefflichen Anschluß, wenn wir auf die Worte: Vestimenta quidem (V hat autem) unius coloris semper esse iubemus, verbi gratia alba vel nigra den Schlußsatz von Kap. 21 folgen lassen: *sed*, si talia non possunt invenir[i], habeant [fratres] qualia inveniri possunt in illa provincia qua degunt, aut quod vilius unius coloris comparari potest, videlicet burella. Bei dieser Zusammenstellung ersehen wir aber auch, daß die jetzt auf vel nigra in Kap. 20 folgenden Worte: vel, ut ita dicam, burella, in den ersten Satz erst hineingekommen sind, nachdem man die beiden Sätze auseinandergerissen hatte, d. h. bei der Überarbeitung der Regel in Jerusalem[1].

Kap. 22, welches nichts ist als eine Zusammenfassung von Kap. 21, muß natürlich ebenso wie dieses dem Patriarchen zugewiesen werden. Nehmen wir diese beiden Kapitel heraus, so ergibt sich uns in Kap. 23 ein ganz enger Zusammenhang mit Kap. 20, dessen Schlußworte sogar zum

---

[1] Die Worte vel ut ita dicam gehören in eine Kategorie von Ausdrücken, welche Prutz 162 zu einem Argument gegen die Priorität des lateinischen Textes benutzt. Er sagt, so könne das Konzil nicht gesprochen haben. Ich möchte, im Gegensatz zu Körner (Progr. 13), das Prutz wohl zugeben. Aber das Argument kann nicht mehr gegen die Priorität des lateinischen Textes verwendet werden, wenn wir die Phrase dem Patriarchen oder dem hl. Bernhard zuschreiben. Auf den Patriarchen führen wir außer an unserer Stelle die Worte zurück in Kap. 3 (Ita dico); in Kap. 67 (illi dico), vgl. unten 88. Auf den hl. Bernhard beziehen wir aut ut ita dicam in Kap. 12 und vel ut melius dicam in Kap. 43. Vgl. in De laude novae militiae des hl. Bernhard Kap. 2: saecularis huius, non dico, militae sed malitiae, Kap. 3: non homicida, sed, ut ita dixerim, malicida.

Teil wiederholt werden. Somit haben wir einerseits eine Bestätigung dafür, daß Kap. 21 und 22 als spätere Einfügung den früheren Zusammenhang unterbrochen haben, anderseits einen Grund, um zum mindesten die sachliche Bestimmung von Kap. 23 dem Konzil wieder zuzuweisen, wofür noch besonders die Erwägung spricht, daß die Diener, nachdem sie nicht mehr dieselbe Kleidung wie die Ritter hatten, auch deren alte Kleider nicht gut gebrauchen konnten, vor allem aber nicht die Mäntel[1].

Ebenso wird Kap. 24 dem Konzil angehören. Der Patriarch ist ausgeschlossen durch den Zusatz communi consilio. Für das Konzil spricht positiv die Kritik, welche der hl. Bernhard wiederholt an dem Luxus geübt hat, den die Cluniacenser in Pelzwerk zeigten[2]. Dieser Kritik entspricht es, wenn wir Kap. 25 noch zu Kap. 24 hinzunehmen und ursprünglich nicht als besonderes Kapitel gelten lassen. Ausgenommen ist nur von dem Text der ersten Redaktion nach dem oben[3] Gesagten das Wort remanens.

Auch Kap. 26 und 27 werden wir dem Konzil zuerkennen dürfen, für welches am Schluß von Kap. 27 die Entlehnung aus der Benediktinerregel spricht. Auffallend ist nur, daß Kap. 26 und 27, wie schon Kap. 23, zum Teil mit denselben Worten Verordnungen wiederholen, die schon in Kap. 20 enthalten sind. Es liegt deshalb nahe, diese Kapitel auf eine Nachlässigkeit bei der zweiten Redaktion zurückzuführen. Anderseits zeigt uns aber der Rückweis ut superius dictum est in Kap. 27, daß die Wiederholung eine bewußte ist, und durch die Entlehnung aus der Benediktinerregel, die sich in Kap. 27 vorfindet, wird dieses Kapitel wenigstens am Schluß als zur ersten Redaktion gehörig sicher charakterisiert; Kap. 23 endlich muß, wie wir oben gezeigt, sachlich dem Konzil angehören. Die Kapitel sind auffällig schlecht stilisiert. In Kap. 23 muß man zu veteres ergänzen chlamydes. Zu quantitatem in Kap. 26 erwartet man wie in der Überschrift so auch im Text

[1] Vgl. Münter 391. — Die Hs A bringt die zu dem Kap. 22 passende Überschrift nicht vor dem Text des Kapitels, sondern hängt sie demselben an, so daß sie als Überschrift zum folgenden Kapitel erscheint. Diese noch mehrmals wiederkehrende Verwirrung ist wahrscheinlich dadurch entstanden, daß die mit roter Tinte geschriebenen Überschriften erst später nachgetragen wurden. Man kann dies daraus erkennen, daß öfters für die Überschriften nur mit Mühe der nötige Platz gefunden werden konnte. Vgl. unten 93 A. 1.

[2] Bern. Ep. I § 11: Si pelliciae lenes calidae, si pani subtiles et praetiosi, si longae manicae et amplum capucium, si opertorium silvestre et molle stamineum, sanctum faciunt; quid moror et ego, quod te non sequor? Sed haec infirmantium sunt fomenta, non arma pugnantium. Vgl. Apologia ad Guilelmum abb. c. 6. Schon Münter 5 176 A. 4 hat auf einen solchen Zusammenhang aufmerksam gemacht, indem er auf Kap. 4 der Cistercienserstatuten hinwies.

[3] 62.

vestimentorum. Ich möchte glauben, daß die Kap. 23, 26, 27 Reste des Konzilsprotokolls sind, welche der hl. Bernhard für erledigt ansah, weil er in dem Auszug der Benediktinerregel, den er in Kap. 20 gebracht, das Wesentliche schon gesagt hatte; bei der zweiten Redaktion hat man aber diese Reste des Konzilsprotokolls wieder in den Text gebracht. Auch die Unsicherheit, welche wir in der Einordnung bei Kap. 23 und 24 bemerken, weist darauf hin[1].

Für Kap. 28 lassen sich Parallelstellen aus Bernhards Schrift De laude novae militiae anführen, in denen die lange Haartracht der weltlichen Ritter ebenso verurteilt als die kurze Haartracht der Templer gelobt wird[2]. Darum werden wir auch ihm bzw. dem Konzil dieses Kapitel zuschreiben dürfen mit Ausnahme der Worte remanentes principaliter[3].

Bei Kap. 29 gehen wir zunächst von dem zweiten Satz aus, der von den ad tempus dienenden Rittern handelt. Er muß, wie alle auf diese Kategorie bezüglichen Verordnungen, dem Patriarchen zugewiesen werden[3]. Aber auch der erste Satz muß auf den Patriarchen zurückgehen. In demselben werden Schnabelschuhe, Schleifen und Ketten strengstens untersagt, weil sie als etwas Heidnisches angesehen werden. Die Schärfe des Verbots läßt uns schließen, daß es sich gegen einen schon eingerissenen Mißbrauch richtete. Von den neun ersten armen Rittern kann man nun aber nicht erwarten, daß sie dergleichen Spielereien getragen haben. Auch weist die Bemerkung über den heidnischen Charakter dieser Spielereien viel eher auf den gegen heidnische Sitten im Orient eifernden Patriarchen als auf das Konzil hin. So bliebe nur noch der von den Handschriften hier an letzter Stelle gebrachte Satz über die Pflicht der äußeren und inneren Reinlichkeit übrig. Er charakterisiert sich durch die Verwendung von Schriftstellen als eine Ermahnung des hl. Bernhard, durch welche eine Verordnung motiviert werden soll. Diese Verordnung wird aber kaum Kap. 29 sein, die Motivierung paßt viel besser zu dem vorhergehenden Kap. 28, in welchem ausschließlich von der ordentlichen Haartracht die Rede war. So haben wir ein neues Anzeichen dafür, daß die ersten beiden Sätze von Kap. 29 Einschiebsel der zweiten Redaktion sind. Der letzte Satz aber ist dann irrtümlich an das Ende von Kap. 29 geraten. Er gehört an den Schluß von Kap. 28, wo wir ihn auch unten in der Ausgabe bringen[4].

---

[1] Vgl. unten 91.

[2] Kap. 2: vos (sc. milites saeculares) per contrarium in oculorum gravamen femineo ritu comam nutritis. Kap. 4: Capillos tondent (sc. milites Christi) scientes iuxta Apostolum ignominiam esse viro, si comam nutrierit. Numquam compti, raro loti, magis autem neglecto crine hispidi, pulvere foedi, lorica et caumate fusci. Schon von Münter 179 zur Parallele herangezogen.

[3] S. oben 62. [4] Vgl. unten 92.

In Kap. 30 zeigt die **eximia paupertas** das Konzil als Erlasser an. Doch glaube ich, daß drei Pferde gerade kein Zeichen von **eximia paupertas** sind und daß hier ursprünglich nur von einem Pferde die Rede war[1]. Die **eximia paupertas** wird ja auch gleich darauf als Grund angeführt, warum man jedem Ritter nur einen Waffendiener zugestehen konnte. Die Schlußworte des ersten Satzes: **nisi cum licentia magistri**, die in sinnloser Weise angefügt sind, werden der zweiten Redaktion zuzuschreiben sein.

Kap. 31 lehnt sich an eine Bestimmung der Benediktinerregel an und wird so sicher den Konzilsbestimmungen anzureihen sein.

Anders ist es mit Kap. 32, welches wir schon[2] herangezogen haben, um darzutun, daß die Institution der **fratres ad terminum** nicht auf dem Konzil eingeführt oder dort anerkannt wurde, indem man dieselbe in der Regel berücksichtigte. Es setzt dieses Kapitel eine gefüllte Ordenskasse voraus, welche es ermöglichte, die Pferde der zeitweilig sich anschließenden Ritter bei der Abreise der letzteren zu kaufen, wenn auch nur zum halben Preise. Es setzt aber auch schon eine ziemliche Entwicklung des Instituts der Gastritter voraus. Alles das paßt nicht für die Zeit des Konzils. Man ist vielleicht versucht zu fragen, ob nicht das Ordenskapitel der Erlasser sein könnte. Der aufmerksame Leser wird diese Frage aber kaum bejahen. Es muß eine über dem Templerhaus und über den Gastrittern wie über zwei Parteien stehende Autorität gewesen sein, die nicht nur entscheidet und bestätigt, sondern auch ermahnt. Das Ordenskapitel konnte doch wohl nicht den Gastrittern sagen, sie sollten bei ihrem Weggang aus dem Heiligen Lande die von ihnen bezahlten Pferde dem Ordenshaus schenken. Denn auf die Nahelegung dieses Gedankens kommt zuletzt das Kap. 32 hinaus, wenn auch das Recht des Ritters auf die Bezahlung des halben Preises anerkannt wird. Die autoritative Stelle, von der eine solche Verordnung ausgehen konnte, hatte nur der Patriarch in Jerusalem inne, dem wir deshalb das Kapitel zuweisen.

Interessant ist die Zusammensetzung von Kap. 33. Die Sprache der Konzilsväter erkennen wir deutlich in der sehr starken Entlehnung aus der

---

[1] Das alte Wappen der Templer, welches zwei Ritter auf einem Pferde darstellte, wird wohl richtig als eine Erinnerung an die ersten Zeiten großer Armut in dem Sinne der Adversaria zu Matthaeus Paris. (Monastic. Anglicanum publ. by Dugdale VI ɪɪ [1849] 815) zu deuten sein: adeo pauperes, ut unum tantum equum haberent communem, unde eorum sigillo insculpuntur duo equites uni equo insidentes. Man denke nur daran, daß die Brüder anfangs nach Kap. 11 wegen ihrer Dürftigkeit zu zweien aus einer Schüssel essen mußten. So ist das Wappen auch immer gedeutet worden; vgl. Münter 77 A. 4, anders Wilcke, Geschichte der Tempelherren[2] I 26. Im Orient sieht man noch heute ärmere Leute zu je zweien auf einem Reittier sitzen. (Freundliche Mitteilung von Prof. Zapletal.) [2] S. oben 62.

Benediktinerregel und dem communi consilio, mit dem der letzte Satz eingeleitet wird[1]. Die zwischen dem ersten, der Benediktinerregel entlehnten Teil und dem Schlußsatz stehenden Sätze, d. h. das Stück von **Ergo hii tales** bis **incedat**, möchte ich wieder dem Konzil absprechen und dem Patriarchen zuweisen. Die Gründe sind folgende: 1. Lasse ich diese Sätze fort, so erhalte ich eine Disposition, die uns schon öfters als charakteristisch für viele Konzilskapitel begegnet ist: eine erbauliche, meist der Benediktinerregel entnommene Begründung, sodann die Verordnung des Konzils. Letztere steht gewöhnlich sonst an der Spitze. Hier bildet sie den Schluß, ganz logisch mit Itaque communi consilio affirmamus eingeleitet. Diese klare Disposition wird gestört durch das Mittelstück, welches eine Reihe von Einzelbestimmungen bringt, die natürlich eine Begründung für das Itaque communi consilio affirmamus nicht mehr abgeben können. 2. Die dazwischen geschobenen Bestimmungen setzen als Erlasser eine Autorität voraus, die sehr genau mit den schon ausgebildeten Gewohnheiten des Ordenshauses in Jerusalem und mit dem Lagerleben auf den Zügen der Kreuzritter bekannt war. Die Stadt Jerusalem wird zum erstenmal schlechthin **villa** genannt. 3. Die Bezugnahme auf die zeitweilig sich anschließenden Ritter weist wieder auf spätere Redaktion. Aber eine Schwierigkeit ist noch zu beseitigen. Der von uns als eingeschoben betrachtete Teil beginnt mit Worten der Benediktinerregel, die aus demselben Kapitel entlehnt sind, welches die Bestandteile für den Anfang unseres Kap. 33 abgegeben hat. Soll etwa die spätere Redaktion auch noch die Benediktinerregel herangezogen haben? Es ist das wenig wahrscheinlich, und sonst ist davon keine Spur vorhanden. Wenn das nicht der Fall war, dann können aber die Worte, mit denen der fragliche Teil eingeleitet wird, nur der ersten Redaktion bzw. dem hl. Bernhard zugehören. Gewiß; nur ist die Fortsetzung in dieser ersten Redaktion wahrscheinlich eine andere, weiter nach der Benediktinerregel gebildete gewesen. Die Benediktinerregel Kap. 5 lautet an dieser Stelle: *Ergo hii tales relinquentes* statim quae sua sunt, et *voluntatem propriam* deserentes, mox exoccupatis manibus et quod agebant inperfectum relinquentes, vicino obedientiae pede[2] iubentis vocem factis sequuntur, ut veluti uno momento praedicta magistri iussio et perfecta discipuli opera — in velocitate timoris

---

[1] Man vgl. auch De laude novae militiae Kap. 4: Primo quidem utrolibet disciplina non deest, obedientia nequaquam contemnitur, quia. teste Scriptura, ‚et filius indisciplinatus peribit et peccatum est ariolandi repugnare et quasi scelus idololatriae nolle acquiscere‘. Itur et reditur ad nutum eius qui praeest . . . quisque non omnino propriam sequi voluntatem, sed magis obsequi satagit imperanti.

[2] Vgl. unten Kap. 43.

Dei ambae res communiter citius explicantur. Das ist ganz geeignet gewesen als Satzung für eine Genossenschaft, in welcher Gehorsam nicht nur Ordenspflicht, sondern auch Gebot militärischer Disziplin war. Anderseits begreift es sich, wenn man nach dem Vorhergeschickten diesen Satz als eine Wiederholung betrachtete und ihn für entbehrlich hielt, um positiveren Einzelbestimmungen Platz zu machen. Dazu kommt noch, daß der Satz, wie er jetzt dasteht, einen sehr merkwürdigen Sinn gibt. Bedenken wir, daß die Gesamtheit dem regelmäßigen Chorgebet, wahrscheinlich bei den Kanonikern im Tempel des Herrn, beizuwohnen hatte[1]. Soll man da wirklich einzelnen Brüdern immer erlaubt haben, nachts, statt zum nahen Tempel des Herrn, zum heiligen Grabe und zu den andern Gebetsstationen zu gehen?[2] Man erwartet, daß die einschränkende Bestimmung von der Begleitung nicht genügte, sondern daß dafür in jedem Falle die Erlaubnis des Meisters notwendig war. Für die Gastritter, die bald hier bald dort während ihres kurzen Aufenthaltes in Jerusalem der Mette beiwohnen wollten, läßt sich unsere zu Mißbräuchen nur zu leicht Anlaß gebende Bestimmung noch erklären, für die Profeßbrüder aber nur in einer Übergangszeit, in der man auf eine große Zahl neu eingetretener, eben aus dem Abendlande angelangter Brüder Rücksicht nahm[3]. Jedenfalls haben wir hier mit einer leichtfertigen Redaktion zu tun, und alles spricht dafür, daß nur der alte Übergang aus dem ersten Entwurf beibehalten, das Folgende aber durch neue Verordnungen ersetzt wurde[4]. Wem nach dem Gesagten noch Zweifel bleiben, den weise ich endlich besonders auf das aus der Vorlage der Benediktinerregel übrig gebliebene Hii (dem alii nachgebildet wurde), an Stelle dessen wir den Akkusativ erwarten. Was jetzt Objekt ist, war früher Subjekt.

Kap. 34 weisen wir ganz dem Patriarchen zu. Die hier enthaltene Verfügung gehört sachlich erst nach Kap. 38 und ist in der Verordnung des

---

[1] Vgl. unten 96 A. 3.

[2] Die alten Herausgeber lesen statt orationes: stationes. Da aber beide lateinischen Hss orationes, die französischen Hss orisons haben, und weil oratio auch dieselbe Bedeutung hat wie statio (vgl. Du Cange, Glossar. s. v. oratio 2), so behalte ich orationes bei. In keinem Falle ist aber statio als Wachtposten aufzufassen, wie Wilcke I[2] 350 meint, sondern als Gebetsstation. Vgl. die Urkunde vom Jahre 1168 bei Roehricht, Reg. Nr 444, wo von den stationes Templi Domini, Montis Oliveti, Montis Syon et vallis Josaphat die Rede ist, welche die Kanoniker vom heiligen Grabe an den Festtagen besuchen dürfen und wo ihr Prior die Messe lesen darf.

[3] Vgl. unten Abschnitt 4.

[4] Zu dem deprecamur et firmiter iubemus in dem eingeschobenen Teil vgl. man deprecamur atque pastorali auctoritate iubemus in Kap. 3, rogamus, deprecamur et ad ultimum obnixe iubemus in Kap. 5 — Stellen aus Kapiteln, die wir dem Patriarchen zugewiesen haben. Vgl. auch oben 16.

Kap. 38 schon eingeschlossen. Besonders interessant ist die Einleitung: Wir befehlen, daß diese Gewohnheit eigens den andern beigefügt werde. Sehen wir damit nicht deutlich zum Ausdruck gebracht, daß hier ein späterer Zusatz beigefügt wird? Derjenige, der diese Beifügung befahl, muß der Patriarch sein. Auf ihn weist auch hier eine Stilverwandtschaft mit früheren ihm zugewiesenen Teilen. Ich meine die Fragestellung Quo modo ergo, si ...? in unserem Kapitel und Quid albedo nisi ...? in Kap. 20.

Für Kap. 35 und 36 bietet uns wieder Bernhards Schrift De laude novae militiae so deutliche Parallelen, daß wir die beiden Kapitel dem Konzil zuschreiben müssen. Das Gold und Silber an den ritterlichen Rüstungen wird in der genannten Schrift scharf verurteilt, ebenso die Bemalung der Lanzen und Schilde[1]. Auf das Konzil weist auch in Kap. 36 noch im besondern nobis omnibus. Aber der Satzteil nec alicui fratri remanenti emere liceat in Kap. 35 muß aus späterer Zeit stammen, da zur Zeit des Konzils bei der mehrmals betonten Armut der Ritter kaum vorauszusehen war, daß einer derselben Geld genug haben werde, um goldene Rüstungsgegenstände zu kaufen[2]. Auch der frater *remanens* spricht für die Abfassung durch den Patriarchen. Das Konzil konnte wohl nur den Fall voraussehen, daß den Rittern silberne oder goldene Ausrüstungsstücke als Geschenke in das Ordenshaus kamen. Die Maßnahmen, welche für diesen Fall vorgeschrieben werden, sehen wir darum wieder als Verordnungen des Konzils an.

Mit Übergehung von Kap. 37 behandeln wir zunächst unser Kap. 38. Dieses könnte dem Konzil zugeschrieben werden, wenn es allgemeiner lauten würde. Der hl. Bernhard weist uns in seinem Lobestraktat auf einen solch allgemeinen Grundsatz hin, indem er dort schreibt: induitur quod ille (sc. magister) donaverit; nec aliunde vestimentum seu alimentum praesumitur (Kap. 4). Aber in unserem Kapitel handelt es sich nicht so sehr um das allgemeine Prinzip der Verfügungsfreiheit des gerecht waltenden Meisters, welches selbstverständlich sein muß in einem geordneten klösterlichen Haus,

[1] Kap. 2: depingitis hastas, clypeos et sellas; frena et calcaria auro et argento gemmisque circumornatis; et cum tanta pompa pudendo furore et impudenti stupore ad mortem properatis. Militaria sunt haec insignia, an muliebria potius ornamenta? Numquid forte hostilis mucro reverebitur aurum, gemmis parcet, serica penetrare non poterit? Während dies den weltlichen Rittern gilt, heißt es in Kap. 4 von den Templern: Porro imminente bello, intus fide, foris ferro, non auro se muniunt; quatenus armati, et non ornati, hostibus metum incutiant non provocent avaritiam. Equos habere cupiunt fortes et veloces, non tamen coloratos aut phaleratos: pugnam quippe non pompam; victoriam sed non gloriam cogitantes, et studentes magis esse formidini quam admirationi.

[2] Vgl. oben 63 A. 1. Münter 8 will das ganze Kapitel dem Konzil absprechen.

das nur gemeinsamen Besitz kennt[1], sondern um das Zurückweisen eines unberechtigten Anspruchs neu Eingetretener. Mitglieder der Genossenschaft müssen Anspruch darauf gemacht haben, das Roß oder die Ausrüstung, die sie bei ihrem Eintritt mitgebracht hatten, zu behalten, und sich widersetzt haben, wenn der Meister diese Sachen einem andern gab. Das können aber nur neu eingetretene, wohlhabende Ritter gewesen sein, die sich schwer in den vollkommenen Verzicht auf Privatbesitz fügen konnten; als solche Mitglieder sind nicht die ersten neun armen Ritter anzusehen, die sich schon in die Genossenschaft eingelebt hatten. Wir verstehen das noch besser, wenn wir uns klar machen, daß an das Kap. 38 sich der in den Handschriften als Anfang von unserem Kap. 37 gebrachte Satz anschließen muß, den wir unten im Text als zweiten Satz von 38 abgedruckt haben. Dieser Satz weist auf eine Entscheidung in einer wichtigen Sache: **Utilis res est cunctis hoc preceptum a nobis constitutum, ut indeclinabiliter amodo teneatur.** Eine solche Entscheidung mußte unter den obwaltenden Umständen die Verordnung von Kap. 38 viel eher sein als die in Kap. 37 enthaltene Verordnung. Daß eine Verbindung zwischen jener besonders eindringlichen Einschärfung und der Verfügung über die Futtersäcke in Kap. 37 nicht besteht, zeigt schon das autem, mit dem diese Verordnung eingeleitet ist. Die Verordnung über die Futtersäcke ist an eine falsche Stelle geraten. Sie gehört an das Ende der Bestimmungen gegen den Luxus, wo sie auch die französischen Handschriften bringen und wo wir sie eingereiht haben. Die falsche Einreihung dürfte dafür sprechen, daß die Bestimmung über die Futtersäcke einer älteren Ordnung angehört als der Satz mit **Utilis**[2]. Die Worte **indeclinabiliter amodo teneatur** weisen uns noch ausdrücklich auf eine Lockerung der Disziplin, wie wir sie oben schon gekennzeichnet haben. Wir schreiben also alle von uns in Kap. 38 gebrachten Verordnungen der späteren Redaktion zu.

Mit Kap. 38 sind die Kap. 39—42 durch einen gemeinsamen Gedanken verbunden. Alle Verordnungen laufen darauf hinaus, zu verhindern, daß bei den Brüdern Privatbesitz in irgend einer Form aufkomme. Wenn den Brüdern etwas, wie immer, zugeht, so sollen sie es nur mit Genehmigung

---

[1] Wo der bernhardinische Gedanke in unserer Regel zum Ausdruck kommt, darüber s. unten 82.

[2] Ich denke mir die Entstehung dieser Unordnung so, daß Kap. 38 bei der zweiten Redaktion zunächst neben Kap. 37 in zwei Absätzen an den Rand geschrieben wurde. Der Abschreiber bezog nun den zweiten Absatz Utilis — teneatur auf Kap. 37: De manducariis, und als er das an den Rand geschriebene Kapitel De licentia in den Text brachte, verband er den Satz Utilis — teneatur mit dem Kapitel De manducariis. Tatsächlich steht in der Hs A, die uns für gewöhnlich die ältere Anordnung zeigt, das Kapitel De manducariis nach dem Kapitel De licentia. Vgl. unten 92.

des Meisters annehmen dürfen. Daß noch eine besondere Bestimmung über die Annahme von Geschenken in der Konzilsregel stand, darauf deutet schon der zweite Teil des oben[1] gebrachten Zitats aus dem Lobestraktat des hl. Bernhard. Aber wie können wir hier Konzilsbestimmungen und spätere Zusätze unterscheiden? Einen festen Ausgangspunkt gewährt uns Kap. 42, das offenbar der Benediktinerregel nachgebildet ist und darum dem Konzil zugeschrieben werden muß. In diesem Kapitel finden wir nun einen Satz, den wir schon vorher lesen: Auch von den Eltern soll nichts angenommen werden ohne Erlaubnis des Meisters. Dieselbe Bestimmung erscheint schon in Kap. 40, nur in anderer Verbindung. In Kap. 42 steht die Bestimmung, wie in der Benediktinerregel, in Verbindung mit der Verordnung über die Überwachung des Briefverkehrs. In Kap. 40 ist die Bestimmung ein Teil einer systematischeren Anordnung, die Kap. 39 und 40 verbindet: Niemand soll etwas an sich bringen, sei es durch Tausch oder durch Erbitten oder wie immer als Geschenk. Da wir nun keinen Grund zu der Vermutung haben, daß die Verordnung über die Annahme von Geschenken, nachdem sie zuerst in systematischer Ordnung auftritt, noch einmal in dem gleichen Entwurf durch denselben Erlasser wiederholt worden sei, und anderseits die Entlehnung aus der Benediktinerregel für die Ursprünglichkeit der in Kap. 42 gebrachten Bestimmung spricht, so werden wir Kap. 39 und 40 als Teile der späteren Redaktion ansehen müssen. Dieser werden wir dann aber auch Kap. 41 zuweisen; dasselbe soll dem Meister ermöglichen, das Verbot der unerlaubten Annahme von Geschenken und Briefen durch Untersuchung der Reitsäcke und Koffer durchzuführen. Der Konzilsentwurf hätte diese Verordnung doch erst nach Kap. 42 bringen können; sie steht aber in beiden Handschriften, im Text sowohl wie im Kapitelverzeichnis, vor Kap. 42. Diese Unordnung veranlaßt uns auch, Kap. 41 der späteren Redaktion zuzuweisen.

Die Kap. 38—41 sind Einzelbestimmungen, für die erst bei größerer Entwicklung des Ordens eine Notwendigkeit sich herausstellte, als man mit neu eingetretenen, den Verzicht auf Sondereigentum schwer erfassenden, wohlhabenden Rittern verschiedene unangenehme Erfahrungen gemacht hatte. Sie entsprechen somit ganz dem Charakter einer späteren Redaktion. Auf diese weist uns ferner die Unsicherheit in der Anordnung, welche hier die Handschriften zeigen und von der wir schon gesprochen haben[2]. Ein Anzeichen dafür dürfte endlich die wiederholte Bezugnahme auf die den Ordensbeamten gewährte Ausnahme sein, welche eine größere hierarchische Entwicklung des Ordens zeigt. Darum werden wir den Schlußsatz von Kap. 42, der auch eine solche Ausnahme enthält, ebenfalls dem Konzil abzusprechen haben.

[1] 78. [2] Oben 17.

Vergleichen wir das Kap. 42 mit dem Kap. 54 der Benediktinerregel, dem es nachgebildet ist, dann machen wir noch eine eigentümliche Wahrnehmung, die näherer Erörterung wert ist. Der letzte Satz, den unser Kapitel aus der Benediktinerregel entnahm, enthält den Gedanken, daß derjenige, dem die Eltern oder Verwandten ein Geschenk übersandt hätten, dies nicht annehmen dürfe, bis er dem Meister davon Mitteilung gemacht habe: nisi prius indicatum fuerit magistro. Der Gedanke ist nicht vollständig durchgeführt. Man erwartet als Bedingung für die Erlaubnis der Annahme des Geschenkes die Entscheidung des Meisters, die das Geschenk dem Beschenkten zuweist. Die Mitteilung an den Meister genügte doch allein nicht; sie sollte nur dem Meister Gelegenheit geben, seine Entscheidung zu fällen, die verschieden lauten konnte. Was wir hier vermissen, finden wir nun in den unmittelbar daran sich anschließenden Sätzen der Benediktinerregel; wir finden einen ähnlichen Satz aber auch in unserer Regel, nur an einer andern Stelle: in unserem Kap. 38, wo ihn A bringt, während er bei V in unserem Kap. 40 gebracht wird.

Wir stellen die Sätze einander gegenüber:

Benediktinerregel Kap. 54	Templerregel (A) Kap. 38	Templerregel (V) Kap. 40
. . . nisi prius indicatum fuerit abbati. *Quod si iusserit suscipi, in abbatis sit potestate, cui illud iubeat dare; et non contristetur frater cui forte directum fuerat, ut non detur occasio diabulo. Qui autem aliter praesumpserit, disciplinae regulari subiaceat.*	Licet magistro, cuiquam dare equos vel arma vel quamlibet rem cuiuslibet dare. *At cuius res data fuerit non pigeat ei, quia pro certo habeat, si inde iratus fuerit, contra Deum agit.*	Verum enimvero si aliqua res sine questu cuilibet fratri data gratis fuerit, deferat magistro vel dapifero. Si vero aliter suus amicus vel parens dare nisi ad opus suum noluerit, hoc prorsus non recipiat, donec licenciam a suo magistro habeat. *At cui res data fuerit, non pigeat illi si alteri datur, immo pro certo sciat, quia si inde irascitur, contra Deum agit.*

Wenn wir den von A und V an verschiedenen Stellen gebrachten Satz At — agit in unser Kap. 42 hinter nisi prius indicatum fuerit magistro setzen würden, so hätten wir die Lücke leidlich ergänzt, die wir oben festgestellt haben; es wäre dann auch die Nachbildung der Benediktinerregel ziemlich vollkommen. Wir kommen somit zu dem Schluß, daß der Satz At — agit in der ersten Redaktion am Ende unseres Kap. 42 gestanden hat, daß er von dort bei der zweiten Redaktion herausgerissen und anderwärts verwendet wurde. Er

verrät sich als losgelöster Fetzen einer älteren Anordnung auch dadurch, daß er keinen sichern Platz hat, von V an einer andern Stelle gebracht wird als von A. Der Schreiber von V scheint eine Ahnung davon gehabt zu haben, wohin der Satz eigentlich gehört, und er fügte ihn wohl deshalb in einen Gedankenzusammenhang ein, der dem von Kap. 42 ganz entspricht. Uns bestärken in der Meinung, daß der fragliche Satz zu der ersten Redaktion gehört, noch zwei Erwägungen. 1. Sehen wir von ihm ab, so finden wir in den Kap. 38—41 nichts von den erbaulichen Erwägungen, welche sonst die älteren Konzilsentscheidungen begleiten, und ebendeshalb entsprechen auch die genannten Kapitel nicht dem Charakter der ersten Redaktion. Nur der Satz At — agit macht eine Ausnahme. Wir wissen jetzt, warum. 2. Wir erwähnten oben (S. 78), daß im Lobestraktat des hl. Bernhard eine Wendung vorhanden ist, welche von der Verfügungsfreiheit des Meisters handelt. Die Bestimmung, auf die der hl. Bernhard anspielt, fehlte uns bisher. Wir haben sie hier.

Weniger Schwierigkeit als die eben behandelten Kapitel macht uns Kap. 43. Wir werden es unbedenklich ganz dem Konzil zuweisen dürfen. Der hl. Bernhard macht auch in dem Traktat De laude novae militiae eine Anspielung auf diese Verordnung[1]. Nur das remanens bei frater werden wir auch hier der späteren Redaktion zuweisen. Es ist hier offenbar Interpolation, denn schlüpfrige Unterhaltung war doch auch für den weltlichen Ritter sündhaft[2].

Wir kommen zu den Jagdverboten Kap. 44—46. Sie gehen im wesentlichen sicher auf das Konzil zurück. Die Entlehnungen aus der Benediktinerregel, welche wir in Kap. 44 und 45 finden, das communiter iudicamus in Kap. 44, die Anrede in Kap. 45 zeigen es uns; die entsprechende Andeutung in De laude novae militiae bestätigt es[3] wie die

---

[1] Kap. 4: Vivitur plane in communi iucunda et sobria conversatione, absque uxoribus et absque liberis . . . Mimos et magos et fabulatores scurrilesque cantilenas atque ludorum spectacula tamquam vanitates et insanias falsas respuunt et abominantur.

[2] Wilcke (Gesch. d. Tempelh. I² 352) und Körner (Templerregel 17) beziehen das in seculo irrig auf Taten, die ein Ordensbruder außerhalb des Ordenshauses vollführt hat. Es sind sündhafte Taten gemeint, die ein Ritter vor seinem Eintritt in den Orden in der Welt sich hat zu Schulden kommen lassen. Man beachte das Perfekt egit. Mit Unrecht setzt Wilcke an Stelle dessen das Präsens ‚begeht'. Es würde auch sehr befremdlich sein, wenn nur so nebenbei das Reden von fleischlichen Vergehen untersagt worden wäre, falls man darunter im Ordensstand vollführte Vergehen gemeint hätte. So etwas haben die Verfasser der Regel gar nicht für möglich gehalten.

[3] Kap. 4: Abhorrent venationem, nec ludicra illa avium rapina (ut assolet) delectantur. Zu Kap. 45 vgl. noch im besondern das Zitat oben 65 A. 2.

Disposition der drei Kapitel, welche die regelmäßige der andern Konzilskapitel ist. Doch zwei Einschränkungen müssen wir machen. 1. Den letzten Satz von Kap. 44 werden wir, als Ausfluß einer fortentwickelten Kasuistik, der späteren Redaktion zuschreiben. Der Fall, in welchem dem Templerbruder die Teilnahme an der Jagd erlaubt war, ist ja erst im nächsten Kapitel klargestellt: wenn nämlich der begleitende Bruder nicht so sehr der Jagd wegen, als zum Schutz gegen feindlichen Überfall mitging. Diese Begründung hätte schon in Kap. 44 stehen müssen, wenn dessen letzter Satz der ersten Redaktion angehörte. 2. In Kap. 46 haben wir in unserer Ausgabe einen Satzteil nicht gebracht, den unsere beiden Handschriften dort an der Spitze des Kapitels haben. Wir haben denselben in das Kap. 45 versetzt. Der Satzteil beginnt mit quoniam (V: nam). Er soll also eine Begründung enthalten, die einem dispositiven Teil nachfolgen muß. Zu der Verordnung über die Löwenjagd paßt die Begründung auch sachlich nicht recht. Zudem steht ja in dem Satz mit quia schon eine der Heiligen Schrift entnommene Begründung, die als völlig ausreichend für die Erlaubnis zur Löwenjagd angesehen werden konnte. Der Satz mit quoniam muß also an eine andere Stelle gehören. Wir finden sie im vorhergehenden Kap. 45 im Anschluß an a perfido gentili. Dann legt sich die Vermutung nahe, daß der letzte Satz von Kap. 45 Zusatz der späteren Redaktion ist. Das ist auch deshalb wahrscheinlich, weil dieser Satz ebenfalls nur der Ausfluß einer fortentwickelten Kasuistik ist, den man wohl zuerst am Rande nachtrug.

Kap. 47 eröffnet uns, wie schon oben[1] gesagt, einen besonders klaren Einblick in die Entstehung unserer Regel. Es wird von einer Konzilsentscheidung hier in offenen Worten gesprochen. Aber wer spricht davon? Die Templer selbst können es nicht sein, denn sie werden angeredet. Das Konzil kann auch nicht gut sagen, es solle bei der Konzilsentscheidung bleiben, als ob dieselbe noch einmal besprochen und in Zweifel gezogen worden sei. Das kann nur von einer Instanz ausgehen, die später bestätigend Stellung nimmt zu einer Konzilsentscheidung, welche, was leicht begreiflich ist, von manchen nicht gerne gesehen wurde. Also werden die Worte: In hac igitur concilii sententia serena consideratione pendeat dem Patriarchen zuzuschreiben sein. An Stelle dieser Worte muß früher etwas anderes gestanden haben, welches den einleitenden Teil mit dem dispositiven Teil verband. Darauf führt auch der Umstand, daß die beiden Teile jetzt nicht recht verbunden sind. Auf den einleitenden Satz mit Novimus quidem erwarten wir etwas wie: Wir wollen aber, daß ihr immer bereit seid, auf gerechte Klage Rede und Antwort zu stehen, und deshalb bestimmen wir . . . Man beachte

[1] 21 ff.

zudem, daß die von pendeat abhängige Konstruktion fehlerhaft ist: ut — audire iudicium *precipimus*. In Novimus wie in precipimus spricht das Konzil, in dem Hinweis: in hac ... sententia ... pendeat der Patriarch.

Auch in dem iubemus des Kap. 48 muß dann das Konzil sprechen, da dies Kapitel nur die sachliche Folgerung von Kap. 47 ist.

Kap. 49 enthält ebenfalls eine Anrede an die Templerbrüder. Der Zweifel, ob von Patriarch oder Konzil das Kapitel ausgegangen ist, löst sich, wenn wir den Traktat Bernhards De laude novae militiae heranziehen. Dort finden wir alle Gedanken der Einleitung wieder[1], die somit von Bernhard sein muß; und dann ist der dispositive Teil vom Konzil.

Die beiden Kapitel über die Kranken dürfen wir wohl dem Konzil zuweisen, sicher Kap. 50, weil wir dort wörtliche Entlehnungen aus der Benediktinerregel finden. Auffallend ist aber, daß hier Überschrift und Text sich nicht ganz entsprechen[2]. Es scheint uns der dispositive Konzilsbeschluß zu fehlen, den wir sonst so deutlich unterscheiden konnten, und nur die auf den hl. Bernhard zurückzuführende Begründung vorzuliegen. Darauf deutet das enim, das jetzt keinen Sinn gibt.

Für Kap. 52 haben wir in dem bernhardinischen Traktat eine Parallelstelle[3], so daß wir es dem Konzil zuweisen können.

Anders steht es mit Kap. 53 und 54, von denen das erste die Art bestimmt, in welcher Verheiratete dem Orden aggregiert werden können, das zweite die Aggregation von Schwestern untersagt. Beide Kapitel hängen sachlich zusammen und sind gewiß von der gleichen Instanz erlassen. In beiden Kapiteln werden die Brüder angeredet. Der die Brüder Anredende kann nur der Patriarch sein. Aus dem Inhalt der Kapitel ergibt sich, daß zur Zeit des Erlasses die Aggregation von Verheirateten und Schwestern[4]

---

[1] Kap. 1: *Novum* militiae *genus* ortum nuper auditur in terris et in illa regione, quam olim in carne praesens visitavit Oriens ex alto ... *Novum* inquam militiae *genus*. Kap. 3: Dei etenim minister est (sc. Miles Christi) ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum. Sane cum occidit malefactorem, non homicida, sed — ut ita dixerim — malicida, et plane Christi vindex in his qui male agunt et defensor Christianorum reputatur. Kap. 4: pene dubitem, quid potius censeam appellandos, monachos videlicet an milites: nisi quod utrumque forsan congruentius nominarim, quibus neutrum deesse cognoscitur nec monachi mansuetudo, nec militis fortitudo. De qua re quid dicendum, nisi quod a Domino factum est istud.

[2] S. unten 90 f.

[3] Kap. 4: Et ne quid desit ex evangelica perfectione, absque omni proprio habitant unius moris in domo una, solliciti servare unitatem spiritus in *vinculo* pacis.

[4] Es ist keineswegs geboten, mit Wilcke (Gesch. d. Tempelh. I[2] 375) nach dem Vorgang von Münter 410 dem Kap. 54 zu entnehmen, daß hier ‚des sträflichen Um-

schon erfolgt war. Ist das nun für die ersten neun Jahre denkbar, in denen die junge Genossenschaft nur neun Mitglieder hatte und in der größten Armut sich befand? Nein. Das kann erst in einer Zeit stattgefunden haben, in der der Orden eine größere Anziehung ausübte: nach dem Konzil. Also können diese Kapitel nicht auf dem Konzil verfaßt worden sein. Auf den Patriarchen weist auch das Verbot der weißen Mäntel für die Verheirateten sowie die Begründung dieses Verbotes. In Kap. 21 wurde, wie hier, die weiße Farbe in den auf den Patriarchen zurückgehenden Sätzen als Keuschheitssymbol dargestellt[1].

Leicht erledigt sich die Autorfrage bei Kap. 55. Die Entlehnungen aus der Benediktinerregel weisen auf das Konzil[2]. Das gleiche gilt für Kap. 56, das ganz der Benediktinergewohnheit entspricht[3], welche man aber nicht lange beibehielt, da das hier verlangte Noviziat fallen gelassen wurde.

Ebenso verhält es sich mit Kap. 57 und 58. In Kap. 57 verrät uns noch im besondern der Ausdruck congregatio, daß er aus dem Munde eines Mönches gekommen ist[4]. Das communi consilio in Kap. 58 schließt den Patriarchen aus.

Anders steht es mit Kap. 59. Nichts weist auf die Autorschaft des Konzils. Für spätere Redaktion aber spricht deutlich der große Andrang von Dienern, von dem hier die Rede ist. Das muß in der Zeit gewesen sein, als die Rebellion stattfand, die wohl auch dem Erlasser den Gedanken eingab, den Brüdern zu raten, sich durch Eid die Treue der Diener zu sichern[5]. Das Wesentliche der Verordnung besteht darin, daß der Anschluß von zeitweilig dienenden Personen gutgeheißen wird. Das muß zur selben Zeit geschehen sein, in der das Institut der Gastritter approbiert wurde. Also muß das Kapitel auf den Patriarchen zurückgehen, welcher hier zu den Brüdern spricht.

Von dem hohen Interesse, welches Kap. 60 erregt, haben wir schon früher[6] gesprochen. Hier wird eine Konzilsentscheidung verworfen. Der

---

ganges mit solchen Schwestern gedacht wird'. Es wird darauf hingewiesen, daß der Teufel durch Frauenverkehr schon mehrere zu Falle gebracht hat. Das braucht aber nicht auf Ordensmitglieder bezogen zu werden.

[1] Vgl. oben 69 f. Vgl. auch die Sorge um das Wachstum der Ordenskasse (unitas communis capituli) in Kap. 4 und 32.

[2] Man vgl. auch die Einleitung von Kap. 52: Precavendum est nempe non modicum mit der von Kap. 55: Hoc fratres valde cavendum atque timendum est. — Münter 9 argumentiert, doch ohne stichhaltigen Grund, für spätere Abfassung.

[3] Vgl. oben 27. Zu massa perditionis vgl. Praefatio Absatz 1.

[4] Congregatio findet sich auch in Kap. 60, wo er ebenfalls auf den Urtext des Konzils zurückzuführen ist.

[5] Vgl. oben 70. — Münter 9 hatte sich auch für spätere Abfassung ausgesprochen. [6] Oben 54.

Verwerfende kann kein anderer sein als der Patriarch. Denn außer dem Patriarchen konnte keine außerhalb des Ordens stehende Persönlichkeit — die Brüder werden angeredet — eine solche Autorität in Anspruch nehmen[1].

Mit Kap. 61 haben wir es wieder leicht. Die Verwendung der Benediktinerregel als Vorlage zeigt uns das Konzil bzw. den hl. Bernhard als Verfasser an.

Mit Kap. 62 hat es eine eigene Bewandtnis. Dieses Kapitel steht nur in den lateinischen Handschriften, nicht aber in der französischen Übersetzung. Trotzdem zweifeln wir nicht daran, daß es bei einer der beiden offiziellen Redaktionen in den Text gekommen ist. Es ist nämlich leichter zu erklären, wieso das Kapitel später aus dem Text fortgelassen wurde, als warum es später hineingekommen sein soll. Die Verordnung von Kap. 62 ist ja schon dem Sinn nach in Kap. 19 enthalten[2]. Das konnte als Grund angesehen werden, um Kap. 62, das man als eine unnötige Wiederholung ansah, fortzulassen. Doch weisen beide Kapitel, 19 wie 62, auf den ersten Entwurf der Regel; denn beide haben Entlehnungen aus der Benediktinerregel. Man ist vielleicht versucht, beide als ursprünglich zu einem Ganzen gehörig anzusehen. Aber wie will man dann die Auseinanderreißung erklären? Auch passen die beiden Kapitel nicht völlig zusammen. Denselben Gedanken, den wir am Schluß von Kap. 62 finden, von der personarum acceptio und der infirmitatum consideratio, haben wir auch in Kap. 19, doch in anderer Form dort als hier. Beide Kapitel müssen also als verschiedene Kapitel verfaßt sein. Aber sollte der hl. Bernhard wirklich über den gleichen Gegenstand zwei Kapitel verfaßt haben? Wenn eine Ungeschicklichkeit vorliegt, so möchte ich sie eher bei der zweiten Redaktion suchen, und da eröffnet sich uns noch eine neue Erklärung. Schon oben[3] haben wir Fälle gehabt, in denen aller Wahrscheinlichkeit nach Notizen des Konzilsprotokolls, welche der hl. Bernhard als erledigt ansah, bei der zweiten Redaktion in die Regel aufgenommen wurden. Auch hier glaube ich einen solchen Fall zu sehen. Der hl. Bernhard konnte die Notiz unberücksichtigt lassen, weil er das Wesentliche schon in Kap. 19 gesagt hatte. Die ungeschickte Einfügung erklärt sich, wenn man annimmt, daß man bei der zweiten Redaktion die Notiz wieder entdeckte und dann einschob, wo es gerade ging[4].

Wir kommen nun nochmals auf das viel behandelte Kap. 63 zurück. Welches der wahre Sinn des bisher mißverstandenen Kapitels ist, haben wir oben dargelegt[5]. Danach werden wir auch über die Autorschaft ein klares

[1] Warum der Papst nicht in Betracht gezogen werden kann, habe ich schon oben 53 dargelegt.

[2] S. oben 9 66 f. [3] 74. [4] S. unten 92. [5] 32 ff.

Urteil abgeben können. Der erste, allgemeine Teil muß auf das Konzil zurückgehen, welches doch nicht unterlassen haben wird, entsprechend der Benediktinerregel eine Verordnung über die reisenden Brüder zu erlassen, zumal das Bedürfnis einer solchen Verordnung durch die vor den Konzilsvätern in Troyes erschienenen sechs Brüder sich allen offenbar machte. Auch fehlt es nicht an wenigstens einer Stilanalogie, um die Feder des hl. Bernhard zu erkennen[1]. Anders verhält es sich mit dem zweiten Teil, der im besondern von den nach dem Abendlande zur Anwerbung neuer Mitglieder ausgesandten Brüdern handelt. Da das Abendland als ultramarinae partes bezeichnet wird, so kann dieser Teil nur im Orient verfaßt sein. Damit kommen wir bald auf den Patriarchen, denn nur dieser konnte dort eine neue Gewohnheit des Ordens gutheißen (collaudamus). Noch andere Erwägungen bestätigen uns, daß nicht das Konzil, sondern der Patriarch der Autor dieses Teiles ist. In dem vorhergehenden Teil spricht das Konzil bzw. der hl. Bernhard ausdrücklich davon, daß die reisenden Brüder bei ihren Zusammenkünften mit weltlichen Rittern mehr auf das Seelenheil derselben als auf den zeitlichen Nutzen des Ordens sehen sollten; das heißt doch, sie sollten weniger daran denken, für ihren Orden Nachwuchs und Geschenke zu erhalten, als den weltlichen Sinn der Ritter zu höheren Gedanken zu erheben suchen. Damit stimmt nicht ganz der zweite Teil überein, welcher nur von *einem* Reisezweck spricht, nämlich dem, neue Mitglieder zu erhalten. Ferner: ist es denn denkbar, daß vor dem Konzil schon öfters Brüder zu diesem Zweck ausgesandt worden seien, während der Meister mit einer für eine Kapitelversammlung hinreichenden Mitgliederzahl in Jerusalem blieb? Das setzt doch schon eine viel größere Mitgliederzahl voraus, als sie bis 1128 war. Die damals nach Troyes gekommenen Mitglieder können schon deshalb hier nicht gemeint sein, weil damals der Meister mit in Troyes war. Auch der Ausdruck militaris ordo, der in den vom Konzil ausgehenden Kapiteln niemals für die neue Genossenschaft gebraucht, vielmehr für den ganzen Ritterstand in der Vorrede[2] verwendet wird, zeigt, daß hier nicht der hl. Bernhard spricht.

Kap. 64 enthält eine Bestimmung über die Art der Zehntenvergabung an den Orden, die sich mehr an die Bischöfe richtet als an die Templer. Der Bischof soll einen Zehnten, der seiner Kirche rechtmäßig zukommt und in deren Besitz ist, nur mit Zustimmung seines Kapitels dem Orden vergaben dürfen. Wird aber der Zehnte unrechtmäßig von einem Laien besessen und

---

[1] Zu omnibus . . . sale sapientie et bonorum operum exemplis condimentum prebeant vgl. Bernardi Sermo 95 (Bernardi opp. II 216): Sapiens igitur dispensator non affert, immo afferri iubet farinam; quoniam non praebet, sed hortatur habere charitatem, cuius condimento redduntur dulcia quae prius videbantur amara.

[2] Absatz 1: In ipsa namque refloruit iam et revixit ordo militaris.

will dieser zur Beruhigung seines Gewissens den Zehnten dem Orden schenken, so braucht er dazu nur die Genehmigung seines Bischofs; eine Zustimmung des bischöflichen Kapitels ist nicht notwendig. Eine solche Entscheidung, die zunächst im Orient in Betracht kam, wo der Orden Zehnten erhielt und der Patriarch von Jerusalem für seinen Metropolitanbezirk Anweisungen geben konnte, muß auf den Patriarchen zurückgehen[1]. Auf ihn weist auch der Umstand, daß von dem Zuströmen von Reichtümern gesprochen wird, was auf die Zeit des Konzils noch nicht paßt[2].

Kap. 65 und 66 enthalten Strafbestimmungen, die der Benediktinerregel nachgebildet sind und somit zur Konzilsregel gehören. Bemerkenswert ist im besondern, daß es in Kap. 66 dem Meister nahegelegt wird, sich bei dem Patriarchen in Disziplinarfällen Rats zu erholen — eine Bestätigung dafür, daß das Kapitel vom Konzil ist.

Es folgen zwei wiederum inhaltlich verwandte Kapitel, von denen 67 über den Hemdenstoff, 68 über die Betten Verordnungen erläßt. Kap. 68 ist sicher vom Konzil. Die Benützung der Benediktinerregel zeigt es. Aus den Werken des hl. Bernhard wissen wir zudem, daß damals die Ausstattung der Betten zwischen Cisterciensern und Cluniacensern einen Gegenstand der Diskussion bildete[3]. Das spricht dafür, daß man diesen Punkt in Troyes nicht übersah. Wir finden auch das communi consilio, welches immer auf das Konzil hinweist. Kap. 67 hingegen dürfte eher dem Patriarchen zuzuschreiben sein. Für ihn spricht die Bezugnahme auf das orien-

---

[1] Über Zehntenverleihungen und -streitigkeiten im Patriarchat von Jerusalem aus dieser Zeit vgl. die Kap. 1—3 des Konzils von Nablus im Jahre 1120 (Mansi, Concil. XXI 261), ferner Röhricht, Reg. Nr 133 204 239 246 327 381 444. An letzter Stelle verordnet Papst Alexander III., ut canonici (s. Sepulchri) . . . specialiter decimas auferentes parrochiales, patriarcha absente, interdicti vel excommunicationis sententia condemnare valeant, und weiter ne patriarchae sive priori res ecclesiae (s. Sepulchri) nisi de communi vel sanioris partis canonicorum consilio distrahere, alienare vel impignorare liceat.

[2] Münter 9 und 155 meint, das Kapitel gründe sich auf die in Alexanders III. Exemtionsbulle enthaltene Konzession, die den Tempelherren den Genuß von Zehnten nach vorhergegangener Einwilligung der Bischöfe erlaubte, und schließt daraus, es sei erst nach dieser Bulle (1163) abgefaßt worden. Das Verhältnis kann aber auch umgekehrt, d. h. die päpstliche Bestätigung erst der schon längst eingeführten Praxis nachgefolgt sein. Klarheit gibt die Anrede. Der Papst kann hier nicht sprechen, denn dann wäre die Stelle aus der Bulle wörtlich zitiert worden. Eine andere Autorität konnte aber nach der Bulle nicht so sprechen, wie es hier geschieht, ohne auf die päpstliche Entscheidung irgend eine Rücksicht zu nehmen.

[3] Apologia ad Guilelmum Abbatem c. 10: Putasne, inquam, cuiuspiam ibi lectulum opertorium cattinum aut discolor barricanus operiebat, ubi singulis dividebatur tantum, prout cuique opus erat? (S. Bern. opp. I 237.)

talische Klima und die Tatsache, daß wir hier eine Milderung vor uns haben, die ausdrücklich als eine Ergänzung[1] zu andern, von derselben Autorität erlassenen Milderungen hingestellt wird. Als solche Milderungen lassen sich noch aus der Regel anführen die Gewährung des zweiten Fleischgerichtes am Sonntag (Kap. 10), das Maß Wein bei jeder Mahlzeit (Kap. 11), und diese Milderungen haben wir bisher auf den Patriarchen zurückgeführt.

Kap. 69 gehört ohne Zweifel zur ersten Redaktion der Regel. Es ist ganz dem Kap. 23 der Benediktinerregel nachgebildet.

Bei Kap. 70 aber dürfte für die Autorschaft des Konzils der Ausdruck religiosus sprechen, dem wir schon in zwei dem Konzil zugewiesenen Kapiteln begegnet sind (Kap. 44 und 45). Es ist sehr zu bezweifeln, daß dieser Ausdruck zu einer Zeit gebraucht worden, da man schon den Orden mit militaris ordo schlechthin bezeichnete[2]. Auch ist die Struktur des Kapitels den andern Konzilskapiteln entsprechend. Der Schlußsatz ist echt bernhardinisch und entspricht dem Schlußsatz des ersten Kapitels.

Hingegen erheben sich große Bedenken gegen die Autorschaft des Konzils bei Kap. 71[3]. Es verbietet Rittern und Klienten, in Zukunft noch Patenschaften zu übernehmen. Solche Patenschaften müssen doch wohl deshalb gesucht worden sein, weil man eine besondere Ehre darin sah, seinen Kindern einen Tempelritter oder einen Klienten des Ordens zum Paten zu geben. Das führt uns in eine Zeit, in welcher der Orden schon in hohem Ansehen stand, viele Ritter und Klienten hatte, paßt jedenfalls nicht für die ersten Jahre vor dem Konzil. Mithin dürfen wir dieses Kapitel einer späteren Redaktion zuweisen.

Das Schlußkapitel endlich gehört aber sicher wieder der ersten Regelredaktion an. Die diskretionäre Gewalt, die hier dem Meister zugewiesen ist, entsprach wohl der des Benediktinerabtes, wurde aber in Wirklichkeit bald durch das Ordenskapitel erheblich eingeschränkt. Aus äußeren wie inneren Gründen können wir also den Schluß der Konzilsregel zuweisen[4].

Nachdem wir in dem Text der einzelnen Kapitel die Bestandteile der ersten und der zweiten Redaktion zu trennen versucht haben, verlohnt es sich jetzt noch, die Kapitelüberschriften und die Rubriken des Kapitelverzeichnisses ins Auge zu fassen.

[1] Der Anfang Inter cetera hat eine Parallele in dem Anfang von Kap. 34: Hanc proprie consuetudinem inter ceteras ascribere iubemus; Kap. 34 haben wir eben wegen dieses Ausdruckes auf den Patriarchen bezogen. S. oben 78.

[2] S. oben 87.

[3] Zum Inhalt des Kapitels vgl. Münter 170 A. 1.

[4] S. oben 9.

Auch hier erkennen wir noch manches, was deutlich auf die erste Redaktion hinweist. Einige Stellen sind vorhanden, welche nicht mit der zweiten Redaktion, die uns in dem Text der Kapitel vorliegt, übereinstimmen; sie müssen in dieser Form von der ersten Redaktion herrühren, und man vergaß es, bei der zweiten Redaktion sie zu ändern. So paßt die Rubrik von Kap. 19: Ut asperitas ciborum et fertilitas inter milites *et alios fratres* sit communis, nicht mehr zum Text des Kapitels, weil man bei der zweiten Redaktion die dazu gehörigen Stellen strich, da man damals bei den Mahlzeiten einen Unterschied zwischen den Rittern und ‚den andern Brüdern', d. h. den Dienern, machte[1]. — Dasselbe gilt für die Rubrik von Kap. 20: Qualiter et quomodo debent esse vestiti milites *et clientes*. Das Konzil hatte angenommen, daß zwischen den Rittern und den Dienern kein Unterschied in der Kleidung sein sollte, und danach war in der ersten Redaktion der Text von Kap. 20 redigiert worden. Zu der neuen Form, welche das Kapitel in der zweiten Redaktion erhalten hat, passen die Worte et clientes aber nicht mehr[2]. — Auffallend ist auch für uns die Rubrik von Kap. 50: De infirmis militibus *et aliis fratribus*. Unter den aliis fratribus können nur die Diener gemeint sein, welche auch Profeß abgelegt hatten. Im Text von Kap. 50 suchen wir vergebens nach einer Notiz über sie. Das Kap. 50 muß in der zweiten Redaktion verstümmelt worden sein, weil man die Diener nicht so ohne weiteres auf denselben Fuß stellen wollte wie die Ritter[3]. — So erklärt sich wohl auch, daß wir in der Rubrik von Kap. 10 die Gesamtheit aller Mitglieder betont sehen: Ut in hebdomada *omnibus sanis* refectio carnis ter sufficiat, während im Text davon nichts steht; wohl aber lesen wir dort von einer Unterscheidung zwischen Rittern und Dienern für die Sonntagsmahlzeit, die auf die zweite Redaktion zurückzuführen ist. Es scheint, daß man zur Zeit der zweiten Redaktion die Verordnung dreimaligen Fleischgenusses in der Woche nicht mehr auf die Diener ausdehnen wollte und danach den Text von Kap. 10 änderte[4]. — Besonders bemerkenswert ist die Rubrik zu Kap. 60, dessen Text das Gegenteil besagt. Hier stimmt aber die Rubrik des Kapitelverzeichnisses mit der Kapitelüberschrift im Text der Regel überein, wie in Kap. 50[5].

---

[1] S. oben 67. [2] S. oben 71 f. [3] S. oben 84. [4] S. oben 64.

[5] Noch einige andere Unterschiede weisen Text und Kapitelverzeichnis auf. Zu Kap. 25 lesen wir: Qui meliora voluerit habere, deteriora habeat *et sic in omni re;* bei Kap. 26: De qualitate et quantitate vestimentorum *et calceamentorum;* bei Kap. 62: Si cunctis equaliter dare victum *et vestitum* est utile. Zu den kursiv gedruckten Worten vermissen wir eine entsprechende Bemerkung im Text des Kapitels. Doch ist hier eine Tendenz irgend welcher Art nicht zu entdecken, und so werden wir die überschüssigen Worte wohl auf eine Willkür des Verfassers des Kapitelverzeichnisses zurückzuführen haben.

An diesen beiden Kapitelüberschriften sehen wir somit ebenfalls die hervorgehobenen, auf eine Umarbeitung hinweisenden Nichtübereinstimmungen. Doch finden sich die nicht übereinstimmenden Kapitelüberschriften nur in der Handschrift A. Die Handschrift V hat von Kap. 44 ab besonders geformte, eng an den Kapitelinhalt sich anschließende Überschriften — wenn sie nicht die Form der Rubriken des Kapitelverzeichnisses übernommen hat — wahrscheinlich deshalb, weil ihre Vorlage von Kap. 44 ab keine Überschriften mehr aufwies. In V nun ist die Verschiedenheit verschwunden. Wir stellen die hier in Betracht kommenden Überschriften einander gegenüber.

A	V
50. De infirmis militibus *et aliis fratribus*.	Ut male habentibus cura pervigil habeatur.
60. Qualiter pueri recipiuntur.	Ut pueri, *quamdiu sunt parvi, non* accipiantur inter fratres templi[1].

Die Art, in welcher die zweite Redaktion vor sich ging, ist so zu denken, daß man dem Patriarchen ein Exemplar der vom hl. Bernhard redigierten Konzilsregel vorlegte und in diesem Exemplar die Zusätze eintrug bzw. die Veränderungen vornahm, welche der Patriarch diktierte. Nachdem der Text umgestaltet war, hat man dann auch in dem Kapitelverzeichnis die Rubriken für die neuen Kapitel hinzugefügt. Dieses Vorgehen bietet uns für die oben festgestellten, aber in ihrer Entstehung noch nicht aufgehellten Unordnungen eine Erklärung. Die Unordnung finden wir nämlich immer dort, wo ein neues Kapitel oder mehrere in der zweiten Redaktion eingeschoben wurden. Es ist leicht verständlich, wie ein Abschreiber sich in der Reihenfolge täuschen konnte, wenn ein oder mehrere Kapitel an den Rand auf einer oder gar auf beiden Seiten oder Spalten geschrieben waren.

So finden wir im Kapitelverzeichnis von A eine Unordnung, indem die Rubriken der nach Kap. 2 vom Patriarchen hinzugefügten vier Kapitel verkehrt folgen: 2, 3, 5, 6, 4, 7[2].

Eine Besonderheit von V und I V ist die Umstellung der Kap. 23 und 24; sie bestätigt nur unsere oben[3] ausgesprochene Ansicht, daß Kap. 24 der ersten Redaktion angehört, Kap. 23 aber bei der zweiten Redaktion nachgetragen wurde. Die Rubriken von Kap. 31 und 32 sind bei A umgestellt; 32 ist aber ein eingeschobenes Kapitel[4].

Besonders groß ist die Unordnung im Kapitelverzeichnis A bei der Rubrik zu dem Kap. 33, das längere Zusätze vom Patriarchen erhalten hat, so daß es von IA wie von V in drei Kapitel zerlegt wurde. IA bringt

[1] S. oben 54 f. [2] S. oben 15 f. [3] 73 f. [4] S. oben 75.

den zweiten und dritten Teil aber nicht wie V unmittelbar nach dem ersten Teil, sondern erst nach der Rubrik von Kap. 43. Wahrscheinlich bezog man die nachgetragenen Zusätze auf die zweite, nebenstehende Spalte des Kapitelverzeichnisses.

Eine ganze Reihe von Kapiteln wurde nach Kap. 37 vom Patriarchen hinzugefügt. Hier treffen wir im Text wie im Kapitelverzeichnis mannigfache Unordnung in beiden Handschriften, die wir oben[1] festgestellt haben.

Die falsche Einreihung von Kap. 38 haben wir schon oben[2] durch eine spätere Einfügung dieses Kapitels erklärt. So werden wir jetzt auch die schwankende Anordnung der folgenden Kapitel (39—41) aus der Zugehörigkeit dieser Kapitel zur zweiten Redaktion zu erklären haben.

Daß Kap. 39 mit zwei Rubriken versehen ist in IA und IV, Kap. 40 aber mit gar keiner, ist nur ein Zeichen von der Nachlässigkeit des Verfassers der Rubriken.

Eine andere Unordnung haben im Kapitelverzeichnis beide Handschriften, auch im Text hat sie V; nur der Text von A ist davon frei geblieben. Sie betrifft die Einfügung von Kap. 62, welches nach Kap. 63 gebracht wird. Auch hier bestätigt die Unordnung unsere oben[3] ausgesprochene Ansicht von der späteren Einfügung dieses Restes des Konzilsprotokolls.

Einer Erklärung bedarf noch das Fehlen der beiden Schlußkapitel. Bei IA fehlen die Rubriken zu dem vorletzten Kapitel (71) und dem letzten Kapitel (72). Das letzte Kapitel gehört allerdings schon der ersten Redaktion an; doch wird man es nur als einen Abschluß angesehen haben, und dann hatte man keinen Grund, das Kapitel auch im Kapitelverzeichnis zu berücksichtigen. Kap. 71 ist vom Patriarchen, doch konnte ein flüchtiger Verfasser der Rubriken es nur als einen Zusatz von Kap. 70 ansehen, da in beiden Kapiteln von den verbotenen Küssen die Rede ist. Die beiden Schlußkapitel sind dann wahrscheinlich deshalb auch im Text von V fortgelassen worden, weil sie nicht im Kapitelverzeichnis standen. Bei I V fehlt aber auch noch eine Rubrik zu dem der ersten Redaktion angehörigen Kap. 70; indes werden wir hier wohl nur eine besondere Flüchtigkeit des Schreibers von V oder einer seiner Vorlagen anzunehmen haben.

Unordnungen im Text, welche sich noch durch Zufügungen am Rande erklären und die wir schon oben besprochen haben, zeigen sich in Kap. 29 bzw. 28[4], Kap. 37 bzw. 38[5], Kap. 46 bzw. 45[6].

Indem wir so die vielen Unordnungen uns erklären, gewinnen wir noch ein Ergebnis für die Klassifikation der beiden Handschriften. Da A

[1] 17 f. [2] 79 A. 2. [3] 86. [4] S. oben 74. [5] S. oben 78 f.
[6] S. oben 83.

sowohl als V Unordnungen haben, und zwar keineswegs immer die gleichen, die aus einer falschen Lesung des in Jerusalem revidierten Regelexemplars hervorgegangen sind, so folgt, daß beide Handschriften auf dieses Exemplar unabhängig voneinander zurückgehen müssen.

Endlich noch ein Wort von der Kapitelzählung.

In unserer Ausgabe erhielten wir, indem wir den handschriftlich überlieferten Stoff zusammenstellten, 72 Kapitel. Es ist das die Zählung von A oder vielmehr der Vorlage von A, denn A zeigt an drei Stellen Verwirrung, die aber deutlich als Irrtümer eines die Überschriften mit roter Tinte nachtragenden Schreibers zu erkennen sind[1]. Auch die Vorlage des Kapitelverzeichnisses von A muß 72 Kapitel gezählt haben, wenn schon in anderer Weise, indem zu den beiden letzten Kap. 71 und 72 die Rubriken fehlen, dagegen zwei neue Rubriken für den zweiten und dritten Teil des im Text ungeteilten Kap. 33 eingeschoben werden, welche dann in A an falscher Stelle stehen[2]. I V allerdings kommt nicht auf 72 Rubriken. Auch wenn wir die zusammengelegten Rubriken 58—59 und 60—61 als je zwei Rubriken zählen, so erhalten wir nur 69 Rubriken; es fehlt die Teilung von Kap. 33 und die Rubrik von Kap. 70[3]. Hingegen zählt der Text von V wieder 72 Kapitel, indem zwar 71 und 72 fehlen, dafür aber von 33 noch zwei neue Kapitel abgetrennt sind. Der von Curzon herausgegebene französische Text zählt 73 Kapitel; wenn man aber das Schlußkapitel als Finale betrachtet und nicht zählt, so kommen wir auch hier auf 72 Kapitel. Gerade die verschiedene Art, in welcher man zu einer Zählung von 72 Kapiteln gelangt, zeigt uns, daß hier ein bewußtes Streben vorliegt. Der Zweck desselben ist klar, wenn wir uns daran erinnern, daß die Benediktinerregel auch 72 Kapitel zählt. Man wollte ebensoviele Kapitel haben als die Benediktinerregel[4]. Diese Übereinstimmung kann natürlich nicht schon in der ersten Redaktion durch den hl. Bernhard herbeigeführt worden sein, da die Zahl der Kapitel dort ganz erheblich geringer war. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß sie der Patriarch von Jerusalem herbeiführen wollte, da dieser sich wohl nur von inneren, sachlichen Gründen bei seinen Zusätzen und Änderungen hat leiten lassen und sich kaum mit der kleinlichen, aber zeitraubenden Arbeit, 72 Kapitel abzuteilen, aufgehalten haben wird. Näher liegt es, anzunehmen, daß das erst

---

[1] Es fehlt die Überschrift von Kap. 23, an deren Stelle steht die Überschrift von Kap. 22. Ebenso steht es mit den Überschriften von Kap. 28 bzw. 27; die Überschrift von Kap. 31 ist an die von Kap. 32 angehängt. Vgl. oben 73 A. 1.

[2] S. oben 91 f. Die Rubriken von Kap. 58 und 59 sind irrtümlich miteinander verbunden worden. Kap. 39 hat zwei Rubriken, während Kap. 40 keine hat. S. oben 92.

[3] S. oben 92.

[4] So schon Knöpfler, Hist. Jahrb. VIII 681 A. 4.

nachher geschah bei der Abschrift des von dem Patriarchen umgeänderten Exemplars. Die Mühe, welche man sich geben mußte, um die Zahl von 72 Kapiteln zu erreichen, ist noch deutlich erkennbar. Bei mehreren Kapiteln ist die Auseinanderreißung ganz unnatürlich, so 24/25, 30/31, 39/40, 45/46, 47/48. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dem Bestreben, möglichst viele Kapitel zu erhalten, auch die Kapitel zur Last fallen, welche sich uns als mit Unrecht wieder hervorgezogene Reste des Konzilsprotokolls darstellten: 23, 26, 27, 62. Dann haben wir die Tüftelei wohl dem Johannes Michaelensis zuzuschreiben, welcher der Sekretär sowohl Bernhards als des Patriarchen war.

Aber wer war denn dieser Patriarch? Wann erfolgte die zweite Redaktion der Regel und unter welchen Umständen? Das sind die Fragen, deren Beantwortung uns erst völlige Gewißheit über unsere Scheidung der ersten und zweiten Redaktion bringen wird. Wir gehen an eine Beantwortung dieser Fragen, indem wir unsere bisherigen Ergebnisse mit denjenigen Nachrichten zusammenstellen, welche wir aus andern Quellen über die Entstehung des Templerordens erhalten. Wir gewinnen damit ein klares Blid von der Entwicklung, welche die Entstehung der Templerregel begleitete.

Vierter Abschnitt.

Die Entstehung der Regel.

Die erste Frage, welche wir uns jetzt zu stellen haben, lautet:

Welches waren die von den Templern vor dem Konzil von Troyes beobachteten Gewohnheiten, über die Hugo in Troyes mündlich berichtete?[1]

Wir können einiges darüber aus den Konzilsbestimmungen herausschälen, wenn wir die gelegentlichen Bemerkungen beachten, in welchen die Konzilsväter zu erkennen geben, daß sie diese oder jene Gewohnheit gebilligt oder verworfen hatten. Auch die Angaben der Schriftsteller, welche über die Entstehung des Templerordens geschrieben haben, insbesondere des Wilhelm von Tyrus, helfen uns dabei.

Von diesen letzteren erfahren wir, daß zu Jerusalem Ende 1119 oder Anfang 1120[2] mehrere fromme Ritter, deren Zahl zuerst acht, später neun war[3], zu einer geistlichen Genossenschaft zusammentraten. Die Ehre der Gründung wird allgemein Hugo von Payns zuerkannt. Seine ersten sieben Genossen waren Gottfried von St-Omer, Gottfried Biso, Rorand (Roland), Payen von Montdidier, Archembald von St-Amand, Andreas von Montbarry und Gundemar. Sie legten in die Hand des Patriarchen Warmund feierliche Gelübde ab. Auch andere Bischöfe waren bei dieser ersten Profeßablegung zugegen; Wilhelm von Tyrus spricht ausdrücklich davon[4]. Wir werden also

---

[1] S. oben 45 f.

[2] Das Konzil von Troyes trat nach der Vorrede (s. unten Text Absatz 2) im neunten Jahr seit der Entstehung des Ordens zusammen. Wenn im Januar 1128 das neunte Jahr des Ordens war, so war man im Januar 1120 im ersten Jahr; also muß die Gründung der Genossenschaft in das Jahr 1119 oder die ersten Tage des Januar von 1120 fallen. Vgl. Vacandard I 232 A. 2.

[3] Vgl. Wilcke, Gesch. d. Tempelh. I[2] 17.

[4] Lib. 12, c. 7: Prima autem eorum professio, quodque eis a domino patriarcha et reliquis episcopis in remissionem peccatorum iniunctum est: ut vias et itinera, maxime ad salutem peregrinorum, contra latronum et incursantium insidias, pro viribus conservarent.

annehmen dürfen, daß die Profeßablegung auf einer Synode in oder bei Jerusalem stattfand, und dann liegt es nahe, an das große Konzil zu denken, welches am 23. Januar 1120 zu Nablus abgehalten wurde. Neben dem Patriarchen und dem König Balduin II. waren dort der Erzbischof von Cäsarea, die Bischöfe von Nazareth, Bethlehem und Lydda, viele Äbte, Prioren und weltliche Große zugegen[1]. An erster Stelle gelobte Hugo von Payns mit seinen Genossen — und das war das Eigenartige an ihrer Genossenschaft —, sich als Ritter ausschließlich der Beschützung der Pilger zu weihen, die damals immer noch nottat. Sie wollten die von den Jerusalempilgern begangenen Straßen bewachen und frei halten von Räubern und Wegelagerern.

Walter Mapes berichtet uns in seinen Nugae curialium[2] eine interessante Einzelheit, welche im wesentlichen allen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen kann und die Anfänge der Templer gut kennzeichnet. Bei einer Pferdetränke in der Nähe von Jerusalem seien die Christen oft von den Sarazenen überfallen, mehrere sogar getötet worden. Da habe der Ritter Hugo von Payns, der als Pilger nach Jerusalem gekommen, Mitleid mit den Christen gehabt und zu ihrem Schutze Wache gehalten. Als er aber mehrere von den Feinden niedergemacht, seien diese in stärkerer Anzahl gekommen und hätten schließlich die Christen gezwungen, die Cisterne zu verlassen. Doch Hugo habe dadurch nur Anregung erhalten, seinen Gedanken noch besser zu verwirklichen. Er habe sich nach Genossen umgeschaut, durch Bitten, Predigten und auf verschiedene Art sie zum Anschluß bewogen und eine geräumige Wohnung sich verschafft, wo er ärmlich und dürftig gelebt habe.

Außer dem ersten Gelübde der Beschützung der Pilger legten Hugo und seine Genossen noch die drei gewöhnlichen Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams ab. Diese suchten sie zu erfüllen, indem sie nach Art der Regularkanoniker zusammen lebten.

Also wird das erste Kapitel der Regel, welches die andächtige Teilnahme an dem Chorgebet, und zwar dem ganzen, der Regularkleriker einschärft[3], im

---

[1] Röhricht, Reg. Nr 89.

[2] Ed. by Thomas Wright (Camden Society 1850) 18.

[3] Unberechtigt ist es, wenn Wilcke (Gesch. d. Tempelh. I² 342 A. 6) aus dem ersten Kapitel schließt, daß die Regel der Stiftsherren vom heiligen Grabe der Templerregel zu Grunde gelegt wurde. Hier steht zunächst nicht, daß die Brüder nach der Gewohnheit der Stiftsherren leben, sondern daß sie nach derselben beten sollten (servitium integrum *audire*). Sodann identifiziert Wilcke, wie man aus I² 19 sieht, mit Unrecht den ‚Tempel des Herrn' mit der Kirche vom heiligen Grabe. Nicht die Kanoniker vom heiligen Grabe, sondern diejenigen vom Tempel des Herrn standen am Anfang den Rittern vornehmlich nahe. Bei den Kanonikern vom Tempel des Herrn werden auch die Templer für gewöhnlich dem Chorgebet beigewohnt haben. Vgl. Wilh. Tyr. l. c.: Quibus quoniam neque ecclesia erat neque certum habebant domicilium, rex in palatio suo, quod

wesentlichen nur eine schon vorhandene Gewohnheit bestätigen. Ausdrücklich wird die in Kap. 2 enthaltene Bestimmung, in welcher festgesetzt wird, wie viele Vaterunser derjenige beten soll, der dem Chorgebet nicht beiwohnen kann, als eine schon vorher bestandene charakterisiert, indem das Wort collaudamus gebraucht wird; damit erhalten wir eine Bekräftigung für das eben über Kap. 1 Gesagte[1].

Über die Gebetsordnung hatte das Konzil somit nichts Neues zu sagen. Nur tadelte es, daß die Brüder übermäßig viel bei dem Gottesdienst standen; es schreibt im Kap. 7 genau vor, wann sie stehen und wann sie sich setzen sollten.

Wie die Brüder schon vor dem Konzil gemeinschaftlich am Gottesdienst teilnahmen, so aßen sie auch gemeinsam (Kap. 8). Das Konzil hieß das gut. Nur tadelte es in gelegentlicher Bemerkung die Bezeichnung palatium, die für den Speisesaal gebraucht wurde. Dieselbe war ja richtig, da das Haus der Templer ein Teil des königlichen Palastes war, mochte auch deshalb den Rittern geläufig sein, weil die Speisesäle in den Schlössern und Burgen der Ritter so benannt wurden[2]. Das Konzil, oder vielleicht mehr der hl. Bernhard, wünschte aber die klösterliche Bezeichnung refectorium, wie im allgemeinen aus den Konzilsbestimmungen das Bestreben erkennbar ist, der Genossenschaft möglichst einen klösterlichen Charakter zu geben und vor allem den Brüdern den Stachel des Hochmuts zu nehmen, indem man richtig voraussah, daß von dieser Seite an sie die schwersten Versuchungen und an den ganzen Orden die größten Gefahren herantreten würden. Über das Verhalten bei Tische erfahren wir noch, daß die Brüder die klösterliche Gewohnheit, durch Zeichen ihre Wünsche kundzutun, nicht kannten, sondern

---

secus *templum Domini* ad australem habet partem, eis ad tempus concessit habitaculum. *Canonici* vero *templi Domini* plateam, quam circa praedictum habebant palatium, ad opus officinarum certis quibusdam conditionibus concesserunt . . . Qui quoniam iuxta *templum Domini*, ut praediximus, in palatio regio mansionem habent, fratres militiae templi dicuntur. Fast ebenso Jakob von Vitry in der Hist. orientalis l. 1, c. 65. Über den Ursprung des Namens hat Jakob aber vorher etwas andere Angaben, Kap. 62: Est praeterea Hierosolymis templum aliud immensae quantitatis et amplitudinis, a quo fratres militiae templi Templarii nominantur, quod *templum Salomonis* nuncupatur, forsitan ad distinctionem alterius, quod specialiter *templum Domini* appellatur. Vgl. oben 28 A. 1. Die beiden ‚Tempel' waren zwar nahe beieinander, aber doch voneinander verschieden. So heißt es in der mit Unrecht als Werk des Jakob von Vitry angesehenen Kompilation in Martène et Durand, Thesaurus nov. III 277 (Kap. 12): In templo Domini abbas est et canonici regulares. Et sciendum est, quod aliud est templum Domini, aliud templum militiae. Isti clerici, illi milites. Vgl. auch Ernouls Chronik in Recueil des hist. d. crois. Hist. occid. II 497.

[1] S. oben 59 f. [2] Vgl. Du Cange, Glossar. s. v. palatia.

dies mit Worten taten; es wird ihnen nun eingeschärft, dabei möglichst leise und demütig sich zu verhalten.

Die Bestimmung (Kap. 11), daß wegen der Armut des Hauses je zwei Brüder aus einer Schüssel essen sollten, wird zwar nicht ausdrücklich auf eine frühere Gewohnheit zurückgeführt, doch spricht alles dafür, daß es sich so verhielt. Die Armut der ersten Zeit werden wir uns nicht groß genug denken können. Die Ritter trugen Kleider, wie sie ihnen gerade von den Gläubigen geschenkt wurden, ohne Rücksicht darauf, ob sie untereinander übereinstimmten oder nicht[1]. Anfangs hatten sie auch keine feste Wohnung, noch viel weniger eine eigene Kirche. Da räumte ihnen der König Balduin II., zunächst zeitweilig, eine Wohnstätte in seinem bei dem Tempel des Herrn gelegenen Palaste, dem sog. Tempel Salomons, heute El-Aksa-Moschee, ein. Die Regularkanoniker vom Tempel des Herrn überließen ihnen unter gewissen Bedingungen den Platz, der zu ihrem Stift gehörte, damit sie dort ihre Werkstätten, d. h. wohl Ställe, Schmiede, Vorratskammer, einrichten könnten. Außerdem sorgten der Patriarch wie der König, weltliche Große und Prälaten für ihren Unterhalt, indem sie ihnen einige Nutznießungen und Vergabungen zukommen ließen[2]. Bei dieser Armut ist es unwahrscheinlich, daß schon am Anfang jeder Ritter ein Pferd hatte; es war wohl schon viel, wenn man in der Regel von Troyes jedem Ritter ein Pferd zugestehen konnte, obgleich ein Ritter der damaligen Zeit mit nur einem Pferde schwer auskommen konnte[3].

Schon vor dem Konzil bestand die Gewohnheit, wie wir aus Kap. 13 ersehen, daß an den Freitagen zwischen Allerheiligen und Ostern nur eine Mahlzeit eingenommen wurde.

Daß die ursprünglichen Gewohnheiten der Ritter eher strenger als milder waren, zeigt uns auch Kap. 18. Früher mußten alle Ritter zur Matutin aufstehen. Das Konzil befiehlt in weiser Rücksicht auf den besondern Beruf der Genossenschaft, daß die ermüdeten Ritter nicht dazu zu verpflichten seien, doch habe die Dispens nur der Meister oder sein Stellvertreter zu

---

[1] Wilh. Tyr. l. 12, c. 7. Iac. Vitr., Hist. or. l. 1, c. 65. Gualteri Mapes De nugis curialium c. 18: (Hugo) vili veste tenuique victu contentus ...; c. 19: Domini caritas et mundi vilitas inerat.

[2] Wilh. Tyr. l. c. Iac. Vitr. l. c. Bei Rozière, Cartul. de l'église du St. Sépulcre n. 75, p. 150 steht eine Urkunde des Meisters Bertrand, in welcher dieser gegenüber dem Kapitel des heiligen Grabes auf 150 Byzantiner verzichtet, welche das Kapitel den Templern jährlich zu entrichten pflegte (Röhricht, Reg. Nr 364). Auch von dem Spital des hl. Johannes des Täufers scheinen die Templer in diesen Zeiten Almosen empfangen zu haben. Alberici Chron.: M. G. SS. XXIII 820: Illud autem est mirabile, quod ordo militie Templi cepit de elemosina fratrum Hospitalis.

[3] Vgl. oben 75.

geben. Daß die Brüder gemeinsam schliefen, erhellt aus der Form der darüber erlassenen Bestimmung (Kap. 68) als eine übrigens sich von selbst verstehende ursprüngliche Gewohnheit. Auch was über die dürftige Ausstattung der Lagerstätten gesagt wird, wie das Gebot, bekleidet zu schlafen, wird ebenso aufzufassen sein. Neu könnte vielleicht die Verordnung sein, daß im Schlafsaal immer das Licht brenne.

Bei der kleinen Mitgliederzahl, welche die Genossenschaft vor 1128 aufwies, und dem ohne Zweifel besonders starken Kameradschaftsgefühl, welches die neun Gründer untereinander verband, war es natürlich, daß unter ihnen eine Unterscheidung nicht weiter durchgeführt wurde, daß alle gemeinsam über die Angelegenheiten ihrer Genossenschaft berieten. Daß dem vor 1128 so war, bestätigt die Konzilsregel indirekt, indem sie an der bisher bestehenden Beratungsform eine Änderung vornimmt. Sie bestimmt in Kap. 57, daß nicht mehr alle Brüder zu allen Beratungen zu versammeln seien, sondern nur für die wichtigsten Angelegenheiten: Schenkung gemeinsamen Landes, allgemeine Ordenssachen und Aufnahme von Brüdern. Im übrigen sei es dem Meister überlassen, zur Beratung beizuziehen, wen er wolle. Maßgebend waren für die Änderung zunächst das Vorbild der Benediktinerregel, dann wohl auch praktische Erwägungen, vor allem die Tatsache, daß Hugo im Abendlande nur einen Teil seines Konventes bei sich hatte.

Daß die Ritter von Anfang an Diener hatten, ist selbstverständlich; sie allein konnten ihre Pferde und Ausrüstungsstücke nicht in Ordnung halten. Aus Kap. 30 ersehen wir noch, daß wegen der Armut der Genossenschaft jeder Ritter nur einen Diener hatte. Es waren das also für gewöhnlich bezahlte Diener, daneben gab es aber schon solche, die nur um Gotteslohn dienten (Kap. 31).

Die primitive Organisation der ersten neun Ritter ist also recht einfach gewesen. Sie lebten gemeinsam unter einem Meister in Jerusalem und nahmen an dem Chorgebet der Regularkleriker, zumeist wohl in dem beim Palast gelegenen Tempel des Herrn teil. Ihre militärische Tätigkeit beschränkte sich auf die Beschützung der Christen in der Umgegend von Jerusalem. Der Schutz der Pilger galt im Mittelalter immer als ein Werk christlicher Liebestätigkeit. Es waren nur verschiedene Betätigungen einer und derselben Idee, wenn man für die Pilger Brücken baute, um ihnen den Übergang über reißende Flüsse zu erleichtern, oder ihnen das Geleit über gefährliche, verschneite Berge gab, wie am großen St Bernhard, oder endlich wie hier sie gegen Überfälle beschützte. Daß der Schutz besonders gegen die Feinde des christlichen Glaubens ausgeübt wurde, für deren Bekämpfung sich damals die ganze Christenheit begeisterte, adelte in den Augen der Zeit nur den Zweck der jungen Genossenschaft.

Trotzdem kam die kleine Genossenschaft am Anfang nicht recht voran; sie übte keine große Anziehung aus, die ihrer Dürftigkeit zu Hilfe gekommen wäre und viele neue Mitglieder ihr zugeführt hätte. Woran lag das? Vergleichen wir ihre Anfänge mit denen anderer Orden, so werden wir bald eine Antwort finden. Es fehlte ihr die Autorität eines heiligen Mannes, der ihr eine feste Organisation gegeben, die durch das persönliche Ansehen des Gründers eine besondere Kraft erhalten hätte. Der Zuzug konnte zum größten Teil nur aus dem Abendlande kommen, wo sie noch wenig bekannt war. Man mußte also eine auf der amtlichen Stellung oder der Person beruhende geistliche Autorität im Abendlande suchen, welche die Genossenschaft legitimierte und auf die man sich berufen konnte, wenn man im Abendlande Anhänger werben wollte. Der König Balduin II. von Jerusalem, der sein Interesse für die neue Genossenschaft schon dadurch dargetan, daß er ihr einen Teil seines Palastes eingeräumt hatte, begriff das sehr wohl. Keinem leuchtete so wie ihm die Bedeutung ein, welche die kleine Genossenschaft haben konnte, wenn sie sich gut entwickelte und Zuzug vom Abendlande erhielt. Nach seinen Plänen sollte sich die Genossenschaft dann nicht allein auf die Beschützung der Pilger im engeren Sinn beschränken, sondern überhaupt zur Verteidigung des Heiligen Landes, zur Bekämpfung der Sarazenen dienen. Er wollte, daß sie aus einem Polizeikorps zu einer Art stehender Truppe würde, welche immer bereit wäre, dem Rufe des Königs zu folgen. Damit ging man freilich einen nicht unbedeutenden Schritt weiter. Es war vorauszusehen, daß diese direkte Verschmelzung von religiöser Genossenschaft und militärischer Truppe bei manchen doch Anstoß erregen werde, und es fehlt uns nicht an deutlichen Anzeichen dafür, daß man damals auch tatsächlich daran Anstoß nahm.

Wir können das schon aus der Mühe erschließen, die sich Bernhard gibt, indem er nachweist, daß das Töten im Kriege erlaubt sei[1]. Walter Mapes hat am Ende des 12. Jahrhunderts die Bedenken in offenem Widerspruch gegen das Prinzip des Ordens zum Ausdruck gebracht: ‚Sie sagen, alle Gesetze und alle Rechte erlauben, die Gewalt durch Gewalt zurückzuweisen. Aber dieses Gesetz hat jener verneint, der, als Petrus zuschlug, den Legionen der Engel nicht gebieten wollte.‘[2]

---

[1] S. Bernardi De laude novae militiae c. 3. Vgl. Vacandard I 237 ff.

[2] Gualteri Mapes De nugis curialium c. 20: Gladium accipiunt in tutelam Christianismi, quod Petro prohibitum est in defensionem Christi. Petrus ibi didicit pacem quaerere patientia; nescio quis hoc docuit, pacem vincere violentia. Gladium accipiunt et gladio pereunt. Dicunt tamen, omnes leges et omnia iura vim vi repellere permittunt. At ille legem hanc renuit, qui Petro percutiente legionibus angelorum imperare noluit.

Um so mehr war der billigende Spruch einer geistlichen Autorität im Abendlande notwendig. Wer die auf amtlicher Stellung beruhende Autorität sein sollte, war jedem klar, der sich die Frage stellte. König Balduin II. wie die Templer selbst dachten zunächst an den Papst. Von Rom aus sollte die Genossenschaft ihre Bestätigung und eine feste Organisation erhalten. Die Stelle, welche anderwärts die Person eines heiligen Ordensstifters einnahm, war aber daneben dem Manne zugedacht, den man damals schon allgemein als einen Heiligen pries: dem Abt Bernhard von Clairvaux, dem hochangesehenen Vertreter des in seinem ersten Glanze erstrahlenden Cistercienserordens. So wandte sich Balduin II. mit einem Schreiben, das zwei Templer, Andreas und Gundemar, wahrscheinlich im Jahre 1126 überbrachten, an den Abt von Clairvaux. Der hl. Bernhard wurde ersucht, bei dem Orden gewissermaßen die Patenstelle zu übernehmen, durch das große Vertrauen, das er beim Papste genoß, in Rom zu vermitteln, damit die Templer von dort mit einer festen Organisation ihre Legitimierung erhielten[1].

Dem Abte von Clairvaux waren die Templerbrüder nichts weniger als fremd. Sein eigener Oheim, Andreas von Montbarry, gehörte zu den ersten Brüdern, und diesen hatte König Balduin II. auch ausersehen, um dem hl. Bernhard die eben erwähnte Bitte vorzutragen. Kurz vorher, 1125, war noch den Templerbrüdern Graf Hugo von Champagne, Herr der Grafschaften von Troyes, Bar-sur-Aube und Vitry, beigetreten, welcher der weltliche Herr Bernhards war und durch seine Schenkungen die Gründung der Klöster Clairvaux und Trois-Fontaines ermöglicht hatte[2]. Ein an diesen ge-

[1] Der Brief Balduins II. ist abgedruckt bei Henriquez, Privilegia ord. Cist. 477; Dupuy, Hist. de l'ordre milit. des Templiers, Brux. 1751, 85 und Ferreira, Supplem. historico I 18. Mit Recht setzt ihn Röhricht (Reg. Nr 116) ungefähr in das Jahr 1126, aber das Regest bei Röhricht ist nicht ganz genau. Röhricht erwähnt darin nichts von der päpstlichen Bestätigung, und doch ist dieselbe mehrmals deutlich zum Ausdruck gebracht. Wir lesen: Fratres Templarii, quos Dominus ad defensionem huius provinciae excitavit et mirabili quodam modo conservavit, *Apostolicam* confirmationem obtinere et certam vitae normam habere desiderant: ideo mittimus ad vos Andream et Gundemarum bellicis operibus et sanguinis stemate claros, ut a *Pontifice* ordinis sui approbationem obtineant et animum eius inclinent ad praestandum nobis subsidium . . . Et quia non me latet, quanti ponderis sit intercessio vestra tam apud Deum quam apud eius *vicarium* et caeteros orthodoxos Europae principes, prudentiae vestrae utrumque hoc negotium duximus committendum, quorum expeditio erit nobis gratissima. Constitutiones Templariorum taliter condite, quod et a strepitu et bellico tumultu non dissentiant et principum Christianorum auxilio sint utiles. Sic agite, ut felicem exitum huius rei, vita comite, videre possimus. Es geht daraus hervor, daß der hl. Bernhard allein die Regel abfassen sollte.

[2] Albericus ad 1125: M. G. SS. XXIII 826. Vgl. H. d'Arbois de Jubainville, Hist. des ducs et des comtes de Champagne II, Paris 1860, 119 f 136 ff.

richteter Brief Bernhards ist uns erhalten, in welchem der Abt sich über dessen Eintritt in den Templerorden äußert. Obgleich Bernhard über die Beweggründe Hugos nicht ganz sicher war, ihn auch vielleicht lieber in seinem eigenen Orden gesehen hätte, so hielt er doch nicht zurück mit der Bezeigung seiner Freude: ‚Wenn Du Gottes wegen statt des Grafen Ritter geworden bist und für den Reichtum die Armut erwählt hast, so beglückwünschen wir dich dazu, wie das recht ist, und wir preisen in dir Gott, indem wir die Hand des Höchsten darin sehen.‘ [1] Die Zweifel, welche Bernhard hier hinsichtlich der Motive Hugos zum Ausdruck kommen läßt, haben aber vielleicht nicht allein persönliche Gründe gehabt. Es scheint, daß ihm die seltsame Verbindung von Rittertum und Mönchtum noch nicht völlig einleuchtete. Es fehlt uns ein Beweis dafür, daß er, wie man vermutete [2], nach dem Wunsche des Königs von Jerusalem die Angelegenheit in Rom anhängig machte.

So mußte ein neuer Schritt von Jerusalem aus unternommen werden. Eine neue Gesandtschaft der Templer, der Meister Hugo selbst mit fünf seiner Brüder, erschien im Abendlande. Wenn nun ein päpstlicher Legat mit diesen auf einer Synode über die Verfassung der Genossenschaft berät, so möchte ich den durch die Quellen nicht gebotenen Zusammenhang in der Weise herstellen, daß ich annehme, die Templer hätten sich noch einmal, jetzt aber direkt nach Rom gewandt, und dort habe man das Gesuch Hugos dem päpstlichen Legaten übertragen, der sich gerade zur Reise nach Frankreich rüstete. Die Kurie hatte wohl ihre Gründe, um in der folgenreichen Frage nicht von vornherein direkt zu entscheiden, sondern die bedeutendsten klösterlichen Organisatoren Frankreichs darüber beraten zu lassen. Die Angelegenheit wurde in die Hand des französischen Kardinals Matthäus gelegt, der im Anfang des Jahres 1128 als päpstlicher Legat in Frankreich erschien und dessen Legatengeschäfte mit der Erledigung dieser Angelegenheit eröffnet wurden.

Matthäus war eine Zierde des Cluniacenserordens und hatte schon wiederholt, besonders als Prior von St-Martin des Champs in Paris, Zeugnis abgelegt von dem großen Interesse und Verständnis, das er allen bei der Organisation einer religiösen Genossenschaft in Betracht kommenden Fragen entgegenbrachte [3].

---

[1] Ep. 31. Vgl. Arbois de Jubainville II 139 ff; Vacandard I 231 f.

[2] Vgl. (Lejeune,) Histoire critique et apologét. de l'ordre des Templiers I, Paris 1789, 9 f.

[3] S. oben 45. Matthäus sagt von sich selbst im Jahre 1131: satis perspicax in ordine illo (sc. monastico) a multis quandoque videbar diligensque perscrutator in omnibus quae circa monasticos versabantur (Berlière, Documents inédits pour servir à l'histoire ecclés. de Belgique I, Maredsous 1894, 99).

Nichts kann weniger verwundern, als daß die Angelegenheit in Frankreich, von französischen Bischöfen und Äbten unter einem aus Frankreich stammenden Legaten behandelt werden sollte. Die Ritter waren Franzosen. Frankreich war der Herd der Kreuzzugsbegeisterung.

Matthäus legte Wert darauf, sich die Mitwirkung des hl. Bernhard bei der Erledigung der Templerangelegenheit zu sichern. Es war dem Kardinal gewiß bekannt, daß der hl. Bernhard schon vorher von den Templern wegen ihres Wunsches angegangen worden war. Trotz seines ausgeprägten Cluniacenserpartikularismus teilte Matthäus persönlich die hohe Verehrung, die allgemein dem Cistercienserabt von Clairvaux entgegengebracht wurde[1]. In diese Situation passen zwei Schreiben des hl. Bernhard. In dem einen, an Matthäus gerichtet, entschuldigt sich Bernhard, wenn er auf einer Versammlung von Bischöfen, zu der er geladen war, nicht erschienen sei: er sei zu sehr durch das Fieber geplagt gewesen; man könne doch auch ohne ihn verhandeln; aber wenn Matthäus ihm befehle, werde er zu gehorchen suchen[2]. Der Ton dieses Schreibens scheint mir für die oben vorgetragene Ansicht zu sprechen, daß Bernhard in der ganzen Angelegenheit zurückhaltend war. Jedenfalls war er damals nicht die leitende Persönlichkeit, denn er weiß nicht, um was es sich bei der Versammlung, zu der man ihn haben wollte, handelt. Dem widerspricht nicht, daß er am Ende sich doch beteiligte, als man in autoritativer Weise darauf bestand[3]. In dem zweiten Schreiben empfiehlt Bernhard dem Grafen Thibaut von Blois und Champagne, dem Erben des bei den Templern eingetretenen Grafen Hugo und Herrn von Troyes, den päpstlichen Gesandten und die Bischöfe, die sich in seiner Stadt zu einem Konzil versammeln wollen[4].

Am 13. Januar 1128 trat das Konzil in Troyes zusammen[5]. Kaum eine andere Stadt war für eine Beratung über die Organisation der Templer so günstig als Troyes. Der Eintritt des eben erwähnten mächtigen Herrn von Troyes in die arme Genossenschaft hatte dort einen gewaltigen Eindruck gemacht. Aus der Nähe von Troyes stammte auch Hugo, der Meister[6]. Nirgendwo anders konnte das Interesse und die Sympathie für die Ge-

[1] Berlière in Revue bénédictine 1901, 296.

[2] Bernardi ep. 21.

[3] Dem entspricht ganz das Verhalten Bernhards bei dem Beginn des zweiten Kreuzzugs. Vgl. Hüffer, Die Anfänge des zweiten Kreuzzuges, in Hist. Jahrb. VIII 413.

[4] Bernardi ep. 39. Vgl. Arbois de Jubainville II 297.

[5] S. oben 45.

[6] Seinen Beinamen hatte er von seinem Gut Payns in der Champagne (Arrond. von Troyes), und wahrscheinlich vergabte er sein Gut der Genossenschaft. Vgl. Curzon 13 A. 1. Eine englische Chronik nennt ihn Hugo de Paiens de le Troies (Monast. Angl. VI II ed. Dugdale, London 1849, 815).

nossenschaft größer sein. So wurde auch die Frage, ob man die neue Genossenschaft gutheißen solle, gar nicht diskutiert. Darüber war man schon vorher einig. Nur das Wie stand in Frage.

An dem Konzil nahmen eine Reihe von französischen Prälaten teil: Bischöfe, Äbte und zwei Magistri. Von den Äbten waren mit einer Ausnahme alle Benediktineräbte, von denen aber einige Cluniacenser waren, schwarze Mönche, wie man sie wegen ihrer Kleidung nannte, andere weiße Mönche: Cistercienser. Unter ihnen befanden sich die bedeutendsten klösterlichen Organisatoren der damaligen Zeit. Aber auch einige Laien, französische adlige Herren, waren zur Beratung hinzugezogen worden, weil man von ihnen ein maßgebendes Urteil haben wollte in den Fragen, welche den ritterlichen Beruf der neuen Genossenschaft betrafen. Wir sehen also, daß man mit nicht geringer Umsicht schon bei der Einberufung des Konzils vorging, und dasselbe beobachten wir auch weiter bei den Beratungen.

Meister Hugo berichtete mit seinen Genossen über die Entstehung seiner Genossenschaft, und Punkt für Punkt wurden die Gewohnheiten durchgesprochen, nach welchen die Brüder bisher neun Jahre hindurch ohne eine schriftliche Regel gelebt hatten. Natürlich baute man auf der schon vorhandenen, wenn auch primitiven Grundlage auf, indem man die bestehenden Gewohnheiten teils guthieß, teils abänderte. Aus der Regel selbst haben wir von dieser Tätigkeit des Konzils einiges wahrnehmen können. Noch wichtiger war aber jene Tätigkeit der Konzilsväter, welche neue Normen schuf. Suchen wir dieselben hier zusammenzustellen.

* * *

Welches waren die neuen Bestimmungen, die von den Konzilsvätern den Brüdern gegeben wurden?

Ehe wir an die Beantwortung dieser Frage gehen, müssen wir einen Vorbehalt machen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß über den einen oder andern Punkt schon vor dem Konzil für das Leben der Brüder eine Norm herrschte, die das Konzil annahm oder verwarf, ohne daß in der Regel davon Notiz genommen wurde. So z. B. werden sicher schon Normen vorhanden gewesen sein über die Tage, an denen kein Fleisch gegessen wurde. Doch können wir dergleichen nicht weiter berücksichtigen, da wir keine bestimmte Antwort darauf geben können, was in solchen Fällen vorher galt.

Nach den Grundzügen des gemeinsamen Lebens, die überall dieselben waren, lebte schon Hugos Genossenschaft. Sie wurden nur noch mehr im einzelnen nach dem Beispiel der Benediktinerregel zum Ausdruck gebracht, und viele Bestimmungen sind wörtlich dieser Regel entlehnt. Einschärfung

von Ordnung, Gehorsam, Einfachheit, brüderlichem Sinn, Abtötung waren die leitenden Gedanken.

Bei den gemeinschaftlichen Mahlzeiten sollte jeweils eine Lesung gehalten werden (Kap. 9). Die für eine klösterliche Genossenschaft sonst selbstverständliche Verordnung hatte für die Templerbrüder, die wohl nicht lesen konnten [1], eine besondere Konsequenz. Sie wurden dadurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß immer ein Kleriker bei ihnen sich aufhielt [2].

Eine wichtige Sache war die Ordnung der Abstinenztage (Kap. 10). Man konnte natürlich nicht die alte Strenge der Benediktinerregel maßgebend sein lassen, welche den gesunden Mönchen überhaupt kein Fleisch gestattete; immerhin waren die Bestimmungen für die großen körperlichen Anstrengungen unterworfenen Ritter noch hart genug. Abgesehen von größeren Festen, sollte nur dreimal wöchentlich Fleisch gegessen werden dürfen. Die besondern wöchentlichen Abstinenztage waren Montag, Mittwoch und Samstag. Dazu kam noch der allgemeine kirchliche Abstinenztag: der Freitag (Kap. 12). Also am Sonntag, Dienstag und Donnerstag durfte Fleisch gegessen werden. Fiel auf Dienstag ein allgemeiner Fasttag, so konnte am Mittwoch Fleisch gegessen werden und zwar reichlicher als sonst. Fielen aber größere Festtage auf einen der wöchentlichen Abstinenztage, so war die Abstinenz nicht vorgeschrieben. An den Abstinenztagen Montag und Mittwoch sollten zwei oder drei Gerichte aufgetragen werden, wie das für die Mahlzeiten in der Benediktinerregel vorgesehen war. Daß an den Freitagen von Allerheiligen bis Ostern, mit Ausnahme größerer Feste, Fastenspeise ohne Eier und Milch [3] und zwar nur einmal verabreicht wurde, galt, wie wir oben bemerkt haben, schon vorher. An andern Freitagen konnte diese Fastenspeise zweimal verabreicht werden, abgesehen von allgemein gebotenen Fasttagen (Kap. 13). Allen Brüdern sollte natürlich immer und überall das gleiche zukommen (Kap. 19 und 63).

Nach dem Essen sollte, wenn möglich, in der Kirche ein Dankgebet verrichtet werden, was bis dahin, nach der scharfen Betonung des Gebotes zu schließen, nicht allgemein innegehalten worden war. Die Überreste der Speisen sollten den Dienstleuten oder den Armen überlassen werden (Kap. 14).

---

[1] Vgl. Prolog Absatz 3, wo die drei zur Beratung als Sachverständige zugezogenen adligen Laien non litterati genannt werden, und das oben 8 Gesagte.

[2] Vgl. Kap. 288 der Templerregel nach Curzons Ausgabe: En tous les leus ou il y ait covent, tant come le couvent manjue, doit lire aucun clerc la sainte lesson . . .

[3] Vgl. S. Thom. 2, 2, q. 147, a. 8 ad 3: in quolibet ieiunio interdicitur esus carnium, in ieiunio autem quadragesimali interdicuntur universaliter etiam ova et lacticinia.

Bei Sonnenuntergang sollten die Brüder gemeinsam eine Kollation nehmen dürfen, ob Wasser oder Wein mit Wasser, blieb der Entscheidung des Meisters überlassen (Kap. 16). Darauf wohnte man gemeinsam der Komplet bei. Nach der Komplet sollte man sich nur noch in Ausnahmefällen über notwendige Sachen unterhalten dürfen, sonst still ins Bett gehen (Kap. 17).

Für die Kleidung wurde der in einer religiösen Genossenschaft sich von selbst verstehende Grundsatz der Einfachheit aufgestellt. Alles Überflüssige und Auffallende sollte fortfallen. Die Kleider durften nur von einer Farbe sein. Jeder sollte sich begnügen mit dem, was ihm gegeben würde; man sollte aber bei der Verteilung der Kleider auf die Größe der einzelnen Rücksicht nehmen. Die alten Kleider sollten für die Diener und die Armen aufgehoben werden (Kap. 20 23 25—27). Wenn Pelzwerk im Winter nottat, sollte es nur von Schafen und Widdern stammen (Kap. 24). Haupt- und Barthaar mußte kurz geschnitten sein (Kap. 28).

Dasselbe galt für die Ausrüstung der Ritter. Da sollte kein Gold und Silber zu erblicken sein; die Schilde und Lanzen sollten ohne Überzüge getragen werden, die Futtersäcke nur von grobem Stoff sein (Kap. 35 36 37).

Natürlich mußte die Regel auch von der Disziplin in der Genossenschaft reden. Dem Befehl des Meisters sollte unbedingt und sogleich gehorcht werden (Kap. 33).

Damit das Gelöbnis der persönlichen Besitzlosigkeit getreu innegehalten wurde, bestimmte das Konzil, daß die Brüder ohne Erlaubnis des Meisters nichts annehmen dürften. Der briefliche Verkehr, soweit ein solcher den Rittern möglich war, stand unter der Aufsicht des Meisters (Kap. 42).

Auch über den mündlichen Verkehr, die Unterhaltung, wurde eine Verordnung getroffen. Im Hinblick darauf, daß dem Orden meist Ritter beitraten, die schon ein bewegtes Weltleben hinter sich hatten, wurde es strengstens untersagt, ruhmredig von den sündhaften Streichen der Vergangenheit zu erzählen (Kap. 43).

Auf den besondern Stand der Brüder als Ritter bezogen sich die Verordnungen über die Jagd, welche zu den Hauptvergnügungen der weltlichen Ritterschaft gehörten. Die Jagd mit dem Falken wurde untersagt, aber auch jede andere Jagd, mit Ausnahme der Jagd auf den Löwen. Die dabei maßgebenden Erwägungen leuchten ein. Man fand, daß für den ernsten Ordensmann sich solche Ergötzlichkeiten nicht schickten; auch habe sein Leben höhere Zwecke, als daß er es den Gefahren der Jagd aussetzte. Den Löwen zu jagen, gestattete man, weil dieser teilweise in biblischem Sinne als allgemeiner Feind der Menschheit angesehen wurde. Eine andere Ausnahme war für den Fall vorgesehen, wenn ein Bruder jemanden zur Jagd begleitete, um ihn vor Überfällen der Sarazenen zu behüten (Kap. 44—46).

Die Brüderlichkeit im inneren Verkehr der Genossenschaft sollte zum Ausdruck kommen in der Sorge für die Kranken (Kap. 50 51) und der Rücksicht auf die altersschwachen Mitglieder (Kap. 61). Keiner sollte den andern zum Zorn reizen (Kap. 52) oder ihm Übles nachreden. Wenn einer dem andern etwas vorzuhalten hätte, sollte er zuerst unter vier Augen ihn zurechtweisen. Nützte das nichts, dann sollte er es ein zweites Mal mit Hinzuziehung eines andern Bruders tun. War auch das erfolglos, dann sollte die Sache vor das gemeinsame Kapitel gebracht werden (Kap. 69). Auch über das Verhältnis zu den Knappen und Dienern werden mehrere Verordnungen getroffen. Für sie sollten die Speisereste und die alten Kleider aufbewahrt werden (Kap. 14 20 23). Kein Ritter sollte seinen Waffendiener, wenn dieser ihm unentgeltlich, aus christlicher Liebe diente, schlagen dürfen (Kap. 31).

Für den Verkehr mit der Außenwelt, der den Rittern natürlich in ganz anderer Weise als den Mönchen offenstehen mußte, wurde besonders eindringlich der Verkehr mit Exkommunizierten verboten, der Verkehr mit Interdizierten aber gestattet (Kap. 55). Besondere Verhaltungsmaßregeln wurden für die reisenden Brüder aufgestellt. Auch sie sollten, soweit als möglich, im Essen und Trinken und in andern Dingen sich nach der Regel richten, klug und zurückhaltend, als ernste und fromme Ordensleute, erbaulich für die andern sich benehmen, nur in anständigen Häusern Unterkunft suchen, in ihrem Schlafgemach nachts immer das Licht brennen lassen. Die Zusammenkünfte von weltlichen Rittern sollten sie aufsuchen, um deren Sinn auf Höheres zu lenken (Kap. 63). Im Verkehr mit Frauen wurde die größte Wachsamkeit eingeschärft. Darum sollten die Brüder nicht in dem Anblick schöner Gesichter verweilen; kein Weib, auch nicht ihre Mutter, Schwester oder Tante, küssen (Kap. 70).

Die Form der Aufnahme von Brüdern wurde im wesentlichen nach der Benediktinerregel geordnet. Dem Kandidaten sollte die Regel der Genossenschaft vorgelesen werden, dann sollte er eine erste, wohl nur kurze Probezeit durchmachen, nach welcher er vor versammeltem Kapitel sein Gesuch um Aufnahme zu stellen hatte. Darauf sollte eine zweite Probezeit folgen, deren Dauer dem Gutdünken des Meisters anheimgegeben war (Kap. 56). Die Darbringung von Knaben als Oblaten war gemäß der Benediktinerregel gestattet (Kap. 60).

Wie von der Aufnahme, so mußte die Regel natürlich auch von dem Strafverfahren bis zum Ausschluß handeln. Die Bestimmungen lehnen sich auch hier an die Benediktinerregel an. Wer sich leicht vergangen hat, soll freiwillig vor den Meister treten, und wenn es nicht eine Gewohnheitssünde ist, eine leichte Buße empfangen. Gelangt das Vergehen durch einen andern

zur Kenntnis des Meisters, so soll die Buße eine schwerere sein. Handelt es sich um ein schweres Verfehlen, so wird der Verfehlende gestraft, indem er von der Gemeinschaft der Brüder getrennt wird und für sich essen muß (Kap. 65). Wer sich nicht willig der Strafe unterzieht, wird härter bestraft. Wenn er sich auch dann nicht beugt, soll er ausgestoßen werden. Aber der Meister, dem das Strafverfahren in die Hand gegeben ist, soll dabei den Rat des Patriarchen von Jerusalem einholen (Kap. 66).

Von großer Wichtigkeit waren die Bestimmungen über die äußere Stellung der Genossenschaft. Dazu gehört vornehmlich die oben ausführlich besprochene Bestimmung, daß die Genossenschaft das ordentliche (geistliche) Gericht überall unweigerlich als für sie zuständig anerkennen sollte: sie sollte also nicht die Exemtion anstreben (Kap. 47 48); ferner die Verordnung, daß die Genossenschaft Eigentum an Land und Leuten haben durfte (Kap. 49).

Am Schlusse endlich wird ausdrücklich der für Benediktinermönche selbstverständliche Grundsatz betont, daß die Handhabung aller Verordnungen der Regel dem Ermessen des Meisters anheimgestellt sei (Kap. 72).

Überblicken wir alle von dem Konzil herrührenden Satzungen, so werden wir sagen können, daß sie dem nächstliegenden Zweck, für die kleine, von Hugo begründete Genossenschaft eine ernste und vernünftige Lebensnorm zu geben, wohl entsprachen. Aber freilich an die Gefahren, welche die weitere Entwicklung mit sich bringen konnte, hatte man doch zu wenig gedacht. Man hatte sich zu eng an das Muster der Benediktinerregel gehalten. Die Regel war, wie die Benediktinerregel, nur als Satzung für ein Haus gedacht und zwar ein solches, in dem alles vom besten Geiste beseelt war. Nahm die Genossenschaft eine größere Entwicklung, so mußte es sich bald zeigen, daß diese Satzungen nur als allgemeine Grundlinien gelten konnten, daß die Beziehungen der verschiedenen Ordensniederlassungen untereinander noch eine besondere Regelung erheischten, welche man durch die Einführung einer Stufenreihe verschiedener Oberen zu finden suchte. Wenn es schon als eine Schwäche der Benediktinerorganisation empfunden wurde, daß alles in der Benediktinerregel in die Hände des einzelnen Abtes gelegt war, so mußte es sich bei dieser neuen, halb militärischen, halb klösterlichen Genossenschaft bald zeigen, daß die einfache Norm der Benediktinerregel nicht genügte. Die ideale Lebensauffassung sollte vor allem gewährleistet werden durch die Persönlichkeit des Meisters. War eine Gewähr dafür vorhanden, daß unter den asketisch nicht vorgebildeten Rittern immer eine dazu geeignete Persönlichkeit vorhanden, daß eine solche, wenn sie vorhanden war, auch zur Leitung ausersehen wurde, daß man ihr auch immer die diskretionäre Gewalt in den Händen ließ, die das Konzil dem Oberen zugewiesen hatte? Und wenn der Orden mehrere Häuser hatte, sollte dann an der Spitze eines jeden Hauses, wie

ursprünglich bei den Benediktinerklöstern, ein völlig selbständiger Oberer stehen, oder sollte nur ein Oberer an der Spitze der ganzen Genossenschaft stehen, unter dem es nur Beamte gab? Wurde der erste Weg eingeschlagen, dann gefährdete man die schon in militärischem Interesse höchst wünschenswerte Zusammenfassung aller Kräfte des Ordens unter einer Kommandostelle; wurde der zweite Weg gewählt, dann kamen die religiös-pädagogischen Interessen zu kurz vor den militärischen und äußeren Standesinteressen. Der letztere Weg wurde gewählt, wobei auch das Beispiel der Cluniacenser- und Cistercienserorganisation in etwa maßgebend gewesen sein mag. Die Änderungen, die sich daraufhin ergaben, verschoben aber bald die Stellung des Meisters. Wie sehr die Verhältnisse sich verkehrten, zeigt uns eine Bestimmung späterer Statuten. Während es in der von dem Konzil gegebenen Regel heißt: Die Handhabung aller Gebote bleibt dem Belieben und der Entscheidung des Meisters überlassen — lesen wir in einer späteren Kapitelssatzung: Sämtliche Templerbrüder sind dem Meister Gehorsam schuldig, der Meister aber muß seinem Konvente gehorsam sein [1]. Damit sehen wir die Gefahr deutlich gekennzeichnet, welcher die Genossenschaft zustrebte. Sie wurde nur zu schnell zu einer aristokratischen Oligarchie, in der zu wenig für die religiöse Anleitung der einzelnen und zu viel für die Wahrung und Vertretung äußerer Standes- und Machtinteressen gesorgt wurde.

Aber dürfen wir, die wir die ganze Entwicklung nicht nur bei dem Templerorden, sondern auch bei den andern geistlichen Ritterorden überblicken, den Konzilsvätern einen Vorwurf daraus machen, daß sie keinen prophetischen Blick hatten? Die Väter gaben, was sie geben konnten, und so gut als sie es konnten. Sie nahmen ihre Aufgabe so gründlich, daß sie einige Punkte, über die Meister Hugo keine genügende Auskunft geben konnte, ausdrücklich dem Papst, dem Patriarchen von Jerusalem und dem Ordenskapitel zur Erledigung überwiesen [2]. Dem hl. Bernhard erteilten sie den ehrenvollen Auftrag, die Statuten zu redigieren und in erbaulichem Sinne nach dem Beispiel der Benediktinerregel zu kommentieren. Die Feder des hl. Bernhard konnten wir nach dieser Richtung noch ziemlich deutlich erkennen. Im Namen der Konzilsväter erließ der hl. Bernhard in der Vorrede der Regel eine Aufforderung an die weltlichen Ritter, dem Orden beizutreten [3].

Diese Aufforderung sollte schnell erstaunliche Früchte tragen. Meister Hugo durchreiste in den nächsten Monaten Frankreich, England, Schottland, vielleicht auch Spanien und fand überall begeisterte Aufnahme, die sich nicht allein in Schenkungen für seine Genossenschaft äußerte, sondern vor allem

[1] Kap. 98 bei Curzon. S. oben 31 A. 3. [2] S. oben 46 52.
[3] S. oben 47 f.

auch in zahlreichem Beitritt[1]. Hugo hatte aus Jerusalem auch den allgemeinen Auftrag mitgenommen, die abendländische Ritterschaft für die Kreuzesfahrt zu begeistern, und in der Erledigung dieses Auftrages hatte er nicht minderen Erfolg[2]. Viele Ritter brachen um diese Zeit nach dem Orient auf, und unter diesen gab es nicht wenige, die, wenn sie auch nicht zum dauernden Eintritt in den Orden sich entschließen konnten, ihre Sympathie für die vom Konzil so warm empfohlene Genossenschaft in der Weise äußerten, daß sie für die Zeit ihrer Kreuzesfahrt mit den Templerbrüdern leben und streiten, und wenn es das Geschick so fügte, an ihrer Seite fallen wollten. So bildete sich das Institut der zeitweilig bei dem Orden weilenden Ritter aus, welches wir kurz das der Gastritter genannt haben.

---

[1] S. Wilcke, Gesch. d. Tempelh. I[2] 28 ff. Wilcke (a. a. O. 33) sagt, 300 Ritter (als Templerbrüder) wären damals mit Hugo nach dem Orient gekommen. Leider erweist sich aber die Grundlage für diese genaue Zahl nicht als fest. Er benützt nämlich eine Stelle aus Jakob von Vitry (Hist. orientalis l. 1, c. 65); diese ist aber Wilhelm von Tyrus entnommen (vgl. Zacher, Die Hist. orient. des Jakob von Vitry. Dissert., Königsberg 1885, 24), der ausdrücklich von seiner Zeit spricht, d. h. vom Jahre 1182, in welchem Wilhelm schrieb (vgl. Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzuges[2] 109). Man vergleiche:

Wilh. Tyr. l. 12, c. 7:	Iac. Vitr. c. 65:
Quorum res adeo crevit in immensum, ut **hodie** *trecentos plus* minusve *in conventu habeant equites*, *albis chlamydibus indutos*, *exceptis* fratribus, *quorum* pene infinitus est *numerus*. *Possessiones autem tam ultra quam citra mare* adeo dicuntur *immensas* habere ut . . .	Unde modico tempore adhuc multiplicati sunt, quod *in conventu* eorum *plus* quam *trecentos equites*, *exceptis* servientibus, *quorum* non erat *numerus*, omnes *albis chlamydibus indutos haberent*. Amplis *autem possessionibus tam citra mare quam ultra* dilatati sunt in *immensum*.

[2] Wilh. Tyr. l. 13, c. 26: Hugo de Paganis, magister militiae Templi primus, et quidam alii viri religiosi, qui a domino rege et aliis regni principibus ad occidentales missi fuerunt principes, ut in nostrum subsidium populos excitarent, et ad obsidionem Damascenae urbis potentes specialiter invitarent, reversi sunt; plurimaque nobilium virorum turba, verborum illorum fidem secuti, in regnum venerant. — Henrici Huntendunensis Hist. Anglorum ed. Arnold, Lond. 1879, 250: a. 1128. Hoc etiam anno Hugo de Paiens, magister militum templi Ierusalem, veniens in Angliam, secum multos duxit Ierusalem, inter quos Gaufridus Andegavensis consul, rex futurus, perrexit. Diese Stelle übernahm Robert von Torigni in seine Chronik (publ. p. Delisle, Rouen 1872, I 176), aber mit der Korrektur Fulko Andegavensis comes, rex futurus. Die Annales monasterii de Waverleia ed. Luard II, Lond. 1865, 221 bringen ebenfalls die Stelle, und zwar mit bemerkenswerten Zusätzen: (venit . . . Hugo) cum duobus militibus et duobus clericis et ivit per totam terram istam (sc. Angliam) et usque in Scotiam, summonendo viam Ierusalem, et multi ceperunt cruces qui eodem anno et sequenti Hierosolimam petierunt.

Es war noch ein besonderes Moment hinzugekommen, um sowohl den Zug nach dem Orient im allgemeinen als die Anziehungskraft der Templer im besondern zu verstärken. Graf Fulko von Anjou, der schon früher auf seinem ersten Kreuzzug bei den Templern als Gastritter gelebt [1], hatte zum zweitenmal das Kreuz genommen. Ende des Jahres 1128 hatte der König Balduin II. von Jerusalem zusammen mit dem neuen Patriarchen Stephan von Jerusalem eine Gesandtschaft an Fulko geschickt, durch die sie ihm die Krone Jerusalems für die Zukunft anboten [2]. Balduin II. wollte ihm die Hand seiner ältesten Tochter Melisendis geben und damit dem Grafen die Nachfolge auf seinem Throne sichern. Fulko nahm das Anerbieten an. In seinem Interesse mußte es liegen, wenn jetzt eine möglichst stattliche Anzahl von Rittern sich für den Orient begeisterte; für die französische Ritterschaft aber mußte die Aussicht, nach dem Aussterben der lothringischen Könige einem französischen Dynastengeschlecht auf den Thron von Jerusalem zu helfen, besonders verlockend sein. So ist Fulko der wärmste und einflußreichste Befürworter der Templerwerbungen gewesen. Sein früheres Beispiel empfahl nun leuchtend das Institut der Gastritter. Am liebsten mußte es ihm aber natürlich sein, wenn möglichst viele Ritter dauernd als Mitglieder dem neuen Orden beitraten, da er als König dann auch dauernd auf ihre Dienste rechnen konnte [3].

Fulko erschien schon Mitte des Frühlings 1129 im Heiligen Lande. Er reiste mit stattlichen Scharen, die Hugo führte [4]. Es versteht sich von selbst, daß schon bei der Sammlung der neuen Kräfte und auf der Meerfahrt die Organisation der Templergenossenschaft weitere Fortschritte machte. Unterdessen hatten auch alle Brüder auf Grund eines Kapitelsbeschlusses die weiße Farbe der Cistercienser für ihre Kleidung angenommen. Die gewöhnliche Angabe, das Konzil habe den Rittern die weiße Kleidung verliehen, muß demjenigen, der die Zusammensetzung des Konzils scharf ins Auge faßt, unmöglich erscheinen. Dort saßen hauptsächlich Vertreter von schwarzen und weißen Mönchen. Bei der Heftigkeit, mit der dieselben sich damals wegen der Farbe ihrer Gewänder stritten, ist es schon deshalb undenkbar, daß man sich in Troyes unter dem Vorsitze eines Vorkämpfers der schwarzen Mönche darauf geeinigt habe, den Templern die weiße Farbe vorzuschreiben. Wahrscheinlich ist nur dies, daß man in Troyes mit den Worten der Benediktinerregel den Templern vorschrieb, einfarbige Gewänder zu tragen; mehrfarbige Kleidung galt im Mittelalter als Luxus [5].

---

[1] S. oben 62. [2] S. Röhricht, Gesch. des Königreichs Jerusalem 184.

[3] Vgl. das oben 62 A. 1 gebrachte Zitat aus Walter Mapes.

[4] Röhricht a. a. O. 186 und oben 110 A. 2. [5] S. oben 68 ff.

Bald nach ihrer Ankunft im Heiligen Lande konnten die reisigen Scharen bei einem gegen Damaskus geplanten Feldzug Verwendung finden. Aber das christliche Heer, dem sich die Templer mit ihrem Meister angeschlossen hatten, erlitt am 5. Dezember 1129 eine empfindliche Niederlage. Unverrichteter Sache mußte es nach Jerusalem zurückkehren [1].

Der Templerorden erhielt damit seine Bluttaufe. Nicht lange danach, ehe noch die beiden natürlichen Protektoren des Ordens, der Patriarch Stephan, der bis in das Jahr 1130 nachweisbar ist [2], und der König Balduin II. [3], starben, muß die definitive Redaktion der Ordensregel erfolgt sein.

Der Patriarch Stephan mußte aus seiner Stellung und seiner persönlichen Herkunft besondere Veranlassung entnehmen, um dem Orden das lebhafteste Interesse zuzuwenden. Dem Patriarchen von Jerusalem war nächst dem Papst und dem Kapitel ausdrücklich die Ergänzung der Ordensregel von dem Konzil vorbehalten worden. Von einer Stellungnahme des Papstes wissen wir nichts, und vieles spricht dagegen, daß der Papst sich überhaupt damals geäußert habe [4]. Aber ganz anders war es bei dem Patriarchen. Ihm hatte sich die Genossenschaft von Anfang an direkt unterstellt [5], und das Konzil hatte das ausdrücklich bekräftigt. An den Rat des Patriarchen hatten die Konzilsväter den Meister bei der Leitung der Genossenschaft, besonders vor der Ausstoßung eines Mitgliedes, direkt gewiesen [6]. Und nun sehen wir uns noch die Person des damaligen Patriarchen an. Stephan war Franzose und stammte aus ritterlichem Kreise. Er war der Sohn des Vicomte von Chartres und bekleidete selbst die Würde eines Vicomte, ehe er in das Augustinerchorherrenstift von St-Jean-en-Vallée in Chartres eintrat [7]. Mußte nicht sein Herz für die französischen Rittermönche besonders warm schlagen?

[1] Henrici Huntendunensis Hist. Anglorum ad a. 1129, 251: Eodem anno illis, quos Hugo de Paiens, de quo praedictum est, secum duxerat ad Ierusalem, male contigit etc. Vgl. Röhricht, Gesch. des Königreichs Jerusalem 186.

[2] Röhricht, Reg. Nr 134. Als Todestag Stephans wird in Gallia christiana VIII 1311 der 12. Juni angegeben.

[3] Balduin II. starb am 21. August 1131. Vgl. Röhricht, Gesch. des Königreichs Jerusalem 190.

[4] S. oben 53.

[5] Wilh. Tyr. l. 12, c. 7: in manus domini patriarchae, Christi servitio se mancipantes, more canonicorum regularium, in castitate et obedienta et sine proprio velle perpetuo vivere professi sunt. Ebenda bezeugt uns Wilhelm von Tyrus die Tradition, daß ein Patriarch dem Orden seine Organisation gegeben habe, indem er schreibt: domino patriarcha Hierosolymitano, a quo et *ordinis institutionem* et prima beneficia susceperunt, se subtraxerunt, obedientiam ei, quam eorum praedecessores eidem exhibuerant, denegantes.

[6] Kap. 66. S. oben 88.

[7] Gallia christ. VIII 1311. Wilh. Tyr. l. 13, c. 25.

Daß in der Regel Bestimmungen eines Patriarchen enthalten sind, haben wir deutlich erkannt. Wer anders sollte diese Bestimmungen getroffen haben als der Patriarch Stephan? Warum soll man gewartet haben bis nach dessen Tode? Die schnelle Mehrung der Mitgliederzahl legte doch eine baldige endgültige Festlegung der Regel nahe. Derselbe Johannes Michaelensis, der auf dem Konzil und bei dem hl. Bernhard als Sekretär tätig war, ist ebenso bei der letzten Redaktion beteiligt gewesen [1]. Das führt uns schon darauf, daß diese letzte Redaktion nicht sehr lange nach der Rückkehr Hugos vollzogen worden sei.

Dafür, daß die letzte Redaktion vom Patriarchen Stephan vorgenommen wurde, spricht ferner folgender, bisher merkwürdigerweise übersehener Umstand. In der Vorrede der Regel, und zwar in einem Teile, der auf die Konzilsväter selbst zurückgehen muß, wird als Patriarch von Jerusalem, welcher die Regel ergänzen sollte, Stephan genannt [2]. Das Konzil fand statt am 13. Januar 1128. Ein Schreibfehler im Datum oder eine andere Auflösung desselben kann nicht angenommen werden, denn der Abt von Vézelay, Renaud de Semur, von dem gesagt wird, daß er ‚nicht lange darauf Erzbischof von Lyon wurde', ist zu dieser Würde im März des Jahres 1128 erhoben worden [3]. Nun ist aber Stephan, vorher Abt des Augustinerchorherrenstiftes von St-Jean en Vallée in Chartres, erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1128 Patriarch von Jerusalem geworden [4]. Wie

[1] S. oben 49. [2] S. unten Text der Vorrede Absatz 2 und oben 38.

[3] Vgl. oben 48. Für die Wahl Renauds ist maßgebend die Datierung in einer Urkunde der Abtei von Savigny: feria V primae hebdomadae quadragesimae, anno ab incarnatione Domini 1128 indictione VI, epacta XVII regnante in Francia piissimo rege Ludovico, apud Lugdunum post Umbaldum archiepiscopum praesulem clericis de archiepiscopatu contentiose vacillantibus (Gallia christ. IV 115). Die Indiktions- wie die Epaktenzahl stimmen zum Jahr 1128. Gams (Series episc. 571) setzt also mit Unrecht, indem er Fisquet (La France pontificale, Paris 1867: Lyon 220) u. a. folgt, die Wahl Renauds in das Jahr 1129, und man darf den Gedanken nicht aufkommen lassen, daß unsere Konzilsdatierung vielleicht nach dem Annunziationsstil aufzulösen sei, nach welchem man damals wohl noch datierte (vgl. Grotefend, Zeitrechnung I 9). Dagegen, daß unser Konzil im Januar 1129 stattgefunden haben könnte, sprechen noch folgende Gründe. Papst Honorius II. empfiehlt am 29. Mai 1128 dem König Balduin den Grafen Fulko, qui postposito baronum suorum et innumeri populi dominio, Deo et ei servire decreverit (Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. 7314). Das muß nach dem Entschluß Fulkos, die neue Kreuzfahrt anzutreten, und vor seiner Abreise dahin gewesen sein. Fulko faßte aber seinen Entschluß zu der Zeit, da Hugo im Abendlande war, also ist Hugos Aufenthalt vor Mai 1128 hier gesichert. Fulko ist anderseits, und zwar in Begleitung Hugos, im Frühling 1129 im Heiligen Land (s. oben 111). Wäre das Konzil im Januar 1129 gewesen, dann bliebe keine Zeit für die Werbereisen, die Hugo nach dem Konzil noch in Frankreich, England und Schottland unternahm.

[4] Röhricht, Gesch. des Königreichs Jerusalem 184 f. Maßgebend ist dabei be-

ist der Name Stephans in den Mund der Konzilsväter gekommen? Eine Erklärung ist nur in der Weise möglich, daß hier ursprünglich der Name Gormunds oder Warmunds[1] stand, des Vorgängers Stephans, und daß der Name Stephans erst bei der definitiven Redaktion der Regel in den Text eingesetzt wurde. Aber warum setzte der Schreiber nun den Namen Stephans ein? Weil Warmund unterdessen gestorben war und Stephan den dem Patriarchen von Jerusalem erteilten Auftrag des Konzils, die Regel zu ergänzen, vollzog. Hätte das einer der späteren Patriarchen getan, so hätte man doch nicht den Namen Stephans hier eingesetzt.

Daß Stephan mit der Organisation des Ordens etwas zu tun hatte, darauf weist uns auch die Tradition[2]. Allerdings ist die Tradition verwirrt. Sie lautet meistens so, daß das Konzil im Auftrage des Papstes Honorius und des Patriarchen Stephan den Templern eine Regel gegeben und das weiße Kleid verliehen habe. Das Konzil kann nicht, wie wir gesehen haben, im Auftrage des Patriarchen Stephan verhandelt haben. Auch der Papst Honorius kann nicht den Templern das weiße Kleid verliehen haben[3]; höchstens kann noch der Papst Honorius II., der am 29. Mai 1128 den Grafen Fulko bei seiner zweiten Abreise nach dem Orient dem König Balduin II. empfiehlt[4], dem Patriarchen Vollmacht gegeben haben, die Satzungen definitiv zu regeln. So meldet auch ein freilich späterer Chronist, Johannes Longus (Iperius), der mit den Auszügen aus Jakob von Vitry eigene Nachrichten verbindet[5]. Die Eigenart seiner Nachrichten zeigt sich

sonders die Datierung der Urkunde bei Röhricht, Reg. Nr 124: In einem am 4. September 1128 zu Benevent ausgestellten Schreiben nennt Honorius II. als Patriarchen von Jerusalem noch Warmund, den Vorgänger Stephans (Jaffé-Löwenfeld 7318).

[1] Auf Warmund, der zehn Jahre Patriarch von Jerusalem war, paßt auch ausgezeichnet das Lob, welches dem von den Konzilsvätern genannten Patriarchen im Prolog gespendet wird. Vgl. Wilh. Tyr. l. 12, c. 6: Huius diebus et meritis etiam, ut creditur, multa magnifice ad regni consolationem et incrementum operari dignatus est Dominus. — Für unmöglich halte ich es aber nicht, daß das fertilitate beim Abschreiben aus dem durchgestrichenen Namen Gormundi herausgelesen wurde, so daß der ursprüngliche Konzilstext hier Gormundi ex necessitate . . . gelautet hätte. Vgl. oben 38.

[2] Wilh. Tyr. l. 12, c. 7 (s. oben 69) und Iac. Vitr., Hist. or. l. 1, c. 65.

[3] S. oben 53. [4] Jaffé-Löwenfeld 7314.

[5] Chron. S. Bertini M. G. SS. XXV 796: . . . quidam devoti milites in manu patriarche voto se sollempniter astrinxerunt ad vias patrie assecurandas, fuerunt autem numero 9. Quorum precipui fuerunt Gaufridus de Sancto Audomaro *miles quidam de genere castellanorum Sancti Audomari* et alius nomine Hugo de Paganis. Hii novem milites in habitu seculari, qualis eis dabatur a fidelibus, novem annis durantibus, hoc voti sui officium exercuerunt; quibus elapsis rex Jherusalem eis habitaculum concessit iuxta *porticum* templi, unde milites Templi seu Templarii sunt vocati, *non quod templum eorum fuerit nec eis commissum*, *immo nec in*

besonders darin, daß er in denselben auch davon spricht, daß die Templer die Augustinerregel erhalten hätten. Dürfen wir uns auch dadurch nicht verführen lassen, eine nähere Verwandtschaft zwischen der Templerregel und der Augustinerregel anzunehmen, die nicht existiert[1], so steckt in der Mitteilung ein für uns sehr beachtenswerter Hinweis. Auch in der Chronik des Cisterciensers Albericus von Trois-Fontaines, welcher in der Mitte des 13. Jahrhunderts schrieb, lesen wir nämlich unter Nachrichten, die aus Wilhelm von Tyrus entnommen sind, daß die Templer die Augustinerregel erhalten hätten[2]. Nun wissen wir durch den Herausgeber dieser Chronik, Scheffer-Boichorst, daß die Chronik des Albericus durch die Augustiner von Huy Zusätze erfahren hat, und zu diesen Zusätzen gehört unzweifelhaft die eben erwähnte Nachricht. Wir schließen daraus, daß bei den Augustinern die Tradition vorhanden war, die Templer hätten die Augustinerregel erhalten. Den Kern dieser Tradition werden wir aber darin erblicken können, daß man von dem Anteil Stephans an der Organisation der Templer noch etwas wußte, und daß es bekannt war, daß Stephan früher Abt eines regulierten Chorherrenstiftes (zu St-Jean en Vallée in Chartres) war.

Auch ein Brief des hl. Bernhard kommt hier noch in Betracht, dessen Adresse man bisher falsch gedeutet haben dürfte.

Der Brief 175 des hl. Bernhard ist an einen mit Namen nicht genannten Patriarchen von Jerusalem gerichtet. Der hl. Bernhard dankt darin für wiederholte Schreiben, die er empfangen, und insbesondere für eine übersandte Partikel vom heiligen Kreuzesholze, die noch lange nach dem

---

eo manserunt aut eius ministri seu eius custodes sed quia ante ingressum templi mansionem habuerunt. Postea de mandato Honorii pape *patriarcha Stephanus* statuit eis regulam *b. Augustini canonicorum regularium* tenendam et habitum album sine cruce. Das kursiv Gedruckte bietet eigene Nachrichten. Johannes starb 1383.

[1] Das sucht z. B. Maillard de Chambure (Règle et statuts secrets 47 f) zu beweisen. Was er aber dafür anführt, sind nur allgemeine Parallelen. Die dreimal wöchentlich gestattete Fleischkost mag auf damals bei den regulierten Chorherren geltende Konstitutionen zurückgehen (vgl. Iac. Vitr., Hist. occident. c. 21, ed. Duac. 1596, 319), wie einige andere Milderungen, die man natürlicherweise den Templern zu teil werden lassen mußte; aber wörtliche Entlehnungen aus der Augustinerregel finden sich nicht. Wie zahlreich hingegen die Entlehnungen aus der Benediktinerregel sind, ersieht man aus der unten folgenden Ausgabe.

[2] Chronica Albrici M. G. SS. XXIII 820: Ordo vero militie Templi novem annis in seculari habitu more canonicorum regularium Deo servit, sed postea concilio in Francia apud Trecas habito, instituta est ei regula *beati Augustini* et albus habitus assignatus concilio prelatorum et de domini pape mandato *et beati Bernardi consilio.* Das in Kursivschrift Gedruckte enthält eigene Nachrichten. Scheffer-Boichorst hat es unterlassen, wie er es sonst tut, die Worte beati Augustini durch den Druck als Zusatz zu Wilhelm von Tyrus hervorzuheben.

Tode des hl. Bernhard in Clairvaux hoch in Ehren gehalten wurde. Im weiteren ersucht der Abt von Clairvaux den Patriarchen, die Templer nicht außer acht zu lassen, sich ihrer warm anzunehmen[1]. Endlich wird noch im letzten Satz von einem Ort gesprochen, zu welchem der Patriarch den hl. Bernhard eingeladen habe; Bernhard würde darüber mündlich seine Meinung sagen lassen. Als Adressat dieses Briefes wurde bisher der Nachfolger Stephans, Wilhelm, angesehen, an den Bernhard den Brief 393 richtete[2]; und der Brief 175 wurde von Mabillon in das Jahr 1135 gesetzt. Die Autorität Mabillons in der chronologischen Fixierung der Bernhardbriefe ist aber nicht so groß, daß sie uns einer sorgsamen Nachprüfung überheben dürfte[3]. Den letzten Satz von Brief 175 bezieht man allgemein auf den Ort St Samuel im Heiligen Lande, der dem hl. Bernhard zur Begründung eines Cistercienserklosters angeboten wurde. Bernhard ging auf das Anerbieten nicht ein, sondern überließ den Ort den Prämonstratensern. Wir erfahren bei der Gelegenheit, daß König Balduin den Ort dem hl. Bernhard geschenkt hatte[4]. Der in dem Brief 175 angeredete Patriarch und König Balduin II. müssen also bei dem Anerbieten zusammengewirkt haben. Stephan und Balduin II. wirkten nebeneinander von Ende 1128 bis zum 12. Juni 1130, dem Tode Stephans; Wilhelm und Balduin II. von Mitte 1130 bis zum 21. August 1131, dem Tode Balduins II. Wenn wir nun bedenken, daß der Adressat von 175 schon mehrere Briefe vorher dem hl. Bernhard geschickt hatte, so haben wir größere Schwierigkeiten, diese Korrespondenz in dem einen Jahr, Mitte 1130—1131, unterzubringen, als in den zwei Jahren des Pontifikates Stephans. Dazu kommt, daß Stephan schon vor seiner Erhebung auf den Patriarchenstuhl mit Bernhard in nahen Beziehungen stand. Als Stephan sich mit dem Gedanken trug, das von ihm geleitete regulierte Chorherrenstift von St Johann in Chartres zu verlassen und nach Jerusalem zu pilgern, war er nicht ohne Bedenken und ließ den hl. Bernhard um seine Meinung befragen. Der Abt von Clairvaux widerriet ihm ernstlich, das seiner Fürsorge anvertraute Haus zu verlassen, es wäre das ein scandalum[5]. Trotzdem entschloß sich Stephan zur Pilgerfahrt, und

[1] Super milites Templi ponite, quaeso, oculos vestros, et tantae pietatis viscera tam strenuis ecclesiae propugnatoribus aperite. Hoc siquidem acceptum erit Deo et gratum hominibus, si fovetis eos, qui suas animas pro fratribus posuerunt.

[2] Hier ist Wilhelm als Adressat gesichert durch den Buchstaben W in der Adresse.

[3] Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV[3] 411; Hüffer, Der hl. Bernhard. Vorstudien I 186.

[4] Bern. ep. 253. Vgl. Vacandard II 260, der den Brief 175 in die Jahre 1130, 1131 setzen möchte.

[5] Ep. 82.

als dann, während er auf eine Gelegenheit zur Rückfahrt nach dem Abendland wartete, der Patriarchenstuhl in Jerusalem durch den Tod Warmunds erledigt wurde, erhob ihn der einstimmige Wunsch von Klerus und Volk auf denselben[1]. Er mochte nun allen Grund haben, den hl. Bernhard darüber zu beruhigen, daß er sich einst über dessen ernste Vorhaltungen hinweggesetzt hatte, und darin sehen wir eine Erklärung für sein weites Entgegenkommen: die wiederholten Briefe, das Geschenk der Kreuzpartikel und das Anerbieten von St Samuel. So sind wir der Ansicht, daß auf Stephan der Brief 175 viel besser paßt als auf Wilhelm. Dann haben wir aber einen neuen Anhaltspunkt dafür, daß Stephan mit den Templern zu tun hatte.

Für die Zeit, in welcher Stephan etwas für die Organisation des Ordens tat, kann nur die kurze Frist von der Rückkehr Hugos aus dem Abendlande (im Laufe des Jahres 1129) bis zum Tode Stephans in Betracht kommen; und wahrscheinlich ist die Zeit noch mehr einzuschränken auf die wenigen Monate nach der Rückkehr von dem unglücklichen Zug nach Damaskus (Dezember 1129) bis zum Tode Stephans (12. Juni 1130), also wohl auf die erste Hälfte des Jahres 1130[2].

* * *

Sehen wir uns jetzt die oben dem Patriarchen zugewiesenen Änderungen und Zusätze an, so werden wir tatsächlich nichts wahrnehmen, was gegen die eben ausgesprochene zeitliche Ansetzung sprechen könnte. Manches spricht sogar direkt dafür.

Ausführliche Bestimmungen werden zunächst getroffen über die Gebete und Opfer, die für die verstorbenen Brüder dargebracht wurden, und es wird dem Übermaß entgegengetreten, das hier sich geltend gemacht hatte. Paßt das nicht besonders für die Zeit nach der ersten großen Niederlage, an der der Orden beteiligt war, d. h. nach dem 5. Dezember 1129? (Kap. 3 6.)

Im Zusammenhang damit wurde bestimmt, daß die Kapläne und Geistlichen, welche in dem Hause wohnten, sich mit dem gewöhnlichen Lebensunterhalt dort begnügen und keine weiteren Gaben annehmen sollten (Kap. 4). Unter diesen Kaplänen haben wir noch keine Ordenskapläne im späteren Sinne zu sehen. Es sind nicht Geistliche, welche sich durch Gelübde dauernd an die Genossenschaft gebunden hatten, sondern solche, die gastweise

---

[1] Wilh. Tyr. l. 13, c. 25.

[2] Ich möchte annehmen, daß die definitive Redaktion der Regel erst nach Ostern erfolgte, da in Kap. 3 der Regel ausdrücklich Bezug genommen wird auf Almosen, die man zu Ostern verteilte, und das nicht gut vor Ostern 1130 der Fall gewesen sein kann.

sich insofern den Brüdern angeschlossen hatten, als sie für diese den Gottesdienst, vielleicht schon in einer eigenen Hauskapelle, verrichteten. Sie standen also auf einer Stufe mit den Gastrittern.

Das Institut der Gastritter wird in den auf den Patriarchen zurückgehenden Satzungen mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt; man sieht, daß auf die Regelung derselben ein hoher Wert gelegt wird. Die Regelung des Instituts schloß auch dessen Gutheißung in sich, und das kann uns von seiten des Patriarchen nicht wundern. Der Anschluß solcher Gastritter lag durchaus im Interesse des Heiligen Landes und des Patriarchen. Es wurde damit am besten Gewähr geschaffen für eine gute Zusammenfassung der einzelnen Kreuzfahrer, an der es so oft gefehlt, für eine ordentliche Disziplin unter ihnen. Es unterstellten sich damit auch viele Kreuzfahrer indirekt der Oberleitung des Patriarchen, und Stephan war nicht der Mann, der auf die Aussichten nicht hätte eingehen wollen, die sich ihm damit eröffneten. Er plante, einem seiner Vorgänger, Daimbert, folgend, die Errichtung einer weltlichen Herrschaft für die Kirche von Jerusalem. Der Erzbischof Wilhelm von Tyrus berichtet uns das[1].

Gleich den Gastkaplänen sollten die Gastritter im Templerhaus Speise und Trank empfangen wie die Templerbrüder (Kap. 10 11); auch ihre Knappen sollten von den Templern umsonst beköstigt, für ihre Pferde sollten ebenso unentgeltlich Futter und Hufeisen geliefert werden; ja unter Umständen sollten die Gastritter, wenn sie ihre Pferde verlören, neue Rosse kostenlos erhalten. Genau wird geregelt, in welcher Weise das Haus bei ihrem Weggang ihre Pferde übernehmen solle (Kap. 32). Auch für die verstorbenen Gastritter sollten Gebete und Opfer dargebracht werden (Kap. 5). Dafür sollten die Gastritter aber auch dem Meister gehorsam sein und nie ohne seine Erlaubnis im Lager oder in Jerusalem herumgehen (Kap. 33). Auch ihnen wurde auffallende Kleidung und Rüstung untersagt (Kap. 29).

---

[1] Wilh. Tyr. l. 13, c. 25: Postquam ergo consecratus est, coepit adversus dominum regem quaestiones movere difficiles, allegans, Ioppensem civitatem ad ius suum et ecclesiae Dominicae resurrectionis pertinere, ipsamque sanctam civitatem post captam Ascalonam eodem modo ecclesiae cessuram de iure confirmans. Erat autem homo magnificus, in proposito constans, honestae conversationis, iuris sui sollicitus prosecutor. Unde inter eum et dominum regem graves exortae sunt inimicitiae, quarum tamen mors immatura finem dicitur fecisse. Nam non completo biennio in fata concessit. Opinantur nonnulli, eum veneno dato interiisse, sed nos pro certo id compertum non habemus. Traditur autem, quod dum in lecto supremae decubaret aegritudinis et rex ad eum visitandum esset ingressus et ab eodem de eius statu quaereret, ita responderit: Sic est nobis in praesenti, domine rex, sicut vultis. Vgl. Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem, 6, 185.

Unter den Dienern, die ebenfalls stark zugenommen hatten, sehen wir jetzt eine ähnliche Gruppe wie die Gastritter neben den Ritterbrüdern. Ich meine diejenigen, welche nicht auf Lebenszeit — von solchen scheint in Kap. 31 die Rede zu sein —, sondern nur für die Zeit ihrer Kreuzfahrt um Gotteslohn dienten. Der Patriarch erlaubte die Annahme solcher Dienste, er verordnete aber, daß solche Diener durch einen Eid für die Zeit ihres Dienstes zur Treue verpflichtet würden (Kap. 59)[1].

Von den Gastrittern ist eine andere Kategorie wohl zu unterscheiden, die damals auch anerkannt wurde: die der Affiliierten, welche dem Orden ihr Vermögen schenkten, sich aber die Nutznießung desselben für ihre Lebenszeit vorbehielten. So konnten auch Verheiratete sich affiliieren, doch das weiße Kleid stand ihnen nicht zu. Solche Affiliation hatte schon vorher, ehe der Patriarch dazu Stellung nahm, stattgefunden, aber in einer Weise, mit welcher der Patriarch sich nicht durchweg einverstanden erklären konnte. Er untersagte, daß die verheirateten Affiliierten im Templerhaus wohnten, was also vorher wohl vorgekommen sein muß. Man hatte auch Frauen als eine Art von Ordensschwestern zur Affiliation zugelassen. Es ist gewiß als ein Zeichen kluger Vorsicht anzuerkennen, wenn der Patriarch das in Zukunft verbot (Kap. 53 54).

Von den gleichen Beweggründen ließ sich der Patriarch leiten, indem er den Ritterbrüdern wie den Dienern die Übernahme von Patenschaften untersagte, bei denen damals ein Kuß, vielleicht mit der commater, ausgetauscht wurde (Kap. 71).

Aus all diesen Bestimmungen ersehen wir, wie die Genossenschaft in rascher Entwicklung nach verschiedenen Seiten eine große Anziehungskraft ausgeübt hatte, die freilich auch eine baldige Regelung erheischte. Es paßt das alles zu den Nachrichten von dem schnellen Wachstum des Ordens und den vielen Geschenken und Vergabungen, die ihm unmittelbar nach dem Konzil von Troyes zuflossen. Damit erhielten die Templer Geldmittel zur Verfügung, durch die sie den Unterhalt der Gastritter wie ihrer Waffendiener bestreiten und am Ende noch deren Pferde, wenn es verlangt wurde, zum halben Preise ankaufen konnten (Kap. 32). Es müssen wohlhabende Herren gewesen sein, die als Gastritter sich den Templern anschlossen, und der Orden wird schließlich von ihnen immer mehr erhalten als für sie aufgewendet haben. Damit eröffnete sich dem Orden eine neue Einnahmequelle, und schon aus diesem Grunde mußten solche

[1] Die clientes remanentes, die von den in Kap. 59 genannten clientes quam armigeri pro animarum salute ... ad terminum cupientes ... mancipari zu unterscheiden sind, werden ausdrücklich in Kap. 21 genannt. Von ihnen war früher in Kap. 19 und 20 die Rede, wie wir aus den Rubriken der Kapitelverzeichnisse, Resten der ersten Redaktion, erkennen können. S. oben 67 71 f, unten 123.

Anschlüsse der früher so armen Genossenschaft und ihren Gönnern erwünscht sein. Das Institut der Gastritter, welches in den Zusätzen des Patriarchen so besonders eingehend berücksichtigt wird, scheint aber nur vorübergehend geblüht zu haben. Ich habe nicht gefunden, daß in den späteren Statuten darauf Bezug genommen wird; und es ist auch kaum glaublich, daß man lange über die Unordnung, die mit diesen sich zu nichts fest verpflichtenden weltlichen Rittern ins Haus einziehen mußte, hinwegsehen konnte. Diese Erwägungen führen uns aber dazu, anzunehmen, daß zur Zeit, als die hierher gehörigen Zusätze entstanden, ein besonderer Ausnahmezustand herrschte, und den glaube ich darin zu finden, daß mit den Rittern, welche Hugo aus dem Abendlande im Jahre 1129 mitbrachte, viele kamen, die zwar dem Orden nicht für immer beitreten konnten, aber wenigstens Wert darauf legten, für die Zeit ihres Aufenthalts im Heiligen Land an dessen Seite zu leben und zu streiten. Willkommen konnte das dem Orden nur in dieser Anfangszeit sein, als er froh war über Unterstützung und Sympathie jeder Art, als er den Kreuzfahrern Zeit und Gelegenheit geben mußte, seine neue, noch wenig bekannte Organisation näher kennen zu lernen, und hoffen durfte, daß von den Gastrittern so mancher zu dauerndem Eintritt sich noch entschloß.

Natürlich war es, daß der Patriarch auch bald die Gefahren erkannte, welche die Berührung des Ordens mit wohlhabenden Kreisen, die Aufnahme vieler Wohlhabender, kurz der Wohlstand zur Folge hatte. Es war ja den Brüdern zu gönnen, wenn jeder jetzt mindestens drei Pferde haben konnte (Kap. 30), wenn sie am Sonntag zwei Fleischspeisen und stets einen Becher Wein zur Mahlzeit haben konnten (Kap. 10 11); bedenklich aber war es, wenn der Orden selbst für seine Mitglieder goldene Ausrüstungsstücke kaufte: das wurde bedingungslos untersagt (Kap. 35). Dafür konnte anderseits jetzt der Orden in Almosen mehr leisten als früher, und der Patriarch bestimmte, daß der zehnte Teil des täglichen Brotes den Armen gegeben werden sollte (Kap. 15).

Die Aufnahme vieler neuen und reichen Mitglieder, denen es schwer war, sich ganz an den Verzicht auf das Sondereigentum und den Gehorsam unter dem Oberen zu gewöhnen, machte eine Reihe von Bestimmungen notwendig, welche die Disziplin befestigen und sicherstellen sollten. Wir sehen in diesen Bestimmungen eine fortgeschrittene Kasuistik, die aber nicht so sehr auf eine Lockerung der Disziplin als auf neue, unvorhergesehene Verhältnisse hinweist. Die Entwicklung des Ordens war keine normale. Als jetzt Hugo mit seinen neuen Ritterbrüdern nach dem Orient gekommen war, da verschwanden die neun alten Templerbrüder völlig unter den zahlreichen neuen. Da war es sehr schwer, ein langsames Einleben der neuen Mitglieder in die Gewohnheiten der alten herbeizuführen; da mußte gewissermaßen eine neue

legislatorische Einschärfung der Grundsätze und der Anwendung derselben auf besondere Fälle erfolgen. Das tat der Patriarch, indem er vornehmlich auf den Gehorsam hinwies, den die Brüder dem Meister schuldeten.

Manch reichen, vornehmen Ritter, der mit schönem Roß und prunkender Rüstung bei den Templern eintrat, kam es wohl hart an, wenn der Meister ihm das lieb gewordene Schwert oder das treue Roß aus irgend einem Grunde nahm und einem andern gab. Es ist menschlich leicht begreiflich, wenn ein solcher dann wohl heftig aufbrauste. Der Patriarch untersagte das ganz kategorisch (Kap. 38). Ebenso verbot er durchaus, daß einer ein bestimmtes Pferd, einen bestimmten Ausrüstungsgegenstand vom Meister begehre. Die Auswahl solle er dem Meister überlassen; habe er aber Anlaß zu einer begründeten Beschwerde, so solle er in aller Bescheidenheit diese dem Meister vortragen, doch ihm alles anheimgeben (Kap. 34). Auch das Aufgeben des so oft geübten Austausches von Geschenken war den neu Eingetretenen nicht leicht. Und doch war dergleichen in einer Genossenschaft, die auf Sondereigentum Verzicht leisten wollte, unhaltbar; es wurde in genau auf die verschiedenen Fälle zugespitzten Bestimmungen untersagt, und damit eine Aufsicht möglich war, wurde besonders noch jeder Verschluß an den Reitsäcken und Koffern verboten (Kap. 39—41).

Eine weitere Veranlassung für die fortschreitende Kasuistik gewährte das Jagdverbot. Den vielen eben erst aus der Welt herausgetretenen Ordensrittern mußte es um so schwerer werden, auf dies Vergnügen zu verzichten, als die Versuchung für die bewaffnet herumreitenden Brüder fortwährend sich bot, und man hatte wohl in verschiedenen Formen die Regel umgangen. Dem trat der Patriarch entgegen, indem er verfügte, auch als Begleiter — wenn nicht ein anderer Grund noch in Betracht käme — dürfe man nicht mit auf die Falkenjagd gehen, im besondern aber nicht mit Hunden und zu Pferde jagen (Kap. 44 45). Schon aus allgemeinen militärischen Gründen waren diese Verbote im Heiligen Lande sehr am Platz. Mehr als einmal hatten die christlichen Ritter, die sonst im offenen Felde damals den Sarazenen immer noch überlegen waren, sich vom Feinde überraschen lassen, indem sie sich zur Jagd zerstreuten[1], und ähnliches war auch eben im Dezember 1129 vor Damaskus vorgekommen, so daß auch hier sehr ernste Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit mitgesprochen haben dürften.

Den neu im Orient angekommenen Rittern mochte es auch schwer sein, ihre Neugierde durch die Rücksicht auf die Disziplin der Genossenschaft zu

[1] Vgl. das Verhalten Rogers von Antiochien am Morgen vor seiner Niederlage auf dem Blutacker, in der er den Tod fand im Jahre 1119, bei Galterii cancellarii Bella Antiochena l. 2, c. 3 und in der Ausgabe Hagenmeyers, Innsbruck 1896, dazu die Anmerkungen 78—82.

zügeln. Es läßt sich leicht denken, wie sehr sie danach strebten, alle heiligen Orte in Jerusalem kennen zu lernen. Der Patriarch mußte da etwas nachsehen. Nachts wurde ihnen das Ausgehen erlaubt, um an den nächtlichen Gebetsübungen teilzunehmen, aber nur in Begleitung eines Mitbruders oder Gastritters; am Tage mußten sie immer die Erlaubnis des Oberen einholen. Ebenso reizte es die neuen Mitglieder, wenn sie an einem Feldzug teilnahmen, das mannigfache bunte Lagerleben kennen zu lernen, und mancher konnte sich nicht enthalten, neugierig im Lager herumzuwandern. Auch dafür wird die ausdrückliche Erlaubnis des Oberen gefordert (Kap. 33).

Die viele Mitglieder zählende Genossenschaft erheischte nun aber auch eine weitergehende Organisation, als sie ursprünglich vom Konzil vorgesehen war, das nur einen Meister und vielleicht dessen Stellvertreter anerkannte. Bald mußte sich eine Beamtenhierarchie ausbilden, und zu Gunsten dieser Beamten mußten verschiedene Ausnahmen gemacht werden, die ihr Amt erforderte. Das Verbot der Annahme von Geschenken konnte nicht gelten für diejenigen, die dazu da waren, um die Geschenke entgegenzunehmen, wie der Truchseß u. a. Die in Ordensangelegenheiten herumreisenden Beamten mußten natürlich einen Verschluß an ihren Gepäckstücken haben, wie alle jene, welche Ordenssachen in Verwahrung hatten. Für den Meister wie die andern Beamten konnte die Beaufsichtigung des Briefverkehrs nicht gelten. So sehen wir denn, wie in all diesen Fällen für die Ordensbeamten Ausnahmen statuiert werden (Kap. 40—42).

Mit der Häufung der Ordensgeschäfte hing zusammen, daß für die Beratung über dieselben in der Tagesordnung Zeit gelassen werden mußte. Am besten eignete sich oft dazu die Zeit nach der Komplet. Darum wurde zu diesem Zwecke ausdrücklich von dem sonst geforderten Stillschweigen dispensiert (Kap. 17). Mehr als die Konzilsväter mußte auch der Patriarch darauf Rücksicht nehmen, daß die Brüder in jeder Beziehung als Kriegsleute tüchtig waren, da ihm vornehmlich die Verteidigung des christlichen Besitzes im Heiligen Land am Herzen lag. Deshalb milderte er die Speisevorschriften und verordnete, daß keiner in der Abstinenz zu weit gehe, damit er seinen Körper nicht schwäche (Kap. 19).

Der Patriarch wußte auch am besten, inwieweit die Kleidung der Ritter dem Klima des Orients anzupassen sei, und nahm darauf in seinen Zusätzen Rücksicht (Kap. 67).

Während wir sonst nicht sehen, daß der Patriarch seine Entscheidungen auf Grund von Wünschen, die das Ordenskapitel ihm vorgetragen hatte, fällt, können wir das bei einer Vorschrift über die Kleidung und einer andern über die Aufnahme im Abendlande deutlich beobachten.

Die Brüder wünschten das ausschließliche Recht zu haben, weiße Mäntel zu tragen. Als Kriegsleute interessierte diese Uniformfrage sie natürlich sehr. Es sollte auch zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Genossenschaft in der Kleidung ein Unterschied zum Ausdruck kommen, indem die weißen Kleider, insbesondere die weißen Mäntel, nur von den Ritterbrüdern getragen werden sollten. Diese selbst hatten schon einen darauf bezüglichen Kapitelsbeschluß gefaßt, und die vielen Verordnungen, welche wir in den späteren, von dem Kapitel allein erlassenen Statuten über den weißen Mantel finden, bestätigen uns, daß hierauf hauptsächlich ihr Interesse sich konzentrierte. Damals, als der Patriarch Stephan ihre Regel ergänzte, lag ihnen daran, eine autoritative Legitimierung für den von ihnen gefaßten Kapitelsbeschluß zu erhalten, um so mehr, als schon im Abendlande deshalb zwischen ihnen und den Dienern erhebliche Zwistigkeiten entstanden waren. Die nur zeitweilig an den Orden sich anschließenden Diener hatten auch weiße Kleider getragen und den Orden dann kompromittiert. Deshalb untersagten die Ritter allen Dienern die weiße Kleidung. Das wollten aber die bleibenden Diener nicht anerkennen, und es kam daraufhin sogar zu einem Aufruhr einiger Diener. So war es jetzt dem Kapitel der Ritterbrüder doppelt erwünscht, daß seine Entscheidung vom Patriarchen bestätigt wurde, und Stephan tat das auch (Kap. 21 22). Von einer schroffen Stimmung gegen die Diener haben wir in der zweiten Redaktion noch andere deutliche Anzeichen. Sie haben beim Essen an einem besondern Tisch zu sitzen und sollen mit einer Speise am Sonntag zufrieden sein (Kap. 10)[1]. Den Gastdienern wurde jetzt ein besonderer Eid auferlegt (Kap. 59)[2]. Der Aufruhr der Diener muß also erst kurz vor der zweiten Redaktion stattgefunden haben. Ich wüßte nicht, in welche Zeit die Streitigkeiten besser passen könnten, als in die Anfänge, bald nach der Annahme des weißen Kleides durch die Ritter, in die Monate, während derer Hugo sich über ein Jahr im Abendlande aufhielt und so großen Zulauf fand, in denen aber die Konstitution der Templer noch im Werden war.

Als Hugo das Abendland verließ, mußte ihn natürlich der Gedanke beschäftigen, wie denn die Aufnahmeform geregelt werden könnte, wenn er nicht mehr im Abendlande weilte. Solange Hugo im Abendlande war, vollzog er selbst sogleich die Aufnahme. Wie sollte es aber nach seiner Abreise gehalten werden? Eine Entscheidung dieser Frage war um so notwendiger, als der Orden vornehmlich am Anfange für die Rekrutierung auf das Abendland angewiesen war und doch dort noch keine Häuser hatte. Hugo fand mit seinem Kapitel den Ausweg, daß er eine provisorische Aufnahme durch die Bischöfe vorsah, und der Patriarch hieß diese Form gut (collaudamus. Kap. 63).

---

[1] S. oben 67. [2] S. oben 85 119.

Ein sehr wichtiger Punkt war die gerichtliche Stellung der Genossenschaft. Den Brüdern wäre wohl die Exemtion lieber gewesen. Der Patriarch aber konnte am letzten dazu die Hand bieten, daß die Genossenschaft sich seiner Aufsicht und seinem Gericht entzog. Deutlich sehen wir, wie die Patriarchen später es schwer ertrugen, als der Orden doch noch nach dem Beispiel der hier den Templern vorangegangenen Johanniter sich die päpstliche Exemtion verschaffte. So bestätigte also der Patriarch den Konzilsbeschluß, daß die Genossenschaft dem gemeinen geistlichen Gericht sich unterstellen solle (Kap. 47). Der hohe Protektor machte aber von seiner Machtbefugnis sogleich zu Gunsten des Ordens Gebrauch, indem er dem Orden die Erwerbung von Kirchenzehnten gestattete und die Normen feststellte, unter denen die Templer Zehnten rechtsgültig erwerben konnten (Kap. 64).

Nur in einem Punkte verwarf der Patriarch direkt eine Konzilssatzung: die der Knabenaufnahme (Kap. 60). Er konnte leicht die Verantwortung dafür übernehmen. Jeder, der den Orden an Ort und Stelle in seiner Tätigkeit beobachten konnte, mußte einsehen, daß in dieser so beweglichen Genossenschaft die Aufnahme von Oblaten am letzten geraten war.

Das sind die Bestimmungen, die wir oben auf Grund einer eingehenden Prüfung und Vergleichung der einzelnen Kapitel dem Patriarchen von Jerusalem zugewiesen haben. Der eben angestellte Überblick zeigt meines Erachtens, daß nichts dem entgegensteht, vielmehr nicht weniges dafür spricht, wenn wir den Patriarchen Stephan als Erlasser dieser Satzungen, als Revisor und definitiven Redaktor der Regel ansehen und diese definitive Redaktion in den Anfang von 1130 ansetzen.

Nachdem die Regel dann einmal so festgelegt war, blieb sie unverändert. Die bisher allgemein geltende Ansicht, daß die Regel Änderungen und Zusätze aufweise, die zu verschiedenen, nicht zu bestimmenden Zeiten gemacht worden wären, ist eine bloße Vermutung, gegen die, abgesehen von all den positiven Argumenten, welche wir oben schon vorgebracht haben, im besondern noch folgende allgemeine Erwägungen sprechen.

Die Regel mußte sich freilich bald als veraltet erweisen; und schon nach wenigen Jahren konnte man sehen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprach. So fiel wahrscheinlich bald das Institut der Gastritter wie der Gastdiener, die Probezeit und die provisorische Aufnahme im Abendlande fort. Von dem roten Kreuz, das die Brüder unter dem Papst Eugen III. (1145—1153) als besonderes Abzeichen annahmen, ist noch nicht die Rede[1]. Nirgends deutet etwas darauf hin, daß der lateinische Text durch die päpstliche Exemtionsbulle vom Jahre 1163 beeinflußt worden ist.

[1] Wilh. Tyr. l. 12, c. 7. Vgl. Prutz 169.

Wenn die Regel den neuen Verhältnissen nicht angepaßt wurde, so ist das ein Zeichen dafür, daß man in einem dem Mittelalter ganz entsprechenden konservativen Sinn an der Regel, nachdem sie einmal festgelegt war, nichts mehr änderte. Wo Neuordnungen notwendig waren, schuf man dieselben durch Entscheidungen von Generalkapiteln, welche ebenfalls bindende Kraft hatten. Diese wurden aber dann für sich aufgezeichnet und sind allmählich zu verschiedenen Zeiten in den späteren Statuten zusammengefaßt worden. Sie wurden als Anhang, als maßgebender Kommentar der Regel angesehen. So wird in der Handschrift A eine lateinische, knappe Zusammenfassung der Fälle, in denen ein Bruder ausgestoßen wird, der Regel vorgesetzt. Die Regel selbst aber sah man an wie einen durch die Autorität des Konzils und des Patriarchen Stephan sakrosankt erklärten Text, an dem nicht geändert werden durfte. Ganz ebenso war es ja auch bei den Johannitern[1]. So sehen wir noch bei vielen Orden des Mittelalters, daß an der Spitze ihrer Satzungen zuerst die Regel kam, die Benediktiner- oder Augustinerregel. Dann folgten die besondern Konstitutionen. Die Regel konnte natürlich nicht geändert werden, aber die Konstitutionen oder Gewohnheiten prägten die Eigenart der Cistercienser, Cluniacenser, Augustiner-Eremiten, Dominikaner und anderer aus.

Bei den Templern war eine Änderung der einmal festgelegten Regel auch deshalb nicht so leicht zu erreichen, weil die Nachfolger Stephans, die Patriarchen von Jerusalem, eine Änderung von seiten der Brüder gewiß nicht geduldet hätten, solange der Orden dem Patriarchen unterstand. Die Erinnerung an die Stellung, welche Warmund bei der Begründung des Ordens eingenommen, das Beispiel, welches Stephan gab, wird von deren Nachfolgern nicht vergessen worden sein. Stephan nahm es mit der Autorität, die ihm zukam, sehr ernst. Seine Änderungen an dem Konzilstext zeigen uns das deutlich. Man wird sogar daran zweifeln müssen, ob das Konzil eine so weitgehende Änderung seiner Satzungen von seiten des Patriarchen vorausgesehen hat. Die Konzilsväter scheinen nur eine Ergänzung, nicht eine völlige Revision ihrer Regel angenommen zu haben. Sie würden wohl auch manche Änderungen Stephans nicht mit Befriedigung zur Kenntnis genommen haben, wenn ihnen dazu Gelegenheit gegeben worden wäre. Auch

[1] Delaville le Roulx, Les Statuts de l'Hôpital de Saint-Jean de Jérusalem (Bibl. de l'École des chartes XLVIII 344): En cet état, la Règle était fort incomplète; on reconnut bientôt qu'elle ne répondait pas à tous les besoins, qu'elle était muette sur plus d'un point et que nombre de cas n'avaient pas été prévus par elle. Ce fut aux chapitres généraux qu'incomba le soin de combler ces lacunes par des décisions successives qui eurent, pour les membres de l'ordre, force de loi après avoir été promulguées par les grands maîtres; mais la Règle resta toujours en dehors de ces modifications.

auf uns können die Änderungen Stephans nicht einen durchaus befriedigenden Eindruck machen. Schon der literarische Wert der Regel wurde durch die Interpolationen stark beeinträchtigt, und von diesem Gesichtspunkt aus ist es sehr zu bedauern, daß uns nicht das Schriftstück Bernhards in seiner reinen Form vorliegt. Soweit wir aus den in der zweiten Redaktion nicht veränderten Kapiteln urteilen können, würde die Regel, wenn sie nicht interpoliert worden wäre, einen viel harmonischeren Eindruck auf uns machen, als das jetzt der Fall ist; sie würde dann der feinen Feder Bernhards und dem hohen Gedankenflug dieses Heiligen wirklich die Ehre machen, die Bernhard wegen seiner andern Schriften zuerkannt werden muß. Aber der Vorwurf, den man nach dieser Seite erheben kann, trifft weniger den Patriarchen Stephan als den ungeschickten Schreiber Johannes Michaelensis, der zuerst für die Form zu sorgen hatte. Doch auch sachlich sind die Änderungen der zweiten Redaktion nicht immer zu loben. Daß praktische Erwägungen, Rücksichten auf das orientalische Klima und auf die schnelle, anormale Entwicklung des Ordens, Auftreten gegen schnell sich einstellende Mißbräuche dem Patriarchen bei seinen Zusätzen und Änderungen maßgebend waren, kann im allgemeinen keineswegs getadelt werden. In der Beseitigung der Knabenoblation hat der Patriarch sicher gut getan. Aber wenn das Konzil in seinen Satzungen zu allgemein die Norm einer klösterlichen Genossenschaft sich zur Richtschnur nahm und zu wenig die Besonderheiten der Rittermönche berücksichtigte, so scheint uns Stephan dem andern Extrem nicht entgangen zu sein. Er hielt sich zu sehr an den besondern Stand der Entwicklung, in welchem sich die Genossenschaft der Templer zu seiner Zeit befand, und dachte zu wenig daran, daß diese Zustände nur vorübergehende sein würden, die durch einmalige Verordnungen leicht geregelt werden konnten, auf welche aber nicht in einer auf die Dauer geltenden Ordensregel Bezug genommen zu werden brauchte. So ist die Gutheißung der Gastritter und deren Einfügung als besondere Gruppe in den Orden wohl ein Mißgriff gewesen. Auch in den schroffen Maßnahmen gegen die Diener hat sich Stephan vielleicht zu weit durch die damalige Erbitterung der Ritter fortreißen lassen.

Wir wissen nicht, wie der hl. Bernhard über die an seiner Redaktion vorgenommenen Änderungen gedacht hat. Zu Gesicht werden sie ihm wohl gekommen sein, denn von seinem fortdauernden Interesse für den Orden zeugen uns noch mehrere nach dem Orient gerichtete Schreiben, in welchen er den Orden warm empfahl[1]. Für die Ritterbrüder ist der Abt von Clairvaux Zeit seines Lebens eine große Autorität gewesen, der man sich wohl williger beugte als dem Patriarchen von Jerusalem.

[1] Bernardi ep. 175 (s. oben 116) 288 289 392.

Solange der heilige Abt von Clairvaux lebte, wagte auch der Orden nicht, sich die Exemtion vom Papste zu erbitten. Er tat das erst nach dem Tode des hl. Bernhard, im Jahre 1163, als schon der Orden der Johanniter sich die Exemtion verschafft hatte. Nicht ungestraft taten es die Templer. Durch die Exemtion und die damit zusammenhängende isolierte Stellung brachte es der Orden, der unterdessen ein ganz außerordentliches Maß von Macht und Vermögen erworben hatte, dahin, daß zu der Zeit, als ein schwacher Papst ihn der Gewalttätigkeit Philipps des Schönen preisgab, niemand sich für ihn erhob, nur Neider und Widersacher ihn umgaben.

Doch nicht mit diesen Gedanken wollen wir unsere Darlegung schließen. Die Aufrichtigkeit, der Ernst, womit die Ritter besonders in den Anfangszeiten sich einer Regel unterwarfen, die eine große Aufopferung verlangte; die Art, wie sie damit den Anstoß gaben zu einer ganzen Reihe ähnlicher Ritterorden, legt es uns näher, an diesem Orte ihnen unsere Bewunderung nicht vorzuenthalten und einzustimmen in die Anerkennung, die ihnen dafür und für ihren in Hunderten von Schlachten bewiesenen Mut zu teil ward.

Sie haben für die allgemeine Kulturentwicklung sich dauernde Verdienste erworben, indem sie im Vordergrund unter den Streitern standen, welche den die abendländische Kultur bedrohenden Islam im Orient wie in Spanien bekämpften. Noch größere Verdienste sind vielleicht in einer andern Richtung zu erkennen. Mag auch die Begründung einer religiösen Genossenschaft zu kriegerischer Tätigkeit uns gerade von dem Standpunkte der christlichen Religion aus nicht als einwandfrei erscheinen: das kommt nicht in Betracht, wenn wir die Intentionen beurteilen wollen, von denen diese geistlichen Ritter ausgingen. Wenn wir im allgemeinen es der ritterlichen Gesellschaft zum Lobe anrechnen, daß sie uns das Ideal des ritterlich gesinnten Mannes, des homo legalis, des loyalen Mannes aufstellte, so kommt dieses Lob in noch höherem Maße den geistlichen Rittern und unter ihnen als den ersten den Templern zu, deren Streben darauf gerichtet war, ihre Tätigkeit der Ehre Gottes zu widmen, die als ritterlich gesinnte Männer ihrem Handel und Wandel durch die Religion eine höhere Weihe zu geben suchten.

Wie sehr auch unsere deutschen Vorfahren jenes Ideal erfaßten, sehen wir deutlich in der herrlichen Dichtung des Wolfram von Eschenbach, wo es die Templeisen, die Templer sind, die den heiligen Gral bewachen, deren König Parzival wird. Hoch preist Wolfram die Templer, indem er den Einsiedler Trevrizent zu Parzival von ihnen sprechen läßt[1]:

Wol die muoter, diu daz kind gebar,
Daz sol ze dienste hoeren dar.

[1] Parzival 9, 1143 f.

Ergebnisse.

Zur Übersicht stelle ich hier die hauptsächlichsten Ergebnisse nochmals zusammen.

Die lateinische Templerregel ist die Vorlage für die im französischen Text überlieferte Regel, welch letztere eine erst erheblich später im Abendlande abgefaßte französische Übersetzung ist.

Der lateinische Text bietet uns die ursprüngliche Form der für die Templer maßgebenden Regel.

Es sind dabei aber zwei Redaktionen zu unterscheiden.

Die erste Redaktion stammt von dem Konzil von Troyes, welches am 13. Januar 1128 unter dem Vorsitz des Kardinallegaten Matthäus von Albano im Beisein des hl. Bernhard darüber verhandelte. Der hl. Bernhard redigierte die Beschlüsse des Konzils. Zu der in Troyes festgesetzten, vom hl. Bernhard redigierten Regel sollten aber nach dem Beschluß der Konzilsväter noch Ergänzungen hinzukommen, die dem Papst, dem Patriarchen und dem Ordenskapitel in Jerusalem überlassen wurden. Der Papst Honorius II. hat keine Stellung zu dem Konzilstext genommen, wohl aber der Patriarch von Jerusalem, der dabei Wünsche des Ordenskapitels berücksichtigte.

Der Patriarch Stephan von Jerusalem war es, der in der ersten Hälfte des Jahres 1130 zu Jerusalem die vom Konzil von Troyes entworfene Regel mit weitgehenden Zusätzen und mehreren nicht unwichtigen Änderungen versah. Damit blieb der Text der Regel endgültig abgeschlossen.

Fünfter Abschnitt.

Der Text der Regel.

Der nachfolgende Text beruht auf den beiden Handschriften A und V, deren Verhältnis ich im ersten Abschnitt eingehend erörtert habe. A habe ich in München nochmals kollationiert[1]; die Kollation von V übernahm Herr Hildenfinger in Paris, dem ich auch an dieser Stelle für seine gütigen Bemühungen meinen besten Dank ausspreche.

Gemäß den Ergebnissen, welche ich im zweiten und dritten Abschnitt gewonnen habe, ist im nachfolgenden Abdruck die durch den hl. Bernhard redigierte Konzilsregel von der zweiten, in Jerusalem vorgenommenen definitiven Redaktion, den Änderungen und Zusätzen des Patriarchen Stephan, äußerlich unterschieden worden. Die Unterscheidung erfolgte in der Weise, daß die dem Konzil von Troyes zugewiesenen Textstücke in größeren Typen, die der definitiven, in Jerusalem vorgenommenen Redaktion in kleineren Typen gesetzt sind.

Kapitel, welche zum Konzilsprotokoll gehörten, aber nicht vom hl. Bernhard verwendet, sondern erst bei der zweiten Redaktion in die Regel eingesetzt wurden, sind zwar klein gedruckt, aber mit einem Stern (*) versehen.

Durch Kursivdruck sind die aus der Benediktinerregel entnommenen Worte kenntlich gemacht. In den Anmerkungen geben die mit BR bezeichneten das betreffende Kapitel der Benediktinerregel an, aus dem sie entnommen sind. Ich lege dabei die Ausgabe von Eduard Woelfflin (Benedicti regula monachorum, Lipsiae, in aedibus Teubneri, 1895) zu Grunde und zähle nach dieser die Zeilen.

Wo ich glaubte den ursprünglichen Text durch Konjekturen rekonstruieren zu können, sind die betreffenden Worte in eckige Klammern gesetzt.

---

[1] Es war das nicht überflüssig, denn die Ausgabe von Knöpfler im Hist. Jahrb. VIII 671 ff ist nicht genau. So bringt Knöpfler das in dem französischen Text fehlende Kapitel 62 nicht, obgleich es in A steht.

Prefatio regule commilitonum Christi.

(I) Omnibus in primis *sermo*[1] noster *dirigitur, qui*cunque *proprias voluntates* sequi contemnunt et summo ac *vero regi militare* animi puritate cupiunt, ut *obedientie arma*turam atque vitam *preclaram* 5 *assumere* attentissima cura implendo preoptent et perseverando impleant. Hortamur itaque vos, qui usque nunc miliciam secularem, in qua Christus non fuit causa, sed solo humano favore amplexi estis, quatenus horum unitati, quos Deus ex massa perditionis elegit et ad defensionem sancte ecclesie gratuita pietate composuit, vos sociandos 10 perhenniter festinetis. Ante omnia autem, quicunque es, o Christi miles, tam sanctam conversationem eligens, te circa professionem tuam oportet puram adhibere diligentiam ac firmam perseverantiam, que a Deo tam digna, sancta et sublimis esse dinoscitur, ut, si pure et perseveranter observetur, inter militares, qui pro Christo animas suas 15 dederunt, sortem obtinere mereberis. In ipsa namque refloruit iam et revixit ordo militaris, qui despecto iustitie zelo non pauperes aut ecclesias defensare, quod suum erat, sed rapere, spoliare, interficere contendebat.

(II) Bene igitur nobiscum agitur, quibus dominus et salvator 20 noster Iesus Christus amicos suos a civitate sancta in confinium Francie ac Burgundie direxit, qui pro nostra salute vereque fidei propagatione non cessant animas suas hostiam deo placentem offerre. Nos ergo cum omni gratulatione ac fraterna pietate precibusque magistri Hugonis, in quo predicta militia sumpsit exordium, cum pluribus spiritu sancto 25 intimante ex diversis ultramontane provincie mansionibus, in sollempnitate sancti Hilarii anno millesimo centesimo vigesimo octavo ab incarnato Dei filio, ab inchoatione predicte militie nono, ad Trecas, Deo duce in unum convenimus, et modum et observantiam equestris ordinis per singula capitula ex ore ipsius predicti magistri Hugonis audire merui- 30 mus, ac iuxta noticiam exiguitatis nostre scientie, quod nobis videbatur bonum et utile, collaudavimus, verum enimvero quod nobis videbatur absurdum, vitavimus. Omneque, quod in presenti concilio

Prefatio (vgl. oben S. 44 ff). 1 Incipit prologus regule pauperum commilitonum Christi templique Salomonici V — 2 quicumque V — 3 voluntates wiederholt A. contempnunt V — 4 atque vitam fehlt V — 5 intentissima V — 6 vos fehlt V — 7 amplexati V — 8 quatinus V — 9 sociandum A — 14 militantes V — 17 seu A — 18 contendebant V, condemnabat A — 24 pluribus fehlt V — 27 militiei, xpo = Christo A — 28 conveniemus A — 32 vitavimus fehlt V.

[1] BR Prol. l. 6—8.

nequivit nobis esse memorialiter relatum ac computatum, non levitate sed consulte providentie et discretioni venerabilis patris Honorii ac incliti patriarche Ierosolimitani Stephani [Gormundi], fertilitate ac 35 necessitate non ignari orientalis regionis, nec non pauperum commilitonum Christi consilio communis capituli unanimiter commendavimus.

(III) Sane autem prorsus, licet nostri dictaminis auctoritatem permaximus numerus religiosorum patrum, qui illo concilio divina ammonitione convenerunt, commendat, non debemus silenter transire, quibus videntibus et veras sen- 40 tentias proferentibus ego Iohannes Michaelensis presentis pagine — iussu concilii ac venerabilis abbatis Clare vallis B[ernardi], cui creditum ac debitum hoc erat — humilis scriba esse divina gratia merui, nomina patrum in concilio residentium. Primus quidem residet M[atthaeus] Albanensis episcopus, Dei gratia sancte Romane ecclesie legatus, deinde R[ainaldus] archiepiscopus 45 Remensis, tercius He[nricus] archiepiscopus Senonensis. Deinde coepiscopi eorum G[aufridus] Carnotensis episcopus, G[oslenus] Suessonum episcopus, episcopus Parisiacensis, episcopus Trecensis, presul Aurilianensis, episcopus Autissiodorensis, episcopus Meldensis, episcopus Catholonensis, episcopus Laodonensis, episcopus Belvacensis; R[ai- 50 mundus] abbas Vercel[i]acensis, qui non multum post factus est Lucdunensis archiepiscopus ac sancte Romane ecclesie legatus; abbas Cisterciensis; abbas Pontiniacensis; abbas Trium fontium; abbas s. Stephani de Dighonio; abbas s. Dionysii de Remis; abbas Molesmii; supra memoratus abbas B[ernardus] Clare vallis non defuit, cuius sententiam prescripti libera voce 55 collaudabant. Fuerunt autem magister Albericus Remensis et magister Fulgerius ac complures alii, quos longum est enumerare. Ceterum de non litteratis idoneum nobis videtur, ut testes amatores veritatis adducantur in medium comes Theobaldus comesque Nivernensis ac Andreas de Baudimento: intentissima cura, quod erat optimum scrutantes, quod eis vide- 60 batur absurdum vituperantes in concilio sic assistebant. Ipse vero magister militie Hugo nomine revera non defuit et quosdam de fratribus suis secum habuit, verbi gratia: fratrem Godefredum, fratrem Rolandum, fratrem Gaufredum Biso, fratrem Paganum de monte Desiderii, fratrem Archenbaudum de sancto Aman[d]o. Iste vero magister cum istis discipulis modum et observantiam exigue inchoationis sui mili- 65

33 levitati A — 35 Zu Gormundi bzw. Stephani vgl. oben S. 113 f — 36 regionis später geändert in religionis V — 38 auctoritate V — 39 reliosorum A — 40 quos videre et veras sententias proferre A — 41 qui presentis A — 46 archiep. He A. Dehinc V — 48 Parriacensis A — 49 Medensis A — 50 N. Cath. V, Caholonensis A. R fehlt V — 51 Verzelacensis A, Vezelacensis V. post fehlt A. Låudunensis V — 52 Cistellensis V — 53 abbas s. Dionisii de Remis, abbas s. Stephani de Dignonio V — 54 nominatus V — 57 Ceterum vero V — 59 Theobaudus V. Niverniensis V — 62 nonne A — 63 Godofridum V. Rolallum V. Gaufridum Bisol V — 64 fratrem fehlt V. Archibaudum A. Amano AV (später geändert in Aniano V) — 65 magister H. V, magister enim A.

taris ordinis, qui ab illo, qui dicit: Ego principium, qui et loquor vobis[1], sumpsit exordium, iuxta memorie sue noticiam supranominatis patribus intimavit.

(IV) Placuit itaque concilio, ut consilium ibi limatum et consideratione divinarum scripturarum diligenter examinatum, tamen cum providentia pape Ro-
70 manorum ac patriarche Ierosolimitanorum nec non etiam capituli assensu pauperum commilitonum templi, quod est in Ierusalem, scripto commendaretur, ne oblivioni traderetur et inenodabiliter servaretur, ut *recto cursu*[2] ad suum conditorem, cuius *dulcedo*[3] tam mel superat, ut ei comparatum velut absintium fit amarissimum, *pervenire*[2] digne mereantur, prestante
75 cui militant et militare queant per infinita secula seculorum. Amen.

Incipiunt capitula regule commilitonum Christi.

1. Qualiter divinum officium audiant.
2. Quot orationes dominicas, si audire nequiverint, dicant.
3. Quid pro fratre remanente post mortem agere debent.
4. Ut capellani et clerici nil habeant preter victum et vestitum. (5)
5. Quid pro non professo, sed ad terminum deo serviente.
6. Qui se ipsum hostiam viventem optulit, aliam oblationem non faciat.
7. Qualiter audiendo dei servitium oportet stare et sedere.
8. Quomodo reficientes in conventu leniter et privatim necessaria querant. (10)
9. Ut in prandio et cena semper sancta lectio sit recitata.
10. Ut in hebdomada omnibus sanis refectio carnis ter sufficiat.
11. Quo ordine omnes manducare debent.
12. Ut aliis diebus duo vel tria fercula leguminis vel alius cibi sufficiant. (15)
13. Ut sexta feria omnibus sanis non apponatur nisi quadragesimalis cibus.
14. Ut post refectionem semper summo procuratori gratias humiliter impendant.
15. Ut decima totius panis semper elemosinario detur. (20)
16. Ut collatio ante completam in dispositione magistri habeatur.
17. Ut finitis completis nisi cogente necessitate silentium teneatur.

68 concilium A. lima V — 70 Ierosolimitarum V. non et V — 72 inennodabiliter A — 74 absurdum A. mereamur A — 75 seculorum secula V.

Capitula (vgl. oben S. 7 f 89 ff). 1 capitula fehlt V – 3 Quod A. nequiverunt A. dicent V — 5 Kap. 4 steht bei A an 6. Stelle. Et capellani A — 6 Kap. 5 steht bei A an 4. Stelle — 7 Kap. 6 steht bei A an 5. Stelle — 13 mandure V — 14 aliis cibi V — 16 ponatur V — 19 humiliter fehlt V.

---

[1] Io 8, 25. [2] BR c. 73 l. 11. [3] BR Prol. l. 100.

18. Ut fatigati die ad matutinas non surgant nocte, sed cum licentia magistri remaneant.

19. Ut asperitas ciborum et fertilitas inter milites et alios fratres sit communis. 25

20. Qualiter et quomodo debent esse vestiti milites et clientes.

21. Quod famuli non habeant alba pallia.

22. Quod omnibus militibus remanentibus sint tantum alba.

* 23. Qualiter vetusta armigeris et servientibus dividantur et quandoque pauperibus. 30

24. Quod pelles agnorum semper habeant.

25. Qui meliora voluerit habere, deteriora habeat et sic in omni re.

* 26. De qualitate et quantitate vestimentorum et calceamentorum.

* 27. Ut dator pannorum equalitatem in pannis servet. 35

28. De superfluitate capillorum, barbe et grennonum.

29. De rostris et laqueis et de vestium longitudine non remanentium.

30. De numero equorum et armigerorum.

31. Ut nullus suum armigerum caritative servientem ferire presumat. 40

32. Qualiter milites ad tempus remanentes recipiuntur.

33. Quod nullus secundum propriam voluntatem eat, sed iussu magistri.

34. Nullus nominatim pro se equum vel arma querat.

35. De frenis et strevis et calcaribus. 45

36. Tegimen in hastis et ferris et clipeis caveatur.

37. Qualiter equorum manducaria esse debent.

38. De licencia magistri rem alterius dare alteri.

39. Quod ulli fratri rem suam sine iussu magistri non licet mutare.

40. Quod aliquis alicui non querat nisi rem parvam et frater fratri. (!) 50

41. De male et sacculi confirmatura sine iussu magistri.

42. Si debet frater remanens litteras mittere vel accipere sine iussu.

43. Quod non licet fabulari de suis culpis cum altero vel de alterius culpis. 55

23 nocte fehlt A — 24 remaneant fehlt A — 27 et quomodo fehlt V — 30 Kap. 23 steht bei V an 24. Stelle — 32 Kap. 24 steht bei V an 23. Stelle — 34 De quantitate et qualitate A. calciamentorum V. — 39 Kap. 31 steht bei A an 32. Stelle. feriat A — 41 Kap. 32 steht bei A an 31. Stelle. excipiuntur A — 42 iussi V — 44 per se V — 46 et ferris fehlt A — 47 ff Reihenfolge in A: 38, 37, 39 ...; Reihenfolge in V: 38, 41, 42, 43, 37, 39, 40 — 50 et frater nostri A — 51 mala et sacculo cum firmatura A — 52 debeat V — 54 culpis fehlt A — 55 alterius culpa A. Auf diese Rubrik folgen in A zwei Kapitel, die sich in dem bei V vorgeschickten Kapitelverzeichnis nicht finden, wohl aber im Text als Überschriften von Kap. 34 und 35, welche im Text von A Teile von Kap. 33 sind. Sie lauten: Si debet ire per villam sine iussu magistri und Si licet eum ambulare solum.

44. Quod nullus cum ave accipiat aliam avem.
45. Quod omnem venationis occasionem caveant.
46. De leone nullum datur mandatum.
47. De omni re super vos quesita iudicium audite.
60 48. Similiter de omnibus rebus vobis subtractis.
49. Quod liceat omnibus militibus professis terram et homines habere.
50. De infirmis militibus et aliis fratribus.
51. Quales oportet eorum esse procuratores.
65 52. Nullus alium ad iram provocet.
53. Quali forma coniugati habeantur.
54. Quod non licet amplius habere sorores.
55. Quod non sit bonum participare cum excommunicatis.
56. Qualiter fratres ad conversationem noviter venientes sint
70 recipiendi.
57. Si omnes fratres sunt vocandi ad consilium.
58. Qualiter oportet orare.
59. Si malum est fidem servientium accipere.
60. Qualiter pueri recipiantur.
75 61. Qualiter senes honorari debent.
* 62. Si cunctis equaliter dare victum et vestitum est utile.
63. De fratribus, qui per diversas provincias proficiscuntur.
64. De decimis recipiendis.
65. De levibus et gravioribus culpis.
80 66. Qua culpa frater amplius non recipiatur.
67. Ut a pascali sollemnitate usque ad festivitatem omnium sanctorum unam camisiam lineam tantum, si frater vult, habeat.
68. Quot et quales panni in lectis sint necessarii.
69. De evitanda murmuratione.
85 70. Ne attendant vultum mulieris.
71. [Ut nullus compater amplius fiat.]
72. [De preceptis.]

59 audire V — 64 esse eorum A — 68 participari V — 69 sint fehlt V — 72 oporteat V. Die Rubriken 58 und 59 sind in A und V zu einer Rubrik durch et verbunden — 75 ualiter V. Diese Rubrik ist in V mit der von 60 zu einer Rubrik verbunden. honorare oportet V — 76 Kap. 62 wird in A und V nach Kap. 63 gebracht — 79 gravibus V — 81 ad omnium sanctorum festum V — 82 laneam A. tantum, si frater vult fehlt V. habeant V — 83 necessaria A — 84 vitanda V. Mit dieser Rubrik (Kap. 69) schließt das Kapitelverzeichnis bei V — 85 Mit dieser Rubrik (Kap. 70) schließt das Kapitelverzeichnis bei A. Der Rest ist aus dem Text von A ergänzt.

Incipit regula commilitonum pauperum sancte civitatis.

1. Qualiter divinum officium audiant.

Vos quidem *propriis voluntatibus abrenuntiantes*[1] atque alii pro animarum suarum salute vobiscum ad terminum cum equis et armis summo regi militantes matutinas et omne servitium integrum secundum cano- 5 nicam institutionem ac regularium [clericorum] sancte civitatis consuetudinem pio ac puro affectu audire universaliter studeatis.

Idcirco, venerabiles fratres, vobis maxime debetur, quia presentis vite luce despecta contemptoque vestrorum corporum cruciatu sevientem mundum pro Dei amore vilescere perhenniter promisistis: divino cibo 10 refecti et satiati ac dominicis preceptis eruditi et firmati post misterii divini consummationem nullus pavescat ad pugnam et paratus sit ad coronam.

2. Qualiter fratres absentes orent.

Ceterum, si aliquis frater negotio orientalis christianitatis forte remotus, quod sepius evenisse non dubitamus, et pro tali absentia Dei servitium non audierit, pro matutinis XIII orationes dominicas ac pro singulis horis VII sed pro vesperis novem dicere collaudamus 5 ac libera voce unanimiter affirmamus.

Isti enim in salutifero labore ita *directi non possunt occurrere hora competenti ad*[2] divinum officium, sed, si fieri potest, *hore constitute non pretereant*[2] ante institutum debitum.

3. Quid agitur pro fratribus defunctis.

Quando vero quislibet fratrum remanentium morti, que nulli parcit, impendit, quod est impossibile auferre, capellanis ac clericis vobiscum ad terminum caritative summo sacerdoti servientibus creditum officium et missam sollemniter pro eius anima Christo animi puritate iubemus offerre. Fratres autem ibi astantes et 5 in orationibus pro fratris defuncti salute fideliter pernoctantes, centum orationes dominicas usque ad diem septimum pro fratre defuncto persolvant, ita dico: ab illo die, quo eis obitus fratris denuntiatus fuerit, usque ad predictum diem centenarius numerus perfectionis integritatem cum fraterna observatione habeat. Adhuc nempe divina ac misericordissima caritate deprecamur atque pastorali auctoritate iubemus, 10

Cap. 1 (vgl. oben S. 59 63 96f). 1 pauperum commilitonum sancte Trinitatis V — 2 Qualiter—audiant fehlt A — 3 voluptatibus V — 4 suarum fehlt V — 6 regularem A. doctorum s. civ. consuet. AV — 8 vobis, ven. fr., V — 9 lue A — 10 Dei pro amore A — 11 sacrati V.

Cap. 2 (vgl. oben S. 59f 97). 1 Quot orationes dominicas, si audire nequerınt, dicent V — 5 seu A — 7 etenim V.

Cap. 3 (vgl. oben S. 12 15 40 A. 1 60ff 117). 1 Quod A — 3 auferri V — 6 fratribus AV. defunctis A — 8 denudatus V.

[1] BR Prol. l. 6. [2] BR c. 50.

ut cotidie, sicuti fratri vivo cibus dabatur vel debetur, ita quod est necessarium sustentationi huius vite, in cibo et potu tantum, cuidam pauperi donec ad quadragesimum diem impendatur. Omnes enim alias oblationes, quas in morte fratrum et in pascali sollemnitate ceterisque sollemnitatibus domini, pauperum commilitonum 15 spontanea paupertas indiscrete reddere consueverat, omnino prohibemus.

4. Capellani tantum victum et vestitum habeant.

Alias vero oblationes et omnia elemosinarum genera, quoquo modo fiant capellanis vel aliis vobiscum ad tempus manentibus, unitati communis capituli reddere pervigili cura precipimus. Servitores itaque ecclesie victum et vestitum secundum 5 divinam auctoritatem[1] tantum habeant et nil amplius habere presumant, nisi magister sponte caritative dederit.

5. De militibus defunctis, qui sunt ad terminum.

Sunt namque milites in domo Dei templique Salomonis ad terminum misericorditer vobiscum degentes, unde ineffabili miseratione vos rogamus, deprecamur et ad ultimum obnixe iubemus, ut si interim tremenda potestas ad ultimum diem aliquem 5 perduxerit, divino amore ac fraterna pietate septem dies sustentationis pro anima eius quidam pauper habeat et triginta orationes dominicas unusquisque dicat.

6. Ut nullus frater remanens oblationem faciat.

Decrevimus, ut superius dictum est, quod nullus fratrum remanentium aliam oblationem agere presumat, sed die noctuque mundo corde in sua professione maneat, ut sapientissimo prophetarum in hoc se equipollere valeat: ‚Calicem salutaris 5 accipiam‘[2] id est mortem, id est morte mea mortem domini imitabor, quia sicut Christus pro me animam suam posuit, ita et ego pro fratribus animam meam ponere sum paratus. Ecce competentem oblationem, ecce hostiam viventem Deoque placentem.

7. De immoderata statione.

Quod autem auribus nostris per verissimos testes insonuit, videlicet immoderate et sine mensura stando divinum officium vos audire, ita fieri non precipimus immo vituperamus, sed finito psalmo: ‚*Venite* 5 *exultemus domino*‘ *cum* invitatorio et ymno *omn*es *sed*ere[3] tam fortes quam debiles propter scandalum evitandum nos iubemus. Vobis vero residentibus uno quoque psalmo finito in recitatione ‚Gloria patri‘ *de sedi*bus vestris ad altare supplicando *ob reverentiam sancte trinitatis* ibi nominate *surg*ere[3] et debilibus inclinare demonstramus. Sic etiam

11 fratri in vocibus V — 12 tantum fehlt A — 14 domino V. commilit. Christi V.
Cap. 4 (vgl. oben S. 12 15 25 f 40 A. 1 60 ff). 1 vict. et vest. tantum V — 2 quomodo A — 3 vobiscum fehlt V — 5 divinam fehlt V. magistri V.
Cap. 5 (vgl. oben S. 12 15 60 ff). 2 Salemonis A — 4 si fehlt V.
Cap. 6 (vgl. oben S. 12 15 f 60 ff). 5 id est mortem scilicet (?) morte mea, morte mea mortem V. si Christus A.
Cap. 7 (vgl. oben S. 61 63 97). 2 per fehlt V. verissimus testis V — 3 immoderata (statione durchgestr.) V — 4 definito A. psalmo scilicet (?) V — 5 invitario ymno A.

[1] Vgl. Num 18, 23 24. [2] Ps 115, 13. [3] BR c. 9.

in recitatione evangelii et ad ‚Te Deum laudamus'[1] et per totas 10
laudes donec finito: ‚Benedicamus domino' stare ascribimus et eandem regulam in matutinis sancte Marie teneri iubemus.

8. De refectione conventus.

In uno quidem palatio, sed melius dicitur in refectorio, communiter cibum vos accipere [conce]dimus, sed quandoque pro signorum ignorantia, quod vobis fuerit necessarium, leniter ac privatim querere oportet. 5

Si omni tempore *que* vobis *necessaria sunt*[2] querenda sunt *cum omni humilitate et subiectione reverentie*[3], potius ad mensam, cum apostolus dicat: ‚Panem tuum cum silentio manduca'[4]; et psalmista vos animare debet dicens: ‚*Posui ori meo custodiam*', id est, apud me deliberavi, ‚*ut non derelinquerem in lingua*'[5], id est, custodivi os 10
meum, ne male loquerer.

9. De lectione.

In prandio et cena semper sit sancta lectio recitata[6].

Si enim dominum diligimus, salutifera eius verba atque precepta intentissima aure desiderare debemus. Lector autem lectionum vobis indicat tenere silentium. 5

10. De carnis refectione.

In hebdomada namque, nisi natalis dies domini vel pascha aut festum sancte Marie vel omnium sanctorum evenerit, vobis ter *refectio*[7] carnis *sufficiat*, quia assueta refectio vel comestio carnium intelligitur honerosa corruptio corporum. Si vero in die martis tale 5
ieiunium evenerit, ut esus carnium retrahatur, in crastino habundanter vobis impendatur. Die autem dominico omnibus militibus ac fratribus remanentibus nec non et capellanis duo fercula dari in honore sancte resurrectionis bonum et idoneum nobis indubitanter videtur. Alii autem, videlicet armigeri et clientes, uno contenti cum gratiarum actione permaneant. 10

Cap. 8 (vgl. oben S. 63 97f). 3 vos cibum V. credimus AV. ubi, quando aliquid necessarium fuerit, pro signorum ignorantia leniter V — 10 id est lingua V.
Cap. 9 (vgl. oben S. 63 105). 3 enim fehlt V — 5 indicet A. tenere fehlt V.
Cap. 10 (vgl. oben S. 63f 105). 2 vel festum V — 3 aut omnium V — 4 refectio vel fehlt V. commestio A. carnis commestio V — 5 honorosa V — 7 ac fratribus fehlt V — 8 capellani A. dari fehlt V — 9 nobis fehlt V.

[1] Vgl. BR c. 11 l. 17 ss. [2] BR c. 38 l. 12. [3] BR c. 6 l. 15 s.
[4] 2 Thess 3, 12. [5] BR c. 6 l. 2 (Ps 38, 2).
[6] Vgl. BR c. 38. [7] Vgl. BR c. 36 39.

11. Qualiter milites manducare debent.

Duos et duos pro parapsidis penuria manducare generaliter oportet, atque sollerter unus de altero provideat, ne asperitas vite vel furtiva abstinentia in communi prandio intermisceatur. **Hoc autem iuste iudi-**
5 **camus, ut unusquisque miles ac frater equalem et equipollentem vini mensuram per se solus habeat.**

12. Ut aliis diebus duo vel tria leguminis fercula sufficiant.

Aliis namque diebus, videlicet II et IV feria necnon et sabbato, *duo*[1] aut tria leguminum vel aliorum ciborum fercula aut, ut ita dicam,
5 *cocta pulmentaria omnibus sufficere credimus;* et ita teneri iubemus, *ut forte, qui ex* uno *non potuerit edere, ex alio reficiatur.*

13. Quo cibo sexta feria reficere oportet.

Sexta autem feria[2] cibum quadragesimalem ob reverentiam dominice passionis omni congregationi, remota infirmorum imbecillitate, semel sufficere a festo omnium sanctorum usque in pascha, nisi dies
5 natalis domini vel festum sancte Marie aut apostolorum evenerit, collaudamus. Alio vero tempore, nisi generale sit ieiunium, bis reficiatur.

14. Post refectionem semper gratias referant.

Post prandium vero et cenam semper in ecclesia, si prope est, vel, si ita non est, in eodem loco, summo procuratori nostro, qui est Christus, gratias, ut decet, cum humiliato corde referre inenodabiliter
5 precipimus. Famulis aut pauperibus fragmenta, panibus tamen integris reservatis, distribuere fraterna caritate debetur et iubetur.

15. Ut decima pars panis semper elemosinario detur.

Licet paupertatis premium, quod est regnum celorum, pauperibus spiritu procul dubio debeatur, vobis tamen, quos christiana fides de illis indubitanter fatetur, decimam tocius panis cotidie elemosinario vestro dare iubemus.

Cap. 11 (vgl. oben S. 63 f 98). 1 manducare milites V — 2 pro parapsidis penuria fehlt V — 3 ut sollerter V — 5 aut frater V.
Cap. 12 (vgl. oben S. 63 105). 1 leguminum V — 3 II et secunda feria A — 4 ut fehlt A.
Cap. 13 (vgl. oben S. 63 98 105). 2 cib. quadragesimalis A — 2 dominice fehlt V — 3 bellicitate A — 4 natalis dies V — 6 reficiantur V.
Cap. 14 (vgl. oben S. 64 f 105). 2 ecclesiam A — 4 inennodabiliter A — 5 autem A — 6 debentur et iubentur V.
Cap. 15 (vgl. oben S. 64 f). 1 decimus V. pars fehlt V — 2 primum V.

[1] BR c. 39. [2] Vgl. BR c. 41.

16. Ut collatio sit in arbitrio magistri.

Cum vero sol orientalem regionem deserit et ad hibernam descendit, audito signo, ut est eiusdem regionis consuetudo, omnes vos ad completas oportet incedere, at prius generalem collationem sumere preoptamus. Hanc autem collationem in dispositione et arbitrio ma- 5 gistri ponimus, ut, quando voluerit, de aqua et, quando iubebit, misericorditer ex vino temperato competenter recipiatur. Verum hoc non *ad*[1] nimiam *satietatem* oportet fieri, *sed parcius, quia ‚vinum facit apostatare etiam sapientes*'[2].

17. Ut finitis completis silentium teneatur.

Finitis itaque completis ad stratum ire oportet. Fratribus itaque *a completoriis exeuntibus nulla sit denuo licentia cuiquam loqui*[3] in publico, nisi cogente necessitate. Armigero autem suo que dicturus est, leniter dicat. Est vero forsitan, ut in tali intervallo vobis de completoriis exeuntibus maxima 5 necessitate cogente de militari negotio vel de statu domus vestrae, quia dies ad hoc sufficere vobis non creditur, cum quadam fratrum parte ipsum magistrum vel illum, cui domus dominium post magistrum est debitum, oporteat loqui.

Hoc autem ita fieri iubemus, ideo *quia*[4] *scriptum est: ‚in multiloquio non effugies peccatum*'[5], *et alibi: ‚mors et vita in manibus lingue*'[6]. 10 In illo colloquio *scurrilitates* et *verba otiosa* ac *risum moventia*[4] omnino prohibemus.

Et vobis ad lectulos euntibus dominicam orationem, si aliquis quid stultum locutus est, cum humilitate et puritatis devotione dicere iubemus. 15

18. Ut fatigati ad matutinas non surgant.

Fatigatos nempe milites non, ita ut nobis est manifestum, surgere ad matutinas conlaudamus, sed assensu magistri vel illius, cui creditum fuerit a magistro, eos quiescere et XIII orationes constitutas sic cantare, ut mens ipsorum voci concordet, iuxta illud prophete: ‚Psallite domino sa- 5 pienter'[7], et illud: ‚In conspectu angelorum psallam tibi'[8], nos un-

Cap. 16 (vgl. oben S. 29 A. 3, 64). 3 religionis A. vos nach incedere V — 4 aut V — 6 voluerit de aqua et quando fehlt A — 9 quia apostatare eciam sapientes videmus V.

Cap. 17 (vgl. oben S. 65 f). 2 Fratribus igitur V — 4 necessitate cogente V — 5 completoribus A — 7 sufficere verbis A, vobis sufficere V — 8 cuius d (daneben Rasur) dominum (über in Rasur) A — 9 et ideo V — 14 est locutus V.

Cap. 18 (vgl. oben S. 66 98f). 2 vobis V — 4 et fehlt A. sic sic V — 6 vos unanimes V.

[1] BR c. 40. [2] (Eccli 19, 2.) [3] BR c. 42. [4] BR c. 6.
[5] (Prv 10, 19.) [6] (Prv 18, 21.)
[7] Vgl. BR c. 19 (Ps 46, 8). [8] Vgl. BR l. c. (Ps 137, 1).

animiter collaudamus. Hoc tamen in arbitrio magistri semper consistere debet.

19. Ut communitas victus inter fratres servetur.

Legitur in divina pagina: ‚*dividebatur singulis, prout cuique opus erat*‘ [1]. Ideo *non dicimus, ut sit personarum acceptio sed infirmitatum* debet esse *consideratio. Ubique* autem *qui minus indiget, agat Deo*
5 *gratias et non contristetur. Qui vero plus indiget, humilietur pro infirmitate, non extollatur pro misericordia, et ita omnia membra erunt in pace* [2].

Hoc autem prohibemus, ut nulli immoderatam abstinentiam amplecti liceat, sed communem vitam instanter teneat.

20. De qualitate et modo vestimenti.

Vestimenta quidem unius coloris semper esse iubemus, verbi gratia alba vel nigra **vel, ut ita dicam, burella.**

**Omnibus autem militibus professis in hieme et in estate, si fieri potest,
5 alba vestimenta concedimus, ut qui tenebrosam vitam postposuerunt, per liquidam et albam suo conditori reconciliari agnoscant. Quid albedo nisi integra castitas? Castitas securitas mentis, sanitas corporis est. Nisi enim unusquisque miles castus perseveraverit, ad perpetuam requiem venire et Deum videre non poterit, testante Paulo apostolo: ‚Pacem sectamini cum omnibus et castimoniam (!), sine
10 qua nemo videbit deum‘ [3].**

Sed quia huiusmodi indumentum arrogantie ac superfluitatis estimatione carere debet, talia ab omnibus haberi iubemus, ut solus leviter per se vestire et exuere ac calceare et discalceare valeat. Procurator huius ministerii pervigili cura hoc vitare [*provideat*], ne nimis
15 longa aut nimis *curta, sed mensurata* [4] ipsis *utentibus*, secundum uniuscuiusque quantitatem suis fratribus tribuat. *Accipientes* itaque *nova, vetera semper reddant, in presenti reponenda in* camera, vel ubi frater, cuius est ministerium, decreverit, *propter* armigeros et clientes et quandoque pro *pauperibus*.

21. Quod famuli alba vestimenta, id est pallia non habeant.

Hoc nempe, quod erat in domo Dei ac suorum militum templi sine discretione ac consilio communis capituli, obnixe contradicimus et funditus, quasi quoddam

7 Hoc autem V.
Cap. 19 (vgl. oben S. 9 66f 86). 4 Ubi V — 9 teneatur V.
Cap. 20 (vgl. oben S. 67ff). 2 vestimenta autem V — 6 se reconciliari V — 11 quia fehlt A — 12 talia habere omnibus V — 14 presumat AV.
Cap. 21 (vgl. oben S. 56 70ff 119 A. 1 123).

---

[1] BR c. 34 (Act 4, 35). [2] BR l. c.
[3] Hebr 12, 14. [4] BR c. 55.

vicium peculiare, amputare precipimus: Habebant enim famuli et armigeri alba vestimenta, unde eveniebant damna importabilia. Surrexerunt namque in ultra- 5 montanis partibus quidam pseudofratres et coniugati et alii dicentes, se esse de templo, cum sint de mundo. Hi nempe tantas contumelias totque damna militari ordini acquisierunt, etiamque clientes remanentes plurima scandala oriri inde superbiendo fecerunt. Habeant igitur assidue nigra; sed si talia non possunt invenire, habeant *qualia*[1] *inveniri possunt in* illa *provincia qua* degunt, *aut quod vilius* unius 10 coloris *comparari potest*, videlicet burella.

22. Quod milites remanentes tantum alba habeant.

Nulli ergo concessum est, candidas chlamides deferre aut alba pallia habere nisi supranominatis militibus Christi.

*23. Ut vetusta armigeris dividantur.

Procurator id est dator pannorum omni observantia veteres semper armigeris et clientibus et quandoque pauperibus fideliter equaliterque erogare intendat.

24. Ut pellibus agnorum utantur.

Decrevimus communi consilio, ut nullus frater remanens per [hiemem] pelles aut pelliciam vel aliquid tale, quod ad usum corporis pertineat, etiamque coopertorium, nisi agnorum vel arietum habeat.

25. Cupiens optima, deteriora habeat.

Si aliquis frater remanens ex debito aut ex motu superbie pulchra vel optima habere voluerit, ex tali presumptione procul dubio vilissima meruit.

*26. Ut quantitas et qualitas vestimentorum servetur.

Quantitatem secundum corporum magnitudinem largitatemque vestimentorum observare oportet: Dator pannorum sit in hoc curiosus.

*27. Ut dator pannorum in pannis equalitatem servet.

Longitudinem, ut superius dictum est, cum equali mensura, ut ne susurronum vel criminatorum aliquid oculus notare presumat, procurator fraterno intuitu *consideret*[2], et *in omnibus* supradictis *Dei retributionem* humiliter *cogitet*.

4 enim enim V — 5 veniebant V — 8 etiam clientes V — 11 computari A.
Cap. 22 (vgl. oben S. 72). 1 Quod—habeant fehlt A — 3 nominatis V.
Cap. 23 (vgl. oben S. 16 f 72 ff 93). 1 Quod milites remanentes tantum alba habeant A (vgl. oben S. 73 A. 1 92 f).
Cap. 24 (vgl. oben S. 16 f 73 f). 2 perhenniter AV.
Cap. 25 (vgl. oben S. 73). 4 merebitur V.
Cap. 26 (vgl. oben S. 73 f 93). 2 largitori A — 3 Dator—curiosus fehlt A.
Cap. 27 (vgl. oben S. 73 f). 1 Ut dator—servet fehlt, steht aber dafür am Schluß des Kapitels A (vgl. oben S. 93 A. 1) — 2 ne ut V.

---

[1] BR c. 55 l. 11 s.
[2] BR c. 55 l. 34 ss.

28. De superfluitate capillorum.

Omnes fratres remanentes principaliter ita tonsos habere capillos oportet, ut ante et retro regulariter et ordinate considerari possint, et in barba ac grennonibus eadem regula indeclinabiliter observetur, 5 ne superfluitas aut facetie vitium ibi denotetur.

Servientibus enim summo conditori munditia interius exteriusque valde necessaria, eo ipso attestante, qui ait: ‚Estote mundi'[1], quia ‚ego mundus sum'[2].

29. De rostris et laqueis.

De rostris et laqueis manifestum est esse gentile, et cum abhominabile hoc omnibus agnoscatur, prohibemus et contradicimus, ut aliquis ea non habeat, immo prorsus careat. Aliis autem ad tempus famulantibus rostra et laqueos et capil- 5 lorum superfluitatem et vestium immoderatam longitudinem habere non permittimus sed omnino contradicimus.

30. De numero equorum et armigerorum.

Unicuique vestrorum militum tres equos licet habere, quia domus Dei templique Salomonis eximia paupertas amplius non permittit in presentiarum augere, nisi cum licentia magistri.

5 Solum autem armigerum singulis militibus eadem causa concedimus.

31. Nullus armigerum gratis servientem feriat.

Sed si gratis et caritative ille armiger cuiquam militi servit, non licet ei eum verberare, nec etiam qualibet culpa percutere[3].

32. Qualiter ad tempus remanentes recipiantur.

Omnibus militibus servire Jhesu Christo animi puritate in eadem domo ad terminum cupientibus equos in tali cotidiano negotio idoneos et arma et quidquid eis necessarium fuerit, emere fideliter iubemus. Deinde vero ex utraque parte, 5 equalitate servata, bonum et utile adpreciari equos iudicamus. Habeatur itaque

Cap. 28 (vgl. oben S. 74). 1 De superfluitate capillorum fehlt A — 2 tonsos videlicet capillos abscisos ut A — 3 regulariter ante et retro V. considerare V — 4 et in greunonibus V. observetur fehlt A — 5 facile vicium A. ibi fehlt V — 6 Servitoribus A. Dieser letzte Satz steht in A und V am Schluß von Kap. 29.
Cap. 29 (vgl. oben S. 74). 2 manifestum etiam gentili A. gentili V — 4 laquea V — 5 nec vestium A. non fehlt A — 6 Hier folgt als Schluß der letzte Satz von Kap. 28.
Cap. 30 (vgl. oben S. 75 99). 4 nisi fehlt A. magistri licentia V — 5 Vor dem Satz Solum—concedimus bringt V die Überschrift von Kap. 31. singularis A.
Cap. 31 (vgl. oben S. 16 75 119). 1 fehlt A, vgl. c. 32 l. 1 — 2 fuerit, non licet V.
Cap. 32 (vgl. oben S. 16 75 118 f). 1 recipiantur et nullus armigerum gratis servientem feriat A — 3 negocio cotidiano V — 5 iudicavimus V.

[1] Is 1, 16. [2] Iob 33, 9. [3] Vgl. BR c. 70.

pretium in scripto, ne oblivioni tradatur, et quidquid militi vel equis eius aut armigero erit ad victum necessarium etiamque ferra equorum secundum facultatem domus ex eadem domo fraterna caritate impendatur. Si vero interim equos suos miles aliquo eventu in hoc servitio amiserit, magister, si facundia domus hoc [permittit], alios amministret. Adveniente autem termino repatriandi, medietatem pretii 10 ipse miles divino amore concedat, alteram ex communi fratrum, si ei placeat, recipiat.

33. Quod nullus iuxta propriam voluntatem incedat.

Convenit his[1] nempe militibus, *qui nichil sibi Christo aliquid carius existimant, propter servitium sanctum quod professi sunt, seu propter gloriam* summe beatitudinis *vel metum gehenne,* ut obedientiam indesinenter magistro teneant. Tenenda est itaque, ut *mox ubi aliquid imperatum* 5 *a* magistro *fuerit* vel ab illo, cui magister mandatum dederit, *sine mora ac si divinitus imperetur, moram pati nesciant in faciendo. De* talibus enim ipsa veritas *dicit: ‚Obauditu auris obedivit mihi.‘*[2]

Ergo hii (!) tales milites *propriam voluntatem relinquentes* et alii (!) ad terminum servientes deprecamur et firmiter eis iubemus, ut sine magistri licentia, vel 10 cui creditum hoc fuerit, in villam ire non presumant, preter noctu ad Sepulchrum et ad orationes que intra muros sancte civitatis continentur. Hi vero ita ambulantes non sine custode, id est non sine milite aut fratre remanente nec in die nec in nocte iter inchoare audeant. In exercitu namque, postquam hospitati fuerint, nullus miles aut armiger aut famulus per atria aliorum militum causa videndi vel cum 15 aliquo loquendi sine iussu, ut dictum est superius, incedat.

Itaque communi consilio affirmamus, ut in tali domo ordinata a Deo, nullus secundum propriam voluntatem militet aut quiescat, sed secundum magistri imperium totus se incumbat, ut *illam domini sententiam imitari* valeat, *qua dicit: ‚Non veni facere voluntatem meam, sed* 20 *eius, qui misit me.‘*[3]

34. Ut nullus nominatim quod erit ei necessarium querat.

Hanc proprie consuetudinem inter ceteras ascribere iubemus et cum omni consideratione ob vitium querendi teneri precipimus. Nullus igitur frater remanens assignanter et nominatim equum aut equitaturam vel arma querere debet. Quo

6 tradatur oblivioni V — 7 ad victum fehlt V. necessarium adiunctis etiam ferris V — 9 si facultas V. exigit AV (F: se la maison a le pooir).

Cap. 33 (vgl. oben S. 16 75 ff). 2 aliquid fehlt V — 3 servitium secundum quod V. et propter V — 4 sue A — 5 ubi fehlt A — 8 talibus etiam A — 9 Mit Ergo beginnt V ein neues Kapitel, das überschrieben ist: Si licet ire per villam sine iussu magistri. hi A — 11 presumat V — 12 Hii V. Hiermit beginnt V wiederum ein neues Kapitel, das überschrieben ist: Si licet eum ambulare solum — 13 non sine nach id est fehlt V — 15 miles vel V — 17 communi fehlt V — 18 quod nullus V. proprietatem V. voluntatem fehlt V — 21 me misit V.

Cap. 34 (vgl. oben S. 77 f). 1 ei necessarium erit V — 2 cetera V.

[1] BR c. 5. [2] (Ps 17, 45.) [3] (Io 6, 38.)

5 modo ergo, si vero eius infirmitas aut equorum suorum debilitas aut armorum suorum gravitas talis esse agnoscitur, ut sic incedere sit damnum commune? Veniat magistro vel cui est debitum ministerium post magistrum, et causam vera fide et pura firmitate ei demonstret. Inde namque in dispositione magistri vel post eum procuratoris res se habet.

35. De frenis et calcaribus.

Nolumus omnino, ut aurum vel argentum, que sunt divitie peculiares, in frenis aut in pectoralibus vel calcaribus vel in strevis unquam appareat nec alicui fratri remanenti emere liceat. Si vero caritative 5 talia vetera instrumenta data fuerint, aurum et argentum taliter coloretur, ne splendidus color vel decor ceteris arrogantia videatur. Si nova data fuerint, magister provideat de talibus, quid faciat.

36. Tegimen in hastis et clipeis non habeatur.

Tegimen autem in clipeis et hastis et furelli in lanceis non habeantur, quia hec non proficuum immo damnum nobis omnibus intelliguntur.

37. De manducariis equorum.

Nullus autem frater facere presumat manducaria linea vel lanea idcirco principaliter facta nec habeat ulla excepto profinello.

38. De licentia magistri.

Licet magistro cuiquam dare equos vel arma vel quamlibet rem cuiuslibet dare. At cuius res data fuerit, non pigeat ei, quia pro certo habeat, si inde iratus fuerit, contra Deum agit[1].

5 Utilis res est cunctis hoc preceptum a nobis constitutum, ut indeclinabiliter amodo teneatur.

39. Cambiare vel querere nullus audeat.

Nunc aliud restat, ut nullus audeat cambiare sua, frater cum fratre, sine licentia magistri, et aliquid querere, nisi frater fratri et si parva res, vilis non magna.

5 vel armorum V — 6 ei agnoscitur A — 7 misterium A — 8 firmitate fehlt V.

Cap. 35 (vgl. oben S. 78). 2 Nolumus ut omnino V — 3 aut petralibus V. petraliis A. nec calcaribus V — 5 aurum vel V. coletur V — 6 color vel fehlt A — 7 magister de talibus, quod voluerit, faciat V.

Cap. 36 (vgl. oben S. 78). 1 habeantur A — 2 furellis V — 3 habeatur V. non ad A. profiscuum V.

Cap. 37 (vgl. oben S. 17 f 79). 2 Am Anfang des Kapitels steht in A und V der von uns in Kap. 38 am Schluß gebrachte Satz Utilis—teneatur. presumet V.

Cap. 38 (vgl. oben S. 17 f 78 ff). 2 cuilibet dare V. — 3 Der mit At beginnende Satz befindet sich bei V in c. 40. aut A. cui V. illi, si alteri datur, immo pro certo sciat, quia si V. irascitur V — 5 Der Satz Utilis—teneatur bildet den Anfang von c. 37 AV.

Cap. 39 (vgl. oben S. 17 f 79 ff). 1 Ut cambiare V — 2 presumat V — 3 sit res parva V.

---

[1] Vgl. BR c. 54 l. 9 ss.

40. De questu et acceptione.

Verum enimvero si aliqua res sine questu cuilibet fratri gratis data fuerit, deferat magistro vel dapifero. Si vero aliter suus amicus vel parens dare nisi ad suum opus noluerit, hoc prorsus non recipiat, donec licentiam a suo magistro habeat. In hac autem predicta regula ministratores non continentur, quibus specia- 5 liter hoc ministerium debetur et conceditur.

41. De mala et sacco.

Sacculus et mala cum firmatura non conceduntur; sic exponantur, ne habeantur absque magistri licentia vel cui creduntur post eum domus negocia. In hoc presenti capitulo procuratores et per diversas provincias degentes non continentur, nec ipse magister intelligitur. 5

42. De legatione litterarum.

Nullatenus[1] cuiquam fratrum litteras *liceat a parentibus suis neque a quoquam hominum nec sibi invicem accipere* vel *dare sine* iussu magistri vel procuratoris. Postquam licentiam frater habuerit, in magistri presentia, si ei placet, legantur. *Si* vero *etiam a parentibus* 5 *suis ei quicquam directum fuerit, non presumat suscipere illud, nisi prius indicatum fuerit* magistro. In hoc autem capitulo magister et domus procuratores non continentur.

43. De fabulatione propriarum culparum.

Cum omne verbum otiosum[2] generare agnoscatur peccatum, quid ipsi iactantes de propriis culpis ante districtum iudicem dicturi sunt? *Ostendit*[3] *propheta*[4] [qui *ait: ‚Obmutui et silui a bonis*‘]. *Si a bonis eloquiis propter taciturnitatem interdum debet taceri, quanto magis a* 5 *malis verbis propter penam peccati debet cessari?*

Vetamus igitur et audacter contradicimus, ne aliquis frater remanens probrositates, [vel] ut melius dicam, stultitias, quas in seculo in militari negotio enormiter egit, et carnis delectationes miserrimarum mulierum cum fratre suo vel aliquo alio commemorare audeat. 10 Et si forte aliquem talia sibi referentem audierit, obmutescere faciat

Cap. 40 (vgl. oben S. 17 f 79 ff). 1 gustu A — 2 data gratis V — 4 voluerit A — 5 Vor dem letzten Satz In hac—conceditur steht in V der Satz At—agit, den A in c. 38 bringt (s. c. 38 l. 2) — 6 comeditur de mala et sacco V.

Cap. 41 (vgl. oben S. 17 f 79 ff). 2 exponuntur A, exponentur V — 3 post eum fehlt A. domus post eum V — 5 intelligatur A.

Cap. 42 (vgl. oben S. 17 f 79 ff). 5 presentia magistri V — 6 suis fehlt V.

Cap. 43 (vgl. oben S. 27 A. 2, 82 106). 2 Dum (D rote Initiale) A — 4 certe propheta V — 5 debet interdum V. debet fehlt A — 7 Vitamus V. audaciter V 8 probrositates vel fehlt V. sed ut melius A — 9 tam enormiter V — 10 alio aliquo vel de alio V — 11 forte talia referentem quemlibet audierit V.

---

[1] BR c. 54. [2] Vgl. Mt 12, 36. [3] BR c. 6 l. 5 ss. [4] (Ps 38, 3.)

vel quam citius poterit, *vicino pede obedientie*[1] inde discedat et olei venditori aurem cordis non prebeat.

44. Quod nullus cum ave accipiat aliam avem.

Quod nullus avem cum alia ave accipere audeat nos communiter iudicamus.

Non convenit enim religio[so] mundanis delectationibus inherere, 5 sed domini precepta *libenter*[2] *audire, orationi frequenter incumbere, mala sua preterita cum lacrimis vel gemitu cotidie Deo in oratione confiteri.*

Cum homine quidem talia operante cum accipitre vel alia ave nullus frater remanens hac principali causa ire presumat.

45. Ut omnem occasionem venationis caveant.

Cum omni religioso ire deceat simpliciter *et sine risu, humiliter*[3] et non multa verba sed *rationabilia loqui et non sit clamosus in voce,* specialiter iniungimus et precipimus omni fratri professo, ne in bosco 5 cum arcu vel abalista iaculari audeat, nec cum illo, qui hoc fecerit, ideo pergat, nisi gratia eum custodiendi a perfido gentili, quoniam est certum, quod vobis specialiter creditum est et debitum pro fratribus vestris animas ponere[4] etiamque incredulos, qui semper virginis filio inimicantur, de terra delere; — **ne cum cane sit ausus clamare vel 10 garrulare, nec equum suum cupiditate accipiendi feram pungat.**

46. De leone nullum datur mandatum.

De leone non hoc dedimus preceptum, quia ‚ipse circuit querens quem devoret'[5] et ‚manus eius contra omnes omniumque manus contra eum'[6].

47. De omni re super vos quesita iudicium audite.

Novimus quidem persecutores sancte ecclesie innumerabiles esse et hos, qui contentionem non amant, incessanter crudeliusque inquietare festinant.

12 tocius V. vicio pede V. aut oleum A.

Cap. 44 (vgl. oben S. 82 f 121). 1 Ut nullus avem cum ave capiat nec cum capiente incedat V — 2 alia fehlt V — 4 religioni sic AV. cum mundanis V — 6 preterita fehlt V. et gemitu A. in oratione Deo V — 7 ancipitre V — 8 de causa A.

Cap. 45 (vgl. oben S. 82 f 121). 1 Ut nullus cum arcu vel abalista percuciat V — 2 religione V — 3 ac non sint A. clamosa AV — 4 iungimus V — 5 arculis abalista V — 6 Der Satzteil quoniam—delere steht in A und V in c. 46. nam est V — 7 est et debitum fehlt A — 9 imitantur A. nec cum V.

Cap. 46 (vgl. oben S. 82 f). 1 Ut leo feriatur V — 2 Als erster Satz steht hier der Satzteil quoniam—delere (s. oben c. 45 Z. 7 ff) AV. preceptum fehlt V.

Cap. 47 (vgl. oben S. 21 ff 39 f 54 83 124). 1 audire V.

---

[1] BR c. 5 l. 12. [2] BR c. 4 l. 35 ss. [3] BR c. 7 l. 136 ss.
[4] Vgl. 1 Io 3, 16. [5] 1 Petr 5, 8. [6] Gn 16, 12.

In hac igitur concilii sententia serena consideratione pendeat, ut, si aliquis 5
in partibus orientalis regionis vel in quocumque alio loco super vos rem aliquam quesierit, vobis per fideles et veri amatores iudices audire iudicium precipimus, et quod iustum fuerit indeclinabiliter vobis facere similiter precipimus.

48. Similiter de omnibus rebus vobis subtractis.

Hec eadem regula in omnibus rebus vobis immerito ablatis perhenniter iubemus ut teneatur.

49. Ut liceat eis habere terras.

Divina, ut credimus, providentia a vobis in sanctis locis sumpsit initium hoc genus novum religionis, ut videlicet religioni militiam admisceretis et sic religio per militiam armata procedat, hostem sine culpa feriat. 5
Iure igitur iudicamus, cum milites templi dicamini, vos ipsos ob insigne meritum et speciale probitatis donum terram et homines habere et agricolas possidere et iuste eos regere; et institutum debitum vobis specialiter debetur impendi.

50. De infirmis militibus et aliis fratribus.

Male habentibus *super*[1] *omnia adhibenda est* enim *cura* pervigil et quasi *Christo eis serviatur,* ut evangelium: ‚*Infirmus fui et visitastis me*'[2] memoriter teneatur. Hi etenim diligenter et *patienter portandi sunt, quia de talibus* superna retributio indubitanter *acquiritur.* 5

51. De procuratoribus infirmorum.

Procuratoribus vero infirmantium omni observantia atque pervigili cura precipimus, ut quecunque sustentationi diversarum infirmitatum sint necessaria, fideliter ac diligenter iuxta domus facultatem eis amministrent, verbi gratia carnem et volatilia et cetera, donec sanitati 5
reddantur.

5 hoc V — 6 vel fehlt V — 9 similiter fehlt V.
Cap. 48 (vgl. oben S. 21ff 84). 1 Ut hec regula in omnibus teneatur V.
Cap. 49 (vgl. oben S. 84). 1 Quod licet omnibus militibus professis terram et homines habere V — 3 religionis V — 7 domum V.
Cap. 50 (vgl. oben S. 84 90). 1 Ut male habentibus cura pervigil habeatur V — 2 habentibus fratribus V. supra V. enim fehlt V. Male hab. adh. est en. pervigilis cura supra omnia A — 3 illud euvangelicum V. visitasti V — 4 Hii V. ac V. sunt fehlt A.
Cap. 51 (vgl. oben S. 84). 1 Ut infirmis necessaria semper dentur V — 4 sunt V. domum V.

[1] BR c. 36. [2] (Mt 25, 36.)

52. Ut nullus alium ad iram provocet.

Precavendum est nempe non modicum, ne aliquis aliquem commovere ad iram presumat, quia propinquitate et vinculo divine fraternitatis tam pauperes quam potentes summa clementia equaliter 5 astrinxit.

53. De coniugatis.

Fratres autem coniugatos hoc modo habere vobis permittimus, ut, si fraternitatis vestre beneficium et participationem unanimiter petunt, uterque substantie sue portionem et quicquid amplius acquisierint, unitati communis capituli 5 post mortem concedant et interim honestam vitam exerceant et bonum agere fratribus studeant; sed veste candida et chlamide alba non incedant. Si vero maritus ante obierit, partem suam fratribus relinquat et coniux de altera vite sustentamentum habeat. Hoc enim iniustum consideramus, ut cum fratribus Deo castitatem promittentibus fratres huiusmodi in una eademque domo maneant.

54. Ut amplius non liceat habere sorores.

Sorores quidem amplius periculosum est coadunare, quia antiquus hostis femineo consortio complures expulit a recto tramite paradisi. Ideoque fratres carissimi, ut integritatis flos inter vos semper appareat, hac consuetudine amodo 5 uti non licet.

55. Quod non sit bonum participare cum excommunicatis.

Hoc fratres valde cavendum atque timendum est, ne aliquis ex Christi militibus homini *excommunicato*[1] nominatim ac publice aliquo *modo se iungere aut* res suas accipere *presumat*, ne anathema maran- 5 atha *simil*iter fiat. Si vero interdictus tantum fuerit, cum eo participationem habere remque suam caritative accipere non immerito licebit.

56. Qualiter milites recipiantur.

Si quis[2] miles ex massa perditionis vel alter secularis, volens seculo renunciare, vestram vitam communem elegerit, *non ei* statim *assentiatur, sed*[3], iuxta illud *apostoli: ‚Probate spiritus, si ex deo sunt‘*[4], 5 ei *ingressus* concedatur.

Cap. 52 (vgl. oben S. 84). 1 Ut alter alterum ad iram non p. V — 2 Pr. nempe n. m. est V — 3 propinquitatis et divine fraternitatis V.

Cap. 53 (vgl. oben S. 84 119). 1 Quomodo fratres coniugati habeantur V — 2 vobis habere A — 3 nostre A.

Cap. 54 (vgl. oben S. 84 119). 1 Ut amplius sorores non coadunent V — 2 est fehlt A — 4 rarissimi V — 4 a consuetudine A — 5 liceat A.

Cap. 55 (vgl. oben S. 85). 1 Ut fratres templi cum excommunicatis non participentur V — 4 maranata A — 5 fiant A — 6 rem suam V.

Cap. 56 (vgl. oben S. 26 f 85 107). 1 milites seculares V — 2 seculo volens V — 3 vestramque A. communionem et vitam V — 5 et sic ei V.

---

[1] BR c. 26. [2] BR c. 60 l. 1 2. [3] BR c. 58.
[4] (1 Io 4, 1.)

Legatur itaque *regula* in eius presentia, et si ipse preceptis exposite regule diligenter obtemperaverit, tunc, si magistro et fratribus eum recipere placuerit, convocatis fratribus desiderium et petitionem suam cunctis animi puritate patefaciat. Deinde vero terminus probationis in consideratione et providentia magistri secundum honestatem 10 vite petentis omnino pendeat.

57. Si omnes fratres sunt vocandi ad consilium.

Non semper *omnes*[1] fratres *ad consilium* con*vocare* iubemus, sed quos idoneos et in consilio providos magister cognoverit. Cum autem de maioribus tractare voluerit, ut est dare communem terram, vel de ipso ordine disceptare, aut fratrem recipere, tunc *omnem congregationem,* 5 si magistro placet, *convocare* est competens; auditoque communis capituli consilio, *quod* melius et *utilius* magister consideraverit, illud agatur.

58. Qualiter fratres oportet orare.

Orare fratres, prout animi vel corporis affectus postulaverit, stando aut sedendo, tamen cum summa reverentia *simpliciter*[2] et *non clamose,* ut unus alium non conturbet, communi consilio iubemus.

59. De fide servientium.

Agnovimus nempe complures ex diversis provinciis, tam clientes quam armigeros, pro animarum salute animo ferventi ad terminum cupientes in domo vestra mancipari. Utile est autem, ut fidem eorum accipiatis, ne forte veteranus hostis in Dei servitio aliquid furtive vel indecenter eis intimet, ut a bono proposito re- 5 pente exterminet.

60. Qualiter pueri recipiuntur.

Quamvis regula sanctorum patrum pueros in congregatione permittat habere, nos de talibus non conlaudamus vos onerare unquam. Qui vero filium suum vel propinquum in militari religione perhenniter dare voluerit, ad annos, quibus armata manu possit viriliter inimicos Christi de terra sancta delere, 5 eum nutriat. Dehinc secundum regulam in medio fratrum pater vel parentes

6 Legatur igitur V. posite A — 8 eius recipere V.
Cap. 57 (vgl. oben S. 85 99). 1 Ut omnes fratres ad secretum consilium non vocentur V — 3 in fehlt V — 7 considerare voluerit A.
Cap. 58 (vgl. oben S. 85). 1 Ut cum silencio orare debeant V — 2 Qvare A. et corporis V — 3 vel sedendo V. cum fehlt V — 4 alterum V.
Cap. 59 (vgl. oben S. 20 A. 3 85 119). 1 Ut fidem servicium accipiant V — 4 veternus V — 5 ut a bono proposito repente exterminet fehlt A.
Cap. 60 (vgl. oben S. 54f 85f). 1 Ut pueri, quamdiu sunt parvi, non accipiantur inter fratres templi V — 3 honerare A. umquam vos V — 5 viriliter armata V.

[1] BR c. 3. [2] BR c. 52, vgl. c. 20.

eum statuant et suam petitionem cunctis patefaciant[1]. Melius est enim in pueritia non vovere quam postea factus vir enormiter retrahere.

61. Qualiter senes honorare debent.

Senes autem *pia consideratione*[2] secundum virium *imbecillita*tem supportare ac diligenter honorare oportet; *et nullatenus districte in* his, que corpori sunt necessaria, *teneantur*, tamen salva auctoritate
5 regule.

*62. De victu et vestitu fratrum.

Illud quoque congrue et racionabiliter manutenendum censemus, ut omnibus fratribus remanentibus victus secundum loci facultatem equaliter tribuatur. Non est enim utilis *personarum acceptio*[3] sed *infirmitatum* necessaria est *consideratio.*

63. De fratribus, qui per diversas provincias diriguntur.

Fratres vero, qui per *diversas provincias*[4] diriguntur, regulam, in quantum vires expetunt, servare in cibo et potu et ceteris studeant et inreprehensibiliter vivant, ut et ‚ab his, qui foris sunt, bonum testi-
5 monium habeant'[5], religionis propositum nec verbo nec actu polluant, sed maxime omnibus, quibus se coniunxerint, sale sapientie et bonorum operum exemplis condimentum prebeant. Apud quem hospitari decreverint, fama optima sit decoratus, et, si fieri potest, domus hospitis in illa nocte nunquam dehabeat lumen, ne tenebrosus hostis occasionem
10 aliquam, quod absit, inferat. Ubi autem milites non excommunicatos congregare audierint, illuc pergere, non considerantes tam temporalem utilitatem, quam eternam animarum illorum salutem, dicimus.

Illis autem fratribus in ultramarinis partibus spe subvectionis ita directis hac conventione eos, qui militari ordini se iungere perhenniter voluerint, recipere
15 collaudamus, ut in presentia episcopi illius provincie uterque conveniant et voluntatem petentis presul audiat. Audita itaque petitione mittat eum frater ad magistrum et ad fratres, qui sunt ad templum, quod est in Ierusalem, et si vita eius est honesta talique consortio digna, misericorditer recipiatur, si magistro et fratribus bonum videtur. Si vero interim obierit, pro labore et fatigatione, quasi uni
20 ex fratribus totum beneficium et fraternitas pauperum commilitonum Christi ei impendatur.

8 postea quam vir factus fuerit inenormiter V.
Cap. 61 (vgl. oben S. 86). 1 Ut senes semper venerentur V — 4 corporis V.
Cap. 62 (vgl. oben S. 9 19 86 92). Das Kapitel befindet sich in V nach c. 63 — 1 Ut victus equaliter omnibus distribuatur V — 2 congruere A — 3 Non enim est V.
Cap. 63 (vgl. oben S. 32 ff 86 f 123). 1 proficiscuntur V — 3 cetera A — 4 ut ab ohne et V — 6 quibus se illis V. sale fehlt V — 7 exemplum V — 9 nunquam fehlt V. careat lumine V — 12 eternam fehlt A — 17 in templum V — 18 suscipiatur V — 19 interim fehlt A.

[1] Vgl. BR c. 59. [2] BR c. 37. [3] BR c. 34.
[4] BR c. 1 l. 22; vgl. c. 50 51 67. [5] 1 Tim 3, 7.

64. De decimis recipiendis.

Credimus namque affluentibus relictis divitiis vos spontanee paupertati esse subiectos. Unde decimas vobis communi vita viventibus iuste habere hoc modo demonstramus. Si episcopus ecclesie, cui decima iure debetur, vobis caritative eam dare voluerit, assensu communis capituli de illis decimis, quas tunc ecclesia 5 possidere videtur, vobis tribuere debet. Si autem quislibet laicus adhuc illam ex patrimonio suo damnabiliter amplectitur et se ipsum in hoc valde redarguens vobis eandem reliquerit, ad nutum eius qui preest tantum, sine con[sens]u capituli id agere potest.

65. De levibus et gravioribus culpis.

Si[1] ali*quis* frater loquendo aut militando aut aliter *aliquid* leve *deliquerit, ipse ultro delictum suum satis*faciendo magistro ostendat et de levibus, si in consuetudine non habentur, levem penitentiam habeat. Si vero eo latente *per* aliquem *alium* culpa *cognita* fuerit, *maiori* et 5 evidentiori *subiaceat* discipline et *emendationi*. Si autem grave[2] erit delictum, retrahatur a familiaritate fratrum, nec cum illis simul in eadem mensa edat, sed solus refectionem sumat, dispensationi et iudicio magistri totus se incumbat, ut salvus in die iudicii permaneat.

66. Qua culpa frater amplius non recipiatur.

Ante omnia providendum est, ne quis frater potens aut impotens, fortis vel debilis, volens se exaltare ac paulatim superbire, ac suam culpam *defendere*[3], indisciplinatus remaneat, sed *si emendare noluerit, ei* districtior *correptio accedat*. Quod si piis ammonitionibus et fusis 5 pro eo orationibus[4] emendare noluerit, sed *in superbiam* magis ac magis se erexerit, tunc secundum *apostolum* de pio eradicetur *grege: ‚Auferte malum ex vobis‘*[5]. Necesse est, ut a societate fratrum fidelium *ovis morbida* removeatur.

Ceterum magister, qui baculum et virgam manu tenere debet, 10 baculum videlicet, quo aliorum virium imbecillitates sustentet, virgam vero, qua vitia delinquentium zelo rectitudinis feriat, consilio patriarche et spirituali consideratione id agere studeat, ne, ut ait beatus Maximus[6], ‚aut solutior lenitas cohibentiam prebeat peccandi, aut immoderata severitas a lapsu non revocet delinquentem‘. 15

Cap. 64 (vgl. oben S. 87 f). 1 Ut milites templi decimas habeant V — 2 relictis affluentibus divitiis V — 5 dicimus V — 8 conventu AV.
Cap. 65 (vgl. oben S. 31 88 108). 1 gravibus V — 2 vel militando V. aut aliquid leve aliter A — 3 et fehlt V — 8 et iudicio fehlt A — 9 totum incumbat V. iudicii die V.
Cap. 66 (vgl. oben S. 88). 3 aut deb. V. culpam suam V — 5 et dist. V — 6 sed si in A. superbia V — 9 moribunda V — 12 quoque qua V — 13 spiritali V — 14 prebeat fehlt V. peccantis V.

[1] BR c. 46. [2] Vgl. BR c. 44. [3] BR c. 28. [4] Vgl. BR c. 27. [5] (1 Cor 5, 13.)
[6] S. Maximi ep. Taurinensis Homil. 107 (Migne, Patr. lat. LVII 500).

67. Quo tempore fratres utantur lineis camisiis.

Inter cetera quidem pro nimio ardore orientalis regionis misericorditer consideramus, ut a pascali sollemnitate usque ad omnium sanctorum sollemnitatem unicuique una camisia linea tantum, non ex debito sed sola gratia, detur — illi
5 dico, qui ea uti voluerit —, alio autem tempore generaliter omnes camisias laneas habeant.

68. In quibus pannis iaceant.

Singulos[1] quidem *per singula lecta dormi*re, non aliter, nisi permaxima causa vel necessitas evenerit, communi consilio collaudamus. Lectualia vero vel *lectisternia* moderata *dispensatione* magistri unus-
5 quisque habeat. Credimus enim post saccum culcitram et coopertorium unicuique sufficere. Qui vero ex his uno carebit, carpitam habeat, et in omni tempore tegimine lineo vel veluso frui bene licebit.

Vestiti autem camisiis et femoralibus semper *dormiant*. Dormienti-
10 bus itaque fratribus *iugiter* usque ad mane nunquam desit lucerna.

69. De vitanda murmuratione.

Emulationes, invidias, livorem, murmur, susurrationes, detrectationes divina ammonitione vitare et quasi quandam pestem fugere vobis precipimus. Studeat igitur unusquisque vigilanti animo, ne fratrem
5 suum clam culpet aut reprehendat, sed illud apostoli curiose secum animadvertat: ‚Ne sis criminator et susurro in populo.'[2] Cum autem frater fratrem liquide aliquid peccasse cognoverit, pacifice et fraterna pietate iuxta *Domini preceptum*[3] inter se et illum solum corripiat. Et si eum non audierit, alium fratrem adhibeat. Sed si utrumque
10 contempserit, in conventu *publice obiurgetur coram omnibus*. Magne enim cecitatis sunt, qui alios detrahunt, et nimie sunt infelicitatis, qui se a livore minime custodiunt, unde in antiquam versuti hostis nequitiam demerguntur.

Cap. 67 (vgl. oben S. 88). 1 laneis A. Ut a paschali sollempnitate usque ad festum omnium sanctorum unam camisiam lineam tantum frater, si vult, habeat V — 2 Interea quo nimio a. V — 3 festivitate V — 4 lanea A — 5 lineas AV.

Cap. 68 (vgl. oben S. 88 99). 1 iaceat A. Quot et quales panni in lecto sunt necessarii V — 2 singulorum V. non aliter vor per—dormire AV. dormientium dormire V. per maximas necessitates A — 4 vero fehlt V — 5 cultram V — 7 ide est statt vel V.

Cap. 69 (vgl. oben S. 89). 2 detractiones V — 3 et quanquam A — 4 predicemus A — 6 ne susurro V — 7 frater fehlt V. agnoverit V. paterna A — 8 domum V — 9 utremque A — 11 minime sunt A. infelicitatis sunt V.

---

[1] BR c. 22; vgl. c. 55.

[2] Lev 19, 16. [3] BR c. 23.

70. Ne attendant vultum mulieris.

Periculosum esse credimus omni religio[so] vultum mulieris nimis attendere, et ideo nec viduam nec virginem nec matrem nec sororem nec amitam nec ullam aliam feminam aliquis ex fratribus osculari presumat. 5

Fugiat ergo feminea oscula Christi militia, per que solent homines sepius periclitari, ut pura conscientia et secura vita in conspectu domini perhenniter valeat conversari.

71. Ut nullus compater amplius fiat.

Omnibus quidem tam militibus quam clientibus generaliter precipimus, ut nullus amodo infantes levare a fonte presumat, et non sit ei pudor in tali sacramento compatres et commatres refutare, quia talis pudor magis adducit gloriam quam peccatum et proculdubio non parat femineum osculum, immo expellit 5 opprobrium.

72. De preceptis.

Omnia superiora precepta et quecunque in hac scripta sunt regula, in voluntate et proposito erunt [magistri][1]. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Cap. 70 (vgl. oben S. 89). 1 Ut omnium mulierum fugiant oscula V — 2 religioni AV. mulierum V — 4 aliquis frater V — 6 per fehlt A.
Cap. 71 (vgl. oben S. 8 f 89 119). Das Kapitel fehlt bei V.
Cap. 72 (vgl. oben S. 9 89). Das Kapitel fehlt in V — 3 magistri fehlt A (vgl. Curzon, La règle d. T. c. 73: dou Maistre).

[1] Vgl. BR c. 65 l. 20.

Berichtigungen.

S. 20 Z. 14 v. u. Die dort besprochene Lücke ist nicht der Hs V zur Last zu legen, denn dort stehen die fehlenden Worte, sondern dem Herausgeber von V, Curzon.
S. 33 Z. 8 v. o. lies ‚quam eternam animarum‘ statt ‚quam animarum‘.
„ 33 „ 20 „ „ lies ‚vero interim obierit‘ statt ‚vero obierit‘.
„ 48 „ 18 „ „ zu streichen: ‚iugebit für‘; ‚iugebit‘ ist nur Druckfehler bei Curzon.
„ 93 „ 26 „ „ zu 72 füge hinzu: bzw. mit dem Schluß 73.
„ 95 „ 17 „ „ lies Roral (Roland) statt Rorand (Roland).

Anhang.

Vergleichstabelle für die Kapitelzählung in dem lateinischen und französischen Text.

Die nachfolgende Tabelle gibt unter L die Kapitelzählung nach der hier vorhergehenden Ausgabe des lateinischen Regeltextes. Diese Zählung stimmt nicht ganz mit der Zählung der bisherigen Ausgaben des lateinischen Textes, auch nicht mit der Zählung der Ausgabe von Knöpfler überein, weil sie auf dem Text beider Handschriften A und V wie auf deren Kapitelverzeichnissen beruht und Knöpfler ein Kapitel in der Handschrift A übersehen hatte.

F gibt die Kapitelzählung des französischen Textes nach der Ausgabe von Curzon. Dessen Zählung beginnt mit 9, weil die einzelnen Stücke des Prologs numeriert sind.

L	F	L	F	L	F
1	9	25	19	49	57
2	10	26	18	50	61
3	62	27	18	51	61
4	64	28	21	52	38
5	65	29	22	53	69
6	63	30	51	54	70
7	15 16	31	51	55	13
8	23	32	66	56	11
9	24	33	39 40 41	57	36
10	26	34	50	58	15
11	25	35	52	59	67
12	27	36	53	60	14
13	28	37	54	61	60
14	29	38	35	62	fehlt
15	29	39	42	63	37 12
16	30	40	44	64	58
17	31 32	41	43	65	45
18	33	42	43	66	46 47
19	34	43	49	67	20
20	17 18	44	55	68	21
21	68	45	55	69	48
22	17	46	56	70	71
23	19	47	59	71	72
24	18	48	59	72	73

Register.



In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau erscheinen und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft
und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches
herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

Zur Einführung.

Die „Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte“ erscheinen in zwanglosen Heften als eine selbständige Serie, sollen aber auch als eine Ergänzung des Historischen Jahrbuches der Görres-Gesellschaft dienen.

Seit Jahren ist der Umfang derjenigen Abteilungen des Historischen Jahrbuches, welche der Orientierung über die geschichtliche Literatur gewidmet sind, stetig angewachsen. Die Abteilung der Aufsätze hat sich infolge davon Beschränkungen auferlegen müssen, welche einen Ausgleich immer dringlicher erscheinen ließen.

Der Vorstand der Görres-Gesellschaft hat in dankbar anzuerkennendem Wohlwollen Mittel gewährt, um diesen Ausgleich zu ermöglichen, und die Herdersche Buchhandlung hat sich bereit erklärt, den Verlag der „Studien und Darstellungen“ zu übernehmen. So darf das neue Unternehmen vertrauensvoll seinen Weg in die Öffentlichkeit antreten.

Dasselbe wendet sich an die Kreise der Fachgenossen wie an das größere, nach gediegener historischer Lektüre verlangende gebildete Publikum. Streng fachwissenschaftliche Untersuchungen und flott geschriebene, auf sicherer, quellenmäßiger Forschung beruhende Darstellungen werden gleichmäßig willkommen sein.

Der Umfang eines Heftes soll zwischen 4 und 7 Druckbogen à 16 Seiten betragen, ein Doppelheft eventuell 8 bis 14 Druckbogen umfassen. In der Regel enthält jedes Heft oder Doppelheft nur eine in sich abgeschlossene Studie, doch können auch mehrere Studien in einem Hefte vereinigt werden. Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als 20 Druckbogen zur Ausgabe gelangen und mehrere Hefte, welche diesem Umfange nahekommen, je zu einem Bande vereinigt werden. — Jedes Heft oder Doppelheft und jeder Band ist einzeln käuflich.

Die Redaktion wird sich bei der Aufnahme einzelner Abhandlungen von den Grundsätzen strengster Objektivität leiten lassen. Damit glaubt sie am besten auch den Interessen des gebildeten katholischen Publikums zu dienen.

München, im September 1900. Dr **Hermann Grauert.**

Bereits liegen vor (gr. 8°):

I. Band (3 Hefte). (XXVIII u. 306) *M* 5.—

1. Heft: **Die ‚Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen‘.** Eine Fälschung des 19. Jahrhunderts. Beleuchtet von Dr **Bruno Böhm.** (VIII u. 114) *M* 2.—

2. u. 3. Heft: **Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums** in Prophetie und Sage. Grundlinien, Materialien und Forschungen von Dr **Franz Kampers.** (XII u. 192) *M* 3.—

II. Band (3 Hefte). (XXVIII u. 266) *M* 4.90

1. Heft: **Wolfgang von Salm,** Bischof von Passau (1540 bis 1555). Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts von Dr phil. **Robert Reichenberger.** (VIII u. 84) *M* 1.50

2. u. 3. Heft: **Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayrischen Klöster** in der Zeit der Agilulfinger. Von Dr **Max Fastlinger.** (XII u. 182) *M* 3.40

III. Band, 1. u. 2. Heft: **Die ursprüngliche Templerregel.** Kritisch untersucht und herausgegeben von Dr **Gustav Schnürer.** (VIII u. 158)

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte des deutschen Volkes
seit dem Ausgang des Mittelalters.

Von **Johannes Janssen.**

Neue Auflage, besorgt von **Ludwig Pastor.**

Inhalt der bis jetzt vorliegenden acht Bände (gr. 8°):

Erster Band: Deutschlands allgemeine Zustände beim Ausgang des Mittelalters. 17. und 18., vielfach verbesserte und stark vermehrte Auflage, besorgt von L. Pastor. (LVI u. 792) *M* 7.—; geb. in Leinwand *M* 8.40, in Halbfranz *M* 9.—

Zweiter Band: Vom Beginn der politisch-kirchlichen Revolution bis zum Ausgang der socialen Revolution von 1525. 17. und 18., vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von L. Pastor. (XXXVI u. 644) *M* 6.—; geb. *M* 7.20 u. *M* 8.—

Dritter Band: Die politisch-kirchliche Revolution der Fürsten und der Städte und ihre Folgen für Volk und Reich bis zum sogenannten Augsburger Religionsfrieden von 1555. 17. und 18., vielfach vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von L. Pastor. (XLVIII u. 832) *M* 8.—; geb. *M* 9.40 u. *M* 10.—

Vierter Band: Die politisch-kirchliche Revolution seit dem sogenannten Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 bis zur Verkündigung der Konkordienformel im Jahre 1580 und ihre Bekämpfung während dieses Zeitraumes. 15. und 16. verbesserte Auflage, besorgt von L. Pastor. (XXXVI u. 560) *M* 5.—; geb. *M* 6.20 u. *M* 7.—

Fünfter Band: Die politisch-kirchliche Revolution und ihre Bekämpfung seit der Verkündigung der Konkordienformel im Jahre 1580 bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1618. 15. und 16., verbesserte Auflage, besorgt von L. Pastor. (XLVIII u. 778) *M* 8.—; geb. *M* 9.40 u. *M* 10.—

Sechster Band: Kunst und Volkslitteratur bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. 15. und 16., verbesserte und vermehrte Auflage, besorgt von L. Pastor. (XXXVIII u. 580) *M* 5.60; geb. *M* 7.— u. *M* 7.60

Siebenter Band: Schulen und Universitäten — Wissenschaft und Bildung bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. Ergänzt und herausgegeben von L. Pastor. 1.—12. Auflage. (XLVIII u. 660) *M* 6.—; geb. *M* 7.20 u. *M* 8.—

Achter Band: Volkswirtschaftliche, gesellschaftliche und religiös-sittliche Zustände. Hexenwesen und Hexenverfolgung bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. 13. und 14., vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. Ergänzt und herausgegeben von L. Pastor. (LVI u. 778) *M* 8.60; geb. *M* 10.— u. *M* 10.60

Der neunte Band wird die allgemeinen Zustände des deutschen Volkes während des dreißigjährigen Krieges behandeln.

Jeder Band bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes und ist einzeln käuflich.

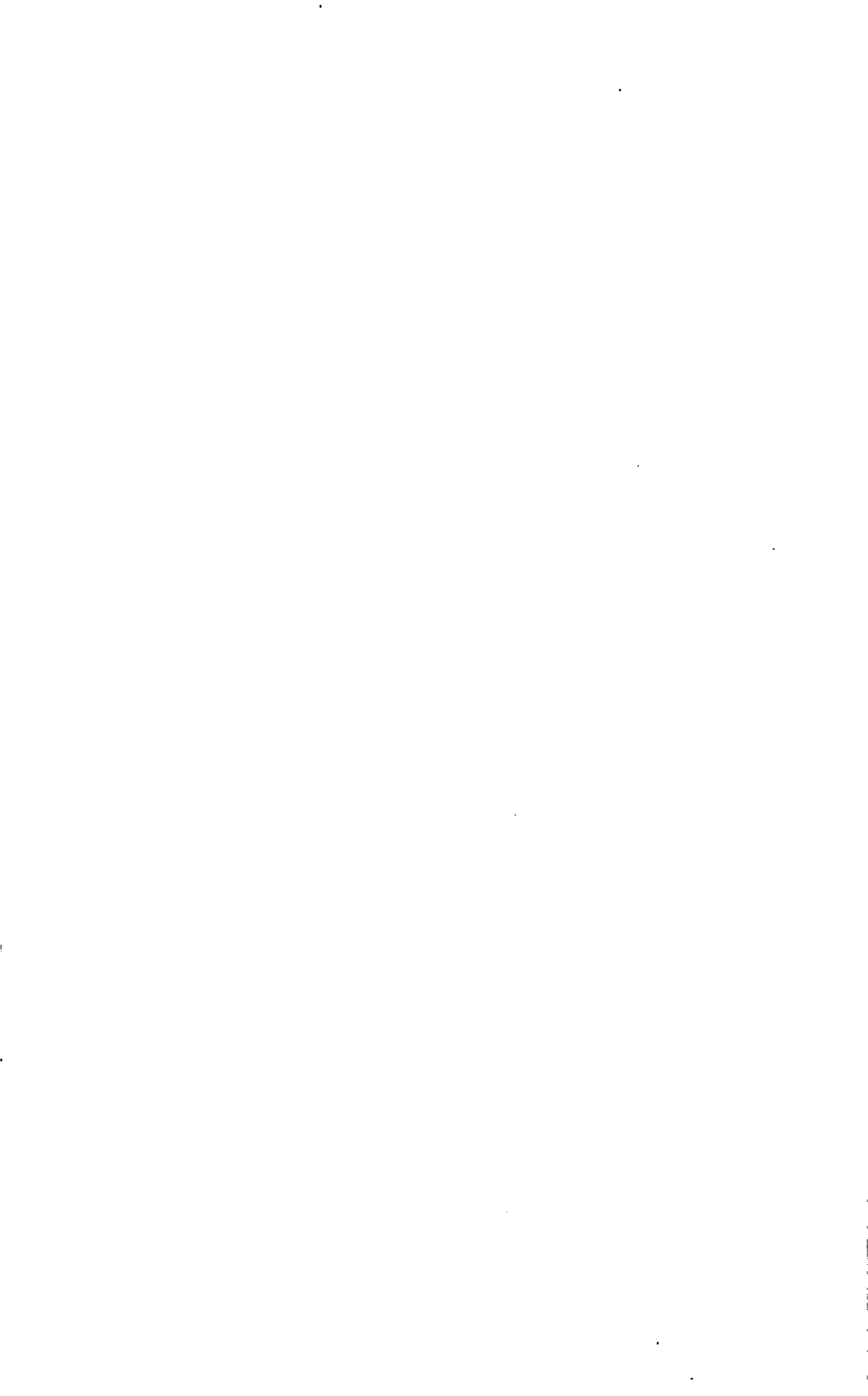
Beigaben des Verfassers:

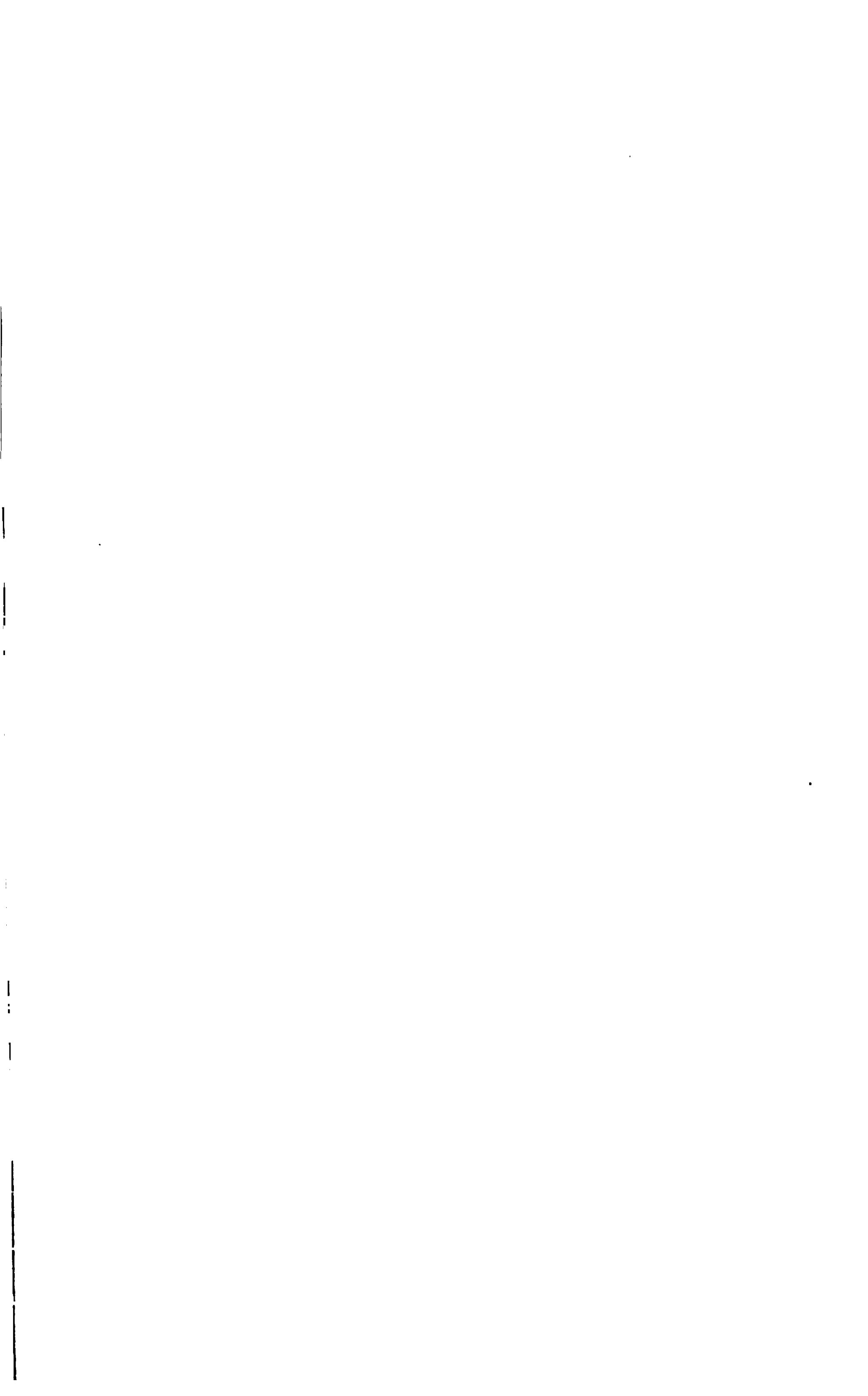
An meine Kritiker. Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den ersten drei Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. Von **Joh. Janssen.** Neue Auflage (17.—19. Tausend). gr. 8° (XII u. 228) *M* 2.20; geb. in Leinwand *M* 3.20

Ein zweites Wort an meine Kritiker. Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den drei ersten Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. Von **Joh. Janssen.** Neue Auflage (17. und 18. Tausend), besorgt von L. Pastor. gr. 8° (VIII u. 146) *M* 1.50; geb. in Leinwand *M* 2.50

‚**An meine Kritiker**' und ‚**Ein zweites Wort an meine Kritiker**' zusammengebunden: in Leinwand *M* 5.—; in Halbfranz *M* 5.70

Inhalt.





Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft
und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

III. Band, 3. und 4. Heft.

Papst Bonifatius IX. (1389—1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Papst Bonifatius IX.

(1389—1404)

und seine Beziehungen zur deutschen Kirche.

Von

Dr Max Jansen,
Privatdozent an der Universität München.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
TREAT FUND
July 7, 1925
(3/4)

Alle Rechte vorbehalten.

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Vorwort.

Es entbehrt nicht eines eigenartigen Reizes, von Jahrhundert zu Jahrhundert rückblickend und voranschauend große geschichtliche Entwicklungsreihen sich zu vergegenwärtigen. Der Reiz wird nicht geringer, wenn eine weltumfassende Größe wie das Papsttum in Betracht kommt. In staunenerregender Weise emporgestiegen, sinkt das Papsttum trotz seiner äußeren Machtstellung seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von seiner Höhe herab, um sich schließlich einer gewaltigen Katastrophe gegenüber zu sehen. Kurz vor dem Jahre 1100 tritt Gregor VII. mit seinem rein kirchlichen Idealismus uns entgegen, um 1200 zieht Innocenz' III. alles überragende Größe die bewundernden Blicke auf sich; aber wir bemerken schon einen juristischen Zug in seinem Auftreten, der sich hundert Jahre später bei Bonifatius VIII. so gesteigert hat, daß er das Theologische fast überwiegt[1]. Um 1400 sehen wir Bonifatius IX., bedeutend als weltlichen Fürsten, doch wenig bekümmert um die Folgen seines auf Geldbeschaffung gerichteten geistlichen Wirkens; und um 1500 — Alexander VI.[2]

Man hat es hier mit einer seit dem 13. Jahrhundert absteigenden Richtung zu tun. Das Papsttum hat namentlich seit der Zeit des Exils von Avignon neu aufkommenden Faktoren gegenüber auf die Führung verzichten müssen; es ließ sich leiten, statt in rechter Weise selbst zu leiten.

Seit dem 12. Jahrhundert entwickelte sich das römische Recht zu einer Großmacht. Ohne zu beachten, wie viel oder wie wenig das zarte kirchliche Leben davon vertrug, nahmen es die Päpste in ihren Dienst. Die Geldwirtschaft löste seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr die Naturalwirtschaft ab. Parallel damit bauten die Päpste ihr Finanzsystem aus und riefen durch die rücksichtslose Verbindung rein kirchlicher Angelegenheiten mit finanziellen Operationen lauten Unwillen selbst bei denjenigen Zeitgenossen hervor, die dem römischen Stuhle treu ergeben waren und weltlichen Fürsten auch in Geldfragen vieles nachsahen.

---

[1] Vgl. Finke in seiner interessanten Arbeit: Aus den Tagen Bonifaz' VIII. Funde und Forschungen, Münster 1902, 295.

[2] Vgl. L. Pastor, Geschichte der Päpste III[3—4] 289 ff; Schnitzer, Zur Geschichte Alexanders VI., im Histor. Jahrb. XXI (1900) 1 ff.

Zweifellos war das Empfinden des Mittelalters über Wohlanständigkeit in Geldangelegenheiten wesentlich anders als heutzutage. Ich erinnere nur an das unfürstliche Verhalten Karls IV. in Geldfragen. Wie würde es heute aufgenommen, wenn ein König, wie Karl IV. 1348 in Worms, abreisen wollte, ohne seine Schulden für Hof und Küche bezahlt zu haben?[1] Die Bürger scharten sich damals zusammen, um die Abreise zu verhindern. Und dies Ereignis steht nicht einzig da; es wiederholt sich unter dem glänzenderen Maximilian I. in Augsburg[2].

Die Geldfrage beherrscht nun auch das Pontifikat Bonifatius' IX. fast vollständig. Der Papst brauchte viel Geld; aber die Art, wie er es sich zu verschaffen suchte, hat die Besten seiner Zeit verstimmt.

Gobelinus Person widmet Bonifatius IX. mehrere Kapitel seines ‚Weltenlaufes'[3]; sein Urteil über den Papst und das zu dessen Zeit an der Kurie befolgte System klingt vernichtend. Ähnlich äußern sich die übrigen gleichzeitigen Geschichtschreiber, wie Twinger von Königshofen und namentlich Dietrich von Nieheim. Aus ihren zum Teil eingehenden Erörterungen glaubte ich entnehmen zu können, daß die Beziehungen zwischen der Kurie und Deutschland auf innerkirchlichem Gebiete gerade zur Zeit Bonifatius' IX. eine verhängnisvolle Wendung zum Schlechten genommen haben. Auf dem Gebiete des Provisions-, des Reservations- und Annatenwesens stellt Bonifatius IX. zwar nicht als erster, aber in besonders drückender Schärfe Forderungen auf, die das kirchliche Leben in Deutschland aufs schwerste gefährden mußten, und auf dem Gebiete des Ablaßwesens führte er eine Praxis ein, die geeignet war, die sittlichen Anschauungen der Bevölkerung heillos zu verwirren.

Bei der Bedeutung, welche diesen Verhältnissen für die spätmittelalterlichen Reformbestrebungen zukommt, glaubte ich Bonifatius IX. und seinen Beziehungen zur deutschen Kirche eine besondere Untersuchung widmen zu sollen. Die Darstellung baut sich hauptsächlich auf Urkundenmaterial auf, da meines Erachtens eine sichere Grundlage für die Beurteilung eines Systems nur durch die Beobachtung einer Menge von Einzelfällen gewonnen werden kann. Mit den so erhaltenen Resultaten wurden stets die Ausführungen der zeitgenössischen Geschichtschreiber und gelegentlich auch der Publizisten verglichen zur Feststellung der Wirkung des Systems auf die erleuchteteren Köpfe.

Ich ging bei meinen Ausführungen zum Teil auf gedrucktes, zum Teil auf ungedrucktes Urkundenmaterial zurück. Vollständig all das unberührt liegende Material zu sammeln, ist zur Zeit nicht möglich; ich mußte mich damit begnügen, die gedruckten Urkundensammlungen für ganz Deutschland

[1] E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit II 109 und 606.
[2] R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I (1896) 289.
[3] Cosmidromius, Münster 1900, Aschendorff.

und das im Königl. Bayer. Allgemeinen Reichsarchiv[1] sowie in den Königl. Kreisarchiven und dem Stadtarchiv in München vorhandene Urkundenmaterial für meine Zwecke auszubeuten. Ferner ermöglichte ein zweimonatiger Aufenthalt in Rom die Durchsicht der vatikanischen und lateranensischen Registerbände sowie der sehr wichtigen Obligationsbücher. Aus diesen konnte ich in dem einschlägigen Abschnitte zum erstenmal für die von mir behandelte Zeit nachweisen, was die Bischöfe und Äbte des heutigen Bayern an Servitien hätten zahlen sollen und was sie wirklich gezahlt haben. Auch sonst habe ich eine Anzahl interessanter Aktenstücke erstmals benutzt.

Die größere Fülle des Materials, welches mir für das heutige Bayern zur Verfügung stand, veranlaßte mich, bei der Untersuchung von Einzelfällen, die zur Beleuchtung des Systems herangezogen werden, besonders auf Bayern Rücksicht zu nehmen, wenn ich auch stets aus dem übrigen Deutschland charakteristische und doch typische Beispiele verwertet habe. An dem Bilde des Papstes dürfte durch neue Funde, welche aus den Archiven sicher noch zu Tage kommen, kein wesentlicher Zug mehr geändert werden. Sein Bild wird im großen und ganzen so bleiben, wie ich es auf Grund der Akten zeichnen mußte[2].

Voraus schicke ich der Arbeit eine Darstellung des Pontifikates Bonifatius' IX., namentlich seines Ringens im Kirchenstaat, und einen Überblick über die Unionsversuche und die politischen Beziehungen des Papstes zum Reiche. Hier handelt es sich natürlich nicht um eine ausführliche Darstellung, sondern um eine Skizze, die das Verständnis des Ganzen erleichtern soll. Außerdem wird sie insofern der historischen Gerechtigkeit dienen, als sie uns die Persönlichkeit Bonifatius' IX. von ihrer edleren Seite zeigt. Persönlich ohne große Bedürfnisse, in seiner Lebensführung unantastbar, verwendete er das aus der Kirchenverwaltung gewonnene Geld nur zum kleinen Teil für sich und seine Familie, den größeren auf den Kampf um den Kirchenstaat und um die Behauptung seines Papsttums[3]. Als Landesherr zeigte er auch

---

[1] Zitiert als R. A. Ein Teil des Materials ist in den Monumenta Boica gedruckt, ein größerer Teil in den Regesta Boica X, XI und XII nur registriert. Vollständig ist das Material aber auch in den Regesta Boica nicht veröffentlicht. Ich bin, um genauere Angaben zu erhalten, in allen Fällen auf die Originale zurückgegangen und verweise daher in den Anmerkungen auch auf diese. Einigemal ergab sich bei den Regesten auch falsche Datierung.

[2] Die Arbeit von H. Kochendörffer, Bonifatius IX. 1389—1404, 2. Kap.: Fortentwicklung der inneren Verhältnisse (Berl. Diss. 1903), bekam ich erst zu Gesicht, nachdem die vorliegende Arbeit im Druck bereits vollendet war. Auch Prof. J. Hallers neues, im Dezember 1903 erschienenes Werk: Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters. I. Bd (XX u. 556. Berlin 1903, Weidmann), konnte nicht mehr benutzt werden.

[3] Über die Heranziehung des Geldes und die Höhe der Ausgaben für Kriegszwecke vgl. Ehrenberg a. a. O. I 9 ff.

eine wahrhaft väterliche Fürsorge für die Untertanen namentlich der ärmeren Schichten.

Ein feiner Diplomat, ein guter, wenn auch strenger Landesherr, für einen weltlichen Thron wie geschaffen, aber kein Kirchenfürst, der irgendwie den Aufgaben seines hohen Amtes sich gewachsen gezeigt hätte, — so steht Bonifatius IX. vor uns.

Aber forderte die zerfahrene, gärende Zeit nicht auch auf Petri Stuhle solche Männer? Hatte nicht Urban VI. mit seiner zur äußersten Härte gesteigerten Reformbegeisterung und seiner jede Klugheit verleugnenden Schroffheit überall Schiffbruch gelitten? War nicht vieles von dem, was Bonifatius IX. wirkte und erstrebte, gut gemeint und nur durch die Zeitumstände und die ihm an die Hand gegebenen Werkzeuge zum Schlechten gekehrt? Wer vermöchte das im einzelnen zu sagen!

Eine Kirchengeschichte für die Zeit Bonifatius' IX. sollen die folgenden Blätter nicht sein; sie befassen sich mit den Hauptzügen des kirchlichen Systems.

München, im Dezember 1903.

Max Jansen.

Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Die Besetzung der Bischofs- und Abtsstühle in Deutschland.

Vierter Abschnitt.

Die Camera apostolica und ihre Beziehungen zu Deutschland.

Fünfter Abschnitt.

Die Ablässe und das Jubiläum unter Bonifatius IX.

Sechster Abschnitt.

Allgemeines und Schluß.

Erster Exkurs.

Zweiter Exkurs.

Dritter Exkurs.

Beilage I.

Beilage II.



Erster Abschnitt.

Bonifatius IX. Sein Pontifikat und seine politischen Beziehungen zu Deutschland.

Am 15. Oktober 1389 ging Papst Urban VI., der durch seine maßlose Schroffheit das meiste zur Entstehung des großen, damals noch andauernden abendländischen Schismas beigetragen hatte[1], in Rom zur ewigen Ruhe ein. Zehn Tage später traten die daselbst anwesenden zwölf Kardinäle[2] ins Konklave und vereinigten, nachdem inzwischen noch ein Mitglied des heiligen Kollegiums aus der Mark Ancona eingetroffen war[3], am 2. November ihre Stimmen auf Petrus Thomacellus, Kardinal von Neapel[4]. Als Bonifatius IX. wurde er am 9. November feierlich gekrönt[5].

Der neugewählte Papst entstammte einer adeligen Familie der Stadt Neapel. Bei seiner Wahl lebten von seinen näheren Verwandten noch seine Mutter Katharina[6], seine beiden Brüder Johannellus und Andreas[7] und eine

---

[1] Schon Piero Minerbetti nennt ihn in seiner Chronik (Scriptorum rerum Italicarum nova collectio II, Florenz 1770, 190) wohl mit Anspielung auf das große Schisma: e fu reo uomo e facitore di grandi mali.

[2] Franciscus episcopus Penestrinus, Poncellus tituli sancti Clementis presb., Stephanus tit. s. Marcelli presb., Angelus tit. s. Laurencii i. Dam. presb., Franciscus tit. s. Susanne presb., Petrinus tit. s. Anastasie presb., Lodewicus sti Adriani diac., Thomas s. Marie i. Dompnica diac., Marinus s. Marie nove diac., Franciscus s. Eustachii diac., Raynaldus s. Viti ad Marcellum diac., Angelus s. Lucie. Nach Oblig. et sol. 48 fol. 89b im Vatikanischen Archiv. Vgl. K. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I, Münster 1898, 24 A. 5. Hiernach sind die älteren und neueren Angaben, die sämtlich von 13 bzw. 14 Wählern sprechen und zum Teil auf den Bericht bei Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte III, Wien 1882, 361 zurückzugehen scheinen, zu berichtigen.

[3] Andreas tit. ss. Petri et Marcellini. Er langte am 27. in Rom an. Oblig. et sol. 48 fol. 89b.

[4] So nannte man ihn: er war Kardinalpriester von St Anastasia.

[5] Nähere Angaben über Konsekration und Koronation Oblig. et sol. 48 fol. 90a.

[6] Den Namen der genetrix domini nostri pape finde ich am Rande einer Zahlungsanweisung in Oblig. et sol. 55 fol. 4b.

[7] Der Papst nennt sie wiederholt germanus noster; siehe unten. Vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate, herausgeg. von G. Erler 140.

Schwester Katharina[1]. Aus der Jugendzeit des Petrus Thomacellus ist nichts bekannt. Es steht auch nicht fest, wie alt er bei seiner Berufung auf den Stuhl Petri war. Denn die Angaben der zeitgenössischen Schriftsteller schwanken zwischen 30 und 45 Jahren[2]. Sämtliche Berichte sprechen von der stattlichen Erscheinung, dem gewinnenden Äußern und den gewandten Umgangsformen des Papstes. Mit so glücklichen Gaben von der Natur ausgestattet, mochte er manchem jünger erscheinen, als er wirklich war. Zu Anfang der achtziger Jahre war er von Papst Urban VI. zum Kardinaldiakon von St Georg ad velum aureum[3], 1385 zum Kardinalpriester von St Anastasia kreiert worden[4]. Er erhielt also den Purpur ziemlich früh, wenn wir, den Mittelweg gehend, annehmen, er sei 1382 zum Kardinaldiakon ernannt worden und bei seiner Wahl etwa 37 Jahre alt gewesen. Wir dürfen die frühzeitige Verleihung des Purpurs, welche sich weder durch besonders hohe Abstammung noch hervorragende Gelehrsamkeit begründen läßt[5], wohl näheren Beziehungen zuschreiben, in denen Urban VI., der auch aus Neapel stammte, zur Familie der Thomacelli stand.

Von welchen Gründen die Kardinäle bei der Wahl des Kardinals Thomacellus geleitet wurden, kann man nur vermuten. Sie hatten während des Pontifikates Urbans VI. unter einem stetigen Drucke gelebt; sie sahen, wie der Eigensinn des störrischen Greises die katholische Kirche allerorten

---

[1] M. E. mit Unrecht vermutet man in ihr eine Nichte des Papstes. Verschiedene gut unterrichtete Chroniken (namentlich Dietrich von Nieheim) nennen sie die Schwester des Papstes. Vgl. in der Erlerschen Ausgabe von Dietrichs Schrift De scismate 145 die Note 1.

[2] Vitae Romanorum pontificum bei Muratori, Script. rer. Ital. III 2, 831: dum esset adhuc satis iuvenis, annorum circiter XXX. — Cronaca di Piero Minerbetti a. a. O. 190: il quale era assai giovane, perocche avea trenta quatro anni. — Historia di Chiusi (Script. rer. Ital. nova collectio I 964): e quantunque fusse in età di 30 anni. — Sozomeni Pistoriensis Specimen historiae bei Muratori a. a. O. XVI 1140: qui tunc tercium et trigesimum annum agebat. — Dietrich von Nieheim a. a. O. 130: et cum eligebatur, in XLV etatis sue anno aut circiter constitutus. Derselbe Dietrich in seinem Nemus unionis 6, 39: qui fuit aetatis quadraginta annorum vel circiter, dum eligebatur in papam. Über das Verhältnis von Sozomenus und Minerbetti (sie haben aus dritter Quelle geschöpft) vgl. H. F. Helmolt, König Ruprechts Zug nach Italien, Jena 1892, 4.

[3] Für die Berechnung des Ernennungsjahres lassen sich die von K. Eubel in dieser Beziehung nicht berücksichtigten Solutionsbücher verwerten. Da alle Kardinäle, welche bei der Promotion eines Bischofes zugegen waren, später bei Verteilung der Servitien berücksichtigt wurden, so mußte Bonifatius IX. als früherer Kardinal von den Servitien aller in seiner Anwesenheit promovierten Kandidaten seinen Anteil erhalten. Bei Promotionen aus den ersten vier Pontifikatsjahren Urbans VI., also vom 8. April 1378 bis 7. April 1382, finde ich ihn nicht, folglich war er damals noch nicht Kardinal.

[4] K. Eubel, Hierarchia cath. 23 Nr 33.

[5] Era uomo con poca scienza. Minerbetti a. a. O. 190.

in die schlimmste Lage brachte[1], und doch mußten sie schweigen. Denn sie erinnerten sich wohl des Schicksals der fünf im Jahre 1386 ermordeten Kardinäle. Am schlimmsten war die Lage in Neapel. Hier hatten sich die Anjous, die Anhänger des avignonesischen Papstes Klemens VII., der Herrschaft bemächtigt und führten einen andauernden Krieg gegen Margareta, die Gemahlin des in Ungarn ermordeten Königs Karl von Neapel, welche mit ihrem unmündigen Sohne nach Gaeta geflohen war und vergebliche Anstrengungen machte, das verlorene Königreich wieder zu erobern. Mit beiden Parteien war Urban VI. zerfallen und hatte daher von dem Siege einer jeden für sich und das römische Papsttum das Schlimmste zu befürchten. Dazu standen als Anhänger des Gegenpapstes und gefährliche Feinde ganz in der Nähe Roms Honoratus Gaetanus, Graf von Fondi, unter dessen Schutze 1378 die Wahl Klemens' VII. erfolgt war, sowie Johannes und Nikolaus Colonna, jederzeit bereit, den ersten günstigen Augenblick zu benutzen, um zum vernichtenden Schlage gegen das römische Papsttum auszuholen[2]. Ferner wurde im Norden Italiens das Übergewicht Giangaleazzo Viscontis, des Herrn von Mailand, immer bedrohlicher und auch für den Kirchenstaat gefährlich, zumal da er durchaus kein zuverlässiger Anhänger des römischen Papsttumes war. Unter solchen Umständen mußte es den Kardinälen darauf ankommen, einen gewandten Politiker ans Steuerruder zu bringen[3], und den sollten sie in Petrus Thomacellus finden. Ob sie aber auch überlegten, wie Petrus Thomacellus als Nachfolger Petri und Stellvertreter Christi sich ausnehmen werde, wer weiß es?

Bonifatius IX. begann sofort, ganz im Sinne der Kardinäle[4], die Politik der Versöhnung, soweit sie dem Interesse des römischen Stuhles dienlich war. Die von Urban VI. abgefallenen und zu Klemens VII. übergegangenen Kardinäle nahm er wieder zu Gnaden auf[5] und sollte an ihnen hervorragend tätige Gehilfen finden. Ebenso brach er vollständig mit der

---

[1] Vgl. Noël Valois, La France et le grand schisme d'occident II, Paris 1896, 145 ff; L. Salembier, Le grand schisme d'occident, Paris 1900, 110 und 111.

[2] Vgl. Carlo Cipolla, Storia delle Signorie Italiane dal 1313 al 1530, Milano 1881, 278 ff.

[3] Der Bericht bei Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte III 161/62 erweist sich weder hinsichtlich der Zahl der wählenden Kardinäle noch hinsichtlich des Krönungstages zuverlässig. Es scheint mir daher gewagt, auf Grund dieses Berichtes Bonifatius IX. als Verlegenheitskandidaten hinzustellen.

[4] E nel principio del suo ufficio fece ciò che fare si dovea per santa chiesa accrescere e rilevare, e credeva al consiglio de' Cardinali, di chi egli fu lodato da tutte le genti. Minerbetti a. a. O. 191.

[5] Pileus de Prata archiepiscopus Ravennatensis am 13. Februar 1391, Landulfus Maramaldus electus Barensis und Adam de Aston.

Politik, welche Urban VI. gegenüber der Königin Margareta und ihrem Sohne Ladislaus befolgt hatte. Da er in dem derzeitigen Inhaber des Königreichs Neapel, Ludwig II., dem Anhänger des Gegenpapstes Klemens VII., den größeren Feind sah, söhnte er sich kurz entschlossen mit Ladislaus aus [1], um ihn als Waffe im Kampfe gegen die Anjous und die Feinde des Kirchenstaates zu benutzen.

Gleich im Anfange des Jahres 1390 schickte er seinen Bruder Johannellus nebst dem Kardinal Angelus Acciajuolus ins Königreich Neapel, damit sie bei den Baronen im Interesse des jungen Ladislaus wirkten [2]. Auch teilte er selbst am 21. Februar allen Großen des Königreiches seine Geneigtheit mit, dem neuen Bundesgenossen das königliche Diadem aufs Haupt zu setzen; da dieser aber nicht zu ihm kommen könne, so habe er den Kardinal Angelus Acciajuolus mit der Krönung beauftragt und weiter verfügt, daß während der Minderjährigkeit des Königs der erwähnte Kardinal als Statthalter im Einvernehmen mit der Mutter des Königs als Statthalterin die Regierung führe [3].

Am 29. Mai 1390 leistete Ladislaus dem Papste als seinem Lehensherrn den Eid der Treue [4]. Aber trotz der päpstlichen Anerkennung wäre die Lage des Königs sehr mißlich geblieben, wenn nicht Bonifatius IX. ihm auch mit Barmitteln unter die Arme gegriffen hätte. Da jedoch die päpstliche Kasse fast leer war, so ermächtigte er sie zu einem Anlehen von 10 000 Gulden und überwies davon 4069 Gulden nach Gaeta, dem Wohnsitze des Königs [5]. Ferner gestattete er dem Könige, von jedem Geistlichen einen Gulden als Kontribution einzufordern [6]. Noch mehr: um die für den Krieg nötigen, der apostolischen Kammer fehlenden Geldmittel zu beschaffen, erlaubte er seinem Bruder Johannellus, als Generalkapitän der päpstlichen Söldner, große

[1] Dietrich von Nieheim, De scismate 143: Ipse etiam, paulo postquam electus fuit in papam, eundem dominum Ladislaum coronari fecerat in regem Sicilie tunc etatis forte XVII annorum vel circa ac ipsum et dominas Margaretam matrem ac Iohannam prefatas sororem ipsius regis Ladislai recepit in plenitudinem gracie sue ac sedis apostolice.

[2] Registr. Vat. 312 fol. 112 b. [3] Ebd. fol. 123 b.

[4] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1390 Nr 10.

[5] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 129 a: Item in littera cambii portata Gayetam per Nicolaum de Imola quatuor milia sexaginta novem flor. de camera.

[6] Registr. Vat. 312 fol. 241. Man beachte die gegen Ludwig von Anjou gerichteten Worte. Der Papst leistet die Hilfe: ad resistendum ipsorum perversis conatibus et providendum honori et statui nostro ac ecclesie necnon carissimi filii nostri Ladislai, dictorum regnorum Ierusalem et Sicilie regis, ac regni et terre predictorum et compescendum ipsorum nequicias per dictum Ladislaum regem et comites barones et alios nobiles ipsius regni de consensu nostro nonnulle gentes armigere fuerint ordinate, quarum stipendiis nos eciam contribuere habemus.

Verpfändungen von kirchlichen Einkünften vorzunehmen[1]. Auch sandte er gegen Ende des Jahres 1390 den Bischof Nikolaus von Imola ins Königreich, um 600 Reiter anzuwerben[2]. Der Krieg wurde in der damals üblichen Weise geführt. Ohne Entscheidung schleppte er sich jahrelang hin. Wenn der junge König Ladislaus endlich, am 10. Juli 1400, in die Hauptstadt des Königreiches, Neapel, einziehen konnte, so verdankte er diesen Erfolg in erster Linie den Bemühungen des Papstes, der namentlich die Barone des Königreiches für ihn zu gewinnen wußte[3].

Nicht nur die Verhältnisse in Neapel, sondern auch die Verwicklungen in Oberitalien nahmen die Aufmerksamkeit des Papstes in Anspruch. In Mailand herrschte seit dem Jahre 1385 der gewaltige Giangaleazzo Visconti. Durch Verrat und Mord emporgestiegen, gab es für ihn kein sittliches Hindernis, wenn es galt, die maßlosen Ziele seiner Herrschsucht zu verwirklichen. Was er erstrebte, wußte niemand genau; so war den Vermutungen breitester Spielraum gewährt. Schon bald erzählte man sich, seine Pläne gingen auf die Königsherrschaft über ganz Italien[4], und der Umstand, daß er viel Geld auf die Erbauung einer Flotte verwendete, trug nicht zur Beruhigung der Gemüter bei. Zuerst fielen Verona (1387) und Padua (1388) seiner Herrschsucht zum Opfer, und Bologna gedachte er ihnen bald folgen zu lassen. Doch hierüber geriet er in Konflikt mit Florenz.

Florenz behauptete in jenen Tagen unbestritten die Vorherrschaft in Toscana[5], war aber seiner Stellung gegenüber den rivalisierenden Nachbar-

---

[1] Registr. Vat. 312 fol. 242. [2] Ebd. fol. 222.

[3] So schreibt der Papst am 15. März 1392 seinem Bruder Johannellus, er möge die Grafen und Barone des Königreiches, welche sich mit der Kirche aussöhnen wollten, wieder zu Gnaden aufnehmen. Eine interessante Stelle des Schreibens lautet: cum itaque, sicut percepimus, nonnulli comites, barones et nobiles ac alie persone necnon nonnulle communitates civitatum et universitates terrarum, castrorum, villarum et aliorum diversorum locorum regni Sicilie et terre circa Farum, que de patrimonio beati Petri existunt, eorum incole et habitatores, qui quod dolenter referimus, falsis et dolosis seductionibus nonnullorum *pseudoprophetarum perdicionis filio Roberto . . . nunc antipape adherencium seducti* etc. Registr. Vat. 313 fol. 292b. Wer dächte da nicht an den von Gobelinus Person im Cosmidromius (herausgegeben von Jansen, Münster 1890) 116 ff erwähnten Propheten?

[4] Vgl. die interessante Stelle aus dem Chronicon Adae de Usk a. D. 1377—1404, welche neben andern für die Reichsgeschichte unter Wenzel und Ruprecht in Betracht kommenden Notizen R. Pauli in den Forsch. z. D. Gesch. XVII (1877) 616 veröffentlicht hat: Dux iste (Giangaleazzo) . . . subita peste ad magnum peregrinorum dolorem succubuit, quia in virga ferrea terras suas regendo, tutum viantibus prestabat transitum per easdem, et certe credebatur, quod si per annum diucius vixisset, quod Alemanie et Italie in solidum imperasset. Vgl. auch Jakob Burckhardt, Kultur der Renaissance I⁷ 14.

[5] Carlo Cipolla, Storia delle Signorie Italiane 203.

städten doch so wenig sicher, daß es nur mit Besorgnis gewahr wurde, wie kühn die alte Nebenbuhlerin Siena seit einiger Zeit das Haupt erhob und erkennen ließ, daß sie einen Waffengang mit Florenz nicht fürchte[1]. Da mußte Giangaleazzo seine Hand im Spiele haben, und die Signorie klagte ihn ehrgeiziger Pläne und feindseliger Umtriebe an. Der Mailänder war noch nicht gerüstet und lenkte deshalb ein. So kam Anfang Oktober 1389, ein halbes Jahr vor dem Ausbruche des Krieges, das große Gaukelspiel eines Friedens- und Bündnisvertrages zwischen dem Visconti und der Signorie nebst ihren beiderseitigen Anhängern zu stande[2]. Keine der vertragschließenden Parteien täuschte sich über den wahren Wert jener Allianz und über den Ernst der Lage. Florenz rüstete zum Kriege und versicherte sich der militärischen Hilfe des Grafen Johann III. von Armagnac[3] und des Herzogs Stephan von Bayern[4]. Von allen Seiten sollte der übermütige Visconti gefaßt werden.

Dem stillen Kriegszustande machte Giangaleazzo ein Ende, indem er am 25. April 1390 an Florenz, weil es vertragsbrüchig sei, den Krieg erklärte. Florenz bestätigte am 2. Mai den Empfang des Fehdebriefes und machte in der Antwort den Visconti für die Ereignisse verantwortlich[5]. In demselben Monate ernannte die Signorie den berühmten Söldnerführer Johann Hawkwood zum Oberbefehlshaber ihrer Truppen.

Giangaleazzo eröffnete den Krieg mit einem Zuge gegen Bologna. Doch mißlang der Anschlag[6]. Auch nahmen ihm im Norden die Carrara die Stadt Padua wieder ab (19. Juli 1390)[7]. Mit wechselndem Glück wurde der Krieg weitergeführt, bis am 24. Juli 1391 der Graf von Armagnac in einem Treffen bei Alessandria gegen Jakob della Verme, den Feldherrn des Visconti, Sieg und Leben verlor[8]. Darauf ging Hawkwood unter steten Kämpfen zurück, und Florenz ließ sich auf den Rat des Dogen von Genua, Antonio Adorno, bereit finden, in Verhandlungen mit dem Feinde einzutreten. Im Februar 1392 kam es zum Frieden, der den Zustand vor dem

[1] Vgl. Sozomeni Pistoriensis Specimen historiae bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1137 ff.

[2] L. Osio, Documenti diplomatici tratti dagli archivi Milanesi I, Milano 1864, 278 Nr CCI. Sozomenus a. a. O. XVI 1140.

[3] Vgl. Noël Valois, La France et le grand schisme d'occident II 182.

[4] S. Riezler, Geschichte Bayerns III, Gotha 1889, 153 ff.

[5] S. die beiden Schreiben bei Muratori a. a. O. XVI 815 ff.

[6] Annales Mediolanenses bei Muratori a. a. O. XVI 513.

[7] Carlo Cipolla, Storia delle Signorie Italiane 226. Am 17. Juni 1391 läßt Giangaleazzo Bittprozessionen veranstalten, um Gottes Beistand zu erflehen. L. Osio a. a. O. I 300 Nr 207.

[8] P. Durrieu, Les Gascons en Italie. Études hist., Auch, Foix, 1886, 83 ff.

Kriege wiederherstellte. Nur Padua verblieb dem Carrara gegen Zahlung von 50000 Dukaten an den Visconti[1].

Am 26. Juli 1391 hatte Giangaleazzo dem Papste triumphierend seinen Sieg bei Alessandria mitgeteilt; er pries die göttliche Vorsehung, welche seinem Kapitäne und seinen Italienern den Sieg über die fremden Söldner verliehen habe[2].

Der Friede zwischen Florenz, seinen Verbündeten und dem Visconti war infolge der hochfahrenden Pläne des Giangaleazzo nicht von langer Dauer. Man tat sich, wo man konnte, gegenseitig Abbruch. Schließlich kam es 1397 Mantuas wegen, auf das der Mailänder sein Auge geworfen hatte, zu offenem Kampfe mit wechselnden Erfolgen. Doch war am Ende der Visconti im Vorteile; da fiel ihm Venedig in den Arm und vermittelte 1398 einen Waffenstillstand auf zehn Jahre[3].

Aber der strittigen Punkte gab es zu viele, als daß Giangaleazzo und Florenz auch nur einige Jahre hätten Frieden halten können. In anderem Zusammenhange kommen wir noch darauf zurück.

Welche Stellung nahm der Papst gegenüber diesen kriegerischen Verwicklungen ein? Diese Frage ist schwer zu beantworten, weil die Chroniken nicht viel darüber sagen. Es ist ja klar, daß der Papst in diesem Kampfe, der zwischen zwei Anhängern seiner Obedienz ausgefochten wurde, sich die größte Zurückhaltung auferlegen mußte. Und doch scheint er mit seinem Herzen und seinen Wünschen auf seiten der Florentiner gestanden zu haben[4]; denn der Kampf der Signorie gegen Giangaleazzo war ja zugleich auch der Kampf für die Freiheit Bolognas, das schon lange zur Interessensphäre des Kirchenstaates gehörte. Diese Auffassung findet ihre Stütze auch darin, daß Bonifatius am 13. Februar 1390 dem Johannes Hawkwood, der gleich darauf im Dienste der Stadt Florenz erscheint, im ganzen 4800 Gulden auszahlen ließ[5]. Mag das Geld immerhin die Entschädigung für bereits geleistete Dienste des Hawkwood gewesen sein, der Umstand, daß der sonst nicht zahlungseifrige Papst dem Feldherrn einer Partei, die gerade den Krieg

---

[1] Sozomenus a. a. O. XVI 1130.

[2] L. Osio a. a. O. I 300 Nr 208: opus enim fuit vere divinum, quod dictus capitaneus meus cum solis gentibus meis Italicis ymo cum parte solummodo dictarum gencium mearum Italicarum . . . dictum Arminiaci comitem conflixerit cum tanto bellicosorum virorum exfortio.

[3] Vgl. Sozomenus a. a. O. XVI 1161—1164.

[4] Die Florentiner taten auch ihr möglichstes, um zwischen dem Papste und Giangaleazzo eine Kluft zu schaffen. So verbreiteten sie, Giangaleazzo habe nach seinem Siege dem Papste einen höhnischen Brief geschrieben. Giangaleazzo erklärte das für eine grobe Lüge. L. Osio a. a. O. I 203 Nr 210.

[5] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 129 a.

eröffnet, noch schnell eine für damalige Verhältnisse hohe Summe anweisen läßt, darf wohl als eine diplomatisch sehr geschickte Begünstigung dieser Partei aufgefaßt werden.

Aber offiziell stand der Papst jedenfalls über den Parteien. Daß der Versuch, welchen er zu Anfang des Jahres 1390 machte, den Konflikt zwischen Florenz und dem Visconti friedlich beizulegen, ernsthaft gemeint war, ist nicht zu bezweifeln[1]. Denn ein Krieg zwischen zweien seiner Anhänger konnte ihm selbst Verlegenheiten bringen; doch mußte er wünschen, daß, wenn es zum Waffengange kam, der Visconti nicht noch weitere Erfolge erringe[2]. Im Mai 1391 erneuerte der Papst den Versuch, Frieden zwischen den kämpfenden Parteien zu stiften, und die Worte, welche er damals sprach, kamen aus dem Herzen eines weitblickenden italienischen Patrioten. Er beklagt Italiens Zerrissenheit und bedauert den Krieg als Bürgerkrieg; er erinnert die Parteien daran, daß sie ein und demselben Italien angehörten, das ihrer aller Mutter sei[3] — ein Gedanke, dem ein Jahr später auch der Florentiner Kanzler Colucius Pieri Salutati Ausdruck gab, als er gegenüber dem Kanzler des Visconti den Wahnsinn beklagte, mit dem die beiden Gipfel Italiens — Mailand und Florenz — zur Freude des Auslandes sich gegenseitig ins Verderben stürzten[4]. Jedenfalls nahm an den Friedensverhandlungen in Genua der päpstliche Gesandte Richard Caracciolus wesentlichen Anteil.

Die vorsichtige Haltung gegenüber den kämpfenden Parteien trug dem Papste gute Frucht. Denn weder Florenz noch der Visconti erhoben Einspruch, als noch im Jahre des Friedensschlusses (1392) die Abgeordneten der Stadt Bologna vor Bonifatius in Perugia erschienen und die volle Oberhoheit des Papstes über Bologna, Imola und das Landgebiet der Massa anerkannten[5]. Der Papst ernannte daraufhin die Obrigkeit für die Stadt und legte ihr eine Steuer von 5000 Gulden auf. Der an sich

[1] Del mese di Marzo 1390 papa Bonifazio Nono sentendo la grande guerra . . . subitamente fece come buon pastore, perochè mandò il cardinale di Bologna suo legato all' una parte e all' altra, perchè egli cercasse di mettere pace e concordia tra loro, si potesse. Minerbetti, Cronica 201.

[2] Vielleicht wußte Bonifatius auch, daß Giangaleazzo hinter seinem Rücken ein Doppelspiel trieb. Vgl. N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 136 f.

[3] Nam una et eadem mater Italia partes eduxit in lucem, et in gremio continet atque nutrit. A. Theiner, Cod. dipl. dominii temporalis Sanctae Sedis III, Romae 1862, 34 Nr XV.

[4] Epistolario di Coluccio Salutati a cura di Francesco Novati II (Fonti per la storia d' Italia pubblicate dall' Istituto storico Italiano, Roma 1893) 335 Nr 20 und 375 Nr 4.

[5] Theiner a. a. O. III 57 Nr XXII. Raynald, Annales eccl. ad 1392 Nr 5.

schon wertvolle Besitz der Stadt Bologna hatte für den Papst deshalb erhöhte Bedeutung, weil er sich ihrer als Stützpunkt in der Territorialpolitik bedienen konnte, die er wie kaum einer seiner Vorgänger in die Wege leitete.

Bonifatius IX., selbst ein geschickter Diplomat, fand in seiner auf die tatsächliche, nicht nur nominelle Wiederherstellung der päpstlichen Hoheit im Kirchenstaate gerichteten Politik die wesentlichste Unterstützung bei seinen beiden Brüdern. Es ist wahr, daß der Papst sich ihnen gegenüber in Gnadenbeweisen, namentlich durch Übertragung von Herrschaftsgebieten, allzu freigebig gezeigt hat; aber anderseits läßt sich nicht leugnen, daß er unter den damals gegebenen Verhältnissen nicht wohl des unentwegt treuen Beistandes ergebener, ihm durch Familienbande verknüpfter Personen entraten konnte.

Mit Hilfe seiner Brüder unternahm Bonifatius, noch während die politischen Ereignisse in Neapel und Norditalien seine Aufmerksamkeit erforderten, den Wiederaufbau der weltlichen Herrschaft im Patrimonium. Um die Söldner, welche er zur Durchführung seiner Zwecke gebrauchte, in sicheren Händen zu haben, ernannte er schon während des ersten Pontifikatsjahres seinen Bruder Johannellus zum Oberbefehlshaber und machte ihn im Jahre 1393 auch zum Rektor des Herzogtums Spoleto und des päpstlichen Besitzes in Tuscien[1]. Dem andern Bruder übertrug er am 8. August 1390 das wichtige Amt eines Markgrafen in der Mark Ancona[2]. Jedem der beiden Brüder überwies er außerdem noch eine Reihe von Burgen und Städten, welche als Stützpunkte in den betreffenden Herrschaftsgebieten von Bedeutung waren.

Ein Teil der Vikare in den päpstlichen Legationen, wie die Cecchi in Forli und Sarsina, die Este in Ferrara, die Montefeltri in Gubbio und die Malatesta in Rimini, und ebenso eine Anzahl Städte, wie Fermo und Ascoli, schickten dem neuen Herrn sofort Botschaften, um ihre Ergebenheit zu bekunden und sich ihre Rechte bestätigen zu lassen[3]. Sie leisteten den Treueid und verpflichteten sich zur Zahlung der herkömmlichen Jahressteuer und auf Ansuchen zur Stellung einer bestimmten Anzahl Söldner auf festgesetzte Zeit. Dafür sicherte der Papst ihnen ihren Besitzstand.

Hingegen verhielten sich die Sciarra in Viterbo, die Colonna in Palestrina, die Gaetani in Fondi, die Städte Spoleto und Perugia nebst den umliegenden Gebieten gegen den neuen Papst ebenso ablehnend wie gegen

[1] Registr. Vat. 347 fol. 115 b.

[2] Vgl. Theiner a. a. O. III 25 Nr IX.

[3] Vgl. Registr. Vat. 312 fol. 169b und fol. 244a, ferner Theiner a. a. O. III 16 Nr VII, 3 Nr III, 6 Nr IV, 28 Nr XIII.

Urban VI., und in Rom war der Papst nur geduldet, während die Kommune durch ihre Organe ganz unbeschränkt herrschte. Sie forderte willkürlich von den an der Kurie beschäftigten Klerikern Steuern und zog sie vor die ordentlichen Gerichte. Was wollte es demgegenüber besagen, wenn der Papst einen Monat nach seiner Wahl zwei Kurialbeamte, den Anselm von Raziis und den Nikolaus von Calvis, abordnete, um die Tätigkeit des Senators der Stadt und seiner Beamten zu prüfen?[1]

Es ist möglich, daß das Jubiläum, welches im ersten Pontifikatsjahre Bonifatius' IX. gefeiert wurde und eine Menge Pilger in die ewige Stadt zog[2], den Römern die Augen darüber öffnete, was sie am Papsttume hatten und was der Verlust desselben für sie bedeuten würde. Jedenfalls gingen sie am 11. September 1391 infolge der Vorstellung des Papstes, der mit einer Verlegung der Kurie drohte[3], auf einen Vertrag mit Bonifatius ein, in welchem den Geistlichen Immunität und den Angehörigen der Kurie Freiheit vom Stadtzoll zugesichert wurde. Ferner sollten die Stadtmauern und die Tiberbrücken wiederhergestellt und die römischen Barone zum Bündnis mit Papst und Stadt gezwungen werden. Auch sonst solle alles geschehen, was zum Schutze der Kurie, der Stadt und des römischen Volkes gegen die Anmaßung der auf Verderben sinnenden Gallier, d. h. der Anhänger des Gegenpapstes, nötig sei[4]. Am 5. März 1392 wurde ein förmliches Bündnis zwischen Papst und Stadt zur Bekämpfung des Johannes Sciarra de Vico und seines ganzen Hauses abgeschlossen. Die Eroberungen, welche gemacht würden, sollten teils der Stadt, teils dem Papste zufallen[5]. Diese Allianz beleuchtet sehr scharf das tatsächliche Verhältnis zwischen dem Papste und der Stadt. Beide stehen als gleichwertige und gleichberechtigte Kontrahenten nebeneinander.

Der Krieg gegen Sciarra hatte folgende Ursache. Der Vikar der Stadt und des Komitates Viterbo, Franz de Vico, hatte sich im Jahre 1378 von Urban VI. losgesagt und war zu Klemens VII. übergegangen. Dafür traf ihn Urbans VI. Bannstrahl[6]. Im Jahre 1387 wurde er von den Söldnern des Papstes und der Stadt Rom in Viterbo eingeschlossen. Da ein Aufstand in der Stadt gegen Franz losbrach, suchte er durch die Flucht sich zu

[1] Theiner, Cod. dipl. III 2 Nr II.

[2] S. unten den Abschnitt über die Ablässe und das Jubeljahr.

[3] Das scheint aus den Worten des Vertragsinstrumentes hervorzugehen: et ut Romana ipsa Curia materiam habeat in sede vera beati Petri continue residendi. Theiner a. a. O. III 35 Nr XVI.

[4] Theiner a. a. O. III 36 Nr XVI. [5] Ebd. 45 Nr XVIII.

[6] Vgl. die Bannbulle vom 29. November 1378 bei Raynald, Annales ecclesiastici ad 1378 Nr 105—114, speziell 107. N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 161.

retten. Er fiel aber den Verfolgern in die Hände und wurde buchstäblich in Stücke gehauen[1]. Die Stadt kehrte darauf in die Obedienz Urbans VI. zurück.

Aber es gelang damals nicht, den Neffen und Erben des Ermordeten, der mehrere feste Burgen in der Grafschaft inne hatte, zu unterwerfen. Johannes Sciarra de Vico behauptete sich nicht nur, sondern gewann 1391 auch Viterbo durch den Verrat einiger Bürger zurück[2]. Gegen ihn zogen in den Jahren 1392 und 1393 die vereinigten päpstlichen und stadtrömischen Söldner zu Felde[3]. Der Kriegszug hatte insofern Erfolg, als Johannes dem Papste seine Unterwerfung erklärte (15. Juni 1393)[4]. Doch blieb er als päpstlicher Vikar in Viterbo[5] und war in der Folgezeit jeden Augenblick bereit, sich zu den Feinden des Papstes zu schlagen, um sich allen Verpflichtungen gegenüber seinem Herrn zu entziehen.

Schon bald nachdem der Papst mit den Römern den Bündnisvertrag (5. März 1392) abgeschlossen hatte, scheint er daran gedacht zu haben, Rom zu verlassen. Was ihn dazu bewog, ist nicht recht klar. Schob er der mangelhaften Unterstützung von seiten der Römer die Niederlage unter Viterbos Mauern (21. Mai 1392) zu? War er unmutig, daß die Römer ihm zu wenig Einfluß auf das Stadtregiment gönnten? Oder fürchtete er gar einen Anschlag der wankelmütigen Bundesgenossen?[6] Soviel ist sicher, daß er auf das Angebot der Stadt Perugia, in ihren Mauern Aufenthalt zu nehmen, einging.

Perugia war damals wie alle italienischen Städte von blutigen Parteikämpfen durchwühlt[7]. Bald war der Adel (Beccarini) oben, bald das wohlhabende Bürgertum (Raspanten), und wer im Kampfe verlor, mußte die Stadt verlassen. Das niedere Volk hielt mit jedem, der im Glücke war. In jenen Tagen hatten nun die Beccarini die Oberhand, und die Raspanten, welche sich unter den Befehl ihres kriegstüchtigen Landsmannes Biordo de Michelottis gestellt hatten, rächten sich für ihre Niederlage, indem sie das Land nach Möglichkeit verwüsteten. In dieser Not scheint der Kommune der Ge-

---

[1] Vgl. den drastischen Ausdruck Dietrichs von Nieheim (De scismate 116): sectus fuit, ita quod de ipsis peciis farcimina fieri potuissent. Über den Vorgang s. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VI[3] 527.

[2] Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1146.

[3] Sozomenus a. a. O. 1150 und 1154. Am 5. Juni 1393 schreibt der Papst an seinen Vikar in Rom, Kardinal Stephan, er sei über die Erfolge der Römer in Tuscien erfreut und lege der Geistlichkeit der Stadt zur Unterstützung des Volkes ein Subsidium von 5000 Gulden auf. Registr. Vat. 314 fol. 104 b.

[4] Registr. Vat. 314 fol. 107 b. [5] Sozomenus a. a. O. XVI 1054.

[6] Gregorovius a. a. O. VI[3] 532.

[7] Für das Folgende vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate 145 ff.

danke gekommen zu sein, die Hilfe des Papstes anzurufen. Von seiner Versöhnlichkeit und geschickten Diplomatie durften sie am ersten die Heilung der Schäden erhoffen. So schickten sie denn im Juli 1392 eine Botschaft an ihn ab[1], welche ihm für den Fall, daß er nach Perugia komme, die volle Hoheit — merum et mixtum imperium — über die Stadt anbot (Rom, 6. August 1392). Der Papst ging unter der Bedingung darauf ein, daß zuvor die Stadt mit ihren Befestigungen dem päpstlichen Legaten Kardinal Pileus übergeben werde. Das geschah, und der Übersiedelung der Kurie stand nichts mehr im Wege.

Die Perusiner glaubten jedenfalls an einen langen, vielleicht sogar dauernden Aufenthalt der Kurie in ihrer Stadt. Und was sie hofften, das mochten die Römer fürchten. Denn sie knüpften mit dem Papste Verhandlungen an über die Gründe, welche ihn zum Verlassen Roms bestimmten. Weiter läßt sich hierüber nichts sagen. Denn nur ein kleines Dokument gibt uns Kunde von diesem Vorgang, nämlich die vom Papste am 28. September 1392 abgegebene Erklärung, er habe nur im Interesse und zur Ehre der heiligen römischen Kirche und aller Christgläubigen und namentlich im Interesse der teuern und ergebenen Tochter Rom und ganz Italiens und zur Vertreibung der Feinde sich entschlossen, nach Perugia zu gehen; andere Gründe seien dafür nicht vorhanden[2]. Eine solche Erklärung gibt man nur auf Wunsch.

Am 2. Oktober brach der Papst auf. Die ehrenvollen und lebhaften Huldigungen, welche ihm das zahlreich versammelte Volk beim Abschiede darbrachte[3], bewiesen, daß er mit seiner Leutseligkeit, die so sehr vom Wesen Urbans VI. abstach, sich die Herzen der Römer erobert hatte. Das Land, durch welches er nach Perugia reiste, war zum Teil noch vor kurzem in den Händen der Anhänger des Gegenpapstes gewesen. Wieweit es das Verdienst des Kardinals Pileus war, daß eine Menge von Städten und Burgen sich von der Obedienz des Gegenpapstes losmachte und Bonifatius IX. anschloß, wird sich im einzelnen nicht feststellen lassen. Die Chroniken berichten nur, daß der Übertritt des Kardinals, welchen Klemens VII. ins Patrimonium geschickt hatte, um den Kampf gegen Bonifatius zu schüren, ein

[1] Die interessante Instruktion für die Gesandten ist abgedruckt im Archivio storico Italiano XVI 2, 557.

[2] Registr. Vat. 313 fol. 390b: Cum nos accessum nostrum ad civitatem nostram Perusinam presencialiter disposuerimus, nos huiusmodi accessum nostrum pro bono statu et honore sancte Romane ecclesie et omnium Christi fidelium et presertim Alme Urbis peculiaris filie devote nostre et tocius Italie et eorum exaltacione ac inimicorum exterminacione et non ex alia quavis causa disposuisse omnibus Christi fidelibus notum facimus per presentes.

[3] Vgl. Oblig. et sol. 48 fol. 123.

schwerer Schlag für die Sache des Gegenpapstes gewesen sei, da zugleich viele Burgen zur römischen Obedienz zurückgekehrt seien[1]. Am 10. Oktober 1392 traf der Papst in Spoleto ein und verweilte dort drei Tage[2]. Die Stadt hatte sich 1391 für ihn erklärt; für den Anschluß der Burg an seine Partei mußte er dem Kommandanten nach dem Berichte einer Chronik 10000 Gulden bezahlen[3]. Die folgende Station des Papstes war Foligno. Der Vikar dieser Stadt und des umliegenden Gebietes, Hugolinus de Trinciis, war gleichfalls erst vor kurzem auf Bonifatius' IX. Seite getreten[4]. Einige Jahre später sollte er durch Familienbande dauernd an das Interesse des Papstes gebunden werden. Des Papstes Bruder Andreas heiratete nämlich 1399 seine Tochter Agnes[5].

Am 17. Oktober 1392 langte Bonifatius in Perugia an und wurde mit höchsten Ehren empfangen. Sofort erhielt er aus den Händen der regierenden Partei, der Beccarini, die Hoheit über die Stadt[6]. Der Papst setzte durch, daß die verbannten Raspanten wieder in die Stadt aufgenommen wurden, und am 30. November 1392 brachten ihm die vereinigten Notabeln der Stadt (Beccarini und Raspanten) ihren Dank dar, indem sie die volle Hoheit über das Gemeinwesen bedingungslos in seine Hände legten[7]. Doch dauerte der Friede nicht allzulange. Bald kam es wieder zu einem Zwist zwischen den unversöhnlichen Parteien, der dahin führte, daß am 30. Juli 1393 die Raspanten über die Beccarini herfielen und ihrer eine große Zahl niedermachten[8]. Bestürzt floh der Papst nach dem nahen Assisi; alles Bitten der Bürgerschaft, er möge zu ihnen zurückkehren, war vergebens. Am 1. September ernannte er vielmehr zu seinem Vikare in Perugia den gewandten und tatkräftigen Kardinal Pileus[9]. Die Perusiner schienen anfangs damit zufrieden zu sein, denn in einer Erklärung vom 4. Dezember 1393 waren

---

[1] Vgl. Minerbetti, Cronica 244.

[2] Oblig. et sol. 48 fol. 123.

[3] Minerbetti a. a. O. 247. Die Nachricht erhält ihre Bestätigung durch eine Erklärung des Papstes vom 27. September 1392, daß Kardinal Stephan pro redemptione et recuperatione castri civitatis nostre Spoletane, quod a nostris et Romane ecclesie inimicis retinebatur, von seinem eigenen Gelde 7300 Gulden geliehen haben. Registr. Vat. 313 fol. 390 b.

[4] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1392 Nr 4.

[5] Registr. Vat. 316 fol. 227 a. Am 19. August 1399 wurde die Aussteuer festgesetzt.

[6] Über die Reise des Papstes unterrichtet am genauesten der Liber oblig. et sol. 48 fol. 123 im päpstlichen Archiv.

[7] Raynald a. a. O. ad 1392 Nr 6. A. Theiner, Cod. dipl. III 71 Nr XXIII.

[8] Dietrich von Nieheim, De scismate 146 ff.

[9] Raynald a. a. O. ad 1393 Nr 3.

sie bereit, Pileus als ihren Herrn zu betrachten[1]. Tatsächlich aber bemächtigte sich einer der bisher in der Verbannung gebliebenen Raspanten, Biordo de Michelottis, welcher eine Schar von 500 Reitern zusammengebracht hatte, der Stadt Perugia und der ganzen Umgegend[2]. Assisi, Orvieto und Todi zwang er nach und nach unter seinen Willen und herrschte in allen Gebieten, auf die er einmal feste Hand gelegt hatte, mit rücksichtsloser Willkür. Er war einer der vielen italienischen Condottieri, welche die unzufriedenen und aus den Städten verbannten Elemente um sich sammelten und für wen immer Krieg führten, wenn der Kriegsherr nur zahlte. Und gab es keinen Krieg, dann raubten und plünderten sie in den Gebieten derer, welche nicht durch einen Tribut sich von der Plage loskauften[3]. Die Landfriedensbünde, welche die Städte gelegentlich gegen das Unwesen schlossen, verfehlten deshalb ihren Zweck, weil die Einigkeit der Vertragschließenden in der Regel nicht lange dauerte. Bald lagen sie wieder miteinander in Fehde und waren auf die Hilfe der Räuberheere (so nennen die Chroniken sie wohl[4]) von neuem angewiesen. Eine solche Söldnerschar hatte auch Biordo unter seinem Befehle vereinigt. Er nahm damit dem Papste nicht nur einen Teil der Herrschaftsgebiete weg, sondern beunruhigte, gelegentlich im Bunde mit andern Condottieri, die ganze Campagna und die Mark Ancona.

Über die Mark Ancona hatte der Papst, wie wir bereits erwähnten, seinen Bruder Andreas 1390 als Markgrafen gesetzt. Bis zum Jahre 1392 war es diesem gelungen, alle Städte und Burgen der Mark zur Anerkennung der Hoheit des Papstes zu bewegen. Die Städte hatten sich bis dahin unablässig befehdet und schienen ermattet zu sein. So ließen sie es zu, daß der Papst als Schiedsrichter sie miteinander aussöhnte, und verpflichteten sich zur Zahlung einer Jahressteuer[5]. Ein Rückschlag in den Erfolgen des Papstes aber trat noch im Jahre 1393 ein, da es dem eben

---

[1] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1393 Nr 3.

[2] Dietrich von Nieheim, De scismate 147 f. Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1158 f. Dieser schließt: expellendo milites papae et satis se fecit potentem in illis partibus. Schon im Juni 1393 hatte sich die Burg der Stadt Perugia dem Abenteurer ergeben. S. Minerbetti, Cronica 318.

[3] Vgl. Sozomenus a. a. O. 1157: De mense Aprilis Biordus de Michelottis de Perusio cum Florentinis et suis colligatis pepigit per unum annum non venire in agrum Florentinum et colligatorum, *numerata sibi certa pecunie quantitate.*

[4] S. Minerbetti a. a. O. 290: compagnia di ladroni; bei Sozomenus, der wohl aus derselben Quelle übersetzt, wiederholt exercitus furum.

[5] Vgl. Cronica di Piero Minerbetti (Script. rer. Ital. nova coll. II 315) ad 1392 c. 4: e da tutti ebbe il censo suo e con tutti fece pace e perdonò loro ogni fallo, che fatto avessono contro a santa Chiesa, e il paese rimase in pace, ma poco durò.

erwähnten Biordo gelang, den Markgrafen Andreas gefangen zu nehmen[1]. Eine Anzahl von Städten der Mark schloß sich nunmehr an Biordo und seinen Bundesgenossen Gentilis de Camerino an[2]. Der Papst mußte seinen Bruder, dessen Gefangennahme ihm sehr zu Herzen ging, mit schwerem Gelde wieder loskaufen[3]. Obschon er das Kreuz gegen Biordo predigen ließ[4], hatte er mit den Waffen gegen den Abenteurer kein Glück. Auf den Rat seines Bruders Johannellus suchte er daher eine Verständigung mit Biordo. Gegen Ende des Jahres 1396 wurde der Friede geschlossen. Biordo gab dem Papst einige Städte zurück und wurde dafür als Vikar von Orvieto und Todi bestätigt. Tatsächlich blieb er auch im Besitze von Perugia[5]. Am 10. März 1398 wurde er vom Abte von St Peter in Perugia, Franz von Guidalotti, ermordet[6]. Der Abt glaubte, durch diese Tat der Stadt und dem Papste einen guten Dienst zu erweisen[7]. Darin täuschte er sich wenigstens hinsichtlich der Perusiner. Nur durch schleunige Flucht konnte er sich vor ihrer Rache retten[8]. Der Papst nahm ihn auf und gab damit zu dem Gerede Anlaß, daß er um die Ermordung des Condottiere gewußt habe. Bestärkt wurde dieser Verdacht dadurch, daß er ungefähr zur Zeit der Ermordung Biordos eine Abteilung Reiter unter der Führung des Malatesta de Malatestis nach Perugia geschickt hatte[9]. Indes ist Sicheres über die An-

[1] Eine genauere Feststellung des Datums ermöglicht der Gesandtschaftsbericht Hermann Roses vom 16. Oktober 1393 an den Kölner Rat. Darin heißt es: Ok zo eyn hait der paves lange nicht getekent umme betrofnisse wyllen, went eme syn broder afgevangen ist. Da Dietrich von Nieheim die Gefangennahme nach des Papstes Abzug aus Perugia ansetzt, so ergibt sich als Zeitraum 1. August bis Anfang Oktober. Der Herausgeber des Kölner Gesandtschaftsberichtes, Keussen, geht mit seiner Anmerkung zur erwähnten Stelle ganz in die Irre. Vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 12, 1887, 70.

[2] Sozomenus a. a. O. XVI 1055.

[3] S. Dietrich von Nieheim, De scismate 148: quem tamen ipse Bonifacius mediante pecuniario suffragio ab huiusmodi captivitate liberavit.

[4] Theiner, Cod. dipl. III 88 Nr XXXVI.

[5] Sozomenus a. a. O. XVI 1161.

[6] Cronaca del Graziani im Arch. stor. Ital. XVI (1850) 263.

[7] Sozomenus a. a. O. XVI 1165: credentes, quod populus Perusinus sequeretur eos. Daneben Dietrich von Nieheim, De scismate 148: credens forte effici propter nephas huiusmodi cardinalem.

[8] Sozomenus a. a. O.: nam populus Perusinus indignatus contra dictum abbatem et suos consortes, suas domus igne destruxit et persecutus fuit eos.

[9] Sozomenus a. a. O. XVI 1166: et creditur hoc fuisse factum ex consensu papae, ut fieret dominus Perusii, quia miserat illuc suos equites cum Malatesta de Malatestis duce eorum. Dietrich von Nieheim, De scismate 148: Unde dictus Bonifacius valde indignatus contra dictum Beordum ipsum excommunicavit et valde diros processus contra ipsum in urbe fulminavit. Sed quia parum vel

gelegenheit nicht festzustellen; des Sozomenus Gewährsmann, der des allgemeinen Verdachtes erwähnt, sagt: creditur, und Dietrich von Nieheim, der die Mitwissenschaft des ihm verhaßten Bonifatius für sicher hält, kann doch ein ut dicitur nicht unterdrücken. Diesen Zeugnissen gegenüber muß der Historiker, wenn er sich nicht wie der Richter in zweifelhaften Fällen für den Angeklagten erklären will[1], die Sache unentschieden lassen.

Der Tod Biordos brachte dem Papste insofern Vorteil, als ihm bald darauf die in der Nähe Perugias gelegene Stadt Assisi wieder zufiel[2]. Dagegen wollte Perugia selbst anfangs von der Herrschaft des Papstes nichts wissen und schloß erst, nachdem es von den päpstlichen Truppen hart bedrängt war, am 28. Juni 1398 seinen Frieden mit dem Papste[3]. Es sollte fortan wieder den Zensus zahlen. Den weiteren Verlauf des Kampfes um die Stadt werden wir später erfahren.

Den Papst verließen wir, als er infolge der Wirren in Perugia sich nach Assisi begeben hatte. Hier blieb er einen Monat, um die wichtigen Verhandlungen, welche jedenfalls schon längere Zeit zwischen ihm und der Stadt Rom geführt wurden, zum Abschluß zu bringen. Die Römer wünschten die Rückkehr des Papstes in ihre Stadt und waren bereit, Opfer zu bringen. Darauf stellte Bonifatius seine Bedingungen, und die Römer erklärten am 8. August 1393 feierlich deren Annahme[4]. Die wichtigsten Punkte des Vertrages waren folgende: Die Römer haben eine besondere Gesandtschaft an den Papst zu schicken mit der demütigen Bitte um Rückkehr und ihm 1000 wohlbewaffnete Reiter als Begleitung zur Verfügung zu stellen. Ferner, und das ist die wichtigste Bestimmung, darf der Papst nach altem Brauche einen Senator als obersten Beamten der Stadt ernennen, oder wenn er davon absehen will, sich von den jeweiligen Konservatoren der Stadt den Amtseid leisten lassen. Der vom Papste ernannte Senator darf in seinen Amtshandlungen von den Bannerherren und den vier städtischen Beamten nicht behindert werden. Die Geistlichen und alle zur Kurie gehörigen Personen genießen Immunität von den städtischen Gerichten und können zur Vertei-

---

nichil profecit in illis, ad alias subtilitates, ut dicitur, se convertit, per quas Beordum dolo interfici procuraret, prout nec mora facta fuit. Er erzählt dann die Mordtat.

[1] Zu dieser Ansicht neigt G. Erler in seiner Ausgabe Dietrichs von Nieheim, De scismate 149 A. 3.

[2] Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1166.

[3] Cronaca del Graziani im Arch. stor. Ital. XVI (1850) 271: In quel tanto el comuno de Peroscia mandò li ambasciatori al papa, dimandoli la pace. Et a dì 28 de giugno fu conclusa la pace in Roma tra el Papa et el comuno de Peroscia. A dì primo de luglio levaro campo le gente del papa et andarsene verso Fuligne.

[4] Registr. Vat. 314 fol. 146 a f. Zum Teil gedruckt bei Raynald, Annales ecclesiastici ad 1393 Nr 5.

digung der Stadt nicht herangezogen werden. Der Papst und die Kardinäle sind frei von der städtischen Steuer[1].

Nachdem die Römer sich den Wünschen Bonifatius' IX. in dieser Weise willfährig gezeigt hatten, brach er am 4. September von Assisi auf[2] und langte zehn Tage später in Rom an[3]. Seine Abwesenheit hatte über elf Monate gedauert.

Das Jahr 1394 brachte neue Kämpfe im Patrimonium. Die Stadt Narni wurde dem Papste von einem der Räuberheere weggenommen und dann von den päpstlichen Truppen zurückerobert. Beidemal fiel sie der Plünderung anheim[4]. Dann wurde das römische Heer von zwei Räuberheeren besiegt und ließ mehr als 1000 Tote auf dem Platze[5]. Zu derselben Zeit nahm Biordo dem Papste eine Stadt nach der andern weg, stand Honoratus Gaetani als unversöhnlicher Feind in der Campagna, und Johannes Sciarra beharrte trotz des Vertrages von 1393 in seiner Feindschaft gegen den Papst. Die Kurie brauchte immer neues Geld, um den Anforderungen des ununterbrochenen Krieges zu genügen. Sie verschmähte kein Mittel, es zu beschaffen; aber fast regelmäßig riß sie ein neues Loch auf, wenn sie ein altes stopfte. So verkaufte sie im Jahre 1394 das Castrum Carum für 18000 Gulden an die Florentiner, verdarb es dadurch aber mit den Bolognesen, in deren Interessensphäre die Burg lag[6].

Während so die Lage draußen nichts weniger als erfreulich war, gestaltete sich auch in Rom selbst das Verhältnis zwischen dem Papste und den Bewohnern der Stadt nicht so, wie es nach den Zugeständnissen der Römer vom 8. August 1393 zu erwarten war. Im Jahre 1394 kam es im Mai, gerade als König Ladislaus von Neapel in der Stadt anwesend war, zum offenen Aufruhr der Römer, der von den Bannerherren geschürt wurde. Das Leben des Papstes war bedroht, und es traf sich gut, daß Ladislaus mit seiner Mannschaft ihn schützen konnte[7]. Der König stellte die Eintracht

[1] Vgl. über den Inhalt dieses Vertrages noch Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom VI[6] 533. [2] Oblig. et sol. 48 fol. 149b. [3] Ebd. fol. 151 b.

[4] Sozomenus a. a. O. 1157. [5] Ebd.

[6] Ebd. 1159: Bononienses clam conduxerant, ut Florentini non caperent dictum castrum. Die Angaben im Texte nach der Urkunde bei Theiner, Cod. dipl. III 88 Nr XXXV. Sozomenus berichtet ungenau.

[7] Sozomenus a. a. O. 1157: Bonifacius papa IX de mense Maii propter aliquas discordias a Bannerensibus et populo Romano quum molestaretur et forsan eum interfecissent, et cum militibus suis obstitit populo Romano et posuit concordiam inter papam et populum. Auch Johann von Posilge berichtet zum Jahre 1394: Item in desin czeiten was grofse czweytracht undir den Romern; eyn teyl treyb das andere us, und der pabst was in grofsin vorchtin. Scriptores rerum Prussicarum III 198. Leider gibt es eine genauere Quelle über die Angelegenheit nicht.

zwischen dem Papste und dem Volke her. Aber er sah, auf wie schwachen Füßen die Herrschaft des Papstes in Rom stand. Ob damals nicht dem ehrgeizigen Manne die Idee kam, mit deren Verwirklichung er zehn Jahre später begann, die Idee, selbst Herr über Rom und über die Welt zu werden?

Das Jahr 1396 brachte dem Papst einige Erfolge. Johannes Sciarra unterwarf sich zum zweitenmal und mußte auf das Vikariat in Viterbo verzichten; dafür wurden ihm zwei Kastelle in Tuscien gelassen[1]. Mit Biordo kam, wie oben bereits erwähnt, ein Friede zu stande, nach dessen Bestimmungen er dem Papste wenigstens einige Besitzungen zurückgab[2], und Honorat Gaetani leitete gleichfalls Verhandlungen bezüglich seiner Unterwerfung ein. So begann das Jahr 1397 unter glückverheißenden Auspizien. Am 10. März wurde der Vertrag zwischen dem Papste und Honorat ratifiziert[3]. In demselben Jahre suchten und erhielten auch die Colonna, welche wie Honorat die Campagna beherrschten, die Verzeihung des Papstes. Aber sie alle meinten es nicht aufrichtig, und am wenigsten Honorat Gaetani. Dieser wollte den Papst in das Gefühl der Sicherheit wiegen, um ihn unbemerkt mit den Maschen seiner fein angelegten Verschwörung zu umstricken. Die Fäden dieser Verschwörung liefen bis in das Innere der Stadt Rom[4].

Hier hatte der Papst in der ersten Hälfte des Jahres 1398 einen schönen Erfolg[5]. Die Optimaten, d. h. die besseren Bürger (nicht der Adel), und die Popularen kämpften miteinander um das Regiment in der Stadt. Die Partei, welche zufällig in dem Ringen oben war, gab der Kommune die Regierung, so daß einst innerhalb eines halben Jahres die Stadtobrigkeit dreimal wechselte. Dieses Zustandes wurde das Volk leid und bat 1398 den Papst um Abhilfe. Bonifatius IX. benutzte diese Gelegenheit, nun wirklich eine ihm ergebene Person mit der Gewalt des Senators zu bekleiden, wozu er auf Grund des Vertrages vom 8. August 1393 das Recht

[1] Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1161: Bonifacius papa recepit Viterbium facta concordia cum domino Iohanne Sciarra tunc domino, cui dedit duo castra pro se et suis heredibus. Vgl. Theiner, Cod. dipl. III 89 f Nr XXVII f.

[2] Sozomenus a. a. O. 1161. [3] Registr. Vat. 316 fol. 132 a.

[4] Franz Ehrle macht aus Martins de Alpartil Chronica actitatorum temporibus Benedicti papae XIII folgenden Auszug: ‚Schon 1396 war in Rom, Civitavecchia und Fondi eine Verschwörung angezettelt, um Peter (von Luna) die Tore der ewigen Stadt zu öffnen. Der günstige Augenblick wurde verpaßt, da Peter die Sendung von Geld und Mannschaft zu lange verzögerte.' Akten des V. internationalen Kongresses katholischer Gelehrten zu München 1900, München 1901, 305.

[5] Das Folgende nach der von H. Finke 1890 in der Römischen Quartalschrift IV 340 ff veröffentlichten, für diese Episode ergiebigsten Papstchronik des 15. Jahrhunderts. Der Verfasser derselben kam nach seiner eigenen Angabe (S. 348) im Oktober 1393 nach Rom und berichtet daher als Augenzeuge.

hatte. Den vielgewandten Kardinal Pileus ersah der Papst zu dem Amte, bis er eine geeignete dem weltlichen Stande angehörige Persönlichkeit finde[1]. Diese Notiz der Papstchronik erhält ihre Bestätigung durch die Urkunde, laut welcher der Papst am 4. Juli 1398 den erwähnten Kardinal zum Generalvikar in temporalibus der Stadt ernannte[2]. Den Namen Senator führte er also nicht; doch mit dessen Befugnissen ausgestattet, bezog er den Senatorenpalast auf dem Kapitol. Aber das Volk war in demselben Augenblicke, da es seine Zugeständnisse an den Papst gemacht hatte, derselben wieder überdrüssig und schüchterte den Kardinal so ein, daß er ins Kloster Aracöli floh.

Auf die Unzufriedenheit der beseitigten Machthaber baute Honorat, als er mit ihnen einen Handstreich verabredete. Er versprach ihnen, die frühere Macht der Bannerherren wiederherzustellen, und machte sie dadurch seinen Plänen geneigt. Honorat wollte im August 1398 seine Reiter an die Porta St Giovanni in Laterano schicken, um den Verschworenen, welche inzwischen das Volk revolutionieren sollten, nach Öffnung der Tore die Hand zu reichen[3]. Daß diese fein angelegte Verschwörung auf die Gefangennahme des Papstes abzielte, vermutete Bonifatius IX. wohl richtig[4]. Da Honorat ein eifriger Anhänger des avignonesischen Papstes war, so bedeutete die Gefangennahme des römischen Papstes den Sieg des avignonesischen. Das wollten die Römer natürlich nicht, und deshalb schmeichelte Honorat ihnen mit der Wiederherstellung des Einflusses der Bannerherren. Aber die Verschwörung wurde entdeckt, und der Regionenvorsteher, welcher an derselben teilhatte, fand den Tod durch Henkershand. Am 18. April 1399 traf den Grafen Honorat von neuem der Bannstrahl des Papstes[5].

Die Mitwissenschaft einzelner Römer an der von Honorat inszenierten Verschwörung gab dem Papste Veranlassung, den günstigen Augenblick, da er die Fäden des Netzes in der Hand hielt, zur Verstärkung seiner Stellung in

---

[1] Papstchronik 350.

[2] Theiner a. a. O. 93 Nr XLV. Am 11. Juli 1398 ernannte der Papst den Malatesta de Malatestis Junker von Rimini zum Senator der Stadt. Urkunde ebd. 94 Nr XLVI. Am 11. Januar 1399 endete die Tätigkeit Malatestas als Senator; er hatte das Amt also gerade sechs Monate inne. Urkunde ebd. 96 Nr XLIX.

[3] Vgl. die umfangreiche Bulle bei Raynald, Annales ecclesiastici ad 1399 Nr 14—18, in der die Ereignisse der beiden letzten Jahre rekapituliert werden.

[4] Verum haec omnia ideo sub placidae sed affectatae pestiferae concordiae adumbracione idem Honoratus firmavit, prout succedentium rerum denotavit eventus, ut nos et statum nostrum et praefatae ecclesiae sponsae nostrae commodius et facilius, quantum in eo erat, posset efficacius deducere in ruinam *ac personam nostram in hostium tradere potestatem.* Raynald a. a. O. ad 1399 Nr 16.

[5] Registr. Vat. 316 fol. 130 ff.

Rom und zur gänzlichen Vernichtung der kommunalen Selbständigkeit auszunutzen. In welcher Weise dies im einzelnen geschah, ist nicht klar; aber die Tatsache, daß der Papst 1398, und zwar im August, die Freiheit der Römer gänzlich brach, ist durch mehrere Chroniken sichergestellt[1]. Seit 1398 herrschte er bis zu seinem Tode als unbeschränkter Gebieter in Rom. Die Mitwelt konnte sich nicht erinnern, daß jemals ein Papst die Römer so sehr unter seinen Willen gezwungen habe[2], und gab ihrem Staunen über Bonifatius' IX. Tatkraft und Glück Ausdruck.

Die Herrschaft des Papstes über Rom war eine Wohltat für das Volk, namentlich die Armen. Er sorgte dafür, daß diesen das Brot zu einem angemessenen Preise geliefert wurde, und trat durch seine strenge Rechtspflege den Übergriffen der Vornehmen entgegen. Da Jakob Twinger von Königshofen, der sonst ein scharfer Gegner der Politik Bonifazens ist, uns dies berichtet[3], so wiegt es doppelt schwer. Ich finde aus dem September 1398 auch ein Aktenstück im päpstlichen Geheimarchiv, nach welchem der Papst dem Stadtkämmerer von Rom Erlaubnis gab, aus der apostolischen Kammer 2000 Gulden abzuheben, damit er für das Geld Getreide aufkaufen und zum Nutzen der Stadt verwenden könne[4]. Zur Wiederherstellung und Verstärkung der Stadtmauern wies Bonifatius IX. schon im August 1398 eine größere Summe Geldes an[5]. Im Jahre 1403 ließ er auch die Engelsburg, welche von den Römern 1379 zerstört worden war, wiederherstellen[6] zum

---

[1] Cronaca del Graziani im Arch. storico Italiano XVI 272: (1398) Del mese de agosto fu fatto papa e signore de Roma e esso mise el senatore. Vgl. auch die Papstchronik in der Römischen Quartalschrift IV 350 und Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom VI[6] 537.

[2] Über die Bedeutung des Ereignisses s. Gregorovius a. a. O. 539. Theiner, Cod. dipl. hat eine Urkunde, durch welche, wie Gregorovius richtig bemerkt, der Gang der Ereignisse etwas verwickelt wird, weil danach Natolus, mit welchem Honorat die Verschwörung für August verabredet, schon am 6. März 1398 hingerichtet gewesen sein müßte. Indes hat Theiner das Datum nicht richtig gelesen; ich habe das Aktenstück im Vatikanischen Archiv für den 6. März 1399 notiert, wodurch jede Schwierigkeit behoben wird.

[3] Die Chroniken der deutschen Städte IX 601: und mahte gůten friden in Rome und in deme lande und twang die richen, das sü můstent ir korn und win umb rehten phennig geben, das in liep gewunnent die armen und die gemeine, aber den edelen und den richen was es vaste wider. doch gedurstent sü es nit geanden, wan der bobest gar strenge gerihte hette und umb kleine sachen die, die ime nüt gehorsam worent, det ertrenken oder enthoubeten.

[4] Registr. Vat. 316 fol. 26 b.

[5] Ebd. fol. 4 a.

[6] Mitteilungen des Inst. für Österr. Gesch. VIII (1894) 500 ff. Aufsatz Sauerlands: Die Zerstörung der Engelsburg unter Urban VI. und ihre Wiederherstellung unter Bonifaz IX.

großen Leidwesen des Teiles der Bürger, welcher die Unabhängigkeit der Kommune zurückersehnte[1].

Nachdem der im August 1398 gegen Bonifatius IX. geplante Handstreich mißlungen war, führten Honoratus Gaetani und Johannes Sciarra, der sich ihm angeschlossen hatte, einen wahren Raubkrieg gegen die dem Papste treuen Gebiete. Ein Waffenstillstand, der Ende des Jahres 1398 zu stande kam, und die daran sich schließenden Friedensverhandlungen hatten keinen Erfolg[2]. Gegen Honorat wurde am 2. Mai 1399 zum Kreuzzug aufgeboten. Die päpstlichen Truppen rückten in sein Gebiet ein; er kämpfte verzweifelt um seine Existenz. Seine Verwandten sagten sich von ihm los und ergaben sich der Gnade des Papstes. Der Umstand, daß König Ladislaus inzwischen in seinem Königreiche den Widerstand der Anjous gebrochen hatte und daher mit seinen Söldnern dem Papste Hilfe bringen konnte, machte Honorats Lage unhaltbar, obschon er an den Colonna streitbare Bundesgenossen gefunden hatte. Wieder bewies jetzt der Papst seine Versöhnlichkeit; denn am 23. März 1400 ermächtigte er den König Ladislaus, dem Grafen Honorat, falls er sich bedingungslos unterwerfe, Gnade und Verzeihung zuzusichern[3]. Doch schon im folgenden Monate starb Honorat, ohne sich mit Bonifatius IX. ausgesöhnt zu haben[4]. Sein Sohn unterwarf sich dem Papste und erhielt am 1. Dezember 1400 Verzeihung[5].

Wir erwähnten bereits, daß der Graf von Fondi mit den Colonna im Bunde stand. Diese erfreuten sich der Unterstützung Giangaleazzos, der die Aufmerksamkeit des Papstes von den Vorgängen im nördlichen Teile des Kirchenstaates ablenken wollte[6]. Die Colonna beabsichtigten sich im Januar 1400 der Stadt und des Papstes durch einen Handstreich zu bemächtigen, indem sie nachts in die Stadt eindrangen, die Bürger zu revolutionieren und das Kapitol zu besetzen suchten. Sie fanden aber offenbar keinen Anhang und zogen sich daher noch in derselben Nacht zurück. Einige von ihren Begleitern fielen den päpstlichen Wachen in die Hände und wurden aufgehängt[7]. Der Papst war nunmehr seiner Stellung in der Stadt so sicher, daß er einigen Bürgern, welche sich an den Verschwörungen der letzten Jahre

[1] Dietrich von Nieheim, De scismate 142: quod de hoc Romani cives non videbantur contenti.

[2] Registr. Vat. 316 fol. 343 a. [3] Ebd. fol. 343 b.

[4] Vgl. Mazios Aufsatz im Saggiatore Romano Ann. II 325—339.

[5] Registr. Vat. 317 fol. 102 a.

[6] Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1169: De dicto mense, quum dominus Nicola et Iohannes Cola de Columnensibus quotidie usque ad ianuas Romae inferrent multa damna, conducti a duce Mediolani.

[7] Vgl. Sozomenus a. a. O. 1169 und Raynald, Annales ecclesiastici ad 1400 Nr 3 und 4.

beteiligt hatten und daraufhin ausgewiesen waren, am 28. April 1400 die Heimkehr nach Rom gestatten konnte[1].

Die Colonna aber belästigten von nun an Tag für Tag die Umgegend von Rom[2]. Der Papst erklärte sie daher als Feinde der Kirche, verhängte über sie den Bann und knüpfte an ihre Bekämpfung einen Ablaß. Schließlich raffte er 2000 Mann zusammen und schickte sie gegen Palestrina, wo die Colonna saßen[3]. Doch gelang es nicht, die Feinde unschädlich zu machen; man begnügte sich, ihre Besitzungen zu verheeren[4]. Erst im Oktober wurden Friedensverhandlungen mit den Colonna eingeleitet, und am 1. November kam es zum Waffenstillstand[5]. Am 17. Januar 1401 söhnten der Papst und die Colonna sich aus; diese erkannten die Rechtmäßigkeit des Papstes an[6], und Nikolaus Colonna bat am 19. Februar 1402 noch einmal persönlich um Gnade[7].

Nur noch der ewig wankelmütige Johannes Sciarra stand als Feind im Patrimonium. Auf seinen Schlössern hielt er noch beinahe zwei Jahre stand; dann unterwarf auch er sich am 1. Januar 1403[8].

Die Colonna, der Gaetani und der Sciarra, sie alle hätten es schwerlich gewagt, wiederholt gegen den Papst sich zu erheben, wenn sie nicht auf die Unterstützung des Visconti gerechnet hätten. Dieser wollte die Aufmerksamkeit des Papstes ablenken, während er schrittweise im Kirchenstaate vordrang. Perugia suchte er bereits im Jahre 1399 für sich zu gewinnen[9]. Aber die Florentiner taten alles, um den Herrn von Mailand — seit 1395 führte er den Herzogstitel — nicht in so bedrohliche Nähe zu bekommen. Sie bezahlten dem Papste im Jahre 1399 sogar den Zensus für Perugia, nur damit es sich nicht auf Giangaleazzos Seite schlage[10]. Trotzdem brachte

---

[1] Theiner, Cod. dipl. III 104 Nr LVI.

[2] Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1169 f.

[3] Raynald, Annales eccles. ad 1400 Nr 4.

[4] Sozomenus a. a. O. 1170.

[5] Registr. Vat. 317 fol. 75. [6] Ebd. fol. 127 a.

[7] Ebd. fol. 134 a.

[8] Registr. Vat. 319. Die Stadt Viterbo hatte sich bereits im Jahre 1401 am 18. November dem Papste unterworfen. Theiner a. a. O. III 1401 Nov. 18.

[9] Vgl. das Regest im Arch. stor. Ital. XVI 2, 565: 1399 Nov. 23: Giovanni Galeazzo Visconti, duca di Milano, deputa un suo procuratore a prendere il dominio di Perugia.

[10] Sozomenus a. a. O. 1167: Dux Mediolani, factus dominus Pisarum, quaerebat deinde dominationem Perusii, quum essent Perusini cum papa Bonifacio IX. Et tandem ne fieret dominus, per oratores Florentinos facta fuit concordia inter eos, et mutuo dederunt Perusini(s?) XII milia florenorum, quos dederant papae pro censu. Vgl. die Instruktionen der Florentiner Signorie für ihre Gesandten vom 21. Dezember 1399 und 20. Januar 1400 im Arch. stor. Ital. XVI 2, 566 und 568.

der Visconti im folgenden Jahre (1400) die Stadt durch Bestechung der einflußreichsten Bürger in seine Gewalt[1]. Ganz merkwürdig ist, daß der Papst, der im stillen sich alle Mühe gab, Perugia vom Anschlusse an Giangaleazzo zurückzuhalten[2], es niemals wagte, mit dem Visconti offen zu brechen. Wahrscheinlich fürchtete er, diesen gefährlichen Mann dadurch in das Lager des Gegenpapstes zu treiben. Er gab freilich 1400 und 1401 viel Geld für Kriegsrüstungen aus[3], aber einen offenen Krieg mit dem Visconti zu führen, getraute er sich nicht. Das besorgten allerdings die Florentiner, aber sie waren nicht stark genug, um zu verhindern, daß die Truppen des Herzogs sich 1402 der Stadt Bologna bemächtigten[4]. Erst nachdem der Tod den Visconti seinen großen Erfolgen und seinen größeren Plänen entrissen hatte (3. September 1402)[5], wagte es der Papst, der Liga gegen die Erben des Mailänders beizutreten. Aber als sein Bruder Johannellus Ende des Jahres mit einem großen Heere gegen Perugia zu Felde zog, wurde er von einem Feldherrn des jungen Herzogs von Mailand geschlagen[6]. Erst das folgende Jahr (1403) brachte bessere Erfolge. Balthasar Cossa, päpstlicher Legat für Bologna, brachte diese Stadt, nachdem ein Abkommen mit dem Nachfolger Giangaleazzos voraufgegangen war, in die Gewalt Bonifazens zurück[7], und als die Perusiner das hörten, unterwarfen auch sie sich dem Bruder des Papstes, Johannellus[8]. So hatte Bonifatius IX. endlich das erreicht, was er wollte; er hatte alle seine Feinde niedergekämpft[9] und so den gefährlichen

---

[1] Sozomenus a. a. O. 1169: Anno Domini MCCCC a Nativitate dux Mediolani, quum diu Perusii tenuisset suos oratores, ut faceret se dominum civitatis et corrumperet aliquos cives donis et maxime Ceccolinum de Michelottis, et ex opposito oratores Florentini persuaderent civibus libertatem, tandem expulsis oratoribus Florentinis et coadunato populo Perusino, persuadente dicto Ceccolino, elegerunt pro maiori parte populi dictum ducem Mediolani in eorum dominum et receperunt vicarium ducis in urbe. [2] Vgl. das Regest im Arch. stor. Ital. XVI 2, 568.

[3] S. unten in dem Kapitel über die apostolische Kammer.

[4] Sozomenus a. a. O. 1175. Annales Mediolanenses bei Muratori a. a. O. XVI 835.

[5] Annales Mediolanenses a. a. O. 838.

[6] Sozomenus a. a. O. 1176. Vgl. das Regest im Arch. stor. Ital. XVI 2, 570: 1403 September 17: Bonifazio IX commette a Giannello Tomacelli di usare ogni diligenza per rimettere la città e contado di Perugia nella obbedienza alla Chiesa, da cui erasi sottratto.

[7] Sozomenus a. a. O. 1178.

[8] Ebd. Vgl. das Regest im Arch. stor. Ital. XVI 2, 571: 1403 November 8: Bonifacio IX si congratula col comune di Perugia del ritorno, che ha fatto alla obbedienza della Chiesa col concorso del Tomacelli rettore del ducato di Spoleto.

[9] Papstchronik in der Römischen Quartalschrift IV (1890) 349: Hic fuit ingenio bellicosus et habuit fortunam sibi arridentem.

Einfluß, welchen der Gegenpapst im Kirchenstaate ausübte, unschädlich gemacht. Er war jetzt der mächtigste Mann in Italien, und ganz Italien fürchtete ihn[1].

Am 1. März 1404 zog er die Zügel in den ihm untergebenen Städten und Herrschaftsgebieten straffer an, indem er den Gewalthabern fernerhin verbot, irgendwelche leitenden Beamten selbständig zu ernennen, auch wenn ihnen dies vorher durch päpstliches Indult zugestanden worden sei[2]. Jetzt, da alle Gegner gedemütigt waren, dachte Bonifatius an eine straffe zentralistische Verwaltung des Kirchenstaates. Aber seine Tage waren gezählt. Die Früchte eines Lebens voll ständigen Kampfes zu pflücken, war ihm nicht beschieden.

Wir lernen recht eigentlich nur sein Ringen kennen; und darin zeigt er eine gewisse Größe.

Er betrieb die Eroberung und Wiedereroberung der Städte und Burgen unter Vermeidung aller unnötigen Härte, aber mit zäher Ausdauer[3]. Einige seiner Zeitgenossen haben ihn darob getadelt, indem sie seinen Eifer nur als Ausfluß seiner Herrschsucht ansahen[4]. Doch der Papst wußte, weshalb er in diesem Kampfe nicht nachließ; er sah, daß hinter all den Angreifern auf seine Besitzungen die Gegenpäpste Klemens VII. und Benedikt XIII. ratend und anfeuernd standen, und er war überzeugt, daß Untätigkeit und Duldung diesen Gegnern gegenüber nicht nur Verlust an Kirchengut gebracht hätte, sondern gleichbedeutend gewesen wäre mit der Vernichtung des römischen Papsttums. Es ist nicht in letzter Linie das Verdienst des französischen Historikers Noël Valois, uns gezeigt zu haben[5], wie Klemens VII. ganz besonders darauf ausging, via facti, d. h. auf dem Wege der Gewalt, durch Verdrängung seines Gegners die Einheit der Kirche zu seinen Gunsten herzustellen. Er feuerte den jungen König Ludwig II. an, selbst nach Neapel zu gehen und dort im Königreiche Sizilien die Anhänger des Ladislaus, d. h. zugleich die Anhänger des römisches Papstes, zu vernichten; er unterstützte ihn mit Geld, und einer seiner Kardinäle mußte der Flotte, welche 1390 den König nach Italien hinübertrug, den päpstlichen Segen über-

---

[1] Vgl. die Vita Bonifacii IX bei **Muratori**, Script. rer. Ital. III 2, 83: et tota Italia eum timebat.

[2] **Theiner**, Cod. dipl. III 125 Nr LXIX.

[3] Vgl. die Papstchronik in der Römischen Quartalschrift IV (1890) 349: Hic papa reperit terras ecclesie fere omnes occupatas in assumpcione sua et ante mortem recuperavit eas omnes, sic quod pacifice possedit omnes terras ecclesie excepto castro Suriani.

[4] Vgl. **Gobelinus Person**, Cosmidromius, herausgeg. von Max Jansen, Münster 1900, 136 und 153.

[5] In der bereits mehrfach angeführten Arbeit: La France et le grand schisme d'occident, von der nunmehr vier Bände erschienen sind.

bringen[1]. Ferner stand Klemens VII. in stetem Verkehre mit Honorat Gaetani, mit Johannes Sciarra de Vico, mit Raynald Orsini, mit den Colonna und mit Gentilis de Camerino, welcher 1393/4 dem Papste in der Mark Ancona so schweren Abbruch tat[2]. Er schickte den Kardinal Pileus nach Italien, um die Klementisten und die Anführer der Räuberheere mit gutem Rate zu unterstützen. Er knüpfte Verhandlungen mit den Florentinern[3] und mit Giangaleazzo an[4], um sie auf seine Seite hinüberzuziehen. Die Florentiner machten zwar schöne Worte, blieben aber unentwegt dem römischen Stuhle treu[5]. Dagegen benahm sich der Visconti mehr als zweideutig. Er drückte dem Gegenpapste wiederholt seine größte Ergebenheit aus, ließ sich von ihm Gnadenerweise bewilligen und versprach ihm seine Hilfe[6]. Zu gleicher Zeit erwies er freilich auch dem römischen Papste seine Ehrfurchtsbezeigungen. Er glich der Schlange, die sein Geschlecht im Wappen führte. Man begreift es, daß Bonifatius IX. ihn im stillen bekämpfte und doch nicht wagte, offen gegen den gefährlichen Mann vorzugehen[7]. Mit Bologna trieb Klemens VII. dasselbe Spiel; große Privilegien sollten ihm hier als Mittel dienen, um sich die Anerkennung der einflußreichen Stadt zu sichern[8]. Aber hier wie in Florenz erzielte er keinen durchschlagenden Erfolg. Denn wenn er auch bei den Regierenden gelegentlich Gehör fand, einen für Bonifatius IX. günstigen Umstand konnte er nicht aus der Welt schaffen: die in Italien so gewichtige Volksmeinung, welche einen Italiener als Papst wünschte und von dieser Errungenschaft des Jahres 1378 nicht wieder lassen wollte. Gerade dieser Umstand, die Rücksicht auf die italienische Bevölkerung, scheint auch Giangaleazzo von entscheidenden Schritten gegen Bonifatius IX. abgehalten zu haben. So standen denn beide Männer während ihrer Regierung einander in zuwartender Stellung gegenüber. Die Politik der via facti setzte Klemens' VII. Nachfolger, der am 28. September 1394 gewählte Benedikt XIII., fort. Er stachelte den Gaetani an, sich im Jahre 1397 mit dem Papste zum Scheine zu versöhnen, um ihn dann leichter in seine Gewalt zu bringen[9]. Der Anschlag vom August 1398 wurde freilich vereitelt, aber Bonifatius

---

[1] N. Valois a. a. O. II 167 f. Vgl. die Nachrichten, welche Franz Ehrle aus Martins de Alpartil Chronica actitatorum temporibus Benedicti papae XIII gibt in Akten des V. internationalen Kongresses katholischer Gelehrten zu München 1900, 305 f.

[2] N. Valois a. a. O. II 124 ff. [3] Ebd. 132. [4] Ebd. 135. [5] Ebd. 161 f.

[6] Vgl. ebd. 136 und 137. Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter König Wenzel II 327. Th. Müller, Frankreichs Unionsversuch unter der Regentschaft des Herzogs von Burgund 1393—1398 (Jahresbericht des evangelischen Gymnasiums zu Gütersloh 1881) 4 und 5.

[7] So verlieh Bonifatius IX. am 1. Februar 1398 einen weitgehenden Ablaß zu Gunsten des Baues der Mailänder Kathedrale. L. Osio, Documenti diplomatici I 339 Nr CCXXIV. [8] N. Valois a. a. O. II 161. [9] S. oben 18.

mußte auf der Hut sein; denn im Jahre 1400 wurde wieder ein Handstreich versucht, diesmal von den Colonna. Gerade der Umstand, daß Bonifatius IX. in seinem Kampfe um die Territorien zugleich die Zettelungen der Gegenpäpste bekämpfte, daß er mit seinem endlichen Siege über die Klementisten des Patrimoniums zugleich den Umtrieben des Gegenpapstes Benedikt XIII. die Spitze abbrach, gibt seinem unaufhörlichen Ringen im Patrimonium einen welthistorischen Zug. Im Volke aber riefen die Kämpfe der beiden Päpste die Sehnsucht nach einem einigen Kirchenregiment wach. Dazu kam, daß die großen Pestepidemien die Gemüter ernst und religiös stimmten. So schrie denn das Volk namentlich in den südlichen Ländern zu Gott um Erbarmung und Frieden. Mit dem Rufe Pax et misericordia zogen 1399 und 1400 große Geißlerzüge durch Italien bis nach Rom[1]. Aber der Friede ließ noch lange auf sich warten.

Auf dem Wege der offenen Gewalt kam die Union der Kirche nicht zu stande; ebensowenig führten die Verhandlungen von Kurie zu Kurie und die Bemühungen der Fürstlichkeiten zu diesem Ergebnis. Es kommt ein Unglück selten allein. Gerade in jenen Tagen des unheilvollen Schismas wäre es gewiß segensreich gewesen, wenn auf dem deutschen Königsthrone ein Mann gesessen hätte, der als Schirmherr der katholischen Kirche seinen Einfluß zur Beseitigung der Spaltung in geschickter und energischer Weise geltend gemacht hätte, etwa wie später König Sigismund. Aber was war von Wenzel nach dieser Richtung hin zu erhoffen? Und König Karl VI. von Frankreich kam über gute Ansätze nie hinaus, da die plötzlich hervorbrechende Tatkraft bald wieder durch geistige Stumpfheit abgelöst wurde, bis er schließlich ganz dem Wahnsinne verfiel. Auch die gelegentlichen Versuche Bonifatius' IX., den König Richard II. von England zu einer tatkräftigen Vertretung seiner Rechte beim Könige von Frankreich zu bewegen, waren erfolglos[2]; denn der englische König war durch die Wirren innerhalb seines Reiches viel zu sehr in Anspruch genommen, als daß er sich ernstlich um die Einigung der Kirche hätte kümmern können. So schien denn die Aussicht auf Beseitigung des Schismas unter Bonifatius IX. ebenso gering zu sein wie unter Urban VI. Die Päpste zu Rom und Avignon schleuderten gegeneinander den Bannstrahl[3], und da niemand wußte, wer der rechtmäßige Papst sei, so herrschte

---

[1] Vgl. **Hermann Korner**, Chronica Novella ed. Iac. Schwalm, Göttingen 1895, 357.

[2] So bittet Bonifatius den König von England am 21. Dezember 1398, nachdem viele Bemühungen, den König von Frankreich für das römische Papsttum zu gewinnen, vergeblich gewesen seien, es noch einmal zu versuchen. Registr. Vat. 316 fol. 78 a.

[3] **Baluzius**, Vitae paparum Avenionensium I 525. **Raynald**, Annales ecclesiastici ad 1389 Nr 14.

Gewissensnot allenthalben[1]. Ernste Männer machten Vorschläge, wie man zur Kircheneinheit zurückgelangen könne, und diskutierten namentlich den Gedanken, mit Hilfe eines allgemeinen Konzils die Einheit der Kirche wiederherzustellen. Die französischen Päpste waren geneigt, sich dem Urteile einer Kirchenversammlung zu fügen. Schon 1387 hatte Klemens VII. diesen Gedanken in einer Botschaft an die Florentiner ausgesprochen[2], und Benedikt XIII., der Nachfolger Klemens' VII., nahm den Gedanken wieder auf; aber wenn man stets zweifelte, ob die avignonesischen Päpste es mit der Unterwerfung unter ein Konzil oder mit der Abdankung aufrichtig meinten, so sollte die Haltung Benedikts XIII. während und nach dem Konstanzer Konzile den Zweiflern recht geben.

Niemals hat Urban VI. und niemals hat Bonifatius IX. ernstlich die Absicht kundgegeben, durch Unterwerfung unter ein Konzil oder durch Abdankung der Kirche die Einheit zurückzugeben[3]. Bonifatius IX. wies schon in seinem ersten Pontifikatsjahre diesen Gedanken weit von sich[4]. Dagegen war er für den Fall, daß Klemens VII. vom Pontifikate zurücktrete, zu weitgehenden Zugeständnissen bereit. Das geht aus der Bulle hervor, durch welche er den Herzog Stephan III. von Bayern mit Unionsverhandlungen beauftragte[5].

Herzog Stephan war, nachdem er seine kriegerische Rolle in Oberitalien ausgespielt hatte, im Jahre 1390 nach Rom gekommen, um dort der Gnaden des Jubeljahres teilhaftig zu werden[6]. Ihn ersah sich Bonifatius IX. zum Träger der Verhandlungen zwischen der römischen und der avignonesischen Kurie und tat damit insofern einen glücklichen Griff, als Stephan, der sich zur römischen Obedienz bekannte und mit dem französischen Königshause in engster Verwandtschaft stand[7], wie kaum einer berufen schien, durch seinen Einfluß beim französischen Könige die Sache der Kircheneinheit in einem für

---

[1] Vgl. die Predigt des Johannes Gerson vor dem französischen König am 6. Januar 1391: Helas, très souverain roy des chrestiens, vous veez à grant douleur, je n'en doubt pas . . ., comment chrestienté jà par l'espace de XII ans est divisée, voire tellement que une partie repute l'autre scismatique et excommuniée . . . Las! Quel horreur est-ce de cecy penser tant seulement comme grant dommaige etc. Ioh. Gerson, Opera omnia III 991.

[2] Vgl. N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 133 f. Hefele, Konziliengeschichte VI[1] 698.

[3] Über die Bereitwilligkeit des Papstes Bonifatius IX., im Jahre 1398 zurückzutreten, wenn der Gegner das gleiche tue, vgl. Hefele a. a. O. 726.

[4] d'Achery, Spicilegium I, Parisiis 1723, 767: Sed dicunt impii perversores . . . ‚fiat concilium, ut schisma sedetur!' *O damnosa et damnanda impietas!*

[5] Raynald a. a. O. ad 1390 Nr 6 und 7.

[6] S. Riezler, Geschichte Bayerns III 157, 158 und 835 f. Oben 6.

[7] Seine Tochter Elisabeth (Isabeau) war dem Könige Karl VI. vermählt.

Bonifatius IX. günstigen Sinne zu fördern. Am 6. November 1390 richtete der Papst an ihn eine Bulle, in welcher er seinem Schmerze über die Zerrissenheit der Kirche und die daraus entstehenden Leiden Ausdruck gab. Er wolle, um jeder Verantwortung überhoben zu sein, zur Beseitigung dieses Zustandes bis an die Grenzen des Möglichen gehen. So möge denn der Herzog dem Gegenpapste für den Fall, daß er abdanke und den römischen Papst anerkenne, folgendes versprechen: Robert sowohl wie seine Kardinäle sollten den Purpur behalten, und außerdem würde Robert zum apostolischen Legaten für Frankreich, Spanien und Portugal ernannt werden[1]. Ein Schreiben ähnlichen Inhaltes erließ der Papst an sämtliche weltlichen Fürsten. Er wollte vor aller Welt feststellen, daß es nicht seine Schuld sei, wenn jetzt die Einigung der Kirche nicht zu stande komme[2]. Dem Herzoge Stephan von Bayern bewilligte der Papst am 8. November einen Jahreszehnten aus den kirchlichen Einkünften seines Herzogtums als Ersatz für die Kosten, welche ihm seine Bemühungen zur Beseitigung des Schismas verursachen würden. Die Dekane von Augsburg und von der Alten Kapelle in Regensburg erhielten Auftrag, unter Zuhilfenahme von Subkollektoren den Zehnten in schonendem Verfahren einzuziehen[3]. In welcher Weise der Herzog Stephan sich seiner Aufgabe entledigt hat, wissen wir nicht. Nur möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der König Karl VI. von Frankreich Ende des Jahres 1390 dem Papste Klemens VII. versprach, mit 12000 Lanzen einen Zug gegen Rom zu unternehmen und ihm das bezwungene Mittelitalien zu Füßen zu legen[4]. Im Monat März 1391 aber widerrief der König sein Versprechen[5]. Mochte das immerhin zum Teil aus Rücksicht auf eine mit dem Könige von England geplante Zusammenkunft geschehen, die in Wirklichkeit niemals stattgefunden hat[6], so kann ich mich doch der Annahme nicht verschließen, daß der Einfluß des Herzogs von Bayern dabei mitbestimmend gewesen ist. So darf man es denn wohl als Akt der Dankbarkeit auffassen, wenn der Papst am 14. Januar 1393 bestimmte, daß dem Herzoge mit Rücksicht auf die guten Dienste, welche er der römischen Kirche noch leisten würde, der vierte Teil des im Jahre 1392 während des Jubiläums in München[7] eingenommenen Ablaßgeldes ausbezahlt werde[8].

[1] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1390 Nr 6 und 7.

[2] Registr. Vat. 312 fol. 327 a. [3] Ebd. fol. 322 a f.

[4] N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 175—180.

[5] Ebd. 179. [6] Ebd. 180 f.

[7] S. unten den Abschnitt über die Abläße und das Jubeljahr.

[8] Registr. Vat. 314 fol. 56 b: Cum autem prefatus Stephanus dux in nostris et Romane ecclesie negociis certa sit servicia prestiturus . . . nos volentes eidem Stephano duci, ne propriis expensis militare cogatur, de alicuius subvencionis auxilio providere etc.

Herzog Stephan war im Sommer 1394 am französischen Hofe[1]. Ob er sich dort im Interesse Bonifatius' IX. für die Herstellung der Kircheneinheit bemüht hat, muß dahingestellt bleiben.

Bonifatius suchte inzwischen auch durch direkte Verhandlungen mit dem französischen Könige das Schisma zu beseitigen. Angeregt wurde er dazu im Anfang des Jahres 1392 durch die Vorstellungen des heiligmäßigen Kartäuserpriors Peter von Asti, welcher ihm die Leiden der Christenheit vor Augen führte. Peter wurde mit einer Mission an den französischen König betraut[2]. Er erhielt ein Schreiben (vom 2. April 1392), in welchem Bonifatius den König, der nunmehr erwachsen sei, in freundlich mahnender Art an seine Pflicht erinnerte, eingedenk seiner Vorfahren das Beste der Kirche tatkräftig zu fördern[3]. Wenn Bonifatius aber hoffte, den König zur Anerkennung seines Primates zu bewegen, so täuschte er sich. Der Gesandte bekam einige freundliche Worte mit; die offizielle Antwort aber, welche er in schriftlicher Form mitnahm, war nichts weniger als günstig für Bonifatius. Denn sie machte auch ihn verantwortlich für das Schisma und legte ihm den Gedanken an Rücktritt nahe[4]. Im Schlußsatze bemerkt der König, was er dem römischen Papste bezüglich der Opferwilligkeit gesagt habe, werde er dem avignonesischen nicht verhehlen. Der König machte dies wahr, indem er die Antwort nebst einigen mahnenden Worten an Klemens VII. schickte[5].

Bonifatius IX. war von dieser Antwort wenig befriedigt. Im Juni 1393 richtete er daher von Perugia aus ein neues Schreiben an den König, diesmal in eindringlicheren Worten abgefaßt[6]. Er beklagt, daß dem Könige von schlechten Ratgebern die Wahrheit über die Wahl Urbans VI. vorenthalten werde. Nur Gott habe stets für die Rechtmäßigkeit des römischen Papstes gezeugt, indem er den Schwachen und Wehrlosen gegen alle Angriffe

[1] S. Riezler a. a. O. III 173.

[2] Chronique du religieux de Saint-Denis, contenant le règne de Charles VI de 1380 à 1422, publiée en latin pour la première fois et traduite par M. L. Bellaguet, précédée d'une introduction par M. de Barante II, Paris 1840, 46 f.

[3] d'Achery, Spicilegium I 768: tenella aetas, in qua tempore orti schismatis adhuc eras, te usque forsan hactenus excusavit; de caetero nulla talis excusatio locum habet.

[4] d'Achery a. a. O. 785. Vgl. Hefele, Konziliengeschichte VI 697.

[5] d'Achery a. a. O. 785 f: Quae autem vobis scripsimus, parti alteri non tacemus, nam in iis firmavimus mentem nostram, ut propter Sion non taceam et propter Ierusalem non quiescam, donec egrediatur ut splendor iustus et unicus vicarius Iesu Christi.

[6] Chronique du religieux de Saint-Denis II 106. Dem Chronisten ist es unbekannt, daß der König auf den ersten Brief des Papstes geantwortet hatte.

geschützt habe. Dann ermahnt er den König, sich auf die Seite der Wahrheit zu stellen. Wenn das geschehe, so werde auch Robert von Genf (Klemens VII.) sich unterwerfen[1]. Als der Brief an den Königshof gelangte, war der König wieder der temporären geistigen Umnachtung verfallen. Der Herzog von Burgund legte das Schreiben dem Rate vor, und man beschloß, es unbeantwortet zu lassen.

Die Pariser Universität allein hatte die ernstliche Absicht und den guten Willen, die Beseitigung des Schismas auf irgend eine Weise, am besten mit Zustimmung beider Päpste, nötigenfalls aber auch ohne ihre Einwilligung, herbeizuführen[2]. Es ist gewiß ein gutes Zeichen für ihre Unparteilichkeit, daß sie so gut vom avignonesischen wie vom römischen Papste Opfer verlangte. Aber wohl gerade deshalb mußte sie es wiederholt erfahren, daß ihre guten Absichten hintertrieben und ihre Vorschläge zur Beseitigung der Kirchenspaltung am französischen Hofe eine kühle, wenn nicht gar feindliche Aufnahme fanden. So wurde eine Deputation, welche den König im Jahre 1391 zu Schritten für die Union veranlassen sollte, sehr kurz mit der Weisung abgefertigt, daß die ganze Sache sie nichts angehe[3]. Im Jahre 1394 schickte die Universität wiederum eine Gesandtschaft an den König, der eben von einem schweren Anfalle seiner Krankheit genesen war, beglückwünschte ihn zu seiner Wiederherstellung und wies zugleich auf seine Pflicht hin, als allerchristlichster König die Wohlfahrt der Kirche zu fördern. Diesmal hatte sie wenigstens so viel Erfolg, daß ihr gestattet wurde, dem Könige ihre Vorschläge zu unterbreiten[4]. Die Universität zeigte dem Monarchen in einer Denkschrift vom 6. Juni 1394, welche der ob seines klassischen Stiles berühmte Nikolaus von Clemanges ausarbeitete[5], drei Wege, die zum Ziele führen könnten. Am besten sei die via cessionis, d. h. die Abdankung beider um den Papat Kämpfenden. Sollten die Päpste aber hierzu nicht bereit sein, so könne es ihnen anheimgegeben werden, Schiedsrichter zu bestellen, welche via compromissi über das bessere Recht des einen und

---

[1] d'Achery, Spicilegium I 769. Vgl. auch Chronique du religieux de Saint-Denis II 106.

[2] Vgl. Chronique du religieux de Saint-Denis II 46: Divisionem ecclesie, dilectissime sponse Christi, perpauci cum cordis amaritudine perferebant, et fere quotquot in regno Francie ad prelaturas ascendebant, herbis veluti delusi vel cantato carmine muti facti et elingues, hoc nephandissimum scisma dissimulanter transibant. Ut tante desolacioni et intolerabili miserie oportunum adderetur remedium, *sola Parisiensis Universitas veneranda, predicacionibus publicis et monitis laborans pro viribus* in vanum hucusque regis aures et procerum fastidierat.

[3] Chronique du religieux de Saint-Denis I 694. [4] Ebd. II 94 ff.

[5] d'Achery, Spicilegium I 776. Vgl. Chronique du religieux de Saint-Denis II 136 ff.

den Rücktritt des andern zu entscheiden hätten. Wenn indes diese beiden Mittel, die kirchliche Einheit wiederherzustellen, den Päpsten nicht genehm sein sollten, dann bleibe nichts anderes übrig, als die via synodi zu betreten, d. h. ein allgemeines Konzil zu berufen und ihm die Entscheidung zu überlassen. Wer von den Päpsten sich dann der Autorität des Konzils nicht füge, der sei als verstockter Häretiker zu verdammen und gehe damit seiner päpstlichen Würde von selbst verlustig[1]. Am 30. Juli 1394 wurde die Rede dem Könige in feierlicher Audienz vorgetragen und überreicht. Freundlich wurde sie entgegengenommen. Aber der endgültige Bescheid war doch, daß der König ein weiteres Eingehen auf die Angelegenheit ablehne und von der Universität wünsche, daß sie die Sache ruhen lasse.

Neue Aussicht auf Beseitigung des Schismas eröffnete sich, als Klemens VII. bald darauf, am 16. September 1394, starb[2]. Karl VI. wurde von seinen Räten und dann auch von einer Deputation der Pariser Universität dringend empfohlen, das möglichste zu tun, um vorerst die Wahl eines Nachfolgers zu verhindern. Der König sandte denn auch nacheinander zwei in diesem Sinne gehaltene Schreiben an die in Avignon versammelten Kardinäle, und die Pariser Universität tat das gleiche. Auch von Deutschland kam ein Schreiben der Erzbischöfe von Köln und Mainz und des Pfalzgrafen bei Rhein an den König von Frankreich: er möge um jeden Preis eine Neuwahl verhindern[3]. Trotzdem schritten die Kardinäle unverzüglich zur Wahl eines neuen Papstes. Aus dem Konklave ging am 28. September Peter von Luna, seit 1375 Kardinaldiakon von St Maria in Kosmedin, als Erkorener hervor[4]. Vor der Wahl hatten die Kardinäle einander gelobt, jeder von ihnen, dem das Papsttum zufalle, werde die Beseitigung des Schismas als eine heilige Pflicht betrachten und selbst zum Verzicht auf seine Würde bereit sein, wenn der Gegenpapst dasselbe Entgegenkommen zeige[5]. So erklärte denn auch Benedikt XIII., der wie kaum einer des

[1] Chronique du religieux de Saint-Denis II 160: Ceterum unum illud nunc audacter asserimus, alias satis probandum, si opus sit, si alter dissidencium aut uterque vias tres expositas inire obstinacius refugerit nec aliam ydoneam vel alias obtulerit, eum velut scismaticum pertinacem et, quod ad id consequens est, hereticum nec gregis pastorem sed direptorem pocius ac tyrannum iudicandum.

[2] Vgl. für das Folgende die oben S. 25 A. 6 erwähnte Programmabhandlung Müllers 10, sowie Karl Kehrmann, Frankreichs innere Kirchenpolitik von der Wahl Klemens' VII. und dem Beginne des großen Schismas bis zum Pisaner Konzil und zur Wahl Alexanders V., 1378—1409. Diss., Jena 1890, 58 ff.

[3] Martène et Durand, Thesaurus anecd. II 1132.

[4] Vgl. Baluzius, Vitae paparum Avenionensium I 538 und 562, und Muratori, Script. rer. Ital. III 2, 771—772. Cronica di Piero Minerbetti 340.

[5] S. Dietrich von Nieheim, De scismate 180: Quamobrem postea defuncto Clemente sui cardinales credentes, quod Petrus corde gereret, sicut ore prius

liebenswürdigen Wortes Meister war und jedermann damit über seine wahren Absichten zu täuschen wußte, den königlichen Gesandten, welche die Wahl verhindern sollten, er werde die Einigung der Kirche als seine vornehmste Aufgabe betrachten, und bat den königlichen Rat um Angabe der Mittel und Wege, welche am sichersten zum Ziele führen würden[1]. Aber wie wenig ernstlich er daran dachte, die eben erlangte Würde wieder fahren zu lassen, erhellt daraus, daß er sich weigerte, den Eid, welchen er wie die andern Kardinäle vor der Wahl geleistet hatte, schriftlich mitzuteilen[2]. Er wollte also eine Überwachung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen unmöglich machen. Jetzt tat die französische Regierung einen entschiedenen Schritt, indem sie für den 2. Februar 1395 ein Nationalkonzil nach Paris berief[3]. Die Mehrzahl der auf dem Konzile Anwesenden entschied sich für die via cessionis; beide Päpste sollten also abdanken. Dem Könige wurde empfohlen, in diesem Sinne bei allen Fürsten beider Obedienzen zu wirken[4]. Man ließ durchblicken, daß für den Fall der Verweigerung der Zession durch die Päpste die Obedienzentziehung das geeignete Mittel sei, sie nachgiebiger zu machen[5].

Bald nach Ostern 1395 ging unter Führung der Herzöge von Burgund, Berri und Orleans eine Gesandtschaft nach Avignon ab, um dem Papste die Beschlüsse des Nationalkonzils zu unterbreiten[6]. Benedikt XIII.

---

dixisset, eo praetextu in loco dicti Clementis surrogandum elegerunt, sed antequam ad eandem electionem procederent, voverunt et iurarunt ipsi cardinales et Petrus, quod ille, qui ex ipsis eligeretur, ad requisitionem ipsorum cardinalium, dum ipsis hoc videretur expedire, suo papatui cedere deberet, dum tamen etiam papa alterius obedientiae cederet suo papatui etc. S. Raynald, Annales ecclesiastici ad 1394 Nr 6.

[1] S. Raynald a. a. O. Nr 9.

[2] Vgl. Baluzius, Vitae paparum Avenionensium II 1107. Nach dem von F. Ehrle aufgefundenen und im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters V (1889) 403 veröffentlichten Aktenstück hätte Benedikt schließlich versprochen, den Eid kopieren zu lassen. Wegen der Parteinahme für Benedikt ist aber dem Verfasser des Dokumentes nicht ganz zu trauen.

[3] Vgl. Chronique du religieux de Saint-Denis II 218: ad festum instantis purificationis b. Marie diem dicens, ut sciretur, qualiter horrendum scisma sopiretur. Es ist daher ganz falsch, wenn Salembier in der neuesten, oben erwähnten Arbeit über das Schisma S. 151 berichtet, Pierre d'Ailly sei am 1. Februar mit seinem Vorschlage in der Konzilssitzung erschienen. Das war eine Versammlung des königlichen Hauses und der Universität. Salembier hat die so klaren Angaben des Mönches von Saint-Denis offenbar nur flüchtig durchgesehen.

[4] Chronique du religieux de Saint-Denis II 240.

[5] Ebd.

[6] Für diese Gesandtschaft vgl. die ersten 14 Kapitel des 16. Buches der Chronik des Mönches von Saint-Denis.

war bestürzt, er machte Einwendungen über Einwendungen, versprach den Anjous goldene Berge, z. B. daß er ihnen den ganzen Kirchenstaat ausliefern wolle[1]; nur von der Zession wollte er nichts wissen. Aber wohl sei er bereit, die via compromissi zu gehen[2]. Doch die Gesandtschaft hielt sich an die Instruktion, und so blieb die ganze Mission erfolglos. Nur etwas scheint dem Papste Benedikt damals gelungen zu sein: sich durch Zugeständnisse die dauernde Freundschaft und Treue des mit seinen Oheimen Burgund und Berri nicht gut stehenden Herzogs von Orleans zu gewinnen[3]. Bald darauf fand ein neues Nationalkonzil unter dem Vorsitze des Herzogs von Orleans statt. Es wurde beschlossen, eine zweite Gesandtschaft an den Papst nach Avignon zu schicken; aber den weitergehenden Antrag: dem Papste jetzt schon die Verleihung von Benefizien zu entziehen, lehnte die Versammlung ab[4].

Nach der Rückkehr der Herzöge aus Avignon (Sommer 1395) ging im Auftrage der französischen Regierung Simon von Cramaud, Patriarch von Alexandrien, an den englischen Hof, um die dort bezüglich der Zession beider Päpste herrschende Stimmung zu sondieren und gegebenen Falls geeignete Maßregeln zu vereinbaren[5]. Fast zu derselben Zeit traf aber auch eine Botschaft des englischen Königs Richard II. am französischen Hofe ein, um eine Ehe zwischen ihm und der Tochter Karls VI., Isabella, zu besprechen[6]. Im März 1396 wurde der Ehevertrag ratifiziert[7] und gleichzeitig ein Waffenstillstand auf 28 Jahre zwischen Frankreich und England geschlossen[8]. In dem Friedensinstrument war vermerkt, daß beide Mächte sich die Förderung der Unionsbestrebungen würden angelegen sein lassen. Der englische König erklärte sich persönlich mit den französischen Konzilsbeschlüssen bezüglich der via cessionis durchaus einverstanden, mußte aber eine zur Erreichung dieses Zieles nötige tatkräftige Mitwirkung ablehnen, da der größere Teil des englischen Klerus von Gewalt nichts wissen wollte und höchstens für die via

---

[1] Chronique du religieux de Saint-Denis II 316: Finaliter tamen dixit, quod si domini Francie racionabilem viam eius acceptare volebant, eos ultra omnes antecessores honoraret et patrimonium ecclesie in Italia consistens ipsis concederet viribus possidendum.

[2] Ebd. 322: Cum domini duces instantissime poscerent, ut viam cessionis acceptaret, ipse eciam vice versa precaretur, ut viam convencionis acceptarent et eam commendarent regi, sic ultimum consistorium solutum est.

[3] Vgl. Th. Müller, Frankreichs Unionsversuch 12 ff.

[4] Bulaeus, Histor. universitatis Paris. IV 849.

[5] Rymer, Foedera, conventiones VII 808.

[6] Ebd. 802.

[7] Chronique du religieux de Saint-Denis II 328 ff.

[8] Rymer a. a. O. VII 820 und Chronique du religieux de Saint-Denis II 356

concilii generalis zu haben war[1]. Indes erreichte der französische Regent Herzog Philipp von Burgund vom englischen Könige wenigstens soviel, daß er für jeden der Päpste ein Schreiben aufsetzen ließ, in welchem er ihnen mitteilte, daß er sich mit dem Könige von Frankreich verbunden habe, um die Zession beider Päpste durchzusetzen[2]. Der Abt von Westminster sollte den Päpsten die Schreiben überbringen; aber Benedikt XIII., zu dem der Gesandte sich zuerst begab, weigerte sich, ihn vorzulassen, wohl hauptsächlich deshalb, weil er erfahren hatte, daß das Schreiben an Petrus de Luna gerichtet war[3]. Darauf versuchte der Abt gar nicht mehr, bei Bonifatius IX. sein Schreiben anzubringen, sondern kehrte sofort in die Heimat zurück. Als im November desselben Jahres der König von England mit den Herzögen von Berri und Burgund in Calais zusammentraf, wurde eine neue Gesandtschaft für den 16. Februar 1397 an beide Päpste beschlossen, um sie zur Abdankung zu bestimmen. Aber auch diese Gesandtschaft hatte keinen Erfolg[4]. Bei der erwähnten Zusammenkunft in Calais wurde auch eine Note an König Wenzel vereinbart, damit er seine Autorität für die Beseitigung des Schismas einsetze[5]. Da Benedikt XIII. sich fortgesetzt weigerte, in die via cessionis zu willigen, so kündigte ihm am 27. Juli 1398 ein französisches Nationalkonzil die Gefolgschaft auf[6]. Es wurde ihm gleichzeitig das Recht abgesprochen, irgend welche Benefizien zu verleihen oder irgend welche Einnahmen aus der französischen Kirche zu ziehen. Auf diese Weise hoffte man, den Papst gefügig zu machen; doch man täuschte sich, weil man die Ausdauer oder, wenn man will, die Starrköpfigkeit Benedikts XIII. nicht in Rechnung gesetzt hatte.

Wie stellte sich Bonifatius IX. zu diesen Unionsbestrebungen? Wir haben bereits bemerkt, daß er sich niemals ernstlich mit dem Gedanken an Rücktritt getragen hat. Er verlangte vielmehr von der Obedienz seines Gegners unumwundene Anerkennung seiner Rechtmäßigkeit. Natürlich lag ihm viel daran, den deutschen König Wenzel an seine Person zu fesseln, und es wäre ihm am liebsten gewesen, wenn dieser in Rom sich von ihm hätte zum Kaiser krönen lassen und damit vor aller Welt die Rechtmäßigkeit des römischen Papstes bekundet hätte. Wenzel scheint auch daran gedacht zu haben, die Kaiserkrone zu erwerben, um seiner Herrschaft über Deutsch-

---

[1] Chronique du religieux de Saint-Denis II 432.

[2] Ebd. 446. [3] Ebd. 450 f.

[4] Vgl. Minerbetti, Cronica 380. Die Gesandtschaft kam im September 1397 nach Rom.

[5] Chronique du religieux de Saint-Denis II 470 ff.

[6] Über die Verhandlungen vgl. Th. Müller, Frankreichs Unionsversuch 22 ff und G. Erler, Programm des Nikolaigymnasiums in Leipzig 1884, 5 ff.

land, da sein Königtum doch nur auf schwachen Füßen ruhte[1], einen neuen Rechtstitel hinzuzufügen. Am 21. November 1390 schrieb er an den Papst, er sei geneigt, in kürzester Zeit nach Rom zu kommen und dort die Kaiserkrone aus des Papstes Händen zu empfangen, vorerst aber werde er seinen Bruder, den Markgrafen von Mähren, als kaiserlichen Statthalter nach Italien schicken[2]. Der Papst war über diese Zusicherung sehr erfreut und genehmigte am 23. Januar 1391, daß der König in Böhmen und in Deutschland (ausgenommen wurden die Territorien der Herzöge von Bayern) einen Zehnten von allem Kirchengute erhebe[3]. Die gleiche Vergünstigung hatte der Papst, wie wir oben erwähnt, kurz zuvor dem Herzoge Stephan von Bayern für das Gebiet der Herzöge von Bayern gewährt. Auf die Ergebenheit des Königs und des Herzogs bauend, konnte Bonifatius eine schärfere Tonart gegen die Anhänger Klemens' VII. in Deutschland anschlagen. Der päpstliche Gesandte Ubaldinus, Elekt von Cortona, wurde von ihm am 23. Januar 1391 beauftragt, mit aller Strenge gegen sie einzuschreiten[4].

Hatte denn Klemens VII. in Deutschland Anhänger? Ohne Frage. Und zwar war ihre Zahl ziemlich groß. Von Avignon aus hatte Klemens VII. unaufhörlich Unterhändler auf Unterhändler nach Deutschland geschickt, um dort auf jede Weise Anhänger zu gewinnen. Die avignonesischen Kammerbücher weisen eine große Zahl von Reiseentschädigungen auf, welche diesem oder jenem Emissär, der mit Aufträgen nach Deutschland ging, ausbezahlt wurden[5]. So erhielt am 6. Dezember 1389 ein gewisser Huldreich von Mitra, ein Deutscher, welcher vom Papste in Sachen des Schismas mit bestimmten Briefen an bestimmte Fürsten und Grafen nach Deutschland geschickt wurde[6], für den Ankauf von Pferden und die Bestreitung sonstiger Ausgaben 128 Gulden und 16 Sous. Am 10. Dezember 1389 bekam er nochmals 188 Gulden und 16 Sous. Er nahm auch Briefe des Königs

---

[1] Auch wenn man mit Dominik Hinneschiedt den seit 1384 bestehenden Absetzungsplan (Th. Lindners Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, Braunschweig 1875, 217 ff) verwirft. Vgl. Ztschr. für Geschichte des Oberrheins, N. F. XIII (1898) 197—254.

[2] Deutsche Reichstagsakten II, München 1874, Nr 216 und 217 S. 369 ff.

[3] Ebd. Nr 218 S. 371. Theiner, Cod. dipl. III 32 Nr XIV.

[4] Registr. Vat. 312 fol. 325.

[5] S. die reiche Auslese bei N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 289 Noten 1 und 2.

[6] Von N. Valois (a. a. O. 287 Note 1) aus den libri introitus et exitus notiert: Vulderico de Mitra, Alamanno, auditori Sacri Palatii, qui mittitur per dominum papam ad partes Alamannie pro facto scismatis cum certis litteris ad certos principes et comites, pro equis emendis et aliis expensis faciendis.

von Frankreich mit, die nach Deutschland bestimmt waren[1]. So gelang es dem Papste, manche Beziehungen, namentlich im westlichen Deutschland, anzuknüpfen, und wo ihm ein greifbarer Erfolg nicht beschieden war, da erregte er wenigstens Unruhe. Die an der Grenze Deutschlands gelegenen und schon lange den französischen Einflüssen preisgegebenen Bistümer Metz, Toul und Verdun sowie Cambrai standen offen auf der Seite des avignonesischen Papstes, so daß die von Rom aus ernannten Bischöfe nennenswerten Einfluß nicht erringen konnten[2].

Die drei geistlichen Kurfürsten vom Rheine bekannten sich zwar zur Obedienz des römischen Papstes, ihre Haltung war aber nicht immer einwandfrei. Namentlich der Erzbischof von Köln spielte gelegentlich eine zweifelhafte Rolle. Mit den Kandidaten, die Klemens VII. auf deutsche Bischofsstühle setzte oder denen er Dignitäten verlieh[3], drang er freilich außer in den an Frankreich grenzenden Bezirken nicht durch, und es nimmt sich beinahe komisch aus, wenn er auf den Bericht, daß der anerkannte Propst von Hildesheim als Anhänger des römischen Papstes gegen den avignonesischen Schriften verfaßt habe, mit aller Bestimmtheit verfügt: Wir setzen ihn ab, wenn er der Anhängerschaft an den Gegenpapst überführt ist[4]. Aber es gab doch in ganz Deutschland bis in die östlichsten Bezirke hinein Geistliche, welche es mit dem Gegenpapste hielten[5].

Von weltlichen Fürsten und Großen, welche zur Zeit Bonifatius' IX. auf Klemens' VII. Seite standen, nenne ich die Grafen Engelbert von der Mark und Adolf von Kleve[6], ferner den doppelzüngigen Markgrafen Bernhard von Baden, der sich von Klemens VII. große Gefälligkeiten erweisen und Zusagen machen ließ, um dann aus politischen Gründen sich der Obedienz Bonifatius' IX. anzuschließen[7]. Außerdem gehörte zu den Anhängern

---

[1] N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 287 Note 1.

[2] Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel II 319 ff. H. Haupt, Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts, in Ztschr. für die Geschichte des Oberrheins, N. F. V, 1890, 29—74. N. Valois a. a. O. 300 ff.

[3] Vgl. Konrad Eubels auf sorgfältigster Benutzung der päpstlichen Registerbände beruhenden Aufsatz ‚Die Provisiones praelatorum während des großen Schismas', der über H. Haupts und N. Valois' einschlägige Arbeiten hinaus viel neues Material bietet, in Römische Quartalschrift VII (1893) 405 ff.

[4] Aus den Supplikenregistern Klemens' VII. mitgeteilt von N. Valois a. a. O. 289 A. 3: Privamus, si de adhesione constat.

[5] Vgl. Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch III, Reval 1857, 339. Otto von Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus IV, Dessau 1879, 425.

[6] Gobelinus Person, Cosmidromius 85.

[7] Vgl. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg I, Innsbruck 1900, von R. Fester Nr 1524—1527 1543 1551 1590 1839 1848—1852 1868. H. Haupt,

Klemens' VII. der Ritter Emmerich Roß von Waldeck, Marschall des Erzbistums Mainz[1].

Auch in den bedeutendsten Städten wußten die avignonesischen Päpste gelegentlich Beziehungen anzuknüpfen. In Augsburg waren noch zu Urbans VI. Zeit Wanderprediger aufgetaucht, welche das Volk zur avignonesischen Obedienz hinüberzuziehen versuchten. Sie hatten auch wirklich so viel Erfolg, daß die Geistlichen sich von ihnen im Namen Klemens' VII. ihre Benefizien bestätigen ließen[2].

Die Stadt Würzburg schloß sich während der Jahre 1393 und 1394 vorübergehend an Klemens VII. an. Sie ließ sich die Rechte, daß ihre Einwohner nicht vor auswärtige Gerichte gezogen werden könnten und daß die Stadt ohne päpstliche Genehmigung nicht dem Interdikte unterworfen werden dürfe, am 19. Oktober 1393 vom Papste Klemens VII. zusprechen[3], nachdem ihr Bonifatius IX. die gleichen Vergünstigungen bereits am 31. November 1389 gewährt hatte[4]. Nun hob Bonifatius IX. am 8. Dezember 1393 die Privilegien wieder auf[5], um sie aber am 16. September 1394 von neuem zu erteilen[6]. Am 26. November 1395 ermächtigte dann der Papst den Bischof von Würzburg, seine Diözesanen, welche sich der Anhängerschaft an Klemens VII. schuldig gemacht hätten, von der Exkommunikation zu befreien[7].

Manche Körperschaften scheinen damals, um sich für alle Fälle zu sichern, darauf ausgegangen zu sein, von beiden Päpsten ihre Rechte verbrieft zu erhalten. So liegt die Genehmigung zur Errichtung der Universität Erfurt in einer Bulle Klemens' VII. vom 1. Oktober 1387 und in einer solchen Urbans VI. vom 4. Mai 1389 vor[8].

Markgraf Bernhards I. von Baden kirchliche Politik während des großen Schismas, in Ztschr. für die Geschichte des Oberrheins, N. F. VI (1891) 210—234.

[1] N. Valois a. a. O. 294.

[2] Christian Meyer, Das Schisma unter König Wenzel und die deutschen Städte, in Forschungen zur deutschen Geschichte XVI 354. Der Verfasser teilt einen Brief König Wenzels vom Jahre 1382 an den Rat und die Gemeinde von Augsburg mit. Darin heißt es: Nu ist uns czu wissen worden, daz etlich verdampt lüte, undenksam ires heiles, durch irer gitickeit willen in sölich irrung gevallen sien, daz si gottes vorhte tzurucke legen und die unwarhait fürsetzzen der warhait und Robert von Gebenne ainen rechten pabst predigent, der ein widerpapst ist, und darum ampt nemen und emphahen von Wilhelm von Agrifolio etc.

[3] Monumenta Boica 44, 270 mit falschem Datum. Vgl. N. Valois a. a. O. 291 Note 1.

[4] Monumenta Boica 44, 140. [5] Ebd. 303. [6] Ebd. 326.

[7] Regest im Reichsarchiv zu München.

[8] Akten der Erfurter Universität, herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Bearbeitet von J. C. H. Weißenborn, Halle 1881, XI und XII.

Dem avignonesischen Papste lag viel daran, in der wichtigsten Stadt am Rhein, in Köln, Einfluß zu erlangen. Er glaubte, daß die Stadt in ihren ewigen Streitigkeiten mit dem Erzbischofe gern bei ihm Hilfe suchen werde. Am 31. Oktober 1393 schrieb er daher an den Kölner Bürger Hermann von Goch, vormals Siegelbewahrer der erzbischöflichen Kurie, er möge in den Reibereien zwischen Stadt und Erzbischof die erstere seines Beistandes und gegebenen Falls auch der Unterstützung des französischen Königs versichern[1]. Hermann von Goch scheint denn auch Zettelungen angeknüpft zu haben. Aber die Stadt, welche bald darauf große Gnadenerweise vom Papste Bonifatius erbat und erhielt[2], nahm seine Machenschaften recht übel und setzte ihn für einige Zeit in den Turm.

Dem Gegenpapste in Avignon kamen auch die Beziehungen zu gute, in welchen einige französische Klöster als Mutterklöster zu deutschen Ordensniederlassungen standen. Da von einzelnen Angehörigen der Klöster auch die Seelsorge ausgeübt wurde, so war hier gleichfalls die Möglichkeit gegeben, Beunruhigung in die Gemeinden zu tragen. Bonifatius IX. sah, seinem Charakter entsprechend, die größte Gefahr darin, daß auf Grund der erwähnten Beziehungen eine Menge Geld nach Frankreich an die Partei des Gegenpapstes fließe. So schreibt er am 30. Juli 1398 an alle beteiligten Kollektoren und Subkollektoren der päpstlichen Kammer[3], es sei ihm zu Ohren gekommen, daß in verschiedenen Bistümern[4] einige Präzeptorien[5] und dazu gehörige Pfarrkirchen beständen, welche von dem Augustinerkloster St Antonius zu Vienne abhingen und dem Abte dieses Klosters große Zahlungen leisteten, obschon doch dieser Abt zur Partei des Gegenpapstes gehöre. Bonifatius IX. zerreißt daher die Bande zwischen Mutterkloster und Niederlassungen und bestimmt, daß fürderhin der Kardinalpriester von Sta Susanna, Franziskus Karbonus, die Stelle des Vienner Abtes den Niederlassungen gegenüber vertrete. Dieser soll alle in den betreffenden Niederlassungen zum Gegenpapste haltenden Personen entfernen[6].

[1] L. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI, Köln 1879, 189 Nr 110: Et si forte tibi aut aliis de consilio dicte civitatis visum fuerit, quod favor carissimi in Christo filii nostri Karoli regis Francie illustris foret circa hoc etiam oportunus, intendimus effectualiter procurare, quod pro huiusmodi negotii prosecutione dabit opem etc.

[2] S. unten den Abschnitt über die Ablässe und das Jubeljahr.

[3] Registr. Vat. 316 fol. 76.

[4] Genannt sind: Mainz, Olmütz, Eichstätt, Merseburg, Bamberg, Würzburg, Paderborn, Verden, Hildesheim, Halberstadt, Salzburg, Passau, Regensburg, Gurk, Konstanz, Straßburg, Augsburg, Chur, Brixen, Speier, Freising und Worms.

[5] Über die Kongregationen der regulierten Chorherren des heiligen Antonius, Augustinerordens, und ihre Hauptniederlassungen (Präzeptorien) vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I, Paderborn 1896, 401 Nr 8.

[6] Registr. Vat. 316 fol. 76.

Wie sehr hatte also der Florentiner Kanzler Coluccio Salutati recht, als er dem Markgrafen Jodokus von Mähren klagend schrieb, daß das Schisma wie alle andern Länder auch Deutschland gespalten habe! Jeder stelle sich auf die Seite desjenigen Papstes, von dem er sich den meisten Vorteil verspreche[1]. Bonifatius IX. konnte, obgleich er den König Wenzel und die Kurfürsten, den überwiegenden Teil der Fürsten und die Städte Deutschlands auf seiner Seite hatte, doch niemals darauf rechnen, das deutsche Reich ebenso geschlossen in seiner Obedienz zu sehen, wie etwa Klemens VII. und Benedikt XIII. Frankreich hinter sich hatten. Dazu war die Zerfahrenheit im Reiche zu groß. Für Bonifatius hatte dieser Umstand freilich auch sein Gutes; er geriet nicht in solche Abhängigkeit von Wenzel und den Fürsten wie sein Gegner von der französischen Regierung.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zu Wenzel zurück, um seine Stellung zu Bonifatius IX. und zu den französischen Unionsverhandlungen darzustellen. Der Papst bewilligte dem Könige, um ihn bei guter Laune zu erhalten, im Jahre 1393 das Jubiläum für Prag und Böhmen in ähnlicher Weise, wie er es im Jahre zuvor für München und Bayern gewährt hatte[2]. Einen Teil des Geldes, welches aus den Opfergaben einkam und nach Rom geschickt werden sollte, nahm Wenzel für sich in Beschlag[3]; aber der Papst ließ es weder deshalb noch wegen der Streitigkeiten des Königs mit dem Prager Erzbischofe Johann von Jenzenstein zum Bruche mit Wenzel kommen. Ja er beabsichtigte 1394, wie vor einigen Jahren durch die Quellen und Forschungen des Königlich Preußischen Historischen Instituts in Rom bekannt wurde, den gewandten Kardinal Pileus zur Unterstützung des Königs nach Deutschland zu schicken[4]. Doch möchte ich, entgegen der Ansicht des Herausgebers, bis auf weiteres an der Ausführung der Legationsreise zweifeln. Die Bedenken des Traktates, der gleichfalls in den Quellen des Instituts veröffentlicht ist, scheinen doch die Oberhand gewonnen zu haben[5].

Aber jedenfalls stand Bonifatius mit Wenzel so, daß er auf seine Erkenntlichkeit rechnen durfte. Daher brauchte er nicht zu fürchten, daß die Schriften der geistigen Führer der Nation, welche die Wege zur Beseitigung

---

[1] Epistolario a cura di Novati III 206.

[2] S. unten den Abschnitt über Ablässe und das Jubeljahr.

[3] Th. Lindner (Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel II 472) wirft einem Chronisten, aus dem er nach einer Wiener Handschrift zitiert, Irrtum vor, wenn er von dem Gnadenjahr als der Quelle des von Wenzel beschlagnahmten Geldes spricht. Tatsächlich aber hat der Chronist recht.

[4] Jos. Kaufmann, Urkunden zu einer bisher unbekannten Legation des Kardinals Pileus in Deutschland aus dem Jahre 1394, in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken, herausgeg. vom Kgl. Preuß. Histor. Institut im Rom II (1899) 285 ff.

[5] Ebd. III (1900) 69—81. Aufgefunden wurde der Traktat von Sauerland.

des Schismas erörtert hatten, den König und seine Umgebung beunruhigten. Für Männer vom Schlage Wenzels hatten ein Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein die Notwendigkeit der Einberufung eines allgemeinen Konzils vergeblich entwickelt[1]. Und doch machte Wenzel im Jahre 1395 einen Anlauf, um seinen guten Willen gegenüber den Unionsbestrebungen zu bekunden, welche seit dem vorigen Jahre von der französischen Regierung und der Pariser Universität gepflegt wurden. Er schickte zu diesem Zwecke im Sommer 1395 seinen Kanzler, den Erzbischof von Magdeburg, mit Aufträgen an den französischen Hof[2]. Unterwegs orientierte sich der Kanzler über die Stimmung der rheinischen Kurfürsten und konnte von diesen das Angebot mitnehmen, daß sie bereit seien, in Aachen demnächst mit französischen Gesandten Beratungen über die Union zu pflegen[3]. Erfreut schickte der französische Hof zwei Boten dorthin, aber wohl ein Mißverständnis verschuldete es, daß die maßgebenden Kurfürsten auf diesem Tage nicht anwesend waren. Nachdem die Boten in Maastricht einige Zeit vergeblich gewartet, kehrten sie mißmutig nach Hause zurück[4]. Besser erging es einer Gesandtschaft der Universität Paris an die im Oktober desselben Jahres in Boppard versammelten Kurfürsten. Sie brachten feste Versprechungen derselben bezüglich der Mitwirkung bei der Beseitigung des Schismas an ihre Auftraggeber zurück[5].

Auf Bitten der Kurfürsten schickten sowohl der König von Frankreich wie die Universität noch einmal im Jahre 1396 Gesandte nach Deutschland, um hier für die Abdankung beider Päpste Stimmung zu machen. Wenzel empfing des Königs Boten zwar mit höflicher Zurückhaltung, mit denen der Universität aber trieb er sogar seinen Spott[6]. Die Kurfürsten und Fürsten

---

[1] Vgl. H. Kaiser, Der kurze Brief des Konrad von Gelnhausen (geschrieben 1379), in Histor. Vierteljahrsschrift III (1900) 379 ff. Die Epistola concordiae Konrads bei Martène et Durand, Thesaurus anecdotum II (1717) 1200—1226. Scheuffgen, Beiträge zur Geschichte des großen Schismas 77—82. Pastor, Geschichte der Päpste II[3] 152 A. 3. K. Wenck, Konrad von Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Theorie, in Histor. Ztschr. N. F. XL (1896) 64. Über Henricus (Hembuche) de Langenstein und sein consilium pacis de unione ac reformatione ecclesiae in concilio universali quaerenda (Epistola concilii pacis) vgl. A. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie, Rom 1893.

[2] Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel II 483, Beilage 14. [3] Chronique du religieux de Saint-Denis II 324.

[4] Vgl. die Ausführungen Lindners a. a. O. 484.

[5] Chronique du religieux de Saint-Denis II 326.

[6] Ebd. 418: Rex tamen Boemie Universitati audienciam pluries denegavit. Prout fama publica referebat, qui premissi fuerant a domino papa Benedicto equorum et iocalium cotidiana munera offerentes, ad hoc ipsum inducebant. Unde quociens audiencia poscebatur, respondebat: ‚Nolumus vos audire, sed si vultis populo predicare, ad ecclesias vos accedere et ibi stacionem facere placet nobis.'

machten zwar einige freundliche Worte, aber man darf die Mission doch als gescheitert betrachten. Wenzel dachte gar nicht daran, gegen Bonifatius energisch vorzugehen. Wenn er trotzdem hin und wieder etwas für die Union tat, so geschah es, um den Vorwurf der Fürsten zu entkräften, daß er die Kirchenangelegenheiten vernachlässige.

Bei den Kurfürsten nahm der Gedanke, den König abzusetzen, allmählich feste Form an; sie beachteten kaum noch, was Wenzel tat und plante. Als der König am 15. Februar 1397 zu einem Reichstag nach Nürnberg für den 29. April einlud, um des Reiches Angelegenheiten und Gebrechen zur Beratung zu stellen, fand er nirgends Gehör. Die Eingeladenen blieben aus, und sie taten gut daran, denn Wenzel selbst erschien nicht zu dem von ihm angesetzten Tage.

Wie anders, als die Kurfürsten von Köln, Trier und von der Pfalz fast gleichzeitig ihre Einladungen zu einem Tage nach Frankfurt für den 13. Mai 1397 ergehen ließen ,umb grosse noit und sachen der heilger Kirchen des Kristenglauben des heilgen Roemschen reichs'! Da kamen von allen Seiten die Fürsten, die Herzöge, die Grafen und Vertreter der Städte in solcher Zahl, daß die Stadt die Gäste kaum zu fassen vermochte. Auch Boten der Könige von Frankreich und England und Abgesandte der Pariser Universität stellten sich ein. Sie alle wollten teils beraten, teils erkunden, wie man die brennend gewordene kirchliche Frage ihrer Lösung zuführen könne. Wenzel begnügte sich, einen Vertreter zu dem Tage abzuordnen. In der Kirchensache scheint der Reichstag zu einem Beschlusse nicht gekommen zu sein. Es war jedenfalls keine Stimmung vorhanden, auf die Wünsche der Gesandten der Könige von Frankreich und England, welche für die Abdankung auch des römischen Papstes agitieren mochten, einzugehen. Der Reichstag ließ es diesmal dabei bewenden, von König Wenzel die Bestellung eines Hauptmannes zum Schutz des Friedens in Deutschland zu fordern, das weitere wurde dem Fürsten- und Städtetag vorbehalten, der im Juli desselben Jahres wiederum in Frankfurt zusammentreten sollte [1].

Gespannt richtete Italien in jenen Tagen seine Blicke nach Deutschland. Hier mochte sich namentlich der Visconti einiger Sorge wegen eines energischen Vorgehens der deutschen Fürsten hingeben; anderseits und besonders in Florenz ist jedenfalls wieder neue Hoffnung erwacht. Florenz befand sich damals in einer ganz eigenartig schwierigen Lage [2]. Von dem gewaltig emporstrebenden Giangaleazzo, dem neuen Herzoge von Mailand, bedrängt, sah es im gegnerischen Lager nicht nur den König Wenzel, sondern vorübergehend auch den Papst Bonifatius IX., und doch wollte es von der römischen Obedienz nicht lassen, weil eben das Papsttum italienisch sein sollte.

[1] Vgl. über den Tag Deutsche Reichstagsakten II 415—457.

[2] Vgl. oben 5 f.

Trotzdem mußte es sich nunmehr hilfesuchend an den König der Franzosen, den Anhänger Avignons, wenden. Dieser war auch auf Kosten Italiens bereit, dem Visconti in die Arme zu fallen. Der Preis war die Unabhängigkeit Genuas, das im Jahre 1396 unter Frankreichs Hoheit trat. Und nun mußte Florenz noch erfahren, daß König Wenzel, der Protektor Giangaleazzos, sich Frankreich nähere, es wohl gar vom Bündnisse mit Florenz abziehe. Was Wunder, wenn damals der Blick des Florentiner Staatskanzlers Coluccio Salutati sich sorgenschwer gen Norden wandte! Von Wenzel war nichts zu erhoffen; bei Sigismund hatte man vergebens um Hilfe nachgesucht: er lag damals in verhängnisvollem Kampfe mit der werdenden Weltmacht der Osmanen[1]. Noch leuchtete ein letzter Funken von Hoffnung. Wenn man sich an den Markgrafen Jodokus von Mähren wandte, der mit seinem königlichen Vetter stets in offener oder geheimer Fehde lag, der vor Jahren zum Reichsvikar in Italien ernannt war und im Verdachte stand, nach dem Höchsten zu streben! So arbeitete denn Coluccio eine in Briefform gehaltene, ergreifende Denkschrift für ihn aus[2]. Er schildert all die Not, die durch das Schisma über die ganze Christenheit und über die einzelnen Staaten gekommen sei, und erörtert die Wege zur Abhilfe. Für gangbar hält er nur den dritten von der Pariser Universität vorgeschlagenen, für erfolgreich nur ein allgemeines Konzil. ‚So bitte ich Dich denn, erlauchter Fürst, und alle die andern, in deren Händen das Schicksal des Erdballes ruht, und die Ihr, wie es heißt, in Frankfurt wegen des Schismas und wegen der Reichsangelegenheiten zusammengekommen seid, die Frage der Kirchenspaltung zuerst zu behandeln. Denn niemals werdet Ihr das Reich lenken, wenn Ihr nicht vorher auch das Papsttum gut bestellt habt, da von diesem zweifellos das Kaisertum abhängt. . . Der Friede in der Kirche wird auch dem Reiche den Frieden geben, den Feinden des christlichen Namens aber die schon fest gefaßte Hoffnung nehmen und alles nach Gottes Wohlgefallen und zum Troste der Menschen gestalten.‘[3] Der Brief des Coluccio hat keinen Erfolg gehabt. Der für Juli nach Frankfurt berufene Tag war so schwach besucht, daß er zur Bedeutungslosigkeit von vornherein verurteilt war[4]. Jodokus von Mähren wäre aber auch schwerlich der Mann gewesen, der die Hoffnungen der Florentiner hätte rechtfertigen, der Kirche die Einheit und dem Reiche den Frieden hätte geben können.

Auch Bonifatius IX. verfolgte mit Besorgnis das, was man in Deutschland beschließen würde. Schon Ende 1396, also nach der Übergabe Genuas

---

[1] G. Beckmann, Der Kampf Kaiser Sigmunds gegen die werdende Weltmacht der Osmanen 1392—1437, Gotha 1902.

[2] Epistolario a cura di Francesco Novati III 197.

[3] Ebd. 217. [4] Deutsche Reichstagsakten II 458—472.

an die Franzosen, hatte der Papst den Kurfürsten geschrieben, wie bedrohlich das Vordringen der französischen Macht in Italien für das Reich sei[1]. Die Kurfürsten entzogen sich der ernsten Erwägung dieser Gefahr nicht. Sie waren dem Könige gram, weil er durch die Ernennung des Giangaleazzo zum Herzoge den Glanz des Reiches verdunkelt habe, und wurden mißtrauisch, als der König sich in Sachen der Union der französischen Auffassung allzusehr näherte. Als daher bekannt wurde, Wenzel wolle den französischen König besuchen, glaubte Pfalzgraf Ruprecht II. Ende 1397 eine Denkschrift ausarbeiten zu sollen, in der er an erster Stelle dem Könige riet, eine Zusammenkunft mit Frankreichs Herrscher überhaupt zu meiden, da er dessen Ränken doch nicht gewachsen sei. Jedenfalls dürfe man sich nicht auf die von Frankreich vorgeschlagene Abdankung beider Päpste einlassen, sondern müsse unbedingt an Bonifatius IX. festhalten[2]. Ruprechts Ansicht deckte sich im großen und ganzen mit der der übrigen Kurfürsten, die in einer Klageschrift fast gleichzeitig zum Ausdruck kam[3]. Übrigens verließ im Jahre 1397 Wenzel zum letztenmal Böhmen; im Dezember 1397 und Januar 1398 waltete er auf dem Frankfurter Reichstag seines Königsamtes; dann zog er nach Frankreich weiter. In Reims trafen die Regenten am 23. März 1398 zusammen[4]. Was sie berieten, wurde geheim gehalten; wahrscheinlich aber bequemte sich Wenzel, dem durch große Prachtentfaltung geschmeichelt wurde, äußerlich wenigstens den Anschauungen des französischen Königs an[5].

Jedenfalls bewirkte die Annäherung Wenzels an Frankreich, daß die Kurfürsten und andere angesehene Herren vom Rhein in engere Beziehungen zu England traten[6] und, um Bonifatius für ihre Pläne zu gewinnen, unverhohlen ihrer Anhänglichkeit an den römischen Papst Ausdruck gaben[7]. Der Papst mochte durch die Zusammenkunft Wenzels mit Karl VI. doch mißtrauisch geworden sein. Er wünschte von Wenzel ein unzweideutiges Zeichen seiner Treue. Am 4. September 1398 schrieb er daher an den

[1] Deutsche Reichstagsakten III, München 1877, 22 Nr 9 [2] und Palacky, Formelbücher II, Prag 1848, 102.

[2] Deutsche Reichstagsakten III 54 Nr 23. [3] Ebd. 22 Nr 9.

[4] Chronique du religieux de Saint-Denis II 565 ff. Natürlich sind hier die Vorgänge zum Jahre 1397 berichtet, weil nach französischer Zeitrechnung das neue Jahr erst mit Ostern begann.

[5] Der Mönch von Saint-Denis (a. a. O. II 570) sagt: In hoc *secreto colloquio*, ut dicebant qui secretis ex officio assistunt, rex Boemie promisit antistites et clericos regni sui congregare ob unionem Ecclesie; quod diu neglexerat.

[6] Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel II 367.

[7] S. Deutsche Reichstagsakten III 138 Nr 93: quod (electores) suaserint civitatibus, quod ad neutralitatem non declinarent sed dominum nostrum Bonifacium, prout id ipsi principes facerent, tenerent etc. Vgl. das eben erwähnte Gutachten des Pfalzgrafen Ruprecht in Deutsche Reichstagsakten III 54 Nr 23.

Bruder Wenzels, König Sigismund von Ungarn, er möge Wenzel zur Romfahrt bestimmen oder selbst kommen[1]. Vertraulich fügte er wohl noch hinzu, daß der Dynastie der Luxemburger schwere Gefahren drohten. In dem Briefe, welchen Sigismund darauf an Wenzel richtete, bemerkte er nämlich, der König von England unterwühle den Thron Wenzels und strebe selbst nach der Kaiserkrone[2], und man dürfe sich nicht darüber täuschen, daß im Reiche schlimme Dinge vor sich gingen. Aber Wenzel war gar nicht in der Lage, nach Italien zu gehen; denn 1399 lag er wieder in einem Kriege mit seinen Brüdern und den böhmischen Baronen. Ein bisher unbekannter Akt dieses Kampfes wurde nach Rom vor das Forum der Kurie gezogen. Das Schmerzenskind Wenzel brachte auch hier den Papst in die größte Verlegenheit: kränken durfte Bonifatius ihn nicht, und recht geben konnte er ihm nicht; so mußte er sich schließlich mit einem vermittelnden Spruche begnügen[3].

In die peinlichste Lage geriet der Papst, als der Frankfurter Fürstentag, welcher zur Vorberatung über Wenzels Absetzung zusammentrat (Februar 1400), an den Papst ein Schreiben richtete, um ihn für seinen Plan zu gewinnen. In geschickter Weise verwerteten die Fürsten jetzt die Blöße, welche Wenzel sich durch die Zusammenkunft mit Karl VI. von Frankreich gegeben hatte. Sie verdächtigten ganz offen seine Gesinnung gegen den römischen Papst. Das letzte Moment, welches sie für ihre Sache ins Feld führten, war gewiß recht geschickt gewählt. Sie betonten, wenn der Papst sich der Wahl eines geeigneten Reichsoberhauptes entgegenstelle, sei zu befürchten, daß ganz Deutschland zur Neutralität übergehe[4]. Die Drohung konnte nicht unwirksam sein, nachdem tatsächlich im Oktober des vorhergegangenen Jahres Lüttich seine Neutralität erklärt hatte[5]. Der Papst wußte, daß er in Wenzel keinen würdigen und fähigen Vertreter seiner Sache hatte; von diesem Ge-

[1] Deutsche Reichstagsakten III 60 Nr 26.

[2] Ebd. 61 Nr 27: Anglorum regem quibusdam subterraneis, ut ita dixerim, viis ad hoc fastigium aspirare multosque sibi ad hoc complices adscivisse, quorum nonnulli sub spe fallendi vobis forte suadere moliuntur nihil de imperio agi.

[3] 1399 Dezember 13. Reg. Lat. 79 fol. 33a. Der Inhalt der Urkunde ist kurz folgender: In dem Kriege mit seinen Baronen besetzt Wenzel die Burg Landskrone, welche der mensa episcopalis von Leitomischl gehört. Auf Grund der durch Sigismund vermittelten Friedensbestimmungen verspricht Wenzel, die Burg herauszugeben, unter Stellung des Johann von Mülheim als Bürgen. Er hält sein Wort nicht, und Johann von Mülheim wird vom Bischof von Leitomischl exkommuniziert. Dagegen Appellation nach Rom und Prozeß an der Kurie. Diesen schlägt der Papst nieder, hält aber Wenzel an, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

[4] Deutsche Reichstagsakten III 162 Nr 114: Et si dominus papa premissis se opponat aut differat consentire, procul dubio timendum est, quod tota Alamania ad neutralitatem se divertat.

[5] S. Gobelinus Person, Cosmidromius 137.

sichtspunkte aus mußte ihm z. B. der dem Römischen Stuhle sehr ergebene Pfalzgraf bei Rhein als König viel lieber sein. Aber vorerst war Wenzel nicht nur König von Deutschland, sondern er blieb, selbst wenn er diese Würde verlor, immer noch König von Böhmen. Und dann bedeutete das Fallenlassen Wenzels auch die offene Verfeindung mit dem in bedrohlicher Nähe von Rom stehenden Giangaleazzo Visconti; denn Wenzel hatte diesen hoch erhoben, und die Kurfürsten wollten ihn wieder demütigen[1]. Der Papst hatte gerade in den Jahren 1399 und 1400, wie wir oben gezeigt, unter der Ländergier und Eroberungssucht des Visconti zu leiden. Wie erwünscht mußte ihm also der Sturz dieses Mannes sein! Also alles, was die Kurfürsten wollten, durfte auf die Billigung des Papstes rechnen, weil es seinen geheimsten Wünschen entsprach. Aber die Kurfürsten durften nicht erwarten, daß er offen Farbe bekannte, bevor sie ihm nicht greifbare und sichere Erfolge aufweisen konnten. In diesen wenigen Worten liegt der Schlüssel zum Verständnis der von Bonifatius IX. sowohl Wenzel wie den Kurfürsten gegenüber beobachteten Haltung.

Auf das von den Fürsten an ihn geschickte Schreiben erwiderte er am 21. April 1400: da die Kurfürsten um schleunige Kundgebung gebeten hätten, so könne er ihnen keine der Wichtigkeit der Sache entsprechende Antwort erteilen. Dazu bedürfe es reiflicher Erwägung[2]. Weiter nichts! Kein Hinweis auf die möglichen bösen Folgen und keine Abmahnung von ungesetzlichem Beginnen. Ganz beruhigt über die Haltung des Papstes schritten daher die Kurfürsten am 20. August 1400 zur Absetzung Wenzels und am folgenden Tage zur Wahl Ruprechts III. von der Pfalz[3]. Am 24. August schickten die Kurfürsten an den Papst eine Botschaft über das Geschehene und baten um Approbation des Gewählten[4], und am gleichen Tage empfahl Ruprecht selber sich dem Wohlwollen des Papstes[5]. An demselben Tage schickten die Kurfürsten auch an die Kardinäle und an den Senator von Rom die Nachricht von dem Vorgefallenen[6].

Was nützte es Wenzel, wenn Bonifatius IX. ihm am 26. August 1400 schrieb, er werde für die Stellung und Ehre des Königs bis zum letzten

---

[1] Vgl. ihre Klagen vom 23. Dezember 1397 in Reichstagsakten III 22 Nr 9, Punkt 2a: Beschwerde, daß unser herre der rômsche kônig den von Meylant einen herzogen und zu Pafyhe einen graven gemacht hat, und Punkt 4: Item unsers herren des kôniges frûnde hatten Berne inne in Lamparten, do der von Meylant kriegt mit den von Bern; und gaben das dem von Meylant inne und namen gelt darumb, von der wegen Berne dem rich engangen ist, und das unser herre der kônig zu dem riche wider brengen sal.

[2] Deutsche Reichstagsakten III 163 Nr 115. [3] Ebd. 264—267 Nr 206—209.

[4] Ebd. 279 Nr 219. [5] Ebd. 282 Nr 222.

[6] Ebd. 280 und 281 Nr 220 und 221.

Blutstropfen eintreten?[1] Bonifatius wußte freilich am 26. August noch nicht, daß die Katastrophe bereits erfolgt war; aber man müßte seinen diplomatischen Scharfsinn unterschätzen, wenn man annehmen wollte, er habe sie nicht vorausgesehen. Er mußte wissen, was die Kurfürsten auf der vorher angesetzten Versammlung in Oberlahnstein beschließen würden, aber er hat nichts getan, um das rollende Rad aufzuhalten; und so darf man billig bezweifeln, daß die Worte, welche er am 26. August an Wenzel richtete, aufrichtig gemeint waren. Er gab ferner zu verstehen, daß er das, was er dem Könige zu sagen habe, nicht wohl dem Papiere, sondern nur einem besonders bevollmächtigten Boten anvertrauen könne[2]. Hieß das nicht wiederum, den König, der um Rat und Hilfe gebeten hatte, im Stiche lassen, während nur ein sofortiges unzweideutiges Eintreten für Wenzel diesem hätte Nutzen bringen können? Dazu kam wohl noch, daß Bonifatius fürchtete, es könnte aus einem Briefe, in welchem alles schwarz auf weiß stand, später Kapital geschlagen werden, wenn er sich entschließen durfte, Wenzel offiziell fallen zu lassen. Daß er ihn tatsächlich bereits aufgegeben hatte, daß er ihm, um ihn nicht in die Arme Benedikts zu treiben, nur noch einige freundliche Worte gesagt hatte, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Am 9. November 1400 schrieb der neu gewählte König Ruprecht an Bonifatius IX., er werde sich am 25. November feierlich krönen lassen und dann so bald als möglich durch eine Gesandtschaft dem Papste seine Aufwartung machen[3]. So konnte er nicht wohl schreiben, wenn er überzeugt war, daß Bonifatius seiner Wahl grundsätzlich ablehnend gegenüberstehe. Ende 1400 oder Anfang 1401 ging die Gesandtschaft, bestehend aus dem Bischof Konrad (Soltau) von Verden, Joffried von Leinigen und Hermann Rode wirklich ab. Laut der mitgegebenen Instruktion, datiert vom 14. Dezember 1400, sollten sie den Papst um Approbation Ruprechts bitten. Auch sollten sie wegen der Kaiserkrönung vorstellig werden[4]. In der Audienz, welche Papst Bonifatius den Gesandten gewährte, hielt Konrad von Soltau eine mit Bibelzitaten überreich geschmückte Rede, in welcher er hervorhob, daß die Wahl Ruprechts von den Kurfürsten gesetzmäßig vollzogen und

[1] Deutsche Reichstagsakten III 225 Nr 185: unum tamen serenitatem tuam tenere volumus pro constanti, quod circa ea, que statum honoremque sublimitatis tue concernere valeant, studio paterne teneritudinis erimus indefesso usque ad proprii effusionem sanguinis pervigiles et intenti.

[2] non videntur scripcionum sed vive vocis et auris fide committenda misteriis. Deutsche Reichstagsakten III 226.

[3] Ebd. 282 Nr 223: intendentes . . . per sollempnem nostram ambasiatam quanto poterimus cicius sanctitatis vestre conspectui nos cum supplici devocionis reverencia presentare.

[4] Ebd. IV, München 1882, 17 Nr 1.

es daher billig sei, daß der Papst sie approbiere, zumal da der neue König entschlossen sei, so bald als möglich persönlich nach Rom zu kommen und die Schismatiker in die römische Obedienz zurückzuführen[1]. Das war Musik in Bonifatius' Ohren. Aber als gewiegter Diplomat sah er doch auch das Bedenkliche, wenn er in schroffer Weise aus seiner Reserve heraustrat. Ruprecht war ja noch nicht einmal im ganzen deutschen Reiche anerkannt, geschweige denn in Ungarn, Böhmen und Polen. Also galt es, weiterhin vorsichtig zu handeln, wie sehr er auch mit seinem Herzen auf seiten des tatkräftigeren Ruprecht stehen mußte. Er schickte daher den Antonius von Monte Catino als Gesandten zu Ruprecht, um die ganze Situation zu sondieren[2]. Dieser brachte auch den Entwurf einer Approbationsbulle mit, in welcher objektiv die Vorgänge, welche zu Wenzels Absetzung geführt hatten, angegeben waren: Die Kurfürsten hatten danach die Konsequenzen aus Wenzels Nachlässigkeit gezogen und Wenzel abgesetzt, nicht aber die Kurie, die diesen Schritt als ungesetzmäßig ansehen muß. Aber die Kurfürsten konnten sich im Besitze der päpstlichen Zustimmung wähnen, weil sie auf ihr Schreiben an den Papst vom Februar 1400 keine Antwort erhalten hatten. Jedenfalls ist Absetzung und Wahl Tatsache, und dieser Tatsache fügt sich der Apostolische Stuhl, indem er sie anerkennt[3]. Die scharfen Wendungen gegen Wenzel, welche die spätere, wirklich ausgefertigte Approbationsbulle enthält, finden sich in diesem Entwurfe noch nicht. Er ist ein Meisterstück feiner Diplomatie.

Auch die Instruktion, welche der Papst dem Gesandten mitgab, ist in den allervorsichtigsten Ausdrücken abgefaßt. Offen spricht er nur von den Gegnern, für die seine Stellungnahme zu Ruprecht ganz gleichgültig ist, z. B. vom Könige von Frankreich, mit dem Ruprecht sich nicht ohne päpstliche Erlaubnis in Verhandlungen über das Schisma einlassen soll. Dagegen berührt er die Verhältnisse Italiens in zurückhaltendster Weise; er beklagt die Bedrängnis des Heiligen Stuhles, fordert die unumwundene Anerkennung seiner Rechtmäßigkeit durch den neuen König und stellt die Bedingung, daß dieser keinen Fußbreit von den Gebieten des Kirchenstaates — genannt sind unter andern Perugia und Bologna — begehre, aber jederzeit bereit sei, die Rechte des Heiligen Stuhles in diesen Gebieten zu verteidigen[4]. Das ging offenbar gegen Giangaleazzo, der eben im Begriffe stand, ein Stück des Patrimoniums nach dem andern, namentlich aber Perugia und Bologna, seinen eigenen Herrschaftsgebieten einzuverleiben. Aber genannt ist er nicht;

---

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 19 Nr 3. Vgl. Weizsäcker, Die Urkunden der Approbation König Ruprechts, in Abh. der Berl. Akademie, phil.-histor. Abt. II (1888). Dazu Sauerlands Ergänzungen im Histor. Jahrbuch X (1889) 608—613.

[2] Deutsche Reichstagsakten IV 22 Nr 5. [3] Ebd. 25 Nr 6.

[4] Ebd. Nr 5 Punkte 3 4 5 und 6.

denn die Instruktion konnte auf dem Wege nach Deutschland leicht in die Hände seiner Häscher fallen und ihm, wenn er offen genannt war, Anlaß geben, sich sofort mit überlegener Macht auf das päpstliche Territorium zu stürzen. Auch über die Truppenaufstellung hüben und drüben, wenn der König nach Italien komme, wurden Beratungen gepflogen. Aber hierüber wurden offenbar nur vertrauliche mündliche Mitteilungen ausgetauscht[1]. Nur soviel steht fest, daß die Florentiner von Süden her dem Könige bei seinem Einmarsche in Italien mit 2000 Lanzen zu Hilfe kommen wollten, indem sie sich auf Pisa und Siena, die Verbündeten des Visconti, warfen, und daß 1000 Lanzen, welche in Italien aufgestellt waren, dem Könige zur Bekämpfung des Gegners die Hand reichen sollten[2]. In demselben Jahre rüstete der Papst ganz außerordentlich, indem er den Paul Orsini mit 400 Lanzen in seine Dienste nahm[3]. Mit der diplomatischen und dilatorischen Art, wie Bonifatius in seiner Sache verfuhr, war König Ruprecht nicht einverstanden. Er wollte unzweideutige Äußerungen vom Papste und schrieb ihm daher am 12. Mai 1401, er möge nur Mut zu entschlossenem Handeln fassen[4]. Dieser Gedanke kehrt so oft wieder[5], einmal auch in der Mahnung, der Papst möge nicht länger als Licht unter dem Scheffel stehen, sondern furchtlos als kräftige Flamme hervorbrechen[6], daß wir die Furcht vor den eventuellen Folgen als den Angelpunkt der päpstlichen Politik im Jahre 1401 bezeichnen dürfen. Wie nun, wenn Ruprecht im Kampfe gegen Giangaleazzo unterlag, und der Papst, durch offene Verhandlungen und feste Abmachungen mit dem Gegner des Visconti bloßgestellt, der Rache des mächtigen Herzogs preisgegeben war? So stritten in der Brust des Papstes zwei Gefühle: der Wunsch, den Herzog, der ihm so bedrohlich war, gestürzt zu sehen, und die Furcht, mit dem mächtigen Manne sich offen in einen Krieg einzulassen. Die Folge war das unentschlossene Zaudern gegenüber dem Drängen des Königs.

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 23 Punkt 4; 31 Punkt 28 und 29.

[2] Ebd. 31 Punkt 28 und 29: Item de Florentinis, quomodo cum illis sit dispositum, quod ipsi habeant duo milia lancearum ad invadendum Pisanos, Senenses etc. in succursum domini nostri regis. Item de gentibus armorum dispositis in Italia. millo videlicet lanceis et alias multis armatis, qui debent venire in occursum domini nostri regis postquam intraverit Italiam, ad preparandum passus et faciendum scarmuzias more stipendiariorum Italicorum.

[3] S. unten den Abschnitt über die päpstliche Kammer, wo der Nachweis gegeben ist.

[4] Deutsche Reichstagsakten IV 27 Nr 8: Dignetur sanctitas vestra *spiritu fortitudinis assumpto* ad huius celebris negotii consolacionem . . . sublatis more dispendiis festinare. [5] Ebd. 28 Zeile 3 und 4.

[6] 1401 Juli 20. Deutsche Reichstagsakten IV 28 Nr 10: iamiam non velud lucerna sub modio sed timore semoto patenter in flammam prorupens se ponat supra candelabrum.

Am 20. Juli 1401 schrieb Ruprecht von Heidelberg aus an den Papst, er werde, umgeben von deutschen Scharen, demnächst in Italien erscheinen, um die Kaiserkrone zu erlangen, und beglaubigte als seinen Gesandten den Magister Albert[1]. Dieser hatte die Aufgabe, dem Papste die politische Konstellation in Deutschland und Böhmen möglichst schönfärberisch darzustellen[2] und alles auf die kriegerischen Operationen Bezügliche zu vereinbaren[3]. Der König sandte seinem Bevollmächtigten im folgenden Monate noch besondere mündliche Instruktionen, für die er ihm das Kreditiv bei Bonifatius IX. nachschickte[4].

In langsamem Zuge näherte sich der König wirklich der lombardischen Grenze. Wohl von Trient aus sandte er Giangaleazzo den Absagebrief, worauf dieser stolz und mutig erwiderte[5]. Am 18. November langte er in Padua an, dessen Herr, Franz von Carrara, ein alter Feind des Visconti war. Jetzt, da er den König so nahe dem Ziele sah, glaubte der Papst aus seiner Reserve heraustreten zu dürfen. Am 25. Dezember 1401 erklärte er sich bereit, den König in feierlichem Konsistorium zu approbieren und ihm einen Kardinal zu schicken, der ihm die ‚zweite', d. h. die lombardische, Königskrone aufs Haupt setze. Außerdem wollte er ihm soweit tatsächlichen Beistand leisten, daß er den Giangaleazzo innerhalb der Grenzen des Kirchenstaates, und zwar in Tuscien, angreife[6]. Aber der Papst wünschte nun, da er dem Könige solche Anerbietungen machte, von diesem auch die Gegenleistung. Er mochte mit Recht besorgen, daß Ruprecht, wenn er Giangaleazzo niedergeworfen und dann noch die Kaiserkrone erhalten habe, im Vollgefühle seiner Macht die Bahnen betreten werde, auf denen Frankreich, um das Schisma zu beseitigen, bereits wandelte. Das wäre ihm durchaus unerwünscht gewesen.

Die Besorgnis des Papstes war nicht unbegründet. Denn König Ruprecht hatte bereits am 24. Juni 1401 auf einem Tage zu Metz vertrauliche Verhandlungen auch über die Kirchenunion[7] pflegen lassen. Er

---

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 28 Nr 10.

[2] Ebd. 30 Nr 11 Punkt 12: Item dicatis de statu Almanie, quod per Dei graciam iam plene estimatis eum habere obedienciam omnium civitatum imperialium. (13) Item dempto rege Bohemie nullum dominorum habeat adversarium ipsum impugnantem usw. [3] Ebd. Punkte 11 28 29 30. [4] Ebd. 33 Nr 14.

[5] Vgl. Carlo Cipolla, Storia delle Signorie Italiane dal 1313 al 1530, Milano 1881, 231. Für Ruprechts Zug nach Italien vgl. die beiden im Jahre 1892 erschienenen Dissertationen H. F. Helmolts (Leipziger Diss., Druck Jena) und A. Winkelmanns (Heidelberger Diss., Druck Innsbruck).

[6] Deutsche Reichstagsakten IV 40 Nr 23 und 41 Nr 24.

[7] Ebd. IV 352 Zeilen 26 und 27: und darumb meinet min herre der Romische konig, ez si besser, daz si ire heimeliche redte of den egenanten tag Johannis

wünschte nämlich ein Bündnis mit Frankreich gegen Giangaleazzo und fand es daher geraten, der französischen Regierung, welche durch die Obedienzentziehung so energisch für die Beseitigung des Schismas eintrat, einige Schritte entgegenzukommen. Freilich forderte er in der Instruktion, welche er seinem Bevollmächtigten mitgab, an erster Stelle, daß Bonifatius IX. als rechtmäßiger Papst anerkannt und dann erst ein Konzil berufen werde, vor dem Benedikt seine Ansprüche geltend machen könne. Aber ‚mochte der weg nit geen‘, so soll ein Konzil berufen werden, welches über die Ansprüche beider Päpste richtet. Und mit ‚mochte der weg nit geen‘ machte der König weitere Zugeständnisse, das eine für Bonifatius IX. noch unangenehmer als das andere[1]. Ruprecht, der vorerst noch sehr auf das Wohlwollen des Papstes angewiesen war, tat daher klug daran, daß er die Verhandlungen als vertraulich nur zwischen wenigen zuverlässigen Personen geführt wissen wollte. Vielleicht hatte der Papst trotzdem davon gehört; denn zu derselben Zeit, da er dem Könige so weitgehende Zugeständnisse zu machen bereit war, ließ er ihm auch den Entwurf zu einer vom Könige abzugebenden Erklärung vorlegen, daß ihn keine Abmachung bezüglich des Schismas binde[2]. Eine zweite im Entwurfe vorgelegte Erklärung ging auf die Zukunft: der König werde auf Verhandlungen zur Beseitigung des Schismas nur dann eingehen, wenn die Wiedervereinigung beider Obedienzen unter Bonifatius IX. zugesichert werde, zu allen andern diesbezüglichen Abmachungen aber erst die Genehmigung des Papstes einholen[3].

Wenn Ruprecht diese beiden Erklärungen abgab, konnte Bonifatius seine päpstliche Würde als gesichert betrachten. Aber bei dieser Sorge für sein geistliches Amt vergaß er doch auch nicht die seiner weltlichen Herrschaft drohende Gefahr. Denn durch seine Zugeständnisse vom 25. Dezember 1401 an Ruprecht mußte er die Brücken einer Verständigung mit Giangaleazzo abbrechen. Also mußte jetzt er oder der Visconti vernichtet werden. Daher legte der Papst dem Könige Ruprecht den Entwurf zu einer dritten Erklärung vor: daß dieser Italien nicht verlassen werde, ohne vorher die Macht Giangaleazzos vernichtet oder einen mit der erforderlichen Macht ausgerüsteten Reichsvikar eingesetzt zu haben. Auch Friede dürfe nur mit Einschluß der Kirche vereinbart werden[4]. Davon, daß der König die drei genannten Erklärungen abgebe, machte Bonifatius die Approbation und Kaiserkrönung abhängig. Der König schwankte; die beiden Erklärungen bezüglich

---

baptiste gein Metze zůsamenschicken, sich von den sachen zů underreden als davor begriffen ist. Item und herumb, of daz soliche gesprecheund underredunge deste heimlicher und bequemelicher moge zůgen usw.

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 355 Nr 299.

[2] Ebd. 41 Nr 25. [3] Ebd. 42 Nr 26. [4] Ebd. 42 Nr 27.

des Schismas wollte er wohl geben, aber die dritte, mit dem Mailänder bis zu dessen Vernichtung zu kämpfen, dünkte ihm zu schwer. In dieser Hinsicht wünschte er eine Milderung, und eine Gesandtschaft, welche er Anfang Januar 1402 plante, sollte dem Papste hierauf bezügliche Vorstellungen machen[1]. Dann aber wurde er, weil ihn seine italienischen Verbündeten nicht genügend unterstützten, des Krieges mit dem Mailänder müde und beschloß, heimzukehren[2]. Doch eine Zahlung, welche Florenz leistete, stimmte ihn wieder um[3]. Von neuem erfolgten Erwägungen über die drei vom Papste geforderten Erklärungen. Franz von Carrara, die Florentiner Gesandten und Venedig fanden sie ganz einwandfrei[4], und so schickte denn der König am 22. Januar 1402 eine Gesandtschaft an den Papst mit der Zusage, die Erklärungen abgeben zu wollen. Doch bezüglich der dritten bemerkte er, ‚daz uns derselve brief zu swere und nicht bequemlich si zu geben'. Wenigstens müsse der Papst dann auch die bündigsten Versicherungen abgeben, daß er die Sache des Königs gegen Giangaleazzo zu der seinigen mache[5]. Darauf wollte der Papst nur eingehen, wenn entweder Venedig in die Liga gegen Giangaleazzo eintrete oder wenn der König verspreche, während der Dauer des Krieges selbst 6000 Lanzen zu unterhalten, oder wenn König Ladislaus mit 1000 Lanzen auf Kosten der Verbündeten angeworben würde[6]. In diesem Falle wollte der Papst selbst auch dem Visconti absagen und 1000 Lanzen ins Feld stellen. Außerdem sollte Ruprecht die Approbation sofort nach Ableistung darauf bezüglicher Eide und später in Rom auch die Kaiserkrone erhalten[7].

Aber die Widerstandskraft des Königs war inzwischen erlahmt. Die geringe Unterstützung durch die italienischen Bundesgenossen, das ewige Feilschen um Geld, das zweideutige Verhalten des Papstes und dann wohl auch die Schlappen, welche er im Kampfe mit dem Visconti erlitten hatte[8], verleideten ihm den Aufenthalt in Italien gründlich. Außerdem ließ der Gang der Ereignisse in Deutschland seine Rückkehr dahin wünschenswert erscheinen[9].

---

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 42 ff Nr 28—38.

[2] Ebd. 49 ff Nr 40 41. [3] Ebd. 52 Nr 43 44.

[4] Ebd. 53 ff Nr 45 46 46 a. [5] Ebd. 59 Nr 47.

[6] Vgl. die in Deutsche Reichstagsakten IV 68 Nr 62 abgedruckte Aufzeichnung des florentinischen Gesandten Jacopo Salviati 69 (1) und (2). Diese ist viel klarer als die dasselbe enthaltende päpstliche Bulle vom 19. März 1402 in Deutsche Reichstagsakten IV 78 Nr 70.

[7] Ebd. IV 78 Nr 70.

[8] Carlo Cipolla, Storia delle Signorie Italiane 231 f. Helmolt, Leipziger Diss. 78. Winkelmann, Heidelberger Diss. 55.

[9] Vgl. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I 237—238.

Am 14. April 1402 schickte der König an seinen Gesandten in Rom die Nachricht von seiner bevorstehenden Abreise und forderte ihn auf[1], weiterhin in Sachen der Approbation bei der Kurie tätig zu sein. Am 15. April 1402 brach er von Padua auf[2], am 2. Mai urkundete er in München[3]. Sein Unternehmen war völlig gescheitert und brachte dem deutschen Reiche wenig Ehre. Die inhaltsschweren Andeutungen, welche der Reichsvikar für Padua, Franz von Carrara, am 20. April über ein bevorstehendes Bündnis des Königs mit Frankreich und über die baldige Rückkehr desselben nach Italien machte, dienten wohl nur zur Bemäntelung des Rückzuges[4].

Der König machte in erster Linie den Papst für das Mißlingen des Zuges verantwortlich, namentlich deshalb, weil er ihm nachträglich unerhörte Zumutungen gestellt habe, welche er — so schreibt er den Städten — persönlich nicht habe erfüllen können, weil sie zugleich auch die heilige Kirche und das heilige Reich angingen. Über diese Punkte wolle er sich erst der Zustimmung der Kurfürsten, Fürsten und auch der Städte des Reiches versichern[5].

König Ruprecht dachte also daran, zum Nutzen der Kirche zu handeln, d. h. die Verhandlungen zur Beseitigung des Schismas wieder aufzunehmen. Das war ein gegen Bonifatius IX. gezielter Hieb. Denn dieser hatte ja in einer der dem Könige vorgelegten Erklärungen gefordert, daß er nichts ohne die Zustimmung des Papstes in der Unionsfrage tun werde. Diese Zustimmung aber hatte er nicht; denn in seinem Grolle wünschte er nichts anderes, als Bonifatius IX. die deutsche Obedienz abwendig zu machen[6]. Wenn er in dem erwähnten Schreiben an die Städte nur andeutete, er werde Beratungen über die heilige Kirche herbeiführen, so sprach er sich seinem Vertrauten, dem Reichsvikar Franz von Carrara, ganz offen darüber aus: sobald er in Deutschland sei, werde er die Kurfürsten und Fürsten zu einer Zusammenkunft bescheiden, um mit ihnen über Reichsangelegenheiten zu verhandeln und um anzuordnen, daß Deutschland fernerhin dem Papste keine Obedienz mehr leiste[7]. Dem Papste konnte das nicht verborgen bleiben, denn der Reichsvikar Franz von Carrara sorgte, wie es scheint, geflissentlich

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 83 Nr 75. [2] Ebd. V 171 Nr 131.
[3] Ebd. V 234 Zeile 13—15. [4] Ebd. 173 Nr 134 und 135.
[5] Bruneden 1402 April 24. Ebd. 291 Nr 211.
[6] Diese wichtige Notiz in dem Schreiben des Reichsvikars hat Leopold Frey in seiner Dissertation: Verhandlungen mit der Kurie über die Approbation Ruprechts von der Pfalz, Leipzig 1886, ganz übersehen.
[7] Deutsche Reichstagsakten V 173 Nr 134: ceterum decrevit, cum fuerit in Alemanie partibus, electores imperii et alios principes multos ad colloquium convenire, de factis imperii tractaturus et daturus ordinem, quo in Alemania obedientia non fiat domino nostro pape.

dafür, daß die Absicht des Königs möglichst bekannt wurde[1]. Bonifatius geriet in die schlimmste Lage; denn sowohl seine weltliche als auch seine geistliche Herrschaft war bedroht. Der Visconti bemächtigte sich Bolognas und sandte auf die Kunde vom Abzuge des deutschen Königs seine ganze Truppenmacht dorthin, um dort ein Kastell nach dem andern zu erobern und das ganze um Bologna liegende Territorium zu gewinnen[2].

Ruprecht besprach sich inzwischen auf einem Tage zu Mainz im Juni 1402 mit den Ständen des Reiches über seine dem Papste gegenüber beobachtete Politik und scheint die Zustimmung der Anwesenden gefunden zu haben[3]. Mit Frankreich knüpfte er Verhandlungen wegen eines Bündnisses gegen Giangaleazzo an und machte auch Zusagen bezüglich der Herstellung der Kircheneinheit[4]. Auch mit England suchte er ein Bündnis abzuschließen[5] und war so unablässig auf die Sicherung seiner Königswürde bedacht. In Deutschland selbst bemühte er sich, seine Stellung zu befestigen. Die Lage des Königs Ruprecht war der des Papstes Bonifatius sehr ähnlich; beide waren nur in einem Teile des von ihnen beanspruchten Wirkungskreises anerkannt, und beiden mußte daran gelegen sein, ihre Stellung durch gegenseitige Unterstützung zu stärken[6]. Aber der Papst traute der Macht des Königs zu wenig, um durch die Anerkennung desselben den Visconti sogleich zum offenen Feinde zu machen. Und Ruprecht hatte ja auch tatsächlich nicht genügend Truppen, um den Mailänder niederzuwerfen, und konnte daher dem Papste keine ausreichenden Garantien dafür geben.

Da trat ein sowohl für den Papst wie die bedrohten italienischen Kommunen hocherfreuliches Ereignis ein: ein tückisches Fieber raffte den Herzog von Mailand am 3. September 1402 dahin[7], und mit seinem Tode wurde der ganze von ihm errichtete Staat erschüttert.

Der Umschwung, welchen der Tod des Herzogs für alle italienischen Staaten im Gefolge hatte, zeigte sich am deutlichsten darin, daß der Papst jetzt kein Bedenken mehr trug, ein offenes Bündnis mit den Florentinern gegen die Erben Giangaleazzos abzuschließen[8]. Auch wurden die Verhand-

---

[1] Deutsche Reichstagsakten V 173 Nr 134 und 135.

[2] Vgl. Annales Mediolanenses bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 838.

[3] Deutsche Reichstagsakten V 282 Nr 207 ff.

[4] Ebd. 391 Nr 289. [5] Ebd. 399 Nr 294.

[6] Diese Idee findet sich in einem Briefe des Franz von Carrara an die Herzogin von Mailand ausgesprochen: qui (Bonifacius) cum serenissimo principe Roberto rege noviter electo et nuper a se in publico consistorio ita appellato unanimes sunt et concordes in excidium atque exterminium status nostri *parati alter ecclesie alter imperii iura reparare.* Deutsche Reichstagsakten IV 104 Anm. 6.

[7] Annales Mediolanenses bei Muratori a. a. O. 838.

[8] Sozomenus, Specimen hist. ebd. 1176.

lungen zwischen Bonifatius IX. und Ruprecht, welche seit April zum Stillstande gekommen waren, wieder aufgenommen. Der Papst zeigte sich gegenüber der Bitte des Königs um Bestätigung viel mehr entgegenkommend, wenn er auch an seinen drei Forderungen, von denen er die Approbation abhängig gemacht hatte, festhielt, daß nämlich der König nach Italien komme und sich verpflichte, gegen die Kinder Giangaleazzos so lange zu kämpfen, bis der Kirche alle ihr zustehenden Territorien zurückgegeben seien. Auch sollte sich Ruprecht niemals in Verhandlungen zur Beseitigung des Schismas einlassen ohne Wissen und Willen der Kirche. Nur mit der letzten Forderung erklärte sich der König einverstanden, ‚wiewol vil gelerter pfaffen meinen, das der artikel etwaz zu herte sei'[1]. Die andern Forderungen des Papstes beschränkte der König so sehr zu seinen Gunsten, daß anzunehmen ist, er war überzeugt, Entgegenkommen zu finden. So erklärte er den Wunsch des Papstes, im Frühjahr 1403 nach Italien zu kommen, mit Rücksicht auf die Lage in Deutschland für unerfüllbar. Für diesen Zug müsse er eine Frist von drei Jahren, mindestens aber von einem Jahre erbitten. Außerdem könne er ihn nur unternehmen, wenn ihm von allen Kirchengütern zwei Zehnten, mindestens aber ein Zehnten, bewilligt würde. Dieser müsse jedoch vor der Romfahrt erhoben werden. Eine Erklärung bezüglich der Erben Giangaleazzos abzugeben, war der König bereit, nur sollten die Gesandten, welche er in dieser Sache nach Rom schickte, eine möglichst wenig verbindliche zu erreichen suchen. Die Approbation wünschte Ruprecht sofort zu erhalten, wie er seiner Gesandtschaft mehrere Male ans Herz legte[2].

Diese Gesandtschaft, an welcher neben dem Bischofe Raban von Speier der Magister Matthäus von Krakau teilnahm, überbrachte die Bitten, Versprechungen und Forderungen des Königs nach Rom und fand den Papst geneigt, auf die Wünsche des Königs einzugehen. Am 10. Juli 1403 wurde der König in feierlichem Konsistorium bestätigt[3]. Es ist gewiß nicht zufällig, daß Bonifatius in demselben Jahre mit König Sigismund von Ungarn brach, indem er die Ansprüche des Ladislaus von Neapel auf Ungarn anerkannte[4], ohne freilich damit andern Erfolg zu haben, als daß Sigismund ihm den kirchlichen Gehorsam versagte[5].

[1] Gesandteninstruktion vom März 1403 in Deutsche Reichstagsakten IV 92 Nr 81.

[2] Vgl. die Instruktion ebd.

[3] Vgl. das Schreiben des Kardinals Franziskus von Monopolis an den Kardinal Balthasar Cossa ebd. IV 103 Nr 98. Außerdem 104 Nr 99: Quomodo die 10 huius fuit publicatus in consistorio novus electus imperator.

[4] Vgl. A. Huber, Geschichte Österreichs II (1885) 364 ff.

[5] So ist wohl mit E. Göller (Papst Johann XXIII. und König Sigmund im Sommer 1410, in Röm. Quartalschrift 1903, 174) gegen Beckmann (Der Kampf Kaiser Sigmunds 112) obedientia zu verstehen.

Die Bulle, durch welche Bonifatius den Ruprecht als König bestätigte, ist vom 1. Oktober 1403 datiert. Sie ist nicht mehr wie der oben erwähnte Entwurf in schonenden Worten für Wenzel gehalten, sie spricht auch nicht mehr davon, daß die Kurfürsten in Voraussetzung der Zustimmung der Kurie die Absetzung und Neuwahl vorgenommen hätten, sondern behauptet entgegen den Tatsachen, daß sie mit päpstlicher Vollmacht versehen dazu geschritten seien[1]. An demselben Tage bewilligte Bonifatius IX. dem Könige auch einen Zehnten von allem Kirchengute in Deutschland, Brabant und Flandern[2] und fügte am folgenden Tage noch einen zweiten Zehnten hinzu, weil der erste zur Deckung der dem Könige aus der beabsichtigten Romfahrt erwachsenden Kosten nicht ausreichen werde[3]. Die Bischöfe von Brixen, Worms, Augsburg, Würzburg und Speier wurden beauftragt, den ersten Zehnten bis zum 25. März 1404 und den zweiten bis zum 2. Februar 1405 durch Unterkollektoren einziehen zu lassen[4]. Über den Vollzug dieser päpstlichen Verordnung handle ich unten in einem Exkurse. Auch außer dieser Zehntenverleihung bewies der Papst dem Könige seine Gunst. Am 4. August 1405 befahl er dem Bischofe von Worms und den Dekanen von St Andreas und St Mariengraden in Köln, gegen die Stadt Aachen, die sich wider den König auflehne und sich aus der Acht nichts mache, mit geistlichen Strafen vorzugehen[5]. König Ruprecht erwies sich ihm dankbar, indem er die Frage der Kirchenunion zu Bonifatius' Lebzeiten nicht mehr aufrollte.

Daß der Papst im Jahre 1403 den König Ruprecht so bereitwillig anerkannte, ist wohl zum Teil auch auf den Gang der Dinge in Frankreich zurückzuführen. Wir haben oben erwähnt, wie dieses Land im Sommer 1398 dem Papste Benedikt XIII. die Obedienz entzog. Damit noch nicht genug. Um denselben an der Ausübung seines Amtes zu hindern und ihn dadurch den Wünschen der Unionspartei gefügiger zu machen, ließ man ihn in seinem Palaste zu Avignon einschließen[6]. Fünf Jahre blieb er so gefangen, bis es ihm am 12. März 1403 zu entfliehen gelang[7]. Der Herzog von Orleans setzte darauf durch, daß König Karl am 28. Mai die Rückkehr Frankreichs

[1] Vgl. in der Approbationsbulle Reichstagsakten IV 108 ff Nr 104. S. 110: Et demum, cum eius deposicio ad nos dumtaxat spectaret, ad ipsius Wentzeslai deposicionem seu amocionem a prefato regno Romanorum auctoritate nostra suffulti concorditer processerunt.

[2] Ebd. IV 114 Nr 107. [3] Ebd. 118 Nr 108.

[4] So in den beiden letzterwähnten Bullen.

[5] Diese Urkunde, welche bisher als Transsumpt in einer Urkunde des Bischofs von Worms bekannt ist (Martène, Thesaurus I 1713—1716. Chmel, Reg. Ruperti 183 Nr 31), befindet sich im Wortlaut im Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX Nr 116 fol. 95 a.

[6] Vgl. Froissart, Oeuvres XVI, Brüssel 1872, 125 ff.

[7] Chronique du religieux de Saint-Denis II 70.

in die Obedienz Benedikts aussprach[1]. Jetzt war Benedikt als Gegner für den römischen Papst wieder mehr zu fürchten. Wie, wenn Ruprecht, der unbestimmten Haltung des Bonifatius müde, sich von jenem die Bestätigung geben ließ? Bekommen hätte er sie sicher. Diese Erwägung hat wohl die Entschließung des römischen Papstes erheblich beschleunigt.

Benedikt XIII. hatte übrigens bei der Rückkehr Frankreichs in seine Obedienz versprechen müssen, alles zur Beseitigung des Schismas zu tun[2]. Ob er es damit ernst meinte oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls schickte er im Sommer 1404 eine Gesandtschaft nach Rom, welche dem Gegner seine Bereitwilligkeit erklären sollte, mit ihm auf einem neutralen Gebiete Italiens in Verhandlungen über die Herstellung des kirchlichen Friedens zu treten[3]. Weitere Mitteilungen hatten die Gesandten den Kardinälen, welche Bonifatius zur Konferenz mit ihnen beauftragte, nicht zu machen. Bonifatius selbst lag an einem heftigen Anfalle des Steinleidens, welches ihn während seines ganzen Pontifikates quälte, krank danieder[4]. Trotzdem entschloß er sich, persönlich den Gesandten Antwort zu geben. In der Audienz soll es nun zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Papste, der durch sein Leiden gewiß reizbar war, und den Gesandten, welche die schuldige Ehrerbietung vergaßen, gekommen sein. Der Zustand des Papstes verschlimmerte sich bedenklich, und drei Tage nach der Audienz, am 1. Oktober 1404, erlöste ihn der Tod von seinen Leiden[5].

Ein Leben voll Kampf war zur Rüste gegangen. Nicht als ob Bonifatius IX. von Natur streitlustig gewesen wäre, aber die Verhältnisse nötigten ihn, wenn er sein Pontifikat behaupten wollte, das Schwert gegen seine Feinde zu ziehen. Daß es ihm seit langer Zeit zum erstenmal beschieden war, unter erschwerenden Umständen wirklich sich den Kirchenstaat zu unterwerfen, zeugt für sein Geschick. Bewunderung in aller Welt erregte es[6], daß er die Königin der Welt, das ewige Rom, welches so sorgsam seine Unabhängigkeit hütete, unter seinen Willen zwang. Die ihm mißgünstig Gesinnten betrachteten sein ganzes Handeln als Ausfluß maßloser Herrschsucht[7] und sahen in ihm nur den Tyrannen. Doch fehlt es nicht an Stimmen, welche

[1] Chronique du religieux de Saint-Denis II 86 ff. Martène et Durand, Ampl. coll. VII 677—680. Raynald, Annales eccl. ad 1403 Nr 21.

[2] Vgl. das Dokument im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte VII 280.

[3] Dietrich von Nieheim, De scismate 164 f. [4] Ebd. 165.

[5] Ebd. 165. Im Liber oblig. et sol. 57 fol. 74 b steht bemerkt, daß der Papst am Mittwoch den 1. Oktober secundum cursum curie Romane hora XXI[a] diei gestorben sei. Nach dem Gebrauche der Kurie fällt Tagesanfang und -ende mit dem nach der Jahreszeit verschiedenen Vesperläuten zusammen.

[6] Vgl. Johann von Posilge, Scriptores rerum Prussicarum III 236.

[7] Z. B. Gobelinus Person, Cosmidromius 153.

rühmend hervorheben, daß er wohl strenge Zucht in seinen Gebieten gehandhabt, aber auch die Armen gegen die Übergriffe der Mächtigen geschützt habe [1].

Ein berechtigter Vorwurf wurde dem Papste schon von den Mitlebenden wegen des zu weit getriebenen Nepotismus gemacht [2]. Wir können es verstehen, wenn auch nicht billigen, daß der Papst in einer Zeit, wo er ergebene Personen auf den wichtigsten Posten haben mußte, seine Brüder an die Spitze des Herzogtums Spoleto und der Mark Ancona stellte [3]. Durchaus ist es dagegen zu verurteilen, wenn er am 23. Dezember 1396 seinen Neffen Cecho, der erst 16 Jahre zählte, für befähigt erklärte, alle sich bietenden kirchlichen Pfründen mit oder ohne Seelsorge zu empfangen, und ihn bereits acht Tage später zum Administrator des Salvatorklosters in Rieti in temporalibus et spiritualibus ernannte [4]. Einem andern Nepoten, Heinrich Thomacellus, übertrug er die reiche Abtei Monte Cassino und gestattete ihm noch dazu, 12 000 Gulden Schulden auf die Güter des Klosters aufzunehmen [5]. Die Geldsummen, welche er seinen Verwandten anwies, habe ich, soweit sie bekannt, unten in dem Abschnitt über die päpstliche Kammer zusammengestellt. Die Nepoten mußten schwer für die ihnen erwiesenen Gnaden büßen. Der Gemahl der Schwester des Papstes, der Herzog der Adria, wurde 1407 ermordet [6]; Bonifatius' IX. Mutter und Brüder wurden 1409 vom Könige Ladislaus, der dem Papste alles verdankte, ihrer Habe gänzlich beraubt [7], und der Abt Heinrich Thomacellus von Monte Cassino wanderte auf des Königs Befehl ins Gefängnis [8]. Antonin erzählt, daß die Neffen des Papstes in bitterster Armut gelebt hätten, und sieht darin eine Warnung für alle, welche sich mit Kirchengut bereichern wollen [9].

---

[1] Twinger von Königshofen; s. oben S. 20.

[2] Vita Bonifacii IX bei Muratori, Script. rer. Ital. III 2, 832: Multos de sanguine suo exaltavit in dominio temporali, duos fratres suos prae ceteris, quorum unum marchionem Marchie, alium ducem Spoletanum constituit.

[3] S. oben S. 9.

[4] Registr. Vat. 315 fol. 179 b.

[5] Vgl. die Kassationsurkunde des Konstanzer Konzils bei Luigi Tosti, Storia della Badia di Montecassino IV 66.

[6] Annales de Raimo bei Muratori a. a. O. XXIII 224.

[7] Giornali Napoletani bei Muratori XXI 1071—1072: e prese due fratri de Papa Bonifacio e la madre e usò questa ingratitudine verso casa Tomacelli, dalla quale era stato sempre sollevato.

[8] L. Tosti a. a. O. III 97 ff.

[9] Antoninus, Summa historialis III, tit. 22, c. 3: Bonifacius iste tres (?) habuit germanos, quos multum . . . ditavit; quorum tamen filii ad extremam paupertatem devenerunt, ut eorum exemplo discant ceteri de patrimonio crucifixi nolle ditari.

Wenn Zeitgenossen Steine auf einen Mann werfen wollen, der ihnen mancherlei Anlaß zum Tadel bietet, so ist es ihnen erwünscht, wenn sein Privatleben ihnen den Stoff zu gehässigen Erzählungen liefert. Gegner hatte Bonifatius IX. in größter Fülle, und doch hat niemand gewagt, ihn der Sittenlosigkeit oder der Prasserei zu zeihen. Wir dürfen also annehmen, daß er nach dieser Richtung hin ein tadelloses Leben geführt hat[1].

Von allen Zeitgenossen aber wird dem Papste vorgeworfen, daß er auf jede mögliche Weise Geld zusammengerafft habe, um seine Verwandten damit zu bereichern[2]. Der erste Teil des Vorwurfes ist ganz, der zweite halb berechtigt; denn der Papst brauchte auch für seine ewigen Kriege Geld. Doch das Schlimmste an dem Gebaren des Papstes war schon die Art, wie er das Geld zu bekommen suchte. Da war es ihm gleich, ob an der Kurie Anwartschaften und Ablässe in übergroßer Zahl und in bedenklichster Form erteilt, ob Willkürakte durch die Autorität des Papstes gedeckt wurden, wenn nur Geld einkam. Mit diesem System hat Bonifatius IX. nicht begonnen, aber er hat es bis aufs äußerste getrieben. Die Verwirrung und der Schaden, welche sich für die Kirche daraus ergaben, waren grenzenlos. Für Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, will ich die Beziehungen des Papstes zur Kirche im folgenden untersuchen.

---

[1] Vgl. die sagenhafte Erzählung bei Antoninus, Summa historialis III, tit. 22, c. 3, § 3.

[2] Namentlich Dietrich von Nieheim, De scismate 140: Hic Bonifacius habens matrem omnium mulierum avarissimam et duos fratres presentes in curia, de quibus supra tetigi et eciam plenius dicetur inferius loco suo; hiis complacendo gracias, quas postulabant pro aliis, concessit. Vgl. die Vita Bonifacii IX bei Muratori, Script. rer. Ital. III 2, 831.

Zweiter Abschnitt.

Reservationen, Provisionen und Inkorporationen zur Zeit Bonifatius' IX.

In der Zeit, mit der wir es in unserer Untersuchung zu tun haben, waren bei der Besetzung eines kirchlichen Amtes gewöhnlich zwei Faktoren maßgebend: der Patron der Kirche, in der Regel aus der Familie des Stifters, und der Bischof oder als sein Vertreter der Erzdiakon[1]. Ersterem stand das ius praesentandi zu, d. h. er hatte dem Bischofe einen Kandidaten vorzuschlagen, und zwar innerhalb einer bestimmten Zeit; andernfalls nahm ihm der Bischof kraft des Devolutionsrechtes die Befugnis aus der Hand. Der Bischof war der ordinarius collator, der dem Kandidaten das Amt und die mit ihm verbundenen Jurisdiktionsrechte verlieh. Im Besitze des Patronates konnte eine Gutsherrschaft, eine Gemeinde[2] oder auch eine kirchliche Korporation sein. Es war natürlich auch häufig der Fall, daß der Bischof Patronats- und Kollationsrecht miteinander vereinigte.

In diese Rechte, namentlich die der Patrone, griffen die Päpste mit den von ihnen vorgenommenen Reservationen und Provisionen ein.

Seit dem 12. Jahrhundert lassen sich bestimmte Fälle nachweisen, daß die Päpste Personen, die sich an der Kurie oder sonstwie verdient gemacht hatten oder bedürftig waren, Anweisung auf Kirchenämter und die damit verbundenen Pfründen im Kollaturbezirke eines bestimmten Bischofes gaben[3].

---

[1] Über die Entwicklung des Patronatsrechtes vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland II, Berlin 1878, 618 ff. und dessen Abhandlung zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatsrechtes (Festgaben für A. W. Heffter), Berlin 1873. Über die für die Entwicklung des Patronates wichtige Eigenkirche s. Ulr. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. I 1, Berlin 1895, und derselbe, Die Eigenkirche, 1903.

[2] Hinschius a. a. O. II 637.

[3] Ebd. III 113 ff. Dagegen Phillips, Kirchenrecht V 470 ff. Die Kritik Hinschius' an den von Phillips dafür beigebrachten Belegen, daß der Papst von jeher das Besetzungsrecht geübt habe, scheint mir zutreffend zu sein.

Obgleich derartige Rekommandationen sich in bescheidenen Grenzen hielten, blieben sie wiederholt seitens der Bischöfe unbeachtet. Dieser Umstand mochte Innocenz III. veranlassen, das Recht des Papstes zu derartigen Anweisungen aus der plenitudo potestatis zu erklären[1]. Innocenz IV. erteilte Provisionsmandate in überreichem Maße[2]; jedoch Klemens IV. blieb es vorbehalten, das, was bisher, wenn auch in weitestem Umfange, so doch regellos geschehen war, in ein System zu bringen. Er stellte 1265 den Grundsatz auf, daß alle an der Kurie vakanten Pfründen, d. h. Pfründen, deren Inhaber am Sitze der Kurie starben, ohne weiteres der päpstlichen Wiederbesetzung vorbehalten seien[3]. Das sollte natürlich nicht ausschließen, daß der Papst auch auf andere Benefizien Anweisungen erteilen könne. Klemens V. dehnte 1305 die Reservation auch auf die Bistümer aus, welche an der Kurie vakant würden[4]. Johann XXII. (1316—1334) gab diesen Reservationen durch die Bullen Execrabilis und Ad regimen die weiteste Ausdehnung[5]; jede Pfründe, deren Inhaber vom Papste auf irgend eine Weise, sei es durch Beförderung, durch Versetzung oder Entsetzung, seinem bisherigen Wirkungskreise entzogen wurde, galt als an der Kurie vakant und damit reserviert. Außerdem blieben die Pfründen päpstlicher Beamten, selbst wenn diese nicht in Rom starben, der Verleihung des Papstes vorbehalten[6]. Am 4. November 1362 verfügte Papst Urban V., daß ohne weiteres alle Patriarchate, Erzbistümer und Bistümer, deren Taxeinnahme 200 Gulden übersteige, und alle Abteien, deren Einkommen mehr als 100 Gulden betrage, als reserviert zu betrachten seien[7]. Ferner reservierte Papst Urban VI.

---

[1] Vgl. den bei Hinschius, Kirchenrecht III 117 aus der Briefsammlung Innocenz' III. angeführten Beleg: Unde nos . . . praebendam, quam idem avunculus tuus in ecclesia sancti Hilarii Pictav. olim habuerat, sicut de plenitudine potestatis nobis concessa licebat, tibi . . . duximus concedendam . . .

[2] Vgl. P. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243—1254, 1900.

[3] Hinschius a. a. O. 123. Vgl. im allgemeinen auch Kaltenbrunner, Mitteilungen aus dem Vatik. Archive I, Wien 1889, Nr 1.

[4] Hinschius a. a. O. 130.

[5] Ebd. 131.

[6] Ebd. 131.

[7] E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln, Innsbruck 1888, 15 Nr 6: Item simili modo eadem die, videlicet II. non. novembr., omnes ecclesias patriarchales archiepiscopales episcopales valorem ducentorum florenorum excedentes et omnia monasteria virorum valorem centum florenorum excedentia vacancia et in posterum vacatura dispositioni et ordinationi sue, quamdiu regimini universalis ecclesie ipsum presidere contigerit, reservavit; postea declaravit, quod in reservatione predicta primo attendatur taxa, si taxate ecclesie vel taxata monasteria fuerint vel valor annuus.

am 6. April 1380 der päpstlichen Verleihung alle Benefizien, deren die Anhänger des Gegenpapstes verlustig gingen[1].

Papst Alexander III. (1159—1181) hatte auch damit begonnen, auf bestimmt genannte, gar nicht erledigte Pfründen Anwartschaften (Exspektanzen) zu erteilen[2], und seine Nachfolger setzten diese Praxis fort, obschon sie dadurch den Empfänger der Provision veranlaßten, auf den baldigen Tod des derzeitigen Inhabers der Pfründe zu warten[3]. Vielerorten regte sich denn auch der Unwille gegen die Reservationen und Provisionen, und England schnitt dem Papste beispielsweise jeden Einfluß auf die Stellenbesetzung ab. Gelegentlich machten die Päpste selbst dem geschlossenen Widerstande gegenüber wohl auch Zugeständnisse. Aber prinzipiell hielten sie ihr Reservations- und Provisionsrecht im ganzen Umfange aufrecht; ob sie im einzelnen Falle mit ihren Ansprüchen und mit den Provisionen für ihre Kandidaten durchdrangen, war eine Machtfrage.

So lagen die Dinge, als Bonifatius IX. die Leitung der Kirche übernahm. Bevor ich im folgenden die Entwicklung des Reservations- und Provisionswesens in Deutschland, speziell in Bayern, zur Zeit Bonifatius' IX. untersuche, bemerke ich, daß ich die Provisionen der Prälaten, d. h. der Bischöfe und Äbte, in anderem Zusammenhange behandeln werde. Bonifatius IX. hielt bezüglich der Reservationen und Provisionen an den Grundsätzen seiner Vorgänger prinzipiell fest. So erklärte er die Beschlüsse des englischen Parlamentes über die Beseitigung des päpstlichen Einflusses auf Stellenbesetzung am 4. Februar 1391 für ungültig, freilich ohne Erfolg[4]. Er gab Anweisungen nicht nur auf die ein für allemal vorbehaltenen, sondern auch auf alle beliebigen Pfründen. Neu war, daß er für die Zahlungen, welche auf Grund einer Reservation oder Provision seitens der Begnadeten erfolgen sollten, gleich unter dem Datum seines Regierungsantrittes eine feste Norm aufstellte[5]. Nach seiner Bestimmung sollten die medii fructus, d. h.

---

[1] E. v. Ottenthal a. a. O. 49 Nr 13: Declaravit idem dominus noster Urbanus papa VI. 8. idus april. pontificatus sui anno secundo sue intentionis fuisse et esse, quod omnia beneficia ecclesiastica quorumcunque, que vacare contingeret per adhesionem antipape quandocunque et ubicunque, fore dispositioni sue reservata, et nullum preter ipsum de illis ea vice potuisse vel posse disponere quoquo modo. Vgl. Gobelinus Person, Cosmidromius 85.

[2] Hinschius a. a. O. 116.

[3] G. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts[3], Regensburg 1881, 195.

[4] Vgl. Magnum Bullarium Romanum ed. Taur. IV (1859) 608 ff.

[5] Registr. Vat. 314 fol. 6b: Reputantes equum et congruum, ut Romana ecclesia ab aliis ecclesiis et personis ecclesiasticis, quarum ipsa est caput, in suis necessitatibus adiuvetur, ad instar eciam nonnullorum predecessorum nostrorum Romanorum pontificum, qui primas annatas nonnullorum beneficiorum ecclesiasti-

die Hälfte des taxierten Jahreseinkommens der Pfründe, an die apostolische Kammer fallen, wenn der Jahresertrag der Pfründe 24 Gulden (Mark) übersteige[1]. Da der Jahresertrag der kleinen Pfründen an der Kurie meist unbekannt war, so wurde er nach den Angaben der Bewerber festgestellt. Diese suchten natürlich den Ertrag des Benefiziums meist herunterzudrücken, und so treten denn gelegentlich ganz kurz nacheinander verschiedene Angaben über das Einkommen ein und derselben Kirche zu Tage.

Gleichzeitige Geschichtschreiber erwähnen die ungeheure Zahl der Provisionen, welche Bonifatius IX. verliehen habe[2], und die lateranensischen Registerbände des päpstlichen Archivs bestätigen ihre Angaben. Aber wir dürfen getrost behaupten, daß nur ein kleiner Teil all der Anweisungen praktische Geltung erhalten hat. Wie oft kam es vor, daß jemand, der in Rom eine Anweisung auf eine Pfründe erhielt, bei seiner Rückkehr in die Heimat alle Tische besetzt fand und dann nach jahrelangem Warten erfuhr, daß die Provision ungültig geworden war! Oftmals auch verstarb er vor der Erfüllung seines Wunsches. Wie oft konnte ihm ferner eine Kirche, auf die er eine Anweisung erhalten hatte, eine päpstliche Bulle vorzeigen, daß Provisionen auf sie keine Anwendung finden sollten! In diesem Falle blieb dem Kandidaten nur übrig, durch einen langwierigen, kostspieligen und zweifelhaften Prozeß sein Recht an der Kurie zu suchen. Dazu fehlten ihm meist die Mittel, und so geduldete er sich lieber, bis sich ihm anderweitig die Aussicht auf eine Pfründe eröffnete.

Nehmen wir nunmehr die Aktenstücke vor, die sich auf das heutige Bayern beziehen und an denen wir oft sehr gut den Erfolg und die Wirkung derartiger Provisionen veranschaulichen können. Im Sommer 1390 herrschte in Rom eine fürchterliche Epidemie, so daß der Papst sich nach Rieti begab[3]. Zu dieser Zeit starb in Rom wohl als Opfer der Epidemie der Regensburger Kanoniker

---

corum disposicioni apostolice reservarunt, medietatem fructuum, reddituum et proventuum primi anni *omnium* et singulorum beneficiorum ecclesiasticorum secularium et regularium cum cura et sine cura . . ., de quibus in antea providebimus seu specialiter provideri mandabimus . . ., disposicioni apostolice reservamus etc.

[1] Registr. Vat. 314 fol. 6 b: Volumus eciam et auctoritate apostolica declaramus, quod reservatio et applicacio huiusmodi non extendatur ad beneficia, quorum fructus, redditus et proventus annuum verum valorem viginti quatuor floren. auri de camera non excedunt etc. Für die verschiedenen Länder kam es nur auf die 24 an, gleichgültig, ob sie die Mark, Sterlinge, Pfunde, Gulden, Dukaten, Franken oder Unzen als Währung hatten. Vgl. die Kanzleiregel Urbans VI. bei Ottenthal, Die päpstl. Kanzleiregeln 49 Nr 14, die durch die Praxis bestätigt wird.

[2] Dietrich von Nieheim, De scismate 131 ff. Gobelinus Person, Cosmidromius 137 ff und 147.

[3] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 103 a.

und Präbendat Ulrich Rüdiger von Sulzbach. Da nach der Angabe des Papstes Rom von Rieti, dem Sitze der Kurie, nicht mehr als zwei Tagereisen entfernt lag, so galt Rüdigers Pfründe als an der Kurie erledigt und damit reserviert[1]. So übertrug denn Bonifatius sie alsbald dem Franz Tannhäuser[2]. Gleichfalls auf ein Regensburger Kanonikat, und zwar an der alten Marienkapelle, erhielt nach dem Tode des Kanonikers Reinhard Gumprecht ein gewisser Andreas Gwandel von Brechtach eine päpstliche Anweisung. Aber der Regensburger Kleriker Hermann Stor nahm wohl mit Zustimmung des Ordinarius das Kanonikat sogleich in Besitz und behauptete es gegenüber den Ansprüchen Gwandels. Dieser wandte sich mit einer Beschwerde nach Rom, und der Papst beauftragte am 19. März 1403 den Bischof von Tuy[3], den Abt von St Emmeram und den Offizial von Salzburg, dem Andreas Gwandel zum Besitze seiner Pfründe zu verhelfen[4]. Wie die Sache ausgegangen, ist mir nicht bekannt.

Da diejenigen, welche in Rom die Anwartschaft auf eine Pfründe erhielten, wußten, welche Schwierigkeiten sie bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche fanden, so ließen sie sich wohl vom Papste gleich einen Exekutor bestellen, welcher die Widerstrebenden gegebenen Falls durch Anwendung von Kirchenstrafen gefügig machen sollte. So trug der Papst am 19. Mai 1396 dem Propste von Chiemsee auf, die Aufnahme des Augsburger Kanonikers Peter Pienzenauer auch unter die Kanoniker der Freisinger Kirche zu bewirken[5]. Peter Pienzenauer wurde später Propst von Berchtesgaden[6].

Sehr bezeichnend für die Häufung der Pfründen in damaliger Zeit ist folgender Fall. Unter dem Datum seines Regierungsantrittes (9. November 1389) — dieses Datum ließen sich die Bittsteller gern bewilligen[7] — erteilte der Papst dem Rektor der Pfarrkirche in Fiegenstal[8], Konrad Sauer, eine Anweisung auf eine Dignität, ein Personat[9] oder Seelsorgeamt an

[1] Vgl. die Bestimmung Bonifatius' VIII. bei Hinschius, Kirchenrecht III 125.

[2] Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX. 1 fol. 109 a.

[3] Tuy gehörte damals zum Erzbistum Santiago de Compostela. Wiltsch, Kirchl. Geogr. II 190.

[4] Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX 114 fol. 11 a.

[5] R. A. Berchtesgadener reichsfürstliches Archiv Fasz. 24. Reg. Boica XI 73.

[6] S. unten. Vgl. den Aufsatz Th. Wiedemanns, Die Pienzenauer, in Oberbayrisches Archiv XLIX (1895—1896) 200 ff.

[7] Dietrich von Nieheim, De scismate 132: Hic etiam suique secretarii et cubicularii in principio sui pontificatus et per annum aut ultra datam primam, que erat V. Idus Novembris, plus offerentibus vendiderunt etc. Gobelinus Person a. a. O. 137: Annis eius secundo et tercio ipse signavit multos rotulos sub data anni primi, ac si cum aliis rotulis in principio anni primi porrecti fuissent.

[8] Fiegenstal, Bezirksamt Weißenburg, Mittelfranken.

[9] Über diese Würden vgl. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts[3] 139.

der Kathedral= oder den Stiftskirchen der Stadt und Diözese Bamberg, welches Amt nach der Taxe 25 Mark an Einkünften und 25 Mark an Obleien[1] einbringen sollte. Den bei der Aufnahme geforderten Eid kann Sauer durch einen Stellvertreter leisten lassen. Außerdem darf er die Pfarrkirche in Fiegenstal und eine lebenslängliche Vikarie an der Sebalduskirche in Nürnberg behalten. Ferner bleibt sein Recht auf die Pfarrkirche in Poppenreuth, welche er noch nicht besitzt, und auf die Sebalduskirche in Nürnberg bestehen. Sollte er aber die Sebalduskirche tatsächlich erhalten, so soll er auf die Vikarie und die Pfarrkirchen in Poppenreuth und Fiegenstal verzichten, also nur noch seine Pfründe an einer der Bamberger Stiftskirchen behalten. Zum Schluß erklärt der Papst noch, daß durch diese Provision die Rechte des Konrad Sauer auf ein Kanonikat der Eichstätter Kirche, um welches er an der Kurie prozessiere, nicht beeinträchtigt werden sollten[2]. Konrad Sauer verhehlte sich nicht, wie schwer es sein werde, in den Besitz dessen zu gelangen, worauf er Anweisung bekommen hatte; er ließ sich daher sofort den Bischof von Tuy, den Abt von St Egidien in Nürnberg und den Eichstätter Offizial zu Exekutoren bestellen[3].

Daß das Bamberger Domkapitel päpstliche Provisionen nicht ohne weiteres hinnahm, zeigte sich bald bei einer andern Gelegenheit. Bonifatius IX. hatte einem gewissen Johann von Milz die Anweisung auf ein Kanonikat nebst Präbende an der Bamberger Kathedrale erteilt[4] und den Würzburger Offizial beauftragt, den Kandidaten auf seine Tauglichkeit zu prüfen und dann das weitere zu veranlassen[5]. Johann von Milz wurde als tauglich befunden, aber der Propst, der Dekan und die übrigen Mitglieder widersetzten sich seiner Zulassung und nahmen den Cellerarius der Bamberger Kirche, Günther von Kehr, in ihre Mitte auf. Daraufhin erließ der Papst ein Mandat an den Würzburger Offizial, gegebenen Falls mit Strafen die Durchführung der päpstlichen Provision zu erzwingen. Das scheint geholfen zu haben. Denn in einem Verzeichnis der Bamberger Kanoniker finde ich sowohl Günther von Kehr als auch Johann von Milz verzeichnet[6]. Bezüglich Johanns von Milz will ich noch bemerken, daß er neben dem Bamberger Kanonikat

---

[1] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II 72.

[2] R. A. Bamberg Fasz. 4.

[3] Ebd. Die beiden letzten Urkunden hat T. de Nyem als Reskribendar gezeichnet.

[4] R. A. Bamberg Fasz. 4.

[5] Nach der unten angeführten Urkunde aus den lateranensischen Registerbänden. Über eine derartige Prüfung vgl. Monumenta Vaticana Ungariae. Bullae Bonifacii IX., Budapest 1888, 131.

[6] Vgl. Rothlauf, Verzeichnis der Kanoniker des alten Domstiftes in Bamberg; 31. Bericht über das Wirken und den Stand des historischen Vereins zu Bamberg im Jahre 1868, Bamberg 1869, 68.

auch ein Kanonikat an der Mainzer Kirche vom Papste erhalten hatte, aber auch hier nicht ohne weiteres in den Besitz desselben gelangen konnte[1].

Am 9. Mai 1398 erteilte der Papst dem Würzburger Kleriker Dietrich Kratz die Anwartschaft auf das Kanonikat, welches an der Bamberger Kirche durch den Tod des Otto (von Milz?) vakant werde[2]. Eine solche Exspektanz auf ein bestimmtes Benefizium galt als sehr wertvoll und war auch teuer. In dem Verzeichnis der Bamberger Kanoniker finde ich Dietrich Kratz nicht.

Das Bamberger Domkapitel scheint entschlossen gewesen zu sein, sich der Eindringlinge zu erwehren. So wurde der Passauer Dekan, welcher hinter dem Rücken des Emmericher Propstes und Bamberger Kanonikers Johannes Wilde dessen Kanonikat und Obleien bei Bonifatius IX. erschlichen haben sollte, veranlaßt, seine Machenschaften für ungültig zu erklären[3].

Am 17. Mai 1399 erhielt das Bamberger Domkapitel[4] vom Papste die Bestätigung seines alten Herkommens, daß nur ein wirklicher Kanoniker, der im tatsächlichen Besitze einer Kapitelspfründe sei, an den Oblegien[5] teilhaben solle. Dagegen sollten die, welche infolge päpstlicher Gunstbezeigungen das Kapitel mit ihren Ansprüchen belästigten, nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vorher 50 Mark Silber zahlten[6].

Eine ähnliche Vergünstigung erhielt am Tage darauf die Würzburger Kirche[7]. Da der Papst zwei Monate vorher auch dem Meißener Domkapitel, um es gegen die Ansprüche der mit päpstlichen Provisionen Begnadeten zu schützen, seine alten Rechte bestätigt hatte[8], so gewinnt man den Eindruck, daß zu jener Zeit die Domkapitel mehrerer Diözesen im Interesse ihrer Rechte sich zu einem gemeinsamen Schritte bei der Kurie verbunden hatten.

Grundsätzlich freilich hielt der Papst an seinem Provisionsrechte fest; und dennoch hatte die Verfügung, welche er zu Gunsten der Kapitel erließ, eine hohe Bedeutung. Vorher konnten nämlich die, welche eine Anweisung

[1] Bulle vom 11. Januar 1392, Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX fol. 31 a.

[2] Regesta Boica XI 102 mit falschem Jahresdatum.

[3] R. A. Bamberg Fasz. 25.

[4] Die Statuten des Bamberger Domkapitels vom 21. Dezember 1390 siehe bei J. Looshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg III, München 1891, 459.

[5] Hinschius, Kirchenrecht II 72. [6] R. A. Domkapitel Bamberg Fasz. 5.

[7] R. A. Hochstift Würzburg Fasz. 139.

[8] Urkundenbuch des Hochstifts Meißen II (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II 2, Leipzig 1865) 281 Nr 748. Datum 1399 März 19. Ich hebe aus der Urkunde heraus: Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, ipsi capitulum in huiusmodi consuetudine interdum per nonnullos a sede apostolica gratias . . . [Rasur] huiusmodi obedientias impetrantes vel alias molestati extiterint, dubitentque ne etiam eos in futurum molestari contingat, pro parte ipsorum capituli nobis fuit humiliter supplicatum etc. (obedientiae = oblegia).

auf ein Kanonikat nebst Präbende und Oblegien für Würzburg oder Bamberg erhielten, selbst wenn alle Individualpfründen vergeben waren, doch wenigstens einen Anteil an den Emolumenten aus den im Gemeinbesitze des Kapitels befindlichen Gütern, d. i. Oblegien, fordern[1]. Dadurch wurden dann die Einkünfte der übrigen Kapitulare bedeutend geschmälert. Diesen Ansprüchen der mit einer päpstlichen Provision Begnadeten trat Bonifatius IX. mit seiner Verfügung entgegen. An den Emolumenten sollte fernerhin nur ein im Besitze einer Kapitelspfründe (Präbende) stehender Kleriker, welcher auch der beim Eintritt ins Kapitel üblichen anfänglichen Residenzpflicht Genüge leistete, teilnehmen; oder er mußte die erwähnte, für die damalige Zeit hohe Summe zahlen, welche die meisten von der Verfolgung ihrer Ansprüche auf die Oblegien abschrecken mochte.

Die reiche Propstei zu Würzburg, deren Taxertrag auf 1500 Gulden sich belief, verlieh der Papst nach dem Tode des Inhabers, Kardinalbischofs Philipp von Ostia, dem Kardinalpriester vom heiligen Kreuze in Jerusalem, Kosmas de Melioratis (14. August 1397)[2]. Dieser Kosmas wurde als Innocenz VII. der Nachfolger Bonifatius' IX. auf dem päpstlichen Stuhle.

In eben demselben Maße, wie auf die Pfründen der Domkapitel, erfolgten seitens des Papstes Anweisungen auf Klosterpfründen. So empfahl der Papst am 22. September 1399 den Äbten von Niederaltaich und Windberg den Freisinger Priester Leonhard Steighartinger für ein Benefizium, welches, wenn es mit Seelsorge verbunden war, 25 Mark Silber, ohne Seelsorge aber 18 Mark eintragen sollte[3]. Da die Urkunde sich im Archive der Pfarre Auerbach befand, welche zum Kloster Niederaltaich gehörte[4], so ist anzunehmen, daß dem Leonhard Steighartinger diese Pfarre vom Abte von Niederaltaich auf Grund der päpstlichen Provision übertragen wurde.

---

[1] Über die Oblegien vgl. die Ausführungen von Hinschius, Kirchenrecht II 72, welche auf die Untersuchungen Dürrs in A. Schmidts Thesaurus iuris ecclesiastici VI, Heidelberg, Bamberg und Würzburg 1777, 246 zurückgehen. Dürr bringt für Bamberg eine interessante, auch von Hinschius übernommene Notiz. Über einen Streit um eine Oblei aus der Zeit Bonifatius' IX. berichtet Oberbayrisches Archiv IX (1848) 152 und J. Looshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg III (1891) 521 und mit Berichtigung des an beiden Stellen eingeschlichenen Fehlers (Bichtach statt Viehbach) Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern XXXVI (1900) 311 ff.

[2] R. A. Hochstift Würzburg Fasz. 189. Reg. Boica XI 107. In dieser Angelegenheit erließ der Bischof von Penne am 1. Oktober 1397 die Aufforderung an das Würzburger Kapitel, nur den Kardinal zur Propstei zuzulassen. Hochstift Würzburg Fasz. 189.

[3] R. A. Landgericht Hengersbach, Pfarre Auerbach. Registriert Reg. Boica XI 162. Die genaueren Angaben entnahm ich dem Original.

[4] Die Pfarre war dem Kloster am 12. August 1391 inkorporiert worden. R. A. Landgericht Hengersbach, Pfarre Auerbach Fasz. 2.

Der Freisinger Kanonikus Peter Ludwini erhielt vom Papste die Anweisung auf die Pfarre Königsdorf[1], über welche das Kloster Benediktbeuern das Patronat besaß. Da das Kloster Peters Ansprüche bestritt, kam es in Rom zum Prozeß. Indes trat Peter zurück, und der Papst inkorporierte dem Kloster auf seine Bitten die Pfarre[2].

Das Kloster Waldsassen wurde besonders mit päpstlichen Provisionen überschwemmt. Der Abt wandte sich darauf an den Papst mit der Bitte, daß er dem Übermaße von Provisionen steuern möge, da es infolgedessen nicht möglich sei, taugliche Personen anzustellen. Bonifatius IX. verfügte darauf, daß für drei Benefizien des Klosters geeignete Personen allein durch die Wahl des Abtes ausersehen werden sollten (27. November 1391)[3].

Auf wie merkwürdige Weise unter Bonifatius IX. jemand zu einer Pfarre kommen konnte, lehrt folgendes interessante Beispiel. Die reiche Pfarre Kitzingen bildete ein Streitobjekt zwischen dem Würzburger Domkapitel und dem Frauenkloster in Kitzingen. Als nun im Jahre 1394 der Rektor der Kirche, Heinrich von Schwarzburg, starb, betrieb das Kloster an der Kurie wieder eifrig seine Sache, um beim Papste offiziell die Einverleibung der Pfarre ins Kloster durchzusetzen. Das erfuhr Johann von Neuenstein, der kurz zuvor in Rom als Bevollmächtigter der Stadt Köln eingetroffen war, um die Befreiung derselben vom Interdikte und die Verleihung des Jubelablasses für Köln zu bewirken. Es kostete ihm eine Menge Trinkgelder, um die an der Kurie einflußreichen Personen für Köln günstig zu stimmen[4]. Und diesen geeigneten Augenblick nützte er nun auch für seine eigenen Zwecke aus, indem er sich die Pfarre in Kitzingen noch schnell verleihen ließ[5], bevor sie dem Kloster inkorporiert wurde[6].

Vielleicht das interessanteste Beispiel von dem Verlaufe einer Provision bietet der folgende Fall. Das Kloster Langheim in der Bamberger Diözese war seit dem Jahre 1336 im Besitze des Patronates über die Pfarre Alten-

[1] Das ist wohl unter Chumbstorf zu verstehen. Königsdorf liegt zwischen Wolfratshausen und Tölz.

[2] R. A. Kloster Benediktbeuern Fasz. 28. S. unten 79 f.

[3] R. A. Kloster Waldsassen Fasz. 62. Der Papst erkannte an: Magna sustineatis detrimenta propter *multitudinem impetrancium gracias* a sede apostolica.

[4] Vgl. H. Keussen, Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom im 14. Jahrhundert. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausgegeben von K. Höhlbaum XII 67 ff. S. auch unten in dem Abschnitt: ‚Die Ablässe' den Teil über das Kölner Jubeljahr. Die in der folgenden Note erwähnte Urkunde über die Pfarrei Kitzingen stand Keussen nicht zu Gebote.

[5] 12 Mai 1394. R. A. Pfarre Kitzingen 1. Reg. Boica XI 15.

[6] Nach einem Regest im R. A.

kundstadt[1] und hatte bis zum Tode des letzten Rektors Eberhard sein Recht ungestört ausgeübt. Dann wurde es anders. Papst Bonifatius IX. providierte nämlich den Johann Wustfeld mit der Pfarre. Doch das Kloster nahm ihn als Rektor nicht an, und so kam es in Rom zum Prozeß, der mit dem Siege Wustfelds endigte; dem Kloster wurde ewiges Schweigen auferlegt[2]. Aber Wustfeld starb, ohne seine Ansprüche verwirklicht zu sehen. Darauf erteilte der Papst am 24. Februar 1395 dem Bamberger Priester Otto Hämmerlin die Provision auf die Pfarre und beauftragte den Bischof von Tuy und den Abt von Bildhausen[3], ihm zum Besitze der Pfarre zu verhelfen. Die Einkünfte aus derselben sind in der Bulle jedenfalls auf Hämmerlins Angabe hin mit 46 Mark bewertet[4]. Ungefähr drei Monate später, am 21. Mai 1395, übertrug der Papst dieselbe Pfarre Altenkundstadt dem Bamberger Kanoniker Andreas von Hornsberg und wies den Abt des Klosters Breitingen an, die Provision zu vollziehen. Diesmal beträgt das Einkommen aus der Pfarre nur 25 Mark[5]. Der Abt von Breitingen entledigte sich seiner Aufgabe, indem er am 7. Dezember 1395 den Bischof von Bamberg ersuchte, dem Andreas die Pfarre zu übertragen[6]. Inzwischen aber hatte das Kloster Langheim in Rom seine Sache energisch betrieben und wenigstens erreicht, daß ihm vom Papste die Pfarre inkorporiert wurde, indem man als möglich voraussetzte, daß die frühere vom Bamberger Bischof Leopold vollzogene Einverleibung ungültig gewesen sei[7]. Durch die Inkorporation von seiten des Papstes sollte, das wurde ausdrücklich betont, dem um die Pfarre schwebenden Prozesse nicht präjudiziert werden[8]. Mittlerweile hatte nun Andreas von Hornsberg den Entschluß gefaßt, mit einem Schlage die ganze Angelegenheit zu seinen Gunsten zu erledigen. Er verband sich mit seinen adeligen Freunden und brach mit gewappenter hand in die Pfarre ein. Da er aber den Bischof und das ganze Domkapitel gegen sich sah, stand er von seinem Beginnen ab und er-

---

[1] Bischof Otto von Würzburg hatte das Patronat der Pfarre Altenkundstadt (Bezirksamt Lichtenfels) dem Kloster geschenkt. K. A. Bamberger Archiv, Pfarre Altenkundstadt Fasz. 1.

[2] Ebd. [3] Bezirksamt Kissingen.

[4] K. A. Bamberger Archiv, Pfarre Altenkundstadt Fasz. 1.

[5] Ebd. Aus der Bulle geht hervor, daß Andreas von Hornsberg neben dem Kanonikat und der Präbende in Bamberg noch die Pfarre Trabotenau (?) in der Breslauer Diözese besaß.

[6] Ebd. [7] Ebd.

[8] Die Inkorporation seitens des Papstes Bonifatius IX. erfolgte nach einer Urkunde im Kopierbuche des Klosters Langheim (Auszüge aus demselben veröffentlicht von G. A. Schweitzer im 24. Bericht über das Wirken und den Stand des historischen Vereines zu Bamberg im Jahre 1860—1861 S. 66) am 10. Januar 1396.

klärte am 27. Januar 1396, sich wegen der Pfarre mit dem Kloster gütlich vertragen zu haben und fernerhin weder nach weltlichem noch nach geistlichem Rechte Ansprüche gegen das Kloster zu erheben, auch alle Feindschaft wider dasselbe abzutun[1]. Das Kloster mußte freilich die Rechnung zahlen und dem Kanoniker als Entschädigung für die Kosten des Krieges, welchen er inszeniert hatte, eine Jahresrente von 35 Gulden versprechen. Am 19. April desselben Jahres sprach der Offizial des Bamberger Dekanatsgerichtes feierlich den Verzicht des Kanonikers Andreas von Hornsberg auf die Pfarre Altenkundstadt aus[2], und am 27. April präsentierte der Abt Johann des Klosters Langheim dem Bischofe den oben erwähnten Otto Hämmerlin, der im Jahre zuvor vom Papste providiert war, nun zwar nicht als Rektor, aber doch wenigstens als Vikar der Pfarre Altenkundstadt[3]. Bereits am 30. April beauftragte der Bischof den Archidiakonus mit der Einführung Hämmerlins in sein Amt, und der Archidiakonus subdelegierte zu demselben Zwecke den Pfarrer in Burgkundstadt[4]. Dieser wird sich seines Auftrages entledigt haben. Nach zwei Jahren, am 12. Juli 1398, hören wir noch einmal von der Angelegenheit. Der Erzpriester von Nürnberg, Friedrich Stieber, war Propst in Teurstadt geworden, und Andreas von Hornsberg wurde vom Bischof von Bamberg zum Erzpriester in Nürnberg ernannt. Andreas mußte aber dafür versprechen, auf das Leibgedinge aus dem Kloster Langheim zu verzichten. Er ging darauf ein mit dem Vorbehalte, daß er die Rente zurückbekomme, wenn er das Erzpriesteramt verliere oder wenn Friedrich Stieber die Propstei aufgeben müsse und dann das Erzpriesteramt zurückverlange[5]. Man sieht, die Verhältnisse waren damals sehr unsicher; kein Pfarrer wußte, ob er festen Boden unter den Füßen habe, da möglicherweise über Nacht jemand auftauchte, der ihn mit einer päpstlichen Provision aus seinem Besitze zu verdrängen suchte.

Nicht anders als in Bayern und Franken lagen die Verhältnisse des Pfründenwesens in ganz Deutschland. Die Zahl derer, welche in Rom um eine Pfründe baten, stieg unter Bonifatius IX. ins Ungemessene. Der einzige aus dem Pontifikate dieses Papstes erhaltene Supplikenband[6] legt beredtes

---

[1] K. A. Bamberger Archiv, Pfarre Altenkundstadt Fasz. 2.

[2] Ebd. [3] Ebd. [4] Ebd.

[5] Ebd.: oder ob her Friderich Stieber die vorgen. probstey verlûre und ich im daz erzpriesterampt wiedergeben muste, als ich mich des auch verbunden hon etc.

[6] Vgl. über diesen merkwürdigerweise nach Eichstätt verschlagenen Supplikenband G. Erlers Ausführungen im Historischen Jahrbuch 1887, 487. Drei Suppliken hat Erler aus diesem Bande im Anhange seines Dietrich von Nieheim, Leipzig 1887, abgedruckt.

Zeugnis dafür ab. Obschon nur den kurzen Zeitraum von nicht ganz zwei Monaten umfassend, bietet er eine erstaunliche Anzahl auf Exspektanzen und Provisionen bezüglicher Bittschriften, auf die ein günstiger Bescheid seitens des Papstes erfolgt war[1]. Da bat König Sigismund von Ungarn um ein Benefizium für den gelehrten Professor beider Rechte Matthäus von Placentia[2], der Herzog Semovich von Masovien und Rußland um zwei zur Kollation der Bischöfe von Paderborn und Hildesheim gehörige Benefizien für den Paderborner Kleriker Hermann Poek[3], der Kardinalpriester von Ostia, Philipp von Alençon, für seinen Sekretär, der bereits Rektor der Pfarrkirche in Berg op Zoom war, um ein Kanonikat an der Bremer Kirche, sobald es durch die Beförderung Johanns von Hoya zum Bischof von Paderborn frei werde[4]. Die unglaublichsten Pfründenhäufungen finden sich in großer Zahl in dem Bande verzeichnet. Ich verweise nur auf die bereits gedruckten Suppliken Dietrichs von Nieheim[5] und greife noch folgenden Fall heraus. Johann von Mila hat an der Kurie einen Prozeß um die Pfarre in Mannsburg[6], Diözese Aquileja, geführt, der damit endete, daß ihm und seinem Gegner das Recht auf die Pfarre abgesprochen wurde. Er wendet sich daher mit der Bitte an den Papst, ihm die Kirche durch Provision zu verleihen, obschon er bereits die Pfarrkirche in Woditz, ein Kanonikat und Präbende in Eisenach, eine lebenslängliche Pfründe in Tetschen[7] besaß und um ein Kanonikat an der Kirche zu Aquileja einen Prozeß führte und noch Exspektanzen auf eine oder mehrere Präbenden und Benefizien in den verschiedensten Kirchen und Diözesen aufweisen konnte. Alles wurde ihm vom Papste am 5. September 1394 bewilligt[8]. Johann von Mila mochte wohl fürchten, daß er mit den Bullen, welche ihm vom Papste bewilligt waren, die Anerkennung der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, welche gegenüber päpstlichen Bullen das Recht des Vidimus hatten, nicht finden werde. Er ließ sich daher am 5. Juni 1395 seitens des Papstes Befreiung von jenem Rechte der genannten Erzbischöfe gewähren[9].

Die Folgen des Systems der übermäßigen Provisions- und Exspektanzenverleihungen waren nach verschiedenen Seiten hin recht traurig. In Rom gelang es einer Menge zweifelhafter Existenzen, Anweisungen auf Pfarreien zu erhalten, denen sie nachher wenig zur Zierde gereichten. Denn mit der

---

[1] Über die Ausfertigung der Provisionen vgl. Joh. Hallers interessanten Aufsatz in Quellen und Forschungen des Kgl. Preuß. Hist. Instituts zu Rom II (1899) 1—40.
[2] Eichstätter Supplikenband fol. 90 b.
[3] Ebd. fol. 118 b. [4] Ebd. fol. 72 a.
[5] G. Erler, Dietrich von Nieheim, Beilagen I 1 a b c. [6] In Krain, Österreich.
[7] ? Tiscua. [8] Eichstätter Supplikenband fol. 71 b.
[9] Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX 36 fol. 287 a.

Prüfung, die gelegentlich für die Kandidaten vorgeschrieben wurde, ob sie tauglich seien und gut singen könnten, scheint man es nicht sehr genau genommen zu haben. Die Klage des Abtes von Waldsassen, daß er infolge der großen Zahl päpstlicher Provisionen keine geeigneten Personen auf die von ihm zu vergebenden Posten befördern könne[1], ist sehr bezeichnend und ebenso die ingrimmige Bemerkung des biederen westfälischen Chronisten Gobelinus Person, daß die Geistlichkeit täglich mehr in der Achtung der Laien sinke[2].

Eine zweite böse Folge dieser Provisionen war die, daß häufig mehrere räumlich weit voneinander entfernte Pfarrkirchen in einer Hand vereinigt wurden. Da war es natürlich ausgeschlossen, daß der Pfarrer selbst die Seelsorge in allen ihm anvertrauten Parochien versah. Es war schon viel, wenn er eine Gemeinde pastorierte; die übrigen überließ er mäßig besoldeten Vikaren. Als unverdienten Gewinn steckte er dann die Differenz zwischen dem wirklichen Ertrage der Pfarre und dem Gehalte, welchen er dem Stellvertreter zahlte, in die Tasche. Die Mißstände, welche sich aus der übergroßen Zahl derartiger Stellvertretungen ergeben mußten, kann sich jeder denken.

Viele dachten jetzt überhaupt gar nicht mehr daran, die höheren Weihen zu erlangen. Sie konnten sich ja für die Pfarren, welche sie in Rom erhielten, Stellvertreter wählen. Der Papst entsprach meist bereitwillig dergleichen Wünschen und bewilligte in weitestem Umfange Dispens vom Empfange der Priesterweihe. Ein bezeichnendes Beispiel dieser Art will ich anführen. Am 22. Juni 1400 gewährte der Papst dem Magister Peter Liebinger, Rektor der Pfarrkirche in Rodengo (Diözese Brescia), päpstlichem Skriptor und Familiaren, dem er bereits acht Jahre Dispens erteilt hatte, noch einmal einen Aufschub von drei Jahren bis zum Empfange der höheren Weihen[3]. Dieser Pfarrer hielt sich an der Kurie auf und hat vielleicht nie seine Pfarrkinder gesehen.

Da es sich sehr häufig ereignete, daß, wie in dem oben erwähnten Altenkundstadter Falle, mehrere Personen auf ein und dasselbe Benefizium Provisionen erhielten, so kam es bei der faktischen Inanspruchnahme der Pfründen oft zu Gewalttaten, weil keiner der Kandidaten dem andern weichen wollte. Das war natürlich dem Ansehen des geistlichen Standes auch nicht förderlich. Die Zahl der darob in Rom anhängig gemachten Prozesse war Legion. So herrschte überall, sowohl in den Kapiteln der Dom- und Kollegiatkirchen wie in den Pfarreien, die größte Unsicherheit, da jeder fürchten mußte,

---

[1] S. oben 67.

[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 153: clerusque cotidie magis et magis eisdem laicis vergit in contemptum.

[3] Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX 69 fol. 230 a.

durch einen mit einer päpstlichen Provision versehenen Kandidaten in seinem Besitze belästigt zu werden. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn der Pfarrer Berthold der Kirche in Eschelbach (wohl Eschenbach in der Oberpfalz), Regensburger Diözese, welcher seine Pfarre auf rechtmäßige Weise vom Bischofe erhalten hatte, aus Furcht, sie doch noch wieder verlieren zu können, im Jahre 1394 sich eine päpstliche Provision auf eben seine Pfarre erteilen ließ [1].

Wie groß die Rechtsunsicherheit aller im Besitze eines kirchlichen Amtes stehenden Personen war, wird treffend durch ein Schreiben des berühmten Florentiner Kanzlers Colucius Pierius Salutatus vom 6. August 1398 illustriert [2]. Er beklagt sich dem Abbreviator Peter Esculo gegenüber, daß der Papst Exspektanzen, welche er erteilt habe, durch Reservationen wieder aufhebe. So habe sein Sohn Peter ein Kanonikat zu Florenz nach dem Tode des Inhabers erlangt; da aber sei ein Sohn des Franziskus Federigi aus Florenz mit einer Provision des Papstes erschienen, welcher über das Kanonikat auf Grund einer Reservation verfügt habe. ‚Doch', so fügt der Kanzler bei, ‚wir haben es in Besitz und wir werden es nach Kräften behaupten.' [3] Zum Schluß bittet er den Abbreviator um Unterstützung in dieser Sache. Schon vorher hat Colucius den Adressaten um einen kleinen Dienst gebeten, nämlich seinem Sohne Peter die Pfarre in Calenzono zu verschaffen; für die erwachsenden Unkosten werde er nach Wunsch des Esculo einstehen, wobei er freilich annehme, daß der Abbreviator vor der Simonie einen Ekel empfinde [4]. Diese vertrauliche Notiz ist bezeichnend, selbst wenn man annimmt, Colucius habe ganz harmlos die Äußerung getan.

Der wundeste Punkt in dem Systeme der Provisionsverleihungen war nämlich die Käuflichkeit aller Ämter. Nicht der Würdigere erhielt eine Anwartschaft, sondern der, welcher am meisten bot. Aber leider, schreibt ein Augenzeuge [5], in dem hove also nu ist gewand: wer do hat und gibt, der behelt und gewinnet.

---

[1] Eichstätter Supplikenband fol. 58 a.

[2] In der kritischen Ausgabe des Epistolario di Coluccio Salutati a cura di Francesco Novati III, Roma 1896, 313 f.

[3] Ebd. 316: possessionem tamen habemus et tuebimur iuxta posse.

[4] Ebd. 315: Si hoc est, te, dulcissime frater, oro per quicquid amicicia vera mereri potest, quatenus velis illam plebem in filium meum, imo tuum, tuique nominis Petrum tua benignitate transferre. Ego siquidem meis expensis causam prosequar, et quicquid hactenus citra simoniacam labem, quam arbitror te horrere, fuerit impensum, ut iusseris declarabisque restituam.

[5] Der Prokurator des Livländischen Ordens im Jahre 1393. Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch III, Reval 1859, 679. Vgl. übrigens unten den Exkurs 3.

Und Colucius Salutatus spricht in seiner bekannten Briefsammlung am 6. April 1398 von dem Schlamme und der Schmach an der Kurie, da die geistlichen Güter und Gnaden dort verschachert würden[1]. Daß der Abt Ulrich Pettendorfer in Rom für seine Ernennung zum Abte von St Emmeram in Regensburg 1036 Dukaten aufgewandt habe, berichtet die Geschichte der Bischöfe von Regensburg[2]. Vielleicht ist die Summe etwas übertrieben, aber die Tatsache, daß er mit Geld sein Amt erworben habe, wird sich kaum bezweifeln lassen. Der klassische Zeuge für das widerwärtige Treiben der Pfründenjäger an der Kurie ist Dietrich von Nieheim. Dietrich war päpstlicher Abbreviator und Skriptor und bewarb sich selbst um eine große Anzahl von Pfründen; viele davon erlangte er wirklich, auf andere mußte er verzichten, weil ihm Mitbewerber in der Besitznahme zuvorkamen[3]. Der letztere Umstand veranlaßte ihn wohl, bei der Zeichnung der Zustände an der Kurie etwas mehr Galle zu verspritzen; aber trotzdem ist das dunkle Bild fast Zug für Zug richtig[4]. Er weist darauf hin, daß jeder, auch der Ärmste, für die Genehmigung seiner Bitte einen Dukaten habe zahlen müssen[5], und daß der, welcher ein Vorzugsdatum habe erhalten wollen, sogar zur Zahlung von 25 oder 50 Dukaten verpflichtet gewesen sei[6]. Von Pfründenhäufung führt er die krassesten Beispiele an[7], um schließlich unter Benutzung eines Briefes des Kanzlers Kaiser Friedrichs II., Petrus de Vineis, zu folgendem Schlusse zu kommen: Bonifatius sei ein unwürdiger Statthalter Christi, Nachfolger Petri und Verwalter des kirchlichen Gnadenschatzes — das solle kein Vorwurf gegen sein Amt, sondern nur gegen seine Person sein —, da er mit Zustimmung seiner Brüder nach Art der Kaufleute Gnaden erteile, indem er dabei selbst die Rolle eines Sieglers, Schreibers und wohl auch des

---

[1] Epistolario III 284: impure vero quoniam non crediderim de curie Romane sentina quicquam hauriri, nisi limosum et fetidum et illa turpitudine maculatum, qua *spiritualia pecuniis venundantur*.

[2] Öfele, Rerum Boicarum Scriptores I 562: Ulricus nomine dictus Pettendorffer praefuit annis XXI menses VI diebus XXIII. Hic multas in praelatura sustinuit adversitates, maxime propter electionem et confirmationem, pro qua ad urbem Romam mille XXXVI ducatos expendit.

[3] Vgl. G. Erler, Dietrich von Nieheim 96 ff.

[4] Daß unter Bonifatius IX. die Beamtenstellen in den Bureaus der römischen Kurie käuflich wurden, hat Sauerland im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VII (1886) 636—641 nachgewiesen. Vgl. namentlich Ergebnis 2 auf S. 638.

[5] Dietrich von Nieheim, De scismate 136: Nullam penitus supplicacionem eciam pro quocunque et quantumcunque paupere vel pro alio signare voluit, nisi pro singulis supplicacionibus, quas signavit, ante signaturam singulos florenos auri . . . recepisset.

[6] Ebd. 133.

[7] Ebd. 137.

Geldzählers übernehme[1]. Et talis fuit sine verecundia antedictus Bonifacius[2].

In Deutschland fanden die Exspektanzen und Provisionen bei allen zeitgenössischen Geschichtschreibern eine sehr abfällige Beurteilung, zumal da sie fast nur den Reichen zu gute kamen[3]. Wir konnten oben bei Besprechung der auf Bayern bezüglichen Fälle auch gelegentlich den Widerstand gegen das Verfahren des Papstes konstatieren; es blieb aber bei vereinzelten Ansätzen. Weitere Kreise wurden nur im nordöstlichen Deutschland in die Bewegung gegen das Gebaren an und seitens der Kurie hineingezogen. Gerade in den Gegenden, in welchen später der Protestantismus schnell und dauernd Wurzel faßte, versammelten sich die Geistlichen, um geschlossen gegen den Unfug mit den Ablässen und Provisionen Front zu machen. Dabei diskutierten sie auch frei und unverhohlen den üblen Zustand der Kirche. Über diese äußerst wichtige Bewegung des Klerus, die bisher unbekannt war, unterrichtet uns ein Schreiben des Papstes vom 19. November 1390 an den Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Kammin, Naumburg, Havelberg, Hildesheim, Ratzeburg, Verden, Halberstadt und den Erzbischof von Magdeburg[4]. In diesen Schreiben verbittet sich der Papst sehr energisch jede Kritik an seinen Maßnahmen, da er und der Apostolische Stuhl aus unbeschränkter Vollgewalt hoch über allen andern stehe und von niemand gerichtet werden könne. Wer sich über etwas zu beschweren habe, möge seine Sache in Rom vortragen. Den Bischöfen schärft er ein, darüber zu wachen, daß dergleichen nicht mehr vorkomme[5]. Sie sollen die Übeltäter zitieren und nötigenfalls strafen. Dies scharfe Betonen der päpstlichen Vollgewalt,

---

[1] Die Worte sind mit kleinen Abweichungen der Briefsammlung des Petrus de Vineis entnommen, was dem Herausgeber Dietrichs entgangen ist. Vgl. Epistolarum Petri de Vineis cancellarii quondam Friderici II imperatoris libri VI, Basel 1566, lib. 1, c. 21, S. 167. Der Text ist von F. Philippi nach einem Originale hergestellt bei Winkelmann, Acta Imperii II 34; vgl. Zeile 3 ff.

[2] Dietrich von Nieheim, De scismate 178 und 179.

[3] Vgl. außer Gobelinus Person die Chronik Twingers von Königshofen (Chroniken der deutschen Städte IV) 600 ff und das Chronicon Moguntinum (ebd. XVIII) 222: Ipse fecit *insolitas* et infinitas gracias, sed modicum pro pauperibus.

[4] Registr. Vat. 112 fol. 243 b f. Die gleichlautenden Schreiben an die Bischöfe variieren im Datum um einen bis zwei Tage.

[5] Ebd. Der Papst schreibt: Nuper siquidem, ut ex fidedignorum relatu percepimus, nonnulli abbates, archidiaconi, prepositi, decani, cantores cathedralium et collegiatarum ac parochialium ecclesiarum rectores et alii prelati et clerici tue iurisdictioni subiecti aliarum eciam diocesium sibi prelatos et clericos similes sociantes Dei timore postposito, qui eciam in abscondito cuncta tuetur, nonnullis frivolis quesitis coloribus et presertim, quia ut asserunt, contra officiales nostros et camere apostolice in ipsis partibus deputatos ipsos indebite aggravantes provide

anstatt die unleugbaren Übelstände zu beseitigen, trug jedenfalls nicht zur Beruhigung der aufgeregten Gemüter bei.

König Sigismund von Ungarn sah sich im März 1394 infolge der Ärgernisse, welche mit dem Eindringen fremder Elemente in das Preßburger Kapitel verbunden waren, veranlaßt, in scharfen Worten zu erklären, daß niemand ohne seine besondere Erlaubnis in das Domkapitel aufgenommen werde, auch wenn er mit Briefen des Papstes oder seiner Legaten erscheine[1].

Am schroffsten aber ging die stolze Königin der Adria gegen das in Rom herrschende System vor. Am 26. September 1401 verbot die Signorie allen im Dukate angesessenen Personen unter Androhung der Verbannung und bei einer Strafe von 1000 Dukaten die Erwerbung eines nicht erledigten Benefiziums[2]. Die Republik bestritt dem Papste also durchaus nicht das Recht, gelegentlich über ein vakantes Benefizium zu verfügen, aber gegen die Auswüchse, die Exspektanzen, wandte sie sich in der schärfsten Form; deshalb ist die Verfügung für die damaligen Zustände so sehr bezeichnend.

Was tat der Papst gegen diese Mißstände? Er mußte doch durch die vielen Prozesse, welche der Pfründen wegen an der Kurie anhängig gemacht wurden, über die Wirkung seiner Exspektanzen und Provisionen unterrichtet sein. Dazu liefen auch Bittschriften ein, in welchen ein Kapitel oder Kloster unter Hinweis auf die unhaltbaren Zustände Schutz gegen die ewigen Belästigungen von seiten der Providierten erbat[3]. Da ließ sich der Papst dann wohl, natürlich gegen angemessene Zahlung, herbei, alle Briefe der Providierten hinsichtlich des betreffenden Kapitels oder Klosters für unwirksam zu erklären. Aber der Bewerber um eine Präbende an dem befreiten Kapitel fand mit Hilfe des Kanzleipersonals auch da einen Ausweg. Der Kandidat erhielt eine Bulle, in welcher die seiner Provision etwa entgegenstehenden päpstlichen Indulgenzen für diesen Fall ausdrücklich aufgehoben

intendunt, quasdam convocaciones et convenciones fecerunt et faciunt, in quibus statum Romane ecclesie et nostrum irreverenter et indevote pertractant et impertinenter deliberant quodammodo de eodem non attendentes, quod nos et sedes apostolica ex plenitudine potestatis super cunctos superioritatem accepimus nec a quoquam iudicari possumus vel debemus.

[1] Monumenta Vaticana Hungariae. Bullae Bonifacii IX P. M. I XI.

[2] Mitarelli, Annales Camaldulenses ordinis sancti Benedicti VI, Venet. 1761, 164 bzw. 572.

[3] So vom Kapitel des Bistums Meißen: Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, ipsi capitulum in huiusmodi consuetudine interdum *per nonnullos a sede apostolica gratias . . . huiusmodi obedientias impetrantes vel alias molestati extiterint,* dubitentque ne etiam eos in futurum molestari contingat. Urkundenbuch des Hochstifts Meißen II 281 Nr 748.

wurden. Für eine solche Klausel mußte natürlich besonders gezahlt werden. Dietrich von Nieheim erzählt uns, welchen Fleiß die päpstlichen Kanzleibeamten darauf verwendeten, immer neue Formeln und Klauseln zu ersinnen, um die mit allem Raffinement verklausulierten Indulgenzen anderer doch wieder durch neue Wendungen aufzuheben. Wer nach dieser Richtung hin den größten Scharfsinn besaß, hatte natürlich den größten Zulauf der Bewerber und damit eine ergiebige Geldquelle[1].

Aus den Kanzleiregeln des Papstes[2] läßt sich feststellen, daß er im Laufe der Jahre die Erlangung einer rechtsgültigen Provision etwas erschwerte; aber seine diesbezüglichen Verfügungen waren mehr vom Interesse der Kammer als von der Rücksicht auf das Wohl der Kirche diktiert[3]. Gelegentliche Beschränkungen der Exspektanzen auf drei oder vier Benefizien beweisen nur die Größe der Kalamität[4].

Auch die wiederholten Ungültigkeitserklärungen[5] aller noch nicht zum Vollzuge gelangten Exspektanzen und Provisionen konnten dem Übel schon deshalb nicht steuern, weil sie wahrscheinlich nur den Zweck hatten, die Inhaber von Exspektanzen zur Erneuerung ihrer Anwartschaftsbriefe und dadurch zur nochmaligen Zahlung zu veranlassen. So erklärte der Papst gleich in der Verfügung vom 22. Dezember 1402, durch welche er im einzelnen fast alles widerrief, was er angeordnet hatte, daß alle, welche bisher Gnadenerweise von ihm erhalten hätten, innerhalb Jahresfrist Neuausfertigungen der bezüglichen Bullen bewirken müßten, widrigenfalls die Gnadenakte null und nichtig seien[6].

---

[1] Dietrich von Nieheim, De scismate 135: Et tunc nil erat ita generale in ipsa curia sicut super talibus abusivis graciis fabricare minutas. Omnes quippe curiales magni, mediocres et parvi videbantur esse in talibus tunc experti. Sed qui *plures perniciosas cautelas seu subtilitates invenit, hic pre ceteris laudabatur.* Den Bewerbern wurden die Konzepte zur Begutachtung vorgelesen. Quibus respondentibus, quod sic, et *data stipulata pecunia* pro dictis graciis eisdem secretariis expediebantur litere super illis, tamen raro iuxta stilum curie aut iuris racionem.

[2] E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888: Regule domini Bonifatii pape IX 55—81.

[3] In Betracht kommen Nr 15 15a 15b 48 54a. Gerade die letzte ist bezeichnend: Voluit et ordinavit idem dominus noster IX. Kal. iun. pontificatus sui anno VIII (1397 Mai 24), quod de cetero huiusmodi impetrantes et alii in ista regula comprehensi teneantur infra annum expedire litteras suas totaliter, videlicet super beneficiis usque ad registrum, prelati vero teneantur eas facere portari infra dictum terminum *ad thesaurariam* ut moris est.

[4] Ebd. Nr 39 a und 46.

[5] Ebd. Nr 61 63 64 66 und 68.

[6] Ebd. Nr 69: quod omnes illi qui hactenus impetrarunt a nobis gratias quascunque, teneantur a data presentium infra unum annum facere confici super

Die vorsichtigen Bewerber um päpstliche Provisionen ließen sich wohl, um auf alle Fälle gedeckt zu sein, die Klausel in ihre Bulle einschreiben, daß auch durch eine Verfügung des Papstes ihr Recht nicht geschmälert werden solle[1]. So berichtet im Jahre 1394 jemand an den Papst, er habe einen Gnadenerweis erhalten, der indes nur von mäßigem Werte sei, wenn nicht die Klausel aufgenommen werde, daß das Bewilligte niemals durch den Papst für ungültig und aufgehoben erklärt werden könne. Seiner Bitte wurde entsprochen. Es scheint, daß man an der Kurie das feine Empfinden für die Wirkung derartiger Zugeständnisse ganz verloren hatte. Schlimm war es, daß es den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts nicht gelang, gerade bezüglich der Provisionen bestimmte Normen festzulegen. Auch die Konkordate erwiesen sich im allgemeinen als unwirksam; denn immer fand sich ein Kreis von oft sehr einflußreichen Personen, denen das bedingungslose Provisionsrecht des Papstes für ihre Sonderzwecke erwünscht war[2]. Leider haben derartige Wünsche nur zu leicht Erfüllung gefunden.

Wir gehen nunmehr dazu über, die Entwicklung der Inkorporationen zur Zeit des Papstes Bonifatius IX. zu untersuchen[3]. Es war in der Kirche seit früher Zeit fromme Sitte gewesen, Gotteshäuser, die man im Eigenbesitze hatte, Klöstern oder Stiften zu schenken. Diese Institute ernannten dann, je nach den örtlichen Verhältnissen mit oder ohne Genehmigung des Bischofes, einen von ihnen besoldeten Pfarrer oder (später) Vikar und bezogen selbst das Einkommen der Pfarre. Es wurde wohl bald üblich und später Pflicht, zu solchen Inkorporationen die Zustimmung des Bischofes einzuholen, und die Päpste schärften, um dem Übermaße der Inkorporationen zu steuern, gelegentlich die Beobachtung dieser Gewohnheit ein. Auch die Päpste inkorporierten selbst hin und wieder ergebenen Klöstern wohlhabende Pfarreien, aber

---

eisdem gratiis litteras apostolicas et expedire eas usque ad registrum inclusive, alioquin lapso anno dicte gratie expirent et habeantur pro non factis et extunc littere super eis non expediantur.

[1] Dietrich von Nieheim a. a. O. 133: Fecit enim dictus pontifex valde multas regulas cancellarie sue et alias ordinaciones, per quas videbatur se huiusmodi graciarum expectativarum per eum tam generaliter venditarum effrenem multitudinem restringere velle. Quod cum multi dictarum graciarum sentirent emptores, ex novo facto pacto intercedente pecuniario questu impetraverunt ab ipso, quod sub illis declaracionibus non comprehenderentur gracie ipsis facte.

[2] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht III 133 ff.

[3] Vgl. im allgemeinen Hinschius a. a. O. II 436. Welchen Umfang die Inkorporationen gegen Ende des Mittelalters unter Mitwirkung der Päpste annahmen, hat Hinschius nicht genügend hervorgehoben, jedenfalls weil es an speziellen Untersuchungen darüber fehlt. Meine Untersuchungen werden die Lücke zum Teil ausfüllen.

es war doch etwas ganz Neues, als Bonifatius IX. am 7. Oktober 1397 alle während seines Pontifikates durch die Bischöfe noch erfolgenden und schon vollzogenen Inkorporationen für ungültig erklärte[1]. Mit dieser Verfügung bezweckte er nicht etwa das übermäßige Anwachsen des Klosterbesitzes und das Entstehen eines geistlichen Proletariats zu verhindern; es kam ihm vielmehr auf die Verbesserung der päpstlichen Finanzen an. Denn die Genehmigung einer Inkorporation war für den Supplikanten mit hohen Ausgaben verknüpft, und außerdem hatte er die Hälfte einer Jahreseinnahme der inkorporierten Kirche an die päpstliche Kammer abzuführen.

Mit Rücksicht auf den ihm zufallenden Gewinn nahm Bonifatius IX. denn auch eine erstaunlich große Zahl von Inkorporationen vor oder hielt aus ebendemselben Grunde doch wenigstens die Bestätigung der bereits erfolgten Inkorporation für nötig. Auch hier gehe ich zuerst auf das ein, was ich bezüglich der Inkorporationen für das heutige Bayern ermitteln konnte.

Der Bischof von Bamberg wünschte sehnlichst die Einverleibung der reichen St Marienkirche am Pyhrn in Oberösterreich in die bischöfliche Mensa. Der Papst beauftragte daher unter dem 13. November 1389 den Erzbischof von Salzburg mit der Untersuchung, ob die Inkorporation nötig sei[2]. Wie das Gutachten des Erzbischofs ausfiel, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls bekam der Bischof von Bamberg laut päpstlicher Bulle vom 2. August 1397 die reiche Pfarrei[3]. In der Bulle ist die Taxeinnahme der bischöflichen Mensa mit 4000, die der Kirche mit 150 Mark beziffert. Diese genauen Angaben waren nach einer Bestimmung Urbans VI.[4] zur Gültigkeit einer Inkorporation erforderlich.

---

[1] E. v. Ottenthal, Kanzleiregeln 70 Nr 59: Item idem dominus noster dominus Bonifacius papa IX. non. octobr. pontificatus sui anno VIII declaravit, quod nullus ordinarius tempore sui pontificatus potuerit aut imposterum possit unire aliquas ecclesias seu alia beneficia ecclesiastica aliis ecclesiis seu monasteriis vel quibusvis locis secularibus vel regularibus aut etiam hospitalibus seu fabricis aut mensis quibuscunque, et si que uniones auctoritate ordinarii per dictum tempus iam forsan facte sint vel imposterum fieri contingat, illas cassavit irritavit et annullavit seu cassas irritas et nullas fore declaravit.

[2] R. A. Bamberg Fasz. 44. [3] Ebd.

[4] E. v. Ottenthal a. a. O. 50 Nr 15: Item ordinavit dominus noster Urbanus papa VI Kal. iunii pontificatus sui anno tertio (1. Juni 1381), quod de cetero quicunque impetrantes aliqua beneficia ecclesiastica uniri vel incorporari cathedralibus ecclesiis vel monasteriis aut mensis episcopalibus vel abbatialibus aut quibuscunque aliis beneficiis, tales impetrantes teneantur exprimere verum valorem tam beneficii sic uniendi quam etiam ecclesie vel monasterii aut mense seu alterius beneficii, cui huiusmodi unio fieri debeat, alioquin huiusmodi uniones non valeant et littere super eis non expediantur per cancellariam.

Auch die Mensa des Domkapitels zu Bamberg wußte die Inkorporation zweier wohlhabenden Kirchen beim Papste durchzusetzen, nämlich der Pfarreien St Sebaldus und St Lorenz in Nürnberg. Das Domkapitel war nur verpflichtet, zwei Vikare dort zu unterhalten, dafür durfte es alle Einkünfte der beiden Pfarren beziehen. Sowohl der Bamberger Bischof wie auch die Stadt Nürnberg waren gegen die päpstliche Verfügung, der erstere, weil sein Besetzungsrecht geschmälert wurde, die letztere, weil sie an Ort und Stelle residierende Rektoren wünschte. Bischof und Kapitel wurden schließlich durch einen Schiedsspruch des Grafen von Wertheim dahin verglichen, daß die Inkorporation für ungültig und das Besetzungsrecht des Bischofs für zu Recht bestehend erklärt wurde. Es wurde aber bestimmt, daß der Bischof einen der in Bamberg residierenden Kanoniker zum Rektor der Kirchen ernenne. Der Stadt Nürnberg gelang es dagegen, jedenfalls infolge energischer Vorstellungen, den Papst zur Zurücknahme seiner Bulle bezüglich der Inkorporation und zur Herstellung des status quo ante zu bestimmen[1]. Der Bischof von Eichstätt wurde vom Papste zur Ausführung seiner neuen Verfügung delegiert und entledigte sich seines Auftrages, indem er am 9. April 1403 den Erzbischof von Prag und den Bischof von Bamberg mit der Sachlage bekannt machte und hinzufügte, der Bischof von Bamberg habe rechtzeitig und bestimmungsgemäß beide Pfarreien zu besetzen, widrigenfalls er (der Bischof von Eichstätt) auf Vorschlag des Rates der Stadt Nürnberg die Geistlichen ernennen werde[2].

Am 21. Mai 1398 bestätigte der Papst dem Kloster Baumburg, Salzburger Diözese, das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Sieghartskirchen (Niederösterreich) mit der Erweiterung, daß das Kloster die Pfarre durch jederzeit absetzbare Priester verwalten lassen könne und dem Pfarrverweser nur einen Gehalt zu zahlen brauche, während es selbst die Einkünfte der Pfarrei beziehe[3]. Ein so erweitertes Patronatsrecht unterschied sich nicht wesentlich von dem aus einer Inkorporation erwachsenden Rechte.

Das Kloster Benediktbeuern erhielt am 2. Februar 1399 gleich drei Kirchen auf einmal inkorporiert, und zwar die Pfarren Königsdorf[4], Sandau und Achingen. Es schwebte jedoch wegen der Pfarre Königsdorf zwischen dem Kloster, welches das Patronatsrecht über die Kirche besaß, und dem Freisinger Kanoniker Peter Ludwini ein Prozeß, da dieser auf Grund einer

---

[1] Reg. Boica XI 257. Bullen vom 31. Mai 1402.

[2] Die Darstellung nach einem im Kgl. Kreisarchive zu Nürnberg liegenden, aus mehreren Urkunden zusammengesetzten Notariatsinstrumente.

[3] R. A. Kloster Baumburg Fasz. 19. Mit falschem Jahresdatum Reg. Boica XI 102.

[4] S. oben 67 A. 1.

päpstlichen Provision die Pfarrei beanspruchte. Da Peter Ludwini schließlich zurücktrat, konnte der Papst am 15. Mai 1399 erklären, daß der Inkorporation nun kein Hindernis mehr entgegenstehe[1].

Der bischöflichen Mensa zu Eichstätt inkorporierte der Papst am 18. Januar 1400 die Pfarrkirchen in Kattenhochstatt, in Zell (alias Meilenhofen), in Bergen und in Hadmannsdorf (?)[2]. Die Einnahme der Mensa ist mit 1000, die der Pfarren mit 24 Mark angegeben. Wir haben schon oben erwähnt, wie unsicher die Angaben über die Einnahmen von Pfarrkirchen sind, da man an der Kurie darüber keine Register besaß und auf die Angaben der Supplikanten angewiesen war.

Dem Benediktinerkloster St Vit in Ellwangen wurde am 23. Februar 1401 die Pfarrkirche in Appetshofen (jetzt im Amtsgericht Nördlingen) vom Papste uniert[3]. Mußte für gewöhnlich der Inhaber einer inkorporierten Kirche die Bestätigung des Bischofes zur Ausübung der Pfarrechte nachsuchen, so wurde dies hinsichtlich der Pfarre Appetshofen vom Papste für unnötig erklärt. Der vom Abte bestellte Vikar übte vielmehr ohne Genehmigung des zuständigen Bischofs die Jurisdiktion in der Parochie aus. Noch eine weitere Vergünstigung wurde dem Abte zugestanden, daß nämlich päpstliche Provisionen sich auf die Pfarre in Appetshofen nicht erstrecken dürften. Dem Abte von St Vit in Ellwangen dürfen wir das Zeugnis eines vorsichtigen Mannes nicht versagen; und doch wurde all seine Vorsicht an der noch größeren Gewandtheit der Kurialen zu Schanden, wie wir weiter unten sehen werden.

Das Stift Feuchtwangen in Mittelfranken machte alte Ansprüche auf die Pfarrkirchen in Feuchtwangen, Ampferbach[4], Hausen[5] und Bretheim (?) geltend und erreichte auch, daß ihm am 8. Januar 1401 der Besitz der Kirchen vom Papste zugesprochen wurde[6].

Das Kloster Fürstenfeld (bei Bruck), Cistercienserordens, in Oberbayern war eine Stiftung des Bayernherzogs Ludwig des Strengen, der es als Sühne für die Hinrichtung seiner ersten Gemahlin Maria von Brabant errichtete[7]. Das Kloster besaß auf Grund einer Schenkung der Bayernherzöge

---

[1] Darstellung nach zwei Urkunden im R. A. Kloster Benediktbeuern Fasz. 28. Die erste, vom 2. Februar 1399, ist gedruckt Reg. Boica XI 147. S. oben 67.

[2] R. A. Eichstätt, Bischöfl. und Domkapitul. Archiv Fasz. 30. Reg. Boica XI 170. Kattenhochstatt, Bezirksamt Weißenburg. Zell a. d. Speck bei Meilenhofen, Bezirksamt Eichstätt. Bergen, Bezirksamt Weißenburg.

[3] Urkunde im Nürnberger Kreisarchive.

[4] Bezirksamt Bamberg II.

[5] Bezirksamt Hilpoltstein?

[6] Kgl. Kreisarchiv in Nürnberg. Stift Feuchtwangen Tit. III Nr 2.

[7] S. Riezler, Geschichte Bayerns II, Gotha 1880, 112.

das Patronatsrecht über die Pfarren Hollenbach[1], Aindling[2], Roden (?), Adelzhausen[3] und Pfaffing[4] und glaubte unter Bonifatius IX. das Patronat zur Inkorporation vervollkommnen zu sollen. Bonifatius IX. kam den Wünschen des Klosters entgegen und unierte ihm am 24. Juni 1390 die genannten fünf Kirchen[5]. Am 4. Juli des folgenden Jahres vollzog Bischof Burkard von Augsburg gemäß dem ihm erteilten Auftrage die Inkorporation[6]. Hier mag es am Platze sein, ein Wort darüber zu sagen, wieviel wertvoller es für ein Stift oder Kloster war, seine Rechte auf eine Kirche aus der Inkorporation als aus dem Patronate herleiten zu können. Der auf Grund des Patronatsrechtes für eine Pfarre präsentierte und ernannte Seelsorger hatte dem Patrone nur Abgaben zu entrichten, während er selbst frei über das Einkommen der Pfarre verfügte. Dagegen bestellte das Kloster für eine inkorporierte Pfarre nur einen von ihm besoldeten Vikar und zog dafür die ganzen Früchte der Pfarre ein. Wurde ihm dann auch noch erlaubt, statt durch einen Weltgeistlichen durch einen Angehörigen des Konventes die Seelsorge versehen zu lassen, so fiel dem Kloster außer dem für den Ordenspriester benötigten Lebensunterhalte das ganze Einkommen der Pfarre zu; denn das Kloster war der eigentliche Inhaber der Pfarre, der Seelsorger nur Stellvertreter. Deshalb mußte auch seitens der rechtmäßigen Inhaber einer Pfarre auf diese erst verzichtet werden, bevor sie irgend einer Korporation einverleibt werden konnte. So erhielten die Rektoren der Pfarrkirchen in Tollenstein und Wallenheim von dem Patrone der beiden Kirchen, Friedrich von Heydegg, die Erlaubnis, die Kirchen in die Hände des Papstes Bonifatius IX. zu resignieren, damit dieselben dem Reichsstifte Kaisersheim (monasterio Cesariensi), jetzt Kaisheim im Bezirksamte Donauwörth, einverleibt werden könnten[7]. Ob die Inkorporation wirklich vor sich gegangen ist, konnte ich nicht feststellen.

Zwischen dem Domkapitel in Würzburg und dem Frauenkloster in Kitzingen bestand ein Streit über die Pfarrkirchen zu Kitzingen, Kleinochsenfurt und Bibart; beide machten Ansprüche auf die Pfarreien geltend[8]. Am 5. Juni 1394 gelang es nun dem Kloster, vom Papste die Einverleibung aller drei Kirchen bestätigt zu erhalten[9]. Indes entsagte das Domkapitel

[1] Bezirksamt Aichach. [2] Ebd. [3] Ebd. [4] Bezirksamt Bruck.

[5] R. A. Kloster Fürstenfeld Fasz. 73. Die Einnahme des Klosters ist auf 100, die der inkorporierten Pfarren auf 25 Mark taxiert. Reg. Boica X 271.

[6] Ebd. Fasz. 74. Reg. Boica X 291.

[7] R. A. Reichsstift Kaisersheim Fasz. 116. Das Wichtigste ist in Reg. Boica XI 1 fortgelassen. Dollenstein und Wellheim im Bezirksamt Eichstätt.

[8] Nach der Urkunde im R. A. Kloster Kitzingen Fasz. 15.

[9] R. A. Kloster Kitzingen Fasz. 15. Vgl. Reg. Boica XI 17, wo eine andere Urkunde des Papstes vom gleichen Tage zu Gunsten Kissingens verzeichnet steht.

seinen Ansprüchen nicht, und unter Gutheißung des Papstes, dem an einer Stütze in der zum Gegenpapste hinneigenden Stadt viel lag, kam schließlich ein für das Kapitel vorteilhafter Vergleich zu stande. Das Kapitel erhielt nämlich die Kirchen in Kleinochsenfurt und Bibart und das Kloster die Pfarre Kitzingen. Der Papst bestätigte am 2. Juli 1397 die Inkorporationen[1].

Dem Nonnenkloster in Niederviehbach[2] bestätigte der Papst am 17. Oktober 1400 die bereits vom Bischofe von Regensburg vorgenommene Inkorporation der Pfarre Kirchberg[3].

Am 4. Oktober 1397 inkorporierte Bonifatius IX. dem Michaelskloster in Neunkirchen[4] (Augustinerordens) in der Diözese Bamberg die Pfarrkirche in Schönfeld[5]. Jedoch konnte der Vollzug der Inkorporation erst stattfinden, nachdem der derzeitige Schönfelder Pfarrer Siegfried Gerlein sein Amt in die Hände des Bischofs resigniert hatte. Dies geschah am 3. Juli 1398[6]. Am Tage darauf genehmigte der Bischof, daß die Pfarre durch Klostergeistliche versehen werde, und investierte am 8. Juli den Kustos des Klosters Neunkirchen, Wolfram Bucken, mit derselben[7].

Auch das Kloster Niederaltaich[8] trug Verlangen nach größerem Besitz. Vom Bischof hatte es sich bereits die Pfarre Regen inkorporieren lassen. Schon im Anfange des Pontifikates Bonifatius' IX. wandte es sich nun nach Rom mit der Bitte um Bestätigung der bereits vollzogenen Inkorporation und um Einverleibung der Pfarren Auerbach und Iserhofen. Bestätigung[9] und Inkorporation[10] erfolgten nach Wunsch am 12. August 1391. Nur sollte die Einverleibung der Pfarren Auerbach und Iserhofen erst dann vollzogen werden, wenn die beiden Kirchen wirklich vakant würden. Wir kommen später noch auf diese Inkorporation zurück.

Der Mensa des Bischofs von Passau unierte der Papst am 10. Februar 1398 die Pfarrkirche in Hackenthal[11] und am 3. November 1398 die Pfarrei Stockerau[12]. Indes hielt der Inhaber der Pfarrei, Konrad Potten-

---

[1] Reg. Boica XI 105.

[2] Bezirksamt Dingolfing in Niederbayern.

[3] Bezirksamt Eggenfelden, Reg. Boica XI 188. [4] Neunkirchen am Brand.

[5] R. A. Bamberger Archiv, Pfarrei Schönfeld Fasz. 1. Reg. Boica XI 110.

[6] Ebd.; fehlt jedoch in den Reg. Boica. Schönfeld, Bezirksamt Ebermannstadt.

[7] Ebd. [8] Bezirksamt Deggendorf in Niederbayern.

[9] R. A. ad Niederaltaich, Pfarre Groß-Regen Fasz. 1. Reg. Boica X 293. Regen in Niederbayern. Iserhofen, wohl Kurzenisarhofen, Bezirksamt Vilshofen. Auerbach, Bezirksamt Deggendorf.

[10] R. A. ad Landgericht Hengersbach, Pfarre Auerbach Fasz. 2, Transsumt.

[11] Monumenta Boica XXX 2, 485 mit falschem Datum.

[12] Ebd. 492 mit falschem Datum. Reg. Boica XI 165. Stockerau in Niederösterreich.

bruner, an seinem Rechte fest und ließ es auf einen Prozeß ankommen, den er freilich verlor[1].

Dem Passauer Domkapitel bestätigte der Papst am 28. Mai 1398 die Schenkung der Pfarre Sierning[2], welche seitens des Bischofes erfolgt war[3], und am 12. Januar 1401[4] die Inkorporation der Pfarrkirchen in Niederholabrunn[5], St Stephan bei Wograine[6] und in Buzenkirchen.

Dem Kloster Prüfening[7] gestattete der Papst am 14. Juni 1400, die Vikarien in Hembauer[8], Gebenbach, Neuenkirchen, Teuerting und Schambach[9] durch geeignete Mönche verwalten zu lassen und alle Früchte der betreffenden Kirchen zu eigenem Nutzen zu verwenden[10].

Das Kloster Raitenhaslach[11], dessen Einkünfte auf 300 Mark taxiert sind, ließ sich die Pfarrkirche in Burghausen[12] vom Papste inkorporieren[13] und außerdem die Einverleibung der ihm schon früher vom Salzburger Erzbischof geschenkten Pfarre Berching[14] bestätigen[15]. Die ersterwähnte Inkorporation hat ihre Geschichte, und wir kommen weiter unten darauf zurück.

Dem Kloster Roggenburg überwies der Papst am 31. Juli 1398 die Pfarrkirchen in Bilrach und Zauzenhofen zum Eigentume[16], und nicht ganz einen Monat später bestätigte er dem Kloster Schäftlarn den Besitz der Pfarrkirche in Scheuring, welche ihm von den bayerischen Herzögen geschenkt war[17].

Das Reichsstift Ursberg[18] hatte von einem Edlen von Ellerbach das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Haslach[19] erhalten; darauf war ihm

[1] R. A. Passau, Bischöfliches Archiv Fasz. 44.
[2] Im österreichischen Bezirksamt Steir.
[3] R. A. Passau, Domkapit. Archiv, Pfarre Sierning Fasz. 1. Reg. Boica XI 130.
[4] R. A. Passau, Domkapit. Archiv Fasz. 30.
[5] Im österreichischen Bezirksamt Stockerau.
[6] Im österreichischen Bezirksamt Linz.
[7] Bezirksamt Stadtamhof.
[8] = Hemau, Bezirksamt Parsberg.
[9] Bezirksamt Kelheim in Niederbayern.
[10] R. A. Kloster Prüfening Fasz. 38. Reg. Boica XI 180.
[11] Bezirksamt Altötting in Oberbayern. [12] Ebd.
[13] 1399 November 24. Vidimierte Abschrift im R. A. Kloster Raitenhaslach Fasz. 55. Reg. Boica XI 165.
[14] Bezirksamt Beilngries, Oberpfalz.
[15] 1401 März 17. R. A. Kloster Raitenhaslach Fasz. 55.
[16] Reg. Boica XI 136. Roggenburg im Bezirksamt Neu-Ulm, Kreis Schwaben und Neuburg.
[17] Reg. Boica XI 137. Schäftlarn im Bezirksamt München II und Scheuring im Bezirksamt Landsberg in Oberbayern.
[18] Bezirksamt Krumbach im Kreise Schwaben und Neuburg.
[19] Langenhaslach, Bezirksamt Krumbach.

im Jahre 1385 die Pfarre vom Bischof Burkard inkorporiert worden. Der Abt hegte indes Zweifel, ob die Inkorporation ganz rechtmäßig erfolgt sei, und bat den Papst um Bestätigung. Diese erfolgte am 8. Juni 1390. Bonifatius IX. beauftragte den Propst des Klosters Roggenburg, die Inkorporation zu vollziehen. Die Einkünfte des Reichsstiftes Ursberg sind mit 160 Mark, die der unierten Pfarre mit 15 Mark Silber angegeben[1].

Dem Kloster Waldsassen[2] wurden am 1. Januar 1402 die Pfarrkirchen in Beidl[3], Wondreb[4], Tirschenreuth und Falkenberg[5] vom Papste als Eigentum überwiesen[6].

Auch das Kloster Wessobrunn[7] ging nicht leer aus. Der Papst inkorporierte ihm am 18. November 1400 die Pfarrkirche in Paar[8] und am 27. Mai 1401 die Pfarren Landsberg und Weilheim[9]. Die Einkünfte des Klosters Wessobrunn sind auf 200 Mark beziffert[10].

Dem Kloster in Wettenhausen[11] wurde am 20. April 1398 seitens des Papstes die Pfarrkirche in Ichenhausen[12], über welche es bisher nur das Patronatsrecht besaß, zum vollen Eigen überwiesen[13].

Das Kloster Windberg[14] ließ sich am 25. Januar 1390 den Besitz der ihm bereits 1287 vom Regensburger Bischofe einverleibten Pfarre Viechtach[15] vom Papste bestätigen[16], ebenso das Kloster Wülzburg[17] am 5. Mai 1397 den Besitz der ihm seit ‚undenklichen‘ Zeiten gehörenden Pfarrkirchen in Weißenburg[18], Hausen[19] und Wettelsheim[20].

Noch eine bedeutsame Inkorporation, welche das Gebiet des heutigen Bayern betrifft, will ich hier anführen.

Infolge der erbitterten Kämpfe, welche zwischen den Herzögen von Bayern und dem Erzbischofe von Salzburg in der zweiten Hälfte des

---

[1] R. A. Reichsstift Ursberg Fasz. 7. Reg. Boica X 269.
[2] Bezirksamt Tirschenreuth, Oberpfalz. [3] Beidl ebd.
[4] Wondreb ebd. [5] Falkenberg ebd. [6] Reg. Boica XI 238.
[7] Wessobrunn, Bezirksamt Weilheim in Oberbayern.
[8] Paar, Bezirksamt Friedberg in Oberbayern. Reg. Boica XI 189.
[9] Landsberg und Weilheim Bezirkshauptstädte in Oberbayern.
[10] Bulle im R. A. Landgericht Landsberg Fasz. 2. Reg. Boica XI 211.
[11] Bezirksamt Günzburg im Kreise Schwaben und Neuburg.
[12] Ichenhausen ebd.
[13] R. A. Reichsstift Wettenhausen Fasz. 9. Reg. Boica XI 128.
[14] Windberg, Bezirksamt Bogen in Niederbayern.
[15] Viechtach ebd. [16] Reg. Boica X 258.
[17] Wülzburg, Bezirksamt Weißenburg in Mittelfranken.
[18] Gleichnamige Bezirkshauptstadt in Mittelfranken.
[19] Hausen, Bezirksamt Hilpoltstein in Mittelfranken.
[20] Wettelsheim, Bezirksamt Gunzenhausen in Mittelfranken. Urkunde im Kreisarchive zu Nürnberg. Kloster Wülzburg Tit. V Nr 15.

14. Jahrhunderts ausgefochten wurden [1], hatte das Reichsstift Berchtesgaden sehr viel Schaden gelitten. Zum besseren Schutze für das Stift und gleichzeitig auch zur Verstärkung der Machtstellung des Erzbistums gegenüber den bayerischen Herzögen schien es daher dem Erzbischofe Pilgrim von Salzburg angezeigt, bei der Kurie die Einverleibung Berchtesgadens in das Erzstift zu betreiben. Der Gegenpapst Klemens VII., an den er sich zuerst wandte, erfüllte seinen Wunsch (20. Mai 1385) [2]; dann war auch Bonifatius bereit und inkorporierte am 16. Juni 1393 das Kloster mit seinen sämtlichen Besitzungen dem Erzstifte [3]. Die Inkorporation sollte nach dem Tode oder der Resignation des derzeitigen Klosterpropstes vollzogen werden. Am 24. August 1394 bestimmte Pilgrim den Propst Konrad zum Rücktritt, indem er ihm entweder das Salzburger Suffraganbistum Lavant zu verschaffen versprach oder eine feste Jahresrente zusicherte [4]. König Wenzel und König Ruprecht bestätigten die Inkorporation im Jahre 1398 bzw. im Jahre 1401 [5]. Den bayerischen Herzögen war die Vereinigung Salzburgs und Berchtesgadens sehr unangenehm, weil die Angriffs- und Verteidigungsstellung des Erzstiftes dadurch bedeutend verstärkt war. Sie taten daher das möglichste, um die Aufhebung der Inkorporation in Rom durchzusetzen. Im Jahre 1402 erklärte Bonifatius IX. die Vereinigung denn auch für ungültig [6]. Doch Salzburg nahm das nicht ruhig hin. Jedenfalls durch Aufwendung größerer Geldmittel gelang es ihm, vom Papste die Erklärung zu erhalten, daß die Revokationsbulle erschlichen und damit unwirksam sei, daß also die Inkorporation zu Recht bestehe. Diese Urkunde ist vom 12. September 1402 datiert. Schon am 22. Dezember desselben Jahres widerrief Bonifatius IX. sämtliche Inkorporationen, soweit sie noch nicht zu tatsächlichem Vollzuge gekommen oder ohne zwingende Notwendigkeit erfolgt waren [7]. Die letztere Bedingung war sehr dehnbar, so daß wohl

[1] Vgl. S. Riezler, Geschichte Bayerns III 124. Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I 166.

[2] G. Schmid, Zur Geschichte von Salzburg und Tirol während des großen Schismas, in Röm. Quartalschrift XII (1898) 422.

[3] Die Urkunde ist gedruckt bei Lünig, Des Teutschen Reichsarchivs Spicilegium ecclesiasticum XVI 982 Nr XXXIX. Doch ist sie von Lünig irrig dem Jahre 1394 zugewiesen. Jos. Ernst v. Koch-Sternfeld (Geschichte des Fürstentums Berchtesgaden und seiner Salzwerke, Salzburg bzw. München 1815, II 40) hat diesen Fehler berichtigt, gibt aber nun seinerseits ein falsches Monatsdatum.

[4] Koch-Sternfeld a. a. O. II 41. Die Angabe Eubels (Hier. cath. 310), welcher nach Gams' (Ser. ep. 284) Vorgang Konrad ca. 1391 Bischof von Lavant werden läßt, ist demnach zu berichtigen.

[5] Lünig a. a. O. 983—984 Nr XL und XLI. [6] Koch-Sternfeld a. a. O. II 44.

[7] Gobelinus Person, Cosmidromius 147. Ein Exemplar der Revokationsbulle fand ich im Münchener Allgemeinen Reichsarchiv, Fürstentum Berchtesgaden.

auf Grund dessen die bayerischen Herzöge ihre Bemühungen, die Inkorporation Berchtesgadens rückgängig zu machen, in Rom wieder aufnahmen. Diesmal hatten sie besseren Erfolg. Denn Bonifatius IX. richtete am 26. Februar 1404 an das genannte Kloster eine Bulle, laut welcher er die allgemeine Annullation vom 22. Dezember 1402 auch auf seine Verfügung betreffs der Vereinigung von Salzburg und Berchtesgaden ausdehnte. Eine ähnliche Mitteilung erging an die Vasallen des Berchtesgadener Klosters und an den Bischof von Regensburg, der beauftragt wurde, den Peter Pienzenauer, welchem der Papst die Abtei übertragen hatte, in sein Amt und in den Besitz der Herrschaft einzuführen[1]. Der Erzbischof Eberhard von Salzburg fügte sich dem Befehle des Papstes nicht. Am 7. Juli 1404 verhängte daher der Augsburger Dekan Ulrich die Exkommunikation über ihn[2]. Mit Hilfe der bayerischen Herzöge erlangte Peter Pienzenauer die Abtei; im Jahre 1409 fand er sich durch einen Vergleich mit dem Erzbischofe von Salzburg ab[3].

Daß Bonifatius IX. das Erzstift Riga ohne zwingenden Grund, nur infolge einer größeren Zahlung der Deutschritter diesem Orden inkorporierte, führe ich an anderer Stelle aus[4].

Hier möchte ich noch einen Fall aus dem nördlichen Deutschland anführen, weil es sich um die beabsichtigte Einverleibung einer bedeutenden Abtei in ein Bistum handelt. Das Stift Korvey an der Weser hatte es durch eine kluge Politik jahrhundertelang verstanden, sich der Annexionsgelüste der Bischöfe von Paderborn zu erwehren[5]. Da tauchte im Jahre 1399 infolge von Streitigkeiten des Korveyer Abtes mit seinem Konvente[6] in Paderborn neuerdings der Gedanke auf, nunmehr die alten Bestrebungen wieder aufzunehmen und zum glücklichen Ende zu führen. Von Bonifatius IX. durfte man sich ja Entgegenkommen versprechen. Als nun am Ende des Jahres 1400 in Rom die Bestätigung des vom Domkapitel gewählten Paderborner Bischofs Wilhelm von Berg betrieben wurde, brachte man auch die Korveyer Angelegenheit in Gang. Der Erfolg blieb nicht aus. An dem gleichen Tage, an welchem Bonifatius IX. Wilhelm von Berg mit dem Bistum Paderborn providierte, am 5. November 1400, richtete er an den

[1] Drei Urkunden im R. A. Fürstentum Berchtesgaden.

[2] R. A. Fürstentum Berchtesgaden.

[3] Th. Wiedemann, Die Pienzenauer, in Oberbayerisches Archiv XLIX (1895 bis 1896) 233.

[4] In Exkurs 2.

[5] Vgl. Max Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen, München 1895, 17 f. Sowohl Köln als auch Paderborn hätten die schöne Abtei sich gern einverleibt.

[6] Gobelinus Person, Cosmidromius 141 f.

Bischof von Hildesheim und die Äbte von St Peter und Paul (Abdinghof) und von Helmarshausen ein Schreiben folgenden Inhaltes: Der Abt Wulbrand habe sich durch seine kriegerische und ganz ungeistliche Lebensführung seines Amtes unwürdig gemacht. Sie sollten daher den Abt vorladen und ihn in summarischem Verfahren verurteilen und absetzen. Darauf sei die Abtei, welche 30 Mark Einkommen abwerfe, der Paderborner bischöflichen Mensa, deren Einkommen gleichfalls nur 30 Mark betrage, auf ewige Zeiten einzuverleiben. Zur Ausführung dieser päpstlichen Verfügung ist es nie gekommen[1]. Die westfälische Geschichtschreibung weiß auch bisher gar nichts von dem Plane; denn die Originalbulle ist nicht erhalten, und Gobelinus Person, der zeitgenössische Paderborner Chronist, der sicher von der Angelegenheit wußte, berührt sie gar nicht. Der böse Abt Wulbrand aber, der mit einem Male für die Fehler seiner Zeit büßen sollte, wurde 1406 Bischof von Minden und erlebte als solcher noch die Genugtuung, daß Paderborn seine Selbständigkeit an das Erzbistum Köln verlor[2].

In der großen Revokationsbulle vom 22. Dezember 1402 widerrief der Papst alle Inkorporationen und Unionen, welche er und sein Vorgänger sowie irgendwelche Ordinarien vorgenommen hatten, wenn sie nicht wirklich vollzogen waren, und auch die, welche anders als nach erfolgtem Tode des derzeitigen Rektors durchgeführt waren, ferner alle die Inkorporationen, welche ohne zwingende Notwendigkeit oder aus nur vorgeschützten Gründen vollzogen waren[3]. Ebenso erklärte er alle seine auf die von Bischöfen vollzogenen Inkorporationen bezüglichen Bestätigungsbullen für ungültig, selbst wenn in dieselben die Klausel aufgenommen wäre, daß sie durch päpstliche Nichtigkeitserklärungen nicht getroffen werden sollten[4].

---

[1] Die Urkunde unten im Anhange, Beilage II.

[2] Gobelinus Person a. a. O. 207 und 225.

[3] Item cassamus irritamus et annullamus omnes uniones ecclesiarum parrochialium monasteriorum etiam monialium atque dignitatum personatuum prebendarum et officiorum et aliorum beneficiorum ecclesiasticorum ac piorum locorum .... sive per nos sive per predecessorem nostrum immediatum aut per quosvis ordinarios factas quibuscunque ecclesiis monasteriis vel aliis locis ecclesiasticis .... que non sunt sortite effectum et etiam illas que sunt sortite effectum alias quam per obitus illorum, qui dicta beneficia unita obtinebant tempore unionum de illis factarum, etiamsi essent facte motu proprio, ac etiam illas, que facte fuerint sine magna necessitate vel ex falsis seu nullis causis, etiamsi super ipsis unionibus lis pendeat indecisa in quacunque instantia fuerit. Ottenthal, Kanzleiregeln 74 Nr 70.

[4] Et similiter cassamus ... quascunque confirmationes per nos factas de unionibus per ordinarios factis, etiamsi in litteris apostolicis super dictis unionibus et confirmationibus confectis contineretur talis clausula, videlicet ‚etiamsi contingeret revocari per nos uniones in genere vel in specie, quod uniones ipse per easdem litteras facte non intelligantur revocate'. Ebd.

Des weiteren hob er das einigen Stiften und Klöstern gewährte Recht auf, daß sie Pfarren, welche bisher durch Weltgeistliche verwaltet wurden, durch regulierte Kanoniker bzw. Ordensgeistliche versehen lassen dürften. In Zukunft sollten vielmehr nur unabsetzbare Weltgeistliche als Vikare angestellt und ihnen angemessene Einkünfte gewährt werden. Der Bischof sollte über die Ausführung dieser Bestimmung wachen. Jede dem entgegenstehende Klausel, mochte sie im Ausdruck auch noch so scharf sein, wurde als nichtig erklärt[1].

Durch die erwähnte Verfügung des Papstes wurden fast alle von ihm gewährten Inkorporationen hinfällig; denn ganz einwandfrei waren nur wenige. Entweder waren sie noch nicht perfekt geworden, oder das Benefizium war nicht gerade zu der Zeit einverleibt, als es durch Todesfall vakant war, oder — und das war jedenfalls die dehnbarste Bestimmung — die Inkorporation war unter falschen Voraussetzungen und nicht aus zwingender Notwendigkeit erfolgt. Wieviel Streit und Prozesse hatte der Papst mit seinen Inkorporationen hervorgerufen, und welche neue Erbitterung mußte nun bei den Betroffenen diese Nichtigkeitserklärung erregen! Durch seine Politik des Widerspruches, durch die Aufhebung von Gnadenerweisen, die eben erst in aller Form verklausuliert waren, mußte der Papst sich und das hohe Amt, dessen Verwalter er war, in aller Augen verhaßt und verächtlich machen. Treffend bemerkt daher Gobelinus Person: obgleich der Papst dessen Stellvertreter sei, von dem geschrieben stehe, er sei nicht ein Mensch, daß er sein Wort bräche, noch ein Menschenkind, daß er seinen Willen ändere, habe er sich doch so wankelmütig gezeigt, daß das Ansehen und die Ehrfurcht vor dem Papste infolge seiner Handlungsweise bei allen aufs tiefste gesunken sei[2].

Schon vor der allgemeinen Kassation der Inkorporationen erklärte der Papst am 29. März 1401 die Einverleibung der Pfarre Burghausen ins Kloster Raitenhaslach, welche er selbst am 24. November 1399 ausgesprochen hatte, für ungültig, weil er über das Einkommen des Klosters getäuscht sei. Das Patronatsrecht über die Kirche verlieh er dem Herzoge Heinrich von Bayern, das Bestätigungsrecht dem Erzbischofe von Salzburg[3].

---

[1] Et si ante non fuerint assignate congrue portiones, sicut de iure assignande sunt, per locorum ordinarios assignentur et deinceps tales ecclesie parrochiales et curata beneficia seu vicarie perpetue consueta prius per seculares clericos regi et gubernari, nullatenus per monachos vel religiosos alios regantur seu etiam gubernentur, non obstantibus quibuscunque concessionibus seu indultis ecclesiis regularibus aut monasteriis . . . sub quavis forma vel expressione verborum factis seu concessis, que ex nunc totaliter revocamus . . ., ac volumus quod locorum ordinarii possint et debeant etiam exemptos auctoritate apostolica compellere ad observandum predicta per censuram ecclesiasticam et alia iuris remedia. Ottenthal, Kanzleiregeln 75 Nr 71.

[2] Cosmidromius 153. [3] R. A. ad Burghausen (Pfarrkirche St Jakob) Fasz. 1.

Schon bald nachdem der Papst jenen allgemeinen Widerruf in die Welt hinausgeschickt hatte, ließ er wieder Ausnahmen zu, unter anderem zu Gunsten der Universität Heidelberg am 4. August 1404[1], und nahm neue Inkorporationen vor. So bestätigte er dem Kloster Niederaltaich am 8. Januar 1403 den Besitz der bereits am 12. August 1391 inkorporierten Pfarre Auerbach. Die Aufhebung der Kassation für diesen Fall wurde damit begründet, daß das Kloster, dessen Einkünfte mit 225 Mark angegeben sind, durch die Überschwemmungen der Donau schwer geschädigt sei[2].

Am 17. Dezember desselben Jahres inkorporierte der Papst dem Kloster Kaisersheim (Kaisheim) die Pfarre Bubenhausen, über die demselben bisher nur das Patronatsrecht zustand[3].

Dietrich von Nieheim[4] und Gobelinus Person erklären die von Bonifatius am 22. Dezember 1402 ausgesprochene Kassation für eine Finanzoperation des Papstes, der von den Betroffenen nur wiederum habe Geld erpressen wollen. Diesen Verdacht zu hegen, ist bei Bonifatius' IX. Charakter gestattet; den sicheren Beweis liefert das Urkundenmaterial nicht. Das mag aber daran liegen, daß Bonifatius IX. schon 1¾ Jahre nach der Ungültigkeitserklärung starb.

Ein vernichtendes Urteil über die Wirkung der Inkorporationen fällte der von den Deutschen eingebrachte Reformentwurf auf dem Konstanzer Konzil. Da hieß es, durch die Inkorporationen seien die Einkünfte der Kirchen so verringert, daß sich keine geeigneten Personen mehr fänden, welche die Seelsorge verwalten wollten. Man nehme daher ganz untaugliche (idiotae!) und unwissende Männer zur Leitung der Kirchen an, von denen die Seelsorge gänzlich vernachlässigt werde[5]. Das Konzil verwarf denn auch alle noch nicht vollzogenen oder ohne genügenden Grund vollzogenen Unionen und Inkorporationen[6]. Wie weit dieser Beschluß genützt hat, wird eine hierauf bezügliche Untersuchung für die Folgezeit nachzuweisen haben.

---

[1] E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Heidelberg 1886, 92 Nr 57.

[2] R. A. ad Landgericht Hengersbach, Pfarre Auerbach Fasz. 2. Reg. Boica XI 265.

[3] Die Urkunde erwähnt bei Steichele, Das Bistum Augsburg II, Augsburg 1861, 641. Reg. Boica XI 328. [4] De scismate 136.

[5] Insuper per easdem ecclesiarum redditus adeo diminuuntur, ut non reperiantur idonei, qui se de cura earundem intromittere velint. Sed idiotae et ignari ad regimen ipsarum assumuntur, per quos animarum cura totaliter negligitur. Vgl. B. Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418, Leipzig 1867, 94.

[6] Von der Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense Concilium I, Francof. et Lips. 1700, 626.

Dritter Abschnitt.

Die Besetzung der Bischofs- und Abtsstühle in Deutschland.

Die Frage der Besetzung der Bistümer im Reiche war seit dem Ausgange des 11. Jahrhunderts ein Streitpunkt zwischen der höchsten weltlichen und der höchsten geistlichen Macht. Von kirchlichem Eifer erfüllt, hatte Papst Gregor VII. gegen den Anspruch des Königs, die Bischöfe nach Gutdünken zu ernennen und durch Ring und Stab mit der neuen Würde zu bekleiden, den Kampf aufgenommen. Die Folge war ein jahrzehntelanges Ringen zwischen den Trägern des Imperiums und des Pontifikates, bis das Wormser Konkordat einen notdürftigen Ausgleich schuf[1]. Der Einfluß des Königs auf die durch das Domkapitel vorzunehmende Wahl blieb, wenn auch geschmälert, bestehen, ebenso das Recht, den kanonisch Erwählten, und zwar in Deutschland vor der Weihe, durch das Zepter mit den Regalien zu belehnen. Aber die Kurie blieb bei dem Erfolge, welchen sie errungen hatte, nicht stehen; sie suchte vielmehr auch über das Wormser Konkordat hinaus den Einfluß des Königs bei der Besetzung der Bischofsstühle zu vermindern, den eigenen aber bedeutend zu verstärken. Je nachdem nun in den folgenden Zeiten der Papst oder der Kaiser über eine größere Macht verfügte, wurden die Bestimmungen des Wormser Konkordates in einer für die eine oder die andere Partei günstigen oder ungünstigen Richtung verschoben[2]. Die Besetzung der Bistümer war in Zeiten des Kampfes im allgemeinen eine Machtfrage. Das Streben der Päpste ging darauf aus, sich das Recht der Bestätigung der neu gewählten Bischöfe zu sichern und dieses Bestätigungsrecht dann zu einem Ernennungsrechte zu erweitern. Sie erkannten wohl, wie wichtig es war, in Kampfeszeiten abhängige und ergebene Personen auf den einflußreichen Posten zu haben. Und so sehr auch kraftvolle Herrscher, wie Friedrich I. Barbarossa und sein Sohn Heinrich VI., sich dagegen auflehnen mochten: mehr und mehr drang der Apostolische Stuhl mit

[1] Vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten II (1871) 558 ff.

[2] P. Hinschius a. a. O. II 563 ff.

seinen Ansprüchen durch. Während des Interregnums verfügten die Päpste in weitestgehender Weise über Benefizien und Bischofsstühle. Innocenz IV. machte 1246 und 1247 die Besetzung eines Bischofsstuhles von seiner Genehmigung abhängig[1]. Und wenn Papst Klemens IV. 1265 dem Römischen Stuhle die Verleihung aller an der Kurie vakant werdenden Pfründen vorbehielt, so durfte man auch die Bistümer darunter rechnen, selbst wenn nicht Klemens V. 1305 dies ausdrücklich erklärt hätte[2]. Viel weiter ging Papst Johannes XXII., indem er den Worten ‚an der Kurie vakant' eine solche Deutung und Ausdehnung gab, daß unter diesen Begriff in Zukunft jede Erledigung eines Bischofssitzes außer durch Todesfall gefaßt werden konnte[3]. Am 4. November 1363 verfügte Papst Urban V., daß bei seinen Lebzeiten alle Bistümer, deren Taxertrag 200 Gulden, und alle Abteien, deren Taxertrag 100 Gulden übersteige, ihm zur Besetzung vorbehalten blieben[4]. Die Nachfolger Urbans V. nahmen diese Bestimmung nicht wieder auf, bis endlich Eugen IV. sie am 4. März 1431 wieder ausgrub[5]. Durch das päpstliche Verfügungsrecht (provisio) wurde das Wahlrecht der Domkapitel allmählich ganz illusorisch; denn selbst wenn diese eine kanonisch einwandfreie, allen päpstlichen Bestimmungen entsprechende Wahl vorgenommen hatten, stand es dem Papste frei, zu erklären, daß er sich diesmal schon bei Lebzeiten des letzten Bischofes die Ernennung des Nachfolgers besonders vorbehalten habe und daher die Wahl, welche von den Kapitularen ohne Kenntnis dessen vorgenommen sei, umstoße. Wenn auch in der Regel der vom Domkapitel Erwählte providiert wurde, so ändert das nichts an dem von der Kurie aufgestellten Grundsatze, daß in solchem Falle die Wahl ungültig und die Provision allein maßgebend sei. Ähnlich wie mit den Bistümern liegt die Sache hinsichtlich der bedeutenderen Klöster, denen die Kurie ihre Aufmerksamkeit widmete.

So stand es um das Wahlrecht der Kapitel und das Provisionsrecht des Papstes, als Bonifatius IX. den Stuhl Petri bestieg. Er hat in dieser Beziehung nichts grundsätzlich Neues geschaffen, sondern nur mit größter Konsequenz die kurialen Anschauungen vertreten und seinen ewigen finanziellen Verlegenheiten entsprechend als Geldquelle ausgenützt. Denn während ein

[1] Vgl. P. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV., Leipzig 1900; s. auch Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, 39.

[2] P. Hinschius a. a. O. III 130. [3] Ebd. 130 f.

[4] E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, 15 Nr 6.

[5] Ebd. 239 Nr 2: Item reservavit specialiter omnes ecclesias patriarchales archiepiscopales episcopales necnon omnia monasteria virorum valorem ducentorum florenorum auri communi estimacione excedentia, quotiescunque illis uti voluerit.

erwählter Kandidat für seine Bestätigung in Rom nur die Servitien zu zahlen hatte, mußte der, welcher durch Provision ein Bistum oder eine Abtei erhalten wollte, außer den für die hohen und niederen Kurtisanen üblichen, manchmal recht bedeutenden Trinkgeldern auch noch die Annaten, d. h. die Hälfte eines Jahreseinkommens der Pfründe, zahlen. Letztere Bestimmung rührt von Bonifatius IX. her[1]. Dem Eigennutze der Prälaten trat er hierdurch mit gleicher Waffe entgegen. Wir werden es im nächsten Abschnitte zeigen, wie diese Würdenträger sich vom Papste promovieren ließen, die Gebühren aber höchst säumig oder gar nicht bezahlten. Anderseits konnte der Papst einer von ihm anerkannten kanonischen Wahl nicht wohl die Bestätigung versagen, um sich und den Kardinälen erst die Promotionsgebühren bezahlen zu lassen; wenigstens hätte er dann mit dem stets geübten Brauche der Kurie gebrochen. Er ließ also dieses Herkommen ganz unberührt und machte es sich dafür zur Regel, alle Wahlen als nicht kanonisch erfolgt anzusehen und dann dem Gewählten, wenn er die Annaten entrichtet hatte, bereitwilligst Provision und Promotion zu erteilen[2]. Da die vorhergehende Zahlung die unerläßliche Bedingung für die Erlangung des geistlichen Amtes war, so sah man in weiten Kreisen den Vorgang als Amtskauf und Simonie an.

Ich habe nicht die Absicht, die Besetzung der deutschen Bischofsstühle unter Bonifatius IX. von Fall zu Fall hier durchzugehen. Denn diese Arbeit ist für einen Teil der deutschen Bistümer bereits besorgt worden[3], wenigstens soweit es sich um die Feststellung der Tatsachen handelt. Ich will daher im folgenden nur für das heutige Bayern jede Bischofswahl oder -provision einzeln untersuchen, für das übrige Deutschland aber bloß die für das System und seine Folgen charakteristischen Fälle herausheben.

Der Augsburger Bischofsstuhl wurde unter dem Pontifikate Bonifatius' IX. einmal frei durch den am 9. März 1404 erfolgten Tod des Bischofs Burkard von Ellerbach[4]. Als Nachfolger dieses Mannes taucht Eberhard Graf von Kirchberg auf; wie er den Krummstab erlangt, weiß man nicht. Was

[1] S. die Beilage I am Schluß.

[2] Dietrich von Nieheim, De scismate 131: illum *ante omnia* oportuit solvere primos fructus ecclesiae seu monasterii, cui prefici volebat.

[3] Vgl. Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn 1256 bis 1389, Diss. Münster 1883, und Franz Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378—1418, vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Schismas. Erweiterte Leipziger Dissertation, Jena 1892.

[4] Monumenta Boica XXXV 1. 194 und Annales de vetustate originis . . . Reipublicae Augsburgensis . . . digesti per Achillem Pirminium Gassarum bei Mencke, Scriptores rerum Germanicarum I, Leipzig 1728, 1543.

die Augsburger Chronisten Hektor Mülich und Klemens Sender[1] von der Wahl sagen (sie sprechen von electio und ‚erwelt'), ist wenig maßgebend, da beide einer späteren Zeit angehören. Es ist sogar auffällig, daß der Augsburger Bischofsstuhl am 15. Mai 1404 noch als vakant bezeichnet wird[2]. Sehen wir uns die Persönlichkeit Eberhards von Kirchberg einmal näher an, so erhalten wir vielleicht näheren Aufschluß. Eberhard Graf von Kirchberg war früher Straßburger Kanoniker und päpstlicher Subkollektor gewesen und dann um 1397 zum Generalkollektor für die Erzdiözese aufgerückt. Im Jahre 1403 wird er als Straßburger Dekan und Mainzer Generalkollektor erwähnt[3]. Dieses Amt war sozusagen ein Durchgangsposten für solche, welche einmal Bischof werden wollten. Hatte sich doch im Jahre 1398 der Salzburger Generalkollektor Marquard von Randeck mit dem Bistum Minden, und da er dies nicht erlangen konnte, mit dem Bistum Konstanz providieren lassen[4]. Als nun 1404 das Bistum Augsburg, zu dem er als Generalkollektor ja Beziehungen hatte, vakant wurde, wußte Eberhard als päpstlicher Beamter jedenfalls sehr gut, wie er am sichersten das Ziel seines Ehrgeizes erreichen könne. Ob das Kapitel ihn wählen würde oder nicht, war gleichgültig. Möglicherweise aber versah er sich mit einem Empfehlungsschreiben des Kapitels und ging nach Rom. F. Kummer[5], der Eberhards Wahl kurz bespricht, bemerkt dazu, die libri obligationum führten ihn nicht auf. Das ist unrichtig. Er wird in den Kassenbüchern zweimal erwähnt und zwar in einem Kassenvermerk vom 19. August 1404 und in einem andern vom 26. August 1404. An dem ersterwähnten Tage erfüllt er der Kammer der Kardinäle gegenüber seine Pflicht, indem er ihr die Hälfte des Servitium commune mit 400 Gulden und ein Servitium minutum mit 40 Gulden bezahlt[6]. Daß er an demselben Tage auch der päpstlichen Kammer die ihr zustehenden 560 Gulden gezahlt hat, darf als sicher angenommen werden[7]. Nun kommt aber das Sonderbare. Am 26. August 1404 verpflichtet sich Eberhard, der päpstlichen Kammer und dem

[1] Vgl. Caroli Stengelii abbatis Auhusani ord. s. Bened. Rerum Augustanarum Vindel. commentarius, Ingolstadii 1647, 229; Die Chroniken der deutschen Städte XXII und XXIII Leipzig 1892/4, Augsburg III S. 50 und IV Einleitung.

[2] Monumenta Boica XXXIV 1, 162: Ulricus Burggravii decanus ecclesie Augustensis *nunc sede episcopali vacante* etc.

[3] S. die Angaben unten in dem Abschnitt über die Camera apostolica.

[4] S. unten 102. [5] A. a. O. 86.

[6] Arch. Vat. Oblig. et sol. 54 fol. 78 b. Wenn die Kardinäle viel Geld auf einmal bekamen, so ließen sie es in der Regel sofort teilen, während sie kleinere Beträge sich sammeln ließen. Hier steht nach der Zahlung vermerkt: Ista pecunia fuit per se sola divisa. Zehn Kardinäle hatten Anteil.

[7] Über Berechnung s. unten den Abschnitt über die Camera apostolica.

heiligen Kollegium das Servitium commune mit 800 Gulden und fünf Servitia minuta zu zahlen und dieselbe Summe auch noch für den Vorgänger Burkard[1]. Die Erklärung für diesen merkwürdigen Vorgang dürfte darin zu suchen sein, daß Eberhard durch die Pränumerandozahlung sich dem Wohlwollen des Papstes und der Kardinäle, die ja stark dabei interessiert waren, empfahl. Vielleicht bekam er auch für die Zahlung der Annaten dadurch günstige Bedingungen. In den Kammerbüchern wird Eberhard electus Augustensis und electus in episcopum Augustensem genannt. Diese Ausdrücke beweisen aber für die Art der Ernennung Eberhards nichts, da z. B. auch der vom Papste mit Paderborn providierte Bertrand von Arvassanis, an welchen das Paderborner Domkapitel gar nicht dachte, electus Paderbornensis genannt wird[2]. Es ist vielmehr als sicher anzunehmen, daß der Papst, wenn überhaupt eine Wahl vorlag, diese umstieß und Eberhard providierte. Gobelinus Person korrigierte sich daher, als er von einer ihm genau bekannten kanonischen Wahl erzählte, indem er sie richtiger als Postulation bezeichnet[3]. Eberhard hatte nach der Provision mit Augsburg Aussicht, das bessere Bistum Straßburg zu erlangen. Erst nachdem die Verhandlungen darüber sich zerschlagen hatten[4], ließ er sich am 22. Februar 1405 inthronisieren[5]. Ich will hier noch bemerken, daß nach dem Tode Eberhards im Jahre 1413 das Domkapitel in kanonischer Weise eine Neuwahl vornahm, die auf Anselm von Nenningen fiel. Aber Papst Johannes XXIII. kümmerte sich gar nicht um die Wahl, sondern providierte Friedrich von Grafeneck mit dem Bistum. Die Folge war ein langdauerndes Schisma in der Diözese[6]. Um in jenen Zeiten ein Bistum unbestritten zu erlangen, dazu war eine gewisse Gewandtheit, Kenntnis der Mittel und Wege erforderlich, und die eigneten jedenfalls einem Generalkollektor, wie Eberhard von Kirchberg, in hohem Maße. Daher ging seine Ernennung zum Bischof auch friedlich von statten.

Der Würzburger Bischofsstuhl wurde am 9. November 1400 durch den Tod Gerhards von Schwarzburg erledigt[7]. Die gleich darauf, am 19. No-

---

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 72 b.

[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 141.

[3] Vacante igitur sede Paderburnensi per mortem domini Ruperti anno pontificatus Bonifacii quinto, electus seu postulatus est a capitulo Paderburnensi Iohannes de Hoya, frater episcopi Monasteriensis. Cosmidromius 141.

[4] Vgl. Deutsche Reichstagsakten V 728.

[5] Die Chronik des Hektor Mülich. Städtechroniken XXII 50.

[6] F. Kummer, Bischofswahlen 86—91.

[7] Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Taten und Absterben der Bischöfe von Würzburg ꝛc., verfaßt von Mag. Lor. Fries, herausgeg. von Th. Bauer I, Würzburg 1848, 571.

vember, stattfindende Bischofswahl ergab Stimmengleichheit für Johann von Egloffstein und Eberhard von Wertheim. Von diesen beiden hatte Johann von Egloffstein bereits mit gutem Erfolge sich in den damals an der Kurie herrschenden Geist einzuleben verstanden. Er häufte Pfründe auf Pfründe: die Domkapitel von Bamberg, Würzburg und Regensburg durften ihn zu den Ihrigen zählen[1], und wegen seiner Verdienste wurde ihm auch die Würde eines Apostolischen Notars zuerkannt[2], womit mancherlei Vorteile verbunden waren. Schließlich erhielt er noch die Würzburger Dompropstei[3], aber nur als Stellvertreter des Kardinals Kosmas (späteren Papstes Innocenz VII.)[4]. Jedenfalls war er eine an der Kurie wohlbekannte Persönlichkeit, und es war vorauszusehen, daß der Bischofshut schließlich sein Streben krönen würde. Daß er sich rechtzeitig dem aufgehenden Gestirne Ruprechts von der Pfalz zuwandte, ist klar. Noch vor der Bischofswahl versicherte er ihn des treuesten Beistandes mit seiner ganzen Macht, möge es ein Bistum sein oder sonst ein Herrschaftsgebiet[5]. Dafür sagte ihm der König jedenfalls seine Unterstützung zur Erlangung des Bistumes Würzburg zu. Aber die am 19. November vorgenommene Wahl ergab das oben erwähnte Resultat; gemäß den Bestimmungen des Wormser Konkordates, an welche wohl der für Johann gewonnene Teil der Kanoniker erinnerte, und entsprechend der Verabredung wurde dem Könige Ruprecht die Entscheidung überlassen[6]. Diese konnte nicht zweifelhaft sein. Der König ersuchte am 30. Januar 1401 in einem Empfehlungsschreiben für Johann den Papst Bonifatius um die Bestätigung des Elekten[7]. Des Erfolges war er offenbar gewiß; denn sonst hätte er nicht in einer Zeit, wo ihm an der Freundschaft mit der Kurie viel gelegen war, deren Entscheidung durch die am 4. Februar vollzogene Regalienverleihung[8] präjudiziert. Tatsächlich providierte Bonifatius, nachdem er die Wahl infolge der ‚stillschweigenden Reservation‘ für ungültig erklärt hatte, den Johann von Egloffstein am 26. März mit dem Bistume und ließ ihm tags darauf noch verschiedene Gnadenerweise zu teil werden: daß er vor Tagesanbruch und auch zur Zeit eines Interdiktes Messe hören sowie sein Kanonikat an der Kathedralkirche zu Würzburg noch drei Jahre beibehalten könne[9]. Natürlich mußte Johann als Provisus die Annaten zahlen; ja es wurde ihm nicht einmal eine Anzahlung auf das Servitium erlassen[10].

---

[1] Vgl. die Urkunde im R. A. Egloffstein Fasz. 1. [2] Ebd.
[3] Deutsche Reichstagsakten IV 224 Nr 191. [4] S. oben S. 66.
[5] Urkunde vom 15. November 1400 in Deutsche Reichstagsakten IV 224 Nr 191.
[6] Deutsche Reichstagsakten IV 225 Anm.
[7] **Chmel**, Regesta Ruperti Nr 117. [8] Ebd. Nr 123.
[9] Nach Regesten im Münchener Reichsarchiv.
[10] L. **Fries** erzählt, Johann habe deswegen eine Anleihe bei seinem Bruder gemacht.

Da er am 1. April 1401 mit einer Zahlung von 200 Gulden an die Kammer des Kollegiums verzeichnet steht[1], so hat er sicher mindestens an demselben Tage, wenn nicht schon am Tage der Provision, am 26. März, auch die gleiche Summe an die apostolische Kammer entrichtet. Diese Notiz ist Kummer wiederum entgangen; er wundert sich vielmehr, daß Johann erst am 9. Mai 1402 pekuniäre Verpflichtungen gegenüber der Kurie eingeht[2], indem er verspricht, für sich das Servitium zu zahlen und für seinen Vorgänger Gerhard noch einen Rest von 417 fl. 46 Sold. und 4 Den.[3]. Diese nachträgliche Obligation ist aber wohl so zu erklären, daß man bei der Promotion Johanns nicht sogleich feststellen konnte, was für Gerhard noch zu zahlen war. Denn schon damals war, worauf ich weiter unten im Kapitel über die Camera apostolica zurückkommen werde, ein Teil der Rechnungsbücher der Kurie verloren gegangen.

Das Bistum Bamberg wurde durch die Ende 1398 erfolgte Resignation des Bischofs Lambert von Brunn vakant[4]. Diesmal stand dem Papste auf Grund des von Johannes XXII. gemachten Vorbehaltes die Ernennung des Nachfolgers zu. Das Domkapitel hätte dem vielleicht Rechnung getragen, wenn ihm nicht gerade diesmal viel daran gelegen gewesen wäre, auf die Provision des folgenden Bischofes bestimmend einzuwirken. In Bamberg war nämlich zur Zeit Lamberts von Brunn das Verhältnis des Bischofs zum Kapitel kein ungetrübtes gewesen, da das Kapitel dem Bischofe vorwarf, zur Schmälerung seiner Rechte die Hand geboten zu haben. Das Domkapitel war nun entschlossen, einen aus seiner Mitte auf den Bischofsstuhl zu setzen; um sich aber gegen unliebsame Überraschungen von seiten des zu Erwählenden zu sichern, beschloß es, eine Wahlkapitulation von allen Mitgliedern beschwören zu lassen. Punkt für Punkt wurde die Stellung des Bischofs zum Kapitel präzisiert, sowohl was er zu tun als auch was er zu lassen habe. Gewisse Pfründen wurden den Kanonikern vorbehalten, ihre Rechte und Freiheiten in der Stadt ihnen verbürgt. Zum Schluß hieß es, daß der Erwählte sich von niemand, auch nicht vom Papste, Dispens hinsichtlich des Eides geben lassen dürfe. Am 27. November 1398 wurde die Kapitulation feierlich beschworen, und am folgenden Tage fand die Wahl

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 54 fol. 30a mit Datum 1. April und Oblig. et sol. 59 fol. 119b mit Datum 2. April.

[2] Kummer, Bischofswahlen 145 Anm. 4.

[3] Rom, Staatsarchiv. Servitia communia 1396—1407 Nr 104 fol. 20a.

[4] Vgl. J. Looshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg III, 1891, 507 ff. Looshorn hat die Urkunden des Münchener Reichsarchivs benutzt; jedoch fehlte ihm das Material aus dem päpstlichen Geheimarchive. Vgl. auch den Zweiundzwanzigsten Bericht über das Wirken und den Stand des Historischen Vereins zu Bamberg im Jahre 1858 bis 1859, Bamberg 1859, 127 ff.

statt[1]. Aus ihr ging Albert, Sohn des Grafen von Wertheim, als Erkorener hervor. Dieser ließ sofort in Rom die nötigen Schritte tun, um die Anerkennung der Kurie zu bekommen. Wahrscheinlich konnte er sogleich die Annaten bezahlen. Denn bereits am 13. Januar 1399 providierte ihn der Papst, indem er die Wahl für ungültig erklärte, mit dem Bistume[2]. Jedoch wurde er verpflichtet, dem Vorgänger die Stadt Forchheim und die Burg Reuth zu lassen und ihm jährlich eine Rente von 2000 Gulden zu zahlen[3]. Da Lambert noch in demselben Jahre starb, so erlosch diese Verpflichtung bald nachdem sie eingegangen war. Am 14. März verpflichtete sich Albert zur Zahlung der Servitien und zahlte der Camera apostolica sogleich eine bedeutende Summe[4]. Am 23. Mai 1399 wurde dem Provisus vom Papste das Recht verliehen, auch vor Tagesanbruch und zu Zeiten des Interdiktes Messe lesen zu lassen sowie einen Tragaltar zu führen[5]. Im folgenden Jahre ließ der Bischof an der Kurie Vorstellungen erheben, weil er sich durch den dem Kapitel geleisteten Eid beengt fühlte. Dabei scheint er manches angeführt zu haben, wozu ihn der Eid gar nicht verpflichtete, nur um die Lösung desselben zu erreichen. Am 29. April 1400 entband ihn der Papst denn auch von allen dem Kapitel gegenüber eingegangenen Verpflichtungen[6].

Den Bischof von Freising und Kanzler des Herzogs Albrecht von Österreich, Berthold von Wachingen, transferierte Bonifatius IX. im Jahre 1404 auf den Salzburger Bischofsstuhl, der durch den Tod des Erzbischofs Gregor erledigt war. Aber die Salzburger Domherren hatten, ganz den kanonischen Satzungen entsprechend, bereits am 25. Mai 1403 ihren Dompropst Eberhard von Neuhausen zum Erzbischof gewählt[7]. Für diesen traten der König Ruprecht und die bayerischen Herzöge ein, und König Ruprecht hatte sich bereits am 8. Juni 1403 für dessen Bestätigung beim Papste verwandt[8]. Aber es gelang der österreichischen Partei, ihrem Kandidaten die Provision

[1] Vgl. den erwähnten Bericht des Historischen Vereins zu Bamberg 129: Dominus Albertus, natus quondam domini Eberhardi comitis de Wertheim, cantor et canonicus Bambergensis, cum consensu domini Lamperti episcopi Bambergensis, qui pre senectute et infirmitate ecclesie sue plus preesse non poterat, est in episcopum mense Novembris die antepenultima unanimiter a capitulo ibidem electus . . .

[2] R. A. Bamberg Fasz. 4.

[3] R. A. Hochstift Bamberg Fasz. 110. Vgl. den angeführten Bericht des Historischen Vereins zu Bamberg 127.

[4] S. unten in dem Abschnitt: Die Camera apostolica usw.

[5] Urkunden R. A. Bamberg Fasz. 5. Reg. Boica XI 176.

[6] R. A. Bamberg Fasz. 5.

[7] Vgl. K. Eubel, Hierarchia catholica 455.

[8] J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, 1863 ff, I 736 Nr 1163 und 1164.

mit Salzburg zu verschaffen [1]. Bereits im Februar 1404 zahlte Berthold durch das Bankhaus Medici die Hälfte seines Servitiums (10000 Gulden), also je 2500 Gulden, an die apostolische Kammer und das Kardinalskollegium [2]. Nochmals schrieb König Ruprecht an den Papst, er möge doch den Provisus fallen lassen, da sonst sich das größte Unglück ergeben könne [3]. Aber Bonifatius ging nicht darauf ein. Indes behauptete sich Eberhard im Besitze des Erzstifts, und Berthold konnte von Glück sagen, daß er sein Bistum Freising nicht aufgegeben hatte. Erst nach dem Tode Bonifatius' IX. kam eine Einigung zu stande. Am 31. Januar 1406 verpflichtete sich Eberhard, dem Bankhause Medici die Summe von 5000 Gulden, welche es dem Bischofe Berthold zur Zahlung des Servitiums vorgestreckt hatte, zurückzuzahlen und außerdem für Berthold selbst eine Jahresrente von 2000 Gulden anzuweisen [4]. Einige Tage darauf verpflichtete er sich, auch der apostolischen Kammer und dem Kardinalskollegium die Servitien zu entrichten [5]. Er behielt das Bistum bis zu seinem Tode im Jahre 1427. Berthold von Wachingen starb 1410 als Bischof von Freising.

In den übrigen in Bayern gelegenen Stiften traten während des Pontifikates Bonifatius' IX. keine Vakanzen ein. Aber dieser Papst hatte noch Gelegenheit, in den letzten Akt des an die Erledigung des Passauer Bischofsstuhles im Jahre 1387 sich anschließenden Dramas einzugreifen [6]. Dort war nach dem Tode des Bischofs Johann von Scharffenberg Johann Digni vom Kapitel rechtmäßig gewählt worden. Aber Urban VI. beachtete die Wahl gar nicht, sondern providierte auf Wunsch des Königs Wenzel den jungen Grafen Ruprecht von Berg, einen Neffen des späteren Königs Ruprecht, mit dem Bistume [7]. Die Bayernherzöge hielten zu dem Provisus, dem die Stadt bereitwillig die Tore öffnete. Kein Wunder, daß das Domkapitel mit seinem Elekten die Unterstützung des österreichischen Herzogs Albrecht fand. Dieser unternahm es sogar, die Stadt mit Waffengewalt dem Willen des Domkapitels und des Elekten zu unterwerfen. Trotzdem behauptete sich Ruprecht, aber seine Lage auf der Grenze der bayerischen und österreichischen Interessensphäre wäre in der Zukunft keine rosige gewesen. Doch Ruprecht war ein tatkräftiger junger Herr, dem der Krieg eine angenehme Regentenpflicht war, und so war er gar nicht einverstanden,

[1] Reg. Lat. 160 fol. 235. [2] Reg. Vat. 334 fol. 28 und Oblig. et sol. 59 fol. 148.

[3] Deutsche Reichstagsakten V 556 Nr 407 Anm. 3.

[4] Reg. Vat. 334 fol. 28.

[5] Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 95.

[6] Vgl. S. Riezler, Geschichte Bayerns III, Gotha 1889, 150 ff.

[7] Dieser obligiert sich persönlich am 11. Mai 1387 zur Zahlung der Servitien für sich und seine beiden Vorgänger. Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 50.

als Papst Urban VI. ihn am 15. März 1389 nach Paderborn versetzte[1] und auf den Wunsch des österreichischen Herzogs den Georg von Hohenlohe mit Passau providierte[2]. Denn Paderborn war ein viel ärmeres Bistum als Passau, wie sich aus der Vergleichung der Servitien ergibt. Passau war mit 6000 Gulden und Paderborn mit 100 Gulden eingeschätzt. Papst Bonifatius IX. wiederholte am Tage seiner Inthronisation (9. November 1389) die von Urban VI. verfügte Versetzung Ruprechts nach Paderborn[3]. Aber Ruprecht hielt noch über zwei Jahre im Bistume Passau aus[4], dann erst entschloß er sich, auf die wiederholten Bitten der Paderborner, nach Westfalen zurückzukehren. Am 29. Juni 1392 verpflichtete er sich durch den bekannten Kurialen und Geschichtschreiber Dietrich von Nieheim zur Zahlung der Servitien[5]. Nach seinem Scheiden von Passau gelang es Georg von Hohenlohe, allgemeine Anerkennung in seinem Bistume zu finden. Die Regierung Ruprechts wurde für Paderborn sehr segensreich; leider starb er schon, auf einem Kriegszuge befindlich, am 28. Juni 1394[6].

Verweilen wir einen Augenblick bei Paderborn, weil wir hier feststellen können, welch böse Früchte die rücksichtslose, wenn auch rechtmäßige Ausübung des Provisionsrechtes zeitigen konnte. Nach Ruprechts Tode wurde Johann von Hoya vom Domkapitel zum Bischof gewählt[7] und erhielt auch in der Form der Provision die Bestätigung des Papstes (7. September 1394)[8]. Als aber 1398 der Bischof Gerhard von Hildesheim starb, ließ Johann sich mit diesem einträglicheren Bistume providieren. Infolgedessen stand die Ernennung seines Nachfolgers für Paderborn dem Papste zu. Aber trotzdem schritt das Domkapitel zur Wahl und vereinigte seine Stimmen auf den jüngeren Bruder des 1394 verstorbenen Bischofs Ruprecht, Wilhelm von Berg[9]. Dieser war noch nicht 18 Jahre alt. Jedenfalls hatte das Domkapitel oder der Neuerwählte es versäumt, sogleich nach der Translation Johanns der Kurie Anerbietungen zu machen. Denn der Papst verfiel darauf, da sich sonst niemand für das arme Bistum meldete, es dem päpstlichen Auditor Bertrand de Arvassanis, einem Italiener, welcher der deutschen Sprache unkundig war, zu übertragen[10]. Am 4. März 1399 verpflichtete

---

[1] Nach einer Urkunde Bonifatius' IX. vom 9. November 1389. Arch. Vat. Reg. Lat. 5 fol. 140 a.

[2] Er verpflichtet sich am 18. Juni 1389 zur Zahlung der Servitien. Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 84. [3] Arch. Vat. Reg. Lat. 5 fol. 140 a.

[4] S. Riezler a. a. O. III 151. [5] Oblig. et sol. 48 fol. 137.

[6] Gobelinus Person, Cosmidromius 133.

[7] Ebd. 140. [8] Arch. Vat. Reg. Lat. 45 fol. 30.

[9] Gobelinus Person a. a. O. 141.

[10] Ebd. 141: Inter hec cum litere apostolice super translacione domini Iohannis supradicta in curia expediebantur et nemo super provisione alicuius electi

sich Bertrand zur Zahlung der Servitien und entrichtete auch der Camera den ihr zustehenden Teil des servitium commune, dagegen erhielt das Kardinalskollegium vorerst noch nichts[1]. Im Oktober genannten Jahres kam Bertrand nach Paderborn und wurde am 28. desselben Monats vom Domkapitel anerkannt[2]. Aber die Ministerialen der Paderborner Kirche versammelten sich und gaben ihren tiefsten Unwillen über diesen Italiener zu erkennen[3]; niemals würden sie ihn als ihren Herrn anerkennen, da sie sich von seinem Regimente keinen Segen für das Paderborner Land versprechen könnten. Die Bürgermeister und Schöffen der Stadt fragten wiederholt beim Domkapitel an, ob sie dem Provisus den Eid leisten sollten. Dieses aber meinte ausweichend, so gut wie das Domkapitel gewußt habe, was seine Pflicht sei, müßte auch der Rat wissen, was er zu tun habe[4]. Jetzt wurde es dem Italiener doch unheimlich, und er erbat sicheres Geleit von dem Rate, um die Stadt verlassen zu können. Nachdem er dort kaum einen Monat geweilt, zog er wieder ab und wurde von dem Grafen von Eberstein a. d. Weser in sein Schloß Dringenberg aufgenommen. Der Graf hoffte mit seiner Unterstützung die weltliche Regierung des Paderborner Landes in die Hand zu bekommen. Bertrand ging nun mit scharfen geistlichen Strafen gegen seine Feinde vor; aber er erreichte damit gar nichts. Nicht einmal in der Burg Dringenberg konnte ihn der Graf gegen den Unwillen der Beamten und Dienstboten schützen, da er nach den Worten des Paderborner Chronisten allen, vom Höchsten bis zum Geringsten, zum Ekel verhaßt war[5]. Kaum satt zu essen gab man ihm; und der Graf drückte zu allem dem ein Auge zu, weil er sah, daß er durch den Bischof doch nichts erreiche. Schließlich packten ihn eines Tages die Leute des Grafen und führten ihn gefesselt zu Wilhelm von Berg, dem vom Domkapitel Erwählten, welcher auf der Burg Neuhaus bei Paderborn saß. Hier mußte er sich verpflichten, dem Bistum zu entsagen und selbst den Papst um die Provision Wilhelms mit dem Bistum Paderborn zu bitten. Dann überließ man ihm das geistliche Regiment, während Wilhelm die weltliche Herrschaft ausübte. Die Kurie nahm Bertrands Resignation an und providierte am 5. November 1400 Wilhelm mit dem Bistume; wegen seines jugendlichen Alters erhielt er

ad ecclesiam Paderburnensem instaret, dominus Bertrandus de Arvassanis, canonicus ecclesie Ravennatensis, nacione Lombardus de civitate Ferraria . . . episcopatum Paderburnensem a papa impetravit.

[1] Oblig. et sol. 55 fol. 53 b. [2] Gobelinus Person, Cosmidromius 141.

[3] Ebd. 142: *hunc Italicum penitus execrando.*

[4] Vgl. hierfür und für das Folgende die ausführliche Erzählung bei Gobelinus Person, Cosmidromius 142 f.

[5] Ebd. 143: quoniam omnibus a maximo ad minimum odiosus execracioni habitus est.

Dispens[1]. Ja, an demselben Tage wurde zu Gunsten Wilhelms die wichtige Abtei Korvey dem Bistume Paderborn ohne irgend einen stichhaltigen Grund einverleibt[2]. Am 16. November 1400 verpflichtete sich Wilhelm der apostolischen Kammer und dem Kardinalskollegium zur Zahlung der Servitien für sich und Bertrand[3]. Nachdem die päpstlichen Bullen in Paderborn angelangt waren, wurde Wilhelm vom Kapitel als Bischof angenommen; Bertrand aber erhielt zwei Pferde und 20 Gulden und zog, zu gleicher Zeit froh und betrübt, vom Schauplatz seiner Wirksamkeit ab[4].

Ähnlich wie dem Auditor Bertrand von Arvassanis in Paderborn erging es dem Salzburger Dekan und päpstlichen Generalkollektor des Erzbistums Salzburg Marquard von Randeck in der Diözese Minden. Hier sah sich der Bischof Otto von Berg infolge zunehmender Kränklichkeit gegen Ende des Jahres 1397 genötigt, sein Bistum zu resignieren. In dem Schreiben, worin er dies dem Papste mitteilte, bat er zugleich, den Gerhard von Hoya als seinen Nachfolger bestellen zu wollen. Aber Otto und Gerhard starben beide im Monat Januar 1398, und das Domkapitel glaubte nun, für Gerhard einen andern, ihm genehmen Kandidaten an der Kurie postulieren zu sollen. Im Wege des Kompromisses einigte es sich am 5. Februar 1398 auf den Dompropst Wilhelm von Busche[5]. Aber es muß mit seinem Vorschlage in Rom zu spät gekommen sein. Denn der Papst providierte den an der Kurie persönlich anwesenden Marquard von Randeck, der möglicherweise das Geld aus seiner Kollektorie abgeliefert hatte und natürlich persona grata war, mit dem Bistume. Am 27. März 1398 versprach dieser der apostolischen Kammer und dem Kardinalskollegium die Zahlung der Servitien für sich und teilweise auch für seinen Vorgänger[6]. Am 16. April desselben Jahres leistete er eine Abschlagszahlung[7]. Marquard begab sich alsbald nach Minden, wurde als Bischof vom Kapitel zugelassen, kam aber als Landesherr nicht zur Geltung, weil der vom Domkapitel postulierte Kandidat Wilhelm von Busche die festen Plätze des Hochstiftes Minden in Händen hatte[8]. Wahrscheinlich ließ sich Marquard nunmehr auf Verhand-

[1] Gobelinus Person a. a. O. 143.

[2] S. oben S. 86.

[3] Arch. di Stato (Roma) Servicia communia Nr 104 fol. 28 b und Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 2 a.

[4] Gobelinus Person a. a. O. 144: cum non modica confusione recessit.

[5] Vgl. über die Vorgänge das Wahlprotokoll bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv XVII Anhang 122.

[6] Arch. Vat. Oblig. et sol. 52 fol. 99 a. Das Servitium commune für Minden betrug 400 Gulden. [7] Ebd. Oblig. et sol. 59 fol. 88 a.

[8] Vgl. Hermann von Lerbeck, Chronicon episcoporum Mindensium bei Leibniz, Scriptores Brunswicenses II 197.

lungen mit Wilhelm ein und verzichtete in der Hoffnung, ein anderes Bistum zu erhalten, auf das westfälische Hochstift. Am 26. November 1398 wurde dann Wilhelm von Busche mit dem Bistume providiert[1], und nachdem die bezüglichen Bullen nach Minden gelangt waren, verließ Marquard am 24. März 1399 die Stadt, um sich ins Bistum Konstanz zu begeben, welches er Ende 1398 vom Papste erhalten hatte[2]. Das Wohl einer Diözese galt damals nicht viel; man spielte an der Kurie um Bistümer, und wer am meisten einsetzte, der gewann. Es war ein böses Spiel. Behalten wir das Bistum Minden noch eine Weile im Auge!

Bischof Wilhelm von Busche starb am 3. April 1402[3], und die Domherren durften es nun als ihr gutes Recht betrachten, einen Nachfolger in der Person des Kölner Dompropstes Gerhard von Berg zu wählen. Aber Gerhard von Berg scheint sich aus dem Bistum Minden nicht viel gemacht zu haben; jedenfalls wurde im Jahre 1403 vom Papste Graf Otto von Rietberg mit dem Bistume providiert. Am 17. März des erwähnten Jahres verpflichtete er sich zur Zahlung der Servitien für sich und der Rückstände für seine beiden Vorgänger[4]. Da Gerhard viele Anhänger im Bistume hatte, so gelangte Otto nicht ohne Kampf in den Besitz des Hochstiftes[5]. Schließlich aber fand er doch allgemeine Anerkennung, so daß Gerhard gegen eine Abfindungssumme seine Ansprüche auf das Bistum aufgab[6]. Während, wie wir oben sahen, in Salzburg der Elektus über den Provisus siegte, war es hier umgekehrt.

Lenken wir unsere Schritte von Westfalen nach Sachsen. Der Merseburger Bischof Friedrich von Hoyer war im Jahre 1382 vom Papste Urban VI. nach Magdeburg versetzt worden[7]. Nach dem Vorbehalte Papst Johanns XXII. stand dem Papste nunmehr das Recht zu, den Nachfolger zu ernennen. Er providierte daher mit dem Amte den Rat des verstorbenen Kaisers Karl IV., Andreas von Duba, einen böhmischen Edelmann ‚nach Nation und Sprache', wie die Chronik der Merseburger Bischöfe bemerkt[8].

[1] Oblig. et sol. 52 fol. 107. Er leistete am 20. November 1399 eine Zahlung. Statt Guilelmus steht Oblig. et sol. 54 fol. 9 a irrtümlich Iohannes, ebenso Oblig. et sol. 59 fol. 102 a; nur hat der Revisor hier verbessert: Non debet dici Iohannes sed Willelmus etc.

[2] Chronicon episcopatus Constanciensis bei Pistorius-Struve, Rerum Germanicarum veteres scriptores III 759.

[3] Hermann von Lerbeck a. a. O. 198.

[4] Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 53 b.

[5] Ertwin Erdmann, Chronica episcoporum Osnaburgensium bei Meibom, Scriptores rerum Germanicarum II 241.

[6] Hermann von Lerbeck a. a. O. 200.

[7] Chronica episcoporum Merseburgensium in Mon. Germ. Script. X 200.

[8] Ebd. 241. Diesen Sachverhalt ergibt auch eine Provisionsbulle Bonifatius' IX. im Arch. Vat. Reg. Lat. 24 fol. 57 b.

Aber inzwischen hatte das Kapitel den Merseburger Kanoniker Burkard von Querfurt einträchtig zum Oberhirten[1] gewählt. Es hielt auch an seinem Wahlrechte fest, als sich im Jahre 1384 nach dem Tode Burkards Gelegenheit bot, durch Anerkennung des Andreas von Duba dem Schisma ein Ende zu machen; es wollte den ‚Böhmen' offenbar nicht. Am 5. August 1384 wählten die Domherren ihren Propst Heinrich von Stolberg zum Bischof, der sich zwar bemühte, die Anerkennung der Kurie zu erlangen, aber von seinem Rechte nichts preisgab[2]. Die Geistlichkeit und die Ministerialen hielten zu ihm und verfielen natürlich dem Banne des Andreas von Duba. Dieser suchte sich mit Gewalt in den Besitz des Hochstiftes zu setzen, aber Heinrich von Stolberg widerstand erfolgreich den Räuberheeren, die sein Gegner zusammenbrachte[3]. Nachdem Andreas von Duba gestorben war, providierte Bonifatius im Jahre 1390 einen andern Böhmen, Johann von Mraz, mit dem Bistume[4], der aber ebensowenig wie sein Vorgänger im Hochstifte Anerkennung fand und daher froh sein mußte, im Jahre 1392 vom Papste als Bischof nach Lebus versetzt zu werden[5]. Nunmehr versöhnte sich Heinrich von Stolberg mit der Kurie und wurde am 15. Februar 1392 mit dem Bistum providiert. Die Sentenzen gegen ihn und seine Anhänger wurden aufgehoben[6]. Damit kehrte wieder Ruhe ins Bistum ein[7].

Ähnliche Vorgänge lassen sich in fast allen Bistümern beobachten. Welcher Schaden dem kirchlichen Leben daraus erwachsen mußte, liegt auf der Hand. Wirkte schon die Spaltung der Christenheit in zwei Obedienzen verderblich, wieviel mehr Gewissensnot mußte da bei den Gläubigen einer Diözese einkehren, wenn sie zwei Oberhirten hatten, die mit Bannstrahlen und gar mit Feuer und Schwert gegeneinander wüteten![8] Bemerkenswert ist übrigens das starke nationale Empfinden in den Bistümern, die sich namentlich keine Italiener und Böhmen als Oberhirten aufdrängen lassen wollten. So kam es, daß Wenzel, der vom Papste die Berücksichtigung seiner Kandidaten als Recht forderte[9], nur selten mit den auf seinen Wunsch Providierten durchdrang.

[1] Chronica episcoporum Merseburgensium a. a. O. 201.

[2] Ebd. 201: volensque conservare iura electionis sue et ecclesie nostre . . . ascendit et opposuit se murum pro domo Domini. [3] Ebd. 202.

[4] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 106 und Reg. Lat. 24 fol. 57 b.

[5] Die Chronik der Merseburger Bischöfe nimmt gar keine Notiz von ihm, der beste Beweis für seine Bedeutungslosigkeit. Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 142.

[6] Arch. Vat. Reg. Lat. 24 fol. 57 b.

[7] Chronica episcoporum Merseburgensium a. a. O. 202.

[8] Vgl. Gobelinus Person, Cosmidromius 143: Sicque ecclesia Paderbunensis filia cum ecclesia Romana matre sua contagioso particionis morbo decumbens unionis solacium toto prestolabatur affectu.

[9] Vgl. Palacky, Über Formelbücher, Prag 1848, 52 Nr 39.

Den Grundsatz, alle Wahlen, auch die kanonisch erfolgten, umzustoßen, befolgte Bonifatius nicht nur gegenüber den Bischofs-, sondern auch hinsichtlich der Abtswahlen. Natürlich wurden nicht alle Klöster der Aufmerksamkeit der Kurie gewürdigt, sondern nur die bedeutenderen; freilich verschlug es nichts, ob die Klöster unmittelbar oder nur mittelbar dem Papste unterworfen waren. Über die Servitien, welche die Klosteräbte bei ihrer Ernennung zu zahlen hatten, bedarf es noch umfassender Forschungen. Gerade in der Zeit, die ich behandle, scheint die ganze Institution noch im Flusse zu sein. So weiß die Kurie hin und wieder gar nicht genau, was ein Abt an Servitien zu zahlen habe[1]. Aber die von den Kammerbüchern erhaltenen Reste weisen für ganz Deutschland und besonders für Bayern eine große Anzahl von Klöstern auf, für welche die Servitien fixiert waren. Die Beträge schwanken zwischen 2000 und 100 Gulden. Doch davon werde ich eingehender in dem Abschnitte über die apostolische Kammer handeln.

Hier eine Reihe von Nachrichten über die Stellung der Kurie zu den Abtswahlen. Es gibt vielleicht keine Abtei im Reiche, welche ihre Urkunden so gewissenhaft der Nachwelt aufbewahrt hat, als St Emmeram in Regensburg. So sind wir denn auch über die Abtswahlen, welche in diesem Kloster stattgefunden haben, vorzüglich unterrichtet. Vor mir liegt ein Protokoll über die am 13. September 1395 — zwei Tage nach dem Tode des Abtes Friedrich — vollzogene Wahl[2]. Sie ist vollständig den kanonischen Bestimmungen entsprechend. Aus ihr ging Johann Heuner, Mitglied des Kapitels, als Erkorener hervor. Eine Kopie des Protokolles sollte zugleich mit der Bitte um Bestätigung an die Kurie geschickt werden. Um dieser Bitte größeren Nachdruck zu geben, ließ der Abt sich vom Bischof Johann von Regensburg sogleich bestätigen und weihen. Dieser berichtete darüber in einem Schreiben an den Papst und bat, es zu entschuldigen, wenn der Abt nicht persönlich nach Rom komme, da die Wirren im Reiche eine solche Reise unmöglich machten[3]. Aber der Papst erklärte am 15. November 1395 sowohl die Wahl als auch die bischöfliche Bestätigung für ungültig und ernannte nur aus besonderer Gnade den Johann zum Abte. In seiner Bulle darüber fügte er die Weisung hinzu, daß der Abt sich von den Bischöfen von Regensburg und Salona weihen lasse und ihnen den Amtseid leiste[4].

---

[1] Ich notiere beispielsweise aus dem Servitienregister des Staatsarchives zu Rom fol. 47 b: 1398 August 30 versprach Hermann, Abt von St Pantaleon in Köln, camere et collegio 200 fl. auri et quinque servicia et plus vel minus *iuxta informacionem mittendam de partibus*.

[2] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 125.

[3] Ebd.

[4] Vgl. drei darauf bezügliche Bullen R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 125.

Am 10. Dezember desselben Jahres verpflichtete sich der Abt durch die Vermittlung eines Magisters Johann von Stein zur Zahlung seiner Servitien [1].

Abt Johann starb im Jahre 1402. Eine Wahl scheint diesmal nicht stattgefunden zu haben, denn sonst hätte der Papst sie umgestoßen, als er am 10. Januar 1403 den Mönch des Klosters Ulrich Pettendorfer ernannte [2]. Er erwähnt nur, daß die Konventualen des Klosters um diesen Abt gebeten hätten. Die Provision Ulrich Pettendorfers darf die allergrößte Beachtung beanspruchen. Denn in diesem Falle läßt sich urkundlich nachweisen, daß der Abt für die Provision die Annaten wirklich zahlen mußte, und zwar vor, mindestens aber gleichzeitig mit der Provision [3], und darauf auch noch die Verpflichtung einzugehen hatte, die Servitien zu zahlen [4]. Die Quittung des päpstlichen Kämmerers über die Zahlung von 200 Gulden für Annaten ist vom 10. Januar, dem Tage der Ernennung, datiert, dagegen trägt die schriftliche Verpflichtung zur Zahlung der Servitien als Datum den 12. Mai 1403. Da die Annaten im allgemeinen an den für das Bistum angestellten Kollektor entrichtet wurden, so erhält der Regensburger Kollektor vom Kämmerer die Anzeige, daß Ulrich seiner Pflicht genügt habe und daher mit Forderungen nicht mehr zu beschweren sei. Diesen Fingerzeig wollen wir im folgenden beachten [5].

Am 12. Mai 1391 teilen der Kämmerer des Papstes und der des Kardinalskollegiums dem Kollektor und Subkollektor für Stadt und Diözese Würzburg mit, Papst Bonifatius habe sich die Besetzung des Abtsstuhles im Burkardkloster außerhalb Würzburgs vorbehalten. Da nun das Kapitel, wenn schon aus Unkenntnis, den Propst Hermann vom Kloster Reichenau zum Abte gewählt und dieser auch die Bestätigung des Bischofs gefunden habe, so sei die Wahl für ungültig erklärt worden. Doch providiere der Papst den Hermann mit der Abtei [6]. Was hat diese Mitteilung an den Kollektor für einen andern Zweck, als ihn daran zu erinnern, daß der Abt infolge der Reservation und Provision nun außer den Servitien auch noch die Annaten zu entrichten habe? Denn mit den Servitien hatte ja der Kollektor grundsätzlich nichts zu tun, da sie unmittelbar in Rom an die apostolische Kammer entrichtet wurden.

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 186 a. Das Servitium für St Emmeram betrug 150 Gulden. S. unten in dem Abschnitt: Die Camera apostolica usw.

[2] R. A. Reichsstift St Emmeram Faszʒ. 132.

[3] Ebd. Faszʒ. 133. Die Quittung, ausgestellt von dem Kämmerer der päpstlichen Kammer, bescheinigt den Empfang von 200 Gulden pro integris mediis fructibus primi anni. [4] Arch. di Stato, Roma, Servicia communia Nr 104 fol. 37 b.

[5] Vgl. unten den Abschnitt: Die Camera apostolica usw.

[6] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 306 b. Vgl. Wieland, Historische Darstellung des Stiftes St Burkard zu Würzburg, im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XV 1, 43 ff. Seine Notiz über Abt Hermann auf S. 110 wird durch die obige Darstellung ergänzt.

Eine ähnliche Mitteilung machen die beiden Kämmerer dem Kollektor Tilmann für Stadt und Diözese Köln am 18. Juli 1391. **Auch hier** erklärt der Papst die Wahl des Mönches Heinrich zum Abte von St Pantaleon in Köln für ungültig, um dann den Gewählten zu providieren [1]. Ähnliche Urkunden lassen sich in großer Anzahl aus den päpstlichen Registerbänden nachweisen. Immer umgestoßene Wahlen mit nachfolgender Provision der Gewählten! Das war sicher nicht nur ein Ausfluß kurialer Bestrebungen, prinzipiell dem Papste das Ernennungsrecht in sämtlichen Bistümern und Abteien zu sichern: bei Bonifatius IX. wirkte auch die Geldfrage tief ein. Ein Provisus hatte ungefähr das Doppelte von dem zu zahlen, was ein Konfirmatus entrichtete. Gut, wenn es hierbei blieb, wenn der Erwählte in der Form der Provision die Bestätigung erhielt. Viel schlimmer noch war es, wenn jemand, ohne Beziehungen zu einem Bistume zu haben und ohne Kenntnis der Landessitte, nur deshalb, weil er gut zahlte, auf einen Bischofs- oder Abtsstuhl befördert wurde. ‚Da wurden', so schreibt der westfälische Chronist Gobelinus Person, ‚wiederholt unfähige und unwürdige Personen zur Leitung der Kirchen berufen, und wer dem Papste mehr zahlte, der erhielt das Bistum.' [2] Noch schärfer, aber nach unsern Ausführungen wohl zutreffend sind die Worte des Kurialen Dietrich von Nieheim: ‚Wer zum Erzbischof, Bischof oder Abt durch den Papst befördert werden wollte, der mußte vor allem die Annaten der Kirche oder des Klosters bezahlen, dessen Leitung er erhalten wollte, auch wenn er niemals zu wirklichem Besitze der Kirche oder des Klosters gelangte. Darum kümmerte Bonifatius selbst sich durchaus nicht, im Gegenteil, er sagte wiederholt: „Wenn er doch nicht in den Besitz der Kirche oder des Klosters, zu deren Leitung ich ihn berufen habe, käme!", nur damit er noch einmal von einem andern, dem er Kirche oder Kloster übertrug, Geld erpressen konnte.' [3] Den von Dietrich von Nieheim ausgesprochenen Verdacht, dem Papste sei es lieb gewesen, wenn ein von ihm ernannter Bischof nicht in den Besitz des Amtes kam, sehen wir durch die oben angeführten Fälle bestätigt. Denn wir sahen, daß der Papst einen Kandidaten providierte, von ihm also die Annaten und Servitien erhielt, um dann doch den erwählten Gegenkandidaten in der Form der Provision zu ernennen. Dieser mußte natürlich wiederum Annaten und Servitien entrichten.

Nicht ein einziger großer Gedanke hat den Papst bei der Ernennung von Bischöfen geleitet; maßgebend war immer nur die Geldfrage: ‚Wer da hat und gibt, der gewinnt.'

---

[1] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 308 a.

[2] Cosmidromius 140. [3] De scismate 131.

Vierter Abschnitt.

Die Camera apostolica und ihre Beziehungen zu Deutschland.

Die Camera apostolica[1], das bedeutendste Finanzinstitut des Mittelalters, erfreute sich seitens des immer geldbedürftigen Papstes Bonifatius IX. naturgemäß besonderer Beachtung. Leider ist in den Stürmen des Schismas von dem Material, welches eine genauere Zeichnung des Verwaltungssystems innerhalb der Camera ermöglichen würde, das meiste verloren gegangen; nur wenige Folianten mit Obligationen und Solutionen[2] und namentlich die in ihnen gemachten Randnotizen gaben mir einigen Aufschluß über die Beamtenorganisation und den Betrieb in der päpstlichen Kammer. Festhalten müssen wir dabei, daß Bonifatius IX. hier nur das Erbe einer langen Entwicklung antrat, ohne etwas geradezu Neues zu schaffen. Wenn ich trotzdem an dieser Stelle nicht nur auf die Beziehungen der päpstlichen Kammer zu Deutschland, sondern auch auf die Organisation des Zentralinstitutes eingehe, so geschieht das, weil für die Zeit, welche ich behandle, Gottlobs Untersuchungen aussetzen[3].

---

[1] Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht I 405.

[2] Vgl. P. M. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437, Leipzig 1898. Mit einer sehr brauchbaren Konkordanz der Libri obligationum et solutionum S. XVII—XXII.

[3] In Betracht kommt für die frühere Zeit Gottlobs bahnbrechende Arbeit: Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung, Heiligenstadt 1892, und: Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert, 1903 (Kirchenrechtl. Abhandl. von U. Stutz II), für die spätere Zeit desselben Verfassers Schrift: Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters, Innsbruck 1889. In die von mir behandelte Zeit schlagen ein: H. V. Sauerlands interessante Anmerkungen zum päpstlichen Urkunden- und Finanzwesen während des großen Schismas, im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VII (1886) 636 ff. Ders., Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters, in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XVI (1897) 78 ff.

Die apostolische Kammer[1], bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts von geringer Bedeutung für den Verkehr der Kurie mit den Ländern der Christenheit, kommt zu größerer Geltung erst mit dem Augenblicke, da die Päpste zur Unterstützung der Kreuzfahrer den Klerus der gesamten Welt mit der cruciata, dem Kreuzzugszehnten, belegen. Nicht Innocenz III. machte zugleich mit dieser Neuerung die Camera apostolica zur Zentralstelle der einkommenden Gelder, sogar sein Nachfolger Honorius III. betonte noch, daß die Lokalbehörden direkt zweckentsprechend über das vereinnahmte Geld verfügen sollten, damit nicht die Sendung des Geldes nach Rom falschen Verdacht errege[2]. Aber bald stellten sich bei der Verwaltung des Geldes durch die Lokalbehörden (Bischöfe, Äbte u. a.) Mißstände insofern ein, als weltliche Große, die sich zur Kreuzfahrt bereit erklärten, unter dem Vorwande, aus eigenen Mitteln die Kosten des Zuges nicht bestreiten zu können, sich den in ihrer Heimat angesammelten Zehnten ausbezahlen oder reservieren ließen. Da blieb für die ärmeren Kreuzfahrer, denen im Gelobten Lande das Allernötigste fehlte, fast gar nichts mehr übrig.

Aus diesem Grunde verfügte Papst Honorius III., daß nun doch ein Teil des gesammelten Geldes durch Kommissare nach Rom gebracht werde, damit es von hier aus nach Jerusalem überwiesen werden könne[3]. Die Capellani und Familiaren, welche der Papst aus dem erwähnten Anlasse in alle Teile der Welt hinausgeschickt hat, sind die Vorläufer der Kollektoren. Diese Kommissare arbeiteten anfangs noch mit den geistlichen Lokalbehörden Hand in Hand. Aber bei der Kurie herrschte die Tendenz, die Finanzverwaltung ganz zentralistisch zu organisieren. So wurden die bisherigen Lokalbehörden aus dem Sammelgeschäfte gedrängt und General- und Unterkollektoren als neue Lokalbehörden der Camera apostolica unterstellt. Um 1275 kann dieser Prozeß als abgeschlossen angesehen werden[4]. Durch die Hände dieser Kollektoren gingen mit wenigen Ausnahmen alle Geldsummen, welche die Kurie auf Grund verschiedener Rechtstitel von dem Klerus zu fordern hatte. Papst Gregor X. bestimmte 1274, für jede Diözese sollten zwei Kollektoren ernannt werden, Urban V. beschränkte die Zahl auf einen.

Bevor wir auf den Geschäftsgang der Camera apostolica zur Zeit Bonifatius' IX. näher eingehen, müssen wir einen Augenblick bei einem Institute verweilen, welches in diesem Kapitel wiederholt genannt werden wird; ich meine die Camera collegii cardinalium. Über die Organisation dieser Behörde, welche die engsten Beziehungen zur Camera apostolica

[1] Gottlob, Kreuzzugssteuern 167 ff.
[2] Ebd. 177 u. Anm. 5.
[3] Vgl. das Schreiben vom 24. Juli 1220 bei Gottlob a. a. O. 182.
[4] Gottlob a. a. O. 197 ff.

unterhielt, sind wir nach den meisterhaften Ausführungen J. P. Kirschs[1] und den eindringenden Quellenstudien P. M. Baumgartens[2] fast durchweg gut unterrichtet. Das Jahr 1295 bringt die ersten, dürftigen Nachrichten über die Camera collegii, im Jahre 1332 können wir das Institut in seinen Grundzügen klar erkennen[3]. An der Spitze der Kammer steht der camerarius, selbst ein Mitglied des heiligen Kollegiums. Unter ihm besorgen zwei Kleriker mit eigener Verantwortlichkeit die eigentlichen Geschäfte. Für die Schreibarbeit und für andere geschäftliche Besorgungen ist eine Anzahl Schreiber und Diener angestellt. Für die Zeit Bonifatius' IX. hat Baumgarten[4] als Kardinalkämmerer nachgewiesen den Franziskus de Alifia, vulgariter nuncupatus de Alifia, diac. S. Eustachii, der am 26. September 1390 starb, und den Henricus de Minutulis, vulgariter nuncupatus Neapolitanus, tit. S. Anastasiae, später (1403) episcopus Tusculanus. Dieser behielt das Amt auch unter den folgenden Pontifikaten bis zu seinem Tode (1412), wie es denn überhaupt die Regel gewesen ist, daß die Kardinalkämmerer in ihrem Amte auf Lebenszeit blieben. Erst Eugen IV. brach 1437 mit dieser Praxis. Seitdem wechseln die Kardinalkämmerer jährlich. Die ersten sog. clerici camerae collegii lassen sich 1332 nachweisen. Ihre Zahl betrug zwei[5]. Aufgabe der Camera collegii war, den Anteil an den Einnahmen einzuziehen, welcher dem heiligen Kollegium aus der Kirchenverwaltung zustand.

Gehen wir jetzt auf die Verwaltung und Organisation der Camera apostolica zur Zeit des Papstes Bonifatius IX. ein.

An der Spitze der apostolischen Kammer stand der Kämmerer, gewöhnlich als camerarius domini nostri pape bezeichnet. Er war einer der einflußreichsten, wenn nicht der einflußreichste unter den päpstlichen Beamten[6], und hatte daher auch einen hohen Rang in der Hierarchie; mindestens war er Bischof, in der Regel Kardinal.

---

[1] Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert, Münster i. W. 1895 (Kirchengeschichtl. Studien von Knöpfler, Schrörs und Sdralek).

[2] Untersuchungen und Urkunden über die Camera colleg. card. usw. Über das auch für meine Untersuchung in Betracht kommende Material handelt Baumgarten S. IV—XVI.

[3] Baumgarten a. a. O. S. XLIII ff.

[4] S. LIII.

[5] Baumgarten a. a. O. S. LIV. Über die Entstehung des Amtes dieser Kammerkleriker verweise ich auf die Kontroverse in den genannten Abhandlungen Kirschs und Baumgartens.

[6] Am 25. Mai 1391 übertrug Bonifatius IX. dem Kämmerer die unbeschränkte Gerichtsbarkeit über alle Personen, welche er vor sein Forum ziehen wolle. Reg. Vat. 313 fol. 111 b.

Als Bonifatius IX. die Kathedra bestieg, waltete jenes Amtes Marinus (Bulkanus), Kardinaldiakon von S. Maria Nova. Als dieser am 8. August 1394 starb[1], ging die Leitung der Kammer vorübergehend in die Hände des Thesaurars Augustinus, Bischofs von Perugia, über[2]. Dieser gab schon nach wenigen Tagen die Leitung ab an den zum Vizekämmerer bestellten Propst der St Stephanskirche bei Aquileja, Konrad Caracciolus aus Neapel[3].

Wir sehen auch hier das Bestreben des Papstes, seine neapolitanischen Landsleute in die maßgebenden Stellen bei der Kurie zu bringen. Am 29. März 1395 wurde Konrad Erzbischof von Nikosia auf Cypern, und am folgenden Tage erhielt er die Ernennung zum Kämmerer[4]. 1402 wurde ihm das Bistum Mileto in Italien verliehen[5]. Erst Innocenz VII. kreierte ihn am 12. Juni 1405 zum Kardinale[6].

Den zweiten Rang in der Kammer nahmen die Thesaurare ein. Zur Zeit Bonifatius' IX. lassen sich gelegentlich ihrer zwei an der Zentralkasse nachweisen: Augustinus, Bischof von Perugia[7], und Wilhelm, Bischof von Ancona[8]. Indes war es die Regel, daß nur ein Thesaurar an der Zentralstelle weilte, und zwar Augustinus. Bischof Wilhelm ging schon 1391 in wichtigen Geldgeschäften nach Lüttich, Cambrai, Terouanne und Tournai und wurde 1393 sogar zum Verwalter der Diözese Tournai ernannt. Er blieb in dieser Stellung bis Mitte 1394[9].

Außer dem Kämmerer und den Thesauraren gab es in der Kammer noch eine Anzahl Beamte, denen die Besorgung oder doch die Überwachung der Schreibgeschäfte und der Buchführung oblag die clerici camerae apostolicae. Die genaue Zahl derselben zur Zeit Bonifatius' IX. kann ich nicht angeben; ich vermute, daß ihrer etwa vier bis fünf waren[10].

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 163 b.

[2] Ebd. fol. 164 a: Domini nostri pape thesaurario potestatem habenti recipiendi obligationes dominorum prelatorum propter obitum dicti domini cardinalis camerarii.

[3] Ebd. fol. 164 b: 1394 August 20 leistet er in die Hände des Papstes den Eid als Vizekämmerer.

[4] Ebd. fol. 174.

[5] Vgl. K. Eubel, Hierarchia catholica 357.

[6] Ebd. 25.

[7] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 164 a. Er zeichnet z. B. eine Quittung vom 7. Dezember 1397. Oblig. et sol. 55 fol. 3 b.

[8] Gobelinus Person, Cosmidromius 121. Er zeichnet z. B. eine Quittung am 26. November 1397. Oblig. et sol. 55 fol. II a.

[9] Vgl. die Angaben bei K. Eubel a. a. O. 87 Anm. 4.

[10] Über die wechselnde Zahl der Kammerkleriker im 15. Jahrhundert vgl. Gottlob, Aus der Camera apostolica 114 ff. So betrug die Zahl derselben beim Tode des Papstes Eugen IV. (1447) sechs (ebd. S. 115).

Die Camera apostolica umfaßte zwei wohl benachbarte, aber voneinander getrennte Bureaux, die Kämmerei und die Thesaurarie. Wer an die apostolische Kammer eine Zahlung zu leisten hatte, aber nicht sofort, sondern erst später zahlen konnte, begab sich in die Kämmerei und erklärte dem Kämmerer oder dessen Vertreter seine Absicht, zu diesem oder jenem Termine ganz oder in Raten zu zahlen[1]; diese Erklärung wurde gebucht (Obligation). Wollte jemand an die Kammer wirklich eine Schuld entrichten, so begab er sich gleichfalls in die Kämmerei und sagte, wieviel er zahlen wolle. Das wurde wieder verbucht und zugleich im Namen des Kämmerers eine Quittung ausgestellt. Diese Quittung wanderte in die Thesaurarie, wurde dort in das Kassenbuch eingetragen, von dem Thesaurar und eventuell auch dem Buchhalter unterfertigt[2] und nunmehr dem Zahlungspflichtigen, der sich in der Thesaurarie eingefunden hatte und dort den Betrag erlegte, ausgehändigt[3]. Für die Quittung waren die Quittungsgroschen zu entrichten, die dem Kammerpersonale zufielen[4]. Da, wie wir weiter unten sehen werden, ein Teil des der Kurie zufließenden Geldes dem Kardinalskollegium zustand, so war aus der Kammer des Kollegiums ein Klerikus als Vertreter des Kardinalkämmerers in die Kämmerei der apostolischen Kammer delegiert, welcher die Obligationen und Solutionen, welche der Kammer gemacht wurden, zu überwachen hatte[5].

Der apostolischen Kammer unterstanden für die staatlichen Einnahmen aus dem Patrimonium Petri die Provinzial-Thesaurarien[6], für die aus der Kirchenverwaltung fließenden Einkünfte die Kollektorien. Die ersteren haben uns hier nicht weiter zu beschäftigen, die letzteren insoweit, als Deutschland

[1] Vgl. die Bemerkung Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 164 a: Thesaurario potestatem habenti recipiendi obligationes dominorum prelatorum *propter obitum dicti domini cardinalis camerarii.*

[2] Die Unterschrift lautet z. B.: A(ugustinus) Per(usinus) eps (s. o. 110) receptum; daneben bisweilen: Visum Antonius. Bisweilen nimmt auch, jedenfalls in Vertretung des Thesaurars, ein Kleriker das Geld ein. Z. B. Oblig. et sol. 55 fol. 22 b: Maczeus de Lamberto apostolice camere clericus receptum. Visum Maczeus. Ähnlich ist die Geschäftsführung auch heute noch bei größeren Kassen.

[3] Einmal finde ich eine im Namen des Kämmerers ausgestellte, vom Thesaurar und Buchhalter unterfertigte Quittung für den Bischof von Rieti. Am Rande aber steht: Cassatum quia non solvit. Maczeus.

[4] Arch. Vat. 55 fol. 29 b: Hucusque facta est divisio tam de minutis quam de sigillo. Maczeus.

[5] Nur so ist es zu erklären, daß die Kammer des Kollegiums über Obligationen und Zahlungen in der apostolischen Kammer so genau informiert war. Vgl. den in Akten des Kardinalskollegiums vorkommenden Ausdruck in habitatione domini camerarii *pape.* Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera colleg. card. usw. S. XXVII.

[6] Vgl. Gottlob a. a. O. 96 f.

und insbesondere Bayern in Betracht kommen. Aufgabe der Kollektoren war es, die für die kleineren Pfründen der apostolischen Kammer zufließenden Annaten oder medii fructus, d. h. die Hälfte des taxierten ersten Jahreseinkommens der Pfründen, zu sammeln und die der Kurie zustehenden Spolien, d. h. die Erbschaftsmasse der Geistlichen, einzuziehen. Ebenso erhoben sie den auf gewissen Klöstern ruhenden dauernden Zensus für die Camera. Dagegen wurde bei außerordentlichen Zehntauflagen die Mitwirkung der ständigen Kollektoren gewöhnlich nicht in Anspruch genommen.

Die Kollektoren zerfallen in zwei Klassen, in die vom Apostolischen Stuhle ernannten, meist für den Bezirk einer Kirchenprovinz bestellten Kollektoren, auch Generalkollektoren genannt, und in die von diesen subdelegierten Kollektoren, in der Regel als Subkollektoren bezeichnet. Ein bestimmter kirchlicher Rang war für diese Ämter nicht vorgeschrieben; meist aber waren die Generalkollektoren Bischöfe, die Subkollektoren einfache Geistliche. Wenn es auch die Regel war, daß die Kurie direkten Verkehr nur mit den Generalkollektoren unterhielt, so kam es doch oft genug vor, daß der Papst sich mit diesem oder jenem Befehle direkt an die Subkollektoren wandte[1].

Zur Kontrolle sandte die Kurie schon früh besondere Nuntien nach Deutschland, denen für das ganze Reich oder mehrere bestimmte Kirchenprovinzen die Revision der Bücher der Kollektoren oblag. Von einer derartigen Revision finden wir einen sehr interessanten Fall aus dem Jahre 1283 im ersten Bande der Papsturkunden Westfalens erwähnt[2]. Für das Geld, welches sie einnahmen, hatten die Kollektoren bis zur Ablieferung in der Camera apostolica zu haften[3]. Schickte der Papst aber einen mit Quittungsvollmacht ausgestatteten Kammerkleriker oder Bankier zu den Kollektoren, um das Geld abzuholen, so waren die Kollektoren durch den

[1] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 310 a. Für den Instanzenzug vgl. auch Gobelinus Person, Cosmidromius 85 nebst meiner Erläuterung ebd. S. XI.

[2] H. Finke, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378 I (Westfäl. Urkundenbuch V) Nr 736. Am 10. November 1390 schickt Bonifatius IX. den Neapolitaner Johannes Manco, Kleriker der apostolischen Kammer, ad Ungarie etc. partes, um die Kollektoren und Subkollektoren zu kontrollieren, indem er ihre Bücher einforderte. Registr. Vat. 312 fol. 76 a. Mit demselben Auftrag ging der Thesaurar Wilhelm, Bischof von Ancona, 1391 nach Köln und Reims. Registr. Vat. 313 fol. 6 a.

[3] Z. B. hatte der Prager Kollektor Nikolaus de Calvis zwei Prager Kaufleute mit der Auszahlung von 2200 Gulden an die päpstliche Kammer betraut. Das Geld gelangte nicht an seinen Bestimmungsort. Daher schrieb der Papst am 16. Januar 1393 an seinen Nuntius in Prag, er solle sehen, das Geld zu bekommen, eventuell vom Kollektor selbst, qui tales pecunias ad dictam cameram debuit salvo modo transmittere et non aliter, cum sibi, non dicte camere quicunque casus fortuitus debeat imputari. Registr. Vat. 314 fol. 59 b.

Empfang der Quittung gegen spätere Forderungen der Camera apostolica gedeckt[1].

Im vorstehenden haben wir in großen Zügen die Organisation des Zentralinstitutes und der Lokalbehörden gezeichnet, welche dem Papste Bonifatius IX. die Mittel zur Durchführung seiner Pläne gewähren sollten.

In der Camera apostolica herrschte beim Regierungsantritt Bonifatius' IX. die größte Ebbe; denn sein starrköpfiger Vorgänger hinterließ ihm, wie an anderer Stelle gezeigt wurde, wohl eine beträchtliche Anzahl Feinde und ein gerüttelt volles Maß von Schwierigkeiten, aber gar keine Mittel, diese und jene zu überwinden[2]. Darum war es Bonifatius' IX. eifrigstes Bestreben, seine Kasse zu füllen. Aus dem Patrimonium Petri konnte er auf Grund seiner staatlichen Hoheit vorderhand keine größeren Geldmittel gewinnen; denn hier mußte er erst den Trotz der Vasallen brechen, wozu schon Geld und Waffen erforderlich waren. Also blieb ihm nur übrig, wenn er überhaupt etwas erreichen wollte, aus der kirchlichen Verwaltung vermehrtes Kapital zu schlagen. Daß er dabei die Geldfrage in allzu enge Berührung mit den Gnadenmitteln der Kirche brachte, läßt sich vielleicht zum Teil aus der geringeren Empfindlichkeit des Mittelalters in dieser Beziehung erklären; und doch ging er auch seinen Zeitgenossen darin zu weit, wie ihre häufigen Klagen und Vorwürfe beweisen.

An der Kurie selbst mußten zuerst die Kardinäle die Folgen der großen Geldbedürftigkeit des Papstes erfahren. Die Kardinäle wirkten bei der Besetzung der Bischofs- und der bedeutenderen Abtsstühle insofern mit, als sie bei den vom Papste im Konsistorium vorgenommenen Promotionen zugegen waren. Deshalb stand ihnen auch die Hälfte aus den Annaten der mit dem betreffenden geistlichen Amte verbundenen Pfründe zu. Die Annaten einer im päpstlichen Konsistorium verliehenen sog. Konsistorialpfründe nannte man das servitium commune[3]. Außer dem servitium commune

[1] So schreibt Bonifatius IX. am 1. September 1391 an die Kollektoren in Lüttich und Köln, daß sie dem Bartholomäus Thurchus, Bankier aus Lucca, welcher der Kammer Sicherheit geleistet habe, die Gelder der Kollektorie übergeben können. Registr. Vat. 313 fol. 176 a. Vgl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I, Leipzig 1900, 280.

[2] So schreibt der Papst 1390 über die camera apostolica, quam in nostris apostolatus primordiis pecuniis omnino exhausta (!) et multiplicibus debitis et aliis oneribus plurimum pregravata (!) reperimus, prout ad presens existit. Registr. Vat. 312 fol. 249 a. Ähnlich ebd. fol. 124 b. Der Papst nahm daher zu großen Anleihen seine Zuflucht. Weisungen desselben an den Kämmerer, Geld zu leihen oder Kirchengut zu versetzen, sind daher in den Vatikanischen Registern sehr häufig zu finden. So z. B. Registr. Vat. 314 fol. 111 b, 312 fol. 98 b, 347 fol. 68 a.

[3] Die Einführung der Servitientaxe verlegt A. Gottlob (Die Servitientaxe 69 ff) in die Zeit Alexanders IV. (1254—1261).

mußte der Promovierte noch fünf servitia minuta für die Familiaren des Papstes und der Kardinäle zahlen, und zwar vier an die Camera apostolica und eins an die Camera des Kardinalskollegiums. In die Hälfte des servitium commune teilten sich, wie erwähnt, die bei der Promotion anwesenden Kardinäle, und zwar nur diese. Nur ausnahmsweise bewilligte der Papst einzelnen Kardinälen, welche vorübergehend von der Kurie abwesend waren, auf eine bestimmte Zeit das Recht, am servitium commune teilzunehmen[1]. Über das servitium minutum möchte ich des Verständnisses halber noch bemerken, daß seine Berechnung in der Weise geschah, daß die Hälfte des servitium commune durch die Zahl der anwesenden Kardinäle geteilt wurde; der Quotient war das servitium minutum[2]. Ich will ein Beispiel anführen. Am 13. Januar 1397 bezahlte der Erzbischof von York in England den Kardinälen die Hälfte seines 10000 Gulden betragenden servitium commune, also 5000 Gulden. Da bei der Promotion 9 Kardinäle anwesend waren, so betrug das servitium minutum = $^{5000}/_{9}$ fl. = 555 fl. 27 Sold. 9 Den.[3] Diesen Betrag von 555 fl. 27 Sold. 9 Den. bekam der Papst viermal, die Gesamtheit der Kardinäle einmal[4].

Starb einer der bei der Promotion anwesenden Kardinäle zwischen dieser und der Zahlung, so zog die Camera apostolica den Anteil desselben ein. Bonifatius IX. aber gestattete den Kardinälen, während seines ersten Regierungsjahres den ihm als früherem Kardinale zustehenden sowie die Anteile der verstorbenen Kardinäle unter sich zu verteilen[5]. Nach Ablauf des Jahres trat der alte Zustand wieder ein.

Für den erwähnten, nicht sehr glänzenden Gnadenerweis des Papstes sahen sich die Kardinäle unter dem neuen Pontifikate nach anderer Richtung hin empfindlich geschädigt. Kam irgend ein Promovierter in die päpstliche Kämmerei, um auf das servitium commune und die servitia minuta eine Teilzahlung zu leisten, so wurde in der Regel der Geldbetrag in ent=

---

[1] Vgl. Baumgarten, Untersuchungen 2c. S. xxxvii.

[2] Zum erstenmal gegenüber Kirsch, Baumgarten u. a. festgestellt in dem kleinen, aber bedeutenden Aufsatze von K. H. Karlsson, Die Berechnungsart der Minuta Servitia, in M. J. Ö. G. XVIII (1897) 582—587. Erst Paul II. verfügte in einem Dekrete vom 23. November 1470, daß als Regel bei der Berechnung der Servitien die Zahl von 14 Kardinälen zu Grunde gelegt werde. Ebd. 586.

[3] Oblig. et sol. 51 fol. 107 b. Der Kammergulden galt gleich 50 solidi, ein solidus gleich 12 denarii, ein denarius gleich 2 oboli.

[4] Über die Verteilung der servitia minuta vgl. die von Merkel edierten Documenta im Arch. stor. Ital. Appendice V 148 und J. Haller, Die Verteilung der servitia minuta und die Obligation der Prälaten im 13. und 14. Jahrhundert, Rom 1897.

[5] Beispiel einer Division bei Baumgarten a. a. O. 185 Nr 279; ferner Nr 279 a und b, 280 und 281.

sprechendem Verhältnisse zum Teil der Camera apostolica, zum Teil der Kammer des Kardinalskollegiums zugewiesen. Aber wohl auf eine Weisung von oben herab häuften sich unter Bonifatius IX. die Fälle, daß die Camera apostolica Teilzahlungen ganz für sich nahm[1]. Wie oft mußte da der Klerikus des Kardinalskollegiums notieren, der und der Bischof oder Abt habe so und so viel an die Camera apostolica gezahlt, ohne daß eine Teilung zu Gunsten des Kollegiums vorgenommen sei![2] Es geschah auch manches, wozu ein ordnungsliebender Thesaurar der päpstlichen Kammer den Kopf schütteln mußte. Wieviel Geld wurde auf Befehl Bonifatius' IX. sogleich in der Kämmerei in Empfang genommen und gelangte, ohne die Kassenschränke der Thesaurarie gesehen zu haben, alsbald in die Hände des Papstes![3] Daß es unter solchen Umständen schwer war, ordnungsmäßig über Ein- und Ausläufe Buch zu führen, wird jeder einsehen.

Gehen wir nunmehr auf die finanziellen Beziehungen der päpstlichen Kammer zu Deutschland, speziell zu Bayern, ein, so haben wir an erster Stelle von den Annaten zu sprechen, d. i. der Steuer, welche bei der Übertragung einer mit einem geistlichen Amte verbundenen Pfründe von dem Empfänger erhoben wurde. Es handelt sich also hier um die Annaten von allen den Pfründen, welche der Papst selbst zugleich mit dem geistlichen Amte verlieh. Der päpstlichen Verleihung waren nach einer Verfügung des Papstes Urban V. vom 4. November 1362 vorbehalten alle Patriarchal-, erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen mit einem taxierten Einkommen von über 200 Gulden sowie alle Männerklöster mit einem Einkommen von über 100 Gulden[4]. Danach hat

---

[1] So findet sich Januar 1390 der Eintrag: Die ultima mensis Ianuarii data fuit quittancia patriarche Aquilegensi de mille et ducentis florenis non facta divisione de minutis. Non habuit quittancias a collegio et fuit facta assignacio *pro parte camere* de dictis pecuniis. Item similiter data fuit quitancia die ultima Ianuarii abbati monasterii sancti Martini in montibus extra muros Viterbienses de XXVI flor. et sol. duodecim *pro parte camere, non autem* pro parte collegii. 1390 April 12 fuit assignatio facta *camere et non collegio* ex parte Antonii archiepiscopi Mediolanensis de 400 flor. auri de camera. Oblig. et sol. 47 fol. 906.

[2] Außer den in voriger Note erwähnten Fällen vgl. die wiederholten diesbezüglichen Bemerkungen in Oblig. et sol. 47 fol. 96 a und b.

[3] So steht am Rande einer Quittung über gezahltes servitium commune vom Thesaurar bemerkt: Iste pecunie *remanserunt in camera domini nostri pape.* Oblig. et sol. 55 fol. 58 b. Sehr oft steht am Rande solcher Quittungen: habuit totum dominus noster (z. B. Oblig. et sol. 55 fol. 114 b) oder: habuit dominus noster in *camera* (Oblig. et sol. 55 fol. 121 b).

[4] E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, 15 Nr 6: omnes ecclesias patriarchales archiepiscopales episcopales valorem ducentorum florenorum excedentes et omnia monasteria virorum valorem centum florenorum excedencia vacancia et in posterum vacatura.

Bonifatius sich im allgemeinen gerichtet, doch auch konkurrierend mit sonstigen Kollatoren kleinere Benefizien übertragen.

Direkt nach Rom mußten die Gebühren bezahlt werden für die im Konsistorium verliehenen Benefizien, die schon oben genannten servitia. Die Höhe der Gebühren stellte man in Rom aus einem Taxenregister fest[1], welches die erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen in alphabetischer Reihenfolge enthielt. Hinter dem Namen der bischöflichen Kirche waren außerdem noch die für die Servitien in Betracht kommenden, dem betreffenden Sprengel angehörigen Klöster genannt. Aus früherer Zeit ist mir eine solche Taxliste nicht bekannt. Eine aus dem 15. Jahrhundert stammende hat Döllinger in den ‚Beiträgen zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte‘, Band II, veröffentlicht[2]. Die hier angegebenen Taxen stimmen meist, jedoch nicht immer, mit den von mir für die Zeit Bonifatius' IX. nachgewiesenen Summen überein. Die Kurie hat die Ansätze im 15. Jahrhundert in vielen Fällen erhöht, worauf ich in den Anmerkungen aufmerksam machen werde[3].

Selten wurden die Servitien seitens der Zahlungspflichtigen sogleich oder bald nach dem Zahlungsversprechen bezahlt. Nur für englische Kirchen lassen sich rühmliche Ausnahmen von der Regel feststellen[4]. Meist zahlten die Pflichtigen in Raten.

Die folgenden Detailerörterungen werden dies für Deutschland, speziell für das heutige Bayern veranschaulichen.

Berthold von Wachingen war am 20. September 1381 zum Bischof von Freising ernannt worden; dabei hatte er sich jedenfalls zur Zahlung des für Freising üblichen servitium commune im Betrage von 4000 Gulden verpflichtet[5]. Papst Urban VI. starb, ehe die Schuld getilgt war, und so sehen wir den Bischof noch während der ganzen Regierungsdauer Bonifatius' IX.

---

[1] Das Servitium betrug in der Regel 3/4 des taxierten, nicht wirklichen (viel höheren) Jahreseinkommens. Z. B. hatte Bamberg als taxiertes Jahreseinkommen 4000 Mark und als Taxe 3000 Gulden, Eichstätt Jahreseinkommen 1000 Mark, Taxe 800 Gulden.

[2] Regensburg 1863. Den Kommentar zu der Taxrolle hat der damalige Münchener Privatdozent, jetzige Professor Silbernagl geschrieben. Von kundiger Seite steht uns übrigens die Veröffentlichung eines neuen umfassenden Taxbuches bevor.

[3] Zweifellos wurde auch oft von Fall zu Fall über die Höhe der Taxen an der Kurie verhandelt. Vgl. Döllinger a. a. O. S. IX.

[4] Vgl. Oblig. et sol. 51 fol. 107 b und 125 die Zahlungen der Erzbischöfe von York und Canterbury.

[5] S. Riezler, Geschichte Bayerns III, Gotha 1889, 814 bietet auf Grund der Taxrolle Döllingers eine Zusammenstellung der im Jahre 1450 für Bayern üblichen Taxen. Freising ist bei Döllinger unter 380 S. 108 mit 4000, unter 385 S. 109 mit 400 Gulden eingetragen. Letztere Angabe beruht wohl auf einem Schreibfehler.

zahlen, sowohl an die Kammer des Papstes als auch an die des Kollegiums. Für letzteres entrichtete er am 5. Januar 1395 als Teilzahlung auf das servitium commune 125 fl. 44 Sold. 9 Den. und als Teilzahlung auf das servitium minutum 6 fl. 40 Sold. 6 Den.[1], am 23. Februar 1397 88 fl. 31 Sold. 3 Den. bzw. 4 fl. 27 Sold. 6 Den.[2], am 28. März 1403 84 fl. 36 Sold. 6 Den. 1 Ob. bzw. 4 fl. 17 Sold. 4 Den. 1 Ob.[3]

Von diesen Zahlungen an das Kollegium bekam die Camera apostolica deshalb das meiste, weil von den 21 bei der Promotion anwesenden Kardinälen alle bis auf den Kardinal von Alençon gestorben waren. Die Solutionen in der päpstlichen Kammer sind nur zum kleinsten Teile erhalten[4]. Ich finde nur, daß Berthold am 26. März 1398 und am 13. Dezember 1401 durch Vermittlung des Elekten Marquard von Minden bzw. durch den Bankier Johann von Medicis jedesmal eine Teilzahlung auf das servitium commune im Betrage von 300 Gulden leistete. Von den servitia minuta zahlte er in beiden Fällen nichts ab, auch das Kardinalskollegium blieb unberücksichtigt[5]. Ob Berthold, als er am 6. Februar 1404 nach Salzburg als Erzbischof transferiert wurde[6], das servitium commune und die servitia minuta, zu denen er sich 1381 obligiert, ganz gezahlt hatte, vermag ich nicht zu sagen. Für Salzburg mußte er sich zur Zahlung eines servitium commune von 10 000 Gulden verpflichten. Davon bezahlte er im Februar 1404 an das Kardinalskollegium 2500 Gulden[7]. Eine ebenso große Zahlung leistete er der päpstlichen Kammer. Den Kardinälen blieb er also noch 2500 Gulden vom servitium commune und das servitium minutum im Betrage von 454 fl. 27 Sold. 3 Den. schuldig[8].

Auf dem bischöflichen Stuhle zu Augsburg saß von 1373 bis 1404 Burkard von Ellerbach[9]. Als er starb, war er der Kurie sowohl das servitium commune wie die servitia minuta noch schuldig. Sein am 30. Mai promovierter Nachfolger Eberhard von Kirchberg mußte daher versprechen, seine Schuld abzutragen[10]. Eberhard war in der Lage, schon am

[1] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 51 fol. 74 a und 59 fol. 49 a.

[2] Vgl. ebd. 51 fol. 110 b und 59 fol. 71 b. [3] Vgl. ebd. 59 fol. 139 a.

[4] Es ist anzunehmen, daß Berthold zu der Zeit, wo er, wie erwähnt, an die Camera des Kollegiums zahlte, auch der Camera apostolica mindestens ebensoviel entrichtete.

[5] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 19 b bezw. fol. 162.

[6] K. Eubel, Hierarchia catholica 455. In den tatsächlichen Besitz des Erzbistums ist er nicht gekommen.

[7] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 54 fol. 68 b. In der Solution wird bemerkt: non facta divisione de minuto.

[8] Für Salzburg vgl. (Kleinmairn) Nachrichten von Juvavia, 1784, 163 ff.

[9] K. Eubel a. a. O. 118. [10] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 72 b.

19. August 1404 den zehn bei der Promotion anwesenden Kardinälen die Hälfte des servitium commune mit 400 Gulden und das servitium minutum mit 40 Gulden auszubezahlen[1]. Selbstverständlich empfing damals auch der Papst die ihm zustehenden 400 + 4 × 40 Gulden = 560 Gulden. Ob und wann Eberhard für seinen Vorgänger zahlte, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls zu Bonifatius' IX. Lebzeiten nicht mehr; denn es wurde ihm ein Aufschub bis zu Ostern 1405 bewilligt.

Der Bischof Friedrich von Öttingen, der seit 1384 Oberhirt der Diözese Eichstätt war, hatte nach Bonifatius' IX. Regierungsantritt auch noch an seinen Servitien zu zahlen. Am 10. März 1390 leistete er an die Kammer des Kollegiums auf das 800 Gulden betragende[2] servitium commune eine Teilzahlung von 95 fl. 5 Sold. 10 Den. und auf das servitium minutum eine solche von 7 fl. 31 Sold. 10 Den.[3], und am 24. November 1390 bezahlte er den Rest mit 38 fl. 13 Sold. 5 Den. bzw. 2 fl. 36 Sold. 11 Den.[4] Gleichzeitig mit diesen Zahlungen wird er auch seine Schuld an die Camera apostolica getilgt haben. Eine Neubesetzung des Eichstätter Bischofsstuhles fand während des Pontifikates Bonifatius' IX. nicht statt.

Der Würzburger Bischof Gerhard von Schwarzburg hatte während seiner 28jährigen Regierung (1372—1400) nicht Zeit genug, sein 2300 Gulden betragendes Servitium[5] ganz zu bezahlen. So mußte denn sein am 19. November 1400 in zwiespältiger Wahl erkorener Nachfolger, Johann von Egloffstein, sich nach seiner Bestätigung am 9. Mai 1402 verpflichten, außer seinen eigenen Servitien noch einen Rest von 417 fl. 46 Sold. 4 Den. und fünf servitia minuta für seinen Vorgänger zu tilgen[6]. Es ist übrigens interessant, zu konstatieren, daß Johann schon vor der offiziellen Obligation gegenüber der Camera apostolica und der Kammer des Kollegiums an diese letztere am 1. April 1401 eine Zahlung von 200 Gulden auf das servitium commune leistete[7]. Diese wurden ihm jedenfalls gutgeschrieben. Ob auch an die Camera apostolica vor der Obligation eine Zahlung erfolgt ist, konnte ich nicht feststellen. Die Bücher ergeben nur, daß er am 27. Mai 1405, also nach dem Tode Bonifatius' IX., an die apostolische Kammer eine Abschlagszahlung leistete, und zwar auf das servitium

[1] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 54 fol. 78 b. Nach Döllinger, Beiträge zur polit., kirchl. und Kulturgesch. II 27 Nr 49: fl. DCCC alias MCCC.

[2] Vgl. Döllinger a. a. O. II 99 Nr 345.

[3] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 47 fol. 86 b; Oblig. et sol. 51 fol. 9 b; Oblig. et sol. 59 fol. 5 a.

[4] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 51 fol. 26 a; Oblig. et sol. 59 fol. 12 a.

[5] Vgl. Döllinger a. a. O. II 117 Nr 423.

[6] Rom, Arch. di Stato, Servitia communia Nr 104 fol. 20 a.

[7] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 54 fol. 30 a und Oblig. et sol. 59 fol. 119 b.

commune 10 fl. 41 Sold. 8 Den., auf die servitia minuta 4 fl. 33 Sold. 4 Den.[1]

Auf dem bischöflichen Stuhle zu Regensburg saß von 1384 bis 1409 Johann von Moosburg. Zahlungen an die Camera apostolica aus der Zeit Bonifatius' IX. sind nicht überliefert[2], wohl aber eine Teilzahlung an die Kammer des Kollegiums, für das servitium commune 12 fl. 30 Sold. 9 Den. 1 Ob. und für das servitium minutum 46 fl. 6 Sold. 10 Den. 1 Ob. Gleichzeitig dürfte eine Zahlung an die päpstliche Kammer erfolgt sein[3].

Der Bischof Lambert von Bamberg, welcher 1374 promoviert war und 1398 resignierte, hatte vom servitium commune, das 3000 Gulden betrug[4], während seiner 24jährigen Regierungszeit nur 655 Gulden und nicht einmal ganz den entsprechenden Teil der servitia minuta abgetragen. Sein Nachfolger Albert mußte sich daher am 14. März 1399 verpflichten, außer seinem servitium commune von 3000 Gulden und den fünf servitia minuta, deren Gesamtsumme (zehn Kardinäle waren bei der Promotion anwesend) sich auf 750 Gulden belief, für den Bischof Lambert 2345 Gulden auf das servitium commune und noch die entsprechenden servitia minuta nachzuzahlen[5]. An dem Tage der Obligation entrichtete Albert sofort den der Camera apostolica zustehenden Teil des servitium commune (1500 Gulden), ohne aber etwas auf die servitia minuta und ohne das geringste an die Kardinalskammer zu zahlen[6]. Fünf Jahre später bezahlte der Bischof auf die der Camera apostolica vom Vorgänger her geschuldete Summe 134½ Gulden ab. Kleinere Zahlungen folgten dann noch 1406 und 1407. Was ich als interessant bei dieser Gelegenheit hervorheben möchte, ist der Umstand, daß Albert bei seiner großen Zahlung vom 14. März 1399 als Vermittler und Geldgeber den Erzdiakon und päpstlichen Kubikularius Balthasar Cossa und den päpstlichen Fiskalprokurator Jakob von Subinajo in Anspruch nahm[7]. Diese beiden Leute leisteten die Zahlung aus ihrer eigenen Tasche in der Voraussetzung, das Geld zurückzuerhalten[8]. Wahrscheinlich ist dies so zu erklären, daß die Kasse ihnen

[1] Rom, Arch. di Stato, Servitia Nr 104 fol. 20 a.

[2] Nach Döllinger a. a. O. II 216 Nr 714 betrug das Servitium fl. MCCCC.

[3] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 51 fol. 24 a und 59 fol. 10 b.

[4] Vgl. Döllinger a. a. O. II 49 Nr 137.

[5] Vgl. Arch. Vat. 52 fol. 111. Arch. di Stato, Servitia Nr 104 fol. VII a.

[6] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 52 b. Rom, Arch. di Stato, Servitia Nr 104 fol. VII a.

[7] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 52 b.

[8] Per manus ven. viri domini Balthassaris Cosse de Neapoli archidiaconi Bononiensis . . . et honor. viri domini Iacobi de Subinaio procuratoris fiscalis domini nostri pape solvencium de eorum propriis pecuniis *animo ipsas rehabendi.*

sofort den eingezahlten Betrag zurückzahlen sollte. Denn die erwähnte Klausel etwa deshalb aufzunehmen, weil der Bischof Albert den beiden zur Rückzahlung verpflichtet war, wäre, weil selbstverständlich, überflüssig gewesen. Tatsächlich steht denn auch bei der erwähnten Solution am Rande des Kämmereibuches: **Assignacio facta domino Balthasari**[1]. Wir haben es hier jedenfalls mit einer Finanzoperation des durch seine Finanzkünste berüchtigten Balthasar, späteren Papstes Johann XXIII., zu tun. — Albert leistete auch an die Kammer des Kollegiums nicht unbedeutende Zahlungen, so am 24. April 1399 auf das servitium commune 600 Gulden[2] und am 29. März 1404 auf das servitium commune 121 fl. 2 Sold. 6 Den. und auf das servitium minutum 13 fl. 22 Sold. 6 Den.[3]

Für das Bistum Passau, das bei Döllinger[4] mit fl. vM = 5000 angesetzt ist, finde ich keine Zahlungen verzeichnet.

Ich möchte jetzt noch die finanziellen Beziehungen der Camera apostolica zu den bayerischen Klöstern darlegen, die zur Zahlung des Servitiums verpflichtet waren. Für das Kloster St Emmeram in Regensburg war das servitium commune auf 150 Gulden festgesetzt[5]. Am 10. Dezember 1395 verpflichtete sich der am 13. September desselben Jahres gewählte Abt Johann[6] zur Zahlung der genannten Summe, und zwar sollte sie zur Hälfte bis Mariä Himmelfahrt 1396 und zur andern Hälfte bis Weihnachten geleistet werden[7]. Der Abt zahlte früher, als er verpflichtet war; denn bereits am 9. Juni 1396 erhielt die Camera apostolica das halbe servitium commune und die vier servitia minuta im Gesamtbetrage von 98 fl. 3 Sold. und 6 Den.[8] Am gleichen Tage wurde auch die Kammer des Kardinalskollegiums befriedigt[9]. Der Nachfolger Johanns, Ulrich Pettendorfer, erhielt am 10. Januar 1403 die Abtei durch päpstliche Provision[10]. Für die Provision zahlte er am gleichen Tage die primi fructus des Stiftes im Betrage von 200 Gulden an die päpstliche Kammer[11], und außerdem verpflichtete er sich am 12. Mai zur Zahlung des servitium

---

[1] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 52 b. [2] Ebd. 59 fol. 98 a.

[3] Ebd. 59 fol. 179 b. Dieselbe Solution mit Datum 1404 April 24 Oblig. et sol. 54 fol. 71 b.

[4] Beiträge zur polit., kirchl. und Kulturgesch. II 197.

[5] Vgl. Döllinger a. a. O. 210.

[6] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 125. Die Wahl wurde vom Papste umgestoßen, der Gewählte aber providiert am 15. November 1395, ebd. Vgl. Reg. Boica XI 57.

[7] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 186 a und Oblig. et sol. 52 fol. 66 a.

[8] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 127.

[9] Ebd. Fasz. 127 und Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 65 a.

[10] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 132. Reg. Boica XI 287.

[11] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 133. Reg. Boica XI 287.

commune und der fünf servitia minuta[1]. Hier können wir den interessanten Fall konstatieren, daß ein Prälat zugleich die primi fructus und die servitia zahlt, die ersteren für die Reservation der Pfründe durch den Papst, die letztere als die in jedem Falle, auch bei der Wahl, zahlbare Abgabe. Wir sind nur selten in der Lage, eine derartige Doppelzahlung bestimmt nachweisen zu können; sie dürfte jedoch nicht so selten gewesen sein, da sich laute Klagen vernehmen lassen, daß für die Verleihung von Bistümern das Zehnfache der früheren Abgaben gefordert sei[2]. Das ‚Zehnfache' ist jedenfalls übertrieben, wenn nicht etwa darunter zu verstehen ist, daß ein Bischof oder Abt sich für sieben oder mehr Vorgänger zur Nachzahlung der servitia verpflichtete[3]. Aber daß ein Abt das Doppelte seiner gewöhnlichen Abgabe entrichten mußte, haben wir im Emmeramer Falle nachgewiesen; und das war schon schlimm genug. Denn während sonst die Äbte des Reichsstiftes stets pünktlich ihren Verpflichtungen nachkommen konnten, mußte Ulrich Pettendorfer die Exkommunikation über sich ergehen lassen, weil er zur pünktlichen Zahlung des Servitiums an die Kammer des Kollegiums nicht im stande war[4]. Erst im Jahre 1407, also drei Jahre nach dem Tode Bonifatius' IX., leistete er an die päpstliche Kammer eine Teilzahlung[5]. Soweit die Urkunden. Die Chronik des Reichsstiftes weiß von Ulrich noch zu berichten, daß er während seiner Amtsführung mannigfache Anfeindungen habe erdulden müssen, weil er für seine Wahl und Bestätigung nach Rom hin 1036 Dukaten gezahlt habe[6]. Diese bezüglich der Höhe der aufgewandten Summe so bestimmte Nachricht läßt sich auf Grund der vorhandenen Dokumente nicht nachprüfen. Wenn auch anzunehmen ist, daß Ulrich für die Erlangung der Provision außer den oben erwähnten Zahlungen eine große Summe an Liebesgaben und Trinkgeldern aufgewandt habe, so wird doch auch hier das Gerücht übertrieben haben.

Am ersten Tage seines Pontifikates erneuerte Papst Bonifatius IX. die Provision des Kemptener Mönches Friedrich mit der Abtei Kempten, welche

---

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 56 a.

[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 140: unde pro expedicione circa talia oportuna multi expenderunt decies tantum, quantum solverunt camere apostolice predecessores eorum.

[3] Die größte Zahl von nichtzahlenden Vorgängern hatte nach mir vorliegenden Notizen der Bischof von Arborea, nämlich sieben, für die er sich am 12. Oktober 1404 zur Nachzahlung verpflichtete. Rom, Arch. di Stato, Servitia Nr 104 fol. 1 b.

[4] Vgl. die Urkunde R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 133 vom 5. Mai 1404. Reg. Boica XI 340.

[5] Rom, Arch. di Stato a. a. O. Nr 104 fol. 37 b.

[6] Fr. Christophori Erythropolitani Tubertini Historia episcoporum Ratisponensium, bei Oefele, Rerum Boicarum scriptores (1763) I 562.

Papst Urban VI. schon am 29. Januar 1386 verkündet haben sollte[1]. Die Urkunde ist offenbar vordatiert. In den päpstlichen Registerbänden steht sie zwischen Urkunden aus dem dritten (1391/2) Pontifikatsjahre Bonifatius' IX. Unter den mehr als 30 Bischöfen und 65 Äbten, welche der päpstliche Kämmerer und der Kämmerer des Kardinalskollegiums wegen Nichtzahlung der Servitien am 24. Dezember 1390 als exkommuniziert verkündeten[2], wird auch Friedrich von Kempten genannt. Soweit ich feststellen konnte, leistete er nun auf die servitia[3] am 31. März 1393 eine Teilzahlung an die Camera apostolica, und zwar 12 fl. 25 Sol. auf das servitium commune und 4 fl. auf die servitia minuta[4]. Eine entsprechende Zahlung erfolgte am 24. März 1393 an die Kammer des Kardinalskollegiums[5]. Zwei weitere Zahlungen für die Kardinalskammer sind in den Zahlungsbüchern des Kollegiums gebucht, die letzte vom 22. Februar 1395[6]. Ungefähr zu gleicher Zeit wird er auch an die Camera apostolica entsprechende Beträge bezahlt haben.

Im Burkardkloster bei Würzburg hatte der Konvent nach dem Tode des Abtes Wilhelm den Propst Hermann zum Abte gewählt und für die Wahl die Bestätigung des Bischofs von Würzburg erhalten. Die Angelegenheit wurde nach Rom berichtet, und Bonifatius IX. stieß die Wahl um, providierte aber trotzdem den Propst Hermann mit der Abtei[7]. Die Obligation Hermanns und seine Zahlungen an die Camera apostolica sind nicht erhalten, wohl aber seine Zahlungen an die Kammer des Kardinalskollegiums vom 19. November 1392, vom 19. März 1394 und vom 21. April 1396. Er zahlte dem Kollegium, soweit nachweisbar, insgesamt 75 Gulden als servitium commune[8]; dann hätte das ganze servitium commune für päpstliche und Kardinalskammer zusammen 150 Gulden betragen[9].

Der Abt Wilhelm vom Kloster St Michael bei Bamberg war im zwölften Pontifikatsjahre Urbans VI. promoviert worden, d. h. in der Zeit zwischen dem 18. April und 15. Oktober 1389[10]. Mehrere zwischen 32 und 10 Gulden

---

[1] R. A. Fürstl. Archiv Kempten Fasz. 17. Eine Bulle hat Urban VI. darüber nicht ausgestellt, wie die Urkunde Bonifatius' IX. zugibt.

[2] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 245 b.

[3] Sie beliefen sich nach Döllinger, Beiträge zur polit., kirchl. und Kulturgesch. II 62 auf fl. CCCL.

[4] R. A. Fürstl. Archiv Kempten Fasz. 18.

[5] Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 34 b. [6] Ebd. 59 fol. 39 b und fol. 50 a.

[7] Nach der Mitteilung der Kämmerer der Kammer des Papstes und des Kollegiums an den Kollektor und Subkollektor für Stadt und Diözese Würzburg. Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 306 b. [8] Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 31 b und 41 b.

[9] Bei Döllinger a. a. O. II 118 fl. CCC.

[10] Arch. Vat. Oblig. et sol. 51 fol. 46 b. Nach Döllinger a. a. O. II 49 betrug das Servitium fl. CC.

schwankende Zahlungen des Abtes an die Kammer des Kollegiums aus den Jahren 1390 bis 1394 finde ich in den Solutions- und Divisionsbüchern verzeichnet[1]; über Zahlungen an die Camera apostolica finde ich keinen Ausweis. Wir dürfen aber in allen den Fällen, wo das Kollegium Abzahlungen erhielt, annehmen, daß auch der Papst solche empfing oder bereits empfangen hatte.

Schließlich finde ich in den vatikanischen Kammerbüchern noch Zahlungen des Abtes Poppo vom Marienkloster in Amorbach verzeichnet. Am 18. Dezember 1397 zahlte er auf sein 100 Gulden[2] betragendes servitium commune der apostolischen Kammer 23 fl. 36 Sold. und $4^{1}/_{2}$ Den.[3] und den gleichen Betrag der Kammer des Kollegiums[4], außerdem der ersteren auf vier servitia minuta 10 fl. 1 Sold. 10 Den. und der letzteren auf ein servitium minutum 2 fl. 25 Sold. 5 Den. Den Rest von 10 fl. 40 Sold. 9 Den. et ob. auf das servitium commune zahlte der Abt am 5. Mai 1399 an die Camera apostolica und am 6. Mai 1399 an die Kammer des Kollegiums[5]. Die Restzahlung auf die servitia minuta betrug für die päpstliche Kammer 3 fl. 45 Sold., auf das servitium minutum für die Kardinäle 49 Sold. 2 Den. Die Summe der beiden Teilzahlungen auf das servitium commune ergibt nicht den Betrag von je 50 Gulden für päpstliche und Kardinalskammer, es ging also eine dritte vorauf, die ich nicht finde. Sie stand jedenfalls in einem der verlorenen Kammerbücher[6]. Denn daß das Kammerarchiv schon in der Regierungszeit Bonifatius' IX. bedenkliche Lücken aufwies, geht aus einer Zusatznotiz zur Obligation des Elekten Gregor von Salzburg vom 7. August 1396 hervor. Gregor muß sich verpflichten, für seinen Vorgänger Pilgrim den noch etwa ausstehenden Rest des servitium commune an die apostolische Kammer zu zahlen, si et inquantum non posset clare videri recognitum propter *carentiam librorum*[7]. Anderseits freilich standen in den päpstlichen Kammerbüchern auch noch Klöster als abgabepflichtig verzeichnet, welche von den Kollektoren nicht mehr aufgefunden werden konnten, also wohl auch nicht mehr existierten[8].

---

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 6 b 12 a 23 a und 51 fol. 46 b 60 b.

[2] Bei Döllinger a. a. O. II 1: 200 Gulden.

[3] Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 7 b. [4] Ebd. 59 fol. 82 a.

[5] Ebd. 55 fol. 58 b bezw. 59 fol. 98 a.

[6] S. Riezler (Geschichte Bayerns III 814) erwähnt nach der zitierten Taxrolle Döllingers aus der Zeit von 1450 noch Servitia für die Abteien Ebersberg, Prüfening und St Jakob bei den Schotten in Regensburg. Für diese finde ich aus der Zeit Bonifatius' IX. keine Belege. [7] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 140 a.

[8] Aus dem Jahre 1370 heißt es in einem Protokoll: Super quo dicit idem dominus episcopus Wormaciensis, quod in provinciis sue collectorie ipse suo tempore exegit, exigit, et racionem sicut de aliis receptis reddidit; dicit tamen, quod in

Ähnlich wie in Bayern liegen die Verhältnisse in den übrigen Gegenden des deutschen Reiches; fast alle Bischöfe und Äbte, welche zur Zahlung des servitium commune verpflichtet sind, zahlen sehr unregelmäßig. Es kommt wohl vor, daß einzelne Prälaten sogleich ihren Geldverpflichtungen nachkommen; aber diesen stehen mindestens ebensoviele gegenüber, die gar nichts zahlen[1]. Die Regel ist, daß in kleinen Ratenzahlungen die Schulden an die Kurie getilgt werden[2], und daß, wenn die Regierungsdauer der betreffenden Prälaten nicht sehr lang war, meist ein beträchtlicher Schuldenrest übrig blieb, den der Nachfolger übernehmen mußte. So wuchsen die Schulden der Bistümer und Abteien, die das Unglück hatten, oft vakant zu werden, von Generation zu Generation mehr an.

Während die Servitien unmittelbar in der apostolischen Kammer zu Rom entrichtet wurden, wickelten sich die finanziellen Beziehungen der Kurie zu den kleineren Kirchen, Klöstern und Pfründen meist durch die Vermittlung der Kollektorien ab. Einige allgemeine Bemerkungen über die Geschäftsführung der Kollektorien habe ich bereits oben gemacht; so bleibt es noch übrig, die besondern Notizen über die Kollektorien und Kollektoren in Deutschland, speziell in Bayern, nachzutragen.

In Deutschland fallen zu Bonifatius' IX. Zeit die Grenzen der Kollektoriebezirke mit denen der Kirchenprovinzen zusammen[3]. Entweder ein Suffraganbischof oder ein höherer Geistlicher wurde von der Kurie mit der finanziellen Leitung betraut. Die Kollektoren nennen sich auf Grund dieses Kommissoriums denn auch wohl nuntius ad infrascripta deputatus, ohne den Ausdruck collector in Anwendung zu bringen. In dieser Weise bezeichnet sich 1390 z. B. der Bischof Nikolaus von Meißen, welcher Generalkollektor für Magdeburg war, in einer seine Tätigkeit als Kollektor berührenden Urkunde[4]. Die Kurie aber nannte ihn einfach fructuum et

---

çensuali Romane (ecclesie) [libro?] sunt multe ecclesie et monasteria, quorum nomina ex vetustate temporis vel alias sunt omnino ignota in Almania et ideo cum non reperiantur, qui debent, ab illis non potest exigi ulla via. Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte II (1878) 602—603.

[1] Der Elekt Heinrich von Osnabrück verpflichtet sich am 24. August 1402 zur Zahlung seines Servitiums (600 Gulden) und desjenigen seiner Vorgänger Dietrich (seit 1376) und Melchior (seit 1369). Rom, Arch. di Stato, Serv. Nr 104 fol. 27 b.

[2] Vgl. die Quittungen bei Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch III, Reval 1857, Nr 1266 und 1267 S. 567 f, Nr 1278 und 1279 S. 591, Nr 1302 und 1302 S. 638; Bd IV Nr 1642 und 1643.

[3] Für die Verhältnisse kurz vorher (1370) vgl. den interessanten Bericht, welchen K. Müller in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte II (1878) 592 ff veröffentlicht hat, S. 603: Collectores qui sunt tres tantum in Almania etc.

[4] Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, herausgeg. von E. G. Gersdorf II Nr 719 S. 250 (Cod. Diplom. Saxoniae regiae II 2). Vgl. ebd. Nr 722 S. 250.

proventuum camere apostolice in provincia Magdeburgensi debitorum collector [1].

An Bayern hatten zwei Kirchenprovinzen und damit zwei Generalkollektorien Anteil, die Mainzer und die Salzburger. Für die Provinz Mainz waltete nachweislich bis 1393 der Bischof von Worms, Eckhard von Ders, des Amtes als Generalkollektor [2]. Für das Jahr 1391 findet sich auch Eberhard von Kirchberg in einem päpstlichen Kammerbuche als Kollektor in provincia Maguntina bezeichnet [3]. Damit soll aber offenbar nur gesagt sein, daß er innerhalb der Diözese, nicht für die ganze Provinz Mainz Kollektor war. Auf Eckhard von Ders folgte der Wormser Dekan Kolinus, der für die Jahre 1396 und 1397 als Generalkollektor nachweisbar ist [4]. Diesen löste im Jahre 1398 der bereits erwähnte Eberhard von Kirchberg, Straßburger Kanoniker, ab [5].

Für die Kirchenprovinz Salzburg lassen sich der Salzburger Dekan Ortolf [6] und seit 1397 der Doktor der Dekrete Marquard von Randeck [7] als Generalkollektoren nachweisen. Dieser behielt auch, nachdem er Bischof von Konstanz geworden war, sein Amt bei [8].

Innerhalb der Mainzer Kirchenprovinz bildeten die Bistümer Konstanz und Augsburg eine besondere Subkollektorie. Zwar führt Heinrich Goldast, der in einem vatikanischen Kammerbuche unter dem 19. Juli 1391 erwähnt wird, nur den Titel: fructuum, reddituum, proventuum camere apostolice debitorum in civitate et diocesi Constanciensi succollector [9]. Dagegen nennt sich 1392 Konrad von Wilberg ‚den vom Bischofe Eckhard von Worms beauftragten Subkollektor für die Diözesen Konstanz und Augsburg' [10].

Eine zweite Subkollektorie bestand für das Bistum Eichstätt. Hier nahm der Kanoniker Ulrich von Hohenfels während des ganzen Pontifikates Bonifatius' IX. die Interessen der päpstlichen Kammer wahr. Er bezeichnete sich nacheinander als Kommissar des Bischofs von Worms, des Dekans Kolinus und des Kanonikers Eberhard von Kirchberg [11].

Die Diözese Würzburg und das exemte Bistum Bamberg waren wieder zu einer Subkollektorie vereinigt. Sowohl aus dem Pontifikate Bonifatius' IX.

[1] Registr. Vat. 314 fol. 315 b.
[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 85. R. A. Kloster Kastl Fasz. 24 und 25.
[3] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 159 e.
[4] R. A. Kloster Kitzingen Fasz. 16 und Reichsstift Kaisersheim (Kaisheim) Fasz. 118.
[5] Ebd. Eichstätt, Domkapitularisches Archiv Fasz. 98.
[6] Ebd. Reichsstift St Emmeram Fasz. 132. [7] Ebd. Fasz. 128.
[8] Ebd. Fasz. 132. [9] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 310 a.
[10] R. A. Kloster Ottobeuern, Nachträge Fasz. 2.
[11] Ebd. Kloster Kastl Fasz. 25. Reichsstift Kaisersheim Fasz. 118. Eichstätt, Domkapitularisches Archiv Fasz. 98.

wie aus der unmittelbar folgenden Zeit besitzen wir hierfür zwei vollgültige Zeugnisse. Im Jahre 1396 nennt der Mainzer Generalkollektor Kolinus den Friedrich von Torzbach seinen und der apostolischen Kammer Kollektor für die Diözesen Würzburg und Bamberg [1], und 1407 schreibt dieser sich selbst so [2].

Für alle zur Kirchenprovinz Salzburg gehörigen Bistümer läßt sich jeweilig nur ein Subkollektor nachweisen. Dieser nennt sich wohl zuweilen Kollektor für diese und jene Diözese, in der er gerade amtiert. Da sich seine Tätigkeit als Kollektor aber auf sämtliche Diözesen erstreckte, so ist anzunehmen, daß er vom Generalkollektor Generalvollmacht für die ganze Provinz hatte.

Für das Jahr 1390 findet sich Eckhard von Kienberg als Kollektor für die Diözese Passau erwähnt [3]. Er verschwindet dann einige Zeit, während Rudolf Wintenauer [4], Pfarrer in Marchburg, in verschiedenen Diözesen des Amtes als Kollektor waltet. Seit 1395 erscheint wieder Eckhard von Kienberg als Subkollektor in den verschiedenen Diözesen der Provinz [5].

Die erste Aufgabe der Kollektoren war es, darüber zu wachen, daß die Annaten oder medii fructus von den Verpflichteten regelmäßig gezahlt wurden. Schon früh hatten die Pfründenempfänger, welche zur Ausübung der geistlichen Amtsgewalt der bischöflichen Bestätigung bedurften, den Bischöfen einen Teil, meist die Hälfte, des Einkommens des ersten Jahres aus der ihnen verliehenen Pfründe steuern müssen. Je mehr die Päpste, konkurrierend mit den Ordinarien, die Besetzung von Pfründen in größerem Umfange vornahmen, behielten sie sich selbst einen Teil, in der Regel die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres von der durch sie übertragenen Pfründe vor. Bonifatius IX. erließ gleich unter dem Datum seines Regierungsantrittes eine Bulle, welche die nach dieser Richtung hin zu beobachtenden Grundsätze festlegte [6]. Danach mußte von allen seitens des Papstes reservierten Pfründen, deren Taxertrag über 24 Gulden betrug [7], die Hälfte der Ein-

[1] R. A. Kloster Kitzingen Fasz. 116. [2] Ebd. Kloster Weisenohe Fasz. 8.

[3] Registr. Vat. 312 fol. 273 b.

[4] R. A. Kloster Fürstenfeld Fasz. 75. Reg. Boica X 303.

[5] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 125. Kloster Oberaltaich Fasz. 25.

[6] Registr. Vat. 314 fol. 6 b.

[7] Am 1. März 1390 schrieb der päpstliche Kämmerer Marinus an den Kollektor in Prag, alle von der Kurie reservierten Pfründen, deren Betrag zwanzig Pfund kleiner Turnosen nicht übersteige, seien von der Annata frei. Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 134 b. Das ist ein Widerspruch zu der Urkunde des Papstes, wo 24 Pfund oder Gulden (gleichwertige Begriffe) als unterste Grenze angegeben werden. Der Widerspruch löst sich, wenn wir eine Vordatierung der päpstlichen Bulle annehmen. Im Register steht sie zwischen Bullen, welche dem dritten Pontifikatsjahre (9. November 1391 bis 8. November 1392) angehören. Wir dürfen also annehmen, daß Bonifatius IX. in diesem Jahre, um eine feste Norm zu schaffen, die unterste Grenze auf 24 Gulden festgestellt habe.

künfte des ersten Jahres an die Kammer vermittels der Kollektoren abgeführt werden. Den Rechten der ordentlichen Kollaturbehörden auf einen Teil oder die Hälfte der Jahreseinkünfte sollte durch die gedachte Verfügung nicht zu nahe getreten werden; nur hatten die Berechtigten sich mit ihren Ansprüchen bis nach der Befriedigung der Camera apostolica zu gedulden[1].

Wir haben oben erwähnt, daß die Empfänger von Konsistorialpfründen neben den Servitien für die Promotion auch noch die Annaten zu entrichten hatten, wenn sie ihre Ämter durch päpstliche Provision erhielten. Diese Annaten flossen auch in die Kassen der Kollektoren, sofern sie nicht bereits in Rom bezahlt waren.

Von den tatsächlichen Einnahmen der Kurie aus den Annaten ist für die Zeit des Papstes Bonifatius' IX. wenig bekannt. Es mag sein, daß die meisten Personen, welche sich unmittelbar in Rom um eine Pfründe bewarben[2], dort sogleich auch die medii fructus erlegen mußten, wenn sie über die Provision eine Bulle haben wollten; leider aber fehlt es im Vatikanischen Archive vollständig an einschlägigen Aufzeichnungen[3]. So muß ich mich denn begnügen, aus dem Kgl. Bayerischen Allgemeinen Reichsarchive die hierher gehörigen Notizen zusammenzustellen.

Am 29. Januar 1392 bezahlte der Abt Otto von Fürstenfeld für die seinem Kloster einverleibte Pfarrkirche in Pfaffing die medii fructus primi anni im Betrage von 7 Gulden, wofür der Kollektor Rudolf Wintenauer ihm eine Quittung ausstellte[4].

Für die ihm inkorporierten Kirchen in Meinheim und Tittenheim entrichtete das Eichstätter Domkapitel am 8. Juli 1398 30 ungarische Goldgulden als Annaten und erhielt darüber eine Quittung vom Subkollektor Ulrich von Hohenfels[5].

Demselben Kollektor zahlte am 15. März 1397 der Rektor Johann Bopfinger als medii fructus für seine Pfarre Flotzheim sechs ungarische

[1] So hatte der Abt von Regensburg occasione sue nove dignitatis, consecrationis etc. dem Bischofe von Regensburg 170 ungarische Gulden zu entrichten. Eine Quittung über eine derartige Zahlung liegt R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 133.

[2] Theoderici de Nyem De scismate libri tres rec. G. Erler, Leipzig 1890, 133: Beneficia eciam disposicioni dicti pontificis generaliter reservata, et illa potissime que vacabant in curia prefata plus offerenti vendebant sub colore, quod emptores illorum eciam primos fructus eorundem beneficiorum in prompta pecunia ad utilitatem camere apostolice ante omnia solverent.

[3] Es fehlen nämlich die Libri introitus et exitus für die Zeit Bonifatius' IX. Bis zum Jahre 1378 sind wir gut orientiert durch Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland (Quellen und Forschungen der Görres-Gesellschaft III, Paderborn 1894).

[4] R. A. Kloster Fürstenfeld Fasz. 75. Reg. Boica X 303.

[5] R. A. Eichstätt, Domkapitularisches Archiv Fasz. 98.

Goldgulden und wurde nunmehr von der Exkommunikation befreit, der er wegen Nichtzahlung verfallen war[1].

Der Abt Ulrich von St Emmeram in Regensburg mußte, wie oben erwähnt, außer den Servitien auch die primi fructus für sein Stift zahlen. Er beglich die Forderung der Camera apostolica im Betrage von 200 Goldgulden am 10. Januar 1403 in Rom[2]. Darauf erging am 19. Januar seitens des päpstlichen Kämmerers Konrad an den Kollektor für Stadt und Diözese Regensburg die Weisung, den Abt wegen der medii fructus nicht mehr zu belästigen und ihm eventuell bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten[3].

Interessant ist folgender Fall. Ein gewisser Jakob Gelück hatte sich an der Kurie mit der Pfarrkirche in Woringen providieren lassen, war aber gestorben, ohne dieselbe erlangt zu haben. Trotzdem mußten seine Erben sich mit dem Kollektor Konrad von Wilberg auseinandersetzen. Sie einigten sich mit ihm auf eine Zahlung von 5½ Gulden für die Provision und erhielten über den Betrag eine Quittung[4].

Dem Frauenkloster in Kitzingen war von Bonifatius IX. die Pfarre Kitzingen einverleibt worden[5]. Jedoch machten auch Dekan und Kapitel von Würzburg Ansprüche auf die Pfarre geltend, so daß darob ein Prozeß in Rom anhängig gemacht wurde. Inzwischen verlangte nun der Subkollektor Friedrich von Torzbach die Annaten von der Äbtissin, konnte sie aber nicht erhalten und verhängte deshalb die Exkommunikation über sie. Infolgedessen wandte sich die Äbtissin an den Generalkollektor für Mainz, Kolinus. Dieser war der merkwürdigen Ansicht, die apostolische Kammer pflege für Pfründen, die an der Kurie inkorporiert seien, überhaupt keine Annaten zu fordern. Ganz sicher schien der Generalkollektor seiner Sache doch nicht zu sein; denn er löste wohl am 20. Mai 1396 die Exkommunikation, jedoch nur bis zum 1. Oktober des Jahres, um inzwischen genauere Informationen aus Rom einzuholen[6]. Kolinus, dessen milde Praxis durchaus nicht den Intentionen der Kurie entsprach, blieb nicht mehr lange im Amte als Generalkollektor. Die Äbtissin aber zahlte 1403 laut Quittung an Annaten für die Inkorporation der Pfarrkirche in Kitzingen 80 rheinische Gulden[7].

---

[1] R. A. Reichsstift Kaisersheim Fasz. 118. Flotzheim im Bezirksamt Donauwörth.

[2] Ebd. Reichsstift St Emmeram Fasz. 133. Reg. Boica XI 287.

[3] Ebd. Fasz. 133. Diese interessante Urkunde ist in den Reg. Boica auffallenderweise nicht vermerkt.

[4] Ebd. Kloster Ottobeuern, Nachträge Fasz. 2. Woringen im Bezirksamt Memmingen.

[5] Ebd. Kloster Kitzingen Fasz. 15.

[6] Ebd. Kloster Kitzingen Fasz. 16. Vgl. Reg. Boica XI 73.

[7] Ebd. Kloster Kitzingen.

Der Generalvikar des Bischofs von Regensburg, Albert Staufer, Propst der St Johanneskirche in Regensburg und Rektor der Pfarrkirche in Egloffstein, war für die Provision der Propstei und der Pfarre noch die medii fructus schuldig. Erst auf Bitten des Bischofs ließ er sich mit dem Kollektor Eckhard Kienberger in Verhandlungen ein, die dazu führten, daß er am 17. Mai 1397 den Betrag von 15 Gulden bezahlte[1]. Das ist alles, was sich bezüglich der medii fructus für Bayern aus der Regierungszeit Bonifatius' IX. beibringen läßt. Möglicherweise ist eine Anzahl Quittungen verloren gegangen; es läßt sich indes aus dem, was erhalten ist, entnehmen, wie unpünktlich die Verpflichteten ihre Zahlungen leisteten[2] und wie sie bemüht waren, durch Feilschen die Forderungen der Kurie herabzudrücken. Um die Zahlung zu erzwingen, griff dann der Kollektor gemäß seinen Instruktionen wohl zur Exkommunikation. Es ist aber ein gefährlich Ding, wegen Geldsachen die Zuchtmittel der Kirche anzuwenden, namentlich zu einer Zeit, wo die Leistungsfähigkeit der Bistümer und Pfarreien durch tausenderlei Abgaben in Anspruch genommen wurde und die Gemüter auch aus andern Anlässen, wie durch das päpstliche Schisma, sich in starker Erregung befanden. Es gab damals kaum einen Bischof oder Abt, der nicht wegen Vernachlässigung seiner Geldverpflichtungen einmal der Exkommunikation verfallen wäre. Die Häufigkeit solcher Vorkommnisse mußte aber naturgemäß das Ansehen der Kirchenstrafen und die Furcht vor ihnen erheblich herabmindern[3].

Die Kollektoren hatten außer den Annaten auch die auf Grund einer päpstlichen Reservation der apostolischen Kammer zustehenden Spolien, d. i. den beweglichen Nachlaß eines Geistlichen, einzuziehen[4]. Für Bayern kann

---

[1] R. A. Regensburg. Bischöfliches Archiv Fasz. 31.

[2] Ich will noch ein Beispiel von anderswoher aus einem päpstlichen Kammerbuche (Div. Cam. I fol. 167 b) anführen: Der päpstliche Thesaurar Augustinus bescheinigt, daß Johann von Dülmen, sacri palacii apostolicarum causarum auditor, *post plures dilaciones eidem factas* super canonicatu et prebenda ecclesie Camminensis et capella sancti Iohannis extra muros Colbergenses Camminensis diocesis pro *annata seu mediis fructibus* primi anni canonicatus et prebende ac capelle predictorum 16 flor. auri de camera bezahlt habe.

[3] Vgl. Baumgarten, Untersuchungen &c. S. CLXXX.

[4] So schreibt Papst Bonifatius an den Nuntius, d. i. zugleich Kollektor des Päpstlichen Stuhles, Elekt Ubaldinus von Torres in Prag: Fidedigna dudum relacione percepto bone memorie Petrum episcopum Olomucensem viam fore universe carnis ingressum, nos de bonis ipsius mobilibus, que habebat tempore mortis sue, quorum disposicionem nobis, dum adhuc idem episcopus ageret in humanis, ex certis causis ... reservavimus, cupientes cerciorari et ea fideliter conservari, ut inde fieret, quod ordinaremus, et sicut nuper accepimus, nonnulli eius familiares et alii ipsius episcopi bona ad summam quinque milium flor. auri et ultra asportaverint et ipsam distraxerint... Ubaldinus soll sie zur Herausgabe zwingen. Registr. Vat. 314 fol. 60 b.

ich nur einen Fall aus der Zeit Bonifatius' IX. belegen. Im Archive des Reichsstiftes St Emmeram in Regensburg liegt ein vom Kollektor Eckhard Kienberger aufgenommenes Protokoll, welches folgendes besagt[1]: Der Kollektor habe schon längst bei dem regierenden Abte Johann Erkundigungen über den Nachlaß des verstorbenen Abtes Friedrich, namentlich über dessen Schmucksachen, Bücher und Pferde eingezogen. Endlich sei eine offizielle Untersuchung für einen bestimmten Tag anberaumt worden, um die Sache ins reine zu bringen. Da habe sich nun ergeben, daß der Abt wegen der Zeiten Not und der vielen auf dem Kloster ruhenden Lasten dem Stifte nur eine Schuldenlast von ungefähr 2000 Gulden hinterlassen habe. Darauf erklärte der Kollektor sich für befriedigt und sprach das Kloster von jeder Zahlung einer Nachlaßsteuer frei[2].

Des weiteren war es Sache der Kollektoren, den von bestimmten Klöstern, die sich besondern päpstlichen Schutzes erfreuten, an die Camera apostolica fälligen Jahreszensus einzuziehen. So bezahlten alle Benediktinerklöster jährlich einen Gulden, den sog. Marabotinus[3], an die Kammer. Da der Betrag sehr gering war, so entrichteten sie die Abgabe in der Regel für mehrere Jahre auf einmal. Im Archiv des oberpfälzischen Klosters Kastl finden sich einige Quittungen, laut deren das genannte Kloster entweder drei oder vier Gulden für die jeweilig verflossenen Jahre als Zensus bezahlte[4]. Für das Kloster Oberaltaich stellte der Kollektor Rudolf Wintenauer am 10. Februar 1392 eine Quittung aus, wonach der Abt 9 Goldgulden und 40 Regensburger Pfennige für die letzten neun Jahre und neun Monate an Zins gezahlt habe[5]. Dasselbe Kloster erhielt am 20. September 1402 vom Kollektor Eckhard Kienberger eine Quittung über 7 Goldgulden für den Zensus[6].

---

[1] R. A. Reichsstift St Emmeram FaSz. 125.

[2] 1395 November 20. R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 125. Daß sich Unwillen über den Anspruch des Papstes auf die Spolien regte, dafür vgl. die Informatio Pilei archiepiscopi Ianuensis bei Döllinger, Beiträge zur polit., kirchl. und Kulturgesch. II 307 de non levandis spoliis praelatorum.

[3] Über den Marabotinus (ursprünglich spanische Goldmünze) vgl. Du Cange, Glossarium.

[4] R. A. Kastl Fasz. 24—27. Der Marabotinus für Kastl wird schon im Liber censuum Romanae ecclesiae a Cencio camerario compositus (im Jahre 1192) erwähnt. Vgl. Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi V 875. Über den Liber censuum, den er Paris 1889 neu herausgab, hat Paul Fabre 1892 eine Étude (sur le Liber censuum de l'église romaine) veröffentlicht. S. auch Reg. Boica XI 314.

[5] R. A. Kloster Oberaltaich Fasz. 22. Vgl. den Liber censuum a. a. O. 878.

[6] Ebd. Fasz. 25: septem flor. auri de Ungaria occasione annui census marabutinorum. Vgl. Reg. Boica XI 269.

Auch das Kloster Roth zahlte laut der Quittung des Kollektors Rudolf Wintenauer am 29. Januar 1392 für die letzten zehn Jahre 10 Gulden auf Grund eines Marabotinus[1].

Das Kloster Weißenohe in der Bamberger Diözese zahlte dem Kollektor 1407 für die letzten 13 Jahre 13 rheinische Gulden. Es war also seit 1394 seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen[2].

Einen größeren Zensus hatte das Reichsstift St Emmeram in Regensburg an die päpstliche Kammer zu entrichten, nämlich 7 Gulden jährlich. Der Abt zahlte 1392 für die letztvergangenen fünf Jahre 35 Gulden, 1396 für vier Jahre 28 Gulden, 1397 7 Gulden, 1399 14 und 1402 21 Gulden[3].

Die Mendikantenorden und die Johanniter waren von Auflagen und Zensus befreit. Auch die Cistercienser scheinen sich der Steuerfreiheit erfreut zu haben. Indes mußte sich dieser Orden schon im ersten Jahre Bonifatius' IX. auf einem Generalkapitel in Rom herbeilassen, der Kurie ein subsidium caritativum zu bewilligen[4]. Für die Einziehung desselben nahm die Kammer nun nicht die ordentlichen Kollektoren in Anspruch, sondern sie betraute damit die Äbte bestimmter Cistercienserklöster. Für Bayern, Österreich, Böhmen und Lausitz bestellte der Papst am 12. Dezember 1390 den Abt von Ebrach als Kollektor des Subsidiums[5].

Wir haben hier noch kurz einer regelmäßigen Steuer zu gedenken, welche der apostolischen Kammer aus einem Teile des nordöstlichen Deutschland zufloß, nämlich des Peterspfennigs. Der denarius sancti Petri ruhte im Gegensatze zum heutigen Peterspfennig als Zwangsabgabe auf dem Grundbesitze der Laien in jenen Bezirken, die als lehensabhängig von der Kurie galten, also namentlich in den nordischen Ländern. Johannes XXII. übertrug ihn auf das Ordensland Preußen, wo er aber nur mit Widerstreben aufgenommen wurde[6]. Eingezogen wurde er durch besondere Peterspfennigskollektoren.

Aus der Zeit des Papstes Bonifatius IX. sind für deutsches Gebiet zwei Quittungen erhalten; laut der einen hat der Bischof von Kulm, Kollektor des Peterspfennigs für Stadt und Diözese Kulm und für Pommern,

---

[1] R. A. Kloster Roth Fasz. 19.

[2] Ebd. Kloster Weisenohe Fasz. 8: racione unius Marabontini valente (!) florenum renensem annui census.

[3] Ebd. Reichsstift St Emmeram Fasz. 121 127 128 130 132. Auch diese sieben Marabotini finden sich bei Cencius a. a. O. 878. Reg. Boica X 305.

[4] 1390 Dezember 2. Registr. Vat. 312 fol. 290 b. [5] Ebd.

[6] Andreas Arnold, Denarius sancti Petri, Diss., Altdorf 1679, enthält über Preußen nichts. Voigt, Geschichte Preußens IV 344, V 69, VIII 86. Gottlob, Aus der Camera apostolica 214 ff.

am 1. Juli 1393 400 Gulden an die Camera apostolica abgeführt[1]. Dies scheint der regelmäßige Jahresertrag der Kollekte gewesen zu sein. Denn am 22. Februar 1397 bescheinigt der Papst dem Bischofe von Kulm, daß dieser den an der Summe von 400 Gulden fehlenden Betrag von 260 Gulden für das vergangene Jahr nachbezahlt und für das laufende Jahr 400 Gulden entrichtet habe[2]. Die letzte Quittung enthält noch die merkwürdige Angabe, daß der Bischof für den Wechsel der genannten Summen 30 Kammergulden bezahlt habe[3]. Das bedeutet wohl nichts anderes, als daß der Bischof in einer an der Kurie nicht gangbaren Münze zahlte und für das Wechseln, welches die Kurie besorgen lassen mußte, ein Agio von 30 Gulden draufgab. Wenn der Peterspfennig, wie es scheint, immer regelmäßig gezahlt wurde, so trug er für die ganze 15jährige Regierungsdauer Bonifatius' IX. aus deutschen Landen 6000 Gulden ein.

Damit hätten wir die regelmäßigen Einnahmen, welche die apostolische Kammer aus Deutschland und speziell aus dem heutigen Bayern bezog, erschöpft.

Es mag nun noch einiges von der Steuer gesagt sein, welche die Kurie unter dem Namen des Zehnten gelegentlich auf alle kirchlichen Pfründen legte. Schon Bonifatius' IX. Vorgänger hatten sich bisweilen auf ein oder mehrere Jahre den Zehnten von sämtlichen Pfründen vorbehalten oder von den Prälaten gewisse Bruchteile der Servitien als besondere Steuer gefordert[4], obschon sie gerade mit dieser Steuer auf den heftigsten Widerstand der Geistlichkeit stießen[5]. Das hinderte Bonifatius IX. nicht, im zweiten Jahre seines Pontifikates, am 19. Dezember 1390, auf alle kirchlichen Einkünfte der Provinzen Köln, Mainz, Trier, Prag, Salzburg, Gnesen, Magdeburg und der Diözese Cambrai einen Zehnten zu legen und zwar für die beiden nächsten Jahre, angefangen vom 1. Januar 1391[6]. Der Papst überließ es seinem Gesandten (nuntius immer auch gleich Kollektor), dem Bischofe Pavo von

[1] Registr. Vat. 314 fol. 127 a. [2] Ebd. 315 fol. 197 a.

[3] pro cambio dictarum summarum triginta flor. auri de camera ... solvit realiter.

[4] Vgl. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern im 13. Jahrhundert, Heiligenstadt 1892, und A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Leipzig 1900, 271. Briegers Zeitschrift für Kirchengesch. II (1878) 602: informari ... de restantibus tercie et sexte partis communis servicii postea prelatis Alamannie indicti.

[5] Vgl. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I 8, 302 f. Urkundenbuch des Hochstifts Meißen (Cod. dipl. Saxoniae regiae 2. Abt.) Nr 626.

[6] Registr. Vat. 312 fol. 287 a. Am 2. November 1390 hatte sich Bonifatius an die Kollektoren von Salzburg und Köln mit der Aufforderung gewandt, noch von der Zehntauflage Urbans VI. herrührende Schulden zu begleichen, und zwar jener 1000, dieser 2300 Gulden. Registr. Vat. 312 fol. 231.

Troppea, mit den Erzbischöfen und Bischöfen Konkordate wegen der von ihnen zu zahlenden Summen abzuschließen. Von der Durchführung dieser Bestimmung des Papstes verlautet nicht viel. Mir liegt nur eine Urkunde vor, in welcher der Bischof Johann von Regensburg erklärt, der Abt von St Emmeram habe auf Grund der dem Bistum auferlegten päpstlichen Steuer von 1500 Gulden 40 Gulden gezahlt[1]. Ich vermute, daß diese Zahlung mit der oben erwähnten päpstlichen Zehntreservation in Verbindung steht.

Daß Papst Bonifatius IX. die Kirchen auch zu Gunsten weltlicher Herren besteuerte, haben wir oben (S. 55) erwähnt. Diese Einkünfte kamen weder der apostolischen Kammer irgendwie zu gute, noch auch wurden sie durch ihre Organe eingezogen.

Interessant ist, daß gerade die Zehntauflagen, zu deren Erhebung recht eigentlich die Kollektorien gebildet waren, zur Zeit Bonifatius' IX. gar nicht mehr durch diese ständigen Behörden eingezogen wurden.

Auch die Ablaßgelder wurden nur in den ersten Jahren Bonifatius' IX. unter Beihilfe der ständigen Kollektoren erhoben. Später delegierte der Papst besondere Kleriker und Bankbeamte zu diesem Zwecke. Doch davon im Abschnitt über die Abläße und das Jubeljahr.

Bisher haben wir von den Einnahmen der apostolischen Kammer gesprochen; es dürften nun auch einige Bemerkungen über deren Ausgaben am Platze sein. Diese müssen wir wiederum selbst zusammenstellen, da Ausgabebücher der apostolischen Kammer aus der Zeit Bonifatius' IX. nicht erhalten sind.

Den bedeutendsten Teil seiner Einnahmen verwandte Bonifatius IX. für militärische Zwecke. Und das war nötig, wenn er den auf allen Seiten ihn bedrohenden Anhängern des Gegenpapstes die Spitze bieten wollte. Den König Ladislaus, in welchem er den künftigen Verteidiger des römischen Papsttumes sah, unterstützte er mit Soldaten und Geld[2]. Ebenso steuerte er eine ziemliche Summe bei, um die immer bedrohlicher werdende Macht des Giangaleazzo Visconti brechen zu helfen. Schon am 13. Februar 1390 nahm er eine Anleihe von 10 000 Gulden bei den Florentiner Bankiers

[1] R. A. Regensburg, St Emmeram Fasz. 128: quadraginta florenos auri sibi et monasterio eidem per nos impositos *racione steure papalis* videlicet mille quingentorum florenorum clero nostro per civitatem et diocesim nostram imposite. 1397 Oktober 27. Reg. Boica XI 113.

[2] Registr. Vat. 312 fol. 222 a. Vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate 144: Prefatumque dominum Ladislaum regem tunc pauperem . . . iuvit in pecuniis et gentibus armorum expensis ecclesie. Bereits am 16. November 1389 hatte Bonifatius einen Teil des in der Kammer aufbewahrten Kirchenschatzes für 3000 Gulden verpfändet. Vgl. A. Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis III, Romae 1862, 1 Nr 1.

Medici auf und sandte davon 4069 Gulden nach Gaeta zur Unterstützung des Königs Ladislaus und seiner Mutter Margareta und 4800 Gulden an Johann Hawkwood, der im Auftrage der Florentiner gegen Giangaleazzo zu Felde zog. Was der Papst für die stattliche Söldnerschar, die er stets hielt, zahlte, läßt sich nicht feststellen. Nur soviel ist sicher, daß militärische Rüstungen in jener Zeit recht teuer zu stehen kamen. Nachdem Bonifatius IX. seinen Bruder Johannellus zum Generalkapitän aller seiner und der römischen Kirche Truppen ernannt hatte, gab er ihm schon am 22. November 1390 die Erlaubnis, zur Deckung der Kriegsunkosten kirchliche Einkünfte zu verpfänden, da die apostolische Kammer dieselben nicht bestreiten könne[1]. Als er im Jahre 1401 zum Kampfe gegen Giangaleazzo rüstete, nahm er den Condottiere Paolo Orsini in seine Dienste und wies ihm für 400 Lanzen auf ein Jahr 50000 Dukaten an und für den Rest des vergangenen Jahres 675 Dukaten[2]. Solche Summen hatte die apostolische Kammer niemals vorrätig, wie denn überhaupt in jener Zeit fast alle Fürsten gerade durch die militärischen Rüstungen in Geldverlegenheit gerieten[3]. Die päpstliche Kammer half sich also entweder, wie oben erwähnt, durch Anleihen, die sie allmählich wieder abzahlte, oder durch Verpfändungen, oder, nachdem der Papst wieder Herr im Kirchenstaate geworden war, durch die Auflage von Kontributionen[4]. Noch ein anderes Zahlmittel wandte die Kammer gern an: sie gab dem, der etwas von ihr zu fordern hatte, Anweisungen auf eine oder mehrere Kollektorien; so geschah es auch mit den Rittern, welche mit ihren Knechten im päpstlichen Heere Dienst geleistet hatten. Z. B. erhielt Heinrich Locher, Junker aus der Konstanzer Diözese, am 13. Juli 1391 für Kriegsdienste, welche er dem Papste geleistet hatte, eine Anweisung auf 1477 Gulden 41 Solidi und 8 Denare, zahlbar seitens der Mainzer Kollektorie einen Monat nach Sicht[5]. Außerdem erhielt er auf Lebenszeit eine jährliche Rente von 400 Gulden auf dieselbe Kollektorie angewiesen[6]. Ähnliche Anweisungen ergingen seitens des Papstes am 2. November 1390 an die Kollektoren von Salzburg und Köln auf 1000 bezw. 2300 Gulden zu Gunsten des Ritters Greif von Greifenberg Augsburger und des Junkers Albert von Thanheim Konstanzer Diözese[7]. Es hatte gewiß sein Bedenkliches, daß der Papst durch Reservationen und Zehntauflagen die Pfründen der Kirche belastete und dann dergleichen rein kirchliche Abgaben zu rein weltlichen Zwecken verwandte.

---

[1] Registr. Vat. 312 fol. 242 a. [2] Ebd. 317 fol. 209 b.

[3] Vgl. R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I, Jena 1896, 9.

[4] Am 18. April 1404 schrieb Bonifatius zu Gunsten des Paolo Orsini ein Subsidium für die Mark Ancona aus. Registr. Vat. 319 fol. 6 b.

[5] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 158 a. [6] Ebd. fol. 159 a.

[7] Registr. Vat. fol. 231.

Man begreift den Unwillen der Zeitgenossen, die neben so vielem Unerfreulichen, was sie sahen, auch dies bitter beklagten[1]. Und doch muß man gerade in diesem Punkte mit Bonifatius IX. Nachsicht üben. Denn seinen kriegerischen Rüstungen und Maßnahmen ist es zu danken, daß die Feinde des römischen Papstes und Anhänger der Gegenpäpste, die Anjous in Neapel, die Gaetani und die Colonna im Kirchenstaate, niedergeworfen und damit die Unabhängigkeit des Papsttums von Frankreich bewahrt wurde.

Viel mehr berechtigt ist die Klage der Zeitgenossen darüber, daß der Papst zu Gunsten seiner Familie viel Geld und Kirchengut weggab. Aus den erhaltenen Kammerbüchern läßt sich indes nicht feststellen, daß Bonifatius übermäßig viel bares Geld seinen Verwandten habe zukommen lassen[2]. Dagegen wies er namentlich seinen beiden Brüdern Andreas und Johannellus eine Fülle von einträglichen Posten im Kirchenstaate an, wie wir oben (S. 57) bereits erwähnt haben. Dadurch kam natürlich die apostolische Kammer um manche Einnahmen.

Ziehen wir das Ergebnis aus den Darlegungen dieses Abschnittes, so zeigt sich, daß der Geschäftsgang in der Kammer selbst wie in den Lokalorganen, den Kollektorien, im großen und ganzen derselbe war wie unter den vorhergehenden Päpsten; nur wurde in der apostolischen Kammer das Interesse der päpstlichen Kasse besser gewahrt und für die durch die Kollektorien zu erhebenden medii fructus eine feste Norm geschaffen. Hart war namentlich die Bestimmung, daß für reservierte Konsistorialpfründen neben den Servitien auch die medii fructus gezahlt werden mußten. Dem Schlendrian im Zahlen der Servitien hat auch die Energie Bonifatius' IX. nicht steuern können. Aus diesem Grunde darf man wohl sagen, daß der Papst, obschon die Kandidaten um ein Bistum oder eine Abtei in Rom bedeutende Aufwendungen machten, doch nicht viel mehr Geld aus Deutschland zog, als wenn er unter Fortfall aller der Einnahmen, die als simonistisch gelten, die ihm zustehenden Servitien regelmäßig bekommen hätte.

---

[1] Neben andern vgl. die Informationes Pilei archiepiscopi Ianuensis super reformatione ecclesiae bei Döllinger, Beiträge II 314: Item provideatur, quod pro substituendis terris ecclesiae Romanae non oporteat totum thesaurum ecclesiae in stipendiario erogari et alimoniam pauperum ex toto deseri etc.

[2] Am 13. Februar 1390 erhielt sein Bruder Johannellus 200 Gulden. Div. Cam. I fol. 129 a. — Assignation von 29 Gulden für Katharina, die Mutter des Papstes, 15. Dezember 1397. Oblig. et sol. 55 fol. 4 b. — 15. April 1397 jährliche Pension von 10 000 Gulden für Karl von Branchatiis, einen Verwandten des Papstes. Registr. Vat. 315 fol. 23 b. — 12. Januar 1395 für Katharina, eine Nichte des Papstes, Jahresrente von 400 Gulden. Registr. Vat. 314 fol. 324 b. — 1. Juni 1396 erhält Cola Thomacellus Jahrespension von 400 Gulden. Registr. Vat. 315 fol. 64 b.

Fünfter Abschnitt.

Die Ablässe und das Jubiläum unter Bonifatius IX.

Um dem Leser das Verständnis der im folgenden niedergelegten Untersuchung über die Ablässe[1] zu erleichtern und ihm die Kenntnis der termini zu vermitteln, glaube ich ihm kurz die Lehre vom Ablaß vortragen zu sollen, wie sie sich im 14. und 15. Jahrhundert nach der Auffassung streng kirchlicher Theologen und Kanonisten darstellt.

Danach kann der Papst als Stellvertreter Christi und Inhaber der Schlüsselgewalt allen, welche voll Reue ihre Sünden beichten, selbst oder durch seine Gehilfen, die Bischöfe und Priester, im Bußsakramente die Lossprechung von der Sündenschuld (a culpa) erteilen. Die Befugnis (facultas) des Papstes ist unbeschränkt, die der einfachen Geistlichen dagegen begrenzt; sie müssen in bestimmten schweren Sündenfällen (in casibus reservatis) die Genehmigung des Bischofes oder gar des Papstes einholen. Aus besonderem Anlaß räumt der Papst gelegentlich bestimmten Beichtvätern auf bestimmte Zeit das Recht ein, gewissen Personen oder den Mitgliedern gewisser Körperschaften nach reuevoller Beichte auch in Reservatfällen die Lossprechung zu erteilen.

So ist durch das Bußsakrament die Sündenschuld getilgt und damit auch die ewige Höllenstrafe, aber nicht die zeitliche, eventuell im Fegfeuer abzubüßende Strafe für die durch die Sünde erfolgte Beleidigung Gottes[2].

---

[1] Für die Entstehung des Jubiläums und die Entwicklung der Ablässe wichtige Urkunden enthalten Eus. Amort, De origine, progressu, valore ac fructu Indulgentiarum necnon de dispositionibus ad eas lucrandas requisitis accurata notitia historica, dogmatica, polemica, critica, Augustae Vindelicorum et Graecii 1735, und F. Theodorus a Spiritu Sancto, Tractatus dogmatico-moralis de Indulgentiis, Romae 1743.

[2] Nikolaus von Dinkelsbühl, Zeitgenosse Bonifatius' IX. und in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts Lehrer an der Wiener Universität, schreibt: Indulgencia est remissio pene temporalis, ad excludendum remissionem *culpe et eterne pene*, que non fit per indulgenciam, sed *per contricionem et per sacramentum penitencie*. Aus einer Handschrift der Münchener Staatsbibliothek (Cod. lat. 18351 fol. 51 b) mitgeteilt von N. Paulus in Zeitschr. für kath. Theologie XXV 340.

Der Mensch kann sich nach katholischer Lehre vor dieser zeitlichen Strafe nur dadurch bewahren, daß er sie entweder selbst schon auf Erden durch schwere Bußübungen ablöst oder, wenn er hierzu nicht im stande ist, durch gewisse gute Werke sich einen Teil aus dem durch Christi Leiden angesammelten Gnadenschatze erwirbt[1]. Als Verwalter dieses Gnadenschatzes gilt der Papst; ihm steht die unbeschränkte Verfügung für die ganze Christenheit zu[2]. Auch die Kardinäle und die Bischöfe, diese für ihre Diözesen, besitzen beschränkte Verfügungsgewalt. Wenn der Papst oder die kirchlichen Oberen einen Ablaß von der Sündenstrafe (indulgentia a poena) gewähren, so schreiben sie regelmäßig für den, welcher ihn gewinnen will, eine reuevolle Beichte und die Erfüllung gewisser Bedingungen vor, unter diesen z. B. auch die Darbringung eines Geldopfers. Hier hat schon früh der Widerspruch strenggläubiger Kanonisten und Chronisten eingesetzt, die solche Ablässe als simonistisch verwarfen. Andere suchten dergleichen Geldopfer zu rechtfertigen, weil sie bei der Gewinnung des Ablasses nicht in erster Linie ständen und zum Besten der Kirche verwendet würden[3]. Doch dürfen wir die Auseinandersetzung darüber den Dogmatikern überlassen[4]. Nachdem ich noch bemerkt habe, daß die Kirche zwischen vollkommenen Ablässen (plenae oder plenissimae indulgentiae), die nur der Papst verleihen kann, und unvollkommenen Ablässen unterscheidet, durch die nur ein Teil der Sündenstrafe nachgelassen wird, darf ich als Historiker an meine Aufgabe herantreten, nämlich nachzuprüfen, wie die Ablässe unter Bonifatius IX. tatsächlich erteilt und wie sie gewonnen wurden.

Vorweg will ich betonen, daß Papst Bonifatius IX. in der Form seiner Ablaßbullen niemals von der kirchlichen Lehre abgewichen ist. Auch er macht

---

[1] Über die Ablaßtheorie der Scholastiker vgl. A. Harnack, Dogmengeschichte III[3] 539, ferner für das 14. Jahrhundert Augustinus Triumphus, Zeitgenosse Ludwigs des Bayern. Er schreibt in seiner Summa de ecclesiastica potestate qu. 29: Quia per contritionem homo reconciliatur Deo et per confessionem homo reconciliatur ecclesie, ita quod per ista duo homo efficitur de ecclesia numero et merito. Et tunc cum iam homo factus est de ecclesia, *potest et debet ab ipsa ecclesia iuvari* . . . satisfactio exterior, que est relaxatio pene, potest fieri *per meritum alterius*.

[2] Augustinus Triumphus ebd.: Ista autem tria solum in papa reperiuntur et ideo solus ipse potest universalem indulgentiam dare.

[3] Augustinus Triumphus a. a. O. qu. 30: *Pro temporalibus* ergo, ut per ipsa spiritualia bona acquiruntur vel ipsa peccata per satisfactionem delentur vel ministri ecclesie sustentantur, *licite* potest fieri indulgentia. Weiter unten: et sic indulgentia principaliter pro spiritualibus fit et pro temporalibus, ut ad ipsa spiritualia ordinantur.

[4] Vgl. Th. Brieger, Das Wesen des Ablasses am Ausgange des Mittelalters, Leipziger Rektoratsprogramm 1897, und N. Paulus in Zeitschr. für kath. Theologie XXIII 747 ff.

stets die reuevolle Beichte und bestimmte religiöse Pflichten (Kirchenbesuch usw.) zur Voraussetzung der Gewinnung eines von ihm erteilten Ablasses. Aber etwas, was uns veranlaßt, dieser Seite seiner Wirksamkeit erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, tritt bei ihm sehr stark in den Vordergrund; das ist die überaus starke Betonung des Geldgebens für die Erlangung eines Ablasses. In dieser Beziehung bildet gerade das Pontifikat Bonifatius' IX. den Ausgangspunkt einer Entwicklung, die nach hundert Jahren eine so folgenschwere Krisis für die katholische Kirche in Deutschland herbeiführen sollte.

Da Bonifatius IX. sich in steter Geldnot befand und, um seine Kasse zu füllen, unbedenklich gegen Entschädigung Gnade auf Gnade verlieh, da anderseits Fürsten, Städte, Äbte und Pfarrer in der Überzeugung, daß das aufgewandte Kapital eine gute Rente abwerfen würde, gern ein Stück Geld zur Erlangung eines möglichst oft wiederkehrenden und möglichst weitgehenden Ablasses verwandten, so wiederholte sich in Rom sehr oft das für vornehm Denkende so peinliche Schauspiel des Marktens und Feilschens um die Gnadenschätze der Religion. Das Schlimmste aber war, daß die Ablässe in so großer Zahl verliehen wurden, daß man anfing, sie gering zu schätzen, ja ihre Wirkung anzuzweifeln. Dieses Schicksal teilten die unvollkommenen und die vollkommenen Ablässe.

Unvollkommene Ablässe wurden vom Papste in allergrößter Zahl gewährt. Ich will mich darauf beschränken, auf einige an bayerische Kirchen und Klöster verliehene hinzuweisen. Der besondern Gunst der bayerischen Herzöge erfreute sich das Kloster Andechs. Als nun daselbst bisher verborgene Reliquien aufgefunden wurden[1], wünschten sie sehnlichst, daß an die Verehrung derselben ein besonderer Ablaß geknüpft werde. Der Papst kam ihren Wünschen gern entgegen und verlieh am 11. Juli 1391[2] allen denen, welche in der Nikolaikapelle des genannten Klosters an dem auf das Fest des heiligen Apostels Jakobus des Älteren folgenden Sonntage nach reuevoller Beichte der Ausstellung der Reliquien beiwohnten, sieben Jahre und sieben Quadragenen Ablaß. Da aber während dieser Zeit infolge der Erntearbeiten manche Bauern den Ablaß nicht gewinnen konnten, so gewährte der Papst am 24. April 1392 den gleichen Ablaß auch für den dem Feste des Erzengels Michael (29. September) unmittelbar voraufgehenden Sonntag[3].

Am 15. August 1395 erhielt auch das Prämonstratenserkloster Schäftlarn einen Ablaß, und zwar für alle, welche nach reuevoller Beichte am Feste des hl. Dionysius die Klosterkirche besuchten, drei Jahre und drei

---

[1] Johannes Turmairs genannt Aventinus Annales Ducum Boiariae, herausgeg. von S. Riezler II (Ges.-Ausg. III), 1884, 479.

[2] Bulle im R. A. Kloster Andechs Fasz. 1. Reg. Boica X 292.

[3] Bulle im R. A. Kloster Andechs Fasz. 1.

Quadragenen[1]. Niederaltaich wurde am 30. Januar 1404 durch einen sehr umfangreichen päpstlichen Ablaß ausgezeichnet[2]. Es wurde nämlich allen, welche die Klosterkirche nach reuevoller Beichte am Weihnachtsfeste, Neujahrstage, am Feste der heiligen drei Könige, an Ostern, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Pfingsten, am Dreifaltigkeitssonntage, an den Festen Mariä Empfängnis, Geburt, Verkündigung, Lichtmeß, Heimsuchung, Himmelfahrt, am Geburtstage St Johannes des Täufers, am Feste Peter und Paul, der hll. Mauriz und Godehard, der hl. Maria Magdalena, am Kirchweihtage und am Feste Allerheiligen besuchten, jedesmal eine Indulgenz von fünf Jahren und ebensovielen Quadragenen gewährt. Außerdem kam für den Besuch der genannten Kirche während der Oktaven von sieben Festen und der sechs Tage nach Pfingsten noch ein besonderer Ablaß von 100 Tagen dazu[3].

In der Engelhardskapelle der Freisinger Andreaskirche hatte ein Kanoniker derselben Kirche, Albert Hamann, ein Marienbild gestiftet. Denen, welche nach reuevoller Beichte dies Bild besuchten und an den Prozessionen und Messen teilnahmen, welche Sonnabends und an der Vigilie von St Maria Magdalena stattfanden, gewährte der Papst einen Ablaß von zwei Jahren und zwei Quadragenen[4].

Auch die Pfarrkirche St Jakob in Rothenburg o. T. erhielt schon am 1. April 1390 einen Ablaß für alle, welche nach aufrichtiger Reue und würdiger Beichte die Kirche besuchten und Opfer darbrachten[5]. Noch besonders wurde der Marienaltar in dieser Kirche ausgezeichnet, indem allen, welche Samstag abends dem Gesange Salve Regina! beiwohnten und für den Altar ein Almosen spendeten, ein Ablaß von zwei Jahren und zwei Quadragenen bewilligt wurde[6].

Dergleichen Ablässe lassen sich zu Tausenden aus den vorhandenen Urkundenbüchern und den noch ungehobenen Beständen der Archive nachweisen. So erhielt auch die deutsche Nationalstiftung S. Maria dell' Anima zu Rom am 9. November 1399 einen Ablaß für die, welche das Institut mit einem Opfer unterstützten[7]. Die übergroße Anzahl dieser Ablässe wurde von den Zeitgenossen als mißlich empfunden[8], mehr freilich noch der Umstand, daß alle

[1] Bulle im R. A. Kloster Schäftlarn Fasz. 8.

[2] Bulle im R. A. Kloster Niederaltaich Fasz. 38.

[3] Links unten auf der Urkunde hat eine gleichzeitige Hand bemerkt: Summa illarum indulgenciarum facit MCCCCC und LVI iar. So hoch war die Summe denn doch nicht, wenn man die für die einzelnen Tage gegebenen Indulgenzen addiert.

[4] 1402 Oktober 8. R. A. Freising, St Andreä-Chorstift Fasz. 16.

[5] R. A. Reichsstadt Rothenburg XV, Fasz. 6. [6] Ebd.

[7] Vgl. F. Nagl, Urkundliches zur Geschichte der Anima in Rom (Röm. Quartalschrift XII Suppl.), Rom 1899, 1.

[8] Vgl. weiter unten, wo die Nachweise gegeben sind.

diese Indulgenzen nur für solche galten, welche ein Opfer an die betreffende Kirche oder den Altar gaben. Dadurch wurde es den Armen schwer oder gar unmöglich gemacht, an dem Gnadenschatze der Kirche Anteil zu gewinnen.

Noch schwerere Mißstände knüpften sich an die Verleihung der vollkommenen Ablässe zur Zeit Bonifatius' IX. Unter den vollkommenen Ablässen ist der vornehmste der Jubiläumsablaß. Während der Zeit eines Jubiläums erteilt nämlich der Papst bestimmten Beichtvätern die Erlaubnis, ohne weiteres auch in Reservatfällen zu absolvieren. Auf diesen völligen Sündennachlaß im Bußsakrament folgt dann nach Erfüllung gewisser Bedingungen auch der Ablaß von sämtlichen zeitlichen Strafen. Am 22. Februar 1300 schrieb Papst Bonifatius VIII. nachweislich zum erstenmal ein Jubiläum für das Jahr 1300 aus[1]. Kraft apostolischer Machtvollkommenheit gewährte er allen denen, welche nach Rom zu den Gräbern der Apostelfürsten wallfahrteten, dort beichteten und die Basiliken St Peter und St Paul eine bestimmt vorgeschriebene Reihe von Tagen besuchten, einen vollkommenen Ablaß der Sündenstrafen. Mit unendlicher Begeisterung wurde die Botschaft des Papstes aufgenommen, und Hunderttausende wallfahrteten nach Rom, um der Gnade teilhaftig zu werden[2]. Bekannt ist, daß damals auch der junge Giovanni Villani zur ewigen Stadt zog und daß ihn die erhebenden Stunden, welche er hier verlebte, zur Abfassung seiner Florentiner Chronik anregten[3]. Nach Bonifatius' VIII. Idee sollte allemal der Abschluß eines Jahrhunderts ein Gnadenjahr sein. Jedoch schon am 27. Januar 1343 setzte Papst Klemens VI., anknüpfend an das jüdische Jubeljahr und mit Rücksicht auf die kurze Lebensdauer der Menschen, die Frist zwischen den Jubeljahren auf 50 Jahre herab und schrieb auf das Jahr 1350 ein allgemeines Jubiläum aus[4]. Außer dem Besuche der Basiliken von St Peter und St Paul machte er den der Laterankirche für die Ablaßsuchenden zur Pflicht. Wie 1300, so strömte auch 1350 eine unendliche Menge Menschen

---

[1] E. Amort, De origine, progressu, valore ac fructu Indulgentiarum 79. Über das Jubiläum vgl. die Ausführungen von F. X. Kraus, Das Anno santo IV., in der Wissenschaftlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1900, München, Montag den 2. April.

[2] Iohannes Victoriensis, Liber certarum historiarum, in Böhmer, Fontes rerum Germanicarum I 341, mit falschem Jahr.

[3] La Cronica di Giovanni Villani bei Muratori, Scriptores rerum Italicarum XIII 367 und 368: E trovandomi io in quello benedetto pellegrinaggio nella santa città di Roma ecc. . . . e così nelli anni 1300 tornato io da Roma, cominciai a compilare questo libro a reverenza di Dio e del beato Ioanni, a commendazione della nostra città di Firenze.

[4] E. Amort a. a. O. 80. Vgl. F. X. Kraus, Das Anno santo V. a. a. O. 1. Mai.

vom ganzen Erdenrunde her nach Rom, so daß zeitweilig eine empfindliche Teuerung in der Stadt eintrat. Damals weilte ein bekannter deutscher Geschichtschreiber, Heinrich der Taube (früher nannte man ihn Heinrich von Rebdorf), in Rom[1]. Er gibt uns von dem Treiben in der ewigen Stadt ein interessantes Bild, das unwillkürlich zu einem Vergleiche mit dem des Giovanni Villani einlädt. Klemens VI., der selbst in Avignon residierte, verlieh in einigen wenigen Fällen den Jubiläumsablaß an Personen, welche ihn in Rom nicht hatten gewinnen können[2]. Eine besondere Opfergabe für die Gewinnung des Jubiläums war in den päpstlichen Bullen nicht vorgeschrieben. Aber wenn sonst schon frommer Eifer gern ein Opfer in den ehrwürdigsten Kirchen der Erde brachte, wieviel mehr im Gnadenjahre![3] Von allen Opfergaben in den römischen Basiliken scheinen die Päpste sich schon früh einen Teil, vermutlich die Hälfte, vorbehalten zu haben. So nahm Klemens VI. auch einen Teil der Jubiläumsgaben in Anspruch und bestellte durch seinen Statthalter in Rom vertrauenswürdige Personen, welche die Almosen sicher aufbewahren sollten[4]. Die Kanoniker an St Peter mochten nun fürchten, daß sie um ihren Anteil an den Opfergaben kommen könnten; sie fielen darum über den Hüter des Opferstockes her, schlugen ihn, erbrachen die Truhe und nahmen alles für sich[5]. Klemens VI. bemühte sich[6] vergebens, das Geld zu bekommen; Innozenz VI. setzte diese Bemühungen fort[7] — mit welchem Erfolge, weiß ich nicht.

Dem Papste Urban VI. schien die Frist von 50 Jahren zwischen zwei Jubeljahren zu lang, er setzte sie daher in der Erwägung, daß Christus 33 Jahre auf Erden gewandelt habe, auf 33 Jahre herab und bestimmte das Jahr 1390 zum Jubeljahre[8]. Auch er vermehrte die Zahl der Jubiläumskirchen um eine neue: in Zukunft wurde auch der Besuch von Santa Maria Maggiore für die Pilger zur Pflicht gemacht.

---

[1] Böhmer, Fontes IV 562: et tunc ex nimia pressura in ecclesia sancti Petri *me presente* multi sunt suffocati. Vgl. A. Schulte, Die sog. Chronik des Heinrich von Rebdorf, Münster 1879, und M. J. Ö. G. IX 145. Vgl. auch Böhmer a. a. O. IV 275.

[2] Vgl. F. X. Kraus a. a. O. V 5.

[3] Vgl. Giovanni Villani a. a. O. 367: E della offerta fatta per li pellegrini molto tesoro ne crebbe alla Chiesa.

[4] E. Werunsky, Excerpta ex registris Clementis VI et Innocentii VI summorum pontificum historiam S. R. Imperii sub regimine Karoli IV illustrantia, Innsbruck 1885, 71 Nr 232.

[5] Werunsky a. a. O. 73 Nr 243 und 81 Nr 279.

[6] Ebd. [7] Ebd. 81 Nr 279.

[8] E. Amort a. a. O. 84. Vgl. F. X. Kraus, Das Anno santo VI. a. a. O. 1. Juni. Die Ausführungen sind für Deutschland wenig eingehend.

Urban VI. sollte das Gnadenjahr nicht mehr erleben. Vielmehr blieb es Bonifatius IX. vorbehalten, seines Vorgängers Bestimmung zur Ausführung zu bringen, freilich zu ganz andern Zwecken und daher auch in ganz anderer Art. Hatte Urban VI. der Gedanke vorgeschwebt, zur Zeit des Jubeljahres die Angehörigen seiner Obedienz zu einer gewaltigen Heerschau um sich zu versammeln und bei dieser Gelegenheit zum Kampfe gegen seine Widersacher mit den Gnadenmitteln der Kirche zu stärken[1], so war Bonifatius IX., der bei seinem Regierungsantritte tatsächlich alle Kassen leer fand, sogleich darauf bedacht, das Gnadenjahr zu einer Geldquelle für die apostolische Kammer zu machen. Er stellte daher den kirchlichen Organen ein kaufmännisch geleitetes Institut zur Überwachung und Empfangnahme der dem Apostolischen Stuhle zufallenden Opfergaben zur Seite. Bereits neun Tage nach seiner Krönung, am 18. November 1389, ernannte er den Bankier Michael de Guinigiis und Kompanie zu Einnehmern der von Weihnachten 1389 bis zu Weihnachten 1390 einkommenden Ablaßgelder[2]. Schwerlich dachte der Papst daran, alles Geld für sich zu nehmen; die Hälfte sollte den Jubiläumsbasiliken verbleiben. Aber wie einst im Jahre 1350 die Kanoniker von St Peter, so mochte jetzt der Abt von St Paul fuori le mura einen Gewaltakt des Papstes fürchten; er weigerte sich daher, die in der Paulsbasilika einkommenden Opfergaben der ständigen Kontrolle eines vom Papste bestellten Altaristen zu unterwerfen. Infolgedessen erging am 14. Februar 1390 eine drohende Note des päpstlichen Kämmerers Marinus gegen ihn[3]: er solle sofort bei Vermeidung der Exkommunikation und ihrer Folgen die seit Weihnachten auf dem Hauptaltare von St Paul niedergelegten Opfer

---

[1] Ich will hier erwähnen, daß Klemens VII. am 27. November 1389 den Anhängern seiner Obedienz verbot, den von Urban VI. (Bartholomaeus abhominande memorie) ausgeschriebenen Jubiläumsablaß zu gewinnen. Registr. Avign. im Arch. Vat. 300 fol. 18.

[2] Registr. Vat. 312 fol. 93 b.

[3] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 129 b: Mandamus, quatinus sub pena excommunicationis . . . infra tres dies . . . recipiatis in altaristam dicti monasterii honorabilem et religiosum virum fratrem Athanasium monasterii sancti Laurencii extra muros Urbis, prout idem dominus noster eundem per suas apostolicas litteras altaristam ibidem deputavit, assignantes eidem omnes oblaciones, in quibuscunque consistant, super altari maiori dicti monasterii positas a die nativitatis domini nostri Iesu Christi proxime preterito usque ad diem, qua eundem in altaristam vos recipere continget, ut prefertur, et de cetero successive permittatis eundem dictas oblaciones recipere, alioquin ad publicacionem dicte excommunicacionis et alia graviora procedemus iusticia mediante. Volumus autem, quod dicte pecunie et oblaciones levate et recipiende sub duabus clavibus conserventur una per vos et alia per dictum altaristam retentis, donec aliud per dominum nostrum super ipsis oblacionibus fuerit ordinatum.

dem Mönche Athanasius von San Lorenzo extra muros als päpstlichem Altaristen aushändigen und auch in Zukunft zulassen, daß dieser alles Geld in Empfang nehme. Die Opfergaben sollten in einer Truhe aufbewahrt werden, zu deren Öffnung zwei Schlüssel (der eine in des Abtes, der andere in des Mönches Verwahr) erforderlich waren. Wie ärgerlich mußte fein Empfindenden ein solcher Geldstreit zwischen dem Haupte der Christenheit und dem Abte einer der angesehensten Kirchen der Erde sein!

Die Bullen, in welchen bisher das Jubeljahr für Rom verkündigt ward, hatten das Gute, daß sie mit keinem Worte einer Opfergabe erwähnten, also auch jede Mißdeutung ausschlossen. Daß Wohlhabende trotzdem an den heiligsten Stätten der Christenheit für die ihnen zu teil werdende große Gnade ein besonderes Opfer darbrachten, ändert nichts an der Tatsache, daß sie das Jubiläum nach Wortlaut der Ablaßbullen auch unentgeltlich hätten gewinnen können.

Eine gewaltige Anzahl Menschen zog im Jahre 1390 nach Rom; selbst Christen aus dem fernen Preußen scheuten nicht die Beschwernisse einer Romfahrt, um der Gnade des Jubeljahres teilhaftig zu werden[1].

Bald ging Bonifatius nun dazu über, die Gewinnung des Jubelablasses auch an außerhalb Roms gelegenen Orten zu ermöglichen. Dieser von Klemens VI. nur in wenigen Fällen geübte Brauch hätte für die Christenheit heilsam werden können, wenn nicht nach dem Wortlaute der darauf bezüglichen Ablaßbullen Bonifatius' IX. die Erlangung des Ablasses an Bedingungen geknüpft worden wäre, die den Mißbrauch herausfordern mußten. Die Verleihung erfolgte in der Regel für eine Diözese, eine Kirchenprovinz oder ein Land. Vorgeschrieben wurde reuevolle Beichte und wiederholter Besuch gewisser Kirchen. Dann folgte die Zusatzbestimmung, jeder, welcher des vollkommenen Ablasses teilhaftig werden wolle, müsse als Opfer darbringen erstens, was er auf einer Reise nach Rom ausgegeben, und zweitens, was er in den Basiliken Roms gespendet haben würde. Die Höhe der Opfergabe sollte von der Bestimmung des Kollektors abhängen, der mit Rücksicht auf Stand und Vermögen des Ablaßsuchenden mäßig zu taxieren hatte. Wenn nun auch vorgesehen war, daß Arme den Jubiläumsablaß ohne pekuniäre Opfer gewinnen konnten, so erhielt doch die groß gedachte Idee des Jubeljahres durch das Markten zwischen Kollektor und Pilger so sehr den Charakter eines Geschäftes, daß mißbräuchliche Auslegungen von seiten der Kollektoren und unrichtige Auffassungen von seiten der Pilger gar nicht ausbleiben konnten. Die Hälfte der einkommenden Opfergaben wurde vom Papste für die Jubiläumskirchen reserviert, die andere Hälfte für kirchliche Zwecke des mit dem Ablasse begnadeten Landes bestimmt.

---

[1] Scriptores rerum Prussicarum III 168.

Die ersten Verleihungen von Jubelablässen außerhalb Roms erfolgten in Italien; die früheste ist, soweit ich sehe, die für den Bischof von Camerino. Dieser erhielt durch Bulle vom 20. März 1390 das Recht, den vollkommenen Ablaß Personen seiner Diözese zu verleihen, welche wegen Krankheit oder aus andern triftigen Gründen Rom nicht besuchen konnten[1]. Andere Verleihungen folgten bald nach. Wenn auch jedesmal reuevolle Beichte und Kirchenbesuch als unerläßliche Bedingungen zur Gewinnung des Jubelablasses gefordert wurden, so spielte doch das Geld eine große Rolle. In Italien wie in Deutschland zeigten sich denn auch bald bedenkliche Folgen. Vielerorten tauchten Ordens- und Weltgeistliche auf, welche entweder ganz ohne Ermächtigung oder doch in Überschreitung ihrer Befugnisse aus Gewinnsucht der Menge Gnaden verkauften. Um eine kleine Summe Geldes erteilten sie Leuten, welche keine Reue erweckt hatten, die Absolution, dispensierten von Gelübden usw.[2] Der Papst wurde von diesen peinlichen Vorfällen in Kenntnis gesetzt. Aber anstatt hiergegen mit durchgreifenden Maßregeln vorzugehen, begnügte er sich (19. Oktober 1390) mit der Bekundung seines Unwillens darüber, daß viele der mit Ablaßfakultäten ausgestatteten Geistlichen keine Rechnung ablegen wollten. Unter Darlegung des Sachverhaltes forderte er daher in einem längeren Schreiben die Bischöfe und Kollektoren Gerhard von Ratzeburg, Nikolaus von Meißen, Gerhard von Hildesheim und den Kollektor, Dekan von St Mariengraden in Köln, auf, von den Ablaßpredigern bald Rechenschaft über ihre Einnahmen zu fordern und die, welche ganz ohne Befugnis gehandelt hätten, bis auf weiteres in Haft zu nehmen[3]. Diese Art des Vorgehens gegen Ausschreitungen mochte dem Verfasser des Traktates De squaloribus curiae die bittern Worte in den Mund geben: ‚Wann kommt denn wohl ein Einschreiten gegen Mißbräuche vor, außer wenn es sich um einen zeitlichen Vorteil handelt? Dann wird allerdings mit schärfsten Strafen eingegriffen, sonst aber findet sich nicht eine Spur von Ahndung.‘[4]

Jedenfalls regte sich allenthalben Unwille, der besonders in der Elbgegend zum lauten Ausdruck kam. Denn am 19. November 1390 erhielten

[1] Registr. Vat. 312 fol. 148 b.

[2] **Raynald**, Annales ecclesiastici ad 1390 Nr 2: Cum etiam pro qualibet parva pecuniarum summa non penitentes sed mala consciencia satagentes iniquitati sue quoddam ementite absolucionis velamen pretendere, ab atrocibus delictis nulla vera contritione nullaque debita precedenti forma (ut verbis illorum utamur) absolvant male ablata certa et incerta nulla satisfactione previa (quod omnibus seculis absurdissimum est) remittant etc.

[3] Registr. Vat. 312 fol. 388 a f. Erwähnt bei **Raynald** a. a. O. ad 1390 Nr 2.

[4] Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum ab **Orthuino Gratio** editum. Opera et studio Edw. **Brown**, London 1690, 585.

die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen sowie die Bischöfe von Kammin, Naumburg, Havelberg, Hildesheim, Ratzeburg, Verden und Halberstadt vom Papste ein Schreiben des Inhaltes: er habe gehört, daß die den betreffenden Bischöfen unterstellten Äbte, Erzdiakone, Pröpste, Dekane und Pfarrer mit den Geistlichen anderer Diözesen Zusammenkünfte abhielten und Maßregeln gegen die von ihm abgesandten Kammerbeamten verabredeten und bei dieser Gelegenheit auch unehrerbietig den Zustand der Kirche besprächen, ohne zu beachten, daß niemand über den mit der Fülle der Gewalt ausgestatteten Papst zu Gerichte sitzen dürfe. Er verbiete das aufs strengste und mache es den Bischöfen zur Pflicht, Vorsorge gegen die Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu treffen. Wer sich über etwas zu beklagen habe, solle sich an ihn wenden[1].

Zweifellos waren diese Versammlungen eine Folge der Ausschreitungen der Ablaßprediger. Worüber die Geistlichen sich sonst noch beschweren mochten, haben wir bereits oben erwähnt[2].

Obschon Bonifatius IX. einsehen mußte, daß die erwähnte Art der Verkündigung des Jubelablasses sehr gefährlich war, ging er doch nicht von dem einmal betretenen Wege ab. Als er gegen Ende des Jahres 1390 den Bischof Pavo von Tropea[3] in der Angelegenheit eines den deutschen Kirchen auferlegten Zehnten nach Deutschland schickte, gab er ihm, wie das bei Gesandten üblich war, verschiedene Ehrenrechte, darunter diesmal auch die Erlaubnis, allen Personen die Wahl eines Beichtvaters zu gestatten, der ihnen nach reuevoller Beichte die Indulgenzen des Jubeljahres erteilen konnte. Nur mußten diese so viel Geld, als die Reise nach Rom sie gekostet hätte, an die Basiliken der ewigen Stadt steuern[4].

Die Art der Jubiläumsverleihung war bis jetzt mehr an private Vereinbarungen des päpstlichen Nuntius bzw. der von diesem bestellten Geistlichen mit den Gläubigen geknüpft. Doch wurde bald darauf generell allen Untertanen eines Fürsten oder den Bewohnern eines Landes unter gewissen Voraussetzungen die Erlangung des Ablasses ermöglicht. Der Freigebigkeit des Papstes bezüglich der Ablässe kam offenbar das Streben der Landesherren, Städte, Stifte und Kirchen entgegen, denen es darum zu tun war, teils größeren Fremdenverkehr in ihr Gebiet zu ziehen, teils an den gespendeten Opfergaben teilzunehmen.

Die Stadt, welche den Jubelablaß in Deutschland zuerst erhielt, war München. Wir haben bereits oben gesehen, daß der Papst gleich im An-

[1] Registr. Vat. 312 fol. 243 b. Einige Stellen oben 74 Anm. 5 angegeben.

[2] S. oben 74.

[3] Vgl. das Regest des an Pavo gerichteten päpstlichen Schreibens in Deutsche Reichstagsakten II, München 1874, 371 Anm. 3.

[4] Registr. Vat. 312 fol. 264 a.

fange seiner Regierung in nahe Beziehungen zum Herzoge Stephan von Bayern trat[1]. Mancherlei Gnadenbeweise wurden ihm und seinen Brüdern zu teil[2]. So verlieh er ihnen am 1. Februar auch den Jubiläumsablaß für München und zwar für die Zeit vom 17. März bis zum 1. August 1392[3]. Der Inhalt der betreffenden Bulle ist kurz folgender[4]: Dem Willen des Papstes Urban VI. entsprechend sei in Rom das Jubeljahr gefeiert worden. Auch aus Bayern und den angrenzenden Landesteilen hätten viele gern den Jubiläumsablaß gewonnen, seien aber infolge von Krankheit oder aus andern Gründen verhindert gewesen, Rom zu besuchen. Damit auch diese des Gnadenschatzes der Kirche teilhaftig werden, sollen die Bischöfe von Freising und Augsburg oder ihre Vikare sowie der Kollektor jener Diözesen gemeinsam 15 oder mehr Beichtväter bestellen, deren jeder allen Personen, welche ihm reuevoll beichten, gemäß den Fakultäten des Jubeljahres Absolution erteilen kann. Dafür, daß dem Ablaßsuchenden die Mühen einer Romreise erspart bleiben, sollen ihm vom Beichtvater fromme Werke (hier ist wohl an Gebete, Fasten usw. zu denken) auferlegt werden. Zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses ist es außerdem erforderlich, daß die Gläubigen die Frauenkirche und St Peter sowie die Klosterkirchen vom Heiligen Geist und von St Klara (Anger) an sieben Tagen besuchen, und daß sie für die Ersparnis der Reisekosten und der Opfergaben, welche die Romfahrt verursacht hätte, eine vom Ermessen der Bischöfe von Freising und Augsburg und des Kollektors abhängende Summe als Opfergabe auf einem Altare niederlegen. Das einkommende Opfergeld soll zur Hälfte dem Spital vom Heiligen Geist zur Herstellung der Kapelle und zur Beköstigung der Armen überwiesen, zur Hälfte aber durch die Bischöfe und den Kollektor nach Rom zum Besten der vier Basiliken gesandt werden. Was nebenher noch von den Gläubigen in den einzelnen Kirchen während des Jubiläums gespendet wurde, sollte ganz den betreffenden Kirchen verbleiben und zu ihrer Ausschmückung bzw. zur Anschaffung gottesdienstlicher Gerätschaften verwandt werden.

Der Verlauf des Jubiläums in München legt ein schönes Zeugnis ab von dem religiösen Sinn der Bewohner Bayerns. ‚Es was‘, schreibt die

[1] Vgl. S. Riezler, Geschichte Bayerns III, Gotha 1889, 158.

[2] So gewährte er bereits am 13. November 1389 den Herzögen Stephan, Friedrich und Johann und Friedrichs Gemahlin Magdalena sowie Johannes' Gemahlin Katharina die Gnade, mit 30 andern Personen in Bayern selbst den Jubiläumsablaß zu gewinnen. R. A. Kgl. Haus- und Familiensachen Fasz. 29. Reg. Boica X 255.

[3] R. A. Kirchliche Generalgegenstände Fasz. 2.

[4] Den Verlauf des Jubiläums in München schildert auf Grund der ihm zugänglichen Quellen S. Riezler a. a. O. III 836 ff. Einzelne Stücke des päpstlichen Geheimarchivs, die ich im folgenden benutze, ermöglichen eine Ergänzung.

Augsburger Chronik[1], ‚der allerpest frid in dem land zu Bairen, daz di pilgrin man und wib sicher giengen zu mittnacht als zu mittag, also daz dem anderen niemant kain laid tett.‘ Freilich tat auch die Stadt ihr möglichstes, um für sichern Verkehr zu sorgen; sie hielt während des Jubiläums eine Anzahl Schützen, welche die zur Stadt führenden Wege zu bewachen hatten, und die Herzöge unterstützten sie in dieser Fürsorge[2]. In großen Scharen strömten die Pilger nach München, um an den Gnaden des Jubeljahres Anteil zu gewinnen. Gewiß ist der Bericht der Augsburger Chronik übertrieben, es seien an etlichen Tagen 40000 Personen zur Buße in der Stadt gewesen[3], aber er beweist, daß das Jubiläum großer Teilnahme begegnete. Über die Handhabung der Buß- und Ablaßdisziplin mag der Bericht der Augsburger Chronik wörtlich folgen[4]: ‚ez sprachen, die gewalt hetten, daz die puß nit kraft hett, man belib den 7 tag alda, und musten in vier kirchen alltag gann und ir almusen darinn lazzen. man soll auch wizzen, wer zur peicht kom, er war arm oder rich, dem satzten die benedencier gut uff zu geben, darnach und der man rich was und auch darnach und sie ez an im statt funden. man sprach, daz von phingsten biz sant Jacobs tag kain tag nie wurd, es wurd ain augspurger metz vol Regenspurger dar gelazzen und gegeben. Herzog Stephan sprach, er wolt mit dem halben tail kirchen, gotzhüser, spital puwen und rich machen.‘ Grobe Mißbräuche scheinen in München bei der Verkündigung des Ablasses nicht vorgekommen zu sein. Gleichwohl hat man beim Lesen dieses Berichtes die Empfindung, als ob der Verfasser der Chronik das starke Hervortreten der Geldfrage habe andeuten wollen.

Über die Summe, welche das Jubeljahr in München einbrachte, ist nichts bekannt; sie darf nach dem oben erwähnten Berichte nicht zu niedrig angesetzt werden. Das Geld, welches einkam, scheint der Magistrat der Stadt in Verwahrung genommen zu haben. In der Ablaßbulle war einer Mitwirkung des Herzogs von Bayern bei der Verwendung des Ablaßgeldes nicht gedacht. Wenn trotzdem die Augsburger Chronik die Äußerung des Herzogs Stephan wiedergibt, er wolle mit der Hälfte Kirchen, Gotteshäuser und Spitäler bauen, so scheint sie über den wirklichen Verlauf der Dinge gut unterrichtet gewesen zu sein. Im vatikanischen Geheimarchive findet sich nämlich die Abschrift einer päpstlichen Bulle an einen gewissen Hermann von Bielefeld, der Dekrete Doktor, Propst an St Andreas in Freising, der seit längerer Zeit die geschäftlichen Beziehungen der Kurie zu Bayern regelte. Diesem macht der

[1] Die Chroniken der deutschen Städte IV, Augsburg I 95.
[2] Monumenta Boica 35 II 172. Vgl. Erhard, Geschichte von Passau I 157.
[3] Die Chroniken der deutschen Städte IV, Augsburg I 95. [4] Ebd.

Papst laut der erwähnten Bulle am 14. Januar 1393 Mitteilung von den Bestimmungen der für München gewährten Jubiläumsbulle, also auch von der Verwendung der einen Hälfte des Geldes zu Gunsten des Heiliggeistspitals[1]. Jetzt aber habe er, fährt der Papst fort, den Beschluß gefaßt, daß das Geld doch nicht nur für das genannte Spital, sondern auch für die Frauenkirche und St Peter und für das Kloster, nun nicht, wie man erwarten sollte, der hl. Klara, sondern das Kloster Andechs verwandt werden solle. Jedoch solle die Hälfte des für die Münchener Kirchen bestimmten Geldes dem Herzoge Stephan von Bayern, der demnächst im Interesse der Kirche große Ausgaben zu machen habe, ausbezahlt werden[2]. Deshalb möge der Propst Hermann sich bald von den Bischöfen von Freising und Augsburg Rechnung über die Einnahmen während des Jubiläums legen lassen und daraufhin von den Depositaren das Geld einfordern und seiner Bestimmung zuführen. An demselben Tage schrieb der Papst an Hermann von Bielefeld, daß der den römischen Basiliken zustehende Teil der Opfergaben noch nicht eingelaufen sei, und ermahnt ihn, doch für baldige Übersendung zu sorgen[3].

Am folgenden Tage ging seitens des Papstes ein Schreiben an die Stadt München ab, worin er sie ersuchte, dem Überbringer, Hermann von Bielefeld, in allem zu trauen und willig Gehör zu leihen[4]. Aber der Gesandte stieß allenthalben auf Schwierigkeiten. Weder wollten die Bischöfe genaue Rechnung legen, noch die Stadt das Geld herausgeben. Als Hermann das nach Rom meldete, richtete der Papst am 17. Juli ein zweites Schreiben an die Stadt mit der Aufforderung, das Geld umgehend nach Rom zu schicken[5]. Inzwischen hatten sich, noch bevor das letzterwähnte päpstliche Schreiben erging, die Bischöfe besonnen und zu einem Vergleiche mit Hermann bereit erklärt. Der Papst erteilte am 19. Juli seine Genehmigung dazu, da er wie ein gnädiger Vater an ihnen handeln wolle[6]. Daraufhin scheint wirklich eine Zahlung nach Rom erfolgt zu sein.

Der Herzog Stephan von Bayern wird sich das ihm zustehende Viertel des Opfergeldes wohl zu erzwingen gewußt haben. Über das letzte Viertel zog sich der unerquickliche Streit noch eine Weile hin. Der Papst hatte es, wie wir sahen, der Frauenkirche, St Peter, dem Heiliggeistspitale und dem außerhalb Münchens gelegenen Kloster Andechs zugewiesen. Das Angerkloster

[1] Registr. Vat. 314 fol. 56 b.

[2] Cum autem prefatus Stephanus dux in nostris et Romane ecclesie negociis certa sit servicia prestiturus . . ., nos volentes eidem Stephano duci, ne propriis expensis militare cogatur, de alicuius subvencionis auxilio providere, discrecioni tue etc. [3] Registr. Vat. 314 fol. 55 b.

[4] Stadtarchiv München A. g. I Kasten E, Lade 52. Abgedruckt Mon. Boica XXXV 2, 172. [5] Mon. Boica XX 67. [6] Registr. Vat. 314 fol. 127 b.

war übergangen worden. Dieser Umstand scheint einige Mitglieder des Stadtrates bewogen zu haben, auf eigene Faust einen Teil des Geldes zurückzubehalten, um es dem Angerkloster zuzuwenden. Die Verbindung mehrerer Tatsachen macht dies wahrscheinlich. Im vatikanischen Geheimarchive befindet sich eine Urkunde vom 13. Juli 1400, laut welcher der Papst dem Dekane der Freisinger Kirche, Friedrich von Frauenberg, erklärt[1]: Die Bürger Johannes Rudolf und Reydeler hätten einen Teil der den Kirchen zustehenden Hälfte zurückbehalten[2] und seien deshalb von Hermann von Bielefeld pflicht- und rechtmäßig exkommuniziert worden; trotzdem seien sie, ohne Genugtuung geleistet zu haben, durch den Adressaten vom Banne befreit worden. Der Dekan erhält daher gemessene Weisung, sie sogleich wieder in die Exkommunikation zurückzuversetzen. Nun erhielt im folgenden Jahre, am 11. März 1401, das Angerkloster von Bonifatius IX. einen sehr wertvollen Ablaß, nämlich den Portiuncula-Ablaß für alle die, welche nach reuevoller Beichte an vier Tagen die Angerkirche besuchten und daselbst opferten[3]. Die Bulle über diese Indulgenz wurde auffallenderweise im Auftrage des Papstes dem Bürger Gabriel Riedler (= Reydeler) durch den Regensburger Generalvikar vorgelesen[4], ein Beweis, wieviel den Beteiligten daran gelegen war, daß gerade Riedler von der dem Angerkloster zu teil gewordenen großen Gnade offiziell erfuhr. Wer vermöchte sich der Folgerung zu verschließen, daß er nunmehr, nachdem auch das Angerkloster seinen Ablaß und damit die Quelle zum Geldgewinn erhalten hatte, das von ihm zu Gunsten des Klosters zurückbehaltene Geld herausgegeben habe? Daß sich übrigens das Angerkloster nicht lange seines Portiuncula-Ablasses erfreuen sollte, werden wir später sehen.

Der gute Erfolg, welchen die bayerischen Herzöge mit dem Jubelablaß gehabt hatten, ließ den deutschen König Wenzel, der zugleich Böhmens Landesherr war, nicht ruhen, bis er für sein Stammland auch das Jubiläum erhielt. So bewilligte ihm denn Bonifatius IX. am 15. Januar 1393 den Jubelablaß für die Stadt Prag[5], dessen alle Bewohner Böhmens teilhaftig

[1] Registr. Vat. 317 fol. 41 a.

[2] Et subsequenter cum ad eiusdem Hermanni noticiam pervenisset, quod Iohannes Rudolf et dictus Reydeler, opidani dicti opidi, et quidam alii eorum in hac parte complices pecunias et res de dicta reliqua medietate levaverant et perceperant et de illis ad eorum nutum disposuerant, idem Hermannus propterea in ipsos opidanos et complices . . . excommunicacionis sentenciam rite promulgavit.

[3] Mon. Boica XVIII 266. E. Amort, De origine, progressu, valore ac fructu Indulgentiarum etc. I 200. [4] Mon. Boica XVIII 266.

[5] Registr. Lateranensia Bonifacii IX. 1 fol. 154. Auf diese Urkunde spielt wohl die Bemerkung Franz Palackys in seiner Geschichte von Böhmen III 1, Prag 1845, 58 Anm. 67 an. Sie ist meines Wissens nur auszüglich gedruckt in Abhandlungen der Königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften V 5. 2, Prag 1848, 193 Nr 232.

werden konnten, welche nach reuevoller Beichte die Kirchen St Peter in Wyschehrad, die Kathedralkirche in Prag, die Kapelle St Felix und Adauktus in der Prager Neustadt und das Kloster Brewnow bei Prag (und zwar die Einheimischen vierzehn und Auswärtige sieben Tage lang) besuchten und Opfer darbrächten. Die Gnadenzeit sollte vom 16. März bis zum 14. September, also ein halbes Jahr, dauern. Als Kommissäre für den Ablaß wurden der Erzbischof von Prag und der päpstliche Nuntius Elekt Ubaldinus von Torres bestimmt. Sie hatten selbst oder durch Beauftragte die Einschätzung der Ablaßsuchenden in maßvoller Weise vorzunehmen und die Hälfte der einkommenden Opfergaben nach Rom zu schicken.

Die Verkündigung des Ablasses fand, entgegen den Bestimmungen der Bulle, allein durch den päpstlichen Kollektor für Prag und einen Magister Usserub statt, ohne daß der Erzbischof Johann von Jenzenstein und der Nuntius Ubaldinus dazu herangezogen wurden. Der Grund hierfür ist jedenfalls in dem gespannten Verhältnis zu suchen, welches zwischen dem Könige und dem Erzbischofe bestand. Als Johann von Jenzenstein bald darauf persönlich an der Kurie Schutz gegen den König suchte, brachte er unter den Beschwerden auch diese Zurücksetzung vor[1].

Über den Verlauf des Jubiläums in Prag sind wir auf den Bericht der stark hussitenfreundlichen und darum nicht ganz einwandfreien Chronik der Prager Universität angewiesen. Danach kam an Opfergaben eine unglaublich große Menge Geld zusammen. Die Armen wurden ihrer Habe beraubt, und niemand wurde durch den Ablaß besser, mancher aber schlechter. Dann brachten die Einnehmer das Geld in Saus und Braus durch. Niemand wagte es, sich dem simonistischen Treiben entgegenzustellen, und selbst Hus, der die höheren Weihen damals noch nicht empfangen hatte, opferte seine letzten vier Groschen, um dann zu darben. Die Chronik bemerkt dann noch, es sei darum eine gerechte Strafe Gottes gewesen, daß König Wenzel den größten Teil des Geldes für sich genommen habe. Ein Geistlicher habe, wenn er vor Verrätern sicher gewesen sei, zu sagen gepflegt, das sei

[1] S. die Acta in Curia Romana bei F. M. Pelzel, Lebensgeschichte des römischen und böhmischen Königs Wenzeslaus I, Prag 1788, 145 ff. Auf S. 158: Item eciam mihi dominus Rex dixit, ut annum iubileum ordinate facerem proclamari et commendari populo. Nam per aliquas septimanas ante a sola ultima dumtaxat persona, Wenceslao videlicet Portulano collectore camere, fuit insinuatus et per magistrum Usserub, qui non est in bulla positus. Ego vero, qui principalis fui in bulla, dominus Ubaldinus reverendus in Christo pater vicariusque meus in spiritualibus fuimus suppressi, quapropter a nonnullis dubitatur crebrescente fama, si sic insinuatus annus valeret, cum de principalibus personis nulla esset mentio, sed tantum de sola ultima, confessoresque sint locandi per omnes pocius quam per unum.

gar kein Ablaß, sondern ein Betrug[1]. Wie weit die Vorgänge bei der Ablaßverkündigung in Prag auf die Gestaltung der Lehrsätze des Hussitismus eingewirkt haben, die bekanntlich den Ablaß ganz und gar verwarfen[2], will ich auf sich beruhen lassen, und hier nur erwähnen, daß der gut katholische Chronist Gobelinus Person das, was jener hussitische Chronist als die Aussage eines Geistlichen hinstellt, als weitverbreitete Meinung erwähnt: concessiones huiusmodi magis decepciones quam indulgentiarum concessiones interpretantes, cum eas intuitu lucri temporalis fieri iudicabant[3].

Die Angabe der Prager Universitätschronik, daß Wenzel einen Teil des Geldes für sich genommen habe, ist richtig. Er nahm es dem päpstlichen Nuntius Ubaldinus ab. Von der Kurie deshalb um Aufklärung gebeten, rechtfertigte er sich am 21. September 1394 gegenüber dem Kämmerer des Papstes Marinus damit[4], daß Ubaldinus einen größeren Teil des Geldes seinen (des Königs) Oheimen, den Markgrafen von Mähren, geliehen, einen andern Teil für sich verwandt und den Rest an italienische Wechsler geschickt habe. Infolgedessen habe er (der König), damit das Geld nicht ganz verzettelt werde, es in sichern Verwahr genommen und werde es durch zwei seiner Kapläne dem Papste zuschicken. Zum Schlusse bittet er den Kämmerer, dafür sorgen zu wollen, daß der Papst nicht irgend welches Mißtrauen in die Redlichkeit seiner Absichten setze[5]. Die Besorgnis Wenzels um das Geld des Papstes ist jedenfalls rührend. Indes ist es bei Wenzels Charakter doch wohl gestattet, einigen Zweifel an seinen guten Absichten zu hegen. Wahrscheinlich befand er sich, wie so oft, in Geldverlegenheit und legte, um sich für den Augenblick zu helfen, die Hand auf das für Rom bestimmte Geld. Später hat er es jedenfalls auf dringende Mahnung zurückerstattet[6].

---

[1] qui non indulgentias sed deceptiones appellabat, non tamen publice sed occulte propter phariseorum metum. Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung I, herausgegeben von Höfler, S. 14 und 15 (Fontes rerum Austriacarum, herausgegeben von der historischen Kommission an der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Scriptores II).

[2] Vgl. die Artikel des Hus bei Hefele, Konziliengeschichte VII 1, 116 Anm. 4.

[3] Cosmidromius 146.

[4] Registr. Vat. 314 fol. 313 b. Ohne Datum (von Palacky zu 1393 gesetzt) in dem oben erwähnten Formelbuche 56 Nr 46.

[5] Amiciciam igitur vestram affectuose requirimus et rogamus, quatenus predicto domino nostro, ne erga nos turbetur, suggerere nostrumque propositum in hoc placeat aperire etc.

[6] Das scheint mir aus einer Bulle des Papstes vom 17. April 1397 hervorzugehen, worin er den Wenzeslaus, Patriarchen von Antiochien, auffordert, 5000 Gulden, die dieser vom Gelde des Königs Wenzel der Camera apostolica geliehen, für den König auf Servitien und Zehnte, die der Kurie zuständen, anzuweisen. Es scheinen Repressalien gegenseitig stattgefunden zu haben. Palacky, Formelbücher 63 56.

Nachdem die Herzöge von Bayern und der König von Böhmen den Jubelablaß für ihre Länder bekommen hatten, durfte der Markgraf von Meißen nicht hinter ihnen zurückstehen. Sofort wünschte also auch er für seine Hauptstadt Meißen das Jubiläum. Bonifatius IX., dem in der schweren Zeit des Schismas viel an der Gunst der deutschen Fürsten gelegen war, bewilligte denn auch am 28. August 1393 allen Untertanen des Markgrafen sowie der Königin Margareta von Dänemark nebst Gefolge den vollkommenen Ablaß[1], sofern sie in der Zeit vom 26. April bis zum 25. Dezember 1394 nach reuevoller Beichte die vorgeschriebenen Kirchen in Meißen besuchten und nach den gewöhnlichen Vorschriften Opfer brächten. Die eine Hälfte des Ablaßgeldes sollte den Kirchen des Ortes verbleiben, die andere nach Rom geschickt werden. Die Geldsumme, welche einkam, war verhältnismäßig groß. Aber der Markgraf von Meißen nahm die den römischen Basiliken zustehende Hälfte ähnlich in Verwahr wie König Wenzel, so daß der Papst ihn im Jahre 1395 auffordern mußte, endlich die Summe von 1750 Schock Meißener Groschen und 199 rheinischen und ungarischen Gulden an den Abt Benedikt von Percipianum und den Kaufmann Bartholomäus de Turchis abzuliefern[2]. Auch diesem Verlangen kam der Markgraf nicht nach, so daß Bonifatius IX. noch am 30. Oktober 1396 sich über die Säumigkeit desselben beklagen mußte[3]. Wahrscheinlich bildete dann die Anerkennung der Unabhängigkeit des Bistums Meißen sowohl von Prag wie von Magdeburg, welche im Jahre 1399 durch Papst Bonifatius IX. erfolgte[4], den Preis, um den der Markgraf schließlich das Geld herausgab.

Hatten bisher die südlichen und östlichen Teile des deutschen Reiches ihren Jubelablaß gehabt, so folgte nunmehr der Westen. Hier bemühte sich Köln im Jahre 1394 um den Jubiläumsablaß. Zum Verständnis muß ich einiges vorausschicken. Köln, die mächtigste und angesehenste Stadt Deutschlands, hatte mancherlei Streit mit ihren Erzbischöfen und den umwohnenden Reichsfürsten auszufechten. Die Kölner fürchteten nun, daß die Kirche des Benediktinerklosters in Deutz, welche nach Art eines Festungsturmes gebaut war, in der Hand der Gegner leicht eine gefährliche Waffe gegen das auf der andern Seite des Rheines gelegene Köln werden könnte, und legten sie nieder[5]. Wegen Tempelschändung waren die Bürger gemäß den kanonischen Satzungen der Exkommunikation bzw. dem Interdikte verfallen. Das

---

[1] Codex diplomaticus Saxoniae regiae II 2. Urkundenbuch des Hochstifts Meißen Nr 729.

[2] Ebd. Nr 738. Registr. Vat. 314 fol. 381.

[3] Registr. Vat. 315 fol. 149 b.

[4] Urkundenbuch des Hochstifts Meißen II 751.

[5] Vgl. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln II 788 ff.

war für eine Stadt, namentlich wenn sie Handel trieb, sehr lästig. Infolgedessen beschloß der Rat, in Rom die Loslösung vom Interdikte zu betreiben[1]. Im Spätsommer 1393 machte sich die Gesandtschaft auf den Weg; sie wurde aber in der Nähe der ewigen Stadt ausgeplündert und konnte in Rom infolge eines Formfehlers auf den mitgenommenen Wechseln nicht die nötigen Geldmittel flüssig machen, um ihr Ziel zu erreichen[2].

Deshalb ging im Januar 1394 eine neue Gesandtschaft unter der Führung Johanns von Neuenstein nach Rom; dem gewandten Auftreten dieses Mannes gelang es denn auch, nicht nur die Lösung vom Interdikte, sondern auch eine Menge von Gnadenerweisungen, darunter das Jubiläum, für Köln zu erlangen. Die Mittel, welche er dabei zur Erreichung seines Zweckes anwandte, sind für das Getriebe an der Kurie zu jener Zeit so bezeichnend, daß es nötig ist, hier näher darauf einzugehen. Wir entnehmen das Material den Briefen Neuensteins an seine Mitbürger und Freunde und an den Rat. Gleich nach seiner Ankunft in Rom wandte sich Neuenstein unter Zuhilfenahme des Vertreters und der Freunde der Stadt Köln an die offiziellen Stellen der Kurie und erhielt auf seine Vorstellung den wenig tröstlichen Bescheid, daß allein die Lösung vom Interdikte 30 000 Dukaten koste, daß man aber in diesem Falle auf 8000 Dukaten heruntergehen wolle[3]. Die Freunde der Stadt meinten nun, so viel müsse der Papst wenigstens haben. Doch Neuenstein fand den Preis viel zu hoch; den Freunden traute er nicht. Vielmehr suchte er nun auf eigene Hand unter Aufwendung der obligaten Trinkgelder[4] zum Ziele zu gelangen. Bald fand er denn auch eine einflußreiche Person, die ihm das Gewünschte viel billiger verschaffte[5]. Der Kölner sollte dem Papste 1000 Dukaten zahlen und dafür nicht nur die Lösung vom Interdikte für die Stadt unter der Bedingung des Schadenersatzes an den Deutzer Abt erhalten, sondern auch noch das Jubiläum auf ein ganzes Jahr mit der vorteilhaften Bestimmung, daß die Hälfte des einkommenden Ablaßgeldes zur Entschädigung des genannten Abtes

[1] Vgl. H. Keussen, Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom im 14. Jahrhundert, in Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausgegeben von Konstantin Höhlbaum, 12. Heft, 1887, 67 ff.

[2] Ebd. Brief I 69.

[3] Ebd. 67: zi menden, datter paus voer die absoluti ende dat interdicht af ze doen solde te mynsten haven 8000 dukaten; ende hierst zo zeyden ze van 30 000 dukaten etc.

[4] S. die Aufzählung ebd. 73 f.

[5] Ebd. 67: zo dat ich alleyn ghededynch hadde heymelich, daer noch nymen van hen weyt, met eynen van des paus weghen, dat ich dye absoluzi en dat daer zo behoert, ende annum iubileum voer di gans provinci van Coelen ende dri dachvaert alumme eyn gans jaer lanch om 1000 dukaten etc.

verwandt werden dürfe. Später schien es dem Papste, als ob er die Bewilligung der Gnadenerweise doch zu schnell vollzogen habe; er verlangte daher von Neuenstein den Verzicht auf die Bullen, da die Lösung vom Interdikte allein 8000 Dukaten koste. Schließlich ging er auf 1500 Dukaten herunter; auf 1200 wurde man einig unter der Bedingung, daß der Papst die Stadt auch von der Verpflichtung befreie, alle päpstlichen Bullen erst durch den Erzbischof von Köln prüfen und vidimieren zu lassen. Zuguterletzt versagte es sich Neuenstein nicht, noch 100 Dukaten abzuhandeln, und so konnte er denn freudig in die Heimat melden, daß er die drei wichtigen Aktenstücke für 1100 und einschließlich der Registrierung für 1130 Dukaten erhalten habe [1].

So hatte denn Köln sein Jubeljahr! In der Einleitung der Bulle hieß es [2], daß die Stadt, in der so viel Märtyrerblut geflossen sei und in der die Gebeine so vieler Heiligen ruhten, einer besondern Gnade würdig sei, und unter der Bulle stand: Gratis de mandato domini nostri pape. Bedingung für die Gewinnung des Jubiläumsablasses war reuevolle Beichte und mehrfacher Besuch der Kirchen St Pantaleon, St Marien in Capitolio und der Klosterkirche der Benediktiner, St Severin, Zwölf Aposteln, St Gereon, 11 000 Jungfrauen und St Kunibert, sowie eine Opfergabe, welche von den Ablaßgeldeinnehmern festzusetzen war. Den einen dieser Einnehmer sollte der Kollektor der päpstlichen Kammer, den andern die Stadt Köln ernennen. Die eine Hälfte der Opfergaben war für die Basiliken in Rom, die andere zum Wiederaufbau der Klosterkirche in Deutz bestimmt [3]. Die Mitwirkung des Erzbischofes von Köln bei der Ernennung der Pönitentiare ist vorgesehen, jedoch, wenn der Erzbischof keine Ernennung vollzieht, nicht unbedingt erforderlich. In diesem Falle kann der in Köln befindliche Kollektor oder Subkollektor der päpstlichen Kammereinkünfte allein die Póni-

---

[1] H. Keussen, Zwei Kölner Gesandtschaften 77: Daernaer zo was der paus gheinformeert, dat he alze gheclich gedaen hadde, zo dat hy wolde, dat ich de brief luezen solde, die wael solde sien komen oech op 1000 dukaten; namals zo quaemt op 1500 dukaten; darnach zo hadd ich ghededynch op 1200 dukaten, ende die gheloefde ich voer dese dri voerscreven brief ze bezalen; inde naer zo ontrat ich und haf 100 dukaten, zo dat die brief staen op 1100 dukaten. Vgl. 79.

[2] L. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI 221 Nr 141.

[3] Ebd. 223: Quarum quidem expensarum et oblacionum seu assignatorum pro eisdem medietas eorundem magistrorum civium et consulum ordinatione in reedificationem et reparationem ecclesie monasterii sancti Heriberti de Tuitio prope Coloniam ordinis antedicti nuper, ut accepimus, destructe integre et fideliter convertatur, reliqua vero medietas per collectorem seu succollectorem ad dictam Urbem in fabricas ecclesiarum et basilicarum ipsius Urbis predictarum convertenda quantocius fideliter transmittatur . . .

tentiare ernennen. Ich möchte hier betonen, daß der gewöhnliche Vertreter der päpstlichen Kammer mit diesem Kollektor oder Subkollektor gemeint ist. Denn am 22. April ernannte Papst Bonifatius IX. zu außerordentlichen Einnehmern des nach Rom fließenden Opfergeldes den Abt Benedikt von Percipianum und den Bankier Bartholomäus de Turchis und schrieb am gleichen Tage an die Stadt, sie möchte die Hälfte des einkommenden Ablaßgeldes den beiden aushändigen[1]. Schlimm war es für die Kirche, daß die Christenheit in Deutschland nun zum erstenmal die Gestalten offizieller Ablaßkrämer beim Jubiläum sehen sollte. Der Abt von Percipianum und der Bankier Bartholomäus de Turchis sind die ersten Exemplare jener Spezies, die später so viel Unheil anrichten sollte. Und daran trug vielleicht mehr noch als die Geldnot des Papstes die Treulosigkeit der in den Jubelstädten regierenden Herren bei, die sich gerne einen Ablaß bewilligen ließen, ohne aber daran zu denken, die ihnen bei der Bewilligung auferlegten Verpflichtungen treu und ehrlich zu erfüllen. Die Handlungsweise des Papstes berührt unser Empfinden aufs peinlichste, und doch läßt sie sich als ein Akt der Notwehr billiger beurteilen; um überhaupt etwas von dem Gelde zu bekommen, mußte er an Ort und Stelle Leute haben, welche in seinem Interesse herzhaft zugriffen. Übrigens war den beiden in Köln nur eine bescheidene Rolle in der zweiten Linie zugedacht; größer wurde erst in Magdeburg ihr Wirkungskreis.

Am 1. September 1394 begann in Köln das Jubiläum und dauerte ein ganzes Jahr. Über die Handhabung der Buß- und Ablaßdisziplin fehlen uns genaue Nachrichten. Jedenfalls kamen Gläubige von fern her, um des Gnadenschatzes der Kirche teilhaftig zu werden. Am 16. Dezember 1395 quittierte der erwähnte Kollektor Abt Benedikt von Magdeburg aus der Stadt Köln über den Empfang des den römischen Basiliken zustehenden Teiles der Ablaßgelder im Betrage von 4610½ Gulden[2]. So viel war durch die von der Stadt bestellten Rezeptoren für die Basiliken eingenommen worden. Übermäßig groß ist der Betrag nicht, namentlich wenn man bedenkt, daß es sich um Pilger aus den gesegneten Rheinlanden, aus Holland und Friesland handelt. Möglicherweise aber hat die Kurie doch mehr bekommen. Denn wo bleibt der Betrag des vom Kölner Kollektor[3] bestellten Rezeptors?

---

[1] L. Ennen a. a. O. VI 224 Nr 142. Der Papst schreibt: Verum volentes super parte illorum, que ratione iubilei per nos vobis concessi provenient, basilicas et ecclesias Urbis tangente salubriter providere, mittimus ad ipsas partes dilectos filios Benedictum abbatem monasterii Percipiani, Terdonensis diocesis, et Bartholomaeum Thurchum civem Lucanum, familiarem *et campsorem nostrum, quos receptores ipsius partis predictas basilicas et ecclesias tangentis deputavimus.*

[2] Ebd. 343 Nr 235.

[3] Der Abt hatte nur über die Einnahmen der städtischen Rezeptoren quittiert.

Vielleicht wirft eine bisher unbekannt gebliebene Bulle des Papstes vom 3. April 1395 hierauf einiges Licht. Wir erfahren nämlich aus derselben, daß ein gewisser Bernhard von Bern, Kölner Kollektor, welcher eine größere Summe Geldes der apostolischen Kammer schuldete, aus Furcht, Rechnung legen zu müssen, nach Avignon zum Gegenpapste Robert von Genf geflohen sei[1]. Derjenige, welchem der Kollektor Rechnung zu legen hatte, war offenbar der Abt Benedikt. Als dieser nun in Köln eintraf (nehmen wir an, Ende August 1394), floh Bernhard von Bern. Nun war die Verlegenheit groß, da laut der päpstlichen Bulle der Kollektor den einen Rezeptor bestellen sollte. Da sprang Benedikt ein und ernannte selbst den Rezeptor, der ihm dann natürlich sofort nach Ablauf des Jubeljahres den nach Rom fallenden Anteil ausbezahlte. Vermutlich war also die Hälfte der gesamten Einkünfte doch größer als 4610½ Gulden.

An das Jubeljahr in Köln schloß sich sogleich das in Magdeburg an, welches Bonifatius IX. bereits am 26. April 1394 auf Bitten des Erzbischofes Albrecht und seines Kapitels bewilligt hatte[2]. Die Bedingungen sind die bekannten: reuevolle Beichte, wiederholter Besuch vorgeschriebener Kirchen und eine den Kosten einer Reise nach Rom und den daselbst gegebenen Falls niedergelegten Opfern entsprechende Gabe. Die Hälfte des einkommenden Geldes soll für Magdeburger kirchliche Zwecke verwandt, die andere nach Rom geschickt werden. In der Bulle war die Ernennung der Beichtväter usw. von dem Zusammenwirken des Erzbischofs und des Abtes Benedikt abhängig gemacht. Das den römischen Kirchen zustehende Geld soll sofort an Benedikt und den Kaufmann Bartholomäus de Turchis abgeführt werden. Am 12. Mai desselben Jahres gab Bonifatius dem Abte Benedikt bestimmte hierauf bezügliche Weisungen[3], so namentlich, daß er, sobald ihm oder dem Bankier[4] seitens des Markgrafen von Meißen, des Erzbischofs, des Kapitels oder des Rates von Magdeburg die geringsten Schwierigkeiten in der Empfangnahme des Geldes bereitet würden, sofort die Aufhebung des

[1] Registr. Vat. 314 fol. 344 b. Das Schreiben des Papstes, an den Abt Benedikt gerichtet, ist III non. apr. anno tercio datiert. Letzteres ist offenbar ein Schreibfehler des Kopisten. Die Urkunde steht zwischen Urkunden aus anno sexto des Papstes und paßt auch nur zu diesem Jahre; denn anno tercio, also 1392, hatte Benedikt mit Deutschland und Köln noch gar nichts zu tun.

[2] Registr. Vat. 314 fol. 236 b.

[3] Ebd. fol. 245.

[4] Diese Tatsachen geben eine wertvolle Ergänzung zu A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I, Leipzig 1900, 288. Für die Zeit des großen abendländischen Schismas bietet Schulte wohl infolge des Mangels an einschlägigen Quellenpublikationen nur wenig Material über die Tätigkeit der italienischen Bankiers auf deutschem Boden.

Jubelablasses aussprechen möge[1]. In Magdeburg sind also die Einsammler des Opfergeldes schon wichtige, beinahe allein maßgebende Faktoren bei der Verleihung des Jubelablasses, natürlich nur insofern, als sie wegen des Geldpunktes sofort den Gnadenschatz der Kirche verschließen konnten. Für die Gewinnung des Jubelablasses war und blieb aber auch in Magdeburg erstes und Haupterfordernis eine reuevolle Beichte und wiederholter Besuch mehrerer Kirchen.

Über den Verlauf des Jubeljahres in Magdeburg sagt die Schöppenchronik, welche die Verleihung und Bedeutung des Ablasses genau angibt, nichts[2]. Nur in den Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium lesen wir am Schluß einer kurzen Erwähnung des Jubeljahres: ‚In diesen Kirchen (deren Besuch vorgeschrieben war) waren Truhen aufgestellt, und sehr viel Geld wurde angesammelt.‘[3]

Aus den Angaben bisher meist unbekannter Urkunden können wir noch folgendes entnehmen. Als der Abt Benedikt sich von Köln nach Magdeburg zur Ordnung der mit dem Jubiläum verbundenen Obliegenheiten begab, fand er dort den Erzbischof nicht vor. Denn dieser lag in einem schweren Kriege mit dem Herzoge Rudolf von Sachsen[4]. Da nun das Jubeljahr vor der Türe stand, mußte der Abt seine Verfügungen allein treffen. Daraus ergaben sich mancherlei Mißhelligkeiten, so daß er nach Rom schrieb und um Instruktion bat. Man sandte ihm dann sofort die auf den 26. April 1394 vordatierte Genehmigung zu allem, was er in Behinderung des Erzbischofs anordne[5]. Doch Benedikt trug den Keim des Todes in sich. In Köln hatte er bereits seinen Begleiter Bartholomäus de Turchis verloren[6], und nun erlag auch er jedenfalls den Unbilden des nordischen Klimas. Schon vor seinem Tode nahm das Kapitel das Heft in die Hand und ließ in den vier Jubiläumskirchen eigene Opferstöcke anbringen. Die

[1] Registr. Vat. 314 fol. 245: in casu, in quo dictus Wilhelmus marchio aut archiepiscopus, capitulum, magistri civium aut consules predicti seu aliqui alii te et dictum Bartholomaeum huiusmodi partem basilicas et ecclesias predictas contingentem integre recipere et colligere non permittent aut super ea te et dictum Bartholomaeum aliquatenus impedirent, huiusmodi concessionem predicte indulgencie in totum tollendi vel ad tempus suspendendi.

[2] Die Chroniken der deutschen Städte VII 294.

[3] Mon. Germ. hist. Script. XIV 454: In his ecclesiis ciste posite fuerunt et maxima pecunia congregata fuit.

[4] Ebd. 454.

[5] Registr. Vat. 315 fol. 189a und 190b.

[6] Am 16. Dezember 1395 schreibt Benedikt: Bartholomaeo de Thurchys cive Lucanensi, familiare et campsore domini nostri pape, *olym dum vivebat* bone memorie nostro in hac parte collega. S. L. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI 345.

Begleiter des verstorbenen Abtes wurden auf einige Zeit festgenommen und gezwungen, anzugeben, wo Benedikt seine Bücher und sein Geld niedergelegt habe[1]. Beides nahm das Kapitel an sich, in welcher Absicht, ist nicht recht klar. Der Bericht, welchen die Begleiter des Abtes nach Rom sandten, schob dem Kapitel eine betrügerische Absicht unter. Dieses wolle das von Benedikt gesammelte Geld behalten und aus den Büchern ersehen, wo die Deposita des Abtes sich befänden, um diese für eigene Zwecke abzuheben. Am 29. Oktober 1396 schickte daher der Papst an Hermann Schindeleib, Kanoniker der Erfurter Kirche, eine Bulle, in welcher er ihm auseinandersetzte, welche Verluste er durch die Hartnäckigkeit des Markgrafen von Meißen, die Flucht des Kölner Kollektors Bernhard von Bern und das Verhalten des Magdeburger Domkapitels erleide, und fordert ihn auf, dafür zu sorgen, daß alles richtig an die Kurie bezahlt werde[2]. Als Empfänger der ausstehenden Summen wurden die Kaufleute Michael de Paganis und Ludwig de Ballionibus beglaubigt. Am 10. Februar 1397 erging seitens des Papstes an den Erzbischof von Magdeburg die Aufforderung, vom Kapitel die Herausgabe der der apostolischen Kammer gehörigen Gelder und Bücher zu erzwingen und sie an Michael de Paganis und Ludwig de Ballionibus auszuliefern[3]. Einen Monat später erhielt der Ritter Heinrich

[1] Registr. Vat. 315 fol. 248a: Tamen ipsi capitulum ecclesie Magdeburgensis capitulariter convenientes eisdem archiepiscopo et abbate ad hoc non vocatis nec requisitis contra premissas voluntatem et ordinacionem nostras (scil. papae) ausu temerario venientes quatuor cistas in dictis ecclesiis reponi procurarant et dilectos filios Iohannem de Embeke, Ghebehardum de Glina, Lippoldum de Stembeke et Bertramum de Velthem canonicos predicte maioris ecclesie in receptores et collectores predictarum oblacionum et expensarum et assignandorum, ut prefertur, de facto deputarunt, qui quidem canonici, ut prefertur, per dictos capitulum deputati certos confessores ad audiendum confessiones huiusmodi personarum eciam de facto constituerant ac oblaciones et expensas ipsas per dictas personas inibi propterea confluentes factas et assignatas receperant et collegerant, quas ipsi canonici et dilecti filii Heydo de Byeren scolasticus, Walterus de Kokericz cellerarius et Meynardus de Wermegerode canonicus dicte ecclesie inter se ausu temerario, prout eis placuerat, diviserant et imbursarant et nichilominus premissis non contenti sed mala malis accumulando dicto Benedicto abbate, qui ad colligendum . . . de mandato nostro accesserat, sicut Deo placuit, inibi sublato de medio ipsi canonici receptores et collectores predicti vocatis ad se dilectis filiis Michaele de Paganis alias depositario campsore nostro et familiaribus ipsius abbatis et per eos diversis carceribus mancipatis et diu detentis, associatis sibi eorum ad hospicium, in quo dictus Benedictus dum vivebat morabatur, accesserant et illud violenter subintraverant ac aurum et argentum, iocalia et omnia alia bona, que fuerant dicti abbatis ad cameram apostolicam pertinencia usque ad valorem sex milium florenorum auri vel circa ausu sacrilego exinde rapuerant.

[2] Ebd. fol. 149 b. [3] Ebd. fol. 187.

Caracciolus aus Neapel auf das von den Kanonikern zurückbehaltene Geld seitens des Papstes eine Anweisung von 500 Gulden[1]. Der Energie des päpstlichen Kämmerers gelang es schließlich, die Sache zu einem beide Teile befriedigenden Resultate zu führen. Die Kammer erhielt das Geld, und den Kanonikern wurde Indemnität bewilligt[2].

Über die Höhe der aus dem Ablasse gewonnenen Summe ließe sich vielleicht ein Schluß aus der Erklärung des Domkapitels vom 8. Januar 1397 ziehen, daß ihm aus dem Jubeljahre in Magdeburg ein Betrag von 2632 Schock und acht Meißener Groschen als Anteil der Magdeburger Kirchen zugefallen sei[3].

Noch vor seinem Tode hatte der Abt von Percipianum auf Bitten des Rates und der Schöffen von Stettin auch dieser Stadt ein Jubiläum bewilligt[4]. In dieser Hinsicht übertrat er seine Befugnisse, holte aber, wie es scheint, nachträglich die päpstliche Genehmigung ein. Der erwähnte Magistrat hatte geltend gemacht, es gebe in Stettin viele Personen, welche aus verschiedenen Gründen nicht nach Magdeburg kommen könnten und doch gern den vollkommenen Ablaß gewinnen wollten. Infolgedessen schickte der Abt den Vikar der Meißener Kirche Johannes Belar dorthin mit der Befugnis, vier oder mehr Beichtväter zu ernennen, welche die um den Jubelablaß Nachsuchenden nach reuevoller Beichte von aller Schuld absolvieren und ihnen den vollkommenen Ablaß bewilligen konnten. Auch sollte der erwähnte Johannes Belar nach andern Orten hin Personen als Verkündiger des vollkommenen Ablasses subdelegieren können. Natürlich war allenthalben der Erwerb des Jubiläumsablasses an dieselben Bedingungen geknüpft, die in der päpstlichen Hauptbulle genannt waren. Aber es ist unbestreitbar, daß durch das Aneinanderreihen von Subdelegationen das Verantwortlichkeitsgefühl bei den Trägern und Verkündigern des Jubiläums sich mindern mußte. Und wie schwer war es bei den damaligen Verkehrsmitteln, Mißstände zu kontrollieren und zu beseitigen! Für Magdeburg wären derartige Subdelegationen natürlich eine Benachteiligung gewesen, wenn es sich nicht die Hälfte der Einnahmen gesichert hätte. Die andere Hälfte stand den römischen Basiliken zu. Über diese Abmachungen des Magistrates von Stettin mit dem Abte Benedikt war der Generalvikar der Diözese Kammin, zu welcher Stettin gehörte, Michael Blide, aufs äußerste erbost. Gewiß hätte er gern das Jubiläum gehabt, wohl auch gern die Hälfte nach Rom gesteuert — aber nach Magdeburg, das wollte er nicht dulden. Daher verbot er mit Rücksicht darauf, daß der Abt Benedikt keinen Ausweis über sein Recht zum

[1] Registr. Vat. 315 fol. 198 a. [2] Ebd. fol. 248 a f.
[3] Magdeburger Urkundenbuch I Nr 749 S. 453.
[4] Registr. Vat. 315 fol. 190 b.

Subdelegieren verweisen könne, die Verkündigung des Ablasses und verhängte, als man sich nicht darum kümmerte, über die Pönitentiare in Stettin die Exkommunikation[1]. Darauf antwortete der Abt Benedikt mit dem Banne. Die Sache kam nach Rom, und um dem unerquicklichen Skandale ein Ende zu machen, entschied der Papst vermittelnd, die Exkommunikation sei von beiden Seiten auf Grund nicht zutreffender Voraussetzungen erfolgt, und ermächtigte seinen Kämmerer Marinus, beide Sentenzen für ungültig zu erklären[2].

Zu derselben Zeit wie nach Stettin hatte der Abt Benedikt auch nach Arnswalde einen Subdelegaten zur Verkündigung des Jubelablasses bevollmächtigt. Hier traten die Absichten des eben erwähnten Generalvikars Michael Blide deutlicher hervor[3]. Er verlangte von den Vertretern der Stadt die Schlüssel zu der Truhe, in welcher die Opfergaben im Auftrage des Abtes Benedikt aufbewahrt wurden. Aber die Stadt weigerte sich, ihm die Schlüssel oder auch nur einen Teil des Geldes auszuliefern. Infolgedessen verhängte der Generalvikar die Exkommunikation über den Magistrat der Stadt Arnswalde und verbot allen Diözesanen, dem Minoritenkloster, in welchem der Ablaßprediger und seine Begleiter wohnten, irgendwelche Gaben zuzuwenden.

Auch hier gab der Papst eine vermittelnde Entscheidung in dem oben erwähnten Sinne ab. Inzwischen aber kamen dem Papste arge Dinge vom Treiben der Ablaßprediger in Stettin und Arnswalde zu Ohren: da hatten sie, so wurde berichtet, auch Personen, welche keineswegs verhindert waren, nach Magdeburg zu reisen, leichthin den vollkommenen Ablaß erteilt, hatten über den ihnen gesetzten Termin hinaus, um größeren Gewinn zu erzielen, das Jubiläum bewilligt, auch das Geld, welches den Basiliken in Rom zustand, für sich behalten und so sich ‚zum Schaden ihrer Seele einer Geringschätzung des katholischen Glaubens, einer Täuschung einfältiger Seelen und eines schweren Ärgernisses für die Menge‘ schuldig gemacht[4]. Der Papst beauftragte daher am 19. März 1397 den Kollektor in den Kirchenprovinzen Bremen und Riga[5], die Ablaßprediger vorzuladen, ihr Tun genau zu prüfen und ihnen nötigenfalls eine schwere Strafe aufzuerlegen, zugleich auch

---

[1] Registr. Vat. 315 fol. 190 b. [2] Ebd. [3] Ebd. fol. 232 b f.

[4] Ebd. fol. 234 a: commissionem huiusmodi factam in pluribus articulis multipliciter sint transgressi indebitos et infames questus propterea nichilominus committendo et eciam quam plura, que alias fabrice dictarum basilicarum et ecclesiarum Urbis debebantur, rapaciter usurpando in grave suarum animarum periculum, fidei catholice vilipendium, elusionem simplicium animarum et scandalum plurimorum . . .

[5] Ebd. fol. 234 a.

von ihnen über die Einnahmen gewissenhafte Rechnung zu fordern und für die Abführung des Ablaßgeldes nach Rom zu sorgen. Am gleichen Tage verfügte der Papst, daß die, welche, selbst in gutem Glauben befindlich, sich von den Ablaßpredigern hätten täuschen lassen, den Ablaß wirklich gewonnen haben sollten[1].

Der Kollektor führte jedenfalls gemäß dem ihm gewordenen Auftrage die Untersuchung gegen die Pönitentiare durch; diese wandten sich daher mit einer Beschwerdeschrift nach Rom, indem sie nach bewährtem Rezepte die Anklagen durch Anklagen zu entkräften suchten[2]: der Generalvikar Michael Blide und sein Genosse Abt Heinrich vom Stettiner Marienkloster hätten Frevel auf Frevel gehäuft, indem sie allen, welche zur Gewinnung des Jubelablasses gekommen seien, verkündigt hätten, daß jener Ablaß falsch und nichts nütze sei und daß die Prediger desselben tatsächlich Lügner, Verführer, Häretiker und Meineidige seien[3]. Sie hätten ferner Pilgern den Durchzug verboten und erzählten alles mögliche Schlimme von den Ablaßpredigern, verhängten auch über Anhänger derselben die Exkommunikation und über ganze Orte das Interdikt. Daraufhin erließ der Papst am 9. Mai 1398 an den Bischof von Kammin den Befehl, die Sache zu untersuchen und gegebenen Falls Abhilfe zu schaffen. Am 1. Juni verfügte er dann noch, daß die in Arnswalde und Stettin eingenommenen Opfergaben ganz nach Rom und nicht zur Hälfte nach Magdeburg geschickt werden sollten[4], jedenfalls eine weise Maßregel gegenüber den miteinander streitenden Interessen der Magdeburger und Kamminer Kirche.

Auch nach andern Städten des nordöstlichen Deutschland scheint das Jubiläum von Magdeburg aus subdelegiert worden zu sein. Wenigstens lesen wir in der oben erwähnten Erklärung des Magdeburger Kapitels, daß es außer dem Ablaßgelde aus Magdeburg selbst noch Einnahmen aus den Städten Schleswig, Rostock, Stralsund und andern auf Grund des Jubiläums gehabt habe, und zwar 2525 Lübecker Mark[5]. In jenen Städten war den Ablaßpredigern kein Michael Blide entgegengetreten.

Mit dem Magdeburger Jubiläum wäre die Aufzählung der an größere deutsche Kommunen verliehenen Jubelablässe erschöpft. Wir hätten noch zu erwähnen, daß das Jubiläum bereits im Jahre 1390 einzelnen Korporationen, ja auch einzelnen Personen verliehen wurde. In diesem Falle

---

[1] Registr. Vat. 315 fol. 236 a. [2] Ebd. fol. 336 ff.

[3] Ebd.: Ore sacrilego nunciarunt: ipsam indulgenciam falsam et nullam existere ac nuncios seu confessores, ut premittitur, deputatos fore in factis eorum mendaces, seductores et illusores simplicium, falsarios, hereticos et periuros.

[4] Registr. Vat. 315 fol. 347 b.

[5] Magdeburger Urkundenbuch I Nr 749 S. 453.

machte der Papst den Betreffenden außer reuevoller Beichte und wiederholtem Kirchenbesuche zur Pflicht, das Geld, welches sie eventuell auf einer Reise nach Rom ausgegeben und daselbst in den Basiliken geopfert hätten, unverzüglich ganz nach Rom zu schicken. Von Ablässen dieser Art erwähne ich die dem Pfalzgrafen Ruprecht II. im Jahre 1389 oder 1390[1] sowie die dem Abte des Klosters Fürstenzell und zwei Professen des Klosters Admont am 2. November 1390 verliehene Indulgenz[2], ferner das dem Abte und den Angehörigen des Klosters Vornbach am 25. Dezember 1390 bewilligte Jubiläum[3]. Sogar der Rat und die Beamten der Stadt Erfurt wurden am 22. November 1390 durch diese Gnade ausgezeichnet[4].

Die Verfügung Urbans VI. über das Jubiläum des Jahres 1390 hatte natürlich nur in der römischen Obedienz Beachtung gefunden. Die avignonesische hielt an der Bestimmung Klemens' VI. fest, daß alle 50 Jahre das Jubiläum stattfinden solle. Für sie war das Jahr 1400 das Jahr der Gnade. Zahlreich zogen damals französische und spanische Pilger nach Rom[5], um durch die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen des vollkommenen Ablasses teilhaftig zu werden. Bonifatius IX. erklärte zwar am 15. März 1400, er gewähre den Pilgern absolut keine Indulgenzen; aber er hatte auch gegen die Pilgerfahrten nichts einzuwenden, da sie seiner erschöpften Kasse Vorteile brachten. Denn die in den Basiliken gespendeten Opfergaben behielt er sich vor[6], ob ganz oder halb, kann ich nicht sagen, da die Abschrift der bezüglichen Bulle in den vatikanischen Registerbänden sehr verderbt ist. Nur die in St Paul extra muros gespendeten Gaben sollten nach einer am 11. März ergangenen Bestimmung ganz dieser Kirche verbleiben, damit sie zur Besserung des verwahrlosten Zustandes derselben verwandt würden[7]. Auch in der Folgezeit wandte der Papst wiederholt seine

---

[1] Vgl. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg I, Heidelberg 1886, 50 Nr 29. Ruprecht stiftet die 3000 Gulden, welche er auf der Romfahrt ausgegeben hätte, zur Vollendung des Heidelberger Kollegiums und der Bibliothek.

[2] R. A. Kloster Fürstenzell Fasz. 55. Reg. Boica X 276.

[3] R. A. Kloster Vornbach Fasz. 7.

[4] Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXIV. Urkundenbuch der Stadt Erfurt II Nr 1001 S. 721.

[5] Dietrich von Nieheim, De scismate 170: Anno vero duodecimo (?) pontificatus dicti Bonifacii Galli asserentes tunc annum iubileum secundum antiquam institutionem ecclesiae Romanae, ad urbem catervatim utriusque homines sexus causa devotionis in maxima multitudine pene per totum illum annum advenerunt, quorum multi erant nobiles et egregiae personae, ac larga offertoria ad urbes et ecclesias obtulerunt. Jean Juvenal des Ursins, Hist. de Charles VI ed. Godefroy 142 und 599: Il fut defendu qu'on n'y allast point par cri public, mais ce nonobstant grand peuple y fut. Gobelinus Person, Cosmidromius 145.

[6] Registr. Vat. 316 fol. 341 b. [7] Ebd. fol. 342 b.

Fürsorge der Basilika des hl. Paulus zu[1], ein Zeichen, daß er, wie sehr ungünstig seine eigene finanzielle Lage auch war, doch der bedrängten Lage dieser Kirche nicht ganz vergaß. In dankbarer Erinnerung wurde ihm in derselben auch ein Denkmal errichtet.

Die Jubelablässe waren, wie wir sahen, sehr begehrt; waren sie doch, wenn auch als Ablässe an und für sich nicht vollkommener als andere vollkommene Ablässe, mit dem hohen Vorzuge vom Papste begnadet, daß der Beichtvater in der für die Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Beichte von allen Sünden, auch in reservierten Fällen, absolvieren konnte. Nach dieser Richtung hin standen die vollkommenen Ablässe, welche Bonifatius IX. ‚nach Art' der dieser oder jener Kirche verliehenen Ablässe erteilte, hinter dem Jubiläum zurück. Von den Kirchen, an deren Besuch im Stande der heiligmachenden Gnade seit alters für bestimmte Tage ein vollkommener Ablaß geknüpft war, nennt Bonifatius in den nach Deutschland verliehenen Indulgenzbullen namentlich Sta Maria de Portiuncula in der Nähe von Assisi, Sta Maria de Colomadiis und San Marco in Venedig.

Aus allen deutschen Gauen lassen sich Indulgenzen dieser Art in größter Zahl nachweisen. Selbst allerkleinste Dorf- und Klosterkirchen wurden bezüglich des Ablasses auf gleiche Stufe mit jenen hochberühmten Kirchen gestellt[2]. Eine Reihe von Beispielen wird dies veranschaulichen.

Beachtenswert ist dabei, daß Verleihungen von Ablässen ad instar in Deutschland erst häufiger werden, nachdem das Jubiläum zum letztenmal bewilligt worden ist. Nur vereinzelte Fälle finden sich vorher. So erreichte Köln durch die erste Gesandtschaft, welche es 1393 nach Rom schickte, am 14. November vom Papste für die St Marienkirche im Kapitol den Ablaß von Sta Maria de Colomadiis und zwar für den Tag Mariä Heimsuchung[3]. Im Jahre 1398 sollte diese Indulgenz den Gläubigen zum erstenmal erteilt werden und von da an alle sieben Jahre. Am gleichen Tage gewährte der Papst, um die Verehrung aller in Köln befindlichen Reliquien zu fördern, einen andern wertvollen Ablaß. Alle sieben Jahre sollten diese Reliquien vereinigt nacheinander in den einzelnen Kölner Kirchen ausgestellt werden; diejenigen, welche an der jedesmal Sonntags stattfindenden Prozession teilnahmen, in der die Reliquien von der einen Kirche zur andern getragen

[1] Registr. Vat. 317 fol. 8b.

[2] Vor Bonifatius IX. wurden die Ablässe ad instar nur selten verliehen. Ich finde nur einzelne Fälle aus der Pontifikatszeit des Gegenpapstes Klemens VII. (1378 bis 1394). Vgl. K. Eubel, Die avignonesische Obedienz der Mendikantenorden (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft I 2) Nr 30 202 457.

[3] L. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI 191 Nr 113.

wurden, sollten den Ablaß von San Marco in Venedig, die, welche wochentags die ausgestellten Reliquien verehrten, zehn Jahre und zehn Quadragenen Ablaß gewinnen [1]. Im Jahre 1395 sollten die Gläubigen zum erstenmal dieser Gnade teilhaftig werden. Wir haben oben gesehen, daß Köln im Jahre 1394 einen neuen Gesandten nach Rom schickte, der noch Größeres erreichte. Die Stadt bekam für die Zeit vom 1. September 1394 bis zum 31. August 1395 das Jubiläum. Da der Rat die oben erwähnten Ablässe noch günstiger gestaltet wissen wollte, so ließ er durch den Gesandten hierauf bezügliche Schritte bei der Kurie tun. Die Ablaßbulle für die Ausstellung der Reliquien erhielt denn auch eine andere Fassung. Das Jahr 1395 als Anfangstermin wurde mit Rücksicht darauf, daß die Stadt für dieses Jahr das Jubiläum hatte, fallen gelassen und die Festsetzung des Beginnes dem Ermessen der kirchlichen und weltlichen Behörden anheimgestellt. Für diejenigen, welche während der Woche die Reliquien besuchten, wurde der Ablaß auf 17 Jahre und 17 Quadragenen erhöht [2], wie mir scheint, weil die Anzahl der ausgestellten Reliquienschreine 17 betrug. Die Stadtvertretung war der Ansicht, daß der Beginn der Reliquienausstellung am besten bis zum Jahre 1398 hinausgeschoben werde, und wandte sich mit einer einschlägigen Eingabe an die kirchlichen Behörden [3].

Am 22. November 1395 verlieh Papst Bonifatius IX. den Dominikanern in Lübeck den Ablaß von San Marco in Venedig [4], d. h. alle, welche jährlich am Tage Kreuzerfindung (3. Mai) und an den sieben unmittelbar folgenden Tagen nach reumütiger Beichte die Dominikanerkirche besuchten und daselbst opferten, wurden der gleichen, d. h. der vollkommenen Indulgenz teilhaftig, wie die Besucher von San Marco in Venedig am Christi-Himmelfahrtstage. In der Bulle wurde indes betont, daß die Fakultäten der Beichtväter hinsichtlich der dem Apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fälle nicht erweitert würden [5]. Der

[1] Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln VI 194 nach der ersten Redaktion vom 14. November 1393 ad instar ‚beate Marie de Collemadio‘; nach der zweiten Redaktion vom 10. September 1394 ad instar ‚sancti Marci de Venetiis‘ 278—280.

[2] Ebd. Nr 183. K. Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv XII 85 [14].

[3] Ennen, Quellen VI 481 Nr 305 und 280 Nr 184. Ennen hat nicht gemerkt, daß die sämtlichen unter Nr 184 erwähnten Stücke nach Nr 305 eingereiht werden müssen. Er bemerkt auch, die Stücke unter Nr 184 seien nicht datiert. Indes gibt Datum *sabbato in vigilia epiphanie Domini* genau den 5. Januar 1397.

[4] Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV 718 Nr 583.

[5] ut . . . prior et . . . lector ipsius domus pro tempore existentes in eisdem ecclesia et capella singulis annis in confessores deputandi confessiones . . . audire . . . debitam absolucionem impendere . . . valeant, *nisi forsan talia fuerint, propter que sedes apostolica sit merito consulenda* etc. Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV 718 Nr 583.

Rat von Lübeck, welcher sich die Erwerbung des Ablasses jedenfalls ein gutes Stück Geld hatte kosten lassen, wußte nicht recht, welche Bewandtnis es mit dem Ablasse von San Marco habe, und richtete daher eine Anfrage nach Venedig. Der Doge Antonio Venieri teilte darauf mit[1], Papst Alexander III. habe bei seiner Anwesenheit im Jahre 1177 aus besonderem Wohlwollen für die Stadt der Kirche San Marco folgenden Ablaß verliehen:

> Si quis in ascensa Domini convenerit illuc,
> Confessus vere cordeque perpenitens,
> Vesper utrumque lavat totumque, quod inter utrumque
> Tempus eum culpa penaque nulla manet;
> Additur et rursus octave tempore toto
> Septima peccati pars relevatur ei.

Diese Indulgenz Alexanders III., die wir versifiziert vor uns haben, ist gefälscht[2]; sie ist indes für uns sehr beachtenswert, weil sie, durch die Autorität Bonifatius' IX. legitimiert, außerordentlich oft nach Deutschland verliehen wurde, so am 12. Juni 1396 nach Meißen[3], am 5. Juli 1396 an das Martinshospital in Erfurt[4], nach Ratzeburg[5], 1397 an den Dom in Paderborn[6], am 25. Mai 1399 an die Kathedralkirche in Bamberg[7], am 4. Mai 1400 ans Kloster Raitenhaslach[8], am 1. Mai 1401 nach Benediktbeuern[9]. Auch im Archiv der Leonhardskapelle zu Inchenhofen findet sich das Original eines nach Art der Markuskirche für diese Kapelle verliehenen Ablasses[10]. Die Urkunde trägt das Datum 31. Oktober 1402 und ist nicht besiegelt. Weiter unten kommen wir darauf zurück.

Fast ebenso oft wie der Ablaß von San Marco wurde der von Sta Maria de Portiuncula verliehen; ich erwähne: 1395 für die Domkirche in Schwerin[11],

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV 719 f Nr 584.

[2] Vgl. H. Simonsfeld, Historisch-diplomatische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters (Sitzungsberichte der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, Jahrg. 1897, 145 ff) II Der große Ablaß für S. Marco 183 ff. Ich möchte hier auf eine Notiz aufmerksam machen, welche Simonsfeld entgangen ist, und welche beweist, daß ein kritischer Kopf wie der Abt Ludolf von Sagan schon Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Ablasses von Venedig und Assisi äußerte. Er schreibt in seinem Tractatus de longevo scismate: qui tamen Veneti et Assisi plenam remissionem peccaminum dicunt se in suis ecclesiis certis temporibus habere. Dicunt autem, sed parum probant. Archiv f. österr. Geschichte LX 410.

[3] Urkundenbuch des Hochstifts Meißen Nr 740.

[4] Urkundenbuch der Stadt Erfurt II Nr 1088 und 1111.

[5] Dietrich Schröder, Papistisches Mecklenburg, Wismar 1741, S. 1621.

[6] Schaten, Annales Paderbornenses II 323 f.

[7] R. A. Bamberg Fasz. 5.

[8] R. A. Kloster Raitenhaslach Fasz. 55. Reg. Boica XI 178.

[9] Reg. Boica XI 208. R. A. Kloster Benediktbeuern Fasz. 29.

[10] R. A. St Leonhard Fasz. 7.

[11] Dietrich Schröder a. a. O. 1560.

1400 für das Johanniskloster in Lübeck [1], 1399 für das Franziskanerkloster in Rostock und 1401 für das Cistercienserkloster am gleichen Orte [2], 1394 für die Domkirche in Köln [3]. Am 11. März 1401 bewilligte der Papst dem Angerkloster in München den Portiuncula-Ablaß [4]. Für die Gewinnung desselben war vorgeschrieben: reuevolle Beichte, Besuch der Klosterkirche an Petri Kettenfeier (1. August) und während der drei folgenden Tage sowie Opfergaben. Die Äbtissin des Klosters hatte das Recht, zehn Beichtväter zu bestellen und sie nötigenfalls auch wieder zu entfernen. Der Herzog Stephan von Bayern war über diese Auszeichnung des Angerklosters so erfreut, daß er am 11. Juli allen Dechanten, Kirchherren (Patronen), Pfarrern, Vikaren usw. Mitteilung von dem Ablasse machte und sie aufforderte, den Leuten die frohe Botschaft kundzutun [5].

Die Zahl der nach Deutschland ad instar verliehenen vollkommenen Ablässe geht in die Hunderte; eine große Anzahl darauf bezüglicher Urkunden ist gedruckt, eine größere ruht noch unbeachtet in den Archiven. Bevor ich von dieser Art von Ablässen scheide, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß auch zwei an deutschen Kirchen bestehende Ablässe von Bonifatius IX. weiter verliehen sind, und zwar der von Kloster Einsiedeln in der Diözese Konstanz und der von Aachen. Ersteren erhielt das Kloster Wemding [6], letzteren eine Kirche in Ungarn [7].

Eine bedeutende Rolle in der Geschichte des Ablaßwesens spielt der Kreuzfahrerablaß. Ursprünglich für die bestimmt, welche die Mühen und Gefahren eines Heereszuges gegen die Ungläubigen zur Befreiung des heiligen Grabes auf sich nehmen wollten, wurde er später von den Päpsten auch als Waffe im Kampfe gegen die Widersacher des Apostolischen Stuhles benutzt. Der Kruziatablaß befreite den reuevoll Beichtenden von allen zeitlichen Sündenstrafen, war also vollkommen. Es konnten ihn auch die gewinnen, welche nicht mehr im stande waren, persönlich ins Feld zu ziehen, dafür aber ein entsprechendes Geldopfer zur Unterstützung des Feldzuges brachten. Boni-

[1] Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV 804 Nr 741.
[2] Dietrich Schröder, Papistisches Mecklenburg 1667 bzw. 1690.
[3] Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI 277 Nr 182.
[4] Mon. Boica XVIII 266. [5] Ebd. 269.
[6] R. A. Herrschaft Wemding, Spital Fasz. 1.
[7] Monumenta Romana episcopatus Vesprimiensis II, 1899, 321. 1400 Iul. 1: ut parochialis ecclesia Albe Ecclesie beate Marie virginis de promontorio Budensi, Vesprimiensis diocesis, a Christi fidelibus congruis honoribus frequentetur et etiam conservetur . . . omnibus vere penitentibus et confessis . . . illas indulgentias et remissiones peccatorum auctoritate apostolica tenore presentium concedimus, quas visitantes sancte Marie in Aquisgranensi, Leod. diocesis, de septennio in septennium consequuntur.

fatius IX. hat sich an die bisherige Praxis gehalten, als er gegen Klemens VII., seinen Nebenbuhler, zu seinen Gunsten und gegen die Türken, welche im Osten Europas mit unwiderstehlicher Macht vordrangen, sowohl zu Gunsten des Ungarnkönigs Sigismund wie auch des Griechenkaisers Emanuel Paläologus Ablässe ausschrieb. Schon im Jahre 1390 hatte Bonifatius den Kreuzfahrerablaß gegen Klemens ausgeschrieben[1], und ebenso wandte er am 18. Dezember 1391 dem Könige Sigismund und den mit ihm gegen die Türken Kämpfenden den Kreuzfahrerablaß zu[2]. Um den König noch wirksamer zu unterstützen, sandte er am 15. Oktober 1394 den Dominikaner Johannes Dominici aus[3], der das Kreuz im Herzogtum Österreich und in der Mark Treviso predigen und allen, welche an dem Heereszuge teilnehmen wollten, den vollkommenen Ablaß gewähren sollte. Am 18. Oktober ermächtigte der Papst den Ordensmann, den Opferwilligen, welche nicht mehr im stande seien, die Strapazen des Krieges zu ertragen, andere gute Werke, namentlich Geldspenden aufzuerlegen, welche den Verteidigern des christlichen Glaubens zu gute kommen sollten[4]. Einige Tage später dehnte er Dominicis Vollmacht, den Kreuzfahrerablaß zu gewähren, auch auf Venedig, die Kirchenprovinzen Aquileja, Grado und Salzburg mit ihren Suffraganbistümern aus[5]. Die Bulle, durch welche der Papst Dominici zum Kreuzprediger bestellte, verrät auf der einen Seite tiefe Besorgnis, auf der andern wieder die zuversichtliche Hoffnung auf Gottes Beistand: Domine, salva nos, perimus! Aber Gott wollte sein Volk noch mehr prüfen. Am 28. September 1396 erlag das Christenheer bei Nikopoli den Scharen Bajazets.

Als nunmehr der Kaiser Emanuel Paläologus in Konstantinopel in immer größere Bedrängnis geriet, vergaß der Papst großmütig dessen, was ihn von den Griechen trennte, und schrieb am 1. April 1398 einen Ablaß aus für alle, welche dem Kaiser persönlich zu Hilfe kämen oder ihn durch Geldspenden unterstützten[6]. Zum Ablaßprediger ernannte er den Bischof

---

[1] Vgl. Redlich und v. Ottenthal, Archivberichte aus Tirol, Wien 1888, Nr 1043 1107 1143 1681.

[2] Registr. Lat. Bonifacii IX. 25 fol. 128a.

[3] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1394 Nr 24. Über Johannes Dominici vgl. Rösler, Kardinal Johannes Dominici O. Pr., Freiburg 1893, nebst Besprechung Finkes im Histor. Jahrb. XIV (1893) 907; Sauerland, Kardinal Johannes Dominici und sein Verhalten zu den kirchlichen Unionsbestrebungen 1406—1415, in Briegers Zeitschr. für Kirchengeschichte IX und X (1888 und 1889).

[4] Registr. Vat. 314 fol. 301 b. [5] Ebd. fol. 311a.

[6] Raynald a. a. O. ad 1398 Nr 40: Nuper ex corde compassi illustri principi Emanueli Paleologo imperatori Constantinopolitano eiusque subditis, qui etsi non in plena obediencia et devocione nostra ac sinceritate fidei et unitate sancte Romane ecclesie persistant, invocant tamen salutiferum Christi nomen etc.

Paul von Chalcedon. Der Ablaß durfte überall verkündigt werden, nur merkwürdigerweise nicht in der Kirchenprovinz Mainz. Die Erklärung wird darin liegen, daß der Papst dorthin einen besondern Ablaßverkündiger mit Spezialvollmacht entsandt hatte. Das scheint wenigstens der Bericht der Mainzer Chronik zu ergeben. Diese erzählt zum Jahre 1398[1]: ‚Der Papst sandte einen Benediktiner[2], früheren Minoriten, mit großer Begleitung nach Deutschland, um Geld zu erheben. Als dieser nach Straßburg kam, setzte er der Geistlichkeit und dem Volke den Grund seines Kommens auseinander. Die Straßburger aber wollten nichts von ihm wissen und schickten ihn zum Metropoliten, dem Erzbischofe von Mainz. Nachdem er dort angekommen war, zeigte er dem Erzbischofe die päpstlichen Bullen vor, welche ihn ermächtigten, für den Papst oder weiß Gott wen Geld zu sammeln, und erhielt das erzbischöfliche Vidimus. Darauf begann er mit Unterstützung des Vikars an St Quintin, Nikolaus von Grünenberg, dessen er sich als Dolmetschen bediente, sein Werk. Er predigte in der Pfarre St Heimeram das Kreuz gegen die Türken, indem er dort und in der Umgegend viele unter die Kreuzfahrer aufnahm und eine große Geldsumme sammelte, welche am 1. Mai des kommenden Jahres an die Kreuzfahrer verteilt werden sollte. Aber als diese sich am bestimmten Tage einfanden, fehlten, ihres Seelenheiles vergessend, die Kreuzprediger, und deshalb wurde aus dem ganzen Unternehmen nichts. Die Kreuzfahrer legten die Kreuze ab und kehrten nach Hause zurück. Daraus erwuchs dem Klerus — vermutlich weil er in guter Absicht das Unternehmen gefördert hatte — viel Ärgernis. Der Bischof untersagte dem Vikar Nikolaus von Grünenberg das Predigen und Beichthören, Beschäftigungen, denen dieser sich', so schließt die Chronik, ‚Tag und Nacht, ich fürchte aus Gewinnsucht, hingab.'[3] Wie mußte der neue Skandal dem Ansehen des Papstes schaden, der eine so unglückliche Hand in der Wahl seiner Werkzeuge hatte! Das ewige Wiedervorkommen derartiger Ärgernisse zwang die Denkenden geradezu zu der Annahme, daß es sich doch nicht nur

[1] Die Chroniken der deutschen Städte XVIII 233.

[2] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1398 Nr 40 bemerkt: Data etiam Augustino de Virdunis, Benedictinae disciplinae religioso viro, fuere mandata, ut Christi fideles in arma contra Baiazetem in archiepiscopatu Moguntino concitaret. Als Quelle nennt er Hieronymus Becks Annales Turcici, über die mir Potthast und der Katalog der Münchener Staatsbibliothek keine Auskunft geben. Die Nachricht ist deshalb als glaubwürdig anzunehmen, weil auch das Chronicon Moguntinum den Gesandten einen Benediktiner nennt.

[3] Et scandalum cleri heu non modicum exinde ortum est. Ex eadem causa interpreti, id est Nicolao de Gruenenberg, a domino Moguntino prefato interdicta est confessio audienda et sermo ad populum, quibus duobus die noctuque fuit, timeo propter questum, implicatus. Die Chroniken der deutschen Städte XVIII 233.

um Willkürlichkeiten der einzelnen Ablaßverkündiger handle, sondern daß auch trotz der offiziellen Bullen die Direktiven, welche die Ablaßkrämer erhielten, sehr zweifelhafter Natur sein mußten. Man erzählte sich von Mund zu Mund von der mißbräuchlichen Verwendung des Ablaßgeldes [1], und was da vielleicht noch mit Übertreibung gesagt wurde, tat bei der Menge dem Ansehen des Papstes, und wie nicht ausbleiben konnte, auch der Würde des Papsttumes schweren Abbruch [2].

Am 6. März 1399 gab der Papst dem Bischofe Paul von Chalcedon von neuem Auftrag, in allen Ländern seiner Obedienz mit Ausnahme Ungarns den Krieg gegen die Türken zu predigen und durch Gewährung des Kreuzfahrerablasses auch an die, welche nicht zu Felde ziehen könnten, Geld zur Unterstützung des griechischen Kaisers zusammenzubringen [3]. Der Bischof erwählte diesmal vornehmlich England zum Schauplatz seiner Tätigkeit. Der englische Annalist jener Zeit, welchen der gleichfalls zeitgenössische Geschichtschreiber und Kompilator Thomas Walsingham in seiner Historia Anglicana fast wörtlich ausschrieb [4], erzählt, die Bürger und die Bauern hätten große Geldsummen für die Erlangung des Ablasses geopfert, so daß der Bischof ohne Übertreibung habe sagen können, er sei nicht vergebens nach England gekommen [5]. Mit dem Bischofe von Chalcedon war als Zeuge der großen Not in Griechenland der Genuese Hilarius Doria, Gesandter des griechischen Kaisers an den Papst, nach England gegangen. Zwischen diesen beiden Männern brach über die Verwendung des Geldes Streit aus, und der Papst ließ die ganze Einnahme nach Rom schicken. Raynald, dem das Aktenstück über den Verlauf der Angelegenheit vorlag, bemerkt im Anschluß an den Streit des Bischofs und des kaiserlichen Gesandten, daß der Kaiser Emanuel Paläologus nun auch um diese Unterstützung, d. h. das Geld, gekommen sei [6]. Dieser Zusatz wäre überflüssig, wenn damit nicht zugleich

---

[1] Vgl. Ludolf von Sagan, Tractatus de longevo scismate, im Archiv für österr. Gesch. LX 412.

[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 153: Auctoritas et reverencia papalis ex factis eius plurimum viluit apud omnes.

[3] Raynald a. a. O. ad 1399 Nr 2—4.

[4] Thomae Walsingham, quondam monachi S. Albani, Historia Anglicana (in Rerum Britanicarum medii aevi Scriptores) II, London 1863 und 1864, 229.

[5] Annales Riccardi secundi regis Angliae (in Rerum Britanicarum medii aevi Scriptores: Chronica monasterii sancti Albani, verbunden mit Iohannis de Trokelowe et Henrici de Baneforde etc. chronicis) 230: ita ut praefatus episcopus fateri posset veracissime se non frustra Angliam advenisse.

[6] Raynald a. a. O. ad 1399 Nr 5: Dicti Chalcedonensis episcopus et Hilarius Auria invicem dissensere, *ut eo quoque subsidio Emmanuel imperator privaretur;* cui opis ferendae sollicitus Christi vicarius Ludovico episcopo Vulterano

gesagt wäre, daß der Papst die Opfer für seine Zwecke zurückbehielt; er hatte eben im Kirchenstaate ihn näher angehende Sorgen.

Noch einmal, im Jahre 1400, schickte der Papst einen Ablaßprediger in bestimmte Teile Deutschlands und Norwegens, um Geld für den Türkenkrieg zu sammeln[1]. Aber man scheint allgemach jener Ablässe überdrüssig geworden zu sein; denn Bonifatius IX. selbst empfiehlt, geringe Forderungen zu stellen[2].

Hiermit schließen wir das Kapitel über die vollkommenen Ablässe, um nun doch noch die dogmatische Seite des Ablasses zu berühren, freilich nur, soweit es Aufgabe und Pflicht des Historikers ist, Tatsachen festzustellen. Die Frage ist: Hat Bonifatius IX. den Ausdruck indulgentia a poena et a culpa gebraucht zur Bezeichnung eines vollkommenen Ablasses?[3] Der Ausdruck indulgentia a poena et a culpa ist nämlich dogmatisch nicht korrekt, da die culpa nach kirchlicher Lehre mit der indulgentia nichts zu tun hat. Das wußte man im Mittelalter sehr wohl, aber in der Voraussetzung, daß der indulgentia a poena im Bußsakramente die *absolutio a culpa* vorausgehe, nannte man den vollkommenen Ablaß, der sich an die Lossprechung von der Schuld anreihte, eine indulgentia a poena et a culpa[4]. Trotzdem nahm ein so feiner Beobachter wie Gobelinus Person an dem mißverständlichen Ausdruck Anstoß und wollte erst nicht glauben, daß Bonifatius IX. ihn gebraucht habe; allein der Umstand, daß der Papst alle Ablässe, in quibus continetur ‚a pena et a culpa‘ vel ‚plena indulgentia‘ vel ‚remissio omnium peccatorum‘ zurücknahm, überzeugte ihn, daß er auch Ablässe a poena et a culpa erteilt habe[5]. Der Schluß hat manches für sich,

---

in Anglia internuncio partes dedit, ut receptum illud aurum ad sedem apostolicam transmitteret.

[1] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1400 Nr 8.

[2] Ebd.: Imperata fuerat anni unius fluxu sacra militia ad praemia indulgenciarum comparanda; sed cum plures diuturnitas laboris a crucis symbolo sumendo deterreret, de quo ante memoravi, pontifex Augustino permisit, ut militiae tempus contraheret vel etiam *stipendia minora daturis noxarum veniam conferret*.

[3] A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen. München und Berlin 1903, 56.

[4] Vgl. N. Paulus, Johann Tetzel der Ablaßprediger, Mainz 1899, 97. Paulus kündigt hier eine besondere Arbeit über den Ausdruck a poena et a culpa an. Ich möchte bemerken, daß bereits Giovanni Villani bei Muratori XIII 367 den Ausdruck im Zusammenhange mit dem vollkommenen Ablasse des Jubeljahres gebraucht: a tutti facea (sc. il papa) piena ed intera perdonanza di tutti i suoi peccati, essendo confesso o si confessasse, di colpa e di pena. Vgl. auch die interessanten Ausführungen von N. Paulus in Zeitschr. für kath. Theologie XXIII 747 ff.

[5] Gobelinus Person, Cosmidromius 146. Vgl. E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, 76:

ist aber nicht zwingend. Bonifatius IX. konnte damit sehr wohl alle a poena et a culpa gemeinhin genannten Ablässe kassieren, ohne selbst diesen Ausdruck ein einziges Mal in einer Bulle angewandt zu haben. Dafür spricht, daß sich bis jetzt noch keine Ablaßbulle Bonifatius' IX. gefunden hat, in welcher der Ausdruck a poena et a culpa enthalten wäre. Aber es kam vor, daß Verleihungen vollkommener Ablässe sofort offiziell von anderer Seite als a poena et a culpa erfolgt bezeichnet wurden. Um nur ein Beispiel anzuführen: Bonifatius IX. verlieh am 10. September 1394 der Stadt Köln gelegentlich der Reliquienausstellung den Ablaß von San Marco mit den Worten[1]: illam indulgentiam et peccatorum remissionem concedimus, quam ecclesiam sancti Marci de Venetiis Castellanensis (!) diocesis in festo ascensionis domini nostri Iesu Christi devote visitantes eadem auctoritate anno quolibet consequuntur. Das noch in demselben Jahre angelegte Verzeichnis aller Gnadenerweise, welche Johann von Neuenstein vom Apostolischen Stuhle erhalten hatte, erwähnt jenen Ablaß in folgenden Worten[2]: ind up yeckligen sundach, as man die heilgen setzt, hait man in der Kirchen, da sij dan steent, alsulchen gnade ind aflais as so Fenedijen is up unss herren upvartz dach, dat is *a pena et a culpa*, als man dat in dem hoyve van Royme ind in dem gantzen lande heldt usw. An der Kurie kannte man natürlich sehr wohl den Ausdruck a poena et a culpa, man ließ ihn in Bittschriften auch zu. So finde ich in dem in der Eichstätter Königlichen Bibliothek[3] befindlichen Supplikenbande folgenden Eintrag[4]: Supplicat S. V. humilis et devotus eiusdem sanctitatis princeps illustris Semovicus dux Mazovie, Livanie et Russie terrarum dominus, quatinus ipsum in supplicationibus infrascriptis pro suis delictis dignemini misericorditer exaudire... Inprimis supplicat, quatenus sibi et dilecte sue conthorali Allexandre concedere dignemini indulgentiam *a pena et a culpa* et plenam remissionem omnium peccatorum tociens quociens opus erit. Das Gesuch wurde bewilligt, aber es ist sicher, daß die Bewilligungsurkunde nicht den Ausdruck a poena et a culpa enthielt, sondern ähnlich abgefaßt war wie die Bulle, durch welche der Beichtvater des Burggrafen

---

Item revocamus et annullamus omnes et singulas indulgentias, in quibus continetur ‚a pena et a culpa' vel ‚plena indulgentia omnium peccatorum suorum' etc.

[1] L. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI 280.

[2] K. Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Archiv der Stadt Köln, 12. Heft, 85 [14].

[3] Vgl. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VIII, wo G. Erler auf diesen Band aufmerksam macht.

[4] fol. 118 b.

von Nürnberg ermächtigt wurde, diesem für alle Sünden, die er zerknirschten Herzens gebeichtet habe, den vollkommenen Ablaß der zeitlichen Strafen zu gewähren[1]. Der Graf möge sich aber hüten, nun etwa leichteren Herzens etwas Verbotenes zu tun; denn in diesem Falle gelte der Ablaß nicht. Genau so wird die Antwort auf das Gesuch des Herzogs Semovitsch um eine indulgentia a poena et a culpa gelautet haben[2].

Nach der dogmatischen Seite sind die Ablässe Bonifatius' ganz einwandfrei. Wenn über sie geklagt wurde, so geschah es erstens wegen der groben Mißbräuche, die bei ihrer Verkündigung vorkamen, zweitens weil sie in zu großer Zahl verliehen wurden, und drittens weil die Geldfrage tatsächlich zur Hauptsache gemacht wurde. Alle die Über- und Mißgriffe der Ablaßprediger, alle die peinlichen Skandale, welche bei dem Einsammeln und der Verteilung des Ablaßgeldes vorkamen, mußten die vornehm Denkenden mit Ekel erfüllen, und ich wüßte keinen Chronisten der damaligen Zeit, der nicht mit Unwillen von dieser Seite des kirchlichen Lebens spräche. Vielleicht geht Dietrich von Nieheim, der gegen alles, was von Bonifatius IX. ausging, voreingenommen ist, im Ausdruck zu weit, wenn er sagt, die Ablaßkrämer hätten auch den ohne Reue Beichtenden den Ablaß verkauft[3]. Aber auch die Schriftsteller, welche weniger animos sind als der bissige Kuriale, gebrauchen die schärfsten Ausdrücke, um das damalige Ablaßwesen zu brandmarken. Im folgenden lasse ich die Geschichtschreiber zu Worte kommen, welche näher auf den Gegenstand eingehen.

Der Abt Ludolf von Sagan (gest. 22. August 1422), ein Mann von streng kirchlicher Gesinnung, weiß in seinem Tractatus de longevo scismate[4] zu erzählen, daß die Ablaßprediger ihre Vollmachten überschritten und daß die, welche bestimmte Ablaßprivilegien erhalten, durch Mißbrauch möglicherweise viele um ihr Seelenheil gebracht hätten. ‚In jenen Tagen entbehrte nämlich die Kirche der dem christlichen Glauben anhangenden Soldaten, und deshalb wurde vom Oberhaupte der Kirche der Gnadenschatz so

[1] Königl. Kreisarchiv in Bamberg. Burggraftum Nürnberg Fasz. 72, Urkunde vom 18. Mai 1399.

[2] Der oben erwähnte Nikolaus von Dinkelsbühl, Zeitgenosse Bonifatius' IX., schreibt: Ex quo patet quod indulgentia nunquam est absolucio a pena et a culpa, quia indulgentia non remittit culpam nec dimittit *quamlibet* penam, sed tantum temporalem pro peccatis debitam; *nec ecclesia in suis concessionibus unquam utitur tali forma, ymmo talis modus loquendi de indulgenciis est contrarius forme, qua ecclesia utitur.* Zeitschr. für kath. Theologie XXV 340.

[3] De scismate 120: quia omnia peccata eciam *sine penitencia* ipsis confitentibus relaxarunt, super quibusdam irregularitatibus dispensaverunt *interventu pecunie.*

[4] Archiv für österr. Geschichte LX 411 412.

weit geöffnet[1]. Andere freilich nehmen einen ganz andern Grund dafür an, zumal da sie auch in vielen andern Dingen den Apostolischen Stuhl so freigebig sehen. In jenen Tagen nämlich war alles dem Gelde untertan.'[2]

Jakob Twinger von Königshofen, geboren 1346, also zur Zeit Bonifatius' IX. ein gereifter Mann, zugleich ein Priester, welcher der römischen Obedienz treu ergeben war, schreibt in seiner Chronik: unde daz selbe iubelior, wer es nuet zu Rome wolte sůchen, dem schickete men es heim in sin lant umb gelt . ouch leite men das selbe iubelior und aplos in vil kirchen zu dütschen landen durch geltz willen, des ouch vil gesamelt wart[3]. Königshofen will hier offenbar tadeln, daß man in Rom für Ablaßbullen Geld genommen habe und daß in Deutschland die Gewinnung des Ablasses an ein Geldopfer geknüpft worden sei. Von Mißbräuchen, daß der Ablaß z. B. sine poenitentia verliehen sei, weiß er nichts.

Der westfälische Geschichtschreiber Gobelinus Person, geboren 1358, seit 1386 Priester, der von ca. 1380 bis zum Jahre 1386 als Kammerkleriker an der Kurie gelebt hatte, widmete dem Ablaßwesen unter Bonifatius IX. ein besonderes Kapitel, weil auf diesem Gebiete bisher unerhörte Neuerungen üblich geworden seien. Da sagt er u. a.[4]: In omnibus privilegiis concessionum predictarum ponebatur clausula ‚porrigentibus manus adiutrices', ita quod videbatur neminem posse huiusmodi indulgentias consequi, nisi ipsis locis vel ecclesiis manum porrigeret offerentem. Und weiter unten fügt er hinzu: Hic dominus papa tandem tam prodigus indulgenciarum factus est, ut nemini eas petenti negaret, sed *absque pecunia* super eis literas expedire vel eas con-

---

[1] Indiguit quidem tunc ecclesia Romana militibus religioni Christiane adherentibus, et ideo per ipsum caput ecclesie dispensabatur satis liberaliter thesaurus illo modo (S. 412). Mit diesen Soldaten sind entweder die Kreuzfahrer gemeint, welche die Türken bekriegen sollten, oder die Söldner, mit denen der Papst die Anhänger des Gegenpapstes im Kirchenstaate bekriegte. Letzterer Krieg galt auch als Kreuzzug. Nach einigen Kanonisten (Augustinus Triumphus) war Ablaßgeld für solche Zwecke zu verwenden erlaubt.

[2] In diebus enim illis pecunie obediverunt omnia (S. 412). Vielleicht sind diese Worte auf die Erzählungen der Leute zurückzuführen, daß der Papst alles seinen Verwandten zustecke. Vgl. Dietrich von Nieheim a. a. O. 140: Hic Bonifacius habens matrem omnium mulierum avarissimam et duos fratres presentes in curia . . . hiis complacendo gracias, quas postulabant pro aliis, concessit. Außerdem Vita Bonifacii IX. bei Muratori, Script. rer. Ital. III 2, 831: Multum ditavit omnes consanguineos suos et maxime matrem et fratres.

[3] Die Chroniken der deutschen Städte IX, Straßburg II (1871) 578.

[4] Cosmidromius 145 f.

sequi impossibile vel difficillimum visum est. Unde quidam concessiones huiusmodi magis decepciones quam indulgenciarum concessiones interpretantes, cum eas *intuitu lucri temporalis* fieri iudicabant, dicere non timebant: Anima nostra nausiat super cibo isto levissimo[1]. Hier lesen wir deutlich den Unwillen des aufrichtigen Mannes gegenüber dem Treiben, wie es in Rom bei der Gewährung und in Deutschland bei der Gewinnung der Ablässe sich bemerkbar machte. Überall spielte das Geld die Hauptrolle. Gobelinus konnte genau wissen, wie es herging, denn die Domkirche seiner Vaterstadt hatte im Jahre 1397 auch einen vollkommenen Ablaß erhalten[2]. Aber, obschon zu Tadel gestimmt, weiß er doch nichts davon, daß der Ablaß etwa sine poenitentia verliehen worden sei.

Hermann Korner, dessen Geburtsjahr nicht feststeht, der aber als Zeitgenosse anzusehen ist, glaubt über die Ablaßfrage unter Bonifatius IX. am besten mit einem boshaften Scherze hinwegzukommen: Bonifacius papa in diversis mundi partibus et presertim Alemannie contulit ecclesiis remissionem plenariam peccaminum, salutem hominum, ut pie creditur, pocius quam pecuniam siciens[3].

Johann von Posilge (gest. 1404) spricht nur kurz von den Gnaden; besondere Mißbräuche erwähnt er nicht, doch merkt auch er an, daß die Häufigkeit und der Umfang der Ablässe zu der Befürchtung Anlaß gegeben haben, das vil sundin doruff geschen mochten[4].

Eines der interessantesten Geschichtswerke jener Zeit ist das Chronicon Moguntinum, von einem unbekannten Verfasser herrührend. Der Chronist bedauert tief das in der Kirche bestehende Schisma, und allemal, wenn er den Beginn eines neuen Jahres ankündigt, fügt er klagend bei, wieviele Jahre die Spaltung nun bereits andauert. Zum Jahre 1398 — durante scismate per viginti annos et amplius in sancta ecclesia catholica — erzählt er, das Kloster Fulda sei vom Blitze getroffen und bis auf einen Turm niedergebrannt[5]. Am andern Tage seien die noch übrig gebliebenen Mauern eingestürzt und hätten viele Menschen erschlagen und begraben. ‚Wer außer Gott kann den Grund dieses Vorkommnisses wissen?‘ fragt der Chronist. ‚Aber unbeschadet meines Glaubens und ohne mich durch Mutmaßungen überheben zu wollen, darf ich doch wohl sagen, daß der Apostelfürst durch dieses Zeichen wie auch schon durch vorhergehende seine Absicht kundtut, keine weitere Schädigung seiner Kirche in Rom dulden zu wollen. Wo auch immer apostolische Ab-

[1] Gobelinus Person, Cosmidromius 146. [2] Ebd.
[3] Chronica novella ed. Iac. Schwalm 340.
[4] Scriptores rer. Pruss. III 215.
[5] Die Chroniken der deutschen Städte XVIII 232 f.

lässe verkündet wurden, dort folgte das Unheil auf dem Fuße.' Dann zählt er die Leiden auf, welche in den einzelnen Städten und Ländern bald nach der Beendigung des Jubiläums eingetreten seien, in Düsseldorf[1], in Köln, in Magdeburg und in Bayern. Quanta mala aliis locis, ubi iubileus fuerit, visa sint, sciunt bene Magdeburgenses necnon duces Bavarienses et ceteri, qui omnes modicum lucrum reportarunt.

Wir sehen, die Zeitgenossen mißbilligten sehr die Maßlosigkeit und das starke Hervortreten des Geldpunktes im Ablaßwesen, und wenig später lebende Chronisten, die noch durch Hörensagen davon wissen konnten, schlossen sich ihrem herben Urteil an, so der Augsburger Burkard Zink[2] und der Österreicher Thomas Ebendorfer von Haselbach[3].

Der Papst wußte natürlich von dem Unwesen, wie der gegen die Auswüchse im Ablaßerteilen gerichtete Erlaß vom 19. Oktober 1390 beweist. Daß er auch mit der in Deutschland herrschenden Mißstimmung bekannt war, geht aus einem bisher nicht beachteten Zusatze zu der Bulle hervor, durch welche er am 28. August 1393 dem Markgrafen von Meißen für sein Land den Jubiläumsablaß gewährte[4]. Die Worte des Papstes, die ich im folgenden anführe, erinnern lebhaft an den Geist, welchen die Darstellung des Mainzer Chronisten atmet. Sie lautet:

Et ne, quod absit, propter frivolas opiniones et argumenta nonnullorum quandoque dubia moventium et asserentium, eosdem fideles ecclesias predictas (nämlich die Meißener) visitantes huiusmodi indulgencias non fuisse consecutos, aliquod dubium quovis modo insurgat, nos eorum dicta frivola seminantium versutias confutantes . . . declaramus, omnes Christifideles contritos et confessos, qui huiusmodi ecclesias visitaverint ac oblaciones et pia alia opera ac omnia premissa . . . fecerint, huiusmodi plenissimas indulgencias et peccaminum remissiones fuisse plenissime consecutos, ac si ecclesias et basilicas dictae Urbis in anno predicto personaliter visitassent, ipsisque frivole

[1] Über einen Jubelablaß für Düsseldorf ist urkundlich nichts bekannt. Da er nach anderer Quelle acht Tage gedauert haben soll, so darf man eine Subdelegation vom Kölner Jubiläum annehmen. Vgl. Die Chroniken der deutschen Städte XXVI (1899), Lübeck II. Detmar-Chronik 57.

[2] Die Chroniken der deutschen Städte V 45: es was alles *nur umb das gelt* zu tuen.

[3] Mitt. des Österr. Instituts, III. Ergänzungsband (1890—1894) 107: Perinus cardinalis Neapolitanus, qui XV annis sedit [Bonifacius nonus appellatus, qui] et in indulgenciis dandis et graciis expectativis, instigatus a matre sua, que muneribus persuaderi voluit et tandem in extrema pauperia, ut fertur, vitam finivit, nimium profusus extitit, quas et plurimum posterius revocavit [ad cor reversus].

[4] Urkundenbuch des Hochstifts Meißen II 259 Nr 729.

seminantibus et asserentibus, ne talia asserere de cetero presumant, sub *anathematis pena . . . inhibemus*.

Trotz dieses Verbotes, an der Politik des Papstes zu nörgeln, wuchs die Mißstimmung; man sah in Rom selbst ein, daß es nötig sei, einzulenken. Man entschloß sich daher Ende 1402, keine neuen vollkommenen Ablässe mehr zu erteilen. Darunter mußte die St Leonhardskapelle in Inchenhofen leiden. Sie hatte eine mit dem Datum 31. Oktober 1402 ausgestellte Urkunde erhalten, durch welche ihr der Ablaß von San Marco in Venedig verliehen war[1]. Als der Vertreter der Kapelle für die bereits ausgefertigte Urkunde die Bleibulle erbat, wurde er mit Rücksicht auf die demnächst erfolgende Kundgebung des Papstes abgewiesen. So erhielt St Leonhard in Inchenhofen von seinem Vertreter die Ablaßurkunde unbesiegelt und verleibte sie trotzdem seiner Urkundensammlung ein. Ob die Kirche sich ihrer in Zukunft auch bedient hat, vermag ich nicht zu sagen.

Am 22. Dezember 1402 widerrief der Papst alle vollkommenen Ablässe, unter welcher Form auch immer sie gewährt waren, mochten sie Jubiläums- oder ad instar-Ablässe sein[2]. Nach diesem Tage finde ich keinen von Bonifatius IX. herrührenden vollkommenen Ablaß mehr.

Auf dem Konstanzer Konzil waren die so außerordentlich häufigen Verleihungen von Ablässen, namentlich von vollkommenen ad instar, der Gegenstand von Klagen, und in ihrem Konkordate mit dem Papste vom 5. April 1418 legte die deutsche Nation Wert auf die Vereinbarung, daß der Papst alle nach dem Pontifikate Gregors XI., also während der großen Kirchenspaltung gewährten Indulgenzen für ungültig erkläre und mit der Verleihung von Ablässen in Zukunft nicht mehr so ins Ungemessene gehe, damit dieselben nicht in der Wertschätzung sänken[3].

Trotz der Annullation, welche Bonifatius IX. selbst ausgesprochen hatte, scheinen seine ad instar-Ablässe doch nicht allenthalben außer Gebrauch gekommen zu sein, wie sich aus folgendem Vorkommnisse ergibt. Wir sahen oben, daß das Kloster Raitenhaslach den Ablaß von San Marco erhielt. Jedoch wurden die Fakultäten der Beichtväter nicht erweitert, d. h. dem Apostolischen Stuhle blieb die Loslösung von besonders schwerer Sündenschuld vorbehalten[4]. Bei dieser Urkunde liegt im Reichsarchive in München eine andere, in welcher ein gewisser Schneidewind, Pfalzgraf, päpstlicher Läufer und ehemaliger Pönitentiar von St Jakob zu Compostela, erklärt.

[1] R. A. St. Leonhard Fasz. 7.

[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 149. Die Revokationsbulle ganz gedruckt bei E. v. Ottenthal, Kanzleiregeln 73 ff, die auf den Ablaß bezügliche Stelle 76.

[3] Theodorus a Spiritu Sancto, Tractatus dogmatico-moralis de Indulgentiis 86. [4] R. A. Kloster Raitenhaslach Fasz. 55.

vor ihm sei der Abt Christoph Furlauf vom Kloster Raitenhaslach erschienen, habe die oben erwähnte Bulle Bonifatius' IX. vorgezeigt und um Auskunft über die dem Papste vorbehaltenen Fälle gebeten. Er habe ihn dann unterwiesen, daß damit Vater- und Muttermord, Vergehen gegen den Apostolischen Stuhl usw. gemeint seien. Das interessante Schriftstück ist besiegelt, trägt aber kein Datum. Die Termini ergeben sich indes aus der Regierungsdauer des Abtes Christoph Furlauf von 1542 bis 1553. Damals also, 150 Jahre nach der Ungültigerklärung, hatte der Abt noch wirkliches Interesse an dem von Bonifatius IX. verliehenen Ablasse.

Zum Schlusse haben wir noch mit einigen Worten die Geldfrage, die in allen Ablässen dieses Papstes eine so große Rolle spielt, zu berühren. Wir haben in den meisten Fällen die peinliche Empfindung, daß in Rom die Gewährung eines mehr oder minder vollkommenen Ablasses von den Geldmitteln abhing, die der Supplikant aufwenden konnte. Trotzdem ist es und bleibt es stets unmöglich, auch nur annäherungsweise die Höhe der Summe zu bestimmen, welche der Papst und nicht zuletzt seine Kurtisanen aus der Verleihung der Ablässe gezogen haben. Hüten muß man sich auch hier vor der Überschätzung der Einnahmen des Papstes. So ist die Angabe des Kurialen Dietrich von Nieheim sicher weit übertrieben, wenn er erzählt, die Krämer des Papstes hätten manchmal aus einem Königreiche, ja aus einer Provinz mit dergleichen Verkäufen über 100 000 Gulden erzielt, weil sie alle Sünden auch ohne Reue den Beichtenden nachließen[1]. Wir waren oben in der glücklichen Lage, die dem Papste zustehende Hälfte der beim Jubiläum in Köln eingenommenen Summe angeben zu können. Sie betrug 4610½ Gulden, vielleicht, wie oben ausgeführt wurde, einige tausend Gulden mehr, und war während eines ganzen Jahres von Leuten aufgebracht, die zu den reichsten Deutschlands zählten[2]. Mehr brachten die andern Jubiläen aus den deutschen Provinzen sicher nicht ein. Die Ausführungen des leidenschaftlichen Kurialen, in denen allerdings ein wahrer Kern steckt, darf man nicht buchstäblich nehmen. Aber davon ganz abgesehen, hat unsere Arbeit aus den Akten und den Zeugnissen einwandfreier Chronisten genug Bedenkliches über das Ablaßtreiben unter Bonifatius IX. zu Tage gebracht. Etwas ist durch die vorstehenden Ausführungen festgestellt: Bonifatius IX. sandte, und zwar zum erstenmal, Ablaßkrämer nach Deutschland. Nehmen wir den günstigsten Fall an, daß von diesen Leuten die von der Kirche festgehaltene reine Lehre vom Ablasse unverfälscht vorgetragen wurde, so blieb doch die Gefahr, daß sie das Beiwerk, dessentwegen sie geschickt waren, die Geldopfer, höher stellten

[1] Dietrich von Nieheim, De scismate 119 120.
[2] Vgl. oben 155.

als die unerläßliche Vorbedingung zur Gewinnung eines Ablasses, den Stand der heiligmachenden Gnade. Schwache Korrekturen der Päpste und Konzilien nützten nichts; erst die schweren Zeiten der Trübsal im Anfange des 16. Jahrhunderts veranlaßten die Kirche zu einer durchgreifenden heilsamen Bestimmung. In seiner 21. Sitzung (16. Juli 1562) erklärte das Konzil von Trient mit Rücksicht auf die vorgekommenen schweren Übelstände, daß kein Krämer mehr bei Ablaßverkündigungen geduldet werden solle, damit alle einsähen, daß die Gnadenschätze der Kirche nicht aus Gewinnsucht, sondern aus christlicher Liebe gespendet würden[1].

---

[1] Amort, De origine, progressu etc. Indulgentiarum II 42: Cum multa a diversis antea conciliis tam Lateranensi ac Lugdunensi quam a Viennensi adversus pravos eleemosynarum quaestorum abusus remedia tunc adhibita posterioribus temporibus reddita fuerint inutilia, potiusque eorum malitia ita quotidie magno fidelium omnium scandalo et querela excrescere deprehendatur, ut de eorum emendatione nulla amplius spes relicta esse videatur, statuit, ut posthac in quibuscunque Christianae Religionis locis eorum nomen atque usus penitus aboleatur.

Sechster Abschnitt.

Allgemeines und Schluß.

Wir nähern uns dem Schluß der vorliegenden Arbeit. Bevor ich indes das Ergebnis der Untersuchung feststelle, habe ich noch auf einige Seiten des Wirkens Bonifatius' IX. einzugehen, welche ich nicht wohl in eigenen Kapiteln behandeln konnte, weil das Material nicht reichhaltig genug ist. Aber es würden doch Züge im Bilde dieses Papstes fehlen, wollte ich nicht allen seinen Handlungen generell wenigstens hier einige Zeilen widmen.

Wie immer im geschichtlichen Leben, wird vieles, was Bonifatius IX. an guten Werken verrichtet hat, nicht aufgezeichnet sein. Auch heute ist es ja noch so, daß Berichterstatter und Zeitungen mehr von den Übeltaten und Verbrechen melden als von den vielen Liebeswerken der menschlichen Gesellschaft.

So trug denn auch Bonifatius trotz mancher Charakterfehler unter dem Einflusse der großen Tradition des Papsttumes einiges zur Förderung des kirchlichen Lebens bei. Schon unter dem Datum seines Regierungsantrittes bestimmte er in pietätvoller Erinnerung an die Absichten seines Vorgängers Urban VI., daß das Fest Fronleichnam ebenso wie die drei höchsten Feiertage des Kirchenjahres selbst an Orten, welche dem Interdikte verfallen waren, in den Kirchen bei offenen Türen gefeiert werden dürfe[1]. Auch sollten alle, welche einen die Wegzehrung zum Kranken tragenden Priester begleiteten, 100 Tage Ablaß erhalten. Wie mußte das zur Belebung einer schönen katholischen Sitte dienen! Ferner veröffentlichte er sofort den am 8. April 1389 noch unter dem Pontifikate Urbans VI. im Konsistorium gefaßten Beschluß bezüglich der Feier von Mariä Heimsuchung[2]. Auf Bitten der Herzöge von Bayern gestattete er am 23. April 1390 mit Rücksicht auf die in Bayern verbreitete Verehrung der Mutter Gottes, daß des Morgens zum Ave Maria geläutet

---

[1] Vgl. Gobelinus Person, Cosmidromius 135 und Reg. Boica X 254. Über die Stiftung des Fronleichnamsfestes (1264) und seine Einführung vgl. P. Jörres, Beiträge zur Geschichte der Einführung des Fronleichnamsfestes im Nordwesten des alten Deutschen Reiches, in Röm. Quartalschr. XVI (1902) 170 ff.

[2] Vgl. Magnum Bullarium Romanum ed. Taur. IV (1859) 602. Gobelinus Person a. a. O. 135.

werde[1], und bewilligte allen, welche nach reuevoller Beichte bei dem Glockengeläute dreimal den Englischen Gruß sprächen, einen Ablaß von 30 Tagen[2]. Der Bischof Berthold von Freising fügte 1391 unter gleichen Bedingungen noch einen besondern Ablaß hinzu[3]. So ist für die bayerischen Kirchen das Wirken Bonifatius' IX. nicht spurlos dahingegangen.

Es finden sich auch einige Bullen, in denen der Papst energisch die gefährdeten Rechte dieser oder jener Kirche vertrat[4]. Der kirchlich stark entwickelte Sinn des Mittelalters mochte denn auch nicht die schützende und regelnde Tätigkeit des Papsttumes entbehren. Mit einer Kritik, die an Freimut nichts zu wünschen läßt, verband sich treueste Anhänglichkeit an den Stuhl Petri, und das Schisma galt im 14. und 15. Jahrhundert noch für weiteste Kreise als ein furchtbares Schreckbild. Man mochte über die Frage streiten, ob Konzil oder Papst höher stehe, entbehren mochte man das Papsttum nur in den seltensten Fällen. Selbst ein radikaler Denker wie Marsilius von Padua (1324) wollte das Papsttum schon aus Gründen der Opportunität bestehen lassen, wenn es auch außerordentlich beschränkt werden sollte[5]. Ähnliche Erwägungen findet man weit verbreitet.

Die Sorge des Papstes für das Heil der ihm anvertrauten Seelen zeigte sich darin, daß er dem bekannten Matthäus von Krakau die Erlaubnis und das Recht gab, überall, wohin ihn sein Weg führe, in den Pfarrkirchen zu predigen, damit er das Volk in den Heilswahrheiten der Kirche stärke. Einem würdigeren Priester konnte der Papst nicht leicht diesen Vorzug bewilligen. Denn Matthäus verband mit der treuen Anhänglichkeit an die Kirche zugleich den Freimut, ihre Schäden offen zu geißeln, um dadurch zur Beseitigung derselben das Seinige beizutragen[6].

---

[1] Mon. Boica XXXV 2, 163. Th. Esser, Das Ave-Maria-Läuten, im Hist. Jahrb. XXXIII, 248 f.

[2] Ebd. XX 54. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns III 158 Anm. 3.

[3] Münchener Stadtarchiv Ag I Kasten E, Lade 52.

[4] Vgl. im allgemeinen Magnum Bull. Rom. IV 614. Bremisches Urkundenbuch, herausgegeben von D. R. Ehmck und W. v. Bippen IV 1, Bremen 1883, Nr 250. Für Schwerin Registr. Lat. 69 fol. 232.

[5] Hoc igitur solo et ultimo modo episcopum aut ecclesiam aliquam unicam statuere aliarum caput seu principaliorem in cura pastorali absque iurisdictione coactiva, quamvis non sit lege divina praeceptum, quoniam et sine hoc fidei unitas, licet non sic faciliter salvaretur, expedire dico ad hanc unitatem facilius et decentius observandam. Def. Pacis II c. 22.

[6] Dem Matthäus schreibt man die Schrift zu: De squaloribus Romanae curiae tractatus (Basel 1551). Vgl. Th. Sommerlad, Matthäus von Krakau, Haller Dissert. 1891, 83 ff, und Scheuffgen, Beiträge zur Geschichte des großen Schismas, Freiburg 1889, 94—97; auch G. Sommerfeldt, Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften, in Briegers Zeitschr. für Kirchengeschichte XXII (1901) 465 ff und XXIII

Die Zustände in vielen Klöstern waren damals äußerst traurig; hier bessernd einzuwirken, wäre eine dankbare Aufgabe für den Papst gewesen. Bonifatius schreibt denn auch am 30. Dezember 1389 an den Kardinalpriester von Sta Susanna, den Protektor des Cistercienserordens, er habe gehört, daß die Äbte und Mönche des Ordens der Korrektion dringend bedürften; der Kardinal möge daher die zum Generalkapitel verpflichteten Mitglieder des Ordens nach Rom berufen[1]. Inwieweit das Generalkapitel bessernd auf die angeblichen Mißstände eingewirkt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist mir übrigens nicht bekannt, daß gerade im 14. Jahrhundert in Cistercienserklöstern Mißstände geherrscht hätten. Sie standen vielmehr im allgemeinen in hoher Blüte. Namentlich die wirtschaftlichen Verhältnisse waren überaus günstig, so daß sie sich beispielsweise eines höheren Kredites erfreuten als die Erzbischöfe[2]. Der Orden bewilligte auch (vielleicht auf dem Generalkapitel) dem Papste während seines ersten Regierungsjahres (17. September 1390) eine besondere Unterstützung, mit deren Einziehung Bonifatius am 12. Dezember 1390 die Äbte von Beverlage und Ebrach betraute[3].

Viel schlimmer als in den Cistercienserklöstern waren die Verhältnisse in den Benediktinerabteien. Die Sorge der Kurie für Beseitigung der Übelstände endete hier mit einem Fehlgriff. Denn Bartholomäus, Kardinalpriester von Sta Potentiana, dem vom Papste der Auftrag geworden war, für die Reformation in den Klöstern zu sorgen, entledigte sich seiner Aufgabe in ganz leichtfertiger Weise. Er schrieb am 2. November 1392 an die Klöster, sie möchten selbst auf die Besserung der Klosterzucht und die Beseitigung der Schäden bedacht sein. Von der Sendung von Visitatoren wolle er Abstand nehmen, um den Klöstern Kosten zu ersparen. Doch möchten sie dem Überbringer dieses Schreibens die Kosten, welche die Reise von dem einen zum andern Kloster erfordere, ersetzen und dann die Entschädigung, welche er (der Kardinal) für die ihm erstandenen Mühen und Unkosten zu fordern habe, und zwar auf ein ganzes Jahr, durch den Boten (Wynand Antschot von Sutert) nach Rom schicken. Was sie geben wollten, stelle er ihnen anheim[4]. Das hieß doch mit andern Worten: Zahlt nur,

(1902) 593 ff. Über den Verfasser und die Entstehungszeit der Traktate De squaloribus Romanae curiae s. Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins XXVIII (1903) 417 ff.

[1] Registr. Vat. 312 fol. 95 b.

[2] Vgl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig I, Leipzig 1890, 267.

[3] Registr. Vat. 362 fol. 290 b.

[4] R. A. Kloster Kastl Fasz. 24. Adresse: Abbatibus . . . ordinis s. Benedicti exemptis et non exemptis tam albis quam nigris in civitatibus et diocesibus ac omnibus et totis provinciis Coloniensi, Treverensi, Maguntinensi et Bremensi . . . Bambergensi et Basiliensi.

und wir verschonen euch mit Visitatoren; dann könnt ihr weiter tun, was ihr wollt. Ja die Kurie trug sogar, wenn auch unabsichtlich, dazu bei, daß Verwilderung und Unbotmäßigkeit unter den Mönchen wuchsen. Wenigstens läßt sich dies für die englische Ordensprovinz der Minoriten nachweisen, und was für England gilt, dürfte auch für Deutschland mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Am 31. August 1395 erläßt der Papst eine Verfügung folgenden Inhaltes: Es sei ihm durch die Mitteilung des Königs von England und der Ordensoberen der Minoriten zu Ohren gekommen, daß viele Ordensbrüder, denen die Klosterzucht nicht passe, sich an die Kurie persönlich oder mit Bittschriften wandten, um sich zu Kaplänen des Apostolischen Stuhles machen zu lassen. Darauf setzten sie sich in mißbräuchlicher Anwendung der mit dem Kaplanat verbundenen Vorrechte über die Gebote ihrer Oberen hinweg und täten allerlei Verbotenes. Da nun die Zahl solcher Kapläne außerordentlich groß sei, so bedeuteten sie eine schwere Schädigung und Gefahr für den Orden. Darauf verfügt nun der Papst, die Kapläne hätten sich fürderhin den Weisungen ihrer Oberen zu fügen, den gemeinschaftlichen Andachten bei Tag und bei Nacht beizuwohnen und auch Messe zu lesen[1]. Solch eine Verfügung war doch kein genügendes Heilmittel für die Schäden, welche durch die Nachsicht der Kurie groß geworden waren. Und dann hatten auch die betreffenden Mönche für schweres Geld die Würde erkauft in der Voraussetzung, Vorteile davon zu haben. Daß sie nun um diese Vorteile gebracht wurden, mag in diesem Falle berechtigt sein. Aber entschieden sittlicher wäre es gewesen, ihnen durch Vorenthaltung der Würde jede Hoffnung auf unerlaubte Vorteile von vornherein zu nehmen.

Einen Anlaß zu vielen Streitigkeiten zwischen Kloster- und Weltgeistlichkeit beseitigte Bonifatius IX. dadurch, daß er das Privileg Bonifatius' VIII., wonach die Klostergeistlichen auch zu Zeiten des Interdiktes, jedoch bei geschlossenen Türen, das Meßopfer darbringen durften, im Jahre 1402 aufhob[2].

Im allgemeinen hat unter Bonifatius IX. die Klosterreform durchaus keine Fortschritte gemacht. Aber wohl benutzten die Äbte einer ganzen Reihe von Klöstern die Geldverlegenheit des Apostolischen Stuhles, um sich gegen Bezahlung gewisse bischöfliche Vorrechte verleihen zu lassen. So wurden die Äbte von Ettal[3], Roth[4], Niederaltaich[5], Wessobrunn[6] und Raitenhaslach[7]

---

[1] Arch. Vat. Registr. Lat. 36 fol. 199 a.

[2] Vgl. A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation aus schlesischen Quellen, Berlin und München 1903, 87.

[3] Reg. Boica X 254 (Mon. Boica VII 266) und Reg. Boica X 288.

[4] Ebd. 268 (Mon. Boica II 45). [5] Reg. Boica XI 332.

[6] Ebd. 273. [7] R. A. Kloster Raitenhaslach Fasz. 54.

ausgezeichnet. Aber durch den äußeren Glanz wurden die inneren Zustände der Klöster nicht gebessert.

Für die Pflege der Wissenschaft und für ihre Lehrstätten hat der Papst einiges Wohlwollen gezeigt. So entband er durch Bullen aus den Jahren 1396 und 1397 die Kleriker, welche an der Universität Prag studierten, von der Verpflichtung, am Orte ihrer Pfründen zu wohnen [1]. Wie Urban VI., so bestätigte auch Bonifatius IX. der Universität Heidelberg die Rechte, deren sich die älteren Universitäten erfreuten, und erwies sich ihr, weil sie im Schisma treu zu ihm hielt, noch wiederholt gnädig [2]. Nachdem schon Urban VI. am 4. Mai 1389 die Errichtung der Universität Erfurt genehmigt hatte [3], ernannte Bonifatius am 15. April 1390 den Propst von Hildesheim und die Dechanten des Marienstiftes in Erfurt und von St Peter in Jechaburg zu Beschützern der Universitätsprivilegien. Ferner bestimmte er am 25. April 1390, daß alle als Lehrer oder Lernende an der Universität weilenden Kleriker zehn Jahre lang im ungeschmälerten Genusse ihrer anderswo gelegenen Pfründen verbleiben dürften. Um die Einkünfte der Universität zu erhöhen, inkorporierte er ihr je zwei Kanonikate des Marien- und des Severistiftes in Erfurt. Zum Kanzler der Universität ernannte Bonifatius am 5. Juli 1396 den Erzbischof von Mainz [4]. Dem Bischof Johann (von Egloffstein) von Würzburg gestattete er am 10. Dezember 1402 die Errichtung einer Lehranstalt für Theologie, kanonisches und bürgerliches Recht nach Art des Studium generale zu Bologna [5]. Damit waren die ersten Ansätze zu der späteren Julius-Universität geschaffen.

Die Universität Köln erfreute sich gleichfalls der Fürsorge des Papstes. So beauftragte er am 9. November 1398 den Abt von St Martin in Köln und die Dekane von St Paul in Lüttich und St Salvator in Utrecht, sie möchten die Magister, Doktoren und Scholaren der Universität vor Gewalttaten und Benachteiligungen durch jedermann, ob hoch oder niedrig, ob geistlich oder weltlich, schützen [6].

Dem Rate der Stadt Leipzig gab er am 11. März 1395 die Erlaubnis, auf dem Kirchhofe oder sonstwo innerhalb des Pfarrsprengels von St Nikolai Schulen zur Ausbildung von Jünglingen in der Grammatik und

---

[1] Monumenta historiae universitatis Pragensis, Pragae 1833 ff, II 334 bzw. 352.

[2] E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg I (1886) Nr 26 27 46—50 57 58 59. A. Thorbeke, Geschichte der Universität Heidelberg, 1886, 20 ff. Vgl. Ad. Franz, Nikolaus Magni de Jawor, Freiburg 1898, 101 105.

[3] Akten der Erfurter Universität, bearbeitet von H. Weißenborn I, Halle 1881 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII 1) 3.

[4] Ebd. XIII f. [5] Reg. Boica XI 280.

[6] R. A. Transsumpt vom Jahre 1460 aus der vormaligen Malteserordenskommende Frankfurt.

in den freien Künsten zu errichten. Der Rat erhielt das Recht, ohne Rücksicht auf den Propst des Thomasklosters, dem die Pfarrkirche von St Nikolai unterstand, Lehrer zu berufen und wieder zu entfernen[1]. 14 Jahre später konnte Alexander V. die Errichtung der Universität Leipzig bestätigen.

Daß Bonifatius IX. die Bulle Bonifatius' VIII. auffrischte, laut welcher keine Stadt ohne besondere päpstliche Genehmigung wegen einer Geldschuld dem Interdikte unterworfen werden sollte, war gewiß erfreulich. Denn hier lag ein sehr fühlbarer Übelstand vor, wie die häufigen Bitten um Abhilfe seitens der Städte aus allen deutschen Gauen beweisen[2]. Auch wurde, natürlich immer nur gegen besondere Vergütung, manchen Städten die Vergünstigung zugestanden, daß nicht schon die bloße Anwesenheit eines Exkommunizierten in einer Stadt die Einstellung aller geistlichen Funktionen nach sich ziehe[3]. Einige Sicherheit boten derartige Privilegien den Städten immerhin; denn wer jetzt noch gegen sie mit dem Interdikte vorgehen wollte, der mußte über die erforderlichen Geldmittel verfügen, um nach Rom reisen und dort durch entsprechende Zahlung eine Aufhebung des Privilegiums erwirken zu können[4]. Manche Städte ließen sich vom Papste auch das Recht verleihen, daß ihre Einwohner fernerhin nicht mehr vor auswärtige geistliche Gerichte zitiert werden dürften[5], solange sie bereit seien, sich in der Stadt dem zuständigen Richter zu stellen, so z. B. Würzburg und Nürnberg. Würzburg erhielt diese Vergünstigung, verlor sie auf Drängen des Domkapitels und erhielt sie abermals. Nürnberg sollte laut einer Bulle

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Leipzig I (1868) im Codex diplom. Saxoniae regiae II 8 Nr 106.

[2] Bulle für Rothenburg o. d. T. vom 10. März 1391 im R. A. Reichsstadt Rothenburg Fasz. 15. Für Nürnberg 26. April 1402. Vgl. Reg. Boica XI 253 f. Urkunde im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg. Für Lüneburg 13. November 1391. Reg. Lat. 25 fol. 219. Für die Städte des Herzogtums Braunschweig vom 19. März 1401. Reg. Lat. 17 fol. 220 a.

[3] Für Bremen am 19. Januar 1392. Bremisches Urkundenbuch (herausgegeben von Ehmck und v. Bippen) IV 1 Nr 140. Für Berlin 2. Juni 1393. Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi I, Erlangen 1863, 188. Für Stettin 27. Juni 1392. Reg. Lat. 24 fol. 243 a. Für Hannover 13. Januar 1395. Reg. Lat. 36 fol. 236 a. Für Nürnberg 5. Mai 1390. R. A. Nürnberg, Reichsstadt, Nachträge Fasz. 12.

[4] So hebt der Papst am 7. Mai 1400 ein der Stadt Halberstadt verliehenes Privileg auf, daß das Interdikt sofort aufhören solle, wenn die Exkommunizierten die Stadt verlassen hätten, quod nonnulla universitates, collegia ac singulares persone tam ecclesiastice quam seculares diversorum locorum civitatis et diocesis Halberstadensis per importunam eorum instanciam a sede apostolica impetrarunt. G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe IV (Publikationen aus den Königl. preuß. Staatsarchiven 40) 434.

[5] Vgl. Märkische Forschungen XIV 271.

Bonifatius' IX. vom 26. April 1402 nicht mehr wegen einer Geldschuld dem Interdikte unterworfen werden, und seine Einwohner brauchten fürderhin auch nicht mehr vor einem auswärtigen geistlichen Gerichte zu erscheinen[1]. Über das letztere Privileg waren der Bischof und das Domkapitel zu Bamberg sehr ungehalten, und sie bewirkten, daß der Papst es am 6. Dezember 1402 als ungültig erklärte[2]. Darauf wandte sich die Stadt wieder an die Kurie und erreichte, daß der Bischof von Eichstätt mit der Untersuchung der Angelegenheit betraut wurde. Dieser erklärte am 9. April 1403 das Privileg Nürnbergs betreffs des Interdiktes noch einmal als zu Recht bestehend und forderte verschiedene hochgestellte Prälaten zur Nachachtung auf[3]. Wegen des zweiten Privilegs wurde die Untersuchung eingeleitet. In dem ersten Termine am 19. Mai 1403 ließen der Bischof von Bamberg und der Vertreter des Bamberger Domkapitels die Erklärung abgeben, daß das Privilegium der Stadt Nürnberg de non evocando erschlichen sei, und ließen zugleich die Kassationsbulle des Papstes vorlegen. Dagegen betonte der Vertreter der Stadt Nürnberg die Rechtsgültigkeit des Privilegs und bat, daß es beachtet werde[4]. Dem Bischofe von Eichstätt war offenbar seine Rolle als Richter in diesem Streite zweier Nachbarn unangenehm; denn er subdelegierte am 23. August 1403 den Propst von Herrieden als Kommissar[5], und dieser zog sich mit Geschick aus der Affäre, indem er schon am 25. August verkündete, das Erkenntnis in dieser Sache müsse dem Papste Bonifatius IX. anheimgestellt werden[6]. Damit blieb die Angelegenheit in der Schwebe. In allen Beziehungen läßt sich das unheilvolle System Bonifatius' IX. erkennen, heute Privilegien um Geld zu erteilen und morgen sie um Geld auch wieder zurückzunehmen. Die Folge war natürlich Verwirrung und Mißachtung der päpstlichen Autorität.

Man macht auch sonst wohl die Beobachtung, daß stets sich steigerndes Geldbedürfnis das feine Empfinden für Gerechtigkeit abstumpft. So erklärt es sich, daß Bonifatius IX. dem Nuntius Pavo, Bischof von Tropea, welchen er nach Deutschland schickte, am 5. Dezember 1390 gestattete, hundert Personen, welche sich widerrechtlich fremdes Gut angeeignet hätten, gegen eine an die Camera apostolica zu leistende Abfindung von der Restitutionspflicht zu entbinden[7].

[1] Nach Urkunden im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg. Vgl. Reg. Boica XI 253 f.
[2] Reg. Boica XI 279. [3] Urkunde im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg.
[4] Protokoll im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg.
[5] Urkunde im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg.
[6] Protokoll im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg.
[7] Registr. Vat. 312 fol. 264 a. Er gestattet ihm: absolvere tam de receptis huiusmodi quam de aliis, ad quorum restitucionem *integram*, si non intervenisset composicio huiusmodi, tenerentur.

Auch der folgende Fall wirft ein bezeichnendes Licht auf die an der Kurie geübte Praxis. Der Bischof Wigbold von Kulm hatte sein Bistum in Rom noch zu Lebzeiten Urbans VI. resigniert und war durch den Bischof Reinhard laut päpstlicher Provision ersetzt worden. Jedoch mußte dieser sich und seinen Nachfolger verpflichten, dem emeritierten Bischofe eine Jahresrente von 500 Gulden zu zahlen. Als Reinhard starb, providierte Bonifatius den Bischof Nikolaus von Kammin mit dem Bistume. Inzwischen nun gelang es der apostolischen Kammer, die Rente Wigbolds auf irgend eine Weise in die Hand zu bekommen; sie verausgabte das Geld für eigene Zwecke, ‚indem sie sich durch bestimmte Gründe in ihrer Verlegenheit zu dieser Verwendung bewegen ließ‘[1]. Wigbold aber hielt sich an den Bischof von Kulm und ließ ihn wegen der Nichtzahlung der Rente durch die ihm von Urban VI. seinerzeit zugewiesenen Exekutoren exkommunizieren. Nun appellierte Nikolaus nach Rom. Daraufhin schlägt Bonifatius den Prozeß nieder, befreit den Bischof von der Exkommunikation und erklärt gleichzeitig kraft apostolischer Vollgewalt die Ansprüche Wigbolds für ungültig. Dem Armen wurde sogar jede Verfolgung seiner Rechtsansprüche unmöglich gemacht, indem ihm ewiges Schweigen auferlegt wurde.

Wir stehen am Ende unserer Ausführungen. Die Persönlichkeit des Papstes vermag trotz der von italienischen Chronisten hervorgehobenen Liebenswürdigkeit nicht unsere Zuneigung zu wecken, und trotz seiner glänzenden Erfolge in Rom und im Kirchenstaate vermögen wir ihm keine Achtung entgegenzubringen. Mochten immerhin seine Einnahmequellen infolge des Schismas etwas spärlicher fließen, mochten auch seine Geldbedürfnisse noch so groß sein, niemals durfte er die Wege, um Geld zu beschaffen, betreten, welche er wirklich gewandelt ist. Wir wissen, daß die Mißstände an der Kurie älter sind als Papst Bonifatius IX.; aber mit ihm begann recht eigentlich die Fruktifizierung der Ablässe, unter ihm steigerte sich die Ausnützung des Provisionswesens zu Gunsten der apostolischen Kammer. Das ewige Handeln und Feilschen an der Kurie stieß die vornehm Denkenden ab.

Wenn trotzdem die deutsche Kirche in ihrer Anhänglichkeit an den Stuhl Petri verharrte, so kam darin einmal die Verehrung der Gläubigen für das oberste Hirtenamt zum Ausdruck, die stark genug war, um auch die Schwächen der einzelnen Inhaber zu ertragen. Sodann mochte ihnen doch auch die gefährdete Lage des Papstes manche seiner Geldforderungen in milderem

[1] Registr. Vat. 315 fol. 332 a: Et successive huiusmodi 500 fl. eidem Wigboldo episcopo annuatim, ut premittitur, deputatos ex certis causis nostrum ad id inducentibus animum in necessitatibus apostolice camere convertendos et exponendos duximus reservandos.

Lichte erscheinen lassen. Und schließlich: das Volk hatte ja nicht so sehr unter den Mißgriffen des Papstes zu leiden als die mit steten Geldforderungen bedrängte höhere und niedere Geistlichkeit[1]. Dem Volke kamen im wesentlichen nur die Segnungen der Religion, die großartige Liebestätigkeit der katholischen Kirche zu gute[2]; die Geistlichen aber wußten kaum die Mittel aufzubringen, um Stellen zu erlangen und dann noch zu behaupten. Ihrer bemächtigte sich denn auch eine starke Verbitterung[3], die bei verschiedenen Anlässen zu Tage trat. Unzufriedenheit aber leitet die Geister am schnellsten in das Lager derer hinüber, die das Bestehende überhaupt als unberechtigt bekämpfen. So mochten denn Ideen, wie sie ein Marsilius von Padua über die Papstgewalt ausgesprochen, ein breiteres Publikum finden. Hier und da wetterleuchtet es; man will nicht nur Mißstände, sondern das ganze Papsttum beseitigen. In die letzten Jahre Bonifatius' IX. fällt der Anfang der hussitischen Bewegung.

Von deutscher Seite kam es nach vielen Klagen und Drohungen erst dann zum Bruche, als sich zu den vorhandenen Mißständen noch die Ausschreitungen der Renaissancepäpste gesellten. Das brachte das Maß zum Überlaufen und trug dazu bei, dem Angriffe des Augustinermönches den gewaltigen Erfolg zu sichern. Jetzt erst, als der Bruch geschehen war, rafften sich die maßgebenden Faktoren zu einer Läuterung an Haupt und Gliedern auf, und es zeugt von der unerschöpflichen Lebenskraft der katholischen Kirche und des Papsttums, daß beide im Laufe eines halben Jahrhunderts sich von einer vielhundertjährigen Krankheit glänzend erholen konnten.

---

[1] Über die finanzielle Belastung der Prälaten vgl. F. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, Freiburg 1903, 24.

[2] Vgl. Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters I[15] (1890) 250.

[3] Vgl. in K. Müllers Publikation (Briegers Zeitschr. für Kirchengeschichte II, 1878, 618) die Warnung vom Jahre 1370: bei weiteren Forderungen affectio Romane ecclesie in cordibus magnorum et multorum recederet et minueretur et de cetero occasionem reciperent electi rebellandi et se intrudendi.

Erster Exkurs.

Die Einziehung der dem Könige Ruprecht am 1. und 2. Oktober 1403 von Bonifatius IX. bewilligten Zehnten.

Am 1. Oktober 1403 bewilligte der Papst dem Könige Ruprecht, um ihm eine Romfahrt zu ermöglichen, einen Zehnten von allem Kirchengute in Deutschland, Brabant und Flandern, welcher bis zum 25. März 1404 bezahlt werden sollte[1]. Tags darauf gewährte er ihm noch einen zweiten Zehnten, zahlbar bis zum 2. Februar 1405[2]. Als Kollektoren wurden die Bischöfe von Worms, Augsburg, Würzburg und Brixen bestellt. Diese sollten wieder Subkollektoren ernennen[3]. Die bestehende Organisation der General- und Subkollektoren der päpstlichen Kammereinkünfte wurde also nicht für diesen Zweck in Anspruch genommen. Die Zahlungen erfolgten sehr spät und teilweise recht spärlich. Nur Süd- und Westdeutschland, wo der König größeren Einfluß besaß, scheinen gesteuert zu haben. Aus dem Norden und Nordosten Deutschlands sind mir keine Zahlungsvereinbarungen und Quittungen zu Gesichte gekommen. Der König scheint sich deshalb bald in Rom über die mangelhafte Ausführung der päpstlichen Erlasse vom 1. und 2. Oktober 1403 beklagt zu haben; denn am 4. August 1404 richtete Bonifatius an den Abt von Schönau und die Dekane von Worms und Neustadt a. d. H. die Aufforderung, für die Durchführung seiner Bestimmungen zu sorgen und gegen die Säumigen mit Kirchenstrafen vorzugehen[4]. Erst durch diese nachdrückliche Einschärfung seiner Erlasse scheint der Papst erreicht zu haben, daß der Norden Deutschlands von ihnen wenigstens Kenntnis nahm. Gobelinus Person[5] setzt nämlich die Zehntbulle des Papstes erst zum Jahre 1404 an; da er in diesen Partien seines ‚Weltenlaufes' gleichzeitig von Jahr zu Jahr die Ereignisse einträgt, so ist damit

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 114 Nr 107. [2] Ebd. 118 Nr 108.

[3] Der Papst schreibt an die Bischöfe: solvendam vobis vel aliis, quos ad hoc deputabitis. Deutsche Reichstagsakten IV 116.

[4] Deutsche Reichstagsakten V 547 ff Nr 400.

[5] Cosmidromius 66.

erwiesen, daß er erst im Jahre 1404 Kunde von der Bezehntung erhielt. Gobelinus Person fügt seiner Notiz bei, daß zugleich mit der Verleihung des Zehnten auch Exekutoren bestellt seien, welche die Durchführung der Erlasse erzwingen sollten. Damit sind der Abt von Schönau und die Dekane von Worms und Neustadt a. d. H. gemeint. Weiter bemerkt er: Da aber die Erzbischöfe und Bischöfe nicht hätten einwilligen wollen, so sei die Eintreibung aufgegeben worden, obschon bereits bei einigen die Erhebung der Beträge begonnen habe [1]. Diese Angaben sind richtig. Es liegt eine Reihe von Quittungen vor, in welchen Zehntzahlungen seitens dieses oder jenes Bistums bescheinigt werden. Diese Quittungen beweisen, daß der vom Papste vorgeschriebene Weg zur Einziehung des Zehnten nicht immer gegangen wurde. Denn neben dem Bischofe von Worms als Hauptkollektor und den von ihm bestellten Subkollektoren erscheinen auch der König selbst und von ihm ausgewählte Vertrauenspersonen als Kollektoren. Vielleicht waren die Bischöfe dem Könige zu säumig, so daß er durch ihm ergebene Personen die Einziehung besorgen ließ. In den deutschen Reichstagsakten Bd V S. 547 f Anm. 1 ist eine Reihe von Quittungen angegeben. Ich registriere sie hier, um dann zwei bisher unbekannte Angaben hinzuzufügen. Am 27. Mai 1404 quittiert König Ruprecht dem Dekan und dem Stift zu Worms über 1000 Gulden [2]. Ich bemerke dazu, daß eine solche Summe in der Regel durch Vereinbarung des Kollektors mit dem Zahlungspflichtigen festgestellt wurde. Sie schloß die ganze Weltgeistlichkeit des Stiftes ein, auf die der Betrag repartiert wurde. Am 18. September 1404 bescheinigen Johannes Noet und Nikolaus Burgmann, Doktoren der Dekrete und Professoren der Universität Heidelberg, den Empfang von 1200 Gulden seitens des Bischofs, Dekans, Kapitels und des Klerus der Diözese Eichstätt. Da der Modus der Einziehung sich aus der Quittung ergibt, so hebe ich nach dem im Reichsarchive zu München (Eichstätt, bischöfliches und domkapitularisches Archiv Fasz. 30) liegenden Originale die einschlägigen Stellen heraus: Iohannes de Noet et Nicolaus Burgmann decretorum doctores actu in universitate studii Heidelbergensis regentes, collectores decimae fructuum ecclesiasticorum a sede apostolica serenissimo principi et domino nostro domino Ruperto Romanorum regi concesse et indulte, . . . recognoscimus, quod nos *potestate dicti domini nostri Ruperti*

---

[1] Cosmidromius 66: cum tamen archiepiscopi et episcopi consentire noluerunt, licet a quibusdam iam colligi incepta est, exactio aliorum pretermissa est.

[2] Das Geld lief in zwei Raten von 700 und 300 Gulden am 30. Mai bzw. 5. Juni 1404 in der königlichen Kämmerei ein. Vgl. J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, Freiburg 1863 ff, I 763 Nr 19 und 20. Deutsche Reichstagsakten VI 762 [Nr 152 und 153].

Romanorum regis nobis tradita et eius nomine cum reverendo in Christo patre ac domino Friderico episcopo, decano et capitulo ecclesie Eystetensis totoque et universo clero sue dyocesis sibi subiecto . . . *concordavimus* etc. Hier schiebe ich die beiden Quittungen ein, welche den Reichstagsakten entgangen sind. Vom 3. September 1404 findet sich folgende Erklärung: Heinricus Lochner scolasticus et canonicus ecclesie sancti Stephani Bambergensis succollector decime omnium fructuum, reddituum et proventuum presentis anni per et infra civitatem et dyocesim Bambergensem ubilibet constitutus una cum nonnullis in hac parte collegis . . . specialiter *deputatus a reverendo in Christo patre et domino domino Eckhardo* episcopo Wormaciensi collectore et executore principali Serenissimo principi et domino domino Ruperto Romanorum regi a sede apostolica concessionis, bescheinigt, vom Abte Bartholomäus des Benediktinerklosters Weißenohe 10 Gulden erhalten zu haben (Münchener Reichsarchiv, Kloster Weißenohe Fasz. 8). Am 28. September 1404 quittiert Eckhard, Bischof von Worms, dem Bamberger Domkapitel über den Empfang von 1000 rheinischen Gulden. (Regest im Münchener Reichsarchiv.) Am 19. Januar 1405 bescheinigt König Ruprecht, vom Mainzer Dechanten und Kapitel 3000 Gulden erhalten zu haben. Der Klerus der Diözese Konstanz zahlte laut der königlichen Quittung am 20. Januar 1405 1900 Gulden. Die Kämmereirechnung verbucht aber unter diesem Jahre folgenden Posten: Item II^{m} LIIII gulden hat Johannes ingenommen, die im die phaffheid zu Costenze geben hat von dez zehenden wegen of dunrstag vor purificacionis Marie (29. Januar) anno CCCC quinto[1]. Der Herausgeber der Reichstagsakten wundert sich über den Unterschied in den Zahlenangaben. Sollte die Erklärung nicht darin zu finden sein, daß die 1900 Gulden, über welche quittiert wurde, ungarische waren? In rheinischer Guldenwährung machten dieselben etwa 2074 Gulden aus, wovon als Spesen für Wechsel und Transport noch 20 Gulden abgehen mochten, so daß in der Kasse 2054 Gulden anlangten[2]. Die Trierer Geistlichkeit protestierte gegen die Erhebung des Zehnten durch den Bischof von Worms und erklärte sich in einer Appellation vom 18. Februar 1405, die an Papst Inno-

[1] J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz I 780 Nr 1227, 1. Deutsche Reichstagsakten VI 764 [172].

[2] Vgl. für die Berechnung die Bestimmungen des Münzvereins der Städte Konstanz und Schaffhausen von 1400, in denen als gangbare Münzen der ungarische und der rheinische Gulden erwähnt werden und ihr Wechselkurs festgesetzt wird. Mone, Über das Münzwesen im 15. und 16. Jahrhundert in Baden, Wirtenberg, Schweiz und Elsaß, in Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins VI (1855) 289 Nr 12 und 14.

cenz VII. gerichtet war, außer stande, den Zehnten zu bezahlen, weil sie durch den Krieg des Herzogs von Orleans gegen den Erzbischof von Trier ganz verarmt sei[1]. Trotzdem zahlte sie nach einer Quittung König Ruprechts vom 6. Juni 1405 1500 Gulden[2]. Auffallend gering ist die Summe, welche die Kölner Geistlichkeit bezahlte, nämlich 733 Gulden[3]. Aus den Bistümern Speier und Straßburg erwartete König Ruprecht 2000 Gulden; er wies sie schon im voraus zu einem bestimmten Zwecke an[4].

Über die geringe Summe, welche der Zehnte einbrachte, führte eine königliche Gesandtschaft im März 1405 bei Papst Innocenz VII. Beschwerde: So ist auch von dem zehenden, den unser heiliger vatter der babst unserm herren verluhen hat, als gar eine geringe summe gefallen, daz kûme einen halben maned bestellen mochte[5].

Am 27. Oktober 1406 bescheinigt König Ruprecht dem oben erwähnten Dr Nikolaus Burgmann die Rechnungsablage hinsichtlich des Zehnten. Danach hat Nikolaus Burgmann 265 Gulden mehr ausgegeben als eingenommen[6]. Das war kein glänzendes Ergebnis. Da an demselben Tage König Ruprecht auch seinem Protonotar Matthias und dem Johannes Noet die Richtigkeit der vorgelegten Abrechnung bescheinigt[7], so sah er wohl die Einziehung als beendigt an. Der südliche und westliche Teil Deutschlands hatte ihm, wenn auch nicht übermäßig, gesteuert, der Norden hielt sich ganz zurück. Ruprecht hat freilich den Romzug auch nicht angetreten.

Zweiter Exkurs.

Die Käuflichkeit an der Kurie zur Zeit des Papstes Bonifatius IX.

Wiederholt begegnen uns in den Traktaten der mittelalterlichen Schriftsteller die Klagen, an der Kurie sei alles käuflich. Zur Zeit Bonifatius' IX. nehmen sie eine besondere Schärfe an. Der Publizist und der Geschichtschreiber malen die Zustände am päpstlichen Hofe in den dunkelsten Farben. Es ist somit ohne weiteres klar, daß böse Dinge vorkamen. Aus den Akten ist zum Beweise nicht übermäßig viel Material beizubringen; und das ist erklärlich, weil sowohl die Kurie als auch die Supplikanten ein Interesse daran hatten, daß die Vereinbarungen, welche sie in simonistischer oder doch an Simonie grenzender Weise trafen, möglichst geheim blieben. Trotzdem sind wir nicht ohne bestimmte Zeugnisse, welche ein grelles Licht auf die an der Kurie herrschenden Mißstände werfen.

---

[1] Vgl. Deutsche Reichstagsakten V 547 Anm. 1. [2] Ebd. [3] Ebd. 548. [4] Ebd. [5] Ebd. 682 [11]. [6] Ebd. 548 Anm. [7] Ebd.

Ich habe schon oben bei Besprechung des Ablaßwesens auf den Bericht des Kölner Gesandten Johann von Neuenstein hingewiesen[1]. Dieser spricht in ganz trockenem Tone, ohne die geringste Aufregung zu verraten, von der geschäftsmäßigen Erledigung der Anliegen Kölns bezüglich der Aufhebung des Interdiktes und der Erteilung des Jubelablasses. Wie peinlich auch immer uns der Zorn des Papstes berührt, der da glaubt, zu wenig gefordert zu haben[2], den gewandten Kölner Prokurator ließ das ganz kalt; er handelte mit dem Papste so lange, bis sie sich über eine mittlere Summe geeinigt hatten[3].

Ein anderer Fall ist bisher der Beachtung entgangen. Im Jahre 1403 lag dem Dominikanerorden daran, die in Venedig bestehende Kongregation der Laienbrüder und Schwestern de poenitentia b. Dominici durch den Heiligen Stuhl approbiert zu sehen[4]. Die Ordensoberen wandten sich deshalb zugleich mit einer Empfehlung des Bischofs Bembo an den Kardinal Kosmas de Melioratis, späteren Papst Innocenz VII.; dieser übernahm es, die Sache beim Papste zu befürworten, so daß der nach Rom geschickte Vertreter des Ordens guter Dinge war. Aber es trat Verzögerung auf Verzögerung ein, weil der Kardinal sich fürchtete, die Angelegenheit zu unrechter Zeit vorzubringen. Schließlich hielt er den Zeitpunkt für gekommen, doch der Papst verbot ihm kurz, irgend etwas über die Brüder zu sagen. Der Kardinal Kosmas, der übrigens im Rufe steht, sich von jeglicher Simonie ferngehalten zu haben[5], machte dem Vertreter des Ordens von seinem Mißerfolge Mitteilung und fügte bei, es scheine, als ob der Papst, bevor er die Ordensregel bestätige, etwas haben wolle; doch rate er davon ab, irgend etwas zu geben; denn in diesem Falle läge Simonie vor, und der Gnadenakt wäre ungültig[6]. Er werde die Angelegenheit zu gelegener Zeit noch einmal vorbringen. Der Vertreter des Ordens berichtete darüber an seine Auftraggeber und stellte ihnen anheim, zu erwägen, ob denn wirklich auch wohl Simonie vorläge, wenn man dem Papste etwas gäbe; denn im Grunde genommen handle es sich doch nicht um Kauf bzw. Verkauf geistlicher Güter[7]. Indes fand er mit seiner Versuchung keine freundliche Aufnahme;

---

[1] Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom im 14. Jahrhundert von Hermann Keussen, in Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln XII (1887) 67 ff.

[2] Ebd. 79: Dees 6 brief kosten 1150 dukaten, des ter paus zeer toernich is, want hy ment, dat hi van der absolutien alleyne solde ghehat haven 8000 dukaten.

[3] Ebd. 77.

[4] Ecclesiae Venetae antiquis monumentis nunc etiam primum editis illustratae ac in decades distributae authore Flaminio Cornelio senatore Veneto. Decadis undecimae pars prior, Venetiis 1749, 45 ff.

[5] Vgl. Gobelinus Person, Cosmidromius 155.

[6] Bei Flaminius Cornelius a. a. O. 73. [7] Ebd. 74.

namentlich der bekannte Johannes Dominici mahnte von irgend welcher Zahlung ab[1]. Noch oft kehrt der Vorwurf in der deswegen geführten Korrespondenz wieder, der Papst wolle Geld haben. Jedenfalls kam der Orden vor dem Tode Bonifatius' IX. nicht zum Ziele. Daß der erwähnte Kardinal Kosmas zum Papste gewählt wurde, sah der Prokurator als gutes Zeichen dafür an, daß man nunmehr auch ohne den Makel der Simonie die Bestätigung der Ordensregel für die Tertiarier erreichen werde[2]. Aber das ging auch jetzt noch nicht so schnell, obschon Papst Innocenz VII. persönlich sich von jeder Simonie frei hielt. Der Prokurator erhielt Vorwürfe wegen seiner Lässigkeit und verteidigte sich dagegen in einem interessanten Briefe, der, bezeichnend für die Erregung des lebhaften Italieners, Latein und Italienisch in buntem Gemisch enthält[3]. Mehr als zwanzigmal schon sei er zu dem Sekretär Johannes von Bologna gegangen, an den man ihn gewiesen habe; aber er habe den Mann schon vorher gekannt, und jetzt, da er tot sei, könne er es ja auch ruhig sagen: der habe nicht zu zwei Schritten seinen Fuß gerührt, um jemand ohne Bezahlung zu dienen[4]. Io ho facto a vostro senno. L' altra volta o voi la lasciate fare a me, o voi la commettete ad altri; peroche io conosco i cortigiani meglio di voi e so piu quello, che bisogna al facto . . . Se gl' avesse facto a nostro senno, la cosa sarebbe fornita[5]. Der Prokurator scheint schon vorher angefangen zu haben, in seinem Sinne die Sache zu betreiben; denn er berichtet einige Wochen zuvor, er habe dem Kardinal von Branchatiis, der mehrere Male dem Papste Vortrag in Sachen des Ordens gehalten habe, zwei Dukaten für Hühner und Wildbret gegeben[6]. Dabei vergißt er nicht hervorzuheben, wie er dem Verfertiger der Supplik, der absolut vier Dukaten beansprucht habe, doch nur einen bezahlt habe[7]. Diese beiden Posten sind auch in der Schlußrechnung vermerkt, welche der Prokurator seinen Auftraggebern im Juli 1405 vorlegte[8]. Die Rechnung ist nach vielen Richtungen hin interessant. Für das an der Kurie herrschende System sind außer den

---

[1] Ebd. 75.

[2] Ebd. 78: Et sic negotium illorum de tertio ordine, ut spero, facillime poterit expediri et sine vitio simoniae. [3] Ebd. 97.

[4] Ebd. 100: Ego dico vobis, ego cognoscebam hominem; ipse est mortuus, et possum iam secure dicere: ipse non movisset pedem per duos passus, ut alicui serviret sine pecunia.

[5] Ebd. 101.

[6] Ebd. 97: Item solvi in quodam ensenio facto domino cardinali de Brancatiis, protectori ordinis, qui fecit committi negotium et pluries est locutus papae de materia, ducatos duos in pullis et aliis sylvestribus.

[7] Ebd. 97: de quibus solvi illi, qui dictavit supplicationem, unum ducatum et cum difficultate, quia omnino volebat habere quatuor. [8] Ebd. 113.

bereits erwähnten Posten namentlich folgende bezeichnend: Am 27. Juni als Verehrung für den Kardinalbischof von Ostia, welcher dem Papste Vortrag gehalten hatte, Hühner, Wein und andere Dinge im Betrage von 6 Gulden[1]. An demselben Tage dem Erzbischofe von Tarent, Auditor des Kardinals, durch dessen Hände die ganze Sache ging, als Verehrung 3 Gulden[2]. Am 10. Juli dem Bartholomäus Dominici 2 Gulden, damit er anordne, daß die Bulle nicht über 12 Gulden taxiert werde, weil man sie ursprünglich auf 20 oder 25, ja auf 30 Gulden schätzen wollte[3]. Am 17. Juli 1405 gab er noch für einen Schmaus, welchen er den Kaplänen und Familiaren des Kardinals von Ostia herrichten ließ, 25 Bolognini aus[4].

Wie die Berichte des Prokurators des Dominikanerordens, so geben auch die Briefe des Vertreters des Deutschritterordens in Rom ein unerfreuliches Bild von den Gepflogenheiten an der Kurie. Hier prozessierten der genannte Orden und der Erzbischof von Riga schon lange um die Hoheitsrechte in der Stadt Riga. Im Jahre 1390 ließ der Orden nach der Flucht des Erzbischofs die Stadt Riga und die Burgen des Erzstiftes besetzen und betrieb darauf in Rom eifrig die Einverleibung desselben in den Orden[5]. Der Prokurator erhielt darauf bezügliche Aufträge. Aber bald mußte er berichten, daß die Sache keinen rechten Fortgang nehme; denn der Kardinal von Monopolis, der die Angelegenheit in der Hand habe, sei neulich mit der Erklärung herausgerückt, wie nur ein Orden, der nicht einmal bestätigt sei, die Inkorporation des Erzstiftes verlangen könne? Dabei habe er aber gleich durchblicken lassen: der dutsche orden ist mechtich und rieche und tut keine erunge deme heilgen vater; des wundert mich[6]. Und wenige Tage darauf schreibt er noch einmal, wenn man guten Erfolg in der Angelegenheit des Ordens wünsche, so müsse dieser gute Freundschaft mit den Kardinälen von Monopolis und Neapel sowie mit dem Vizekanzler machen und andere heimliche frund, die man nich kan halden ane erunge. Und leider in dem hove also nu ist gewandt: wer do hat und gibt, der behelt und gewinnet[7]. Der Orden vereinbarte schließlich Anfang 1394 mit dem Papste, daß dieser alle seit der Flucht des Erzbischofes von Riga dem Orden zugeflossenen Einkünfte des Erzstiftes, abzüglich der Unkosten, im Betrage von 11 500 Gulden erhalten solle[8]. Am 15. März 1394 quittiert Bonifatius IX. dem Ordensprokurator Johann von Kampen den Empfang

---

[1] Ebd. 113. [2] Ebd. 114. [3] Ebd. [4] Ebd. 115.

[5] Vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate 151. Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel, 1875 f, II 166.

[6] Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten III, Reval 1859, 678 Nr 1320.

[7] Ebd. III 679 Nr 1321. [8] Ebd. IV 1 Nr 1635.

von 5000 Gulden[1]. Bereits am 10. März desselben Jahres hatte der Papst verfügt, daß Propst, Dekan und Kanoniker der Rigaer Kirche in Zukunft Mitglieder des Deutschritterordens sein müßten[2]. Am 7. April 1397 ergänzte er diese Bestimmung noch durch die weitergehende, daß nur ein Angehöriger des Ordens Erzbischof von Riga werden dürfe. Der Kuriale Dietrich von Nieheim erwähnt, der Papst habe Riga um 15 000 Gulden an den Deutschritterorden verkauft[3]. In diesen 15 000 Gulden darf man wohl die eben erwähnten 11 500 Gulden, welche dem Papste aus den Einkünften Rigas zugestanden wurden, wiedererkennen. Faktisch läuft die Sache auf eins hinaus.

Wie verbreitet damals der Glaube war, daß man in Rom alles mit Geld erreichen könne, lehren auch folgende beiden Fälle. Am 15. Dezember 1403 beauftragte die Stadt Hildesheim den Johann von Emberen, vom Papste die Aufhebung des Evokationsrechtes für die Stadt zu erwirken. Dafür solle er bis zu 60 rheinische Gulden ausgeben. Wenn er es aber billiger haben könne, so solle ihm der Überschuß des Geldes zu gute kommen[4]. Durch diese Klausel tat die Stadt das Ihrige, um den unwürdigen Schacher an der Kurie zu fördern.

Einen ähnlichen Fall finde ich in dem von Ehmck und v. Bippen herausgegebenen Bremischen Urkundenbuche IV 1 (1883) Nr 144. Da verpflichtet sich der bremische Priester Johann Platonis am 26. März 1391, für die ihm von einem Kölner Lombarden ausgestellten, auf 300 Gulden lautenden Wechselbriefe dem Rate von Bremen zwei Bullen, die eine betreffs des Interdiktes, die andere bezüglich der Ratswahlordnung, vom Papste zu verschaffen. Gelingt ihm das nicht, so muß er die Wechselbriefe zurückstellen. Tatsächlich sind die Wünsche des Bremer Rates erfüllt worden. Denn beide Bullen liegen mit dem Datum 19. Januar 1392 im genannten Urkundenbuche IV 1 Nr 140 und 141 vor.

So gingen erkaufte Gnadenerweise der Kurie in alle Welt hinaus und trugen dazu bei, das Ansehen des Papstes zu untergraben.

Daß zur Zeit des Papstes Bonifatius IX. die Stellen in den großen Bureaus der Kurie käuflich wurden, hat H. V. Sauerland im Historischen Jahrbuche VII (1886) 637 schlagend nachgewiesen. Auch in dieser Beziehung ist also das Pontifikat jenes Mannes für die Kirche nicht von Segen gewesen.

---

[1] Bunge a. a. O. IV 2 Nr 1639.

[2] Ebd. IV 39 Nr 1743. [3] De scismate 150.

[4] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, herausgegeben von R. Doebner, III 46 Nr 101: wanne uns de bref darup van unsem hilghen vadere dem pavese worde, dar we des inne vorwaret weren, so wolde we sestich Rinsche guldene utgheven,

Dritter Exkurs.

Interkalarfrüchte und Annaten in ihrer Entwicklung an der Kurie bis zum Konstanzer Konzil[1].

Wurde ein kirchliches Benefizium durch den Tod des Inhabers erledigt, so fielen die während der Vakanz zur Hebung gelangenden Einkünfte aus der Pfründe bald der Erbschaftsmasse des Verstorbenen, bald der Kirchenfabrik, bald einem anderweitig Berechtigten, namentlich der Aufsichtsbehörde, dem Dekane oder Bischofe, zu[2]. In älterer Zeit erhob der Berechtigte oder sein Vertreter selbst die Interkalarfrüchte. Da in den meisten Fällen der zum Empfange der Interkalarfrüchte Berechtigte in hervorragender Weise bei der Bestellung des Nachfolgers mitwirkte, so kam es nicht selten vor, daß er die Ernennung eines Nachfolgers verzögerte, um länger im Genusse der Einkünfte des vakanten Benefiziums zu bleiben. Das dritte Laterankonzil (1179) hatte zwar bestimmt, daß eine Neuernennung für ein geistliches Amt innerhalb eines halben Jahres vollzogen werden müsse, aber die Bestimmung wurde öfter umgangen[3]. Gerade aus diesem Grunde empfahl es sich, die Einkünfte während der Vakanz zu fixieren und die so ein für allemal festgesetzte Summe nach der Beseitigung der Vakanz an den Berechtigten abzuführen. In diesem Falle erhielt also der neue Inhaber der Pfründe die Interkalarfrüchte und zahlte die als proventus beneficii vacantis primi anni bezeichnete, gewöhnlich kurzweg Annaten geheißene Abgabe. Eine andere Entstehung der Annaten als aus den Interkalarfrüchten ist nicht anzunehmen; namentlich geht es durchaus nicht an, sie etwa aus dem Kollationsrechte herleiten zu wollen. Denn die strengen Anschauungen des Frühmittelalters gegenüber der Simonie und allem dem, was ihr entfernt ähnlich sah, schlossen eine Zahlung für die Kollation ganz und gar aus. So sagt beispielsweise ein berühmter Kanonist aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Raimund von Pennaforte: nam si proventus ante donationem

---

[1] Vgl. die Ausführungen bei Ludewicus Thomassinus, Vetus et nova ecclesiastica disciplina circa beneficia et beneficiarios. Ich benütze die Lyoner Ausgabe von 1705, Pars III, lib. 2, c. 58, S. 461.

[2] Vgl. die im Corp. iuris canonici und in Bullen wiederkehrenden Ausdrücke: defuncto vel fabricae aut ecclesiis vel personis habentibus annalia.

[3] Vgl. Summa sancti Raymundi de Peniafort Barcinonensis ord. Praed. de poenitentia et matrimonio . . . nunc primum in lucem edita, Romae A. D. 1603, 26: Item quid de episcopis et aliis praelatis, qui fructus ecclesiarum vel aliorum spiritualium beneficiorum vacancium percipiunt per aliquot annos et postea conferunt retentis sibi fructibus et redditibus sic perceptis vel retenta sibi parte fructuum?

non percepit ipse sed alius, et ex donatione consequitur, quod ipse proventum percipiat, non est dubium *intercedere simoniacam pravitatem*[1]. Also wenn jemand auf Grund der Übertragung Einkünfte aus einer Pfründe zieht, so liegt zweifellos das Vergehen der Simonie vor. Und der jüngere Wilhelm von Durand aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts ist in seinem bekannten Traktate De modo concilii generalis der Ansicht, mit dem Empfange der Servitien an der Kurie ziehe man die Simonie hoch[2]. Aber Raimund von Pennaforte gibt auch das Mittel an, wie man um das Verbrechen, ein geistliches Amt zu verkaufen, am besten herum komme: indem man nämlich die Abgabe, welche der Empfänger des Amtes zu entrichten habe, ohne Rücksicht auf diesen ein für allemal festsetze. Pennaforte ist offenbar der Ansicht, daß dann von Käuflichkeit keine Rede mehr sein könne, weil die Möglichkeit, einem Unwürdigen infolge höherer Zahlung das Amt zu übertragen, fortfalle. Die Annaten nahmen mehr den Charakter einer stehenden Gebühr für die Verleihung an.

Hüten muß man sich, die Interkalarfrüchte oder gar die Annaten als eine in der ganzen Kirche gleichmäßig entrichtete Abgabe aufzufassen. Ihre Entwicklung war örtlich und zeitlich verschieden. Nur muß man daran festhalten, daß die Annaten sich als Ersatz für die Interkalarfrüchte, nicht als Bezahlung für die Kollation entwickelt haben. Natürlich blieben auch vielerorten die Interkalarfrüchte in ihrer alten Form bestehen.

Eine größere Gleichförmigkeit in das Wesen der Annalien und Annaten brachte erstmals die Kurie. Ursprünglich erhob sie keine Abgabe von den vakanten Pfründen. Aber man darf wohl in den Servitia communia eine Art von Ersatz für die Interkalarfrüchte der der römischen Kurie unmittelbar unterstellten Kirchen sehen[3]. Denn auch hinsichtlich der Servitien ist die

---

[1] Vgl. ebd. 26.

[2] Mir liegt ein Exemplar der Hof- und Staatsbibliothek vor, welches weder Druckort noch -jahr trägt: Pars II, tit. 20 de symonia (in der Ausgabe fol. 24b): Et cum predictum concilium (sc. II Chalced.) 1, q. 1 si quis episcopus et tota 1 caus. et titulus de symonia, in quibus agitur de dicta symonia, et in novo et veteri testamento, a conciliis et Romanis pontificibus deputati, non serventur et maxime in curia Romana, in qua etiam cetus dominorum cardinalium vult habere una cum domino papa certam portionem a prelatis qui promoventur ibidem, videretur super hoc maxime providendum. Nam hec heresis maxime corrumpit ecclesiam universalem et universos populos etc.

[3] Eine eingehende Untersuchung über Annaten stellt J. P. Kirsch, der hervorragende Kenner der päpstlichen Kammer, in Aussicht in seinem Aufsatze: Die Verwaltung der Annaten unter Klemens VI., Römische Quartalschr. XVI (1902) 124. Kirsch bemerkt: ‚Die Anfänge derselben (Annatenverwaltung) liegen im 13. Jahrhundert; denn in dieser Zeit sind die eigentlichen Annaten entstanden, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts.‘

Annahme unmöglich, als hätten sie sich als Bezahlung für die Übertragung des geistlichen Amtes eingebürgert. Dazu war in der Zeit, in die ihre Entstehung fällt, die kirchliche Anschauung zu streng[1].

Zuerst hat sich Papst Klemens V. im Jahre 1305 die primos fructus primi anni für die englischen Kirchen auf drei Jahre reserviert. Näheres ist darüber nicht bekannt, da die Reservationsbulle meines Wissens nicht erhalten ist[2].

Am 8. Dezember 1316 behielt Johann XXII. der apostolischen Kammer die Annaten von allen Benefizien vor, gleichgültig ob an der Kurie vakant oder nicht, welche augenblicklich erledigt waren oder innerhalb dreier Jahre erledigt würden[3]. Daß er die Annaten in diesem Falle als Ersatz der Interkalarfrüchte ansieht, geht daraus hervor, daß er dieselben als sonst zum Teil der Erbschaftsmasse des verstorbenen Inhabers, zum Teil der Kirchenfabrik zustehend charakterisiert[4]. Er verweist diese Empfangsberechtigten mit ihren Ansprüchen erst auf das zweite Jahr nach der Wiederbesetzung der Stelle. Die erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen sowie die Regularabteien nimmt er von der Zahlung der Annaten aus, ein Beweis dafür, daß er in den Servitien, welche für diese höheren Pfründen an der Kurie zu entrichten waren, einen genügenden Ersatz für die Annaten sah. Jedenfalls ist nicht daran zu zweifeln, daß zu der Zeit Johanns XXII., da wir zum erstenmal die Verhältnisse klarer übersehen können, als maßgebende und meines Er-

---

[1] Sauerland (Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters, in Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte und Kunst XVI [1897] 79) bemerkt, daß sich die ersten Spuren des Servitium commune um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden. S. oben S. 113 Anm. 3. Für die Beziehung von Annaten und Servitien vgl. aus der letzterwähnten Arbeit Kirschs 128 die Kameralnotiz über ein Benefizium: Non valet quoad fructus annales, *quia* solvit commune servitium.

[2] Der englische Chronist Wilhelm Rishanger, Fortsetzer des Matthäus Paris († 1312), berichtet in seiner Chronica: Ipse vero papa, cernens insatiabilem quorundam episcoporum Angliae avaritiam, importune postulantium primas vacantes ecclesias per annum in suis dioecesibus sibi concedi advertens, quia quod petit inferior, postulare potest et superior, appropriavit sibi ipsi per triennium omnes proventus de primo vacantibus ecclesiis per totam Angliam; videlicet de primo anno primos fructus tam de episcopatibus, abbatiis, prioratibus et prebendis personatibus vicariis quam de ceteris munitis beneficiis. Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores: Wilhelmi Rishanger Chronica ed. H. Th. Riley, London 1865, 228.

[3] Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia collecta ab Aug. Theiner I, Romae 1859, 446 Nr 682. Vgl. Raynald, Annales ecclesiastici ad 1317 Nr 49.

[4] Theiner 447: Verum quia contingit interdum, quod primi fructus, redditus et proventus beneficiorum huiusmodi debentur defuncto vel fabrice aut prelato seu ecclesie habenti annalia.

achtens richtige Auffassung galt, daß die Annaten die üblich gewordene Form für die Zahlung der Interkalarfrüchte seien und daß die Servitien als genügender Ersatz für diese Annaten hingenommen werden dürften. Doch schon unter Johann XXII. ergab sich die Möglichkeit zu einer schiefen Auffassung der Annaten. Die ‚Vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern'[1] enthalten eine von S. Riezler veröffentlichte Urkunde vom 13. August 1327[2]. Laut dieser Bulle reserviert sich der Papst die Interkalarfrüchte aller im Augenblicke beim Heiligen Stuhle vakanten Benefizien und außerdem die Annaten von allen augenblicklich und innerhalb eines Jahres an der Kurie vakanten Pfründen. Hier sind die Einkünfte während der Vakanz und die Annaten für sich gesondert erwähnt. Von den augenblicklich an der Kurie vakanten Benefizien sollen beide gezahlt werden[3]. Damit war auch die Möglichkeit gegeben, beide, die Interkalarfrüchte und die Annaten, als ihrem Wesen nach von Grund aus verschieden anzusehen, während in Wirklichkeit die Annaten nur eine Ablösung der Interkalarfrüchte waren und nur infolge des gesteigerten Geldbedürfnisses der Kurie von dieser noch neben den wirklichen Interkalarfrüchten erhoben wurden. Johann XXII., der so tief in die Entwicklung des Annatenwesens eingriff, stellte als erster auch eine feste Norm für die Höhe der Zahlungen auf. In der Bulle Suscepti regiminis, welche in die Extravaganten aufgenommen und somit ein Bestandteil des Corpus iuris canonici wurde[4], bestimmte er, daß die Annaten auf Grund der Zehnttaxe festgestellt werden sollten, und daß der zum Empfange der Annaten Berechtigte die Wahl zwischen der Taxsumme oder dem Rest der Einkünfte des Benefiziums haben solle. Jedenfalls müsse dem Inhaber der Pfründe eine dieser Quoten verbleiben. Ist aber das Benefizium nicht taxiert, so teilen sich der Empfangsberechtigte und der Inhaber in die Einkünfte des ersten Jahres[5]. Das Ergebnis der Tätigkeit Johanns XXII.

[1] Herausgegeben durch die historische Kommission (besorgt ist die Ausgabe von S. Riezler), Innsbruck 1891. [2] In der erwähnten Publikation 340 Nr 897.

[3] Ebd.: Fructus, redditus et proventus omnium et singulorum beneficiorum ecclesiasticorum cum cura vel sine cura . . . tunc apud sedem apostolicam vacancium pro toto tempore vacationis ipsorum ac unius anni tam illorum quam aliorum quorumcunque, que usque ad unum annum continuum a data litterarum nostrarum super hoc confectarum vacare contingeret apud eam, ecclesiis cathedralibus et abbatiis regularibus . . . duntaxat exceptis, sub certa forma reservationis et eidem camere pro dictis necessitatibus utilius relevandis duximus applicandos.

[4] Extra Io. tit. I, cap. 2.

[5] Fructus et obventiones beneficii tunc vacantis . . . per medium dividantur, quorum medietatem habeat is, cui annalium per alterum de praedictis modis perceptio est concessa, reliquam vero medietatem percipiat ille, cui beneficium est concessum, pro sustentacione sua et aliis ecclesiae oneribus supportandis.

auf dem Gebiete des Annatenwesens läßt sich präzis in folgenden Worten wiedergeben: Erstmalige und zeitweise Reservation aller Annaten, gelegentliche Reservation der wirklichen Interkalarfrüchte neben den Annaten und feste Normierung des Zahlungsmodus.

Der Nachfolger Johanns XXII., Benedikt XII., behielt sich die Annaten von allen an der Kurie auf Grund einer General- oder Spezialreservation vakanten Pfründen vor und für eine Reihe von Kirchen die Interkalarfrüchte für die ganze Zeit der Vakanz[1].

Der auf Benedikt folgende Papst Klemens VI. behielt sich nach einem von H. Grauert in den erwähnten ‚Vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte' veröffentlichten Regest vom 20. Mai 1342 die Annaten aller zur Verfügung der Kurie stehenden Benefizien vor[2] und verlängerte diese Reservation am 13. September 1347 um zwei Jahre[3]. Nach seiner Bestimmung[4] sollten alle Pfründen, welche jährlich weniger als 20 Pfund kleiner Turnosen einbrachten, von der Abgabe befreit bleiben. Die für einzelne Kirchen bestehende Zahlung der wirklichen Interkalarfrüchte hob er auf[5]. Zu einer Generalreservation der Annaten ist es unter den Nachfolgern Johanns XXII. nicht mehr gekommen; vielmehr forderte die Kurie nur dann die Annaten, wenn sie in irgend einer Weise bei der Verleihung der Pfründe beteiligt war, und auch dann nicht auf Grund einer für alle Zeit geltenden Konstitution, sondern auf Grund einer auf ein oder mehrere Jahre beschränkten Verfügung. Die Erhebung der wirklichen Interkalarfrüchte ist jedesmal nur in beschränktem Bezirke und auf beschränkte Zeit zur Durchführung gelangt. Die Patriarchat-, erzbischöflichen, bischöflichen und abteilichen Kirchen kamen für die Erhebung der Annaten überhaupt nicht in Betracht; sie wurden im Gegenteil ausdrücklich ausgenommen.

Soweit hatte die Kurie zu ihren Gunsten das Recht auf die Annaten gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ausgebildet. Daß sie ihrem Rechte auch tatsächliche Geltung zu verschaffen wußte, lehrt ein Blick in Kirschs Publikation ‚Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahr-

[1] Die Bulle ist nicht erhalten. Eine solche Reservation ergibt sich aber aus Theiner, Vetera monumenta historica Ungariam sacram illustrantia I 634 Nr 956 und dem Widerruf Klemens' VI. ebenso bei Theiner a. a. O. 655 Nr 982.

[2] Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte 765 Nr. 2121.

[3] Ebd. 848 Nr 2331.

[4] Ich entnehme diese Angaben der auf die von Grauert notierte Bulle zurückgehenden und von Theiner a. a. O. I 655 Nr 982 veröffentlichten Spezialbulle.

[5] Demum nostre voluntatis et intentionis extitit, quod reservationes de fructibus, redditibus et proventibus beneficiorum huiusmodi pro toto tempore vacationis eorum per fe. re. Benedictum papam XII predecessorem nostram olim facte nequaquam ulterius procederent quoquomodo.

hunderts'[1]. So bescheinigt beispielsweise der Kollektor Florenz von Wevelinghofen im Jahre 1360: Item recepi ab Adolpho dicto Olenbruch rectore parrochialis ecclesie in Erlepe ratione nove provisionis sibi facte pro mediis fructibus dicte ecclesie primi anni ad bonam computatis 6 flor.[2]

Unter dem Datum des 9. November 1389, also seines Regierungsantrittes, erließ Bonifatius IX. eine Bulle, welche für die Entwicklung des Annatenwesens bedeutsam wurde[3]. Eingangs der Bulle beklagt er die bösen Zeitläufte, welche von der Kammer des Apostolischen Stuhles größere Geldopfer verlangen, als sie zu leisten vermöge. Es sei daher billig, daß die römische Kirche als die Mutter von den übrigen Kirchen unterstützt werde. Nach Art seiner Vorgänger, welche sich wohl die Annaten des ersten Jahres vorbehalten hätten, bestimme er daher folgendes. Alle Pfründen ohne irgend welche Ausnahme, welche der Papst verleiht oder durch eine nachträgliche Erklärung dem Inhaber gewährleistet, sowie alle Pfründen, in deren Besitze er den Inhaber nach altem Rechte bestätigt, sollen die Hälfte des Ertrages des ersten Jahres an die apostolische Kammer oder die Kollektoren steuern. Über die Art der Erhebung folgen genaue Bestimmungen. Dieselben decken sich mit dem Erlasse Johanns XXII., nur wird für die Kanoniker, welche auch zur Zahlung der Annaten herangezogen werden, neu bestimmt, daß sie die Hälfte der ihnen aus dem Kanonikate zufallenden Emolumente des ersten Jahres an die Kollektoren abzuführen haben. Die Schutzgrenze der Pfründen gegen die Zahlung der Annaten rückte er auf 24 Gulden hinauf. War sonst noch jemand zum Empfange der Annaten von der betreffenden Pfründe berechtigt, so stand er mit seinen Ansprüchen hinter der apostolischen Kammer zurück; er sollte erst im zweiten Jahre nach der Besetzung befriedigt werden. Das Bemerkenswerte an der Verfügung des Papstes Bonifatius IX. ist, daß sie zeitlich nicht mehr beschränkt ist, daß ihr Geltungsbereich, wenn auch nach unten begrenzt, nach oben hin beliebig ausgedehnt werden kann. Denn nicht mehr werden wie früher die bischöflichen Kirchen ausgenommen, und wenn sie auch noch nicht als zahlungspflichtig ausdrücklich genannt werden, so war doch gesagt, daß auch die Dignitäten zur Entrichtung der Annaten herangezogen werden sollten. Es war also nur noch ein kleiner Schritt, auch ausdrücklich die bischöflichen Kirchen und die

[1] In Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft III, Paderborn 1894.

[2] Bei Kirsch a. a. O. 324.

[3] S. unten Beilage I. Hingedeutet auf die Urkunde hat Raynald, jedoch mit falschem Jahre (1392 Nr 1), wohl verführt dadurch, daß in dem Registerbande die Bulle zwischen solchen aus dem dritten Pontifikatsjahre Bonifatius' IX. steht. Sie trägt das von mir im Text angegebene Datum; wahrscheinlich ist freilich, daß sie später abgefaßt und auf den Regierungsantritt des Papstes zurückdatiert wurde.

Regularabteien in den Kreis der Zahlungspflichtigen hineinzubeziehen. Was gewohnheitsmäßig jedenfalls schon Jahre hindurch geübt war, legte Bonifatius nach Dietrichs von Nieheim[1] Angabe im zehnten Jahre seines Pontifikates (9. November 1398 bis 8. November 1399) gesetzlich fest, daß nämlich jedermann, welcher zum Erzbischofe, Bischofe oder Abte erhoben werden wollte, vor allem die ersten Früchte eines Jahres von der mit der betreffenden Stellung verbundenen Pfründe zu zahlen habe. Die Schätzung erfolgte willkürlich; sie betrug nach Nieheim zuweilen das Dreifache der Summe, auf welche die Kirche für das Servitium commune geschätzt war. Hier, bei Einführung der Annaten auch für die bischöflichen und abteilichen Kirchen, handelt es sich um etwas ganz Neues, da bisher die Servitien als ausreichender Ersatz für die Annaten angesehen wurden. Über die tatsächliche Erhebung der erwähnten Abgaben habe ich oben (S. 120f) nähere Angaben gemacht.

Die Entwicklung der Annaten brachte es mit sich, daß die Abgabe, welche ursprünglich sich in mäßigen Grenzen hielt, sehr drückend für die Kirchen wurde, zumal wenn ein und dieselbe Pfründe die wirklichen Interkalarfrüchte, die Annaten an die Kurie und möglicherweise auch an einen andern Berechtigten zu entrichten hatte. So regte sich denn auch bald der Widerstand[2]. In den Reformverhandlungen des Konstanzer Konzils spielte die Annatenfrage eine große Rolle. In der Sitzung der Reformkommission vom 28. August 1415 wurde von mehreren Kardinälen ein Antrag eingebracht, welcher die Zahlung der Servitien für die Promovierten erleichtern sollte[3]. Aber die Kommission, welche von den radikalen Elementen beherrscht war, kam, ohne Rücksicht auf den Unterhalt des päpstlichen Stuhles zu nehmen, zu dem Beschlusse, daß alle Annaten und Servitien zu beseitigen seien. Infolgedessen ließen es die Kardinäle zu einer endgültigen Beschlußfassung über die Materie gar nicht kommen, sondern stellten die Sache bis zur Wahl des neuen Papstes zurück. Zwar beschäftigte sich die französische Nation noch

[1] De scismate 131: Quodam necessitatis colore primos fructus unius anni omnium ecclesiarum cathedralium et abbaciarum vacancium sue camere reservavit, ita quod quicunque extunc in archiepiscopum, episcopum aut abbatem per eum promoveri voluit, illum ante omnia oportuit solvere primos fructus ecclesie seu monasterii, cui prefici volebat.

[2] Schon auf dem Konzil von Pisa verzichtete Papst Alexander V. auf die fructus medii temporis. Vgl. H. v. d. Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense Concilium, Francof. et Lips. 1700 ff, I 156.

[3] Bernhard Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418, Leipzig 1867, 84. Über die Annatenverhandlungen auf dem Konstanzer Konzil vgl. den Aufsatz von Beß in der Zeitschr. für Kirchengeschichte, herausgegeben von Brieger und Beß XXII (1901) 48 ff.

oft in einer der Kurie recht unfreundlichen Weise mit der Regelung der materia vacanciarum und entschied sich für eine völlige Beseitigung der Annaten[1]. Aber zu einem Beschlusse des Konzils kam es nicht. Indes ließ Papst Martin V. sich in der 43. Sitzung des Konzils herbei, zu erklären, daß die Kurie sich nicht mehr die wirklichen Interkalarfrüchte reservieren werde[2]. Jedoch behielt er sich weiterhin die Servitia communia von den Konsistorialpfründen und die Annaten von allen über 24 Gulden taxierten Benefizien, welche er verleihe, vor. Die gemäßigteren Elemente des Konzils gestanden ihm das auch zu mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Kirchenstaate, welche ihm alle Einkünfte aus dem Patrimonium verschlossen[3].

Wenn wir auf den Weg, den wir gegangen sind, zurückblicken, so müssen wir konstatieren, daß aus den Annaten, die als Ersatz für die Interkalarfrüchte vielerorten entstanden waren und als solcher anfangs auch von der Kurie in Anspruch genommen wurden, sich die als Annaten bezeichnete Abgabe für die Kollation der Pfründen entwickelte. Noch Johann XXII. reservierte sich im Jahre 1316 die Annaten für alle Benefizien, ob an der Kurie vakant oder nicht, ohne also irgendwie sein Kollationsrecht geltend zu machen. Später aber verlangte die Kurie die Abgabe als Gebühr für die Kollation oder Provision. Sie hatte auch in dieser Hinsicht mit der alten strengen Anschauung bezüglich der Simonie gebrochen[4].

---

[1] B. Hübler a. a. O. 85.

[2] Fructus et proventus ecclesiarum, monasteriorum et beneficiorum vacationis tempore obvenientes iuris et consuetudinis vel privilegii dispositioni relinquimus illosque nobis vel apostolicae camerae prohibemus applicari. B. Hübler a. a. O. 160.

[3] B. Hübler a. a. O. 181 Anm. 57.

[4] Leider kann ich J. P. Kirschs eben erschienenes Buch: Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrh. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft IX), Paderborn 1903, nur an dieser Stelle nennen, da es mir erst zuging, nachdem der Exkurs bereits gesetzt war.

Beilage I.

1389 November 9.

Bonifatius IX. nimmt die Annaten von allen auf mehr als 24 Gulden geschätzten Pfründen in Anspruch, welche er auf Grund der Reservate verleiht[1].

Rom bei St Peter.

Bonifacius . . . ad futuram rei memoriam. Nonnullorum perversorum, a quorum oculis Dei timor abscessit et quorum vie perverse sunt et infames gressus eorum, sic excrescit damnata presumpcio, quod ipsi velud alieni filii per cecitatis devium oberrantes Romanam ecclesiam matrem cunctorum fidelium et magistram iniuriis et damnis afficere eiusque terras, bona et iura occupare et invadere et scisma in ecclesia universali ponere non verentur; ad quorum insolencias refrenandas et predictorum defensionem et recuperacionem terrarum, bonorum et iurium, prout debitum nostri requirit officii, tot et tanta nos et predecessores nostri Romani Pontifices[2] subivimus nosque eciam de presenti subire oportet onera expensarum, quod ad illa ferenda imposterum proventus nostre camere, qui ex diversis causis multum extenuati et diminuti existunt, sufficere non possunt. Quod nos anxie[3] cogitantes et vias et modos racionabiles et honestos, quibus necessarie supportacioni huiusmodi onerum valeamus sufficere, solicite perquirentes et reputantes equum et congruum, ut Romana ecclesia ab aliis ecclesiis et personis ecclesiasticis, quarum ipsa est caput, in suis necessitatibus adiuvetur, ad instar eciam nonnullorum predecessorum nostrorum Romanorum pontificum, qui primas annatas nonnullorum beneficiorum ecclesiasticorum disposicioni apostolice reservarunt, medietatem fructuum, reddituum et proventuum primi anni omnium et singulorum beneficiorum ecclesiasticorum secularium et regularium cum cura et sine cura, exemptorum et

[1] Abschrift aus dem Vatikanischen Registerbande 314 fol. VI b f. Erwähnt bei Raynald, Ann. eccl. ad 1392, 1.

[2] Pontefices *cod.* [3] ansie *cod.*

non exemptorum, eciamsi dignitates, personatus vel officia aut canonicatus et prebende et eciamsi canonicatus et porciones ecclesiarum, in quibus certus canonicorum numerus et predictarum distinccio non habentur, existant, de quibus inantea providebimus seu specialiter provideri mandabimus, seu quorum collaciones, institutiones seu electiones confirmabimus seu confirmari mandabimus aut certis impedimentis non obstantibus valere decernimus necnon eciam huiusmodi beneficiorum, que expectantes auctoritate litterarum nostrarum sub quacunque forma concessarum eisdem, dum vacabunt, canonice acceptabunt, necnon eciam aliorum quorumcunque beneficiorum huiusmodi, ad que qui eliguntur seu presentabuntur et confirmaciones et institutiones auctoritate apostolica subsequuntur, disposicioni apostolice reservamus illosque predicte camere apostolice pro huiusmodi oneribus supportandis applicamus, decernentes irritum et inane, si secus de illis per aliquem seu aliquos contigerit ordinari. Volumus autem, quod dicta camera vel illi, qui per eam ad collectionem fructuum, reddituum et proventuum huiusmodi deputabuntur[1], medietatem dumtaxat huiusmodi fructuum, reddituum et proventuum dicti primi anni iuxta eam summam, ad quam beneficia ipsa pro decima sunt taxata, vel secundum extimacionem communem huiusmodi fructus, redditus valere possunt annuatim, super quo eidem camere vel deputatis ab ea relinquimus opcionem; de fructibus vero cuiuslibet beneficiorum, quod taxatum forsan non est ad decimam, si sint canonicatus et porciones, in quibus certus canonicorum numerus vel distinccio predictarum non haberetur, medietatem omnium emolumentorum, que canonicus noviter receptus prorsus perciperet, si in ecclesia ipsa resideret, distribucionibus panis et vini exceptis huiusmodi, primo anno exigant et recipiant alia medietate dumtaxat seu residuo dictorum fructuum obtinentibus beneficia ipsa pro debitis exhibendis serviciis et eorum oneribus supportandis reservatis. Quodque si ex privilegio, consuetudine seu statuto fructus seu pars fructuum beneficiorum vacancium primi anni ecclesiarum fabricis aut defuncto deberentur seu hiis vel aliis essent usibus applicandi, camera predicta illos iuxta modum expressum superius, premissis non obstantibus, percipiat primo anno. Illi vero, quibus fructus primi anni vel ipsorum fructuum pars ex consuetudine, privilegio aut statuto, ut premittitur, deberentur, illos sequenti anno post dictum primum annum percipiant, sicut primo anno erant percepturi, si predicta nostra reservacio non obstaret. Quodque si infra huiusmodi annum pluries huiusmodi beneficium vacare con-

[1] deputabivitur *cod.*

tingat, fructus talis beneficii non propterea pluries sed per annum dumtaxat per predictam cameram percipiantur modis et formis quibus superius est expressum. Ut autem huiusmodi fructus, redditus et proventus melius et commodius exigi valeant, volumus, quod camerarius noster per collectores fructuum et proventuum eidem camere apostolice debitorum dictos fructus, redditus et proventus exigi predicte camere nomine faciat et levari contradictores auctoritate apostolica . . . compescendo . . . Volumus eciam et auctoritate apostolica declaramus, quod reservacio et applicacio huiusmodi non extendatur ad beneficia, quorum fructus, redditus et proventus annuum verum valorem viginti quatuor floren. auri de Camera non excedunt . . . Datum Rome apud Sanctum Petrum V. Id. Nov. Pontificatus nostri anno primo.

A de Portugruario.

De Curia:
P. Francisci.

Beilage II.

1400 November 5.

Bonifatius IX. beauftragt den Bischof von Hildesheim und die Äbte von Abbinghof und Helmarshausen, die Abtei Korvey dem Hochstifte Paderborn zu inkorporieren[1].

Rom bei St Peter.

Bonifacius . . . venerabili fratri episcopo Hildesemensi et dilectis filiis . . . sanctorum Petri et Pauli in Abdinchove Padeburnensis ac in Helmershusen dicte diocesis monasteriorum abbatibus salutem . . . Ex debito nobis incumbit, cui, disponente Domino, presidemus, pastoralis officii, ut circa statum ecclesiarum et monasteriorum omnium salubriter dirigendum paternis et sollicitis studiis intendamus et circa personarum in monasteriis ipsis regulari disciplina vacancium excessuum correctionem, dum opus fuerit, manus operatrices extendamus. Hodie siquidem ad audienciam nostram deducto, quod Wulbrandus de Hallermunt abbas monasterii Corbiensis ordinis sancti Benedicti Padeburnensis diocesis proprie salutis immemor diversis bellis et guerris et aliis enormitatibus se immiscens armis offensibilibus et defensibilibus utendo quam plurima perpetraverat homicidia, habitum sui ordinis nondum gerere

[1] Abschrift aus dem Lateranensischen Registerbande 79 fol. 95 a.

proposuerat neque gerebat in anime sue preiudicium regularis discipline contemptum et scandalum plurimorum. Nos attendentes, quod veris existentibus supradictis prefatus Wulbrandus regimine bonorum eiusdem monasterii, quibus prefuerat, prout preest ad presens, merito reddiderat se indignum, vobis per alias nostras litteras dedimus in mandatis, ut vocatis dicto Wulbrando et aliis, qui forent evocandi, super premissis summarie simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii auctoritate nostra sola facti veritate inspecta vos diligencius informaretis et si per informacionem huiusmodi inveniretis premissa vel eorum aliquod veritate fulciri, dictum Wulbrandum prefato monasterio ac eius et bonorum ipsius regimine et administracione huiusmodi eadem auctoritate finaliter privaretis eumque amoveretis realiter ab eisdem, prout de iure foret faciendum, prout in ipsis litteris plenius continetur. Cum itaque propterea monasterium ipsum pastoralis (!) solacio destitutum vacare speretur in brevi et quia dudum ecclesie Padeburnensi tunc pastoris regimine destitute de persona dilecti filii Wilhelmi electi Padeburnensis nobis et fratribus nostris ob suorum exigenciam meritorum accepta de eorundem fratrum consilio auctoritate apostolica duxerimus providendum preficiendo ipsum eidem ecclesie in episcopum et pastorem, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur: nos attendentes, quod fructus, redditus et proventus ad mensam episcopalem Padeburnensem pertinentes adeo tenues et exiles existunt, quod idem electus de ipsis fructibus iuxta status sui decenciam sustentari et onera sibi incumbentia nequeat commode supportare, ac volentes propterea electo et mense prefatis de alicuius subventionis auxilio per nostre provisionis ministerium salubriter, prout ex debito tenemur pastoralis officii, succurrere, discrecioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios monasterium prefatum, cum per huiusmodi privacionem vacare contigerit, cuius triginta cum omnibus iuribus et pertinenciis suis, eidem mense, cuius eciam triginta marcharum argenti fructus, redditus et proventus secundum communem extimacionem valorem annuum non excedunt, auctoritate apostolica perpetuo uniatis, annectetis et incorporetis, videlicet quod curam et administracionem ipsius monasterii exnunc inantea electus predictus et successores sui episcopi Padeburnenses gerere et exercere, vasalli quoque et subditi ipsius monasterii, qui sunt et erunt pro tempore, in manibus ipsius electi et successorum et dilectorum filiorum capituli ipsius ecclesie, quociens expedierit, debitum fidelitatis prestare iuramentum teneantur, ad quod recipiendum eisdem electo, successoribus et capitulo concedimus tenore presencium facultatem, inducentes eundem electum vel procuratorem

suum eius et eorundem successorum nomine in corporalem possessionem monasterii iuriumque et pertinenciarum predictorum eadem auctoritate et defendentes inductum amoto exinde dicto Wulbrando et alio quolibet illicito detentore ac facientes sibi de ipsius monasterii fructibus, redditibus, proventibus, iuribus et obvencionibus universis, quos debitis eiusdem monasterii supportatis oneribus superesse contigerit, integre responderi ipsosque vasallos et subditos, si in hiis deliquerint, eisdem electo et capitulo et successoribus tamquam eorum superioribus debitas obedientiam et reverenciam exhiberi eadem auctoritate compellatis contradictores . . . compescendo . . . Volumus autem, quod propterea divinus cultus ac solitus monachorum et ministrorum numerus in dicto monasterio nullatenus minuatur. Et insuper . . . Datum Rome apud S. Petrum Non. Novembr. anno pontificatus nostri undecimo.

De mandato Iac.

Register.

A.

B.

Zusatz und Berichtigungen.

S. 102 Zeile 20 von unten: statt Hoyer ist Hoym zu lesen.

S. 174: Scheffer-Boichorsts Versuch, als Verfasser des Chronicon Moguntinum den Johannes von Kungstein zu erweisen, scheint mir sehr anfechtbar zu sein. Vgl. Mitt. des Inst. für österr. Gesch. XIII (1892) 152 ff.

S. 200 Zeile 9 u. 10 von oben ist „von H. Grauert“ zu streichen.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau erscheinen und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Studien und Darstellungen
aus dem
Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft
und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches
herausgegeben von
Dr **Hermann Grauert,**
o. ö. Professor an der Universität München.

Die „Studien und Darstellungen" erscheinen in zwanglosen Heften (gr. 8°). Der Umfang eines Heftes soll 4—7 Druckbogen à 16 Seiten betragen, ein Doppelheft eventuell 8—14 Druckbogen umfassen. Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als 20 Druckbogen zur Ausgabe gelangen und mehrere Hefte, welche diesem Umfange nahe kommen, je zu einem Bande vereinigt werden.

Jedes Heft oder Doppelheft und jeder Band ist einzeln käuflich.

Bereits liegen vor:

I. Band (3 Hefte). (XXVIII u. 306) *M* 5.—

1. Heft: **Die ‚Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen'.** Eine Fälschung des 19. Jahrhunderts. Beleuchtet von Dr **Bruno Böhm.** (VIII u. 114) *M* 2.—

2. u. 3. Heft: **Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums** in Prophetie und Sage. Grundlinien, Materialien und Forschungen von Dr **Franz Kampers.** (XII u. 192) *M* 3.—

II. Band (3 Hefte). (XXVIII u. 266) *M* 4.90

1. Heft: **Wolfgang von Salm,** Bischof von Passau (1540 bis 1555). Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts von Dr phil. **Robert Reichenberger.** (VIII u. 84) *M* 1.50

2. u. 3. Heft: **Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayrischen Klöster** in der Zeit der Agilulfinger. Von Dr **Max Fastlinger.** (XII u. 182) *M* 3.40

III. Band, 1. u. 2. Heft: **Die ursprüngliche Templerregel.** Kritisch untersucht und herausgegeben von Dr **Gustav Schnürer.** (VIII u. 158) *M* 2.80

3. u. 4. Heft: **Papst Bonifatius IX.** (1389 bis 1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Von Dr **Max Jansen.** (XVIII u. 214)

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der Päpste

seit dem Ausgang des Mittelalters.

Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet von

Ludwig Pastor,

k. k. Hofrat, o. ö. Professor der Geschichte an der Universität zu Innsbruck und Direktor des österreichischen historischen Instituts zu Rom.

Erster Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. (Martin V. Eugen IV. Nikolaus V. Calixtus III.) Dritte und vierte, vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8° (LXIV u. 870) *M* 12.—; in Original-Einband: Leinwand mit Lederrücken und Deckenpressung *M* 14.—

Zweiter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV. Dritte und vierte, vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8° (LX u. 816) *M* 11.—; geb. *M* 13.—

Dritter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Wahl Innocenz' VIII. bis zum Tode Julius' II. Dritte und vierte, vielfach umgearbeitete und verbesserte Auflage. gr. 8° (LXX u. 956) *M* 12.—; geb. *M* 14.—

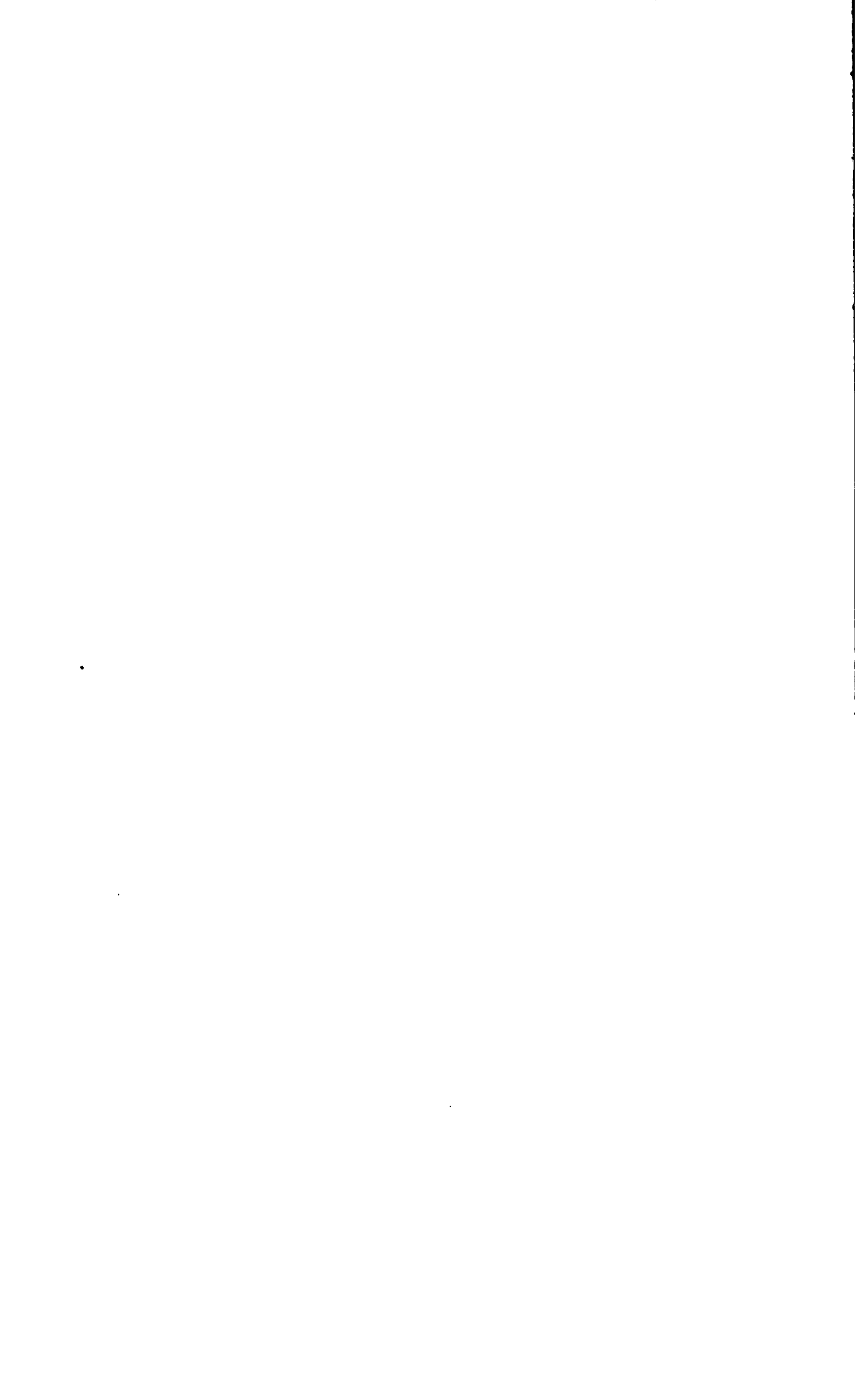
„. . . Von dem fast unbegreiflichen Fleiß des Verfassers ganz auf die Höhe allerneuester Forschung gebracht, über deren Stand die zahllosen Anmerkungen erschöpfend unterrichten, bedeutet die neue Auflage nicht nur eine namhafte Vervollkommnung gegenüber der früheren Auflage, sondern auch eine wertvolle Bereicherung der Geschichtswissenschaft, welche längst mit einem ihrer genialsten Vertreter, Jakob Burckhardt, Pastors Papstgeschichte anerkannt hat nicht nur als ‚ein Lesebuch, wozu die Darstellung einladet, sondern tatsächlich auch für unzählige als ein Nachschlagewerk'." (Akademische Monatsblätter, Köln 1900, Nr. 5.)

„Hätte nicht der durchaus katholische Standpunkt Ludwig Pastors bei vielen Leuten, welche ebenso treu zu ihrer Konfession halten wie er selbst, Mißtrauen und Voreingenommenheit erregt, seine Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance würde wahrscheinlich von vornherein rückhaltlos als eine der monumentalsten Leistungen deutscher Geschichtschreibung in diesem Jahrhundert gepriesen worden sein. So ist der Erfolg seines Werkes nur ein langsam wachsender, dann aber endlich ein völlig durchschlagender gewesen.

„Es darf immerhin ausgesprochen werden, daß noch von keiner Zeitepoche ein ähnliches Werk wie dasjenige Pastors existiert, daß in der Geschichte der Renaissancepäpste die Quellen überhaupt noch niemals so im einzelnen durchforscht wurden, wie er es getan hat. Man wende sich in einer Detailfrage aus dieser Zeit, Politik, Kunst oder Literatur betreffend, an diese Papstgeschichte, und man wird nicht nur beglaubigte Tatsachen und gesicherte Urteile finden, sondern die mit größter Ausführlichkeit gebotenen Quellenangaben machen es einem jeden möglich, sich auch ein selbständiges Urteil zu bilden. Gerade die Gewissenhaftigkeit, mit welcher Pastor die Quellen zusammenstellt, verleiht seiner Papstgeschichte den völlig einzigartigen Wert, den nur der wirklich zu schätzen weiß, welcher auf diesem Gebiet der Geschichte selbständig gearbeitet hat. . . .

„Wenn man dann endlich das Buch aus der Hand legt, so geschieht es mit dem Wunsch, daß dem dritten Band bald der vierte folgen möge. Es geschieht aber auch aus einem Gefühl der Ehrfurcht für die ernste, nimmermüde Forschungskraft des Verfassers, und des Stolzes, daß es die deutsche Wissenschaft gewesen ist, welche ein so eigenartiges Stück neuerer Geschichte und Kultur der Mit- und Nachwelt in allen ihren Erscheinungen erschlossen hat."

(Allgem. Zeitung, München 1899, Beil. Nr. 290.)

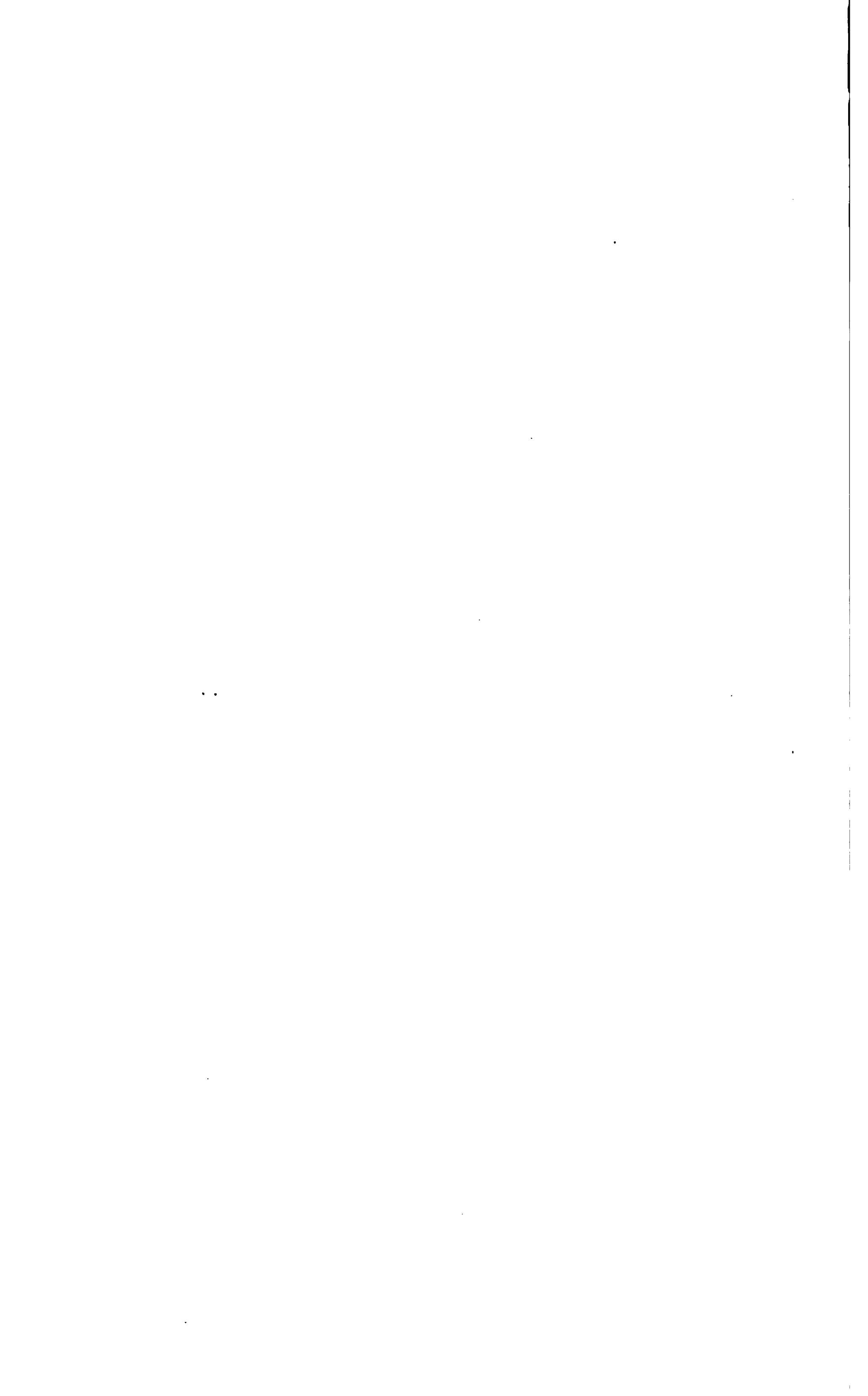


Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Vierter Band.



Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,

o. ö. Professor an der Universität München.

Vierter Band.

Freiburg im Breisgau.

Herdersche Verlagshandlung.

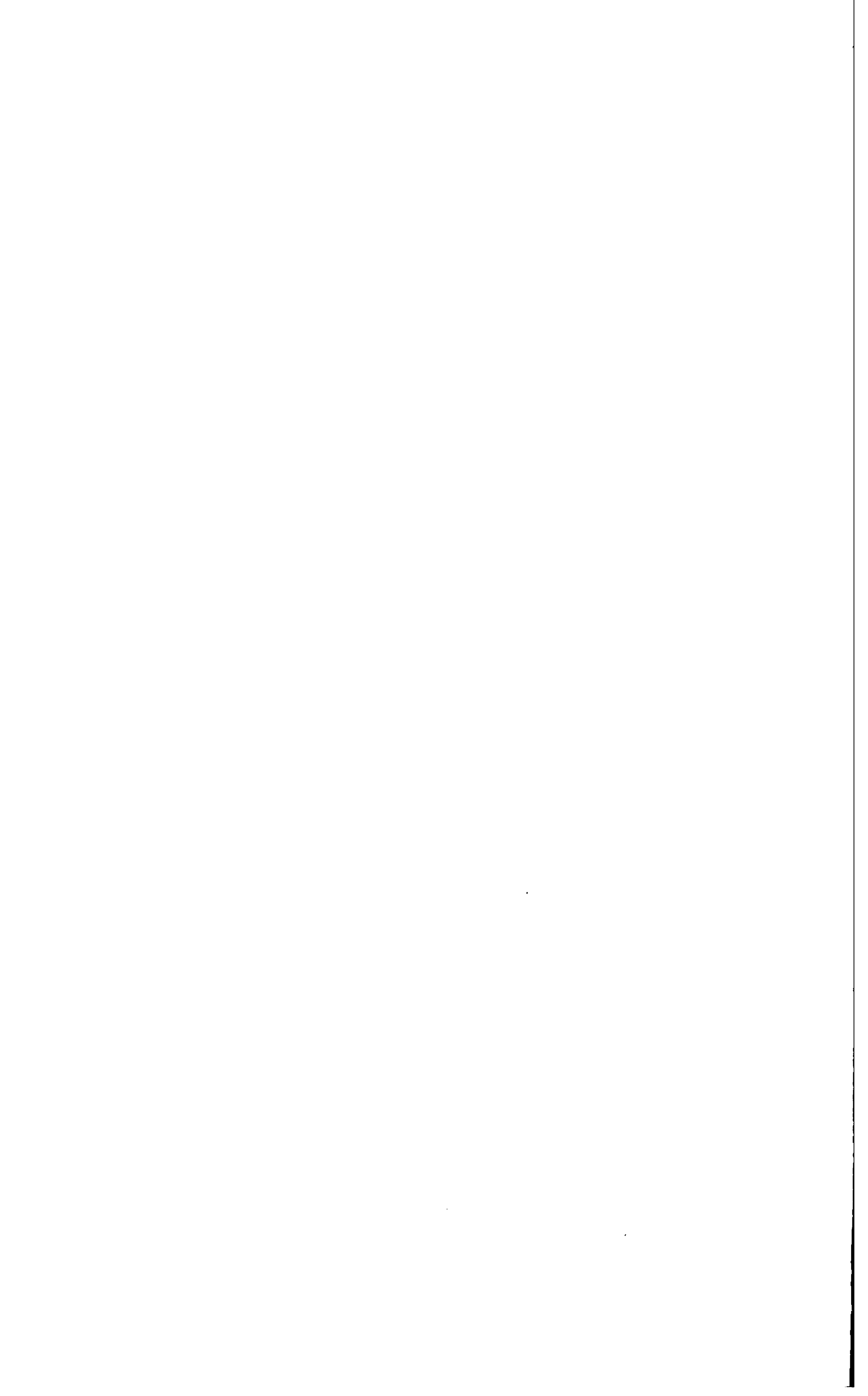
1906.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Alle Rechte vorbehalten.

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Inhalt.



Δ
Ger 19, 2

Studien und Darstellungen
aus dem Gebiete der Geschichte.
Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches herausgegeben von
Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

IV. Band, 1. Heft:

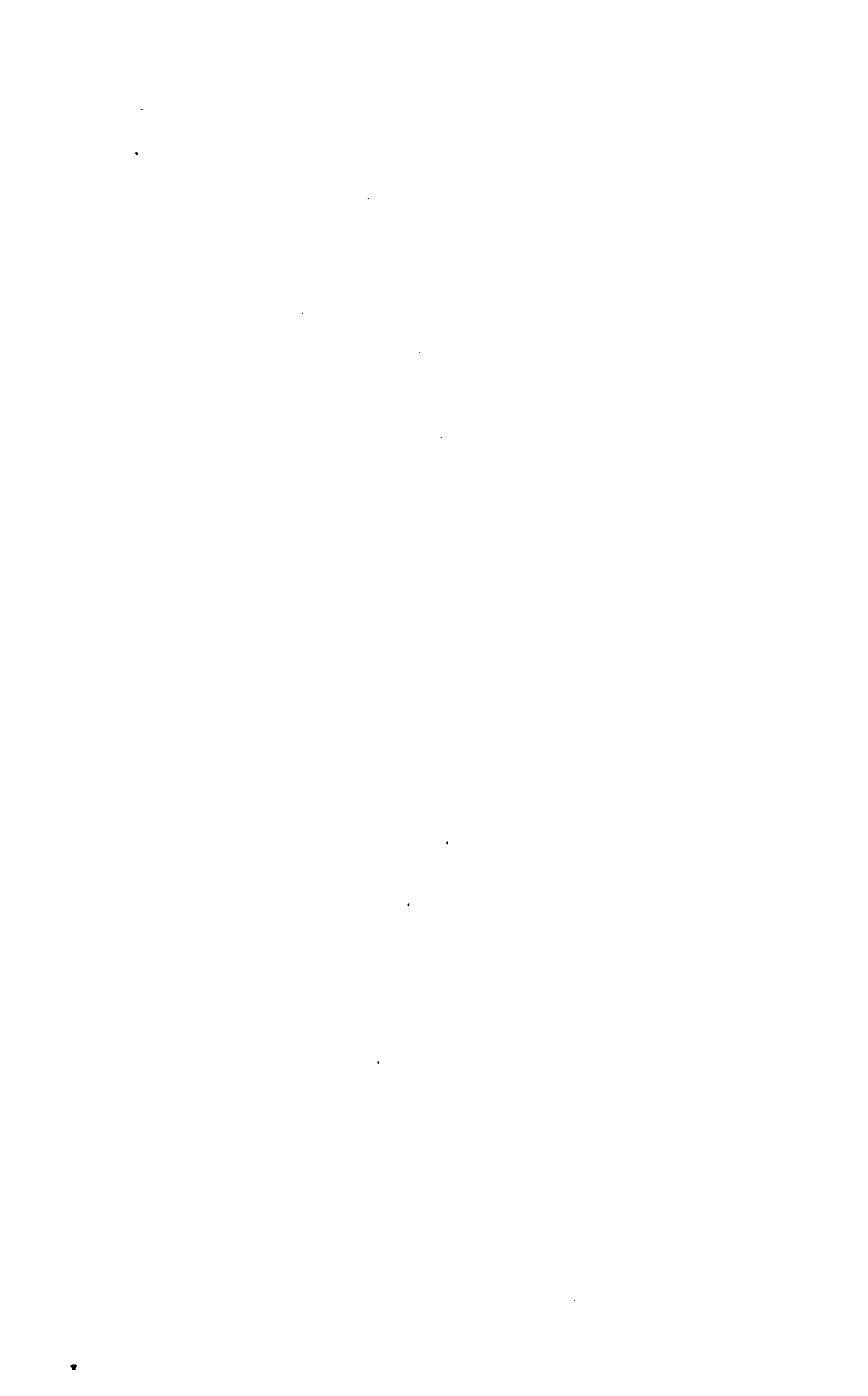
Christoph Gewold.

Ein Beitrag
zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation und zur Geschichte des Kampfes um die pfälzische Kur

von

Dr Anton Dürrwächter,
Professor am Kgl. Lyceum in Bamberg.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.



Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,

o. ö. Professor an der Universität München.

IV. Band, 1. Heft.

Christoph Gewold.

Freiburg im Breisgau.

Herdersche Verlagshandlung.

1904.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Christoph Gewold.

Ein Beitrag
zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation und zur Geschichte
des Kampfes um die pfälzische Kur

von

Dr Anton Dürrwächter,
Professor am Kgl. Lyceum in Bamberg.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
TREAT FUND
Oct 29, 1934
(IV, 1)

Alle Rechte vorbehalten.

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Vorwort.

Christoph Gewold ist ein Name, der nur den Kennern der Geschichte des Herzogs Maximilian I. von Bayern und den Bibliothekaren geläufiger ist. Allerdings hat er in der Allgemeinen deutschen Biographie (IX 132), von Öfele behandelt, den ihm gebührenden Platz erhalten. Auch Stieve, der seine Hand bei so vielen der „Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges" zu konstatieren hatte, hat sich im V. Bande derselben (S. 12 A. 3) näher mit ihm beschäftigt. Wiederholt gedenkt seiner auch Riezler in den beiden im verflossenen Jahre 1903 erschienenen Bänden seiner Geschichte Bayerns. Trotzdem und wiewohl sich auch die historische Spezialliteratur auf mehreren Gebieten gelegentlich mit seinem Schaffen und seinen Schriften abgeben mußte, darf man doch behaupten, daß Gewold für einen weiteren Kreis der Geschichtschreibung und der geschichtlichen Bedeutung als verschollen gelten muß.

Das ist nicht unbegreiflich. Denn Gewold steht zwar inmitten der Bewegung der katholischen Reformation in Bayern, aber er ist kein Führer in den Bestrebungen jener Zeit gewesen. Seine Rolle war eine erste weder auf dem wissenschaftlichen Gebiete noch in den religiös-polemischen Kämpfen der Zeit noch auf dem politischen Ringplatz. Überall erscheint er als ein Geführter.

Und doch verlockte es mich, je länger je mehr mich mit ihm zu beschäftigen. Vielleicht war, was mich dazu einlud, in letzter Linie die Lust, einmal die Abhängigkeit zu erkennen, in welcher sich in Zeiten großer geistiger Bewegung die Begabungen zweiter Ordnung befinden. So etwa wollte ich es machen, wie man Sonnenlicht und Sonnenkraft an einem Planeten studiert. Denn Jakob Gretser, der bedeutendste Vertreter der religiös-polemischen und wissenschaftlichen Bestrebungen der katholischen Reformation in dem Bayern Maximilians I., war es eigentlich, dem mein Bemühen galt. Er selbst aber lenkte meinen Blick immer wieder auf den Mann, der sein Trabant und mehr als dies war: sein nächster Freund unter den Laien und einer seiner eifrigsten Verehrer. Indem ich aber näher zusah, bemerkte ich, daß doch auch noch andere Einflüsse auf Gewold einwirkten als der Jakob Gretsers. Immer deutlicher traten die bisher wenig oder zu wenig beachteten Wirkungen eines engen Zusammenhangs zu Tage, durch welchen Gewold mit den Führern seiner

eigenen Bestrebungen und zahlreichen interessanten Persönlichkeiten seiner eigenen Zeit, zumal mit seinem eigenen Herzog, in Verbindung stand. Er kam dadurch, obwohl er selbst kein Zentrum war, in einen Mittelpunkt, er wurde eine kleine, des Erforschens werte Welt für sich. Wie er sich unter diesen Wechselwirkungen verhielt und was aus ihm wurde und was er leistete, wurde so für mich eine Aufgabe, die gelöst sein wollte. Aber auch für ein weiteres Publikum seine Geschichte zu schreiben, erschien dankbar. Denn um in das geistige Leben einer Zeit einzudringen, dünkt mich, ist es nicht bloß notwendig zu sehen, wie geführt wurde, sondern auch, wie man sich von Menschen und Zeitideen führen ließ.

Dadurch wird ja auch für die Erkenntnis der führenden Kräfte nicht wenig gewonnen. Indem ich Gewolds schriftstellerische Tätigkeit nach den Höhen und Tiefen wissenschaftlichen Lebens und Denkens rund um ihn, vor und nach ihm, allerdings in den durch sie selbst abgesteckten Schranken, zu messen versuchte, ergaben sich auch Maße für die ganze Zeit. Gedankenströmungen, Arbeitstendenzen, Urteilsbefähigung und Urteilsmangel, Selbständigkeit und Abhängigkeit des geistigen Schaffens ließen sich deutlicher erkennen, und es erschien gelegentlich wertvoll, das festzuhalten, was ihnen gemeinsam war. Keines der geringsten dieser Ergebnisse aber war jenes, durch welches Gewolds Verhältnis zu Herzog Maximilian als dem Förderer seiner wissenschaftlichen Arbeiten neu beleuchtet wurde und dessen Stellung zur Geschichtschreibung teilweise mit neuen und charakteristischen Zügen gezeichnet werden konnte.

Hier aber eröffnete sich nun auch der Blick auf den sturmdrohenden politischen Himmel der Zeit, in die fast unbekannte Vorgeschichte eines der wichtigsten Resultate des Dreißigjährigen Krieges. Dabei konnte gezeigt werden, wie eine wissenschaftliche Frage hochbedeutsamer Art eine religiös-polemische und schließlich eine drohend-politische wurde. Gewold aber war der Mittelpunkt, von dem aus dies sich nach allen Seiten am besten übersehen ließ.

Das sind die Gründe, weswegen ich dieses Buch dem gelehrten Geheimsekretär und Archivar Herzog Maximilians I. gewidmet habe.

Wenn es zu stande gekommen ist, so verdanke ich dies nicht zum geringsten Teile dem liebenswürdigen Entgegenkommen zahlreicher Bibliotheks- und Archivbehörden, denen ich hier gern meinen gebührenden Dank ausspreche. Der Vorstände und Beamten der Münchener und Bamberger Staatsbibliothek und der Münchener und Würzburger Universitätsbibliothek, des Königlich bayrischen Geheimen Haus- und Staatsarchivs, des Reichsarchivs und Kreisarchivs für Oberbayern sei in diesem Sinne ganz besonders gedacht.

Bamberg, 1. August 1904.

Anton Dürrwächter.

Inhalt.

Seite

Vorwort.

I. Leben, Tätigkeit und Schriften.

II. Die Genealogie.

III. Der literarische Kampf um die Kur und Herzog Maximilians Stellung dazu.

I. Leben, Tätigkeit und Schriften.

Christoph Gewold[1] wurde am 10. Oktober 1556[2] in Amberg geboren. Er entstammte einer protestantischen Familie, über welche indessen nichts weiter bekannt ist. Nur so viel ist sicher, daß Gewold selbst den Ursprung derselben in Oberfranken vermutete und, einem interessanten Briefwechsel mit dem Bamberger Weihbischof Friedrich Forner zufolge[3], besonders in Bamberg und Forchheim danach suchte. Die durch Forner deswegen angestellten Recherchen führten aber zu keinem greifbaren Resultat[4].

[1] Diese Namensform ist die richtige, von Gewold selbst in dem unten anzuführenden Briefwechsel mit Forner den Recherchen nach seiner Familie zu Grunde gelegte. Daneben kommt, zumal in den Adressen des Cgm 2210, welcher zahlreiche Befehle und andere Schreiben Maximilians I. an Gewold enthält, häufig auch die Schreibweise Gewaldt vor. Daß das o des Namens übrigens kein ganz reines, sondern das dialektische der bayrischen Mundart war, verrät der gelegentliche Gebrauch des Pseudonyms Sylvius (von silva, der Wald) durch Gewold selbst.

[2] Ich schöpfe diese Angabe aus einem vom 15. Oktober 1614 datierten, bisher unbeachtet gebliebenen Briefe in Cgm 2212 fol. 174, in welchem der Regensburger und Passauer Domherr L. Georg Jobst über das Alter Gewolds folgende Bemerkung macht: „Daß d. H. schwager decimo huius jüngsthin schon quinquagesimum nonum annum attigiert, verwunder ich mich schier ein wenig darob, dieweil er zu meinem von München abschayden bei weithem nit so grawb oder weiß (aber wol 100mal gescheyder) alß ich gewest ist."

[3] Derselbe ist veröffentlicht von A. Ruland, Briefe des Bamberger Dompredigers und späteren Weihbischofs A. Forner, in den Berichten des Hist. Vereins zu Bamberg XXXIV (1872) 147 ff. Vgl. über Forner (auch Förner genannt) des weiteren auch: J. H. Jäck, Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs 278 ff; Wittmann, Friedrich Forner, Weihbischof zu Bamberg, in Hist.-pol. Blätter XXXVI (1880) 565 ff 656 ff, und Schmitt in den angeführten Bamberger Berichten XX 159 f.

[4] Die in Forchheim gefundenen Spuren waren ganz schwach und ergaben nichts Greifbares. In Bamberg dagegen konnte Forner allerdings mehrere Ordenspersonen dieses Namens nachweisen, doch keinen Zusammenhang zwischen ihnen herstellen. Ebenso brachte er zwar Nachrichten über eine alte Bamberger Patrizierfamilie Gebold oder Gebhold, konnte aber nur konstatieren, daß sie in Bamberg selbst ausgestorben war und ein anderes Wappen als das Gewoldsche geführt hatte. Daß sich nichts Positiveres finden

Ob nur die Lust am Genealogisieren den Verfasser der Genealogie des bayrischen Herzogshauses nach Oberfranken gelockt hat oder ob er stärkere Anhaltspunkte hatte, können wir nicht mehr entscheiden. Denn nicht einmal von seinen Eltern ist uns Nachricht erhalten, und über Gewolds eigener Jugendzeit liegt schweres Dunkel. Wurde sie in Amberg verbracht, so wäre sie in die Periode jener wiederholten, aber erfolglosen Versuche Friedrichs III. gefallen, dem Calvinismus in der lutherischen Oberpfalz Eingang zu verschaffen[1]. Man könnte sich dann vorstellen, daß die bei diesen religiösen Zänkereien gewonnenen unschönen Eindrücke für Gewolds spätere Konversion mitbedeutsam geworden seien. Vielleicht — es handelt sich nur um eine Vermutung — war Gewold im Jahre 1572 in Heidelberg[2]. Mit Wahrscheinlichkeit dagegen ist für seine Jugendzeit jener sächsische Aufenthalt in Anspruch zu nehmen, dessen er gelegentlich in der Delineatio Norici veteris Erwähnung tut[3]. Mit dem Jahre 1581 bekommen wir endlich festeren Boden. Damals war Gewold in Ingolstadt und trat in ebendiesem Jahre unter dem Einfluß des späteren Jesuitenordensgenerals Mutius Vitelleschi zum Katholizismus über[4]. Sofort aber finden wir uns wieder in Zweifeln.

---

ließ, erklärte er mit der Vernichtung zahlreicher Archivalien auf der Altenburg im Bauernkriege. — Im Kreisarchiv in Amberg findet sich weder über Gewold noch über dessen Familie Material, wie dem Verfasser auf seine Anfrage hin von dort in dankenswerter Weise mitgeteilt wurde.

[1] Vgl. L. Wundt, Geschichte der kirchlichen Veränderungen in dem Kurfürstentum Pfalz unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich III., Ludwig VI. und des Administrators Kasimir von dem Jahr 1559 bis zum Jahr 1586, in seinem Magazin für die Kirchen- und Gelehrtengeschichte des Kurfürstentums Pfalz II 31 ff; Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581 II, Marburg 1853, 153 ff; Fr. Lippert, Die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz 1520—1620, Rothenburg a. d. T. 1897, 84 ff.

[2] Die Vermutung beruht auf einem von Gewolds Hand geschriebenen Brief, welcher den Bericht eines Augenzeugen über die Hinrichtung des Johann Sylvanus enthält. Ich komme auf ihn an anderer Stelle zurück.

[3] S. 224 unter Venedi, wo es heißt: „Observavi, cum versarer in Saxonia, neminem ad manuarium opificium fuisse admissum, nec pro legitimo habitum, nisi prius vel documentis publicis, vel testibus doceret, se non esse Wendum vel Vinthum, kein Wende."

[4] S. den im Anhang unter Nr 7 folgenden Abdruck eines Briefentwurfs an Kardinal Bellarmin vom 15. Juni 1616, wo es mit Beziehung auf den Ordensgeneral heißt: Cuius labore et beneficio ab annis triginta quinque sum Catholicus. — Ob und wann Mutius Vitelleschi, welcher von 1615 bis 1645 das Generalat des Jesuitenordens inne hatte, in Deutschland weilte, kann ich leider nicht nachweisen. Die ausführliche Biographie in des Erythraei Iani Nicii Pinacotheca imaginum illustrium . . . virorum (in der editio nova Lipsiae a. MDCCXII 476 ff mir zugänglich) weiß jedenfalls nichts davon.

Noch im nämlichen Jahre, und zwar am 3. Oktober, müßte er in Ingolstadt in beiden Rechten doktoriert haben, wenn die Überschrift eines ihn dazu beglückwünschenden Gedichtes des Professors und Arztes Philipp Menzel, seines späteren Schwagers, richtig wäre[1]. Nun aber weist Öfele in der „Allgemeinen deutschen Biographie“[2] auf die schwer zu beseitigenden Widersprüche hin, die sich dagegen aus dem aktenmäßigen Befund ergeben. Danach nämlich war Gewold noch im Jahre 1583 in Ingolstadt als studiosus iuris immatrikuliert[3] und wäre von 1580 bis 1616 in der dortigen Juristenfakultät überhaupt kein Doktor kreiert worden. Auch stand das Gedicht nicht in der ersten Auflage der Poesien Menzels. Trotzdem macht es durchaus den Eindruck ursprünglicher Abfassung und findet für seine unmittelbare Entstehung auch eine innere Begründung in dem verständlichen Eifer, einem Konvertiten Angenehmes zu sagen. Mustert man aber die Gedichte genauer, so erhält Gewold nicht nur für das Jahr 1581 ungenannt gebliebene juristische Promotionsgenossen, sondern auch bestimmt bezeichnete für spätere Jahre. Denn S. 232 feiert ein anderes Carmen die im Jahre 1594 erfolgte Promotion in beiden Rechten des kaiserlichen Comes Palatinus Franz Rasso Gotthard[4], und das den Kosmas Fachius 1599 verherrlichende Gedicht kann sich in seinem Inhalt ebenfalls nur auf eine juristische Promotion beziehen[5]. Da wird es schwer, Menzels positive Angabe zu verdächtigen, obwohl anderseits das Schweigen der Fakultätsakten unerklärlich bleibt. Für und Wider stehen sich in fast gleicher Stärke gegenüber, und eine Gewißheit ist nicht zu erlangen.

Im Jahre 1588 unter dem 11. Mai ernannte Herzog Wilhelm V. den doctor utriusque iuris Christoph Gewold zum Hofratssekretär mit 200 Gulden Gehalt[6], nachdem er schon 1584, wie Öfele vermutet, infolge einer Empfeh-

---

[1] Das gemeinte Gedicht findet sich in der von Philipps Sohn Albert Menzel unter lebhafter Unterstützung Jakob Gretsers 1615 besorgten zweiten Auflage (Carminum Philippi Menzelii . . . libri IV) S. 191 und nennt in der Überschrift eben den 3. Oktober 1581 als den Promotionstag. So das Exemplar der Würzburger Universitätsbibliothek. Das der Münchener Staatsbibliothek P. O. lat. 934 in 8° dagegen hat für 1581 eine alte handschriftliche Verbesserung 1588. [2] IX 132.

[3] Mederer, Annales Ingolstadienses II 82 zum Jahre 1583.

[4] Leider war es mir vorerst unmöglich, Näheres über ihn zu finden.

[5] Möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, wäre es in diesem Falle allerdings noch, daß die betreffende Promotion in Altdorf stattgefunden hatte. Der Titel des Gedichtes lautet: Ad Cl. Virum Dn. Cosmam Fachium post abiuratam Haeresin suprema I. U. laurea coronatum. Allem Anscheine nach ist er identisch mit dem Dr Kosmas Vag, der seit dem Jahre 1600 im Hofrat angestellt war und am 1. Juli 1613 in Burghausen Kanzler wurde.

[6] HZR (Hofzahlamtsrechnung) 1588 fol. 479: „Und soll ihm auf dato ein gannţes jar zurudh bezalt werden.“

lung durch die Jesuiten auf ihn aufmerksam gemacht worden war. Man wird aber auch an eine Begünstigung durch Albert Hunger denken dürfen. Denn ihn bezeichnet Gewold in der Epistula dedicatoria zur Ausgabe seiner Reden ausdrücklich und dankbar als seinen patronus[1].

Auf der so begonnenen Beamtenlaufbahn hat Gewold als eine sehr fleißige und brauchbare Kraft es zu einer wichtigen Stellung und einem nicht unbedeutenden Einkommen gebracht[2]. Unter Aussprache seiner Zufriedenheit und wohlgefälliger Entgegennahme seines Anerbietens, den Sekretariatsdienst noch ein Jahr lang zu verrichten, gewährte ihm der Herzog am 26. Juli 1590 100 Gulden „Gnadengeld“[3] und verlieh ihm gegen Ende des nämlichen Jahres den charakterisierenden Ratstitel. Gleichzeitig wurde sein Gehalt auf 350 Gulden erhöht[4]. Am 25. Mai 1595 übernahm Gewold, einem schon 1593 geäußerten Wunsch des Herzogs entsprechend, das Sekretariat beim Geheimen Rat und die Registratur des Archivs mit einem Einkommen von 500 Gulden[5]. 1602 findet sich dieses auf 600 Gulden, 1603 bzw. dauernd 1604 auf 726 Gulden erhöht[6]. Damit überstieg dasselbe die Bezahlung aller Hofräte mit Ausnahme Wangnerecks[7]. Es wuchs aber noch in der Folgezeit, und zwar bezog er dauernd seit 1614 bis zu seinem Tode 1033 Gulden[8], wobei allerdings ein Schreibergeld „wegen seines under handen habenden historienwerckhs“ eingerechnet war und blieb[9]. Daneben erhielt Gewold noch wiederholt außerordentliche Zuschüsse. So unter dem 18. August 1593 300 Gulden[10]. Auch hatte ihm schon 1597 Herzog Maximilian ein Haus versprochen, woran ihn Gewold in einem

[1] Idque ut facerem ipsius D. Hungeri patroni mei et adfinis de me optime promeriti memoria postulavit; pietas erga defunctum suasit.

[2] Die von Öfele (Allgemeine deutsche Biographie IX 132) gemachten und bei Stieve, Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges V 12 A. 3, sich findenden Angaben darüber habe ich hier vereinigt und teilweise aus den Akten ergänzt.

[3] KO, HR (Hofamtsregistratur) fol. 291, 27 (15), 1.

[4] Allgemeine deutsche Biographie IX 132. Stieve a. a. O. HZR 1590 fol. 465.

[5] Öfele und KO, HR a. a. O. 4.

[6] RA, Person Select Gewold (Dekrete der Herzöge Wilhelm und Maximilian, Zahlungsanweisungen und Geschenke für Gewold betr., de anno 1593—1614) fol. 9: Dekret Herzog Maximilians vom 1. Januar 1604 an die Hofkammer, Gewold 1. hinfür 26 Gulden „für sein järlich hofclaidt“ zu zahlen, 2. ihm den Rest, den er von etlichen Reisen her noch hat, nicht in Abzug zu bringen, 3. ihm bis auf weiteres 200 Gulden Gnadengeld zu seinem Gehalt von 500 Gulden auszuzahlen. Vgl. HZR 1604 fol. 332.

[7] Stieve a. a. O. Wangnereck bezog nach HZR mehr (940 fl.).

[8] HZR 1612 fol. 553, 1614 fol. 546. RA, Person Select Gewold fol. 13, Dekret vom 31. Mai 1613: Mehrung der Besoldung „zu ainer genedigsten ergezlichkait unnd zupueß“.

[9] RA, Person Select Gewold fol. 15. [10] KO, HR a. a. O. 3.

vom 13. August 1598 datierten Gesuche erinnert[1]. Dieses Versprechen fand anfangs 1600 seine Einlösung, indem von Maximilian die auf 1600 Gulden sich belaufenden Kosten für das Haus des Bassisten Hans Vischer in der Prannersgasse bereit gestellt wurden[2]. Als der alternde und kränkelnde Mann dann im Frühjahr 1617 aus dem regelmäßigen Dienste als Hofrat und Geheimsekretär schied und Ingolstadt zum Aufenthaltsorte wählte, verkaufte er dasselbe am 22. Juni 1617 an den Hauptmann Hermann Schön um 2000 Gulden, und auch dafür kam der Herzog auf[3]. Schon 1607 hatte ihm dieser ferner aus besonderer Gnade und „umb seiner bißhero gelaisten unnd inskhonfftig anerbottner underthenigister dienste willen" 3000 Gulden geschenkt[4] und 1613 noch einmal 500 Gulden „zu erzaigung ainer fürstlichen würckhlichen genad"[5]. Man wird darin Vergütungen und Belohnungen für Gewolds historische und publizistische Arbeiten sehen dürfen.

Bei einem Fürsten von dem Fleiß, der Genauigkeit und der Arbeitskraft eines Maximilian I. waren auch die Anforderungen, welche er an seine Beamten, zumal an seinen Geheimsekretär, stellte, keine geringen[6]. Allerdings sind in dieser Stellung neben Gewold gelegentlich auch noch andere tätig, wie 1599—1600 Oswald Weilhamer, 1601—1608 Dr Joh. Christoph Fickler, 1609 Gewolds Adjunkt im Archiv, Dr Wolfgang Lackner, während für die welsche und französische Korrespondenz anderweitig gesorgt war[7]. Auch blieb ein nicht unbeträchtlicher und wichtiger Teil des Verkehrs in den Händen des Oberstkanzlers (Herwarths bis 1599, von da ab Donnersbergs). Dennoch aber ruhte die Hauptlast der überaus umfangreichen und wichtigen deutschen und lateinischen diplomatischen Korrespondenz Wilhelms V. in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts und Maximilians I. vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges auf Gewold. Ganz läßt sich diese Tätigkeit ja noch gar nicht übersehen, da die Erforschung dieser Aktenstücke erst bis zum Jahre 1612 gediehen ist. Aber auch so erscheint die Zahl der von Gewold verfaßten und ausgearbeiteten Konzepte überraschend groß. Seine Hand und in manchen Angelegenheiten fast nur seine Hand konstatiert Stieve immer wieder in den drei umfang-

[1] Cgm 2210 fol. 26. Am 30. August 1598 bewilligt ihm der Herzog einen „hürschen". Ebd. fol. 35 a.

[2] Am 21. Januar. KO, HR a. a. O. 9 und RA, Person Select Gewold fol. 4.

[3] KO, HR a. a. O. 11. HZR 1617 fol. 371.

[4] RA, Person Select Gewold fol. 11 unter dem 12. März. HZR 1607 fol. 361.

[5] RA, Person Select Gewold fol. 13.

[6] Gelegentlich, am 28. Oktober 1600, erklärt Herzog Maximilian selbst einmal: „Der (Gewold) hat gleichwol mehr zu thuen, alß er verrichten khan". Vgl. Stieve, Wittelsbacher Briefe von 1590 bis 1610, Abtlg V; Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss. XX (1893) 110. [7] Vgl. Stieve a. a. O. VI 12.

reichen Bänden der Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Die bayrischen Akten zum badischen Vormundschaftsstreit schon von 1590 ab, wenn ich recht sehe[1], die zum Straßburger Bistumsstreit seit 1592 jedenfalls, wenn nicht schon von länger her[2], die, welche die Besetzung des Passauer Bischofsstuhles betreffen, und die auf die Kölner Koadjutorie und Schuldensache bezüglichen, von geringeren Angelegenheiten zu schweigen, sind in dem Zeitraume eines Jahrzehnts und darüber ihrer größeren oder größten Anzahl nach Gewolds Feder entflossen[3]. Ursprünglich in diesen Sachen für Wilhelm V. allein tätig, wird er bei dem allmählich Platz greifenden Doppelregiment von Vater und Sohn der Sekretär für beide. Für Maximilian ist er es, soweit ich sehe, am 7. Juli 1591 zum erstenmal gewesen. Er entwirft für ihn das Gutachten zur Restaurationsfrage in Oberösterreich, das erste von Maximilian unterzeichnete[4]. 1594, nachdem er noch während der Reise des Thronfolgers an den kaiserlichen und päpstlichen Hof und nach Lothringen die durch die Vorbereitungen für den Reichstag dieses Jahres veranlaßte Korrespondenz Wilhelms V. besorgt hatte[5], begleitete er Maximilian nach Regensburg und verfaßte die nach München gesandten Reichstagsberichte fast ohne Ausnahme[6]. Mit der Last der Regierungsgeschäfte ging von nun ab auch er, wenn ich so sagen darf, immer mehr und schließlich ganz an den jüngeren Herzog über. Um an den eben genannten Reichstag anzuknüpfen, aus Gewolds Feder stammten in der Folgezeit auch die Befehle Maximilians für seine Reichstagsgesandten in den Jahren 1598, 1603 und 1608[7]. Sie arbeitete gleichzeitig auch für die Bestrebungen Maximilians 1598, einen kirchlich gesinnten Mann auf den Augsburger Bischofsstuhl zu bringen[8], ferner in den Verhandlungen wegen des Landsberger Bunds 1599[9], bei der Bewerbung um die Magdeburger Dompropstei für Kurfürst Ernst von Köln 1602[10], bei der Wiedereinsetzung Balthasars von Fulda 1603[11] usw. Die Last dieser oft in den Rahmen eines Jahres zusammengedrängten Korrespondenz wuchs noch mehr in den folgenden Jahren des ersten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts, wo bei der stetig steigenden Wichtigkeit der politischen Verhandlungen die Geschicklichkeit und Gewähltheit des geschriebenen Wortes immer genauer überlegt sein wollte und, wie in der Donauwörther Angelegenheit und ihren Nachspielen,

---

[1] Vgl. Stieve, Briefe und Akten IV 35[5]. Unter anderem rührt der Entwurf für das Verhalten der Subdelegierten Herzog Wilhelms in der Regelung der badischen Schuldensache 1593 von Gewold her. Vgl. V 66[3].

[2] Ebd. IV 70[1]. [3] Ebd. IV und V an zahlreichen Stellen.

[4] Ebd. IV 104[1]. [5] Ebd. IV 139 f in den Noten.

[6] Ebd. IV 191. [7] Ebd. V 363[1] 471 ff in den Noten, VI 155[16] 162[24].

[8] Ebd. V 58[2]. [9] Ebd. 48[2]. [10] Ebd. 51[2]. [11] Ebd. 60[2].

die Kontrolle des Herzogs Wort für Wort überlegend verdoppelt und verdreifacht waltete [1].

In all dieser Zeit aber war Gewold, häufig mit den Oberstkanzlern Herwarth bzw. Donnersberg abwechselnd, Protokollführer des Geheimen Rates, für den er schon vor seiner offiziellen Ernennung zum Geheimsekretär wiederholt Gutachten ausgearbeitet hatte, z. B. in der Frage der Gewinnung des Titels „Durchlaucht" für Bayern 1591 und anläßlich der bayrischen Bewerbung um Passau [2]. In einem ähnlichen Falle, nämlich wegen der eventuellen Nachfolge des Koadjutors Ferdinand von Köln in Straßburg, verfaßte er, datiert 26. September 1603, das Resumé der Räte an Herzog Wilhelm [3]. Solche Konzepte von ihm sind außerdem bis jetzt mehrere, für die Jahre 1607 und 1608, bekannt geworden, so die Instruktion von 1607 für das Auftreten der bayrischen Subdelegierten in Donauwörth [4], das Gutachten der bayrischen Geheimen Räte an den Herzog vom 29. März 1608 in der Frage einer Reise des Herzogs nach Prag [5], und mehrere andere Äußerungen aus demselben Jahre, welche die Stellung des Herzogs zum Bruderstreit im Hause Habsburg und in der Angelegenheit des katholischen Bundes betreffen [6].

Ähnliches leistete er gelegentlich auch für die Kommissionen, in die er nicht selten durch den Herzog entsendet wurde. So gehörte er 1595 mit dem Landschaftskanzler Herwarth, dem Kammerpräsidenten Neuburger, dem Hofkanzler Gailkircher und dem Rentmeister Viepeck dem Ausschuß an, welcher die Finanzlage des Landes zu beraten hatte [7]. 1602, als Gailkircher der Bestechung beschuldigt war, wurde er mit dem Hofratspräsidenten Wolf Konrad von Rechberg, dem Oberstkanzler Joachim von Donnersberg, Herwarth und dem Hofrat Heinrich von Haslang zur Führung der Sache gegen jenen delegiert [8]. Der mündlichen Verhandlung zwischen einer herzoglichen Kommission und dem ständischen Ausschuß wohnte er 1605 neben dem Landhofmeister Freiherrn von Rechberg, Donnersberg und dem Kammerpräsidenten Johann Schrenk als Vertreter des Herzogs bei [9].

---

[1] Vgl. z. B. Stieve, Kampf um Donauwörth, München 1875, Anmkgn S. 56 (zu S. 123).

[2] Vgl. Stieve, Briefe und Akten IV 268 292 [3]. Letzteres im Verein mit Herwarth. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns IV 663 f. [3] Stieve a. a. O. V 235 [2].

[4] Stieve, Kampf um Donauwörth Anmkgn S. 43 (zu S. 74).

[5] Stieve, Briefe und Akten VI 289 Nr 120. [6] Ebd. 296 ff 338 355 415.

[7] Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayrischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. I, Leipzig 1836, 2.

[8] Stieve, Briefe und Akten V 15 [5].

[9] Vgl. Freyberg a. a. O. 22 A. Wolf, Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit I 240.

1607 findet man ihn in dem gemischten Rat, welcher über das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Gewalt und anderes Einschlägige einen gutachtlichen Bericht zu verfassen hatte, zugleich mit Georg Lauther, Propst zu Unserer Lieben Frau, und Gailkircher[1]. Mit ihnen zusammen visitierte er in dem nämlichen Jahre auch die Universität Ingolstadt[2]. Mit Rechberg, Donnersberg, Herwarth, dem Hofkanzler Johann Siegmund Wangnereck und dem Geheimrat Dr Johann Wilhelm Jocher erstattete er am 30. August 1607 für Maximilian das Gutachten, welches die Frage der Absendung bayrischer Subdelegierter nach Donauwörth infolge der kaiserlichen Achtserklärung behandelte[3]. Er gehörte überhaupt zu den in der Donauwörther Sache deputierten Räten[4]. Als solcher hatte er im Verein mit den eben Genannten und dem Hofrat Dr Otto Forstenhauser sich auch mit der hochwichtigen Frage zu beschäftigen, wie der Herzog sich in der Donauwörther Religionssache verhalten solle, und hatte mit seine Verdienste an dem meisterhaften Gutachten, welches die Kommission in dieser Angelegenheit zu stande brachte[5]. Und wieder mit den nämlichen Männern arbeitete er 1608 den Ratschlag aus, was wegen des Schicksals der Stadt Donauwörth dem Kaiser vorzubringen sei[6]. Durch Gewold endlich, Rechberg und Donnersberg ließ sich der Herzog im Juli 1609 in den Münchener Konferenzen zur Begründung der Liga vertreten[7], und wieder durch ihn neben Gailkircher und Mermann in der gemischten Kommission, welche die 1611 vorhandenen Streitigkeiten an der Universität in Ingolstadt schlichten sollte[8]. Schließlich sei noch erwähnt, daß Gewold 1598 die umfangreiche Rechnung über die von dem Stift Köln schon aus dem Stiftskrieg her an Bayern geschuldeten Summen zu erstatten hatte[9], daß er 1614 auch die Rechnung in der Donauwörther Angelegenheit zusammenstellte[10], und daß ihm bis zum 1. April 1617 die Aufsicht über die auswärtigen Landeskinder Maximilians übertragen war[11].

---

[1] Wolf, Geschichte Maximilians I. 433. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns VI 278.

[2] Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, München 1872, I 384.

[3] Stieve, Kampf um Donauwörth, Anmkgn S. 52.

[4] Ebd. A. S. 59 (zu 135 [1]). Riezler a. a. O. V 56.

[5] Wolf a. a. O. II 260.

[6] Ebd. II 333. Stieve, Kampf um Donauwörth 266 ff.

[7] Wolf a. a. O. II 444. Stieve, Briefe und Akten VI 699 737.

[8] Prantl a. a. O. I 360.

[9] Stieve, Wittelsbacher Briefe von 1590 bis 1610, Abtlg IV, S. 139 [1].

[10] Stieve, Kampf um Donauwörth, A. S. 135 (zu 441 [1]).

[11] Vgl. Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Maximilian I. 1595—1651, München 1876, 14 54 [1] 55 [5] 56 [1]. Wenn der Herzog bei der Aufstellung

Zu alledem war nun aber Gewold seit 1595 auch Archivar; allerdings nicht zur Förderung des bayrischen Archivwesens. Der vielbeschäftigte Mann konnte sich ihm nur im Nebenamte widmen und teilte außerdem mit vielen Nachfolgern den Fehler, die Maßnahmen des Vorgängers zu mißachten. Gewold hat daher das bedeutsame Repertorisierungswerk des Arrodenius[1], die „Summarische Registratur", nicht weitergeführt, sondern sich auf die Verwaltungsgeschäfte und auf die Erledigung von Nachforschungen nach Urkunden beschränkt. Er vollzog die Abteilung des inneren und äußeren Gewölbes des bayrischen Landesarchivs und organisierte das Urkunden- und das Aktenarchiv zu Behörden, aber er verschuldete auch in den 20 Jahren seines Archivariats den Verlust der seit Augustin Kölner bestandenen Arbeitstradition. Dafür gingen ihm eben die eigentlichen Kenntnisse und die notwendige Zeit ab[2]. War er ja doch gerade in den ersten Jahren, wo er sich hätte einleben sollen, nicht nur in Anspruch genommen durch seine Tätigkeit auf der Gelehrtenbank des Hofrats, sowie als Sekretär des Geheimen Rates und im persönlichen Dienste Maximilians, sondern immer wieder auch mit Sendungen nach auswärts betraut. Wiederholt findet man ihn auf Reisen, gelegentlich vielleicht zu politischen Zwecken, wie in Berchtesgaden 1593[3], als es sich um die dortige Koadjutorie handelte, meist jedoch zur Aufsuchung handschriftlichen Materials für Welsers bayrisches Geschichtswerk[4].

---

eines Nachfolgers Gewolds in dieser Sache Verständigung mit seinem Beichtvater Buslidius und dem P. Georg Mayr in Augsburg wünschte, so entsprach dies den tatsächlich schon unter Gewold bestehenden Verhältnissen. Denn ein Briefwechsel Gewolds in Clm 1613 fol. 226 f mit P. Johann Buslidius, P. Georg Mayr und Reiner in Augsburg in den Jahren 1607—1608 zeigt dieses Zusammenwirken bei der Bekehrung zweier bayrischer Hofmarken. Vermutlich handelte es sich dabei um die Dörfer Emmenhausen und Brunn, pagi duo trans Lycum in Suevico, sed Boiicae dicionis solo. Flotto, Historia Provinciae Societatis Iesu Germaniae Superioris pars III, dec. VII, S. 345 f.

[1] Vgl. zu Arroden Häutle, Dr Michael Arrodenius, herzogl. bayr. Archivar und Hofkaplan. Eine biographische Skizze, im Oberbayrischen Archiv XXXIV (1874/75) 190 ff. Stieve in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1876 Nr 89.

[2] Vgl. J. M. Neudegger, Geschichte der bayrischen Archive I 9 u. a.

[3] Vgl. RA, Person Select Gewold fol. 1.

[4] Vgl. Rockinger, Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher, München 1880, 49 f. Nach den HZR war er 1592 und 1593 in Landsberg und Landshut, 1595 ebenda und in Ingolstadt, 1596 in Landshut und Salzburg, 1599 in Straubing, Regensburg und Landshut. Reisen nach Scheyern und Geisenfeld erwähnt Rockinger. 1615 führen ihn seine eigenen Studienzwecke nach Regensburg und Eichstätt. 1597 sollte er, so war bereits bestimmt, mit dem Obersthofmarschall Guidobone Cavalchino nach Mailand und Florenz reisen, konnte aber „zuegestanndner leibsschwachheit" wegen die Reise nicht antreten. Vgl. HZR 1601 und RA, Person Select Gewold fol. 2.

Damit darf man das Bild der Beamtentätigkeit Gewolds, soweit es sich in seinen Einzelheiten gewinnen ließ, wohl abschließen. Vollständig ist es ja nicht aus dem Grunde, der oben schon angeführt wurde. Doch dürfte nicht allzuviel daran fehlen, da sich bei Gewold bald nach 1610, wie unten gezeigt werden soll, die Amtsmüdigkeit steigend bemerkbar machte. Indessen hat er auch noch in seinem Ruhestand seit 1617 sich der einen oder andern Beamtenaufgabe für den Herzog unterzogen[1].

Zweifellos war Gewold eine Beamtenkraft ersten Ranges und des hohen Vertrauens, das ihm seine Fürsten, namentlich Maximilian, entgegenbrachten, in vollem Maße würdig. Dem tut auch der von Stieve mitgeteilte Umstand keinen Eintrag, daß er vom Herzog Wilhelm einmal einen starken Verweis erhielt, den stärksten, den dieser erteilte[2], oder daß bei seinem Abgang gewisse Mängel in der Bibliothek sich bemerkbar machten. Sie waren doch nur untergeordneter Natur[3]. Auch dadurch kann dieses Urteil nicht beeinträchtigt werden, daß man sich Gewold unter einer fortgesetzten Kontrolle stehend zu denken hat. Man findet sie anfangs der neunziger Jahre zuweilen von dem Kanzler Dr Johann Gailkircher, gelegentlich auch von andern Räten Maximilians besorgt[4]. Dem gewöhnlichen Gebrauch nach jedoch mußten Gewolds Schreiben wie unter Wilhelm V. dem Oberstkanzler Herwarth, so unter Maximilian dem Nachfolger Herwarths, Joachim von Donnersberg, vorgelegt werden[5]. Über und neben dieser Art der Kontrolle war schon zu Wilhelms V. Zeiten die des Herzogs selbst tätig gewesen, die unter Maximilian I. noch viel fleißiger geübt wurde[6]. Streichungen, Änderungen, Verbesserungen durch ihn beweisen seine unausgesetzte Aufmerksamkeit. Doch sind sie, abgesehen, wie schon oben erwähnt, von den Schriftstücken zur Donauwörther Angelegenheit, keineswegs so zahlreich, daß man auf eine Ungeschicklichkeit Gewolds als Sekretär schließen dürfte. Im

[1] Einen das Landeskinderbuch in Ingolstadt betreffenden Auftrag erhielt er z. B. noch im Herbste 1617 (Stieve, Polizeiregiment 71) und eines andern wegen weilte er 1618 bis zum Mai in Straubing. Vgl. Cgm 2210 fol. 165. Auch 1619 läßt ihm der Herzog noch für „anbefohlene reiß" 200 Gulden Zehrung zahlen. HZR 1619 fol. 485.

[2] Stieve, Briefe und Akten IV 421[4]. Der Wortlaut der betreffenden Abkanzelung scheint übrigens schon von J. v. Hormayr im Taschenbuch für vaterländische Geschichte, N. F. 4. Jahrg. 1833, 101 veröffentlicht zu sein.

[3] Am 21. März 1618 wird Gewold durch den Landschaftskanzler Herwarth benachrichtigt, daß Leuker die Bibliothek übernommen habe, daß aber noch 140 Bücher ausständig seien (Cgm 2212 fol. 235). Spätere Briefe zeigen die Sache aufgeklärt.

[4] Stieve, Briefe und Akten IV 78[4] 174[1] 177[4 5]; V 256[1].

[5] Stieve, Kampf um Donauwörth 83 und Briefe und Akten an zahlreichen Stellen, z. B. IV 71[5] 78[2] 117[3] 123[1] 124[1]; V 85[6] 124[1] 150[1] 253[4] 256[1].

[6] Vgl. dafür beispielsweise Stieve, Briefe und Akten IV 106[2] oder V 20[5] und die tadelnde Bemerkung Maximilians: „Man handelt nit also blindisch mit den leutten."

Gegenteil, Maximilians höchster Akkuratesse gegenüber ist ihre Anzahl relativ gering und läßt dadurch erkennen, worin der besondere Wert von Gewolds Leistungen lag. Er war nicht nur des deutschen und lateinischen Kanzleistils seiner Zeit vollkommen mächtig, sondern verstand auch die Kunst, diesen Stil der Auffassung seines Herrn treu und gewandt anzupassen und sie dadurch zum wohlabgewogenen Ausdruck zu bringen.

So kann von ihm das, was von allen Räten Maximilians gilt, in besonders prägnantem Sinne behauptet werden: er war ein Werkzeug seines Herrn, er war die Feder Maximilians, deren dieser nicht entbehren konnte. Zu diplomatischen Sendungen ist er daher, soviel ich sehe, fast gar nicht verwendet worden. Während sein unmittelbarer Vorgänger, Ulrich Speer, sich zum politischen Sendling geradezu fortentwickelte, muß Gewold der Beruf dazu ganz abgegangen sein. Im Kreis der Räte Maximilians gehört er so nicht zu der Gruppe, zu welcher man Forstenhauser namentlich, Rechberg und Donnersberg, aber auch Gailkircher und Jocher zu rechnen hat, zur Gruppe der diplomatischen Unterhändler des Herzogs [1]. Dagegen hat man ihn der Reihe der Gelehrten und Publizisten einzuordnen. Neben J. B. Fickler, dem Numismatiker und altertumskundigen Beschreiber der Münzsammlung und Kunstkammer des Herzogs, der sich auch in der religiösen Polemik versuchte [2], neben dem scharfsinnigen und gelehrten Juristen Wilhelm Jocher, der seine durch die Spannung des Augenblicks berühmt gewordene polemische Publizistik im Gedankenaustausch mit Gewold schuf [3], und neben Joh. Georg Herwarth, dem vielseitigst gebildeten und am meisten auf den Wegen reiner, allerdings auch dem Tag abgewandter Wissenschaft wandelnden Gelehrten am Hofe Maximilians [4], war Gewold, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, der Mann der wissenschaftlichen Theorie wie der publizistischen Praxis auf dem Gebiete der Geschichte und nimmt in dieser Gruppe der Räte als rüstig schaffender Gelehrter die erste Stelle ein.

Durch diese wissenschaftliche Tätigkeit aber, sowie durch Familienbande und freundschaftliche Beziehungen hatte er lebhafte Fühlung mit Ingolstadt und dessen Universität gewonnen. Von hier stammte seine Frau Anna, die Tochter des Hans Friedrich Peißer und seiner Gattin Mar-

---

[1] Vgl. über sie das bei Stieve a. a. O. V 15 ff Gesagte und für Donnersberg, Forstenhauser und Jocher die Allgemeine deutsche Biographie V 337 f; VII 162 f; XIV 102 f.

[2] Vgl. über ihn Allgemeine deutsche Biographie VI 775 ff und H. Riggauer, Ein unbekannter Numismatiker des 16. Jahrhunderts. Sitzungsberichte I, München 1897, 167 ff.

[3] Clm 1613 fol. 53 u. ö. Eine daran streifende Vermutung s. bei Stieve, Kampf um Donauwörth 420.

[4] Vgl. Allgemeine deutsche Biographie XIII 169 f.

gareta[1]. Wann Gewold sie ehelichte, läßt sich genau nicht mehr feststellen. Jedenfalls war er im Jahre 1590 bereits verheiratet und wohnte von da ab ständig in München[2]. Der Ehe entstammte nur eine Tochter, Maria, die im Anfang des Jahres 1611 gestorben zu sein scheint und der um den 20. April 1611 rasch auch die Mutter folgte[3], beide wahrscheinlich von der damals in München wütenden Pest hinweggerafft. Sie fanden ihre Grabstätte in der Garnisonskirche in Ingolstadt. In dieser Stadt suchte der tiefgebeugte Mann auch durch einen längeren Aufenthalt Trost und ging allem Anscheine nach schon damals mit dem Gedanken um, gänzlich aus dem Hofdienste zu scheiden und in Ingolstadt seinen Wohnsitz zu nehmen[4].

---

[1] Sammelblatt des Hist. Vereins in und für Ingolstadt 1877, 2. Hft, 46. Irrtümlich ist hier als Geburtsjahr der Anna Peißer 1593 angegeben. Die Ingolstädter Taufbücher gehen nur bis zum Jahre 1578. Vielleicht kann das Jahr aus ihnen richtig gestellt werden.

[2] Dieses Jahr ergibt sich aus einem in Clm 1613 fol. 191 befindlichen, vom 5. November 1590 datierten Grazer Jesuitenbericht Sigismund Ernhofers, aus welchem auch hervorgeht, daß Gewold vorher in Regensburg gewohnt hatte. Über Ernhofer vgl. B. Duhr, Die Jesuiten an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts, Freiburg i. Br. 1901, S. 68 und A. 2.

[3] Mehrere Briefe an Gewold vom Jahre 1610 und 1611 (Clm 1613 fol. 200 207 212 und 225) bestellen noch Grüße an die ganze Familie oder an Dominam et Nonnam. Am 28. April 1611 aber spricht Marx Welser dem in Ingolstadt weilenden Freunde sein Beileid zum Tode seiner Frau aus (Clm 1613 fol. 121). Danach ist die irrtümliche Angabe 1612 in der Allgemeinen deutschen Biographie zu berichtigen. In diesem Jahre wurde das Grabdenkmal in der Garnisonskirche errichtet (vgl. Sammelblatt des Hist. Vereins in und für Ingolstadt a. a. O. 19). Dasselbe, eine getriebene Metallarbeit, welche die Totenerweckung durch Ezechiel darstellt, ist das schönste und wertvollste Grabmal der Garnisonskirche und trägt die Inschrift:

Christo. Vitae. Duci. Christoph.
Gevvold. V. I. D. Sereniss. Boiar.
Duc. A. Consil. Kariss. Coniug.
Annae. Peisserinae. Fil. Primo-
gen. Annae. Mar. Suisque. Ossib.
Spe. Futurae. Resurrect. Heic.
Quiescent. P. Anno. Salutis.
M. DC. XII.

(Gütige Mitteilung des Herrn Prof. J. Hartmann in Ingolstadt.)

[4] Etwas derartiges läßt ein Brief des Ingolstädter Jesuiten P. Ferdinand Crendel vom 25. Dezember 1612 (Clm 1613 fol. 215) durchblicken, wenn es heißt: Nos dolia advecta domestica . . . prope certos reddebant fore, ut dominus domus mox sequeretur, sed mora longa et fama nuntia nobis prope persuadent, compedes aureos τῆς αὐλῆς nondum ruptas. Dolemus vicem. Et fortassis libertas E. V. aeque cordi est ac curae, ac eam nos E. V^{ae} peroptamus . . . Et diuturnitas laborum et senectus iam pridem promerebantur remissionem plenariam, quam optamus eminus, dum eandem gratulemur comminus. Vgl. auch unten 14 A. 2.

Ein Heim hatte er ja hier im Hause seines bereits seit 1576 mit Annas Schwester Elisabeth verheirateten Schwagers Philipp Menzel, des gewandten neulateinischen Dichters und namhaften Professors der medizinischen Fakultät[1]. Ein anderer Schwager von ihm, der ehedem, nämlich in den Jahren 1586—1588, als dritter Ordinarius an der medizinischen Fakultät gleichfalls in Ingolstadt gewohnt hatte, Dr Lorenz Landau, der Gatte von Annas Schwester Margareta, war damals bereits tot[2]. Ein zweiter Verwandter aus der Familie Landau, Friedrich, hatte Ingolstadt schon 1570 verlassen und in Fulda eine Stelle angenommen. Er starb hier als Erzkanzler[3], während die Söhne Philipp Menzels, Leo und Albert, ebenfalls als Professoren an der Ingolstädter Hochschule wirkten, ersterer in der theologischen, letzterer in der medizinischen Fakultät[4].

Der in diesen Kreisen herrschende Geist, den auf dem historischen Gebiete niemand so nachhaltig vertrat als der Jesuit Jakob Gretser[5], ist auch für Gewold bedeutsam geworden. Es war jener streng konservative und allen Kompromissen abgeneigte Geist der katholischen Reformation, wie ihn die Jesuiten hauptsächlich pflegten. Noch mehr als seine Verwandten war Gewold ihr getreuer Affiliierter. Freundschafts- und Arbeitsinteressen verbanden ihn mit dem ebengenannten Gretser enger als mit andern Männern seiner Zeit; Gretser und der derbste Polemiker Ingolstadts, Konrad Vetter, waren gern gesehene Gäste in seinem Münchener Hause[6]; gleiche Arbeitsziele wiesen ihn hin auf den Verkehr mit dem liebenswürdigen

---

[1] Vgl. über ihn C. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt I 320; II 494. Kobolt, Bayrisches Gelehrtenlexikon 447. Übrigens ging auch er schon am 7. April 1613 mit Tod ab.

[2] Er starb 1588. Vgl. Prantl a. a. O. II 321.

[3] Nach der Historia Collegii S. J. Fuldensis I 394 (Manuskript des bischöflichen Priesterseminars Fulda) war er es, der sich, als rechtskundiger weltlicher Rat des Abtes Balthasar von Dermbach, mit M. Adam Mangolt angelegentlich 1570 für die Berufung der Jesuiten nach Fulda bemühte. Nach S. 411 wäre er, cui post Revmum Abbatem et Fundatorem huius erecti Collegii debentur primordia, 1600 gestorben (Mitteilung aus Fulda).

[4] Vgl. über Leo Menzel Prantl a. a. O. I 407, über Albert Menzel Kobolt a. a. O. 445. Auf Gretsers besondere Empfehlung hin bemühte sich Gewold bei seinem Herzog um die Beförderung Leos auf die Stelle des Theologieprofessors Dr Gerick. Vgl. Clm 1613 fol. 222. — Zu den Verschwägerten Gewolds gehörte übrigens auch, wie ich gelegentlich aus dem Briefwechsel ersah (Cgm 2210 fol. 3), der Oberrichter Bernhard Raith. Näheres über ihn konnte ich jedoch nicht finden. Von einem andern Verwandten Gewolds, Ludwig Georg Jobst, unten mehr.

[5] Über ihn, unstreitig den bedeutendsten Mann, welchen die Ingolstädter Hochschule damals besaß, werde ich mich anderswo eingehend verbreiten.

[6] Vgl. Clm 1613 fol. 204.

P. Matthäus Rader[1]; Buslidius[2], der Beichtvater Maximilians, und andere Angehörige der Gesellschaft Jesu standen ihm nahe. Gewold ließ sich auch, soweit dies anging, dem Orden selbst angliedern. Auf die Vermittlung des damals in Rom weilenden Jakob Keller und Bellarmins erhielt er 1616 von dem Ordensgeneral Vitelleschi das Privileg der Anteilschaft an allen Gnaden und Vergünstigungen der Gesellschaft Jesu und war sonach, wie sich Keller ausdrückte, „ein halber Jesuiter worden“[3].

Man darf indessen nicht übersehen, daß daneben doch in seinem Leben und Schaffen noch andere Männer Einfluß gewannen. Der vielfache, durch einen zum guten Teil noch erhaltenen Briefwechsel[4] beurkundete lebhafte Verkehr mit Marx Welser steht hier in erster Linie. Gewold gedenkt des Augsburger Freundes stets mit der höchsten Verehrung[5]. Auch sein besonderer Landsmann, der wissenschaftliche und literarische Klopffechter Scioppius, taucht wiederholt in seinem Gesichtskreis auf[6]. Von wesentlich größerem Wert aber als das mehr von der Neugier und Klugheit beherrschte Interesse Gewolds für Scioppius war für ihn die offene, ehrliche Aussprache mit dem durch Verschwägerung ihm verwandten Regensburger und Passauer Domherrn Ludwig Georg Jobst. Dieser war, ohne selbst wissen-

---

[1] Nach Veith, Bibliotheca Augustana V 164, war Gewold im Verein mit dem Landschaftskanzler Joh. Georg Herwarth von Hohenburg auch der Veranlasser, daß Rader das Chronicon Alexandrinum herausgab.

[2] An ihn hatte sich Gewold im Mai 1611 mit der Bitte, ein Anliegen von ihm dem Herzog vorzubringen, gewendet. Wahrscheinlich betraf es seinen damaligen Wunsch, sich nach Ingolstadt zurückziehen zu dürfen. In der Antwort des Buslidius vom 26. Mai 1611 (Clm 1618 fol. 235) kommt die für den Herzog charakteristische Stelle vor: Nemo melius quam egomet novi, quid lucrari soleam, quando res eiusmodi ubi serenitas coeli non favet, urgeo. Über Buslidius und seine Stellung als Hofbeichtvater vgl. B. Duhr, Die Jesuiten an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts 136 ff.

[3] Vgl. Friedrich, Die Pflege der Geschichte 7, und oben 2 A. 4.

[4] Im Clm 1613, mit dem Jahre 1601 beginnend und die Schreiben Welsers enthaltend. Ein früherer Brief des nämlichen vom 28. Mai 1596 über Aventin findet sich abgedruckt bei Hormayr, Taschenbuch, N. F. 4. Jahrg. 1833, 99 ff.

[5] S. unten.

[6] Am 4. Mai 1613 übersendete Welser an Gewold eine Handschrift, welche der nach Spanien abgereiste Scioppius bei ihm hinterlassen hatte, mit dem Auftrage, sie drucken zu lassen. Es war die Apologia Ungersdorffii. Gewold, als besonders eifriger Katholik, sollte sie prüfen und urteilen, ob sie geeignet sei, zum Reichstage publiziert zu werden; Gewold gab denn auch ein ausführlicheres Gutachten in günstigem Sinne ab. Clm 1618 fol. 154 ff. 1616 empfahl Scioppius in einem vom 1. August aus Augsburg datierten Briefe seinem Freunde Gewold den jungen, durch München reisenden Rittershaus. Über einen nochmaligen Verkehr anläßlich der zweiten Auflage der Genealogie s. unten II.

schaftlich hervorzutreten, doch ein klarer, kritischer Kopf, in seiner derben, geraden, urwüchsigen Art zuweilen ein mahnendes wissenschaftliches Gewissen für Gewold und in seinen trotz seines geistlichen Standes mehr weltlichen Anschauungen ein Antipode zu den oben berührten Ingolstädter Einflüssen[1].

Ingolstadt wurde indessen doch Gewolds Tuskulum für seine letzten Lebensjahre. Nachdem er schon vorher wiederholt, so 1610 und 1611, hier Erholung gesucht und im Jahre 1615 längere Zeit hier zur Kur geweilt hatte[2], nahm er im Frühjahr 1617 seinen ständigen Wohnsitz daselbst, um

---

[1] Dieser L. G. Jobst, Dr theol., war einige Jahre älter als Gewold. Denn nach einer Briefnotiz vom 27. April 1614 in Cgm 2212 fol. 160, der seine Korrespondenz mit Gewold enthält, ging er damals in das 63. Jahr, war also 1552 geboren. 1593 ward er Kanonikus an der Domkirche in Regensburg, später auch in Passau. Er starb 1620 (vgl. J. K. Paricius, Nachricht von der des heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg 1753, Katalog der Domherren Nr 421). Da er nicht adelig war, muß er besondere Protektion gehabt haben. Bayrische? Ist er vielleicht identisch mit dem Georg Jobst, welcher von 1591 bis 1601 Präzeptor des Prinzen Albrecht war und 1601 von seiner Stelle abtrat? Vgl. Stieve, Wittelsbacher Briefe von 1590 bis 1610, Abh. der bayr. Akad. der Wiss. XX (1893) 109 A. 6. HZR 1591—1601. Bei seinem Abgang erhielt er Zehrung nach Regensburg (ib. 1601 fol. 414). Seine hauptsächlich dem zweiten Dezennium des 17. Jahrhunderts angehörenden Briefe sind bald von Passau, bald von Regensburg datiert, je nachdem er da oder dort seiner Präsenzpflicht nachkam. Er gehörte der bayrischen Partei des Passauer Domkapitels an, war, wie er in dem angezogenen Briefe selbst sagt, della casa di Baviera affettionatissimo e fidelissimo servitore, und zwar schon deswegen, weil dasselbe Stifter und Beförderer Passaus gewesen sei. Wiederholt vermittelte er an Gewold Urkunden u. ä. zur Geschichte Passaus und seiner Klöster, wünschte es aber geheim gehalten, damit es nicht seine Mitkanoniker, welche auf österreichischer Seite standen, erführen und es ihm nicht gehe „wie dem armen Doctori Gothardt" (fol. 160). Diese Befürchtung spricht er im Zusammenhang mit der Stelle aus, aus welcher Friedrich, Pflege der Geschichte 21 A. 23, auf seine Abneigung gegen die Jesuiten schloß. Dazu paßt auch, daß er aus seinem Neffen keinen Pfaffen machen will. Denn ein Pfaff sei ein „armes Tier", dessen sich, wenn er krank und schwach sei, niemand annehme. Wenn er gewußt hätte, was er jetzt wisse, „wäre ich wol langsam ein pfaff worden". Auch bei einem Domherrn sei „nichts alß bettelwerckh darhinder". (Aus einem Brief vom 10. April 1618 a. a. O. fol. 3.) Dieser Stoßseufzer entsprang allerdings auch seinem leidenden Zustande, über den er sich oft ausläßt, stets aber mit dem derben und urwüchsigen Humor, der ihm eigen war.

[2] Vgl. dafür Clm 1613 fol. 224 und Cgm 2210 fol. 87. 1612 hatte er Welser gegenüber geklagt, daß er passione hypochondriaca geplagt sei, worauf Welser, der ja selbst kränkelte, tröstend meinte: „Es heißt halt nasci, pati, mori" (Clm 1613 fol. 85). Von Gewolds Kränklichkeit redet auch der Hofkanzler Joh. Gailkircher in seinem Trostbriefe auf das Ableben seiner Frau (Clm 1613 fol. 264), wenn er sagt: Tibi, inquam viro iam aetatis provectae et *cum diuturnis morbis continenter colluctanti* annisque et laboribus pene exhausto.

ihn nur mehr vorübergehend zu verlassen. Er konnte, von finanziellen Sorgen frei, hier ganz seinen wissenschaftlichen Arbeiten und religiösen Bedürfnissen leben. Ein Gut aus dem Vermögen seiner Frau, Oberbachern bei Dachau, das im Jahre 1605 zum landtafelmäßigen Sitz erhoben worden war, muß ihm anfangs des Jahres 1616 als freieigener „Sitz und Sedel" samt der niederen Gerichtsbarkeit zugefallen sein. Wenigstens figuriert es von da ab in der offiziellen amtlichen Adresse an ihn[1]. Im täglichen Verkehr mit seinem Freunde Jakob Gretser[2], in der Übung des Breviers wie ein Geistlicher[3] und unermüdlich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt, verbrachte er hier seine letzten Jahre. Voll freudiger Anteilnahme erlebte er noch den Sieg Maximilians am Weißen Berg[4] und stellte ihm noch einmal seine Dienste zur Verfügung, um denselben in entsprechender Weise auszunützen. Denn noch im Februar und März des Jahres 1621 arbeitet er für seinen Herzog ein Gutachten in der Kurfrage aus und ist mit der zweiten Ausgabe seiner Kurschrift beschäftigt trotz der ihn quälenden heftigen Lenden- und Rückenschmerzen[5]. Bald darauf aber trat eine erhebliche Verschlimmerung in seinem Leiden ein, und am Morgen des 17. Juni 1621 starb Gewold nach hartem Todeskampfe[6]. Er hatte die Professoren der

---

[1] „Gewolden zu Oberpachern" heißt es zum erstenmal auf der Adresse eines am 23. Februar 1616 verfaßten amtlichen Schreibens in Cgm 2210 fol. 105. Der Akt des KO, „Landgericht Dachau, Amtsstreitigkeiten, Jurisdictionalia, Grenzsachen &c., mit dem Sitz Oberbachern" (1605—1646), der Gewißheit geben könnte, ist gegenwärtig leider nicht zu finden.

[2] Daß er nur mit Gretser, aber mit diesem fast täglich verkehre, teilt er gelegentlich M. Rader mit (am 15. Januar 1621. Clm 1611 fol. 21).

[3] Ein Geschenk, welches ihm Jobst am 31. Dezember 1619 machte, galt pro recitatione officii sui (Cgm 2212 fol. 195).

[4] Fremant licet, negent, pernegent haeretici, salvus, inquam, victor, felix, gloriosus rediit Sermus noster, dignissimus sane Princeps, per quem Deus exercet dexteram potentiae suae excelsae. Serva nobis (o Numen) hunc principem, et per illum confirma, quod operatus in populo tuo fiat. Gewold an Rader unter dem 9. Dezember 1620 (Clm 1611 fol. 19).

[5] S. weiter unten.

[6] Am 15. Juni 1621 schreibt der Ingolstädter Jesuit Georg Stengel an Rader: Er habe den schwer kranken Gewold besucht. Intumuerunt pedes, Melancholiae flatus intestina turbant. Stomachus cibum nauseat. Totum corpus in ardoribus est . . . animo est patientissimo et ad mortem paratissimo . . . plenus est sententiis sacris, quas identidem eructat et cum colloquentibus alternat (Clm 1611 fol. 52). Dem nämlichen Rader meldete am 21. Juni Ferdinand Syberer, ein Schützling Gewolds, den er in Ingolstadt studieren ließ, sein Ableben mit den Worten: qui decimo quinto Calendas Iulias gravissimo morbo semper crescente atque dolorem in dies augente ad clamorem saepenumero commotus et frequenti admodum clamore fatigatus ab hora tertia eiusdem diei fixis semper ad latus dexterum oculis ac reliquo toto cor-

Universität, der er so nahe gestanden war, zum ehrendsten Trauergefolge. Nachkommen hinterließ er nicht. Sein Vermögen, schon vorher von ihm benutzt, um junge Kandidaten der Theologie zu unterstützen, vermachte er für fromme Zwecke, besonders für ein an Theologiestudierende des Georgianums zu verleihendes Stipendium[1]. Der wissenschaftlichen Welt aber hinterließ er einen oft mit Ehren genannten und auch heute noch nicht bedeutungslos gewordenen Namen.

Die wissenschaftliche Tätigkeit Gewolds erstreckt sich, die Zeit des Sammelns, Sichtens und Ordnens miteingerechnet, über sein ganzes reiferes Mannesalter und seinen Lebensabend. Offiziell eröffnete er dieselbe erst mit dem Jahre 1605. Damals trat er, aber anonym, als Verteidiger Marx Welsers gegen den lothringischen Genealogen François de Rosières auf und ließ gleichzeitig seine Genealogie erscheinen, die aber, wie wir nachweisen werden, bereits seit mehr als einem Dezennium in Aussicht genommen und vorbereitet war. Eine Pause von mehreren Jahren folgte, anscheinend ohne weitere Frucht als das 1611 edierte Chronicon Reicherspergense, in Wirklichkeit aber ausgefüllt mit wertvollen wissenschaftlichen Plänen, die in der Neuherausgabe der Hundtschen Metropolis Salisburgensis später teilweise ausreiften. In die Jahre 1612—1614 fallen die Streitschriften für die bayrische Kur gegen Marquard Freher, und ihnen folgte nach zwei lediglich als Editionen zu kennzeichnenden Arbeiten, der Herausgabe nämlich der Reden des Ingolstädter Vizekanzlers Albert Hunger und der Veröffentlichung einer Geschichte des Bildersturms im Kloster St Georgen in Isny, 1616 Gewolds berühmtestes Werk, der Commentarius de septemviratu. Die nun anschließenden Jahre der Amtsmüdigkeit und Amtsruhe brachten fast ununterbrochen nacheinander Resultate wissenschaftlichen Fleißes, so 1618 die Edition des Heinrich von Rebdorf, eine Nebenfrucht der im gleichen Jahr gedruckten Apologie Ludwigs des Bayern, 1619 die Delineatio Norici veteris, 1620 die zweite Auflage der Genealogie und die Neubearbeitung der Metropolis Salisburgensis und 1621 die des Commentarius de septemviratu. Eine Reihe wissenschaftlicher Pläne und Arbeiten blieb, als Gewold in diesem Jahre starb, unausgeführt zurück.

Verhältnismäßig spät also, mit dem 49. Jahre erst, tritt Gewold in die wissenschaftliche Arena ein, und auch dann vergehen noch einmal fünf

---

pore semper immoto sine omni verbo prolato signove dato vehementissime tantum spiravit, tandem medium circiter octavae amisso spiritu clausisque oculis expiravit.

[1] Mederer, Annales Ingolst. Acad. II 228 und Allgemeine deutsche Biographie a. a. O. 134. Einiges von seinem Besitztum kam jedoch an die Witwe Margareta Landau und an Felicitas Peißer. Vgl. KO, HR 17.

Jahre, bis sich seine Tätigkeit lebhafter und reger zu äußern beginnt. Zur Beurteilung Gewolds als Gelehrten muß man diesen Charakter seiner Werke als Spätlingsfrüchte im Auge behalten und auch darauf aufmerksam machen, daß sie der Zeit der immer fester werdenden Angliederung an die Ingolstädter Kreise angehören.

Für die spezielle Würdigung dieser Werke ergibt sich aus der Chronologie derselben und ihrer Zusammengehörigkeit naturgemäß eine Ordnung, an welche wir uns im folgenden halten werden[1].

---

[1] Bis hierher war die Drucklegung bereits gelangt, als der Verfasser die Nachricht erhielt, daß im kgl. bayr. Geheimen Hausarchiv sich noch Gewoldiana gefunden hätten. Eine rasch vorgenommene Durchsicht derselben ergab als Bestandteile des durch Herrn Geheimsekretär Dr Weiß gemachten Fundes 1. drei auf Archivsachen bezügliche Schreiben aus den Jahren 1596, 1600 und 1618, die aber nichts enthalten, was dem oben S. 9 Gesagten hinzuzufügen wäre; 2. das Konzept zu einem die Hexenprozesse betreffenden Gutachten Gewolds. Es kommt unten zur Verwendung; 3. zwölf an Gewold adressierte Briefe eines H. G. Haydenpuecher aus Speyer, dessen Personalien ich bis zum Augenblicke noch nicht feststellen konnte. Der Inhalt dieser in die Jahre 1612—1615 fallenden Schreiben bezieht sich teils auf Nachforschungen nach dem Amandus und Welbertus (s. unten S. 43), teils auf die Vikariatssache (s. unten S. 59 f), zu einem guten Teil aber auch auf die Bewegungen und Rüstungen der Union. Soweit es notwendig schien, ist die Korrespondenz von mir noch ausgenützt worden. Ihren politischen Gehalt konnte ich im Augenblick nicht genauer feststellen, da das eine der beiden in den Briefen verwendeten Chiffernsysteme sich noch nicht vollständig ermitteln ließ. Ich gedenke aber später und anderswo darauf zurückzukommen.

II. Die Genealogie.

Die Genealogie hat zu jeder Zeit eifrige Jünger gehabt, meist aber nur wenige Auserwählte unter vielen Unberufenen. An und für sich ist sie uralt, wenn man darunter nichts anderes versteht als die naive Aufzeichnung von Geschlechtsregistern oder Stammbäumen. Meint man damit aber Werke, einem wissenschaftlichen Streben entsprungen und mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln unternommen, so ist sie verhältnismäßig jung, noch jünger, wenn man den voraussetzungslosen, rein wissenschaftlichen Zweck der Erforschung der Wahrheit auch an sie als Maßstab anlegt. Denn mehr vielleicht als irgend eine andere historische Hilfswissenschaft hat die Genealogie unter der oft so schönen Lust am Fabulieren, unter der Freude am Systematisieren und fröhlichen Hinaufbauen in die Vergangenheit, unter kühnen Behauptungen und mangelhaften Beweisen und unter dem verderblichen Hauch der Liebedienerei zu leiden gehabt. Und so kommt es, daß die wissenschaftliche Genealogie ihre eigene Stammreihe zwar mit Recht bis in jene Zeit hinaufführt, wo der Humanismus überall neu und frisch die Brunnen des Wissens und der Wissenschaft fließen machte, Johann Hübner aber so ziemlich recht hat, wenn er in seiner Bibliotheca genealogica behauptet, Nikolaus Rittershaus sei es zuerst gewesen, der unter den Genealogen mit dem Delirare aufgehört habe[1]. Dessen Werk erschien aber erst im Jahre 1664; daher wird man bei seinen Vorgängern immer etwas von dem Delirare mit in den Kauf nehmen müssen.

Trotzdem bleibt es unbestreitbar, daß die Genealogie gegen das Ende des 16. Jahrhunderts einen ganz deutlichen Aufschwung genommen hat. Rasch nacheinander erschienen damals, nachdem um die Mitte des Jahrhunderts schon Lazius[2] vorangegangen war, die universalgenealogischen

[1] Hamburg 1729, Bemerkung zu Rittershusius, Genealogiae deductae ab anno Christi MCCCC, continuatae ad annum MDCLXIV. In der editio tertia Tubingae MDCLXIV von mir benutzt. Vgl. auch Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 558 f.

[2] De aliquot gentium migrationibus . . . Basileae 1572.

Werke eines Reusner, Henninges und Reineccius [1], alle, wenn auch nicht alle in gleichem Grad, beachtenswerte Leistungen für ihre Zeit. Aber sie sind auch mit mancherlei Mängeln, wiederum freilich nicht in gleicher Weise, behaftet, jedoch so, daß man im allgemeinen für alle behaupten darf, was ein Kritiker den Genealogischen Tabellen des Henninges vorwirft: „Es war im einzelnen zu wenig vorgearbeitet, es fehlte zu sehr an den notwendigen Beweisen. Die Anlage ist fehlerhaft, die Ableitungen sind voll willkürlicher Voraussetzungen und unerweisbarer Kombinationen“ [2]. Das letztere gilt meist auch da, wo, wie in der Spezialgenealogie, die Vorarbeiten vorhanden waren; litt sie doch an den nämlichen Fehlern. Denn — ich glaube mit dieser Behauptung nicht irre zu gehen — die Genealogie ist ein Schoßkind gerade dieser Zeit geworden, weil das Interesse an der aufstrebenden fürstlichen Macht, von dieser aus und für sie, die Genealogie in den Vordergrund rückte. So gern man sie aber im Dienste der fürstlichen Häuser pflegte und gepflegt sah, so ungern gab man jene phantastischen Geschlechtsreihen auf, die, meist aus dem Mittelalter überliefert, bei dem naiven Menschen des Mittelalters uns natürlich erscheinen, in dieser Zeit aber der Anfechtung des Alten und des selbstgefälligen Pochens auf die Kritik oft recht befremdlich aussehen.

Wie oft ist doch die Genealogie der Habsburger damals behandelt worden! Aber gerade an ihr sieht man, wie schwer es ward, sich der genealogischen Kinderschuhe zu entledigen, wie das wahrhaft wissenschaftliche Terrain Stück für Stück erobert werden mußte. Als Gebweiler im Jahre 1527 den Ursprung des habsburgischen Geschlechtes beschrieb, begann er mit Noah und führte die Reihe der Ahnen Ferdinands I. über Cham, Osiris, Tuscus, Priamus, Antenor, Maromir auf den Merowinger Otbert usw. [3]. Sechzig Jahre später ging Michael Eitzinger noch auf Julius Cäsar zurück [4].

[1] Elias Reusner, Opus genealogicum catholicum . . . Francof. MDXCII. Diese zweite Ausgabe lag mir vor. Die erste erschien 1589. Des Hieron. Henninges Theatrum genealogicum kam 1590 und 1598 in Magdeburg heraus, während die Historia Iulia des Reiner Reineccius nacheinander 1594, 1595 und 1597 in Helmstädt ediert wurde.

[2] S. bei Ersch und Gruber, Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste V 336.

[3] Epitome regii ac vetustissimi ortus Sacrae Caesareae ac Catholicae Maiestatis . . . Ferdinandi, Ungariae ac Bohemiae regis, omniumque archiducum Austriae ac Habsburgensium comitum a Hieron. Gebvilero . . . edita. Die zweite Auflage erschien 1530 in Hagenau.

[4] Genealogia principum Austriae a Iulio Caesare usque ad Rudolphum II. imperatorem . . . Colon. 1590. In Johann Hübners Bibliotheca genealogica finden sich noch mehrere andere Genealogen des Habsburger Kaiserhauses aus dieser Zeit

und noch 1620 behauptete Scioppius skrupellos den Zusammenhang mit den Karolingern und Merowingern[1], trotzdem ihm des Franciscus Guillimannus wirklich treffliche Habsburgiaca vorausgegangen waren und von ihm sogar als seine Quelle bezeichnet werden[2].

An diesem Rückfall, der nicht der letzte gewesen ist, war, soweit es den Scioppius betrifft, liebedienerischer Übereifer ebenso schuld wie mangelnde wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit[3]. Er entsprach aber auch mit der Anknüpfung an die Karolinger einem verbreiteten Ehrgeize der Zeit. Nicht bloß die Guisen prunkten mit ihrem Ahnherrn Karl dem Großen und nicht nur sie hatten einen François de Rosières gefunden, der ein künstliches Gebäude für diese Genealogie schuf[4]. Auch die Gonzaga wollten Karolinger sein und fanden sich durch Scioppius befriedigt[5]. Ebenso beruhigten die Habsburger sich nicht bei der aufräumenden Kritik eines Guillimannus und sahen gern einen Pießport[6] und Scioppius in die Schranken treten. Lebhaft war aber auch der Eifer wittelsbachischer Fürsten, zunächst der Pfälzer Linie, für den Nachweis der uralten Herkunft ihres Geschlechtes, zumal für die Abstammung

---

verzeichnet, welche beweisen, wie lebhaft einerseits diese Wissenschaft betrieben wurde und wie unkritisch man anderseits am Überlieferten haftete.

[1] Im Stemma Aug. Dom. Austriae, auf der Würzburger Universitätsbibliothek, in der Ausgabe von 1619 von mir benutzt, in welcher es mit dem Consilium regium und dem Classicum belli sacri zusammen erschien. Nicéron (Mémoires XXXV 203) nennt eine Ausgabe Ticini 1619 ohne die beiden andern Schriften. Vgl. auch Hübner a. a. O. 394.

[2] Franc. Guillimanni Habsburgiaca sive de antiqua et vera origine domus Austriae . . . libri septem, 1605 in Mailand erschienen, in der Ausgabe Ratisbonae 1696 mir zugänglich. Vgl. über ihn Allgemeine deutsche Biographie X 107 f: „Er widmete sich nur der Geschichte des Hauses Habsburg, dem Gegenstand, den schon so viele frühere Gelehrte von den verschiedensten Standpunkten aus und meist nur auf Grund der willkürlichsten Hypothesen behandelt hatten“. Mit scharfer und treffender Kritik beseitigt er den römischen, trojanischen und merowingischen Ursprung und stellt die Herleitung von dem Stamme der Edeln im Aargau fest. Er erklärt, daß eine sichere Reihe der Ahnen des Kaiserhauses erst mit Guntram dem Reichen beginne, macht aber eine Konzession an die Schwäche der Zeit, indem er doch mit dem ziemlich älteren Otbert anfängt. Vgl. auch Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 375 f. Osw. Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, 5 ff.

[3] Über den Charakter des Scioppius s. Ch. Nisard, Les gladiateurs de la république des lettres aux XVe, XVIe et XVIIe siècles II, Paris 1860, und Kowallek, Über Gaspar Scioppius, in Forschungen zur deutschen Geschichte XI 403 ff. Vgl. auch unten 27 f.

[4] S. weiter unten.

[5] S. sein Stemma Gonzagicum, Casali 1619.

[6] In seinem Serenissimorum . . . principum Habsburgi-Austriacorum Stemma . . ., Bruxellae (ohne Jahr), leitet er sie wieder ab von Siegebert von Austrasien, Sohn des Königs Theodebert von Austrasien. S. Anhang und unten 26.

von Karl dem Großen. Auch Herzog Maximilian von Bayern, so stolz auf sein Haus und dessen Geschichte, so eifersüchtig auf dessen Ruhm und Ehre, so sehr immer wieder zum Vergleiche mit dem Hause der Habsburger herausgefordert, hing mit ganzem Herzen an dem traditionellen Ursprung von dem großen Karl und erwartete von seinen Geschichtschreibern dessen Verteidigung. Damit aber kommen wir aus dem Milieu der Zeit, wenn ich dieses Wort gebrauchen darf, auf Gewolds Werk, um ihm nun auch innerhalb der bayrischen Genealogie seine Stelle anzuweisen.

Denn Gewold war nicht ohne Vorarbeiten, namentlich in Richtung auf das Ziel, welches ihm für die ältere Geschichte des bayrischen Herzogshauses festgelegt war. Schon das spätere Mittelalter hatte sich wiederholt damit beschäftigt und mit der ihm eigenen Neigung, alles auf den großen Karl zurückzuführen, bei ihm auch die Wurzeln des bayrischen Herrscherstammes gefunden. Noch Konrad von Scheiern weiß nichts davon [1]. Aber Andreas von Regensburg bringt den Markgrafen Luitpold mit Kaiser Arnulf von Kärnten in Zusammenhang, und der sog. Veit von Ebersberg, der mit Arnpeckh wohl identisch ist, folgt ihm getreulich [2]. Während nun auch noch Trithemius sich eng und vollständig kritiklos an die fabelhafte Reihe des Andreas von Regensburg anschloß [3], suchten andere Historiker des 16. Jahrhunderts das nämliche Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Augustin Kölner, der Geschichtschreiber des niederbayrischen Erbfolgekriegs, war, wie es scheint, der erste, welcher auf Ludwig des Frommen Neffen, Bernhard von Italien, zurückgriff [4]. Damit berührte er ein Problem, welches die wittelsbachische Genealogie lange, überlange beschäftigen sollte. Freilich

---

[1] Vgl. Graf Hundt, Kloster Scheyern. Abh. d. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. IX, 2. Abt. (1866), 249.

[2] Vgl. Adlzreiter, Boicae gentis Annalium pars I, Monachii 1662, 322, wo auch Lazius mit aufgeführt ist, der sich aber, wie S. 281 ff 316 ff 343 seines De aliquot gentium migrationibus (Basileae 1572) beweisen, zu keiner klareren und einheitlichen Ansicht durchgerungen hat. Die gemeinte Stelle des Andreas von Regensburg findet sich in der Chronica de principibus terrae Bavarorum in der Ausgabe seiner sämtlichen Werke, besorgt von G. Leidinger, Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte N. F. I 524.

[3] Chronicon ducum Bavariae et comitum Palatinorum sive De origine gentis principumque Bavarorum commentarius, Francof. 1541.

[4] Vgl. über ihn Kobolt, Bayrisches Gelehrtenlexikon 374 ff; Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 161 ff. Wie sich sein genealogisches Werk eigentlich betitelte, weiß ich nicht. Es scheint niemals gedruckt worden zu sein und konnte auch handschriftlich von mir, auf der Münchener Staatsbibliothek wenigstens, nicht gefunden werden. Möglich ist, daß eine der von Rockinger, Über ältere Arbeiten zur bayrischen und pfälzischen Geschichte, Abh. d. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. XIV (1879) 36, verzeichneten Handschriften des geheimen Haus- und Staatsarchivs die ist, auf welche sich Gewold beruft.

machte nicht er es populär, auch nicht der schwer bestimmbare Markus Wagner, welcher in den Listen seiner älteren Vertreter immer wieder mit aufgeführt wird[1]. Auch Jakob Fuggers oft dafür zitierter „Ehrenspiegel" ist, für die in Betracht kommende Stelle wenigstens, nur Manuskript geblieben[2]. Von größerer Bedeutung aber ist, daß selbst die historisch-kritische Schulung und Schule eines Aventin die Hypothese nicht geradezu verwarf. Während er nämlich in den Annalen ihrer gar nicht erwähnt, folgt er ihr in der Chronik[3] und hinterläßt die Spuren dieser nicht ganz entschiedenen Haltung nicht nur bei seinem getreuen Jünger Wiguläus Hundt, der seine Stammreihe erst mit Luitpold beginnt[4], sondern auch bei zwei Universalgenealogen des ausgehenden 16. Jahrhunderts, bei Reusner, welcher die

[1] Vielleicht, aber nicht wahrscheinlich, ist er identisch mit dem in der Allgemeinen deutschen Biographie XL 531 aufgeführten. Schöttgen (Leben Markus Wagners, eines bekannten Thüringischen Historici . . ., in Sammlung verschiedener Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaats im Herzogtum Gotha I, 12. St.) hat nichts über eine Bayern betreffende Schrift dieses Wagner, falls nicht etwa darauf Bezügliches sich in dessen Leben Karls des Großen finden sollte.

[2] Die von Gewold berufene Stelle Fuggers findet sich Cgm 895 I fol. 16 und lautet: „Nachdem es aber diser zeyt so gefarlich umb die marck Österreich gestanden, ist die österreichisch marck von Arnolpho romischem konig dem manlichen unnd thewren fürsten Leobolden, welcher von dem gebluet unnd geschlecht kayser Caroli Magni gewesen, von welchem auch alle pfaltzgrafen bei Rein unnd hertzogen inn Bayren, deren samen noch bayde, chur unnd furstenthumb, regieren, ir herkommen unnd ursprung haben, verlihen worden. Diser Leoboldus ist anfengklich von dem königelichen gebluet der konig von Bayren erboren worden. Unnd seind seine vorfahren inn der taylung des reichs dermassen verfortailt worden, das sie die grafschafft Lengenfeld unnd anndere herrschafften mer desselbigen gezürcks sich haben ersettigen lassen müessen. Welchs got hernach dermassen angesehen unnd verordnet, das alle anndere, so in vertaylt haben, mit dem stammen abgestorben, unnd aber alle fürsten dises Leoboldi samen, stammens unnd namens bis auff disen tag inn eerlichem unnd fürstlichem wesen gronen unnd plueen." Vgl. über Fugger und seinen Ehrenspiegel Allgemeine deutsche Biographie VIII 183. Kobolt a. a. O. 242 ff.

[3] Vgl. Aventins Werke, herausgegeben von Riezler, München 1881—1882; II 517 der Annalen und die Stellen der Bayerschen Chronik, herausgegeben von Lexer, Werke IV, 2. Hälfte, S. 165 244 248. Daß die in den Annalen ausgesprochene Meinung indessen doch den stärkeren Eindruck gemacht hat, beweist das unten 29 A. 2 aufzuführende Zitat aus Andreas Brunner.

[4] In seiner Genealogie, abgedruckt, wenn auch ziemlich fehlerhaft (vgl. Rockinger, Über ältere Arbeiten zur bayrischen und pfälzischen Geschichte, 2. Abt. [1880] 221), unter dem Titel „Marckward Frehers Blutstamm und Sippschaft der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen am Rhein" in Frd. Chr. Jon. Fischers Novissima scriptorum ac monumentorum rerum Germanicarum . . . collectio I (1781) 135 ff, geht er auf den karolingischen Ursprung nicht näher ein, erwähnt aber, daß die alten Historiographen und Geschichtschreiber weitläufig davon melden. Ganz ähnlich verhält er sich in „Bayrisch Stammenbuch", Ingolstadt 1598, 130 f.

Chronik ignoriert, und bei Henninges, der haltlos zwischen Annalen, Chronik und Andreas von Regensburg hin und her schwankt[1].

So stand es damals mit der für die bayrischen Genealogen wichtigsten Frage, als man es unternahm, in den Wettstreit der Öffentlichkeit um die Abstammung von Karl dem Großen nun auch mit einer Genealogie des bayrischen Herrscherhauses zu treten. Wie schon oben angedeutet, erschien sie zwar erst im Jahre 1605, war aber offiziell und privatim des längeren vorbereitet. In dem Cgm 2212 fol. 86—90, welcher fast nur Gewoldiana enthält, findet sich ein bereits aus dem Jahre 1590 stammendes amtliches Aktenstück, welches den Zwecken genealogischer Forschung dienen sollte, ein „Verzaichnus der epitaphien, deren abris nach gelegenhait jeder personen ungeferlich eines halben oder gannzen regal bogen groß, sambt zugehörigen der personen conterfeiten, grabschrifften, wappen und annderm, so bey jedem epitaphio zufinden, zu mehrerer und grundlicher beweisung der churfürstlichen pfalzgrävischen und bayrischen genealogien gehörig, begert würdt, dar innen zu sechen, an was ortten, in dem lanndt zu Bayrn solche zufinden sein sollen". Dieser Auftrag ging, wie die Datierung „Zwaybruckhen den 23. Ianuarii A° 90" erkennen läßt, nun freilich von Herzog Johann I. von Zweibrücken aus im Interesse seiner eigenen genealogischen Arbeiten[2], aber doch im Einverständnis mit dem bayrischen Hof. Weiterhin enthält das Aktenstück aber auch Richtpunkte, die eben für Gewolds Arbeit maßgebend geworden sind. Denn es wurden im besondern auch Epitaphien Ducum Bavariae ex familia Caroli Magni und namentlich auch auf die Grafen des Nordgaues und von Lengenfeld bezügliches Material gewünscht. Schließlich wurde begehrt, „der jetzigen herzogen von Bayrn, sambt irer gemahelin, geschwisterget und khinder, die innerhalb 50 jarn gelebt haben, geborn sein und noch leben, tauff unnd zunamen,

---

[1] Reusner läßt im Opus genealogicum 185 den Markgrafen Luitpold von einem 879 verstorbenen Sohn Ludwigs des jüngeren, namens Hugo, den ihm eine Konkubine geboren, abstammen, hält sich sonst aber an die Annalen. Bei Henninges' Germania et Gallia . . . pars prior continens genealogicis tabellis . . . familias imperatorum etc., Magdeburgi MDXCVIII, erscheint S. 30 Arnulf der Böse als Enkel Kaiser Arnulfs und Oheim des Markgrafen Luitpold, während er S. 191 Kaiser Arnulfs Sohn ist.

[2] Vgl. Chr. Häutle, Genealogie des Erlauchten Stammhauses Wittelsbach, München 1870, 156 A. 1. Rockinger, Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher. Akad. Festschrift zur Feier des Wittelsbacher Jubiläums 10 39. Die Ableitung des Hauses von Karl dem Großen und andere genealogische Fragen führten 1601—1603 zu einem lebhaften Briefwechsel zwischen verschiedenen Gliedern der wittelsbachischen Familie in Bayern und in der Pfalz. Vgl. Rockinger a. a. O. 46 und die in Frage kommenden Schreiben ebd. 64 ff.

annus nativitatis et obitus cum die et loco sepulturae" zu erfahren[1]. Bald hernach ist Gewold wirklich auch an der Arbeit gewesen. Denn am 1. März 1595 erklärt er in einem Briefe an Herzog Wilhelm: „Ich bin gleichwohl ein zeitlang im werck gewest und E. D. genealogiam, wann dieselb aigentlich und mitt einem gewissen grunde a Carolo Magno, und also von in zue derivirn, aufzuzaichnen, hoffe auch, ich habe ... ein zimbliches beisammen"[2]. Danach verlautet nichts mehr von der Arbeit, bis im Jahre 1605 das Werk bei Dominikus Custos in Augsburg im Druck erschien mit dem Titel: Genealogia Serenissimorum Boiariae ducum et quorundam genuinae effigies a Wolffg. Kiliano aerj incisae . . in officina Dominici Custodis Aug. Vindel. An. Dn. M. DCV. Eine zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe ließ Gewold 1620 bei Wolfgang Kilian erscheinen, und eine deutsche veranstaltete der letztere aus Anlaß der Standeserhöhung des wittelsbachischen Herzogs im Jahre 1623[3].

Das Werk, in einer sehr ansprechenden Ausstattung gehalten[4], ist mit einem Titelblatt versehen, welches den auf einem altarartigen Untersatz stehenden und von Löwen gehaltenen bayrischen Wappenschild darstellt, außerdem mit einem neueren Bild Karls des Großen[5] geschmückt und einer Anzahl

[1] Das Epitaphienverzeichnis enthält 14 Denkmäler von St Emmeran in Regensburg, 3 in Altötting, 2 in Altaich, 2 in Freising, 3 in Scheyern, 6 in Fürstenfeld, je 1 in Geisenfeld und Bernried, 8 in Rohr, 4 in Undersdorf, 2 in Kloster Abensberg, 9 in Seligental bei Landshut, 12 in München, 3 in Andechs, 1 in Straubing, 12 in Raitenhaslach und 2 in Kloster Schönfeld.

[2] Cgm 2210 fol. 3.

[3] Titel: Geschlecht-Register der Durchleuchtigsten Hertzogen in Bayren und etlicher aigentliche Bildtnus an jetzo in die Teutsch Sprach versetzt unnd Von Wolfgang Kilian Bürger und Kuvferstecher Zu Augspurg in Kuvfer gestochen. Im Jahr Christi MDCXXIII. Das hübsche Titelblatt stellt einen von zwei Karyatiden (Glaube und Sieg) getragenen Aufbau dar, der von dem bayrischen Wappenschild gekrönt wird. Während der Kupferstecher Dominikus Custos die lateinische Ausgabe dem Herzog Maximilian gewidmet hatte, wandte sich in der deutschen Kilian mit seiner Widmung an die Kurfürstin Elisabeth. Im nämlichen Jahre 1623 ließ Kilian übrigens auch Serenissimorum Austriae ducum... imperatorum Genealogiae erscheinen, welche ganz nach dem Muster der Gewoldschen Genealogie hergestellt waren.

[4] In der Bibliotheca Rinckiana, Lipsiae MDCCXLVII, 256 werden die icones elegantissime et fabrefacte expressae geheißen.

[5] In einem Briefe des Scioppius vom 24. April 1620 macht dieser gelegentlich der Neuausgabe der Genealogie auf das echte Bild Karls des Großen in Rom aufmerksam: „Caroli Magni effigies ist nit wol getroffen. Zu Rom ist ein opus musaicum repraesentans S. Petrum et Leonem III. papam, genibus flexis ad dextram cum clavibus, Carolum Magnum a sinistra cum vexillo militari. Ist zu Caroli zeiten gemacht. Da sieht Carolus einem rechten spanischen soldaten gleich, mit kurtz abgeschnittem haar und mit eim drei spitzten bart, eben wie es iezt die Spanier machen" (Clm 1612

in Kupfer gestochenen Porträts wittelsbachischer Fürsten, die schwerlich alle genuinae im strengsten Sinne des Wortes sind. Die zweite Ausgabe enthält noch ein empfehlendes Gedicht des P. Matthäus Rader und, wie auch die deutsche, eine lobende Anerkennung Marquard Frehers, die er in einem Briefe an Marx Welser geäußert hatte. Ihr Vorzug vor der ersten Ausgabe besteht in der Beseitigung nicht weniger Druckfehler, welche die Edition von 1605 verunstalten, in einer besseren Übersichtlichkeit und in der reicheren Anführung des von Gewold benutzten Quellenmaterials. Die mir vorliegenden Ausgaben enthalten alle einen Stammbaum, herausgewachsen aus dem am Ufer der Isar vor München gelagerten Karl dem Großen. In seiner jetzigen Gestalt kann er aber nicht ursprünglich, sondern erst 1621 gefertigt sein. Denn Maximilian I. ist darauf als septemvir bezeichnet, und der 1621 geborene Sohn Herzog Albrechts des Leuchtenbergers, Maximilian Heinrich, findet sich noch mit aufgeführt.

Auch die Neuauflage von Gewolds Genealogie hat ihre Vorgeschichte. An und für sich mag sie ja wenig erheblich erscheinen, aber sie wirft doch auf die Denkweise und die Anschauungen der Kreise, welchen der Verfasser nahe stand, wie auch auf die Beurteilung des Buches selbst bezeichnende Streiflichter. Zunächst erfährt man, daß die Neuherausgabe ihre gewissermaßen offizielle amtliche Veranlassung hatte. Im Jahre 1617 nämlich war dem Herzog das oben erwähnte Werk Pießports über die Abstammung der Habsburger präsentiert worden. Er übersandte es an Gewold, um zu erfahren, was es mit der darin behaupteten Herkunft der Habsburger von Karl dem Großen für eine Bewandtnis habe. Gewold klärte Maximilian dahin auf, daß eine direkte Herleitung darinnen nicht behauptet sei[1]. Trotzdem wünschte Maximilian, welcher schon im Jahre 1615 bei einem andern Anlaß eine genauere Begründung der Herkunft Luitpolds verlangt hatte[2], nun neuerdings eine solche[3] und scheint sich bei Gewolds Hinweis darauf, daß es sich dabei lediglich um probabiles coniecturae handle, vorübergehend[4], aber, durch Rader beeinflußt, nicht dauernd beruhigt zu haben.

---

fol. 13). Ein Briefentwurf Gewolds (Cgm 2210 fol. 118) gibt Nachricht über die Herkunft seines Bildes: Effigiem Karoli Magni Genealogiae insertam extare ait Petrus Candidus in bibliotheca Magni Hetruriae ducis et allata fuit cum alia eiusdem Caroli effigie, quae asservatur Ratisponae in choro Collegiatae Ecclesiae B. Virginis ad Veterem Capellam.

[1] Vgl. oben 21 A. 6. [2] Vgl. Nr 1 des Anhangs.

[3] Daß die Neuauflage der Genealogie schon damals beabsichtigt war, beweist auch die Korrespondenz Jobsts mit Gewold. S. unten 29 A. 1.

[4] Am 19. Oktober 1617 teilt Herwarth dem Gewold mit, er habe dem Herzoge berichtet, daß seine Aufstellungen in der Genealogie nur als coniecturae probabiles betrachtet werden sollten, und dieser habe sich damit zufrieden gegeben (Cgm 2212 fol. 197).

Denn diese Konjekturen waren eben der schwächste Teil des Buches an der für den Herzog bedeutsamsten Stelle. In der Stellungnahme zu ihnen aber spiegelt sich das kritische Gewissen Gewolds und seiner Freunde bald anziehend, bald befremdend ab. Gewold hatte nämlich, lediglich gestützt auf die domestici scriptores (die oben erwähnten Kölner, Wagner und Fugger), den Sohn Pipin des 818 geblendeten Bernhard von Italien in die Grafschaft Lengenfeld im Nordgau transferiert, seinen ältesten Sohn Bernhard, obwohl er in keiner älteren Quelle als solcher beglaubigt war, zum Fortsetzer dieser Linie gemacht und als Zwischenglied zwischen ihm und Luitpold einen 891 im Kampf gegen die Normannen gefallenen, weiter nicht bekannten Arnulf aufgestellt, welcher ebenfalls Graf von Lengenfeld gewesen sei. Den Bericht des Nithard über Bernhards Söhne wollte er nicht gelten lassen, und auch über die Schwierigkeiten, die sich gegen den genannten Arnulf erhoben, ging er leicht hinweg. Aber schon bei der ersten Drucklegung der Genealogie hatte Marx Welser die Ignorierung des Thegan durch Gewold ungenügend gefunden[1]. Die nämlichen Bedenken stiegen Rader bei der Neuauflage auf, Bedenken, welche ihm um so weniger Ruhe ließen, als er, wie es scheint, einem Wunsche des Herzogs Wilhelm und Maximilians gegenüberstand, die Gewoldsche Geschlechtsfolge in seine bayrische Geschichte aufzunehmen. Er äußerte seine Strupel daher wiederholt in Briefen an Scioppius, mit dem er damals im Auftrage des Herzogs Wilhelm korrespondierte[2]. Wie leicht Scioppius diese Bedenken aufnahm und wie er sie widerlegte, ist charakteristisch für ihn. Da es ihm darauf ankommt, daß „nichts von mir auskomme, das E. D. hochlöblichem hauß nachteilig sein möchte"[3], so findet er Gewolds Berufung auf die domestici scriptores durchaus nicht an=

[1] In einem vom 22. Mai 1604 datierten Brief an Herwarth in Clm 1613 fol. 103. Daß an Welsers genealogischen Bedenken die Fortführung seines ganzen Geschichtswerkes scheiterte, ist ja bekannt. Vgl. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 883.

[2] Der gedachte Briefwechsel findet sich in Clm 1612 und teilweise unter den Gewoldiana des Cgm 2210. Im Auftrage Herzog Wilhelms, an welchen sich Scioppius herangemacht hatte, übersandte ihm Rader Material für bayrisch-genealogische Zwecke (Clm 1612 fol. 5 und 6) und arbeitete weiterhin ein Gutachten über die von Scioppius behandelte Genealogie der Gonzaga aus (De stemmate Gonzagico a Gaspare Scioppio V. C. concinnato iudicium P. Raderi: Clm 1612 fol. 8 und Cgm 2210 fol. 112), in welchem auch die Bedenken wegen des karolingischen Ursprungs der Wittelsbacher berührt sind. Noch später, am 7. April 1623, äußerte er in einem Brief an Elias Ehinger, Gewolds Genealogie sei satis copiose descripta. Utinam omnia essent certa, quae scripsit. Ego in uno et altero stemmate vehementer haereo. Vgl. Velitatio Epistolaris ... quorundam Soc. Iesu patrum cum M. Elia Ehingero ... De praecipuis fidei articulis ... Wittebergae ... Anno MDCXXXI, 246. Unter den handschriftlichen Resten seiner Geschichte fehlt der Teil, der sich über diese genealogischen Fragen verbreiten sollte.

[3] Cgm 2210 fol. 110.

stößig[1], sondern redet Rader zu, ihre Behauptungen mit gutem Gewissen seiner Geschichte einzuverleiben. In der Begründung bringt er es über sich, ihm den Nutzen solcher Geschichtsbaumeisterei für seinen Orden anzudeuten, und ist schließlich unverschämt genug, sich selbst in genealogischen Dingen über einen Welser zu stellen und Aventins Erklärung, daß er über die Ahnen Luitpolds nichts wisse, valde frivolum zu nennen[2]. Der Fuldaer Jesuit und Geschichtschreiber Joh. Brutscher, welchem dieses tatsächlich frivole Schreiben von Rader vorgelegt wurde, erklärte Aventins Äußerung für gravis, non frivola und legte dann ausführlicher die ganze Unwahrscheinlichkeit der von Gewold aufgestellten Geschlechtsreihe dar[3].

Am entschiedensten und eingehendsten aber sprach sich, und zwar Gewold selbst gegenüber, schon bald nach dem Erscheinen der ersten Auflage, 1606, und wiederholt vor der zweiten Drucklegung, 1618, sein Schwager aus, der Passauer Domherr Jobst. In wiederholten, fleißig ausgearbeiteten Gutachten wies er energisch darauf hin, daß die Zeugnisse eines Kölner oder Wagner nur Behauptungen seien, selbst wieder des Beweises bedürftig. Er forderte einen wirklich alten Geschichtschreiber als Gewährsmann und legte schonungslos den Finger auf die klaffenden Lücken in dem System der Genealogie Gewolds. Willkür nannte er mit Recht die Art, wie Gewold, ohne den Widerspruch älterer Zeugnisse zu beachten, die drei Söhne Bernhards von Italien zu Grafen von Burglengenfeld mache und einen Arnulf, der ganz unbenannt und selbst wieder eigentlich ἀπάτωρ sei, trotz der Unmöglichkeit, ihm einen passenden Platz in der Stammreihe anweisen zu können, zum Grafen von Lengenfeld und Vater Luitpolds konstruiere. So zutreffend ist diese Kritik Jobsts, daß man ihr zur

[1] Cgm 2210 fol. 110 und Clm 1612 fol. 105 im Original, worin er auch die Bemerkung macht: Nimirum Galli scriptores persuasum aliis volebant suos reges tantum esse Caroli Magni posteros adeoque tam Germaniae quam Galliae regnum eis debere, und Rader gute Lehren über Geschichtschreibung gibt. Auch in einem Brief vom 3. Januar 1621 redet er Rader zu, die Aufstellungen Gewolds aufzunehmen (Clm 1611 fol. 26).

[2] Cgm 2210 fol. 134 f vom 17. März 1621: Wenn in Gewolds Genealogie, schreibt er, sich nichts finde, was einem alten Berichterstatter entgegengesetzt sei, so sei kein Grund vorhanden, sie nicht anzunehmen, quod certe a vestrae societatis hominibus debet esse alienissimum. Von Aventin wisse jedermann, in multis oscitasse ... ac saepe non minus memoriae veteris imperitia quam confidentia foedissime lapsum esse. Was aber Welser betreffe, so habe er, Scioppius, doch mehr Erfahrung als dieser in genealogischen Dingen. Diese Eitelkeit ist übrigens nicht ganz unentschuldigt. Hatte doch Gewold vorher in einem Briefe an Rader (9. März 1621, in Clm 1611 fol. 25 f) den Scioppius allen, welche bisher eine bayrische Genealogie veröffentlichten, vorziehen wollen.

[3] Cgm 2210 fol. 135.

Würdigung dieses Abschnittes in Gewolds Werk noch heute nichts mehr hinzuzufügen braucht[1].

Wie sich Gewold in seinen Antworten mit diesen Einwendungen auseinandergesetzt hat, wissen wir nicht mehr. In der Öffentlichkeit trug er ihnen insoweit Rechnung, als er die neue Ausgabe auch bei den angefochtenen Generationen mit übrigens ganz nichtssagenden Quellenangaben versah und die domestici scriptores in der Autorität, die sie für ihn hatten, zu verteidigen suchte. Aber auch so fand er schon damals vor dem Forum einer vorsichtigeren und kritischeren Geschichtschreibung keine Gnade. Andreas Brunner verwarf ihn mit harten Worten[2], während Ablzreiter, auf einem

[1] Schon 1604 hatte Jobst ein Exemplar der Genealogie gewünscht, an dessen Rand die Quellen für die einzelnen Generationes verzeichnet seien (Cgm 2212 fol. 142). Mit seiner Kritik der Reihe der Lengenfelder Grafen beginnt er dann 1606 (am 30. Juni) und spricht die Meinung aus, daß die jetzige bayrische Herzogslinie überhaupt nicht von Karl dem Großen, sondern von den Agilolfingern abstamme. Ende 1617 erwartet er mit großer Spannung die Neubearbeitung der Genealogie (ebd. fol. 153, vgl. oben 26 A. 3) und übersendet dann am 4. April 1618 dem Schwager ein ausführliches „schmirwerckh" zu seinen sechs ersten Generationen, welches nicht weniger als 23 Folioblätter umfaßte (ebd. fol. 5 ff). Immer wieder erhebt er darin nach eingehenden Deduktionen gegen Gewolds Reihe den Ruf, auf die Quellen zurückzugehen oder ihn, den Jobst, zu widerlegen. Gewold muß das versucht haben. Denn am 5. Mai 1618 antwortet Jobst mit Noten zu dessen Erwiderung (ebd. fol. 203—226) und setzt ihm mit scharfer und rücksichtsloser Kritik hart zu. Einen letzten kritischen Beitrag Jobsts zu der nämlichen Frage förderte noch der 26. Mai desselben Jahres zu Tage (ebd. fol. 228 ff), betitelt: Chronologia brevis ad oculum demonstrans impossibile esse ... Pipinum Bernardi Italiae regis filium anno 818 ... una cum filiis suis B. P. et H. in Bavariam abductum fuisse, ut Augustinus Köllnerus contra omnem historiae veritatem asseverare ausus est. Vielleicht darf hier auch noch eine interessante Stelle aus dem „schmirwerckh" vom 4. April 1618 über die Rolle der Bastarde in der Genealogie Platz finden: Sive enim in Carolinae generationis arbore ascendam sursum sive descendam deorsum, sive denique ad collaterales ramos deflectam, et circum circa prospiciam, omnia certe nothis plena invenio ... Saepius ex Dño Gyphanio audivi, docere se posse, omnes fere totius Europae reges primaevam suam originem a nothis traxisse (fol. 27 ff).

[2] Annalium Boiorum pars II, Monachii MDCXXIX, 362 erklärt er, man habe den rechten Weg, die Abstammung Luitpolds auf Karl den Großen zu führen, noch nicht gefunden: nam, qui id hucusque conati sunt, splendidis dumtaxat promissis animos lactaverunt, et fortasse populo ab iis satisfactum est, cum Luitpoldi patrem avosque intrepide nominarent et in tabulas mitterent, cordatis certe viris, qui, ut in re antiqua sine teste quidquam verentur credere, nihil dum persuasere. Auf eine gar nichts besagende Notiz des Regino hin einen Arnulf zum Vater Luitpolds zu machen, sei Willkür, quasi praeter audacem divinationem in tanta re nihil quisquam esset desideraturus. Da sei Aventin viel bescheidener gewesen. Schärfer noch spricht er sich in den Excubiae tutelares ... Ferdinandi Mariae ... cunis appositae dedicataeque ... MDCXXXVII aus. Hier nennt er (S. 83) die Schriftsteller, welche den Ursprung von

verklausulierten Urteile des Pistorius fußend, eine strengere Entscheidung vorsichtig umging[1]. Mit dieser Konnivenz aber leitet er zu jenen bayrischen Genealogen am Ende des 17. Jahrhunderts und zu Beginn des 18. über, welche, wie der Anonymus Gallus, Chr. v. Chlingensperg, Ignaz Schwarz S. J., fast ganz wieder im Fahrwasser Gewolds treiben[2]. Dieser Rückfall wurde erst überwunden, als um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Erbfolgefrage die bayrische Genealogie lebhafter anregte und die Akademie der Wissenschaften ihr besondere Förderung angedeihen ließ. Damals wurde in einem bewegten Streite der Meinungen und Hypothesen mit dem Sieg einer immer geklärter werdenden historischen Kritik Gewolds System begraben und blieb in einer Zeit, wo die letzten Reste mittelalterlicher Anschauungen und Institutionen vollends abstarben, auch die karolingische Reihe der Wittelsbacher auf sich beruhen[3].

Karl dem Großen durch die Grafen von Lengenfeld behaupten, caeci und arioli verius quam historici. Sie hätten einen Blinden zum Führer, quem oculata posteritas per candidae sinceraeque veritatis errores et scopulos numquam est secutura.

[1] Boicae gentis Annalium pars I, Monachii MDCLXII, 223 berichtet er nur die von Gewold und seinen Vormännern vertretene Ansicht, stellt ihr S. 322 die des Andreas von Regensburg und seiner Nachfolger gegenüber und schließt eine handschriftliche Bemerkung des Joh. Pistorius an: man könne nur von Bernhard den karolingischen Ursprung herleiten. Das gelinge, wenn man den Beweis führen könne, daß die Söhne desselben wirklich nach Bayern kamen und Grafen von Lengenfeld wurden.

[2] Auf den von Gewold abhängigen Anonymus beruft sich wiederholt der Ingolstädter Jesuit Ignaz Schwarz in seinen Effigies historiae Bavariae 1731, Status II Bavariae genealogicus und S. 25 ff: De genealogia Bavarica. Ganz an Gewold schließt sich auch Gloriosus . . . electoralis domus Bavaricae descensus a Carolo Magno . . . Ingolstadii 1720 und L. C. Tolners Historia Palatina 1700, Tafel B.

[3] Nachdem Ludewig, Gundling und besonders Joh. Heinr. v. Falckenstein (Vollständige Geschichten . . . des . . . Herzogtums und ehemaligen Königreichs Bayern [1763]) Luitpold von einem Sohne des Markgrafen Ernst, welcher ein Schwager Karlmanns gewesen war, hatten abstammen lassen, Justi (Wer waren die Stammeltern des bayrischen Markgrafen Luitpold?) einen natürlichen Sohn Ludwigs des Frommen, namens Arnulf, zu seinem Stammvater gemacht hatte, entbrannte mit dem Jahre 1776 lebhafter der Krieg um die wittelsbachische Stammfolge. K. A. Crollius (Erster Versuch einer erläuterten Geschlechtsgeschichte des ältesten Ahnherrn des bayrischen Hauses . . ., Zweybrücken 1776) sah in Luitpold einen Sohn Ernsts II. und Enkel Ernsts I., Markgrafen des Nordgaus, während A. J. Lipowsky (Genealogische Abhandlung von den Voreltern Ottos des Großen, in Abh. d. churf. bayr. Akad. d. Wiss. X [1776] 1 ff) den Luitpold von Ludwig dem jüngeren ableitet, dessen Tochter Hildegard den Markgrafen Engildico in Bayern geheiratet habe. Hatte dann 1783 Einzinger („Heraldisch genealogischer Beweis, wie und auf welche Art Herzog Luitpold von Bayern vom karolingischen Geblüt abstamme") Hilfe bei den italienischen Karolingern gesucht, so kamen Mederer (Plan der öffentlichen Vorlesungen über die historischen Hilf- und Vorbereitungswissenschaften überhaupts und über die vaterländische Geschichte insbesondere, samt genealogischen

Mit der Zählebigkeit solcher Anschauungen, ihrem, man möchte sagen, Forscher und Menschen zeitweilig geradezu hypnotisierenden Einfluß, mit dem, was von außen her zu dieser inneren Anlage an Beeinflussung hinzukam, mit der ungenügenden Erschließung der Quellen endlich und der nur langsam zu überwindenden Ungeschicklichkeit in ihrer Benutzung muß man rechnen, wenn man Gewolds Genealogie gerecht werden will. Der nämliche Hübner, welcher den Anfangspunkt einer wissenschaftlichen Genealogie so weit zurückverlegt, hat doch kein Bedenken getragen, Gewolds Werk ein zwar kleines, aber schönes zu heißen und vermißte bei ihm nur eine wohlgemachte genealogische Tabelle[1]. Er fand das Delirare in demselben also nicht so auffällig, daß er ihm ein besonderes Wort gewidmet hätte. Wir pflichten seinem Urteile zunächst bei, soweit es nur die äußere Ausstattung des Buches betrifft, denn diese ist eine schöne, und angemessen und richtig abgestuft ist im ganzen auch der Umfang der für ein genealogisches Werk passenden Lebensnachrichten. Im allgemeinen ist es auch übersichtlich, entbehrte aber allerdings ursprünglich einer auf der Höhe der damaligen Leistungen stehenden Stammtafel und machte es, in der ersten Auflage wenigstens, im einzelnen gelegentlich, wie z. B. bei den Kindern Stephans II., schwer, sich durch einen gewissen Wirrwarr hindurchzufinden. Auch das wirkte, hauptsächlich bei der ersten Auflage, wie schon erwähnt, störend, daß eine ganze Reihe gerade die Zahlenangaben treffender Druckfehler stehen geblieben war. Sehen wir weiter zu, so hat Gewold zweifellos sich nicht begnügt, seine Vorgänger zu kopieren. Er hat Quellenstudien nicht bloß an den Rand geschrieben, sondern auch wirklich gemacht. So benutzte er für die ältere Zeit den Paulus Diakonus, die Annales Fuldenses, das Testamentum Caroli Magni, die Annales Francorum, die Vita Ludovici Pii, Aldhelm, Nithard. Daneben zog er an darstellenden Geschichtswerken neben Welser auch Aventins deutsche Chronik und die italische Geschichte des Sigonius zu Rate. Als genealogische Gewährsmänner spielen, wie schon öfter erwähnt, die sog. Scriptores domestici, Kölner, Wagner, Fugger eine Hauptrolle, neben welchen ihm aber auch die Werke eines Reusner und Henninges nicht fremd blieben[2]. Gerade

---

Tabellen, Ingolstadt 1784), sowie P. Herm. Scholliner (Vollständige Reihe der Voreltern Ottos des Großen . . . Neue histor. Abh. d. churf. bayr. Akad. d. Wiss. III [1791] 1 ff) auf Ernst I. zurück. Die neueren Arbeiten eines Holzinger (Verbesserte Stammreihe der Vorältern Ottos des Großen . . ., in Histor. Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss. V [1823] 143 ff), Huschberg usw. ließen die Karolinger fallen und suchten an Skyren und Huosier anzuknüpfen.

[1] Bibliotheca genealogica 430.

[2] Clm 2233 enthält Teile von Reusners Basilicon Operis genealogici mit Randbemerkungen und Verbesserungen von Gewolds Hand. — Ladislaus Suntheimers damals nur handschriftlich verbreitete Familia ducum Bavariae ex comitibus de Schewrn

von diesen weicht er wiederholt geflissentlich ab, auf Grund irgend einer direkteren Quelle. Wenn man nun aber bei einer in Einzelheiten eingehenden Vergleichung sich fast versucht fühlen könnte, das Große und Ganze der Zahlenangabe bei Henninges korrekter zu finden als bei Gewold, so beweist dies eben die Ungeschicklichkeit in der Quellenbenutzung, die, wie oft in jener Zeit, sich damit begnügt, das von irgend einem alten Autor oder dergleichen Gebotene einfach als richtig anzunehmen und an die Stelle eines andern zu setzen. Wieder anderes aber ist nicht auf das Konto des Geschichtschreibers und der Geschichtschreibung des 17. Jahrhunderts, sondern auf Rechnung der allgemeinen Mangelhaftigkeit des erschlossenen Materials zu schreiben. So wird es niemand Gewold verübeln können, daß die Reihe der Scheiern fehlerhaft ist. Wenn er den Heinrich Hezilo zum Sohne Bertholds II. macht, so ist das ein lange dauernder und viel verbreiteter Irrtum einer mit zu dürftigem Material hantierenden Forschung[1]. Der Werner von Scheiern, welchen er, dem Scheierner Geschichtschreiber Conrad folgend, dem Babo Aventins und Hundts vorzieht, ist auch in unserem Jahrhundert noch nicht zur Ruhe[2] gekommen. Und so gäbe es der Beispiele noch mehr aufzuführen, auch solche, welche beweisen, zu welch übereilten Behauptungen herrendienstfertiger Übereifer kommt[3]. Wozu aber noch andere vorbringen, wenn mit Gewolds Verhalten der karolingischen Deszendenz gegenüber das am meisten Drastische schon geboten ist? Kann man ihm ja doch hier den Vorwurf nicht ersparen, nicht der wissenschaftlichen Wahrheit gedient zu haben, sondern willkürlicher Mache, welche „kühn", wie Lipowsky sein Verfahren nennt[4], das erfand, was sich nicht finden ließ. Dadurch aber hat Gewold sich selbst den Weg versperrt, auch von wissenschaftlicher Warte aus ein Nebenbuhler der habsburgischen Genealogie eines Guillimannus zu werden und den besten bayrischen Geschichtschreibern jener Zeit, einem Welser, einem Rader und Brunner, mit einer Genealogie gleichwertig an die Seite zu treten.

(vgl. Oefele, Rer. Boic. Scriptores II 562 ff) war Gewold offenbar nicht bekannt. Auch von einer Benutzung der damals doch ziemlich verbreiteten genealogischen Werke des Scipione Ammirato finde ich in der dafür in Betracht kommenden 2. Auflage keine Spur.

[1] Soviel ich sehe, stellte erst Falckenstein seine Abstammung richtig.

[2] Bei Reusner Wernerus alias Herrmann geheißen, vertritt er wie bei Gewold so auch bei Schwarz und Hübner die Stelle des Babo, wird bei Mederer zu einer Person mit Bertold II. oder Babo I. verschmolzen und ist bei Scholliner ein Sohn Herzog Arnulfs I. Vgl. über diesen Werner auch Hirsch, Heinrich II. I 422 ff, und Graf Hundt, Kloster Scheyern, Abh. d. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. IX, 2. Abt. (1886), 249.

[3] Zu der z. B., daß alle Scheiern vor dem Vater des ersten wittelsbachischen Herzogs in Bayern Pfalzgrafen gewesen seien.

[4] Genealogische Abhandlung, ebd. 55.

III. Der literarische Kampf um die Kur und Herzog Maximilians Stellung dazu.

Wenn wir uns zu Gewolds Schriften über die bayrische Kur und die Kur überhaupt wenden, so verlassen wir den stilleren, wenn auch von dem Hauch der Zeitanschauungen nicht unberührt gelassenen Winkel der Genealogie, um auf den laut bewegten Markt wissenschaftlicher und politischer Streitfragen von ernstester Bedeutung hinauszutreten. Allerdings ist es anscheinend nur ein Gelehrtengezänk, nur ein Austrag privater Meinungen gewesen, um was es sich bei der literarischen Fehde Gewolds, des bayrischen Geheimsekretärs, mit dem kurpfälzischen Rate Marquard Freher handelte. Die folgende Untersuchung aber wird lehren, daß dieser publizistische Kampf um die pfälzische Kur ein offiziöses Vorspiel der Presse vor dem offiziellen Kampf der Waffen war.

Als Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz am 19. September 1610 die Augen geschlossen hatte, einen unmündigen Sohn zurücklassend, brach unter den Agnaten seiner Linie ein unblutiger, aber heftiger Streit[1] aus über die Frage, wer die Vormundschaft und Landesverwaltung zu führen berechtigt sei. Der calvinistische Pfalzgraf Johann II. von Zweibrücken, der jüngere der Agnaten, übernahm sie kraft einer testamentarischen Bestimmung, welche der verstorbene Kurfürst 1602 zu seinen Gunsten gemacht hatte, und kraft einer persönlichen Übertragung, die noch kurz vor Friedrichs IV. Tode erfolgt war, um den jungen Friedrich und das Land nicht dem lutherischen Vetter aus der Neuburger Linie überantworten zu müssen. Dieser aber, Herzog Philipp Ludwig, machte seine durch die Goldene Bulle, durch eine Verordnung Kaiser Sigismunds, durch Herkommen und Hausgesetz verbrieften Rechte geltend. Den zahlreichen Aktenstücken, Beschwerden und Protesten an Kaiser und Stände, die nun gewechselt wurden, schloß sich eine Flut von Streitschriften an zu Gunsten des Neuburgers wie auch

[1] S. darüber Häußer, Geschichte der Pfalz II 247 ff. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges II 167 359.

für die zur Tatsache gewordene Vormundschaft Johanns II. Dieser Kampf der Aktenstücke und Broschüren kam aber nicht so bald zur Ruhe. Der Tod Kaiser Rudolfs II. im Jahre 1612 und die durch ihn auflebende Frage des Reichsvikariates fachte ihn aufs neue an. Beide, Johann von Zweibrücken und Philipp Ludwig, benahmen sich als Vikare, wurden von einzelnen anerkannt oder abgelehnt, fanden beim Reichskammergericht Schwierigkeiten und kämpften nach wie vor gegeneinander in Beschwerden, Protesten und Broschüren. Irrung und Wirrung in kurpfälzischen Angelegenheiten war die Frage des Tages.

Und nun kam, anscheinend wie ein zufälliges Ergebnis auf dem fruchtbaren Boden der Streitliteratur, ein drittes hinzu: die Fragestellung nach der Berechtigung der pfälzischen Kur überhaupt. Marquard Freher gab die Gelegenheit dazu. Als Vorkämpfer für die von Friedrich IV. getroffene Vormundschafts- und Administrationsordnung ließ er 1611 in der zweiten Auflage seines Commentarius ad Auream Caroli IV. imp. Bullam de legitima tutela curaque electorali Palatina[1] wiederholt, doch ohne Beweise zu bringen, das Wort fallen: Rechte und Würde eines Kurfürsten seien mit der Pfalzgrafenwürde stets auf das engste verknüpft gewesen[2]. Diese nämliche Anschauung hatte er bereits 1599 in seinen Origines Palatinae vorgetragen, wo er, auf der Einsetzung des Kurfürstenkollegs durch Otto III., wenn auch mit einigen Bedenken, fußend, erklärt hatte: die Kur sei damals infolge der Bedeutung der rheinischen Pfalzgrafenwürde und des umfangreichen Besitzes ihrer Inhaber als Gegengewicht gegen die geistlichen Kurwürden am Rhein an die Pfalzgrafen gegeben worden. Erst durch die Heirat der pfälzischen Agnes mit dem bayrischen Otto dem Erlauchten seien die Herzoge von Bayern mit dieser Kur, welche aber stets eine pfälzische blieb, in Verbindung gekommen. Dafür Beweise, älter als die Goldene Bulle, beizubringen, unterließ er, weil er sie offenbar für unnötig hielt[3].

Dagegen erhob sich nun aber Christoph Gewold in seiner im Februar 1612 fertiggestellten Antithesis ad Marquardum Freherum[4], indem

[1] Wiederabgedruckt in der Repraesentatio reipubl. germanicae sive Tractatus varii de Sacri Romano-Germanici Imperii regimine ... Quibus imprimis ... inter serenissimas electorales domus Bavaricam atque Palatinam, iam olim subnatae, nunc vero ex parte recrudescentes controversiae de electoratu Palatino eiusque adnexis iuribus pertractantur . . . Noribergae MDCLVII, 383 ff. Vgl. zu dem Streit nun auch Riezler, Geschichte Bayerns V 137.

[2] S. die zitierten Stellen gleich im Eingang der Antithesis Gewolds.

[3] Vgl. Originum Palatinarum pars 1. M. Frehero ... auctore c. 12 15.

[4] Die Widmung an Freher ist vom VIII. Kal. Mart. datiert. Die Antithesis wiederabgedruckt in der Repraesentatio 425 ff.

er Freher die Gegenbehauptung machte: Electorale ius ... ducatui Bavariae cohaerere atque connexum esse und diese These zur Verlegenheit seines Gegners auch begründete. Indem er sich nämlich, im Anschluß an Simon Schard[1], auf die innige Verbindung von Kurwürde und Erzamt seit Otto III. berief, suchte er nicht bloß nachzuweisen, daß das Erztruchseßamt von Otto III. bis auf Karl IV.[2] bei den Herzogen von Bayern gewesen sei, sondern er brachte auch als schwerstes Geschütz seiner Position die seitdem so berühmt gewordene Urkunde Rudolfs I. von 1275, in welcher zu lesen war, daß die Kur ratione ducatus seit alter Zeit zu Bayern gehöre[3]. Was hier positiv, wenn auch in einem von Gewold nicht hervorgehobenen Widerspruch zu der angerufenen These Schards, behauptet war, suchte er negativ noch dadurch zu verstärken, daß er andere Urkunden aus der Zeit vor Karl IV. beibrachte, worin von einem pfälzischen Kurrecht nicht die Rede war[4]. Auch den Vertrag von Pavia führte[5] er selbstverständlich ins Treffen, um mit einem Hinweis auf Karls IV. selbstsüchtige Politik Bayern gegenüber und die immer wieder geltend gemachten Ansprüche seiner Herzoge abzuschließen.

Die unmittelbar auf die Antithesis gegebene Antwort Frehers, die Epistola responsoria[6], zerfällt in einen allgemeinen und in einen besondern, als Noten zu Gewolds Schrift gedachten Teil. Die Behauptung des bayrischen Archivars wird zunächst von dem durch sie offenbar unangenehm überraschten pfälzischen Publizisten als nova et paradoxa gebrandmarkt und unter Berufung auf die traditionelle Meinung von der pfälzischen Kur eine eingehende Erwiderung eigentlich abgelehnt[7]. Trotzdem wird sie dann versucht, und zwar auch hier zunächst in einer mehr positiven Weise durch Herbeibringung von Zeugnissen für die pfälzische Kur vom Sachsenspiegel an bis auf Andreas von Regensburg und Onophrio Pan-

[1] Näheres über Schards Schrift zur Kurfrage s. unten 45.

[2] Ausdrücklich konstatiert er dies nur für die Zeit von Kaiser Heinrichs II. Vater bis Heinrich den Löwen. Für die folgende Zeit nimmt er es offenbar stillschweigend an.

[3] S. die Literatur über die Kurfrage seit 1855, namentlich aber die erschöpfende Behandlung der Urkunde bei H. Bärwald, Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die bayrische Kur (Sitzungsberichte der k. k. Akad. d. Wiss. in Wien 1856, 3 ff.). Vgl. auch Anton Müller, Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs I. bis zur Wahl Karls V., 1273—1519, 1. Tl, Würzburg 1891, 27. Redlich, Rudolf von Habsburg 165 240.

[4] So den Teilungsvertrag von 1262 (bei Gewold Nr C, Quellen und Erörterungen zur deutschen und bayrischen Geschichte V 181), die Einigung zwischen Rudolf und Ludwig von 1313 (bei Gewold Nr D und E, Quellen und Erörterungen VI 217 ff).

[5] Nur auszugsweise abgedruckt bei Gewold unter F.

[6] Vgl. Repraesentatio 449 ff.

[7] Freher begründet die Ablehnung mit dem Mangel an Zeit.

vinio[1], sowie durch die neuerliche Hervorhebung der Bedeutung der Pfalzgrafschaft, die sich auch in der Führung des Titels durch das Gesamthaus wie in der Stellung des pfälzischen Löwen innerhalb des Gesamtwappens ausdrücke. In dem besondern und mehr negativ gehaltenen Teile setzte sich Freher unschwer mit dem behaupteten bayrischen Dapiferat auseinander, indem er ganz richtig darauf hinwies, wie das des Reichs von dem des Hofs zu trennen sei[2], war aber weniger glücklich bei dem Versuch, Gewolds Hauptangriffswaffe, die Urkunde von 1275, durch eine gekünstelte Deutung unwirksam zu machen[3]. Gewolds Vorwurf eines Rechtsbruchs durch Karl IV. beantwortete er mit der Behauptung von einem Rechtsbruch, welchen Ludwig der Bayer mit dem Vertrag von Pavia begangen habe, ließ aber schließlich ein Urkundenstück von der gleichen Bedeutung wie das von 1275 vermissen. Dafür klang die Schrift in den scharfen Vorwurf der perfidia und protasia gegen Gewold aus[4].

Dieser stimmte seine bereits Mitte Mai des nämlichen Jahres 1612 fertiggestellte Antwort[5], die Replicatio, nicht auf diesen Ton. Um nicht als Neuerer zu erscheinen, hebt er mit Berufung auf Thomas von Aquin (De regimine principum l. 3, c. 19) den alten Ursprung des Kurkollegs hervor und erklärt, nicht Unfriede, sondern die Wahrheit sei, was er erstrebe. Frehers Quellen stammten insgesamt, was übrigens nicht ganz richtig ist, aus der Zeit Karls IV. oder seien noch jünger[6]. Man müsse aber von ihm entschieden verlangen, er solle auf die Zeit vor diesem Kaiser eingehen

[1] Außer auf die Genannten beruft er sich auf Albert von Stade, Martinus Polonus und Lupold von Bebenburg.

[2] Vgl. Repraesentatio 456 und den Hinweis auf seine Noten zu Peter von Andlau und auf die Origines Palatinae.

[3] Vgl. Bärwald, Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die bayrische Kur 24 f, wo auch ausgeführt ist, wie Freher zu dieser Deutung kommen konnte, und wo sich eine Kritik derselben findet. Lorenz, Die siebte Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl (Sitzungsberichte, Wien 1855, 211 ff), versucht übrigens eine ähnliche Interpretierung der Urkunde wie Freher.

[4] Auf eine persönliche Verbitterung darf man aber daraus nicht schließen. Dies beweist ein im bayrischen Geheimen Hausarchiv (Manuskriptensammlung Nr 94) liegender Brief Gewolds an Freher vom 27. November 1612, in dem er sich in liebenswürdiger Höflichkeit für die durch Welser vermittelte Übergabe der Origines Palatinae und des Peter von Andlau bedankt.

[5] Ad Epistolam responsoriam Marquardi Freheri . . . Replicatio, Monachii MDCXII. Die Widmung an Freher ist vom 15. Mai datiert. S. den Wiederabdruck in der Repraesentatio 467 ff.

[6] Was den Andreas von Regensburg betreffe — es handelt sich um eine Stelle desselben über den Pfalzgrafentitel und das pfalzgräfliche Wappen in der Chronica de principibus terrae Bavarorum —, so wolle er seine Meinung aufschieben, bis er die erwartete Handschrift desselben mit der Ausgabe Frehers verglichen habe. Vgl. auch S. 37 und A. 5 daselbst.

und einmal einen pfalzgräflichen Kurfürsten nennen, welcher nicht Herzog von Bayern war.

Freher blieb die Antwort schuldig. Zwei Jahre wartete Gewold vergeblich darauf. Sie war zwar im Frankfurter Meßkatalog angekündigt und in einem Briefe Frehers an Marx Welser in Aussicht gestellt, ja im zweiten Teil der Origines Palatinae als bereits veröffentlicht erklärt worden, aber erschienen war sie nicht. Darum richtete Gewold im Beginne des Jahres 1614 an Freher die Epistola monitoria[1], in welcher er seine Verwunderung aussprach, den erwarteten Pfalzgrafen und Kurfürsten noch immer nicht genannt zu sehen, Thesis und Antithesis neuerdings gegenüberstellte und nach Behandlung einiger Einzelheiten weitere Beweise für die Kurwürde der bayrischen Herzoge versprach.

Jetzt, im April 1614, quittierte Freher den Empfang des durch Johann Pistorius in Speier ihm übermittelten Briefes[2]. Die eigentliche Antwort habe er bereits im Druck, diesen jedoch einstweilen gehindert, um noch auf einiges Neue zu erwidern. Unterdessen entgegne er hier, um vielleicht dadurch den ihm verhaßten und ganz müßigen Streit (odiosum et otiosum certamen) zu endigen. Drei neue Dinge bringt die Schrift. Den Pfalzgrafen, welchen er braucht, findet er in Heinrich von Braunschweig und in seiner von Arnold von Lübeck und Späteren berichteten Beteiligung an der Doppelwahl des Jahres 1198. Die Urkunde von 1275 aber wird als apokryph bezeichnet[3] und durch den Hinweis, daß sie sich zuerst bei dem Jesuiten Jakob Gretser genannt finde[4], schließlich zwischen den Zeilen angedeutet, daß die „Loyoliten" ihr nicht ferne stünden. Im übrigen bleibt Freher bei seiner früheren Erklärung derselben stehen.

Das war Frehers letztes Wort in der Sache. Er beschäftigte sich zwar noch im Mai des Jahres 1614 mit einer durch Gewold anläßlich dieser Polemik angeregten Neuausgabe des Andreas von Regensburg nach einer besseren, im Besitze Gewolds befindlichen Handschrift[5], hatte aber bereits am 30. April, wie Welser an Gewold berichtet, sich dahin ausgesprochen, daß

---

[1] Ad Marquardum Freherum Epistola monitoria . . ., Mon. MDCXIV, in der Repraesentatio 479 ff. Die oben mitgeteilten Tatsachen im Eingang der Schrift.

[2] Marquardi Freheri ad Christophori Gewoldi I. C. Epistolam monitoriam Desuscepta sive Recepisse, Heidelb. MDCXIV, in der Repraesentatio 487 ff. Datum vom 15. April 1614.

[3] Ex apocrypho quodam Rudolphi regis diplomate. Repraesentatio 493.

[4] Gretser hatte im Commentariolus de imperatorum, regum ac principum in sedem apostolicam munificentia (Opera Ratisbonae 1734—41 VI 640) auf die Urkunde hingewiesen.

[5] Nach einem Brief Welsers an Gewold vom 28. Mai 1614 (in Clm 1613 fol. 132). Welser redet der Sache das Wort, „denn es einmahl dem Beirlandt zur ehren raicht". Frehers inzwischen bereits eingetretener Tod vereitelte den Plan.

er in der Kursache nicht mehr antworten werde, sondern die Fortführung des Streites dem Dionysius Gothofredus übertragen habe[1]. Freher selbst starb bereits am 13. Mai 1614. Gewold aber antwortete noch nach dessen Tode in der im Juli 1614 erschienenen kurzen Apodosis, in welcher er den aufgeführten Pfalzgrafen Heinrich als Kurfürsten nicht gelten lassen wollte, sondern ihm, gestützt auf die von ihm für echt gehaltenen apokryphen Gewährsmänner Amandus und Welbertus, nur ein Vorschlagsrecht zuerkannte[2].

Gewolds Gesinnungsgenossen, wie der Wiener Bibliothekar Sebastian Tengnagel, der Bamberger Weihbischof Friedrich Forner[3] und andere, beglückwünschten ihn als Sieger über den verstorbenen Gegner. Tatsächlich konnte er sich nach dem damaligen Stand des Streites als solcher fühlen[4]. Es ist zwar richtig, wenn L. C. Tolner[5] seine Beweisführung satis audacter nennt, oder ein anderer sie als „advokatenmäßig" bezeichnet[6], sofern man

---

[1] Clm 1613 fol. 147. „Sonst bericht mann mich, Freherus werde dem Herrn nicht mehr antworten, hab die sach dem Dionysio Gottifredo übergeben. Er möchte aber hinwieder eine aequivocatio verfieren, denn Gottifredus hatt die administrationem electoralem, so jetzo gegenwertig disputiert wirdt, unter handen, und glaub schwerlich, daß (unleserlich: Sinn: „er sich") in des herrn und Frehers stritt einlassen werden." Soviel ich sehe, hat Gothofredus auch nicht geantwortet. Vgl. über ihn Allgemeine deutsche Biographie IX 448.

[2] Chr. Gewoldi . . . ad clarissimi viri Marquardi Freheri . . . Desusceptam seu Recepisse Apodosis. Monachii. Ex formis Bergianis MDCXIV. Sie ist in der Repraesentatio nicht wieder abgedruckt worden. Ihr Abschlußdatum ist der 12. Juli 1614. Über Amandus und Welbertus s. unten 43 A. 1.

[3] Tengnagel schreibt: Antagonista vester nunc eo obiit, unde negant redire quemquam; iacebit forte vel elanguescet invicta illa virtus tua, quam studium partium et velitaris adversarii tui prolusio mirifice inflammabat nec facile succedaneus alter in hanc arenam tecum hoc mirmillone profligato descensurus est, cum quivis aequus rerum arbiter ponderatis rationum et argumentorum Achilleorum momentis merito secundum te vindicias det ac dabit (!). Clm 1613 fol. 241, o. D. Über den Briefschreiber gedenke ich mich anderswo näher zu verbreiten. — Forner spricht sich dahin aus: Triumphasse porro Mag^cam^ Dnem Vram de antagonista suo Frehero et vita et scriptis palmamque ei extorsisse et gaudeo et gratulor ac Deum oro, ut vitam viresque largiatur ad statuenda deinceps eiusmodi plura trophaea ab eiusmodi agonothetis. (Am 14. September 1614.) Vgl. Bericht des Hist. Vereins zu Bamberg XXXIV 194.

[4] Wenn Riezler, Geschichte Bayerns V 137, Gewolds Behauptung übertrieben und unhaltbar nennt, so geschieht dies von einem Standpunkt aus, der damals noch nicht erreicht war und hier nicht weiter berücksichtigt werden kann, weil eine prinzipielle Erörterung der Kurfrage nicht im Rahmen dieses Buches liegt.

[5] In seiner Historia Palatina, Francofurti MDCC, 118.

[6] Bei der Besprechung der Schrift: „Dafs die Pfalzgrafen bey Rhein noch vor der Wittelsbachischen Regierung die ersten weltlichen Kuhrfürsten . . . gewesen. Frankf. u. Leipz. 1786.", in Häberlins Ausführliche Nachrichten von den bey der all-

dies Urteil auf Einzelheiten, wie z. B. die Beseitigung des oben genannten Pfalzgrafen Heinrich, beschränkt. Aber die durch die Urkunde von 1275 geschaffene Position hatte Freher nicht beseitigt, und eben weil er dies fühlte, hatte er sich auf die mehrfach angedeuteten Umgehungsversuche verlegt, ohne zum Ziele zu kommen, den Streit totzuschweigen versucht und müde zuletzt ihn von sich gewiesen.

Man könnte damit die Darstellung desselben schließen, wenn diese literarische Fehde wirklich nur ein zufälliges Produkt der Publizistik jener Tage gewesen wäre. Das war sie aber nicht. Sie erhebt sich vielmehr in zweifacher Weise über den Wert eines rein zufälligen Ergebnisses. Einmal steht sie im engsten Zusammenhang mit einer jener politischen Bestrebungen, aus denen der Dreißigjährige Krieg erwuchs; sie ist daher mit ihm wieder aufgelebt und ist erst mit ihm zu Ende gegangen. Ferner aber gewann diese Publizistik Gewolds ein idealeres Ziel. Denn da er schließlich, hauptsächlich auf Betreiben seines Freundes Jakob Gretser, seine Resultate in den weiten Gesichtskreis einer wissenschaftlichen Frage ersten Ranges, der von der Entstehung des Kurfürstenkollegiums, versetzte und in diesem Rahmen noch einmal behandelte, errang er für das, was ursprünglich politische Publizistik gewesen, auch eine kulturgeschichtlich-literarische Bedeutung, welche einmal eine gründlichere Würdigung verdient und diese zunächst erfahren soll.

Jakob Gretser hat, wie eben behauptet, das Verdienst, Gewold auf diese höhere Bahn gewiesen zu haben. Er war mit der Frage vertraut. Als Bellarmins Verteidiger war er der Entstehung des Kurfürstenkollegs bereits nachgegangen[1] und hatte, wie Freher richtig sah, speziell als erster auf die Urkunde von 1275 aufmerksam gemacht. Ursprünglich lag die Sache so, daß Gewold eine Beteiligung Gretsers im Streite gegen Freher wünschte. Aber jener wies, weil er in politischen Dingen unerfahren sei, ein tieferes Eingehen in diese Angelegenheit zurück[2]. Tatsächlich hatte für ihn und

---

gemeinen Reichsversammlung . . . erscheinenden Schriften II, Erlangen 1787, 707 ff wird S. 741 auch Gewolds gedacht: er habe Frehers Behauptung, an den Reichskonferenzen in Köln habe auch Heinrich, Ottos IV. Bruder, teilgenommen, „wie ein Advokat, der keine wahre Sache verteidiget", beantwortet.

[1] S. unten 44.

[2] Am 11. März 1611 sendet er die Schrift De electoratu zurück, quod fateor supra meum captum esse. Quid enim ego, homo in umbra et pulvere scholastico educatus, iudicarem de his, quae hominem in foro versatum postulant? Si quae tamen unquam occasio fuit recuperandi decus pristinum, iam certe advenisse videtur, maxime si Pater Ausonius faveat. Gleichzeitig aber macht er, der Vielbelesene, Gewold auf die Note Frehers zu dem Bericht über den Vertrag von Pavia bei Andreas von Regensburg (Chron. de duc. Bav. 222) aufmerksam. Clm 1613 fol. 212.

sein ganzes Streben die weltlich-politische Seite der Kurfrage ein geringeres Interesse, während ihm ihre kirchlich-politische Bedeutung, die Verteidigung der überlieferten und hergebrachten Meinung von der ausschlaggebenden Rolle des Papstes dabei, besonders wichtig erschien. So geschah es, daß beide die Rollen des Anfeuernden tauschten. Nun war es Gretser, der seit dem Jahre 1612 unablässig darauf drang, Gewold solle in der Kursache einen uberior, einen plenus et absolutus commentarius schreiben[1], und diesem, dem 1616 in Ingolstadt erschienenen De sacri rom. imperii septemviratu Commentarius, nun auch seine tatkräftige Beihilfe nicht versagt hat[2].

Dieses Buch ist mit seinen 194 Quartseiten die damals weitaus umfassendste Behandlung der berühmten Streitfrage vom Septemvirat und seiner Entstehung. In Erinnerung an Sätze Bellarmins in dem Buche De translatione imperii hebt die Einleitung die gottgewollte Unterstellung der weltlichen Gewalt unter den Papst hervor, konstatiert die durch ihn erfolgte Translation derselben und läßt die Abhängigkeit sich auch auf das Septemvirat erstrecken (c. 1 und 2). Dieses aber,

[1] Am 20. März 1612 bemerkt er über die ihm zur Prüfung vorgelegte Handschrift der Antithesis: Non sciebam disputationem de iure electoratus tam cito typis descriptum iri, alioqui exemplar manuscripti mox remisissem; und dann im Anschluß daran: Valde gaudeo, quod Excell. V. hanc suam lucubrationem publici iuris facere voluerit. Et quia semel iacta est alea, oportet, ut confestim uberior ille alter eiusdem argumenti Commentarius subsequatur, ut habeant Calvinistae, quo urantur et crucientur (Clm 1613 fol. 222). Unter dem 16. Juni des nämlichen Jahres (Clm 1613 fol. 300) bedankt er sich durch P. Ferdinand Crendel für das zweite Manuskript gegen Freher et cupit, ut E. V. pleno commentario plenam manum et supremam addat et imponat. Am 14. November 1612 wünscht er zu wissen, wann derselbe erscheine (Clm 1613 fol. 286) und spricht später noch (am 2. Oktober 1614) seine Zufriedenheit aus, daß Gewold Commentarium de electoribus foras extrudere praeparat (Clm 1613 fol. 243).

[2] Dieselbe wird mehrfach auch durch den Briefwechsel beurkundet. So schlägt er mit einem Hinweis auf seine eigenen Ausführungen zu Bellarmins Werk De translatione imperii in dem ersten der oben A. 1 angeführten Schreiben eine den Bericht des Matthäus von Paris über die Kurfürsten betreffende Verbesserung vor, vermittelt für Gewold die Benutzung des Archivs auf der Willibaldsburg in Eichstätt: Itaque E. V. iam apertum habet ad arcem Willibaldinam aditum (15. April 1613. Clm 1613 fol. 178), setzt den dortigen Vizekanzler für die Durchsicht der Urkunden nach Kurfürstenrekognitionen in Bewegung (Clm 1613 fol. 179 unter dem 21. März 1615), durchsucht den Gerhoh von Reichersperg nach Mitteilungen über die Kurfürsten (In Geroho seu Gerocho confirmare possum E. V., ne umbram quidem de electoribus exstare; am 12. Januar 1615, a. a. O. fol. 245) und teilt Gewold gelegentlich der Empfangsbescheinigung seiner neuen Schrift gegen Freher (am 17. Februar 1614; a. a. O. fol. 288) Zweifel an Urkunden mit, welche Paul Windeck in seiner handschriftlich damals Gretser vorliegenden Schrift zur Kurfrage für den hohenstaufischen Pfalzgrafen Konrad beigebracht hatte.

welches seit alter Zeit berufen sei, bis zur Ankunft des Antichrist die Stütze des Reiches zu bilden, werde neuerdings von vielen bekämpft subtilitate ingenii vel petulantia vel denique odio, wie es mit Anlehnung an eine Stelle bei Schard heißt[1]. Die einen seiner Gegner, fährt Gewold in einer keineswegs klaren und auch im folgenden nicht recht festgehaltenen Einteilung fort, möchten den eigentlichen Ursprung verwischen, die andern stellen andere Urheber auf; die dritten andere Wahlarten, die letzten endlich andere Wähler, indem sie solchen, welche es ehedem waren, ihr Recht abstreiten oder einer jüngeren Entstehungszeit zuweisen (c. 2). Damit hat sich Gewold die Türe für die Einführung der bayrischen Kuransprüche schon jetzt offen gehalten, geht aber zunächst auf die Gründe dieser verschiedenen Gegner ein und zählt deren, die gesamte gegnerische Literatur in einer bisher nicht geleisteten Weise zusammenfassend, nicht weniger als 28 auf (c. 3). In dieser gehäuften Fülle von Material läßt sich die Mithilfe des ungemein belesenen Jakob Gretser schwerlich verkennen, während die nun folgende Schilderung des Wahlverfahrens von Augustus bis Otto III. sich an die Ausführungen des Onophrio Panvinio darüber in seinem Buche De comitiis imperatoriis anlehnt. Gewold verläßt ihn jedoch bei Otto III., um sich für die Einsetzung des Septemvirats unter ihm durch Gregor V. zu entscheiden. Diese Tatsache, fährt Gewold fort, sei zwar in dieser Zeit der Neuerungen mehrfach angefochten worden[2], aber auch jetzt noch sprächen sich nicht weniger als 20 Autoren für sie aus. Auf sie aber, wie auch auf die mehr als 100, die zwischen den Jahren 1600 und 1500 diese Ansicht vertraten, will Gewold nicht eingehen. Dagegen bringt er nun von Trithemius an bis hinauf auf Thietmar von Merseburg und dessen Ausschreiber Adalbold nicht weniger als 78 Zeugnisse für das behauptete Alter des Kurkollegs (c. 6). Freilich sind diese Zeugnisse nur äußerlich nach dem Alter geordnet und nicht nach ihrem inneren Werte abgestuft. Manche sind ganz und gar unklar und für die Sache belanglos, wie etwa die 77 Urkundenrekognitionen, welche Gewold für die geistlichen Kurfürsten beizubringen sich bemüht (S. 81—100), ohne damit mehr als die zeitweilige Tätigkeit der Betreffenden als Erzkapellane beweisen zu können. Einige seiner Gewährsmänner, wie Amandus und Welbertus oder die Annalen

[1] Die Stelle Commentarius p. 4: Qui eam vel subtilitate ingenii vel petulantia, vel denique odio tantum Vatiniano in auctores tanti, patriae nostrae, Germaniae inquam, collati beneficii abrepti, in dubium vocare, ist der Widmung Schards entnommen; nur steht dort nichts von odio, sondern wird direkt auf Panvinio übergegangen.

[2] Neque vero unquam quisquam de ordinatione ista dubitavit, donec hoc nostro seculo ad novandum omnia et in dubium revocandum plus nimis prompto nonnulli prodierunt: qui etc. (c. 5, S. 29).

der Mainzer Metropolitankirche[1], sind durchaus nicht einwandfrei, und diejenigen schließlich, welche es sind, ohne jünger zu sein als die vielbesprochene Dekretale Innozenz' III., sagen wiederum gar nichts Bestimmtes über das Kurkollegium aus. Kurz, diese ganze Zeugenvernehmung ist eine ziemlich kritiklose Zusammenstellung, die allerdings dartut, daß bis in das ausgehende 13. Jahrhundert hinauf eine ununterbrochene Tradition von der Einsetzung der Kurfürsten unter Otto III. bestanden hat, aber mehr nicht zu beweisen vermag. Auch im folgenden (c. 7), wo die schon oben erwähnten 28 Gründe der Gegner widerlegt werden, wäre weniger besser gewesen. Denn wenn auch einzelne dieser Widerlegungen, wie die, übrigens zum Teil auf Schard beruhende, des Wahlberichts bei Wipo (S. 110ff)[2], sich in einigen Punkten wohl hören lassen, so sind doch andere nur sehr wenig geeignet, die angegriffene Position zu verteidigen. Darüber kann auch der eine oder andere heftige Ausfall gegen die Gegner nicht hinwegtäuschen (z. B. S. 124 unter Nr XIX). So überzeugt Gewold z. B. durchaus nicht mit dem, was er zur Erklärung des Mangels eines Einsetzungsdekrets (S. 100f)[3] oder des Schweigens der Schriftsteller von der Einsetzung der Kur (S. 102f) herbeibringt; so mißversteht er die Designation vor Otto III. (S. 104) und wird grob dazu[4] (S. 121ff); so glaubt er, alle andern Berichte über

[1] S. 80: Annales metropolitanarum ecclesiarum primi, e quibus constat, quos quaelibet ecclesiastica metropolis, aut nobilissima principum familia in suis annalibus vel stemmatibus denotatos habeat electores, mit Berufung auf Nicol. Serarii Mogunt. rer. l. 1, c. 17. Ihretwegen offenbar hatte sich Gewold 1610 nach Mainz um Aufklärung gewendet (Clm 1613 fol. 224) und von dort durch P. Johannes Horion S. J. am 11. Mai 1611 (Clm 1613 fol. 247) den Bescheid des Christoph Brower erhalten, daß er sich verwundere, wie Serarius so jungen Handschriften so großes Gewicht habe beilegen können.

[2] Aus Wipos eigenem Geständnis, so führt Gewold aus, sei es klar, daß er nicht bei allem Augenzeuge war. Dann aber stehe doch auch bei ihm nichts gegen die Kurfürsten. Er nenne vielmehr gerade solche, welche Kurfürsten gewesen sein müssen. Das Volk habe offenbar nur das Recht eines Wunsches oder des nachherigen Beifalls gehabt. Die Anwesenheit von mehr als sieben Personen bei der Wahl sei auf die Neugierde zurückzuführen usw. Das letztere ist selbstverständlich ganz unrichtig.

[3] Quin etiam extitisse decretum illud, quod ut exhibeatur tantopere urgent adversarii, plurimorum probatae fidei auctorum assertione certum est: dicere autem nunquam in rerum natura fuisse, quia hodie non exstet, omnino est ineptum, argumentiert Gewold 101.

[4] Gewold wundert sich über novorum istorum hominum pertinax odium, quo saluberrimam hanc septemviralis ordinis institutionem et continuationem a tot aevis insectantur . . . Melior longe saniorque mens Germanos vere Germanos insedit (S. 106). — Wenn Gewold an einer andern Stelle (S. 121 ff) geltend macht, Thietmar gebrauche eligere und electio im Sinne von „durch Erbschaft folgen“, so mag dies zu

Lothars und Friedrich Barbarossas Wahl mit einem Welbertus und Amandus allein geschlagen zu haben [1]. Der blinde Eifer der Tendenz reißt ihn hier fort wie auch in dem folgenden zusammenfassenden Kapitel [2], welches, im Tone der Polemik der Zeit gehalten, den Kenner zuweilen an Gretser erinnert, wiewohl dieser sonst oft Genannte hier nicht zitiert ist. Es schließt den allgemeinen Teil der Schrift ab (c. 8). Von diesem weg wendet sich nun Gewold zu einer Verteidigung des Alters der böhmischen Kur gegen Eisner u. a. (c. 9), um nach diesem Intermezzo zur bayrischen Kur überzugehen, ohne daß deren Verteidigung hier wesentlich anderes wäre als lediglich eine Zusammenfassung des darüber schon früher Gesagten (c. 10). Nur ist auf das Bamberger Dapiferat, das in seiner angeblichen Eigenschaft als Begleiter des Reichsdapiferats bis auf Friedrich I. bei Bayern gewesen und 1269 neuerdings an den Herzog von Bayern gekommen sei, ein noch stärkeres Gewicht gelegt [3]. Endlich bilden einige mehr fragmentarische Mitteilungen über das Reichsvikariat und die übrigen Kurwürden den Schluß der ersten Ausgabe des Commentarius (c. 11).

Im Jahre 1621, kurz vor dem Tode Gewolds, erschien derselbe noch einmal, ausgestattet mit empfehlenden Schreiben Bellarmins und des Reichsvizekanzlers Hans Ludwig von Ulm, einem Quellenverzeichnis und einem Index. Im Texte selbst finden sich die diplomata cum subscriptionibus vermehrt und verbessert, Amandus und Welbertus werden ausführlicher zitiert, über die Brandenburger und sächsische Kurwürde wird eingehender und zwar, wie der Vergleich zeigt, nach Paul Windecks Com-

weitgehend erscheinen. Aber man darf doch darauf hinweisen, daß erst neuerdings noch Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1893) 5 7 70 auf den ganz unbestimmten und wechselnden Sinn von eligere hinwies und seine Bedeutung zur Zeit Karls des Großen mit in haereditate succedere gleichsetzte.

[1] Gewold ist jedoch keineswegs schuld, wie behauptet wurde, an der Auffindung dieser bedenklichen Zeugen, sondern hatte sie — dies zeigt sein Briefwechsel — von dem Freiburger Professor Paul Windeck, der mit ihm gleichzeitig eine Schrift zur Kurfrage erscheinen ließ. Ich werde auf die Sache, für welche auch die oben S. 18 Anm. 1, erwähnte Korrespondenz Haydenpuechers Material enthält, an anderer Stelle zurückkommen.

[2] Die Gegner der päpstlichen Herkunft des Septemvirats nennt er mit einem horazischen Wort parentibus nequiores, mox daturi progeniem vitiosiorem (S. 136) und spricht weiterhin von nostrorum temporum novatores, welche impiissimis et impudentissimis suis calumniis, veterem nobis paganismum veluti ex orco revocant etc. (S. 139).

[3] S. 170 f. Vgl. über die angebliche Koinzidenz der Bamberger Erzämter mit den Reichserzämtern Ussermann, Episcopatus Bambergensis 1802, xxxv f. Haebicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, Naumburg 1872, 81 ff. Hirsch, Heinrich II. II 156 ff, wo auch Gewolds Stellungnahme zur Besprechung kommt. Auf Hirsch fußend zuletzt noch: Gengler, Die Verfassungszustände im bayrischen Franken bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, Erlangen 1894, 154 [12].

mentarius de principum electorum origine gehandelt. Außerdem tritt ein größeres Einschiebsel für die Verehrung des Kreuzes ein, offenbar unter dem Einfluß von Gretsers großem Werke De cruce, und feiert der Verfasser den Sieg des Kreuzes unter Herzog Maximilian I. in Böhmen; auch wird daran erinnert, wie sich einstens im Kampfe gegen die abgefallenen böhmischen Hussiten die Großen Ostfrankens und die deutschen Stände, auch die Pfälzer Fürsten mit ihnen, einmütig und glaubenstreu unter diesem Zeichen zusammengeschart (c. 10, S. 198 ff). Die übrigen Zutaten sind von geringer Bedeutung, so daß die zweite Ausgabe in allem Wesentlichen die Züge der ersten trägt.

Gewolds Commentarius de septemviratu will als letztes Glied einer ganzen Kette von Schriften über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums gewürdigt sein. Überblickt man diese mehr als ein halbes Jahrhundert durchziehende Reihe, die auch die erste Phase des großen literarischen Kampfes um die Kur genannt werden darf, so lassen sich, sofern man die rein äußerliche Anhäufung ins Auge faßt, wieder mehrere Gruppen in dem Ganzen beobachten. Eine erste schließt sich zu Beginn des Streites an Onophrio Panvinios Buch De comitiis imperatoriis [1], eine zweite veranlaßt das Neuaufleben der Frage infolge der Kontroversen Bellarmins [2], und eine letzte hat Jakob Gretsers Verteidigung derselben im Gefolge [3]. Wenn man neben dieser quantitativen Dreiteilung der Schriften auch eine qualitative findet, so decken sich doch beide nicht. Denn was Panvinio in seinem auch heute noch anmutenden und fesselnden Buche lediglich aus wissenschaftlichen Beweggründen, mit exakter kritischer Methode, niederreißend und doch auch wieder aufbauend begonnen, das wurde in Deutschland, sobald man sich nur damit beschäftigte — Matth. Flacius Illyrikus aber war der erste [4] — sofort zum Tummelplatz der Polemik und Tendenz trotz

[1] Mir lag die Ausgabe vor: Onuphrii Panvinii Romanorum principum . . . libri IIII. Eiusdem De comitiis imperatoriis liber . . . Basileae. Per Henr. Petrum . . . MDLVIII. Vgl. über den Verfasser Ersch und Gruber III. Sect., 11. XI, 1 ff. und die im Jahre 1899 erschienene Monographie von Perini. D. A. Onofrio Panvinio e le sue opere. Roma, Tip. Poliglotta della s. c. de prop. fide.

[2] Das dritte Buch von De translatione imperii Romani a Graecis ad Francos adv. Matthiam Flaccium Illyricum behandelt speziell die Einsetzung des Kurfürstenkollegs.

[3] Durch die 1609 erschienene Apologia trium librorum De translatione imperii Romani a Graecis ad Francos adv. Franciscum Iunium Calvinistam et Matthaeum Dresserum Lutheranum. Defensio libri tertii in den Opera IX 621 bzw. 666 ff.

[4] Sein Buch De translatione imperii Romani ad Germanos trat 1566 an die Öffentlichkeit. Eine deutsche Übersetzung „Von Ankunfft des Römischen Keyserthumbs an die Deutschen . . . Verdeutschet durch M. Wolffgang Waldner" erschien 1567 in Ursel bei Nikol. Henricus.

eines Simon Schard. Denn wenn dieser auch in seiner Gegenschrift gegen Panvinio, der besten unter allen[1], das Verdienst hat, wieder eingelenkt zu haben in die Bahnen einer weniger getrübten wissenschaftlichen Arbeit, so ist er doch nicht bloß der erste, sondern fast auch der letzte, der dies in dieser Frage tat. Von der Tendenz und Polemik, einer destruktiven und einer konstruktiven, beherrscht, stehen sich von nun ab in der Erörterung der Entstehung des Kurfürstenkollegiums zwei Reihen gegenüber: die einen, Matthäus Dresser[2], Franz Junius[3], der Anonymus bei Goldast[4] und Goldast selbst, wandeln in den Bahnen des Illyrikus und sind mehr oder weniger zufrieden mit dem rein negativen Resultat, wenn dieses nur ergibt, daß nicht der Papst das Kurfürstenkollegium eingesetzt hat. Die andern, deren Hauptvertreter Bellarmin und sein Kämpe Gretser sind, halten eben die päpstliche Urheberschaft als das unter keinen Umständen preiszugebende Axiom fest. Dabei haben sie als Begleiterscheinung und profanpolitische Nebenströmung meist auch die schon bei Schard anklingende Anschauung, daß ein Rütteln an dem Alter des Kurfürstenkollegs ein Rütteln an den Säulen des Reichs bedeute[5]. So z. B. in Gewolds Schrift, wo der Eifer für den päpstlichen, d. i. gottgewollten Ursprung Hand in Hand geht mit der Furcht vor der Untergrabung der Institution durch ein Verlassen der alten historischen Basis[6].

---

[1] De principum, quibus electio imperatoris in Germania commendata est, origine seu institutione liber unus in Goldasts Politica imperialia, Francof. MDCXIV, 39 ff wiederabgedruckt, 1566 zum erstenmal erschienen.

[2] Confutatio commenticiae opinionis Roberti Bellarmini . . . de translatione imperii . . . Francofurti MDXCII. 81 ff spricht er von der Übertragung der Kur.

[3] Animadversiones ad tres libros De translatione imperii Romani a Graecis ad Francos, quos Robertus Bellarminus . . . disputationum suarum libris interseruit adversus Matthiam Flaccium Illyricum . . . MDCII. 247 ff finden sich Bemerkungen zu der Frage der Einsetzung der Kurfürsten. Ihr Wert ist gering.

[4] Vgl. Politica imperialia 488 ff: De translatioue imperii Romani a Graecis ad Francos, an et quatenus a Pontifice Romano facta sit clarissimi cuiusdam Germaniae iurisconsulti Politica disputatio, opposita disceptationi Roberti Bellarmini c. 7 8. — Den päpstlichen Ursprung der Kur bekämpfte Goldast in der 1611 gegen Gretser erschienenen Replicatio pro Sac. Caesarea et regia Francorum Maiestate . . . adversus Iacobi Gretseri crimina; ebenso hatte er es schon 1607 im Rationale constitutionum imperialium getan.

[5] In der Einleitung zu seiner Schrift erklärt Schard, daß ihm Panvinios These gefährlich für den Bestand des Reiches erscheine.

[6] Vgl. z. B. c. II, S. 4: Qui quidem septemviratus et principum electorum a prima institutione ad nostra usque tempora inconvulsus status est vinculum, quemadmodum omnes uno ore prudentes rei censores aestimant nec ipsi quoque adversarii inficiantur, et nexus firmissimus totius imperii.

Nun war aber Panvinios Kritik doch mächtiger wirksam geworden, als man gewöhnlich annimmt. Wenn wir dafür nicht die direkten Aussagen hätten eines Simon Schard[1] und Paul Windeck[2], die zweifelnde Haltung eines Freher oder eine Stimme des Publikums dieses wissenschaftlichen Kampfes, wie Gewolds Schwager, Georg Jobst, sie vernehmen läßt[3], so könnten wir es den Kämpfenden doch selbst ansehen. Denn schon Nikolaus Cisner läßt, so sehr er seinen Otto III. als Urheber des Kurkollegs feiert, die Siebenzahl doch erst in der Zeit zwischen Innozenz III. und IV. entstanden sein[4]. Baronius — und wie viele mögen diesem mächtigen Gewährsmann der Geschichte im katholischen Deutschland gefolgt sein — sieht sich durch die historische Wahrheit bis in die Tage des Konzils von Lyon für die Einsetzung der Kurfürsten zurückgedrängt[5]. Bellarmin aber, wenn er dies auch bestreitet, ist zweifellos zu einem Kompromiß bereit, nach welchem Gregor V. zwar der Einsetzende wäre, die volle Durchführung seiner Sanktion aber erst nach dem Tode Friedrichs II. stattgefunden hätte[6]. Ganz ähnlich, nur daß er zwischen Otto III. und Gregor V. schwankt, denkt Reinhard König sich die Sache[7]. Bei aller Gegnerschaft also macht sich

[1] Vgl. seine Einleitung.

[2] Commentarius de principum electorum, quibus regis Romanorum electio commendata est origine . . . studio et opera Ioannis Pauli Windekii . . . Coloniae Agrippinae . . . MDCXVI, 2: Error Aventini et Onuphrii Panvini, cui multi hodie iureconsulti ac historici assentiuntur.

[3] In einem Briefe, datiert Passau 6. August 1614, erklärt er, er habe bisher „nit annderst gemaint, dann die septem electores seyen nit sub Gregorio V. et Ottone III. sonnder allererst sub Gregorio X. et Rudolpho I. instituiert worden“ (Cgm 2210 fol. 182). Ähnlich am 31. Dezember 1615 (aus Regensburg): „Biß hiehero habe ich es mit dem Onuphrio Panvino, Ioanne Aventino und Benthero I. Cto. Saxonico gehalten“ (a. a. O. fol. 250). Auch Gewolds Commentarius brachte ihn nicht von seiner Meinung ab, wie aus fol. 166 f ersichtlich ist.

[4] De Othone III. imp. eiusque instituto conciliorum imperatorum ac de septemviris electoribus principibus Germaniae oratio . . . Habita in Academia Heidelbergensi. Edita primum anno MDLXX . . . In qua Onuphrii Panvinii opinio de PP. electoribus Germanis refutatur, in Cisneri Opuscula, Francof. MDCLVIII. Das Editionsjahr 1580 bei Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 369 A. 3 scheint ein Verlesungsfehler zu sein. [5] Annales ecclesiastici X ad a. 996 No. 54—68.

[6] Vgl. De translatione imperii l. 3, c. 2 im II. Bd der Venetianer Ausgabe von 1721 S. 554 f und dazu in dem Brief an Gewold vom 23. Januar 1616 (Commentarius, editio secunda) die Stelle: At ego nunquam concessi, sed semper negavi, posterioribus temporibus, id est, post imperium Othonis tertii, populum cum principibus electioni interfuisse.

[7] Vgl. Theatrum politicum tripartitum . . . Ienae 1622, 1. Teil, c. 34 498 ff De origine electorum. Ich führe das Werk an, weil König sich schon früher mit der Frage beschäftigt hatte, wie eine Bemerkung Gretsers Clm 1613 fol. 212 zeigt. Hier nämlich macht er Gewold auf Reinhardi Koenig Disputatio de origine electorum, 1608 aufmerksam.

doch der Einfluß der Ideen des Bekämpften geltend. Gewolds Schrift aber und, nebenbei gesagt, auch die Paul Windecks lassen eine starre Reaktion gegen dieses Umsichgreifen der Panvinischen Gedanken erkennen. Die Reaktion wird unternommen zu Gunsten des historischen Rechtes und zum Schutze einer ehrwürdigen Tradition in einer Zeit, wo unter dem Ansturm neuer Anschauungen und eines in ihnen großgewachsenen Geschlechtes die Säulen des Reiches tatsächlich schwankten und wo die das Alte vertretenden Mächte stärker und bewußter als vorher auf das in ihm liegende Heil hinwiesen; Führer der Reaktion ist der hervorragendste katholische deutsche Publizist und Polemiker, Jakob Gretser, der sich in seinem eigenen Werke nicht ganz deutlich über die Einsetzung der Kurfürsten ausgesprochen hatte[1], hier aber seine Meinung in seiner Art vertreten sah.

Als ein Buch aber einer eifrigen und starr an ihr Ideal sich klammernden Reaktion trägt Gewolds Werk auch die Fehler an sich, welche das hartnäckige, ängstliche, blinde Festhalten an einem verlorenen Posten mit sich zu bringen pflegt. Da ist vor allem die wiederholt schon gekennzeichnete, oft überraschend große Kritiklosigkeit eines in seine Anschauungen verrannten Mannes. Dazu gesellt sich das grobe Eifern gegen wirkliche oder vermeintliche Gegner da, wo Gründe fehlen, und als drittes die skrupellose Verwendung anfechtbarsten Materiales. Da übersieht der Eifer schließlich auch die einzig möglichen Stellungen, welche behauptet werden können. Gewold stützt sich längst nicht so energisch wie Schard auf den starken Anhaltspunkt der Dekretale Venerabilis Innozenz III., erläutert nicht so gründlich wie Eisner die Verhältnisse unter Otto III., aus denen eventuell der Gedanke an ein neues Wahlrecht hervorgehen konnte, und weiß auch mit dem von Schard gezeigten Approbationsrecht der übrigen Wähler nichts Rechtes anzufangen. Er läßt vielmehr diese Kernpunkte einer Beweisführung gegen Panvinio in einer mit allen Kräften aufgewirbelten Wolke von Nichtigkeiten verschwinden. So wird er tatsächlich der letzte energische Verfechter der alten Tradition, ihr belesenster Vertreter, der Sammler alles dessen, was dagegen und was dafür gebracht worden war, der Spiegler aller Nuancen des großen literarischen Kampfes. Aber trotzdem ist er unter den Gegnern Panvinios nicht derjenige, welchem man die Palme zuerkennen muß, weil er eben nicht bloß Gegner, sondern auch Parteimann ist.

Parteimann in doppelter Hinsicht, nicht nur als Vertreter einer kirchenpolitischen Theorie[2], sondern auch für weltliche Herrschaftszwecke. Was in

[1] Auch in der zur Verteidigung des Baronius gegen Goldast geführten Polemik vermißt man eine entschiedene Aussprache. Vgl. Gemina adversus Melchiorem Guldinastum replicatorem . . . defensio, Opera VI, c. 22.

[2] S. dazu auch J. Schmid, Die deutsche Kaiser- und Königswahl und die römische

der bayrischen Politik ursprünglich noch unsicher und mehr tastend sich hervorgewagt, aber schließlich doch mit wachsender Macht und größerer Zähigkeit in ihr einen Platz gesucht hatte, das Streben nach der Kur, hat in Gewold seinen Herold für die Öffentlichkeit gefunden. Niemand, der die Geschichte der bayrischen Kuransprüche bei Muffat[1] und Riezler[2] überblickt, wird es entgehen, wie sie immer dringender und kräftiger wurden, je bedeutungsvoller Bayerns Einfluß im Reiche sich gestaltete. Der Fürst, welcher die altwittelsbachischen Länder zu einem einheitlichen, in sich gefestigten Territorium zusammenfaßte, wies bereits nachdrücklich darauf hin, daß die Kur von Urgedenken her beim Herzogtum Bayern gewesen sei[3]. Zwar stellte er, veranlaßt durch die von seinem Kanzler Dr Joh. Neuhauser geltend gemachte Schwierigkeit, die Goldene Bulle zu umgehen[4], nur die Eventualbitte an den Kaiser, mit der Kur „unser person und unser sunen zu sondren gnaden . . . genediklich zu versehn"[5]. Aber in seinen Gesichtskreis trat doch schon zum erstenmal die Frage einer Translation der Kur infolge kaiserlicher Acht gegen einen „ungehorsamen und beleidiger Jr. Majestät"[6].

Dieser erste, noch wenig zielbewußte Versuch hatte, obwohl ohne greifbareres Ergebnis, doch seine bemerkenswerten Folgen. Man begann jenen behaupteten alten Rechten mehr nachzugehen. Der Geschichtschreiber, der dem Staate Albrechts IV. ein stolzes historisches Denkmal setzte, Aventin, soll dieselben zuerst ins rechte Licht gestellt haben. In seine Zeit gehört allem Anschein nach der Kurtze unterricht wie die chur undt wal erstllich an das furstenthümb Bayrn chomen ist, dessen Verfasser mehr als nur oberflächliche historische Kenntnisse verrät und das bayrische Kurrecht von Otto I. bis in die Zeit der Söhne Ludwigs des Bayern historisch und ur-

---

Kurie 1558—1620. Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft VI (1885) 20. Zu den hier gemeinten Gutachten gehört als ein nachträgliches auch Consilium Gregorio XV. Pont. Max., exhibitum per Michaelem Lonigum . . . De adhortando serenissimum Maximilianum Bavariae ducem ad petendam dignitatis electoralis nuper obtentae confirmationem a sede apostolica. Anno MDCXXIII. Der in dieser Schrift erhobene Anspruch wird mit der translatio imperii, den päpstlichen Rechten bei der Kaiserwahl und Kaiserkrönung und der Verleihung des Wahlrechts an alle deutsche Fürsten durch Gregor V. begründet.

[1] K. A. Muffat, Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Akad. d. Wiss. XI (1870) 239 ff, besonders 283 ff.

[2] Geschichte Bayerns IV 325 f 328 ff 386 392 f 438 f 601.

[3] RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183 t. XLIII, fol. 421: Entwurf, was im Auftrag Herzog Albrechts IV. bei Kais. Majest. wegen der Kur vorgebracht werden soll. Muffat a. a. O. 287.

[4] Ebd. t. XLIII, fol. 420. Muffat a. a. O. 286.

[5] Ebd. t. XLIII, fol. 421. [6] Ebd.

kundlich zu begründen versucht[1]. Wie eine praktische Konsequenz solcher Bestrebungen aber erscheint auf politischem Gebiet die 1524 durch Bayern herbeigeführte Nürnberger Erbeinigung zwischen den bayrischen und pfälzischen Wittelsbachern[2]. Denn sie ist eine pfälzische Anerkennung des Vertrags von Pavia, also der jenseits der Goldenen Bulle gelegenen Abmachungen. Sie wurde auch die Waffe, mit der man bei erneuter günstiger Gelegenheit für die bayrischen Ansprüche in die Schranken trat.

Eine solche schien zu Anfang der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts gekommen und durch ein Zusammentreffen mehrerer glücklicher Umstände ganz andere Aussichten zu bieten als das Jahr 1504[3]. Das Erlöschen der kurfürstlichen Linie in der Pfalz stand bevor. Das Haupt derselben, Friedrich II., und die pfälzischen Agnaten waren zum Luthertum übergetreten

---

[1] RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 42, fol. 199 ff. Die umfangreiche, von fol. 207 ab mit urkundlichen Belegen ausgestattete Arbeit hat jedenfalls Augustin Kölner, der vermutlich in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts gestorben ist, bereits vorgelegen. Denn sie ist mit Randbemerkungen von seiner Hand versehen. Das Jahr der Abfassung ließe sich ganz genau bestimmen, wenn eine fol. 199 stehende Notiz bewahrheitet werden könnte. Hier heißt es nämlich in Bezug auf die Chronik Ottos von Freising, daß ihr „recht Original ains zu Freising unnd ains im closter Scheftlarn ligt und verschines jar durch doktor Peuttinger zu Augspurg in den truckh bracht worden". Leider gibt es aber, soviel ich sehe, keine solche Ausgabe des Otto von Peutinger. Allerdings hat sich derselbe mit dem Gedanken einer solchen getragen und sie gelegentlich der Edition des Gunther Ligurinus 1517 in einem Briefe an Kaiser Maximilian fol. 80b angekündigt. (Vgl. Lotter-Veith, Historia vitae atque meritorum Conradi Peutingeri. . . . Aug. Vind. 1783, 55 60 82.) Allein sie ist nicht zustande gekommen. 1515 ist jedoch die Ausgabe Cuspinians erschienen und es liegt nahe, im Zusammenhang mit der oben genannten Ausgabe des Gunther sich eine Verwechslung durch den Verfasser des „Unterrichts" vorzustellen. Sie auch zu behaupten, reichen jedoch die Gründe nicht aus. Denn nach fol. 206, wo die Regierung Karls V. deutlich als gleichzeitig vorausgesetzt wird, kann die Arbeit nicht mehr in das zweite Dezennium des 16. Jahrhunderts gehören. Sie ist also dem dritten zuzuweisen. Die Entscheidung darüber, ob Aventin ihr Verfasser ist, muß ich andern überlassen. Jedenfalls zeigt der „Unterricht" wiederholt, namentlich aber für die Zeit der Nachkommen Ludwigs des Bayern (fol. 204), gute historische Kenntnisse. Auch weist, auf Ludewig gestützt, Moser, Teutsches Staatsrecht 32. Tl 398 f, unter anderem darauf hin, wie Aventin es bereits beklagt habe, daß Bayern sich das Kurrecht nehmen ließ. So finde sich, wie ihm versichert worden, im bayrischen Archiv eine weitläufigere Ausführung desselben über dieses Thema. Vgl. auch Gundling im Discours über den vormaligen und itzigen Zustand der Teutschen Churfürstenstaaten III, Frankfurt und Leipzig 1748, 592.

[2] Muffat a. a. O. 288. Riezler a. a. O. IV 325 f; Die bayrische Politik im Schmalkaldischen Kriege. Abh. d. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. XXI (1898) 148 f.

[3] Vgl. für das Folgende A. S. Stumpf, Bayerns politische Geschichte, München 1816, 237 261 270; Muffat a. a. O. 289 ff und namentlich Riezler, Geschichte Bayerns IV 325 ff 340 f 385 f 391 ff.

und standen in mehr oder weniger offenem Ungehorsam dem Kaiser gegenüber, während gleichzeitig Bayern zu Gunsten desselben den bedeutungsvollsten Frontwechsel seiner Politik vollführte. Der Preis dafür sollte neben anderem die pfälzische Kur sein oder doch wenigstens der periodische Wechsel derselben zwischen der älteren und jüngeren wittelsbachischen Linie. Denn auf Grund des Vertrages von Pavia, der durch die Goldene Bulle nicht aufgehoben sein sollte [1], und gestützt auf die denselben begutachtende Nürnberger Erbeinigung hatte Wilhelm IV. wahrscheinlich schon 1541, sicher aber 1544 seine Ansprüche geltend gemacht. Vom Protest gegen Friedrichs II. Belehnung mit der Kur war er in der Verfolgung seines Zieles bis zu dem Erfolge geschritten, den der Regensburger Vertrag vom 7. Juni 1546 mit seinem allerdings verklausulierten Versprechen der Übertragung der Kur bedeutete. Allein dieses Vorspiel der Ereignisse von 1619 endigte mit einem Fiasko. Wilhelm IV. tat, indem er Friedrich bei seinen Lebzeiten an der Kur belassen wollte, wenn sie nur dann an Bayern käme und der Wechsel von Linie zu Linie durchgeführt würde, von dem Erreichten selbst einen Schritt zurück und hatte schließlich nichts übrig als das, womit er begonnen, einen Protest.

Dieser Mißerfolg, sodann der Tod Herzog Wilhelms IV. und Leonhards von Eck 1550, sowie die veränderte politische Lage führten die zweite Pause in der Verfolgung des Kurgedankens in Bayern herbei. Herzog Albrecht V. schien ihn zwar im Anfang seiner Regierung noch im Auge behalten zu haben, wie die unter Vermittlung des Herzogs Christoph von Württemberg im Jahre 1551 mit Friedrich II. von der Pfalz geführten Verhandlungen beweisen [2]. Ernsthaft indessen war es ihm wohl nicht darum zu tun gewesen. Er selbst stützte sich ohne umsichtige Begründung nur auf eine ihm für den Fall des Todes Friedrichs II. gemachte Zusage, erklärte aber gleichzeitig, daß ihm nicht viel an der Kur liege [3]. Auch seine Gesandten gewannen au-

---

[1] Ein bald nach dem Tode des Kurfürsten Ludwig VI. (vgl. fol. 2) für Herzog Wilhelm IV. von Bayern verfaßtes juristisches Gutachten, welches in RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 32, fol. 1—183 in einer Abschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vorliegt und aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Ingolstädter Professor Arcas Fabius de Narnia erstattet wurde, erklärt: Pfalzgraf Friedrich könne sich aus der Goldenen Bulle kein Wahlrecht herleiten, er könne es dagegen mit der Verjährung verteidigen. Durch die Nürnberger Erbeinigung höre es jedoch auf, ihm zuzukommen, und beständen die Bestimmungen des Paveser Vertrags zu Recht.

[2] Vgl. V. Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg I, Stuttgart 1899, xxiv u. a. Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts I. Muffat, Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur 2c. 299 ff. Riezler, Geschichte Bayerns IV 438 ff.

[3] Ernst a. a. O. I 230 233[1]. Druffel a. a. O. I 706.

den von pfälzischer Seite vorgelegten Urkunden merkwürdig rasch die Überzeugung von der Unbegründetheit der bayrischen Ansprüche[1]. Die Goldene Bulle, deren Verbindlichkeit man mit dem älteren historischen Recht hatte überwinden wollen, erschien aufs neue anerkannt, als Albrecht V. in einem Schreiben vom 10. Dezember 1551 an Herzog Christoph von Württemberg erklärte, den Streit fallen lassen zu wollen nicht allein gegen den jetzigen Kurfürsten, sondern gegen alle Pfalzgrafen dieser Linie, „so künftig ordentlicherweise zu der Kur vermöge der Goldenen Bulle kommen und von Kaiserlicher Hoheit damit belehnt werden“[2]. Veranlaßt war diese Erklärung, wie ausdrücklich bemerkt war, durch die augenblickliche Lage, offenbar also durch die Notwendigkeit eines friedlichen Sichvertragens der Fürstenschaft im Jahre 1551.

Ganz allerdings hatte auch Albrecht V. nicht das Streben nach der Kur aufgegeben. Auf dem Wege eines persönlichen Übereinkommens zwischen ihm und Friedrich von Simmern, dem Erben Otto Heinrichs von der Pfalz, hoffte er noch einmal dasselbe zu verwirklichen. Indessen die Verhandlungen, welche 1558 und 1559 dieses Versprechen effektuieren sollten, blieben erfolglos[3], und damit tritt, wenn man von einem ganz sporadischen Auftauchen der Kuridee im Jahre 1569 absieht[4], eine große und langdauernde Stille in diesen Plänen ein.

Aber es war nur die Stille der Sammlung. Bayerns Bedeutung war in stetigem Wachsen. Seit dem Tode Simon Ecks 1574 ist es, wie Walter Götz bemerkt[5], der Führer der Gegenreformation. Befreit von einer notgedrungenen, aber in kleinlicher Opposition sich erschöpfenden Politik gegen die umklammernde Macht der Habsburger, getragen von der verjüngten Kraft katholisch-kirchlicher Ideen, die hier ihre überzeugtesten und konsequentesten Vorkämpfer auf dem Fürstenthrone und in seiner Umgebung fanden, war

[1] Muffat a. a. O. 302. Riezler a. a. O. IV 438. Sie werden deswegen in dem „Bericht von der Chur am Rhein“ (RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 43) scharf kritisiert. Wenn sie meinten, heißt es hier S. 58, die jungen Pfalzgrafen seien durch Kaiser Ludwig zu dem Pavischen Vertrag „getrungen“ worden, so sei dies eine „frävlentliche rede“.

[2] Aretin, Bayerns auswärtige Verhältnisse seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts I, Passau 1839, 54. Ernst a. a. O. I Nr 301. Druffel a. a. O. I 838. Der Ausdruck „diser lini“ wurde verschieden aufgefaßt. Während Herzog Christoph und der Pfalzgraf Friedrich II. ihn so auslegten, als ob damit die ganze Linie Rudolfs gemeint sei, bestritt man später in Bayern dies und erklärte, nur die Linie Friedrichs sei darunter zu verstehen. Vgl. Bericht von der Chur am Rhein, a. a. O. 64.

[3] W. Götz, Die bayrische Politik im ersten Jahrzehnt Herzog Albrechts V. (1895) 130. Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz I XLIV f 25; II 1030. W. Götz, Briefe und Akten zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556—1598 V, München 1898, 150. K. Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, München 1893, 205 f. Riezler a. a. O. IV 440 f.

[4] W. Götz, Briefe und Akten. [5] Die bayrische Politik 117.

Bayern, das Zentrum des katholischen Südens, Vertreter einer Politik geworden, welche in ideeller wie materieller Steigerung seines Ansehens die gleichgearteten Kräfte im Reiche immer mehr um sich, wie um einen Kern sammeln mußte. Seine Stellung im Organismus des Reiches jedoch stand keineswegs im richtigen Verhältnis dazu. Wiewohl faktisch im Besitz einer überwiegenden Einflußnahme, war es doch rechtlich in dem Kreis der Überwiegenden, im Kurfürstenkollegium, nicht vertreten. Diesem selbst auch fehlte in seinem altgläubigen Teile die kräftige Stütze und Ergänzung durch eine zielbewußte weltliche Territorialmacht, die notwendig war, um die gefährliche Spaltung desselben in eine rein weltliche und rein geistliche Hälfte zu verhüten und diese nicht in jener untergehen zu lassen. Denn noch immer drohte der altgläubigen Mehrheit die Gefahr, durch Säkularisation zu einer Minderheit zu werden. Ein protestantisches Kaisertum schien in bedrohliche Nähe gerückt zu sein. So wurde, was ursprünglich nur das Ziel einer kleinstaatlichen egoistischen Politik gewesen war, eine über die Grenzen des bayrischen Herzogtums hinaus sich vordrängende Forderung. Bayern mußte die Kur nicht nur um seiner selbst willen erstreben, sondern auch dem Katholizismus im Reiche zuliebe, und zwar war es dabei kraft seiner geschichtlichen Ansprüche wie kraft der Lage und Entwicklung im Reiche auf die pfälzische Kur hingewiesen. Denn je schärfer sich im Gegensatz zu der führenden Rolle Bayerns die Bedeutung der Pfalz als des Hauptes der die Dinge in ihrem Sinne vorwärtsdrängenden protestantischen Aktionspartei ausprägte, um so bewußter mußte sich die Rivalität beider Linien des Hauses Wittelsbach auf die für beider Interessen und Bedeutung wichtigste Streitfrage, die Kur, zuspitzen.

Dies instinktiv gefühlt und demgemäß gehandelt zu haben, ist das Verdienst des Herzogs Maximilian I. von Bayern. Allerdings fallen die ersten deutlicheren Anzeichen einer Wiederaufnahme der bayrischen Kurbestrebungen noch in die Regierung Wilhelms V. Aber mehr als an ihn wird man doch an Maximilian denken dürfen, wenn man bemerkt, wie diese Gedanken gerade erst in der Zeit sich wieder zu regen beginnen, in welcher Maximilians politischer Einfluß sich geltend zu machen anfängt, nämlich zu Beginn der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts.

Aus dieser Zeit sind zwei ausführliche, bisher nicht berücksichtigte Gutachten über die Frage vorhanden. Das erste[1] ist sicher datiert: An. 1592

[1] Titel: „Bericht Von der Chur am Rhein unnd dignität, ainen Romischen König zu wöhlen, wie die anfanngs bey dem hauß Bayrn gewesen: was gestalt darvon khommen: was sich derohalben zwischen Bayrn und Pfalz für nachberliche irrthumb begeben: und wie sich die partheyen enndtlich verainiget haben . . . Gericht auf den ersten tomum Summarischer Registratur Michaelis Arrodenii, darauß es maistenthails genommen. Actum Munchen in Archivo daselbs." (RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183 t. 43 1—74.)

mense Iulio und dürfte Wilhelms V. Archivar Michael Arrodenius zum Verfasser haben[1]. Es ist in der Weise angelegt, daß in chronologischer Folge Urkundenauszüge gegeben werden und daran eine Beurteilung ihrer Bedeutung geknüpft wird. So wird im Anschluß an die Urkunde König Rudolfs I. von 1275 die Herkunft der Kur ratione ducatus stark betont und von der Goldenen Bulle erklärt: Haec bulla omni armorum genere oppugnanda. huc impetus belli convertendus[2]. In der Frage, ob eine Verjährung der bayrischen Ansprüche in der Zeit nach der Goldenen Bulle eingetreten sei, wird zwar konstatiert, daß die Bayern nur 15 Jahre lang, nämlich von 1400 bis 1415, ihr Recht „verschlaffen", aber an der Nachlässigkeit der Söhne und Enkel Ludwigs des Bayern wird rückhaltlos Kritik geübt[3]. Solche trifft auch, wie schon oben erwähnt[4], das Gutachten der bayrischen Gesandten vom 24. November 1551, wobei über die dadurch geschaffene Sachlage drastisch bemerkt wird: „Jezt thuen die pfalzgraven wie der ygel, welchen die schlang zu herberg eingelassen." Schwierigkeiten findet der Verfasser auch in dem Brief Albrechts V. vom 10. Dezember 1551 an Herzog Christoph von Württemberg. Den Ausdruck „dieser lini" will er zwar nur auf die spezielle Linie Friedrichs II. bezogen wissen. Es entgeht ihm jedoch nicht, daß dieser wie auch Herzog Christoph ihn sofort für die Gesamtlinie Rudolfs in Anspruch nahmen, und er erklärt daher: wenn man den Handel mit der Kur von neuem anfechten sollte, so würde der Doppelsinn der Worte „dieser lini" gleichfalls eine große Irrung geben[5].

In ganz ähnlichen Gedanken bewegt sich ein zweites, aus der nämlichen Zeit stammendes Schriftstück des 1592 „angeschafften" Hofrats Johann Simon Wangnereck. Dasselbe, ein juristisches Gutachten[6], konstatiert, daß sich die Gegenpartei auf drei Dinge stütze: 1. die Ungültigkeit des Vertrags von Pavia, 2. die kaiserliche Bestätigung und die Goldene Bulle und 3. eine mehr als zweihundertjährige Verjährung. Von seinen dagegen gerichteten Ausführungen wären namentlich hervorzuheben das Gewicht, das auch er dem ratione ducatus beilegt, die Betonung der Parteilichkeit Karls IV., der Hinweis auf die Schwierigkeit, unter den älteren Kurfürsten einen Pfalzgrafen vor Konrad nachzuweisen, und die Behauptung, die schon in dem

[1] S. oben 9 u. A. 1. [2] Bericht von der Chur 18 f.
[3] Ebd. 27. [4] S. 51[1].
[5] Bericht von der Chur 64 f.
[6] RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 32, wo es im Konzept (fol. 226—247) und in Reinschrift (fol. 186—225) vorliegt. Daß es noch in die Zeit Wilhelms V. gehört, zeigt fol. 216 b die Stelle: Fridericus, cum quo Wilhelmus, Serenissimi nostri avus, serio admodum super iure electurae dimittendo egit. Wangnerecks Anstellung findet sich für 1592 in den Hofzahlamtsrechnungen fol. 487 vermerkt.

vorerwähnten Schriftstück (S. 54) gestreift wurde, daß Karl IV. die von dem Papste eingesetzte Kurwürde allein für sich gar nicht entziehen konnte[1].

Aus diesen beiden Schriftstücken, die nicht bloß Stilübungen waren, geht nun deutlich hervor, daß erstens gleichzeitig mit dem Eintritt Maximilians in die Regierungstätigkeit die Kuransprüche aufs neue lebendig wurden, und zweitens ihre Begründung schon damals an den Punkten schärfer einsetzte, die dann für Gewolds Beweisführung die wichtigste Rolle gespielt haben. Und in der Tat, es läßt sich von hier aus bis zu Gewolds nahe vor dem Krieg erschienenen Commentarius de septemviratu eine ganze Reihe von Symptomen für das ununterbrochene Fortleben und die Kräftigung des Kurgedankens in Maximilian beobachten. Es gehört dazu weniger die fast nervöse Furcht, in der man auf pfälzischer Seite immer wieder die Aufrollung der Frage erwartete[2]. Mehr als dieses Gefühl, so sehr es auch einer richtigen Empfindung für die Verhältnisse im Reiche entsprang, besagen doch andere Tatsachen. Am 14. November 1597 weist Herzog Wilhelm V. seine Gesandten, welche für seinen Sohn Maximilian die kaiserliche Belehnung erholen sollten, an, danach zu trachten, daß auch „fürnemblich die chur und wahl deß reichs, item das pfalzgrafthumb an Rhein . . . in specie inseriert werden“[3]. In einem Schreiben ferner vom 29. März 1599 spielt der Geheimrat Metternich auf die Kur als etwas durch die Zeitumstände Nahegerücktes an[4]. Bedeutsamer noch ist aber eine im Oktober 1604 ergangene Anregung. Damals nämlich übersandte der vom Calvinismus zum Katholizismus übergetretene ehemalige kurpfälzische Rat und Amtmann Friedrich Haußmann nach langem Geheimtun an Herzog Maximilian ein umfangreiches, zum Teil chiffriertes Schreiben mit dem Geheimtitel: Un vieux discours touchant l'estat et les troubles de France[5]. Er führt darin die Gründe auf, warum die pfälzische Linie die Kur verwirkt habe und dieselbe an Bayern kommen müsse. Neben der Ketzerei dient ihm als hauptsächlichstes Argument die Behauptung einer illegitimen Herkunft des präsumtiven Erben

---

[1] RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 32, fol. 203 b.

[2] Darauf weist gelegentlich Ritter, Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges I 524 Nr 425, hin und Stieve, Briefe und Akten V 745 748. Auch unmittelbar nach der Besetzung von Donauwörth machten sich derartige Befürchtungen geltend. Vgl. Stieve, Kampf um Donauwörth 227. Riezler, Geschichte Bayerns V 59.

[3] Stieve, Briefe und Akten V 36[1].

[4] Ebd. V 472[2].

[5] StA, K. schw. 403/9. Vgl. auch Stieve a. a. O. V 745[5]. Schon am 22. April 1604 hatte Haußmann, der damals in Würzburg als bayrischer „Rat von Haus aus“ lebte, das Abgehen seines Discours angekündigt und hervorgehoben, wie gefährlich es für ihn sein würde, wenn das Schriftstück in fremde Hände käme. Vgl. StA, K. schw. 114/2 fol. 24.

Friedrichs IV. Seine Mutter sei nämlich die Tochter einer geweihten Nonne, die Ehe dieser mit Wilhelm von Oranien sei aber auch noch aus dem Grunde ungültig gewesen, weil sie noch zu Lebzeiten seiner rechtmäßigen Gattin abgeschlossen worden[1].

Bedeutsam nannte ich die in diesen Ausführungen gegebene Anregung. Und doch hat es zunächst nicht den Anschein, als ob sie auf Maximilian Eindruck gemacht hätten. Man bemerkt vorerst keinerlei Benutzung derselben. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Herzog sie auch aus dem Auge verlor. Zu Maximilians Charaktereigenschaften gehört auch die, daß er die Reife der Zeit erwarten konnte. 1604 konnte man eine solche noch nicht erkennen. Sollte sie ihm nicht aber damals schon nahe erschienen sein, als sich die Konstellation des Jahres 1546 in einer scharf pointierten Weise wiederholte, als an der Spitze zweier feindlicher Bündnisse im Reiche der pfälzische Kurfürst und der Herzog von Bayern standen, und die langsam vertieften Gegensätze im Reiche ernster als bisher nach der Schärfe des Schwertes verlangten, ja im April 1608 an der pfalz-bayrischen Grenze es bereits zu Reibereien und Scharmützeln kam?[2]

Sicher ist, daß mit dieser Zeit Maximilians Kurbestrebungen aufhören, den Charakter des Sporadischen an sich zu tragen. Es kommt Zusammenhang in sie. Das Urkundenmaterial dafür ist allerdings nicht reich. Denn die Gedanken eines so vorsichtigen Fürsten lassen sich nicht so leicht mit Belegen versehen. Aber sie genügen, um nachzuweisen, daß um die Krisis des Jahres 1610 herum, vor derselben und nach ihr, Maximilian die Erwerbung der pfälzischen Kur schärfer ins Auge faßte, und im Zusammenhang damit der publizistische Kampf für sie unternommen wurde.

Ein Aktenstück in einem der schon oben aufgeführten Sammelbände des Reichsarchivs[3], ein Gutachten für den Herzog, welches allem Anschein nach die Lage vor dem Jahre 1610 oder in diesem selbst zur Voraussetzung hat, macht von ihr aus die Nutzanwendung auf die bayrischen Kuransprüche. Nach einer abermaligen gedrängten Begründung derselben, die sich durch die beigegebenen Randnotizen als ein Resumé des „Berichts von der Chur am Rhein" von 1592 erweist, setzt der Verfasser den Fall, daß der jetzige Kurfürst von der kaiserlichen Acht betroffen und durch den Kaiser seiner Würde beraubt werde. Dann würden seine Söhne der Kur und anderer Lehen

[1] Friedrichs IV. Gemahlin Luise Juliane war eine Tochter Wilhelms von Oranien aus der Ehe mit Charlotte von Montpensier, einer aus dem Kloster Jouarre entflohenen Nonne, welche er 1575 geheiratet hatte, ohne daß seine Ehe mit der untreuen Anna von Sachsen formell geschieden gewesen wäre.

[2] Riezler a. a. O. V 65.

[3] RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 43, fol. 400—402. S. Nr 3a des Anhangs.

verlustig, quia poena haec transit in haeredes ob enormitatem delicti, wie es auch bei Herzog Johann Friedrich von Sachsen geschehen sei. Allein auch ohne dies wären sie zur Nachfolge unfähig, weil ihnen der notorius defectus natalium im Wege stehe. Auch die Agnaten müßten ausgeschlossen bleiben. Denn dem Pfalzgrafen von Neuburg obstat delictum, in quo cum electore participat, während auf die übrigen der Grundsatz der Unfähigkeit zur Kur angewendet werden müsse, wie er in der Notificatio electionis caesaris Ludovici, Bavariae ducis, ausgesprochen sei. Der Kaiser werde also gewiß nur einem katholischen Fürsten die Kur übertragen, intuitu etiam coniunctionis sanguinis et plurimorum maximorumque meritorum. Auch die päpstliche Zustimmung, notwendig, weil der Papst die Kur eingesetzt habe, könne unmöglich dem um den katholischen Glauben in Deutschland so verdienten bayrischen Haus verweigert werden.

Friedrich IV. ist doch wohl der Kurfürst, von dem hier die Rede ist, der Vater der Söhne, deren Geburt nach Haußmann mit einem notorius defectus behaftet war, und seit dem Abschluß der Union der Verbündete Philipp Ludwigs von Neuburg, der mit ihm der Gegner des Kaisers in der Jülicher Angelegenheit war und so teil an seinem delictum nahm. Ende 1609 also oder anfangs 1610, in dem Moment der höchsten Spannung, als der Kaiser mit der Reichsacht gedroht hatte, als der Krieg unvermeidlich schien, dürfte das interessante Schriftstück verfaßt sein[1].

Diese Spannung löste sich bekanntlich so rasch, wie sie sich gebildet hatte, aber der Tod Friedrichs IV. schuf, wie oben geschildert wurde, auf engerem Gebiete eine neue. Der pfälzische Vormundschaftsstreit brach aus, eine pfälzische Frage war geschaffen. Da wird nun ganz im Sinne des eben besprochenen Gutachtens die Kursache von Maximilian wieder behandelt. Er wandte sich am 6. und 7. Dezember 1610 an Marx Welser, den von ihm hochgeschätzten Historiker und Mann seines intimeren Vertrauens auch in politischen Dingen, und forderte von ihm ein Gutachten über die Geltendmachung seiner Rechte auf die Kur. Diese beiden Schreiben des Herzogs

[1] Dieser Datierung des Schriftstücks steht allerdings, wie ich nicht übersehe, eines im Wege: es spricht von einem Sponheimschen Agnaten. Nun war aber die Linie Simmern-Sponheim 1598 erloschen und wurde erst mit dem Tode Friedrichs IV. bzw. mit seinem letzten Testamente 1610 neu begründet. Allein die in dem Schriftstücke gemachten Voraussetzungen passen weder für die Zeit vor 1598 noch, woran man im ersten Momente denken möchte, auf das Jahr 1619. Die Rolle Neuburgs insbesondere, aber auch der notorius defectus schließen diese Datierung aus. Es bleibt also nur die Erklärung, daß der Verfasser des Schriftstücks infolge mangelhafter Kenntnisse der pfälzischen Agnatenschaft oder der Gewöhnung, mit einer Sponheimer Linie zu rechnen, sich geirrt hat. Oder sollte über die testamentarischen Bestimmungen Friedrichs IV. bereits vor dem Tode desselben etwas verlautet haben?

scheinen nicht mehr erhalten zu sein. Aus Welsers Antworten jedoch vom 8. und 22. Dezember[1] läßt sich ersehen, worauf es Maximilian besonders ankam. Offenbar war von ihm unter Übersendung des eben besprochenen Gutachtens oder Discours[2] Haußmanns die Frage ergangen, ob gelegentlich des Administrationsstreites die bayrischen Kuransprüche erhoben werden wollten, gegründet auf die illegitime Abstammung Friedrichs V. und sonstwie belegt, und welcher Weg dazu einzuschlagen sei. Welsers Antworten darauf lassen sich in ihren Hauptpunkten etwa folgendermaßen wiedergeben: In der Administrationsfrage selbst kann man zu Gunsten der bayrischen Kur kaum einsetzen, da sie kein ius transferendi de linea in aliam lineam ipsum electoratum bietet, außer wenn Papst und Kaiser die pfälzischen Agnaten für die gelegentlich des Administrationsstreites erregten Unruhen im Reiche durch Entziehung der Kur strafen würden[3]. Auch die legitime Herkunft Friedrichs V. kann Maximilian nicht mit Erfolg bestreiten, weil die Anschauungen der Protestanten von der Ehe und der gegenwärtige Religionsfriede die zweite Ehe Wilhelms von Oranien als richtig geschlossen erscheinen lassen[4]. Auch käme, wie bei der Administration, der Vorteil wiederum nicht Maximilian, sondern den Agnaten zu gute[5]. Anders wäre es allerdings, meint Welser in seinem zweiten Briefe, wenn diese Agnaten selbst die Legitimität anzweifeln würden. Denn dann würden sie die Jurisdiktion ihrer eigenen Konsistorien aufheben und damit ihre eigene Legitimität, so daß Bayern auf Grund der früheren Verträge der einzige legitime Erbe wäre. Was aber die Belegung der bayrischen Kurrechte durch die Urkunde König Rudolfs I. von 1275, den Vertrag von Pavia und die Litterae publicae Karls V. betreffe, so sei sie noch durch Urkunden zu verstärken, in denen zur rechten Zeit gegen die Wegnahme der Kur Protest erhoben worden. Indessen sei Karls IV. Vorgehen auch deswegen anzufechten, weil er den päpstlichen Rechten in der Kur nicht habe derogieren können, denn die Kur sei nach seiner (Welsers) festen Überzeugung von Gregor V. der Religion zuliebe eingesetzt worden. Der Papst müsse also, wenn er zum Richter angerufen werde, für den katholischen Agnaten entscheiden, ebenso der Kaiser, der ohnedies keinen Grund habe, den undankbaren Unruhestiftern im Reiche gewogen zu sein. Daß freilich jene den Entscheid des Papstes oder des autoritätslosen Kaisers anerkennten, daran (so führt Welser im ersten Briefe

[1] StA, K. schw. 133/8: „Korrespondenz zwischen Marx Welser und Maximilian von Bayern, den Übergang der pfälzischen Kur auf Bayern betr.", fol. 1 ff 6 ff. Vgl. Nr 4 und 5 des Anhangs. Auf das Vorhandensein dieses Briefwechsels machte mich Herr Professor A. Chroust in Würzburg in dankenswerter Weise aufmerksam.

[2] Welser quittiert in dem zweiten Schreiben das Eintreffen eines Discours.

[3] S. Nr 5 des Anhangs. [4] S. Nr 4 des Anhangs. [5] S. Nr 5 des Anhangs.

aus) könne nicht gedacht werden. Es bleibe dann noch der mit zahllosen Schwierigkeiten verbundene Weg zu den Reichsständen übrig. Die pfälzischen Linien würden sich jedenfalls, anstatt zu streiten, vereinigen, die Holländer sich einmischen, kurz ohne vi maiori werde der Herzog sein Recht nicht erhalten, und er müsse „gleich zum eingang so wohl auff die thätlichkeit als auf das ius" gedenken[1]. Ein Krieg Rechtens aber werde sehr langwierig werden. Da dringende Eile nicht not tue, so sei es am besten, dem Streit um die Administration, ohne Versuch ihn beizulegen, zuzusehen, weil er ein taugliches Mittel sei, daß der, „dem die Chur von rechtswegen gepurt, widder wirklich zu seinen rechten kum"[2].

Von diesen Grundzügen seiner Anschauung, namentlich was die Abstammung des jungen Kurfürsten betraf, konnte Welser „nit wol weichen", auch nicht, als ihm der Herzog, wie ein leider sehr schlecht geschriebenes Konzept Gewolds beweist[3], am 29. Dezember noch weiteres Material übersandte mit Einschluß des Entwurfs zu einem Proteste[4] „zur conservierung F. Dcht. gerechtigkeit". Hinsichtlich dieser eventuell zu erlassenden Protestation in der Kurangelegenheit meint Welser in seiner ohne seine Schuld verspäteten Antwort vom 15. Januar, dem letzten Stück dieses interessanten Briefwechsels[5]: „sindtemahl das exempl dero uranherrn herzog Wilhelmen hochlöblicher gedechtnuhs vor der handt, wißte ich nit, warumb sie jetzo solte eingestelt verbleiben, wie sie denn auch vermuottlich auff edierung der keyserlichen declaration de anno 1544 wol zuo erhalten sein. . . . Das möchte dennoht künfftig inn zeit und zur gelegenheit, so sich jezo in specie nitt fürsehen laßt, etwas nuzen". Eine Hauptschwierigkeit für die ganze Angelegenheit sieht er nun aber doch auch in der Goldenen Bulle, so daß er sich „nit vermessen kan, den wenigisten partem auff ein oder anderen weeg darinn zuo geben, sonder es billich weit hochverstendigeren, sonderlich rechtsgelehrten haimstellen solle". Er war also nicht gesonnen, für seine Person

---

[1] S. Nr 4 und 5 des Anhangs. [2] S. Nr 5 des Anhangs.

[3] StA, K. schw. 133/8 fol. 10 11. In dem Schreiben wurde unter anderem noch einmal die Legitimität Friedrichs V. behandelt und bemerkt, Maximilian habe vor mehreren Jahren die Mitteilung erhalten, daß man in Heidelberg selbst in der Sache Befürchtungen hege. In seiner Antwort fol. 23 entgegnet Welser darauf, auch er habe davon gehört, und zwar durch Herrn Hans Georg von Werdenstein, aber die Sache so verstanden, daß man Einwände wegen der Abstammung nur in der Kölner und Straßburger Angelegenheit befürchtet habe. Welser scheint damit auf eine Absicht der Pfälzer, in Straßburg zu kandidieren, anzuspielen.

[4] Ebd. fol. 12 ff 16 ff. Anknüpfend an den Administrationsstreit berührt derselbe vorsichtig die Illegitimität Friedrichs V., die als Behauptung Dritter hingestellt wird, und wendet sich dann zu den Rechten Bayerns auf die Kur, ohne jedoch anderes Material dafür zu verwenden als das oben schon erwähnte. [5] Ebd. fol. 23.

eine über die des Ratgebers hinausgehende Rolle in der Sache zu spielen, und ließ den Platz für — Gewold frei.

Denn der diplomatische Weg wurde nun überhaupt nicht betreten. Der beabsichtigte Protest blieb Konzept, und kein Reichsstand wurde wegen der bayrischen Kur in Bewegung gesetzt. Maximilians rein politische Maßnahmen sind, wie Welser es geraten, die des Abwartens. Er sieht dem Administrationsstreit ruhig zu und lehnt es trotz der freundschaftlicher werdenden Beziehungen zu Wolfgang Wilhelm von Neuburg[1] ab, sich für eine bestimmte Partei oder ein bestimmtes Vorgehen zu entscheiden[2]. Er lehnt es auch ab, sich 1612 in den Vikariatsstreit zu mischen, beruft sich jedoch gegenüber der Anzeige Pfalzgraf Johanns von der Übernahme des Reichsvikariats auf das Recht, „daß besagte verwesung sich in den Beyerischen kreyß nit erstreckt. Also sehen wir nit, zu waß ende die publicierung . . . dienstlich sein möge"[3]. Gleichzeitig läßt er durch seinen am kaiserlichen Kammergericht bestellten Anwalt Joh. Pistorius einen Protest gegen die pfälzischen Vikariatsansprüche vorbringen und ordnet, von der Pfalz gedrängt, urkundlich seine Behauptung zu belegen[4], Recherchen an, die indessen durch das Aufhören des Vikariatszustandes zunächst zwecklos werden[5]. Nun sollte man meinen, bei diesen Verhandlungen ein Pochen auf die bayrischen Kuransprüche zu hören. Allein das urkundliche Material enthält nichts davon[6].

---

[1] Vgl. A. Chroust, Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges IX (1903) 203 f 437[1].

[2] StA, K. bl. 337 4 1/2 und K. schw. 318/14 enthalten dafür mehrere Belegstücke.

[3] StA, K. bl. 102/9, „Führung des Reichsvikariats 1612—1614", fol. 34, datiert München 9. März 1612. Mehrere der hier gesammelten Stücke sind in der unten besprochenen Polemik über das Vikariat veröffentlicht.

[4] Ebd. fol. 35, datiert Heidelberg 19. März 1612. Des Herzogs Antwort darauf vom 10. April findet sich fol. 41.

[5] Die Recherchen wurden jedoch durchgeführt. Der Akt K. schw. 121/10 beweist dies. Er enthält nämlich die ganz ähnlichen Verhandlungen während des Vikariats von 1619, die gleiche Berufung Maximilians auf die Ausnahmestellung Bayerns, das Verlangen Friedrichs V. nach einem urkundlichen Gegenbeweis gegen Vikariatshandlungen von 1496, Maximilians Auftrag zu recherchieren und die eingelaufenen Antworten, die alle die Tatsache pfälzischer Vikariatshandlungen de anno 1496 in Abrede stellen und sich öfter auf die schon 1612 gegebene Antwort berufen. Der bayrische Anspruch auf Ausnahme von dem pfälzischen Vikariat scheint am Reichskammergericht aber auch nach 1614 betrieben worden zu sein. Dies läßt sich wenigstens aus den oben 18[1] angezogenen Briefen Haydenpuechers an Gewold erschließen.

[6] Nur Gewold, der unter dem 26. August 1619 von Maximilian aufgefordert worden war, sich über die Angelegenheit, die er schon unter den Händen gehabt habe, zu äußern (K. schw. 121/10 fol. 13), rührt daran. Er hält es für unglaublich, daß Albrecht IV. und Wilhelm IV., die so sehr „der Churfürstlichen dignitet als ihrem von rechtswegen zuestehenden hohen klainot nachgetrachtet", sich einem pfälzischen Vikariat gefügt hätten. —

Dagegen hatten diese diplomatischen Auseinandersetzungen in ihrem Zusammentreffen mit dem publizistischen Streit um die Kur auch einen pfälzisch-bayrischen Federkrieg wegen des Vikariats, den ersten dieser Art, zur Folge[1].

Moser, Teutsches Staatsrecht 32. Tl S. 403 leitet übrigens die Ablehnung pfälzischer Vikariatshandlungen durch Bayern von dem Streite Gewold-Freher her. S. auch ebd. 7. Tl, 2. Buch, 142. Kap., § 93 S. 532 ff.

[1] Im Jahre 1614 erschien von pfälzischer Seite eine Verteidigungsschrift Von deſs Heil. Röm. Reichs, der Chur-Fürstlichen Pfaltz zustehendem Vicariat, kurtzer Bericht. Aus gewissen Ursachen nothwendig in Druck gegeben, s. l. (Martin Meyer. Londorpius Suppletus et Continuatus, Frankfurt 1739, I, 3. Buch, 67 ff). Sie erläutert und begründet zwar allgemein die vikariatlichen Rechte der Pfälzer Kurfürsten und nennt „etliche Verleumder und privat-Skribenten", gegen deren „ohnnötige und vor unerhörte dubia" sie gerichtet ist, nicht genauer mit Namen. Aber aus dem Inhalt ersieht man doch, daß die Weigerung Bayerns, das Vikariatspatent anschlagen zu lassen, auf die Abfassung der Schrift stark mit eingewirkt hat. Das fühlte man auch in Bayern und ließ sie daher nicht unbeantwortet. Noch im nämlichen Jahre veröffentlichte man von dort her ein Kurtzes Gegenbedencken und Bericht von der Churfürstlichen Pfaltz Vicariats-Gerechtigkeit, s. l. (Meyer — Londorp. 93 ff). Hier wurde nun nicht bloß mehr das behauptete bayrische Ausnahmerecht gegenüber dem pfälzischen Vikariat verteidigt, sondern dieses selbst angegriffen in einer Untersuchung seines Alters und Anfangs, seiner Ausbildung und der Tendenzen, die auf eine noch weiter gehende Ausdehnung desselben hinzielen sollten. In Heidelberg wehrte man sich mit der Rettung des Chur-Pfältzischen Vicariats: Wider eine im nechst verschienenen 1614ten Jahr ausgangene Schmähschrift / intitulirt / Kurtzes Gegenbedencken und Bericht von der Churfl. Pfaltz Vicariatsgerechtigkeit: Zu besterckung der Warheit in Druck gegeben. Zu Haidelberg in Gotthard Vögelins Druckerey. Anno 1615. Der pfälzische Rat, der nach S. 97 die Schrift verfaßt hatte, suchte nicht bloß die Behauptungen des Gegners bezüglich des Vikariats zu widerlegen, sondern entlarvte, was unschwer war, den Zweck seiner Schrift auch als eine Befürwortung der Exemtion Bayerns von dem Vikariat. Er ging aber nun weiter. Er brachte einerseits die bayrische Schrift in Zusammenhang mit dem Gewold-Freherschen Kurstreit und führte in diesem Zusammenhang gegen die Urkunde von 1275 den schiedsrichterlichen Ausspruch Rudolfs vom 29. Mai 1276 ins Feld. (Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg 259.) Anderseits veröffentlichte er die Korrespondenz, welche zwischen Bayern und Pfalz 1612 in Sachen des Vikariats gewechselt worden war. Mit einem Ausfall aber gegen den „Jesuitischen Mordgeist" beantwortete er zum Schlusse den Vorwurf des Gegners, die Calvinischen Räte stifteten Unruhe im Reiche. Eine Wolgegründte Widerlegung vermainter Haidelbergischer Rettung deſs Chur-Pfältzischen Vicariats . . . Ingolstadt MDCXV, die unmittelbar darauf erschien, erhob diesen Vorwurf erst recht wieder und lehnt S. 87 die Vermutung ab, daß Gewold der Verfasser dieser bayrischen Streitschriften in der Vikariatssache sei. In ihren sachlichen Ausführungen ist sie eine positive Inanspruchnahme des Vikariatsrechtes für Bayern, und zwar auf Grund der Berechtigung desselben zur pfälzischen Kur. Die Schrift stützt sich dabei auf Gewolds Ausführungen, zeiht aber Freher der Schuld, den Streit veranlaßt zu haben. Damit scheint dieser erste Schriftenwechsel in Sachen des Vikariats abgeschlossen zu haben. Über den späteren zweiten, politisch wichtig gewordenen Vikariatsstreit s. K. Lory, Die Anfänge des bayrisch-pfälzischen Vikariats-

Denn Maximilian hatte schon seit den Tagen der Donauwörther Angelegenheit die Waffe der offiziösen Publizistik zu führen gelernt. In ihr fand er nun auch das Mittel, seine Kuransprüche vor einem weiteren Forum geltend zu machen. In dem Aktenfaszikel, welcher die Korrespondenz des Herzogs mit Welser enthält, ist noch ein Schreiben enthalten, ein sehr flüchtig hingeworfenes Konzept Gewolds zu einem Brief an den Herzog. Nicht alles läßt sich darin noch lesen, aber folgendes ist daraus zu entnehmen: Gewold hat „eine quaestionem der Chur halber . . . vergriffen“ und richtet an Maximilian die Bitte, auf daß „unterschiedliche parteien und unter denen auch theologi mit ihren iudiciis darüber“ vernommen würden, „solchen vergriff . . . communicieren zu lassen“ dem P. Rektor in München, dem Kanzler in Straubing, dem P. Jakob Gretser, dem Stadtpfleger Marx Welser, dem Landschaftskanzler Herwarth und den Räten Dr Jocher und Dr Gailkircher[1]. Es muß ein wichtiges Elaborat gewesen sein, und ich werde kaum fehlgehen, wenn ich darin den Entwurf der Antithesis erkenne, ob den endgültigen oder einen ersten, ist gleichgültig. Denn es ist Tatsache, daß vier von den bezeichneten Männern die Antithesis zur Begutachtung vorgelegt wurde, nämlich Marx Welser, Jakob Gretser, Dr Wilhelm Jocher und dem Rektor der Jesuiten in München P. Jakob Keller[2]. Ob Maximilians Geheimsekretär und Archivar zu ihrer Abfassung einen offiziellen Auftrag des Herzogs erhalten hatte, ist urkundlich nicht zu beweisen. Sicher ist jedoch, daß Gewold auch zu der Korrespondenz des Herzogs mit Welser das archivalische Material gestellt und daß er selbst seit Jahren sich unter den Augen seines Herrn mit der Kurangelegenheit beschäftigt hatte[3]. Er hatte nun sein Material ver-

---

streites (1657—1659), in Forschungen zur Geschichte Bayerns, herausg. von K. von Reinhardstöttner VII (1899) 165 ff. Nachträglich sei noch bemerkt, daß die Korrespondenz Haydenpuechers mit Gewold ersehen läßt, wie man das „Gegenbedencken“ Mitgliedern des Kammergerichts zuzustellen suchte.

[1] K. schw. 138/8 fol. 21. [2] S. Nr 6 des Anhangs.

[3] Schon anfangs der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts, sicher seit dem Jahre 1594, wo er in den engeren Dienst Maximilians trat, hatte Gewold begonnen, Material zu sammeln. Denn in einem, vermutlich an Brower bestimmten Briefentwurf vom 16. Mai 1616 sagt Gewold mit Beziehung auf seinen Commentarius: Equidem omnia, quae ab annis viginti duobus et amplius, quibus Archivum Bavaricum tracto, ex diplomatibus, tam ex historicis quam aliis monumentis mihi hactenus comperta sunt (eingesetzt für das im Original stehende fient), quidquid deinceps quocunque modo indagare potui, eam in rem compono cum paratis (Cgm 2210 fol. 117). 1604 pflog er mit Serarius in Mainz Unterhandlungen wegen eines die bayrische Kur betreffenden Dokuments (Clm 1613 fol. 250 und 248), wobei Serarius in seiner Antwort vom 2. Dezember 1604 erklärte: Pervelim equidem et tibi ipsi . . . gratificari et illius, cui tantum nos e Societate omnes debemus, maximae antiquissimaeque Domus honori omni studio et cura servire. Später freilich, als Gewold die nämliche Sache

arbeitet, vielleicht im Auftrage des Herzogs, und angesichts der Antithesis entschloß sich dieser anstatt des offiziellen Protestes, für den eine rechte Handhabe fehlte, die auf eine breitere Öffentlichkeit wirkende Publizistik zu wählen. Erst im Anfang 1612 aber fiel dieser Entscheid, offenbar dann, als der abwartende Herzog gesehen hatte, daß der Administrationsstreit keine neuen Gesichtspunkte ergab. Am 11. Februar dieses Jahres noch wies Welser, dem die Schrift nach wie vor Bedenken machte, darauf hin [1], daß wegen ihrer Veröffentlichung „der ausschlag bey S. H. D. hochver-

---

noch einmal in Mainz bei dem Jesuiten Joh. Horion und bei Christoph Brower in Fulda betrieb, stellte sich das betreffende Dokument als apokryph heraus. 1605 trat Gewold an zwei Stellen seiner Genealogie bereits öffentlich für das bayrische Kurrecht ein, indem er Stephan II. als elector bezeichnete und von Otto I. behauptete, durch seine Erhebung zum Herzog habe seine Familie ducalem et electoralem dignitatem wiedererlangt, quam in hodiernum usque diem Deo benefavente obtinet. Dann von Marx Welser am 25. April 1609 (Clm 1613 fol. 87) darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Bamberger Geschichtschreiber Martin Hofmann der Anfang einer Urkunde stehe, welche geeignet scheine ad pellendas tenebras de initio electorum, war er mit dem Weihbischof Friedrich Forner, dessen Besuch ihm Welser angekündigt hatte, in persönliche Unterhandlungen getreten, welche urkundliches Material für die Bamberger Erzämter betrafen und später brieflich weitergeführt wurden.

[1] Am 4. Februar 1612 hatte er sich bereits geäußert: „In dehren Commentariolo wider Marquard Freheren habe ich mich versehen, befinde, daß er mit sonderem vleiß geschriben und also beschaffen ist, daß, si alia essent tempora — dann jetziger zeit wurde alles zue mehrer verbitterung und zerrüttung besorglich dienen —, ich wünschen wolte, daß er an das liecht kommen möchte. Doch kindte er vielleicht inn ain anderen model etlicher maßen gegoßen werden, also daß nicht schine, mann wegen deß loblichen hauß Bairen einigen vortheil hierunder suochte, sondern schlecht, daß ein unparteischer dem Frehero sein lapsum historicum fürruckte. Das wäre zum anfang und für den ersten wurff, wie man zuo sagen pflegt, genuog, möchte auch ein sollich werckh anderstwo als im bairlandt, vel saltem non ascripto nomine Monachii aut Ingolstadii gedruckt werden" (Clm 1613 fol. 67). In dem Brief vom 11. Februar will er „es billich unwidersprochen" lassen, „wenn ein P. Societatis und ein irer F. Dt. fürnemster geheimer raht halten darfür, es were guott, das das scriptum contra Freherum nur bald under die leutt keme", fügt dann aber hinzu: „Mir ist fürkommen, das sich nit allein die Calvinisten, sonder auch die Lutherischen darüber rimpfen möchten, weil in specie Newburg auch darbey interessiert und dann in genere genuogsam wißend ist, das die Lutherischen vast inns gemain, dicant quidquid velint, iren schwachen bruederen, den Calvinisten, mehr guots und mehrere hochheit als den Catholischen gunnen. So ist schier nit zuo zweiflen, mann werde es alsbald dahin deutten, die Catholische Liga gehe mit dissem und mehr anderen den Evangelischen, wie sie sich nennen, beschwerlichen puncten schwanger, wölches zwar eine handtgreiffliche calumnia were, dem H. ist aber genuogsam bewußt, quam credulas adversarii nostri aures habeant. Und ist wol zuo sagen, durante interregno werden die erdichten fallen noch besseren schluß als andern mahl haben. Wenn das reich durch die gnaden Gottes wider mit einem haupt versehen, so wirdt sich auch verhoffenlich omnium rerum facies etwas besser schicken" (Clm 1613 fol. 127).

nünfftigen deliberation" stehe[1]. Am 14. Februar legte Gewold die Antithesis samt den Bedenken Welsers dem Herzog wirklich vor[2], und dieser muß sich in den nächsten acht Tagen für die Publikation ausgesprochen haben[3]. Er hat auch in der Folge sich lebhaft für die Entwicklung dieser Publizistik interessiert. Auch der Commentarius ist unter seinen Augen und seiner Fürsorge geschaffen worden. Wie aus dem Briefwechsel Gewolds mit Forner hervorgeht, wandte sich der Herzog, als sein Geheimsekretär in Bamberg Material zur weiteren Stütze seiner politischen These suchte, brieflich um Ausfolgerung desselben an den Fürstbischof Joh. Gottfried von Aschhausen und an das Domkapitel[4]. Trotz des guten Willens des Fürstbischofs, der sehr bereit war, Domui Bawariae, cui totus maxime addictus est, inservire[5], konnte dies einen Erfolg nicht haben, nicht weil die gesuchte Urkunde mit der Altenburg durch Albrecht Alcibiades verbrannt worden war[6], sondern weil es für die Koinzidenz der Bamberger Erzämter mit den Erzämtern des Reichs eine Urkunde nicht gab. Als dann das Werk fertig war, wurde es wie die Antithesis dem Herzog vorgelegt; denn am 15. November 1615 quittierte dieser: „Auch Commentarium de sac. rom. imperii septemviratu zu hannden empfangen, daraus wür dein unnderthenigisten vlaiß unnd arbeit zu gnedisten gefallen verspüren."[7] Und schließlich ist vermutlich auch die zweite Auflage des Commentarius, welche im geeignetsten Momente, unmittelbar nach der Schlacht am Weißen Berge, Bayerns historische Kurrechte neuerdings in Erinnerung brachte, nicht ohne Zutun des Herzogs zu stande gekommen und erschienen. Denn am 19. Februar 1621 teilt Gewold diesem mit, daß er bereit sei, „die geforderte information oder de-

---

[1] Ebd. [2] S. Nr 6 des Anhangs.

[3] Nämlich noch vor der Widmung, welche datiert ist vom 22. Februar 1612. Vgl. Aretin, Bayerns auswärtige Verhältnisse seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, Passau 1839, 153: „Gewold, Maximilians gelehrter Archivar, welcher unter anderem die Ansprüche der bayrischen Linie auf die Kurwürde in mehreren auf des Herzogs Befehl verfaßten Schriften sehr gründlich auseinandersetzte." Auch Riezler, Geschichte Bayerns V 137, ist der Anschauung, daß der Herzog der Veröffentlichung der Gewoldschen Schriften nicht ferne stehen konnte.

[4] Am 5. Januar 1614 hält es Forner für notwendig, daß wegen der Archivsache Herzog Maximilian selbst an den Fürstbischof schreiben solle. Am 9. April hat er zu melden, einer der Registratoren sei beauftragt, alles abzuschreiben, was für Gewold wichtig sei. Maximilians Schreiben war also unterdessen eingelaufen. Später, am 14. September, wünscht Forner ein zweites Schreiben des Herzogs an den Fürstbischof und am 12. Oktober eines an das Domkapitel zur Benutzung des Kapitelarchivs.

[5] Vgl. den Brief vom 2. April 1615 bei Ruland in Bericht des Hist. Vereins zu Bamberg XXXIV (1872) 198.

[6] Als Grund am 11. Februar 1615 aufgeführt.

[7] Cgm 2210 fol. 97.

duction derofelben gerechtsame zu der Chur . . . unverzugerlich aufs papir zu bringen"[1]. Am 2. März sendet er das Geforderte ein, „welches, wie es in allweg von nöthen, auf veritatem historiae superiorum temporum und den vermutlichen verlauf der sache, biß auf gegenwärtige zeit gewidmet und daraus quid iuris zuerschliessen"[2]. Unmittelbar darauf überreicht er dem Herzog auch das neue Exemplar des Commentarius[3]. Seine Neubearbeitung war also gleichzeitig geschehen „aus erheblichen ursachen und auf instendiges zusprechen und ermahnen dergleichen personen, denen ich mich billig zu bequemen".

Als eine für die Öffentlichkeit bestimmte Information hatte aber der Commentarius auch eine sorgsame und wohlüberlegte, geradezu offiziös anmutende Verbreitung auf dem Wege der Dedikation erfahren. Er wurde nicht nur Kaiser und Papst, den höchsten entscheidenden Gewalten der Christenheit, sowie den Kurfürsten gewidmet, sondern auch am römischen wie am Prager Hof eifrig ausgestreut. Die Kardinäle Borghese und Aldobrandini wurden durch die bayrischen Geschäftsträger Crivelli und Motmann, andere durch den damals in Rom weilenden P. Keller dafür interessiert[4], und namentlich war Bellarmin ein aufmerksamer Gönner des Buches. Schon 1614 hatte er sich durch Crivelli nach der Schrift erkundigt[5]. 1616 aber muß Gewold des Commentarius wegen mit ihm in lebhafterem Briefwechsel gestanden haben. Das beweisen die noch erhaltenen Konzepte seiner Antworten[6]. Damals, am 23. Januar 1616, war es auch, daß Bellarmin in einem später der zweiten Auflage des Commentarius vorgedruckten Schreiben den Wunsch klipp und klar aussprach: Utinam ius electionis Caesareae ad inclytam Bavaricam gentem, ut tu satis docte demonstras fieri debere, diebus nostris rediret[7], ein Wunsch, der in einer Antwort Gewolds vom 9. August seinen Widerhall hat in der Fassung: Ius electorale ad S^am^ Baioariorum familiam devolutum zu sehen[8].

---

[1] Kreisarchiv, HR Fasz. 291/27/15, 64.

[2] Kreisarchiv a. a. O. Nr 65. Vielleicht ist mit dieser Information identisch der von Ad. Petersen, Maximilian von Bayern und die Kurwürde mit Berücksichtigung der bayrischen Flugschrift: Die Anhaltische Kanzlei 1621. Progr. Luckau 1899, erwähnte Akt. Die Datierung 1619/20 würde allerdings nicht stimmen.

[3] Kreisarchiv a. a. O. Nr 66.

[4] Vgl. Cgm 2210 fol. 130 139. [5] Clm 1613 fol. 239.

[6] Vgl. Nr 5 des Anhangs und Cgm 2210 fol. 101 a vom 30. Dezember 1615, worin er erklärt, er werde gegen eine etwaige Erwiderung auf seinen Kommentar gerüstet sein.

[7] Petersen, Maximilian von Bayern und die Kurwürde 7, der Gewolds Schrift nur aus Senkenberg, Deutsche Reichsgeschichte, kennt, spricht von einer Vorrede Bellarmins.

[8] Cgm 2210 fol. 142, Konzept.

Der Mittelsmann für den kaiserlichen Hof war der dortige Reichsvizekanzler Johann Ludwig von Ulm[1]. Er hatte nicht nur die Absicht, wie aus seinem der zweiten Auflage des Commentarius beigegebenen Schreiben vom 5. Mai 1616 zu entnehmen ist, das Buch dem Kaiser vorzulegen, sondern wünschte dasselbe auch für dessen Geheimräte (Secretioribus Caes^{ae} Mtis Consiliariis) und übermittelte von dem übersendeten Dutzend Exemplare je eines auch an Kardinal Khlesl und den Oberstkämmerer Baron von Meggau[2].

War man so bestrebt, die leitenden und einflußreichen Persönlichkeiten in Welt und Kirche für die Schrift des bayrischen Archivars zu interessieren, so war in dem Buche selbst auch auf ihre Anschauungen und ihr Empfinden vorsichtig Rücksicht genommen. In Rom konnte eine Verfechtung historischer Ansprüche Bayerns auf die Kur gewiß nicht wirksamer empfohlen werden, als wenn sie Hand in Hand ging mit einer Verteidigung der geschichtlichen Berechtigung der dort erhobenen weltlichen Machtansprüche. Dadurch rückt Gewolds starres Festhalten an der alten Tradition von der Einsetzung des Kurkollegiums durch Gregor V. in eine neue Perspektive und erklärt sich manche Schwachheit, manche wissenschaftliche Unterlassungssünde, die man sonst konstatieren möchte. Der gesteigerte Eifer, den der Verfasser im 8. Kapitel seines Commentarius (S. Sedis Apost. seu Summi Pontificis partes in transferendo imperio Romano ad Germanos, nec non in constituendis electoribus, an et quae fuerint?) an den Tag legt, erhält so eine neue Beleuchtung. Abfälliger als sonst wird hier über die Gegner geurteilt, und mit erhobener Stimme werden die Verdienste des Papsttums um das Kaisertum gepriesen. Dieses Kapitel aber steht an der Stelle des Übergangs zu den bayrischen Ansprüchen, unmittelbar vor einem andern, welches, wie schon Bärwald angedeutet hat[3], aus politischen Gründen eine Apologie der böhmischen Kur ist. Eine Anfechtung des böhmischen Kurrechtes, welche doch Gewold durch mehrere seiner Quellen so nahe gelegt wurde[4], war für ihn unmöglich, aber nicht bloß deswegen, weil es undenkbar

[1] Aus dem V. Band der Briefe und Akten von F. Stieve (vgl. die Stellen im Register) ist zu ersehen, daß er als Gesandter auch mehreremal in München geweilt hatte. Mehreres über ihn findet man bei Mallinckrot, De archicancellariis ac cancellariis, Jena 1715, 127 f. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien 157 f, und H. Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt. Archiv für österreich. Gesch. XXIV (1898) 426.

[2] Vgl. Cgm 2210 fol. 126 (20. Juni 1616) 132 (9. Juli 1616) 134 (Konzept Gewolds) 135.

[3] Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die bayrische Kur 23 A. 1.

[4] Er registriert unter seinen Zeugen für das Alter des Kurkollegiums selbst mehrere, welche dem Böhmen das Kurrecht absprachen. Vgl. über dasselbe auch Anton Müller,

war, der habsburgischen Vormacht in Deutschland ihre Kurwürde abzusprechen und die katholischen Kurstimmen um eine verringern zu wollen, sondern auch darum, weil der politische Zweck der Schrift nur mit Hilfe des kaiserlichen Inhabers der böhmischen Kur zu erreichen war. Auch hierin also wahrt der Commentarius die bestimmte politische Tendenz seiner ersten Grundlage, der Antithesis. Was diese als kurzes, fast revolutionär erscheinendes Manifest in die Öffentlichkeit geworfen hatte, das war hier, stark und fest aufgebaut auf der konservativen Basis einer seit Jahrhunderten geglaubten Tradition, ein wohlabgewogenes Programm geworden. Gewolds Namen trug es, Maximilians Sache führte es. Hinter seinem Archivar und Historiker stand der Herzog selbst. Seit dem Jahre 1610 war die Kur ununterbrochen und bestimmt ein Teil seiner politischen Zukunftsgedanken. Er wartete nur, wie Welser es geraten, auf die Gelegenheit, seine nie vergessenen Ansprüche[1] durchzusetzen. Bis sie sich aber ergab, nützte er die Zeit, um die Welt auf seine Gedanken vorzubereiten und dafür zu interessieren. Warum sie wie etwas der Zeit Konformes interessieren mußten, ist oben bereits gesagt worden. Hier erübrigt nur noch zu konstatieren, daß auch die Gewoldsche Publizistik selbst ihren natürlichen Boden in eben diesem Interesse einer größeren Allgemeinheit hatte und damit teilnimmt an der geschichtlichen Bedeutsamkeit dieser bayrischen Politik und ihrer Ziele.

Die Ereignisse des Jahres 1618 und der nächsten Zeit bilden den Höhepunkt dieses mehr als hundertfünfzigjährigen Kampfes um die pfälzische Kur, nicht nur durch die über alle bisherigen Gelegenheiten hinausgesteigerte Gunst aller Vorbedingungen für ihre Erwerbung und nicht nur deswegen, weil der bedeutendste Fürst des wittelsbachischen Hauses und des damaligen Deutschland mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit für die Kur eintrat. Sie war nun wirklich auch in dem Augenblicke, wo die böhmische Kur an die Protestanten überzugehen schien, der Einsatz für eine dauernde Erhaltung der politischen und religiösen Machtverhältnisse im Reiche geworden. Das Jahr aber, an dessen 6. März Maximilian zu Regensburg aus den Händen des Kaisers Kurhut und Mantel empfing, war nicht der letzte Akt dieses Dramas. Nur flachte sich nach 1623 der große Kampf allgemach wieder zu einem kleinen ab und verwischte sich etwas die höhere geschichtliche Bedeutung seines siegreich behaupteten Zieles.

Auch Gewolds offiziöse Publizistik hat in dieser Zeit noch ihre Rolle gespielt, jedoch nicht mehr die frühere. Was sie waren, sind die Auf-

---

Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs I. bis zu der Wahl Karls V. 1273—1519. 1. Teil: Von der Wahl Rudolfs von Habsburg bis zur Goldenen Bulle 1273—1356, Würzburg 1891.

[1] Vgl. in Nr 1 des Anhanges die Geflissentlichkeit, mit der 1615 Maximilian seine Ahnen mit dem Kurhut und -habit malen läßt.

stellungen seiner Kurschriften auch noch während der ganzen Dauer des Dreißigjährigen Krieges geblieben, eine Waffe im Kampf um die Kur, nun aber nicht mehr zum Angriff, sondern zur Verteidigung, nicht mehr im Vorkampfe, sondern als gelegentlich verwendete Reserve. Die Diplomatie wartete auch nicht mehr die Erfolge der Publizistik ab, sondern diese mußte den politischen Verhandlungen sekundieren.

Gründe brauchte man ja auch bei diesen. Aber die schwerwiegenden waren in den verschlungenen Bahnen der Diplomatie nicht die, welche auf das Recht der Vergangenheit pochten, und die Annullierung des pfälzischen Kurrechts konnte gar nicht unter der Formel geschehen, daß man einen im Grundgesetz des Reiches stehenden Rechtsbruch Karls IV. wieder gutmachen wolle. Daher wird in dem offiziellen Belehnungsinstrument dieser Anschauung auch gar nicht gedacht[1]. Aber für die passende Gelegenheit hielt man sie stets bereit. Schon Hurter schien es wohl möglich, daß bei den mündlichen Verhandlungen zwischen Maximilian und Ferdinand 1619 in München „auch noch darauf hingewiesen wurde, wie bei des Urahnherrn Rudolfs Königswahl, gleichwie bei derjenigen seines Vorgängers, Richards von Cornwallis, dem bayrischen Herzog Heinrich neben seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Ludwig, ein Stimmrecht seye zugestanden worden“; und daß man „zu München noch gewisser des Vertrags von Pavia“ gedachte, „der zwischen beiden Linien einen Wechsel des Wahlrechts festsetzte, welches hernach kraft eines Spruches Kaiser Karls IV. den Pfälzern mußte überlassen werden“[2]. Dem wird jedenfalls so sein. Ein deutlicheres Bild aber, wie Maximilian Gewold ausspielte, bekommt man aus den Verhandlungen seines Geschäftsträgers, des Dr Esaias Leuker, in Madrid im Jahre 1620. In einem Nebenmemorial war diesem befohlen, „den spanischen Hof, sonderlich die Granden und vornehmlichen Minister gründlich wissen“ zu lassen, „was es mit der pfälzischen Chur für eine Gelegenheit habe, und daß nicht allein unsere hochgeehrten Vorältern, sondern auch wir selbst beständig prätendiren und dociren, daß besagte Chur nicht den Pfalzgrafen, jetzigem Churfürsten und dessen Linie . . ., sondern den Herzogen von Baiern, qua duces Bavariae, zugehöre, und daß auch dieser Streit noch auf diese Stunde sich

[1] Vgl. dasselbe bei Lünig, Reichsarchiv, pars spec. I 693 f. Bärwald (Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die bayrische Kur 27 A. 1) macht darauf aufmerksam, daß es irrig sei, den Deduktionen der Publizisten irgend welche bedeutende Einwirkung auf die Übertragung der Kurwürde an Bayern zuzuschreiben. Chr. Gryphius in der Dissertatio isagogica de scriptoribus historiam saeculi XVII. illustrantibus, Lipsiae MDCCX, dagegen findet den Moment der Veröffentlichung der zweiten Auflage von Gewolds Commentarius bedeutungsvoll.

[2] Geschichte Kaiser Ferdinands II. IX 153.

continuire", der wegen der Kur nämlich, „zu der wir und unser Haus nicht allein berechtigt, sondern welche wir auch schriftlich und mündlich, öffentlich und privatim, durch offenen Druck, auf Reichstagen und sonst in den Investituren inständig suchen, betreiben und prätendiren". All dies soll Leuker occasionaliter et discursus gratia vorbringen, eventuell die Gelegenheit dazu herbeiführen und die besten Argumente aus dem ihm beigegebenen Büchlein Gewolds nehmen[1]. Unter dem 21. Mai 1620 berichtet dann Leuker über die Ausführung dieses Auftrags. Dem Duca d'Infantado hat er, als er sich nach den Rechten Bayerns erkundigte, die Sache nach der im Nebenmemorial angedeuteten Weise mündlich auseinandergesetzt und zum Gebrauch im Consejo de Estado auch schriftlich dargelegt. Letzteres allerdings ungern, aber doch dem Rate Khevenhüllers weichend, der unter anderem auch darauf hinwies, daß der Herzog seine „iura in öffentlichem Druck ohnedem habe spargiren und deduciren lassen". Doch habe er nur je eine Kopie dieser Information für den Duca und eine für den Herzog angefertigt[2], außerdem aber ein Exemplar des Gewoldschen Buches dem Herrn Gutenauer verehrt, „als dieser inter negociandum von dieser Materie Anregung tat". Mit Don Vincente de Noguera, einem „trefflichen Gelehrten und in den deutschen Sachen überaus wohl erfahrnen Mann", der „etwas von den scriptis D. Gewoldts und D. Frehers gelesen hat", hat er über die Sache gesprochen. Als dieser hörte, die Declaratio Rudolphi I. imperatoris de anno 1275 sei im Original in München, fand er die Ansprüche des Herzogs so klar, daß kein spanischer Rechtsgelehrter ihm die Kurpfalz absprechen würde[3]. Sechs Tage später meldet Leuker ein ähnliches Gespräch mit dem Kardinal Zappada. Dieser wollte die Gründe schriftlich haben, Leuker aber „verehrte" ihm, um nicht ein weiteres Schriftstück von sich geben zu müssen, ein Exemplar des Gewoldschen Buches[4]. Weitere Nachrichten läßt er dann noch am 1. Juni folgen. Danach hat Infantado die Information über die bayrischen Ansprüche gelesen und will sich ihrer

[1] Vgl. Leukers Sendung nach Spanien im Jahre 1620 bei C. W. Fr. Breyer, Beyträge zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, München 1812, 48 f.

[2] Das gemeinte Schriftstück liegt offenbar vor in der von Leuker verfaßten Informatio brevis. De electorali dignitate, in cuius usurpatione hodie est comes Palatinus Rheni, quod iure ad serenissimam domum Bavaricam pertineat. Sie findet sich in dem Aktenfaszikel K. schw. 133/19 des Geheimen Staatsarchivs, der die „Correspondenz zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg die Translation der Pfälz. Chur betr. 1621 und 22" enthält. Ihr Inhalt ist die Quintessenz von Gewolds Commentarius unter namentlicher Berufung auf diesen: Historiarum auctoritates adfert passim Christophorus Geuoldus, consiliarius Bavaricus, in libris a se hac super re editis de septemviratu, item in Antithesi contra Marquard Freherum.

[3] Breyer a. a. O. 160 163. [4] Ebd. 171.

am gehörigen Orte bedienen. Auch dem Don Balthasar de Zuñiga hat Leuker von allem „conto, und dabey gleichfalls eine copiam“ der Information übergeben. Zuletzt will er noch bemerkt haben, „daß diese Materie jetzt stark bey den königlichen Ministern debattirt wird“ [1].

Außer diesen Vorgängen und Gesprächen meldet Leuker jedoch noch einiges, was geeignet ist, die politische Verwendung der Arbeit Gewolds genauer zu erkennen. Auf spanischer Seite führte man gegen Maximilian offenbar das Erbrecht des Pfalzgrafen von Neuburg ins Feld. Leuker sucht diese Schwierigkeit dem Duca d'Infantado mit dem Hinweis darauf auszureden, daß die Linie Maximilians und nicht die des Pfalzgrafen in die Investitur Friedrichs III. und Kaiser Maximilians I. „eingekommen“ sei [2]. Er beruft sich also auf das historische Recht der Linie und meint offenbar wieder dieses, wenn er Zuñiga darauf aufmerksam macht, daß der Pfalzgraf von Neuburg „in pari caussa wie der Pfalzgraf Churfürst sey“ und daß Maximilian gegen ihn eben das, was er „gegen den Pfalzgrafen prätendire“, zu suchen habe, oder wenn er dem Kardinal Zappada bemerkt, der Pfalzgraf von Neuburg sei ja aus eben dem Stamm geboren wie der pfälzische Kurfürst [3].

In der Tat, da, wo nicht die Persönlichkeiten im Vordergrund standen, Friedrich V. und Maximilian, sondern die Linien, die Rudolfinische und Wilhelmische, da mußte der Jahrhunderte zurückreichende historische Zusammenhang größeren Wert gewinnen und es stärkeren Eindruck machen, je weiter, wenn ich so sagen darf, die Ahnenreihe der Kur hinaufgeführt werden konnte. Gegen den Neuburger Agnaten konnte man Gewold wohl gebrauchen und hatte auch Veranlassung dazu. Denn Wolfgang Wilhelm hat die unermüdlichsten Versuche gemacht, sein Recht zur Anerkennung zu bringen. Diese seine Bestrebungen harren noch einer eingehenderen Darstellung, die ich aber im Rahmen dieses Buches nicht geben kann, sondern mir für eine andere Gelegenheit vorbehalte. Ich will daher hier auch nicht auf die schon von Breitenbach [4], Gindely [5] und nun auch Riezler [6] gestreiften Tatsachen eingehen, nämlich weder auf die noch vor der Ächtung Friedrichs 1620 unternommenen Schritte in Wien noch auf die vor der Investitur Maximilians 1623 erfolgte Einreichung einer Schrift mit dem Nachweis der Kurrechte Wolfgang Wilhelms, auch nicht auf das verklausulierte Eventualversprechen des Kaisers für den Fall des Ablebens Maximilians oder die 1627 und 1630 erneuerten

---

[1] Ebd. 177. [2] Ebd. 160. [3] Ebd. 176 f.

[4] Allgemeine deutsche Biographie XLIV 98 ff.

[5] Friedrich V. von der Pfalz, der ehemalige Winterkönig von Böhmen, seit dem Regensburger Deputationstage vom Jahre 1622 bis zu seinem Tode. Abh. d. k. böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften, VI. Folge, XII (1885) 28 41.

[6] Geschichte Bayerns V 189 f 233 239 314 365 649.

Vorstöße des Pfalzgrafen und anderes. Nur die Rolle habe ich zu schildern, welche Gewolds Kurschriften in diesem Kampfe gespielt haben.

Sie hatten am Hofe Wolfgang Wilhelms von vornherein alarmierend gewirkt. Schon gleich nach dem Beginn des Streites mit Freher arbeitete der neuburgische Archivar Joh. Christian Öfelin im Interesse seines Herrn ein Gutachten aus[1], das sich mit der Zeit zu einer ausführlichen Widerlegung Gewolds verdichtete. Denn nachdem es zunächst, vermutlich infolge der Annäherung und intimeren Beziehungen Wolfgang Wilhelms zu Bayern in den Jahren 1613 ff, auf sich beruht hatte, veranlaßte die auf Gewold fußende Schrift eines Anonymus, welche 1620 erschien[2], und die unmittelbar sich anschließende Neuauflage von Gewolds Commentarius selbst eine erneute und erhöhte Gegentätigkeit an Wolfgang Wilhelms Hof. Mehrere Akten des königlich bayrischen geheimen Staatsarchivs beweisen dies, indem sie aus den Jahren 1620 und 1621 stammende Neubearbeitungen jenes früheren Gutachtens zu publizistischen wie diplomatischen Zwecken darstellen, unternommen von Öfelin selbst oder andern. Es sind ihrer drei. Die Refutatio authoris anonymi asserentis dignitatem electoralem Palatinam ad domum Bavaricam pertinere et a Palatinis hactenus illegitime et de facto tantum fuisse usurpatam[3] aus dem Jahre 1620, ein offenbar zunächst für Wolfgang Wilhelm bestimmtes Resumé, ist ein Elaborat, welches zwar durch die Schrift des Anonymus veranlaßt wurde, aber bei der Abhängigkeit des Gegners von Gewold zu einer Widerlegung eben der Gewoldschen Behauptungen sich gestaltete. Die beiden andern Stücke, das handschriftlich erhaltene, Öfelins Namen tragende Examen paradoxi Gewoldiani[4] und der 140 Druckseiten starke Discursus de septemviratu seu dignitate electoria Palatinatus Rheni. In quo . . . ostenditur electorium illud munus . . . Palatinatui Rheni . . . fuisse . . . et esse coniunctum, ut nullus alius, nisi comes Palatinus Rheni . . . elector sit . . . neque id muneris proximo in Aurea Bulla vocato agnato . . . possit auferri. Editus opera et studio consiliarii cuiusdam Palatini neoburgici. Anno MDCXXI[5], sind nach dem Erscheinen der zweiten

[1] Dasselbe findet sich in StA, K. bl. 335/15, Collectanea rerum Palatino-Boiaricarum t. II.

[2] Ich habe diesen Anonymus nicht auffinden können, sehe ihn aber auch erwähnt in den unten besprochenen Vindiciae causae Palatinae des Joh. Joachim von Rusdorf S. 66 478. An der letzteren Stelle wird behauptet, Maximilian habe die Schrift durch den Anonymus zu dem Zwecke herstellen lassen, um Gewolds Behauptungen auch außerhalb des Reiches zu verbreiten und den französischen König von seinem Kurrecht zu überzeugen.

[3] K. bl. 335/25. [4] K. bl. 335/13 in Konzept und Reinschrift. Vgl. A. 2.

[5] K. schw. 133/14. Auch die Münchener Staatsbibliothek besitzt das Buch.

Auflage des Commentarius, aber noch vor dem Ableben Gewolds verfaßt. Beide erkennen seiner Schrift eine große Wichtigkeit zu. Der Discursus erwähnt die Tatsache, daß sie vielgelesen und hochgeschätzt sei, Öfelin aber legt ihr geradezu die Bedeutung bei, die ihr ja auch wirklich zukam, auf die Übertragung der Kur an Bayern hinwirken zu wollen. In beiden Arbeiten wird das Vorhandensein der Urkunde von 1275 in Zweifel gezogen, Gewold Punkt für Punkt zu widerlegen gesucht, da ausführlicher, dort weniger, so daß sich beide in mancher Hinsicht ergänzen[1]. Schließlich gipfeln beide in der Forderung der Kur für den eventuell einzig Berechtigten, den Agnaten von Neuburg.

Schon im Jahre 1620 hatte Wolfgang Wilhelm aber auch den diplomatischen Kampf um die Kur ins Auge gefaßt. Denn sein Agent in Madrid muß nach dem, was Leuker über ihn mitteilt, Wind von dessen „Information" bekommen haben[2]. 1621 aber findet man den Pfalzgrafen schon gleich anfangs lebhaft in der Sache tätig. Die Geltendmachung seiner Ansprüche in Wien noch vor dem Achtsurteil vom 22. Januar dieses Jahres wurde bereits erwähnt. Weiterhin aber ließ er sich nicht nur von mehreren juristischen Fakultäten sein Recht auf die Kur begutachten[3] und trat wegen desselben nicht nur mit einer ganzen Reihe von Reichsfürsten in Unterhandlung[4], sondern er wandte sich auch an seinen Rivalen Herzog Maximilian von Bayern selbst. So ging er z. B. denselben am 10. Februar 1621 mit der Bitte um Unterstützung seiner Ansprüche beim Kaiser an[5]. Natürlich wich Maximilian in seiner vier Tage später gegebenen Antwort diesem Ansinnen aus und berief sich auf die „von uhralten Zeiten her continuirte praetension" seines Hauses, welche ihm die erbetene Hilfe unmöglich mache[6]. Bei der Erwiderung hierauf nun wird in dem neuburgischen Schreiben vom 19. Februar 1621 deutlich auf Gewold angespielt. Denn es heißt hier: „Also haben

---

[1] Der Discursus beschäftigt sich eingehend namentlich mit den Königswahlen, das Examen, dem übrigens eine Widmung an Wolfgang Wilhelm beigegeben ist, bringt unter anderem sechs Gegenbeweise gegen Gewolds Verwendung des apokryphen Bamberger Dapiferats.

[2] Breyer, Beyträge zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges 188: „Auch verstehe ich von Herrn Khevenhüller dieß, daß der Agent des Pfalzgrafen von Neuburg bey Sr. Exc. gewesen und stark nachgefragt habe, ob ich nicht eine Information wegen der Churpfalz auf das Papier gebracht hätte, und ob Se. Excell. ihm nicht eine Abschrift davon ertheilen, oder aufs wenigste den Inhalt solcher Information andeuten könnten." Zu welchem Zwecke der Agent in Madrid weilte, konnte Leuker aber nicht angeben.

[3] StA, K. schw. 133/10—13 und 133/17. [4] K. schw. 133/17.

[5] K. schw. 133/19. Gindely, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges IV 176. Riezler, Geschichte Bayerns V 189.

[6] K. schw. 133/19.

die *per tertios movierte* und in trudh gefertigte *discurs*, welche zwar genuegsamb abgeleinet, mich nit persuadiren können zuglauben, das man Euer Ld. theils nach solang verflossenen ohnunterbrochenen herkommen, da die chur bey unser lini verblieben, erst aniezo die alte albereit per publicam legem et observantiam abolirte quaestiones solten wollen wider herfür suchen"[1]. Maximilian ließ dies indessen doch tun und benutzte sie neuerdings als Sukkurs in Spanien, diesmal deutlich gegen den Neuburger Pfalzgrafen. Denn er beklagte sich nicht nur, wie Gindely berichtet[2], in einem Briefe an Khevenhiller darüber, daß man in Spanien den Ansprüchen des Pfalzgrafen einige Bedeutung zuerkenne, sondern er gebrauchte im Herbst 1622 wiederum die auf Gewold beruhende „Information" Leukers, um den spanischen Hof aufzuklären[3].

Als dann kurze Zeit darauf Maximilian I. faktisch mit der Kur belehnt wurde, geschah dies nicht ohne den Einspruch Wolfgang Wilhelms und nicht ohne daß dieser aufs neue den publizistischen Weg beschritten hätte. Zu diesem Zwecke wurden die Rationes ex Aurea Bulla . . ., quibus demonstratur electoratum Palatinum post Fridericum V. . . . proscriptum . . . DN. Wolfgango Wilhelmo tanquam legitimo ac proximiori agnato deberi nec in extraneam domum transferri posse (s. l., MDCXXIII) veröffentlicht. Doch beschäftigt sich diese Schrift, die rein juristisches Gepräge trägt, nicht mit der Position Gewolds. Auch bei den diplomatischen Feldzügen der folgenden Zeit scheint sie wenig mehr berücksichtigt worden zu sein. Einmal allerdings kann man die Nachwirkung Gewolds noch bemerken, wenn bei der Zusammenkunft in Schleusingen zwischen dem Mainzer und sächsischen Kurfürsten im Jahre 1624 die historische Rechtsfrage zur Sprache kommt. Hier beriefen sich Maximilians Vertreter nämlich darauf, daß die pfälzische Kurwürde ursprünglich eine bayrische gewesen und nun zu ihren früheren Besitzern zurückgekehrt sei, denen man sie gegen die getroffenen Abmachungen unrechtmäßig entrissen habe. Die Goldene Bulle habe die durch den Vertrag von Pavia gewährleisteten bayrischen Ansprüche nicht beseitigen können. Unter ungünstigen Zeitumständen und Kaisern verhindert, sein Recht geltend zu machen, habe Bayern es geheischt, sobald die Gelegenheit, wie unter Friedrich III. und Kaiser Maximilian I., eine bessere geworden, und Kaiser Karl V. habe es 1544 anerkannt. Diese und andere Gründe, diffusius ab idoneis autoribus tractata, hätten Ferdinand II. bewogen, auf Maximilians Verdienste

[1] K. schw. 133/19.
[2] Geschichte des Dreißigjährigen Krieges IV 402.
[3] Vgl. oben S. 68 A. 2. Die der Informatio beigesetzte Randbemerkung besagt, daß eine Abschrift von ihr nach Spanien gesandt wurde.

und Persönlichkeit mehr zu sehen als auf andere[1]. Diese idonei autores können nur der Anonymus und Gewold sein.

Die Verschleierung seines Namens, wie sie die diplomatische Kunst hier beliebt zu haben scheint, wurde auf einem andern Gebiete nicht nachgeahmt. Denn noch lange Zeit figurierte er in den literarischen Schlachten des Dreißigjährigen Krieges. Dem publizistischen Vorspiel um die Kur entspricht nämlich ein Nachspiel, das, wie jenes auch, vorwiegend ein offiziöses war. Bis an die Schwelle des Westfälischen Friedens hielt diese bisher, wie es scheint, kaum noch im Zusammenhang gewürdigte Streitliteratur für und gegen die Übertragung der pfälzischen Kur das Andenken an ihren Vater Gewold lebendig. Durch ihn hat sie auch ihren Zusammenhang mit dem Kanzleienstreit[2]. Denn in der „Spanischen Kanzlei" hatte Ludwig Camerarius die Bedeutung der Publizistik Gewolds für die bayrischen Kurpläne bereits berührt, indem er sie in Zusammenhang mit den Bestrebungen der katholischen Partei brachte, ihre Position im Reiche zu verstärken[3]. Jakob Keller hatte darauf in seiner Litura seu castigatio Cancellariae Hispanicae (S. 49) den allerdings richtigen Einwand gemacht, daß Gewold sein Buch nicht geschrieben habe, damit „dein Fürst die Pfalz wegen der Rebellion verlühre". In der Gegenschrift gegen die Litura war dann der Vorwurf der Perfidie in der bayrischen Kurpolitik ausführlicher wiederholt worden. Schon einige hundert Jahre seien die Bayern lüstern nach der Kur. Mit den von Gewold veröffentlichten Schriften aber habe Maximilian den Streit begonnen in dem Wunsche, daß in den ewigen Dissidien zwischen Katholiken und Protestanten sibi a rebus omnibus ad vim faciendam parato et pontificii foederis duci aliqua ex insidiis invadendi et occupandi palatinatus occasio offerretur. Bis diese kam, habe er einstweilen nach einem Rezept der Katharina von Medici die Rechtsfrage angeregt, um das Recht des Gegners allmählich zu erschüttern[4]. Was Keller darauf erwiderte, war eine gedrängte Begründung der bayrischen Kuransprüche an der Hand

[1] Adlzreiter, Boicae gentis Annalium pars III 129 ff. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. IX 353 ff.

[2] Über ihn vgl. R. Koser, Der Kanzleienstreit, Halle 1874.

[3] Cancellaria hispanica . . ., Freistadii anno MDCXXII, 7: Scimus autem, et causas illius rei eventus nunc docet, quam litem ante paucos annos Christophorus Gewoldus, Bavaricus consiliarius, de Palatinatus electoratu scripto publice Ingolstadii edito, et nuper adeo sub exortos hos motus cum recognitione et augmento recuso, moverit.

[4] In Lituram sive castigationem Cancellariae Hispanicae observationes et animadversiones . . ., s. l., a. MDCXXIV No. VIII. Gemeint ist ein Rat, den Katharina dem Großherzog Cosimo I. von Toskana gegen einen Herzog von Ferrara gegeben haben soll.

Gewolds, die Zurückweisung des Vorwurfes, Maximilian habe vor dem Krieg eine Feindschaft gegen die Pfalz genährt, sowie die Behauptung, Gewold habe sein Buch sua auctoritate, nullo principis imperio accedente, imo, antequam lucem aspiceret, nesciente veröffentlicht[1].

Mit dieser Anklage und Abwehr sind nun die charakteristischen Züge bereits auch angedeutet, welche in Sachen Gewolds die anfangs der dreißiger Jahre wieder lebhafter werdende Publizistik in der Kurfrage beibehielt. Der Regensburger Kurfürstentag von 1630 mit seinen Verhandlungen, welche keinen der streitenden Teile, weder den Pfalzgrafen noch Maximilian noch Wolfgang Wilhelm, befriedigten, sowie die durch die schwedische Landung genährten Gefühle der Hoffnung und der Furcht scheinen die Grundstimmung zu dem neuen Federkrieg gegeben zu haben. Eröffnet wurde er aller Wahrscheinlichkeit nach durch einen Neuburger Anonymus 1631, der vom historischen wie juristischen Standpunkte aus die Rechte Bayerns auf die Kur bestritt[2]. Gegen ihn trat im Jahre danach der Hofkammerpräsident Maximilians, Johann Mändl, mit einer Schrift De septemviratu Palatino... in Maximilianum ... optimo maximo iure translato Dissertatio hervor. Da sie die Translation der Kur nur juristisch rechtfertigen wollte, beschäftigte sie sich nicht weiter mit Gewold und der historischen Beweisführung. Dies Feld blieb einem andern vorbehalten. Denn um so gründlicher bearbeitete es zwei Jahre darauf der bayrische Hofhistoriograph Nikolaus Burgundius. Gegen den genannten anonymen Angriff verfaßte er, von Maximilian selbst veranlaßt, eine umfangreiche Apologie Gewolds, ut tandem aliquando, wie es in der vom 2. November 1633 datierten Widmung an Ferdinand II. und die Kurfürsten heißt, totus terrarum orbis intelligat, nihil a vobis virtutibus datum, nihil felicitati indultum, non omnino meritis expressum, cum dignitatem alienam, inter inimicorum spolia iacentem, ad pristinum reportastis dominum. Wie der Anonymus Gewolds Kurschrift Punkt für Punkt zu widerlegen gesucht hatte, so verteidigte Burgundius in diesem seinem Electoratus Bavaricus sive apologia Christophori Gewoldi de septemviratu adversus Anonymum ..., Ingolstadii MDCXXXIV, Gewold und seinen

[1] Tubus gallilaeanus ... a I. Hercyniano ..., s. l., anno MDCXXV, 33 f. Genauer Titel bei Koser, Der Kanzleienstreit 74 f. In der im Jahre darauf erschienenen Nova Apocalypsis (Koser a. a. O. 79) wird S. 40 der Wiederabdruck des Commentarius lediglich aus der Anerkennung erklärt, welche dieses Buch Gewolds allgemein gefunden habe.

[2] Die Schrift selbst habe ich nicht auffinden können. Aber Rusdorff (Vindiciae causae Palatinae 417) kannte sie und vermutete als Verfasser einen der Räte Herzog Wolfgangs, Zeschlin oder einen andern. Auch Nikolaus Burgundius bestreitet in der unten aufgeführten Epistola de iure electorali gentis Bavaro-Palatinae S. 19 die neuburgische Verfasserschaft nur, um für starke Ausdrücke gegen das Werk Platz zu schaffen.

Commentarius[1] Punkt für Punkt. Ausführlich wiederholte er seine Aufstellungen in ihren Einzelheiten, erweiterte sie stellenweise, arbeitete sie noch schärfer heraus und setzte der Kritik des Gegners noch eine geharnischte Antikritik entgegen mit dem Zweck, einem Kurrecht der pfälzischen Linie überhaupt jede historische Stütze zu entziehen. Das Buch, das mit seinen fast 300 Seiten geradezu eine stark vermehrte und verbesserte Neuauflage von Gewolds Antithesis genannt werden könnte, läßt seine Darlegungen am Schlusse in die tönenden Worte ausklingen:

Haec tandem sunt argumenta, quibus electoratum Bavaris Gewoldus asseruit tam mehercule vera et solida quam falsa et futilia omnia, quae contra blaterasti. Noster igitur est electoratus, nostra est haec hereditas, nostrum patrimonium ... Dic enim, quidquid potes et quantum potes et quam eloquenter ac magnifice potes, nostra tamen haec est gemma, quam Otto tertius Bavariae inseruit ... Flagitiosum est vestrum initium, iniustus progressus, tota denique vitiosa possessio.

Die Widerlegung, welche Burgundius bald darauf erfuhr, zu Gunsten der pfälzischen Deszendenten unternommen, stand offenbar nicht auf der Höhe seiner Apologia. Es war die Deploratio pacis Germanicae sive dissertatio de Pace Pragensi, inita XXX Maii, anno MDCXXXV, eine Schrift, in welcher der Kaiser, Spanien, Bayern und Sachsen scharf mitgenommen wurden, der Nachdruck aber doch auf eine Polemik gegen Bayern gelegt war. Ich ersehe dies, da mir die Schrift selbst nicht vor Augen kam, aus der Replik des Burgundius, den Vindiciae sive refutatio Deplorationis etc. ..., Ingolstadii ..., anno MDCXXXVII. Im wesentlichen beschränkt sich auch Burgundius auf die Widerlegung dieses speziell Bayern berührenden Teils der gegnerischen Schrift und antwortet in der Hauptsache lediglich mit einem Auszug aus seiner Apologie Gewolds. Denn mehr schien ihm die Verlegenheitsantwort eines Anonymus, als welche er sie in der Vorrede charakterisierte, wohl nicht wert.

Im nämlichen Jahre mußte Burgundius für das bayrische Kurrecht und seine auf Gewold gestützte Verteidigung noch ein zweites Mal in die Schranken treten, und zwar gegen denjenigen, der später seine und Gewolds Widerlegung zum Selbstzweck eines publizistischen Werkes nahm. Aber auch die Epistola de iure electorali gentis Palatino-Bavarae, s. l., MDCXXXVII, um welche es sich hier handelt, enthielt schon das Schärfste, was meines Wissens in dieser Literatur gegen Gewolds Commentarius bis

[1] Er empfiehlt ihn im Eingang mit den Worten: Chr. Gewoldum, virum in Germaniae antiquitate accuratissimum, vel unus ille libellus, quem de septemviratu scripsit, publica celebritas posteritati commendat.

dahin gesagt worden war und ähnlich sich nur noch einmal findet, nämlich in Johann Konrad Blarers von Geyersberg Electoratus Palatinus oppositus D. Nicolai Burgundi ... Chimaerae sive Electurae eiusdem Bavaricae. Hagae Comitum MDCXXXXII. Die Epistola rührt denn auch von dem nämlichen Blarer her[1]. Was er aber gegen Gewold vorbringt, ist die Anklage auf perfide, schlecht fundierte und absichtlich entstellte Geschichtsbaumeisterei. Sein Buch habe er herausgegeben zu einer Zeit, als die Bayern hoc bello ac occasionibus insidiati dudum fuissent. Falsches mit Wahrem mischend, habe er einer gewalttätigen Absicht das Allgemeine an der Kurfrage zum Relief gegeben und doch nur Unklares, Zweifelhaftes und Schwankendes vorbringen können[2]. Die Antwort, die Burgundius auf diese Epistola Blarers gab, die Epistola de iure electorali gentis Bavaro-Palatinae adversus Antibavarum (s. a., s. l.), hätte, wie mich dünkt, dem schweren Angriff gegenüber geharnischter sein müssen. Allerdings konnte Burgundius sich auch damit begnügen, auf seine Vindiciae und namentlich seine Apologia hinzuweisen, weil auf sie eine entsprechende Widerlegung immer noch nicht erschienen war.

Aber mit dem Jahre 1637 beginnt eine viel lebendigere Rührigkeit der pfälzischen Partei in publizistischen Dingen. Der fehlgeschlagene Versuch, anläßlich des Regensburger Kollegialtages von 1636 für Friedrichs Erben Karl Ludwig und seine Ansprüche auf die Kur ein befriedigendes Abkommen zu erzielen[3], feuerte hier zu energischer Tätigkeit an. Der pfälzische Prätendent trat selbst aus dem Hintergrund hervor und wandte sich mit seinem vom 12. Januar 1637 datierten Manifest in deutscher, lateinischer und französischer Sprache an die breite Öffentlichkeit. Wiewohl dasselbe ein Ein-

[1] Der Beweis ist unschwer zu führen. Abgesehen von der Ähnlichkeit der Sprache, die gleichmäßig dunkel und schwerfällig ist, und dem historischen Standpunkt, auf dem der Verfasser beide Male steht, kann man sich darauf stützen, daß in der einen wie in der andern Schrift immer wieder von einem Gebwold die Rede ist und über das Erscheinen des Commentarius jedesmal die nämliche Konfusion vorgetragen wird. Auch die beiderseitige Kritik an Gewold bewegt sich, ohne Plagiat zu sein, im nämlichen Ton und Gedankengang.

[2] Epistola de iure fol. 4b: Tractatum generalem septemviratus compilasse hoc consilio videtur, ut causam heri Bavari novam et inauditam imperio ac exteris, antiquis et cognitis lectori, sic odiosum gratis, falsa veris misceret et tempestate bellica vela suae affectationis facilius et largius, uti fecit, reliquos electoratus sicco pede transiens explicaret et violentiae fucum obduceret: Respice quaeso scopum et probationes et animadvertes, quomodo fluctuet in praetensa fundatione iuris Bavarici non rotunde exprimens, quid et quale sit. Nam dum prae se fert ius reale regioni Bavariae se constituere seu principatui dignitatem electoralem connexam vendicare velle et rem exemplis ante Ottonem quoque tertium imperatorem suffulcire conatur, quid aliud praefert, quam dubia in re ipsa ac personis?

[3] Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns V 517 f.

gehen auf die historische Seite des Kurrechts ablehnt, so kann es doch nicht ganz an Gewold vorüberkommen. Es streift ihn vielmehr mit dem folgenden Passus: „Man habe zwar Bayr. seiten, wohl vor etlich und zwantzig Jahren, und nachgehends, da die Churfürstl. Dignität, rechtloser Weise dahin transferiert worden, vor und in offentlichen Drucken, sonderlich bey fremden Potentaten (zu was End, ist leichtlich zu muthmassen) ausgeben dörffen, als wenn die Chur-Würde von alters und eigentlich uff das Hertzogtum und Hauß Bayrn, und nicht auf die Pfaltzgraffschaft bey Rhein gewidmet und annectirt, und daß auch ein pactum alternationis oder Umwechslung des Chur-Amts hiebevor unter beyden Bayer- und Pfältzischen Linien inter primogenitos utriusque aufgerichtet gewesen: dann anhero man nicht Ursach hätte, es so fremd zu nehmen, daß gedachte Chur-Würde, Seßion und Stimme wiederum auf das Hertzogtum und Hauß Bayrn kommen, und also, was von den Vorfahren negligirt, anjetzo durch den Successorn restituirt worden seye. Wir wollen uns aber in keine Disputation (wie es denn auch nicht zur Sachen dienet und nothwendig ist) einlassen, noch hieher repetiren, was von andern auch hohen Personen gegen obgedachte ungegründte Beschönung refutandi causa, in offentlichen Druck ausgefertigt worden: sondern wir wollen allein die Gülden Bull ... den Ausschlag geben lassen.“ [1] Ebenfalls nur im Vorübergehen beschäftigt sich mit Gewold die am 7. März 1637 Karl Ludwig gewidmete Schrift Volrads von Trabach Pomi Palaestini evaporatio, hoc est, enodatio responsorum et rescriptorum in causa Palatina nuper datorum. Cum annexa brevi demonstratione, quibus clandestinae de translatione electoralis Palatinae dignitatis et ditionum in Bavaricam gentem dispositiones, laborare ostendantur. Londini MDCXXXVII [2]. Sie ist aber mit der Epistola Blarers ein Beweis für den energischen Vorstoß, den die Pfälzer 1637 unternahmen und demgegenüber, von des Burgundius Epistola abgesehen, eine entsprechende bayrische Antwort verhältnismäßig lange auf sich warten ließ. Vielleicht rührt dies daher, daß das Jahr 1638 für den Federkrieg überhaupt ein Ruhejahr

[1] Vgl. Londorp, Acta publica, Ausgabe von 1668, IV 657. Wundt, Versuch einer Geschichte des Lebens und der Regierung Karl Ludwigs, Kurfürst von der Pfalz, Genf 1786, Beilage II. In der lateinischen Ausgabe: Manifestum sive deductio ... Caroli Ludovici comitis Palatini Rheni ... ad Romanam Caesaream Maiestatem ... continens ius successionis in electoratu a. MDCXXXVII findet sich die zitierte Stelle S. 46.

[2] Gewolds Kritik der Goldenen Bulle, die übrigens als eine fabula a Christophoro Gewoldo primum in scenam producta bezeichnet ist, wird mutatis mutandis auf Ferdinands II. Verleihung der Kur an Maximilian angewendet (Z 2 der unpaginierten Broschüre).

bedeutete [1] und bedeuten mußte. Denn seine Taten spielten sich mehr auf dem Feld als auf dem Papier ab und der Eindruck des wechselnden Kriegsglücks auf beiden Seiten ließ wenig Lust und Muße zu publizistischen Plänkeleien. Anders wurde es dagegen mit dem Jahre 1639. Das Manifest Karl Ludwigs, mit einem Appendix versehen, erschien zur Benutzung der Notlage des Gegners aufs neue, fand nun aber in der Schrift: „Gründliche Ableinung und Widerlegung deß vermeinten Manifesti Und Außschreibens / Welches Pfaltzgraue Carl Ludwig . . . In Sachen sein Pfaltzgrauens praetendirtes und Successions Recht . . . in Truck geben lassen. Getruckt im Jahr MDCXXXIX“ (s. l.), eine in ihrem Tone ziemlich heftig gehaltene, vom 24. August datierte Antwort [2]. Entsprechend der im Manifest erhobenen Anklage, man habe auf bayrischer Seite den Streit um die Kur durch Gewold begonnen, wird die Schuld hier Marquard Freher zugeschoben, weil er 1611 behauptet habe, die Kur sei der Pfalzgrafschaft am Rheine anhängig. Ein genaueres Eingehen auf die historische Seite der Begründung wird auch hier abgelehnt [3]. Doch wird, wie das ja auch selbstverständlich ist, immer wieder Gewold nebst seinem Apologeten Burgundius herangezogen und zur Behauptung der bayrischen Position benutzt. Die Folge war, daß die pfälzische Antwort, die „Brevis Manifestatio Anti-Manifesti Bavarici. das ist: Eine kurtze undt doch klare Demonstratio Undt darthuung der groben Absurditeten . . . welche sich in dem außgesprengten Büchlein. intitulirt Gründliche Ableinung undt Widerlegung des Pfältzischen Manifesti. befunden . . . Anno MDXL“, Gewold wiederum ablehnt. Die Ansprüche Bayerns auf die Kur, sagt sie nämlich, seien zwar hauptsächlich auf die Translation und auf die Gewalt der Waffen fundiert; da man aber diesem vermeintlichen Recht nicht ganz traue, so habe man auch uralte Ansprüche auf die Kur hervorgesucht. „Es hat hiebey fast das Ansehen, als wann der Bayerische Scribent das Fundament und den Außschlag in einer so schweren Sachen auff die von Gewoldo wider Herrn Marquardum Freherum selbigen unnötigen, aber schon zur selben Zeit nachdencklich weitaussehenden movirten Streit setzen wolte, da doch dergleichen Privat disceptationes das jus publicum und tot seculorum firmissimam observantiam keineswegs labefactiren können.“ [4]

---

[1] Die in demselben Jahre erschienene Perspicua dissertatio de singularibus et propriis iuribus deque eminentia et praerogativa comitis Palatini ad Rhenum . . . super alios principes Europae . . ., s. l., kehrt sich nicht gegen die bayrische Seite.

[2] Die lateinische Ausgabe ist betitelt: Antimanifestum: hoc est, refutatio solida Manifesti Palatini de septemviratu translato, s. l., a. MDC.XL.

[3] S. 82 f.

[4] S. 71. Vgl. auch Londorp, Acta publica (Ausgabe von 1668) IV 760 ff.

So war der publizistische Krieg aufs neue im schönsten Gange und fand angesichts der im Jahre 1640 lebhafter werdenden Friedensbestrebungen und erneuten Ausgleichsverhandlungen die eifrigste Pflege. Schlag fällt auf Schlag, und Gewold, der Urheber dieser Literatur, erlebt auch ihren Höhepunkt und ihr Ende. Der pfälzischen Manifestatio begegnete rasch eine bayrische Zurückweisung, die 1641 vermutlich von Adlzreiter verfaßte und herausgegebene „Anti-Manifestatio, das ist: Weiterer Gegen Bericht und warhaffte Ablainung Eins in der Pfältzischen Chursach unlängst in Truck außgangnen Scripti, s. l.“ Sie stützt sich erst recht nachdrücklich auf Gewold und Burgundius, erklärt „mit Fug und Recht“ die alten Ansprüche der Wilhelmischen Linie zu betonen und begründet diese nun auch wieder eingehender[1]. Eben war auch eine lateinische Ausgabe dieser Anti-Manifestatio druckfertig, als sie noch in letzter Stunde mit einem Appendix versehen werden mußte[2]. Denn gerade waren die Vindiciae causae Palatinae sive assertio et deductio iuris inviolabilis legitimae successionis . . . Caroli Ludovici comitis Palatini . . . In electoratum et comitatum Palatinum . . . Auctore Ioanne Ioachimo a Rusdorff., s. l., anno MDCXL, erschienen. Diese Schrift durfte man allerdings nicht übersehen. Denn sie war nicht bloß die wortreichste, sondern auch ausführlichste und gründlichste Widerlegung der bayrischen Ansprüche. Seit langer Zeit, seit dem Jahre 1635, vorbereitet, war sie auf direkten Befehl Karl Ludwigs ausgearbeitet und veröffentlicht worden[3]. Nach allen Seiten und von allen möglichen Gesichtspunkten aus wurde darin die Frage der Translation der pfälzischen Kur erörtert und zu Ungunsten der bayrischen Ansprüche beantwortet. Wiederholt kam der Verfasser auch auf die Begründung derselben durch Gewold zu sprechen. Er betrachtet dieselbe im Zusammenhang mit den seit Albrecht IV., dem Weisen, stets wiederholten praetensiones der Bayern und sieht in ihr wie Camerarius den abgefeimten Versuch, die Sache für den doch zu erwartenden Krieg und die ihm folgenden möglichen Änderungen vorzubereiten. Denn solche Änderungen seien bereits im Plane einer hinter Bayern stehenden Macht gelegen gewesen, der päpstlichen. Die dabei obwaltende Absicht sei die gewesen, die Protestanten aus dem Kurkolleg zu entfernen bzw. das Gleichgewicht zu beseitigen, das Mittel dazu aber sei die Translation der

[1] Londorp a. a. O. IV, Frankfurt 1741, 377 ff.

[2] Vgl. Anti-Manifestatio electoralis Bavarica . . . nunc in gratiam exterorum latine reddita . . . accessit . . . Spongia Fuliginis Rusdorffianae . . . auctore Theophilo Candido a Schöndorff, Palatino. Anno MDCXXXXII, s. l., 199. Sie enthält nur einen Appendix, aber nicht den im Titel angekündigten Zusatz. Über dessen Wegbleiben s. unten.

[3] S. die Vorrede dazu.

pfälzischen Kur an Bayern geworden. Diese aber habe den Bürgerkrieg hervorgerufen und nicht mehr zur Ruhe kommen lassen [1].

Als Erwiderung auf eine so gewichtige und so allseitig mit schwerstem Geschütz gefestigte Anklage konnte der oben erwähnte Appendix nun freilich nicht genügen. Eine ausführliche Entgegnung war daher schon in diesem angekündigt und bereits auch begonnen in der Spongia Fuliginis Rusdorffianae . . . auctore Theophilo Candido a Schöndorff, Palatino, als der Druck dieser Arbeit des bayrischen Geheimrats Johann Adlzreiter — denn er versteckte sich hinter dem Pseudonym Schöndorff — inhibiert wurde. Veranlassung dazu gab die Rücksicht auf die im Oktober 1641 in Regensburg eröffneten, in Wien fortgesetzten Verhandlungen über die Kurpfalz und die pfälzische Kurwürde, welche man von bayrischer Seite aus in ihrer erhofften Wirkung zum Frieden durch die Fortsetzung des literarischen Krieges nicht beeinträchtigen wollte [2]. Während man aber noch so zuwartete, setzte die Pfalz den publizistischen Kampf energisch fort. Offenbar noch während der Andauer der erwähnten Verhandlungen, die erst im Juli 1642 zu Ende gingen, schon vorher allerdings aussichtslos geworden waren [3], erschien die pfälzische „Confirmatio Manifestationis: Das ist | Kurtze | gründliche und schließliche wiederlegung der groben Absurditeten, gefährlichen Consequentien, höchst schädlichen praejuditien, und unziemlichen Anzügen, welche sich so wol in der unlängst hinaußgelassenen Bayrischen Anti-Manifestation, als in dem vorhergangenen Bayrischen Anti-Manifesto befinden. . . ., s. l., anno MDCXLII". In ihrem dritten Teile, der die Aufgabe hatte, die Rechtmäßigkeit der Kurübertragung auf Maximilian und seine Linie zu entkräften, kam auch sie eingehender auf den Ursprung des publizistischen Streites zurück. Doch hatte sie über die Vindiciae Rusdorffs hinaus wesentlich Neues nicht zu bringen. Nur suchte sie die Behauptung von der Translation der Kur als einer abgekarteten Geschichte mit Bellarmins Schreiben an Gewold vom

[1] S. 71 ff 327 ff 415 ff 421 ff dieser Vindiciae.

[2] S. die Vorrede zu der unten besprochenen Assertio Adlzreiters, besonders die Stelle: Iamque in animo erat refutandis his Palatinorum Vindiciis manum admovere et refutationem publici iuris facere: opere non tantum suis initiis affecto, sed aliquamdiu etiam producto et ad praelum parato, titulo etiam iuxta formam tunc conceptam in vulgus dato. Suasit tamen spes inchoatae Ratisbonae et post abitum imperatoris Viennam translatae amicabilis compositionis manum movere de tabula et eventum eius tractationis praestolari; ne Bavari, quantumvis provocati, huiusmodi scriptione viderentur remoram velle facere tractationi a multis ob desiderium pacis tam avide expectatae.

[3] Vgl. über sie die Dissertation von A. Jübel, Verhandlungen über die Kurpfalz und die pfälzische Kurwürde vom Oktober 1641 bis Juli 1642, Halle 1890. Hier sind S. 50 ff auch die Flugschriften besprochen, die sich mit diesen Verhandlungen beschäftigten.

Jahre 1616 und der Darstellung in Caraffas Commentarii de Germania sacra restaurata zu stützen. Auch betonte sie, daß der eigentliche Zweck der sei, die Kurfürsten dem Papste zu unterwerfen. Daher erkläre sich bei Gewold und Windeck und einigen Jesuiten das Bestreben, den Ursprung der Kurfürsten vom Papste abzuleiten [1]. Noch im nämlichen Jahre aber charakterisierte Blarer in dem schon oben erwähnten Electoratus Palatinus Gewold als einen Mann, der bestrebt gewesen, duplicis generis argumenta ex cerebro suo ipsius proprio, ex nominibus seu etymologia, ex documentis male vel nude allegatis aut mutilis partim, partim praevaricato sensu detortis, falsis denique praesuppositis et exinde coniecturis et conclusionibus fabricari et conglutinare et adornare seu aptare falsae suae opinioni seu affectatae novitati [2]. Der Begründung dieses Urteils sollte sein Buch dienen, die eigentliche, aber spät erschienene Gegenschrift gegen den Electoratus Bavaricus des Burgundius bzw. gegen Gewold. Sie ist sehr umfangreich, denn sie umfaßt mit dem selbständig erschienenen und für sich paginierten dritten Teil nicht weniger als 576 Seiten. Ihre Widmung an Ferdinand III., die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs erinnert an die des Commentarius und der Apologie des Burgundius, auch der Aufbau ihrer Ausführungen hatte sich diese zum Muster genommen. Im ersten Teile führt der Electoratus Palatinus die Begründung des auf Gewold gestützten Gegners eingehend vor, läßt im zweiten Teile hauptsächlich einer Widerlegung der gegen die Goldene Bulle vorgebrachten Einwendungen das Wort und ist im dritten vorzugsweise bestrebt, einen positiven Beweis für die pfälzische Kur zu erbringen.

Die bayrische Antwort darauf war mit der verbunden, welche man in München noch den Vindiciae des Rusdorff schuldete. Sie wurde erst im Oktober des Jahres 1643 fertiggestellt und kam unmittelbar danach in die Öffentlichkeit. Vergleicht man sie, Adlzreiters Assertio electoratus Bavarici [3], mit dem Fragment der Spongia fuliginis Rusdorffianae, so sieht man sofort, daß jene eine Überarbeitung und Fortsetzung desselben ist. Sie

[1] Vgl. S. 182 der Confirmatio.

[2] S. 240. Die nämliche Schrift Blarers erschien übrigens 1643 noch einmal unter dem Titel: Causa Caroli Ludovici principis Palatini pro electoratu Palatino contra D. Nicolai Burgundi etc. chimeras, sive Electuras eiusdem Bavaricas, s. l.

[3] Der volle Titel lautet: Assertio electoratus Bavarici, qua optimis rationum legumque fundamentalium momentis serenissimi principis Maximiliani . . . nec non totius Guilielmianae Bavaricae stirpis ius in electoratu . . . defenditur: et a vindiciis Palatinis sub nomine cuiusdam Ioannis Ioachimi a Rusdorff . . . . publicatis, retectis et velut spongia deletis illius imposturis . . . solida refutatione vindicatur. Auctore Ioanne Adelzreiter, s. l., MDCXLIII. Die Widmung an Maximilian ist vom 1. November 1643 datiert.

ist aber auch sowohl[1] nach der in ihrem Vorwort abgegebenen Erklärung wie tatsächlich der Abschluß dieser Publizistik in Sachen der Kur und Gewolds auf bayrischer Seite. Sie orientiert daher noch einmal über den ganzen Verlauf und Stand des Streites und würdigt die tatsächliche, juristische und historische Seite der ganzen Angelegenheit, stets an der Hand der früheren bayrischen Protagonisten, eines Mändl, eines Gewold, eines Burgundius. Ebenso beschäftigt sich die Assertio auch mit dem Ausgangspunkt dieser ganzen Publizistik, dem Freher-Gewoldschen Streite, und antwortet der pfälzischen Anklage auf Perfidie und Umsturz ganz ähnlich, wie einst J. Keller den ersten Ankläger Camerarius abgewiesen hatte, mit der spöttischen Bemerkung nämlich: Maximilian habe die Verbrechen Friedrichs V. doch nicht voraussehen können[2].

Damit scheidet Gewold aus dem publizistischen Krieg. Adlzreiter erhielt allerdings in der 1645 gedruckten Eversio electoratus Bavarici, opposita Assertioni Iohannis Adelzreiteri . . ., s. l., noch eine Antwort. Aber sie ist verhältnismäßig kurz ausgefallen und spricht sich neben der Verteidigung Friedrichs V. und des Erbrechts seiner Deszendenten nur ganz kurz, auf ganzen zwei Seiten, über das Recht der Wilhelmischen Linie aus, ohne Gewolds zu erwähnen. Mit der Basis der beiderseitigen Befriedigung, welche die Diplomatie gefunden hatte, mit der Behauptung des Errungenen durch Maximilian, der Abwendung der Gefahr eines protestantischen Kaisertums und der Herstellung einer neuen Art des Gleichgewichts der Konfessionen im Kurfürstenkollegium und unter den Ständen des Reichs war das Ziel der beiderseitigen Publizistik erreicht und hatte sie ihren Dienst getan[3]. Damit kehrte Gewolds Name und Gewolds Commentarius aus der Arena zurück in die Studierstube der Gelehrten, in die Vergessenheit der Bibliotheken. Der Rolle als Rufer im Streite für die bayrische Kur hatte er samt der Antithesis und seinen übrigen Vorläufern vollauf genügt. Sie hatten die Öffentlichkeit aufmerksam gemacht und informiert; sie hatten die Höfe und Staatsmänner, die weltlichen und geistlichen Spitzen bearbeiten helfen. Sie hatten den Glauben an die pfälzische Kur erschüttert und ihren Sturz vorbereitet. Das Alte hatten sie ausgegraben und es neu zu erheben geholfen. Sie waren, was den bayrischen Kuranspruch betrifft, immer wirksam geblieben. Denn weder

---

[1] Maluerunt (sc. Bavari) ad binam provocationem una responsione comparere et utrarumque refutationem hoc opere complexi *finem facere scriptioni;* et non more feminarum, quod Palatini solent, contentionem anilium rixarum instar in re tam ardua perpetrare. [2] S. 343.

[3] Die bei Riezler, Geschichte Bayerns V 550 A. 3, erwähnten Flugschriften von 1643 haben mit der Kurfrage und Gewold nichts zu tun. Vgl. auch die oben S. 80[1] notierte Dissertation von Jübel S. 50 ff.

ihre Gegner noch ihre Apologeten, die sich übrigens aus den hervorragendsten Männern beiderseits rekrutierten, kamen über sie hinaus, so daß in seinen Hauptphasen der publizistische Krieg stets ein Kampf für und wider Gewold gewesen ist. Der Hauptwert aber seiner Schriften, der, welcher auch nach dem Ende der politischen Rolle noch blieb, bestand und besteht vor allem in der Veröffentlichung und getreuen[1] Wiedergabe hochwichtiger Urkunden[2]. In dem Kernpunkte ihres Resultats für die bayrische Kur je nach dem Parteistandpunkte zuerst hart angefeindet oder übermäßig erhoben, haben der Commentarius und seine Vorläufer seit Lambecius auch bei einer Anzahl unparteiischer Forscher Anklang gefunden[3]. Irrtümliche Auffassungen, die sonst in ihnen vertreten sind, waren damals schwer zu vermeiden und sind noch über zwei Jahrhunderte lang der Zankapfel der Gelehrten geblieben, ja noch jetzt steht in Einzelheiten Meinung der Meinung gegenüber.

In der Frage der Entstehung des Septemvirats aber hat Gewolds Commentarius den Sieg einer kritischen und zur historischen Wahrheit vordringenden Wissenschaft nur kurz aufhalten können. Zwar findet sich noch später der eine oder andere, der wie Erich Mauritius in seiner 1667 geschriebenen Dissertatio de origine electorum et comitiis electoralibus unter hohem Lobe für Gewold dessen Aufstellungen verteidigt[4]. Aber schon Hermann Conring ignoriert ihn 1644 in der Dissertatio de septemviris seu electoribus regni et imperii Germanorum (H. Conringii operum t. II 777 f, Brunsvigae MDCCXXX) wohl wegen des vollen Verdiktes, das fünf Jahre vorher schon über Gewolds Verteidigung der traditionellen These ergangen war. Bernhard von Mallinkrott, der später durch seinen Kampf gegen den Münsterer Bischof Christoph Bernard von Galen so viel von sich reden machte[5], hat es in seinem auch sonst beachtenswerten Buche De s. Rom. imperii

[1] So ergibt eine Vergleichung von Gewolds Abdruck der Urkunde vom 15. Mai 1275 mit dem in den Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte V 278, daß, von bedeutungslosen Kleinigkeiten abgesehen, das Dokument getreu wiedergegeben ist, nur hat Gewold statt ei litteras donavimus gelesen eis l. d. und an Stelle von uterque ipsorum das richtigere utrique. Vgl. zu letzterer Lesart O. Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Gießen 1883, 262.

[2] Das ist auch Mosers Meinung an der schon öfter zitierten Stelle des „Teutschen Staatsrechts": „Mit welcher Gelegenheit wir vil feine Sachen de origine et iuribus electorum an das Licht bekommen, die sonst wohl vergraben geblieben wären." Dieser Ansicht war übrigens schon L. G. Jobst.

[3] Vgl. O. Lorenz, Die siebte Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl. Sitzungsberichte d. k. k. Akad. d. Wiss. in Wien 1855, 176 f.

[4] ut erat Gewoldus eruditionis reconditae et minime vulgaris. S. 211 der in Straßburg 1724 gesammelt herausgegebenen Erici Mauritii dissertationes et opuscula.

[5] Vgl. Tücking, Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernard von Galen (1865) 2 ff. Allgemeine deutsche Biographie XX 148.

archicancellariis ac cancellariis imperialis aulae . . ., Monasterii Westphaliae 1639, ausgesprochen. Der von Baronius gefundenen Hypothese über das Septemvirat beipflichtend, hatte er zwar Gewold das Lob gespendet, der erstklassige Vertreter der gegnerischen Anschauung zu sein[1], aber in einer einschneidenden Kritik, die alles Wesentliche berücksichtigte und alle Schwächen Gewolds aufdeckte, seine Behauptungen und seine Zeugnisse auf ihren wahren Wert zurückgeführt. Gestützt auf den Satz: Novatores dici non debent, qui veritatem, quantumvis illa diu latuerit et oppressa fuerit, in lucem revocare et dignitati debitae restituere curant[2], zieht er Gewold in vier Beweisreihen alle Stützpunkte weg, die er in der Tradition, in Martinus Polonus, den Kaiserurkunden und Welbertus samt Amandus gefunden zu haben glaubte[3]. Man darf daher von Mallinkrott sagen, daß er dem Märchen von der Einsetzung der Kurfürsten durch Otto III. und Gregor V. den letzten Boden entzog und damit Gewold und seinen Commentarius auf diesem Felde zu einer bloßen Erinnerung machte.

Dennoch war es diese Erinnerung wert, aufgefrischt zu werden, weil sie ein interessantes Stück der politischen und der Geistesgeschichte in sich birgt.

---

[1] S. 178. [2] S. 179.

[3] Mein oben gegebenes Urteil über Gewolds Commentarius war schon geschrieben, als ich auf Mallinkrotts Buch stieß. Ich fand es darin fast Zug um Zug bestätigt.

IV. Die Apologie für Ludwig den Bayern.

Wendet man sich von Gewolds Kurschriften zu seiner Apologie Ludwigs des Bayern oder, wie sie genauer betitelt ist, zu den Vindiciae Ludovici IV. R. I. A. contra Fr. A. Bz. Poloni monachi Dominicani, Lazii, Cuspiniani et aliorum historiographorum calumnias[1], so erwächst einem die Aufgabe, im Gegensatz zu dem eben Berichteten das ganz anders geartete Schicksal eines der Öffentlichkeit vorenthaltenen Buches zu erzählen. Denn dasselbe ist erst dem Spürsinn der Bibliophilen des 18. Jahrhunderts bekannt geworden. Nach einer Notiz der Bibliotheca Rinckiana (Leipzig 1747, 370) war der bekannte J. G. Schelhorn der erste, der die Vindiciae wieder entdeckte. Der erste, der sie, ohne jedoch den Verfasser zu kennen, wieder benutzte, war, soweit ich sehe, der Ingolstädter Professor und Jesuit P. Ignaz Schwarz, der in seinem Werke Effigies historiae Bavarae 1731 des Buches als des Werkes eines Anonymus erwähnt und zahlreiche Stellen daraus für seine Darstellung der Geschichte des Kaisers verwertet, einträchtig neben solchen, welche dem glücklicheren Nebenbuhler der Vindiciae, dem Ludovicus defensus des P. Keller, entnommen sind[2]. Danach findet man es öfter zitiert, so 1735 von J. D. v. Ohlenschlager in der Vorrede seiner Erläuterten Staatsgeschichte des Römischen Kayser-

[1] S. Stieve, Kampf um Donauwörth Anmkgn S. 40 N. 2. In dem unten genauer zu würdigenden Briefwechsel Gewolds mit dem Herzog bzw. mit dem Jesuiten Jak. Keller wird das Werk häufig auch als Refutatio bezeichnet. Das von J. Friedrich, Über die Geschichtschreibung unter dem Kurfürsten Maximilian I., München 1872, 22 A. 39, gemeinte Exemplar und das von mir benutzte der Würzburger Universitätsbibliothek hat zum Titel: Defensio Ludovici IV. imperatoris ratione electionis contra Abr. Bzovium. Auctore Christoph. Gewoldo D. I. V. Ingolstadii, typ. Ederiana etc., 1618.

[2] In Status VI der genannten bayrischen Geschichte, wo er ihn stets als den Anonymus der Universitätsbibliothek bezeichnet. Einmal erklärt er, derselbe sei, wenn man von der viel ausgedehnteren Darstellung Herwarths absehe, derartig mit ihm übereinstimmend, ut merito alterum Herwartum esse existimes. — Den wahren Verfasser der unter Herwarths Namen gehenden Schrift scheint er dagegen schon gekannt zu haben. Denn Status VI 3 läßt er durchblicken, daß der Autor die lux publica habe fliehen müssen. Über Baldes Kenntnis des Verfassers s. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 387 A. 3. S. auch Freyberg, Sammlung IV 189 191.

thums in der Ersten Hälfte des Vierzehenden Jahr-Hunderts. Damit war Gewolds Buch in die Literatur eingeführt. Es spielte in ihr nun aber eine Rolle nicht so sehr für die Rettung des Kaisers Ludwig als vielmehr für die Charakteristik des auf seinen Ahnen stolzen Herzogs Maximilian I. und seine Hofhistoriographie. Denn zu ihren interessantesten Kapiteln gehört unstreitig die Entstehung des Buches Gewolds und sein rasches Verschwinden. Dieses Kapitel ist allerdings bis heute nicht unerzählt geblieben[1], dennoch wird auch die neuerliche Darstellung, welche in einer Würdigung Gewolds ohnedies nicht umgangen werden kann, nicht überflüssig sein, da sie in mancher Hinsicht das bereits Gesagte ergänzt.

Gewolds Verteidigung des wittelsbachischen Kaisers ist von allen seinen größeren Schriften diejenige, welche keine längere Entstehungsgeschichte hat. Zwar hatte er schon in der Antithesis gegen Freher eine Lanze für Ludwig den Bayer gebrochen, aber doch nur einer Einzelheit wegen. Im Jahre 1616 aber war die Fortsetzung der Annalen des Baronius von dem Dominikaner Abraham Bzovius erschienen und darin ein Angriff auf den Kaiser, voll Einseitigkeit und Gehässigkeit, reich an Verdrehungen und Entstellungen und aller historischen Wahrheit und Gerechtigkeit bar. Einer der extremsten Verfechter des Sacerdotiums hatte diese gegen das Imperium gerichtete Darstellung geschrieben in einer Zeit, wo bei der siegreichen Wiedergeburt eines erneuten Mittelalters jene alten Ansprüche der weltlichen Machtvollkommenheit des Papstes neue literarische Vorkämpfer fanden. Der Übereifer eines Bzovius aber, der die römische Zensur anstandslos passiert hatte, schlug sich und seine Sache selbst. Bzovius gehörte zu jener Sorte von Leuten, die aus der Geschichte nichts lernen. Er übersah daher, daß der weltliche Staatsgedanke ungemein gewachsen war und daß man seine Vertreter nicht mehr ungestraft beleidigen konnte. Er und ähnliche seiner Art machten es aber auch den gemäßigten Adepten ihrer Sache zu arg, und so konnte ein Gewold, selbst ein Verfechter der Ansprüche des Sacerdotiums in seinem Commentarius, zum Verteidiger desjenigen Kaisers sich anbieten, der den rücksichtslosen Konsequenzen dieser Ansprüche zum Opfer gefallen war.

Schon im Jahre 1616 hatte Gewold auf den für alle historische Wahrheit blinden Eifer des Bzovius hingewiesen und im Auftrag seines Herzogs eine Korrespondenz mit dem hartnäckigen Dominikaner eingeleitet[2]. Sie blieb

[1] Vgl. Friedrich, Über die Geschichtschreibung unter dem Kurfürsten Maximilian I., und in den Sitzungsberichten d. philos.-philol. u. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. 1874, Hft I 51 ff. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 387. Riezler, Geschichte Bayerns VI 438 f.

[2] Vgl. Friedrich, Die Pflege der Geschichte 8 ff, und J. M. Söltl, Ein historischer Preßprozeß, im Morgenblatt zur Bayr. Zeitung 1862, Nr 173 174 175.

erfolglos. Im Gegenteil, Anfang November 1617 mußte er den Herzog auf den zur Frankfurter Herbstmesse erschienenen 14. Band der Annales ecclesiastici aufmerksam machen und brachte nun auf Grund zahlreicher Notizen, welche daraus „vil erdachte unerfindliche Sachen" gegen Kaiser Ludwig zusammenstellten, eine eigene Widerlegung derselben in Vorschlag[1]. Am 15. November 1617 trug ihm der Herzog dieselbe auch auf „mit bestendigem grundt (wie wol sein khann), damit dise schmachschrifft zue ehr und reputation unsers hauss, in offnem truckh möge refelliert und abgelaint werden". Der Herzog wünschte, daß dabei auch „occasionaliter ihme andere seiner errores und equivocationes, so er in vorigen tomis begangen und deren er von unnß bereith erindert worden, umb sovil mehr seindt zuerkhennen zugeben, weil man nit versichert, das er solche in khonfftigen editionibus werde corrigiern wöllen, und weil guett werr, das man disen authoren bey zeytten khent und die warhait erlernet". Das Konzept des Werkes solle Gewold „ad revidendum" einsenden[2]. Eine gründliche, umfassende Widerlegung also, ein Gericht über das ganze Gebaren des Bzovius bayrischen Herrschern gegenüber war es, was der Herzog haben wollte. Was aber Gewold, als er am 30. Dezember 1617 den ersten Teil seiner Arbeit einschickte[3], bot und was er ihm am 24. Januar und im Februar 1618 noch weiter folgen ließ[4], das war trotz der Komplimente des von Gewold selbst vorgeschlagenen Zensors, des Rektors der Jesuiten, P. Kellers, und trotz der von ihm betriebenen Empfehlung[5] dem Herzog offenbar nicht genügend. Als man daher Ende Februar Gewolds Arbeit vollständig übersehen konnte, scheint der Herzog sich für die Auftraggebung zu einer zweiten entschlossen zu haben. Denn das Dekret, durch welches Maximilian angeblich dem Landschaftskanzler Herwarth von Hohenburg die Besorgung einer Widerlegung des Bzovius übertrug, ist vom 9. März des Jahres datiert[6]. Von da ab beginnt auch die Vertröstung Gewolds. P. Keller, welcher selbst diese

[1] Vgl. Nr 8 des Anhangs. [2] Ebd.

[3] Vgl. KO, HR Fasz. 291, 25. [4] Ebd. 28 und Cgm 2210 fol. 153.

[5] In seinem Briefe vom 30. Dezember 1617 (KO a. a. O.) hatte Gewold Keller als Zensor vorgeschlagen mit dem Bemerken: Cuius censura erit mihi instar multorum aliorum. Keller vergalt am 3. Januar 1618 die Wahl mit dem Kompliment: Ego is sum, qui mea potius probari velim Magnificentiae Vae rerum harum peritissimae, quam ut ego censorio quasi oculo tam erudita scripta percurram. Sed quia etiam principis nostri serenissimi auctoritas accedit, cogitabo me aliquid posse, quod talibus posse videar (Cgm 2210 fol. 151). Am 14. Februar 1618 bemerkt er, Gewold solle seine Zensur nicht fürchten: nuper ex occasione ipsi Serenissimo librum Magnificentiae Vae commendavi (ebd. fol. 153).

[6] S. dasselbe im Ludovicus quartus imperator defensus I auf der Rückseite des Titelblattes.

neue Apologie verfaßte und daneben Gewold gegenüber noch immer des Zensorenamtes waltete, beruhigt ihn über die langsame Abwicklung des Geschäftes in einem Brief vom 30. März 1618 und deutet gleichzeitig an, daß es Schwierigkeiten gebe[1]. Erst am 19. April erhält Gewold sein Manuskript zur Drucklegung zurück mit besonderer Empfehlung, die Zensur zu beachten und sich vor Beginn des Drucks noch auszusprechen, wenn er Bedenken gegen diese habe[2]. Sie war aber anscheinend nicht sehr günstig ausgefallen, weil sonst nicht Keller in seinem gleichzeitigen Schreiben so sehr sein Wohlwollen einerseits und die Notwendigkeit der Zensur anderseits betont hätte[3]. Gewold hat auch offenbar Bedenken wider dieselbe geäußert. Denn in einem neuen Schreiben Kellers vom 21. Mai entschuldigt sich Keller bei Zurückgabe einer Sendung abermals[4], und erst am 30. dieses Monats, sechs Wochen also nach jener bedingten Erlaubnis, gestattet der Herzog definitiv den Druck[5]. Er hatte sich also dafür noch nicht entschlossen, Gewolds Werk zurückzuhalten, sondern erwartete noch eine während des Druckes vorzunehmende Verbesserung. Daher nach einer neuerlichen Verzögerung bis zum 13. Juni der Befehl, „das werckh allerdings auf die reiff bedacht ervolgete censur richten, und es annderß nit in truckh kommen, vil weniger hernach distrahiern lassen, biß wür das getruckhte werckh gesehen"[6]. Ein einzelner Punkt dieser Zensur muß die Ehe der Margareta Maultasch betroffen haben. Denn in einem Schreiben, welches dem des Herzogs gleich-

---

[1] Doleo sane non satis fieri desiderio Magnificentiae V^ae^ et rem protrahi; absoluta iam sunt omnia, et hodie egi cum Serenissimo de toto opere idque ample commendavi: ab eo recipiet omnia salvo cum pauculis notis; ita brevi praelo committi poterit. Interea tantillum moram patiatur, donec Serenissimus remittat. Et hoc *bellum* libenter bellavi et aliud bellabo in gratiam Magnificentiae Vestrae.

[2] S. Nr 9 des Anhangs.

[3] Omnia scripta Magnificentiae Vestrae tradidi Domino Cancellario una cum censura, quae certe ab optimo et benevolentissimo animo proficiscitur: et praestiti plane ea, quae mihi cuperem praestari. Es sollte eben, bemerkt Keller weiter, nichts zurückbleiben, gegen das Bzovius auch nur einen Schein geltend machen könnte. So habe es auch der Fürst gewünscht. Im übrigen sei die Schrift gut und er habe sie bei dem Herzog non vulgari affectu gelobt (Cgm 2210 fol. 155).

[4] Mihi omnia cuperem fieri, quae hac in parte facio; nec puto Magnificentiam V^am^ amorem meum et in eam cultum aegre accepturam, adeo offendere non cogito, ut malim mihi molestiam creari (Cgm 2210 fol. 169).

[5] Cgm 2210 fol. 175: „Daß du nunmehr das werckh undter die preßß zu befördern, und auf negst khonfftige franckhforther messe dahin zuo expediern vorhabens, lassen wir unnß genedigist gefallen, und sehen selbst genedigist gern, das es auf ein solche zeytt khann vortgebracht werden."

[6] Vgl. Nr 10 des Anhangs: Antwort auf ein Schreiben Gewolds vom 7. Juni 1618, welches sich in HR Fasz. 291 des KO befindet.

zeitig ist, macht P. Keller eben auf diese Sache aufmerksam[1], deutet dann aber in einem weiteren Brief an, daß überhaupt ein ungünstiges Urteil über Gewolds Werk vorhanden sei[2]. Die Druckbogen, welche nun endlich im Anfang des Juli fertiggestellt wurden, las der Herzog zuerst selbst, wobei er sich wieder veranlaßt sah, die Zensur zu empfehlen[3]. Später befahl er, die Bogen direkt an Keller einzusenden, da er keine Zeit mehr für sie habe[4]. Ende des Monats war der Druck so weit gefördert, daß Gewold wegen der Vorrede anfragte. Gleichzeitig war aber auch die Arbeit Kellers fertig geworden. Jetzt erst, wo man beide Schriften miteinander vergleichen konnte und eine Entscheidung in einem oder dem andern Sinne treffen mußte, erwähnt Maximilian am 2. August dieser andern Refutation und befahl den Druck einzuhalten, „sintemal wir noch nit resolviert, ob wir beede refutationes zugleich oder eine und welche auß dennselben wollen ediern und außkommen lassen“[5]. Allein Gewolds Defensio war, wie er zwei Tage danach meldete, im Druck bereits ganz fertig. Nun bestimmte Maximilian vorerst, daß kein Exemplar ausgegeben werden dürfe[6]. Er entschloß sich für die Veröffentlichung der Arbeit Kellers, denn die Widmung derselben ist vom 20. August datiert[7], verblieb aber, wie sein Schreiben vom 28. August zeigt, bezüglich Gewolds Arbeit noch immer unentschieden[8], bis endlich am 29. September sein Entschluß, sie zu unterdrücken, endgültig gefaßt war. Gewold erhielt den Befehl, alle Exemplare beim Buchdrucker holen zu lassen und wohlverpackt nach München zu senden. Wegen der Kosten solle er mit demselben verhandeln und seine Forderung ebenfalls nach München gelangen lassen[9].

Das ist also das Schicksal der Vindiciae Ludovici IV. Gewolds, kein gewöhnliches Zensurschicksal, wie es Büchern ja öfter begegnete, sondern das Geschick eines Buches, das den eigenen Zensor zum siegreichen Nebenbuhler

---

[1] Er habe, bemerkt Keller darin (Cgm 2210 fol. 187), sein Urteil über die Ehe der Margareta Maultasch auf einem Zettel beigelegt. Er gibt dann weiterhin den Rat, das Werk nicht anonym erscheinen zu lassen, sondern unter dem Namen Gewolds, und wünscht (offenbar für seine eigene Arbeit) zu wissen, e quo archivo . . . petitae sint litterae Francofurtensium, in quibus dinumerentur principes pro Ludovico suffragantes: interest enim scire.

[2] Cgm 2210 fol. 191 vom 14. Juni 1618: Er mahnt Gewold: Pergat quaeso et pertexat opus rei publicae utile et famae suae congruum, cui *ego certe* valde faveo. Man beachte dieses scharf betonte ego certe.

[3] Vgl. Nr 11 des Anhangs. [4] Ebd. Nr 12.

[5] Ebd. Nr 13. [6] Ebd. Nr 14.

[7] S. Ludovicus quartus imperator defensus I.

[8] Vgl. Nr 16 des Anhangs.

[9] RO, HR Fasz. 291, 56. Danach berichtigt sich das in der Bibliotheca Rinckiana 370 Behauptete: Geweldus . . . ipse instituit, ut pauca tantum exemplaria imprimerentur.

hatte. Man möchte aber außer dieser Tatsache gern noch etwas mehr wissen. Dem Forscher, der nicht bloß der Geschichte eines Buches, sondern auch der Menschen, die es geschaffen haben, nachgeht, drängen sich noch mehr Fragen auf. Wie Gewold diese Sache aufgenommen, wie weit Keller selbst die Hand dabei im Spiele gehabt habe, sind solche Fragen. Aber zu einer befriedigenden Beantwortung derselben reicht unser Material nicht aus. Wir sehen allerdings, daß der Briefwechsel Gewolds mit Keller von jenem 2. August an, wo Gewold offizielle Kunde von der zweiten Apologie bekam, plötzlich abbricht. Man kann auch nicht verkennen, daß Maximilian lange zauderte, ehe er sich ganz zu Ungunsten der Vindiciae entschloß, und auch das will uns bedünken, daß der Herzog in der Spendung seines Lobes für Gewolds Fleiß etwas freigebiger gewesen sei, als es sonst seine Art war. Anderseits aber bemerkt man, daß Gewold sich ruhig fügte und dem Herzog nach wie vor gegen Bzovius zu Diensten war[1]. Dieses „zu Diensten sein" ist es nun aber gerade, was uns warnen muß, die Sache zu sentimental zu betrachten. Gewold sah ja in seinen Vindiciae keine für die Wahrheit schwer erkämpfte Forscherarbeit, sondern hauptsächlich nur das Elaborat eines Beamten, den der Herzog, nachdem er aus dem Sekretariat geschieden war, nach seinem eigenen Willen einmal auf diesen Platz gestellt hatte. Es war ein Entwurf wie andere, nur größer und weiter gediehen; es war eine Wahl zwischen zwei aufgetragenen Arbeiten wie sonst und eine Ablehnung der einen wie öfter, nur dadurch verschärft, daß der Konkurrent der eigene Senior war. Wieweit aber bei diesem Gehorsam nur und Fügsamkeit, oder aber auch schmeichelnde Dienstfertigkeit und Unwahrhaftigkeit eine Rolle gespielt haben, wage ich nicht zu entscheiden[2]. Tatsache ist jedenfalls, daß vom Standpunkt der Wissenschaft das Urteil des Herzogs über die beiden Bücher ein durchaus gerechtes ist.

Man kann ja vielleicht sagen, daß Gewold dem P. Keller Handlangerdienste getan habe. Denn der äußere Aufbau der beiden Bücher ist sich ähnlich. Keller schickt wie Gewold schon in der Einleitung eine Probe der Gerechtigkeitsliebe des Bzovius dem wittelsbachischen Kaiser gegenüber voraus, behandelt wie dieser eingehend die Wahl und dann, Jahr für Jahr weiter-

[1] In dem Konzept eines offenbar an die Adresse des Herzogs bestimmten Briefes vom 22. August 1618, vor dem definitiven Entscheid allerdings, spricht Gewold seine „schuldige parition" aus. Nach HR Fasz. 291, 57 und Clm 1612 fol. 205 nahm er sich noch später der Korrespondenz in der Bzoviussache an. Im ersteren Falle sendet er unter dem 1. Januar 1619 ein Schreiben C. H. Mottmanns aus Rom in der Angelegenheit an den Herzog, im andern schickt er M. Rader am 28. Dezember 1620 (?) den Entwurf eines Schreibens an Bzovius zu.

[2] Riezler, Geschichte Bayerns VI 438, fällt ein ungünstiges Urteil.

schreitend, das Leben des Kaisers und schließt ähnlich mit einer Partie, welche das fromme Andenken des Kaisers auch bei der Nachwelt beweisen soll. Dem Appendix der Vindiciae entspricht zuletzt noch bei Keller eine Mantissa historischer Irrtümer und Flüchtigkeiten des Bzovius. Auch das Urkundenmaterial ist dasselbe. Keller hat nichts, was nicht Gewold herbeigeschafft hätte. Er hat sogar weniger; denn man vermißt bei ihm die kaiserliche Vollmacht vom 17. September 1343, wie auch Ohlenschlager konstatiert. Wenn dieser aber dann (S. 344 A. 1) fortfährt: „Vielleicht aber giebt dieses den Aufschluß, warum Gewolds Werk weit über hundert Jahre so unbekannt und versteckt gelegen. Denn allem Ansehen nach hat man entweder das Gedächtnis des Kaysers oder Clementis des VI. hierunter schonen wollen. In der Tat hatte der große Geist des Kompilators Herwarth gewiß nicht nötig, das so geringe Werk des Gewolds, welches allein wegen der eingeschalteten Urkunden beträchtlich ist, mit neidischen Augen anzusehen noch solches, wie man gemeiniglich vorgiebt, aus bloßer Eifersucht zu unterdrücken", so schießt zwar seine Vermutung über das Ziel hinaus, aber seine Wertschätzung der beiden Bücher ist durchaus richtig. Kellers Ludovicus IV. steht ungemein höher als Gewolds Vindiciae. Mit viel rastloserer, viel unerbittlicherer Kritik ist dort der Gegner, der nie aus dem Auge gelassen wird, verfolgt und auf Schritt und Tritt begleitet. Bei Gewold verschwindet er oft vollständig hinter Lazius und andern, so daß man wiederholt gewaltsam den nächsten Zweck des Werkes sich vergegenwärtigen muß [1]. Verhältnismäßig gut ist ja bei Gewold noch die Rechtmäßigkeit der Wahl Kaiser Ludwigs behandelt, wie auch die Frage seiner Berechtigung zur Ausübung kaiserlicher Rechte ohne päpstliche Bestätigung eine selbständige und begründete Beantwortung erhält. Aber die Darstellung des Römerzugs und des kirchenpolitischen Streits (S. 67 ff) sind wirklich nur Stümperwerk, neben welchem man Kellers Ausführungen betrachten muß, um zu sehen, was der eine an Kritiklosigkeit und der andere an kritischem Scharfsinn zu bieten hatte. Einer gewissen Zaghaftigkeit und Unsicherheit Gewolds steht hier die Sicherheit und Gewandtheit des gut geschulten Theologen gegenüber, der, ohne seinem kurialen Standpunkte in der Frage der weltlichen Gewalt des Papstes etwas zu vergeben, doch den Papst verurteilt und unzweideutig erklärt, es habe sich zwischen Johann XXII. und Ludwig weniger de religione als de regione gehandelt [2]. Wo im Gegensatz dazu Gewold wieder, der Geschichte Gewalt

[1] So S. 37 ff und an nicht wenigen andern Stellen.

[2] S. 126 als Abschluß der guten Ausführungen zu den Vorgängen des Jahres 1316. Bemerkenswert für den Standpunkt des Verfassers ist auch der Satz S. 147: Pontificem omnes Catholici in sacris superiorem agnoscunt, in publico civili regimine non omnes, nisi qua id religioni et ecclesiae officit.

antuend, Ludwig unter allen Umständen zu rechtfertigen sucht, wie in der Ehescheidungsangelegenheit der Margareta Maultasch (S. 163 ff), da entschuldigt der besonnenere Keller nur. So läßt dieser sich auch, um noch ein Beispiel zu bringen, eingehend auf die Geschichte der Absetzung Johanns XXII. ein, schließt sich der Meinung an, daß ein häretischer Papst abgesetzt werden könne, bestreitet aber die Häresie Johanns XXII. (Defensio 445 ff). Gewold schweigt sich bei diesem Punkte, wenn auch nicht ganz, so doch beinahe aus. Er kommt ferner gar nicht dazu, den Mißbrauch recht darzustellen, welchen Bzovius mit seinen Quellen getrieben hat. Bei Keller dagegen ist er durch und durch scharf, plastisch und packend herausgearbeitet. Mit einem Wort: Kellers Ludovicus defensus ist ein kritisches Gericht gewesen, welches zwar nicht die parteiische Anschauung, deren Bannerträger der Dominikaner war, aber doch den Parteigänger Bzovius selbst wissenschaftlich vernichtet hat[1]. Gewolds Vindiciae aber hätte seine Verurteilung nicht herbeigeführt.

Woher kam es aber, daß, auch wenn man Gewolds sonstige Schwächen in Betracht zieht, doch dieses Werk noch so weit hinter dem, was man erwarten durfte, zurückstand? Gewiß darf man zunächst Gewolds Kränklichkeit anführen, die sich gerade damals wieder in verstärktem Maße zeigte[2]. Dann aber wird auch hier an den Einfluß Gretsers zu denken sein, unter dessen Augen ja das Werk entstand, nur daß dieser Einfluß diesmal kein fördernder, sondern ein hemmender gewesen wäre. Gretser, der energische Verteidiger Bellarmins, der an einem Kaiser wie Heinrich IV. nichts Gutes sehen konnte[3], konnte auch einem Ludwig dem Bayern nicht gerecht werden. Eine Apologie desselben war ihm schwer verständlich, zumal gegen einen Apologeten der Päpste wie Bzovius. Er, der es beklagte, daß Katholiken Bücher schreiben konnten, wie seinerzeit John Barclay gegen Bellarmin[4], konnte von einer scharf ins Gericht gehenden Widerlegung des Bzovius nur abmahnen. Wenn daher dieser so oft hinter andern verschwindet, wenn da verschwiegen und vertuscht wird, wo geredet werden sollte, so wird man

---

[1] Den Eindruck, welchen Jobst von der Schrift Kellers bekommen hatte, drückt er in seiner drastischen Weise in einem vom 21. Juni 1619 stammenden Briefe an Gewold (Cgm 2212 fol. 191) folgendermaßen aus: „Im fahl der herr Landschafft Canzler (darzue der herr schwager zweiffels ohne threulich wirt geholffen haben) dem Bzovio die britschen nit recht geschlagen, so waiß ich nit, was britschen ist. Der teuffel schreibe mer etwas wider euch bayrische scribenten, oder euren herrn: aber dem Bzovio ist allerdings recht geschehen."

[2] In einem seiner Briefe (Cgm 2210 fol. 153) mahnt ihn Keller, doch ja auf seine Gesundheit achtzuhaben.

[3] Vgl. seine Apologia pro Gregorio VII. in den Opera VI.

[4] Vgl. RA, Iesuitica in genere Fasz. 19, Nr 326 (Gretser an Bellarmin vom 22. April 1613).

nicht bloß zufällig an Ähnliches in Gretsers eigenen Schriften erinnert, sondern man hat mit großer Wahrscheinlichkeit seinen in tagtäglichem Umgang mit Gewold sich geltend machenden Einfluß vor sich. Freilich Gewolds eigene Denkart kann an der gestellten Aufgabe nicht viel Freude gehabt haben. Nachdem er noch eben die Obergewalt des Sacerdotiums über das Imperium verteidigt und die Einsetzung der Kurfürsten durch den Papst fast wie einen Glaubenssatz hingestellt hatte, konnte er nicht frisch und freudig einen Kaiser rechtfertigen, welcher dem Sacerdotium zum Opfer gefallen war. Er mußte den Schwerpunkt in der juristisch-politischen Seite der Wahl suchen und im übrigen den Kaiser als gutgesinnt, aber in seiner Handlungsweise durch seine Berater verführt darstellen. Dadurch entlastete er ihn jedoch nicht von den durch Bzovius erhobenen Anklagen.

So war Gewold nicht der richtige Mann für die unternommene Aufgabe; aber eine Frucht hat seine Beschäftigung mit dieser Sache doch für ihn und die Wissenschaft gehabt, die Ausgabe des Heinrich von Rebdorf. Dieselbe, dem bayrischen Oberstkanzler Joachim von Donnersberg unter dem 23. Juli 1618 gewidmet und bald darauf bei Hänlin in Ingolstadt erschienen, bezweckte eine bessere Ausgabe als die von Freher im Jahre 1600 in den Rerum Germanicarum t. I veranstaltete. Dieser hatte eine Handschrift benutzt, welche auf der von Schulte so bezeichneten Rebdorf-Pariser beruhte, aber einen Text voller Fehler gegeben, so daß manche Stellen ganz unverständlich waren. Außerdem hatte er willkürlich Einschaltungen von Stücken vorgenommen, die mit dem Werk des Rebdorfers gar nichts zu tun hatten. Gewold gab dieses nun allerdings so heraus, daß er den Freherschen Text zu Grunde legte, aber er ließ einmal die fremdartigen Bestandteile weg, dann aber notierte er am Rande sehr gute Lesarten aus einer Rebdorfer Handschrift[1]. Damit schuf er eine Ausgabe, welche nach dem Urteile von Ottokar Lorenz auch heute noch sehr brauchbar ist, weil weder Freher noch Struve noch Böhmer in den Fontes eine Vorstellung von der handschriftlichen Grundlage geben[2].

---

[1] Vgl. Al. Schulte, Die sogenannte Chronik des Heinrich von Rebdorf, München 1879, 16 A. 28 und S. 29 f.

[2] O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I³ 147 A. 1.

V. Die kleineren Schriften.

An den Heinrich von Rebdorf mag sich die Würdigung mehrerer Schriften und Werke Gewolds anschließen, die wie jene Edition als Nebenfrüchte seines Fleißes bezeichnet werden können. Sie liegen über den ganzen Zeitraum zwischen dem Erscheinen der Genealogie und der zweiten Auflage der Kurschrift zerstreut. Dem Bilde, das man sich von Gewold als Gelehrten zu machen hat, fügen sie sich in jeder Beziehung wohl ein, dem Umkreis seiner Studien wie auch ihrer Richtung und der besondern Abtönung seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit entsprechend, und lassen, auch hiezu passend, nicht weniger häufig den Einfluß der beiden Männer erkennen, denen sich Gewold immer wieder anschloß, Marx Welsers nämlich und Jakob Gretsers.

Die erste dieser Schriften ist überhaupt nichts anderes als eine, wenn auch ganz kurze Apologie Welsers gegen François de Rosières[1]. Dieser lothringische Hofhistoriker hatte in seinem genealogischen Werke Stemmatum Lotharingiae ac Barri ducum ab Antenore ad Caroli III. Lotharingiae ducis tempora tomi VII die Ansprüche der Guisen auf den französischen Thron vertreten und zum Nachweis ihrer direkten Abstammung von Karl dem Großen bzw. Meroveus nicht nur Urkunden willkürlich geändert, sondern solche auch geradezu gefälscht. Neben König Heinrich III. von Frankreich, der ihn zu einer de- und wehmütigen Abbitte zwang, hatte auch die Wissenschaft der eigenen Zeit das Urteil über ihn gesprochen, und von ihrem Standpunkt aus hatte Welser in einer Note seiner bayrischen Geschichte ihn einen scriptor dubiae fidei genannt und ihm mit Fug und Recht vorgeworfen, daß er die bayrische Geschichte ineptissime behandelt habe[2]. Darüber erbittert, veröffentlichte Rosières unter dem erdichteten Namen des Leontius Pamphilius Alsaticus 1604 eine Apologia seu

[1] Vgl. über ihn Jöcher, Gelehrtenlexikon III 2230. Biographie universelle XXXVI 492 ff.

[2] Marci Velseri . . . Rerum Boicarum libri quinque una cum libro sexto hactenus inedito . . . edidit . . . Ioannes Casparus Lippertus . . . Augustae Vindelicorum . . ., MDCCLXXVII, 261 A. q.

recriminatio[1], welche sich ebenso durch Grobheit des Tones wie durch bedenkliche Mängel geschichtlicher Kenntnisse auszeichnete und nach einem beliebten Widerlegungsverfahren der Zeit Welser außerdem noch bei dem lothringischen und bayrischen Hofe anzuschwärzen versuchte.

Marx Welser würdigte in seiner nobeln, allem „vergeben Gezänk, so ich von Herzen hasse"[2], abholden Art den groben Angriff keiner entsprechenden Antwort, sondern richtete nur mehr privatim eine Verteidigung, die Response de l'autheur de l'histoire de Bavière aux escrits dernières de Rosières[3], an die beiden Höfe, denen er verdächtigt worden war. In würdigem Ton weist er den Angeber zurück, begründet die Berechtigung seiner Note gegen Rosières und will sich, um den Streit zu beendigen, einem wissenschaftlichen Schiedsgericht unterwerfen, zu welchem in Baronius, Fronton le Duc, Jakob Gretser und Justus Lipsius Italien, Frankreich, Deutschland und die Niederlande je einen Vertreter entsenden sollten. Als Überzähligen schlug er noch Nikolaus Serarius vor[4].

Aber wenn auch Welser von einer öffentlichen Polemik nichts wissen wollte, so hielten doch seine Freunde sie für notwendig. Gretser und Gewold erboten sich dazu. Den ersteren jedoch wies Welser zurück. „Meines thails", schrieb er nämlich am 8. Juni 1605[5] an Gewold, „hab ich den Rosières einiger antwort nit wirdig geacht. Derowegen als sich P. Gretserus dero underfangen und als ich hab vermerken kinden, ine unsauber hatt abkappen wöllen, hab ich mit allen kräften abgewehrt, zue letzt auch P. Provincialem zue gehilf genommen." Dagegen betrachtete er Gewolds Gegenschrift als willkommene Ergänzung, weil sie Dinge berührte, welche er selbst in seiner Response als „zum theil spinosa, dem die firsten nitt leicht gehör geben möchten"[6], weggelassen hatte. Mit seinem Einverständnis also erschien 1605 pseudonym die Responsio brevis et perspicua[7].

Nicht mit Angeberei, führt Gewold hier aus, hätte Rosières entgegnen sollen, sondern mit dem Nachweis, daß er kein Schriftsteller dubiae fidei sei, wessen ihn übrigens lange vor Welser schon andere, wie z. B. Vignierius, überführt hätten. Auch hätte er zeigen müssen, daß er nicht mit größtem Ungeschick die bayrische Geschichte behandle. So aber habe er weder Gewährsmänner benutzt, welche selbst etwas von bayrischer Geschichte verstünden,

---

[1] Wiederabgedruckt bei Lippert 457 ff.

[2] Aus einem Briefe an Gewold vom 8. Juni 1605, veröffentlicht bei Lippert in der Praefatio. [3] Wiederabgedruckt bei Lippert 474 ff.

[4] Ebd. 480. [5] S. oben A. 2. [6] Ebd.

[7] Responsio brevis et perspicua ad Apologiam seu recriminationem Leontii Pamphili Alsatici pro Francisco de Rosieres . . . authore Cratone Sylvio Narisco, wiederabgedruckt bei Lippert 481 ff.

noch die Glaubwürdigkeit der von ihm gebrachten Urkunden erhärtet. Dadurch aber habe er seinerseits die beiden Fürstenhäuser beleidigt, da er ihren Ruhm nicht in der Wahrheit, sondern in Lügen gesucht habe. Das aber mache auch einen gerichtlichen Austrag der Sache unmöglich. Denn zu einem Zeugnis vor Gericht sei Rosières infolge seiner Unwissenheit und wissenschaftlichen Verwegenheit geradezu unfähig. Das ist ungefähr der Inhalt der auf das Notwendigste beschränkten Entgegnung. Sie ist an und für sich unbedeutend, aber aus allen ihren Zeilen spricht warme Verehrung für Welser, den Freund und Historiker Bayerns.

Dieser Verehrung setzte indessen Gewold später in der Delineatio Norici veteris[1] noch ein zweites Denkmal, und zwar in doppelter Weise, einmal durch die zahlreichen Stellen, an welchen Welsers mit Vorliebe gedacht wird, und dann auch durch das Werk überhaupt. Denn diese antike Ortskunde Bayerns und seiner Nachbarländer, die 1619 erschien, hat Welsers Vindeliciae veteris delineatio[2] zum Vorbild, obwohl nicht übersehen werden soll, daß Gewold auch hier, wie eben Welser selbst, einem Zuge der Zeit und als Historiker Bayerns einer besonders in Bayern bemerkbaren Strömung folgt. Die Namen seiner übrigen sehr zahlreichen Quellen außer Welser zeigen dies. Den Vertretern der antiken Geographie im allgemeinen von Peutinger bis Cluver[3] gesellen sich mit des Lazius Vienna[4] bis zu Warmund Ygls Mappa quae inscribitur: Tirolis comitatus nova tabula[5] nicht nur die Forscher der Geographie in den Donau- und Alpenländern hinzu, sondern auch die gesamte Reihe der bayrischen Geographen des Jahrhunderts, an deren Spitze Augustin Kölner steht[6] und zu denen außer Aventin[7] auch der größte Geograph der Zeit, Apian, gehört[8]. Ihr Beispiel.

[1] Delineatio Norici veteris eiusque confinium . . . una cum nomenclatore. A Christophoro Gewoldo . . . Ingolstadii anno MDCXIX.

[2] Im 1. Buch der Rerum Augustan. Vindelic. libri 8, in M. Welseri Opera (herausg. von Christ. Arnold) 175 ff.

[3] Germaniae antiquae libri III . . . Adiectae sunt Vindelicia et Noricum. Lugduni Batav. MDCXIV.

[4] Vienna Austriae, Rerum Viennensium commentarii. Basileae 1546.

[5] Pragae 1605. Neben ihm nennt Gewold wiederholt auch den Kommentar des Josias Simler zum Itinerarium Antonini und einen Commentarius de Alpibus des nämlichen Verfassers, ferner den Erklärer der Notitia dignitatum, Guido Pancirolus, und den ungarischen Historiker Petrus Ranzanus.

[6] Designatio Bavariae geographica in deutscher Sprache, handschriftlich. Verloren?

[7] Vgl. J. Hartmann, Aventins Karte von Bayern MDXXIII . . . München 1899, und Oberhummer, Bemerkungen zu Aventins Karte von Bayern, Sitzungsbericht d. philos.-philol. u. d. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. II (1899) Hft 3.

[8] Gewold zitiert von Apian die Chorographia Bavariae, die Cosmographia und Topographia Boicariae (Bavariae descriptio geographica).

wozu noch das des Augsburgers Ortel[1] und das des Landschaftskanzlers Joh. Georg Herwarth kommt[2], hat auch Gewold in die Bahn der antiken bayrischen Geographie gewiesen.

Er hat sich gern und lang damit beschäftigt. Die noch heute erhaltene handschriftliche Entwicklung des Werkes zeigt, daß die Drucklegung erst das Resultat von drei ihr vorausgegangenen verschiedenen Entwürfen ist[3]. In seiner jetzigen Gestalt ist es ein alphabetisch geordneter Kommentar zu den auf einer beigegebenen Karte verzeichneten Namen des alten Norikum. Einfach also in seiner Form, ist es kompilatorisch in seinen Ausführungen und nicht so sehr das Resultat selbständiger Forschung, als einer reichen Literaturkenntnis, in der Apian eine große Rolle spielt und Welser fast immer vor Cluver bevorzugt wird[4]. Damit wählt Gewold, wenn auch nicht immer, so doch öfter, wie etwa bei der Bestimmung der Lage der Boiorum Deserta, die richtige Lösung. In andern Fällen war sie mit den Hilfsmitteln der damaligen Zeit überhaupt nicht zu gewinnen, wiederholt ist sie auch heute noch strittig. Nicht selten entscheidet sich Gewold überhaupt nicht, sondern stellt nur seine oft recht widerspruchsvollen Zitate nebeneinander[5]. Auch die auf die römischen Inschriften gegründeten Nachweise hat er häufig verwendet. Doch war er auch hier nicht selbständiger Forscher, sondern verdankte das meiste seiner Literatur[6]. Einige Inschriften dagegen aus Kösching,

---

[1] Theatrum orbis terrarum . . ., Antverpiae MDCIII, fol. 68.

[2] S. seinen literarischen Nachlaß in Clm 1607 und 1608, welcher in den zahlreichen Exzerpten aus Werken der antiken wie neueren Geographie das lebhafte Interesse des Mannes für diese Studien bekundet.

[3] Ein erster, kürzerer Entwurf des Werkes findet sich in Clm 1247, ein durch Zusätze vermehrter in Clm 1246. Näher noch als diese beiden steht dem Druck eine ebenfalls in Clm 1246 fol. 30—36 befindliche, rasch hingeworfene Niederschrift. Als vierte Rezension gesellt sich dazu die Druckausgabe. Dieselbe ist übrigens falsch paginiert, da sie von S. 128 auf 139 überspringt. Außerdem enthält sie zahlreiche Druckversehen, bzw. es stimmt, wie v. Aretin im Literarischen Handbuch für die bayrische Geschichte, Literatur, Geographie und Statistik 1. Tl, S. 51 bemerkt, Text und Karte nicht immer überein.

[4] So unter Damasia, Laureacum und sonst.

[5] „Im ganzen", konstatiert v. Aretin a. a. O., „weicht der Verfasser von seinen Vorgängern wenig ab." Einige solcher Verschiedenheiten führt er dann auf. So setzt Gewold Vadum Vitellii zwischen Abensberg und Abbach, nennt Regensburg Tiberia und verlegt Castra regina qua et regium in die Gegend von Donaustauf usw. Bei der Unterscheidung von Tiberia und Castra regina beruft sich aber Gewold, was Aretin übersah, auf Welsers Vorgehen.

[6] Besonders Aventin, Apian, Lazius u. a. Die unter Abudiacum gebrachte III. Inschrift, die hier dem Aventin entlehnt ist, bringt er S. 201 noch einmal, aber nun in einer viel besseren Abschrift, welche er sich hatte besorgen lassen. Ebenso verhält es sich mit S. 1 I, besser nach eigener Abschrift S. 202 II. Dagegen kann man in S. 202 III nicht eine Verbesserung von S. 3 II (Aventin) finden.

Regensburg usw. hat er selbst aufgezeichnet oder abschreiben lassen. In der beigegebenen Karte endlich hat sich Gewold nicht, wie man meinen möchte, an Welser gehalten, dessen Karte auf Apian beruht, sondern sie sich als eine Vergrößerung nach der Tabula Peutingeriana gedacht und in ihrer gestreckten und ungewohnten Manier gehalten. Städte, Berge und Wälder sind in der damals gebräuchlichen Art bezeichnet. So kommt also der Delineatio Norici veteris nur eine geringe selbständige Bedeutung zu, aber sie war ein leicht zu benutzendes Ortslexikon des antiken Bayern und der Nebenländer, aufgebaut auf einer fleißigen Berücksichtigung und Zitierung der bis Gewold an den Tag getretenen Literatur.

Wie Gewold hier der antiken Ortskunde seines Adoptivvaterlandes und seinem Freunde Marx Welser ein Denkmal setzte, so widmete er in der Herausgabe der Reden Albert Hungers[1] ein solches einem andern um ihn persönlich verdienten Mann und der Universität, der er, Gewold, zeit seines Lebens in einer oder der andern Weise nahe gestanden hatte. Albert Hunger, der Sohn Wolfgang Hungers, hatte in den Jahren 1567 bis 1599 als Professor der Theologie in Ingolstadt gewirkt, war aber nicht nur ein namhafter Theolog, sondern auch ein sonst vielseitig bewanderter Mann. Besonders geschätzt war er als Numismatiker und namentlich auch in humanistischer Bildung und Redekunst wohlerfahren. Bei Herzog Maximilian stand er in hohem Ansehen und war daher auch bei dem Religionsgespräch in Regensburg 1601 von ihm mit einer wichtigen Rolle betraut worden. Durch seine Anschauungen war er dem Jesuitenorden alliiert, ohne jedoch immer ganz mit ihm zu gehen[2]. Die Jesuiten ihrerseits begegneten ihm mit hoher Achtung und sahen in ihm und dem Arzte und Professor Philipp Menzel Männer, die ihren besondern Dank verdienten. Wiederholt hatte schon Jakob Gretser diesem Gefühle in seinen Schriften Ausdruck gegeben und in Albert Hunger einen verehrten Freund und Helfer gefeiert[3]. Diese Verehrung dauerte über das Grab hinaus und erhielt durch Gretser und Gewold, die sich auch hier auf gleicher Bahn befinden, um die nämliche

[1] Orationes . . . Alberti Hungeri . . . Post eius obitum collectae et tribus voluminibus distributae . . . Opera et studio Christophori Gewoldi . . . Inggolstadii. ex Typographeo Ederiano, A. MDCXV. Das bei Kobolt, Bayrisches Gelehrten-Lexikon, angegebene Erscheinungsjahr 1604 ist unrichtig. Öfele gedenkt der Ausgabe nicht. Über Albert Hunger vgl. Hurter, Nomenclator litterarius I 170. Allgemeine deutsche Biographie XIII 413. Mederer, Annales Acad. Ingolst. II 179. Prantl, Geschichte der Universität Ingolstadt I 290 307 332.

[2] Nach Iesuitica Ingolstad. Fasz. 72, Nr 1363, des Reichsarchivs Nr 21 vermachte er im Jahre 1604 ein Legat für die Kirche der Jesuiten, während er sich (Fasz. 73, Nr 1373: Nr 2) 1598 gegen sie beschwerte.

[3] Er schlug namentlich dessen numismatische Kenntnisse sehr hoch an.

Zeit ihren pietätvollen Ausdruck. Denn Gretser beteiligt sich an einer Neuausgabe der Gedichte Menzels, welche 1615[1] erschien, während Gewold, von ihm angeeifert[2], die Reden Albert Hungers, die er als Vizekanzler seit dem Jahre 1578 bis zu seinem Tode 1604 gehalten hatte, sammelt, soweit sie noch vorhanden waren, und im Jahre 1614 ediert. Die Edition als solche bietet nicht viel Bemerkenswertes. Der Widmung an Herzog Maximilian vom 5. November 1614, die mit dessen Verehrung für den Verfasser der Reden erklärt wird, folgt die Angabe, daß Gewold mit der Herausgabe eine Pflicht der Dankbarkeit erfülle[3], und die Aufzählung der auch objektiv für das Unternehmen sprechenden Gründe, unter denen das günstige Urteil des bekannten Jesuitentheologen Gregor von Valentia über Hunger eine Rolle spielt[4]. Die eigentliche Vorrede bringt einen Lebensabriß Hungers, worauf der rhythmische Panegyrikus eines Anonymus auf Hunger und Gewold zu den Reden überleitet. Diese selbst sind lediglich abgedruckt ohne jeden historischen Apparat und Kommentar und ohne deutliches Ordnungsprinzip. Obwohl er also nur Rohmaterial bietet, muß man Gewold doch für die Sammlung und Erhaltung dieser Erzeugnisse Hungerscher Redekunst danken. Denn sie sind nicht bloß wertvoll für die Beurteilung Hungers selbst, sondern auch für das geistige Kulturbild der damaligen Ingolstädter Universität, dessen Personen, dessen Färbung und Linien sich hier häufig widerspiegeln und wiederholt einen eifrigen Lobredner finden.

Eine Edition im Sinne eines Denkmals, wenn auch eines ironisch und polemisch gemeinten, ist endlich auch noch die letzte der kleinen Schriften, welcher wir hier zu gedenken haben. Als man sich im Jahre 1616 im protestantischen Deutschland rüstete, den Säkulartag der Reformation feierlich zu begehen, und die Männer der Wissenschaft protestantischer Richtung ihre Beiträge in Gedichten, Reden, Editionen usw. ankündigten oder bereits erscheinen ließen, blieben auch die Katholiken nicht zurück, um das Ereignis in ihrem Sinn zu illustrieren. Hand in Hand mit dem Zug zum Polemischen ging der Ediereifer der Zeit, indem er eine willkommene Gelegenheit gegeben sah, Material zur Reformationsgeschichte zu veröffentlichen und damit die Säkularfeier polemisch zu beleuchten. Gretser und sein wiederholt von ihm auf dieses Gebiet geleiteter Freund Gewold blieben nicht zurück. Was sie edierten und glossierten, sind verwandte Dinge,

---

[1] S. oben S. 3 A. 7.

[2] Gewold hatte ihm die Vorrede zur Prüfung übersendet, worauf sich Gretser am 2. Oktober 1614 ermunternd äußert. Vgl. Clm 1613 fol. 243.

[3] S. oben S. 4 u. A. 1.

[4] quem tanti fecit magnus ille theologus, R. P. Gregorius de Valentia, ut nulli Germanorum secundum duxerit.

und die Art, wie sie es taten, ist eine sehr ähnliche. Gretser pries schon 1615 die Segnungen der Reformation durch die Lutheraner in der Historia monasterii virginum O. S. B. Rigae und der Apologia Pirkheimeriana pro sanctimonialibus Norimbergensibus[1]. Gewold, welcher gleich Gretser seine Gabe dem Abte von St Emmeram, Hieronymus Feurich, widmete, sprach sich unter Berufung auf Gretsers oben erwähnte Editionen in der „Vorred" ähnlich ironisch wie er aus[2] und hatte die edierte Handschrift vielleicht überhaupt durch Gretsers Vermittlung erhalten[3]. Sie enthält eine von dem Hofmeister des Abtes Ambrosius von St Georgen in Isny, Johann Bittelschieß, gegebene, mit zahlreichen Aktenstücken belegte und auf Autopsie beruhende Schilderung der Vergewaltigung des genannten Klosters durch die Zwinglianer im Jahre 1534 und des wüsten Bildersturms daselbst[4]. Weiter auf die Edition einzugehen, lohnt sich nicht der Mühe. War auch die Absicht bei der Veröffentlichung keine rein wissenschaftliche, so hat Gewold doch durch die Herausgabe interessanten urkundlichen Materials Dankenswertes geboten auf jenem Felde, auf welchem er wirksam bis in die heutige Zeit herein ein Verdienst besitzt, auf dem der Edition.

---

[1] In den Opera XVII 179 ff.

[2] „Dann von disem Sacrament- unnd Bildstürmischen Evangelio / ist das Lutherische Evangelion an vilen Ohrten im Reich schon hindurch unnd verschunden . . ., also daß es von dem Jahr 1517, biß auff diß Jahr 1617. Das ist / seinen hundertjährigen Geburtstag / und Jubeljar / ohne Schmertzen und Seufftzen nicht erreichen können: entgegen aber sich die Schnappermentirer mit Macht hauffen / unnd dem Lutherischen Geist den Gesellenstoß geben."

[3] Marktdorf, Gretsers Heimat, liegt von Isny nicht allzuweit entfernt.

[4] „Kurtze Und klare Weiß und Form / wie der Geist des newen Evangelii / die Catholische Gottshäuser / Stifft / und Clöster reformire . . . Anno MDCXVII. Getruckt zu Ingolstadt / in der Ederischen Truckerey." Bern. Scharff benutzt in seiner Geschichte der Reformation der ehemaligen Reichsstadt Isny-Waldsee (1871) das Werkchen unter dem Titel „Von Abschaffung der Meß", ohne Gewolds als Herausgebers zu erwähnen.

VI. Die Metropolis.

Weit über die Bedeutung der kleinen Schrift des Bittelschieß hinaus ist die von Gewold veranstaltete Neuauflage der Metropolis Salisburgensis des Wiguläus Hundt[1] noch heute ein wertvolles Buch; es ist das für die Kirchengeschichte Bayerns grundlegende Werk. Als Denkmal für Bayerns Vergangenheit, als patriotisches Buch war sie gedacht, seitdem die erste Absicht ihrer Bearbeitung in Gewold Wurzel faßte, und sie ist es geworden trotz all der Wandlungen, welche den ursprünglichen Plan zurück und wieder in den Vordergrund treten ließen. Aus der Widmung des ersten Bandes der Metropolis vom 1. März 1620 an den Herzog Maximilian ersieht man nämlich zunächst, daß Gewold schon um das Jahr 1601 sich auf den Rat vieler gelehrter Männer, wie er sagt, mit dem Gedanken trug, eine Neuauflage von Hundts Metropolis zu stande zu bringen[2]. Wer aber nun den regen Briefwechsel Jakob Gretsers mit Gewold in den Jahren 1610—1615 schärfer ins Auge faßt und dabei die Metropolis vergleicht, wird bemerken, daß das, was diese schließlich leistete, in umfassenderer Form damals geplant war, und daß bei diesen Antezedentien derselben ein Anteil, fast möchte man sagen, der Löwenanteil, Jakob Gretser gebührt.

Diese letztere Tatsache ist bisher ganz unbeachtet geblieben. Dagegen haben auf Gewolds Absicht, Scriptores rerum Boicarum herauszugeben, schon Öfele und Hormayr hingewiesen, der erstere unter Ausdrücken des Bedauerns, daß der Plan scheiterte[3], der letztere mit Hervorhebung des Umstands, daß Gewold damit der erste auf diesem Felde historischer Tätigkeit für Bayern gewesen wäre, und daß das Chronicon

[1] Wigulei Hund a Sulzemos . . . Metropolis Salisburgensis . . . Accesserunt praeter diplomata Summorum P. P. Impp. Regum Principum etc. historiae insuper continuationem, notae Christophori Gewoldi. Ich benutzte die zweite, 1719 erschienene Regensburger Ausgabe.

[2] Commonefactus ergo a quamplurimis viris religione, doctrina, dignitate conspicuis ante annos paene viginti de perennando Hundiano partu ac, quoad eius fieri posset, auctius et emendatius edendo cogitare coepi.

[3] Rerum Boicarum Scriptores I 50.

Reicherspergense und der Heinrich von Rebdorf gleichsam als Proben vorausgeschickt worden seien [1].

Die erste Erwähnung des Planes aber ist in einem Briefe Gretsers an Gewold vom 1. November 1610 gegeben. Er teilt darin mit, daß er das Chronicon Reicherspergense bereits abschreiben lasse, dem dann der Gerhoh folgen solle, und hofft, wenn alle die Handschriften, welche er sich notiert habe, angekommen seien: nobis tantum materiae suppeditatum iri, ut facile unum vel alterum tomum Bavaricorum monumentorum confecturi simus [2]. Am 21. Dezember 1610 verbreitet er sich näher über das Chronicon Reicherspergense. Er hält es für ein monumentum plane eximium ... typis dignissimum und bedauert, daß man es wegen der gegenwärtigen Überlastung in Ingolstadt nicht drucken könne: Nisi praela Ingolstadiensia aliis evulgandis distinerentur, egissem cum typographo, ut in gratiam totius Bavaricae antiquitatis tam nobile Chronicum quam primum publicaret. Der Münchner Buchdrucker werde, wenn er den Druck übernehme, nicht mit Schaden, sondern mit Gewinn arbeiten [3]. Bald darauf, am 5. Januar 1611, sandte er Autograph und Abschrift der Reicherspberger Chronik an Gewold, gibt an, daß es in Quart zu drucken sei et adiungenda diplomata vetera, quae ad me misit V. E. et alia huius generis prisca monumenta Bavarica, quae extant ad calcem Ottonis Reicherspergensis et in duobus tomis Gerhohi super psalmos, quos E. V. adferendos curavit. Nicht zu übergehen seien die concilia Salisburgensia, welche in dem ihm vorliegenden Manuskripte viel besser erhalten seien als in der Ausgabe des Canisius. Es lasse sich so ermöglichen, ut (ita) et similium in unum volumen collectione confici possit iustus liber hac inscriptione: Thesaurus antiquitatum Bavaricarum collectore nobili et clarissimo viro D. Chr. Gewoldo i. v. D., ser. pr. Max. a cons. et secr. Wenn Gewold an seiner Empfehlung so viel liege, so wolle er sie gern beifügen. Gewold aber möge auf dem betretenen Wege weitergehen und Handschriften zum Abschreiben senden, et totum opus cedat ad divini nominis, immo et Bavarici amplificationem [4]. Am 27. Januar erklärt er die epistolae pontificum et statuta synodica Frisingensia eines Abdruckes für wert, stellt denselben jedoch dem Entschluß Gewolds anheim. Schwierigkeiten machen ihm die epistolae Leonis VII ad archiepiscopum Salisburgensem et alios, die von ihm notierten Stellen seien beim Druck zu übergehen, da sie gewiß nie

---

[1] Taschenbuch für die vaterländische Geschichte 1830, 150.
[2] Clm 1613 fol. 204.
[3] Ebd. fol. 207. [4] Ebd. fol. 205.

von einem Papst ausgegangen seien[1]. Gleichzeitig mit dem Brief übersendet er ein aus dem Nachlaß des Canisius stammendes Chronicon Passaviense, welches vielleicht mit dem Reichersperger veröffentlicht werden könne[2]. In späteren Briefen erfahren wir, daß Gewold ihm die Vita Arsacii zur Begutachtung vorgelegt hat[3], daß der Gerhoh Gretser zur Veröffentlichung ungeeignet erscheint[4], daß das Chronicon Alterspachense, das übrigens ein Auszug aus dem von Reichersperg sei, den Abdruck verdiene, wie auch der Decanus Reicherspergensis contra Folmarum ad Bavarica monumenta spectans sei[5]. Dann mahnt er wieder, wie am 6. Juli 1611, Gewold, in der Veröffentlichung der alten Schriften fortzufahren[6], um erst dreiviertel Jahre später — die Zeit, in welcher Gewold durch die Fehde mit Freher in Anspruch genommen war — wieder auf die Sache zurückzukommen. Die Theologi Bavarici, schreibt er am 20. März 1612, seien von P. Ferdinand aus alten Handschriften abgeschrieben und wünschten, endlich an das Licht zu treten: editor sit D. Gewoldus; a me plus non exigunt quam ut relegam et notatiunculas hinc inde aspergam deque singulis auctoribus, qui qualesque sint, disseram. Sie würden rasch gekauft werden, denn es seien vorzügliche Schriftsteller, et debemus hoc monumentum Bavariae nostrae[7]. Indessen hören wir in der folgenden Zeit auch von diesen Theologi Bavarici nichts mehr, bis am 2. Oktober 1614 von einem Auctarium ad tomos Antiquae lectionis Canisii die Rede ist, welches von Gewold und Gretser gemeinschaftlich besorgt werden sollte[8]. Genauer sagt er von ihm in einem Briefe, datiert 12. Januar 1615: Nostra exemplaria ego iam ita composui et disposui, ut nihil aliud expectent nisi praelum sub nomine E. V. Et spero fore typographum, qui duos tomos Auctarii titulo ad tomos D. Canisii adiciat[9]. Noch einmal, im vorletzten der erhaltenen Briefe, gedenkt Gretser der Sache[10], die vielleicht dann mündlich weiter verhandelt wurde.

Sie ist in der geplanten Weise nicht in das Leben getreten und dürfte an den Schwierigkeiten, welche durch den Buchdrucker gemacht wurden, gescheitert sein. Wäre sie aber durchgeführt worden, so hätte offenbar Gretser das meiste daran zu tun bekommen. Denn aus dem vorstehend besprochenen Briefwechsel geht unwiderleglich hervor, daß er nicht bloß entschied, was

---

[1] Vgl. unten S. 104 A. 3. [2] Clm 1613 fol. 200.
[3] Ebd. fol. 212 vom 11. März 1611.
[4] Ebd. fol. 195 vom 23. März 1611.
[5] Ebd. fol. 197 festo palmarum.
[6] Ebd. fol. 193. [7] Ebd. fol. 222. [8] Ebd. fol. 243.
[9] Ebd. fol. 245. [10] Ebd. fol. 180 vom 4. Februar 1615.

veröffentlicht werden sollte, sondern auch die meisten Abschriften durch seinen eigenen Amanuensis, P. Ferdinand Crendel, herstellen ließ und sogar die notwendigen Randnoten beifügte. Gewold dagegen besorgte die Handschriften, hatte den Druck zu überwachen und sollte schließlich für das ganze Unternehmen seinen Namen hergeben.

Auf diese Weise ist tatsächlich die 1611 erschienene Ausgabe des Chronicon Reicherspergense[1] zu stande gekommen. In Quart, wie Gretser es gewünscht hatte, gedruckt bei dem Münchner Nikolaus Heinrich, enthält das Buch die bis 1195 reichende Rezension B_1 der Reichersperger Chronik in einer sorgfältigen und genauen Ausgabe[2]. Als Anhang sind hinter dem Index noch beigefügt Varia Diplomata Romanorum Pontificum ad quosdam Norici et utriusque Pannoniae archiepiscopos etc., darunter auch die von Gretser besonders besprochene gefälschte Urkunde Papst Leos VII. zu Gunsten von Lorch[3]. Die Widmung des Herausgebers Gewold an Herzog Maximilian vom 29. März 1611 nennt als Verfasser den ihm von Gretser gezeigten Priester Magnus[4] und trägt in einem Ausfall gegen Aventin[5] und in der Betonung des religiös-tendenziösen Hintergedankens, aus dem das Unternehmen entsprungen[6], den nach dieser Richtung hin schon wiederholt konstatierten Einfluß des großen Ingolstädter Polemikers zur Schau. Dieser selbst schlägt in seiner Vorrede einen seiner Lieblingsgedanken an,

[1] Chronicon monasterii Reicherspergensis in Baioaria, ante annos CD congestum. Cui accesserunt varia Diplomata Romanorum Pontificum . . . collecta et evulgata per Christophorum Gewoldum . . . Monachii . . . MDCXI. Wiederabgedruckt bei Ludewig, Novum Volumen Scriptorum rerum Germanicarum II 127 ff. Vgl. auch das Lob Gewolds in den einleitenden Bemerkungen Ludewigs 2.

[2] Vgl. Wattenbach in Mon. Germ. hist. Scriptores XVII 439. Geschichtsquellen II[6] 314. Potthast, Bibl. hist. medii aevi I[2] 758 f.

[3] S. oben. Gewold hat die von Gretser beanstandete Stelle — sie spricht von der Zulässigkeit der Bigamie in gewissen Fällen — tatsächlich weggelassen, wie ein Vergleich seiner Ausgabe mit der Dümlers in „Piligrim von Passau und das Erzbistum Lorch“ (1854) 120 ersehen läßt. — Übrigens sind unter den übrigen Urkunden noch einige von den Herausgebern als solche nicht erkannte Fälschungen. Indessen wird der bisher für eine solche gehaltene Bericht des Erzbischofs Hatto von Mainz über die Erhebung Ludwigs des Kindes neuerdings von Lindner (Die deutschen Königswahlen, Beilage I) für echt erklärt.

[4] Clm 1613 fol. 205. Er glaubt ihn im 6. Buche des Aventin gefunden zu haben, lehnt aber eine genauere Untersuchung der Sache ab.

[5] Anspielung auf das Verschwinden vieler Geschichtsquellen, welche Aventin benutzt hatte.

[6] Das Werk sei nach dem Urteil sehr gelehrter Männer würdig, quod in gratiam totius Baioaricae antiquitatis divulgetur, die beigefügten Urkunden seien geeignet, insignem Baioaricae gentis in colenda religione catholica zelum et summam erga S. sedem Apostolicam observantiam luculenter zu bezeugen.

wenn er angesichts des großen Eifers für die Aufdeckung der antiken Denkmäler die Notwendigkeit der Erforschung des christlich-kirchlichen Altertums betont[1]. Dann reiht er die vorliegende Ausgabe in die große Reihe der Editionen der Zeit von Freher bis Erpold auf protestantischer, von Nikolaus Faber bis Serarius auf katholischer Seite ein[2]. Es kommt übrigens Gretser nur auf die Herausgabe an, weswegen er eine kritische Untersuchung der Chronik abweist und sie nur für einen Vorläufer erklärt, welchem Gewold noch anderes folgen lassen werde[3].

So, wie es ursprünglich geplant war, geschah dies nun, wie gesagt, nicht, aber die Metropolis Gewolds hat das Versprechen Gretsers in anderer Weise eingelöst. Denn wenn auch nicht in der Form der Edition, so doch des Exzerpts finden sich hier nicht wenige der nach Ausweis des Briefwechsels zur Veröffentlichung bestimmten Denkmäler wieder, wie die Alderspacher Chronik, die Salzburger und andere Synoden, die Traditionsbücher von Freising und sonstigen Orten und anderes mehr. Ob aber auch für diese Verwendung des gesammelten Materials eine stärkere Mitwirkung Gretsers anzunehmen ist, muß dahingestellt bleiben. Ganz wird sie nicht gefehlt haben, allzu groß wird sie nicht gewesen sein[4].

Die Metropolis Salisburgensis des Wiguläus Hundt war im Jahre 1582 erschienen. Sie beruhte, soweit nicht direkt aus den Quellen geschöpft war, auf dem von Hundt sehr hochgeschätzten Aventin und vornehmlich auf des Kaspar Bruschius Monasteriorum Germaniae praecipuorum maxime illustrium centuria I, Ingolstadii 1551. Schon in dieser ihrer ersten Form war sie eine bedeutende Leistung gewesen. Einer Zeit jedoch, welche eifriger, wenn auch oft in blindem Eifer, zu den historischen Quellen vor-

[1] Haec cum quotidie tam sedulo humanioris litteraturae cultores agant, turpe profecto fuerit viros doctos investigandis et publicandis ecclesiasticae antiquitatis reliquiis parem diligentiam non impendere.

[2] In den Spuren dieser Gelehrten gehend, habe Gewold multos calamo exaratos eosque probae notae codices undique conquisivit; et ex illis ea, quae lectoribus nec ingrata nec infrugifera fore videbantur, exscribenda curavit et etiamnum curat, ut typis descripta omnibus usui esse queant.

[3] Si placuisse comperiet, plura huius generis ex priscis chartis et membranis in tuum commodum depromet. Dem Beispiele des Pithoeus folgend, sei er schon damit zufrieden, bona fide tibi repraesentasse ac exhibuisse, quae in manuscripto exemplari repererat. — Auf die geplante Fortsetzung des Unternehmens wird man auch die Stelle eines Briefkonzepts vom 30. Dezember 1615 (Cgm 2210 fol. 101 b) beziehen dürfen, wo Gewold von seinen Historica Collectanea spricht, die er gern fortführen möchte.

[4] Beachtenswert ist immerhin, daß Gretser sich in der nämlichen Zeit, in welcher die letzte Hand an die Metropolis gelegt wurde, mit ähnlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Diözesangeschichte beschäftigte. Vgl. seine Divi Eystettenses.

drang, mochte sie mit ihrem verhältnismäßig geringen Urkundenmaterial bald nicht mehr genügen. Vierzig Jahre bedeuteten auch damals einen Fortschritt in der Wissenschaft, und trotz Gretsers Klage konnte er bei dem unermüdlichen, tendenziös beeinflußten Eifer der Gelehrten auch an der Erforschung des kirchlichen Altertums nicht spurlos vorübergehen. Da mußte eine zeitgemäße Neubearbeitung der bayrischen Kirchengeschichte Hundts — denn das wollte die Metropolis doch sein — ganz am Platze erscheinen, zumal wenn einerseits die polemisch verschärfte Gesinnung der Zeit die Gewährsmänner Hundts herunterzusetzen bestrebt war und anderseits die Pflege der Landesgeschichte von einem Herzoge wie Maximilian so stark begünstigt und so rege beeinflußt wurde. Wieviel Neues war gefunden, wieviele Lücken waren entdeckt worden! Wieviel unrichtige oder unrichtig erscheinende Auffassungen fühlte man, wieviel vermißte man zum höheren kirchlichen Ruhme des immer mehr in die Führerstellung der deutschen Gegenreformation gerückten bayrischen Staates und seines Fürstenhauses!

Das war es, was Gewolds Neuauflage der Metropolis vorbereitete und zur Reife brachte. Als sie im November des Jahres 1620 vollständig fertig vorlag, war Hundts Werk um das Dreifache angewachsen. Mit Recht konnte Rader in seinem dem Buche beigegebenen Lobgedichte sagen:

> Hundius . . .
> Metropolin vix ipse suam iam novit, et ultro
> Se debere tibi plus ait, atque sibi.

Dabei übertreibt auch der letzte Vers nicht. Denn Gewold hatte in konservativer Treue den Text Hundts vollständig unberührt gelassen, das Seinige als Zusätze bezeichnet und meist in die Form von Anmerkungen gekleidet. Den ersten Band, welcher Salzburg und seine bayrischen Suffraganbistümer umfaßt, widmete er dem Herzog Maximilian, den zweiten, in welchem ein Teil der klösterlichen Stifter behandelt wird, den Äbten derselben und den die Fortsetzung dazu bietenden dritten Teil den bayrischen Landständen.

Was nun Gewold zum Zweck einer besseren und den Ansprüchen seiner Zeit mehr genügenden Ausstattung dem Werke hinzufügte, sind vor allen Dingen zahlreiche und zum Teil hochwichtige Urkunden. Gewiß ist ihm gelegentlich auch Gefälschtes mit unterlaufen, wie etwa bei Lorch oder bei Andechs[1], und regestenartige Inhaltsangaben vor den Urkunden sähe man gern viel öfter, als sie vorhanden sind. Aber für diese Mängel entschädigt doch weitaus die im großen und ganzen sehr treue und richtige Wiedergabe

[1] Das gefälschte Breve Leos VII. zu Gunsten von Lorch ist I 33 ff wieder abgedruckt. Daneben noch einige andere falsche Stücke. Zu den von Gewold veröffentlichten Andechser Urkunden vgl. Mon. Boica VIII 577.

der Dokumente[1] und der Wert dieser zahllosen Kaiserurkunden und Papstbullen, Synodalbeschlüsse und Güterverzeichnisse. Allerdings in gleichmäßiger Fülle sind sie nicht überall zu konstatieren. Da, wo Gewold das herzogliche Archiv ausnützen konnte, oder von befreundeter Seite eine besondere Unterstützung erfuhr, ist er reichlicher ausgestattet. So bringt er z. B. für Passau und seine Klöster überraschend viel Material, weil er es zu einem großen Teil seinem Schwager Jobst verdankte.

Ähnlich steht es mit den Katalogen der Bischöfe, Äbte, Pröpste usw., welche er entweder überarbeitet oder ergänzt oder ganz neu beigegeben hat. Sie beruhen entweder auf älteren derartigen Katalogen oder auf neu für seine Zwecke angefertigten. Oft hat er sie selbst aus Chroniken zusammengestellt und zuweilen sie mühsam auf der Grundlage von Urkunden aufgebaut[2]. Was er hier bietet, ist oft auch heute noch nicht überholt oder hat selbst doch wieder eine Grundlage für weiteren Ausbau abgegeben.

Daß Hundt Gewolds Hauptgewährsmann ist, liegt in der Natur der Sache. Nicht eine Kritik, sondern eine Erweiterung desselben wollte er ja geben. Eigentliche Richtigstellungen sind daher nicht gerade häufig. Dagegen reibt sich Gewold mit Vorliebe, oft freilich ohne Not und ohne Grund, an Aventin[3], während er Brusch durchaus geziemend behandelt. Er zitiert ihn da oder dort einmal, aber ohne heftigen Ausfall, zeigt ihm gegenüber jedoch eine beachtenswerte Selbständigkeit und Unabhängigkeit[4]. Gewold steht hierin entschieden über seinem Zeitgenossen, dem Augsburger Benediktiner Karl Stengel, welcher seine unmittelbar vor der Metropolis erschienene Mona-

[1] Hansiz (Germania sacra I 167) macht einmal auf eine falsche Urkundenbatierung aufmerksam, die aber Gewold selbst nicht zu stimmen schien. Über sein Editionsprinzip spricht sich Gewold gelegentlich auch aus, im Anschluß an den Abdruck der Bestimmungen der Synode von Dingolfing. Er erklärt: Concilii acta et decreta hactenus. Quae quantumvis rudia et plerisque locis obscura nec nobis satis intellecta, tamen mutari religio prohibuit, ne antiquitate consecratis manus attulisse censeremur. Qui enim hoc genus monumenta suavi et Latino sermone interpretari maluere, eos multo labore quaesitam eruditorum lectorum gratiam non tenuisse animadvertimus, quod sibi quisque ipsi credere quam alienam fidem sequi malit (Metrop. I 228). Einem ähnlichen Prinzip huldigte übrigens auch J. Gretser.

[2] So z. B. den der Pröpste von St Andreas in Freising.

[3] Vgl. z. B. I 48, wo Gewold übrigens im Rechte ist, I 91, I 203 gegen Aventinus haereticus in einer Randbemerkung.

[4] II 409 spricht Gewold von Bruschs Werk als einem opere quamvis imperfecto, non tamen contemnendo, Kritik übt er an ihm II 100 wegen des Gebrauchs des Beinamens Malus für Herzog Arnulf. Wiederholt erweitert er seine Kataloge bzw. die auf ihm beruhenden Hundts, so bei Hohenwarth II 273—275, bei Scheyern III 208 ff. Eigene Wege geht er neben Brusch bei Oberaltaich I 34 ff, bei Neuenberg II 409 f, bei Windberg III 339 ff.

steriologia gegen Brusch verfaßt hatte, gelegentlich es aber doch über sich brachte, ihn wörtlich auszuschreiben[1]. Die Monasteriologia selbst wird von Gewold einmal zitiert[2], einigemal Gretser, Serarius, Sigonius u. a.

Überblickt man so die gesamte Metropolis, so erhält man den bestimmten Eindruck, daß man es mit einer Arbeit zu tun hat, welche Gewolds eigentlichem und bestem Können entsprach, mit der eines fleißig sammelnden Historikers und Archivars. In ihr liegt sein eigentlicher Wert für die Geschichtschreibung, und sie sichert ihm einen dauernden Platz in ihren Annalen. Wenn daher Gundling von ihm sagt, er habe die Metropolis „mit vielen additionibus gar sehr vermehrt und hin und wieder mit fürtrefflichen Diplomatibus dermassen bestärcket, daß dies Buch nunmehro in seiner Art fast etwas Unvergleichliches, und bey der Bayerischen Historie unentbehrlich ist" [3], so gilt, mit den notwendigen Einschränkungen natürlich, dieses Urteil auch heute noch.

Seine Metropolis ist die Art bayrischer Geschichte geworden, welche er schreiben konnte. Auftrag zu einer solchen hatte er ja nach dem Tode Welsers 1614 gleichzeitig mit Matthäus Rader erhalten[4]. Noch 1617 mahnte Herwarth diesen mit Beziehung auf Gewold, sie sollten beide „in scriptione Historiae" fortfahren, „wie vielleicht S. fl. Dr. dem herrn selbst schreiben werde" [5]. Ein Jahr vorher noch hatte ihm Jobst „zu seinem unterhabenden historienwerckh" die Fundatio von Niedernburg und Mattsee gesandt[6]. Damit wird aber wohl die Metropolis gemeint gewesen sein. Denn Reste einer eigent-

---

[1] Monasteriologia, in qua insignium aliquot monasteriorum familiae S. Benedicti in Germania origines, fundatores, clarique viri . . . describuntur (1619). Die Übereinstimmung Stengels mit Brusch ist besonders deutlich bei den Mitteilungen über Metten, welche fast wörtlich mit den Ausführungen Bruschs im zweiten Teil seiner Klostergeschichte sich decken. Und doch war dieser Teil damals noch Handschrift. Über K. Stengel vgl. Veith, Bibliotheca Augustana III 133 ff.

[2] Bei Mondsee in der Metropolis II 345 f.

[3] Im „Discours über den vormaligen und itzigen Zustand der Teutschen Churfürsten-Staaten 1748" III 123. Ein besonderes Verdienst um die Kirchengeschichte Bayerns schreibt ihm neben Hundt auch Leibnitz zu. Vgl. Veith, Bibliotheca Augustana V 166 und A. a. Vgl. auch Allgemeine deutsche Biographie a. d. a. O.

[4] S. Friedrich, Über die Geschichtsschreibung unter Maximilian I 7. Zum Zweck einer bayrischen Geschichte sandte Jobst unter dem 27. April 1614 mehrere Passauer Sachen an ihn (Cgm 2212 fol. 160 ff). Nebenbei bemerkt: aus Clm 1613 fol. 127 geht hervor, daß als bayrischer Geschichtschreiber auch der Jesuit Rudolf Matmann in Aussicht genommen war und von Welser für sehr geeignet gehalten wurde; s. über ihn Romstöck, Die Jesuitennullen Prantls an der Universität Ingolstadt (1898) 217 f.

[5] Cgm 2212 fol. 198 b. Brief vom 19. Oktober 1617.

[6] Cgm 2212 fol. 146.

lichen bayrischen Geschichte sind auch handschriftlich nicht von ihm erhalten. Unter dem Teil seines Nachlasses, welchen die Universität Ingolstadt erhielt, befand sich eine sehr sorgfältige und genaue Abschrift von Welsers sechstem Buch, aber keine Fortsetzung dazu [1]. Verloren ist bis auf wenige Reste, welche Öfele herausgab [2], das, was Gewold seine Adversaria Boica oder Adversaria historiae Bavaricae nannte. Wie Rader in einem Briefe vom 7. April 1623 berichtet, waren sie durch Gewolds Verwandte und andere bereits auf die Seite gebracht worden, als Herzog Maximilian sofort nach dem Tode seines Archivars nach Ingolstadt schickte, um seine hinterlassenen Schriften sich aushändigen zu lassen [3]. Gewold gedenkt ihrer sehr oft in der Delineatio und in der Metropolis. Im Entwurf eines Briefes in Cgm 2212 (fol. 117 f), wahrscheinlich an Scioppius bestimmt und vermutlich dem Jahre 1620 angehörig, sagt Gewold von ihnen: Adversaria mea, de quibus in Genealogia et alibi mentionem feci, scidae adhuc sunt dissipatae, quae Deo vitam et vires largiente in ordinem collocata luci publicae dabo. Sie bestanden aus mehreren Bänden und behandelten sehr verschiedene Gebiete der bayrischen Geschichte, so die Lage der Deserta Boiorum, die von Tiberia [4], die Gründung von Regensburg, die Abstammung Luitpolds, die Verteidigung des Herzogs Arnulf gegen den Zunamen „der Böse" [5], Beiträge zur Geschichte der Scheiern, Herzog Heinrichs I., der Einrichtung der Stände, die Geschichte Grafrats und des Klosters Seeon [6]. Auch ganze Chroniken waren ihnen einverleibt. Es waren also, wie auch der Titel beweist, Einzelstudien auf dem Gebiet der bayrischen Geschichte, aber un=

---

[1] Vgl. Veith a. a. O. II 220 und Lippert a. a. O. in der Praefatio.

[2] Rerum Boic. Script. I 388 ff veröffentlichte er daraus Anonymi Chronicon Bavaricum ab a. C. 1253 ad a. C. 1518, welches Gewold aus einem cod. Taettenpachianus exzerpiert hatte. Wie Öfele bei dieser Gelegenheit mitteilt, waren mehrere Bände der Adversaria in seinem Besitz.

[3] In der schon oben S. 27 A. 2 zitierten Velitatio epistolaris 245 f schreibt er: Caeterum quod Dominus Kilianus petit, ut ex adversariis libris Dn. Gewoldi p. mae augeam stirpem Bavaricam, frustra est, nam Adversaria, quorum ipse non semel passim in scriptis suis mentionem fecit, post mortem eius a cognatis et aliis repente subducta sunt et, quamvis noster Serenissimus Princeps statim a morte ipsius, meo etiam monitu, Ingolstadium, ubi is decessit, miserit et Monachium omnia ipsius scripta transferri imperavit, tamen iam erant sublata, ut ad nos nihil nisi ad rem non pertinens pervenerint.

[4] S. Delineatio unter Boiorum Deserta und Tiberia.

[5] Die Cgm 2212 fol. 119—125 stehende und an Karl Stengel übersandte Verteidigung Arnulfs mag den Adversaria entnommen sein.

[6] S. Metropolis I 161; II 1 3 23 257; III 236. Auch an drei Stellen der zweiten Ausgabe seiner Genealogie verweist Gewold auf seine Adversaria, hier gleichfalls der Abstammung Luitpolds und des Herzogs Arnulfs wegen.

geordnet und zusammenhangslos, Pläne und Entwürfe eines Gelehrten, denen der Tod die Ausreife nicht mehr gönnte[1].

---

[1] Gewold hatte auch noch beabsichtigt, den Otto von Freising in einer verbesserten Ausgabe erscheinen zu lassen. Vgl. Clm 1613 fol. 163 b, wo Welser unter dem 19. Juni 1613 anfragt, ob er noch vorhabe ihn zu veröffentlichen. In der Metropolis II 79 verweist er geradezu auf seine editio der Chronik Ottos: De qua re consulat, qui volet, editionem nostram. — Von Gewolds Hand stammt noch die im Clm 1233 enthaltene bis 1610 geführte Genealogie De marchionibus Brandenburgensibus et burggraviis Noribergensibus fol. 17—20 und ebendaselbst ein Stammbaum der Familie Landau von Illertissen.

VII. Gesamtbild.

Am Abschluß dieser Würdigung Gewolds angelangt, empfiehlt es sich, den Blick noch einmal auf der Gesamtpersönlichkeit des Mannes ruhen zu lassen und seine Eigenschaften als Mensch und Schriftsteller zusammenzufassen. Es ist kein kompliziertes Bild, das sich uns da bietet. Treue und Gefügigkeit sind die Grundzüge, die aus demselben hervorleuchten. Herzog Maximilian hatte den Kern in dem Wesen dieses Mannes seiner Wahl erkannt und Gewold an die Stelle gesetzt, die auszufüllen er aus sich so berufen war. Die Treue geht durch sein ganzes Leben und veranlaßt ihn, noch in den Tagen, wo er seine Ruhe hätte genießen sollen, wo er schwer leidend war, dem Rufe des Herzogs zu folgen oder selbst ihm seine Dienste anzubieten. Die Fügsamkeit aber, die sich dieser Treue in hohem Maß einte, befähigte ihn, sich auch da unterzuordnen, wo der Stolz des Mannes empfindlich verletzt sein konnte. Er fühlte sich eben in erster Linie nur als Diener seines Fürsten. Die hohe Kunst der Selbstentäußerung scheint ihm so nicht fremd gewesen zu sein. War ihm aber auch die Kriecherei und Schmeichelei fremd? Stieve verneint es und macht ihm auch, ohne sich freilich auf Beweise einzulassen, den Vorwurf des Denunziantentums [1]. Und in der Tat, Gewolds Verantwortung wegen der Mängel in der herzoglichen Bibliothek wird zu einer Anklage gegen seinen Nachfolger [2], und der Hofkammerkanzleisekretär Gregor Froschmair wurde von ihm dem Herzog wegen Verrats von Schriftstücken verdächtig gemacht [3]. Aber darf man aus dem ersteren, der Handlung eines grämlich gewordenen alten Mannes, einen so weitgehenden, so verallgemeinernden Vorwurf ableiten? Ich glaube nicht. Und wollte man sich auf das andere Vorkommnis stützen, so müßte man doch eigentlich nicht Gewold, sondern den Herzog selbst verantwortlich machen, der ein

---

[1] Briefe und Akten V 12 A. 3. KO, HR 291 27/15 Nr 30 31.

[2] Leuker. S. oben S. 10 A. 3.

[3] Vgl. Cgm 2210 fol. 163 165 173 181. Der hier Verklagte ist offenbar identisch mit jenem Unterbeamten des bayrischen Hofkammerrats Albrecht Lerchenfelder, dem im April 1608 das Rechnungswesen in Donauwörth übertragen wurde. Vgl. Stieve, Kampf um Donauwörth 93 u. Nr 264[6]. Derselbe wurde tatsächlich von 1618 ab in den HZR nicht mehr geführt.

ganzes System der Überwachung eingerichtet hatte und im gegebenen Falle die Anschuldigung zur Pflicht machte[1]. So scheint mir Gewold die Grenze wo die Fügsamkeit und der Diensteifer zur Kriecherei werden, doch nicht überschritten zu haben. Ich finde vielmehr, daß er gelegentlich gerade das nicht tat, was man von einem Kriecher erwarten müßte, daß er bei Gutachten im Geheimen Rat sich der Meinung nicht anschloß, die Maximilian gefallen wollte[2]. Auch der Schmeichelei hat sich Gewold in keiner das gewöhnliche Maß seiner Zeit übersteigenden Weise bedient. Daß er in seiner Genealogie dem mutmaßlichen Thronfolger Albrecht Komplimente macht, ist nicht schlimm, und der in der Metropolis gelegentlich mit all seinen Titeln und hervorragenden Eigenschaften zitierte Dr Georg Lauther[3] erhielt damit den öffentlichen Dank Gewolds für wertvolle Mitteilungen. Auch in seinen Briefen überschreitet Gewold nicht das Maß dessen, was in damaliger Zeit im Verkehr mit Höhergestellten, etwa mit einem Kardinal Bellarmin, vielfach gang und gäbe war. Gewold war allerdings kein so gerader, geschweige denn derber Charakter wie sein Schwager L. G. Jobst, aber er ging deswegen noch nicht krumme Wege. Er spricht sich seinen Freunden gegenüber nicht so freimütig aus wie dieser, aber doch nicht ohne Schlichtheit und Einfachheit. Ja, man wird ihm eben Treue und Gefügigkeit auch in seinen Freundschaftsverhältnissen als hervorstechende Eigenschaften nachweisen können.

In ganz ähnlichem Lichte zeigt sich sein religiöser Standpunkt. Wer so wie er für die Abhängigkeit und Unterordnung veranlagt war, der konnte nur zu jener Richtung der katholischen Reformation sich hingezogen fühlen, welche unleugbare Frömmigkeit mit einer starken Hinneigung zu werktätigen Kulten verband und neben einer gewissen Strenge sich selbst gegenüber innerhalb der Kirche die straffe Unterordnung und nach außen hin das Hergebrachte eifrigst betonte. Das war die weitverbreitete Anschauung in der Zeit Gewolds, und das war's auch, was Gewold so sehr zu den Jesuiten und dem Orden selbst hinzog; dadurch wurde er ein geeigneter Affiliierter für sie. Ein warmer Verehrer der Reliquien[4], wie so viele Männer seiner

---

[1] S. Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Maximilian I., 1595—1651, München 1876, 57 ff.

[2] In der Donauwörther Angelegenheit steht er wiederholt nicht auf der Seite des Hofkanzlers Wangnereck, der dem Herzog zuliebe die Einverleibung Donauwörths juristisch zu rechtfertigen suchte oder die Einhaltung des Religionsfriedens widerriet; vgl. Stieve, Kampf um Donauwörth 262 266 ff.

[3] I 223 und II 288: Vir pietate, doctrina multiplici et vitae integritate incomparabilis.

[4] Am 5. Dezember 1608 z. B. sendet ihm der Augsburger Jesuit Georg Mayr sacrum munusculum, crucem Caravacensem, welches gegen Sturm und Blitz sehr kräftig sei (Clm 1613 fol. 226).

Zeit, ein fleißiger Beter und ein frommer Mann, überschreitet er doch auch gelegentlich die Grenze, wo diese Tugend noch völlig ungetrübt ist, und wird zum eifernden und unduldsamen Verfechter der Religion. Er widmet sich mit Eifer der allerdings vom Herzog gestellten Aufgabe der Untertanenbekehrung[1], er ist ein Anhänger der Hexenprozesse[2]; er unterstützt Studierende, aber nur so lange, als sie Priester werden wollen[3], er wird ungerecht gegen andere, wie etwa Aventin und Freher, weil sie Häretiker sind[4], und versucht sich bald da bald dort in der Polemik. Und doch auch dies alles wieder nicht in außerordentlicher, das mittlere Zeitenmaß überschreitender Weise. Die Zeloten und Fanatiker des 16. und 17. Jahrhunderts sind viel weiter gegangen. Ja er gebraucht noch in den bis 1613 reichenden Randbemerkungen zu Reusners Genealogie (in Clm 2233), die doch wohl von seiner Hand herrühren, Ausdrücke und Benennungen, welche an den ehemaligen Protestanten Gewold erinnern und von einem katholischen Vollpolemiker der Gegenreformation niemals im Ernste geduldet worden wären[5].

Auch als Gelehrter ist Gewold nicht zu jener geläuterten Ansicht von der Wissenschaft vorgedrungen, welche heute die Regel ist, in seiner Zeit aber noch die Ausnahme war. Die Treue für seinen Herrn und für seine Kirche

---

[1] In den Jahren 1607—1610. Vgl. Clm 1613 fol. 226 ff; s. oben S. 8.

[2] Genauere Aufklärung darüber erhält man aus dem Konzept zu einem Gutachten Gewolds, das sich unter den neu aufgefundenen Gewoldiana des Hausarchivs (s. S. 18) befindet. Er spricht sich hier erstens dafür aus, daß die denunciationes der Frauen indistincte admittendae seien und nicht trium vel quatuor denunciationes pro uno viro gezählt würden. Die Härte eines solchen Vorgehens entgeht ihm nicht. Aber er fürchtet, daß man dann die für die Tortur notwendigen denunciationes gar nicht beschaffen und die execranda pietas nicht gesühnt werden könne. Bei den denunciationes chorearum möchte er dann aber eine mildere Praxis befürworten. Auf die Frage drittens: Kann der Fürst in seinem Lande festsetzen, ad quot denunciationes tortura adhiberi possit? schlägt er einen Mittelweg vor. Der Fürst kann, sagt er, wenigstens drei verlangen, ohne dabei einen Unterschied zwischen den denunciationes von Männern und Frauen zu machen.

[3] Ein solcher war der in Briefen des Clm 1613 öfter genannte Tollhopf, dem er auf Gretsers Rat die Unterstützung entzog (fol. 286). Ein anderer seiner Stipendiaten war Joh. Friedr. Reisler; er hatte ihn bei den Jesuiten in München untergebracht. Fol. 217 wird einer erwähnt, der einer protestantischen Familie entstammte. Eines Ferd. Syberer ist schon oben gedacht

[4] Metropolis I 104 bemerkt er: Ex edit. Marg. Freheri, si tamen bonae fidei sit editio. Quid autem boni a Calvinianis mendacibus expectare queas? Vgl. dazu ex haeretici Freheri coprothecio in der Defensio Ludovici IV unter dem Jahre 1340. Metropolis I 79 werden die Centuriatoren nebulones scelestissimi geheißen, und S. 55 wird die Häresie in Gretsers Manier geschildert.

[5] Er bezeichnet die Protestanten als „evangelisch", die Katholiken als „päpstisch" oder als pontificii. Zu Wolfgang Wilhelm von Neuburg setzt er: Ad pontificios defecit.

oder, unpersönlicher ausgedrückt, Patriotismus und Glaubenseifer sind die Beweggründe, aus denen sein Wirken als Gelehrter herauswuchs. Gewold war kein geborener Katholik und Angehöriger des bayrischen Staates, aber auf diesen doppelten Boden verpflanzt, hat er sich festgewurzelt und gloriam Bavariae et res Ecclesiae zum Leitstern des Höchsten, was er leisten konnte, gemacht[1]. Darum hat er nicht bloß eine Genealogie seines Herrscherhauses verfaßt, die Verteidigung des kaiserlichen Ahnen desselben unternommen und die Ansprüche Maximilians I. wie kein anderer in dessen Umgebung verfochten, sondern seiner zweiten Heimat auch eine Geographie und eine Kirchengeschichte geschenkt. Nicht polemische Einzelheiten genügten ihm daher den religiösen Gegensätzen gegenüber; er suchte auch mit allem Eifer und Fleiß eine abgelebte, noch einmal aber sich vordrängende kirchenpolitische Doktrin zu stützen. Mit dem Grundfehler der Zeit teilt der Geschichtschreiber Gewold so aber auch die Schwächen ihrer Wissenschaft, mit der Einseitigkeit nämlich der Auffassung die Einseitigkeit des Urteils den Quellen und Gewährsmännern gegenüber, mit der Willkür der Annahmen die Kritiklosigkeit der Darstellung, mit der apologetischen oder panegyrischen Wurzel ihres Schaffens auch von den Auswüchsen desselben im Poltern, Verschweigen oder Unterdrücken. Indes auch in diesen Schwächen ist Gewold nicht bedenklicher als die große Menge der Gelehrten seiner Zeit: er bewegt sich auch hier auf der geistigen Mittellinie. Das Schlimmste, was ihm vorzuwerfen wäre, ist die gelegentliche Begründung mit Quellen, von deren Falschheit er belehrt worden war. Zu einer Fälschung aber, wie sie damals nicht so ganz selten geschah, hat er sich nicht hinreißen lassen. Im Gegenteil, eben in seiner Tätigkeit als Herausgeber hat er sich am besten bewährt. Wohl ließ auch ihn die heiße Lust am Edieren nicht zur richtigen Verwendung und Verwertung des Gefundenen und Bekanntgegebenen kommen; sie verlegte ihm den Weg zur eigentlichen, klärenden Geschichtsdarstellung. Aber er war doch auch ein genauer Herausgeber und ist heute noch als solcher schätzenswert. So war auch hierin wie in allem die Treue seine eigenste Kraft.

Das aber ist nicht das Merkmal eines schöpferischen Geistes, sondern der wertvollsten Werkzeuge desselben. Nicht Führender ist Gewold, sondern Geführter, kein Genie, aber eine fleißig ausgenützte Begabung. Ihn meistert die Zeit und meistern die Männer, die, wie Jakob Gretser und Marx Welser, ihm Bahnen des Schaffens zeigen oder, wie sein Herzog, ihn weitausschauenden Plänen dienstbar machen. Aber sie lohnen auch die Treue

[1] Bei Oefele, Rerum Boicarum Scriptores I 9, gilt Gewold als inter principes Baioariae nostrae historicos merito referendus, und später S. 50: Quamdiu Boiorum res nominabuntur, semper cum laude et ipse memorandus. Ein hohes Lob spricht ihm auch Wolf in seiner Geschichte Maximilians I. I 500 aus.

und Fügsamkeit: an ihrer eigenen Unsterblichkeit darf ein wenig auch ein Gewold teilnehmen. Man begreift, daß er eine monographische Behandlung in der historiographischen Literatur bisher noch nicht gefunden hat. Aber es winkte hier doch eine Aufgabe, wie man sie in der Zeit der Wiedererweckungen in der Geschichtsforschung auch für einen Gewold wünschenswert finden konnte.

Denn diese Wissenschaft hat ihm, wenn er auch zuweilen auf irrenden Bahnen ging, doch manches zu danken, und ihre Muse hat auch ihm die Hand geführt. Und darum kann man Rader beipflichten, ohne sich dessen Übertreibungen anzueignen, und als Schlußstein in diese Arbeit seine Gewold gewidmeten epigrammatisch zusammengefaßten Verse setzen:

Quas ego cunque tibi vigilatas perlego chartas
  Dictavisse novem, credo, Gewolde, Deas.
Hoc clamant doctae, quibus expurgata Freheri
  Sphalmata sunt variis lapsibus, Antitheses.
Hoc nuper renovata vetus tibi Norica tellus
  Septenumque virum iura vetusta docent.
Stemmata quid memorem, quid longo sanguine censos
  Boiugenum reges Boiugenumque duces?
Hoc castigatus per te testatur et auctus
  Hundius electis Pallados exuviis.
Metropolin vix ipse suam iam novit et ultro
  Se debere tibi plus ait atque sibi[1].

[1] Sie finden sich im Eingang der Metropolis.

Anhang.

I.

Brief Herzog Maximilians I. an Gewold, die Abstammung von Karl dem Großen betr.

München, 9. August 1615. (Cgm 2210 fol. 81.)

Demnach wür entschlossen in unnserem neuen pau unnsers hauß ascendentes in recta linea mahlen zulassen, also hat P. Rader auf unnser zumuethen beigefüegte verzaichnus gemacht, anfangs aber weitter nit biß auf den Luitpoldum ime mit der prob aufzukhommen getraut. Weil aber Du in Deiner getruckhten bayrischen Genealogia biß auf Carolum Magnum khommen, also hat er letzlich sich auch darzu bequemb. Ob nun mit bestand darauf zu fuessen, sonderlich was den Arnoldum comitem Bernardi F. unnd Luitpoldi patrem belangt, was Dir auch bei deß P. Raders designation sonsten für bedenckhen zue gemüet gehen, begern wür von Dir zuvernemmen unnd insonderheit, ob nit mit guetem bestand unnd grund nit noch weitter unnd noch eltere ascendentes in recta linea zu finden. Bleibe beinebens Dir mit genaden wol gewogen.

Wollet inallweg notieren, da einer oder mehr auß ihnen mit dem chur huet und habit zu malen. (Eigenhändiger Zusatz des Herzogs.)

II.

Aus einem Brief des Herzogs Maximilian an Gewold, Genealogisches betr.

29. April 1617. (Cgm 2210 fol. 145.)

Verner ist unns nebenkhommendes exemplar des erzh. hauß Oesterreich Genealogi, von des erzherzog Albrechts zue Oesterreich secretari zu Prüssel. Dietrich Pießpordt, der es zusamen getragen, praesentiert worden. so wir Dir darumben überschickhen, das, wovern darinnen ichtwas zu dem bayrischen historiwerckh dienstliches were einkhommen, Du solches wissest in obacht zunemmen. Wann Du aber es nit mehr bedürfftig bist, sollest diß exemplar alßbaldt widerumb zue unnßer bibliothec remittiern. Nachdem auch darinnen

gemeldet wierdt, das von Carolo Magno das hauß Oesterreich seinen uhrsprung hab, Du aber vor disem unnser hauß eben von disem uhrsprung genommen, so yedoch beede fürstl. häußer von ainem stammen nit khönnden herkhommen; alß begern wir hierüber Dein mainung zuvernemen, was es darmit für ein beschaffenhait.

III.

Herzog Maximilian I. an Gewold, Genealogisches betr.

6. Juni 1617. (Cgm 2210 fol. 47.)

Im Eingang wird der Nachweis gefordert für den Gewold gewordenen Auftrag Herzog Wilhelms, Originalbriefe des hl. Ignatius Loyola dem P. Hiendel auszufolgern. Dann heißt es weiter:

Verner haben wir auch aus Deinem den 25. Mäy nechsthin datierten berichtschreyben gnedist verstanden, waß es mit der von Dietrich Piesporten in truckh gefertigten und Dir neulich überschickhten Genealogi des hauß Österreich für ein beschaffenheit hab, und das solche von Carolo Magno imperatore nit herkombe: Damit aber Deine ebenfals von unserm fürstl. hauß in truckh edierte generationes hierdurch nit zweyflich gemacht, oder improbiert werden, allß erfordert die notdurfft, und wollen hiemit genedigest, das Du gemelden Piesport nit allain in diesem puncten, de Carolo Magno sonderbar widerlegest, sonndern auch (wie P. Rader hiebei vermerckht) authoritatibus et rationibus beybringest, wer deß Leopoldi, grafens zue Lengenfeldt (von dem unser hauß seinen ursprung genomben), voreltern gewest sein, und Deine fundamenta kurz zusamen gezogen dargegen widerumb offentlich in truckh außgen lassest.

III a.

Gutachten über die Geltendmachung der bayrischen Kuransprüche.

(RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, XLIII, fol. 400—402.)

Ire fr Drl. unnser gnedigster herr fundiern sich mit irem begern der chur unnd wahl halber eines röm. khönigs nach volgender gestalt:

1. auf khayser Rudolffen deß ersten, dazumal noch röm. khönigs, erthailten privilegio[1] unnd khay. urkhundt oder bezeugnus auf dem reichstag zu Augspurg anno 1275, so in iudicio contradictorio et cum causae cognitione beschechen, darinnen lautter heerkhombt unnd vermelbet würdt ius eligendi Rom. regem Bavariae ducibus competere ratione ducatus ex antiquo;

2. in khayser Ludwigs aufgerichten vertrag unnd thaillung zwischen seinen söhnen und seines brueders, herzog Ruedolfs, söhnen, zu Pavia ao. 1329

[1] Hier durch eine Randnotiz auf fol. 1 des „Berichts von der Chur am Rhein" von 1592 verwiesen.

datirt[1], darinnen clarlich fürsehen, wie die chur unnd wahl deß reichs soll zu wechsel gehen, quae compositio partium iuramento fuit confirmata et poena contravenientibus comminata;

3. auf [fol. 400 b] den erfolgten confirmationen unnd bestättigungen sollichen vertrags unnd thaillung[2] aller sowol geistlichen alß weltlichen dazumal lebenden churfürsten;

4. in der aufgerichten erbainigung zwischen den fürsten von Bayrn unnd den pfalzgraven anno 1524[3], in wellicher ehebesagter khayser Ludwigs vertrag unnd thaillung in allen seinen articulen, klausulen unnd puncten confirmirt würdt.

5. Ob denn wol durch die Auream Bullam Caroli IV., auch per Auream Bullam Sigismundi Caesaris unnd vermitls allerhand geüebter prattikhen wider die dazumal lebende herzogen in Bayrn unnd khayser Ludwigs söhne unnd descendentes in odium tam ipsorum quam dicti Caesaris Ludovici[4] et in favorem Palatinorum Rheni comitum alß nechster vettern (dann khayser Carls deß vierten 2. gemachel, khayser Sigismundi muetter, fraw [fol. 401 a] Agnes, pfalzgraven Ruedolfs deß jüngern tochter gewest) ein anders gemachet unnd die chur unnd wahl auf die pfalzgraven am Rhein, pfalzgraf Rudolfen des ersten oder elteren nachkhommen, verwendet worden, dessen sich die pfalzgraven auch de facto unterfangen unnd gebraucht, so haben doch die herzogen in Bayrn in und allwegen contradiciert unnd niemalen solliches ir inen entwendtes recht unnd gerechtigkheit der chur unnd wahl inn so langer zeit ungeandet, unwidersprochen unnd unangefochten gelassen, quantum tempus ad describendum illud de iure requiritur aut sufficere potest.

6. Fundiern Ire Drl. sich auch in den khays. unnd khön. alten und jüngeren lehenbriefen, darinnen auch die chur austrudhlich begriffen unnd geliehen würdet.

7. In khayser Carl deß fünfften (fol. 401 b) erthailter urkhundt den herzogen in Bayrn, daß die belehung der chur, dem churfürsten pfalzgraven beschechen, den herzogen in Bayrn solle unnachthaillig sein.

8. Auf der composition unnd güettliche verglaichung herzog Albrechts deß fünfften miltseligster gedechtnus mit herzog Fridrichen pfalzgraven churfürsten, so lange desselben linj im leben.

Gesezt nun, daß ieziger pfalzgraf churfürst, in irer May. ungnad unnd acht khomme, auch ire May. wider denselben alß wider einen ächter procediren unnd ine privirn, so werden hierdurch nun seine söhne der chur unnd

[1] Ähnliche Verweisung auf fol. 7 des „Berichts".
[2] Verweisung auf fol. 16 sqq des „Berichts".
[3] Hinweis auf fol. 81 des „Berichts".
[4] Auf fol. 18 und 23 des „Berichts" verwiesen.

anderer lehen unfähig, quia poena haec transit in haeredes ob enormitatem delicti, unnd diß ist mit herzogen Hannß Friedrichen, churfürsten zu Sachsen, söhnen auch also practicirt worden, tacendo de aliis.

[fol. 402.] Gesezt auch, daß deß churfürsten söhne ires vatterns dißfalß nicht hetten zu entgelten, tamen obstaret illis notorius defectus natalium.

Palatino Neoburgensi etc., obstat eidem delictum, in quo cum electore participat.

Aliis Palatinis (alß Zwaybrüchen, Veldenz, Sponheimb), praeterquam quae iura Sermi contra illos militant, obstat etiam incapacitas, quam ex haeresi contrahunt et propterea ad dignitatem electoriam nullatenus possunt nec debent admitti. Dann wie in dem Instrumento oder Notificatione electionis caesaris Ludovici, Bavariae ducis, lautere anzaig beschicht unnd daselbß de praxi attestirn wöllen, excluduntur omnes infames, excommunicati etc., quales sunt omnes haeretici.

So werden ohnzweiflich ire May. alß ein eufferiger catholischer khayser selbß nicht gemainet sein, auf begebenden fahl die chur einem anderen frembden, geschweigens [fol. 402b] sectischen fürsten zu verleihen, sonder vilmehr solliche auf Jr. Drl. unnd deroselben höchstlöblichstes hauß, alß welliche derselben vor allen anderen berechtiget, intuitu etiam coniunctionis sanguinis et plurimorum maximorumque meritorum würckhlich verwenden.

Unnd diß würdet auch billich mit vorwissen, consens unnd zuethuen der päbstl. Heyl. geschechen sollen und müessen, ne primus auctor amplissimi ordinis electorii, sedes nimirum Apostolica hac in parte negligatur. Et quis dubitet suam Sanct. non omnibus modis operam daturam, ut Serae domus Bavaricae, cui uni prae omnibus conservata hactenus in Germania religio catholica in acceptum ferri debet, condigna iustaque ratio habeatur eidemque in recuperando ordine electorali nemo alius praeferatur.

IV.

Marx Welser an Herzog Maximilian, die Kur betr.

Augsburg, 6. Dezember 1610. (StA, K. schw. 133/8 fol. 1ff.)

Was E. F. Dlt. mir under dem datum 6. december abermahl gnedigist geschriben und beygeschloßen, das hab ich alles vlaiß undertheinigist abgelesen, bin auch selbigem reifflich nach zuo denken inn gehorsam erbiettig, sihe aber die sach so hoch und schwer vor mir, auch mein capacitet entgegen so ibel proporzioniert, das mir nichts zuoentsinnen getrawe, so E. F. Dlt. firzuotragen der mühe werth were.

Das deß verstorbnen h. curfürsten hinderlassene gemachlin von einer gottergebnen profeßirten abbatissin erboren, ist gleichwol kundbar, ich seze

aber inn zweifel, ob solches vermög religionsfridens und nach dem, inn wölchem den geistlichen iren stand und religion der ehren ohnnachtheilig zue verenderen ausdrukenlich vorbehalten ist, den kinderen möge vorgeruckt werden. Ob die verwittibte curfürstin erboren inn zeit, das weilandt prinzen von Oranien andere fraw, die herzogin von Sachsen, noch inn leben gewesen, waiß ich nitt eigentlich, vermuotte es jedoch, weil finde, das dise erst a. 1577 verstorben sein solle. Weil aber gar vil der evangelischen, wie sie sich nennen, darfür halten, das die ehe per adulterium entbunden werde, und sonderlich pars innocens frey wider heuraten möge, dahin sie den spruch Christi deutten, quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur, so wurde mann auch disen casum der protestierenden ehegericht satzungen nach entschaiden müeßen, und wurde sich ohne sehr große zerrütlichkeit nitt wol ein anderes behaupten lassen.

Wölchem nach mir gar schwer firkompt, hoc rerum statu, den jungen herrschafften zuo heidelberg quaestionem irer fraw muotter ehlichen geburt zuo movieren, zuo dem das es meines einfaltigen bedenkens der hauptsachen nitt so groß vorstendig were, ob gleich hiedurch gedrukt wurde, sintenmahl vil andere agnati pfälzischer linien verhanden sein.

Die volgende vier puncten gehn dem wesen beser zuo leib, und graben zuo der rechten wurzel, aber von selbigen mitt grund zuoreden, gehörte für eines weit mehrer verstand als ich bey mir nitt befinde, und firs ander beßere und außfierlichere informatio in facto, als auß der ibersandten verzaichnuß nitt zuo schöpfen ist.

1. Von weilandt kaiser Ruodolffs rescripto haben E. F. Dlt. mir vor der zeit ein abschrifft gnedigist zuokommen laßen, hernach hatt mich ohn alles gefahr angewehet, die Pfälzischen bestreitten, das die OberPfalz ist von alters ducatus genant worden, und auff selbige seye die cur gewidmet. Nitt weiß ich, was mit grund daran, vermaine doch, auß alten lehebrieffen und anderem solte bestendige nachrichtung zuo erfahren sein.

2. [fol. 2.] Kaiser Ludwig deß vierten vertrag ist, wie ich vermuotte, gleichwol inn kain observanz nitt kommen, weil aber angedeuttet wirdet, das er anno 1524 durch die erbainigung wider seye confirmiert worden, ir wirdt zweivels frey der buochstaben sollicher confirmation allerley guotte nachrichtungen geben.

3. So ist mir de legitima contradictione, wölche pro tertio angezogen wirdet, das wenigist nitt bekant, und aber eben auch an disem puncten vast vil gelegen.

4. Wie mir gleichsfahls de litteris publicis Caroli quinti, wölche quarto loco gesezt werden, nichts wißendt ist, die vermuottlich vil zur sachen thun werden.

Wer iudex competens huius caussae, steht den juristen zuo erwegen. Das gegenthail Summum Pontificem erkenne, ist vorwurffs vergebens. So kan ich mir auch die gedanken gar nitt machen, das sie zuo bereden, sich der kayf. Mst. legbigklich zuo undergeben. Ist die frische that mit Gülch vor augen, und wurde das curfirstlich collegium gewißlich auch pro suspecto allegiert werden, das also sain nichts iberig dann die gemeine reichsstend zuo richteren zuo erkiesen. Das wurde gleichwol ebenmeßig innumerabiles et fere inexplicabiles difficultates mitt sich ziehen, wie dann zuo erwegen, das sich deß handels nitt allein die heidelbergische, sondern ganze pfälzische linien annemmen, und zuosamen stehen wurde. Dannenhero villeicht eben dises der weeg weer, Newburg und Zweybrugk nolentes volentes mitt einander zuo verainigen, und wurden sich besorglich die hollendische Staden ohngesaumbt inn die sach schlagen, das demnach gleich zum eingang gleich sowol auff die thätlikeit als auff das ius zuo gedenken sein mueßte.

Wölches E. F. Dlt. ich unbevolchner maßen inn eil anzuobeutten nitt underlaßen wöllen, underthenigist bittendt mein außgelaßne einfalt und ungeschick inn ungnaden nitt zuo vermerken, darneben das weitter nachgedenken uneinstellendt.

Was herr pfalzgraff Philip Ludewig inn der administration sach widerumb außgehn laßen, hab ich beygelegt, E. F. Dlt. mich damit underthenigist empfelchendt.

V.

Marx Welser an Herzog Maximilian, die Kur betr.

Augsburg, 22. Dezember 1610. (Ebd. fol. 6ff. Eigenhändiges Konzept Welsers.)[1]

E. F. Durchl. gnedigiste schreiben den 7. december datirt haib ich underthenigest entpfangen und gepurlicher reverents verlesen, und diweil E. F. Durch. wegen beigefüchtem discurs mein underthenigest wie wuol schlechzts und unverstendiges bedencken gnedigest begeren, kenn ich mich underthenigest schuldigh ihn dissem und allem E. F. Durchl. gnedigesten befelchen zugehorsamen. Und ob woel E. F. Durchl. gnedigest andeuten, ich solte es mit anderen verstendigen in vertrawen referiern und ihre bedenken auch druber vernemen, bin ich etwas furchtsam, ihn dem diweil die leudt sehr suspitiosi sein und wenich verswigen. Solte ich nun aufkummen, daß ich mit solchen gedanken umbgingh, wurt mans dar fur halten, es keme von E. F. Durchl. her, und wurt einen mechtigen widderwillen, iha groesse faiantschaifft und heimliche insidias geberen. Derenhalben ich woel behuetsam umbgehen muiß.

---

[1] Die oft konfuse Orthographie des Originals ist, abgesehen von der Interpunktion und den großen Anfangsbuchstaben, genau wiedergegeben, um von Welsers Schreibweise ein Beispiel zu haben.

So vil mein ringfeuiges bedencken anlanget, gehet mir vil berichts und viller umbstent eigentlicher beschaiffenhait bekentnuß aib, und ist mir also schier unmuglich etwas bestendighs zu discurriern. Aber wie deme, befint ich drei puncte, so ihn acht zunemen,

1°. belangent die administration und wie es oder vermoegh der gulten bull oder auffgerichten testaments damit eine beschaiffenhait habe.

2°. belangent der jungen herrn qualification ratione matris.

3°. belangent ius, daß E. F. Durchl. und deren hoechloblich hauß zur chur habenn.

Wann iehnun ich mir fur augen setzs dasselb, daß furnemlich in questione, ob E. Furstl. Durchl. durch gepurliche mittel bei dissen umbstendenn sollenn sich umb die chur annemen, hats ein ansehens, als wan der erst punct wenig darzu nutzlich, dann er allein auff die administration gehet, welche E. F. Durchl. nicht pretendiren, und gebe doch solche kein ius transferendi de linea in aliam lineam ipsum electoratum, es weer dann, daß (wie hernacher mit mererem) daß ihre Hailichkait und die rom. kais. Mt. sachten: dieweil wier befinden, daß euch von rechts wegen die chur nicht gepurt, propter has et has causas etc., und wolt ier der administration halber ein unrhaw ihm reich machen, fridt und einichkait zu schaffen wollen wirs dem geben, der besser recht als ir darzuhatt. Und wegen dessen, daß es auff disse weiß geschehen kundt, sollt keiner fritt zwischen den beiden der administration halber streittenden theilen nemen.

Der ander punct hatt disse beschaffenhait, daß wegen angezogener ursachen vitium proprie in matre et non in filiis ist. Nam filii etiam ex spuria matre in legittimo matrimonio geniti, sunt legittimi. Wann nhun nicht oder in pactis familiae oder in reichs constitutionen oder zwischen so hohenn hausern ublichern herkummen etwas kann bestendigh dargethann werdenn, daß solche matrimonia nicht zu leidenn, so sehe ich nicht, waß man die kinder aibzudreiben fur grundt und fundamenta habenn kan, maxime bei werendem religionfriddenn, dan sie ihn ihrenn consistoriis ublich herbringen die ehe propter adulteria zu scheidenn und partibus anders sich zu verheiraten zu zulaessen.

Aber gesetzt, es seienn dergleichenn, so hette doch in dem fhall die linea furnemlich ein ansprагh, welche propter ius administrationis vermoegh der guldenen bull pretendirt, und soldt ich ihn disser meinungh sein, wan sie dissen puncten wolten under sich disputiern, wurt man advocatos willigh findenn, in maessenn sie, wie gescheghen, sie auch ihn dem facto (?) sein, sich deß gaistlichen rechtes woel wissenn zu gebrauchenn, und werdens die acta die churf. Pfaltzs gegen hertzoch Reicherten als [fol. 7] in ordinibus constitutum hergangen genuchsam ausweisenn. Wann nhun solche quaestio vonn

denen, die ratione proxime agnationis darzu besueht, movirt wurt, und also sie mit ihrem aignen swert sich iugulirten, wurt angezweivelt E. F. Durchl. ein groeß thor aufgethann. Ratio est haec: dan diweil E. F. Durchl. hauß die occasiones, zur chur zu kummen, ex pactis (verlicht und wie ich fur dissem eusserlich gehoert) nicht ihn acht genommen und gleichwoel sie ihn ewigem possessorio gelaeßen, nhun aber per proximum agnatum nur quaestio status movirt wurt, welche zwehenn furdel E. Furst. Durchl. bringet, kunten sie meines erachtens ein groesse verbesserung ihres rechtes darzu erlangen. Dan disse quaestio, so von dem proximo agnato (welcher anderer religion ist) movirt wurt, hatt disse dingh ihn sich: erstlich vernichtiget er irer consistorien male usurpatam iurisdictionem, und bestetiget, daß talis princeps et tam praecipuum imperii membrum keine spuriam haben soll, und daß propter honestatem puplicam deren kinder nicht succediren sollen. Zum andern, daß woel in acht zunemen, bestunden sie, daß disse linea civiliter geendiget, dardurch dann ahm allermeistenn E. F. Durchl. hauß ratione prime dispositionis et pactorum, von welchenn meldungh geschiett, ius quaesitum hettenn, und zwaer wurt durch solcher streit alles dasselb, waß bishero nachgesehen, E. F. Durchl. etlichen maeßen[1] redintegrirt und hettenn die A angezogen motivenn wegen E. F. Durchl. hoechstlobligesten hauß deß mehr statt und bestandt.

Ob nhun[2] Carolus 4us in Aurea Bulla haib denn ersten constitutionibus et pactis kunnen derogirn oder nicht, wirt auß einem sonderen capite müssenn gesucht werdenn, de quo inferius attingetur aliquid.

Es wirt aber vil zue der sachen erleuterungh thuin, wan man in alten protocollenn findenn kundt, ob E. F. Durchl. hoechlobligeste voerfharenn der zeit, als die Aurea Bulla ins raich puplicirt, dissenn puncten widdersprochenn oder ihr ius furbehalten oder dergleichen. Dann wann scienter et dissimulanter disse dingh gleichsam guitgehaichssenn weren, wurt der sachen wenich nutzenn.

Puncten die electorales dignitates belangent, ruren die (meines erachtens) ungezweivelt von paepstl. Hailichkait Gregor V. herr; es sagen und ligen gleich Iliricus und andere, waß sie wollenn, so wirt sich doch diß waer befindenn[3]. Und habenn ihre Hailichkait ire intentionem gewiß und furnemlich auff die religion gehabdt, also es habe gleich Carol. 4. in Aurea Bulla disponirt, waß er wolle, so kann doch solche dispositio intentioni pontificis nicht derogirenn, und gepurt demselben ungezweivelt die chur, qui ex agnatis in fide ecclesie constans permanet. Also wann ihre Hailichkait hoc, quod in tali casu sie per conscientiam zu thuin schuldigh sein, und die romisch

---

[1] Scheint durchgestrichen zu sein.
[2] Zweimal gesetzt.
[3] Am Rande: vidend. S. Tho. lib. 3 de regimine principum cap. 19.

kaiſ. Maieſtet, waß ſie auß angezognen urſachen und dan der vilfeltigen widderwurtigkaiten, ſo undankbarlich von inen gegen ihre Mt. vil jaer vereuben, dan auch wegen angeſtiffter ihm reich groeſſer unrhaw[1] woel befurcht, woel [fol. 8] ihn acht nemen, wurt diſſe ſagh baldt einen ausſchlagh gewinnen.

Es ſein alhie furneme gelerte leudt geweſenn (auch anderer religion), die rundt bekent, daß C. F. Durchl. hoechſtloblich hauß zur chur mehr rechts als die jeʒige possessores (ſoſſern der nurenbergiſch verdragh C. F. Durchl. nicht zu widder) habe. Nhun neme ich ſo vil auß mir zugeſchicktem weſenn, daß der verdragh fur C. F. Durchl. ſchlagen ſoldt. Alſo iſt allain der handel, daß man zu langh zugeſehenn, und wie guit recht C. F. Durchl. habenn in possidentes[2], werdenn ſie daß possessorium ohne recht vel sine vi maiori nicht erhaltenn, und habenn ſie die Hollender ahn der handt. Jhn einen kriech rechtens ſich einzuelaſſen, ſcheint, daß es einen langen proces gebenn moecht. Wann die ſachen anders ihm reich, furnemlich in capitis autoritate, beſchaffenn, wurt den ſachen beſſer zu rhatten ſein, und wie oben gemelt, wirt C. F. Durchl. recht, ſo ſie ungeʒweivelt gehabt und noch haben, durch der ſtreittender theil uneinichkait ihe lenger ihe ſtaercker herfur kummen, und moecht die zeit und handtlungh guitte anweiſungh gebenn, wie und durch waß wegh und mittel der zweck zu erhalten. Periculum magnum in mora ſihe ich nicht, derweil ſo lang zu geſchehenn. Solten aber C. F. Durchl. oder andrer churf. (wie mir warlich mit hohem verwundern furkumen, daß die drei gaiſtliche ſich hier ihn vil erbotten) die ſachen zu rhaw und einichkait bringen, wurt C. F. Durchl. recht ihe lenger ihe mhehr zerſchlagen, und uber diß dem ganʒen catholiſch weſen nicht nuʒen[3]. Scheint, daß eine groeſſe ſtraeff gottes ihn dem uber uns kumpt, daß wir unſer ſeits deren, die uns zu verderben und zu vernichtigen dagh und nacht nachſinen, kein einzige occasion verſaumen und nhun mehr ſo ſtarcke practicken habenn, ſachen alleʒeit befurdern. drum waer uber waer: perditio tua ex te[4]. Diſſe maxima, man ſol rhaw und einichkait ihm reich ſuechen, dieweil ſie ubel von villen verſtanden wirt, bringdt daß ganʒs reiche ihn umſonſt alarm und verderben, wie der augenſchein ſo klaer erweiſet. Dan unſer ſeits machen wir und halten friden, irer ſeits machen ſie und continuiren alle zeit feiantliche daetten, und ſein wir ieder zeit zufribden, wan ſie ſagen, ſie wollens nicht mehr thuin.

[1] Die Worte von „ſo" ab ſtehen am Rande.

[2] So oder possessores ſcheint das ſchwer leſerliche Wort zu geben zu ſein.

[3] Hier beginnt eine auffällige, teilweiſe wörtliche Übereinſtimmung dieſes Schreibens mit dem bei Chrouſt, Briefe und Akten IX 113 A. 2, zitierten „Discurs etlicher catholiſcher perſonen uber der churfurſtlich heidelbergiſchen tutel- oder vormünderſchaft".

[4] Nach te ſteht im Original ein Wort, das ich nicht entziffern konnte. Der Sinn verlangt oritur oder einen ihm ſinnverwandten Ausdruck.

fharen gleichwoel mit der thaet weiter fort. E. F. Durchl. sehen doch umb gottes willen, wie mechttigh sich innerhalb kurtzer zeit deß heiligen reichs sachen so ihemerlich gearget, allein, allein der ursagh, dieweil filii istius seculi vil verstendiger sein quam filii lucis. Waldt got, man thett die augen auff und sege woel zu, wie nahet es ahm endt ist, und wie wenich es fhelet, daß mans nicht ghar uber und uber richte. Sed a proposito digressus. Mein underthenigest bedenken ist, der streit, der ihn dem hoechlobligen pfeltzischen und bayerischen hauß ietzt der administration Churpfaltzs sich zudreht, wert ein taugelichs mittel sein, daß der, dem die chur von rechts wegen gepurt, widder wircklich zu seinen rechten kum. Deus operatur per media et vigilantibus iura subveniunt. E. F. Durchl. beffel ich mich underthenigest, [fol. 9] dieselbe auch underthenigest bitte, sie wolle mein verliht ungereimbt discuriern mit ungnaden niht vermerken. Die zeit hats niht leiden wollen, disse schrifft aibzuschreiben. Damit dan ich zeit gewin, schicke E. F. Durchl. solchs, wie es die fedder geben, und beffel mich deren nochmalen underthenigist.

VI.

Gewold an Herzog Maximilian wegen seiner Antithesis.

München, 14. Februar 1612. (Clm 1613 fol. 69, Konzept.)

Alß mier unlengst verwichener zeit, aines pfalzhaydelbergischen raths Marquardi Freheri in offenen truck außgefergtigte scriptura, die Churf. Pfälzische Tutel betr., zuhanden kommen, und ich in durchlauffung derselben befunden, das ettliche E. Dl. und dero Durchlauchtigesten haus vast präiudicirliche anzüge eingeschlichen, inmassen Eur. Dl. ab beiligendem solchem tractat, in den wenigen aufgeschnittenen blettern und thails mit rothe dinten durchzogenen worten zu ersehen, habe ich alß ein unterthenigister Diener, und deme das gegentheil aus Eur. Dl. archivo und sonsten anderwerts wissenlich und bekandt, aus schuldiger pflicht nit mögen unterlassen wieder solches deß Freheri wiederwertiges angeben etwas zue vergreiffen, auch seinen lapsum historicum zu eröffnen. Ehe denn aber E. Dl. ein solches von mier unterthenigist wurde überreichet und damit ich niht nur allein mier trawet, habe ich solches scriptum dem stadtpfleger Welser (alleweilen es ain dependentz, und zwahr fürnember punkt E. Dl. historienwercks), auch P. rectori alhie, P. Gretsero zue Inglstat, und D. Jocher in seinem neulichen alhiesein communiciert, deme, wie ingleichen P. rectori, ein solches wohlgefallen. Von P. Gretser erwart ich der antwort; was aber deß H. statpflegers iudicium fier eins seie, das gerhun E. Dl. ab dessen hiebei beiligendem schreiben gnedist zue ernemben. Eur. Dl. aber submittiere ich mich dißfals unterthenigist, die machen es damit nach ihrem gnedisten wohlgefallen. Ist mier genueg, daß Eure Dl. meine schuldigiste treue sehen und spüren, ich sueche hierunter nichts

anderst, alß daß jederman Eur. Dl. wohlhabende fueg rechtens, und beÿ gegentheils unfueg handgreifflich erkenne. Interim aber und da mehr zue dergleichen sachen stillschweigen, gibt es kein anders nachdenken noch ansehen, alß es sein alles wahr, was gegentheil außplaset und daselbe habe recht [1] und ein gewinnent spil. Melius autem informati longe secus tandem iudicabant.

Eur. Dl. wöllen dieses von mier gehorsambist gemeintes anbringen in keiner ungnaden aufnemben, derselben beinebens mich unterthenigist bevolchen.

VII.

Entwurf eines Briefes Gewolds an Kardinal Bellarmin.

München, 16. Juni 1616. (Cgm 2210 fol. 125.)

Humillimas Illmae D. Vae ago gratias, quod ab indigno servo leve munusculum, de Sacr. Rom. imperii septemviratu Commentarium meum, placido vultu suscipere et legere insuperque ad literas meas respondere dignata fuit. Quae vero in commemorato tractatu Illma D. Va adhuc desiderat, eiusmodi sunt, ut suppleri non magno labore possint. Nec quicquam dubito, in publicum brevi prodituros, qui contrariae sententiae defensionem suscipient: quos, quomodo refellam, iam in promptu habeo: eademque simul opera efficiam primo, ut omnes intelligant Illmae D. Vae verba in Commentario de translat. imp. libr. 3, cap. 2 ab haeretico Lechmanno vel male intellecta vel malitiose carpta nec veritati neque conscientiae contradicere, sed carpentis malum animum manifestare. Deinde ordine respondebo ad historicam demonstrationem Onuphrii Panvini; denique conabor evincere, electores non ἐν πλάσει solum, verum etiam numero septem circa annum Domini 1208 et antegressis annis eosdem fuisse, qui sunt adhuc hodie. Non quidem inter alia, quibus instructus sum adiumentis, nullius momenti foret, si de bulla S. P. Urbani quarti certus essem, quam Thomas Bzovius, continuator Annalium Illmi Dni Baronii beatae memoriae tomo XIII sub anno 1257 producit, num ea vere exstet. Sed non laudante Baronio multa occurrunt, quae me dubitare faciunt. Denique Illmae D. Vae benignissimam oblationem venerabundus amplector; et quandoquidem gratiam suam adeo liberaliter mihi pollicetur, ne ingratus eam respicere videar [2], Illmam D. Vam qua par est reverentia et humilitate oro, ut a Rmo Dn. P. Generali venerandae Societatis Iesu (cuius labore et beneficio ab annis triginta quinque sum catholicus; et per Dei clementiam usque ad vitae exitum constanter permanebo) impetrare mihi dignetur; ut thesauri maximi et cordi meo desideratissimi, nimirum ss. sacrificiorum, orationum et exterorum

---

[1] Von mir für ein unleserliches Wort eingesetzt. [2] ne ... videar am Rande.

bonorum operum piarumque exercitationum, quae per Dei gratiam in ipsa S. Societate peraguntur, particeps fiam. Deus ter maximus Illmam D. Vam quam diutissime salvam conservet ac incolumem: eidemque me humillime subiicio atque commendo.

VIII.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 15. November 1617. (Cgm 2210 fol. 147.)

Unnß ist Dein schreyben vom 2. diß sambt der beylag wol gelifert worden, darauß wir verstannden, waß eß mit deß Bzovii in continuatione Annalium ecclesiasticorum bey iungster Franckforter herbstmeß außgefertigtem XIIII tomo für ein beschaffenhait, in welchen er wider weilandt khayßer Ludwigen seeligist zuegebenckhen und unnßer hochlöblicheß hauß vil erdichte unerfindtliche sachen, wie selbige von Dir notiert worden, an tag bringt. So wir dann für ein sonndere notturfft erachten, dißze falsche auflagen mit bestendigem grundt (wie wol sein khann) zuwiderlegen: allso lassen wir unnß gnedist gefallen, das Du Deinem underthenigisten anerbietten nach über gedachtes Bzovii XIIII tomum sovil besagten khayßer Ludwig betr. ablainung verfaßest, damit dise schmach-schrifft zue ehr und reputation unnßers haußß in offnem truckh möge refelliert und abgelaint werden. Dabey Du, sovil die warhait und der sachen notturfft erfordert, nicht zuvergessen, wie dann bey solchem werckh occasionaliter ihme andere seiner errores und equivocationes, so er in vorigen tomis begangen und deren er von unnß beraith erindert worden, umb sovil mehr seindt zu-erkhennen zugeben, weil man nit versichert, das er solche in khonnfftigen editionibus werde corrigiern wöllen, und weil guett werr, das man disen authoren bey zeytten khent und die warhait erlernet. Allso sehen wür gern, das Du under dessen andere sachen alle bey seiz legest. So dann Du solches zue werckh gericht, sollest unnß das concept zuvor und, ehe eß undter die preß khombt, ad revidendum gehorsambist uberschickhen, damit wir solches auch anderwerts der notturfft nach khinden bedenckhen lassen. Und sein Dir danebens mit gnaden gewogen.

IX.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 19. April 1618. (Cgm 2210 fol. 161.)

Hiebey hast Du Dein refutation schrifft, welche Du wider den Bzovium in truckh zefórtigen zusamen getragen und censiern lassen, widerumb zu empfachen. Mögen allso nunmehr gnedist geschehen lassen, das besagte refutation, doch allerdings, wie sy mit fleyß unnd guettem aufmerkhen censiert unnd anderst nit, in Truckh gefórtiget. Wofern Du aber in ainem oder anderm

bey der censur erhebliche bedenckhen, hast Du unnß derselben, ehe und zuvor das werckh under die präß gericht wirdet, mit umbstanden undertheniglist zuerinnern. Thuen wir unnß gnedist verlassen, und sein Dir mit gnaden gewogen.

X.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 18. Juni 1618. (Cgm 2210 fol. 183.)

Aus Deinem den 7. dißes monats datiertem schreiben haben wür gnedist verstannden, was du ueber negst unnsern bevelch wegen der Vindiciarum contra Bzovium mit dem buechtruckher daselbst gehandlet. Resolviern unns hierauf gnedist und wollen gleichwol kain anzahl der exemplarien annemmen, aber dem buechtruckher in begertem subsidio und ergezlichkhait vierzig gulden volgen lassen. Sovil wür hernach exemplaria begern, wollen wür Deinem anbeiten nach für den pogen zween ₰ bezahlen. Magst also und dergestalt mit dem truckhen nun mehr verfahren lassen, yedoch versehen wür unns gnedist, Du werdest vorigem unnsrem bevelch nach das werckh allerdings auf die reiff bedacht ervolgete censur richten und es annderß nit in truckh kommen, vil weniger hernach distrahiern lassen, biß wür das getruckhte werckh gesehen, deme Du also gehorsamist nachzuegeleben.

XI.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 9. Juli 1618. (Cgm 2210 fol. 189.)

Wür haben die drey getruckhten pögen in refutatione contra Bzovium, so Du dem P. rector der Societet alhie geschickht, selbst gelesen unnd darin fol. 2 in der parenthesi etliche wort durchstrichen, damit nit etwan inskonnfftig der Bzovius selbst die sachen zu urgiern dahero ursach nemen mecht. Waist also solche correctur im nachtruckhen alls auch, was hievor bei dem gannzen opere, von dene patribus Societatis censiert unnd vermerckht worden, fleissig in obacht zunemmen unnd die edition darnach zurichten. Du sollest unns auch hinfüro, wann ein terzern im truckh fertig, solchen yederzeit zu aignen hannden alher schickhen, dann wür solche selbsten lesen unnd Dier alsbald widerumb zuekommen lassen wollen.

XII.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 26. Juli 1618. (Cgm 2210 fol. 195.)

Unns ist Dein schreiben den 21. diß monaths datiert sambt den überschickhten zween getruckhten pögen wol gelifert worden, welche wür an ieu

gehöriges ortt geben lassen. Dieweil wür aber die sachen gleich abzulesen nit allezeit gelegenhait und hieran das werckh etwas verhindert werden möcht, allso sollest Du zu mehrer befürderung, sovil Du unns hinfüro getruckhter pögen uberschickhest, eben dergleichen und sovil auch P. rectori der Societet Jesu alhie zuekommen lassen, welcher solche firderlich revidiern, unnd Dir nun mer, was Du vorhero in diser sachen alher geordnet, würdt remittiert haben. So wür Dir der nachrichtung halben nit wollen vorhalten.

XIII.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 2. August 1618. (Cgm 2210 fol. 199.)

... Unnß ist Dein underthenigistes schreiben, den 27. verschienen monats july datiert, sambt etlichen getruckhten pögen refutationis contra Bzovium zu recht gelifert worden. Dieweil wir aber ander orthen auch eine refutation wider besagten Bzovium, damit man nun mehr am endt, verfassen und Dir solche mit negstem umb Dein bedenckhen zuekhommen lassen wollen, allso ist hiemit unnser bevelch, das Du mit Deiner refutation allerdings innstandt haltest unnd weiter darin nichts mehr druckhen lassest, sintemal wir noch nit resolviert, ob wir beede refutationes zugleich oder aine, und welche auß dennselben wollen ediern und außkommen lassen. Nachdem auch ein sonnderbare notturfft, das wir derjenigen schreiben, so von wegen kaysers Ludwigs whal von Franckhfort aus an die von Ach abgangen, abschrifft haben, allso ist hiemit unnser gnedister bevelch, das Du unnß bey zeiger diß allßbaldt solcher schreiben copias allher ordnest ...

XIV.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 9. August 1618. (Cgm 2210 fol. 201.)

Wir haben Dein schreyben, den 4. diß datiert, sambt Deinen yberschickhten dreyen getruckhten pögen refutationis contra Bzovium empfangen und daraus verstanden, das man berait mit dem truckhen förtig und das werckh nunmehr am endt ist, dabey es gleichwol sein verblaiben. Jedoch ist hiemit unnser gnedister bevelch, das Du uns 4 oder 5 exemplaria alspalt yberschickhest, undter dessen aber dem buechtruckher austrücklich anzaigest und in unnserm namen auferladest, kheines diser getruckhten exemplar zu distrahirn, sonnder biß auf weyttern beschaydt alle beysamen zubehalten. Dann woher aines, oder mher davon vor der zeit außkhommen soll, wurden wür gegen besagten buechtruckher gebürende straff fürzunemmen nit undterlassen.

XV.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 16. August 1618. (Cgm 2210 fol. 203.)

Uns ist Dein undterthenigstes schreyben den 13. diß monats datiert sambt mitüberschickhten fünf exemplarn refutationis Bzovianae zu recht gelifert worden, geraicht uns Dein hierin erspürter angewenter fleyß und bemüehung zu gnedistem gefallen. Was nun der edition halben weytter vorzunemmen, wollen wir uns mit ehestem gnedist resolviern. Inmittels waist Du vorbevolchner massen darob zu sein, damit die getruckhte exemplaria fleissig beysamen behalten, und deren keines distrahiert werde . . .

XVI.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 28. August 1618. (Cgm 2210 fol. 205.)

Unndertheniglist erinnerst Du Dich, was Du unlangst wegen der praefation unnd inscription zue Deiner getruckhten refutation contra Bzovium an unns gelangen lassen. Hierüber ist unser gnedister bevelch, das Du solche praefation oder epistolam dedicatoriam (welche Du gleichwol an unns stellen magst) zusambt der inscription uns alsbaldt überschickhest, solche wür Dier mit verrer unnser genedisten resolution des negsten widerumb zuordnen lassen wollen. So magst Du auch dises werckh unnter Deinem namen zu truckh förtigen . . .

Register.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau erscheinen und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Studien und Darstellungen
aus dem
Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft
und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr **Hermann Grauert,**
o. ö. Professor an der Universität München.

Die „Studien und Darstellungen“ erscheinen in zwanglosen Heften (gr. 8°). Der Umfang eines Heftes soll 4—7 Druckbogen à 16 Seiten betragen, ein Doppelheft eventuell 8—14 Druckbogen umfassen. Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als 20 Druckbogen zur Ausgabe gelangen und mehrere Hefte, welche diesem Umfange nahe kommen, je zu einem Bande vereinigt werden.

Jedes Heft oder Doppelheft und jeder Band ist einzeln käuflich.

Bereits liegen vor:

I. Band (3 Hefte). (XXVIII u. 306) *M* 5.—

1. Heft: **Die ‚Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen‘.** Eine Fälschung des 19. Jahrhunderts. Beleuchtet von Dr **Bruno Böhm.** (VIII u. 114) *M* 2.—

2. u. 3. Heft: **Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums** in Prophetie und Sage. Grundlinien, Materialien und Forschungen von Dr **Franz Kampers.** (XII u. 192) *M* 3.—

II. Band (3 Hefte). (XXVIII u. 266) *M* 4.90

1. Heft: **Wolfgang von Salm,** Bischof von Passau (1540 bis 1555). Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts von Dr phil. **Robert Reichenberger.** (VIII u. 84) *M* 1.50

2. u. 3. Heft: **Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayrischen Klöster** in der Zeit der Agilulfinger. Von Dr **Max Fastlinger.** (XII u. 182) *M* 3.40

III. Band (4 Hefte). (XXVI u. 372) *M* 6.60

1. u. 2. Heft: **Die ursprüngliche Templerregel.** Kritisch untersucht und herausgegeben von Dr **Gustav Schnürer.** (VIII u. 158) *M* 2.80

3. u. 4. Heft: **Papst Bonifatius IX.** (1389 bis 1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Von Dr **Max Jansen.** (XVIII u. 214) *M* 3.80

IV. Band, 1. Heft: **Christoph Gewold.** Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation und zur Geschichte des Kampfes um die pfälzische Kur von Dr **Anton Dürrwächter.** (VIII u. 134)

Herders Konversations-Lexikon.

Dritte Auflage.
Reich illustriert durch Textabbildungen, Tafeln und Karten.

160 Hefte zu je 50 **Pf.** oder acht Bände geb. in Original-Halbfranzband zu je **M** 12.50. **Monatlich erscheinen 2 bis 3 Hefte.**

Bis jetzt sind erschienen:

I. Band (1.—20. Heft): **A bis Bonaparte.** (VIII S. u. 1742 Sp. Text mit rund 400 Bildern, dazu 24 zum Teil farbigen Beilagen: 8 Karten, 11 Tafeln mit rund 110 Bildern und 5 Textbeilagen.) Geb. *M* **12.50**

II. Band (21.—40. Heft): **Bonar bis Eldorado.** (VIII S. u. 1760 Sp. Text mit rund 400 Bildern, dazu 30 zum Teil farbigen Beilagen: 10 Karten, 13 Tafeln mit rund 170 Bildern und 7 Textbeilagen.) Geb. *M* **12.50**

III. Band (41.—60. Heft): **Elea bis Gyulay.** (VIII S. u. 1820 Sp. Text mit rund 450 Bildern, dazu 44 zum Teil farbigen Beilagen: 7 Karten, 26 Tafeln mit rund 450 Bildern und 11 Textbeilagen.) Geb. *M* **12.50**

Der IV. Band gelangt Anfang 1905 zur Ausgabe.

Herders Konversations-Lexikon

hält mit dem Preis von M 100.— die Mitte zwischen den großen und kleinen Lexika;
bietet in seinen acht Bänden in prägnanter Kürze reichsten Stoff für jedermann;
steht in Inhalt und Ausstattung auf der Höhe der Zeit;
zeigt gleichmäßige, zum voraus genau beberechnete Stoffverteilung;
berücksichtigt alle neuen Errungenschaften der Zeit;
verbindet knappste Fassung mit leichter Lesbarkeit;
ist für jedermann verständlich;
vermeidet möglichst das Fremdwort;
bietet die neuesten erreichbaren Daten;
gibt die Betonung, Aussprache und das Geschlecht der Wörter an;
führt sorgfältig ausgewählte Literatur auf;
gibt nicht nur im Bedarfsfall Auskunft, sondern bietet jederzeit eine höchst lehrreiche Lektüre;
hat deutlichen Druck und kräftiges Papier;
enthält viele zum Teil farbig ausgeführte Tafeln;
ersetzt in seinen durchweg neu angefertigten Karten einen Atlas;
enthält an Ort und Stelle instruktive Textbilder (in jedem Band rund 400);
bildet in seinem Original-Einband eine Zierde jeder Bibliothek.

Urteile der Presse:

Deutscher Reichsanzeiger, Berlin: „. . . Mit der Gediegenheit der äußeren Hülle steht die übrige Ausstattung des Lexikons in Einklang. . . . Auf den Inhalt der Artikel ist großer Fleiß verwandt. Aus allen Wissensgebieten findet man eine Fülle orientierender Beiträge in gedrängter, klarer und gemeinverständlicher Fassung, die vielfach nicht nur dem Augenblicksbedürfnis nach Aufklärung über diese oder jene Frage dienen, sondern zu vertiefender Lektüre reizen; insbesondere kommen den heutigen Anforderungen entsprechend die Fragen des Realwissens zu ihrem Rechte. Auf jedem Gebiete spiegelt sich in der Darstellung der jüngste Stand der Forschung und Erkenntnis; hiervon geben auch die Literaturnachweise an den geeigneten Stellen Zeugnis. . . ."

Frankfurter Zeitung: „. . . Nach aufmerksamer Durchsicht vorliegenden zweiten Bandes des Konversations-Lexikons gerade unter dem Gesichtspunkte seiner allgemeinen, nicht bloß katholischen Brauchbarkeit bekennen wir: der Prospekt übertreibt nicht mit seiner Hoffnung, das Lexikon werde, ‚gewiß auch manchem Nichtkatholiken willkommene Aufklärung bieten'. Wir haben ein Lexikon vor uns, das, so gewiß es katholisches Lexikon ist, den Vergleich mit den interkonfessionellen Lexika nicht zu scheuen braucht. Die Auswahl der Artikel ist gut, weil reichhaltig. Ein eingehender Artikel über den Burenkrieg fehlt so wenig wie eine kurze Notiz über Bonbons; General Boulanger steht neben der Dreyfus-Affäre, die Karten zu China werden zur Verfolgung des russisch-japanischen Krieges gute Dienste tun. Über die technische Entwicklung der Gegenwart unterrichten Artikel über Brückenbau, Dynamomaschinen, Dampfschiff (hier eine vortreffliche Abbildung des Musterdampfers des Norddeutschen Lloyd ‚Kaiser Wilhelm II.'), Eisenbahn u. a. . . . Die ‚speziellen Catholica', mit dem Prospekte zu reden, sind fast durchweg dankenswerte Ergänzungen zu Brockhaus und Meyer; sie werden auch von Nichtkatholiken dankbar benutzt werden, die hier manches finden werden, was ihnen Klarheit über die Einrichtungen des Katholizismus geben kann; dahin rechne ich z. B. bei den Städten die Angabe, welche Orden und Kongregationen daselbst vertreten sind, zu welcher Diözese sie gehören, ferner die Angaben über die Kultusgewänder, das Kirchenrecht u. a. Es ist nichts ausgelassen, was zur Kennzeichnung der katholischen Kirche gehört, ohne daß, wie der Prospekt richtig sagt, der katholische Charakter aufdringlich wäre. . . ."

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Erläuterungen und Ergänzungen
zu
Janssens Geschichte des deutschen Volkes.

Herausgegeben von **Ludwig Pastor.**

Die „Erläuterungen und Ergänzungen“ erscheinen in zwangloser Reihenfolge. Die einzelnen Hefte bzw. Doppelhefte, deren jedes ein Ganzes für sich bildet, sind [illegible] käuflich. Der Umfang eines Heftes soll durchschnittlich sechs bis zehn Bogen à 16 S[illegible] gr. 8° betragen. Die Zahl der in einem Jahre erscheinenden Hefte wird [illegible] nicht [illegible]steigen; je vier bis sechs Hefte bilden einen Band.

Bereits liegen vor:

I. Band. (6 Hefte.) (XLVI u. 640) M 8.60; geb. in Original-Leinwandband M [illegible]

1. Heft: **Luthers Lebensende.** Eine kritische Untersuchung von Dr N. [illegible] (VIII u. 100) M 1.40

2. und 3. Heft: **Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten.** Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschthums und der [illegible] Ideen im Reichslande von Dr **J. Knepper.** (XVI u. 208) M 2.60

4. Heft: **Pater Augustin von Alfeld** († um 1532). Ein Franziskaner [illegible] ersten Jahren der Glaubensspaltung in Deutschland. Von P. **L. Lemmens** [illegible] (VIII u. 108) M 1.60

5. und 6. Heft: **Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Antheil an den [illegible] politischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490 bis 1536.** [illegible] ungedruckten Quellen bearbeitet von **J. Gény.** (XIV u. 224) M [illegible]

II. Band. (5 Hefte.) (LII u. 610) M 8.80; geb. in Original-Leinwandband M [illegible]

1. Heft: **Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden,** Humanist und [illegible] Freund (1457—1523). Ein Lebensbild aus der Zeit der beginnenden [illegible]spaltung in Deutschland von **Franz Xaver Thurnhofer.** (XVI u. 154) [illegible]

2. und 3. Heft: **Der Karmelit Eberhard Billick.** Ein Lebensbild a[illegible] 16. Jahrhundert von Dr **A. Postina.** (XII u. 244) M 3.40

4. Heft: **Die Jesuiten an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts.** [illegible] Grund ungedruckter Quellen. Von **Bernhard Duhr** S. J. (VIII u. 152) [illegible]

5. Heft: **Der Bauernkrieg in Steiermark (1525).** Eine historische St[illegible] Dr **Michael Maria Rabenlechner.** (VIII u. 56) M 1.—

III. Band. (5 Hefte.) (XLVIII u. 684) M 9.80; geb. in Original-Leinwandband M [illegible]

1. Heft: **Die katholische Restauration in den ehemaligen Kurmainzer Herrschaften Königstein und Rieneck.** Nach archivalischen Quellen darg[illegible] Dr **Jakob Schmidt.** (XII u. 124) M 1.80

2.—4. Heft: **Jakob Wimpfeling (1450—1528).** Sein Leben und seine Werke [illegible] den Quellen dargestellt von Dr **J. Knepper.** (XX u. 376) M 5.50

5. Heft: **Kurmainz in den Pestjahren 1666—1667.** Von Dr **Heinrich** [illegible] (XVI u. 134) M 2.50

IV. Band. 1. und 2. Heft: **Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen [illegible] (1518—1563).** Von Dr **Nikolaus Paulus.** (XIV u. 396) M 5.—

3. Heft: **Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des [illegible]rentius Diel zu St Christoph in Mainz (1491—1518).** Herausgegeben, [illegible]setzt und eingeleitet von Dr **Franz Falk.** (VIII u. 66) M 1.40

„Die ‚Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes‘ haben [illegible] je mehr als werthvolles, weil unparteiisches, auf quellenmäßiger Forschung ruhendes Hilfsmittel [illegible] Geschichte der Reformationszeit erwiesen.“ (Literar. Zentralblatt, Leipzig [illegible])

Ger

Studien und Darstellungen
aus dem Gebiete der Geschichte.
Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion
des Historischen Jahrbuches herausgegeben von
Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

IV. Band, 2. u. 3. Heft:

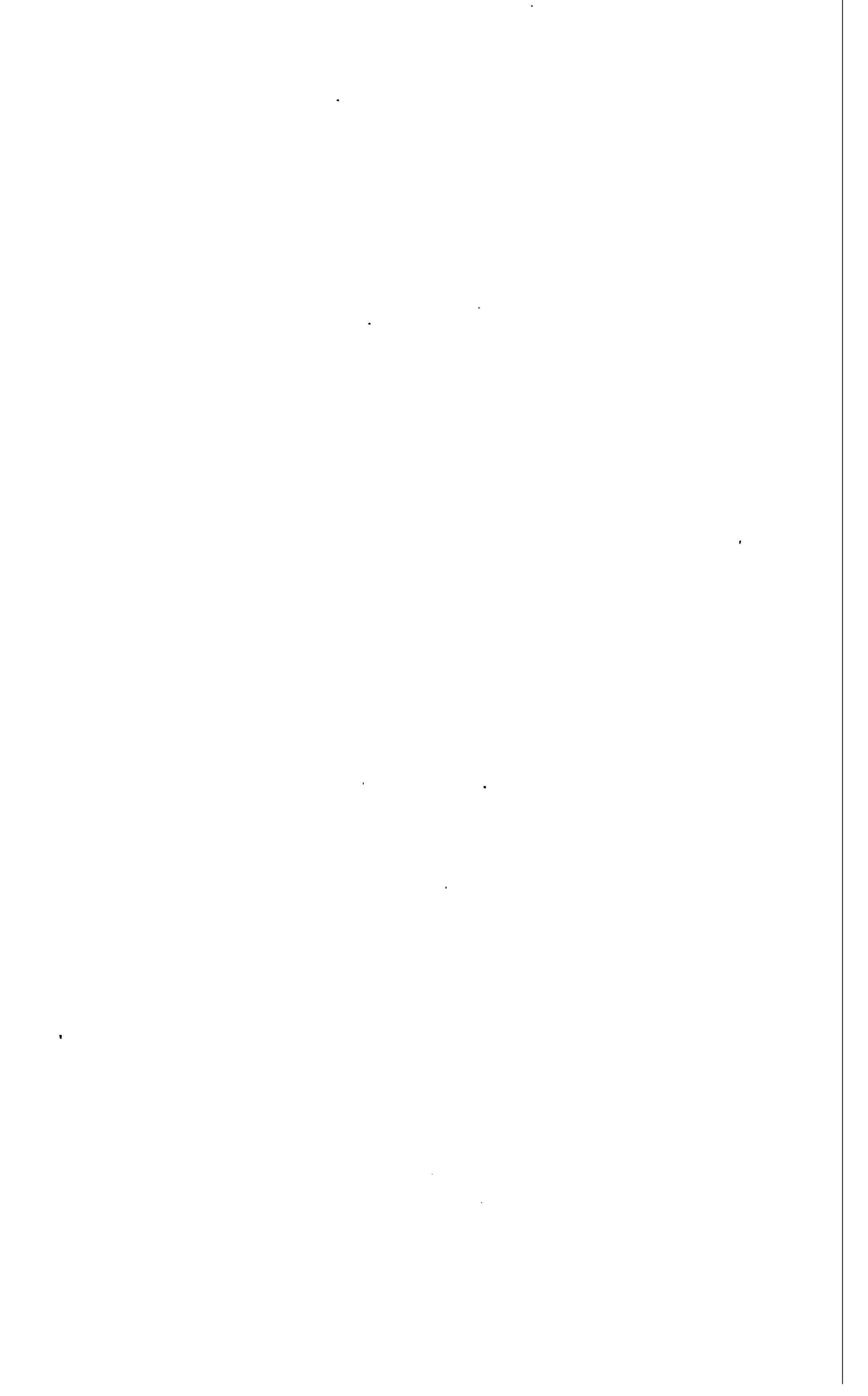
Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising.

Ein Beitrag
zur mittelalterlichen Geistesgeschichte

von

Dr Joseph Schmidlin.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1906.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.





Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft
und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

IV. Band, 2. und 3. Heft.

Die geschichtsphilosophische- und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1906.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

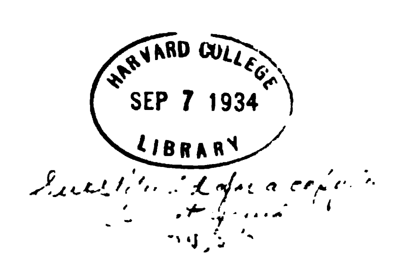
Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising.

Ein Beitrag
zur mittelalterlichen Geistesgeschichte

von

Dr Joseph Schmidlin.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1906.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.



Alle Rechte vorbehalten.

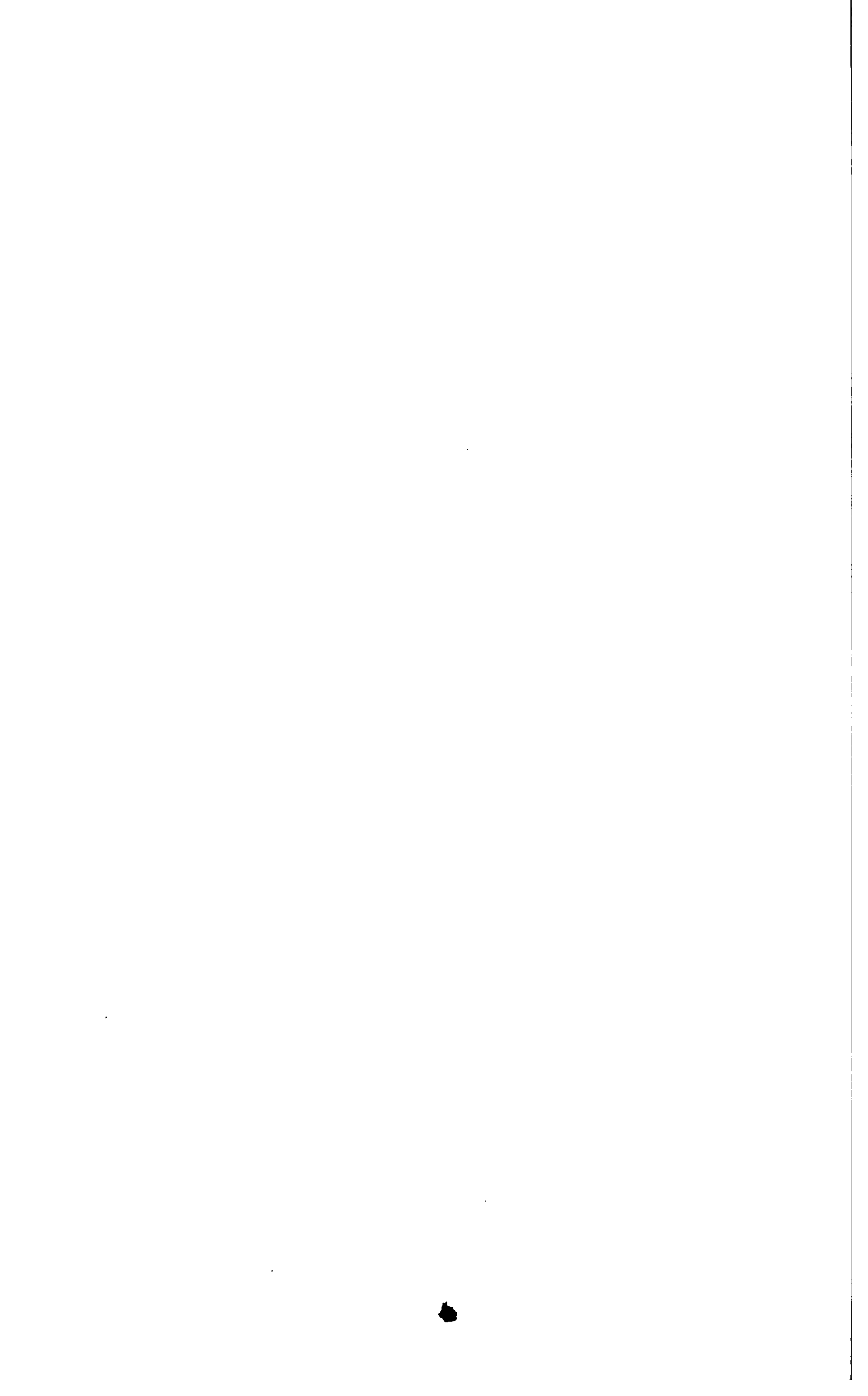
C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Vorwort.

Nachdem ich bereits in der Einleitung den allgemeinen Rahmen für die Weltanschauung Ottos von Freising gezeichnet habe, bin ich einer längeren Vorrede enthoben. Mein Erwarten geht dahin, daß jedermann aus vorliegender Abhandlung entnehmen wird, welch wichtige Rolle unser Schriftsteller im Gesamtgebäude der mittelalterlichen Weltanschauung einnimmt, wie vielfach er aber auch bisher mißverstanden worden ist. Dasselbe hat in manchen Stücken auch Hauck in seiner Kirchengeschichte Deutschlands (IV 476 ff) mit großer Schärfe und in kurzen Zügen gezeigt, wenn er auch bezüglich einzelner Punkte von meiner Auffassung abweicht. Da ich meine Arbeit schon fertiggestellt hatte, als ich Haucks Ausführungen zu Gesicht bekam, zog ich es vor, die Auseinandersetzung mit denselben einer eigenen Untersuchung im „Historischen Jahrbuch" vorzubehalten. Zum besseren Verständnis des Ganzen weise ich hier noch ausdrücklich auf meine Artikel über Ottos Philosophie, Theologie und Eschatologie hin.

Gebweiler, Weihnachten 1905.

Der Verfasser.



Inhaltsübersicht.

Seite

C. Die zwei Staaten.

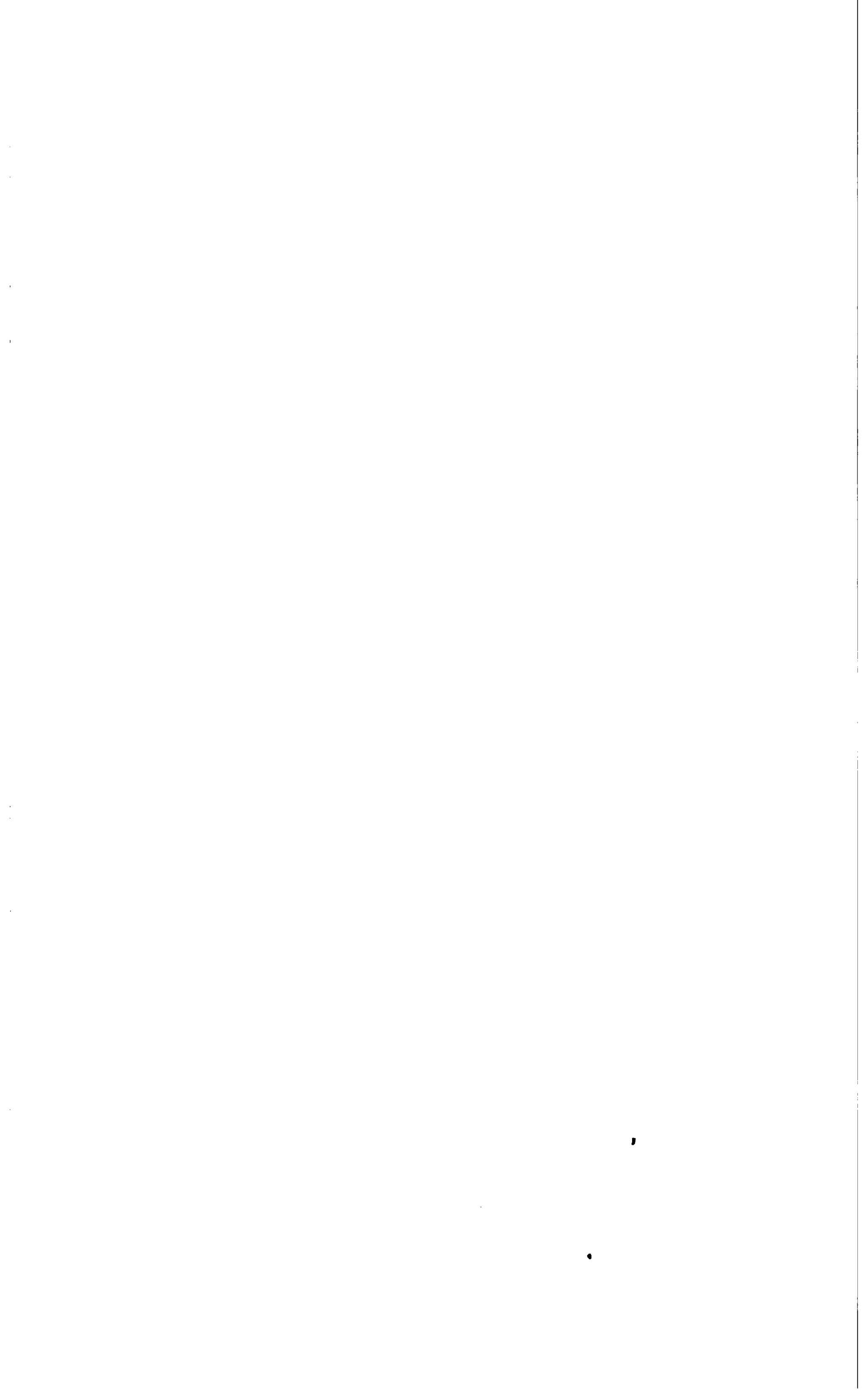
Zweiter Abschnitt.

Ottos kirchenpolitische Ansichten.

A. Geschichtsphilosophische Grundlagen.

B. Staat und Kirche in ihrem historischen Verhältnis.

C. Staat und Kirche in ihrem prinzipiellen Verhältnis.



Vollständige Titel der häufig zitierten Werke[1].

Bernheim, Der Charakter Ottos von Freising und seiner Werke: Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsf. VI (1885) 1 ff.

Büdinger, Die Entstehung des 8. Buches Ottos von Freising. Eine universal-historische Studie: Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse XCVIII (1881) 325 ff.

— Über Darstellungen der allgemeinen Geschichte, insbesondere des Mittelalters: Sybels Histor. Ztschr. VII 117 ff.

Ebert, Literaturgeschichte des Mittelalters I, 2. Aufl.

Eicken v., Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, 1887.

Eucken, Die Lebensanschauungen der großen Denker, 1890 4. Aufl. 1902.

Gaisser, Charakteristik des Bischofs und Chronisten Otto von Freising. Programm von Rottweil, 1860.

Gennrich, Die Staats- und Kirchenlehre des Johann von Salisbury, 1894.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III, 1881.

Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV, 1877.

Grabmann, Die Lehre des hl. Thomas von Aquin von der Kirche als Gotteswerk. Ihre Stellung im thomistischen System und in der Gesch. der mittelalterl. Theol., 1903.

Grisar, Die Investiturfrage nach ungedruckten Schriften Gerhohs von Reichersberg: Ztschr. für kathol. Theol. IX (1885) 536 ff.

Grotefend, Der Wert der Gesta Friderici. Inaug.-Dissert., 1870.

Gundlach, Barbarossalieder (Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit III), 1899.

Hashagen, Otto von Freising als Geschichtsphilosoph und Kirchenpolitiker: Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VI 2, 1900.

Hipler, Die christliche Geschichtsauffassung, 1884.

Histoire littéraire de la France XIII 268 ff.

Huber, Otto von Freising, 1847.

Kampers, Die Idee von der Ablösung der Weltreiche: Histor. Jahrb. XIX (1898) 423 ff.

Lang, Psychologische Charakteristik Ottos von Freising, 1852.

Lasch, Das Erwachen der historischen Kritik im Mittelalter, 1887.

Lübecke, Der historische Wert des ersten Buches von Ottos von Freising Gesta Friderici: Inaug.-Dissert., Halle 1884, und Stendaler Gymnasialprogramm, 1885.

[1] Die Väter und die Zeitgenossen Ottos sind meist nach Migne (= M.), Otto selbst zunächst nach der großen Ausgabe in den M. G. SS. XX (mit Angabe von Seite und Zeile), dann nach der kleinen Oktav- oder Schulausgabe (= kl. A.) zitiert.

Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 1894.
Niemann, Die Geschichtsphilosophie Augustins, 1895.
Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes II, 1884.
— Staufische Studien: Sybels Histor. Ztschr. III 322 ff.
Reinkens, Die Geschichtsphilosophie des hl. Augustinus, 1866.
Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter, 1877.
— Augustinische Studien: Ztschr. für Kirchengeschichte IV 1 ff und separat.
Ribbeck, Gerhoch von Reichersberg: Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV (1884) 1 ff.
Rocholl, Die Philosophie der Geschichte I, 1878.
Sägmüller, Die Idee von der Kirche als imperium romanum: Tüb. Theol. Quartalschr. XXX (1898) 50 ff.
Seyrich, Die Geschichtsphilosophie Augustins, 1895.
Sorgenfrey, Zur Charakteristik des Otto von Freising, 1873.
Sturmhöfel, Der Geschichtsinhalt von Gerhochs von Reichersberg I. Buch über die Erforschung des Antichrist. Programm, Leipzig 1887 und 1888.
— Gerhoch von Reichersberg, 1888.
Trieber, Die Idee der vier Weltreiche: Hermes XXVII (1892) 321 ff.
Waitz, Vorrede zur Ausgabe der Gesta (8°) I ff.
— Über die Entwicklung der deutschen Historiographie im Mittelalter: Schmidts Ztschr. für Geschichtswissenschaft II 110 ff.
Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, 6. Aufl., 1894.
Wiedemann, Otto von Freysingen, 1848.
Wilmans, Vorrede zur Ausgabe der Chronik: M. G. SS. XX 83 und 8° (II. A.) I ff.
— Über die Chronik des Otto von Freising: Pertz' Archiv X 131 ff.

Einleitung.

Das zwölfte Jahrhundert, insbesondere der Beginn der staufischen Periode, ist unbestritten eine große Zeit, deren Kenntnis und Würdigung ihrer Bedeutung noch lange nicht entspricht. Nachdem die Wogen des Riesenkampfes zwischen den Trägern der weltlichen und der geistlichen Gewalt verrauscht waren, versenkte sich die abendländische Menschheit in eine tiefe Reflexion, aus welcher für sie die fruchtbarsten Anregungen und eine hohe Entfaltung der verschiedensten geistigen Kräfte entspringen sollte. Religion und Politik, Wissenschaft und Kunst, Philosophie und Theologie begannen unter den mystischen Klängen der internationalen Kreuzzugsbegeisterung und der mönchischen Reformbewegung zu neuem Leben zu erwachen, sich auf der ganzen Linie zu regen und zu dehnen. Auf allen Gebieten, in der Praxis und in der Theorie, stehen große Männer auf, in mehr als einer Hinsicht ist es das Jahrhundert der Säkularmenschen. In einzelnen Köpfen, wie Gerhoh von Reichersberg und Wibald von Stablo, Peter von Cluny und Norbert von Xanten, Bernhard von Clairvaux und Suger von St Denis, Johann von Salisbury und Malachias O'Morgair, Abälard und Hugo von St Viktor, von Päpsten und Kaisern gar nicht zu sprechen, ziehen sich alle Strömungen zu einem bald wunderbar harmonischen, bald drastisch widerspruchsvollen, stets mächtig imponierenden Ganzen zusammen.

Bischof Otto von Freising steht also nicht allein da, wenn sein Genie in den verschiedensten Sphären sich betätigt, aber wir finden ihn doch in der vordersten Reihe. Schon sein Leben ist ein ungemein poetisches, inhaltsreiches und wechselvolles, und namentlich eine populär-wissenschaftliche Darstellung desselben wäre ein überaus lohnendes Unternehmen. Der österreichische Markgrafensohn und Kaiserenkel, der zu Paris seine Studien machte, 1133 durch eine heftige Gemütserschütterung in der Einsamkeit der Cistercienserabtei von Morimond festgehalten wurde und in jungen Jahren schon den Freisinger Bischofsstuhl besteigen mußte, von wo ihn am Ende seiner Tage erneute Mönchsgedanken in sein altes Kloster zurücktrieben († 1158 zu Morimond), hat nicht nur Geschichte geschrieben, sondern oft und oft selbst maßgebend in die Gestaltung der historischen, staatlichen und kirchlichen Ver-

hältnisse eingegriffen. Da indes Ottos Lebensbild in seinen wesentlichen Zügen bereits bekannt ist und weder besondere Berichtigung noch Erweiterung erfahren kann, wollen wir uns hier durch dasselbe nicht länger von unserem eigentlichen Gegenstand abziehen lassen[1].

Auch Dichter scheint der Bischof von Freising gewesen zu sein: unter den von Alanus ab Insulis gesammelten Sentenzen tragen 38 lateinische Verse seinen Namen[2]. Er war weiter nicht nur Mönch, Bischof und Staatsmann, sondern ebenso intensiv Historiker, Philosoph und Kirchenpolitiker zu gleicher Zeit. Auf vier ganz getrennten Gebieten hat er in seinen beiden Geschichtswerken, dem Chronicon und den Gesta Friderici Imperatoris, seine Theorien entwickelt und seinen Anschauungen Ausdruck verliehen, mit einem ganz hervorragenden Geschick der Behandlung und Reichtum des Wissens, an und für sich schon ein sprechender Beweis für die Vielseitigkeit seines Verstandes[3]. Diese so ausgeprägte Entfaltung seines Geistes auf den verschiedenen Gebieten zwingt auch den über ihn forschenden Historiker dazu, dem Autor auf allen zu folgen: eine um so schwerere Aufgabe, als jedes von ihnen eine eigene, gesonderte Methode verlangt.

Als Geschichtschreiber ist Otto von Freising schon hinreichend untersucht, besprochen und gewürdigt worden, bereits im 18. Jahrhundert setzt die überaus zahlreiche Literatur über seine Stellung in der mittelalterlichen Historiographie ein[4]. Weniger oder keine Beachtung hat er bei den Philosophen, Theologen und Juristen gefunden, obschon sie ihm ein nicht viel geringeres Interesse entgegenbringen sollten als die Historiker. Zwar haben schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts drei ausführliche Monographien auch auf diese wichtigere Seite der ottonischen Schriften, die sie vor allen andern des Mittelalters auszeichnet[5], ihr Augenmerk gerichtet: das gründliche, wenn auch allzu nüchterne Werk von Huber, die viel leichtere

---

[1] Die biographischen Notizen finden sich zusammengetragen in Wilmans Vorrede, dann bei Wattenbach, Lang, Wiedemann und Hashagen I 1. Die Quellen sind außer Ottos eigenen Schriften namentlich Rahewins Bericht in den Gesta und die sog. Contin. Claustroneob. prima (M. G. SS. IX 610 f).

[2] Vgl. Histoire littéraire de la France XIII 269.

[3] Vgl. Sorgenfrey 9. Es liegt uns fern, nach der trockenen Weise Hubers jeden Ausspruch, jede zufällige wissenschaftliche oder ästhetische Bemerkung zu registrieren, ja gleichsam zu inventarisieren; nicht was er etwa über Wallfahrt und Zauberei gedacht, sondern wodurch er seine Bedeutung erlangt hat, verdient unser besonderes Interesse.

[4] Vgl. K. W. Schumacher, Betrachtung über den Wert der historischen Schriften des ehemaligen Bischofs Otto von Freysingen (Finauer, Bibl. zum Gebrauch bayrischer Geschichte I [1772] 139—168). Hegewisch, Historisch-literarische Aufsätze (1801) 222—231.

[5] Vgl. die nicht immer zutreffenden Charakteristiken dieser Werke bei Lang 1 f.

und oberflächlichere Arbeit von Lang, weniger allerdings die geistreiche Abhandlung von Wiedemann. Doch erst Bernheim und Hashagen versuchten in der neuesten Zeit eine zusammenfassende Darstellung dieses mehr inneren Wesens unseres Schriftstellers. Ihnen gebührt außerdem das Verdienst, zum erstenmal systematisch Ottos Quellen nachgegangen zu sein.

Doch eben in dieser Richtung liegt auch unseres Erachtens die Hauptschwäche der beiden. Sie ließen sich zu sehr vom Bestreben leiten, alles und jedes schon in Ottos Vorgängern oder Zeitgenossen zu entdecken und dadurch seine originelle Arbeit auf ein Minimum zu beschränken. Besonders der Aufsatz von Bernheim, dessen positive Ergebnisse ziemlich gering sind, hat Ottos Lehren und Ansichten restlos in ihrem Milieu auflösen wollen, zunächst in seiner Philosophie und Theologie. Aber auch die sonst so glänzende Untersuchung von Hashagen, der mit großer kritischer Sorgfalt zu Werke geht und vor allem über Ottos Verhältnis zur zeitgenössischen Literatur die wertvollsten Resultate erzielt, hat hierin des Guten zu viel getan, so zwar, daß er selbst gemeinsame Zitate der Heiligen Schrift als Indizien der Abhängigkeit Ottos von Hugo dem Viktoriner hat ausbeuten können[1]. Hashagens „Otto von Freising" hat all seine Ideale teils Augustinus, teils „dem Frankreich des heiligen Bernhard" entlehnt; „im Gegensatze zu der weltlicheren und nationaleren Literatur, die jetzt emporwächst", vertritt er einen überwundenen Standpunkt und sein Blick ist „rückwärts gerichtet", während Augustinus vorwärts schaut[2].

Wir halten es für überflüssig, in derartig peinlicher Analyse die Aussprüche zweier Schriftsteller zusammenzustellen, um mit Hashagen schließlich oft nur zu konstatieren, daß keine Beziehungen oder nur schwache Anklänge vorhanden sind. Durch ein solches Verfahren ist es gekommen, daß die Individualität des Verfassers nicht genügend beachtet und die so schwierige logische Analyse der ottonischen Ausführungen selbst vernachlässigt worden ist. Darum war auch jetzt noch die Nachlese so bedeutend, daß ein abermaliges Eingehen in die gleichen und in andere, bisher unbeachtete Probleme sich reichlich lohnte. Schon deshalb glauben wir dies behaupten zu dürfen, weil wir sowohl mit größerem theologischen Interesse als auch mit einer andern subjektiven Auffassung an unsere Aufgabe herangetreten sein dürften. Denn um erschöpfend und adäquat in das Verständnis eines solchen Vertreters mittelalterlicher Anschauungen einzudringen, muß man, so will es uns scheinen, von wesentlich denselben Anschauungen getragen, ja in

---

[1] So ist das fettgedruckte „ad tertium coelum raptus" Chron. VIII 30 und Hugo, M. 175, 1029 C, ein gemeinsames Zitat aus Paulus.

[2] Hashagen 99; vgl. ebd. 5 10 f 17.

ihnen aufgewachsen sein, und vorab auf den Mönchbischof von Freising beziehen sich Schneiders schöne Worte: „Diese Autoren sind eben durch und durch von dem Geiste durchdrungen, der heute noch die katholische Kirche durchdringt. Ihre Ausdrücke können nur richtig verstanden werden, wenn man zuerst diesen Geist in sich aufgenommen hat.“ [1] Dankbar gliedern wir darum doch alles unserer Untersuchung ein, was einen wirklichen Fortschritt in der Erforschung des mittelalterlichen Geschichtsphilosophen bedeutet; denn unser Zweck ist es, endlich einmal ein abschließendes Urteil zu ermöglichen.

An Otto wollen wir zeigen, wie auch die hervorragenderen Gelehrten des Mittelalters modern zu denken und ihre Eigenheit zu wahren verstanden, wie auch sie nicht nur von ihrer Zeit und Mitwelt, sondern von ihren individuellen Anlagen abhingen. Otto von Freising geht nicht in seinem Milieu auf, er ist nicht eine bloße Resultante seiner Umgebung, wie eine allzu kollektivistische Geschichtsauffassung zu behaupten versucht ist. Der Pragmatismus in der Denkgeschichte ist nicht so sehr im Verhältnis von Ursache und Folge zwischen den verschiedenen Epochen und deren Vertretern begründet, als in der inneren Beschaffenheit der menschlichen Anlage, welche stets ähnliche Fragen und ähnliche Antworten an die Oberfläche treibt: eine logische Geistesverwandtschaft, die nicht auf dem Kausalnexus, sondern auf der Einheit der ontologischen Wahrheit beruht, welche auf den Verstand bestimmend einwirkt. Dazu kommt freilich, daß Geschichte und Theologie, die beiden Pole, um welche Ottos Weltanschauung gravitiert, wesentlich traditionelle Wissenschaften sind. Auch ist seine Selbständigkeit in den einzelnen Teilen sehr verschieden. Am tiefsten steht sie in seiner Philosophie, etwas höher in der Theologie, noch bedeutender ist sie in der Geschichtsphilosophie, und am meisten hat sich seine kirchenpolitische Lehre von den Vorbildern wie von den gleichzeitigen Einflüssen emanzipiert [2].

Eine weitere Folge jener übertriebenen Milieusucht, möchten wir sagen, sind die Gegensätze und Widersprüche, welche man in den Geist unseres Autors hineinverlegt: Gegensätze zwischen Verstand, Willen und Herz, zwischen Praxis und Theorie, zwischen Cistercienser, Kirchenfürst und Reichsfürst, zwischen Chronik und Gesta, zwischen Dialektik und Mystik, Platonismus und Nominalismus, Tritheismus und Sabellianismus, Realismus und Idealismus, Gregorianismus und Imperialismus, hierarchischer, laienfreundlicher und mönchischer Auffassung. Die ottonischen Schriften werden so zum prinzipien- und systemlosen Tummelplatz für alle Schulen und Ansichten, die nur irgendwie auf ihn einwirken konnten, und in seinen Theorien und

[1] Zu O. Baltzer, Beiträge zur Geschichte des christologischen Dogmas im 11. und 12. Jahrhundert: Commers Jahrbuch für Philosophie und spekul. Theologie XIII (1899) 3[illegible].

[2] Vgl. Hashagen 97 ff.

Anschauungen spiegeln sich unaufhörlich die grellen Kontraste seiner sozialen Stellung wider. Bernheim speziell, der aus den psychologischen Gesetzen und Ottos Lebensumständen so zutreffend nachgewiesen hat, daß trotz der zeitlichen Distanz und des Umschwungs der Verhältnisse dieselben Gesinnungen und Anschauungen wenigstens Chronik wie Gesta beseelen[1], glaubte im übrigen auf philosophischem wie theologischem, geschichtstheoretischem wie politischem Boden lauter „Kompromisse" zu entdecken, welche dem Fürstbischof von den praktischen Bedürfnissen und dem Wunsch, zu vermitteln, aufgenötigt worden sein sollen und halbwegs einen organischen Konnex herstellen wollen[2]. Unsere Absicht ist es, zu zeigen, daß diese trügerischen Brücken unnötig sind, daß Otto in einem ganz andern Sinne zu den vermittelnden Naturen gehört, daß Harmonie und Ebenmaß ebenso wie durch Ottos Charakter auch durch seine Werke gehen, daß ihnen überall eine so einheitliche Anschauung, so unumstößliche Grundsätze und so feste Systeme zu Grunde liegen, wie sie nur im Mittelalter denkbar sein konnten.

Und wie sie innerlich in sich harmonisch verbunden sind, so hängen die vier weiten Gebiete, auf welchen sich Ottos Weltanschauung ausprägt, auch gegenseitig bei ihm so eng zusammen, daß das eine ohne das andere nicht genügend begriffen werden kann. Bernheim hat das unzweifelhafte Verdienst, auf diese innigen Zusammenhänge zwischen Ottos Philosophie, Theologie, Geschichtsphilosophie und Kirchenpolitik aufmerksam gemacht und einige Fäden verfolgt zu haben, die sich von der einen zur andern hinüberziehen. Noch mehr mußte uns daran gelegen sein, zu veranschaulichen, wie trotz ihrer Verschiedenartigkeit aus allen vier Teilen seines wissenschaftlichen Arbeitens derselbe Otto zu uns spricht, den Pragmatismus zu verfolgen, welcher die einzelnen Theorien und Auffassungen des Bischofs von Freising als integrale Bausteine zu einem imposanten und einheitlichen Ganzen zusammenfügt. Daher sind wir erst dann an vorliegenden Gegenstand herangeschritten, nachdem uns die ottonische Philosophie und Theologie klar geworden war[3].

Dadurch erhalten wir einen tiefen Einblick in den Aufbau der mittelalterlichen Welt- und Gesamtanschauung überhaupt. Was wir hier zum System verarbeitet finden, das schlummerte als allgemeine Anschauung in der ganzen Zeit und bildete die Grundlage aller ihrer wissenschaftlichen Systeme. Was aber unsern Autor immer von allen andern Gelehrten des Mittelalters unterscheidet, was ihm stets die eigentümliche Signatur aufprägen wird, ist und bleibt seine Geschichtsphilosophie, die wichtigste und vornehmste Errungenschaft des ottonischen Geistes, welche ihm auch der Nachweis der

[1] Bernheim 35 ff. [2] Vgl. besonders Bernheim 40 ff 47 ff.

[3] Erstere behandeln wir im „Philosoph. Jahrbuch" der Görresgesellschaft, letztere im „Katholik", die Eschatologie in der „Zeitschrift f. kath. Theologie" (Innsbruck).

Ähnlichkeit mit Augustinus, dem Erbauer des mittelalterlichen Lehrgebäudes, nicht rauben wird: Otto von Freising ist und bleibt derjenige, welcher allein als echter Typus der mittelalterlichen Geschichtsauffassung gelten kann.

Noch ist die wahre Geschichtsphilosophie im Werden begriffen, noch ist sie dem Menschengeiste erst aufgegeben, noch ist ihre richtige Formel zu finden. Damit aber dieses Unternehmen Aussicht auf Erfolg habe, muß ihm die historische Vorarbeit den Weg bahnen, muß zuerst aufs eingehendste untersucht werden, wie vergangene Geschlechter dieselben schwierigen Probleme gelöst haben. Das System Augustins, des Begründers der christlichen Geschichtsphilosophie, ist schon zur Genüge bekannt, weniger das des eigentlichen Mittelalters. Es erübrigt, auch dieses in seinem Wortführer kennen zu lernen, und es wäre schon viel erreicht, wenn es uns gelingen würde, eine möglichst treue Kopie des bedeutendsten mittelalterlichen Kunstwerks auf diesem Gebiete zu entwerfen, wo möglich mit der Technik und den Farben unserer fortgeschrittenen Zeit. Dadurch verspräche auch die Sache selbst ihrer Lösung um ein erhebliches näher gerückt zu werden.

Zum Schlusse erfülle ich noch die angenehme Pflicht, allen zu danken, welche durch Rat oder Tat vorliegende Arbeit unterstützt haben, vorab meinem sehr verehrten Lehrer, Herrn Hofrat Professor Finke zu Freiburg i. Br., dem ich die Anregung zu derselben zuzuschreiben habe, Herrn Prälat Professor Ehrhard und der hohen theologischen Fakultät zu Freiburg i. Br., welche mir auf Grund dieses Werkes die Doktorwürde verliehen hat, Herrn Professor Grauert, meinem hochgeschätzten Gönner, und — last not least — meinem Bruder, Bistumssekretär August Schmidlin, für seine treue Mitarbeit.

Erster Abschnitt.

Ottos Geschichtsphilosophie.

Otto von Freising gilt mit Recht als der „philosophische" Historiker des Mittelalters. Als Theolog und Philosoph tritt er auch an den Geschichtsstoff heran; seine „theologisch-philosophische" Betrachtungsweise ist die hervorragendste Eigentümlichkeit seiner Geschichtschreibung[1]. Sein Hauptwerk ist eine Synthese der Geschichte mit der Philosophie und Theologie, in seiner Geschichtsauffassung vermählen sich die Scholastik und Mystik seiner Zeit. Schon seine Philosophie, so unorganisch sie als solche mit der eigentlichen Geschichte zusammenhängt[2], ist nach dieser Richtung hin orientiert: durch seine ganze Begriffsbestimmung des Guten schimmert nachdrücklich die erhebende Zuversicht hindurch, daß auch das Unglück, die geschichtliche Katastrophe von der Vorsehung zum Besten geleitet wird. Das mittelalterliche Lehrsystem, dessen Gegensätze damals teils der Versöhnung entgegengingen, teils noch ungeschieden ineinander lagen, hat Otto im Leben, in der Sprache der Geschichte dargestellt, ohne daß er dabei je zu Gunsten seiner mystischen Anlagen aus seinem scholastisch-philosophischen Rahmen wirklich herausgetreten wäre[3].

Das neue historische Element bedingt für Ottos Geschichtsphilosophie eine andere Behandlungsweise als für seine Philosophie und Theologie. Wie sich das äußerlich schon darin kennzeichnet, daß jetzt die Chronik in den Vordergrund tritt, während für die Philosophie und Theologie die Gesta das Hauptmaterial boten, so zeigt sich auch ein Unterschied in den Quellen. Während Ottos philosophisch-theologische Lehren mitten im Getriebe seiner Zeit standen, müssen wir viel weiter ausholen, wenn wir nach dem pragmatischen Zusammenhang seiner Geschichtsphilosophie suchen wollen. Wohl beherrschten die augustinisch-

[1] Huber 199. Wattenbach II 275. Waitz, Schmidts Ztschr. II 111. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten (1843) III 399. Wilmans, Vorrede v.

[2] Vgl. die Einleitung zu meinem Aufsatz über Ottos Philosophie im Philosoph. Jahrbuch 1905, 156 ff.

[3] Vgl. Lang 15 46 48.

ottonischen Ideen von der Vorsehung und der Kirche die gesamte Geschichtsliteratur des Mittelalters[1], wohl ist Otto nur der Interpret der historischen Anschauungen, welche unbewußt im ganzen Mittelalter geschlummert hatten und auch den Weltchroniken, ja selbst den trockenen Annalen zu Grunde lagen[2]; wohl ist seine Chronik der vollendetste und folgerichtigste Ausdruck der mönchisch angehauchten Stimmung seines Milieus[3]; aber Otto ist doch der erste seit den letzten Tagen des Römerreiches, der die mittelalterliche Geschichtsauffassung systematisch ausgedacht und ausgesprochen hat[4]. Von allen vorhergehenden Werken, so ist mit Recht hervorgehoben worden, unterscheidet sich die Chronik Ottos nicht nur durch die „vollständige Beherrschung des Stoffs", sondern vor allem durch dessen „Verarbeitung nach bestimmten Gesichtspunkten"[5]; und nach ihm, so groß auch der Einfluß der viel gelesenen Chronik auf die Auffassung der Geschichte sein mochte[6], schwang sich kein Historiker mehr aus dem bald eintretenden Verfall zur philosophischen Höhe Ottos empor und ließ sich kein Philosoph mehr zu seiner konkreten Geschichtsdarstellung herunter[7]. Daher bildet er insofern den Höhepunkt der mittelalterlichen Historiographie, als er in der Verknüpfung der beiden Geisteswissenschaften alle überragt[8]; vor und nach ihm fallen Philosophie und Geschichte zu ihrem Schaden wieder ganz auseinander, und es ist nicht zu kühn, wenn Büdinger zur Orientierung über Ottos Stellung in der universalhistorischen Erkenntnis die Linie zwischen der Chronik des Eusebius von 329 und den Briefen Bolingbrokes von 1735 zieht[9].

Um die Quellen der ottonischen Geschichtsphilosophie zu finden, müssen wir auf das christliche Altertum zurückgreifen, das zuerst eminent geschichtsphilosophische Gedanken in die Kulturwelt eingeführt und auch dem einmalig Geschehenen, der geschichtlichen Veränderung einen bleibenden Wert verliehen

---

[1] Riemann 67. Giesebrecht 395. Hashagen 22.

[2] Vgl. Gundlach III 291. Namentlich berührt sich Otto mit den alten Chronisten der merowingischen Zeit (Wattenbach II 276), besonders mit Gregor von Tours.

[3] Vgl. Nitzsch II 210.

[4] Giesebrecht 395. Waitz, Schmidts Ztschr. II 111. Büdinger 365. Hashagen 5 und die dort verzeichnete Literatur. Der französische Cistercienserorden (Hashagen 69) bietet ebensowenig Analoges als Abälard, Hugo von St Viktor und Gerhoh (44 f).

[5] Sorgenfrey 2 und Wattenbach II 274.

[6] Wattenbach II 275 ff.

[7] Giesebrecht, Wendische Geschichten III 339 f. Vgl. Hashagen 44 f.

[8] Giesebrecht, Wendische Geschichten III 339. Hipler 43. Nur Thomas interessiert sich für Möglichkeit, Fortschritt, Ziel usw. der Geschichte (Hipler 52).

[9] Büdinger 325 f. Besser wäre allerdings Bossuet am Platze gewesen; Otto, Augustinus und Bossuet waren zugleich Bischöfe und gens de gouvernement (vgl. Boissier, La fin du paganisme 334).

hatte: vor dem Christentum war ja nie so ernsthaft die Frage nach dem Gesamtsinn der Weltgeschichte aufgetaucht. Schon vom „Vater der Kirchengeschichte“, den er in der Übersetzung des Hieronymus kannte, hat Otto mit dem Stoff auch den universalhistorischen Ideenkreis übernommen [1]. Er selbst aber führt als Hauptquellen für seine Geschichtsphilosophie jene an der Grenze zweier Zeiten stehenden patristischen Geschichtsphilosophen an, die er im Verein mit dem hieronymianischen Geschichtswerk nennt [2], Augustinus und Orosius, welche er ausdrücklich als seine Vorbilder hinstellt [3]. In bewußtem Anschluß an Augustins Buch über den Gottesstaat, das schon eine Lieblingslektüre Karls des Großen gewesen war [4], nimmt er nach siebenhundertjähriger Lücke dessen Faden wieder auf, zu einer Zeit, wo die augustinischen Gedanken schon lange Leben und Gestalt angenommen hatten und dem Zenit ihrer Verwirklichung sich näherten [5]. Da lag die Versuchung nahe, den gewaltigen Geschichtsstoff, der sich seit Augustin angehäuft hatte, dem augustinischen System einzufügen und die augustinische Methode auf das neue Material anzuwenden [6].

Am allerwenigsten aber hat Otto in seiner Geschichtsphilosophie seine Vorlagen mechanisch benutzt [7]. Zweifellos wandelt er auf traditionellen Bahnen und denkt nicht daran, ein System vollkommen zu schaffen [8], aber

---

[1] Büdinger 326. Sorgenfrey 10. Wilmans, Archiv X 158. Isidor nur schwach, Beda spärlich (Wilmans X 160. Hipler 42).

[2] Chron. IV 21: Augustinus librum de civitate Dei scripsit, Orosius historiam suam texuit, Jeronymus ecclesiasticam historiam ab Eusebio scriptam transtulit (207, 24, kl. A. 203).

[3] Chron. VIII prol.: Augustini, quem imitari proposuimus (278, 16, kl. A. 358). Chron. prol. ad Isengrim: Sequor autem in hoc opere, praeclara, potissimum Augustinum et Orosium, ecclesiarum lumina eorumque de fontibus ea, quae ad rem propositumve pertinent, haurire cogitavi. . . . Quorum vestigia sequendo (119, 5, kl. A. 7). Vgl. Hashagen 25. Die hieraus und aus der ganzen Chronik sich ergebende direkte Benutzung Augustins braucht nicht erst aus der zeitgenössischen Literatur nachgewiesen zu werden, wie Hashagen 44 f es tut. Die Parallelen der Chronik mit Orosius bei Hashagen 26 A. 6.

[4] Einhard, De vita Caroli c. 24. Über Augustins Benutzung bei andern Hashagen 49 A. 2. Über die zahlreichen Kommentare des Werkes im Mittelalter Grabmann 86 A. 1. Die Literatur über Augustins Geschichtsphilosophie bei Hashagen 46. Neben De civ. Dei fallen die Enarrationen zu den Psalmen und De catechizandis rudibus (Hashagen 45 f) kaum ins Gewicht, da sich ihre Kenntnis bei Otto nicht einmal nachweisen läßt.

[5] Nitzsch III 210. Wattenbach 274.

[6] Prol. ad Isengrim: Et ea, quae ipsi copiose profuseque dixerunt, compendio stringere, et ea, quae post ipsorum tempora ecclesiae Dei profutura seu contraria a civibus mundi huius acta sunt, exsecutus fuerim (119, 17, kl. A. 8).

[7] Vgl. Hashagen 44 f 69. [8] Ebd. 49.

auf der alten Basis baut er Neues auf, wenn auch mit ähnlichen Steinen. Ganz richtig hat schon Hashagen bemerkt, „daß Ottos Geschichtsphilosophie keine bloße Anleihe aus Augustin war, sondern eine wirkliche Welt- und Geschichtsanschauung“ [1]. Gerade darum aber kann man mit Bernheim [2] aus der Benutzung Augustins Schlüsse auf Ottos Charakter und seine „Geistesverwandtschaft“ mit jenem ziehen; schon zur Stellung und Erfassung des gleichen Problems, mit Würdigung des neuen Geschichtsstoffes, bedurfte es derselben, und die ganze große, einzig dastehende Anlage beweist sie. Den praktischen Gebrauch der augustinischen Werke mochten gleichzeitige Sammlungen dem so ernsthaft nachahmenden Otto erleichtern [3]; aber zu einer solchen Benutzung, wie die ottonische es war, brauchte es sehr wohl besondere Motive [4].

Des Augustinus und des Orosius Geschichtsphilosophie ist durch die Katastrophe, der sie beiwohnten, den Untergang einer großen Kulturwelt, motiviert. Die Veranlassung zur Civitas Dei bildete das erschütternde Ereignis von 410, die Eroberung Roms durch Alarich mit all ihren Schrecken: da mußte es den hellsehenden Geistern klar geworden sein, daß Rom sich zu Ende neigte, daß die Zukunft den Germanen gehörte, und Augustins Absicht war es, Rechenschaft von diesem vermeintlichen Unglück abzulegen und als Quelle desselben die heidnische Verderbtheit, die Selbstsucht des Teufelsstaates hinzustellen [5]. Von Augustinus angeregt, suchte Orosius, wie Otto von Freising selbst erzählt, gegen diejenigen, welche die heidnischen Zeiten den christlichen vorzogen, die römische Vergangenheit als eine Kette von Trübsalen für die Menschheit zu erweisen [6].

Auch Ottos Zeiten war ein welterschütterndes Drama vorangegangen, der Riesenkampf zwischen Gregor VII. und Heinrich IV., zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt; die Flut von Schmäh- und Streitschriften, welche dieses Ringen zwischen den zwei Obmächten des Mittelalters hervorgetrieben hat, gibt die ungeheure Erregung der Gemüter wieder, die eine Vorstufe war zur allgemeinen, freieren Darstellung in neuem Gewande [7]. Was lag nun näher, als daß ein Mann von der Geistesschärfe und „Doppelstellung“ Ottos, nachdem durch das Wormser Konkordat die Wogen sich

---

[1] Vgl. Hashagen 69 (vgl. 98). [2] Bernheim 14.

[3] Wenigstens vermutet Mirbt (Die Stellung Augustins im gregorianischen Kirchenstreite 70) das Vorhandensein solcher Sammelwerke für die Publizistik. Vgl. Hashagen 25.

[4] Gegen Hashagen 48 f. [5] Hipler 27. Seyrich 65.

[6] Orosius, Adv. paganos histor. 5, 1 24; 7, 41. Vgl. Ottos Prol. ad Isengrim (112, 7). Darüber Ebert V 2338.

[7] Wiedemann 111.

gelegt hatten, ebenfalls unter dem Gesichtswinkel jener beiden Pole des mittelalterlichen Kultursystems vom Sinn der bisherigen Entwicklung sich Rechenschaft geben wollte und auf dem Schema Augustins von den zwei Staaten die ganze Weltgeschichte aufrollte? Recht wohl empfand der Geschichtschreiber durch dieses morsche Gebäude hindurch, dessen ganze Schwäche sich eben erst im Mißlingen des zweiten Kreuzzuges manifestiert hatte, den scharfen Hauch einer neuen Zeit, welche an verfrühten Renaissancemenschen wie Abälard begeisterte Organe fand und bald durch einen Herrscher wie Barbarossa mächtig gefördert werden sollte; Nominalismus und Realismus, Aristotelismus und Platonismus, Mystik und Dialektik, all die Geistesgegensätze, die damals noch so heftig aufeinanderplatzten, gingen wider Willen einer gegenseitigen Annäherung und Versöhnung zu und vollendeten im Gemüt des Bischofs den mit Augustin gemeinsamen Eindruck, daß er sich in einer großen Übergangszeit befand[1]. Noch einmal schien ja das Imperium Romanum, das sich in der Form des deutschen Kaisertums über die Völkerwanderung hinübergerettet hatte, unter der Wucht der kirchlichen Idee zusammenbrechen zu wollen. Von der glänzenden Erscheinung der damals mächtig aufstrebenden Kirche überwältigt, fühlt sich der Chronist gedrängt, den providentiellen Prozeß zu erklären, durch den diese Kirche zu ihrer gewaltigen äußeren Machtentfaltung gekommen ist[2]. Aber fern lag ihm die polemisch-apologetische Absicht, welche Augustinus wie Orosius nicht selten zu einer gelinden Vergewaltigung, wenn nicht des historischen Stoffes selbst, so doch seiner Licht- und Schattenseiten drängte[3]. Wenn Otto bei seiner Geschichte einen praktischen Zweck verfolgte, so war es kein aggressiv-polemischer, sondern nur ein moralisch-läuternder[4].

Dieser mehr theoretische, fast akademische Charakter hat naturgemäß der ottonischen Geschichtsphilosophie einen bedeutenden Vorzug Augustinus gegenüber aufgeprägt: den engern Anschluß an die historische Realität. Nicht wie ein Disputierender, so entwickelt Otto selbst sein Programm, sondern nach der Ordnung einer ruhigen Erzählung will er Geschichte schreiben[5]; nicht Sentenzen und Moralsätze will er bieten, sondern für apologetische Zwecke verweist er auf seine patristischen Vorgänger[6]; nur insofern will er dem asze-

[1] Vgl. Hashagen 3 f, der allerdings den tieferen Grund, die dem Reiche so ungünstige kirchenpolitische Konstellation, nicht beachtet hat. Ähnlich Hashagen 99.

[2] Vgl. die Prol. zum IV. und VII. Buch. [3] Hipler 31.

[4] Vgl. Chron. II prol. und Hashagen 33.

[5] Chron. II prol.: Historiam enim . . . non disputantis more, sed disserentis ordine prosequi intendimus (144, 19, kl. A. 62).

[6] Nemo autem a nobis sententias aut moralitates exspectet. . . . Nam a maioribus nostris impugnantibus hanc quae in nobis est fidem, satis responsum esse

tischen Bedürfnis des religiösen Lesers genügen, daß der studierende Forscher eine klare Erkenntnis der Vergangenheit erlange, und daß der „Tenor der Geschichte" nie im Zweistaatengedanken untergehe[1]. Dieses Bestreben geht so weit, daß er sich zuweilen einer der vornehmsten Aufgaben, wenn nicht des Historikers, so doch des Geschichtsphilosophen entzieht, indem er sich der ethischen Kritik der Geschichte, des Urteils über den sittlichen und rechtlichen Wert bzw. Unwert der historischen Handlungen grundsätzlich enthalten will[2]. Als vollendeter Schöngeist, mit souveräner Leichtigkeit, schwebt das Universalgenie Augustins über den historischen Tatsachen, ohne fortlaufend zu erzählen, verliert er sich gar oft in spekulative oder dogmatische Reflexionen; Otto dagegen schreitet, vorab in den meisterhaften Prologen, mit systematischer Beständigkeit dem chronologischen Faden entlang weiter und sucht seine ethischen Schlüsse zwanglos an die Geschichte anzuschmiegen[3]. Seine Verbindung von reiner Philosophie und Geschichte mag man unsystematisch nennen; wer aber seine Geschichtsphilosophie „so unsystematisch als möglich" findet[4], der hat sie nicht lückenlos erfaßt.

Auf keinen Fall läßt sich der „beste Historiker des Mittelalters"[5] durch seine Geschichtsauffassung zu einer Fälschung des Gegebenen herbei, und wenn er in seiner Gläubigkeit doch zu weit geht, so ist das der mittelalterlichen Hilflosigkeit in der Geschichtskritik zuzuschreiben: grundsätzlich wenigstens verläßt er trotz seiner „idealistischen Auffassung" nie die historische Wahrheit zu Gunsten eines aprioristischen Systems[6]. Sein Pragmatismus ist eine immanente Kritik der Tatsachen. Seine Unparteilichkeit schont auch die Vertreter seines Gottesstaates nicht[7]. Ungescheut hat darum sein Editor

---

arbitror (ebd.). Mit diesem Satze stellt sich Otto noch nicht in „Widerspruch" mit seiner Arbeitsweise (Hashagen 83 A. 6). Wilmans, Archiv X 152: Anerkennenswerter Anfang höherer Historiographie.

[1] Prol. ad Isengrim: Sic de utraque dicere proposuimus, ut tenorem historiae non omittamus, quatenus et religiosus auditor, quid . . . abhorrendum sit, animadvertat, ac studiosus seu curiosus indagator non confusam rerum praeteritarum seriem inveniat (119, 12, kl. A. 8).

[2] Über die Absetzung der Päpste durch Otto d. Gr. Chron. IV 23: Quae omnia utrum licite reddere proposuimus (239, 36, kl. A. 276). Allerdings ist Otto praktisch mehr als einmal von diesem Vorsatz abgewichen, und die allgemeine Tendenz des Buches ist damit nicht ausgedrückt (vgl. Hashagen 83).

[3] Darum ist schon das Fazit unrichtig, das Voltmar aus Hashagens Untersuchung zieht (Mitteilungen aus der historischen Literatur XXX 412), Otto sei im allgemeinen nicht über Augustin hinausgekommen. [4] Hashagen 68. [5] Huber 199.

[6] Wie Bernheim 50 und Wilmans (Archiv X 290) andeuten. Vgl. Gundlach III 367.

[7] Vgl. Huber 163 f. Lang 14. Hashagen 82 ff. Den drei Päpsten von 1046 wirft er ein schändliches Leben vor, sie sind invasores (Chron. VI 32); Gregor VI. nennt

die Worte des Äneas Sylvius über Otto unterschrieben: Ita tamen historiae legem servavit, ut neque cognatio veritati neque veritas cognationi offenderet[1]. Auch ohne „Kompromiß" läßt sich dieses allseitige Verständnis entgegengesetzter Richtungen, dieses „leidenschaftslose Urteil über die verschiedenen Bestrebungen der Zeit" erklären[2]. Ottos ganzer Charakter, nach seinem Biographen aus Mäßigung, Bescheidenheit, Edelsinn und Verständigkeit zusammengesetzt, verbot ihm jede Fälschung und schuf ihn zum „geborenen Geschichtschreiber"[3]. Redliches Streben nach Wahrheit verband seine „maßvolle Gelehrtennatur", soweit es im Mittelalter möglich war, zum Teil selbst über Ekkehard-Frutolf hinaus, mit dem Prinzip strenger Kritik[4]. Gewiß hat auch er manche Legenden und Wunder allzu gläubig hingenommen[5], aber doch nur, weil er sie in seinen Quellen vorfand, und manche Fabeln hat er dafür zerstört oder angezweifelt, die damals niemand beanstandete, was für das 12. Jahrhundert viel heißen will[6]. Mit Ekkehard-Frutolf, seinen Vorläufern, hat er Sorgfalt, Vorsicht und Geschick in Benutzung der Quellen gemein[7].

Seine philosophische Anlage machte somit Otto nicht zum einseitigen Verächter der geschichtlichen Methode. Hat er diese auch in kein System gebracht, so hat er sie doch vielfach praktisch angewandt. Zu einer Methodologie freilich dieser subjektiv-logischen Seite der modernen Geschichtsphilosophie bietet er nur schwache Ansätze, so wenn er aus einer etymologischen Deutung des Wortes

---

er einen Simonisten (ebd.), die Mönche von Limburg pingues monachi (Gesta I 14). Ähnlich Papst Viktor (Chron. III 27; vgl. Hashagen 82).

[1] Aus der Historia Friderici; vgl. Wilmans, Vorrede xxi und Archiv X 137. Siehe auch Lang 8. Nur einmal zeigt sich sein Affekt in der Bezeichnung der Wittelsbacher als Bösewichter (Gundlach III 368).

[2] Gegen Bernheim 48.

[3] Huber 114 f 116 119 121. Vgl. Lasch, Das Erwachen der historischen Kritik im Mittelalter (1889) 117 ff. — Das Urteil Büdingers 118 (trübe Befangenheit, Flüchtigkeit und leidenschaftliche Einseitigkeit) ist daher ganz ungerecht.

[4] Gundlach III 282. Huber 92. Sorgenfrey 13. Lasch 15. Vgl. Gesta II 26. Chron. II 25 schiebt er den charakteristischen Satz in den Bericht ein: Multa quae tam mirabilia sunt, ut etiam incredibilia videantur, diligens inquisitor rerum inveniat.

[5] Chron. I 26, V 7, VII 32. Vgl. Huber 125 f. Lasch 19 f. Aber auch dafür: Neque digne me quisquam in his ... arguere mendacii poterit (Prol. ad Isengrim 119, 23, kl. A. 8).

[6] Vgl. Huber 92 f. Sorgenfrey 14 f. Gundlach III 269. Die klassisch-heidnischen Mythen rationalisierte er (darüber später); die Sage vom Priesterkönig Johannes leitet er mit fertur, dicitur ein (Chron. VII 33); auch gegen die Silvesterfabeln (VI 1), das Martyrium des Thiemo von Salzburg wie die Verbindung von Dionysius und St Emmeram übt er Kritik (Wattenbach II 275. Huber 93).

[7] Lasch 14 29.

Historia den Vorzug der Augenzeugenschaft nachweist[1], oder wenn er sich zur Regel macht, für die Ereignisse, die er nicht selbst erlebt, nur aus bewährten Autoren zu schöpfen[2]. Eine tiefe geschichtsmethodologische Wahrheit enthält wohl auch der Grundsatz, den Otto zur Verteidigung seiner Einfachheit in der Form aufstellt: Sicut nonnunquam erroris fomes arguta sit subtilitas, sic semper veritatis amica sancta sit rusticitas[3]. Hierher gehört weiter, daß er die chronologische Darstellung als Voraussetzung wohl nicht der Glaubwürdigkeit, aber doch der Ordnung in der Geschichtschreibung ansieht[4]. Der Hauptvorzug seiner Methode bleibt aber immer, daß er Geschichte als Philosoph geschrieben hat und doch dabei Historiker geblieben ist.

Um so höher wird man diese Realgeschichtsphilosophie des Mönchbischofs werten müssen, wenn man sie mit den geschichtsphilosophischen Anwandlungen seiner Zeitgenossen vergleicht. Sämtlich sind sie bereits vom Mystischen und Ethischen überwuchert. Vom hl. Bernhard gar nicht zu sprechen, hat Gerhoh von Reichersberg überall die sittlichen Attribute der augustinischen Zweistaaten, Liebe und Selbstsucht, in den Vordergrund gerückt[5]. Ebenso sind die geschichtsphilosophisch so bedeutsamen Schriften des Ruprecht von Deutz († 1135) keineswegs Geschichtswerke, sondern durchaus mystisch-aszetischer Natur: der geheime Faden und das tiefinnere Motiv seiner Weltgeschichte ist das Ringen nach Selbstbetätigung auf den zwei entgegengesetzten Wegen des Gehorsams gegen Gottes Führungen und des Hochmuts der menschlichen Verirrungen; der erste Akt des Dramas ist die Sünde, sein Höhepunkt Christi Leiden, Geduld und Entsagung; die Willensfreiheit ist das treibende Rad der historischen Entwicklung, die Liebe ihr lösendes Wort und ihr Wesen das Opfer, ethisch fortgesetzt durch den Kultus der Kirche[6]. „Über die große

[1] Gesta II 41 (26) (bei Gelegenheit des Römerzugs, den er nicht selbst gesehen): Historia ab hysteron, quod in Graeco videre sonat, appellari consuevit. Tanto enim quisque ea quae vidit et audivit, plenius edicere poterit, quanto nullius gratia egens, hac illacque ad inquisitionem veritatis non circumfertur dubie anxius et anxie dubius. Durum siquidem est scriptoris animum tamquam proprii extorrem examinis ad alienum pendere arbitrium (419, 44, kl. A. 149)·

[2] Prol. ad Isengrim: Cum nil usque ad recentem memoriam, praeter illa, quae in probatorum virorum scriptis reperi, pauca de multis posuerim (119, 25, kl. A. 8). Vgl. Lasch 16. [3] Prol. ad Isengrim (119, 27, kl. A. 8).

[4] Chron. I 3: quod tunc redacta fuerint (133, 8, kl. A. 37).

[5] Vgl. Bach II 527 A. 141. Vgl. seinen Liber de ordine donorum Spiritus Sancti: Quia invictae *virtutis* auctor et insuperabilis imperii rex ac semper magnificus triumphator obtinuit semper victoriam contra omnem potestatem *veritati* adversariam (Cod. Reichersp. n. 8 f 116 bei Bach II 259 A. 55).

[6] Besonders De operibus Spiritus Sancti l. II, c. 2. Vgl. Bach II 260 ff. Die sieben Weltalter werden in Parallele gesetzt mit den sieben Gaben des Heiligen Geistes (Bach II 259). Über ihn Rocholl, Rupert von Deutz, Gütersloh 1886.

Stadt Jerusalem" handelt auch das vierte Buch des dem Hugo von St. Viktor zugeschriebenen Traktates De claustro animae: doch schon der Titel desselben läßt erkennen, daß es in erster Linie den Zwecken der Erbauung dienen will; voll mystischer Schwärmerei bleibt der Blick in die Betrachtung des Jerusalem der christlichen Seele und des Jerusalem der himmlischen Glorie versenkt; die Mauern, die Tore, die Straßen, die Steine, die Säulen, welche seine Bewunderung erregen, gehören diesen beiden geistigen Reichen an, die Verteidiger und die Angreifer der Stadt sind die im sittlichen Kampfe ringenden Seelen[1]. In dieselbe Schriftgattung gehören die Abhandlungen „über die pilgernde Stadt Gottes", welche den Kardinal Heinrich, einen Ordensgenossen Ottos von Freising und frühern Abt von Clairvaux († 1189), zum Verfasser besitzen und sicher kaum dem Einfluß unserer Chronik haben widerstehen können[2]: so sehr es sich lohnen würde, die Anknüpfungspunkte an dieselbe zu verfolgen, Geschichte oder auch nur theoretische Geschichtsphilosophie enthalten diese mystischen Traktate nicht, welche den Gottesstaat im übernatürlichen Innenleben der „Bürger Christi" suchen und über den Tugendbau, die Mutter Gottes, den Verlust Jerusalems, liturgische Gebete und kirchliche Jahreszeiten, nebenbei auch über den Stuhl Petri, den Vorrang des Klerus und die Ordnungen der Prälaten sich verbreiten[3].

Unzweifelhaft ist allerdings, wie bei Augustinus, so auch bei dem Geschichtsphilosophen des 12. Jahrhunderts die Hauptsache die philosophische Konsequenz[4]; aber nicht im fleißigen Sammeln des historischen Materials, sondern in der Geschichtsphilosophie liegt eben auch der Schwerpunkt der geschichtlichen Arbeit Ottos von Freising; in der Freiheit vom engen Kleben am äußeren Material zeigt sich der Fortschritt seiner Chronik[5]. Schon Frutolf bzw. Ekkehard von Aura hatten ihm ja, relativ kritisch genug, den Rohstoff zusammengetragen, welchen der größere Nachfolger nicht nur trocken mit dem Verstande, sondern mit dem Gemüte ergreift[6], welchen er nicht nur kritisch vergleichen, sondern nach seinem lebendigen Gehalt und Wert,

---

[1] Bei M. 176, 1151 ff, wo Hugo de Folieto als Verfasser vermutet wird.

[2] Vgl. die Motivierung in der Praefatio an die Mönche von Clairvaux: diu ergo multumque in omnibus quaerendo requiem fatigatus ipsisque vexationibus eruditus (M. 204, 252 C) mit den Anfangsworten des Prologs Ottos an Isengrim.

[3] Im ganzen 18 Traktate bei M. 204, 254 ff. Tissier, Biblioth. Patr. Cisterc. III 1. Eine spätere geschichtsphilosophische Abhandlung über die Kirche bei Grabmann 86 A. 1.

[4] Wattenbach II 275.

[5] Büdinger VII 118; (1881) 326. Waitz, Schmidts Ztschr. II 111. Giesebrecht, Wendische Geschichten III 340. Wiedemann 111.

[6] Daher werden auch Ton und Darstellung ganz vom Inhalt ergriffen und nehmen dessen Farbe an (vgl. volvimur cum volvente: Chron. II 25).

nach Zusammenhang und Fortschritt spekulativ erfassen will[1]. Sein Blick haftet nicht an der Oberfläche und Außenseite, an den bloß sekundären, greifbaren Ursachen, sondern versenkt sich in die Tiefen und letzten Triebfedern der Geschichte, sein inneres Auge ist ihr aufgeschlossen[2]. Diese teleologische Betrachtung ist es, was ihn auch befähigt, selbst die historischen Lücken durch ein geistiges Band zu überbrücken[3] und die niedrigste Materie emporzuheben, wie ihm sein Neffe Barbarossa so schmeichelnd schrieb, ohne daß er sich allerdings seine Chronik innerlich angeeignet hatte[4]. Ottos Ziel sind nicht so sehr die Tatsachen als die sie gestaltenden Ideen, denen die Tatsachen als Belege dienen sollen[5]. „Dieser fürstliche Autor ist eben der erste gewesen, der die Erscheinungen der Universalhistorie, soweit sie seiner Forschung erkennbar waren, in freier Gestaltung wiedergegeben und zugleich in die ewigen Ordnungen einzufügen gesucht hat.“[6]

Wenn daher die Geschichtsphilosophie objektiv im Sinn des menschlichen Entwicklungsprozesses, in seinem vernünftigen Inhalt und Plane[7], subjektiv im Eindringen in diese Geschichtsvernunft, in die Quellen und Knotenpunkte des Geschichtsstromes besteht[8], dann enthält Ottos Chronik mit ihrer historischen Teleologie und Providenzlehre ebensogut wie Augustins Gottesstaat[9] eine wirkliche, vollendete Geschichtsphilosophie, die insofern nicht einseitig genannt werden kann, als sie die Geschichte „in ihrer höchsten Potenzierung“ richtig faßt[10]: getragen von dem Gottesstaat der christlichen Kirche, wie es Rocholl ähnlich auch heute wünscht[11]. Die eigenartige Behandlung des Woher, des Wie und des Wohin in der Menschheitsgeschichte, die Behandlung von Vorsehung, Aufbau und Zweck in der Weltgeschichte wird dem geschichtsphilosophischen System, welches Otto, hierin verschieden von Gerhoh, auch „gegenüber den eindringlich zu ihm redenden historischen Tatsachen zu behaupten“ wußte, einen bleibenden Wert verleihen[12]. Aber so großartig und imponierend das ottonische Geschichtsbild durch diese Auffassung auch wird[13], theologisch bleibt sie doch[14], und eine allseitige Geschichtsphilosophie ist sie darum nicht, weil die weltlich-sekundären Momente

---

[1] Waitz, Schmidts Ztschr. II 111. Wiedemann 111. Gaisser 23. Hashagen 5. Bildhaut, Handbuch der Quellenkunde I 289 293 296.

[2] Vgl. Gaisser 19 22 30. [3] Huber 189.

[4] In seiner Antwort an Otto: Tuum tamen quia praeclarum ingenium humilia extollere et de parva materia multa scribere novimus (347, 34). Vgl. am Schluß: Haec pauca paucis comprehensa illustri ingenio tuo dilatanda et multiplicanda porrigimus (349, 13).

[5] Wilmans, Archiv X 133. [6] Büdinger (1881) 365.

[7] Niemann 5. [8] Lang 15. [9] Niemann 65.

[10] Lang 20. Vgl. Hashagen 69. [11] Rocholl 390.

[12] Vgl. Hashagen 97. [13] Seyrich 32. [14] Hipler 22.

zwar nicht übergangen, aber doch zu sehr in den Hintergrund gedrängt werden. Das Mystische in ihm schwebt auch bei seiner Geschichtschreibung etwas zu hoch über den irdischen Sphären, die Sonne der ewigen Civitas übt einen allzu magnetischen Reiz auf den oft ekstatischen Blick des Historikers aus. Seine geschichtsphilosophische Fragestellung ist nur eine partielle, weil ihn, den mittelalterlichen Chronisten, viel weniger die kausalen Gesetze als der Zweck der Geschichte interessiert. Und auch die Antwort ist eine bloß partielle, weil das Verhältnis zu Gott in der teleologischen wie kausalen Ordnung vor Ottos vergeistigtem Auge alle andern verdrängt, weil Ziel und Richtung der Vergangenheit ganz von dem Seelischen der Menschheit, der christlichen Kirche absorbiert werden. Die Überzeugung, mit welcher unser Historiker sich für diese alten Ideale in die Schanzen schlägt, steht im Gegensatz „zu der weltlicheren und nationaleren Literatur", die eben damals emporwuchs[1]. So verdient das, was wir jetzt behandeln werden, fast ebensogut den Namen Geschichtstheologie als den einer Geschichtsphilosophie.

Mehr aber können wir vom 12. Jahrhundert nicht verlangen. Die Geschichtsphilosophie ist als Wissenschaft erst in diesen Tagen erstanden, und auch heute ist sie ja immer noch mehr ein unsicheres Fragen denn ein wissenschaftliches System. Den Grundton hat Otto von Freising doch richtig getroffen. Er hat in seiner Chronik, wie Friedrich Barbarossa an ihr rühmt, auch die verworrenen Geschichtsereignisse in sinnvolle „Konsonanz" gebracht[2]. Daß seine Geschichtsphilosophie wenigstens ästhetisch und ethisch an Harmonie und Erhabenheit nichts vermissen läßt und viele andere überragt, ist unbestreitbar, und auch logisch fehlt es ihr, abgesehen von einzelnen Zügen der Zweistaatenlehre, nicht an der vollkommensten immanenten Konsequenz[3]. Wer also mit der christlichen Offenbarung oder auch nur mit Kants praktischer Vernunft glauben kann, daß in der transzendenten Welt die Gegensätze zwischen den Reichen des Wahren, Guten und Schönen versöhnt sind, daß in den jenseits der historischen Wirklichkeit thronenden übergreifenden Beziehungen das Intellektuelle, Moralische und Ästhetische ineinanderliegen, der wird der Geschichtsphilosophie Ottos von Freising in ihren Grundzügen auch die Wahrheit nicht absprechen können. Allerdings, nur wer von denselben Anschauungen wie er getragen ist[4], wird sein für

[1] Hashagen 99.

[2] Epist. Frider. ad Ottonem zu den Gesta: Chronica quae tua sapientia digessit vel desuetudine inumbrata in luculentam erexit consonantiam (347, 28).

[3] Nicht bloß „der unermüdliche Hinweis auf die vanitas mundi", die „Hervorkehrung des aszetischen Gedankens" gibt seiner Geschichtsphilosophie, die angeblich „sonst so unsystematisch als möglich durchgeführt ist", ein einheitliches Gepräge (Hashagen 68).

[4] Wie Augustin und Bossuet (Boissier, La fin du paganisme I 336).

Gläubige entworfenes Geschichtsgemälde vollständig zu verstehen im stande sein: im Hintergrund den noch trübe schimmernden Gottesstaat des Alten Bundes, im Vordergrund die in goldenem Kleide strahlende Braut Christi, schon verklärt vom Lichtschimmer der in den Wolken thronenden ewigen Stadt.

Noch viel weniger als Augustin steht somit Otto „auf dem Boden von Kompromissen", die aus Kontrasten hervorgegangen sind[1]. Ethisches und Hierarchisches kommen zur Geltung, aber ohne Kampf und Widerspruch, in der schönsten Einheit von Moral und Religion.

A.

Die materialen Faktoren der Geschichte.

Wenn als formales Element der Geschichtsphilosophie des Bischofs von Freising Gesetz und Zweck angesehen wird, dann lassen davon als materiales Moment die kausalen Faktoren abstrahieren, welche das Rohmaterial seiner teleologischen Anschauung bereits philosophisch bearbeitet darbieten, in etwa allerdings schon unter der teleologisch gebotenen Direktive. Von diesem mehr stofflichen Gesichtspunkt aus ist der geschichtsphilosophische Ertrag von Ottos Werken allerdings ein ziemlich geringer. Wir haben oben seine durch die historiographischen Vorarbeiter bedingte Stellung zum Geschichtsstoff bereits angedeutet: er schätzte die historische Wirklichkeit, hatte aber für die Gesetze des realen Geschehens nur ein beschränktes Verständnis, hierin nur ein etwas besserer Sohn des der Wirklichkeit allzusehr entrückten Mittelalters. Dem ganzen Mittelalter verhüllte das ausschließlich religiöse Prinzip vielfach den ursächlichen hinter dem endzwecklichen Zusammenhang, und die Stärke des mystischen Empfindens verdrängte gar oft die irdischen Beziehungen[2]. Auch in vermittelnden Philosophen kreuzte sich seit den Tagen Augustins die „mystisch-idealistische Richtung" nur allzu oft und allzu nachdrücklich mit der theoretisch-natürlichen, der Realismus mit dem Nominalismus[3].

Diesen Zug hatte das Mittelalter schon mit Augustin gemein, für welchen das natürliche Leben vor dem religiösen Faktor fast ganz verschwand[4]. Wie Augustin[5] bemaß auch der Cistercienser von Morimond die Richtung der Geschichte nach dem religiösen Fortschritt. Gott ist ihm die erste Voraussetzung der Geschichte, der göttliche Wille ihr oberster Leitstern[6]; unergründlich in seinen Ratschlüssen, unverantwortlich in seinen Entscheidungen,

[1] Wie Bernheim 43 48 behauptet und Hashagen 69 bestätigt.

[2] Das geben wir v. Eicken (647) gern zu.

[3] Vgl. Bernheim 14. [4] Seyrich 21 33. [5] Ebd. 44 f.

[6] Ebd. 9 14.

verhängt derselbe hier aus Gerechtigkeit die Ungnade, dort aus Liebe die Gnade[1]. Doch mit Frutolf-Ekkehard würdigt Otto daneben noch den inneren Kausalnexus, den sachlichen Zusammenhang, die ursächliche Verkettung der Begebenheiten und stellt pragmatisch dar[2]; die Unterscheidung zwischen dem historischen Gottesstaat und dem finalen zieht sich ja durch die ganze Chronik[3]. Im Mittelalter ist seine Chronik „der erste und, man kann sagen, befriedigende Versuch pragmatischer Weltgeschichte“[4]. Darum auch die meisterhaften Rück- und Überblicke[5]. Schon Augustin geht nicht so weit, als ihm vorgeworfen wird. Für ihn wie für Otto wird die Weltgeschichte im Grunde aus der Wechselwirkung zwischen der ewigen Vorsehung, der notwendigen Natur und dem freien, kontingenten Willen des Menschen[6] zusammengeflochten. Gewiß steht diese augustinisch-ottonische, transzendentale Anschauung der einseitig humanistischen Richtung eines Rousseau und Herder stets diametral entgegen[7]; aber es ist verkehrt, ihr den geschichtsphilosophischen Charakter deshalb abzusprechen, weil sie zum Teil auf Offenbarung und religiöser Betrachtung beruht[8].

Otto von Freising wird übrigens den natürlichen Faktoren immer noch gerechter als Augustinus, dem Individualität und Familie, Nationalität und Staat, Wissenschaft und Kunst gegenüber dem Gottesstaat fast als gleichgültig erschienen[9]. Daß viele Gebiete, besonders der inneren Ge-

[1] Prol. III: Non enim si homines permittit facere, quod ipsi tamen facere volunt, ab eis est iuste arguendus, sicut econtra ab eis quibus gratuitam gratiam offerens, a talibus quae contra salutem suam facere volunt arcendo et prohibendo, ne quae proponunt perficiant, plurimum est laudandus ac diligendus. Nec iniuste facere dici potest, si gratiam ex iustitia non largitur, sicut misericorditer tantum facere credendus est, cum eam gratuite quibus vult impertit (170, 3, kl. A. 119). Si quis vero contentiosus est, audiat in potestate figuli esse, aliud vas in honorem, aliud facere in contumeliam. Audiat in potestate iudicis esse, quem velit humiliare, et . . . quem velit exaltare (171, 4, kl. A. 122).

[2] Huber 188. Büdinger VII 119. Gaisser 18. Lang 15. Hashagen spricht Otto ohne Grund die „kausale Methode“ ab (70).

[3] Vgl. unten III C.

[4] Wildhaut, Handbuch der Quellenkunde I 296. [5] Ebd. I 293.

[6] Dieselbe wird im einzelnen von der augustinischen Grundanschauung nicht ausgeschlossen (Riemann 75), wenn auch der Gesamtverlauf der Geschichte ihrer Willkür entzogen ist.

[7] Riemann 72.

[8] Vgl. Riemann 74 f. Wenn man natürlich mit Riemann glaubt, jede Wissenschaft beruhe auf natürlichen Prinzipien und jede theologische Betrachtung ausschließlich auf Offenbarung, so kann man der christlichen Geschichtsphilosophie niemals gerecht werden.

[9] Seyrich 22. Vgl. über das naturale bonum vor Christus Prol. III (170, kl. A. 120). Man kann also doch „behaupten, daß Otto in diesem Punkte über seinen großen Vorgänger hinausgekommen ist“ (Hashagen 49).

schichte, in Ottos Geschichtsbild unleugbar nicht die gebührende Beachtung finden[1], kann einem Autor des 12. Jahrhunderts nicht zum Vorwurf gemacht werden, da ja noch selbst bis ins 19. Jahrhundert hinein die politische Methode unbestritten ihre Herrschaft aufrecht erhalten hat. Neben, ja vor die religio stellt indes auch Otto, wo er die Geschichte unter möglichst weiten Gesichtspunkten faßt und die Entwicklung vom Orient nach dem Okzident wandern läßt, die Weisheit oder Wissenschaft, und die politische Macht, zwei rein natürliche Kräfte[2].

Die Aufmerksamkeit, mit der er den Zustand der Wissenschaft in Ägypten und Chaldäa[3] und ihre Wanderung von Babylonien über Ägypten, Griechenland und Rom nach Gallien und Spanien verfolgt[4], zeigt wenigstens, welch ehrenvollen Platz er dem menschlichen Wissen im Entwicklungsstrome einräumt; so naiv die faktische Vorstellung von diesem Werdegang der Wissenschaft ist, das prinzipielle Bestreben, ein Bild von der intellektuellen Entwicklung der Menschheit zu entwerfen, ist geschichtsphilosophisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Auch bei der Lösung des geschichtsphilosophischen Kulturproblems im Sinne der Offenbarung reiht er den sozialen Faktoren Künste und Wissenschaften ebenbürtig an[5]. Vorgänger wie Zeitgenossen beurteilt er nach ihrem wissenschaftlichen Werte[6]. Aus der einfachen Tatsache der unbegrenzten Vermehrbarkeit des Wissensstoffes und der unversiegbaren Forschungskraft des Geistes erschließt er mit kühnem Sprunge den stetigen Fortschritt der Wissenschaft und die intellektuelle Bildungsfähigkeit bis ins Endlose[7].

Am meisten unter allen Wissenschaften beachtet er im historischen Werden die Philosophie: die Geschichte der Philosophie beginnt er schon mit Merkur, Atlas und Maja[8]; Athen nennt er die Amme der freien Künste und der

---

[1] Huber 192. [2] Prol. ad Isengrim (kl. A. 7); Prol. V (217 f); VII 35 (34...).

[3] Prol. ad Isengrim (118, kl. A. 6 f).

[4] Im Orient (Babylon) sei sie erfunden, von Abraham nach Ägypten übertragen, in Griechenland von den Philosophen, in Rom von den Scipionen, Cato, Cicero und den Literaten der Kaiserzeit gepflegt worden und werde jetzt von Männern wie Berengar, Anselm und Mangold vertreten (Prol. V 213 f, kl. A. 218). Ebenso Prol. ad Isengrim (kl. A. 7). Vgl. Huber 140.

[5] Chron. I 6: Homines adhuc rudes et agrestes ... non urbes ad societatem ... tenuere. Artium vero disciplinarumque apud eos et philosophiae ne ipsum quidem nomen habebatur (134, 15, kl. A. 40). Vgl. über das naturale bonum der Völker ihr soziales und Gesetzesleben (Prol. III, kl. A. 120).

[6] Vgl. z. B. sein Urteil über den oberflächlich gebildeten Radulf (Gundlach III 283).

[7] Prol. V: Inter prima invenire possumus. Hinc est ... patere coeperunt (213, 25, kl. A. 217).

[8] Chron. I 16. Vgl. Huber 139.

größten Philosophen[1]; den großen Philosophen des Griechentums, Pythagoras, Sokrates, Plato und Aristoteles, widmet er ein langes Kapitel, in dem er ihre Bedeutung bespricht[2]; ja selbst die Mönche nennt er wegen ihrer Lebensweisheit die philosophantes[3]. Sogar solche Philosophen interessieren den Chronisten, „die mit dem Christentum zunächst nichts zu tun haben"; nicht „apologetische Absicht" konnte da seine Feder führen, sondern lediglich sein Interesse für die Entwicklung der philosophischen Wissenschaft[4].

Auch die Nationalität und der Staat kommen bei Otto von Freising zu ihrem Rechte. Seine ganze Geschichtsgliederung ist auf dem Verständnis der politischen Wandlungen und der organischen Entwicklung der Völker[5] aufgebaut. Am Beispiel Athens bemerkt seine feine Beobachtungsgabe, daß wissenschaftlicher und politischer Fortschritt verschieden sind und nicht immer Hand in Hand gehen, daß die geistige Entwicklung zum praktischen und politischen Leben oft in umgekehrtem Verhältnis stehen[6]. In der knappen Charakteristik der drei Hauptsprachen werden die Vorzüge des jüdischen, griechischen und lateinischen Volkstums präzis gegeneinander abgegrenzt[7]. Otto spürt der sprachlichen und kulturellen Verwandtschaft der Griechen und Römer[8] und der Stellung der Perser, Karthager und Griechen in der politischen Entwicklung[9] ebenso eifrig nach wie dem Ursprung des Frankenvolkes, allerdings unter haarsträubenden ethnologischen Voraussetzungen[10]. Ganz richtig definiert er die Deutschen als einen Teil der Franken, als Ostfranken[11]. Namentlich kann seinem historischen Blick nicht hoch genug angerechnet werden, daß er „in merkwürdig richtiger universalhistorischer Erkenntnis"[12] in der Völkerwanderung nicht bloß den Zusammensturz eines Volkes, sondern den Anfang neuer Staatsgebilde erblickt, daß er mit der Besetzung des Römerreichs durch die Barbaren wie mit der nationalen Scheidung der Franken-

[1] Chron. I 17. Ähnlich Augustinus, De civ. Dei XVIII 2 (Niemann 36). Vgl. Chron. II 19: Sapientissimi omnium edocti Athenienses.

[2] Chron. II 8: Post theologos et hos, quos sapientes dixi, philosophi surrexere usw. Vgl. Huber 134. Über Socrates, praecipuus philosophorum . . ., qui tamen nulla monimenta librorum dimisisse invenitur, noch Chron. II 19 (152, 16, kl. A. 80).

[3] Chron. IV 14 (202, 38, kl. A. 192). Vgl. Gaisser 26. Ähnlich Abälard in der theologisch-christlichen (bei Hashagen 7 A. 4).

[4] Vgl. Hashagen 7. [5] Gaisser 24.

[6] Chron. II 19: Ex quo apparet sapientissimos quoque interdum plus rerum experientiis quam doctorum proficere institutis (152, 13, kl. A. 79 f).

[7] Chron. I 27: unde et tres . . . propter potentiam et item prudentiam Latina (142, 5, kl. A. 57).

[8] Chron. II 27 (kl. A. 57). [9] Prol. II (kl. A. 61), II 13 (kl. A. 73).

[10] Chron. I 25 (kl. A. 52 f). [11] Chron. VI 17 (kl. A. 268).

[12] Hashagen 40.

reiche durch den Vertrag von Verdun ein neues Buch beginnt[1]. Nach Wilmans sieht er sogar die Heranreifung der romanisch-germanischen Stämme zur nationalen Eigentümlichkeit als den Schlußpunkt aller Geschichte an[2]. Im allgemeinen hat er die „Ablösung der übernatürlichen Reiche", das Etagesystem seines Geschichtsgebäudes, ganz richtig geschildert und erkannt[3].

Indes wird auch bei Otto der Gegensatz der Nationalitäten verwischt durch ein Ferment von höchst geschichtsphilosophischer Natur, das Bewußtsein von der Einheitlichkeit des Menschengeschlechtes, eine spezielle Errungenschaft des Christentums, welches Sündenfall, Erlösung und Weltgericht an keine nationalen Schranken band und jene Grundbedingung einer genetischen Geschichtsauffassung schuf, die der dürftigsten Annalistik des Mittelalters einen ideellen Vorzug vor den antiken Werken sichert[4]; ihr verdanken wir die 155 Weltchroniken, welche Potthast von Eusebius bis Albert von Straßburg aufführt[5], und die universalhistorische Einleitung, die jede Klosterchronik an der Stirne trägt[6]. Die von Eusebius und Orosius inaugurierte nichtnationale Geschichtschreibung hat Otto seit Frechulf zuerst wieder im großen Stile unternommen und so die Reihe der mittelalterlichen Universalhistoriker würdig geschlossen; denn nachher hat keiner mehr die ganze Weltgeschichte behandelt, die Geschichtschreibung fiel nach Nationalitäten auseinander oder verknöcherte zu Kompendien[7].

Ottos Chronik ist zunächst ganz von dem zeitlichen Universalismus durchdrungen, dank welchem alle Schicksale der Menschheit innerlich zusammenhängen und mit der entferntesten Vergangenheit ein unmittelbarer Kontakt hergestellt wird[8]. Seine noch unverkümmerte Anschauung „von der ununterbrochenen Entwicklung unseres Geschlechtes"[9] sucht die Anfänge der Gesellschaft in den Schöpfungstagen und betrachtet die ganze bekannte Geschichtswelt von da an als kontinuierlichen Strom. Als willkommenes Hilfsmittel dient ihm deshalb der chronologische Faden, den schon Eusebius und Hieronymus geschlagen hatten, die supputatio oder chronologische Be-

[1] Vgl. Büdinger VII 119; (1881) 335. Hipler 42. Hashagen 38.

[2] Wilmans, Archiv X 140. [3] Gaisser 23.

[4] Windelband, Gesch. d. Philosophie[2] 213. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode 23. Rocholl 20 ff. Niemann 5.

[5] Potthast, Bibliotheca 945.

[6] Hipler 37. Über diese Universalität der mittelalterlichen Gesellschaftslehre Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III 510 518 ff. Wissenschaftlich soll nach Gennrich 129 zuerst Johannes von Salisbury den Universalismus durchgeführt haben.

[7] Wilmans, Prol. V. Büdinger VII 119. Giesebrecht, Kaiserzeit IV 39[illegible]. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III 510 518 520. Über die wissenschaftliche Begründung dieser „Gesellschaftslehre" durch Johannes von Salisbury vgl. Gennrich 12[illegible].

[8] Wilmans, Archiv X 131. [9] Wilmans a. a. O.

rechnung, welche die räumlich zersplitterte Geschichte synchronistisch zusammenfügt[1]. In dieser vergleichenden Methode offenbart sich Ottos chronologische Gewandtheit und Kritik[2]; seine Chronologie war so gut sie damals sein konnte[3], wenn sie auch bei seinem stets nach der ewigen civitas gerichteten Augenmaß keine Ängstlichkeit zuließ[4]: seit Frutolf-Ekkehard bildet er hierin, auf seinen Lehrmeistern Eusebius, Orosius und Beda weiterbauend, die Spitze der mittelalterlichen Entwicklung[5].

Räumlich macht dieser universelle Zug bei Otto von Freising an den Grenzen der Menschheit Halt; während Augustin Geister- und Menschenwelt als ein historisches Ganzes faßt[6], werden bei Otto die Teufel gar nicht, die Engel erst im mystischen Endzustand in den Gottesstaat einbezogen, bilden also nicht das Objekt der Geschichte. Das Menschengenus aber umfängt auch Otto nach seinem ganzen Umfang, von dem Punkt an, wo er es in seiner Gesamtheit von den Söhnen Noahs ableitet[7]. Dies zeigt sich schon für das Altertum in der Übernahme der mosaischen Völkertafel[8] wie in dem Bestreben, nach dem Vorgang des Eusebius Heidentum und Judentum, Israel, Assur, Sikyon, Argos und Athen in synchronistischen Parallelen möglichst nahe zusammenzustellen[9] und in Synthesen wie Saul und Codrus, Makkabäern und Scipionen die ganze Vergangenheit zu umfassen. Die dem Orosius[10] entlehnte geographische Einleitung über die distinctio orbis verrät dieselbe universalhistorische Tendenz, ebenso wenn er die durch Friedrich wieder beruhigte europäische Kulturwelt nach antiker Art beherzt den Erdkreis nennt[11]. Es ist dies mehr als eine rhetorische Übertreibung; denn das

---

[1] Vgl. Chron. I 4: secundum supputationem Ieronymi; und I 5: iuxta supputationem posteriorum (133, kl. A. 39); I 32 (143, kl. A. 60); II 42: ex supputatione regni Graecorum (163, 34, kl. A. 105). Vgl. Huber 192.

[2] Vgl. I 26; II 8 15 25; IV 1; V 3; VII 7 (Wilmans, Archiv X 151). Vgl. Huber 94. Lasch 29.

[3] Hist. litt. de la France XIII 285.

[4] Vgl. Huber 96. Über den Wert der annorum digessio Chron. I 3 (132, kl. A. 37).

[5] Nach Lasch 29. [6] De civ. Dei XI 1; XII 19.

[7] Chron. I 4: Ab his . . . universum genus hominum propagatur (133, 14, kl. A. 38). Er billigt es nicht, wenn die heidnischen Geschichtschreiber die Barbaren nicht für wert geachtet haben, unter die Schriftsteller gezählt zu werden (Chron. I 3: 133, 6, kl. A. 37).

[8] Chron. I 4 (133, kl. A. 38) aus Gen X. Vgl. Seyrich § 12. Vgl. I 4: Omnibus vero erat lingua una et labium unum (133, 22).

[9] Chron. I 6 7 9 10 11 16 17 18 24. Vgl. Hipler 21. Hashagen 39. Ähnlich Augustinus, De civ. Dei XVI 17 (vgl. Seyrich 55 ff).

[10] Nicht Cäsar, wie Huber 99 will.

[11] Vgl. Huber 99. Gesta, prooem. sagt er von Friedrichs Taten: A Deo tibi ob universale totius orbis emolumentum concessa fuisse videantur (352, 23, kl. A. 11).

mittelalterliche Imperium erhob in der Tat Ansprüche auf eine Universalherrschaft. Die Weltmonarchien selbst, unter welche Otto dieses Imperium einreiht, sind nur die jeweiligen Repräsentanten der menschlichen Gesamtheit. Eben weil alle Nationen auf den römischen Staat als „Quelle" zurückgehen, will er auch fremder Reiche Taten und Geschehnisse in den Rahmen seiner Schicksale hereinziehen[1]. In einer viel höheren Einheit noch als das Römerreich umfängt die Kirche, das Reich Gottes auf Erden, welches auch das weltliche Imperium aufgesaugt hat und in der Chronik auf eine so gewaltige Höhe gestellt wurde, das gesamte menschliche Geschlecht[2].

So kommt es, daß die Individualitäten von der überwältigenden Allgemeinheit und den zwei Gattungsstaaten aus dem ottonischen Geschichtsbild beinahe verdrängt zu werden scheinen. Ottos Geschichtsphilosophie ist wie die des Augustinus wesentlich sozial angelegt. Nicht der einzelne wie bei den Mystikern, sondern die soziale Erscheinung, an welche die Idee gebunden ist, deren Inkarnation im Organismus der beiden Staaten bildet das Hauptobjekt der ottonischen Geschichte. Doch schon im augustinischen Lehrsystem stritt scheinbar unversöhnt der Individualismus der selbstgewissen Persönlichkeit mit dem durch Prädestination und Kirche bedingten Universalismus[3]. Aber auch nur scheinbar: denn in dem auf Tat und Freiheit aufgebauten Christentum[4], dessen reinen Ausdruck hierin Augustins wie Ottos Anschauung darstellen, erreicht mit dem Ganzen auch der Einzelne sein Schicksal, ja das Genus erreicht sein Ziel überhaupt nur in den Individuen, die ihm nicht bloß wie die Zellen der Pflanze dienen[5]. Und nicht weniger treten in der kausalen Welt unter Ottos Feder die einzelnen Persönlichkeiten kraftvoll aus der Geschichte heraus, kraftvoller noch als bei Augustin: wir erinnern nur an die Rolle, die unser Autor seinem Neffen Friedrich zuteilt, und an die feinen Charakterschilderungen, wie sie Augustin nicht kennt[6]. Das Individuum verschwindet nicht als Mittel des Ganzen, sondern es bildet dessen integrierendes Glied, das auch in seinem Eigenleben, final wie historisch auf dem Geschichtsplan zur Geltung kommt[7], weniger allerdings in der sichtbaren

---

[1] Gesta, prooem.: dum omnium regnorum vel gentium ad Romanae rei publicae statum tamquam ad fontem recurrat narratio (352, 29, kl. A. 11). Vgl. für Ungarn G. I 31, Sizilien I 34, Italien II 13. Vgl. Waitz, Vorrede XVI.

[2] Vgl. Sägmüller 72 78.

[3] Vgl. Windelband, Gesch. d. Philosophie[2] § 22 (226ff). Bernheim 15. Die Geschichte selbst ist eigentlich bei Augustin individuell (psychologisch), nur das Ziel sozial (Seyrich 33f).   [4] Eucken 152f.   [5] Bergmann 12.

[6] Vgl. die psychologische Kritik Attilas (Chron. IV 28), Abälards, Bernhards und Gilberts (Gesta I 4 6 47 50), der Staufen (G. I 12; II 20) usw. Vgl. Huber 109.

[7] Es sei nur auf die Stellung des Einzelmenschen bei der visio Dei und bei der ethischen Erziehung durch die Geschichte hingewiesen. Gegen Hashagen 49.

civitas, als im achten Buche, wo die Individuen nach ihrer moralischen Beschaffenheit geschieden und zu einer gleichartigeren Gesellschaft verbunden sind; auch hierin ist er nicht reiner Realist gewesen. Daß er in der Gesamtentwicklung dem Individuum eine untergeordnete Stellung verliehen hat, kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen: Hauptgegenstand der Geschichte ist ja auch unserer heutigen Geschichtswissenschaft vor allem das Allgemeine, das Vereinzelte bloß insofern, als es zur Entwicklung der Allgemeinheit beiträgt [1].

Was Ottos Chronik in diesem Punkte von den modernen Geschichtswerken unterscheidet, ist, daß sie die menschliche Gattung in ihrer höchsten, der religiösen Potenz nimmt, daß sie in erster Linie nicht die materiellen Verhältnisse der Menschheit, nicht einmal ihre weltliche Geisteskultur der Betrachtung würdigt, sondern ihre Seele, die katholische Kirche, welche ja das Prinzip der Universalität wie keine zweite Institution als ihr Recht und ihre Aufgabe in ihrem innersten Kerne in sich trägt. Alle Menschen sieht unser mittelalterlicher Chronist als künftige Himmelsbürger und daher bestimmt für den Gottesstaat an; wer nicht zu diesem gehört, den glaubt er als verdorrten, unbeseelten Ast der Menschheit weniger beachten zu müssen. Die Kirche, die soziale Seele des Menschengeschlechts, wird so zur Achse, um die sich seine Geschichte dreht, sie dient ihm als Maß für die kausale Auffassung wie für die teleologische Anschauung.

Dieser kirchlich gestimmte, „universalistische Genius" Ottos macht sich insbesondere für die zeitliche Gliederung der Geschichte geltend [2] und ermöglicht den Glauben an einen absoluten Fortschritt, der diese Gliederung durchdringt. Neben den geistlichen tritt aber bei der Einteilung des historischen Stoffes auch der weltliche Brennpunkt der ottonischen Geschichtsabwicklung, ja in noch schärferer und präziserer Gestalt. Abgesehen von den drei der Heiligen Schrift entnommenen heilsgeschichtlichen Perioden von Natur, Gesetz und Gnade, die der gesamten mittelalterlichen Literatur gemeinsam sind [3], hat Otto nach rein religiösen Rücksichten nur jene drei mehr übergeschichtlichen Zustände beider Staaten unterschieden, unter welche sich das gesamte Geschick der Menschheit, die Ewigkeit mit inbegriffen, ver-

[1] Ganz abgesehen von der modernen Theorie vom Milieu, die das Individuum gar nur als Produkt seiner Umgebung ansieht und von der Otto weit entfernt ist.

[2] Büdinger (1881) 333. Vgl. Prol. ad Rainaldum: secundum legem totius (117, 33, kl. A. 4).

[3] Schon in der Heiligen Schrift und im Talmud (Hipler 10 f). Auch Hugo von St Viktor (Hipler 40. Belege bei Hashagen 41 A. 4). In der Väterzeit bildeten besonders Augustin und Gregor d. Gr. den Gedanken aus. Vgl. Hashagen 41.

teilt: vor Christus (ante gratiam), nach Christus (tempore gratiae) und im jenseitigen Endzustand (post praesentem vitam)[1].

Zwei Einteilungsprinzipien stoßen, unter dem Einfluß biblischer Vorstellungen[2], wie im ganzen Mittelalter, so in Ottos Chronik, nach v. Eicken dem bedeutendsten Versuch einer Geschichtsbehandlung unter dem Gesichtspunkt der Weltalter[3], aufeinander; unter einem Dache vereinigt Ottos Zweistaatentheorie am folgerichtigsten die beiden ineinanderlaufenden Strömungen der mittelalterlichen und jeder Universalhistorik, die geistliche und die weltliche[4]. Ein mehr geistliches Gepräge trägt das Prinzip der sechs Weltalter, ein weltliches das der vier Weltreiche. Die erste Theorie faßt die historische Menschheit parallel zur Schöpfung als Organismus auf, dessen Entwicklungsstufen Lebensaltern gleichen, von welchen jedes seinen relativen Höhepunkt hat[5]. Diese schon auf biblischer Grundlage[6] fußende Haupteinteilung des Mittelalters[7] ist bereits von Barnabas[8] und Irenäus[9] ausgebildet, von Cyprian und Laktanz, Augustin, Gregor und Isidor, Beda und Scotus in ein System gebracht[10] und von den Chronisten Frechulf, Ado und Frutolf-Ekkehard adoptiert worden[11], um bei Arno von Reichersberg und

---

[1] Prol. VIII (277, 27, kl. A. 356 f). Also eine ganz andere Dreiteilung wie beim Viktoriner.

[2] Anknüpfend vor allem an Hexaemeron, Hoheslied, Daniel und Apokalypse (Grabmann 86).

[3] v. Eicken 646. Gegen diese Bezeichnung wendet sich Hashagen 39 A. 1, nicht ganz mit Unrecht: von einer mangelhaften Benutzung der traditionellen Kategorien oder unfolgerichtigen Durchführung derselben kann man jedoch nicht sprechen (Hashagen 98).

[4] Vgl. Ebert II 383. Wiedemann 111. Hashagen 35. Daneben finden sich speziell für die römische Geschichte Einteilungen nach den klassisch-mythologischen Zeitaltern und nach Lebensaltern (Hashagen 39). Die Zweistaatentheorie kann schon deshalb für die chronologische Einteilung des Stoffs nicht maßgebend gewesen sein (Hashagen 41 A. 1), weil beide Staaten zeitlich ein Nebeneinander bilden.

[5] Für Otto Lang 19. Vgl. für Augustin Seyrich § 9 (42 ff). Niemann 20 35. Hipler 16 25.

[6] Analog der Schöpfungswoche. Mt 1, 17 die Einschnitte Abraham-David-Babylon-Christus. Lk 3, 34—38 Noe und Adam. Schon Augustin (De Genesi contra Manichaeos I 24) beruft sich auf diese Stellen (Hipler 9).

[7] Für die römische Geschichte schon vor Christus (Seyrich 45 f).

[8] Sechs Tage von je 1000 Jahren (Hipler 9). [9] Rocholl 24. Seyrich 50.

[10] Augustinus, De Genesi contra Manichaeos I 24. Tract. in Io. XV 9 und De civ. Dei XXII 30: Adam-Noe-Abraham-David-babylonisches Exil-Christus (Reinkens 22. Niemann 23 ff 20). Lact., Institut. VII 25, 5. Isid., Orig. V 39. Greg., Hom. in Evang. I 19. Beda, De temp. rat. c. 51 (Seyrich 50. Rocholl 30. Vgl. Ebert I² 645. Hertzberg, Forschungen 15, 328 f. Hashagen 36.

[11] Freh., Chron. II 1. Ado, Chron. de sex aetatibus mundi (Hipler 32). Auch Lambert von Hersfeld (Hashagen 36). Vgl. Wattenbach II 194.

Ruprecht von Deutz noch geschichtsphilosophisch vertieft zu werden[1]. Ohne näher auf sie einzugehen, setzt Otto ihre Bekanntschaft voraus, wenn er eine Parallele zieht zwischen dem Erscheinen des Erlösers in der sechsten Ätas und der Schöpfung des Menschen am sechsten Tag[2]. Erst im mystisch-eschatologischen achten Buche jedoch, wo die sechs Posaunen vor dem Weltgericht mit den Gottgesandten der sechs aetates verglichen werden[3], kommen die sechs Weltalter in augustinischer Prägung deutlicher zum Vorschein. Dem christlichen Greisenalter, das sich bei Augustinus noch in unbegrenzte Weite ausdehnt[4], folgt der Ruhesabbat der Seelen[5]. Jene durch die Auferstehung der Toten eingeleitete Oktav[6], das achte Zeitalter, ist die Glorie nach dem Weltgericht, welche den abendlosen Sabbat ewig fortsetzt[7].

Diese Zahlensymbolik des letzten Buches legt sehr nahe, daß die den Wochentagen entsprechende Siebenteilung der Chronik gewollt ist und mit der Theorie von den Weltaltern zusammenhängt, obschon sie sich gewiß auch einfach nach Stoffmenge und Interesse richtet. Es zeugt von Ottos großer Gewandtheit, daß er mit Orosius und Frechulf an der traditionellen Siebenzahl der Bücher festzuhalten wußte, und dabei doch in der Wahl der Epochen und Einschnitte aus eigenem Antrieb ein so bedeutendes historisches Urteil gezeigt[8] und darin das nicht mehr haltbare Schema der patristischen Geschichtsauffassung zu durchbrechen gewagt hat[9]. Jene Wahl ist aus einer

---

[1] So Rupr. Abb. Tuit. l. I in vol. 4 evangelist., c. 1 De sexta mundi aetate, qua promissis praeconibus, venit ipse qui loquebatur Rex et Sacerdos und c. 2. Quomodo sexta haec aetas primae creationis saeculi diei correspondeat (M. 167, 1535), in mystischem Konnex auch mit den sieben Gaben des Heiligen Geistes (vgl. Grabmann 86). Arno schrieb eine Schrift De septem mundi aetatibus (Bibl. München, Cod. Admunt. n. 106 s. XII); vgl. seinen Apologet. p. 41 ff. Über Ruprecht Bach II 259, Arno Bach II 617.

[2] Prol. III (kl. A. 120). Andere Spuren der Theorie in der Chronik bei Hashagen 39.

[3] Chron. VIII 14 (285, kl. A. 375). Vgl. Hashagen 39.

[4] Seyrich 50; vgl. 44.

[5] Chron. VI 36: ut ad septenarium requiemque animarum, quae miseriam huius mundi subsequitur, Deo ductore properemus (247, 23, kl. A. 293). Auch im Barnabasbrief (Hipler 9), Augustin (Seyrich 31) und Scotus (Hipler 39). Bei Laktanz (Instit. VII 14) das tausendjährige Reich, entsprechend dem Ruhetag Gottes nach der Schöpfung (Bardenhewer, Patrologie 213).

[6] Chron. VIII 10: Vera octava resurrectioque mortuorum (282, 26, kl. A. 368).

[7] Chron. VIII 34: Haec est octava, quae sabbatum vesperam non habens subsequitur vel potius continuat (300, 35, kl. A. 414). Ebenso Barnabas und Scotus (Hipler 39). Daraus der Chiliasmus (Hipler 11 f).

[8] Wiedemann 113. Vgl. Büdinger (1881) 333.

[9] Auch Frechulf hält an den jüdischen aetates für seine Büchereinteilung fest (Ebert II 381), und selbst noch die Nachfolger Ottos bis über die Reformation hinaus. Insofern ist es allerdings wahr, „daß Otto ganz selbständig jene eigentümliche Stellung

Vermischung geistlicher und weltlicher Elemente in der Weise entstanden, daß Otto die im Zentrum seiner Geschichte stehende Ankunft Christi den politischen Umwandlungen eingefügt hat: Rom und Christus sind die vornehmsten Haltepunkte in seiner mit Babylon anhebenden Geschichtsdarstellung[1]. Das erste Buch reicht wie bei Orosius bis zu den Anfängen Roms[2], das zweite ebenfalls im Anschluß an Orosius bis zur Geburt des Herrn[3], das dritte selbständig bis zu Konstantin[4], das vierte bis zum Sturz des weströmischen Reiches, das fünfte bis zur nationalen Teilung des Frankenreiches, das sechste bis zum Weltkampf zwischen Gregor und Heinrich, das siebente bis zur Gegenwart[5]. Namentlich für die christliche Zeit, wo er sein methodisches Talent frei entfalten konnte, hat also Otto eine große Originalität an den Tag gelegt.

Durch diese Skizze, die Otto selbst seinem Werke vorausschickt, blickt auch schon die rein politische Gliederung[6] nach den vier Weltmonarchien, welche der ganzen Anlage als erster Grundriß dient[7]. Die hervorragendsten Völker werden zu sukzessiven Trägern der Geschichte. Auch dieser Anschauung liegt allerdings der göttliche Weltplan und die Offenbarung zu Grunde; Otto

---

zu den hergebrachten Methoden eingenommen und insbesondere seine neue Einteilungsart versucht hat" (Hashagen 41). Aber mit diesen „realhistorischen Gesichtspunkten" (vgl. Büdinger [1881] 335) wußte Otto ohne Widerspruch, jedenfalls ohne „den Widerspruch zwischen hierarchischer und laienfreundlicher Anschauung" (Bernheim 47 A. 2) das überkommene Schema zu amalgamieren.

[1] Chron. I 5: Historiam a Nino incipiamus, quam per annos ab ipso usque ad Urbem conditam, ab Urbe vero condita usque ad Christum digestam, a Christo usque ad nos . . . perducamus (134, 8, kl. A. 40). Ebenso Orosius. Nach Hashagen 39 erinnern diese drei Abschnitte an die Weltalter der Patristik.

[2] Büdinger (1881) 333.

[3] Vgl. Otto: Secundus ad . . . necem Cesaris, ac initium nativitatis Domini (119, 34), mit Orosius: Dicturus igitur ab orbe condito usque ad Urbem conditam. dehinc usque ad Caesaris principatum nativitatemque Christi (M. 31, 671 f) und usque ad Caesarem Augustum, i. e. usque ad nativitatem Christi (ebd. 670). Über Einteilung und Pragmatismus des Buches näher Hashagen 39.

[4] Orosius dafür: vel etiam usque ad dies nostros (ebd. 670).

[5] Prol. ad Isengrim Schluß (119, kl. A. 8 f). Selbst im sechsten Buch (vgl. Hashagen 40) bleibt das Imperium Romanum ein Leitmotiv: es soll bis zum Schisma. d. h. bis zur Reichsentkräftung und zur Heraufbeschwörung der letzten Zeiten geführt werden; der Endpunkt, das Hinscheiden Gregors VII., bedeutet für Otto mehr als einen bloßen „Eindruck" (ebd. 41).

[6] Vgl. Prol. V: Et de potentia quidem humana . . . (213, 37, kl. A. 217). Vgl. dazu die weitere Erläuterung bei Orosius II 1 (Hashagen 35 A. 4).

[7] Sie bedeutet wohl mehr als bloß die Aufeinanderfolge von Weltreichen in unserem heutigen Sinn, wie Büdinger meint, der ihr den Einfluß auf die universalhistorische Einteilung abspricht (1881, 334 f).

beruft sich selbst auf die prophetische Vision Daniels als Quelle[1]. Mögen auch die Griechen schon frühe im steten Entstehen und Vergehen großer Reiche und in harmonischen Zahlenverhältnissen ein ewiges Gesetz gesucht haben[2], mag auch mit Roms Weltherrschaft bereits die Idee der vier Weltreiche entstanden sein[3], mag Flavius Josephus sie gekannt haben[4], geschichtsphilosophischen Wert und prinzipielle Bedeutung erlangte diese Idee erst durch das Christentum, in welchem sie Eusebius, Hieronymus, Augustinus und Orosius wissenschaftlich eingebürgert[5] und Walafried Strabo zum Mittelalter fortgeführt hatte[6].

Die vier Monarchien Ottos sind das assyrisch-babylonische[7], das medisch-persische, das mazedonisch-griechische und das römische Reich[8]. Hierin bewußt vom Afrikaner Orosius abweichend[9], opfert er die zugleich räumliche Verteilung der Monarchien nach den vier Himmelsgegenden, indem er das afrikanische Reich durch das persische ersetzt[10]. Das Griechenreich, das er bis

---

[1] Prol. ad Rainaldum: Quatuor principalia regna, quae inter caetera eminerent, ab exordio mundi fuisse in finemque eius secundum legem totius successive permansura fore, ex visione quoque Danielis percipi potest. Horum ergo principes . . . subnotavi, de caeteris regnis incidenter tantum et ob ostendendam rerum mutationem disputans (117, 32, kl. A. 4). Vgl. II 13: Danielem de mutatione regnorum propheticam historiam edidisse dicimus (149, 12, kl. A. 73).

[2] Trieber 341 f. [3] Trieber 338.

[4] Antiqu. Iud. X 10, 4. Vgl. Kampers 424.

[5] Vgl. Trieber 341. Rocholl 25. Wilmans, Proleg. XXVII. Hashagen 35. Gierke 541 f.

[6] Indem er die Deutung Daniels auf die babylonischen, medischen, griechischen und römischen Reiche in die Glossa ordinaria aufnahm (Düsterwald, Die Weltreiche und das Gottesreich nach den Weissagungen des Propheten Daniel [1890] 30. Kampers 425). Auch Frutolf-Ekkehard behielt die Einteilung bei. Von den Nichthistorikern aus Ottos Zeit wäre besonders Gerhoh zu nennen (Comm. in Ps. 64, c. 61 und 141). Vgl. Hashagen 36 und 41.

[7] Prol. ad Rainaldum (suppressis Chaldaeis, quos inter caeteros historiographi ponere dedignantur; 617, kl. A. 4).

[8] Prol. ad Rainaldum (kl. A. 4); Prol. V (217 f); V 36 (251); II 30 (90 f). Vgl. I 32 (kl. A. 60); II 42 (105). Vgl. Augustinus, De civ. Dei XX 23. Über das Verhältnis der Weltmonarchien zu den einzelnen Büchern der Chronik Hashagen 37. Was er beweist, ist nur, daß Otto darauf verzichtet hat, der Theorie in der äußeren Form mechanisch zu folgen, nicht aber, daß „die Monarchientheorie bei ihm kein Einteilungsprinzip ist“, eher noch, daß er das hieronymianische Schema als Einteilungsprinzip nicht recht brauchbar findet, wenigstens für die Büchereinteilung. Von „Widerspruch“ (Bernheim 47 A. 2) kann man jedenfalls dabei nicht sprechen.

[9] Vgl. Orosius II 1 (M. 31, 745) und VII 2 (1062 f): Babylon (Orient), Mazedonien, Afrika (Karthago) und Rom (Okzident) haben je 700 Jahre Bestand.

[10] Chron. II 13: Quamvis nonnulli Persarum regnum simul sicut Medorum et Chaldaeorum Babylonico annumerantes, secundo loco Africanum inter quatuor mundi

zum Tode Alexanders, nicht wie manche seiner Vorgänger bis zu Cäsar ausdehnt, dient fast nur als Lückenbüßer[1]. Die beiden „Zwischenreiche" sieht er überhaupt ganz in orosianischer Beleuchtung nur als Vormünder und Erzieher des noch in der Kindheit liegenden Römerreiches an, das bei seinem Eintritt ins Mannesalter ihr Lehrjoch abschüttelte, um sich frei weiter zu entfalten[2]; so bleiben als Anfangs- und Endpunkt eigentlich nur die goldene und die eiserne Monarchie, die zwei potentissima regna, Babylon und Rom, die in ein direktes Vaterschafts- bzw. Sohnesverhältnis zueinander treten[3]. Das ist, neben dem Stand der Quellen, der tiefste Grund, warum den Chronisten vor allem „die römische Geschichte im allgemeinen so gefesselt"[4]; ihre hohe Wertung verdankt sie der Stellung des Römerreiches im chronologischen und teleologischen Aufbau der Geschichte als letzte und höchste Weltmonarchie und civitas terrena. Auf diesem Wege ist Otto im Einklang mit Augustinus, Orosius und Cassiodor[5] am Angelpunkt seiner Zweistaatentheorie, dem fortdauernden Weltstaat Babylon-Rom angelangt[6].

---

cardines principalia regna posuerint regnum, ut sicut secundum quatuor mundi cardines mundi quoque quatuor regna constituant; Orienti scil. Babylonicum, Austro Africanum, Septentrioni Macedonicum, Occidenti Romanum tribuentes (49, 21. kl. A. 73). Vgl. II 32 und III 3. Frechulf zieht Karthago und Mazedonien als regna potentissima herein (Ebert II 382).

[1] Chron. III 2: Quare ergo Graecis monarchiam tribuimus? Nisi quod et Roma nondum ad unam personam imperium contraxerat, et quod civitas nostra in Iudaea manens usque ad Caesaris tempora, sub illorum imperio degebat (172, 31, kl. A. 125). Chron. II 25: Regni Macedonum monarchia, quae ab ipso (Alexandro) coepit, ipso mortuo cum ipso finitur (kl. A. 88).

[2] Chron. II 13 (kl. A. 73); II 27 (89); II 29 (90); Prol. II: mediis ac brevibus Medorum seu Persarum ac Macedonum regnis, tamquam parvi filii tutoribus, non iure hereditatis, sed successione temporis intervenientibus (144, 5, kl. A. 61). Vgl. damit Orosius II 1: Quorum inter primum et novissimum i. e. inter Babylonem et Romam, quasi inter patrem senem et filium parvulum Africanum et Macedonicum, brevis et media, quasi tutor curatorque venerunt, potestate temporis, non iure hereditatis admissa (M. 31, 745); ähnlich VII 2 (M. 1062). Ebenso Augustin (Seyrich 59).

[3] Vgl. Prol. II: defectum primae sequentisque initium, quam Romam dico, Babyloniae (144, 3, kl. A. 61). Quasi patri filius: Prol. II (kl. A. 61); II 2/64; II 27/89; II 13: Primum et quartum . . . regna sunt potentissima Babyloniorum et Romanorum. Rom und Babylon Prol. II 2 „Schwesterstädte" (Wiedemann 116).

[4] Hashagen 42 und 44.

[5] Vgl. die duo regna in der Einleitung zu Civ. Dei XVIII; XIII 22: Eo tempore Roma est condita, quo regnum Assyriorum intercidit; XVIII 27: quando Romanum regnum coepit Assyriorumque defecit. Die Griechen identifizieren Assyrien mit Babylon; Augustinus nennt Rom das zweite Babylon (Trieber 322). Cassiodors Chronik geht von der auf Ninus folgenden Liste der assyrischen Könige sofort zu den römischen über (Trieber 321). Orosius VII 2.

[6] Darum eben beschäftigt er sich „schon wenige Zeilen nach der Mitte des zweiten

Otto ist der Monarchienlehre konsequent bis auf seine Gegenwart treu geblieben; er hat den in der Vorrede an Rainald ausgesprochenen Glauben an die Fortdauer der Weltreiche bis an die Beschreibung des Weltendes nie verlassen[1]. Die nie durchbrochene vierte Weltmonarchie ist nämlich das **Imperium Romanum**, welches das letzte Weltalter in lückenlosem Zusammenhang über alle Katastrophen hinausträgt und nach mannigfachen Metamorphosen noch durch die zeitgenössischen Kaiser vertreten wird[2]. Nur innerhalb dieser fast dogmatischen Schranke wagt Otto „die Phasen der Vergangenheit nach eigenen Gesichtspunkten zu scheiden"[3].

Noch in den Gesten, wie oben bemerkt, nimmt er nur deshalb auch andere Königreiche, auch andere Taten von Geistlichen und Weltlichen in die Geschichte auf, weil die Erzählung aller Völker auf den römischen Staat als gemeinsame Quelle zurückgeht[4]. Des Augustin und Orosius zuversichtliche Erwartung, daß das Imperium Romanum die Wirren der Völkerwanderung überstehen werde[5], fand er in der Übernahme der Reichsidee durch die Germanen verwirklicht[6]. Die äußere nationale Hülle zwar sank unter Odoakers Keulenschlägen[7], aber es blieb der unzerstörbare Gedanke, dessen Hütung die Vorsehung neuen Völkern anvertraute. Die Translationen des römischen Kaisertums, die für die Einteilung der späteren Bücher maßgebend sind, weit davon entfernt, die Idee der Weltreiche aufzuheben[8], sollen sie über ihren scheinbaren Sturz hinüberretten und nur Unterabteilungen der letzten Periode der Weltgeschichte schaffen[9]. Mit der Übertragung an die

---

Buches" (Hashagen 37), ja bereits zu dessen Anfang anticipando mit der Gründung und dem allmählichen Wachstum Roms.

[1] Wie Bernheim 32 (vgl. 47) und Büdinger VII 118 behaupten. Chron. VIII 2 hat Otto, wenn er überhaupt etwas ablehnte (Hashagen 38 A. 5), nur die absolute Ewigkeit des römischen Reiches in Frage gestellt.

[2] Prol. ad Rainaldum: Ad ultimum Graecos et Romanos posui, eorumque nomina usque ad praesentem imperatorem subnotavi (117, 36, kl. A. 4).

[3] Büdinger VII 118. [4] Gesta prooem. Vgl. oben.

[5] Orosius II 3: Rom von Alarich opibus spoliata, non regno manet adhuc et regnat incolumis (M. 31, 747 f); VII 2: Rom das ultimum imperium (M. 31, 1062). Vgl. Augustinus, De civ. Dei IV 7.

[6] Vgl. Seyrich 66. Sägmüller, Tüb. theol. Quartalschr. 1898, 51 f.

[7] Vgl. Hashagen 38 nach Chron. IV 30 f.

[8] Wie Hashagen 38 behauptet.

[9] Vgl. die Inhaltsangabe zu liber 3, 4 und 5 in den Prol. ad Isengrim (119, 9). Darum ist die „Translationstheorie" (Hashagen 40) nur die naturgemäße Fortsetzung der „Weltmonarchientheorie", zugleich aber eine „tiefgreifende Periodisierung" auch nach der Inkarnation (Hashagen 98). Auch die Collationes des hl. Bonaventura stehen unter der gleichen Idee, wie die Abgrenzung der fünften Epoche der Kirchengeschichte lehrt (vgl. Grabmann 87).

Griechen[1], denen hier abermals eine mehr sekundäre Vermittlerrolle zufällt, diesmal zwischen Römern und Franken[2], schließt das dritte Buch, mit der Vernichtung des westlichen Römerreiches das vierte, mit der Übertragung an die Franken[3] das fünfte, und durch die Übertragung an die Ostfranken[4] gelangt Otto in seine deutsche Periode. Er vereinigt so, ohne mit den Franken eine fünfte Monarchie zu inaugurieren, die Motive des Frechulf von Lisieux, der Karl als Schöpfer einer neuen Periode hinstellte, und des Ado von Vienne, der in ihm nur den römischen Kaiser aus fränkischem Stamme sah[5]. Seit Christus lösen sich die Völker in der Weltherrschaft nur in der Form des einen Imperiums ab; auch die Völkerwanderung erhält wie bei Frechulf[6] durch Karls Kaiserkrönung einen Abschluß, und die Lücken der Zwischenzeit füllen wieder die Griechen aus. Die vorübergehende Unterjochung Roms durch die übrigen Völker betrachtete Otto mit Reginos Fortsetzer mehr als eine Entgleisung denn als eine mutatio regni[7].

Erst im 17. Jahrhundert sollte das historisch unhaltbar gewordene Petrefakt der mittelalterlichen Monarchienlehre aus den Fugen gehen; Otto sah noch in der Entwicklung von Augustus bis auf Karl d. Gr., ja bis auf Barbarossa nicht viel mehr als einen „Dynastienwechsel“[8]. Kaiser

---

[1] Prol. V: Rursumque sub Romano nomine ad Graecos derivatum (213, 39, Kl. A. 218).

[2] Vgl. Chron. IV 33 (213, Kl. A. 217). Über das langobardische „Zwischenglied“ vgl. Hashagen 38 A. 8. Sägmüller 53.

[3] Chron. V 36: Ad ultimum ad Romanos, et sub Romano nomine ad Francos translata est (228, 34, Kl. A. 251). Vgl. V 32 (Kl. A. 248) 35 (250). Das regnum Francorum, das Chron. V 16 und 25 außer dem regnum Romanorum auftritt (Hashagen 38 A. 7), ist eben noch nicht mit der römischen Kaiserkrone verbunden. Vgl. Bernheim 32.

[4] Chron. VI 17: Otto, qui etiam imperium a Longobardis usurpatum reduxit ad Teutonicos orientales Francos, forsan dictus est primus rex Teutonicorum, non quod primus apud Teutonicos regnaverit, sed quod primus post eos, qui a Karolo Karoli . . . dicti sunt, ex alio, i. e. Saxorum sanguine natus, imperium ad Teutonicos Francos revocaverit (230, 14, Kl. A. 268), VI 22. Vgl. Gundlach III 268. Zwischen dem regnum Francorum und dem regnum Teutonicorum kann darum kein Gegensatz (Hashagen 38) bestehen; es ist nur eine neue Daseinsform des Römerreichs. Das Wachstum des Stoffes bedingt nach dem sechsten Buch eine nochmalige Unterabteilung.

[5] Vgl. außer Wattenbach und Bildhaut Rocholl 30. Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr. und seiner Nachfolger (Münchener Hist. Jahrb. 1865, 33). Darauf reduziert sich im wesentlichen, was Hashagen 38 vom Glauben an den Untergang des vierten danielischen Reiches bei Frechulf, dem Monachus Sangallensis, Wilhelm von Dijon, Ordericus Vitalis und Frutolf-Ekkehard sagt.

[6] Chron. VI 22 (239, 25, Kl. A. 276). [7] Vgl. Hashagen 38.

[8] Vgl. dessen Widmung: Deficientibus Romanorum imperatoribus seu iudicibus ab Italia et Gallia (Ebert II 383). So im ganzen Mittelalter (Hipler 32).

Friedrich selbst trat in diesem Punkte ganz in den Ideenkreis seines gelehrten Oheims ein. Denselben Römern, welche sechs Jahre zuvor nach dem Wiederaufleben ihrer alten Weltreichsgedanken so übermütig Konrad III. die römische Kaiserkrone angeboten hatten und nun das gleiche mit ihm versuchten, gab er 1155 die stolze Erwiderung: wohl habe einst Rom durch seine Weisheit geglänzt, aber da es den Wechsel alles Irdischen erfahren, sei seine Kraft nach Byzanz gewandert, seine Tapferkeit an die Franken gekommen, und Otto wie Karl hätten die Stadt mit dem Schwerte in der Faust den Griechen und Langobarden entrissen[1]. Diese Antwort, die der Rotbart nur in der Schule des Freisinger Bischofs gelernt haben konnte, beweist, daß er sich noch stärker als Fortsetzer und Erhalter des römischen Reiches fühlte wie jene germanischen Fürsten, welche es in Stücke geschlagen hatten[2].

Mit dem zusammenbrechenden Römerreich ist denn auch die Weltgeschichte an ihrem Ende angekommen: so sehr war Ottos Auffassung von der Monarchienlehre beseelt[3]. Die Franken sind die letzten, welche Rom besitzen[4]; das regnum Romanorum, einst der glorreiche Bezwinger des Erdkreises, ist nach so vielen Wandlungen alt und schwach geworden und hat im Laufe der Zeiten viel Staub und Wunden angenommen: und darum ist mit dem Haupte auch der Leib dem Falle nahe[5]. So erhält Otto an der Hand seiner Monarchientheorie auch eine bestimmte Vorstellung vom Alter seiner Gegenwart, eine Vorstellung, die eigentlich derjenigen von einem verjüngenden Fortschritte lähmend entgegenwirken mußte und gewiß zu dem übertrieben konservativen Traditionalismus des Mittelalters beigetragen hat. Die danielische Statue ist an ihrer tönernen Extremität angekommen, auf dem Punkte, von dem losgelösten Steine zerschmettert zu werden[6]; die Welt befindet sich in ihrem äußersten Greisenalter[7], die Zeiten

[1] Gesta II 29. Vgl. Pomtow, Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit, Halle 1885, 35 ff.

[2] Vgl. Sägmüller 51 f.

[3] Hipler 43. Vgl. Hashagen 38.

[4] Chron. V 36 (228, kl. A. 252).

[5] Prol. ad Isengrim: Ut enim de aliis taceam, regnum Rom. . . . non solum antiquitate senuit, sed etiam . . . sordes multiplices ac defectus varios contraxit. Ostenditur igitur in ipso capite mundi miseria, ipsiusque occasus toti corpori minatur interitum (118, 22, kl. A. 6).

[6] Chron. II 13 (142, kl. A. 73). Vgl. Hashagen 36.

[7] Prol. V: in senio mundi (213, 3, kl. A. 217); mundum . . . nos iam deficientem et tamquam ultimi senii extremum spiritum trahentem cernimus (214, 3, kl. A. 218). Vgl. Büdinger (1881) 329.

stehen an ihrer Neige[1]. Wie die Irenäus, Hilarius, Hieronymus und Augustinus verband also auch Otto den Weltbestand mit der Idee vom Imperium Romanum, nach Sägmüller der zugkräftigsten des ganzen Mittelalters[2].

Die Überzeugung vom nahenden Weltende und ihr ethischer Niederschlag durchzittert die ganze Chronik, wie sie auch der ottonischen Eschatologie zu Grunde liegt[3]. Die Zunahme von Tugend und Laster, die fortschreitende Differenzierung der zwei Staaten verkünden wie andere Anzeichen immer deutlicher „die letzten Zeiten"[4], die bloß noch durch die Tugenden der Mönche eine kurze Spanne aufgehalten werden[5]. Wie der hl. Bernhard[6], Otto von Bamberg[7] und die übrigen aszetisch angelegten Zeitgenossen[8] ist auch der Cistercienser Otto von Freising von solchen eschatologischen Betrachtungen tief ergriffen[9]. Erst die mit dem Staufer Friedrich aufsteigende neue Morgen-

[1] Prol. ad Isengrim: Nos autem, tamquam in fine temporum constituti (118, 2?, kl. A. 6). Vgl. dazu Orosius IV 5: nos in ultimo temporum positi kennen die mala Romanorum nur durch die Schriftsteller.

[2] Näheres bei Sägmüller 50 f. Büdinger, Über Darstellungen der allgemeinen Geschichte, in Hist. Ztschr. VII (1862) 112 ff.

[3] Vgl. meine Artikel über die Eschatol. Ottos v. Freis. in d. Ztschr. f. kath. Theol. 1905. Darüber auch Hashagen 30.

[4] Chron. VII 9: Haec sunt iuxta Paulum tempora novissima et ideo periculosa, in quibus homines . . . se ipsos amantes, scelerati . . . ad ausus nefarios factaque nefandissima . . . rapiuntur. Et nota quod haec nostra tempora, quae utique novissima creduntur, tamquam prioribus sceleribus finem impositura ac velut mundi terminum ex flagitiorum immanitate minantia et ex opposito regnum Christi appropinquaturum prodentia . . . alios zelo Dei ferventissimos ac coelesti desiderio plenissimos habent; ut . . . istos dulcedo regni coelestis, quasi iam in ianuis posita, ad amorem suum magis alliciat (252, 32, kl. A. 304 f). Vgl. Chron. I 32: In universo mundo procul dubio ex multis scripturae locis evidentissimisque indiciis exspectamus implendum (143, 24, kl. A. 60).

[5] Chron. VII 34: Haut diu stare mundum putaremus, nisi sanctorum meritis . . . sustentaretur (267, 6, kl. A. 336); diversos religiosorum ordines, quorum, ut dixi, sanctitate a misericordissimo iudice malignitas mundi supportatur (ebd.). Dies scheint aus der zweiten Redaktion zu stammen.

[6] Vgl. Epist. ad Gaufr. 45, 1 (Opp. ed. Mabill. I, Par. 1690, 59). Liber de vita et rebus gestis S. Mal., Praef. Vgl. weiter Hashagen 30. Also irrt sich Büdinger (1881) 338 A. 4. [7] Anon. in Udalr. cod. 191 (Jaffé V 346 a. 111?).

[8] So Lucius II. (Gerhohi Comm. ad Ps. p. II, ps. 24, M. 193, 1106), Order. Vitalis II 1 und V 1 (M. 188), Wibald von Corvey (Epist. 108. Jaffé, Bibl. I 184), Norbert und Gerhoh von Reichersberg, Ivo von Chartres (Sturmhöffel 2). Aber auch Hugo von St Viktor (M. 176, 720).

[9] Der „ruhige akademische Charakter" des achten Buches verrät nicht, daß ihm das Weltgericht „in weiter Ferne zu liegen scheint" (Sturmhöffel 2). Vgl. Wilmans, Vorrede XVIII f.

röte verscheucht die düstern Ahnungen des Chronisten und läßt ihn bezeichnenderweise zugleich hoffen, daß mit dem Weltschluß auch die Endpfähle des römischen Reiches zurückgeschoben seien [1].

B.

Gesetz und Zweck in der Geschichte.

Auf den ersten Blick erscheint vielleicht die Geschichte in Ottos Chronik als ein sinnlos wechselvolles Getriebe von Tatsachen und Katastrophen, reich an unversöhnten Kontrasten und Dissonanzen. Aber Otto glaubte unverwandt an eine alles in Schranken haltende lex totius [2]; nachdem er oft und viel über den bunten und regellosen Ausgang der zeitlichen Dinge gegrübelt [3], suchte sein geistiges Auge im Zwiespalt die Einheit, in der Disharmonie die Ordnung, in der Verwirrung und Überstürzung der Ereignisse das Gesetz. Zwar nicht das Gesetz im Sinne einer absoluten Notwendigkeit des historischen Werdens, auch nicht einer feineren nichtmaterialistischen: das Comtesche savoir pour prévoir hätte dem Chronisten bei all seiner kritischen Einfalt nur ein ungläubiges Lächeln abgewonnen, da nach seiner Ansicht bloß göttliche Offenbarung ersetzen kann, was den Menschen erst die Wirklichkeit der Gegenwart oder Vergangenheit lehrt [4].

Nicht als aprioristische Notwendigkeit ist es also zu verstehen, sondern nur als eine in der Idee des Weltplans zwar vorbestimmte, aber empirisch aus den Tatsachen erschlossene Richtung der kulturellen Entwicklung, wenn Otto, in Übereinstimmung übrigens mit der Weltanschauung seiner Zeit [5], „alle menschliche" Macht, Wissenschaft und Ordenskraft [6] von Osten nach Westen

---

[1] Vgl. den Prol. zu den Gesta und den Epist. ad Rain.: Hoc, quod . . . aestimans (1743, kl. A. 5). Dazu Bernheim 48 f.

[2] Prol. ad Rainaldum: secundum legem totius (117, 33, kl. A. 4).

[3] Prol. ad Isengrim: Saepe multumque volvendo mecum de rerum temporalium motu ancipitique statu, vario ac inordinato proventu (118, 3, kl. A. 5).

[4] Prol. V: Quarum rerum (die Bewegung der Kultur von Ost nach West) praevidere et quasi somniare divinitus inspirati homines causas potuere. Nos vero non solum credere, sed et videre quae praemiss asunt possumus (214, 1, kl. A. 218).

[5] Vgl. Hugo a S. Victore, De vanitate mundi l. II: Divina providentia decursum rerum sic ordinavit, ut ea quae in principio saeculi facta sunt, in oriente quasi in principio mundi fierent, tandemque decurrentibus temporibus ad finem saeculi rerum summa ad occidentem descenderet, hoc est ad finem mundi, speziell die potestas summa (M. 176, 720).

[6] Vgl. VIII 35: Cum de religione itidem factum eniteat (268, 37, kl. A. 340). Religio bedeutet hier nicht Religion, wie Nitzsch (Sybel III 336) auslegt, sondern religiöse Orden.

wandern, im Orient entstehen und im Okzident vergehen läßt[1]. Diesem anschaulichen Gesetze einer räumlichen Bewegung der Geschichte[2] liegt nicht bloß die eschatologische Auffassung zu Grunde, daß der Geschichtstag im Westen untergehen müsse, im Reiche der sinkenden Sonne[3], sondern auch die richtige Beobachtung, daß die politische, intellektuelle und religiöse Welt in Asien das Licht der Geschichte erblickt und später ihren Schwerpunkt nach Europa verlegt hat. Otto fühlte sich angetrieben vom modernen Streben, die den Strömungen der Geschichte innewohnenden objektiven Triebfedern des Geschehens zu belauschen, so kindlich auch im einzelnen die an Augustinus sich anlehnende[4] Ausführung des Gedankens ist. Macht und Weisheit sind in Babylon geboren[5]. Von da floh das „Reich" zu den Medern und Persern, hierauf zu den Mazedoniern und unter römischem Namen zurück zu den Griechen, weiter zu den fränkischen Bewohnern des Okzidents, ohne selbst im Westen die ersehnte Ruhe zu finden[6]. Die im Orient aufgedeckte Wissenschaft wurde zuerst durch Abraham nach Ägypten, von da zu den griechischen Philosophen, dann ins republikanische und kaiserliche Rom und schließlich nach Gallien und Spanien übertragen, um zum letztenmal in glänzenden Gelehrten wie Berengar von Tours, Manegold dem Philosophen und Anselm von Canterbury aufzuflackern[7].

Doch wie Macht und Weisheit wälzt sich, dem Himmel gleich, der von Osten nach Westen geht, auf dem Zeitrade die ganze Geschichte, nirgends Ruhe findend, von häufigen Katastrophen und Revolutionen gequält, wie ein Fieberkranker, der von dem Wechsel der Lage Ruhe erhoffend sich hin und her wirft und dennoch bloß Mühen und Schmerzen findet, wohin er

---

[1] Prol. ad Isengrim (kl. 7); Prol. IV (217 f); V 36 (252); VII 35 (340). Vgl. Hashagen 30 f.

[2] Gundlach III 271.

[3] Lang 21. Damit verbunden die Erwartung des Weltendes; vgl. Prol. V: Omnis humana sapientia vel potentia ab oriente ordiens, in occidente terminari *coepit*. Vgl. Sorgenfrey 7.

[4] Vgl. Seyrich 59.

[5] Prol. V (213 f, kl. A. 217 f). Also nicht in Indien, wie die Histoire littéraire III 273 f angibt.

[6] Prol. V (kl. A. 217 f); V 36 (252); V 32 (248).

[7] Prol. V (kl. A. 218); Prol. ad Isengrim (kl. A. 7). Vgl. Hashagen 31. Manegold ist wohl der Lehrer des Wilhelm von Champeaux (Hauréau, Hist. de la philos. scolast. I 321. Überweg-Heinze, Gesch. d. Philos. II 174), also nicht der Lautenbacher, sondern der Philosoph, welcher zuletzt zwischen 1070 und 1090 in Frankreich wirkte (v. Giesebrecht, Über Magister Manegold von Lautenbach: Sitzungsber. der Akad. zu München 1868, II 310. Hist.-pol. Blätter CXXVII [1901] 390). Über die zentrale Stellung von Paris für die damalige Bildung vgl. Harnack, Dogmengeschichte III 7. Nitzsch 327 ff. Mirbt 106. Wattenbach II 7 ff. Hashagen 2.

sich auch wendet[1]. Das unstete Wandern der Kultur hat sich Otto nur als Symptom und Begleiterscheinung eines die ganze Geschichte umspannenden Gesetzes gedacht, welches gerade aus dem Spiel der ruhelosen Veränderung eine unverrückt feststehende und sich stets gleichbleibende Notwendigkeit herausschält, das scheinbar durch keinen Ruhepunkt gemilderte Gesetz des Wechsels und der Vergänglichkeit[2]. Zwei Ideen sind in demselben verschlungen, die der Veränderlichkeit und die der Hinfälligkeit, die der mutatio und miseria mundi, welche in Ottos Chronik so oft und so innig verknüpft erscheinen[3]. Als Typus dieser „unglücklichen Lage der Sterblichen, die den Menschen bald von der Armut zur Königskrone, bald von der Königskrone zur Armut zerrt und quält“[4], gilt ihm so recht der Gipfelpunkt seiner Profangeschichte, das römische Reich, wie es den Meereswogen gleich bald Völker und Reiche zermalmend sich bis zum Himmel erhebt, bald von Seuchen, Krieg und innerem Unfrieden zerrissen im Abgrunde liegt[5], wie es, einst die weltbezwingendste und herrschgewaltigste der Nationen, immer weiter und weiter sinkt bis zur Schändung und Zertretung durch die Barbaren[6].

Nichts drängte sich der ottonischen Geschichtsauffassung mit so elementarer Gewalt auf wie das Gesetz des rastlosen Wandels, die Notwendig-

[1] Chron. V 36: Ecce enim ut . . . huc et illuc (228, 26, kl. A. 251).

[2] Vgl. Prol. ad Isengrim: Et notandum, quod omnis humana potentia seu scientia ab oriente cepit et in occidente terminatur, ut per hoc rerum volubilitas ac defectus ostendatur (118, 33, kl. A. 7). Vgl. Hashagen 68.

[3] Chron. II 30: Rerumque mutationes tam miseras texui quam multiplices (157, 10, kl. A. 90). Prol. II: Superiore libro promisisse me recolo de rerum mutatione ac miseriis scripturum (144, 2, kl. A. 61). Otto stand dabei unter des Orosius Einfluß; vgl. die Parallele Chron. I 32: Exaggerare hoc loco mutabilium rerum miserias non est necesse, und Adv. pag. II 6 n. 13: Exaggerare hoc loco mutabilium rerum instabiles status opus non est. Hashagen 27.

[4] Chron. VII 24 (261, 33, kl. A. 324). Vgl. Hashagen 29 A. 10.

[5] Chron. II 51 (unabhängig von Orosius): Exclamare hic contra mutabilium rerum miserias cogimur. Ecce enim ... Alterna quippe mutatione ad instar maris ... (aus Orosius VI 14) Romanorum res publica nunc gentes et regna bella premendo, subiciendo ad coelos attolli videbatur, nunc rursum ab eis pressa, vel pestilentiis ac morbis desolata, ad abyssum usque mergi putabatur, quodque his maius est, omnibus bene ordinatis ac compositis, intestino ac civili malo in se ipsam ruens, miserabiliter eviscerebatur (168, 43, kl. A. 117); Chron. II 30: Hoc tantum lectorem notare volo, Romam pene numquam fuisse sine bellis exterius, vel sine clandestinis malis seu . . . pestilentiis interius (157, 14, kl. A. 91). Vgl. dazu Orosius III 21 und VI 14 (M. 31, 1029).

[6] Chron. IV 31: Exclamare hic contra rerum mutabilium miserias, tempore et loco exigente, cogimur. Ecce enim regnum illud maximum ac potentissimum . . . iam paulatim decrescendo . . . dehonoratum, postmodum in conculcationem barbaris patuit (211, 50, kl. A. 213 f). Vgl. VI 17: Quae omnia humanam miseriam variumque rotatum ostendunt (236, 28, kl. A. 269). Darüber auch Hashagen 28.

keit „der Bewegung und des schwankenden Zustandes der zeitlichen Dinge“, deren Betrachtung ihn ja zur Abfassung seiner Chronik bewogen hat[1]. So einseitig hat der Vertreter der mittelalterlichen Geschichtsphilosophie „die kontinuierliche Veränderung in allen menschlichen Verhältnissen“, für welche das erdenferne Mittelalter angeblich kein Auge hatte[2], urgiert, daß der andere Pol der Geschichte, die Ruhe, im allgemeinen Fluß der Dinge bei ihm unterzugehen droht. Schon der Titel De mutatione rerum, welcher an der Spitze des Werkes steht[3], kündigt diese fast übertriebene Hervorkehrung eines Elementes an, welches allerdings als das Mark und die treibende Kraft der Geschichte anzusehen ist[4]. In den verschiedenen Wendungen kehrt das Bild der ununterbrochen auf- und abflutenden Geschichtsbewegung wieder, bald als varietas humanarum rerum, bald als mundi volubilitas, bald als mutabilium rerum series[5]. Schlüpfrig ist die Macht, schwankend ist die Wissenschaft, die ganze Welt mit ihren unbeständigen Umkreisungen und „dem elenden Spiel“ der Fortuna gleicht einem rollenden Rade, auf dem die Menschen bald oben bald unten stehen[6], einem Meere, das mit seinen Insassen von der Zeiten Sturm ohne Unterlaß hin- und hergepeitscht wird[7]. Namentlich in der politischen Geschichte drängen sich in feindlichen Reigen Königreiche und Dynastien, in Ägypten und Rom wie bei den Juden und Franken[8]. Die theologische Basis dieser so starken Be-

[1] Prol. ad Isengrim: Saepe multumque volvendo mecum de rerum temporalium motu anticipique statu (kl. A. 5). Vgl. Lang 24.

[2] Monod, Rev. hist. I 8. Weber, Gedanken über Geschichte und Geschichtschreibung, Grenzboten 1886, Qu. 1, 259. Bernheim, Lehrbuch der Geschichtsmethode[2] 26.

[3] Epist. ad Frider. (116, 6, kl. A. 1). Büdinger (1881) 332 schreibt den Titel der zweiten Redaktion zu. Darüber Hashagen 34. Vgl. VII 34 (336).

[4] Rocholl 54. Gerade weil die Veränderlichkeit ein Faktor ist, „ohne den es überhaupt keine Geschichte gäbe“ (Hist. littér. XIII 274), ist seine Betonung wohl am Platze.

[5] Hist. littér. de la France XIII 276.

[6] Prol. ad Isengrim (kl. A. 6 f). Chron. V 35 (250); V 36 (251). Prol. VI (253); VI 9 und 36 (293): . . . convertibilis, labilis, vertibilitas, instabiles rotatus, mundi volubilitas usw. Vgl. Hashagen 17.

[7] Prol. VI: Beatus propheta mundi instabiles ac miserabiliter fluctuantes circuitus contemplans marique eos potissimum comparans estimans (Ps 103, 25). Nonne tibi videtur . . . interitum minari? (229, 5, kl. A. 252 f.) Ein ähnliches Bild bei Gerhoh, Comm. in Ps. 64 c. 94 (M. 194, 65 A).

[8] Chron. VI 17: Quae varietas humanarum rerum defectum prodens, ab initio mundi usque in praesentem diem alternatur. Sic in regno Aegyptiorum Pharaonibus successere Ptolemaei; in Romano quoque post familias Caesarum multas et assiduas regum successiones miserabiliter mutatas curiosus indagator inveniet. Et sicut ex libro Regnorum habes, post quartam vel quintam generationem decedentibus alii aliis successere, qui non solum filios priorum non exaltarent, sed et plurimum affligerent et delere cogitarent (236, 20, kl. A. 269). Vgl. Prol. VII

tonung der historischen Veränderlichkeit ist die augustinische Vorstellung von der Nichtigkeit der geschöpflichen Natur[1], die auch in dem von Otto angeführten Satze des Orosius ausgedrückt ist[2].

Das Gesetz des Elendes ist eine andere Konsequenz jenes metaphysischen Prinzips. Die stetige Veränderung in der Geschichte hat nämlich eine trostvolle und eine schmerzliche Seite, je nachdem der Wechsel der Dinge aufwärts oder abwärts gerichtet ist. Nur selten, und zwar in den Gesten, hat Otto das Gesetz in seiner freundlichen Form, die Notwendigkeit, daß nach der Zeit des Weinens auch die Zeit des Lachens komme, gezeigt, indem er die Aphorismen des Predigers auf die Geschichte anwandte[3]. In seiner jammervollen Kehrseite hingegen durchweht das Gesetz des Wechsels die ganze Chronik, und selbst in den Gesten täuscht die „feste Ruhe" den Verfasser nicht über die Hinfälligkeit der Dinge hinweg[4]. In der labilen Beweglichkeit der historischen Schöpfungen liegt schon der Keim ihres Verfalls und ihrer Auflösung[5]; im fortwährenden Wechsel eben ist es begründet, daß wie im organischen so auch im historischen Leben des Menschen der unaufhaltsame Rückgang beginnt, sobald einmal der Höhepunkt überschritten ist[6].

Der „Nachweis der Vergänglichkeit alles Irdischen" bildet einen der Hauptzwecke von Ottos Chronik[7], und so sehr es ihm vorkam, daß dieses

---

(kl. A. 295). Auch in den Gesta bei der Erwähnung der Kriegsstürme: huius tam inauditae mutationis historiam (Gesta I 29).

[1] Seyrich 10. Vgl. Gesta I 5: Invariabilis ist nur Gott, andere Wesen non ex propria natura, sed opificis gratia (335, 35, kl. A. 19). Prol. III: Ipsiusque misericordiae, si quid sumus, qui per nos nichil sumus, ipsius gratiae quicquid dicimus, qui per nos nichil scimus, ascribentes (171, 11, kl. A. 122).

[2] Chron. II 11: Quicquid est opere et manu factum, labi et consumi vetustate, Babylon capta confirmat (148, 35, kl. A. 71), aus Orosius II 6.

[3] Gesta, prooem.: Cum igitur rebus in melius mutatis, post tempus flendi tempus ridendi, post tempus belli tempus pacis advenerit (vgl. Eccle 3, 4 und 8) (352, 14, kl. A. 11); Gesta I 21: Sed ut dicitur: Flebile principium melior fortuna sequetur, sic et hunc principem (Otto von Mähren) melior fortuna secuta ad tantum apicem provexit, ut ... (362, 25, kl. A. 35). Vgl. über Berthold von Zähringen Gesta I 8. Vgl. Huber 188.

[4] Gesta, prooem.: Si tamen rebus caducis aliqua fides exhibenda est (351, 24, kl. A. 9).

[5] Chron. I 32: Exaggerare hoc loco mutabilium rerum miserias non est necesse. Ecce enim potentissimum illud regnum, quamvis nondum penitus destructum, mutatione tamen sui omnimodis sibi minatur interitum . . . eas (res transitorias) mutari, mutatas labi, postremo omnino deleri videmus (134, 20, kl. A. 60).

[6] Gesta I 4: Si in summo fuerit, mox eum declinare oportebit (354, 13, kl. A. 15).

[7] Nach Prol. ad Isengrim und Prol. II. Vgl. Hashagen 26. Hashagen 27 ff hat die Variationen dieses Gedankens mit dem Wechsel des chronologisch fortschreitenden Stoffes verfolgt.

Elend aus den Ereignissen selbst dem Geiste sich aufdrängt[1], so emsig hat er durch Auswahl, Darstellung und Gruppierung derselben das Seinige dazu getan[2]. Bei jeder Gelegenheit, die sich ihm bietet, bricht er in leidenschaftliche Klagen aus „gegen" den unglücklichen rotatus der Weltgeschichte; sein poetischer Weltschmerz, der, ohne gesucht und affektiert zu sein, sich als Grundgedanke durch alle Phasen seiner Geschichte zieht, entlockt ihm die ergreifendsten Töne und entwirft ein düsteres Geschichtsgemälde voll physischer wie moralischer Übel[3]. Karl der Dicke, der heute den Weltthron gewann und morgen am Brote darbte, gilt ihm als echte Personifikation des Weltglückes: eine Wolke ist es, welche wie Dunst zerrinnt und den Betrogenen, der sich auf sie stützen möchte, um so härter zur Erde fallen läßt, je höher er mit ihr hinaufgestiegen[4]. Alle Katastrophen, Trojas[5] und Babylons[6], Alexanders[7] und Cäsars[8], des Cyrus[9], des Mithridates[10] und des Herodes[11], des römischen[12] und des fränkischen Reiches[13], bringen ihm die irdische Vergänglichkeit zum scharf ausgesprochenen Bewußtsein. Die Ereignisse unter Heinrich IV. beweisen schon durch ihre lange Dauer „das Unglück des menschlichen Elends"[14], zu dessen Betrachtung und Beklagung des Kaisers Leiden jedes Herz anregen, und noch in Ottos Gegenwart bieten die Italiener den Vorüberziehenden „ein beklagenswertes Schauspiel des menschlichen Falles"[15]. Das jammervolle Bild wird vollendet und ge-

[1] Vgl. Chron. VI 20 und VII 9.

[2] Vgl. Hashagen 26 f, der an Chron. II 20 und andern Beispielen Ottos Bestreben illustriert, „auf einem kleinen Raume viele traurige Ereignisse" zusammenzudrängen, welche innerlich nur durch den Schlußgedanken zusammengehalten sind: Vide tempora omni plena miseria (152, 34, kl. A. 80).

[3] Huber 159 189. Lang 20. Hashagen 22. Das Bild vom Schiff VIII 22, vom Rad V 16, vom Fieberkranken V 36 usw. Vgl. Gundlach III 266. Gaisser 26.

[4] Chron. VI 9 (kl. A. 262 f). Den Rohstoff, aber nur diesen, bot Regino ad 888. Vgl. Hashagen 28.

[5] Chron. I 26. [6] Chron. I 32.

[7] Chron. II 24 25: Nonne iste est Alexander, qui Persarum nobile ac superbum imperium destruxit et ad Macedones transtulit? . . . et tamen talis tantusque unius potus poculo, unius ministri insidiis extinguitur, unius morte totus mundus concutitur (155, 41, kl. A. 88). Vgl. am Schluß von Orosius III 20 nach dem Tod Alexanders die Apostrophe ad lectores.

[8] II 51. Selbst die Schlacht von Pharsalus wird als lacrimabilis ac miserabilis bezeichnet.

[9] II 14: Hic, inquam, non solum terris, sed et aquis formidabilis, ab infirmae fragilisque conditionis muliere decipitur (149, 42, kl. A. 74).

[10] II 40 45. [11] III 7. [12] IV 31. Vgl. II 30 32. Hashagen 28. [13] V 36.

[14] Chron. VI 36 (217, 15, kl. A. 293). Für Heinrich IV. vgl. VII 2 (kl. A. 296); VII 9 (304); VII 12 (307); VII 15 (312). Vgl. Hashagen 28.

[15] Chron. VII 29 (264, 19, kl. A. 330).

krönt durch den frevelerfüllten Romzug Heinrichs V. und die Zerfleischung des Reiches in dessen letzten Tagen, durch das Unglück der Nachkommen Heinrichs IV. und den Sturz Heinrichs des Stolzen, durch den Tod Lothars III. in einer elenden Hütte auf dem Gipfel seiner Macht, gleichzeitig mit vielen andern Zelebritäten, durch den „Lebensüberdruß" der sterbenden Päpste Lucius II. und Eugen III.[1]

Ein wirklicher theoretischer Pessimismus war diese tiefe Melancholie Ottos nicht. Schon der Unterschied in der Färbung der Chronik und der Gesta[2] verrät zunächst den Stimmungspessimismus. In seinem schönen Briefe an Kaiser Friedrich bekennt der Chronist selbst, daß er „aus der Bitterkeit seiner Seele geschrieben und, von dem ihn überall umgebenden Elend bestimmt, nicht so sehr Geschichte, als eine Tragödie gewoben habe"[3]. Man braucht dabei keineswegs an eine „pessimistische Grundrichtung seines Charakters"[4] zu denken. Augustinus und Orosius waren durch ihren apologetischen Zweck veranlaßt, die Vergangenheit gegenüber der trostlosen Gegenwart möglichst düster zu malen; nicht weil sie das Alte mit der Brille ihrer Zeit besehen, finden sie darin lauter Elend, sondern weil sie den Jammer ihrer Zeit zu seiner Milderung in die ganze römische Geschichte zurückprojizieren wollen[5]. Otto von Freising, obschon die Stellung des Christentums sich inzwischen gründlich verschoben hatte, behielt die Farbe seiner Quellen bei, weil auch das ihm zeitlich und räumlich unmittelbar Gegenwärtige sehr trübe erschien[6]. Seine „wegen der bewölkten Zeiten"[7] abgefaßte Chronik fiel in die Regierung Konrads, wo in Deutschland alles aus

[1] Die Belege dazu bei Hashagen 29. Über Heinrich den Stolzen Chron. VII 23. Vgl. Gesta, prol. und I 1, 6 und 8; über die plötzliche Katastrophe beim Kreuzzug I 45 (vgl. Bernheim 39).

[2] Prol. ad Frider.: Unde nobilitas vestra cognoscat, nos hanc historiam, nubilosi temporis quod ante vos fuit turbulentia inductos, ex amaritudine animi scripsisse, ac ob hoc non tam rerum gestarum seriem quam earundem miseriam in modum tragoediae texuisse (116, 25, kl. A. 2). Vgl. Wilmans, Vorrede (94, kl. A. xix).

[3] Hashagen 23. Dagegen spricht der Ton der Gesta.

[4] Vgl. Hashagen 31. Bezeichnend ist besonders der Unterschied in der Darstellung des Todes Lothars III. (ebd.).

[5] Vgl. oben und Seyrich 65. Giesebrecht, Wendische Geschichten III 338. Hashagen 25 f. Augustin, namentlich De civ. Dei XIII 10; dann XIV 25; XV 4; XIX 7 f; XX 3; XXII 22 f; Conf. X 28 und XIII 13; Tract. in fol. XXV 6; Div. quaest. c. 67 (vgl. Riemann 43 f. Eucken 262. Harnack, Dogmengesch. III 81 ff). Ähnlich Gregor d. Gr. in den Moralia, Homilien und Briefen (vgl. Hashagen 25 A. 7).

[6] Im Gegensatz hierzu sucht Orosius die Gegenwart trotz des Goteneinfalls besser als die Vergangenheit darzustellen (vgl. III 2; IV 6; V 1 22 usw.). Vgl. Hashagen 31. Bernheim 45 f.

[7] Epist. ad Frider.: Ob nubilosa tempora conscriptus est (116, 6, kl. A. 1).

den Fugen zu gehen drohte[1], wo man die Leiden der Sterblichen nicht erst aus den Büchern zu lesen brauchte, sondern in sich selbst verkörpert fand[2], und wo die Welt Ottos sittlichem Zartgefühl auch ethisch so schlecht vorkam, daß er sie an ihrem Tiefpunkt angekommen und ihrem Ende nahe glaubte[3]. In Bayern speziell, wo seine wittelsbachischen Feinde ungestraft hausten, wo selbst in der heiligen Buß- und Fastenzeit alles in Raub und Flammen aufging, stürmte das Elend von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft so heftig auf den fein besaiteten Bischof ein, daß ihn bei all dieser Gemeinheit „das Leben anekelte" und er nur „die Antwort des Todes" in sich empfing[4]. Deshalb taucht er sich auch so oft in die Erinnerung vergangenen Elends, um den Druck der eigenen Zeit zu vergessen[5].

In den unter veränderter Zeitlage abgefaßten Gesten verschwindet die pessimistische Stimmung mit ihrem schwarzen Kolorit und ihren ewigen Exklamationen[6]; es bleibt aber dafür die rein prinzipielle, mystische Grundstimmung[7], so daß nur der „Stil" vom Einzug der Kreuzzugsideen an „wegen der Friedensfreude" gewechselt hat[8]. Soweit Ottos Pessimismus nicht dem Gefühl des Augenblicks eingegeben wird, soweit er eine bleibende Theorie sein will, ist er nichts anderes als eine eminent christliche Anschauung, welche mit Aszese und Weltverachtung zu allen Zeiten verbunden war und schon von den Propheten des Alten Bundes[9], noch mehr vom Prediger repräsentiert wird, aber erst in der Patristik ihren klassischen Ausdruck ge-

---

[1] Vgl. die Chron. S. Pant. ad 1151. Giesebrecht, Wendische Geschichten III 33?. Nitzsch (Sybel III 334).

[2] Prol. ad Isengrim: Non tam in codicibus eorum erumpnas mortalium legimus, quam ex ipsis nostri temporis experimentis eas in nobis invenimus (118, 21, kl. A. 6).

[3] VII 9 (kl. A. 304 f). Vgl. Sorgenfrey 17. Huber 154. Hashagen 29 f.

[4] Chron. VII 34 (267, kl. A. 336) (die Stelle bei Wilmans XIX, Wattenbach und Wildhaut). Vgl. VII 24: Quanta vero mala toti regno et praecipue miseriae Bavariae ex hoc evenerint nos cotidie experimur (261, 35, kl. A. 324). Prol. II: Modo nempe ubique terrarum et praecipue in provincia nostra . . . clamor auditur, et quod maius est, periculum vitae, discrimen animarum timetur (144, 10, kl. A. 62). Ähnlich schreibt Bernhard mit Bezugnahme auf die ihn umgebende Gegenwart an den Papst: Taedet vivere, et an mori expediat, nescio (Epist. 189, M. 183, 354 B). Vgl. 2 Kor 1, 7. Darüber Hashagen 23 und die dort angegebene Literatur.

[5] Prol. II: Denique dum praeteritorum temporum calamitatum reminiscimur, instantis quodammodo pressurae quoquo modo obliviscimur (144, 9, kl. A. 62).

[6] Darüber ausführlich Hashagen 31 f. Bernheim 36.

[7] Vgl. Gesta I 1 6 8 28 30 f 45 47 60; II 13 14 und eben die Erörterung über das Gute II 65 (Hashagen 32). Vgl. Bernheim 39 f.

[8] Gesta, prooem. (351, kl. A. 9). Vgl. Bernheim 49. Wilmans, Vorrede. M. G. 338 f.

[9] Lang 10.

funden hat[1]. „In Wahrheit muß das Christentum mit seiner Vertiefung des Lebensprozesses, seinem Bestehen auf absoluter Vollkommenheit die Empfindung für alles Dunkel und Leid unermeßlich steigern. Das Christentum gestattet, alle Mißstände und Schmerzen des Daseins zu offener Aussprache zu bringen, die Empfindung des Leides voll ausklingen zu lassen.“[2] Ottos Pessimismus ist nicht ein verzweifelnder, sondern ein hoffender, relativ und gemäßigt[3], vor allem für Babylon, nicht für den Gottesstaat berechnet[4], liebevoll und finster zugleich[5], finster aber nur für die Welt, die Otto mit Augustin autonomastisch als immundus bezeichnet[6]. Eine Weltentsagung, die dem ganzen Mittelalter gemeinsam ist und im tränenvollen Geschichtsbild Dantes auch poetische Gestalt gewonnen hat[7]. Der gleiche mystische Abscheu vor der Welt zieht sich von den paulinischen und johanneischen Briefen bis herab zu der „Nachfolge Christi“ und den modernen Betrachtungsbüchlein[8]; nicht nur in Bernhard und Gerhoh[9], sondern auch im Scholastiker Hugo von St Viktor[10] hat er die beredtesten Anhänger gefunden. Daß bei Otto dieses Mittelalterliche schärfer ausgeprägt ist, ja bis zum Mönchischen steigt, versteht man von einem Cistercienser[11]; jedenfalls ist die

---

[1] Wilmans, Archiv X 135. Vgl. oben Augustinus, Orosius und Gregorius. Über die „französischen und altchristlichen Vorbilder“ des ottonischen Pessimismus Hashagen 97. [2] Eucken 159.

[3] Immer 7000 Fromme. Huber 162. Gaisser 24. Vgl. Hashagen 34 f.

[4] Prol. ad Isengrim: Proposui vero prioris (Babylon) conflictationes et miserias, quantum Deus dederit, usque ad tempus nostrum deducere (119, 2, kl. A. 7). Vgl. über die Freiheit der Mönche vom Weltelend VII 35. Prol. ad Isengrim: Sed quia plerique gentilium ad commendanda posteris gesta eorum de una earum (Babylon) plura scripserunt, multa documenta virtutum, ut ipsi rati sunt, persecutiones vero miseriarum nostrorum iudicio nobis reliquerunt (118, 12, kl. A. 5) erumpnas civium Bab. (118, 47, kl. A. 7).

[5] Huber 154 f: „Wir staunen, daß ein Mann, der alles hatte, was des Menschen Herz erfreut, Bildung, Macht, Reichtum, der Welt so finstere Blicke zuwirft und doch im Grunde so voll Liebe, Frieden, selbst Gutmütigkeit ist.“

[6] Chron. VII 9 (252, 30, kl. A. 304). Daher später civibus mundi in sordibus magis sordescentibus (253, 3). [7] Rocholl 33.

[8] Der Ausdruck „krankhafte religiöse Schwärmerei“ (Lübecke 15. Grotefend 8 12) ist also doppelt unstatthaft.

[9] Hashagen 34 hat die Stellen gesammelt. Auch in der Historia ecclesiastica des Zeitgenossen Ordericus Vitalis entdecken wir verwandte Klagen.

[10] Namentlich in den Homilien zum Prediger und der Schrift De vanitate mundi, ohne nachweisbare Berührung mit Otto. Bei Hashagen 24 f. Ähnlich Ordericus Vitalis in seiner Kirchengeschichte (ebd. 25 A. 1). Vgl. v. Eicken 315 ff.

[11] Wilmans, Archiv X 132. Nitzsch, Deutsche Geschichte II 206. Hashagen 34. Vgl. Chron. VII 35: Omnes hii (monachi) ab omni misero mundi rotatu, de quo supra disputatum est, seclusi (269, 1, kl. A. 340).

Konstruktion eines inneren Zwiespaltes aus seiner Doppelstellung[1] entbehrlich, namentlich für eine Zeit, wo ja Staat und Kirche sich so freundschaftlich umarmten[2].

Die volle Lösung, der eigentliche Schlüssel des ottonischen Pessimismus liegt aber nicht in der Geschichte, sondern in der Zukunft, deren Resultat[3]. Triumphierend klingt durch alle Katastrophen ein unerschütterliches Siegesgefühl: die in freudiger Erwartung zitternde Schwermut dient nur als dunkle Grundfarbe, um den Glanz der aus dem Jenseits winkenden Herrlichkeit um so prächtiger und farbenreicher hervortreten zu lassen[4]. Das irdische Elend ist nur ein Durchgangsstadium, das historische Leben der Menschheit ein Wandern in der Fremde und eine babylonische Gefangenschaft[5]: diese Überzeugung, die weit über den Tod hinausträgt, steigert noch das Leid, aber wandelt es auch zum Heilmittel um[6]. Das religiöse Heimweh, die Sehnsucht nach dem ewigen Leben war es, was auch unserem Otto die Lebensmüden so kurz[7] und Augustins Gottesstaat so heimisch machte[8]. Insofern wird allerdings Ottos Weltanschauung geradezu ein „optimistischer Idealismus“[9], der aber mit seinem Pessimismus in keinerlei Gegensatz, sondern vielmehr in logisch notwendiger Wechselharmonie steht, wie am besten die ottonische Analyse der Begriffe „gut“ und „böse“ lehrt[10].

Im wahren Lichte erscheint nicht nur Ottos trübe Lebensanschauung, sondern seine ganze Geschichtsphilosophie bloß unter dem teleologischen Gesichtswinkel. Der philosophische wie der theologische Pragmatismus stellt dem Historiker zur Aufgabe, die Begebenheiten an der ewigen Norm des Guten zu messen und in den Taten und Schicksalen den Gang der Vor-

---

[1] Wilmans und Wattenbach (Nitzsch III 334). Wilmans X 135. Rocholl 31. Gegen sie Hashagen 23.

[2] Vgl. Hashagen 27. Nitzsch III 336 f. [3] Wiedemann 121.

[4] Es ist unrichtig, daß Otto die irdische Hinfälligkeit über das jüngste Gericht hinaus, auf den menschlichen Zustand im Himmel und in der Hölle ausdehnt (Gundlach III 29..).

[5] Vgl. Lang 21. Eucken 238. Prol. ad Isengrim: Haec est civitas Dei, Hierusalem coelestis, ad quam suspirant in peregrinatione positi filii Dei (118, 8, kl. A. 5..).

[6] Eucken 159 f.

[7] Chron. VIII, prol.: Quatenus et istius spes praesentes labores breves efficiat (278, 10, kl. A. 358).

[8] Boissier, La fin du paganisme I 333.

[9] W. Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit VI 291. Hashagen 5 A. 4 bekämpft den Ausdruck. Vgl. Bernheim 50.

[10] Vgl. Hashagen 32 f, nach dem Otto „jetzt sein Optimismus über alles geht“. Selbst mit Bernhards und Gerhohs ethisch-pessimistischer Auffassung über das Kreuzzugsresultat (ebd., samt Belegen) steht die des Geschichtschreibers so wenig in Widerspruch, daß er sie unbedenklich hätte adoptieren können und zweifellos durch die Bernhardische Lösung in De consideratione befruchtet worden ist.

sehung zu erfassen. Wenn nun überhaupt erst das Wohin des Geschichtsstromes den Einzeltatsachen Norm und Wertmesser verleiht, so vor allem in dem ottonischen System, wo der Zweck die Seele der ganzen Geschichte und das Formale bildet, welches in das Gewirre des Geschehenen Handlung und organisches Leben hineinbringt. Der von Ewigkeit her im göttlichen Geiste ruhende und in der Zeit zur sukzessiven Offenbarung gelangende Weltplan stellt jedes historische Faktum an seinen Platz, prägt jedem seine Richtung und bleibende Bedeutung auf. Er ist im rastlos treibenden Werden und Vergehen der einzig ruhende Pol, welcher für das gläubige Auge alles Geschehen zur harmonischen Einheit umwandelt und den Blick auch zur ästhetischen Würdigung des „Schönen" in der Geschichte befähigt[1]. Die „teleologische Tendenz", die alles „nach dem heilsgeschichtlichen Zwecke beurteilt" und „das vergängliche Irdische überall zu dem unvergänglichen Himmlischen in Beziehung setzt", das dritte von den Kennzeichen, welche Hashagen unserem Autor als spezifisch augustinisch und mittelalterlich zuweist[2], gehört wie die beiden andern zum Gemeingut der allgemein christlichen, theistischen Anschauung.

Auch teleologisch steht also im ottonischen System Gott am Anfangspunkt der Geschichte, deren Gesamtzweck ja ohne einen außer ihr seienden und vor ihr denkenden Ordner undenkbar ist. Die philosophische Voraussetzung dieses Glaubens an einen „jederzeit tätig in den Geschichtsverlauf eingreifenden Willen" war Ottos vermittelnder Realismus, der die Transszendenz Gottes ebenso stark betonte als den Zusammenhang zwischen ihm und der Welt[3]. Otto hat die Geschichte nicht nur in ihrem Verlaufe an das Fortschreiten des Heilsmomentes geknüpft, sondern sie selbst in hervorragendem Grade an dem Zweck alles Irdischen und Kreatürlichen teilnehmen lassen, das menschliche Erkennen vom Geschaffenen zum Schöpfer[4], vom Sichtbaren zum Unsichtbaren zu leiten; sie ist selbst eine Offenbarung Gottes, die jeden zur Betrachtung und Bewunderung zwingt[5], ein Hymnus voll wunderbarer Harmonie, wie schon Augustinus gelehrt hatte[6].

Die alte Philosophie, welche die Zweckmäßigkeit der Gestirne durchschaut hatte, stand ratlos vor dem Wechsel der Zeiten, den sie als blinden Zufall

---

[1] Vgl. Prol. III: Pulchre igitur usw. (171, 3, kl. A. 122).

[2] Hashagen 50. Vgl. Hashagen 70.

[3] Hashagen 17. v. Eicken 602f.

[4] Prol. ad Isengrim: Ut a creatura ad creatorem cognoscendum per transitoriae vitae miseriam mittantur (118, 19, kl. A. 6). Vgl. Hashagen 70.

[5] Prol. IV: Nullum iam esse sapientum puto, qui Dei facta non consideret, considerata non stupeat, ac per visibilia ad invisibilia non mittatur (kl. A. 170). Vgl. Augustinus, De civ. Dei X 17.

[6] Augustinus, De civ. Dei XI 18 23; XIV 26; XIX 13. Vgl. Seyrich 49

oder blinde Notwendigkeit deutete; erst das Christentum hat auch in der Geschichte jene Teleologie entdeckt, welche schon Paulus auf dem Areopag aussprach[1]. Die Offenbarung war es, die auch den Bischof von Freising lehrte, daß der Zweck „vom Individuum auf die Menschengattung übertragbar"[2] sein muß, zugleich aber, daß dieses Ziel wie dessen Kenntnis nicht immanent, sondern transzendent ist und für die einzelnen wie für die Gattung in der Ewigkeit liegt[3]. Aber dieser Zweckbegriff belebt, idealisiert und stempelt die Geschichte schon in ihrem inneren Verlauf zur natürlichen Offenbarung nicht minder als die äußere Natur[4]; die Geschichtsbewegung selbst schon weist auf eine über dem Ganzen stehende, sie beherrschende Weltregierung eines Höheren hin, in dem sich Idee und Ursache verbinden[5]. Nicht als eine den freien Forschungsgeist unterbindende „Fessel", welche die Tatsachen vergewaltigt und „für die Gegenwart zu Korrekturen nötigt"[6], faßt Otto diesen übergreifenden Weltplan auf, sondern organisch und aposteriorisch wächst ihm derselbe aus dem Innersten der historischen Tatsachen heraus und läßt deren Vielheit als Offenbarung eines Prinzips erscheinen. Die göttliche Vorsehung, welche die ewigen Ideen auch ausführt und dadurch zugleich als tiefster Grund an die Spitze der Ursachen tritt, wird zur Achse der Weltgeschichte, die höhere Idee zu ihrer verborgenen Feder, der gegenüber die nächstliegende Ursache nur sekundäre Bedeutung erhält[7]; aber wenn auch die gesamte Geschichte im Geiste des Weltenlenkers schon ewig bestimmt als „ein präordiniertes System von Ursachen und Wirkungen"[8] liegt, so wird doch durch diese ideelle Abgeschlossenheit die Ausführung durch die Vorsehung das reale Geschehen ebensowenig bedeutungslos als durch den Plan des Künstlers des Plans Übersetzung in die Wirklichkeit[9]. Die Verwebung des empirischen Geschichtsstoffes mit dem christlichen Glauben an den unmittel-

---

[1] Apg 17, 22 ff. Vgl. Seyrich 22.

[2] Nach Bergmann ist dies wissenschaftlich unerwiesen und Aufgabe der Menschheit wird es, erst die Einsicht des Zweckes zu erringen, die wir noch nicht besitzen (Grundr. Geschichtsphilos. 19 f). Vgl. 9.

[3] Die Verbindung von Glückseligkeit und sittlichem Fortschritt, die Bergmann 24 mit Kant verlangt, hat Otto im achten Buch transzendent gelöst.

[4] Rocholl 42 44. Bergmanns Bedenken 5 8 sind nicht stichhaltig.

[5] Rocholl 549 552. Vgl. 67: „Der Plan im Menschen macht nicht allein die Geschichte." Daher verlangt Humboldt auch von der Geschichtsforschung, daß sie über die Erscheinungen hinaustrete (Rocholl 551).

[6] Wilmans, Archiv X 140. Büdinger (1881) 349 A. 4.

[7] Vgl. Gaisser 19 22 30.

[8] Balzani, Cronache italiane 232. Daher die Wertschätzung der Vorbedeutung (Lang 18).

[9] Vgl. Seyrich 11 f 47. Es ist doch ein Unterschied zwischen der augustinischen Fertigkeit der Ideen und der platonischen (12).

baren Einfluß einer höheren Weltregierung und an das Walten des Weltgeistes in den Ereignissen ist fast der wesentlichste Fortschritt, den Ottos Werk innerhalb der mittelalterlichen Geschichtschreibung inauguriert hat[1], eine ähnliche Großtat wie die Beugung der aristotelischen Gedankenmassen unter die einheitliche kirchliche Scholastik durch Albert und Thomas: denn das göttliche Walten bringt bei aller dramatischen Lebendigkeit eine so planvolle Gesamteinheit hervor, daß sie die Unebenheiten des stückweise betrachteten Einzelnen bis auf den letzten Rest in der Harmonie und Ordnung des Ganzen auflöst[2]. In ihrer Grundlage war allerdings diese providentielle Auffassung der Geschichte, schon von Augustinus gegeben, eine „selbstverständliche Voraussetzung mittelalterlicher Historiographie“ und „einer der Angelpunkte mittelalterlicher Weltanschauung“[3]; ist sie doch nichts weiter als der „absolute Theismus“ der katholischen Religion.

Das Resultat dieses Einheitlichen, Zielbewußten, das sowohl in Gottes ewigem Geschichtsplan liegt, als auch dem realen Geschichtsstrom den Weg anweist, erblickt der Chronist des 12. Jahrhunderts als ein echter Sohn einer sturmbewegten Kampfeszeit ganz unter dem kirchenpolitischen Gesichtswinkel. Zum objektiven Ziel der Geschichte wird ihm die Erhöhung des Gottesstaates, der Kirche zum Gipfel der irdischen Macht und Größe wie zur mystischen Vollkommenheit des himmlischen Endzustandes. Menschliche Leidenschaften, Revolutionen und Verfolgungen dienen nach göttlicher Absicht nur zur Vollendung des Aufbaues des Leibes Christi[4]. Das wird uns namentlich seine Zweistaatentheorie lehren.

Doch auch in den einzelnen Tatsachen kennt Otto weder Zufall noch Fatalität[5] und verliert er „nie den Blick auf das Ganze“[6]; die göttliche Weltregierung durchwaltet alle Fasern seiner Geschichte und verleiht dem Kleinsten Platz und Wert, wenn sie auch nicht bei allem und jedem handelnd eingeführt wird[7]. Durch diese Motivierung und Verteidigung der

---

[1] Gaisser 19.

[2] Prol. ad Rainaldum: Sec. legem totius (kl. A. 4). Prol. VII: Universitati prodest (kl. A. 294). Vgl. Huber 188. Lang 17 19 29. Wilmans, Archiv X 131. Gaisser 23. Bach, Dogmengesch. d. Mittelalters II 261. Ebenso Augustinus, De civ. Dei XII 4 (vgl. Riemann 14).

[3] Vgl. Hashagen 70 (dazu 98), wo das Zitat aus Augustinus: Nullo modo est credendus (Deus) regna hominum eorumque dominationes et servitutes a suae providentiae legibus alienas esse voluisse.

[4] Vgl. Rohrbacher, Universalgeschichte der katholischen Kirche (Übersetzung) I Einl. XIII.

[5] Prol. III: Non ergo fortuitis casibus (170, 47, kl. A. 121); II 14: Nec fatali eventui (149, 37, kl. A. 74). [6] Waitz, Schmidts Ztschr. II 112.

[7] Huber 155. Lang 20. Deshalb kann man aber doch nicht von einer mystischen Scheu, den Schleier der Vorsehung zu heben, reden (Huber 115).

„göttlichen Handlungen" vertieft Otto um vieles die allgemein mittelalterliche Geschichtsteleologie[1]. Gott vernachlässigt die Welt nicht, die er geschaffen, sondern seine Vorsehung leitet mit Macht und Weisheit das Geschaffene, erhält es liebevoll und ordnet alles, was geschieht, nach seinem Winke[2]. Schritt für Schritt schreitet das „große Drama mit ungeheuren Bewegungen und Erschütterungen"[3] voran, bis die Verheißungen des Weltenherrn sämtlich erfüllt sind[4]. Überall fragt Otto nicht nur nach den Tatsachen, sondern nach ihrem Quare, dem teleologischen Motive des göttlichen Willens[5]; restlos geht selbst das „Irrationale"[6] in das Zweckmäßige auf, Zufall kennt Ottos Geschichte nicht[7]. Auch die Christenverfolgung des Nero ist nicht ohne den „Ratschluß Gottes" geschehen[8]. Die Geschichtsereignisse sind nichts anderes als eine funkelnde Kette von lauter Triumphen des unbeweglich thronenden Geschichtsherrn über seine knirschenden Feinde, Gottes Urteile, die wir sogar widerstrebend betrachten müssen[9]. Weisheit, Güte und Macht, alle Vollkommenheiten Gottes spiegeln sich in ihnen wider. Naturgemäß tritt daher seine erhabene Majestät am gewaltigsten in den Schicksalen der Kulminationspunkte alles Historischen, der Weltreiche hervor, die Gott nach Willkür wechselt, die er, den Schicksalskelch in der Hand, bald demütigt, bald erhebt, und durch die er seine Weltregierung organisch weiter übermittelt[10]; gerade das stolze Rom, in dem die Erdenmacht gipfelt, hat

[1] Hashagen 98.

[2] Chron. VII, prol.: Proinde non iuxta quosdam (Deisten!) Deum negligere mundum, sed potentissima maiestate, quae non erant, creasse, sapientissima providentia creata gubernare, benignissima gratia gubernata conservare, ex hoc liquido datur intelligi, quod quilibet sapiens et bonus propria benefacta diligit et amplectitur . . . Deus quae fecit diligit, nichilque eorum quae fiunt, sine eius nutu fieri potest (247, 32, kl. A. 294). Vgl. Hashagen 71. [3] Eucken 153.

[4] Vgl. das achte Buch und IV 4: Civitas igitur Christi pene omnia sibi . . . promissa in praesenti iam accepisse cernitur (198, 2, kl. A. 181).

[5] Vgl. Chron., prol. III und IV (quare . . . voluit). Das bedeutet nicht die kausale „Notwendigkeit" (Büdinger [1885] 349), sondern die Vernünftigkeit und zweckvolle Begründung des Geschehenen. [6] Rocholl 598.

[7] Non fortuitis casibus, sed Dei providentiae schreibt Otto die Zunahme der Verbrechen beim Auszug aus Ägypten (I 20), das Wachstum Roms (Prol. III) usw. zu. Vgl. für Tiberius III 11 (nutu Dei), Caligula III 12, Nero III 15.

[8] Chron. III 15: Primus enim persecutionem in Christianos movit, quod non sine consilio Dei factum credimus (180, 12, kl. A. 143).

[9] Chron. V 36: Considerare Dei iudicia . . . etiam nolentes compellimur (228, 2., kl. A. 251); III 12: Vide iustissima ac occultissima Dei iudicia de inimicis suis . . . de hostibus triumphat (178, 20, kl. A. 139). Vgl. IV 28; IV 16. Vgl. Lang 1.

[10] Chron. VII prol.: Si potestates omnes ordinat, multo magis regna, per quae alia minora disponit, eorumque mutationes fieri permittit (247, 42, kl. A. 294). Prol. III: Si quis vero contentiosus est, audiat in potestate figuli esse, aliud vas in honorem,

seine Größe nicht etwa seinen Göttern, sondern nur dem Gebieter über Licht und Finsternis zu verdanken[1], welcher an der zur Weltherrschaft auserlesenen Stadt zeigen wollte, wie er eben das Schwache auswählt, um das Starke zu beschämen[2]. So verknüpft die Teleologie in einem Knoten die civitas Dei und die civitas terrena, Christentum und Heidentum.

Bei einer derartigen Stimmung der Chronik ist es begreiflich, daß die Vorsehung darin besonders strafend und züchtigend, rächend und niederschmetternd auftritt[3]: der Tod des Ninus[4] und des Cyrus[5], des Herodes[6] und des Pilatus[7], des Caligula[8] und des Nero[9], des Valens[10], des Attila[11] und des Theodosius[12], der Zug des Odoaker[13], es sind lauter gerechte Gottesgerichte, die selbst in der Verhängung der Strafe harmonisch wirken; sogar den Christen bleibt für ihre Sünden die irdische Vergeltung der Geschichte

---

aliud facere in contumeliam. Audiat in potestate iudicis esse, quem velit humiliare, et quem velit exaltare. Denique, si Dominus, utpote iudex discretorque rerum, calicem in manu habens, primo Babylonem inebriando a Medis humiliavit, Medisque a Persis, Persis rursum a Graecis, Graecis postremum a Romanis humiliatis, Romam quoque humiliandam ad tempus exaltare voluit. Si haec aequa lance pensans omnia mortalium varietates necti, numquid argui a factura sua factor poterit? Sub potenti itaque manu Domini regna mutantis ... (171, 4, kl. A. 122). Vgl. für Augustin Seyrich 17.

[1] Chron. III prol.: Non ergo fortuitis casibus nec falsorum deorum cultui, sed Deo vero formanti lucem et creanti tenebras ascribendum reor, quod ad tantum fastigium principatusque monarchiam ex humili ac pauperi statu Romanorum res publica crevit (170, 46, kl. A. 121). Vgl. Lang 33.

[2] Chron. II 18 (kl. A. 78).

[3] Huber 155. Sorgenfrey 5. Hashagen 72.

[4] Chron. I 7: In ipsoque veridice impletum est: omnis qui acceperit gladium, gladio peribit (Mt 26, 52) (135, 14, kl. A. 42).

[5] Chron. II 14: Res miranda ac miseranda, nec fatali eventui, sed Dei occultis iudiciis tribuenda (149, 37, kl. A. 74).

[6] Chron. III 7: Quod scelus Dominus advertens ... ob sacrilegium in Christum eiusque coaevos crudele commissum piaculum (175, 24, kl. A. 133).

[7] Chron. III 12 (kl. A. 139). [8] Chron. III 12 (kl. A. 139 f).

[9] Chron. III 16 (kl. A. 145).

[10] Chron. IV 16: Iusto Dei iudicio id factum creditur, ut qui eos veram fidem petentes igne perfidiae accenderat, ipse ab eis igne materiali accensus, communi quoque careret sepultura (203, 38, kl. A. 195).

[11] Chron. IV 28: Iusto iudicio Dei id factum arbitror, ut qui semper humanum sanguinem sitiverat, proprio quoque sanguine suffocatus interiret (210, 49, kl. A. 211).

[12] Chron. V 3: Ob ea ... (kl. A. 223).

[13] Chron. IV 30: Itaque cum Romanum imperium, quod caeteris mundi regnis obfuscatis solum regnare videbatur, cum et ipsi peccatis exigentibus iusto Dei iudicio ea, quae aliis mensum erat gentibus, mensura remetiendum fuit (211, 35, kl. A. 213). Vgl. weiter Hashagen 72 A. 4.

nicht erspart[1]. Indes fehlen auch die dem Zweck der Chronik allerdings weniger willkommenen wohltätigen Wirkungen des göttlichen Eingreifens in die Geschichte nicht, da Gott ja alles liebt, was er erschaffen[2].

Hierin liegt vor allem das mildernde und versöhnende Moment für Ottos „pessimistische Auffassung“[3]; auch Elend und Veränderung in der Geschichte sind das Werk einer höheren Weisheit und Liebe[4]. „Daß die Welt vergeht, daß sie so unglücklich wechselt“, bewirkt der göttliche Wink, aber nicht aus Haß, nicht aus Neid, nicht aus Grausamkeit, nicht aus Zorn, sondern aus gerechter und wohlgeordneter Absicht, mag sie uns auch verborgen sein; alles, selbst das Übel erfährt so durch seine Eingliederung in die Zweckordnung eine optimistische Umwertung: was der Gott der Güte in der Geschichte erlaubt, „mag es auch in sich schaden, nützt der Universalität“[5], indem es Gott zum Guten lenkt. Jene erbärmliche Fortuna, die sich die Philosophen als nimmer ruhendes Rad gedacht, sie ist in Wirklichkeit nur ein Verhängnis Gottes[6], das ihm dazu dient, seine Erhabenheit gegenüber dem Elend der Menschen und der Unbeständigkeit der Welt zu offenbaren[7]. Im einzelnen illustriert Otto am Mißerfolg des zweiten Kreuzzuges mit Hilfe philosophischer Deduktionen, wie das Unglück eine Folge und Strafe der Sünde, wenn nicht gut seiner Natur nach, so doch nützlich als Mittel, und wenn nicht nützlich für dies, so doch für jenes sei; so könne die gescheiterte Expedition wohl nicht gut für den Zeitgewinn oder die körperliche Bequemlichkeit, gut aber für das seelische Heil genannt werden[8].

---

[1] So die Überschwemmung des Chärobachs auf dem zweiten Kreuzzug (Gesta I 45). Vgl. über Friedrich von Schwaben Gesta I 19.

[2] Chron. VII prol. (kl. A. 294). Friedrich wird nutu Dei bei der Veroneser Klause gerettet (Gesta II 16). Ebenso Chron. III 12 beim Tod des Caligula. Schon in den heidnischen Anfängen Roms wählte Gott das Schwache zu den welthistorischen Taten aus (Chron. II 18, kl. A. 78). Vgl. Sorgenfrey 7. Hashagen 72. Weitere Stellen unten.

[3] Gaisser 24, 29. [4] Lang 24. Gaisser 28.

[5] Chron. VII prol.: Quod sine odio ... Nullum enim malum auctor bonitatis et fons pietatis fieri permittere credendus est, praeter id quod quamvis in se ipso noceat universitati, prodest (247, 43, kl. A. 294). Vgl. Reinkens 31. Den gleichen Gedanken vertritt Hugo von St Viktor (De sacr. l. 1, p. 4, c. 23): Quod bonum universitatis Deus impedire non habet, etiam si illud alicui bonum non est (M. 176, 243).

[6] Chron. VI 9: Hic tam miserrimus ... anceps rerum status (233, 31, kl. A. 263).

[7] Chron. V 35: Cum et ipsum (regnum Romanorum) ad ostendendas mortalium miserias ac instabiles mundi rotatus auctor omnium Deus in illo ad quem profecerat statu manere nollet, in se ipsum miserabiliter dividi ac per hoc desolari et imminui permisit (228, 9, kl. A. 250). Prol. ad Isengrim: Ut a creatura ad creatorem cognoscendum per transitoriae vitae miseriam mittantur (118, 9, kl. A. 6).

[8] Gesta I 60: Etsi non fuit bona pro dilatatione terminorum vel commoditate corporum, bona tamen fuit ad multarum salutem animarum, sic tamen ut bonum

Damit leitet Ottos Gedankengang von selbst vom finis operis zum finis operantis, vom physisch zum ethisch notwendigen, vom entfernteren zum nächsten Zweck der Geschichte über, der Vervollkommnung der Menschheit. Otto teilt mit dem ganzen Mittelalter die auf der theozentrischen fußende anthropozentrische Anschauung und erblickt im Mikrokosmos Weltziel und Weltvollendung[1]. Für ihn ist aber dieser immanente Zweck ein moralischer, der sittliche Läuterungsprozeß der Menschheit; in diesen Sphären liegt das „Unsichtbare", zu welchem uns das „Sichtbare" in der Geschichte „schicken" soll[2]. Darin, daß man die Geschichte für Leben und „Praxis" nutzbar macht und mit der Erzählung einen sittlichen Lehrzweck verbindet, besteht ja die pragmatische Darstellung[3]. Schon lange vor Kant hat Otto die Geschichte in gewissem Sinne als einen ethischen, nicht einen physischen Prozeß dargestellt[4], wenn er auch, mit Kant übereinstimmend, nicht an einen extensiv ununterbrochenen ethischen Fortschritt, der den Epochen und Völkern erst ihren Wert verleiht, selbst nicht an ein Wachsen der für ihn in der Kirche inkarnierten Sozialethik und Religiosität geglaubt hat[5]. In der stetigen Zunahme der klösterlichen und klerikalen Strenge, im providentiellen Tugendfortschritt des reinen Gottesstaates, hatte er dafür wenigstens einen intensiven, ideellen Ersatz[6]. Die Welt, ähnlich wie Ägypten beim Auszug Israels, bäumt sich nur noch stolzer auf, wenn Gott seine Diener aus ihr herausruft[7]. Das hindert indes nicht, daß den Geschehnissen der Geschichte für alle eine sittigende Bestimmung innewohnt. Wie die Erfahrungen im Einzelleben für das Individuum, so sind auch sie, die Erfahrungen von Genera-

---

non pro dato naturae, sed pro utili semper accipias . . . nos ob superbiam lasciviamque nostram salubria mandata non observantes merito rerum personarumve dispendium deportasse (387, 5, kl. A. 92). Vgl. Hashagen 32.

[1] Vgl. Rocholl 588 f.

[2] Vgl. Hashagen 34. Da auch die Parallelen bei Hugo von St Viktor, Augustin und Gregor.

[3] Vgl. Kihn, Enzyklopädie und Methodologie der Theologie, Freiburg 1892, 296.

[4] Vgl. Bergmann 10. Weitere Zusammenhänge zwischen physischen und ethischen Erscheinungen und Entwicklungen in Ottos Geschichtsauffassung bei Hashagen 33 und A. 5.

[5] Wir erinnern nur an seine Auffassung von seiner Gegenwart und von der schüchtern ausgesprochenen Verschlechterung der Kirche durch ihren äußeren Glanz. Vgl. Rocholl 581 f 586.

[6] Chron. VII 9: Rigor etiam tam in monastico quam in clericali ordine ex hinc usque in praesentem diem amplius coepit crescere, ut iusto Dei iudicio, civibus mundi in sordibus magis sordescentibus, cives sui ad summam virtutum per eius gratiam magis ac magis proficiant (253, 2, kl. A. 305).

[7] Chron. I 20: Unde et adhuc Domino de Aegypto mundi huius servos suos ad regnum suum vocante, mundum frequenter concuti ac turbari videmus (139, 2, kl. A. 50).

tionen, ein Erziehungsmittel für das gesamte Menschengeschlecht in der Hand der Vorsehung[1]; eine Doktrin, die schon Justinus und die älteren Alexandriner aufgestellt[2], Augustinus popularisiert hat[3].

Diese göttliche Pädagogik, welche selbst Alexander dem heidnischen Rom gegenüber als Werkzeug gebraucht[4] und durch des Regulus Beispiel die Menschheit in den Tugenden und der Entsagung unterweist[5], entwirft Otto in ihren gewaltigen christlichen Zügen allerdings erst bei der Behandlung der großen Fragen der Erlösung, besonders der Frage nach dem Grunde der sukzessiven Offenbarung Gottes im Prolog des dritten Buches. Die Heilsökonomie Augustins dehnt er da weiterspinnend auf die ganze vorchristliche Welt aus, während jener sie mehr auf das Volk Gottes zu beschränken und die übrige Menschheit nur als Mittel zur Erziehung der Erwählten hinzustellen versucht war[6]. Deshalb ließ Gott den Weltstaat vor Christus sich selbst überlassen blühen und entzog ihm nur die Gnade, damit einerseits seine Auserwählten den Reichtum seiner Güte und der Erlösungsgnade einsähen, und die christlichen Jahrhunderte aus der Vergangenheit Dank und Sündenflucht lernten, damit aber auch anderseits die Verlassenen erkennten, was sie ohne Gott vermöchten, damit jene ihn liebten und diese ihn nicht hassen könnten[7]. Bis zum tiefsten Abgrund der Schändlichkeit ließ Gott die

[1] Vgl. Gaisser 30. Hashagen 68. [2] Hipler 13.

[3] De civ. Dei XII, 22; X, 14 46. Vgl. Niemann 18. Seyrich 41.

[4] Chron. II 28: Alexander, quasi adhuc vivente paedagogo (156, 26, Kl. A. 89).

[5] Chron. II 34: Vides quot modis in his verbis ad exemplum patientiae contemptumve mortis ac doloris amore virtutum incitamur . . . omnia despicere Regulum . . . contemptus praesentium, abrenuntiatio parentum, possessionem ac postremo sui ipsius abnegatio? Quam trinam abrenuntiationem in scriptura sacra frequenter invenimus (160, 5, Kl. A. 97). Vgl. Hashagen 43 f.

[6] Vgl. Seyrich 48, der S. 51 sich gegen die Ansicht von Fr. Thomas wendet, Augustin lehre eine negative und positive Vorbereitung des Heidentums, immerhin aber zu weit geht.

[7] Chron. III prol.: Si divitias bonitatis suae volens ostendere ecclesiae suae diutissime in propriae libertatis arbitrio, civitatem mundi permisit temporaliter florere, culpandus non est, tam quod eam propriae voluntati deseruit, quam quod electis suis, istius comparatione castigatis, divitias bonitatis suae ostendit . . . Itaque si tot secula retroacta non ad peccata impellendo, sed quod suum erat non largiendo, ad hoc ut supervenientibus seculis exemplo priorum, quid fugiendum esset, unde gratias salvatori suo referrent, ostenderet; si, inquam, eos ad hoc voluntati suae deseruit, ut et ipsi, quid sine eo possent, cognoscerent, et redempti, quid ex gratia Salvatoris haberent, addiscerent; sicut ab illis iuste non potuit culpari, sic his maximam materiam dedit, unde iure debeat amari (169, 45, Kl. A. 119 f). Vgl. Robertus Pullus, Sent. l. 3, 1: Christus kam so spät, ut invaletudinem suam experti minus ingrati suo existerent liberatori . . . ut quid possent per se, experimento discerent, longo tempore sibi relicti sunt (M. 186, 765).

ihm feindliche Welt herabsinken, um sie allmählich durch Gesetze und Philosophie moralisch und sozial zu heben und für eine höhere Lehre und Sitte empfänglich zu machen[1]. Selbst die römische Weltherrschaft ist in diese Schule des göttlichen Lehrmeisters einbezogen: aus ihr sollten die Menschen die Einheit im Glauben und die Anbetung des göttlichen Erlösers lernen; erst wenn sie sich ausgetobt in ihrer Rebellion, und müde geworden unter der Last des Irdischen zu den Füßen des Römerfürsten lagen, waren sie fähig, das Wort des Friedens und der Erquickung vom Heilande zu hören[2].

Im ethischen Lichte dieses Zweckes der Geschichte verwandelt sich vollends jene scheinbare Störung, deren subjektiver Rückschlag in den Exklamationen der Chronik hervorbricht, Elend und Veränderlichkeit, zu einem tiefbegründeten, ja integralen Mittel in der pädagogischen Weltordnung, zu einem göttlichen Gnadengeschenk, das uns zur Vermeidung des Stolzes und zur Erstrebung der Tugend anspornen soll[3]. Nichts kehrt in der Chronik so häufig wieder, nichts hat der Cistercienser auf dem Bischofsstuhle inniger ausgesprochen als die Moral dieser Hinfälligkeit, die Abkehr vom Zeitlichen zum Ewigen[4], welche schon Augustinus den erziehlichen Aufgaben der Geschichte eingereiht hatte[5]; und auch die Gesta sind dieser Tendenz treu geblieben, wenn z. B. aus der Vergänglichkeit gerade der menschlichen Größe die Notwendigkeit der Demut für die Fürsten geschlossen[6], oder wenn Berthold von Zähringen wegen seines Ausspruchs über den ewigen Wechsel

---

[1] Chron. III prol.: Exstant hinc fabulae turpissimae, facta turpiora, hystoriae immanissimae, opera immaniora, de quibus omnibus in superioribus sat me dixisse arbitror. . . . Deinde paulatim crescente ac proficiente, tam ex societate hominum simul commanentium, quam ex collatione eorundem ad leges condendas sapientia, philosophorumque mediante doctrina, cum, ut dixi, iam totus mundus tam virtute Romanorum inclinatus, quam sapientia philosophorum informatus fuisset, essentque hominum ingenia ad altiora vitae praecepta habilia capescenda (170, 22, kl. A. 120). Primo, ut dixi, ut ad maiora intelligenda promptiores ac capaciores essent mentes hominum (170, 35, kl. A. 121).

[2] Chron. III prol.: Secundo, ut his modis unitas commendaretur fidei, quatenus unius urbis terrore ad unum hominem colendum homines universi constricti, unam quoque fidem tenendam coelestemque in ea non hominem tantum sed auctorem omnium colendum ac adorandum Deum addiscerent. . . . Hinc in eius ortu per totum orbis circulum mundus attritus malis ipsisque suis seditionibus fatigatus, sponte quiescere ac Romanorum principi servire potius quam rebellare voluit, ut ipsum in carne venisse daretur intelligi, qui sub terrenorum mole onere depressis ac fatigatis, clementer diceret: venite ad me (170, 36, kl. A. 121).

[3] Chron. VII 24: Quae varietas humanarum rerum ex ubertate gratiae Dei descendens etc. (261, 31, kl. A. 324).

[4] Vgl. Gaisser 25 f. [5] De civ. Dei X, 17. Vgl. Seyrich 48.

[6] Gesta I 4: Principes quanto maiores sunt, tanto se gerant submissius iuxta Ciceronem (Off. I 26 40) (350, 10, kl. A. 15).

von Freud und Leid gelobt wird[1]. Die Chronik gar ist gleichsam durchtränkt von dem Drange, der gesamten Geschichte ihren asketischen Gehalt auszupressen: die Schandtaten der heidnischen Mythologie[2], der Sturz Babylons[3] und Roms[4], der Untergang des Cyrus[5] und des Alexander[6], das Unglück Karls d. D.[7], Heinrichs IV.[8] und der Mitzeit[9] klingen sämtlich in der „Weltflucht" aus, wie man heute jene christlich-mönchische Anschauung des Mittelalters sowohl wie der Patristik zu nennen beliebt.

Es wäre hier am Platze, neben Ottos scholastischer und mystischer Weltanschauung auch seine asketische Auffassung und Veranlagung zur Geltung kommen zu lassen, da er ihr in obiger Weise seine ganze Geschichte eingeordnet hat. Es würde uns aber zu weit ins praktische Leben und Fühlen des Cisterciensers hineinführen. An einzelnen Beispielen haben schon Huber und Hashagen die Spuren dieser nicht zu verachtenden Seite des ottonischen Geistes und Gemütes auch in der Chronik nachgewiesen, so in den „Schlagwörtern der asketischen Literatur", welche sich selbst in des Heiden Regulus Charakteristik eindrängen[10]. Am meisten taucht natürlich die asketische Tendenz im letzten Buche auf, wo das Seelische die Oberhand gewonnen hat, und sie hat sich da namentlich in der Einteilung der vor dem ewigen Richter stehenden Gerechten kundgegeben[11]. Aber selbst hier huldigt Otto nicht jenen mönchischen Extremen, welche in ihrer übertriebenen Askese zu Feinden des Weltlebens geworden sind[12], wenn er auch mit unverkenn-

[1] Gesta I 8: Magnifica vox et viro forti digna, qui nativorum volubilitatem sine litteris, naturali percipiens ingenio sich in Glück und Unglück gleichblieb (358, 4. kl. A. 24 f).

[2] Chron. I 19 (kl. A. 50). [3] Chron. I 32 (kl. A. 60).

[4] Chron. II 51 (kl. A. 117); IV 33 (217). Vgl. Prol. VI (253) und VI 17 (269).

[5] Chron. II 14 (kl. A. 74). [6] Chron. II 25 (kl. A. 87 f).

[7] Chron. VI 9 (kl. A. 262).

[8] Chron. VII 9: Nonne tam inauditum, tam inhumanum hoc mundi factum (252, 19, kl. A. 9).

[9] Chron. VII prol. (kl. A. 295); VII 24 (324).

[10] Contemptus praesentium, abrenuntiatio parentum, possessionum ac postremo sui ipsius abnegatio (Chron. II 34). Vgl. Hashagen 43.

[11] Chron. VIII 17: Iudicans erit (ordo) perfectorum, qui propriis voluntatibus et facultatibus abrenunciantes. . . . Iudicandus non tam perfectorum, iustorum tamen, qui sua licite possidentes, operibus misericordiae obtinere meruerunt, ut ad dexteram collocati, iudicati prius et examinati benigne audiant . . . (286, 29, kl. A. 378). Es wäre unnötig gewesen, auf die Väter und Zeitgenossen zurückzugehen (Hashagen 65), da dieselben Gedanken auch jetzt noch in jedem asketischen Handbuch zu finden sind und in der Natur der Sache, dem Begriff der christlichen Askese und der Heiligen Schrift begründet sind. Auch die Anwendung dieses „traditionellen Schemas" auf das letzte Gericht ist dem Cistercienser nicht eigentümlich (vgl. oben II C 1), wie Hashagen 65 meint.

[12] So Gerhoh und in etwa auch Bernhard.

barer Absicht für die Ewigkeit denjenigen, die ihren Eigenwillen verleugnet und auf irdische Güter verzichtet haben, eine eigene, den Weltleuten unerreichbare Aureole reservierte. Der Besitz bleibt erlaubt, falls er nur in erlaubter Weise gebraucht wird[1].

Ganz naturgemäß und den allgemeinen Anschauungen entsprechend zeigt der aszetische Zweck der Geschichte zwei Seiten, eine negative und eine positive, die in Ottos Chronik in der Regel verbunden auftreten. Der Welt und ihrer civitas gegenüber predigt die Geschichte dem Menschen Abkehr von den irdischen Dingen, Gott, der civitas Dei gegenüber, Sehnsucht nach den himmlischen[2]: eine Paraphrase des Adventsgebetes der Kirche: ut doceas nos et terrena despicere et amare coelestia. Weil in der Veränderung der Zeiten nichts stehen kann, so beginnt schon der Prolog, geziemt es sich für den Weisen nicht, dem Zeitlichen anzuhängen, da er nicht wie ein Rad sich drehen, sondern wie ein Quadrat feststehen soll[3]. „O unglückselige und blinde Geister", ruft Otto aus, „die wir die Welt lieben, die wir ihr wie etwas Ewigem und Bleibendem anhaften wollen", ohne auf die Katastrophen in der Geschichte zu achten: „wir sinken mit dem Sinkenden, wir gleiten mit dem Gleitenden, wir kreisen mit dem Rollenden, und zuletzt gehen wir unter mit dem Untergehenden!"[4] Wie die Tiere des Meeres werden die Menschen hin- und hergeworfen, die für hinfällige Ehren kämpfen[5]; nicht nur sehen, sondern greifen können wir in der Geschichte den Wechsel und das Elend, und dennoch klammern wir uns an das Vergängliche wie an etwas Unvergängliches![6] Auch die Wanderung der Reiche offenbart uns klar, daß den hinfälligen Dingen kein Glaube zu schenken ist, und die wankende Welt denjenigen nicht halten kann, der sich auf sie stützen will[7]. Deshalb, das ist die praktische Schlußfolgerung, und dazu häuft eine weise

[1] Vgl. Hashagen 65. Ähnlich im einleitenden Satz von Chron. VII 35 (vgl. unten Schluß von II C 1). Auch hier hätte Hashagen als Parallele zu sua tamquam non sua possidentes nicht das augustinische habentes tamquam non habentes zu zitieren brauchen, da es schon im Brief des hl. Paulus 1 Kor 7 heißt: tamquam non habentes (29); tamquam non possidentes (30); et qui utuntur hoc mundo, tamquam non utantur (31). Vgl. weiter Hashagen 67 f.

[2] Vgl. Hashagen 68.

[3] Prol. ad Isengrim (kl. A. 5). Die beiden Eigenschaften der Liebe der Gottesstadt nach Augustin.

[4] Chron. II 25 (155, 47, kl. A. 87 f): Cadimus cum cadente, labimur cum labente, volvimur cum rotante, postremo perimus cum pereunte. Weder bei Orosius noch bei Ekkehard findet sich derartiges (Hashagen 27 A. 9).

[5] Prol. VI (kl. A. 253).

[6] Chron. II 14 (kl. A. 74); I 32 (60).

[7] Chron. V 36: Quomodo enim te sustentabit, qui stare non potest? Vel qualiter te confirmabit, qui in se infirmus est? (228, 46, kl. A. 252).

Weltregierung die Übel in der Geschichte, sollen die Toren, die sich ans Irdische hängen möchten, wenigstens durch dessen Wechsel sich abschrecken lassen[1], der selbst ein steinernes Herz zur Weltverachtung zu erweichen vermöchte[2]. Durch die Gesetze des physischen Elendes und der Veränderung, die uns beim Betrachten der Vergangenheit auf Schritt und Tritt begegnen, sollen wir von den Lockungen des irdischen Lebens abgezogen[3], zur Vermeidung des Weltelends[4], durch die negative und positive Abtötung[6], zur Verachtung der Welt, die ihre Anhänger durch falsche Reize betrügt und zum Untergang führt[5], und zur Verachtung unser selbst, zur wahren Demut[7] angeleitet werden; nicht minder predigt uns das sittliche Elend in der Geschichte die Flucht vor Babylon[8]. Aber auch das Glück in der Geschichte ist in hohem Grade geeignet, zur Weltverachtung anzuspornen[9].

Der mystisch angelegte Historiker dringt von dieser negativen Ethik der Geschichte sofort zu ihrer positiven vor: die historische via purgativa verwandelt sich zur via illuminativa und unitiva. „Dies alles", lautet die letzte Schlußforderung aus des großen Alexanders tragischem Geschick, „müßte uns herausfordern zur Verachtung der Welt und zur Liebe Gottes, welcher sowohl die auf ihn Hoffenden belohnt als auch seine Verächter verdammt."[10] Die Frevel Babylons sollen uns lehren, daß wir von ihm weg zu den Bürgern Gottes fliehen müssen[11]; die Erschütterungen der Weltgeschichte sollen unsern Blick zu der auf festen Fels gebauten Stadt Christi lenken, welche „durch die Übel und Stürme der Welt nicht erschüttert wird"[12], durch das Betrachten des Elends „soll uns die höhere Erkenntnis zur Ruhe des Reiches Christi und zum bleibenden Glücke ohne Ende führen"[13]. Die Erwägung

---

[1] Prol. ad Isengrim: Congrua sane ac provida dispensatione creatoris id factum credimus, ut quoniam homines vani terrenis caducibusque rebus inhaerere desiderant, ipsa saltem vicissitudine sui deterreantur (118, 18, kl. A. 6).

[2] Chron. II 14 (kl. A. 74).

[3] Chron. IV 33: Hac maxima caducarum rerum novitate ac volubilitate a praesentis vitae illecebris abstracti (213, 22, kl. A. 217).

[4] Chron. VI 9 (kl. A. 263).

[5] Chron. VII prol.: Tam defectu rerum temporalium quam profectu spiritualium mundi contemptum prodentia (248, 20, kl. A. 295).

[6] VII 9 (kl. A. 304). Vgl. VII 24 (kl. A. 324); II 34 (95).

[7] Chron. VII 24: Quae varietas humanarum rerum ex ubertate gratiae Dei descendens ad vitandam superbiam ac humilitatem appetendam nos incitare debet (261, 31, kl. A. 324). Vgl. Chron. III prol.: Qui per nos nichil sumus (171, 13, kl. A. 122).

[8] Chron. I 19 (kl. A. 50). Vgl. Hashagen 27 33 f.

[9] Chron. IV 4 (kl. A. 181).

[10] Chron. V 9 (220, 25, kl. A. 233).

[11] Chron. I 19 (kl. A. 50). [12] Chron. II 25 (156, 1, kl. A. 88).

[13] Chron. II 43 (kl. A. 107).

der historischen Kalamitäten, die uns von den Erdenreizen abzieht, sie soll uns zugleich zur Erstrebung der Stabilität des Vaterlandes anziehen[1]. Wollen die Menschen nicht im stürmischen Weltmeere untergehen, dann müssen sie sich an das Schiff des Kreuzes klammern und mit den Händen der Liebe rudern, damit sie sicher in den heimatlichen Hafen gelangen[2]. Nicht Grausamkeit, sondern Güte und Barmherzigkeit leitet bei den Prüfungen die göttliche Vorsehung, welche das Elend darum den Geschicken der Sterblichen innewohnen ließ, daß es sie zur Liebe Gottes und zur ewigen Wohnung in der himmlischen Stadt rufe[3]. Deshalb kommt Otto so oft darauf zurück, daß der beständige Wechsel der historischen Dinge, daß Übel und Tod uns zur himmlischen Unveränderlichkeit schicken und von der Liebe der Gegenwart zur Sehnsucht des ewigen Lebens hinwegreißen soll[4]. Aber wie die Kreatur logisch auf einem positiven und negativen Wege uns zu Gott führt, so auch die Geschichte ethisch: was das Unglück durch seine Bitterkeit im menschlichen Gemüt bewirken soll, die Sehnsucht nach dem Vaterlande, das soll das Glück auf Erden durch seine Süßigkeit wachrufen, indem es uns einen Vorgeschmack von der viel höheren Seligkeit im Himmel gibt und dadurch auf deren Grad schließen läßt[5]. Während den Toren Glück wie Unglück zur Liebe der Welt verlockt und in den Strudel der Laster zieht, entflammen beide den Weisen zur Liebe der himmlischen Heimat, zur Erkenntnis der Schönheit und Süßigkeit desjenigen, der das Geschöpf so angenehm gemacht hat. Ausdrücklich hat sich Otto für diese Auffassung den Prediger zum Vorbild genommen, im Augenblick, wo er „die Betrachtung beider historischen Zustände“, „des Unglücks und des Glücks der Sterblichen“,

[1] Chron. IV 33: Ad supernae patriae stabilitatem appetendam ex praesentium calamitatum consideratione etiam nolentes attracti (213, 21, kl. A. 217).

[2] Chron. VI prol.: Cives ergo Christi non more reptilium solo mergi vel infidis eius procellis improvide se credere, sed navi, id est ligno crucis, fide navigare manusque per dilectionem operando exercere in praesenti oportet, ut per huius vitae viam ad portum patriae securi valeant pervenire (229, 12, kl. A. 253).

[3] Chron. II 14: Nec duriciae id, sed bonitati ac misericordiae Omnipotentis ascribendum dixerim, qui, ut ad amorem sui permanentemque in coelo civitatis mansionem nos vocaret, hanc inesse miseriam rebus mortalium voluit (149, 47, kl. A. 74). Vgl. Hashagen 27.

[4] Chron. II 34 (kl. A. 97); II 51: Haec omnia nutantium rerum mala, ut ita dixerim, cotidianae mortalium mortes ad veram ac permanentem aeternitatis vitam nos mittere deberent (169, 1, kl. A. 117); IV 33 (217); V 36 (252); VI 9 (263); VI 17 (269); VII 24 (324).

[5] Chron. IV 4: Patriae dulcedinem ex peregrinationis prosperitate doceret appetendam. Nec movere debet, quod supra (197, 36, kl. A. 181). Argumentum igitur futurae beatitudinis sapientis animo prosperitates sunt praesentis tranquillitatis (198, 10, kl. A. 182). Ähnlich Augustin (Bernheim).

mit der moralischen Hinweisung auf Gott und der Lehre von der Weltverachtung abschließt[1].

So wird die Geschichtswissenschaft schließlich selber zu einem organischen Glied, zu einem notwendigen Mittel in der Geschichtsteleologie. Damit die Geschichte ihren Zweck, operis und operantis, als Offenbarung Gottes wie als ethisches Läuterungsferment erfülle, muß sie dem betrachtenden Geschöpfe vorgeführt werden, und das geschieht durch die Geschichtschreibung; ist jene das, was die Scholastik den objektiven Zweck nennt, so bildet diese den subjektiven oder formalen. Ohne daß die objektive Erzählung unter des Schriftstellers subjektiver Absicht leidet, obschon er sich sogar einmal energisch gegen die Zumutung verwahrt, als ob er von allem Geschehenen Rechenschaft geben und Moralsentenzen statt Geschichte schreiben wolle[2], so verhehlt es Otto doch nicht, daß er bei seiner Chronik einen praktischen Zweck verfolgt, den ihm allerdings der Geschichtsinhalt selbst aufdrängt, daß er nicht in der Befriedigung bloßer Neugierde die Aufgabe der Geschichtschreibung erfüllt sieht[3], sich wohl bewußt des Berufes des Historikers, die Ereignisse nicht allein nach ihrer Wahrheit, sondern nach ihrem ethischen Werte zu würdigen[4]. Wie die Geschichte, so hat auch ihre Darstellung in Ottos Chronik einen durchaus aszetischen und didaktischen Zweck; sie soll, wie der kaiserliche Empfänger an Otto schreibt, belehren und ermahnen, zur Tatkraft anspornen, zur Tugend begeistern und vor dem Laster abschrecken[5]. Darum auch faßt Otto sein schwieriges Unternehmen als Werk der Charitas auf[6]. Denn die Kenntnis der Geschichte, schreibt er in seiner Widmung an Barbarossa, ist sittlich gut und deshalb nützlich[7], weil sie durch die Offenbarung der menschlichen Großtaten und der unbeweglichen Macht des Reiche umstürzenden Weltherrn zur Gottesfurcht anhält[8].

Im einzelnen sind die Zwecke Ottos bei der Geschichtschreibung verschieden je nach der momentanen Bestimmung des Werkes oder der Gemütsverfassung des Schreibers; immer aber sind sie in letzter Absicht nicht auf den Verstand, sondern auf Herz und Willen gerichtet. Um seiner pessimi-

---

[1] Chron. IV 4 (kl. A. 182).

[2] Chron. II prol. (kl. A. 62); VI 23 (276). Vgl. Wilmans, Vorrede XIII; Archiv X 152.

[3] Chron. II 32 (kl. A. 94). Vgl. Huber 77. [4] Sorgenfrey 17.

[5] Huber 187. Lang 16 f. Wiedemann 130. Gundlach III 279.

[6] Chron. prol. ad Isengrim: Dum non temeritatis vel levitatis, sed charitatis, quae semper imperitiam excusare novit, gratia tam arduum opus, quamvis indoctus, aggredi ausus sum (119, 22, kl. A. 8).

[7] Honesta et utilis, wohl in Anlehnung an die scholastische Einteilung des bonum honestum et bonum utile.

[8] Chron., epist. ad Frider.: (Honesta ergo . . . regnetis) (kl. A. 2).

stischen Grundstimmung entsprechend, subjektiv mitergriffen von dem Elend, das er in seinem Gegenstande findet[1], über dem Unglück der Vergangenheit den Druck der Gegenwart zu vergessen[2], nimmt er in seiner Chronik vor allem darauf Bedacht, aus der Vergangenheit das ewige Gesetz des irdischen Wechsels und Elends zu zeigen und zu beweisen; dazu hat er ja seine Geschichte geschrieben, wie er selbst des öfteren sagt[3], aber nur in der Absicht, daß „der fromme Leser sehe, was in den weltlichen Dingen wegen der unzähligen Übel der Veränderungen zu verabscheuen ist“[4]. Der stolze Kaiser selbst, an den die Chronik an erster Stelle gerichtet war, hat ihre Absicht wohl verstanden[5]. So hat man Ottos Geschichtswerk „eine ethische Tendenzschrift cistercienfischer Färbung“ nennen können[6]. Bei der Abfassung der Gesten dagegen kehrt Otto freudetrunken zu dem mehr antik-humanistischen Standpunkt zurück, daß die Geschichtschreibung der Verherrlichung diene[7]. Schon in seiner Widmung zur Chronik hatte er es als angemessen begrüßt, daß Friedrich die Taten der alten Herrscher zur Stärkung des Gefühls der Schutz- und Rechtspflicht kennen lernen wolle, und seine Geschichte in den Dienst des Staatswohls gestellt[8]. Jetzt, „wo die Dinge ins Bessere um-

[1] Vgl. den Schluß des sechsten Buches (kl. A. 293). Vgl. Huber 77: „Aus lauter Trauer über Armseligkeit und Wechsel irdischer Zustände.“ Balzani, Cronache italiane 232. [2] Prol. II (kl. A. 62).

[3] Epist. ad Rainaldum: ob ostendendam rerum mutationem (kl. A. 4); II 17: ad ostendendas mortalium miserias (kl. A. 77); II 33: Non enim ut exemplo illorum, qui fortiter se egisse arbitrati sunt, alios ad bella accendamus, sed ut in bellis variisque alternantium rerum casibus mutabilium miserias ostendamus, bellorum ac rerum mutantium series teximus (kl. A. 94); II 43: Sufficiunt ad comprobandam mortalium mutabilitatem mala quae posuimus . . . Meminisse enim lectorem volumus, nos ad ostendendas mutabilium rerum miserias, conflictationes seculi ponere ex promisso debere (kl. A. 107); IV 31: Quia de rerum mutationibus regnorumque imminutionibus ad ostendendos mortalium casus mundique instabiles rotatus scribere proposui (kl. A. 214); V 36: Nos qui ad ostendendas mutationes rerum res gestas scribimus (kl. A. 252).

[4] Prol. ad Isengrim (kl. A. 8). Vgl. Bernheim 50.

[5] Epist. Frider. ad Ott.: Post bellicos sudores interdum in his delectari et per magnifica gesta imperatorum ad virtutes informari praeoptamus (347, 29).

[6] Vgl. Hashagen 68. Huber 77. Lang 14. Sorgenfrey 17. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes II 204 226. Darum hält Hashagen 68 A. 2 die ethische Tendenz für „die wichtigste Grundlage“ der ottonischen Geschichtsphilosophie.

[7] Horst Kohl, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, Lief. 69, S. IX, nennt das Werk „panegyrisch“. Vgl. Lübecke 7. Gundlach III 279.

[8] Epist. ad Frider.: Parui ergo libens et lubens vestro imperio tanto devotius, quanto regiae excellentiae convenientius esse considero, ob rei publicae non solum armis tutandae, sed et legibus et iudiciis informandae incrementum antiqua regum seu imperatorum gesta vos velle cognoscere (116, 7, kl. A. 1). Vgl. Gundlach III 280 A. 1.

geschlagen", wo Friede und „feste Ruhe" wiederhergestellt waren, wo ein so gewaltiger Fürst herrschte[1], wo der Verfasser daher „keine Tragödie mehr, sondern eine freudige Geschichte schreiben" will[2], hält er es für unwürdig, Friedrichs glorreiche Werke zu verschweigen, da er doch die andern Herrscher aufgezählt[3], und preist das Los der jetzigen Geschichtschreiber glücklich, weil ja alle vorhergehenden schon bei ihrer Arbeit den Wunsch gehabt hätten, die berühmten Taten starker Männer zu verewigen und dadurch die Menschen zur Tugend anzuspornen, die ruhmlosen dagegen zu verschweigen oder als abschreckendes Beispiel hinzustellen[4]. Namentlich als Friedensfürst und Friedensbringer wird Otto nicht müde den Kaiser zu feiern, ein Motiv, dessen Hintergrund bereits der Zweistaatengedanke bildet[5].

C.

Die zwei Staaten.

1. Begriffsbestimmungen.

Durch das Ziel des Geschichtsstromes wird auch seinem sukzessiven Laufe die Richtung gewiesen; auch im inneren Aufbau der Geschichte bleibt deren Teleologie, wie wir gesehen, der Leitfaden des mittelalterlichen Chronisten. Da aber seine ganze finale Geschichtsanschauung im Banne einer aszetisch-mystischen Verfassung steht, da er in der Entfaltung des Gottesstaates vornehmlich ihr objektives Ziel erblickt, braucht er einen eigentlichen historischen Fortschritt bloß für die Seele der Menschheit, die in der geschichtlichen Wirklichkeit räumlich nur einen Teil der menschlichen Gesellschaft umfassende katholische Kirche, zu welcher allerdings alle Menschen berufen sind, welche daher intentionell, geschichtsteleologisch die ganze Welt umfaßt und in Ottos System auch die jüdische wie heidnische Vorzeit mitbestimmt[6]. Die Stufen der civitas Dei sind bei ihm wie bei Augustin die Quintessenz der historischen Entwicklung; durch sie wird die Geschichte eine stets aufsteigende Linie.

---

[1] Gesta, prooem. (kl. A. 8 11).

[2] Gesta I 44 (375, kl. A. 65). Vgl. Bernheim 49.

[3] Gesta, prooem. (kl. A. 11). Chron. II prol. zieht er es vor, dem Stoffe zu unterliegen, quam cuncta tacendo gloriosa facta silentio praeterire. Friedrich I. selbst hat dem zum Hofhistoriographen gewordenen Bischof dieses Programm in seinem Aufforderungsschreiben ziemlich unverblümt vorgezeichnet: plus confisi suis laudibus quam nostris meritis (347, 35).

[4] Gesta, prooem. (361, kl. A. 8). Vgl. Hashagen 31. Bernheim 49.

[5] Darüber ausführlich Bernheim 36 f. Man hat dabei unterlassen, auf die feine etymologische Anspielung von re et nomine pacificus aus dem Namen Friedrich aufmerksam zu machen. Vgl. Wilmans, Vorrede: M. G. SS. XX 338 f 343.

[6] Vgl. Hashagen 82.

ein Strom des Fortschritts bis zum Weltende, der kein blindes Auf- und Abwogen kennt. Durch das Aufsteigen der Kirche in eine stets höhere Sphäre, durch ihre ununterbrochene Annäherung an den Endzustand wird in die Geschichte Fortschritt, Gliederung und Entwicklungsidee[1] hineingetragen, und so verschlingt sich in der Kirche wie in einem Knoten reale und ideale, kausale und finale Ordnung der Geschichte[2].

Neben der Kirche spielt aber noch ihr Gegenbild in der aus Kontrasten dramatisch zusammengeflochtenen Geschichtsauffassung Ottos wie Augustins eine Hauptrolle, ohne daß darum der Schwerpunkt von der Kirche verrückt wird[3]. Der Gottesstaat muß zuerst durch einen Kampf hindurchgehen, bevor er in einem übergeschichtlichen Stadium allein das Zepter führt, und dieser Kampf ist eben die Geschichte von ihrem Beginn bis zu ihrem Schluß. Jenes feindliche historische Korrelativ des seelischen, geistlichen Teiles der Menschheit bildet, ebenfalls als Staat gedacht, ihr weltliches, materielles Element[4], in welchem sich bei Otto mehrere Vorstellungen zu einem Gesamtbild vermischen, das allerdings nicht alle Bestandteile harmonisch auflöst.

Schon der Titel De duabus civitatibus[5] offenbart den dualistischen Grundgedanken der Chronik, welcher durch die Dreizahl der chronologischen Zustände der Kirche keineswegs verwischt wird, da die letztere Einteilung eine zeitliche ist und keinen Gegensatz einschließt, während der gleiche konträre Dualismus auf den ganzen Geschichtsstoff verteilt ist und durch die ganze Breite des Werkes sich hindurchzieht. Treffend hat schon Hashagen bemerkt, daß bereits der Titel ein viel historischeres Denken verrät als der des apologetischen Buches Augustins „Über den Gottesstaat“[6]: während dieser dem Weltstaat in der Geschichte nur insofern einen Platz einräumt, als er zur Verherrlichung der Kirche dienen kann, nimmt ihn der Chronist des Mittelalters in gewissem Sinne ebenbürtig in den Plan seiner Schrift auf, obschon in der Ausführung der Begriff der civitas diaboli noch wo möglich abgeblaßter erscheint als beim Kirchenvater[7].

---

[1] Vgl. Seyrich § 9. [2] Lang 28. Achse und Zentralfeuer.

[3] Für die Geschichte des Weltstaats beruft er sich auf die heidnischen Schriftsteller in Prol. ad Isengrim: Sed quia plerique gentilium . . . de una earum plura scripserunt (118, 12, kl. A. 5). [4] Vgl. Lang 15 25.

[5] Prol. VIII: Hoc opus nostrum, quod de duabus civitatibus intitulavimus, trifarie distinctum videtur (277, 10). Büdinger (1881) 328 bestreitet, Hashagen 34 verteidigt diese Titulierung neben der andern. Vgl. Wilmans, Archiv X 133 n. 1.

[6] Auch Augustin betont allerdings in der Inhaltsangabe Retractat. II 43: Ita omnes viginti et duo libri cum sint de *utraque* civitate conscripti, titulum tamen a meliore acceperunt, ut de civitate Dei potius vocarentur.

[7] Vgl. Hashagen 50.

Die Entgegensetzung der Kinder Gottes und der den Gottesstaat verfolgenden[1] Kinder der Welt oder Glieder des Teufels, wie er die Bürger der gottlosen Stadt nennt[2], geht in seiner Chronik bis ins kleinste[3]. Otto bringt den genannten Gegensatz zuerst in enge Verbindung mit den historischen Gesetzen und Zwecken. Wechsel und Elend verkörpern sich in seinem Babylon, dessen Wandel er der Festigkeit des Gottesstaates gegenüberstellt[4]. Durch das Verhalten der göttlichen Vorsehung, welche die Verwirrung des einen Staates duldet, die Ruhe des andern fördert und verklärt, wird das Zweistaatensystem der historischen Theologie angereiht[5].

In dieser durch Augustin formulierten, durch Otto weitergeführten zweipoligen Geschichtsphilosophie liegt christlicherseits die tiefste Wurzel des Mißtrauens mancher Kreise gegen die profane Kultur, des Zwiespaltes extrem kirchlicher Anschauung mit dem schlechthin Modernen, mit Staat und Welt, den historisch-genetisch zu verfolgen eine interessante Aufgabe wäre[6]. Derselbe beruht auf einer Begriffsverschlingung. In dem Problem der zwei Staaten fließen drei verschiedene Gegensatzpaare ineinander über: himmlisch und irdisch (ewig und zeitlich), geistlich und weltlich (Staat und Kirche), gut und böse (civitas Dei und civitas diaboli); alles dies verdichtet sich unter den Symbolen Jerusalem und Babylon[7].

Bei Augustin, obschon bereits in seiner Idee die Konflikte beginnen, war die Zweistaatentheorie erheblich einfacher, entsprechend der verschiedenen historischen Verwirklichung beider Prinzipien. Der heidnische Römerstaat, den er im Auge hatte, konnte wirklich, wie die Kirche als Gemeine der Heiligen, als Inkarnation eines kirchenfeindlichen Prinzips erscheinen; aber daß er zu einer

[1] Chron. VIII 3: Mali enim etsi civitatem Dei non iusticiae, sed iniquitatis zelo affligant (279, 36, kl. A. 361).

[2] Chron. VIII 2: de diabolo, cuius membra omnes ad reprobam civitatem pertinentes sunt (279, 1, kl. A. 360).

[3] Wiedemann 11. So werden (Chron. VI 32) die Schauspieler, die Heinrich III. bei seiner Hochzeit wegschickte, zu Teufelskindern, denen der König das Almosen entzieht (kl. A. 286). Vgl. Lang 14.

[4] Besonders öfters im Prol. ad Isengrim, z. B.: prioris conflictationes et miserias (kl. A. 7), de huius igitur erumpnosa mutabilitate, de illius felice stabilitate locuturus (kl. A. 8). Ähnlich Prol. VI. v. Eicken 646.

[5] Prol. ad Isengrim: Deum, qui huius turbulentam confusionem patienter tolerat, illius iucundam tranquillitatem visione sui auget et glorificat (129, 29, kl. A. 8).

[6] Wie es Ehrhard historisch-faktisch getan hat (Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert). Vgl. Eucken 152 244. Riemann 77. Ähnlich Ottos Zeitgenossen, Bernhard von Clairvaux und Gerhoh von Reichersberg (v. Eicken 325).

[7] Prol. ad Isengrim: Cum enim duae sint civitates, una temporalis, alia aeterna: una mundialis, alia coelestis: una diaboli, alia Christi: Babyloniam hanc, Hierusalem illam esse catholici prodidere scriptores (118, 10, kl. A. 5). Vgl. Lang 29.

Zeit, wo das römische Reich christlich geworden, trotzdem die volle Antithese in dem doppelten Sinne beibehalten, daß er auch dann noch die Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche antagonistisch aufgefaßt und nicht etwa von rein geistigen Gegensätzen gesprochen hat[1], war eine sehr folgenschwere Verschiebung, die damit, daß im Reich des Honorius und dessen Literatur der paganisierende Geist des alten Rom fortlebte, nicht genügend motiviert ist[2]. Zwar trägt Augustin daneben auch, vielleicht sogar meist, die mystische Zweistaatenlehre von den körperlich vermischten Heiligen und Gottlosen nach dem Gesichtspunkt der Prädestination vor[3]; zwar rechnet er insofern mit der Wirklichkeit eines christlichen Staates, als er für gewisse Gebiete die Eintracht zwischen beiden Mächten empfiehlt und den bösen Staat nicht vollkommen dem von Gott gesetzten irdischen gleichsetzt[4]. Aber doch gilt ihm der Staat wohl nicht als Organismus der Sünde[5], aber als Repräsentant der Welt im johanneisch-paulinischen Sinne, ähnlich wie psychologisch im Einzelmenschen das dem Geiste widerstreitende Fleisch[6]. Bewußt oder unbewußt verschmolz er die „historischen" Begriffe „Kirche und Heidentum" mit den „mystischen", und das altrömische Heidentum mit dem verchristlichten Imperium Romanum[7], wenn er auch vielfach wieder anderseits durch das Hineinschieben des mystischen Gegensatzes in die historischen Gebilde dem weltlichen Staat den Stachel der Gottfeindlichkeit, dem Natürlichen die Sündhaftigkeit nimmt[8]. Nicht der echt christliche schroffe Dualismus Augustins überhaupt[9], sondern diese Hypostasierung des Weltprinzips im konkreten

---

[1] Wie Ebert I 222 meint. Vgl. Reuter 125 f. Nach Niemann 39 dieser Wechsel schon seit Christus.

[2] Vgl. Reuter 131 133, der auf Salvian (De gubern. Dei VIII 2 f) hinweist. v. Eicken 144.

[3] Augustinus, De civ. Dei XV, 1: Quod (genus humanum) in duo genera distribuimus: unum eorum, qui secundum hominem, alterum eorum, qui secundum Deum vivunt. Quos etiam mystice appellamus duas civitates, hoc est duas societates hominum: quarum est una, quae praedestinata est in aeternum regnare cum Deo, altera aeternum supplicium subire cum diabolo. Unter den Christen sind viele, die secundum hominem vivunt (XX, 9). Weitere Stellen bei Hashagen 47.

[4] Vgl. De civ. Dei XIX, 17: Quoniam communis est ipsa mortalitas, servetur in rebus ad eam pertinentibus inter civitatem utramque concordia, aber für die religionum leges Gegensatz.

[5] Reinkens 29. Reuter 140 f.

[6] Wie nach protestantischer Auffassung (Reuter 135 f. Niemann 79. Bernheim 17. Hashagen 73. v. Eicken 142 ff).

[7] Vgl. Hashagen 46 f. Reuter 524 ff.

[8] Vgl. Hashagen 48. Reuter 252 f. Seyrich 39. Eucken 271.

[9] Niemann 79. Seyrich 35. Eucken 151: „Ein tiefer Spalt geht durch die Welt."

Staate, diese Vermengung der idealen und realen Ordnung, die sich aus Augustins Zweck und Charakter erklärt[1], mag eine Nachwirkung des Manichäismus sein, der nach iranischer Art die kämpfenden Reiche des Lichtes und der Finsternis auch im historischen Leben einander gegenüberstellte[2].

Der Anachronismus, den bereits Augustin durch die Identifizierung des gott- und kirchenfeindlichen und des irdischen Staates begangen, mußte auf der Höhe des Mittelalters unendlich akuter werden. Otto hat, trotz der totalen Umgestaltung der Verhältnisse durch eine siebenhundertjährige stetige Entwicklung, in diesem Punkte die augustinische Theorie im Grunde, obgleich abgeschwächt, übernommen[3]. Im erwähnten dreifachen Sinne versteht er den Gegensatz beider Staaten, wovon er allerdings nur den einen konsequent in die Geschichte aufnimmt. Die eine Schwierigkeit hat er zwar so überwunden, daß er, wie wir sehen werden, den Gegensatz himmlisch-irdisch aus der eigentlichen Geschichte ausschaltete und so die Konfusion vermied, welche ihm ein mangelhaftes Verständnis seiner Auffassung vorwirft[4]; Engel und Teufel liegen nicht wie bei Augustin im Bereich seines historischen Weltkampfes[5]. Auch die Guten und die Bösen begreift Otto selbst nach dem Siege des Christentums nicht mehr unter den Bürgern beider Lager wie Augustinus[6], wenn er auch die beiden Geschwistervölker, welche er in den Brüdern Esau und Jakob vorgebildet findet, als die guten und die bösen Glieder der einen Kirche faßt[7]. Aber so sehr er es vermied, die Konsequenzen klar auszusprechen, so blieb die Antithese Kirche und Weltstaat, es blieb damit an letzterem auch etwas von der altheidnischen Makel hängen, und an dieser Einmischung ethischer Maßstäbe krankt seine ganze Staatslehre, wenn er auch faktisch anders denken mochte, als sein System ihm nahelegte. Es wäre wie bei Augustinus[8] eine

---

[1] Vgl. Seyrich 35. [2] Vgl. Kampers 424.

[3] Vgl. Lang 25. Bernheim 20. [4] Vgl. Gundlach III 266.

[5] Vgl. Augustinus, De civ. Dei XI, 9 von den Engeln: Quae huius civitatis magna pars est, et eo beatior, quod numquam peregrinata; VIII, 54: duarum civitatum, coelestis atque terrenae; XI, 1: Duarum civitatum, terrenae scil. et coelestis; XI, 33: duas societates angelicas inter se dispares atque contrarias; XIV, 28: Fecerunt itaque civitates duas amores duo . . . in societate sanctorum, non solum hominum, verum etiam angelorum.

[6] Gundlach III 266. Vgl. Augustinus, De civ. Dei XIV, 1: Una (civitas) quippe est hominum secundum carnem, altera secundum spiritum vivere volentium. das Charakteristische des irdischen Staates ist die Selbstliebe bis zur Verachtung Gottes, das des himmlischen die Gottesliebe bis zur Selbstverachtung (XIV, 28; XV, 3 16 18 21), was bei Otto nicht wiederkehrt. [7] Vgl. Huber 158. Lang 25 29.

[8] Auch außerhalb des Volkes Gottes stets Bürger des Gottesstaates (XVIII, 47: Homines autem quosdam non terrena, sed coelesti societate ad veros Israelitas supernae cives patriae pertinentes etiam in aliis gentibus fuisse, negare non possunt). Vgl. Contra Faust. XIII, 15; Enchir. ad Laur. 31.

bloße Ausnahme, wenn Otto es in einzelnen Fällen für möglich gehalten hätte, daß auch außerhalb des konkreten sozialen Körpers zerstreute mystische Glieder sein konnten [1]; aber wir glauben, daß in solchen Fällen Otto an eine wirkliche Zugehörigkeit auch zum äußeren Organismus gedacht und so eine Durchbrechung des Historischen durch das Mystische konstant ferngehalten hat [2]. Erst in der Welt der Endzeit rücken bei ihm an die Selle der ecclesia patiens und des heidnischen Römerstaats die Gerechten und die Bösen. Dies hindert nicht, daß unendlich viele Fäden sich vom Diesseits zum Jenseits ziehen, und die sichtbare Verkörperung zum äußeren Abbild der unsichtbaren Idee wird, die in ihr sich offenbart und Gestalt annimmt [3]. Obschon oder vielmehr gerade weil mystisch-ethische Wertbegriffe sich in die historischen Staaten einschleichen, verflüchtigen sich diese selbst nie zu mystischen Gebilden. Dessen ist sich der Geschichtschreiber stets bewußt geblieben, und das hat er auch klar ausgesprochen [4].

Der springende Punkt dieser Anschauung liegt in der komplizierten Auffassung vom Umschwung durch die Christianisierung des Römerreiches und von der durch sie bewirkten Vermischung der zwei Staaten. Schon Augustinus lehrte eine mannigfaltige Verflechtung von Welt- und Gottesstaat [5] und ihre Übereinstimmung in vielem [6]. Aber die Bürger des einen,

---

[1] Lang 27 f. Vgl. Hipler 29.

[2] So zählt er II 4 (nach Augustin und Laktanz) die Sibylla Erythraea (vgl. Huber 105), III 15 (nach Hieronymus) Seneca zu der historischen Kirche. Lang 26 f übertreibt übrigens diese angeblichen Ausnahmen.

[3] Vgl. Hashagen 50 f. Daher ist der Gottesstaat „schon vor Gründung der Welt eingerichtet worden" (Chron. IV prol.), sind es die Bürger der zukünftigen civitas, „die hier in der Fremde wallen" (Prol. ad Isengrim), ist Babel „das Sinnbild derer, die der Ordnung Gottes hochmütig zu widerstehen wagen" (I 5). Vgl. die Parallele zwischen der curia coelestis der sichtbaren Kirche Christi VIII 29.

[4] Daher wimmelt Hashagens 67 zusammenfassendes Urteil von Ungenauigkeiten: „Zuerst waren es mystische Begriffe gewesen, nach denen er sie (die Doppelentwicklung) konstruiert hatte. Dann setzte er unmerklich historische an ihre Stelle. Zum Schluß machten sie wieder mystischen Platz. Und das alles geschieht ohne die leiseste Andeutung davon, daß sich der Verfasser dieser Modifikationen bewußt gewesen wäre. An keiner Stelle finden wir eine klare Definition der beiden Staaten. Indem er sie ohne Erklärung als allgemeinen Ausdruck für völlig verschiedene Begriffe verwendet, erschwert er dadurch die Kritik erheblich."

[5] Durch die ganze Geschichte hindurch: De civ. Dei I 35; XI 1: Quas in hoc interim saeculo perplexas quodammodo diximus invicemque permixtas; XVIII 54: Ab initio usque in finem permixtarum (vgl. Reinkens 18). Auch Gerhoh schrieb über die Vermischung von Jerusalem und Babylon (Wilmans, Archiv X 134 A. 5). Vgl. Comm. in Ps. 14, 1 und in Ps. 67, 14. Über Gregor d. Gr. vgl. Hashagen 59 A. 7.

[6] Gemeinsam sind ihnen unsichtbare und sichtbare Welt (X 7; XII 1; XIV 11; XVI 17; XIX 9), Fortpflanzung (XV 2 20), zeitliche Güter und zeitliche Übel, z. B.

die als Pilger unter den Bürgern des andern, den Gottlosen, wandeln, sind die Guten und Frommen[1]. Viel enger noch ziehen sich beide Städte unter Ottos Feder bei der Verchristlichung der Welt zusammen; schon diese kleine Korrektur ist etwas Spezifisches gegen Augustin. Vor Christus und bis zu Konstantin war die eine Stadt in der andern verborgen, und doch blieben sie strenge geschieden[2]. Sobald aber zu des Theodosius Zeit alle, Volk und Fürsten, katholisch geworden waren, da verschmolzen die zwei Pole der Menschheit so innig, daß sie in ihrer Umarmung dem Chronisten „fast" wie ein Staat „erschienen"; und diesen Staat, diese höhere Einheit über den Gegensätzen, weil Babylon zu verschwinden schien[3], nannte Otto nach dem theoretisch wie historisch überwiegenden Teile die Kirche[4]. Damit ist jenem echt mittelalterlichen Universalismus Ausdruck verliehen, welcher die ganze Menschheit in eine einzige Gemeinschaft zu zwängen suchte und im einen Gottesstaate sogar das römische Imperium aufgehen ließ[5]. Der ganze Kontext beweist, daß hier unter den beiden sich umschlingenden Staaten die äußeren Organismen von Staat und Kirche gemeint sind, deren bleibende Verschiedenheit und Gegenübersetzung das pene und das videor verrät, und daß nunmehr die bisherigen zwei Staaten keineswegs ganz durch den ungreifbaren Gegensatz der Guten und der Bösen, des rein ideell Geistlichen und Weltlichen in der einen Stadt verdrängt worden sind[6]. Die Komponenten des unter Theo-

Sterblichkeit (XV 4; XVIII 54; XIX 17). Meist meinte indes Augustin (im Gegensatz zu Otto) unter den vermischten Staaten die mystischen (vgl. Hashagen 47).

[1] Vgl. Bardenhewer, Patrologie 450. Ebenso wendet Augustin Epist. 93, 9 34: 12, 50 die Parabel vom Netze an, das gute und schlechte Fische umspannt, von der Herde mit Schafen und Böcken, dem Haus mit Geräten zur Ehre und zur Unehre, dem Acker mit Weizen und Unkraut (M. 23, 338 345 f).

[2] Prol. V: Porro de duabus civitatibus, qualiter una in alia latendo usque ad adventum Christi ac inde ad Constantinum paulatim progressa profecerit, supra sat dictum puto (214, 4, kl. A. 218). Die Steigerung der Schlechtigkeit des Weltstaates jedesmal bei Erwartung glücklicher Ereignisse beim Gottesstaat, die Hashagen 53 beobachtet haben will, dürfte kaum ein durchgängiges Gesetz sein.

[3] Vgl. Sägmüller, Die Idee von der Kirche als Imperium Romanum a. a. O., besonders 72 f 75.

[4] Vgl. Hipler 42. Bernheim 19. Hashagen 95.

[5] Chron. V prol.: Ac deinceps, quia omnis non solum populus, sed et principes exceptis paucis catholici fuerunt, videor mihi non de duabus civitatibus, sed pene de una tantum, quam ecclesiam dico, hystoriam texuisse (214, 8, kl. A. 218). Prol. VII: A tempore Theodosii senioris usque ad tempus nostrum non iam de duabus civitatibus, immo de una pene, id est ecclesia, sed permixta, historiam texuisse (248, 24, kl. A. 295). Vgl. Büdinger (1881) 328 330. Hashagen 59 hat das so wichtige pene nicht beachtet.

[6] Wie nach Hipler 22; Wiedemann 121; v. Eicken 312. Diese geistige Vermischung bezieht sich allein auf die eine Stadt, die Kirche. Ausdrücklich sagt Otto

dosius gewordenen Mischstaates, sofern Otto von einem solchen reden will, sind hier nicht die mystischen wie bei Augustin, sondern die historischen; was er behaupten will, ist nur eine äußere Mischung, die innige Vermählung von Sacerdotium und Imperium, die weltliche Ausstattung der Kirche und die Verkirchlichung des Reichs innerhalb[1] des Christentums, welche die wirkliche Zweiheit der geistlichen und weltlichen Elemente nicht im geringsten zerstört: dies beweist die Wiederkehr der beiden real und selbständig für sich auftretenden civitates an den späteren Stellen, welche Hashagen selbst zusammengetragen[2]. Noch unzweifelhafter zeigt es Ottos Auffassung von den häretischen Königen, wegen deren er die vorhergehende Einschränkung gemacht zu haben vorgibt; daß mit derselben das pene[3], nicht das permixta, die Mischung von Guten und Bösen in der Kirche[4], gemeint ist, wird aus dem Nachherigen klar, wo er „die andern", sittlich Schlechten, die aber als Gläubige im Netz der einen Kirche mitenthalten sind, jenen aus der Kirche ausgeschiedenen Königen entgegengesetzt; somit will er das pene, also die Geschiedenheit beider Staaten, auch im christlichen Zeitalter betont wissen[5]. Folgendes wird die Richtigkeit unserer Deutung noch weiter erhärten.

(Prol. V), daß wegen derselben nicht zwei Staaten, sondern proprie einer seien: Non enim quamvis electi et reprobi in una sint domo, has civitates, ut supra, dixerim duas, sed proprie unam, sed permixtam tanquam grana cum paleis (214, 10, kl. A. 219). Im Prol. VII will er zeigen, daß er weit davon entfernt ist, Staat und Kirche zu trennen, und fährt mit den gleichen Gedanken von der Zugehörigkeit der Bösen zu seiner Kirche weiter. Über das Hervortreten der Kirche als corpus permixtum von Theodosius an vgl. Bernheim 19.

[1] Die Mischung ist nicht die zwischen christlich und nichtchristlich, weshalb die Juden „als besondere civitas" gegenüber dem Gottesstaat (Hashagen 59) hiermit nichts zu schaffen haben.

[2] Vgl. Hashagen 59 f: Selbst in dem Prologe zum fünften Buche redet Otto schon wieder von einer selbständigen civitas mundi. „Im Prologe zum siebten Buche hat er seine eine civitas vergessen: genau wie zur Zeit der römischen Cäsaren zeigen sich wieder die duae civitates. Auch die Ausdrücke, welche zu ihrer Charakteristik verwendet werden, sind dieselben wie bei der Schilderung des Kampfes der alten Kirche mit dem heidnischen Staate." Mit der Abnahme des Weltstaates geht der profectus spiritualium „Hand in Hand". Hashagen schließt daraus nur auf ein widerspruchsvolles Schwanken zwischen Mystischem und Historischem. Im Prolog zum achten Buche (Hashagen 59) spielt bereits der Gegensatz zur jenseitigen civitas mit.

[3] Vgl. Hashagen 93.

[4] Diese Bedeutung des permixta erhellt aus Prol. V.

[5] Chron. VII prol.: Quod temperamentum propter haereticos vel excommunicatos ex regibus posuimus. Alios enim christiana fide etc. (248, 25, kl. A. 295). Vgl. Hashagen 93: Daß das Vorhandensein von zwei koordinierten Gewalten die Einheit der „Ecclesia" ebensowenig sprenge wie das Vorhandensein von Guten und Bösen.

Der eine der beiden Staaten ist in seiner historischen Verkörperung die Weltstadt[1], die sich mit der jeweiligen Weltmonarchie deckt, weshalb eben der Judenstaat bei all seiner Machtvergrößerung unter den Königen doch nie zur Monarchie auswachsen durfte[2]; dem Ausdruck civitas diaboli und später auch terrena geht Otto ängstlich aus dem Wege. In der vorchristlichen Menschheit nimmt diese Weltstadt die von Augustinus vorgezeichneten Formen an, die allerdings schon darum mehr einen rein typischen Charakter tragen, weil sich namentlich die ältere Heidenwelt nicht in eine einzige Staatsform zwängen ließ[3]. Seine erste konkrete Gestalt hat der Weltstaat in Babylon gewonnen, von dem er auch den symbolischen Namen behielt, welcher für die nachchristliche Zeit aber nur noch die Gottesfeinde im mystischen Sinne der paulinischen Welt umfaßte[4]. In der Heiligen Schrift versteht Otto nach eschatologischen Gesichtspunkten „tropologisch" unter dem „Typus" Babylons „jenes ganze Korpus der verworfenen Stadt"; aber auch in der buchstäblichen Fassung vom Babylon, von welchem er „in der Geschichte" gesprochen, stimmt das Schriftwort und interessiert ihn das Schicksal[5]. In der Eschatologie wie in der Geschichte zeigt der Chronist, wie der alte, ehedem so stolze und glorreiche Sitz des Erdenstaates zum Entgelt für seine Bedrückungen von Cyrus zerstört und nun hoffnungslos verlassen, ein Haus der Drachen und der Schlangen geworden ist[6]; mit dem mesopotamischen Babylon zieht er selbst das ägyptische zum Vergleich heran[7]. Nur der Name des babylonischen Reiches blieb der Stadt am Euphrat, die Gewalt ging auf ihre Nachfolger über[8].

[1] Daneben ist die civitas terrena parallel zur civitas Dei, wie bei Augustin die societas improborum oder reproborum (vgl. Seyrich 151).

[2] Vgl. Hashagen 52 f. [3] Chron. IV 4 (kl. A. 180).

[4] Vgl. Chron. VIII 20: In bestia Babylonem seu mundum (kl. A. 381). Qualiter mundo quae de Babylone dicta sunt conveniant, breviter aperiemus (kl. A. 383). Nicht im historischen Sinne des Weltstaates. Chron. I 4: Haec est illa Babylon, figurans eam, cuius sunt cives omnes, qui ordinationi Dei superbe resistere conantur, ac per hoc confusione digni ab aeterno iudice reputantur (119, 29, kl. A. 38).

[5] Chron. VIII 20 (kl. A. 382 383 384). Vgl. meinen Aufsatz über Ottos Eschatologie in der Ztschr. f. kath. Theologie XXIX (1905) 464 ff.

[6] Prol. ad Isengrim: Et tamen illa magna Babylon ... sine spe reparationis, syrenarum facta est delubrum, domus draconum et struthionum, latibulum serpentium (118, 38, kl. A. 7). Ebenso VIII 20 (kl. A. 382 f). Vgl. indes die Einschränkung mit Baldach VII 3 (kl. A. 298).

[7] Chron. VII 3 (kl. A. 299).

[8] Chron. I 32: Mansit autem ex hoc regnum Babyloniorum, propter antiquam urbis dignitatem, solo nomine ibi, re apud Chaldaeos, auctoritate pene Medos (143, 25, kl. A. 60). Vgl. VII 3: Ipsi vero Persarum reges ... nichil sibi de Babylone praeter nomen imperii reservantes (249, 43, kl. A. 298 f).

Babylons Erbin als Trägerin der Weltstaatsidee wurde das heidnische Altrom. Rom, nach den alten Historikern und dem Brief des Apostelfürsten (1 Petr 5, 13) eine Schwesterstadt des ersten[1], ist auch in Ottos Chronik das zweite Babylon[2], das römische Reich wie bei Orosius und Augustinus[3] der Sohn des babylonischen, das beim Aufkommen seines Sprößlings von der Weltbühne abtreten mußte[4]. Daher die Tendenz, zwischen der babylonischen und römischen Geschichte Gleichungen und Analogien herzustellen[5]: beide Reiche haben einen ähnlichen Ursprung und Abschluß wie eine ähnliche Entwicklung[6]; was vom römischen Kaiser dem obersten Priester in Rom, das wurde auch in Babylon von den Königen dem obersten Priester gegeben[7]; wie Babylon, so dehnte auch Rom Schritt um Schritt durch die Unterwerfung der Völker seine Macht bis zur Weltherrschaft aus, mußte aber auch wie Babylon langsam von dieser höchsten Höhe herunterfallen und im entkräfteten Alter von fremden Fürsten zuerst entehrt, dann unterworfen werden[8]; wie Babylon zwei Völkern, den Medern und Persern, unterlag, so auch Rom den Griechen und Franken[9].

Die Analogie Roms mit der Kirche dagegen, die Otto aus Orosius[10] in etwa übernimmt[11], ist die des Gegensatzes, wenn auch ihr Gründer und Fürst, zur Offenbarung seiner göttlichen Herrschaft über beide Sphären zugleich, dem römischen Weltstaat eingeschrieben werden wollte[12], und die Hierarchie der entstehenden Kirche räumlich der staatlichen Gliederung des Römerreichs

---

[1] Chron. II prol. (kl. A. 61 f). Vgl. Augustinus, De civ. Dei XVIII 22. Orosius, Adv. pag II 4.

[2] Chron. II prol.: Usque ad defectum primae sequentisque initium, quam Romam dico (144, 3, kl. A. 61).

[3] Vgl. Seyrich 59. Orosius, Adv. pag. VII 2; nach II 2 gleicher Anfang, aber verschiedener Ausgang.

[4] Chron. II 2: (Babyloniae regnum) est eversum, iure ipso deficiente, Romani imperii, quod illi tanquam patri filium successive dixi, ortum narraverim (145, 8, kl. A. 64). Vgl. Prol. II (kl. A. 61) 27 f (kl. A. 89) und III A.

[5] Vgl. Augustinus, De civ. Dei V 17; XV 5; XVIII 2. Daher Chron. VI 22: Regnum Romanorum iuxta maiores nostros Babiloniorum imperio similem ortum et progressum habere dicitur (239, 21, kl. A. 275).

[6] Chron. III 6 (kl. A. 130); IV 31 (214); VI 22 (275). Vgl. IV 21 (204).

[7] Chron. VII 3: Ut et in hoc quaedam habitudo, sicut saepe iam dictum est, inter Babyloniam et Romam eluceat (249, 40, kl. A. 298).

[8] Chron. IV 31 (kl. A. 314).

[9] Chron. VI 22 (kl. A. 276).

[10] Adv. pag. VII 2 (M. 31, 1064).

[11] Sie besteht zwischen Christus und Augustus; beide wurden am 6. Januar als Herrscher anerkannt, der eine im Triumph, der andere in der Armut III 6 (kl. A. 131).

[12] Chron. III 6 (kl. A. 131 f).

entsprach[1]. Bürger der Welt gegenüber den Gottesbürgern blieben die Römer bis zur letzten Christenverfolgung[2]. Tyrannisch in ihrer Politik gegen die Völker, ist die römische res publica das Substrat jenes Unglücks und Wechsels, der dem feindlichen Staat anhaftet[3], wenn sie auch in einzelnen Erscheinungen sogar als sittliches Muster dienen kann[4]. So hatte auch Augustinus Altrom, das Haupt der civitas terrena[5], einerseits als Zuchtrute der Völker[6], als lasterhaftes Werk der Sünde und des Teufels[7], anderseits als irdisch gut[8] erklärt. Dieser Anflug von theoretischer Feindseligkeit gegen Altrom war bereits dem ersten Christentum eigen gewesen[9]. Bei dem viel weiter entfernten Otto tritt er allerdings bedeutend kühler auf: unter seiner Hand metamorphosiert sich das heidnische Altrom, in dem schon der Keim des christlichen Imperiums steckt, und dessen Gottesfeindlichkeit schwächt sich schließlich bis zum Punkte ab, wo ihm nur noch ein relativer Unwert bleibt[10].

Eine Differenz gegenüber der alten Auffassung in diesem Punkte tritt auch in der Frage nach dem Grunde der Größe Roms hervor. Schon die „Problemstellung“ ist beachtenswert[11]. Auch Augustinus stellte sich diese Frage[12]; er fand den Grund in der Selbstliebe, Ruhmbegierde und Herrschsucht[13]. Noch weiter waren Minucius Felix[14] und Tertullian[15] gegangen, welche unverhohlen Roms Gottlosigkeit als Ursache seiner Erhöhung nennen. Otto

---

[1] Chron. II 2: Cum processu temporis ecclesia a primitivis patribus secundum distributionem gentium ordinaretur für die Patriarchalsitze wie für die Bistümer und Erzbistümer. Vgl. Sägmüller 54 ff.

[2] Chron. III 45: Sed iam ad cives mundi revertamur. Constantius etc. (kl. A. 169); III 47: Decem etiam plagis civitatem mundi sub principibus etc. in Parallele mit dem pharaonischen Ägypten (kl. A. 170). Vgl. Hashagen 55.

[3] Chron. II 51 (kl. A. 117).

[4] So III 4 ihr heidnischer Fürst Augustus in der Demut (kl. A. 129).

[5] De civ. Dei XV 5; V 17. [6] Seyrich 64.

[7] De civ. Dei XIX 15 ff. Ungerechtigkeit und Gewalttätigkeit, von Anfang an (III 18 ff); voll Leidenschaft, Selbstsucht, Herrschbegierde und Haß gegen den Gottesstaat (XVIII 15 ff).

[8] De civ. Dei IV 3; V 9. Vgl. Seyrich 61. Hashagen 42.

[9] v. Eicken 109 ff. Vgl. P. Abbelard, Le christianisme et l'Empire Romain, 1891.

[10] Vgl. die Gegenüberstellung ottonischer Urteile mit Augustin und Orosius bei Hashagen 42. Auch auf die Rezeption römischer Rechtsanschauungen unter Barbarossa wird hingewiesen (Hashagen 44).

[11] Nach Hashagen 71 „sogar beachtenswerter als ihre Lösung“.

[12] Warum Gott „gerade die Römer würdigte“ (De civ. Dei V 12).

[13] De civ. Dei V 15. Vgl. darüber Seyrich 61.

[14] Octavius c. 25: „Die Römer sind nicht darum so groß, weil sie fromm, sondern weil sie unbestraft gottlos waren.“

[15] Apologeticum c. 25 f. Vgl. v. Eicken 112

von Freising gräbt tiefer und sucht, soweit es menschliche Schwäche zuläßt, die providentiellen Absichten Gottes zu ergründen, dessen verborgenen Ratschlüssen er die Erhaltung Roms und sein Wachstum von der tiefsten Niedrigkeit bis zur Weltherrschaft zuschreibt[1]. Denn nicht die Götter Roms, sondern der einzig Ewige war es, der die Eroberung durch Hannibal von der Weltstadt abwandte[2]. Für den mittelalterlich-hierarchischen Geschichtsphilosophen ist aber noch charakteristischer die Antwort, daß Gott wegen der Verdienste des Apostelfürsten, dessen Sitz zu Rom er vorausgesehen, das römische Volk zur Vorherrschaft auserlesen, das Imperium somit nach dem Sacerdotium und den Primat der Völker nach dem Primat der Kirche normiert habe: „schon vorher also war dieselbe Stadt das Haupt der Welt, welche nachher das Haupt der Kirche sein sollte"[3].

Unvergleichlich mildere Formen noch nimmt von Konstantin und Theodosius ab das Bild des römischen Reiches an, von dem Otto politisch ja eine so hohe Auffassung bekundet, daß er in den Gesten seinetwegen es für angemessen hält, in die einfache Geschichte die höchste Philosophie einzuflechten[4]; seit Konstantin differenziert sich bis zu einem gewissen Grade die civitas terrena in das schlechthin weltliche Imperium und die civitas perversa des Teufels, zwei Begriffe, welche im heidnischen Rom aufs engste verschlungen waren. Aber im neuen kirchenpolitischen Ringen mit dem Sacerdotium nimmt das Imperium als Vertreter des unheiligen, verweltlichten Laientums doch ganz unwillkürlich wieder den Platz eines Antipoden des Gottesstaates ein, des irdischen Gemeinwesens, das unter dem Fluche seiner Rolle unaufhaltsam seiner Auflösung entgegengeht[5]. Denn mit dem Wachsen

[1] Chron. II 36: Quod quidem Romani diis suis, Urbem defensantibus, ascribebant, nos vero occultis ac profundis iudiciis Dei, sine cuius nutu nec folium in terram cadit, attribuere possumus, qui hanc urbem inter tot pericula et discrimina servare ac paulatim proficere in totiusque orbis dominium crescere voluit. Cuius rationem, quantum humana fragilitas metiri potest, in sequentibus, cum ad Augusti Caesaris principatum ventum fuerit, Deo largiente, reddemus (161, 12, kl. A. 99). Vgl. Prol. III. [2] Chron. II 36. Vgl. Lasch 20.

[3] Chron. III prol.: Quare autem illi populo vel illi urbi hanc potius quam aliis gratiam contulerit, discutere non possumus, nisi forte ex principis apostolorum meritis, quem ibi sessurum praevidit, super quem etiam ecclesiam suam se fundaturum promisit, factum dicam, ut videlicet locus, qui propter principis apostolorum kathedram super universam principaturus foret ecclesiam, in gentium quoque, unde fideles congregandi erant, proficeret monarchiam. Pulchre igitur eadem urbs antea fuit caput mundi, quae postmodum futura fuit caput ecclesiae (170, 49, kl. A. 122). Vgl. Hashagen 43 71.

[4] Gesta, prooem.: Cum et id ipsum Romani imperii non sit extraneum, rebus simplicioribus altiora interponere.

[5] Vgl. Nitzsch III 334. Bernheim 21.

des Reiches Christi mußte Hand in Hand das Abnehmen des Reiches der Welt gehen[1]. Von der Last des Prinzips gedrückt, das es darstellte, mußte das ehedem fast für göttlich gehaltene Römerreich immer tiefer und tiefer sinken[2]. Ganz wie Babylon blieb der Stadt Rom, nach Verlegung der Residenz in das neurömische Byzanz, vom Reiche nur der Name, der Inhalt wanderte zu den Griechen[3]; in demselben Alter wie Babylon von Arbatus, wurde Rom von Alarich geschändet[4]. Nachdem nicht nur die römischen Kaiser, sondern auch die Könige Christen geworden, sollte der Weltstaat gleichsam betäubt und dem Staate Christi gegenüber fast ausgerottet erscheinen[5], geriet daher die ehedem weltbeherrschende Stadt in solchen Verfall, daß sie unter barbarischen Tyrannen von Hand zu Hand ging[6]. Auch die Franken, die zuletzt den Weltstaat besitzen sollen, nehmen mit dem aus eschatologischer Notwendigkeit dem Tode geweihten[7] Römerreich den Keim des Verderbens und das Fieber der Welt in sich auf[8]. Und mag Otto auch bis dahin die Staatentheorie vergessen zu haben scheinen, beim Tode Gregors VII. lebt sie wieder auf[9], und in seiner Gegenwart sieht der Schriftsteller unter dem Ein-

---

[1] Chron. IV 5: Vide regno Christi crescente, regnum mundi paulatim imminui (298, 17, kl. A. 182).

[2] Chron. V prol.: Proinde Romanum imperium, quod pro sui excellentia a paganis aeternum, a nostris pene divum putabatur, iam ad quid devenerit, ab omnibus videtur (213, 34, kl. A. 217).

[3] Chron. IV 5: Mansitque propter antiquam urbis dignitatem solo nomine ibi, re hic, sicut et Babyloniorum (298, 16, kl. A. 182). IV 31: Et sicut ibi regno ad Medos translato, solo nomine mansit imperium, sic et isto ad Graecos seu ad Francos derivato, urbis tantum antiquae dignitatis ac nominis manet vestigium (214, 14, kl. A. 214).

[4] Chron. IV 21: Et sicut supra dixi, Romanorum regnum, quod Babyloniorum regno in multis similem ortum ac progressum habuit, iuxta maiorum nostrorum supputationem eodem a conditione sua ab Alarico, quo et illud ab ortu suo ab Arbato praefecto, anno dehonoratum fuit (207, 28, kl. A. 204). Nachher von Odoaker wie Babylon von Cyrus zerstört (IV 31).

[5] Chron. V prol.: Non solum Romanorum augustis, sed et aliis nobilium regnorum regibus christianis factis, cum in omnem terram et in fines orbis terrae exierit sonus verbi Dei, tanquam sopita civitate mundi et ad ultimum plene exterminanda de civitate Christi (214, 12, kl. A. 219).

[6] Chron. V 1: Vide rem publicam miserabiliter labefactatam, cerne populum illum, sapientia ac viribus quondam orbis dominum, ad tantum venisse orbis defectum, ut a barbarica tyrannide conculcatus gravique dominationi mancipatus, non nisi a barbaro liberari queat, tyrannum subiecte ac gratanter suscipiat, ut alterius tyranni dominationem effugiat (214, 34, kl. A. 220).

[7] Vgl. Kampers, Hist. Jahrb. XIX 423, rectius 523 und meinen Aufsatz in der Zeitschr. f. kath. Theol. 1905.

[8] Chron. V 36 (kl. A. 251 f). Vgl. Lang 36. [9] Büdinger (1881) 330.

fluß seiner eschatologischen Vorstellung das Römerreich gespalten[1] und von der Römerstadt nur noch einen Schatten[2]. Das Staatswesen aber, welches die Rechtsnachfolge der civitas terrena übernommen, übernimmt damit zugleich das Schicksal des Kolosses, der nach dem Danielschen Bilde vom losgelösten Steine zerschmettert werden muß[3].

Dem Babylon steht dem kirchenpolitischen Zug der Zeit entsprechend[4] Jerusalem gegenüber[5], dem Weltstaat der Gottesstaat, der ganz analog mit jenem den typischen Namen von seiner ersten historischen Verkörperung in Jerusalem und Kanaan behalten hat[6]. Aber auch das Gottesreich, soweit es für die Geschichte in Betracht kommt, wird vom Eintritt Christi an bloß in seiner äußeren historischen Verwirklichung als die sichtbare Kirche[7] gefaßt, und nur ein schweres Mißverständnis hat daran zweifeln können[8]; die vorchristliche Kirche allerdings wird ihrem vorbildlichen Charakter, ihrer Hinbeziehung auf die spätere Gnadenordnung gemäß viel mystischer und geistiger verstanden[9]. Es wird nötig sein, das Verhältnis von sichtbarer

[1] Chron. VII 9: Circa haec tempora, dum regnum non solum civiliter, sed et parricidialiter libidine dominandi dividitur (252, 42, kl. A. 305).

[2] Prol. ad Isengrim: Ex tot altercationibus maxime diebus nostris, ex nobilissimo factum est pene novissimum, ut de urbe, senatu populoque Romano hoc esse dictum iuxta poetam: vix magni nominis umbra (118, 24, kl. A. 6). Vgl. Prol. V (kl. A. 217).

[3] Vgl. unten II B und Hashagen 84. In der zweiten Redaktion der Chronik stellt er nur das Jetzt, nicht die Deutung selbst (Hashagen 84 A. 4) in Frage.

[4] Auch Ottos Freund, Gerhoh von Reichersberg, legte Papst Eugen III. eine Abhandlung über die zwei Städte und ihre Vermischung vor (Wilmans, Archiv X 134 A. 5. Gundlach III 740. Büdinger [1881] 345). Vgl. auch den Kommentar zu Ps 44, 67. Ähnlich Ioh. a Salisbury, Polycr. I 4. Hugo, De vanit. mundi (M. 176, 727). Bernhard, Honorius, vorher schon Augustin und Gregor (vgl. Hashagen 42 A. 3 4).

[5] Besonders Prol. ad Isengrim. Vgl. Huber 158. Hashagen 51 A. 4.

[6] Die Stadt selbst, civitas sancta, ist „beim Herankeimen der Kirche" wie Babylon und Rom von den Völkern zerstört und zertreten worden (III 18, kl. A. 147; III 21, kl. A. 151 f; Chron. VII 2, kl. A. 296). Vgl. Chron. I 20: Terram promissionis, quae huius, unde agimus, typus civitatis est (kl. A. 50); I 8: Terram, quae huius, de qua agimus, civitatis typus esse dignoscitur (kl. A. 42). Hugo unterscheidet im ersten Kapitel des vierten Buches De claustro animae (M. 176, 1151 D) das „materielle" oder historische Jerusalem in Judäa (vgl. c. 2), das „mystische" oder die Kirche, auch „allegorische" (c. 6 8), das „moralische" oder die gläubige Seele, auch „tropologische" (c. 3 7) und das „analogische" in der himmlischen Heimat (c. 22).

[7] Chron. III 22: Civitas Dei, quae est ecclesia (kl. A. 153). Vgl. Eucken 152: Diesem Aufbau (eines Gottesreiches auch in unserer Welt) dient in sichtbarer Weise die Ausbildung einer neuen, ausschließlich durch das Verhältnis zu Gott bestimmten Gemeinschaft: der Kirche. [8] Bernheim 19 22 ff. Hashagen 61 f.

[9] Vgl. die Zeit bis Abraham und auch nachher z. B. I 29; II 4 16 47.

und unsichtbarer, von historischer und mystischer Kirche, wie es in der Chronik zum Ausdruck kommt, eingehender zu untersuchen, um zu sehen, daß Otto konsequenter denkt als alle seine Vorgänger, von denen wir wiederum sein Hauptvorbild herausgreifen[1].

Bereits Augustinus wollte in seiner Geschichte unter dem Gottesstaat vorab die auf Erden pilgernde, bloß in der Hoffnung an der Seligkeit teilnehmende Kirche verstanden wissen[2]. Doch nicht ganz mit Unrecht wird ihm vorgeworfen, daß er, so sehr der Kampf gegen den Donatismus ihn vor der Vorstellung einer rein unsichtbaren Kirche bewahrte, die zwei oder vielmehr die drei Daseinsformen der Kirche in seiner Schrift zusammengeworfen hat: bald spricht er von der gegenwärtigen, bald von der zukünftigen civitas Dei[3]; von der unsichtbaren Kirche der Prädestinierten, der communio sanctorum, springt er auf die sichtbare, hierarchisch gegliederte Gesellschaft, die alleinseligmachende externa communio sacramentorum, und wieder zurück[4]. Während allerdings im Alten Bunde, unter dem Gesetz, mehr die mystische Gemeinschaft in den Vordergrund tritt, wird sie seit Christi Ankunft durch das äußere, Gute und Böse umschlingende Kirchentum, welches ja in seinem Jugendalter sich vielfach auch wirklich mit der Gemeinde der Heiligen deckte, etwas zurückgedrängt; doch auch hier fällt der Kirchenvater oft vom hierarchischen Organismus wieder in den Vorstellungskreis von den Auserwählten zurück[5]. „Solchen Doppelsinn“, sagt Eucken über diese Ungeschiedenheit und Verwachsenheit von Sichtbarem und Unsichtbarem, „zu deutlichem Bewußtsein bringen, das heißt einen Grundpfeiler des augustinischen Systems und der mittelalterlichen Ordnung erschüttern.“[6]

Otto von Freising, der durch das von Augustin bloß ausgedachte, unter den karolingischen und salischen Kaisern aber konkret ausgebaute System des

---

[1] Es läßt sich somit nicht sagen, Otto habe sich die Geschichtsauffassung Augustins von den beiden civitates vollkommen angeeignet (Bernheim 17). Über den dreifachen Sinn des Begriffs Kirche in der Scholastik vgl. Grabmann 82 f.

[2] Wie es auch Kattenbusch behauptet (Reuter 119). Vgl. De civ. Dei XV 6: Durch die Leiden curantur cives civitatis Dei in hac terra peregrinantes et paci supernae patriae suspirantes. XX 9: Postumo regnant cum illo, qui eo modo *sunt* in regno eius, ut *sint* etiam ipsi regnum eius. XIX 20 handelt von den cives sanctorum in vitae huius tempore spe beati. Auch Abel nennt Augustin civem civitatis aeternae in hac terra peregrinantem (XV 5).

[3] Vgl. Reuter 106 121 f.

[4] Vgl. Bernheim 15 ff. Hashagen 46 f. Reuter 120 150 f. Nach Seyrich 30 sind beide Inhalt seiner Geschichte. Die praktische Konsequenz dieser Identifikation war die kirchliche Weltherrschaft (Gennrich 130).

[5] Darüber vgl. ausführlicher Bernheim 16 f mit den dort angefügten Zitaten.

[6] Eucken 242. Vgl. Gennrich 130.

Gottesstaates[1] die ganze Gesellschaft in eine einzige Kirche verwandelt sah, wich nie von dieser historischen Ausprägung des gottesstaatlichen Prinzips ab; nie, solange er in der Geschichte bleibt, zerfließt ihm dieses Bild zur mystischen Gemeinde der Heiligen[2]. Wohl stellt auch Otto wie Augustin[3] Krieg und Frieden, zwei ethisch gefärbte Eigenschaften, als Merkmale der beiden Staaten einander entgegen[4]: Friede bezeichnete den Eintritt der Kirche in die Welt und wachte über ihrer Wiege[5], Frieden brachte Christus, ihr Fürst und Stifter[6], die Friedensbestrebungen weisen auch den weltlichen Fürsten in der Entwicklung des Gottesstaates eine hervorragende Stellung zu[7], und so kommt es, daß selbst Staats- und Laientum einen Ehrenplatz in der civitas Dei einnimmt, von deren Bürgerrecht es ja nie grundsätzlich ausgeschlossen wird[8]. Aber der Träger dieser civitas ist und bleibt der kirchliche, äußere Organismus, in dem jene nur Glieder sind.

Schon im Vorwort unterscheidet Otto genau das diesseitige Jerusalem in der irdischen Wanderschaft, in der Gefangenschaft des zeitlichen Babylon von dem jenseitigen Jerusalem im Himmel, das die auf Erden pilgernden Gottesbürger erst vorkosten und ersehnen[9], die zwei Stadien des Reiches Christi, dessen räumliche Ausdehnung und dessen Glorie[10]. Die cives Christi, die ihm vorschweben, schwimmen im stürmischen Meere dieses Lebens[11]; die

---

[1] v. Eicken 312.

[2] Wie Bernheim 16 behauptet. Vgl. Nitzsch III 336.

[3] De civ. Dei XVII 2; XIX 12 etc. Vgl. Bernheim 17.

[4] Zwietracht, Spaltung, Rebellion ist das Kennzeichen der civitas terrena (Chron. II 32 51; IV 31; V 36; VI 1 3; VII 9). Das Gegenbild Chron. VII 35. Vgl. Bernheim 22 f.

[5] Chron. II 51 und Prol. III. Vgl. Bernheim 22.

[6] Chron. II 51; III 6 8. (Bernheim ebd.)

[7] So Konstantin Chron. III 47; IV 2 3; Theodosius IV 6 und Prol. V; schließlich Barbarossa selbst nach dem Widmungsschreiben an ihn und den Gesta. Über den Begriff pax in der mittelalterlichen Weltanschauung vgl. Bernheim, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. I 3 ff.

[8] Vgl. Bernheim 22 36.

[9] Prol. ad Isengrim: Haec est civitas Dei, Hierusalem coelestis, ad quam suspirant in peregrinatione positi filii Dei, confusione temporalium tanquam Babylonica captivitate gravati (118, 8, kl. A. 5); gloriam etiam regni Christi, post hanc vitam sperandam, in hac exspectandam ac praegustandam Ierusalem civibus ostenderem . . . civium eius in hac peregrinantium memoriam facere (119, 1, kl. A. 7). Ebenso Johann von Salisbury: Solange wir noch fern vom Herrn wallen (Gennrich 22). Vgl. Bernheim 18.

[10] Chron. II 4: Regnoque eius, quod est ecclesia, in hac vita dilatando, post hanc impiorum aeternaliter dampnata civitate glorificando atque cum auctore suo Christo in aeternum mansuro (145, 33, kl. A. 65).

[11] Chron. VI prol. (kl. A. 253).

Kirche, die, auf einem festen Felsen gebaut, von den Stürmen der Welt nicht erschüttert wird, verdient erst die ewige Herrschaft und die ewige Krone[1]: jetzt noch gedrückt und zertreten von den Bürgern der Welt, soll sie erst beim letzten Gericht von ihnen geschieden werden[2]. Daher enthält auch diese Kirche, selbst in ihrer hierarchischen Spitze, dem Sacerdotium, solange die Pilgerschaft dauert, wie das Netz in der Parabel des Evangeliums, als corpus permixtum noch vermischt und ununterscheidbar Gute und Böse, und nur das allwissende, prädestinierende Auge Gottes vermag sie in dieser Welt zu trennen[3]. Erst in der Ewigkeit gehören die Gottlosen nicht mehr zur civitas Dei[4]; erst an der Schwelle des achten Buches stellt Otto als Stadt und Reich Christi neben die gegenwärtige Kirche, welche noch nicht im seligen Zustand der Glorie ist[5] und in ihrem Schoße Gute und Böse hegt, in ihrer Scheune Stroh und Weizen umschließt, die künftige, welche nur die Guten behält und keine Ärgernisse mehr kennt[6].

Auch positiv steckt Otto die Grenzen des Gottesstaates nach denen des äußeren, hierarchisch gegliederten Organismus der sichtbaren Kirche ab, dem allerdings die himmlische Rangordnung als Typus, Muster und Bauplan gedient hat[7]. Seine Definition der Kirche stimmt eigentlich genau mit derjenigen

[1] Chron. II 25: Civitas autem Christi fundata supra firmam petram malis ac tempestatibus mundi non concutitur, immobilisque atque inconcussa manens aeternaliter regnare, aeternaliter coronari meretur (145, 48, kl. A. 88). Vgl. Hashagen 55. [2] Chron. I 9 (kl. A. 44).

[3] Prol. V: Quamdiu peregrinatur utpote sagena missa in mare, bonos et malos continente (214, 15, kl. A. 295). Ebenso Prol. VII: Non enim discerni possunt in praesenti, ecclesia tantum quae manifesta sunt iudicante, Deo solo, qui novit qui sint eius, cuius ventilabrum in manu eius, merita singulorum pensante (248, 28, kl. A. 296). Vgl. Hipler 43; Bernheim 23; Hashagen 94. Ebenso Augustin (Reinkens 30. Bernheim 15).

[4] Prol. VII: Si reprobam vitam duxerint, ad civitatem Dei in aeternum non pertinebunt (248, 32, kl. A. 296).

[5] Prol. VIII: Nec adhuc, ut in futuro erit, gloriose beatus et perfectus (277, 32, kl. A. 357).

[6] Prol. VIII: Cum enim civitas Christi seu regnum eius secundum praesentem statum vel futurum ecclesia dicatur, aliter se modo, quamdiu bonos et malos in suo gremio fovere cernitur, habet, aliter tunc, cum solos bonos in superni sinus gloria servabit, habitura erit . . . Denique, quod ecclesia, non solum cum Christo regnans, sed et in praesenti horreo granum et paleum continens, regnum Christo vocetur, in evangelio manifestissime habes, ubi de regno suo scandala, quae nulla profecto in coelesti patria tranquillissima et felicissima fore poterunt, auferenda praedicantur (277, 11, kl. A. 356 f). Vgl. Greg. M., Homilia XII in Evang. Matth. Deshalb bloß erstreckt die „historische Auffassung“ nicht „ihre Wirksamkeit“ bis in das achte Buch (Hashagen 68).

[7] Vgl. diese Abstufung der gegenwärtigen Kirche (nach Dion.)? Chron. VIII 29: Quod etiam in praesenti videmus, ubi in una ecclesia diversis dignitatum ordinibus

überein, welche viel später auf einer vollendeteren Stufe der theologischen Entwicklung Bellarmin gegeben hat[1]. Zwei Völker birgt die Kirche in ihrem Innern, die aber alle von einem Glauben getragen, von einer Taufe geboren sind[2]. Wie Christus Gute und Böse wegen der Gemeinschaft der Sakramente und des Glaubens, mag derselbe tot oder lebendig sein, sein Reich nennt, so nennt auch Otto alle Bekenner des katholischen Glaubens die Stadt Christi, ohne auf die spitzfindige Frage einzugehen, ob die bösen Mitglieder der Kirche innerlich oder bloß äußerlich am kirchlichen Leben sich beteiligen[3]. Während also die Häretiker und Exkommunizierten, die außerhalb des Körpers der Kirche stehen, von Ottos Gottesstaate in praesenti ausgeschlossen sind, gehören sehr wohl dazu die außerhalb der Seele der Kirche stehenden Gläubigen, welche in den Werken den Glauben nicht befolgen[4]. Mit der Kirche meint Otto, das betont er ausdrücklich, die Priester und ihre Anhänger, also die Hierarchie, geleitet vom Sprachgebrauch wie von der Erwägung des kirchlichen Schwerpunktes[5]. Ja noch mehr: unmerklich nimmt der gesamtkirchliche Begriff des

---

alium alio superiorem conspicimus, quam ad instar illius curiae distinctam Dominus Moysi loquens ostendit, dum ait: Vide ut omnia facias iuxta exemplar, quod tibi monstratum est in monte (295, 27, kl. A. 401). Vgl. Bernheim 21.

[1] Coetus hominum eiusdem christianae fidei professione et eorundem sacramentorum communione colligatus sub regimine legitimorum pastorum et praecipue unius Christi in terris Vicarii Romani Pontificis (De Ecclesia militante III, c. 2). Das Vinculum symbolicum, liturgicum und hierarchicum. Vgl. Alanus ab Insulis, De artic. fidei l. IV: Ecclesia est congregatio fidelium confitentium Christum et sacramentorum subsidium (M. 210, 613).

[2] Chron. I 10: Ut per hoc una fide praeditos, uno fonte genitos, utrosque uno simul sinu populos longe retroactis seculis contentura fore monstraretur ecclesia (136, 13, kl. A. 44).

[3] Prol. VIII: Ea ergo locutione, qua Christus propter sacramentorum communionem malos et bonos, fidem istos per caritatem operantem, illos sine operibus mortuam habentes, regnum suum nominat, ea nos civitatem eius hunc praesentem statum vocamus. Neque enim subtilitatem eorum in hoc sequimur, qui utrum mali in ecclesia manent veraciter sacramentis communicent an exterius tantum ea accipiant, solerter inquirunt, vel, si item mali ecclesia, quae corpus Christi dici propter temporalem commixtionem ac sacramentorum communionem debeant, acutissime disputant. Sed communem sacrae scripturae usum, simplici oculo intendendo, omnes in ecclesia fidem tenentes catholicam, civitatem Christi vocamus, Deo, qui solus novit qui sint eius, iudicium discussionemve singulorum relinquamus (277, 17, kl. A. 357). Die von den damaligen Dialektikern ventilierte, hart an der donatistischen Klippe liegende Kontroverse über den Sakramentenempfang durch die Sünder entscheidet die Theologie: vere, sed non spiritualiter.

[4] Prol. VII: Alios enim christiana fide, etsi opera quae credunt non secuntur, in ecclesia secundum praesentem statum computandos esse, nemo qui sagenam Domini malos et bonos continere scit, dubitat (248, 26, kl. A. 295 f).

[5] Prol. VII: Porro ecclesiam ecclesiasticas personas, id est sacerdotes Christi

Gottesstaates die Form der römischen Kirche, seines hierarchischen Hauptes, an[1], namentlich da, wo sich die Geschichtsphilosophie mit der Kirchenpolitik vermählt[2].

Vor dieser rein „hierarchischen" Auffassung der Kirche und des Gottesstaates hält die „mönchische" ebensowenig stand als die „laienfreundliche" und die „mystische"[3]. Das Mönchtum mag ihm als der Zenit und das reinste Ideal der Kirche erscheinen; die mannigfaltigen Kollegien „der heiligen Bürger des wahren Staates"[4], es sind die schönste, aber auch eine freiwillige Blüte des Gottesstaates, welche nie mit Prätensionen auf das Ganze auftritt. Es lag in der mystischen Richtung eines Jahrhunderts, in dem sich Sterbende noch scheren ließen, daß man derart für das Mönchtum, die vollkommenste Verkörperung der religiösen Idee, schwärmte[5]; bei Otto hing es außerdem mit der ihm eigenen eschatologischen Anschauung zusammen, daß seine Zeiten als die letzten eine Steigerung der weltflüchtigen Aszese parallel zu der des Lasters aufweisen müßten, daß deshalb eben so viele dem Verfall des Weltreichs gegenüber in der Mönchsmiliz mit den Waffen der Abtötung für Christus und Jerusalem gegen die Feinde des Kreuzes kämpften, und dem Schmutz der Weltbürger gegenüber die Strenge des Mönchs- und Ordensstandes so sehr zunahm[6]. Darum aber sind auch nur die Mönche als „die Heiligen" von Beruf im stande, die Hand des erzürnten Gottes und das drohende Weltende aufzuhalten[7].

Ottos aufrichtige Begeisterung für die monastische Institution ist nicht weniger eine verdiente Frucht der sittlichen Höhe und der Lebenskraft des damaligen Mönchtums, welche der Geschichtsphilosoph ganz in sich aufgenommen hatte, ohne daß er sich dadurch seinen Blick trüben ließ; Männer,

---

eorumque sectatores, tam ex usu locutionis quam consideratione potioris partis diximus (248, 30, kl. A. 296). Damit schloß Otto die Laien vom Gottesstaat mit nichten aus, wie es Bernheim 17 Augustin gegenüber, der allerdings in seiner Civitas Dei den Priesterstand viel weniger scharf hervortreten läßt, anzunehmen scheint.

[1] Vgl. unten II A, namentlich die bei Bernheim 21 angeführten Stellen Chron. VI 36; VII 16 18.

[2] Vgl. Bernheim 21 f und die dort zitierten Stellen Chron. VI 32 34; VII 27.

[3] Gegen Bernheim 24.

[4] Vgl. Chron. VII 34: Sanctorum meritis verae civitatis Dei civium, quorum in toto orbe copiosa varie et pulchre distincta florent collegia (267, 7, kl. A. 336).

[5] Vgl. über den Kartäuserprior Guido († 1137) v. Eicken 324. Das Evang. aet. (Paris. 1254) wollte sogar die Herrschaft an die Ordensleute fallen lassen (Rocholl 32). Auch Gerhoh sieht im Mönchtum das Ziel des wahren Christentums erreicht (Sturmhöfel 13).

[6] Chron. VII 9 (kl. A. 305). Vgl. VII 34 (kl. A. 336).

[7] Vgl. Bernheim 20 mit den angeführten Zitaten.

wie der aus königlichem Blute entsprossene Cistercienser[1], der das Mönchsgewand stets unter der bischöflichen Kleidung getragen haben soll[2], waren sich des wahren Zweckes und der hohen religiösen und kulturellen Aufgaben des Klosterlebens vollauf bewußt. Das letzte Kapitel des letzten historischen Buches, ein würdiger Schlußstein nach den Geschichtswirren[3], der Stück für Stück betrachtet zu werden verdiente, ist ein herrlicher Hymnus voll mystisch-idyllischer Farbenpracht auf diese mittelalterlichen „Scharen der Heiligen", die „verschiedenen Ordnungen der Mönche", von denen die einen wohl der Welt abgestorben und die Gesellschaft fliehend in der Verborgenheit ein nur Gott geweihtes Einsiedlerleben führen, die andern aber mitten unter den Menschen und im Weltgetriebe ihr Licht leuchten lassen und ihre Kulturarbeit verrichten, alle vereint durch eine nicht mehr irdische Heiligkeit. Die tiefste Überzeugung aus der Seele heraus und ein unvergleichlich aszetischer Drang spricht aus dieser hinreißenden Schilderung, die ein ganz anderes Bild von den Klöstern gibt als die düstere Beschreibung von jenen angeblich herrschsüchtigen, intoleranten Mönchen des Mittelalters oder auch von jenen wirklich verweltlichten Mönchen beim Ausbruch der protestantischen Reformation[4]. Es ist bereits ein Spiegelbild des himmlischen Jerusalem im irdischen. Der Reihe nach werden das gemeinsame Leben, die Kasteiung, das Zölibat, die gewerbliche Arbeit, die Gastfreundschaft, das Tugendleben, die gegenseitige Zurechtweisung, die Hierarchie, die Kleidung der Religiosen beleuchtet und so ein Mönchsideal entworfen, das gewiß oft genug nicht erreicht wurde, das aber dem ganzen Mittelalter wenigstens vorschwebte. Das Wichtigste aber für uns ist, daß Otto sogar von diesem höchsten Gipfel des Gottesstaates Weltpriester und Laien nicht ausgeschlossen hat[5], und daß seine Anwandlungen

[1] 1131 zum Abt von Morimond gewählt (Meichelbeck, Hist. Fris. I p. 1315. Huber 5); im Lilienfelder Nekrolog Otto monachus Morimundensis (Huber 6).

[2] Vgl. Bernheim 46 f.

[3] Chron. VII 35 (kl. A. 336—340).

[4] Vgl. Hashagen 67. Es zeugt von einem geringen Eindringen in den Geist des Schriftstellers wie des Mittelalters überhaupt, wenn Bernheim 50 f Otto in diesem Kapitel „bis an die Grenze des Lächerlichen" gehen läßt. Auch Hashagen A. 4 hat die Wahrheit der Schilderung angezweifelt.

[5] Chron. VII 35: Igitur exceptis his, qui sobrie, pie et iuste ex clericis et laicis sua tanquam non sua possidentes fratrum necessitatibus misericorditer deserviunt (267, 16, kl. A. 336 f). Ebenso werden beim jüngsten Gericht Chron. VIII 17 neben die sancti, qui propriis voluntatibus et facultatibus abrenunciantes Christum secuti sunt, die iusti, qui sua licite possidentes operibus misericordiae obtinere meruerunt, gestellt (kl. A. 378). Otto will also nicht das Mönchswesen als das „einzige Abbild des Gottesreiches hienieden" (Bernheim 21) darstellen; er befindet sich hier schon nicht mehr ganz beim hierarchisch gedachten Organismus des irdischen Gottesstaates, sondern auf ethisch-aszetischem Boden, wie die von Bernheim selbst herbeigezogene Parallele von

mönchischer Weltentsagung ebensogut aus dem eigentlichen geschichtsphilosophischen wie aus dem kirchenpolitischen System ins rein ethische Gebiet verwiesen werden müssen[1].

2. Historische Entwicklung der beiden Staaten.

Über der Zweistaatentheorie baut Ottos Hand den ganzen teleologischen Verlauf der Weltgeschichte auf. Die Zweistaatentheorie ermöglicht ihm jenen Fortschritt und jene Entwicklung, welche bereits seinen Weltaltern zu Grunde liegen, und welche er nicht etwa bloß in allgemeiner Form ausgesprochen[2], sondern folgerichtig auch durchgeführt hat. Durch sie wird die Geschichte einem elliptischen Strom vergleichbar, der durch die Rotierung um zwei Brennpunkte zu stande kommt. Die am Schicksal der beiden Staaten durchgeführte Dreiteilung in die Zeit vor der Gnade, die Zeit der Gnade und die Zeit nach dem Diesseits zunächst erhebt uns über die Geschichte und ordnet dieselbe in die übergreifende Gesamtentwicklung der Menschheit ein: für den Gottesstaat ist der erste Zustand gedrückt und niedrig, der zweite irdisch glücklich und erträglich, der dritte selig und vollkommen; der Weltstaat dagegen ist vor der Offenbarung, wegen seiner religiösen Unkenntnis und seiner unaufhörlichen Veränderung unglücklich, nach der Offenbarung wegen seiner freiwilligen Blindheit noch unglücklicher, schließlich im Jenseits dem äußersten Elend anheimgegeben: die Steigerung auf der einen Seite und die Senkung auf der andern stellt doch gewiß einen kontinuierlichen Entwicklungsstrom her[3]. Nimmt man hiervon den mystischen Abschnitt weg, so bleibt der historische in die zwei großen Epochen vor und nach Christus unterschieden. In der einen lebt der Gottesstaat verborgen und mitten im heidnischen Weltstaat; in der andern steigt er allmählich zur Überwältigung desselben empor[4]. In der einen, wo noch die augustinischen Quellen durchaus maßgebend waren, treten die beiden Staaten als äußere Gebilde mit einer so embryonalen Unbestimmtheit auf, daß ihre Schilderung oft ins Mystische und Ethische hinüberschlagen muß;

Ottos moralischen Anwendungen der Geschichte zeigt, in denen nicht nur die Kirche, sondern der Gottesstaat überhaupt zurücktritt. Vgl. Bernheim 23. Über die verwandten Lehren der eigentlichen Scholastik vgl. Denifle, Luther und Luthertum 141 ff. Für den hl. Bernhard ist charakteristisch der Sermo de conversione ad clericos, worin alle Geistlichen schlechthin aufgefordert werden, in den Ordensstand zu treten oder conversi zu werden.

[1] Vgl. Bernheim 46 f.

[2] Wie Eucken 647 behauptet.

[3] Prol. VIII (kl. A. 356 f).

[4] Vgl. Prol. VIII: Sub principibus gentium vivens (kl. A. 356); Prol. V: Una in alia latendo usque ad adventum Christi, und die Folgerung (kl. A. 218). Vgl. Hashagen 62.

in der andern ragen sie in scharfen Umrissen aus ihrer historischen Umgebung hervor[1].

Bereits in der Darstellung des Ursprungs der zwei Staaten prägt sich jener charakteristische Unterschied Ottos von seiner Vorlage aus, daß er viel historischer denkt und viel folgerichtiger die mystischen Elemente von der eigentlichen Geschichte fernhält. Bei Augustinus, der dem Werden der beiden Städte vier Bücher widmet[2], hebt ihr Kampf bereits in der Geisterwelt und mit der Weltschöpfung an[3], und die Scheidung verpflanzt sich erst durch den Sündenfall auf die Menschheit[4]. Otto von Freising läßt, obschon er die zwei feindlichen Reiche bereits in der Sonderung von Licht und Finsternis durch die Schöpferhand angedeutet findet[5], die vorgeschichtlichen Probleme vom Ursprung des Bösen außerhalb seines Rahmens[6], beginnt vielmehr wie Hugo von St Viktor[7] und Honorius von Autun[8] die Spaltung in die zwei Städte mit der Geburt Kains und Abels, dann Seths, der ersten Bürger beider Reiche und Träger ihrer Idee[9]; Augustin, der ebenfalls in den Söhnen Adams die zwei Städte vertreten findet, rechnet diese Differenzierung bereits zum Verlauf der Geschichte[10]. Die Stadt, welche der Brudermörder gründete, war die erste civitas terrena bei Otto[11] wie bei Augustinus[12]; aber doch setzt

---

[1] Vgl. Hashagen 52 mit 55.

[2] Buch XI—XIV (exortum duarum civitatum). Vgl. die Retract. II 43, n. 2.

[3] De civ. Dei XI 1: Primumque dicam quemadmodum exordia duarum istarum civitatum in angelorum diversitate praecesserint. Vgl. XI 11 ff 33; XII 1—9. Darüber Seyrich 27. Riemann 9 f 12. Hipler 28.

[4] De civ. Dei XIV 1. Vgl. XV 11: Quoniam de exortu earum (societatum), sive in angelis . . . sive in duobus primis hominibus satis dictum est. Darüber Seyrich 27. Riemann 17.

[5] Chron. I 20 (kl. A. 20). Vgl. Huber 142. [6] Vgl. Hashagen 50.

[7] Eruditionis theol. miscellanea I 48: Babylon a Cain initium cepit, Hierusalem ab Abel.

[8] Summa gloria II: Adam figura Christi, Abel sacerdotii, Cain regni typum: A fratre occiditur, quia sacerdotium sepe a regno opprimitur (M. G., Lib. de lite III 65).

[9] Chron. I 2: Generavit autem filiosque utriusque civitatis, de quibus agere proposuimus „primos cives" (131, 38, kl. A. 35). Mit dem Sündenfall entstand erst die peregrinatio des Menschen. Vgl. Bernheim 18; Hashagen 51.

[10] De civ. Dei XII 27: XV 5 17 21; XV 1: Earum (societatum) aggrediendus excursus, ex quo illi duo (Adam und Eva) generare coeperunt, donec homines generare cessabunt; Cain pertinens ad hominum civitatem, Abel ad civitatem Dei, ebenso Seth (vgl. Seyrich 27; Reinkens 22).

[11] Chron. I 2: Primusque in hac valle lacrimarum civitatem construxit (132, 1, kl. A. 35). Nach Gn 4, 17.

[12] De civ. Dei XV 5: Primus itaque fuit terrenae civitatis conditor fratricida mit Parallele zu Rom. Die Begründung XV 1: Scriptum est itaque de Cain, quod

Otto die eigentliche Geschichte der Weltstadt erst mit den heidnischen Annalen und der Gründung Babylons durch Ninus an[1].

Die Darstellung der folgenden vorchristlichen Zeit hat Otto von Freising im wesentlichen mit allen Weltchroniken des Mittelalters gemein, nur daß er sich dabei immer unentwegt vom Zweistaatengedanken leiten läßt, wenn auch nicht gar so stark wie der rein politische Honorius in seiner Summa gloria. Darum liefert ihm die Heilige Schrift das Gerippe seines Geschichtsbaus. Zur Geschichte des Gottesstaates wird die Heilsgeschichte, die Entwicklung der Offenbarung und des Volkes Gottes[2]. Für den Weltstaat kommen weiter, wo Otto nicht, wie meistens, einfach Orosius und Augustinus übernimmt, neben Ekkehard-Frutolf Josephus, Jordanes, Eusebius, Isidor, Kassiodor und später auch die Klassiker (Justin, Vergil, Ovid, Horaz, Cicero, Sueton) als Quellen in Betracht[3]; auch die Geschichtschreiber teilen sich in zwei Lager, die nostri und die gentes[4]. Trotzdem oder gerade deshalb sammelt Otto auch für die heilige Geschichte mit Vorliebe die Aussagen der heidnischen Historiker, obschon er es ihnen zutraut, daß sie als Bürger Babylons zur Vergrößerung ihrer Schuld vieles absichtlich verschwiegen haben[5].

In der kurzen Übersicht der Geschichte bis zur Entstehung des Volkes Gottes faßt Otto nur die hervorragendsten Repräsentanten der beiden Staaten, der Nachkommenschaft Kains und Seths, ins Auge. Der sechste große Bürger der Stadt Gottes ist der in Ottos Eschatologie wieder auftauchende Henoch[6]. In der Vermischung der Söhne Gottes und der Söhne

condiderit civitatem: Abel autem tanquam peregrinus non condidit. Superna est enim sanctorum civitas, quamvis hic pariat cives, in quibus peregrinatur, donec regni eius tempus advenerit. Vgl. Honor. Augustodun. a. a. O.: Cain qui „civitatem condidit“.

[1] Chron. I 4 (kl. A. 38). Vgl. I 5: Porro annales gentium ab imperio Nini incipiunt (134, 6, kl. A. 39 f); I 3: Quamvis quidam ex nostris ab Adam usque ad Ninum tempora a scriptoribus gentium praetermissa vel ignorata fuisse putent (132, 27, kl. A. 36).

[2] Schon Seth I 2: A quo postmodum populus Dei propagatur (132, 3, kl. A. 35).

[3] Vgl. Wattenbach, Bildhaut, Wilmans (XXVII f) usw.

[4] Vgl. I 5 (kl. A. 39).

[5] Chron. I 18: Itaque ambo isti quamvis ab eo multa strenue acta malitiose celaverint, magno tamen illi duci Moysi nostro testimonium praebuere inviti. Haec idcirco de historiis gentium ponere volui, ut ostenderem, cives Babyloniae ad dampnationis suae cumulum veritatis assertores scisse quidem, sed erroris mendacia non deseruisse (138, 15, kl. A. 49).

[6] Nach dem Geschlechtsregister von Adam bis Noe in Gn Kap. V. Vgl Augustinus, De civ. Dei XV 8 17 21, der unter Henoch aber den Sohn Kains versteht nach dem dieser seine Stadt nannte (vgl. Gn 4, 17).

der Menschen berühren sich beide Reiche[1], und dies führt zur Sündflut, welche die Bürger Gottes verschont und Noe als zweiten Adam aus der Gesellschaft des irdischen Staates herauslöst[2]. Schon in seinen Söhnen ging indes die Menschheit wieder nach den zwei Richtungen auseinander: Sem war nach der Sündflut der erste Bürger der Gottesstadt, Cham der Weltstadt[3]. Rasch werden wir dann über die Entstehungs- und Teilungsgeschichte der Völker hinweg bis zu Ninus und Semiramis geführt, deren kriegerische und frevelerfüllte Regierung die profane Geschichte, den Weltstaat passend inauguriert[4]. Bis dahin hatten die Weltnationen, welche nach Varros römischer Volksgeschichte zusammengefaßt werden, ohne Staatenbildung, unzivilisiert und tierisch gelebt[5], wuchsen aber dann bald so sehr, daß zu Abrahams Zeit nur noch wenige Bürger Jerusalems übrig waren[6].

Erst mit dem Eintritt des Judenvolkes in die Geschichte steigen die beiden Städte greifbar aus der Verschwommenheit empor: auf der Lichtseite erscheint, gebunden an Kanaan, das wachsende Gottesreich, wenn auch nur als matter Schatten und unreines Vorbild der eigentlichen civitas Dei, der späteren Kirche Christi, als dunkler Revers die wechselvolle Weltherrschaft[7]. Den aus Daniel in die mittelalterliche Geschichtsauffassung hineingetragenen Gedanken, daß Israel damals teleologisch die Hegemonie in der menschlichen Entwicklung führte[8], hat auch Otto übernommen: schon mit Abrahams Auszug aus dem Zentrum des Weltstaates tritt der Gottesstaat in der Form des Judentums in den Vordergrund[9]. Aber im Volke Gottes selbst wiederholt sich zu verschiedenen Malen der welthistorische Scheidungsprozeß.

---

[1] Chron. I 2: Filios Dei ex Seth, filias hominum ex Cain natas (132, 9. kl. A. 35). Vgl. Augustinus a. a. O. XV 22 ff. Honorius, Summa gloria V 66.

[2] Daran schließen sich die heidnischen Zeugnisse für die Sündflut an (Chron. I 3) III 4 (kl. A. 179). Vgl. Orosius, Adv. pag. I 3. Seyrich 27.

[3] Chron. I 4: Fuerunt itaque hi duo fratres primi post diluvium cives civitatum, de quibus agimus (133, 14, kl. A. 38). Vgl. Honorius a. a. O. VI 67.

[4] Chron. I 6—8. Vgl. neben Augustin Orosius a. a. O. I 4. Honorius a. a. O. VII 68: Non regno, sed tyrannidi.

[5] Chron. I 6 (kl. A. 40). Vgl. Augustinus, De civ. Dei XVIII 2—21. Seyrich 56.

[6] Chron. IV 4 (kl. A. 179). [7] Lang 30.

[8] Kampers im Hist. Jahrb. XIX, 425, rectius 525.

[9] Chron. I 7. Vgl. Hashagen 52. Lang 31. Zu Augustinus Riemann 28; Seyrich 29. Die „zahlreichen Propheten" sind durchaus nicht „im mystischen Sinne" gefaßt (Hashagen 54) — man denke nur an ihre Stellung in der theokratischen Verfassung des Alten Bundes. Vielfach gehören nur deshalb „wenige Juden der civitas Dei an" (ebd.), weil sie die externa communio sacrificii und die wahre fides, damit auch die Zugehörigkeit zum äußeren Gemeinwesen aufgegeben und die Kniee vor Baal gebeugt haben.

Loth in Sodoma ist bereits der Bürger Jerusalems in der Stadt der Sünder, das Korn im Spreu[1]: noch keimte so erst die Weltstadt in den Anfängen der Welt[2]. Die ersten Bürger der beiden Städte in der Judengeschichte nach der Beschneidung waren Abrahams Söhne Ismael und Isaak, deren Streit ein Vorbild des nachchristlichen Verhältnisses beider Staaten war[3]. Und nach demselben Prinzip erzeugte letzterer Jakob, den Bürger und das Haupt des Gottesstaates, und Esau, den Vertreter des Weltstaates[4], die Sinnbilder der zwei Völker in der Kirche[5]. Alles in dieser stets weiter läuternden Entwicklung ist schon auf das künftige Reich Christi hingerichtet.

Es bezeichnet aber das Bestreben Ottos, der Geschichte in ihrer ganzen Ausdehnung gerecht zu werden, daß nach eingetretener Zerlegung der vorchristlichen Menschheit trotz des ideellen Übergewichts des Gottesstaates doch der Weltstaat einen viel größeren Raum einnimmt[6]. Entsprechend dem Stand der Quellen[7] fand er für seine zwei ersten Bücher viel Stoff, wie er sagte, über die Bürger der Welt, um so weniger für die Bürger Christi, da vom ersten Menschen bis zur Erlösung der ganze Erdkreis, mit Ausnahme einiger Israeliten, unter der Herrschaft des Weltfürsten Satan diente[8], von seinem Trug verblendet, von seinen Reizen verstrickt. Nach Abraham, obschon seit ihm die Selbstzersetzung und das numerische Abwärtsschreiten der civitas Dei aufhört, diese sich sogar in ihrer Pilgerschaft unter den Weltbürgern nun stetig vermehrt[9], taucht vom Volke Gottes erst Moses wieder flüchtig auf, da er demselben das Gesetz gegeben und es in seinen historischen Sitz, in das Gelobte Land geführt hat, welches

---

[1] Chron. I 9 (kl. A. 43).

[2] I 9: Iam tunc inter tenera mundi rudimenta monstrabantur cives Babyloniae mundique amatores (136, 1, kl. A. 44).

[3] I 10: Fuerunt autem duo praefati fratres post datam circumcisionem utriusque civitatis, unde agere cepimus, primi cives, posteriorque a priore persecutionem in typum futurorum passus est (136, 10, kl. A. 44). Vgl. Honorius, Summa gloria VIII 68.

[4] I 10: Saepe dictarum cives civitatum, Esau et Iacob, fratres. — Hii sunt tres patriarchae saepe nominatae cives et principes civitatis (136, 16 ff., kl. A. 44). Vgl. IV 4 (kl. A. 179). Honorius VIII.

[5] Chron. I 10.

[6] Mit Unrecht wirft also v. Eicken 648 Otto vor, daß er die Bedeutung der antiken Geschichte verkannt habe.

[7] Vgl. Chron. prol. ad Isengrim (kl. A. 5).

[8] Chron. III prol.: Prioribus enim de civibus Christi pauca, multa vero de mundi civibus dicendi materiam habui, quia a primo homine ad Christum totus pene orbis, exceptis de Israelitico populo paucis, errore deceptus . . . sub principe mundi diabolo militasse invenitur (169, 15, kl. A. 117 f).

[9] Chron. IV 4 (kl. A. 179).

ja die Stadt Gottes versinnbilden soll; das ihm widerstrebende Ägypten erhält sofort die Rolle des von Satan zu den scheußlichsten Verbrechen und zur Verfolgung des auserwählten Volkes aufgestachelten Teufelsstaates[1]. Ganz kurz werden die Richter gestreift[2]; erst mit den Königen, besonders mit David, dem „großen Fürst der Stadt Gottes", dem zum erstenmal wieder nach den Patriarchen die Verheißung wurde, daß Christus, der Gründer des wahren Gottesreiches, aus seinem Samen stammen werde[3], steigt Jerusalem mit seinem vom nachchristlichen Gottesstaat geborgten Glanze wieder an die Oberfläche, um mit den Königen der Teilreiche neuerdings fast ganz zu verschwinden[4]. Aber wenn auch alle Könige bis auf zwei gefrevelt haben, wenn auch Juda wie Israel wegen ihrer Sünden und zur Ausbreitung des Gottesstaates unter den Heiden[5] schließlich in die Gefangenschaft geführt wurden, so waren doch nicht alle ihre Glieder verworfen, bestanden vielmehr in beiden Reichen nicht wenige Bürger Christi[6], unter denen sich Elias, Elisäus und andere Propheten wie Osee und Isaias dadurch auszeichneten, daß sie die Stadt Gottes mit schriftlichen Denkmälern bereicherten[7].

Wenn Otto immer wieder unverzüglich zur Weltstadt zurückkehrt[8] und sie selbst in der Geschichte des Judentums nie aus den Augen verliert[9], so kann man deshalb nicht sagen, daß er das heidnische Altertum begünstigt hat: es ist im Gegenteil mit allen Attributen des bösen Staates, mit Elend und Veränderung, mit Bosheit und Verblendung behaftet[10]; aus der klassischen Götterlehre starren dem Geschichtschreiber Aberglauben und Schandtaten

---

[1] Chron. I 20 (kl. A. 50); ebenfalls mit Parallele zu Christus. Vgl. Orosius I 10.

[2] Chron. I 24 (kl. A. 52 f) 28 (kl. A. 57).

[3] Chron. I 29 (kl. A. 58 f).

[4] Chron. I 29: Ut nullum ex regibus Israel, ex Iuda vero paucissimos, cives invenias Ierusalem (142, 31, kl. A. 58).

[5] Chron. IV 4 (kl. A. 180).

[6] Chron. I 29: Et ne quis parvam tunc temporis fuisse civitatem Dei arbitretur, audiat de Israel tantum ad Heliam a Domino dictum: Reliqui mihi septem milia virorum, qui in Scriptura frequenter numerus pro infinito poni solet (142, 40, kl. A. 58 f). Bernheim 18 scheint den Text habuit tamen utrumque regnum . . . regni Christi cives fälschlich auf die beiden civitates bezogen zu haben, da er daraus die irrtümliche Annahme beweisen will, Otto habe „durch die ganze Geschichte des Alten Testamentes" den Begriff der communio sanctorum festgehalten.

[7] Chron. I 29: Etiam civitati Dei plurimum profutura monimenta librorum reliquerunt (142, 44, kl. A. 59).

[8] Vgl. Chron. I 29: Sed iam ad cives mundi revertamur (ebd.).

[9] So bei der synchronistischen Zusammenstellung von Saul und Kodrus (I 28), des Baus von Alba und vom salomonischen Tempel (I 29), der Herrscher der einzelnen Völker am Anfang jeden Abschnitts und der heidnischen Zeugnisse (vgl. I 18) usw.

[10] Vgl. Orosius I 12.

derart entgegen, daß er sogar die Sterne vor den Bürgern der Welt fliehen läßt[1]. Selbst Griechenland, das an irdischer Weisheit alles übertraf[2], Athen, die große Amme der Künste und Philosophen, beginnt seine Geschichte mit Dämonentrug[3]. Dessenungeachtet steht Otto dem Heidentum immerhin wohlwollender gegenüber als Irenäus, Tatian, Tertullian, Arnobius[4] und selbst Augustinus, der ja den heidnischen Schriften fast nur insoweit einen Wert zuerkannte, als sie Vergleichstellen zur Bibel boten[5].

In der Behandlung des Heidentums schlug Otto seine eigenen Wege ein. Wie schon erwähnt, liebte er Parallelen, in denen sich beide Pole der vorchristlichen Menschheit möglichst nahe treten, wie Samson und Herkules, Saul und Kodrus, Ezechias und Romulus, Judith und Lucretia, Makkabäer und Scipionen, Christus und Augustus, wobei der Synchronismus seiner Kombinationsgabe zu Hilfe kam[6]. Es durchweht die Chronik Ottos derselbe Drang nach dichterischer Versöhnung beider Kulturwelten, der in der Göttlichen Komödie Saul und Niobe zusammenführte und Trajans Herrschergaben pries. Wohl wird auch die ottonische Darstellung der heidnischen Vergangenheit durch die Häufung der Schandtaten fast zur chronique scandaleuse; die Ungläubigen, die sich hartnäckig der wahren Religion, „welche die Griechen Eusebie nennen“, verschlossen haben, rechnet unser Chronist zu der Klasse der Bösen, die bereits verdammt sind[7]: aber die wahrhaft guten Heiden nimmt er von der civitas Babyloniae aus[8], und

---

[1] Chron. I 19: Pudet hic inextricabiles flagitiorum recessus pandere ... Tantali Pelopisque facta turpissima ... flagitiosissime sub nomine dei sui Iovis raptum (138, 30, kl. A. 49). Nonne tanta tamque inaudita huius temporis scelera fuere, ut etiam astra fugisse ab ipsis civibus mundi dicantur? (138, 36, kl. A. 50). Vgl. Hashagen 27 52.

[2] Chron. I 16: Et nota, quod Graecia, quae ceteras praecellit gentes sapientia, aliunde segetes in se, et a se, ut ex priori patet historia, accepit leges (137, 21, kl. A. 47).

[3] Chron. I 17: Sicque nobilissima illa liberalium artium philosophorumque maximorum nutrix futura in prima condicione sui ludificatione daemonum inchoatur (137, 49, kl. A. 48).

[4] Vgl. Iren., Adv. haer. II 25 ff. Arn., Adv. gent. II 20 ff 74 ff. Tert., De praescript. 7 und De carne Christi 5.

[5] Vgl. De civ. Dei XVIII 40: Cetera in secularibus litteris, quae seu vera seu falsa sint, nihil momenti afferunt. Dazu Niemann 21 37. Vgl. Hashagen 54.

[6] Vgl. II 42: Scipiones et Maccabaei optimi legum paternarum defensores. Darüber Hashagen 55. Büdinger (1881) 333 f (weicht von Augustin ab). Hipler 23.

[7] Chron. VIII 17 (kl. A. 379).

[8] Allerdings auf Grund ihrer Geistesverwandtschaft und äußeren Beziehungen zum christlichen Gottesstaat (nach Hieronymus), so Seneka wegen seiner apokryphen Briefe an

er scheut sich nicht, die Tugenden derselben zu preisen[1], die Keuschheit der Lucretia[2] wie die Demut des Augustus, welchen er selbst den Häuptern des christlichen Gottesstaates als Spiegel vorhält[3]. Am auffälligsten, namentlich im Vergleich zur patristischen Literatur, ist der Lobeshymnus auf den Heiden Regulus, den er zum „aszetischen Heros" stempelt und als Muster für die christliche Kardinaltugend der Tapferkeit hinstellt[4]. Ebenso weiß er beim römischen Volk als Ganzem Klugheit und Tapferkeit ins rechte Licht zu stellen[5].

Namentlich in seinem Verhältnis zur heidnischen Mythologie und Philosophie[6] offenbart sich Ottos Toleranz. Die alten Sagen wiederholt er, allerdings in der Regel von Augustinus und Orosius verleitet, mit einer ans Kritiklose grenzenden Vertrauensseligkeit, wenn er sich auch gewöhnlich durch tradunt oder ähnliche Ausdrücke salviert. In vielen sieht er ein Spiel des Teufels und begründet dies theoretisch in einer auf augustinischen Prämissen aufgebauten Abhandlung, indem er mit Hinweis auf Balaam spekulativ wie aposterioristisch zeigt, daß die Dämonen durch ihr höheres Wissen und Können die Weltbürger zu täuschen, ja selbst den Bürgern Christi zu schaden vermögen[7]. Die Taten von Ninus und Semiramis wie der Mord des Zoroaster, des Erfinders der Magik[8], die Erscheinung der Minerva am Tritonischen See[9], die Erzählungen von Inachus und seinen Kindern[10],

Paulus (III 15), Philippus Arabs, Alexander Severus, Job und die erythräische Sibylle, wenn auch nicht so viele, als Lang 26 aufzählt. Ebenso Augustinus, De civ. Dei XVIII 47; XX 9. Vgl. Bernheim 15.

[1] Hubers Vorwurf (S. 158), Otto habe das Wort des hl. Paulus (Röm 2, 14 ff) über das Naturgesetz bei den Heiden nicht verstanden, ist also unberechtigt; die Römer haßte er nach dieser Hinsicht nicht mehr als die Griechen (Huber 166). Auch Abälard sah in den großen heidnischen Philosophen die höchste sittliche Vollkommenheit und Aszese verwirklicht (vgl. Hashagen 8), ebenso Johann v. Salisbury im Polycrat. V 17 (M. 199, 582 ff).

[2] Er preist sogar ihren Selbstmord als Beweis ihrer Reinheit und schließt den Bericht „schön" mit spiritus ante deos (II 9). Augustin dagegen nennt die Lucretia ein schwaches Weib (De civ. Dei I 19).

[3] Chron. III 4: Ubi profecto superbiae nostrae obviatur, qui hoc summopere christiani et sacerdotes exposcimus, quod rationis intuitu etiam gentes declinarunt (174, 2, kl. A. 129). Vgl. Hashagen 43. Ähnlich Cäsar II 48. Hadrian III 21. Antoninus Pius III 23. Aurelius Alexander III 30.

[4] Chron. II 34. Vgl. Hashagen 43. Verwandt Ioann. a Salisbury, Polycrat. V 7. Nicht so bei Orosius und Augustin (Hashagen 43 A. 5).

[5] Chron. II 37 und Prol. III. Vgl. Hashagen 43 f. Weiteres bei Wilmans, Archiv X 150. [6] Vgl. dazu Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte[3] 34.

[7] Chron. I 26 (kl. A. 54 ff), nach Augustinus, De civ. Dei XVIII 16 ff.

[8] Chron. I 6, nach Ekkehard. Vgl. Orosius I 4. [9] Chron. I 13.

[10] Phoroneus, Phegius und Jo I 12 f, nach Augustinus XVIII 3 und Orosius I 7.

die Fluten des Ogygius und des Deukalion[1], die Orgien des **Liber**[2], die Genesis des Namens Athen[3], die Greuel des Danaus und der **Danaiden**[4], die Heldengestalt des Perseus, dem er die Benennung der **Perser** zuschreibt[5], die Verbrechen des Tantalus, des Prognes und der **Philomele**, des Ödipus, der Medea und die Schicksale des Ganymed[6], die **Kriegszüge** der Amazonen[7], die Zerstörung Trojas[8], die Irrfahrten des Odysseus, des Diomedes und des Äneas[9], die Stärke des Herkules[10], der Heldentod des Kodrus[11], die ganze Gründungs- und Königsgeschichte Roms[12] gelten ihm als mehr oder minder historische Tatsachen[13]. Eine gewisse Kritik macht sich in der ihm eigentümlichen Tendenz geltend, die klassischen Mythen dadurch zu rationalisieren, daß er ihnen, oft mit etymologischen Hilfsmitteln, ein natürliches oder ein geschichtliches Ereignis zu Grunde legt[14]. Dieses Bestreben war schon von den alten Christen theoretisch wie praktisch aus dem heidnischen Rationalismus herübergenommen und namentlich durch Laktantius aus Euhemeros in die patristische Literatur übertragen worden[15]. Wie Isis, die ägyptische Göttin, zu einer äthiopischen Königin, welche die Schrift erfunden[16], und Serapis zum Argiverkönig Apis wird, der nach Ägypten gefahren[17], so erblickt Otto im Prometheus einen großen Weisen, in Atlas

[1] Chron. I 13 17, nach Augustinus XVIII 8 und Hieronymus. Vgl. Orosius I 9.

[2] Chron. I 17, nach Orosius I 9.

[3] Chron. I 17, nach Augustinus XVIII 9.

[4] Chron. I 19, nach Orosius I 11.

[5] Chron. I 19. Vgl. Orosius I 11.

[6] Chron. I 19. Vgl. Orosius I 12.

[7] Chron. I 23. Vgl. Orosius I 15.

[8] Chron. I 25, nach Orosius I 17.

[9] Chron. I 25. Vgl. Augustinus XVIII 19. Dazu Lasch 15.

[10] Chron. I 26. Vgl. Augustinus XVIII 16 f. Er, nicht der Trojaner Frank, scheint ihm Lissabon und Troyes gegründet zu haben. Vgl. Huber 104 f.

[11] Chron. I 28. Vgl. Augustinus XVI 19.

[12] Chron. I 30, nach Ekkehard und Augustinus XVIII 21. Vgl. Orosius II 4. Dann Chron. II 2 ff.

[13] Vgl. Sorgenfrey 15.

[14] Huber 102 f. Vgl. Weber in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon IX[2] 1154. Neben der „historischen" und „physikalischen" Erklärung wendet Otto auch die „allegorisch-philosophische" an.

[15] Vgl. seine Werke in Migne VI VII, namentlich De falsa religione, wo die „Fabeln" von Isis (VI 235), Prometheus (VI 312), Atlas (VI 181), Merkur (VI 138) u. ähnlich erklärt sind.

[16] Chron. I 11 (Kl. A. 45).

[17] Chron. I 15 (Kl. A. 46), nach Augustinus XVIII 5. Die Deutung von Serapis beruft sich auf Varro.

einen Astronomen, in Merkur einen Philosophen, der tiefphilosophische Bücher geschrieben[1], in Minotaurus einen tierischen Menschen oder ein menschliches Tier[2], in den Kentauren reitende Thessalier, welche die Lapithen mit den Pferden verwachsen glaubten[3], in Apollo den Erfinder der Zither und der Medizin[4], im Vater des Romulus, vielleicht aus Tendenz, einen Menschen, vermutlich einen Priester, und in der römischen Wölfin möglicherweise eine Hure[5]. Seltener als diese historische Auflösung begegnet uns die physikalische: „die lächerliche Fabel" des Phaëthon hat das Heidentum zusammengewoben, als zur Zeit des Auszuges der Israeliten einmal die Sonne ihre Bahn verließ und die Erde mit ihren Strahlen versengte[6].

Am meisten prägt sich in der Stellung zur heidnischen Philosophie jener Gegensatz in der Auffassung des Heidentums aus, der schon die Literatur der christlichen Apologeten in zwei Klassen scheidet[7]. Auch Otto sah vor sich einem Abälard, der seine ganze Theologie aus Zeugnissen von altheidnischen Philosophen zusammentrug[8] und denselben sogar die Erkenntnis der Trinität durch natürliche Erleuchtung zutraute[9], die Polemik Bernhards und Gerhohs

---

[1] Chron. I 16: Prometheum, qui ob nimiam sapientiam de luto homines fecisse fingitur, Athlantem et fratres eius, qui ob scientiam astronomiae coelum portare dicitur, fuisse ferunt. Huius Athlantis ex Maia filia nepos Mercurius, qui et Hermes Aegyptius seu Trismegistus, magnus philosophus fuit, qui mirae profunditatis philosophicos libros edidit (137, 28, kl. A. 47). Letzterem liegt eine interessante Verwechslung mit den unter dem Namen des Hermes Trismegistos im 3. Jahrhundert entstandenen platonischen Schriften zu Grunde, deren Benennung mit dem Zuge der späthellenistischen Philosophie zusammenhängt, die philosophischen Elaborate auf göttlichen Ursprung zurückzuführen. Vgl. Windelband, Geschichte der Philosophie 175. Ähnlich Abälard bei M. 178, 1009 (Quelle Augustin); Ioannes a Salisbury, Entheticus, De Mercurio et Philologia: Sub verborum tegmine vera latent (M. 199, 969); Theodor v. Chartres (Überweg II 203). Vgl. Hashagen 6.

[2] Chron. I 21. Orosius I 13. [3] Chron. I 21 (kl. A. 51).

[4] Chron. I 24. Ebenso in der Nymphe Carmentis die Erfinderin der lateinischen Schrift.

[5] Chron. I 2, nach Augustinus II 2, vielleicht unter dem Einfluß der Analogie in der deutschen Sprache (hurre mittelhochdeutsch gleich Wölfin); auch im römischen Sprachgebrauch hieß die Dirne allerdings lupa. Vgl. Lasch 19 f.

[6] Chron. I 8 (kl. A. 49). Vgl. Huber 103. Lieber greift er also zu einer Überschreitung der Naturgesetze, als daß er der heidnischen Legende jede Wahrheit absprechen würde.

[7] Vgl. Windelband 181 ff. Nicht alle „christlichen Apologeten" würdigten also die Heidenphilosophie als „propädeutische Wissenschaft" (Hashagen 8).

[8] Vgl. M. 178, 1004 ff. Die Verteidigung dieses Standpunktes ebd. 1035 ff. Er hielt diese Philosophen eben für inspiriert (vgl. Deutsch, Abälard 354 ff und die Zitate bei Hashagen 8 A. 7).

[9] Vgl. M. 178, 1712 ff. Darüber Hashagen 8. Bach, Dogmengeschichte des Mittelalters II 50 52.

schroff entgegengestellt[1]; ihnen gegenüber wählt der dialektisch-eklektische Geschichtschreiber die Straße, welche die Mittelpartei auch in Hugo von St Viktor einschlug[2]. Wir haben schon gezeigt, daß Otto von Freising den griechischen Philosophen sehr freundlich gegenübersteht[3] und somit hierin der Richtung des Justin und Minucius Felix gefolgt ist[4]. Wie sie nimmt er an, daß die heidnischen Philosophen das Unsichtbare durch die sichtbare Welt und die menschliche Vernunft erkannt haben, wenngleich nicht so vollkommen wie durch die Offenbarung[5]. Der Philosophie teilt er ja den hohen Beruf zu, die Heiden auf die Ankunft Christi vorzubereiten und für dessen Lehre empfänglich zu machen[6]. Dies hindert nicht, daß Otto auch insofern der altchristlichen Anschauung folgt, als er die Philosophie vom jüdischen Stammvater über Ägypten zu den Griechen hinüberleitet[7] und nicht wie Augustin die Ansicht verwirft, Plato sei von Jeremias in der Wahrheit unterrichtet worden[8]; ebensowenig macht er die Vorstellung des Augustinus zu der seinigen, die alte Philosophie sei der babylonischen Sprachverwirrung zu vergleichen[9]. Auch umgekehrt aber läßt Otto jüdische und christliche Gelehrte des Gottesstaates bei den Philosophen in die Schule gehen[10] und nimmt jede Gelegenheit wahr, Kirche und Philosophie schwesterlich zusammenzuführen[11].

---

[1] Vgl. Hashagen 9 mit den dort angeführten Stellen.

[2] Vgl. Hashagen 10. Nach Hugo lehrten auch die Heiden gewisse Wahrheiten, nicht aber die Heilswahrheiten (Bach II 361).

[3] Im „philos. Jahrb." 1905, 312. Vgl. Chron. I 17; II 8. Ebenso Philo III 13.

[4] Vgl. Justinus, Apol. II 8. Minucius Felix, Oct. XVI 5.

[5] Chron. II 8 (kl. A. 70) nach dem Gedanken des hl. Paulus (Röm 1, 20). Vgl. Justinus und Minucius Felix a. a. O. Ebenso sucht Augustinus die Wirkung des Logos auch bei den Philosophen (vgl. De doctrina christ. II 41). Vgl. IV 4: In hac valle lacrimarum vestigium cognoscendae veritatis misericors Deus reliquit (kl. A. 179).

[6] Chron. III prol.: Philosophorumque mediante doctrina, cum, ut dixi, iam totus mundus . . . sapientia philosophorum informatus fuisset, essentque hominum ingenia ad altiora vitae praecepta habilia capessenda (170, 30, kl. A. 120). Vgl. Huber 140.

[7] Chron. V prol. (kl. A. 218). Über Augustin vgl. Riemann 37.

[8] Chron. II 8: De potentia, sapientia, bonitate creatoris ac genitura mundi creationeve hominis luculenter, tam sapienter, tam vicine veritati disputat, ut ob hoc a quibusdam ex nostris Hieremiam in Aegypto audisse, et ab eo de fide nostra imbutus fuisse credatur (147, 7, kl. A. 68). Vgl. Augustinus, De civ. Dei VIII 11: De doctr. christ. II 28 43.

[9] De civ. Dei XVIII 41. Vgl. v. Eicken 144.

[10] So Moses im Prol. ad Isengrim; Basilius und Gregor von Nazianz Chron. IV 10; ebd. die Mönche. Vgl. Hashagen 7.

[11] Vgl. Chron. III 14: Paulus, qui alios sapientia praecellebat, omnium prudentissimam totiusque philosophiae fontem (Griechenland) adiit. III 15: Seneca

Selbst für rein theologische Fragen zieht Otto heidnische Schriftsteller als Zeugen für die Wahrheit heran, wenn auch nicht im gleichen Umfang wie Abälard[1].

Der Ton verschärft sich, entsprechend der augustinischen Vorlage, sobald das heidnische Rom, das ja positiv den Gottesstaat bekämpfte, auf der Bildfläche erscheint[2], und von dem Punkte ab, wo es vom Joch der Tarquinier befreit und Babylon zerstört wird, an dessen Platz rückt[3]. Zwar wechselt die Profangeschichte im zweiten Buch anfangs noch zwischen Persern, Griechen und Römern ab; aber von seiner Geburt an erhält der römische unter den Weltstaaten doch die Hauptrolle, um schließlich auch mit dem räumlichen Übergewicht zu siegen[4]. Einem menschlichen Organismus vergleichbar, durchlebt das römische Volk unter den sieben Königen seine bis zum Sturze Babylons dauernde Kindheit[5], tritt nach Abschüttelung des Joches seines Vormundes durch den Tod Alexanders in's Mannesalter, in die selbständige Weltherrschaft ein[6] und steht unter Cäsar auf dem Höhepunkt, von dem an es bereits abwärts geht: so weit ist der Römerstaat schon gediehen, daß er nicht mehr weiter zu schreiten vermag; die Kräfte der ganzen Welt sind in ihm zusammengezogen, um in seine Selbstzerfleischung mitgerissen zu werden; da er nach außen nicht mehr zerstört werden kann, fällt er innerlich in sich zusammen[7].

In diese wechselvolle Geschicke der Bürger Babylons spinnt Otto von Freising die Weiterentwicklung und die Fortschritte der zwischen ihnen weilenden Bürger Christi hinein[8], allerdings bloß auf wenigen Zeilen[9]. Die jüdischen Propheten vor allem, Osee, Isaias, Jeremias, und vielleicht auch die Sibylle[10] haben zur Stadt Gottes gehört, ja sie zählte in dieser Periode noch sehr viele Bürger[11]. In der babylonischen Gefangenschaft aber,

non tam philosophus quam christianus dicendus (II 40), stand mit Paulus im Briefwechsel. III 22: Iustinus (III 23 der philosophus schlechthin) tam nostra quam philosophorum scientia plenus. Vgl. Hashagen 7.

[1] So Plato und Josephus Chron. VIII 8 für die Eschatologie.

[2] Vgl. Huber 166. [3] Vgl. Chron. II 2.

[4] Chron. II 2 3 6 9 10 18 21—23 27—45 48—51.

[5] Chron. II 10: Haec prima aetas quasi infantia populi Romani fuit (kl. A. 71). Vgl. II 11.

[6] Chron. II 27 29: Iam ad robustam pervenerat aetatem (kl. A. 89 f).

[7] Chron. II 49 (kl. A. 115).

[8] Chron. II prol.: Historiam enim, in qua civium Babyloniae vicissitudines et labores civiumque Christi inter eos progressus et profectus texantur . . ., prosequi intendimus (144, 19, kl. A. 62). [9] Chron. II 4 5 7 12 16 42 46 47.

[10] Chron. II 4. Nach Augustinus, De civ. Dei XVIII 23.

[11] Chron. II 7: His diebus plurimi fuere cives regni Christi, et praecipue prophetae (146, 37, kl. A. 67).

unter Daniel und Ezechiel, war das Volk Gottes derart bedrückt, daß Habakuk, als er es so unglücklich sah, während seine Bedrücker so glücklich herrschten, Gott der Sorglosigkeit und Parteilichkeit in der Menschheitsgeschichte zu beschuldigen versucht war[1]. „Nach den Propheten und der Auflösung der Gefangenschaft"[2], bis zum Vorläufer Christi, gab es im Gottesstaat vollends weder Propheten noch ein blühendes Reich, und überhaupt außer Jesus und den Makkabäern, den Vorkämpfern für das göttliche Gesetz, wenige bewährte Bürger Jerusalems mehr, wenn auch in einer späteren Epoche noch einzelne unbedeutende Könige aufstanden[3]; der Gottesstaat lebte, bis zu Cäsar auf Judäa beschränkt, unter dem Zepter der Griechen, welche damals ja die Weltmonarchie und mit ihr zugleich die Hegemonie in der civitas terrena inne hatten[4]. Ein Grund, warum der Aufenthalt ihres imposantesten Fürsten „in der Hauptstadt des Gottesstaates", Alexanders des Großen, der eben das zweite persische Weltreich zu zerschmettern und dessen Erbschaft zu übernehmen im Begriffe stand, so ausführlich geschildert wird[5]. Wegen ihrer Tapferkeit im Leiden wurden die makkabäischen Bürger Christi die ersten Märtyrer unter den Alten, die einzigen, welche die Kirche aus dem Alten Testament als Blutzeugen verehrt[6]. Wer unter den letzten Königen, als die Siebenzig durch ihre Übersetzung der Heiligen Schrift der Stadt Gottes noch einen großen Nutzen erwiesen[7], zu ihr gehörte, das zu entscheiden hielt er für schwer[8]. Die Propheten waren verstummt, und tiefe Nacht war über Jerusalem hereingebrochen; nur noch die Zuversicht, daß dem Gottesstaat stets 7000 Bürger bleiben, ließ Otto trotz des Schweigens der Schriftsteller glauben, daß auch dann die Bürger Christi nicht ganz verschwunden waren[9].

---

[1] Chron. II 12 (kl. A. 72). [2] Chron. II 46 (kl. A. 111).

[3] Chron. II 16: Paucos invenies, qui dictis vel factis inter probatos cives Ierusalem meruerint computari (145, 40, kl. A. 76).

[4] Chron. III 2: Civitas nostra in Iudaea manens usque ad Caesaris tempora sub illorum imperio degebat (172, 33, kl. A. 125).

[5] Vgl. Hashagen 54 f. Über die Stellung Alexanders in der mittelalterlichen Weltanschauung vgl. Fr. Kampers, Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums in Prophetie und Sage (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. v. Grauert I, Heft 2 3), Freiburg 1901.

[6] Chron. II 26 (kl. A. 88 f). [7] Chron. II 47 (kl. A. 111).

[8] Chron. II 47: Qui vero his diebus cives Christi fuerint, non facile perpendi potest (146, 46, kl. A. 112).

[9] Chron. II 47: Extitisse tamen et tunc cives Christi, quamvis propter silentium scriptorum quidem taceantur, ex hoc praecipue intelligi datur, quod 7 milia virorum, quae sub Helia fuerunt, usque ad finem mundi non defutura civitati Dei credimus (167, 7, kl. A. 112 f). Auch in diesem Moment zweifelt Otto keineswegs, ob noch „cives Christi vorhanden gewesen seien" (Bernheim 18). Vgl. Bernheim 23. Hashagen 54.

Doch wie bei Anbruch der Dämmerung die Dunkelheit sich immer mehr verdichtet und tiefes Schweigen sich über die Erde legt, so deutete auch die jetzt über die Gottesstadt wie über die Weltstadt eingebrochene Nacht auf die Ankunft des Welterlösers hin, dessen Licht die Menschen in der Finsternis um so heller und begieriger sehen sollten[1]. Die Erwartung dieses Lichtes durchzieht die ganze Geschichte des vorchristlichen Gottesstaates und verleiht deren einzelnen Phasen erst ihren Wert; dieselben sind bis auf den Vorläufer Christi, „jenen größten Bürger der civitas Dei" [2], von den Typen und Weissagungen über Messias und seine Kirche ganz durchflochten[3]. Gleichsam einstimmend in die Sehnsucht der Welt „eilt" der Erzähler, nach Durchlaufung aller Wechselfälle der Perser, Griechen und Römer, beim Erscheinen des Weltlichtes, das Himmel und Erde versöhnen sollte und bei dessen Ankunft allgemeiner Friede herrschte, zum dritten Buche[4]. Ein tiefes Verständnis für die Bedeutung des Eintrittes Christi in die Geschichte[5], der auch heute noch alles Sehnen der Menschheit im Geiste der Bejahung oder der Verneinung ergreift, leuchtet uns aus Ottos Chronik entgegen, obschon sie gerade die ethische Bedeutung des Erlösers als Zerstörers der die Weltordnung trübenden Sünde hinter seiner geschichtsphilosophischen und hierarchischen, fast möchte man sagen kirchenpolitischen, als König und Hohenpriester weit zurückstehen läßt[6].

Als Stifter und Haupt des Gottesstaates, der alle zu Bürgern des ewigen Vaterlandes einzuschreiben gekommen war[7], bildet dieser Christus, dessen

---

[1] Chron. II 47: Hoc ipsum silentium ac caecitas noctis praesagebat. Sicut enim appropinquante claritatis luce non amplius densatur, cunctisque sopore depressis, silentio omnia tenentur, sic apparituro in carne Dei verbo cunctumque suo mundum ortu irradiaturo, non solum malorum turbines civitatem mundi obnubilando tegebant, verum ipsam civitatem Dei tenebrae operiebant, silentium tenebat, ut venientem in carne lucem tanto ardentius homines conspicerent, quanto eam tenebris ante depressi, malis fessi, avidius praestolati fuissent (167, 1, kl. A. 112). Vgl. die schöne Übersetzung bei Hashagen 53 A. 3, der ihm diesmal „eine gewisse dichterische Begabung" zuspricht, während dieselbe doch die ganze Chronik durchzieht.

[2] Chron. I 10 (kl. A. 134), begründet mit dem Herrenwort Mt 11, 11.

[3] Vgl. den stufenweisen Pragmatismus der Prophetien Chron. I 29 (kl. A. 58); II 4 (kl. A. 65); II 7 (kl. A. 67 f); II 12 (kl. A. 72); II 16 (kl. A. 76). Dazu Lang 26. Ebenso Augustin (Niemann 23). Namentlich Rupert von Deutz zeigt diese Pädagogik auf Christus, die Erfüllung aller Typen, durch die ganze alte Geschichte von Juden und Heiden hindurch, so De operibus Spiritus Sancti l. 1, c. 8 (vgl. Bach II 246 f).

[4] Chron. II 51 Schluß. Vgl. Wiedemann 117. [5] Vgl. Seyrich 50.

[6] Im Gegensatz zu Rupert von Deutz (vgl. Bach II 246).

[7] Prol. III: Hinc toti mundo in eius adventu census indicitur, ut ille videlicet venisse doceretur, qui omnes ad se venientes in aeterna pacis patria cives ascriberet (170, 39, kl. A. 121).

persönliche Stellung vor der sozialen ganz zurücktritt[1], den tiefsten Einschnitt in der Geschichte; er ist ihr bleibendes Zentrum, um welches sich das ganze Schicksal der Menschheit dreht, von dem aus der gesamte Weltlauf zur einheitlichen Ökonomie wird, das als „Weg, Wahrheit und Leben" an „der Fülle der Zeiten"[2], an der Scheide der Weltgeschichte und an der Schwelle des sechsten Weltalters steht[3]. Dieses gemeinchristliche Bewußtsein, welches den im Leiden die Finsternis und das Böse besiegenden Mittler als einigenden Schlußstein in die Mitte des historischen Wechsels rückt[4], teilt der Geschichtsphilosoph des Mittelalters mit dem der Patristik[5] wie mit seinen Zeitgenossen[6]. Bis zum „neuen Menschen" gehen die Annalen der Menschheit und ebenso von ihm[7]. Nicht bedeutungslos erscheint es darum dem Chronisten, daß beim Auftreten dieses Friedensfürsten alle Stürme sich gelegt hatten und der Erdkreis eingeschätzt wurde[8].

So versteht man auch die Breite, mit welcher Otto von Freising den Zeitpunkt der Erscheinung Christi motiviert, ein Problem, das sich kurz vorher auch Robert Pullus gestellt[9] und dessen Lösung den geschichtsphilosophischen Schlüssel für die ganze vorhergehende Entwicklung enthalten mußte. Warum, fragt sich der bischöfliche Historiker an der „Stirn" des dritten Buches, wollte der Welterlöser erst am Ende der Zeiten geboren werden, warum ließ er die „Gesamtheit der Völker" so viele Jahrhunderte im Irrtum untergehen? Ganz im Gegensatz zu Orosius, der die Betrachtung dieses Geheimnisses als Frevel verurteilte[10], scheint es dem Chronisten des 12. Jahrhunderts, daß eine solche Frage „nicht unpassend" gestellt werde[11]. Voll Ehrfurcht vor den unergründlich tiefen und gerechten Ratschlüssen Gottes, die

---

[1] Vgl. Seyrich 41. [2] Vgl. Gal 4, 4. Eph 1, 10.

[3] Prol. III (kl. A. 122). Vgl. Hashagen 98.

[4] Vgl. Eucken 152. Windelband 209. Rocholl 599.

[5] Vgl. Lang 34 und Gaisser 29 mit Reinkens 17 und Seyrich 41. Bei Augustinus VII 31 f. Irenaeus, Adv. haer. IV 36, 7. Isidor etc.

[6] Auch für Gerhoh von Reichersberg (De invest. l. 2) war Christus „Prinzip und Endziel der Geschichte", zugleich „Mittelpunkt des Reiches Gottes" (Bach II 524); ähnlich Arno von Reichersberg (Bach II 617 f 666) und Ruprecht von Deutz, De divinis officiis IV 2 (vgl. Bach II 246 f).

[7] Chron. III 6: Igitur novo homine, qui veterem evacuavit, nato, annalibus quoque a Nino ad Urbem conditam ac inde usque ad id tempus productis, terminum demus, ab eiusque ortu annales nostros ordiamur (175, 17, kl. A. 132).

[8] Chron. III 6 (kl. A. 130).

[9] Um 1140 in seinen Sentenzen (vgl. M. 186, 765 777). Über Augustin Seyrich 51; vgl. De divin. quaest. 83, 44.

[10] Adv. pag. VII 1. Auch die Lösung ist verschieden und „ein Produkt der damaligen apologetischen Kampfesweise" (Hashagen 72).

[11] Vgl. Hashagen 71.

er nicht erfassen kann, scheut Otto anfangs zwar vor der Beantwortung dieser Frage zurück, aber das apologetische Bedürfnis überwindet rasch die zum Schweigen drängende Furcht, und so geht er wenigstens auf die menschlich gedachten Gründe ein, da er die göttlichen nicht zu verstehen vermag. Zunächst begegnet er dem Vorwurf, Gott habe aus Grausamkeit die Weltstadt sich selbst überlassen und so vielen Jahrhunderten die Gnade versagt, mit dem Hinweis auf die Freiheit der Prädestination. Dann bringt er positive Konvenienzgründe: Gott wollte den Heiden wie den nachfolgenden Jahrhunderten die Ohnmacht der menschlichen Natur lehren[1]; am sechsten Welttag wollte Christus zur Tilgung der Schuld des Stammvaters Mensch werden, weil der Mensch am sechsten Tage auch geschaffen worden; der Gottessohn konnte nicht Fleisch annehmen, solange die durch die Erbsünde verdorbene Menschheit weder Wahrheit noch Tugend noch Satzungen sehen und verstehen konnte, bevor sie durch das „Gesetz" und andere pädagogische Mittel vorbereitet war; erst als auch die Weltmonarchie ihren Zenit erreicht[2], als die Welt unter der Herrschaft und den Gesetzen der einen Stadt stand, als ein allgemeiner Weltfriede herrschte, war es den Dienern des neuen Königs möglich, den Erdkreis zu durchwandern und die christlichen Vorschriften auszusäen[3].

Wie die Gestalt des Messias nach rückwärts wirkt, so auch nach vorwärts: vom Punkte seiner Erscheinung an kann der Chronist, der die Geschichte beider Staaten bis zu Augustus geführt, über das Werk Christi, den wahren Gottesstaat, und sein allmähliches Wachstum viel reichhaltiger sprechen[4]. Während vor Christus in der konkreten Verkörperung der Teufelsstaat fester als sein Gegenstück ausgeprägt war und aus der Geschichte greifbarer heraustrat, ist jetzt die neubegründete civitas Dei das Bestimmtere geworden[5]. Ihre ersten Fürsten und Architekten waren die Apostel, welche das in Judäa geborene imperium Christi über den ganzen Weltstaat zu verbreiten hatten, und unter denen Petrus, „der Fürst der andern", seine Residenz in der Herrin des Erdkreises aufschlug; als Fürsten zweiter Ord-

[1] So auch Rob. Pullus, Sentent. III 1 13: Venit Christus, cum iam de experto constaret nec naturam sibi relictam, nec praeceptis munitam, in id vigere, ut a malo saltem cessaret (M. 186, 777). Vgl. III B.

[2] Chron. IV 4 (kl. A. 180).

[3] Alles nach Chron. III prol. (kl. A. 118—121). Vgl. Gaisser 29. Auch nach Bernhard standen die Menschen vor Christus für den Empfang sittlich zu tief (Sermo de temp. 1), eine Anschauung, die im Mittelalter ziemlich allgemein war, ohne daß darum die ottonischen Gedanken ihrer Erhabenheit und Tiefsinnigkeit (Wilmans, Archiv X 152) beraubt würden (Hashagen 72).

[4] Chron. III prol. 1. Satz. Vgl. Bernheim 18.

[5] Vgl. Bernheim 24.

nung treten die 72 Jünger auf den Plan[1]. In ihrem hierarchischen Aufbau schmiegt sich die neue Kirche an die bestehende nationale und staatliche Einteilung an: die Hauptstädte der beiden griechischen Großreiche, Alexandrien und Antiochien, werden zu Patriarchalkirchen erhoben[2]; die Gründung und Abstufung der Bistümer richtet sich nach dem Rang der Städte und ihrer heidnischen Priester[3]. Sonst aber ist das Verhältnis der Kirche zu den Staatsfaktoren ein möglichst feindliches: Stephanus, „der große Fürst des Gottesstaates“, wird von den Juden, die auch den Herrn getötet haben, gesteinigt[4]; Tiberius wird auf göttlichen Wink zu einer grausamen Bestie umgewandelt, nicht etwa bloß damit die Verschmähung Christi durch den Senat und die Juden gerächt werde, sondern auch damit das Christentum von einem Ungläubigen keine Bezeugung und von einem Erdenfürsten keine Autorität erhalte[5]; den unmenschlichen Caligula muß Gott dank den keimenden Christenzeiten von der Welt abberufen, damit er im Volke nicht ein allzu großes Blutbad anrichte[6]; noch höher steigt die Feindschaft unter Nero, der „die Gottesstadt zu zerstören trachtete“ und als erster Christenverfolger und Feind des Gottesstaates zum kommenden Antichrist sich eignete und ein solches Ungeheuer war, daß er selbst vom Weltstaat verabscheut wurde[7]. Zu derselben Zeit erbaute in Jerusalem der hl. Jakobus den Gottesstaat durch seine Tugenden[8]. Der Judentempel aber, ehedem das Zentrum des Gottesstaates, konnte jetzt, „da die Kirche heranwuchs“ und nachdem die Bürger Christi wie einst Loth aus dem gottlosen Volke herausgerufen worden waren, von Titus mitsamt der Stadt zerstört werden[9]. Jerusalem wurde zur Wohnung der Heiden, und nach Jakobus hatte die Stadt Gottes nur noch 15 Bischöfe aus der Beschneidung[10]. Da die Israeliten den Messias nicht aufgenommen hatten, zerstreute der Herr nach Ausscheidung der Seinigen die Verstockten in die Welt und übertrug ihre Stadt auf

[1] Chron. III 10 (kl. A. 134); III 14 (kl. A. 140). Vgl. Hashagen 55 f. Bei Otto spielt indes hier das „Kriegerische“, bezüglich dessen noch an germanische Erscheinungen wie Heliand zu erinnern gewesen wäre, keine Rolle.

[2] Konstantinopel und Jerusalem dagegen erst später, das eine wegen der kaiserlichen Residenz, das andere wegen des Grabes Christi.

[3] Chron. III 2 (kl. A. 124). Vgl. Sägmüller 54 ff.

[4] Chron. III 11 (kl. A. 138). Von einem „Nachfolger“ Petri im Prinzipat (Hashagen 56 A. 2) kann man darum nicht sprechen.

[5] Chron. III 1 (kl. A. 138). [6] Chron. III 12 (kl. A. 140 f).

[7] Chron. III 15: Ut videlicet civitas sua talem hostem primo haberet, quem ob flagiciorum suorum scelera civitas etiam mundi abhorreret, cui nichil praeter honestatem inhonestum videbatur (180, 13, kl. A. 143).

[8] Chron. III 15: Hic civitatem Dei non solum factis informavit (180, 34, kl. A. 144). Vgl. Orosius VII 7. Ekkehard-Frutolf SS. VI 101. Hashagen 56.

[9] Chron. III 18 (kl. A. 147). [10] Chron. III 24 (kl. A. 151 f).

die Heiden[1]. Wohl blieb die Stadt der Juden bestehen, aber in heidnischem Gewande, mit Schmach bedeckt vor der Welt wie vor Gott und nicht mehr wert einer Geschichte[2].

Deutlich tritt nun statt Jerusalems Rom an die Spitze der Kirchengeschichte, bereits mit Papst Klemens, dem „großen Fürsten der Gottesstadt", der sie nicht nur mit Wort und Tat aufmunterte, sondern ihr auch nützliche Bücher zurückließ[3]. Auf den festen Fels gegründet, unerschütterlich gegen die äußeren Stürme wie den inneren Krieg, den der neidische Teufel durch die als sein Staat organisierten Häretiker gegen sie heraufbeschwor, besaß die Stadt Christi, die sich bald auf der ganzen Erde ausbreitete, nicht nur ausgezeichnete Priester, sondern auch gelehrte Verteidiger in Rede und Schrift[4], wie Theophilus und andere Apologeten, „treffliche Häupter des Gottesstaates"[5]. Allenthalben stritten die Bürger Christi tapfer für den Glauben[6], und den Verfolgungen, die ihn von allen Seiten bedrängten[7], stellte der Gottesstaat seine Schriftsteller und Märtyrer entgegen, welche durch ihr Beispiel Christi Bürger ermunterten[8].

Gott selbst griff zur Bestrafung des Weltstaates für seine Fehde gegen die Kirche in den Lauf der Ereignisse ein: der Bürgerkrieg und „die Zerreißung des hochedeln Reiches", das sich politisch nach außen so glänzend entfaltete, sollte eine Sühne für den Frevel sein, den Roma an den Apostelfürsten begangen[9]. In der letzten Christenverfolgung des Diokletian und Maximian entfesselte der „alte Feind" unter Anspannung der letzten Kräfte noch seine größte Wut und bereicherte die Stadt Gottes mit Tausenden von heiligen Siegern, wodurch dieselbe nur noch mehr dem Golde gleich geläutert wurde[10]. Doch da die Arznei, wenn sie über das Maß hinausgeht, eher bricht als

[1] Chron. IV 4 (kl. A. 180). Vgl. Lang 22.

[2] Chron. V prol.: Manet tamen adhuc perfida Iudaeorum infidelium et gentilium civitas, sed regnis nobilioribus a nostris possessis, illis iam non solum ad Deum sed et ad seculum ignobilibus, vix aliqua ab eis gesta stilo digna vel posteris commendanda inveniuntur (214, 16, kl. A. 219).

[3] Chron. III 19 (kl. A. 149).

[4] Chron. III 22 (kl. A. 153). Vgl. Bernheim 19. Hashagen 57.

[5] Chron. III 24 (kl. A. 155).

[6] Chron. III 24 (kl. A. 155).

[7] Chron. III 24 (kl. A. 156); III 26: Cum persecutio ubique terrarum ferveret in Christi cives (kl. A. 158); III 31 34 38 41 45. Vgl. Orosius VII 22 26.

[8] Chron. III 26 (kl. A. 158) und III 36 (kl. A. 163). Vgl. III 34: Magnus civitatis Dei princeps Alexander (kl. A. 162); III 38: Glorioso martyrio duo praeclara civitatis Dei lumina, Sixtus Romae, Karthagine Cyprianus (kl. A. 164).

[9] Chron. III 17 (kl. A. 146); III 18 (148); III 24 (156). Vgl. Hashagen 56.

[10] Chron. III 45 (kl. A. 167) mit Anklängen an den Hymnus Coelestis Urbs (vgl. kl. A. 169).

bessert[1], wich endlich nach der letzten der mit den zehn ägyptischen Plagen in Zusammenhang gebrachten[2] zehn Verfolgungen unter Konstantin die Nachdem Friedensmorgen, und so schließt Otto, selbst „ermüdet von so vielen Übeln“, das dritte Buch[3].

Als Konstantin der Kirche den ersehnten Frieden gab und die Wolke der Bedrängnis zerstreute, da leuchtete ein froher Tag der Stadt Gottes auf, da schossen überall Kirchen aus dem Boden hervor, da strömten von allen Seiten die Völker aus ihren Schlupfwinkeln zueinander, um unter einem Haupte Glieder eines Körpers, ein soziales Ganzes zu werden[4], da war endlich für die Kirche nach der Zeit der Demütigung die von den Propheten geweissagte Zeit der Erhöhung gekommen[5]. Dieser wunderbare Umschwung erhebt den Chronisten zu einem begeisterten, von Dank gegen die Vorsehung erfüllten Rückblick auf die langsame, allmähliche Entfaltung des Staates Christi inmitten der Weltbürger vom Sündenfall bis zu dieser gewaltigen Höhe, auf die ganze Heilsgeschichte[6]. So ekstatisch wird seine Bewunderung, daß bereits Züge der mystischen Endkirche in die sichtbare einfließen: jetzt, wo ihr der Herr den Weltstaat selbst in seinem Kernpunkt ausgeliefert hat, ist sie der himmlischen Vollendung so nahe und so sicher, daß ihr dazu nichts mehr als die Unsterblichkeit fehlt[7]. Doch während sie so nach außen gedieh, suchte sie der Teufel im Innern anzugreifen und weckte in ihr Häretiker wie Arius[8]. Dafür aber standen innerhalb der Kirche in den Heiligen, wie Paulus und Antonius u. a. m., treffliche und berühmte Bürger und Fürsten des Gottesstaates auf[9]. Auch von ihrem letzten Verfolger Julian dem Abtrünnigen, der mehr „mit List als mit Gewalt“ vorging, befreite der Herr seine Stadt[10].

[1] Chron. IV 4 (kl. A. 180).

[2] Bei Orosius VII 19 ausführlich.

[3] Chron. III 47 (kl. A. 170).

[4] Chron. IV 3 (kl. A. 179). Vgl. IV 2 (kl. A. 176).

[5] Chron. IV prol. (kl. A. 171).

[6] Chron. IV 4: Intueri tamen libet, quam miro et ineffabili modo civitas Christi inter cives mundi progressa, paulatim crescendo ad tantum fastigium profecerit (197, 3, kl. A. 179). Dann folgen Erschaffung, Verführung, Ausscheidung der Gottesbürger durch die Sündflut, abermalige Verirrung und Scheidung, Wanderung nach Ägypten und nach dem Gelobten Lande, Entfaltung, Gefangenschaft, römische Weltherrschaft, Menschwerdung und Kreuzigung Christi, Verblendung und Zerstreuung der Juden, Erniedrigung und Erhöhung der Kirche. Vgl. Hashagen 57 f.

[7] Vgl. Hashagen 59.

[8] Chron. IV 5 (kl. A. 182); IV 8: Ubique terrarum diffusa civitas Christi his intestinis malis angebatur (kl. A. 186). Vgl. Bernheim 19.

[9] Chron. IV 5 (kl. A. 182); IV 6 (184); IV 8 (185 f); IV 11 (189).

[10] Chron. IV 10 (kl. A. 188). Vgl. Bernheim 19.

Erst unter Theodosius indes, nach Bewältigung der inneren wie äußeren Übel, begann für den Staat Christi die neue Periode der vollen Ruhe und Freude[1]. Bis dahin war noch das innere Feuer von den kaiserlichen Staatshäuptern geschürt worden; jetzt waren auch die Fürsten bis auf wenige katholisch, und konnte sich daher die Kirche, die den Staat fast zu absorbieren anfing, auf den ganzen Erdkreis ausdehnen[2]. Die Führerschaft der Bürger in der Gottesstadt übernahmen „durch Wort und Beispiel" Päpste wie Gregor d. Gr.[3] und Mönche wie Benedikt, Kassiodor und Dionysius[4], Kolumban und seine Schüler bis zu den 300 Mönchen des hl. Gallus[5], Bonifazius, Ruprecht, Korbinian u. a. m.[6] Die Kirche, ehemals klein und niedrig, war auf diese Weise bis zu Ottos Gegenwart stufenweise zum weithin sichtbaren Berge, zum Steine geworden, der sich ohne Menschenhand loslöst, da sie in sich selbst und in ihrem Haupte nur aus dem Heiligen Geist geboren ist[7]. Aber wie sie in ihrem ersten Stadium von den Tyrannen des Weltstaates, im zweiten von den Häretikern verfolgt wurde, so litt sie im dritten unter der gleisnerischen Verfolgung der Heuchler[8].

Nur als blasse Folie begleitet jetzt der schattenhafte Weltstaat die Kirche durch die Jahrhunderte. Starke Vertreter hatte er noch kurz vor Christi Geburt in den beiden griechischen Reichen Syrien und besonders Ägypten gefunden[9], später in den römischen Imperatoren, welche den gewaltigen Kampf mit der werdenden Kirche aufnahmen und dafür wie Ägypten von der göttlichen Rache mit zehn Plagen geschlagen worden waren, bis sie das Volk Gottes, d. h. die Kirche, in Ruhe gelassen[10]. Aber seit der Verlegung des Reichssitzes nach Neurom durch Konstantin, seit der Übertragung des Römerstaates an die Griechen verband sich, wie schon gesagt, mit dem Wachsen des Reiches Christi das Sinken des Weltreiches[11]. Nachdem dieses den Gipfel der Erdenmacht erklommen, sollte es in seiner eigenen Hauptstadt gedemütigt werden, indem dieselbe analog mit Babylon zunächst von Alarich und Geiserich geplündert, dann von Odoaker unterjocht wurde;

[1] Chron. IV 18 (kl. A. 196).
[2] Chron. V prol. (kl. A. 218 f). Dazu Prol. VII (kl. A. 295) und unten II C 1. Vgl. Bernheim 19. Hashagen 59.
[3] Chron. V 8 (kl. A. 230).
[4] Chron. V 4 (kl. A. 225) mit Verweis auf den Dialog Gregors d. Gr.
[5] Chron. V 7 (kl. A. 228 f).
[6] Chron. V 23 (kl. A. 241). Vgl. Hashagen 59.
[7] Chron. VI 36 (kl. A. 292). [8] Chron. VIII 1 (kl. A. 359).
[9] Chron. III 2 (kl. A. 123 f).
[10] Chron. III 47 (kl. A. 170). Vgl. besonders die Überleitung III 45: Sed iam ad cives mundi revertamur (kl. A. 169).
[11] Chron. IV 5 (kl. A. 182). Vgl. III C 1; IV 31 (kl. A. 214).

wie Babylon zu Ende war, als Rom geboren wurde, so drohte Rom in seinem Greisenalter der Untergang, sobald das germanische Reich der Franken „gesät“ wurde [1]. Zunächst aber ging der Weltstaat an das griechische Ostrom über, und von 476, ja bereits von Konstantin an bis 800 bildet die byzantinische Kaisergeschichte die weltliche Front der historischen Erzählung [2]. Schon beim Sturze Roms erhoben sich indessen zur Aneignung der Weltkrone die Franken [3], auf welche durch die Krönung Karls am Weihnachtstage 800 [4] die Monarchie von Konstantinopel weg übertragen wurde [5]. Nachdem die Franken die Welthauptstadt zu ihrer über die Erde sich ausbreitenden Herrschaft geschlagen hatten [6], schwangen sie sich an die Spitze der profanen Geschichte, um auch ihrerseits [7] nicht nur das römische Reich mit Rom, sondern selbst einen Teil „Frankreichs“ mit dem Aachener Palast wieder zu verlieren [8]. Rom und sein Diadem fiel nach einer kurzen langobardischen Zwischenzeit an die Deutschen, die ehemaligen Ostfranken, die sich vom Ganzen abgezweigt hatten: wie die Merovinger durch die Karolinger verdrängt worden, so rückten an die Stelle der Karolinger die Ottonen [9]. Auch darin fand Otto eine Verwandtschaft des deutschen Reiches mit dem fränkischen, daß wie hier Karl Martell, Pipin bzw. Karl d. Gr., so dort Otto der Erlauchte die Königsmacht ohne den Königsnamen, Heinrich auch den königlichen Namen und Otto d. Gr. dazu noch das römische Imperium besaß [10].

Wie Otto dieses Imperium in allmählichem Rückschritt bis zur vollständigen Dekrepierung in der dem Weltende nahegebrachten Gegenwart weiter und weiter sinken läßt, haben wir gesehen [11]. Nie ist auch im siebten Buche der Chronist aus der Rolle gefallen, wie eine Häufung von Mißverständ-

---

[1] Chron. IV 31 (kl. A. 214). Vgl. Chron. V 25: Cum iam, ut saepe dixi, Francorum regno crescente Romanum decresceret (kl. A. 244).

[2] Vgl. Chron. V prol. (kl. A. 218). Über den Ausdruck regiae urbis imperator (Gesta I 16) für die griechischen Kaiser vgl. Huber 148.

[3] Chron. IV 33 (kl. A. 217).

[4] Bei Otto 801 nach dem Inkarnationsstil.

[5] Chron. V 31 (kl. A. 247). Vgl. V 23 (kl. A. 241); V 35 (250).

[6] Chron. V 36 (kl. A. 252).

[7] Hier ist unter dem regnum Francorum unzweifelhaft Westfranken oder Frankreich im modernen Sinne verstanden, dem gegenüber V 35 Ostfranken regnum Romanorum genannt wird (kl. A. 251). Diese Verquickung hat somit nicht erst Twinger von Königshofen in die deutsche Geschichtsliteratur hineingetragen.

[8] Chron. VI prol. (kl. A. 253).

[9] Chron. VI 17 (kl. A. 268 f). Vgl. VI 22 (kl. A. 275).

[10] Chron. VI 24: Vide regnum Teutonicorum cum regno Francorum affine et quodammodo cognatum principium habere (kl. A. 277).

[11] Oben C 1. Vgl. Prol. ad Isengrim. (kl. A. 6); IV 5 (182); IV 31 (214 f);
Prol. V (kl. A. 217).

nissen glaubhaft gemacht hat: stets bleibt es sein Leitgedanke, im Einklang mit „seiner trüben Geschichtsansicht" den „Rückgang des Weltstaates" als einen „Fortschritt" in der historischen Entwicklung zu verfolgen; die Lebensenergie, die das Reich unter den beiden Heinrichen zu entwickeln scheint, ist nur das letzte Aufflackern vor dem Erlöschen; die äußere Kraft ist gelähmt, was bleibt, vielfach noch gestärkt, ist die innere Lebendigkeit der mystisch gottesfeindlichen Prinzipien [1]. Nirgends aber, am allerwenigsten im siebten Buche, wo alles im weithin sichtbaren Glanze des hierarchischen Sacerdotiums gegenüber dem historischen Imperium gipfelt [2], ist an die Stelle der Rechtskirche ihre mystische Seele getreten; selbst Kreuzzug und Mönchtum haben ja einen gewissen Anteil an der historischen Kirche und ihrer Entfaltung [3]. Und auch das Imperium, welches bald mehr bald weniger im Kolorit des antiken Staates schillert, hat wohl das Teuflische abgestreift, nicht aber das Weltliche, dem Gottesstaat Korrelative [4].

Erst im letzten Buche tritt Otto in die mystische Endzeit ein [5]. Als wahrer Geschichtsphilosoph führt er wie Augustinus [6] seine zwei Staaten über

[1] Mit Unrecht schließt also Hashagen 62 daraus, daß Otto den „Geist der Nichtswürdigkeit" so heftig entbrennen und dessen „Bürger" im Schmutze versinken läßt (Chron. VII 9), er habe damit den physischen Rückschritt des Weltreichs ausgeschlossen. Ebensowenig standen dem, nach Ottos Auffassung wenigstens, die „Ereignisse der Zeit" im Wege. Wenn gar gesagt wird, Otto sei „seiner trüben Geschichtsansicht zulieb" von seinem eigenen Programm völlig abgewichen, da ein fortgesetzter Rückgang des Staates seiner pessimistischen Anschauung zuwiderlaufend gewesen wäre, so ist das eine vollständige Umkehrung seiner eschatologischen Vorstellung vom Römerreiche.

[2] Hashagen 61 weist selbst auf den „Streit zwischen imperium und sacerdotium", das Wormser Konkordat, die Stellung des Pontifikats Kalixts II. als „Höhepunkt in der Entwicklung des Gottesstaates" hin. Vgl. unten II B.

[3] Vgl. Hashagen 61. Übrigens braucht nicht alles, was Otto über seine Gegenwart sagt, restlos in seine Zweistaatentheorie aufzugehen; denn neben derselben und unabhängig von ihr vertritt er noch mystische und eschatologische Anschauungen. So, wenn er im letzten Kapitel seiner eigentlichen historischen Darstellung „schlechthin transzendente Dinge" schildert (Hashagen 62).

[4] Unter diesen Begriff fallen bei Otto „nicht nur der Kirche im ganzen widerstehende Gewalten, sondern auch einzelne Fürsten, wenn sie die Kirche, besonders die Freisinger, bedrängen" (Hashagen 61). Daß er damit nicht „in die Reihe der prinzipiell reichsfeindlichen Historiker" gerückt zu sein braucht, darüber vgl. unten II A.

[5] Daher im Prolog der Ausblick auf die Gesamtgeschichte der beiden Staaten in ihren drei Abstufungen, welcher am schlagendsten zeigt, wie treu Otto seinem rein historischen Programm bis dahin geblieben ist, da er der letzten Stufe „nach dem gegenwärtigen Leben", wo die Kirche nur noch Gute enthält, die vorchristliche Epoche, wo der Gottesstaat unter heidnischen Fürsten lebte, und die christliche, wo er in seinem Schoße Gute und Böse birgt, entgegenstellt (Hashagen 62).

[6] Vgl. Seyrich § 15, S. 65 f. Die vier letzten Bücher von De civ. Dei behandeln die debitos fines beider Staaten.

die Gegenwart hinaus und zieht so auch die Zukunft, ja die ganze Ewigkeit in die Geschichte hinein [1]; denn die Eschatologie des achten Buches will geschichtsphilosophisch und in einem gewissen Sinne auch historisch, nicht rein theologisch sein [2]. Man hat ihm das zum Vorwurf gemacht. Schon Otto hat jedoch die Bedenken derjenigen entkräftet, welche die Arbeit, mit der er sein Werk krönte, als unnütz ansahen, indem er zeigte, daß wie er so auch seine Vorlage Augustinus, daß die historischen wie die prophetischen Bücher der Heiligen Schrift, daß Paulus und Johannes Zukunft und Vergangenheit, Mystik und Geschichte, himmlisch-göttliche Dinge mit irdisch-vergänglichen Leiden und Schändlichkeiten verbunden hätten; von der finstern Nacht hebt sich der lichtvolle Tag viel lieblicher, von der Mühe die Ruhe viel süßer ab; ja so wenig glaubt der Chronist zu fehlen, wenn er dem zeitlichen Elend die ewige Freude folgen läßt, daß er die ganze vorhergehende Geschichte nur als Einleitung, als Vorrede zu dem erhabenen Drama betrachtet, dessen Verlauf er an das Ende setzt, dem Schöpfer gleich, der zuerst die ungeordnete Materie geschaffen und sie dann in Ordnung und Licht gebracht hat [3]. Das letzte Buch zeigt, wo der Geschichtsstrom mündet, es enthält die Lösung des vorher geschürzten Knotens [4]; als Abschluß der Entwicklung, der dem Ganzen Sinn und Orientierung verleiht, der den finalen Grund der Geschehnisse aufschließt und ihr Verständnis allein ermöglicht [5], ist sein Inhalt ein integrales, ja notwendiges Glied der Menschheitsgeschichte [6]. Wie der Ursprung, so muß auch das „Ende der beiden Staaten" [7] seinen Platz erhalten [8]. Den zehn altheidnischen Verfolgungen muß die letzte des Antichrist folgen [9], um schließlich jener Ruhe der Glorie Raum zu lassen, in

---

[1] Vgl. Lang 19.

[2] Huber 190. Hashagen 63. Damit ist nicht gesagt, daß Otto die transzendente Ewigkeit „in den Kategorien von Raum und Zeit" unterbringt (Hashagen 62).

[3] Chron. VIII prol. (Kl. A. 358 f). Ähnlich Honorius Augustodunus, Summa gloria n. 2 (Libelli de lite III 65).

[4] Vgl. Hashagen 65. Huber 190. Bach II 261.

[5] Vgl. Dümge und Mone: Itaque librum de rebus, quae post finem omnium rerum apud Deum gerentur, operi addidit, ut inde et ratio rerum humanarum et divinitus adornatae historiarum vicissitudines intelligantur (Pertz, Archiv III 226). Erst so erklärt sich, quare Dominus civitatem suam tam immaniter tribulari permittat, cur eius hosti tantam maleficiendi efficaciam tribuat (Chron. VIII 3). Seyrich 31: zurückblickend Einteilung der Geschichte (XXII 30).

[6] Vgl. Hipler 25. Hashagen 62 f.

[7] Vgl. Epist. ad Frider. (Kl. A. 5); VII 35 (341); VIII 7 (364).

[8] Vgl. Dümge und Mone: Sed illi, cum a primordiis rerum initium operis fecisset, ad interitum usque huius mundi historiam describere congruum videbatur (Pertz a. a. O.).

[9] Chron. III 47 (Kl. A. 170).

welcher die damaligen Kirchenpolitiker ein Pendant gegen die Bedrängnisse der Gegenwart suchten[1], die mit dem Weltgerichte enden[2]; es muß die irdische Vermischung der Guten und Bösen in ihrer endgültigen Scheidung gipfeln[3].

Unmerklich aber hat hierbei der auf Augustins Schultern stehende Verfasser eine bedeutsame Umwertung der Begriffe vorgenommen: die zwei Staaten, die vor Gottes Richterstuhle stehen[4], haben ihre konkrete irdische Gestalt, für welche in der Ewigkeit kein Platz ist, abgestreift, und es hat sich neben der civitas Dei der Auserwählten die civitas perversa der Verworfenen in ihrer reinen Form herausgeschält[5], ein Vorgang, in dem ebensowenig eine Inkonsequenz liegt, als wenn der Theologe die sichtbare Kirche mit der Seligkeit in Verbindung bringt. Die impia oder reproba civitas, deren Haupt der Antichrist sein wird[6], Babylon, die Weltstadt, die mit ihm und ihrem Fürsten und Urheber Satan den ewigen Flammen zur Strafe übergeben wird[7], ist nunmehr die Gesellschaft der Bösen und Gottlosen[8]; das heilige Jerusalem, die civitas Christi, welche nach dem letzten Urteilsspruch erhöht, verklärt und gekrönt wird, welche mit Christo im himmlischen Reich in Ewigkeit regieren soll[9], sind die Guten und Gerechten, die im Weltgericht von den mundi amatores getrennt werden[10]. So hat auch Otto von Freising den Dualismus verewigt, kann man sagen, indem er „den Untergang der verworfenen Stadt und den Aufgang der Stadt Christi“ [11] schildert; aber ebensowenig wie bei Augustinus[12] bedeutet dies eine Härte oder

---

[1] Vgl. Honorius Augustodunus, Summa gloria n. 2: Cum ecclesia hic in carne existens a carnalibus prematur, postea in spiritali quiete speciali gloria induatur (M. G., Lib. de lite III 65).

[2] Wiedemann 129.

[3] Vgl. Wattenbach II 274. Vgl. Augustinus XVIII 54 (Seyrich 29); XX 27: De separatione bonorum et malorum.

[4] Chron. VIII 16 (kl. A. 377). Vgl. VIII 15: Ad iudicium et utriusque civitatis ultimam discussionem.

[5] Vgl. Chron. VII 35: Quis scilicet finis civitati Dei maneat, quae perditio reprobam mundi civitatem expectet (kl. A. 341). Vgl. Hashagen 64 66.

[6] Chron. VIII 7 (kl. A. 364).

[7] Chron. I 9 (kl. A. 44); VII 20 (381); VIII 26 (393).

[8] Der eine ordo derselben ist aus denen zusammengesetzt, welche sichtbar und unsichtbar Glieder der civitas terrena gewesen; den andern ordo bilden Mitglieder der civitas Dei, welche unsichtbar der civitas terrena angehört hatten. Vgl. Hashagen 64.

[9] Chron. III 47 (kl. A. 170); VIII 20 (381); VIII 26 (393). Vgl. Reinkens 21. De civ. Dei XXII 30: De aet. felicit. civ. Dei.

[10] Chron. I 9 (kl. A. 44). Vgl. Augustinus XXII 3.

[11] Chron. VIII 7 (kl. A. 364). Vgl. Hashagen 50.

[12] Vgl. Riemann 52. Seyrich 34 ff.

eine Inkonsequenz. Denn nicht mehr als selbständige Macht tritt im achten Buch die Weltstadt dem Gottesstaat gegenüber, sondern zertreten und besiegt von ihm, wider Willen eine in ohnmächtiger Wut knirschende Offenbarung der Größe Gottes, der sie mit starkem Arme eingefügt in seinen Weltplan [1]. Und was am meisten vergessen wird [2], dieses doppelte Ende, wie es Augustin und Otto lehren, ist für den Christen keine Konstruktion, sondern eine Tradition, nicht deduktive Berechnung, sondern induktiver Glaube.

---

[1] Mit Unrecht wirft also Eucken 151 dem Christentum vor, es habe die Frage nicht gelöst, „ob sich nicht schließlich auch das Böse irgendwie dem göttlichen Weltplan einfügen lasse". Vgl. Augustinus, De civ. Dei XV 4: Terrena porro civitas, quae sempiterna non erit (neque enim cum in extremo supplicio damnata fuerit, iam civitas erit).

[2] So wenn Seyrich 68 dem hl. Augustin eine Konstruktion dieses Enddualismus a priori zumutet.

Zweiter Abschnitt.

Ottos kirchenpolitische Ansichten.

Noch viel weniger als die Geschichtsphilosophie unseres philosophierenden Historikers tragen seine kirchenpolitischen Theorien das Gepräge einer systematisch abgeschlossenen Wissenschaft[1]. Schon ihrer Natur nach für die Gegenwart berechnet, gehörten sie besonders in Ottos Zeit, wo diese Art der Literatur überhaupt erst entstanden ist, zu den brennendsten Tagesfragen. Noch nie hatte selbst die christliche Welt eine solche Menge von Streitschriften gesehen, welche das Verhältnis von Kirche und Staat so leidenschaftlich besprachen. Mehr als sonstwo ist daher Otto auf diesem Gebiet ein Kind seiner Zeit.

Namentlich hier erscheint es also überflüssig, auf die älteren Quellen der ottonischen Weltanschauung zurückzugehen, welche ihm mit seinen Zeitgenossen gemeinsam sind; um so wichtiger für die Erklärung und Beurteilung der kirchenpolitischen Ansichten Ottos ist das Studium der Schriften, welche jenen großen kirchenpolitischen Kampf verkörpern, aus denen sein Zeitgeist geboren war[2]. Aber auch mit Rücksicht auf sie wird es mit Recht als aussichtslos bezeichnet, Otto „mit der Zuhilfenahme der kirchenpolitischen Parteischablone nur des 11. Jahrhunderts ausreichend charakterisieren zu wollen“[3]. Weniger können wir uns mit dem Urteil befreunden, Augustin, der in Ottos Geschichtsphilosophie alles war, stehe ihm in der Kirchenpolitik „höher als die Modernen“[4].

Wir setzen die ganze Entwicklung der allgemeinen kirchenpolitischen Anschauung bis zur Abfassungszeit der Chronik als bekannt voraus[5]. Während

[1] Vgl. Hashagen 73 A. 2.

[2] Vgl. Hashagen 77, der hier die kirchenpolitische Wertung dieses traditionellen Materials durch Otto eigentlich ohne Grund leugnet.

[3] Hashagen 86. [4] Hashagen 95.

[5] Vgl. außer den dogmatischen und kanonistischen Werken, die namentlich die Väter berücksichtigen: J. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, 1872, besonders sechste und achte Dissertation. E. Zeller, Staat und Kirche in ihren Verhältnissen geschichtlich entworfen, 1873. J. H. Geffcken, Staat und Kirche, 1875. C. B. Hunds-

die mittelalterliche Kirche, solange sie nur für ihre Freiheit kämpfte, vor allem die Scheidung beider Gewalten verlangte, trat sie seit dem Sieg der Ideen Gregors VII. auch praktisch mit dem Anspruch auf ihre positive Überordnung über den Staat auf, die sie von Anfang an theoretisch als ihren Beruf ansah[1]. Gerade unter Konrad III. und Barbarossa, zur Zeit der Abfassung der Chronik „über die zwei Staaten", war es, wo das Papsttum, nach außen hin noch ohnmächtig, heimatlos und blutend unter den rohen Streichen eines Arnold von Brescia, mit dem Kaisertum bereits um die Krone der Weltherrschaft zu ringen begann[2], wo unter dem Einfluß des Mönchtums und der Kreuzzüge der aufsteigende Glanz der Kirche einen magischen Reiz auf die Menschheit ausübte[3], während die Macht des Imperiums unaufhaltsam tiefer und tiefer sank[4]. Es war „das klassische Zeitalter der mittelalterlichen Geschichte"[5]. Die Ideen, welche Gregor VII. in den Geschichtsstrom geworfen hatte, waren nicht nur „nicht vergessen", sondern hatten gerade in ihrer politischen Pointe konkrete Gestalt gewonnen, und unter wesentlich veränderten Bedingungen ergriff die Menschheit das Problem, „wie die Macht des Sacerdotiums gegenüber der des Regnums abzugrenzen sei"[6]. Der Sturm der Leidenschaften hatte sich nach der Klärung durch den Investiturstreit gelegt, der Ton war ruhiger, der Kampf grundsätzlicher, die Feindschaft sanfter und liebevoller, die Überzeugung philosophischer geworden[7].

Aus diesem Milieu heraus ist Otto als kirchenpolitischer Theoretiker zu verstehen; denn wenn irgend jemand, so fügte er sich hierin der großen Zeitströmung, die er als unabwendbaren Ratschluß der Vorsehung verehrte. Seine

hagen, Über einige Hauptmomente in der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche (Ztschr. für Kirchenrecht I 232 ff 444 ff) und Die theokratische Staatsgestaltung und ihr Verhältnis zum Wesen der Kirche (Ztschr. für Kirchenrecht III 232 ff). E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche (Ztschr. für Kirchenrecht VIII 69 ff). E. Glasson, Les rapports du pouvoir spirituel et temporel au moyen-âge, 1890. Bernheim 41 f. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats. Göttingen 1878.

[1] Vgl. v. Eicken V 154 215 225 253 336 646. Nicht erst mit Konstantin begann theoretisch dieser Anspruch, und auch nach ihm verlangte die Kirche nicht die eigentliche Herrschaft (v. Eicken V 133). Über den Wechsel des kirchenpolitischen Verhältnisses W. Martens, Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat, Stuttgart 1877.

[2] Vgl. v. Eicken 254 262.

[3] Vgl. v. Eicken 327 336. Gennrich 149.

[4] Vgl. v. Eicken 646. Gaisser 26. Über die damaligen Verhältnisse von Kirche und Reich, oben I C, unten B.

[5] v. Eicken 155 (Gregor VII. bis 1250).

[6] Vgl. Bernheim 26.

[7] Vgl. Bernheim 41 f. Hashagen 81 f.

ganze „ultramontane" Umgebung, die cisterciensische Reformbewegung, zu deren Vertretern er gehörte[1], war dazu angetan, ihm diese Resignation leicht zu machen, und auch seine keineswegs national gefärbte Vaterlandsliebe hinderte diese römisch-kirchliche universalistische Richtung nicht[2].

Nicht anders zeigte sich Otto von Freising als praktischer Kirchenpolitiker: seine Tätigkeit als Bischof und Reichsfürst steht durchaus im Einklang mit seinem Urteil als Historiker, trotz seines persönlich so nahen Verhältnisses zu den Trägern der Kaiserwürde[3]. Was Gregor VII. auf größerem Schauplatze zur Wahrung der kirchlichen Freiheit dem kaiserlichen Despotismus gegenüber getan, das spiegelt Ottos Widerstand gegen seine Schirmvögte, die gewalttätigen und ihm so verhaßten Wittelsbacher, im kleinen wider[4]. Er verteidigte gegen sie seinen bischöflichen Grundbesitz, die Güter, Dörfer und Schlösser, an denen die Kirche von Freising so reich war[5]. Im Kampfe gegen sie ließ er sich auch die bischöflichen Regalien vom Kaiser bestätigen[6], und um den großen Zoll an der Brücke bei Föring drehte sich sein Streit mit Heinrich dem Löwen, den Friedrich durch seinen Richterspruch beendigte[7]. Derselbe Bischof, dem Konrad III. 1140 eine Pancharta für alle seine Rechte und Besitzungen verlieh[8], erlangte auch von Papst Innozenz II. die Bestätigung derselben[9], ebensogut wie die rein kirchliche Erlaubnis, Priester außerhalb der Diözese, aber auf bischöflichem Territorium einzusetzen[10]. Vor seinem Tode noch empfahl er Kaiser Friedrich das freie Wahlrecht seines Kapitels, um die Konkordatsfreiheit gegen die absolutistischen Gelüste seines Herrn zu sichern[11].

---

[1] Huber 42 124. Über diesen Zug des Cistercienserordens der Zeit vgl. Reuter, Alexander III. I 233.

[2] Vgl. Gundlach III 268 286. Huber 185. Ganz falsch ist die Annahme, er sei durch die Vaterlandsliebe auf die Seite des Reichs gegen das Sacerdotium getrieben worden (Wilmans, Vorrede xxv).

[3] Vgl. Huber 146.

[4] Das Verhältnis der Schirmvögte zu den Bistümern war dem der Kaiser zur römischen Kirche durchaus analog. Vgl. Huber 40 178 ff und Chron. VI 20.

[5] Rahewin, Gesta Friderici III 13. Vgl. Huber 13. Ebenso sprach er sich das unumschränkte Verfügungsrecht über die Zehnten seines Bistums zu (vgl. seine Schenkung von 1142 an das Kloster Reichersberg nach Huber 11).

[6] Konrad III. erteilt ihm 1140 das ausschließliche Markt- und Münzrecht in Stadt und Hochstift Freising (Meichelbeck, Hist. Frising. I 319).

[7] Der Bischof erhält ein Drittel von Münze und Zoll in München, tritt aber dafür Zoll und Münze in Föring ab (Huber 29 f).

[8] Urkunde von 1140 (Meichelbeck 319).

[9] Meichelbeck 325.

[10] Meichelbeck 324. Vgl. Huber 11.

[11] Vgl. Huber 32.

Welfen und Staufern gleich gerecht[1], mit den heftigen Gegnern des Kaisers, den Kardinälen Bernhard und Roland[2], ebenso wie mit dem kaiserlichen Kardinal Oktavian, dem späteren Gegenpapst, den er um 1150 auf seiner Legationsreise in Deutschland begleitete[3], und mit Friedrich selbst aufs engste befreundet, ließ er sich durch seine persönliche Stellung in seinem prinzipiellen Verhalten keinen Augenblick irre machen. Selbst einen nicht investierten Kleriker wagte er einmal zu weihen und am konkordatswidrigen Vorgehen des Erzbischofs von Salzburg eine gewisse Mitschuld auf sich zu laden, indem er als dessen Suffragan der Weihe seiner Bischöfe vor Empfang der königlichen Investitur beiwohnte[4]. Unerschrocken und energisch trat er dem Staate entgegen, sobald sich dieser Übergriffe gegen die Kirche erlaubte[5]. Wohl zählte er zu den Bischöfen, welche Eugen III. rügte, weil sie dem Kaiser im Magdeburger Wahlstreit einen unkanonischen Rat gegeben hätten[6]; aber mit Ehrfurcht nahm er die Belehrung hin und er hatte im besten Glauben gehandelt[7]. Unermüdlich stellte er sein großes Unterhandlungsgeschick in den Dienst der Kirche[8]. Seine „letzte politische Tat" war eine Versöhnung zwischen Kirche und Staat, Papsttum und Kaisertum: durch die papstfreundliche Auslegung des Entschuldigungsbriefes Hadrians IV., welcher ihm zur Erklärung übergeben wurde, stellte er 1158 wenigstens äußerlich den Frieden wieder her und verhütete so den Ausbruch eines Brandes, der damals schon die größten Dimensionen angenommen hätte[9]. Bis zum Tode seines bischöflichen Oheims blieb der Konflikt des so stürmisch-absolutistisch veranlagten Rotbart vermieden, und wer weiß, ob nicht auch die folgenden

---

[1] Vgl. Huber 170 174.

[2] Vgl. Wilmans 98 A. 81, kl. A. xxiv f mit Hinweis auf die Urkunde Ottos für die Kirche von Freising. Meichelbeck, Hist. Frising. I 340.

[3] Vgl. Wilmans 98 A. 82, kl. A. xxv aus den Berichten Gerhohs von Reichersberg. Von Rainald war Otto ein Freund und wohl auch Studiengenosse (Büdinger [1881] 347).

[4] Vgl. Bernheim 46. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats 5[?]. Hashagen 96.

[5] Vgl. Hashagen 96. Bernhardi, Konrad III. 308.

[6] Gesta I 8. Vgl. Huber 185. Bernheim 39.

[7] Er hielt dieses Recht der Bischofsernennung bei zweifelhafter Wahl für ein Zugeständnis der Kirche (Gesta II 6). Vgl. über diesen Rechtfertigungsversuch Bernheim, Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen, in der Hist. Ztschr. XX 370. Bernheim hat den kaiserlichen Anspruch auf das sog. Devolutionsrecht, das Wattenbach noch dahingestellt sein ließ, endgültig bewiesen (vgl. Gundlach III 289).

[8] Vgl. das Zeugnis seines Kanzlers Rahewin (Hashagen 96. Lang 8).

[9] Rahewin, Gesta III 22 24. Vgl. Huber 32. Lang 7. Wilmans 98, kl. A. xxiv und 339. Reuter, Alexander III. I 100 ff. Hefele, Konziliengeschichte V[2] 559 f.

Schwierigkeiten überwunden worden wären, wenn Otto, der seinen Neffen 1158 bis zum Fuß der Alpen begleitete, noch länger der kaiserliche Ratgeber geblieben wäre?[1] Der feinsinnige spätere Papst Pius II. meint wenigstens, daß der erneute kirchenpolitische Kampf unterblieben wäre, wenn Otto am zweiten Römerzug teilgenommen hätte[2].

Nichts konnte also dem Gedankenkreise Ottos ferner liegen als die Neigung zum kaiserlichen Absolutismus in kirchenpolitischen Dingen. Stark absolutistisch nach der rein politischen Seite hin klingt allerdings der Satz, den er in seiner schwungvollen Widmung an Kaiser Friedrich aufgestellt hat, daß die Könige den Gesetzen der Welt, weil über denselben stehend, nicht unterworfen seien, während sonst niemand davon frei erscheine[3]; denn äußerlich gleicht dieses Prinzip durchaus dem römisch-rechtlichen Dogma von der kaiserlichen Allgewalt[4], das der Erzbischof von Mailand 1158 auf den Ronkalischen Feldern in seiner Rede an Barbarossa mit so unverblümtem Byzantinismus erneuerte[5]. Mit Recht hat der Herausgeber der Chronik darauf hingewiesen, daß gerade damals, wo das römische Recht wieder auflebte, dieser zivilrechtliche Lehrsatz von der Umgebung des Kaisers gern gegen das 1150 von Gratian veröffentlichte kanonische Recht ausgespielt wurde, daß schon 1152 die Anhänger Arnolds diesen Satz dem Kaiser als geeignete Waffe gegen das Papsttum in Erinnerung brachten, und daß Otto selbst, wenn er nicht gar römisches Recht studierte, den Professoren von Bologna, den Vorkämpfern jener Theorien, wenigstens persönlich nahe gestanden haben kann[6]. Bis zur Einführung der aristotelischen Politik war ja die von kirchenpolitischen Kämpfen losgelöste staatstheoretische Betrachtungsweise erst in vollster Entwicklung begriffen[7].

---

[1] Vgl. Huber 47. Gaisser 14. Bernheim 51.

[2] Aeneas Sylvius, Historia Friderici III. imperatoris 10.

[3] Praeterea cum nulla inveniatur persona mundialis, quae mundi legibus non subiaceat, subiacendo coërceatur, soli reges, utpote constituti supra leges, divino examini reservati, seculi legibus non cohibentur (Brief an Friedrich 116, 14, kl. A. 1). Vgl. Huber 148. Nach Balzani (Cronache Italiane 233) verleitete ihn eine cortigiana adulazione zu diesen übertrieben cäsaristischen Aussprüchen.

[4] Vgl. im Corpus Iuris Iustiniani Institutiones I 2, 6. Ulpianus, Dig. I 3, 31 und I 4 pr. Dagegen Decr. Grat. dist. 25, an. 1, c. 16.

[5] Rahewin, Gesta IV 4: Tua voluntas ius est, sicut dicitur: Quod principi placuit, legis habet vigorem. Vgl. Wilmans XXVI. v. Eicken 366. Wilmans, Archiv X 143. Vgl. dazu die Klage des Johann von Salisbury: Publice praeconantur principem non esse legi subiectum (Ep. 221).

[6] Mit Berufung auf die beiden v. Tengnagel veröffentlichten Briefe des studierenden Klerikers F. aus Bologna an den Freisinger Bischof (Wilmans, Vorrede, kl. A. XXV f).

[7] Vgl. Hist.-pol. Blätter CXXVII (1901) 491.

Aber was Otto in jenem Widmungsschreiben sagt, enthält zum unumschränkten Cäsarismus schon das wesentliche Korrektiv. Wohl sind die Könige autonom und unabhängig vom weltlich-fürstlichen Gesetz, innerhalb des Staatsorganismus, der Welt d. h. den Untertanen gegenüber; nicht aber vom göttlichen Gesetz, dem Ewigen gegenüber, dem sie allein sündigen[1], von dem sie ihre Gewalt haben und dessen Händen sie nicht entrinnen, wenn sie nicht richtig urteilen, wenn sie nicht das Gesetz der Gerechtigkeit befolgen und seinen Willen nicht vollziehen[2]; ja eben weil sie niemand über sich zu fürchten brauchen als den König der Könige und daher freier fehlen können, ist ihre Verantwortung und Strafe um so furchtbarer[3]. Seinen Neffen vor diesem Schicksal zu behüten durch die Wahrheiten, welche die Geschichte predigt, dazu schickt er ihm seine Chronik. Aus Petri Worten vor dem Hohen Rat sollen die Leser der Chronik die Maxime lernen, daß man nur dann den Königen unterwürfig sein soll, wenn sie nichts gegen Gott oder das Seelenheil befehlen[4]. Um zu begreifen, in welchem Sinne Otto den Fürsten von den Banden des Gesetzes frei erklärt, muß man die Motivierung seines Zeitgenossen Johann von Salisbury als Auslegung hinzuziehen[5].

Erfolglos, wie uns scheint, hat man fast allgemein gesucht, einen Widerspruch aus Ottos Kirchenpolitik herauszulesen, eine Beengtheit durch seine Doppelstellung, einen tiefen Zwiespalt zwischen dem Reichsfürsten, Mönch und Geschichtschreiber zu postulieren[6]. Besonders v. Eicken wird nicht müde, jenen Gegensatz von Weltverneinung und Weltbeherrschung, den er dem ganzen Mittelalter vorwirft[7], auch in die Schriften des Geschichtsphilosophen

---

[1] Unde est illud tam regis quam prophetae testimonium: Tibi soli peccavi (Ps 50, 6). (Epist. ad Frider. 116, 6, kl. A. 1).

[2] Nach der von Otto in seinem Brief angeführten Schriftstelle Sap 6, 2—6.

[3] Epist. ad Frider.: Cum enim iuxta apostolum omni mortali horrendum sit incidere in manus Dei viventis; regibus tamen, qui nullum praeter ipsum supra se habent quem metuant, eo erit horribilius, quo ipsi ceteris possunt peccare liberius (116, 20, kl. A. 2).

[4] Chron. III 45: In quo monemur regibus quidem de iustitia subditos nos esse debere, si quae vero contra Deum et salutem animae praecipiunt, ut cum Petro sciamus dicere: Obedire oportet Deo magis quam hominibus (190, kl. A. 16). Vgl. Bernheim 45.

[5] Ep. 221 erklärt er den gleichen Satz dahin, daß damit der Fürst nicht das Privileg der Ungerechtigkeit erhalte, sondern daß er nur unter keinem äußeren Gesetzeszwang stehe, weil er innerlich damit eins sei. Vgl. Gennrich 39 ff.

[6] Vgl. Bernheim 40 ff. Wilmans xxv. Nitzsch III 334. Wattenbach II 274. Dümge und Mone (Pertz III) 137: „Ottos Worte erwecken fast das Gefühl, als ob er so recht eigentlich und innerlich selbst nicht von dem überzeugt gewesen", ein Schwanken, das seinen Geist von den Vorurteilen und Parteiansichten geläutert haben soll (13...

[7] Vgl. v. Eicken V, 3. Kap., besonders 120 813. Das mittelalterliche „System der

des 12. Jahrhunderts hineinzukonstruieren[1], um schließlich dessen staatliches Empfinden über das augustinische System der Überordnung der Kirche siegen zu lassen[2]. Bernheim hat unter den gleichen Voraussetzungen die „Widersprüche" auszugleichen und ein rein äußeres Notband durch seine Kompromißtheorie herzustellen gesucht: Otto nimmt teil an dem Schicksal, welchem das Wormser Konkordat alle deutschen Reichsprälaten ausgeliefert hat, auf der einen Seite als Reichsfürsten und Inhaber der Regalien gegen den König, als Priester und Diener der Kirche gegen den Papst sich verneigen zu müssen „je nach der Macht der Persönlichkeit ihrer Träger bald mehr zu der einen, bald mehr zu der andern zu pendeln"[3]. Wir werden nachzuweisen suchen, daß all diese Widersprüche nur scheinbar sind, und Otto, ohne darum staatsfeindlich und staatsverneinend zu sein, stets konsequenter und energischer Anhänger der kirchlichen Richtung jener Zeit geblieben, daß auch hier seine „hierarchische" Auffassung von der „reichsfreundlichen" und der „mönchischen", um mit Bernheim zu sprechen, nie getrübt worden ist[4]. Vollends verkehrt ist Hashagens Aufstellung, im Prolog zum siebten Buche habe der Chronist die gregorianische Kirchenpolitik bekämpft, und es sei „aussichtslos, in Ottos kirchenpolitischen Theorien einen einzigen Leitgedanken nachweisen zu wollen"[5]. Seine Zugehörigkeit zum weltflüchtigen Bernhardinerorden hat ebensowenig seine kirchenpolitischen Anschauungen als seine Geschichtsauffassung maßgebend beeinflußt[6].

Kirche", in dem die empirische Wirklichkeit mit der reinen Idee des christlichen Gottesstaates und den transzendenten Idealen kämpfe, findet er nicht logisch durchgearbeitet (413 f).

[1] „Derselbe Widerspruch zwischen den theoretischen Voraussetzungen des Systems und der praktischen Schlußfolgerung des Verhältnisses von Staat und Kirche durchkreuzte auch die Anschauungen des Bischofs Otto von Freising" (v. Eicken 411).

[2] v. Eicken 668. Aber Otto entscheidet sich für die Gleichstellung, „ohne den Widerspruch dieser Ansicht mit der der Kirche auch von ihm beigelegten, unendlich höheren Autorität und der derselben von Gott übertragenen Binde- und Lösegewalt zu erkennen" (411).

[3] Bernheim 40 ff 51; Zur Geschichte des Wormser Konkordats 10 f 48. Die Klage der mittelalterlichen Prälaten über ihre Verwicklung in das Weltgetriebe stammen wie bei Otto Chron. VIII 7 (vgl. Bernheim 46) aus einem ganz andern seelischen Zwiespalt, dem ewig alten zwischen den aszetischen Bedürfnissen eines tiefreligiösen Gemütes und den gesellschaftlichen Fesseln an die Welt.

[4] Vgl. Hashagen 94. Bernheim 25 29. Auch Lasch 123 meint: „Man kann da so recht zwischen den Zeilen lesen, wie sein Herz eigentlich auf seiten des Kaisers ist, wie ihm aber seine Stellung als Bischof Schweigen gebietet."

[5] Hashagen 94 (vgl. 98 über Ottos „unsystematisches und widerspruchsvolles Verfahren").

[6] Wie Volkmars Resultat aus Hashagen lautet (Mitteilungen aus der historischen Literatur XXX 412). Die „sittliche Beurteilung" kirchenpolitischer Vorgänge (Hashagen 95) mochten allerdings bernhardinische Gedanken beeinflußt haben.

Die Chronik selbst wird ihm ja zum Mittel für seine kirchenpolitische Tendenz im Dienste der Kirche. Keinen andern Lohn, erklärt er ungescheut in dem äußerlich so schmeichlerisch-absolutistischen Widmungsschreiben an Friedrich I., verlange er für seine Arbeit, als daß die kaiserliche Huld der Kirche, in deren Dienst er stehe, in all ihren Notlagen beistehen möge[1]. Und diesem Programm ist er in seiner ganzen prinzipienreichen Chronik wesentlich treu geblieben. Wir halten es für durchaus denkbar, daß gerade die kirchenpolitischen Abschweifungen in diesem lange vor der Übersendung an Friedrich abgefaßten Werke nicht aus einem Gusse, vielmehr manche Einschränkungen zur Verhütung von Mißverständnissen erst nachträglich eingeschaltet worden sind[2], aber auch in ihrer jetzigen Gestalt ist die Chronik der vollkommenste Ausdruck dafür, wie das dichterische Gemüt des Mittelalters auf der Höhe seines Empfindens das kirchenpolitische Problem erfaßte und löste, nicht das Mittelalter in seiner imperialistischen oder radikal weltflüchtigen Unterströmung, sondern in seinem hierarchischen Hauptstrome, im eigentlichen Klerus, der damals ja auch für die Laienwelt tonangebend war. Aber diese theokratische Lehre hat in der tief mystisch-gläubigen Färbung ihres geschichtsphilosophischen Vertreters all ihre Schroffheit abgestreift, und gerade ihre überwältigende Logik, verbunden mit dem sanften Glanze, der sie umfließt, versöhnt uns besser als unsicheres Schwanken mit jener mittelalterlichen Theokratie, die dem Geiste der Neuzeit sonst so fern liegt. Wenn das Mittelalter so verstanden wird, und so will es verstanden sein, dann glättet sich jene finstere, düstere Starrheit, von der seine „Priesterherrschaft" unserer Gegenwart behaftet erscheint.

Und was noch wichtiger ist, das kirchenpolitische System Ottos von Freising hängt nicht nur innerlich in sich aufs engste zusammen, sondern auch mit seiner Geschichtsphilosophie, aus der sie gleichsam organisch herauswächst.

A.

Geschichtsphilosophische Grundlagen.

Bei keinem der mittelalterlichen Kirchenpolitiker wurzelt das Kirchenpolitische so tief in den geschichtsphilosophischen Anschauungen als beim Bischof von Freising, wie ja auch kein mittelalterlicher Historiker gleich ihm so schwerwiegende und weittragende kirchenpolitische Konsequenzen aus der

---

[1] Epist. ad Frider.: Nihil aliud pro munere expectans, nisi quod ecclesiae, cui deservio, in opportunitatibus suis vestra subvenire velit imperialis clementia (116, 42, kl. A. 3). Selbst nach Hashagen 95 geschieht diese Bitte „im Sinne des christlichen, der Kirche willig dienenden Staates".

[2] Vgl. Bernheim 34 f.

Geschichte gezogen hat[1]. Wenn dieselben auch kein integrales Glied der ottonischen Geschichtsphilosophie bilden, so sind sie doch die harmonisch abschließende Krönung dieses romantischen Baues, zu dem ja die kirchenpolitischen Verhältnisse den Anlaß gegeben haben. Selbst in den brennendsten Zeitfragen entfernt sich Ottos kirchenpolitische Lehre nie völlig von der Staatentheorie, und alle Probleme haben ihren geschichtsphilosophischen Hintergrund[2]. Schon Bernheim hat diesen Zusammenhang zwischen Ottos Geschichtsphilosophie und kirchenpolitischen Anschauungen bis ins einzelne nachdrücklichst betont[3], ohne allerdings zu beachten, daß diese organische Unzertrennlichkeit mit dem ganzen geschichtsphilosophischen System Ottos kirchenpolitische Gefühle weit über die Einflüsse seiner Stimmung hinausheben mußte, welche auf seinen Pessimismus so maßgebend eingewirkt hat[4].

Ottos Geschichtsphilosophie enthält in sich schon einen tiefen kirchenpolitischen Kern, ist gleichsam selbst ein Stück Kirchenpolitik. Die Linie, auf welche seine religiös veranlagte Teleologie den ganzen Geschichtsverlauf reduziert, ist eigentlich nichts anderes als das fortschreitende Verhältnis von Kirche und Staat; das Ziel, das Otto nie aus dem Gesichtskreis verliert, das die göttliche Vorsehung in ihrem vorherbestimmten Weltplane wie in der effektiven Weltregierung verfolgt, dem auch die wirkliche Geschichte in ununterbrochenem Fortschritt zueilt, ist die Entfaltung des Gottesstaates in der historischen wie in der übergeschichtlichen Welt, gerade in ihrer grellen Beleuchtung durch das umgekehrte Schicksal seines kirchenpolitischen Korrelativs[5]. Schon äußerlich bildet diese Leitidee die Brücke, welche der Chronist von der Teleologie zur Kirchenpolitik schlägt, im Prolog zum vierten Buche, den er so eingehend der gravis quaestio widmet: die Befreiung der Kirche von den zehn Verfolgungen, die er eben geschildert, läßt ihn die Frage nach ihrem providentiellen Grunde aufwerfen; die Antwort lautet, Gott habe die Kirche erhöhen wollen und dazu den römischen Kaiser als passendes Werkzeug auserwählt[6]. Was wir somit als Entwicklung der zwei Staaten an den Schluß

[1] Darum sind die Parallelen aus der gleichzeitigen wie vorhergehenden Literatur zu diesem Abschnitt auch sehr spärlich. [2] Gegen Hashagen 73 A. 2.

[3] Vgl. Bernheim 24 f und seinen Aufsatz „Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins": Deutsche Ztschr. für Geschichtswissenschaft, N. F. I 2.

[4] Vgl. Bernheim 45 f. Nicht weil das allgemeine Unglück Konrad III. verhinderte, den Frieden zu wahren, sondern weil es den Chronisten auf das nahe Weltende und den Verfall der letzten Weltmonarchie hinwies, sieht er darin die zum Untergang reife civitas terrena.

[5] Diese Vorstellung hat Otto übrigens auch mit andern Geschichtschreibern des Mittelalters wie Frutolf-Ekkehard gemein, für welche die Entwicklung des übersinnlichen Gottesstaates die „Idee der menschlichen Geschichte" ist (v. Eicken 667).

[6] Vgl. Hashagen 88.

von Ottos Geschichtsphilosophie gesetzt haben, könnten wir fast ebensogut an dieser Stelle behandeln.

Dieselbe Teleologie, welche Ottos Geschichtsauffassung ganz und gar beherrscht, leitet ihn auch zu seiner kirchenpolitischen Anschauung. Da er die Weltgeschichte in ihrem tiefsten Grunde gefaßt hat, ist er auf Gott und die ewige Vorsehung als die Urquelle allen historischen Werdens gestoßen. Gott ist es auch, der die kirchenpolitischen Wandlungen durch seine Vorsehung und Weltregierung bedingt, bestimmt und ihrem Ziele zuführt. Weil Gottes freier Entschluß der Geschichte als ihr Ziel die Erhöhung des Gottesstaates vorgesteckt hat, ist diese auch kirchenpolitisch unvermeidlich und gerechtfertigt, ist die Macht und Größe der Kirche auch auf Erden das wirkliche Ziel der Welt[1].

Schon im ewigen vorgeschichtlichen Weltplan ist mit der Geschichte als ihr unabänderlicher, weil gottgewollter Zweck auch die weltliche Erhöhung der Kirche enthalten. Noch vor der Erschaffung der Welt, als Gott den Lauf der Geschichte erst anordnete, bestimmte er mit der Zeit der Erniedrigung zugleich die Zeit der Erhebung seiner Stadt[2]; im Alten Bund zeigte er diesen Ratschluß seinen Propheten, deren Verheißungen über die Ausbreitung des Gottesreiches auch später noch die Kirche in ihrer Verdemütigung trösten sollen[3]. Und als Beweis für die Gottgewolltheit dieser Verherrlichung und Bereicherung der Kirche dient dem vom Glauben an die Vorsehung ganz durchdrungenen Geschichtstheologen eben die tatsächlich eingetretene Umwälzung: daß derselbe Petrus, der gestern als verborgener, verachteter Fischer auszog, heute über Könige befehlen und richten sollte, konnte nicht Zufall sein, sondern nur tiefbegründete Fügung des unergründlichen Urteils Gottes[4].

Trotz ihrer unumschränkten Freiheit haben diese iustissima iudicia Dei, wie in allem, so auch hier ihre wohlberechtigten Absichten. Der providentielle Grund und damit auch der Zweck der Erhöhung der Kirche ist ein doppelter[5]. Die ethische Absicht bildet, im Einklang mit dem moralisch-pädagogischen Zweck der Geschichte überhaupt, die Bürgschaft und der Vorgeschmack der ewigen Seligkeit: durch die glänzende Universalherrschaft und

---

[1] Vgl. Wilmans, Vorrede (kl. A. v).

[2] Chron. IV prol.: Dominus enim, qui civitatem suam ante constitutionem mundi praeordinatam ad tempus latere voluit, tempore quo decuit exaltare disposuit (193, 24, kl. A. 171).

[3] Vgl. Chron. IV prol. (113, kl. A. 171); besonders markant ist da Js 60, 15 Pro eo quod fuisti abiecta, ponam te in superbiam seculorum.

[4] Ebd.: Et ut cognoscas, non fortuitis casibus, sed Dei profundissimis ac iustissimis iudiciis id factum, vide pridie latitantem ac quemlibet infimae conditionis virum fugientem, in brevi tantae auctoritatis fieri, ut regibus imperet, de regibus iudicet (193, 34, kl. A. 171).

[5] Vgl. Hipler 42.

das zeitliche Glück soll die Kirche wie ihre Mitglieder des himmlischen Reiches versichert werden[1] und die Süßigkeit des Vaterlandes erstreben lernen[2]. Logisch begründet Otto den äußeren Glanz der Kirche, der ihn wie seine ganze Zeit so sehr fesselte[3], durch die Angemessenheit der Absicht Christi, seine Braut zu zieren nicht bloß mit den übernatürlichen Gnadengaben, sondern auch mit der weltlichen Souveränität, im Hinblick auf ihre unvergleichliche Würde als Abbild des Gottmenschen[4]. Es geziemte sich, daß die Kirche, die nach der gegenwärtigen Mühsal das ewige Banner in glücklicher Ruhe zu erhalten berufen war, auch auf dieser Welt machtvoll sich ausdehnen und in großen Ehren dastehen sollte[5]. Es bricht die ganze Weltfreude der mittelalterlichen Kirche, die volle Idee des christlichen Gottesstaates im fürstbischöflichen Mönche durch, wenn er als Ziel der Entfaltung der Kirche, als idealen Zustand des Reiches Gottes auf Erden die Umwandlung der Weltstadt in die Gottesstadt, der ganzen großen Welt in eine Kirche betrachtet[6]. Ottos Chronik ist die vollendete Durchführung „der ganzen mittelalterlichen, weniger historisch als philosophisch und theologisch gerichteten Denkweise", welche „aus Gründen entnommen vor allem der Natur der Kirche und des Staates und ihrem gegenseitigen Verhältnis", schließlich im Papste selbst den römischen Imperator miterblickte[7]. Sacerdotium und Imperium waren im mittelalterlichen System ja nur zwei Lebensordnungen der einen menschlichen Universitas, und auch diesen Dualismus wußte es dadurch aufzulösen, daß es unter dem Einfluß Augustins der Kirche beide Schwerter in die Hand legte[8].

---

[1] Chron. IV 4: Ut etiam securior de regni coelestis promissione fieret, regnum ei temporale regnorum omnium maximum tradidit (127, 30, kl. A. 180).

[2] Ebd.: Civesque suos patriae dulcedinem ex peregrinationis prosperitate doceret appetendam (197, 36, kl. A. 181).

[3] Vgl. Gennrich 149, der die erste philosophische Formulierung dieses Phänomens dem Polycraticus des Johann von Salisbury zuschreibt (150).

[4] Chron. IV prol. (kl. A. 172) und IV 4 (kl. A. 182).

[5] Chron. VII prol.: Verum quia regno descrescente, ecclesia, ut dixi, bravium aeternae patriae ac post vitae praesentis laborem requiem adeptura, in praesenti quoque in magnum montem crescens, in magna auctoritate stare coepit (248, 17, kl. A. 295).

[6] Chron. III 6: Per hoc ostendebat (sc. Christus), se ad hoc venisse, ut de civitate mundi miro et ineffabili modo faceret civitatem suam (175, 14, kl. A. 132). Die eine Kirche Chron. VII prol. und Gesta II 3 Schluß. Schon Rudolf Glaber (Histor. lib. III 4) sagte: „Es war, als ob die Welt das weiße Kleid der Kirche angetan hätte" (Duchesne, Hist. Francorum scripta IV 27). Vgl. v. Eicken V 155 f.

[7] Sägmüller 69. Vgl. 69 ff.

[8] Vgl. Reuter 130 ff. Dorner, Augustinus 295 ff. Löning, Kirchenrecht I 80 ff. Gierke III 123 ff. Sägmüller 72 ff.

Was die göttliche Vorsehung vor dem Eintreffen dieses Umschwungs bereits geplant, das hat dieselbe Vorsehung in der Geschichte auch wirklich durchgeführt und in allem einzelnen als Zweck verfolgt. Aus dem Nichts gleichsam hat sie die Kirche bis zum Gipfel der Erdenmacht emporgerissen[1]. Daher können auch Leiden und Verfolgungen ihr beständiges Wachsen nicht hindern[2]; ja gerade das Elend in der Weltgeschichte soll den Menschen zur Herrschaft des Gottesreiches vorbereiten[3]. In diesem allmählichen Emporsteigen der Kirche bis zu jener höchsten Spitze irdischer Größe, wo sie auf dem Weltthrone sitzend die Herren der Erde tiefgebeugt zu ihren Füßen sieht und ihr nichts mehr zur Seligkeit fehlt als die bereits aus dem Jenseits winkende Unsterblichkeit[4], einer gewaltigen Apotheose, in deren Anblick der Historiker wie in Ekstase schwimmt, ohne mehr auf die praktischen Konsequenzen zu achten, betet er voll gläubiger Frömmigkeit einzig und allein Gottes Werk an.

In der Erhöhung der Kirche erblickt darum der Geschichtsphilosoph des Mittelalters auch eine ans Fatalistische streifende geschichtliche Notwendigkeit, gegen die jedes Sträuben vergeblich und Gottes Absichten feindlich ist. Diese Notwendigkeit des Weltplans aber, so sehr er ihr die ontologische Priorität zuerkennt, setzt der Chronist nicht aprioristisch dem geschichtlichen Verlaufe voraus, wie etwa sein Zeitgenosse Honorius von Autun, der in thetisch-polemischer Absicht die Geschichte in seine vorgedachte Schablone hineinzwängt und in allen historischen Erscheinungen nur den kirchenpolitischen Gegensatz, die praecellentia sacerdotii prae regno sucht[5], sondern aposteriorisch zieht Otto mit ungezwungener Logik aus der Geschichte selbst und der Gegenwart das Fazit, welches auch den kirchenpolitischen Schlüssel bietet. Alles trieb damals unaufhaltsam zur theokratischen Gestaltung des Staats- und Gesellschaftslebens, und wohl mochte die ganze bisherige Entwicklung dem

[1] Chron. VIII 3: Dominus ecclesiam suam de nihilo suscitatam et ad summum in terra fastigium, ut supra dicimus, exaltatam (279, 44, kl. A. 362).

[2] Vgl. Nitzsch III 336. [3] Ebd. II 212.

[4] Chron. IV prol.: Vide tantae a seculo venerationis haberi, ut veniant curvi, vestigiaque pedum eius in solio sedentis adorent orbis domini (193, 36, kl. A. 171). IV 4: Sicque, ut dixi, paulatim civitas Dei crescens ad summum apicem ac monarchiam profecit (197, 31, kl. A. 180). Regnum suum, quod est ecclesiam, ad summum fastigium, quo altius nichil in terra provexit (197, 34, kl. A. 180). Civitas igitur Christi pene omnia sibi, excepta immortalitate, promissa in praesenti iam accepisse cernitur (198, 21, kl. A. 181). Vgl. v. Eicken 359.

[5] Summa gloria (Lib. de lite III 53 ff) II: Abel sacerdotum, Cain regni typum; VI: Sem sacerdotum, Iaphet regni; VIII: Ysaac sacerdotium, Hismahel regnum; Iacob sacerdotium, Esau regnum; XI: Saul Samuel; XII: David Nathan.; XIII: reges prophetae; XVII: Silvester Constantinus; sogar die filii Dei werden zu sacerdotes (66, n. 4). Vgl. Gennrich 145 f.

reflektierenden Historiker als eine systematische Hinordnung auf diesen Zustand dünken[1]. Nichts trübt bei Otto die unerschütterliche Überzeugung von dieser unabwendbaren Geschichtsteleologie, die ihn ebendarum auch nicht zur Vergewaltigung des Geschichtsstoffes veranlaßt; wie geschichtsphilosophisch, so denkt er also auch kirchenpolitisch durchaus historisch. Von diesem Standpunkt aus durfte, ja mußte selbst der Gregorianer die objektive Tatsache berichten, daß Gregor I. „mit Einwilligung des Kaisers" gewählt worden sei, und das Unterbleiben der königlichen Einwilligung in Gregors VII. Erhebung als Mitgrund des Streites bezeichnen[2]. Seine Auffassung hindert nicht, daß die Priester, welche den Ratschluß Gottes verwirklichen sollen, in der Art, wie sie dies tun, als ungerecht erscheinen können[3]: die Schuld der menschlichen Werkzeuge im Einzelfall berührt den göttlichen Gesamtplan nicht. Und ebensowenig rüttelt an diesem das poetische Verhängnis des Reiches, daß es aus selbstentäußernder Liebe sich seiner Waffen beraubt hat und durch das eigene Schwert gefallen ist, daß die Könige selbst zu Werkzeugen des Weltregierers geworden sind, welche durch ihre Wohltaten ihren Henker großgezogen: es bleibt bestehen, daß Gott dies alles nicht nur erlaubt, sondern positiv gewollt und angeordnet hat, und das genügt ihm[4].

An und für sich schon erscheint die so zum historischen Gesetz erklärte Erhöhung der Kirche nicht ganz harmlos, wenn man bedenkt, daß es vor allem die weltliche Größe ist, mit der dabei unser Historiker den Gottesstaat ausstattet, daß er ihn auf höchster irdischer Höhe als zeitliche Monarchie über Könige und Reiche herrschen und richten sieht[5]. Kirchenpolitisch zugespitzt aber wird diese Geschichtsteleologie erst, wenn aus der Geschichtsphilosophie noch die Antagonie der beiden Träger des kirchenpolitischen Verhältnisses hinzutritt.

---

[1] Wie Mausbach auf dem letzten Straßburger Katholikentag nach Paulsen richtig betonte, war überhaupt die Macht der mittelalterlichen Kirche nicht die Folge eines dogmatischen Grundsatzes, sondern das natürliche Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung des Völkerlebens, der faktischen geistigen Superiorität der Kirche über den Staat.

[2] Chron. V 7; VI 34. Vgl. Bernheim 30.

[3] Vgl. namentlich den Passus VII prol. (295): Videntur per omnia culpandi sacerdotes; dazu die falschen Schlüsse von Bernheim 30, Hashagen 92 und Vildhaut, Handbuch der Quellenkunde I 291 (Undankbarkeit und Herrschsucht?).

[4] Gegen Hashagen 92. Daher verurteilt Otto auch „den amor sacerdotii zum Staate nicht". Richtig kann allerdings sein, obschon er es nirgends ausspricht, daß er von der Kirche verlangt, „sich wegen solcher Wohltaten dankbar zu erweisen". Allerdings ist es „also ein geschichtsphilosophisches, kein kirchenpolitisches Interesse, das Otto zunächst zu dieser Frage veranlaßt hat. Er weiß, daß es mit den Reichen nicht ohne (nur dies?) den göttlichen Willen bergab gehe" (Hashagen 92 A. 3). Übrigens gilt auch „das" Reich nur als Repräsentant „der" Reiche.

[5] Vgl. Chron. IV prol. (Kl. A. 171); IV 4 (180 f); VII prol. (295).

Auch die Begriffe der zwei civitates müssen wir aus der Zweistaatenlehre für diesen Abschnitt als ein unentbehrliches Postulat voraussetzen, das an sich schon dem kirchenpolitischen Problem eine ganz eigentümliche Wendung gibt[1]. Schon Gregor VII. hatte sich in seinem Kampf für die Freiheit der Kirche dieser dualistischen, echt mittelalterlichen Weltanschauung nicht ganz entschlagen können: hier das Gottesreich des Friedens unter dem Hohenpriester als göttlichem Stellvertreter, dort das mit Stolz und Eigennutz erfüllte Erdenreich unter den weltlichen Herrschern[2]. Daß in Ottos geschichtsphilosophischem System, wie wir sahen, die Verhältnisse geistlich-weltlich und gut-böse oder doch vollkommen-unvollkommen so vielfach ineinander überfließen; daß in diesen zugleich die Beziehung Staat-Kirche im tiefsten Grunde antithetisch gefaßt wird; daß nach einem unabänderlichen Gesetze das Wachsen des Reiches Christi das Abnehmen des Reiches der Welt bedingt[3]; daß auch das christliche Imperium im weltgeschichtlichen Drama die Rolle fortsetzen muß, welche es vom heidnischen, gottlosen Römerstaat geerbt, in dem alle irdische Staatsordnung verkörpert erscheint; daß unter der civitas Dei, die ihm entgegengesetzt wird, nie die ungreifbare communio sanctorum, aus deren Identifizierung mit der hierarchischen Kirche man Ottos und die gesamte gregorianische Kirchenpolitik erklären will[4], sondern immer nur die sichtbare historische Gemeinschaft der Priester und Gläubigen verstanden wird[5], erhält für die ganze kirchenpolitische Auffassung des mittelalterlichen Geschichtsphilosophen die einschneidendste Bedeutung. Weit davon entfernt, nach dem Muster einzelner gregorianischer Vorgänger[6] den Staat als Produkt der Sünde und des Teufels oder auch

---

[1] Wilmans betrachtet es als den Grundgedanken, an welchen er das Verhältnis zwischen Staat und Kirche anknüpft (Pertz X 135).

[2] Vgl. Bernheim, Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins, in der Deutschen Ztschr. für Geschichtswissenschaft, N. F. I (1897) 22 ff.

[3] Chron. IV 5 (kl. A. 182); VI 3 (kl. A. 253 f); vgl. v. Eicken 646. Die Formulierung klingt genau wie ein Satz der Logik oder Physik.

[4] Vgl. Gennrich 130. Bernheim 18 ff.

[5] Über diese Grundvoraussetzungen der ottonischen Zweistaatentheorie, auf die wir hier nicht mehr näher eingehen wollen, oben I C 1 und Bernheim 21. Mit Unrecht leitet Gennrich 130 das universale regimen von der Identifikation der hierarchischen Kirche mit der communio sanctorum ab; es ist gerade umgekehrt. Vgl. Hashagen 72.

[6] Bernold von St Blasien (M. G., Lib. de lite II 147 f), Herrand von Halberstadt (II 288), Deusdedit (II 353), Gregor VII. (I 14; Reg. VIII 21; Epist. l. 8, n. 21, ed. Jaffé 457); dagegen schon Petrus Damiani (Lib. de lite I 31). Vgl. Mirbt 546. Hashagen 74. Sägmüller 72. v. Eicken 357. Diese Ansicht, bei Gregor wenigstens, trotz scheinbar entgegenstehender Äußerungen (z. B. Jaffé, Bibl. rer. Germ. II 243 419), wollte damit noch keineswegs den Staat selbst als etwas Sündhaftes hinstellen (vgl. E. Michael, Wie dachte Gregor VII. über Ursprung und Wesen der weltlichen Gewalt? in der Ztschr. für katholische Theologie XV 164 ff. Sägmüller,

nur als ein reines Menschenwerk zu erklären[1], zeichnet er doch in das Gegensatzpaar „Sacerdotium“ und „Imperium“, wie er es in seinen kirchenpolitischen Exkursen nach dem bisherigen Sprachgebrauch zu nennen pflegt[2], gar manchen Strich aus dem Bilde „Jerusalem-Babylon“ hinein[3]. Schon im augustinischen Begriff des „christlichen Staates, der im kirchlichen Interesse völlig aufgeht“ und dennoch so vieles vom heidnischen behalten hat, war bereits der Kern zu dieser mittelalterlichen und ottonischen Lehre von der weltlichen Macht der Kirche in ihren Beziehungen zum Staat verborgen[4].

Am meisten kommt Ottos dualistischer Teleologie das danielische Geschichtsbild zu Hilfe, das ja auch auf seine geschichtsphilosophischen Anschauungen einen ungeheuren Einfluß ausgeübt hat. Er bleibt ganz im Rahmen dieser von der Offenbarung gestützten Geschichtsphilosophie, wenn er im Standbilde mit den tönernen Füßen das Imperium, welches am schwachen Ende getroffen und zerschmettert wird, in dem Steine, der sich von selbst löst und zu einem großen Berge heranwächst, die Kirche vorgebildet findet, welche aus innerer Kraft den schwach gewordenen Koloß an seinem Haupte getroffen hat und schon in der Gegenwart zum weltumspannenden Berge geworden ist[5]. Diese Anwendung auf die Kirche und das römische Reich war exegetisch vollkommen korrekt und schon von Honorius von Autun kirchenpolitisch ganz ähnlich ausgewertet worden[6]. Bereits Augustin hatte die

Gregors VII. Idee vom Primat in der Tübinger theologischen Quartalschr. 1896, 577 ff). Weiter bezog sie sich mehr auf die weltliche Gewalt in der vorchristlichen Zeit (vgl. Hist.-pol. Blätter CXXVII 492).

[1] Vgl. v. Eicken 668.

[2] Vgl. Mirbt 574.

[3] Vgl. Huber 158. Daß Otto sich selbst dessen nicht klar bewußt war, ist leicht möglich; er hätte sogar wahrscheinlich die Identität des Staates seiner Gegenwart mit Augustins Babylon und der civitas diaboli ebenso energisch zurückgewiesen wie der Verfasser von De unitate ecclesiae (Lib. de lite II 211).

[4] Vgl. Hashagen 74. Gierke III 125 ff. Seeberg I 300. Auch Gregor d. Gr. lehrte eine „Verwendung des Staates im Dienste kirchlicher Interessen“ (Hashagen 74. Seeberg II 11 f).

[5] Chron. VI 36: Hic, quod supra distuli, solvendum puto, quod Romanum imperium ferro in Daniele comparatum percussum subrueretur. Quid enim aliud, sine melioris sententiae praeiudicio, lapidem sine manibus excisum quam ecclesiam . . . dixerim? . . . Hoc nimirum regnum circa finem suum, quem pedes significant, ferreum propter Martem, fictile propter conditionem, in ea parte quae infirmior fuit, percussit (kl. A. 292). Weiter VII prol. (kl. A. 295) und VII 16 (313). Vgl. Nitzsch II 211. Hashagen 84.

[6] Summa gloria n. 16: Postquam autem lapis de monte sine manibus abscissus . . . in montem magnum excrevit et universam terram sua magnitudine implevit, mox mutavit tempora et transtulit regna, cepitque altitudo regni coram Christo pedibus incurvari, ac fastigium imperii in conspectu aecclesiae declinari

berühmte Weissagung auf die Entfaltung der Kirche bezogen[1], ein locus communis der patristischen Theologie; aber nicht nur die Anwendung auf den bestimmten Fall der Exkommunikation Heinrichs IV., sondern die ganze kirchenpolitisch zweischneidige Ausbeutung zugleich mit der geschichtsphilosophischen ist dem Chronisten eigentümlich und setzt seine prinzipielle Stellung außer allen Zweifel[2].

Im Lichte dieses Gegensatzes, auf dem das ganze ottonische System sich aufbaut, verstehen wir, daß dieselbe innere historische Notwendigkeit, die gleiche providentielle Fügung des Weltplans, die zur Erhöhung der Kirche führt, gebieterisch auch ihren Sieg über die staatliche Macht verlangt[3], daß sie den Gottesstaat zur Beherrschung des Kaisertums emporhebt, welches den in logischer Folge einem transzendenten Prinzip erliegenden Staatsgedanken vertreten muß[4], ja daß sie diese Entwicklung bis zur Auflösung des Staates in der Kirche als dem „Endziel der christlichen Völkergeschichte" steigert[5]. Im Prolog zum siebten Buch führt Otto zwar den Satz, daß Gott zur Erhöhung der Kirche das Reich habe verringern wollen, nicht direkt als den seinigen ein[6], aber er ist weit davon entfernt, ihn zu mißbilligen. Er faßt ihn im Gegenteil als Beweis für den Nutzen des Übels in der Weltgeschichte auf, und nachdem er die Frucht der Erniedrigung der Staaten zunächst noch unentschieden gelassen hat, begründet er denselben durch den in der Geschichte wirklich vollzogenen Prozeß der Selbstenteignung des Staates zu Gunsten der Kirche, woraus für ihn ja sofort die Gottgewolltheit dieses Vorganges folgt[7]. So ist es auch in diesem Prolog wieder der teleologische Gedanke, daß „die Wandlungen der Reiche und ihr Resultat von Gott abhängig sind", auf welchen Otto seinen Gregorianismus fest basiert hat: nirgends zeigt sich da eine „antigregorianische Grundansicht", ein Widerspruch „gegen sein System" oder den Prolog des vierten Buches[8].

(Lib. de lite III 71). Auch Gerhoh im Comm. in Ps. 64 (M. 194, 51) wendet die Weissagung auf den Staat an.

[1] Tract. in Io. 1, 21 ohne die kirchenpolitische Wendung gegen den Staat. Vgl. Hashagen 84.

[2] Was Hashagen 85 bestreitet, da sicher nur Augustin den Otto zu dieser Parallele verleitet habe (?).

[3] Vgl. Wilmans xxiv. Pertz X 139 mit Hinweis auf das feriendum foret Chron. VI 34 (kl. A. 290).

[4] v. Eicken 306. Vgl. Chron. VII 16 (kl. A. 312); VIII 2 (361) usw.

[5] Vgl. v. Eicken 351. Von dieser „staatsverneinenden" Folgerung Augustins ist Otto von Freising niemals abgebogen (v. Eicken 668).

[6] Chron. VII prol.: Non desunt tamen qui dicant Deum ad hoc regnum imminui voluisse, ut ecclesiam exaltaret (248, 9, kl. A. 295). Vgl. Nitzsch II 211.

[7] Vgl. Hashagen 92. [8] Gegen Hashagen 18.

Doch selbst hier geht der stets Historiker bleibende Gregorianer nicht so gewalttätig vor wie z. B. der polemisierende Honorius, der es nur darauf absieht, die Knechtschaft des Staates unter der Kirche bereits von der Schöpfung an aufzuspüren[1]. Nur langsam und stufenweise verwirklicht sich die göttliche Idee, die wie in der Würde der Kirche so in der menschlich hinfälligen Natur des Staates begründet ist[2]; es geschieht mit einer providentiellen, durch keine Menschenkraft zu hemmenden, aber auch durch keine Menschenschuld veranlaßten Notwendigkeit, zu deren Annahme nicht Staatsfeindlichkeit, nicht die Polemik des Augenblicks, sondern theoretische Reflexion den Geschichtsphilosophen des 12. Jahrhunderts bewogen hat: die Schwächung und Zertrümmerung des Reiches stellt er nicht wie Augustin als Resultat der Verderbnis und der Sünden desselben, sondern des unerforschlichen Ratschlusses der Vorsehung hin[3]. Den Kirchenvater hatte unter völlig veränderten Verhältnissen ja schon das apologetische Bedürfnis zu einer gewissen Staatsfeindlichkeit, zur Gleichsetzung von Römertum und Heidentum gedrängt[4], obschon auch er nie gelehrt, daß der Staat „etwas schlechthin Sündhaftes“[5] sei, obschon auch er namentlich in den kirchenpolitischen Folgerungen dem an und für sich „guten“ Staate vermittelst des „Friedens“ und der „Gerechtigkeit“ eine sittliche Berechtigung zuerkennt[6].

Ebendarum vermag selbst die Reichsfreundlichkeit und die Verschiebung der historischen Verhältnisse die einmal gewonnene Überzeugung des Chronisten nicht zu erschüttern; dank ihrer geschichtsteleologischen

---

[1] Vgl. die Summa gloria n. 4: Gott zeigt, quante excellentie sacerdotium regno preeminebat (65); n. 6: Japhet, dem Repräsentanten des römischen Reichs, gegenüber zeigt die göttliche Stimme an Sem, quanta itaque dignitate sacerdotium a regno differat (67); n. 10: Von Moses bis Samuel wurde das Volk von den Priestern regiert (69); n. 11: Saul war Samuel; n. 12: Daniel Nathan untertan (69 f); n. 13: Soli sacerdotes olim populum regebant (70); n. 14: Selbst die Heiden verehrten ihre Priester aufs höchste (70); n. 15: Christus non regem, sed sacerdotem constituit (71); n. 17: Silv. Const. regem coronavit (71); n. 18: Ecclesia sibi reges constituit (72); Schluß n. 23: Quilibet presbiter dignior rege (73), und n. 25: Rex minister ecclesie (75).

[2] Chron. VI 36: Dum regem urbis non tanquam orbis dominum vereri, sed tanquam de limo per humanam conditionem factum fictilem gladio anathematis ferire *decuit* (247, 8, kl. A. 292).

[3] Vgl. Nitzsch II 212; (Sybel) III 335: „Alle diese Offenbarungen des göttlichen Ratschlusses faßt er keineswegs als Strafgerichte und Zornesäußerungen Gottes gegen die davon Getroffenen.“

[4] Vgl. Hashagen 73. Reuter 531 ff.

[5] Wie v. Eicken 142 ff und Hashagen 73 behaupten. Die Sünde befleckt nur den Ursprung des weltlichen Staates (Reuter 533). Vgl. dazu oben I A.

[6] Darüber näher Hashagen 73. Reuter 538 548. Bernheim in der Deutschen Ztschr. für Geschichtswissenschaft, N. F. I 3 ff.

Natur ist die ottonische Kirchenpolitik über den äußeren Wechsel erhaben und nicht bloße Stimmung. Auch nach „der kirchenpolitischen Entwicklung in den ersten Jahren Barbarossas" ist er von seiner „felsenfesten" Überzeugung keinen Finger breit abgewichen[1]. Selbst das schwärmerische Lob in den Gesta trägt diese stets von der augustinischen Geschichtsphilosophie getragene Prägung: was er rühmt, ist vor allem des Kaisers Fürsorge für die Kirche, sein Sohnsverhältnis zum Vater der Christenheit[2]. Auch in seinem Schreiben an den imperialistisch gesinnten Kanzler Rainald ändert er prinzipiell die inhaltsschwere Deutung von Daniels Weissagung nicht im mindesten. Zwar rückt er die Zermalmung des Imperiums durch den bereits losgelösten Stein bis zum Weltende und zugleich mit dem Weltende bis in ferne Zeiten hinaus[3], aber diese chronologische Verschiebung ist nur de facto, nicht de iure; in der Theorie, geschichtsphilosophisch behält recht der ausgesprochenste Gregorianismus, welcher in den positiven Forderungen sogar weiter geht als Gregor selbst[4].

B.

Staat und Kirche in ihrem historischen Verhältnis.

Dem philosophischen Geschichtschreiber fiel die Aufgabe zu, bei der Schilderung der Vergangenheit die Entwicklung der irdischen Größe seines Gottesstaates, die providentielle Schürzung des Knotens, dessen Lösung er nahe glaubte, nachzuweisen und zu verfolgen. Selbstverständlich mußte er da bei seinem kirchenpolitischen Interesse seine besondere Aufmerksamkeit jenen springenden Punkten zuwenden, welche die einzelnen Etappen des kirchenpolitischen Verhältnisses inaugurierten, zugleich die historischen Berührungspunkte von Staat und Kirche. Schon die Entwicklung der beiden Staaten, die wir in der Geschichtsphilosophie nach ihrer mehr teleologischen Seite hin betrachtet haben, aber auch hier voraussetzen müssen, hat uns dies gezeigt[5].

Für die Erkenntnis der kirchenpolitischen Gesinnung unseres Chronisten ist natürlich diese Behandlung der kirchenpolitischen Knotenpunkte in der Geschichte, sein Urteil über die kirchenpolitisch epochemachenden Ereignisse von nicht zu unterschätzender Bedeutung[6], da er nicht so ausschließlich Geschichtskompilator ist, daß er sich bei der Erzählung vor prinzipiellen Reflexionen scheut. Seine ganze historische Betrachtungsweise ist ja sozusagen

[1] Gegen Haßhagen 93.

[2] So Gesta II 11 28 31. Vgl. Haßhagen 95. Bernheim 36 f.

[3] Epist. ad Regin.: Hoc, quod de ipso (imperio Romanorum) dicitur, quia a lapide exciso de monte plenarie subvertendum sit, usque in finem temporum iuxta Methodium expectandum aestimans (117, 43, U. A. 5).

[4] Vgl. Giesebrecht IV 396. Nitzsch (Sybel III) 340. Büdinger (1881) 348.

[5] Vgl. oben I C 2.
[6] Vgl. Haßhagen 83.

durchtränkt von dem dualistischen, eminent kirchenpolitischen Gedanken der Erhöhung der Kirche, den er geschichtsphilosophisch als Gesetz und unabänderlichen Zweck in der Geschichte betrachtet. Schon deshalb muß „die Beurteilung der Kirchen- und im besondern der Papstgeschichte" mehr als einen Zug bieten, um daraus „einen bestimmten kirchenpolitischen Standpunkt des Verfassers" erschließen zu können; denn nicht bloß „sittliche Rücksichten" bestimmen den Gang der Zweistaatengeschichte und damit sein Urteil [1].

Ein klarer Beweis für seine weltliche Auffassung, möchten wir sagen, des großen Entwicklungsprozesses, durch den die Vorsehung den Gottesstaat hindurchführt, ist der Zeitpunkt, mit dem er ihn beginnt. Er sucht die Genesis der irdischen Macht der Kirche, und das historische Wissen seiner kritiklosen Zeit führt ihn auf die sog. konstantinische Schenkung. Konstantins Erscheinung stellt er ganz in den Bannkreis seiner Teleologie. Der römische Imperator, welcher über die ganze Erde gebietet, ist nur ein Werkzeug der ewigen Vorsehung zur Erhöhung der Kirche, jene Person, die Gott nach der so langwierigen Verfolgung seines Staates zur Ausführung seines Planes am geeignetsten erschien [2].

Historisch richtig ist sicherlich Ottos Ausgangspunkt, daß nach dem Duldungsedikt die Güterausstattung der Kirche unter Einwilligung und Mitwirkung der kaiserlichen Staatsgewalt ihren Anfang nahm [3]. Wenn er eine Fabel gläubig hingenommen hat, deren Verwerfung erst der Neuzeit vorbehalten war [4] und die so recht dem Geist des Mittelalters entsprach [5], so ist

---

[1] Gegen Hashagen 86, der Otto sich stets danach richten läßt, ob der Staat oder die Kirche das Sittengesetz verletzt hat; neben diesen idealen Faktoren kannte Ottos historisches Urteil noch rechtlich-philosophische Maßstäbe.

[2] Chron. IV prol.: Cum ergo Dominus multis temptationibus ac persecutionibus attritam vellet exaltare ecclesiam, personam potissimum, per quam id habilius facere posset, elegit. Proinde Romanorum imperatorem, ad quem tunc universus respiciebat orbis, ad id faciendum ordinavit (193, 29, kl. A. 171); insuper hanc traditionem principis concordare voluit (194, 25, kl. A. 173). Vgl. Sägmüller 69.

[3] Chron. IV 3: Tunc primo catholicis hominibus permittebatur, ut ecclesiae eorum praediis ditarentur, et, ut Romanorum habet historia, non solum his serenissimus imperator assensum praebebat, sed et aliis exemplo dans . . . (196, 37, kl. A. 178).

[4] Die Literatur über die Entstehung und Aufdeckung der Legende bei Scheffer-Boichorst, Mitt. des Inst. für österr. Geschichte X 302 ff, und E. Löning, Hist. Ztschr. LXV (1890) 193 ff. Vgl. Ernst Mayer, Deutsche Ztschr. für Kirchenrecht, III. Folge, XIV, Tübingen und Leipzig 1904.

[5] Vgl. v. Eicken 20. Sägmüller 68 f. Pseudoisidor nahm sie in seine Dekretalien, Gratian in das Corpus iuris auf. Weiter Sägmüller 76 f und die dort angegebene Literatur. Namentlich auch Sägmüller, Die konstantinische Schenkung im Investiturstreit, in der Tübinger theologischen Quartalschrift LXXXIV (1902) 89 ff.

dies dem Geschichtschreiber des 12. Jahrhunderts nicht zu verargen. Mit den Gregorianern gefiel er sich in der Vorstellung, wie der Universalmonarch die Reichsinsignien der eben erst aus dem Blutbad erstandenen Kirche übergab und vor dem Papsttum nach Byzanz zurückwich [1]; aber selbst Kaiserliche nahmen die Legende unbedenklich hin [2]. In voller Übereinstimmung mit der geschichtlichen Tradition seiner Zeit führt er nicht nur den Besitz Roms, sondern auch die Vorherrschaft über die okzidentalen Reiche auf die Tat des ersten christlichen Kaisers [3] zurück. Eigentümlich ist, daß er dem Zusammenwirken des Willens Gottes, des Volkes und Konstantins zugleich die Übertragung der Regalien, die in seinem kirchenpolitischen System eine so große Rolle spielen, an die Kirche zuschreibt [4].

Aber es regt sich doch in ihm hinreichend der objektive Historiker, daß er neben dem Lehenstribut der abendländischen Staaten, welcher die Oberherrschaft der Kirche und die Tatsächlichkeit der konstantinischen Abtretung bezeugen soll, auch die Bedenken der Staatspartei gegen die konstantinische Schenkung unverhohlen anführt: Konstantin habe den Päpsten als Hohenpriestern nur einen rein geistlichen Ehrenvorrang zugestanden und sich nur von ihnen segnen lassen; der Kaiser, der doch so religiös gewesen, habe trotzdem das Reich den Söhnen hinterlassen; und selbst so fromme und katholische Fürsten wie Theodosius hätten es im unbestrittenen Besitz gehabt [5]. Sehr

---

[1] Chron. IV 3: Caput omnium in tantum Romanam exaltavit ecclesiam, ut beato Silvestro, eiusdem urbis pontifici, insignibus regni traditis, ipse se Byzantium transferret, ibique sedem regni constitueret (196, 40, kl. A. 178). Vgl. Ribbeck 46 57. Gundlach III 746 mit Beziehung auf Gerhoh, Comm. in Ps. 44, 1[?]. Auch im Polycraticus des Johann von Salisbury. Ähnlich die Ausmalung des Humbert und des Placidus (Sägmüller, Tübinger theologische Quartalschrift 1902, 97 f).

[2] Als Gerhoh von Reichersberg 1144, da in Rom die revolutionäre Bewegung gegen das Papsttum schon zum Siege gelangt war, vor Arnold von Brescia gegen einen römischen Advokaten die Schenkung verteidigte, wagte derselbe ihre Echtheit nicht anzugreifen, sondern nur ihre Rechtskräftigkeit wegen der Häresie des Kaisers (Migne 194, 1[?]). Selbst Hugo von Flavigny bewegt sich durchaus in den Gedanken Ottos, wenn er in der Streitschrift De regia potestate von Konstantin sagt: Ecclesiam extulit et honoravit (Lib. de lite II 486).

[3] Chron. IV 3 (196, kl. A. 178); VII 27: Ecclesia Dei, quae per multos annos secularem Urbis honorem a Constantino sibi traditum potentissime habuit (263, 21, kl. A. 328).

[4] Chron. IV prol.: Tam hic (bei der Schenkung der Regalien) quam ibi voluntati suae electionem populi et insuper hanc traditionem principis concordare voluit (194, 24, kl. A. 173).

[5] Chron. IV 3 (kl. A. 179). Vgl. Petri Crassi defensio Henr. IV regis: Sed ut ad incepta redeam, quis noscit Constantinum imperatorem regna filiis testamento divisa reliquisse? Gratianus autem, qui Theodosium regni consortem fecerat

gefehlt erscheint uns jedoch, wegen dieser Zusammenstellung Otto gegenüber der Schenkungsfrage als unentschieden[1] oder gar als imperialistisch[2] auszugeben. Allerdings hält er es nicht für seine Aufgabe, den Lauf der Erzählung durch kritisch-juristische Erörterung der beiderseitigen Gründe zu unterbrechen[3], aber das Vorhergehende wie das Nachfolgende zeigt zur Genüge, wie er gerade auf der Schenkung Konstantins sein ganzes Geschichtsbild aufbaut. Sie bildet in diesem teleologischen Gebäude einen so wichtigen Eckstein, daß der Zweifel an ihrer Echtheit sein ganzes System hätte ins Wanken bringen müssen, mag er auch gegenüber ihren geschichtsphilosophischen Konsequenzen ihre juristischen, namentlich hinsichtlich des Frankenreichs und der Kaiserkrönung, etwas zurückgedrängt haben[4].

Die Berechtigung der konstantinischen Schenkung sucht er nicht weiter zu begründen; es genügt ihm, aus dem Plane der Vorsehung zu erweisen, daß Konstantin iuste der Kirche Gottes die Regalien verliehen und diese licite sie angenommen habe: selbst wenn er an der quaestio facti zweifeln würde, an der quaestio iuris zweifelt er nicht[5]. Um so mehr interessieren ihn die Motive der Schenkung. Es ist in seinem System von hoher Bedeutung und zugleich ein Beweis für seine Reichsfreundlichkeit, daß er die Liebe hervorhebt, die den Imperator, allerdings unter göttlichem Impuls, zur Erhöhung und Bereicherung des Gottesstaates getrieben habe[6]. „Aus

---

poteratne filium, si haberet, regni heredem facere? (Lib. de lite I 445.) Über die Anzweiflung durch die Arnaldisten und die Rechtsgelehrten der Zeit vgl. Wilmans, Vorrede (kl. A. xxv). Vgl. Bernheim 31.

[1] Wilmans, Vorrede (99, kl. A. xxv). Gundlach III 268.

[2] Huber 165, der Otto unter die imperii fautores stellt. Vgl. Bernheim 31 f. Wattenbach II 275. Lasch 71 f.

[3] Chron. IV 3: Quae omnia diffinire praesentis negocii non est (197, 1, kl. A. 179). Auch Hashagen 90 A. 3 kann hierin keine „Parteinahme für die fautores regni“ erblicken.

[4] Vgl. Bernheim 32 f. Aus all den hier zusammengetragenen Stellen kann man höchstens historische Allseitigkeit, aber keine Stellungnahme „zu Gunsten der Autonomie des Königtums“ beweisen. Ottos Monarchien- und Translationstheorie steht zunächst nicht unter dem Einfluß kirchenpolitischer Gedanken, und im Verschweigen der rechtlichen Mitwirkung der Päpste bei den Kaiserkrönungen liegt keine „wohlberechnete Absichtlichkeit“. Auch von „Verlegenheit angesichts der konstantinischen Schenkung“ (Bernheim 45) läßt sich in der Chronik nichts entdecken. Daß Ottos Frage und Antwort für das Mittelalter keine müßige war, zeigt der 33. Kanon des Konstanzer Konzils gegen Wiclifs Satz, Konstantin und Silvester hätten sich „geirrt“, als sie die Kirche mit Gütern ausstatteten (Sägmüller, Tübinger theologische Quartalschrift 1902, 91).

[5] Chron. IV prol. (194, kl. A. 173). Vgl. Bernheim 27. Hashagen 90.

[6] Chron. IV prol.: Eique non solum fidem, qua ab errorum tenebris discedendo ad veram lucem cognoscendam veniret, sed et dilectionem, qua civitatem suam

Liebe zum Sacerdotium", das ist der Höhepunkt seiner kirchenpolitischen Empfindung, muß beim Chronist der Staat sich selbst entkräften und entmannen, gleich Goliath von der Hand der Priester nicht durch ihr geistliches sondern durch sein eigenes materielles Schwert abgeschlachtet werden, da die Kirche zuerst vom Reiche erhöht werden mußte, bevor sie es zertreten konnte [1]. Diese liebeskranke Selbsterschöpfung des zu seinem eigenen Henker gewordenen Staates, die von der historischen Wirklichkeit gar nicht weit abliegt [2] und die Glaubensüberzeugung wiedergibt, welche die mittelalterlichen Fürsten und Völker zur Anerkennung der päpstlichen Vollgewalt bewog [3], steigert noch die gewaltige Tragik, die an und für sich schon im ottonischen Geschichtsdrama liegt, und dieser tragische Reiz, der ihn selbst gleichsam zu Boden wirft [4], stärkt nur seine tiefwurzelnde Überzeugung von der Gottgewolltheit und Teleologie der Kaisertragödie, welche durch das offen gelassene Moment der Schuld der Priester noch drastischer wirkt [5]. Die Analogie mit David, der wir in der sonstigen Literatur nirgends begegnen, ist trotz der scheinbar referierenden Form durch und durch bis ins kleinste ottonisch: denn gerade so wie der gottgesalbte Knabe den Riesen „zuerst durch die Kraft Gottes" niederstrecken mußte, bevor er ihm das Schwert aus der Scheide ziehen konnte, ist auch die Priesterschaft in der Vorstellung Ottos nur ein Werkzeug des Geschichtsherrn, der ebenso ihren Arm beim Ausholen führt, wie er bei der Selbstentwaffnung das Herz Konstantins gelenkt hat [6].

---

multis honoribus exaltaret, multis facultatibus ac possessionibus locupletaret, dedit (193, 31, kl. A. 171). Vgl. Gerhoh von Reichersberg (De edif. Dei) ähnlich von Konstantin: Non ut eum quidam accusant, confundens ac permiscens aecclesiastica regalibus, sed honorans aecclesiam de ipsis regalibus (Lib. de lite III 152).

[1] Chron. VII prol.: Regni quippe viribus ac beneficentia regum exaltatam et dilatam nemo ambigit ecclesiam, constatque non prius eam in tantum regnum humiliare potuisse, quam ipso ob amorem sacerdotii eviscerato ac viribus exhausto non eius tantum, id est spiritali, sed suo proprio materiali scilicet gladio percussum destruetur (248, 10, kl. A. 295). Vgl. Wilmans, Vorrede xxiv. Bernheim 30.

[2] Man denke namentlich an die Förderung der cluniacensischen Reformbewegung durch Heinrich III., der auf dem Zenit des deutschen Imperiums dadurch selbst den Keim zur Schwächung des weltlichen Staatsgedankens legte. Vgl. v. Eicken 226 ff.

[3] Vgl. Ehrhard, Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert 9 34 46. Wiener Vaterland 1901, Nr 357.

[4] Chron. VII prol.: Quod iudicare vel discutere supra nostras vires est (248, 14, kl. A. 295). [5] Vgl. oben II A gegen Hashagen 91 f.

[6] Chron. ib.: Videntur tamen per omnia culpandi sacerdotes, qui regnum suo gladio, quem ipsi ex regum habent gratia, ferire conantur, nisi forte David imitari cogitent, qui Philisteum primo virtute Dei stravit, postmodum proprio gladio iugulavit (248, 14, kl. A. 295). Der Zusatz nisi forte ist hier nichts weniger als „ironisch" gefärbt (Bernheim 30). Vgl. Hashagen 93.

Ebenfalls Mangel an historischer Kritik ist schuld daran, daß gerade für die Zeit von Konstantin bis zum Investiturstreit, welche hinsichtlich der Entfaltung der mittelalterlichen Theokratie so schöpferisch wirkte, die kirchenpolitischen Fragen, wenn man von der rasch vorüberziehenden Gestalt des Theodosius absieht, nur insofern berührt werden, als sie im Gegenstand der historischen Erzählung enthalten sind: es ist eben die Zeit, wo der Zweistaatengedanke überhaupt in den Hintergrund tritt[1]. Die feinen Übergänge, welche die heutige Rechtsgeschichte aufgedeckt hat, waren dem unbewaffneten Auge des mittelalterlichen Historikers, vor dem nur das Trugbild der konstantinischen Schenkung gaukelte, noch nicht sichtbar. Bereits in Julian dem Abtrünnigen, dem philosophischen Kaiser, der unter religiösen Vorwänden, mit Berufung auf das Entsagungsgebot der Heiligen Schrift und die eigenen Grundsätze der Christen die Priester vom irdischen Besitz ausgeschlossen haben soll, erblickt er unverkennbar den Vorläufer der zeitgenössischen „religiösen“ Gegenströmung[2].

Kurz leuchtet in der immer dürftiger werdenden Darstellung die kirchenpolitische Konstellation bei der Entthronung des merowingischen Hauses und der Salbung Pippins durch Papst Zacharias am geschichtlichen Horizont auf: von diesem Faktum, meint Otto von Freising, leiten die Päpste ihre Gewalt her, die Dynastien ein- und abzusetzen[3]. Mag ihm auch dieser historische Rechtstitel als zweifelhaft erscheinen[4], seine auf die Fügung Gottes, nicht auf menschliche Willkür gegründete Gewißheit von der Berechtigung der kirchlichen Ansprüche wird dadurch nicht herabgedrückt. Darum, nicht etwa bloß weil diesmal „die sittliche Überzeugung des Cisterciensers auf der Seite der Kirche steht“, fesselt ihn wieder die kraftvolle Erscheinung von Papst Nikolaus I., im Augenblicke, wo er über Lothar II. wegen seines Ehebruchs den Bann ausspricht, ein Vorspiel des späteren Konfliktes: immer mehr fiel das Reich und stieg die Kirche, die bereits nicht nur Kronen vergab, sondern auch über Könige zu Gericht saß[5].

---

[1] Vgl. oben I 2.

[2] Chron. IV 10 (kl. A. 187). Vgl. Bernheim 27. Hashagens Einwand 89 A. 1 ist nicht stichhaltig.

[3] Chron. V 23: Ex hoc Romani Pontifices regna mutandi auctoritatem *trahunt* (224, 12, kl. A. 241). Tatsächlich beriefen sich die Gregorianer darauf (vgl. Liber de unit. eccl. conservanda c. 2. Hergenröther, Kirchengeschichte II 228). In Ottos Worten liegt keine „Bezweiflung“ (Bernheim 33).

[4] Vgl. Huber 147. Lakonische Kürze und eine zurückhaltende Form (Hashagen 82) wählt der objektive Berichterstatter wohl nur deshalb, weil er den Ursprung der weltlichen Macht des Papstes schon früher sucht.

[5] Chron. VI 3 (kl. A. 2531). Vgl. Bernheim 28 f. Hashagen 83.

Schonungslos ist Otto als Geschichtschreiber auch gegen die Vertreter der Kirche, gegen schlechte Päpste, Priester und Mönche[1], die schon den Publizisten arge Verlegenheit bereitet hatten[2]; aber selbst unwürdige Träger des Papsttums können das unwiderstehliche Vorwärtsschreiten der durch das Herrenwort verbürgten Idee nicht hemmen, jener Idee, welche sogar unter einem Johann XII. die römische Kirche vor der moralischen Versinkung behütet[3].

Daher stellt der Chronist auch die Erlaubtheit der so heilsamen Absetzung Johanns XII. durch Kaiser Otto I., den Wiedererwecker der imperialistischen Politik, der sonst seine ungeteilte Sympathie besitzt, ernstlich in Frage; zwar hindert ihn die Eile der Erzählung, auf die Diskussion dieser Frage einzugehen, aber sicher hätte er sie in päpstlichem Sinne gelöst[4]. Selbst sein frommer Urgroßvater Heinrich III., welcher doch der reformatorischen Strömung so großen Vorschub leistete, entgeht dem Tadel nicht ganz, da er als Kaiser die Ab- und Einsetzung der Päpste vollzieht[5], welche damals immerhin geboten und segensreich war. So sehr widerstrebte die Einmischung

[1] Gregor VI. behandelt er als Simonisten (Chron. VI 32), die unsittlichen Priester streicht er aus der ewigen civitas Dei (Chron. VII prol.), die Limburger Mönche nennt er pingues monachi (Gesta I 14). Vgl. Huber 164 f und Hashagen 85 f. Mangels „theoretischer Folgerungen" geben solche Stellen keinen Aufschluß über Ottos „kirchenpolitische Stellung" (Hashagen 77).

[2] Vgl. Mirbt 568 f. Hashagen 77.

[3] Chron. VI 23: Cui rei (daß Johannes ein ärgerliches Leben geführt) fidem accommodare durum videtur, quia Romana ecclesia hoc speciale privilegium sacerdotibus suis ascribere solet, quod meritis Petri supra firmam petram fundati nulla eos inferorum porta vel tempestatum turbo ad exicialem ruinam involvat (239, 40. kl. A. 276). Hier geht der Gregorianer mit seinem transzendenten Prinzip so weit, daß er danach seine Quellen korrigiert und die Unsittlichkeit der Päpste für eine schwer glaubliche Sache erklärt. Bei der pudenda confusio ecclesiae Dei um 1140 müssen ihm schon die Römer selbst die Zügellosigkeit der Päpste versichern (Chron. VI 32). Vgl. Huber 124. Hashagen 76 f. Bernheim 28.

[4] Chron. VI 23: Quae omnia utrum licita aut secus acta fuerint, praesentis non est operis (239, 36, kl. A. 276). Vgl. Bernheim 29. Hashagen 83. Nicht Mangel an päpstlicher Gesinnungstreue hat hier Otto dazu veranlaßt, im Gegensatz zum analogen Fall Heinrichs IV., sich des formellen Urteils zu enthalten.

[5] Es geht deutlich genug daraus hervor, daß er die Präponderanz des Fürsten und seiner Bischöfe bei der Papstwahl, wozu er Heinrichs Verfahren abschwächt, als unkanonisch und die Befreiung von diesem Zustande als Restauration ansieht (Chron. VI 32, kl. A. 288). Hier bekommt auch Hildebrand das erste Lob. Vgl. Giesebrecht IV 394. v. Eicken 411. Gundlach III 2681. Hashagen 84 A. 1. Darum aber betrachtet Otto diese Päpste noch nicht als „unkanonisch" und „nicht in den Papstkatalog gehörig" (Bernheim 29). Anders Chron. VI 34 bei Cadalous, dem Gegenpapst Alexanders II. (vgl. Hashagen 84).

und Superiorität der Staatsgewalt in geistlichen Sachen den innersten Gefühlen des Kirchenfürsten, welcher umgekehrt in der Oberhoheit des Apostolischen Stuhls auf weltlichem Boden das Normale und Gottgefällige sieht[1].

Doch erst das weltbewegende „Schisma", dessen Nachwehen noch seine eigene Zeit erfüllten und dessen Bedeutung er wohl zu schätzen wußte[2], weckt im Historiographen mit dem geschichtsphilosophischen wieder das kirchenpolitische Empfinden in seinem ganzen Ungestüm. Unleugbar aufrichtig ist der tiefe Schmerz, den er über die Spaltung zwischen Kaiser und Papst, Regnum und Sacerdotium an den Tag legte[3], und eine solche Gemütsverfassung mußte ihn an und für sich schon zu einer gerechten Beurteilung des Streites geneigt machen. So groß und bitter kommt ihm das Unheil vor, welches derselbe im Gefolge hatte, daß er ihm allein bereits genügt, das menschliche Elend als historisches Gesetz zu erweisen; mit „Ekel" erwähnt er die vielen grausamen Kriege und Plünderungen Roms, die Gegenpäpste und Gegenkönige, die großen seelischen und körperlichen Gefahren, die Vertreibung des kirchlichen Oberhauptes und die heftige Trauer der Kirche um dessen Verlust, wie den tödlichen Schlag gegen das Reich in seinem Haupte[4]. Und trotzdem weicht er um kein Haar von seiner theoretischen Überzeugung, begrüßt er das Geschehene als providentielle Tat.

Bereits in seinen Urteilen über die beiden gewaltigen Repräsentanten der kämpfenden Gewalten offenbart sich die Stellung Ottos zu diesem Kampfe, so sehr er auch, rein historisch betrachtet, von vornherein beiden Seiten Gerechtigkeit widerfahren läßt[5]. Gregor VII., dem Vorkämpfer der kirchlichen Partei gegenüber, zeigt er eine so entschiedene Verehrung und Sympathie, wie sie ein Imperialist wenigstens schwerlich haben könnte[6]. Der große Streiter

[1] Dieser Auffassung von der päpstlichen Vollgewalt widerspricht es nicht, wenn Chron. VI 4 der vom Papst des Eides Entbundene ad removendum scandalum, also aus rein sittlichen Gründen, die mit der Rechtsfrage nichts zu tun haben, denselben dennoch hält (Hashagen 83 A. 6). Auch die heutige katholische Moral müßte eine solche Handlungsweise billigen.

[2] In der Chronik beginnt er damit ein neues Buch, den Gesta Friderici schickt er eine Übersicht seit Beginn des Schismas voraus (vgl. Wattenbach II 277).

[3] Rahewin, Gesta Friderici IV 11: Singularem habebat dolorem de controversia inter regnum et sacerdotium. Der Ausdruck scisma inter regnum et sacerdotium Chron. VII 2 (249, 15, kl. A. 297). Theoretische „Verlegenheit" (Bernheim 45) bereitete dem Chronisten dieser Schmerz nicht.

[4] Chron. VI 36 (247, kl. A. 293).

[5] Vgl. Huber 144. Sorgenfrey 18.

[6] Vgl. Huber 146. Lang 41. Gundlach III 285 (als treuer Sohn der Kirche). Wiedemann 136. v. Eicken 670. Die Hist. litt. de la France läßt ihn das letzte Kapitel des sechsten Buches schließen par un éloge de ce pontife déjà trop loué dans les chapitres précédents (III 275).

seligen Andenkens[1] ist ihm „der ehrwürdige verfolgte Priester"[2], „welcher stets in der kirchlichen Strenge der beharrlichste war"[3], welcher „voll Eifer gegen Gott" Papst Leo versprach, die Wahrung der „kaiserlichen Majestät" mit der Erneuerung der „kirchlichen Freiheit" zu verbinden[4], welcher schon vor seinem Priestertum lange für die Unabhängigkeit der Kirche gestritten und auch als Priester diesem Streben treu blieb, indem er sich mit der Unterdrückung der Simonie und Unenthaltsamkeit der Geistlichen abmühte, welcher „zur forma gregis geworden, mit dem Beispiel zeigte, was er mit dem Worte lehrte[5], und sich nicht fürchtete, sich in allem als starker Athlet wie eine Mauer vors Haus des Herrn hinzustellen"[6], welcher sich endlich unter allen Priestern und Päpsten durch seinen Eifer und sein Ansehen auszeichnete und beim Herannahen seiner Abberufung sagen konnte: Dilexi iustitiam et odivi iniquitatem, propterea morior in exilio[7]. Ein rein „persönliches Verhältnis", ein „allgemeiner Eindruck" eines noch so „großen Papstes"[8] hätte dem Geschichtschreiber solch begeistertes und gehaltvolles Lob zu jener Zeit wohl kaum entlocken können.

Damit ist eigentlich das Vorgehen seines Verfolgers schon gerichtet. Für die Beurteilung von Heinrichs IV. Persönlichkeit muß man in Betracht ziehen, daß Otto von Freising dessen Enkel war und somit schon aus Pietät dessen Fehler nicht leicht aufdecken durfte. Daher sagt bereits seine Vorsicht und Zurückhaltung im Urteil vieles, wenn sie auch oft fast wie Nachsicht klingt und wenn ihm auch persönlich das tragische Geschick des Herrschers aufrichtiges Mitleid abgewinnt[9]. In seiner imperialistischen Politik erfährt der Großvater ein um so unerbittlicheres Verdikt. Von ihm, der in „jugendlicher Überhebung gesagt haben soll", er könne seine Kräfte nicht messen, mögen die Fürsten Mäßigung lernen[10]. Selbst sein grambeladenes Alter kann in dieser Hinsicht Otto nicht versöhnen. Es bleibt bei

---

[1] Chron. VII 1 (kl. A. 296). [2] Gesta I 2 (kl. A. 13).
[3] Chron. VI 32 (kl. A. 288). [4] Chron. VI 33 (kl. A. 288).
[5] Aus der kirchlichen Oration für Bekenner und Bischof.
[6] Chron. VI 34 (246, 24, kl. A. 291).
[7] Chron. VI 36 (247, kl. A. 293).
[8] Hashagen 85. Nach Hashagen 91 „bringt es Otto zu stande, zwei ganz verschiedene Dinge zu vereinigen: eine rückhaltlose Anerkennung Gregors und eine wenn auch bisweilen zaghaft vorgetragene Verurteilung wenigstens der Auswüchse seines Systems", jener Auswüchse allerdings, welche in aszetischer Überspannung sich gegen ihren eigenen Ausgangspunkt wandten.
[9] Er bezeichnet ihn als tanquam a suis destitutum und meint, daß die miseriarum eius tragoedia steinerne Herzen erweichen könnte (Chron. VII 12, kl. A. 307). Vgl. Huber 145 168. Sorgenfrey 18.
[10] Gesta I 4 (354, 1, kl. A. 15).

ihm fraglich, ob der schmachvolle Verrat bei Ingelheim unerlaubt war, und ob es der Kaiser überhaupt auch nur verdient hatte, seine Ausschreitungen durch die Prüfungen am Ende seines Lebens schon auf dieser Welt büßen zu dürfen[1]. Man fühlt es, sein Herz blutet ihm, in innerem Schmerze zerrissen, da seine Prinzipienstärke ihm so harte Worte gegen sein eigenes Fleisch auspreßt; aber seine Überzeugung stand ihm höher als die leiblichen Bande.

Ruhig, abgeklärt, trocken fast sind seine Äußerungen über den Kampf selbst[2]. Gregors Tat gilt ihm als Befreiung der Kirche von „langer Magdschaft"[3]. Von einem Zwiespalt[4] zeigt sich keine Spur. Wohl mißbilligt der Chronist die Rebellion der Sachsen gegen ihren rechtmäßigen Regenten[5] und ist nicht mit allen einzelnen Mitteln der gregorianischen Politik durchaus einverstanden[6]. Aber in den Kernfragen ist er gregorianisch aus ganzer Seele: die Haltung der kaiserlichen Bischöfe und weibersüchtigen Geistlichen, die „Anmaßung" der Brixener Versammlung, die Verdrängung Gregors durch den schismatischen „Eindringling", die Kaiserkrönung durch Wibert von Ravenna, all das verdammt er unbarmherzig[7]. Die Hauptsache aber ist, daß seine teleologische Auffassung vom ganzen Streite dem Gregorianismus die göttliche Sanktion sichert.

Am klarsten spricht sich diese finale Eingliederung und Harmonie in der damals noch so aktuellen Diskussion über Bann und Entthronung Heinrichs aus, besonders wenn man bedenkt, wie entschieden Otto im Gegensatz dazu des Papstes Absetzung verdammt[8]. Als Historiker muß Otto die Neuheit dieses vordem nie erhörten Schrittes bekennen, durch welchen

[1] Chron. VII 11 (253, kl. A. 307). Vgl. dazu die Sühne, welche die Nachkommenschaft Heinrichs V. für die Sünden „der Väter" leisten mußte (VII, 17, kl. A. 314). [Ottos Worte in der Chronik VII 11 12 deute ich in einem für Heinrich IV. günstigeren Sinne. H. G.]

[2] Vgl. Huber 145.

[3] Chron. VI 34 (246, 5, kl. A. 290). Vgl. Bernheim 29.

[4] Vgl. Wilmans X 135.

[5] Vgl. Gesta I 4: Saxonum gens inquietissima more suo principi rebellans (353, 42, kl. A. 14).

[6] Gesta I 2: Principes regni adversus imperatorem suum concitavit (353, 22, kl. A. 13); ebenso I 7 (357, 6). v. Eicken 670 geht in seiner Verallgemeinerung viel zu weit.

[7] Gesta I 1: Scriptum conviciis et detractionibus plenum dirigere presumpserunt (353, 14, kl. A. 13). Chron. VI 36: In locum eius subtruditur (247, 17, kl A. 293); VII 11: Imperii 5. anno, ad quod tamen, potenter magis quam iuste a Gwiberto capta urbe sublimatus fuerat (253, 31). Dazu Gesta I 1 (353, kl. A. 13) und II 2, wo die „schroffe Ausdrucksweise" (Bernheim 39 A. 1) vel potius demens bereits Ottos Zusatz zum Namen Klemens ist (Waitz, Sitzungsber. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin XIX 338).

[8] Vgl. das Wortspiel Gesta I 1 über den Gegenpapst Klemens vel potius demens.

Gregor VII. mit einem Schlage zur wirklichen Theokratie vordrang[1]: er hat die Geschichte der Könige und Kaiser gelesen und wieder gelesen, nirgends aber eine solch ungeheure Tat eines Papstes gefunden, außer etwa, daß Philipp auf kurze Zeit vom römischen Bischof zur Buße verurteilt, und dem Kaiser Theodosius wegen des Blutbads in Thessalonich von Ambrosius der Eintritt in die Kirche verwehrt wurde[2]. Dieser gewaltsame Bruch mit der gesamten kirchlichen Tradition war bereits im Investiturstreit, sobald einmal der Kampf den Boden des Faktischen verließ und immer grundsätzlicher ward, ein Prüfstein der Geister gewesen und von den Imperialisten in reichem Maße gegen die Berechtigung des Bannes ausgespielt worden[3]. Heinrich IV.[4], Wido von Osnabrück[5] und viele andere hatten daran erinnert, daß Bann und Absetzung des Kaisers ohne Präzedenzfall und darum selbst bei einer Schuld Heinrichs verfehlt waren. Demgegenüber hatten die Verteidiger des Papstes nach Parallelen aus der Kirchengeschichte gehascht, obschon viele das Neue in Gregors Vorgehen zugaben[6]. Klassische Typen waren namentlich Philipp und Theodosius[7].

---

[1] Vgl. Giesebrecht IV 394. Lübecke 5. Gundlach III 269. Wiedemann 136. Hist.-pol. Blätter CXXVII 492 494.

[2] Chron. VI 35: Lego et relego Romanorum regum sive imperatorum gesta et nusquam invenio quenquam eorum ante hunc a Romano Pontifice excommunicatum vel regno privatum, nisi forte quis pro anathemate habendum ducat, quod Philippus ad breve tempus a Romano episcopo inter renitentes collocatus et Theodosius a beato Ambrosio propter cruentam caedem a liminibus ecclesiae sequestratus sit (246, 39, kl. A. 292). Daher nach Gesta I 1 der heftige Zorn des Reiches, das noch nie ein derartiges Urteil gegen den römischen Fürsten vernommen hat (353, kl. A. 12). Das Beispiel des Philippus auch in der historischen Erzählung Chron. III 32, des Theodosius IV 18. Letzteren sucht der Chronist durch Erwähnung seiner demütigen Hinnahme und der menschlichen Schwäche zu entschuldigen, entsprechend seiner „Bedeutung für die Entwicklung des Gottesstaates" (Hashagen 46 A. 1). P. van Ortroy hat nachgewiesen, daß der Bericht des Theodoret über die Vorgänge in Mailand teils erfunden, teils übertrieben und theatralisch ausgeschmückt ist (Les vies grecques de s. Ambroise et leurs sources, Ambrosiana, Scritti varii sc. IV, Mil. 1897, 21 ff.). Vgl. Iohann. a Salisbury, Policr. IV 3 6, dann Augustinus, De civ. Dei V 26.

[3] Vgl. Mirbt 131 ff 136 142 150 f. Hashagen 75. Hergenröther, Kirchengeschichte II 226 ff.

[4] Vgl. seinen Brief an Gregor VII. (Bruno, Liber de bello Saxonico c. 66, SS. V).

[5] De controversia inter Hildebrandum et Henricum (Lib. de lite I 468): Nullo maiorum praecedente exemplo; er leugnete auch die Analogie mit Theodosius. Vgl. Wildhaut, Handbuch der Quellenkunde (1898) 247.

[6] Vgl. Hugo Flaviniac., Chron. II (SS. VIII 437). Bruno, Liber de bello Saxonico 65 (SS. V 351). Bonizo, Liber ad amicum VII (Lib. de lite I 607 f). Vita Gebehardi Salisb. 3 (XI 19).

[7] Theodosius schon bei Gregor VII. (Reg. IV 2: Jaffé, Reg. Pont. II 242, und Reg. VIII 21: Jaffé II 458); dann Bernold, Apologeticae rationes c. 9 (Lib. de lite

Aber Otto von Freising bedarf ihrer nicht: gerade das Ungeheuerliche, noch nie Dagewesene ist ihm ein Fingerzeig für das Eingreifen der Vorsehung und die eintretende Vollendung der großen Weltkatastrophe im Geschichtsdrama; er braucht eben die absolute Neuheit des Ereignisses zu einem ganz andern Zweck als die Publizisten, um durch sie seine Ansicht vom Eintritt des Höhepunktes der Kirche und des Tiefpunktes des Reiches und damit zugleich vom Weltende zu stützen; der Friede, der „ihm als Wahrzeichen der Gottesherrschaft gilt" [1], soll nur im Innern des Gottesstaates herrschen und hindert dessen Kampf mit dem kriegserfüllten Weltstaate nicht; gerade die Emphase bei Schilderung der vielen Übel des Schismas stärkt noch seine eschatologische Anschauung. Nun hat das Schwert des Priesters den Philister aufs Haupt geschlagen [2]; nun hat sich das Verhängnis vollzogen, das den unglücklichen Heinrich IV. schon als Kind an der Schwelle seiner Regierung empfing [3]. Mit Bann und Absetzung des Staatsoberhauptes ist Daniels Prophetenwort vom reichezerschmetternden Steine in Erfüllung gegangen und die Kirche zum Berg geworden, der die Welt umfaßt [4]. Wohl „wundert sich" Otto „zusammen mit der antipäpstlichen Partei" über das unerhörte Novum, ohne daß er die von der „antikaiserlichen Partei" ins Feld geführten Präzedenzfälle verhehlt; aber ebensowenig sieht im ottonischen System das eine „wie ein antipäpstliches Urteil" aus, als das andere

II 97). Bernard., Liber canonum c. 25 (I 497). Bonizo, Liber ad amicum II VII (I 576 609), De unitate ecclesiae (II 194); Hugo von Flavigny, Placidus von Nonantula usw.; im 12. Jahrhundert Iohann. a Salisbury im Policrat. IV 6 und Honor. Augustod. in der Summa gloria c. 23 (Lib. de lite III 73). Philipp bei Anon., De unitate ecclesiae II 15 (II 228 ff). Bernard., Liber canonum c. 25 (I 496). Honor. Augustod. Summa gloria c. 27 (III 76) u. a. m. Weiter treten noch auf Arkadius (bereits bei Greg.), Lothar II. (bei Manegold, Liber ad Gebhardum c. 29: Lib., de lite I 362 f) u. a. m. In der ottonischen Liste fehlt Lothar, dessen Bann der Chronist kannte (vgl. Chron. VI 3), wohl deshalb, weil er nicht römischer Kaiser war. Wie die Schrift „Über die Erhaltung der kirchlichen Einheit" gibt auch der kaiserlich gesinnte Bischof Wido von Ferrara (De scism. Hildebr.) die vereinzelten Fälle zu, bestreitet aber ihre Normgebung (Mirbt 167).

[1] Bernheim 31. Nach Bernheim 45 ist die Stellung Ottos zur Absetzung falsch dargelegt.

[2] Übrigens war es, genau betrachtet, nicht einmal Gregor VII., der den König mit dessen eigenem Schwert, das er von der Könige Gnade erhalten, getroffen hat (Hashagen 92); denn der Bann war des Papstes geistliches Schwert. Mag daher dem Bilde des Knaben David auch Gregor vorgeschwebt haben, die Priester, welche „ein schwerer Vorwurf" (?) treffen würde, wären dann eher die von den Königen in ihre Macht eingesetzten bischöflichen Inhaber der Regalien.

[3] Chron. VI 34: Itaque cum, ut saepe dixi, diadema regni sacerdotali gladio feriendum foret, in se ipsum dividitur (246, 9, kl. A. 290).

[4] Vgl. Chron. VI 36: VII prol. Vgl. Giesebrecht IV 395. Hashagen 84.

eine „Unsicherheit“ in der Prinzipienfrage bekundet[1]. Daher der „erregte, beinahe apokalyptische“ Ton[2] für diese Zeit, wo der Kampf zwischen den zwei großen Staaten am heftigsten loderte. Darum betet der Geschichtsphilosoph in der Exkommunikation des Großvaters, sein persönliches „Herzbluten“ unterdrückend[3], das unwiderstehliche Walten Gottes an und sucht gegenüber einem Wido von Ferrara[4] diesem welthistorischen Faktum selbst in seiner Zweistaatentheorie gerecht zu werden, indem er durch die Erwägung, daß wohl sittlich Böse, nicht aber Gebannte im Schoße des Gottesstaates weilen können, sich veranlaßt fühlt, Kirche und Staat auseinanderzuhalten[5]. Gerade jene theokratische Konsequenz, durch welche die Gegner des Bannes denselben ad absurdum führen wollten, die Superiorität des Papstes, der mit Hilfe dieser Waffe über Reiche verfügend Könige ein- und absetzt, brachte den Geschichtslogiker dazu, daß er mit seinem Zeitgenossen Gerhoh in der Anerkennung der Berechtigung des Papstes zum Anathem zusammentraf[6]. Damit ist von selbst die päpstliche Befugnis gegeben, auch zur Wahl eines neuen Königs zu raten und zu ermächtigen[7].

Kein Wunder, daß die Ereignisse von 1111 dem vorwärts Drängenden, als Rückschritt gegenüber dem Weltplane, im innersten Grunde des Herzens verhaßt sind. Daß Heinrich V. den in „jeder Hinsicht unschuldigen“ Papst auf den Rat einiger Verbrecher gefangen nahm und vergewaltigte, gilt ihm als ein sehr großer Frevel[8], dessen Urheber Gottes Zorn fühlen mußten: und schuld an diesem Frevel war, daß der Papst für den Verzicht auf die Investitur die bischöflichen Regalien abtreten sollte[9]. Nicht minder „sakrilegisch“ ging der König vor, als er durch Gewalt und Drohungen das

---

[1] Hashagen 76, der es darum für unentscheidbar hält, auf welcher Seite hierin Otto wirklich gestanden hat. Noch verfehlter ist es freilich, mit Bernheim 31 „unverkennbare Ironie gegen die angeblichen Beispiele“ oder gar mit Mirbt 198 „Erregung“ gegen dieselben aus der Chronik herauszulesen.

[2] Hashagen 85. [3] Huber 167. Vgl. Wiedemann 135.

[4] Er wandte gegen das Anathem Gregors ein, der Begriff der Kirche als corpus permixtum bringe es mit sich, daß Gute und Böse in ihrer Mitte seien (De scism. Hildebr. II: Lib. de lite I 562). Dieses Bedenken hatte wohl Otto von Freising vor Augen.

[5] Chron. VII prol. (248, kl. A. 295). Vgl. III, c. 1 und Hashagen 93.

[6] Vgl. Mirbt 164. Ribbeck 37 f 42 50 f; bei Gerhoh, De investigatione Antichristi II 19. Direkt verkehrt ist also die Auffassung von Wiedemann 136.

[7] Chron. VI 35 (246, kl. A. 291 f). Vgl. Bernheim 33.

[8] Chron. VII 14: Occasio autem huius sceleris; tanti piaculi scelus; huius maximi sceleris. Eb. Konrad, der die Tat mißbilligte, war zelo aequitatis vicem Dei dolens (254, kl. A. 309 f).

[9] Nach Chron. VII 14 (254, kl. A. 310). Vgl. Bernheim 29. Es ist unerwiesen, daß Otto „zumeist wieder aus sittlichen Gründen“ für Paschalis II Partei ergreifen soll (Hashagen 85).

Investiturprivileg von Paschalis II. auspreßte[1]. Auch in den Gesta akzeptiert der Geschichtschreiber durch den Hinweis auf das in der Chronik Gesagte dieselbe prinzipielle Stellung zu dem Fall[2].

Voll und ganz bringt erst der Abschluß des Investiturstreits im Wormser Konkordat den göttlichen Plan zur Reife. Erst als der Kaiser „auf die Investitur der Bischöfe verzichtete", war das aufgeriebene Reich auf seinem eigentlichen Tiefstand angelangt[3], die Kirche aber, im vollen Besitz ihrer Freiheit, zum großen Berge herangewachsen[4]. Staatsrechtlich ist Ottos Bericht über das Wormser Konkordat ohne Zweifel ungenau, sogar ein auffallendes Beispiel für den niedrigen Stand der reichsrechtlichen Kenntnisse jener Zeit[5]; sonst könnte er die Bestimmung, daß die Bischöfe nicht vor Empfang der Investitur die Weihe erhalten durften, nicht auch auf Italien ausdehnen[6]. Übrigens ist der Geschichtschreiber gerade hier im Urteil äußerst zurückhaltend, indem er das meiste als Deutung der römischen Kurie[7] oder des kaiserlichen Hofes[8] bloß referiert. Aber daß der Tag zu Worms für die Weltherrschaft der mittelalterlichen Kirche Bahn gebrochen, daß er ein Schlußstein in der kirchenpolitischen Entwicklung war, hat der Historiker des 12. Jahrhunderts wohl erkannt, so sehr er auch die reichsgünstigen Konsequenzen des Wormser Kompromisses, juristisch wenigstens, gelten ließ[9].

---

[1] Chron. VII 14: Sacrilego ausu tento summo pontifice, conventione facta, rex a civibus revocatur, ac extorto ab eo per vim (255, 22, kl. A. 311).

[2] Gesta I 11: Quot ergo et quanta tam Romae quam in Italia fortia gesserit, quia in priori dicta sunt historia, supersedemus (358, 31), entsprechend der speziellen Auffassung der Gesta, daß die Geschichte die starken Taten der Herrscher berichten soll. Vgl. Bernheim 39.

[3] Chron. VII 16: Romano imperio multis modis in se attrito (256, 12, kl. A. 312).

[4] Chron. VII 16: Ex hinc ecclesia libertati ad plenum restituta paceque ad integrum reformata in magnum montem crevisse sub Calixto Papa secundo invenitur (256, 19, kl. A. 313). Vgl. Nitzsch II 211; Giesebrecht IV 395.

[5] Wattenbach II 275. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats (1878) 30 ff. [6] Chron. VII 16 (256, kl. A. 313); Gesta II 6.

[7] Chron. VII 16: Hoc pro bono pacis sibi (Henrico) soli et non successoribus datum dicunt Romani (256, 18, kl. A. 313). Vgl. Gundlach III 269.

[8] Gesta II 6: Tradit enim curia et ab ecclesia eo tempore, quo sub Heinrico quinto de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum et sacerdotium controversia, sibi concessum autumpnat, quod obeuntibus episcopis, si forte in eligendo partes fiunt, principis arbitrii esse, episcopum quem voluerit ex primatum suorum consilio ponere bei Gelegenheit der Verleihung der Regalien für Magdeburg an Bischof Wichmann (392, 40).

[9] Vgl. Bernheim 38 44 f. Über Ottos Stellung zum Wormser Konkordat vgl. weiter Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats 30 ff 55 ff; Forschungen XX 375 f; Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert, in der Ztschr. für Kirchengeschichte VII 324 328.

Je näher der Geschichtschreiber seiner Gegenwart kommt, desto karger wird er, besonders in den Gesta, an kirchenpolitischen Äußerungen, desto mehr verlangte Takt und Klugheit, daß er hinter anderer Aussagen seine eigene Meinung verhüllte[1]. Nach dem Wormser Konkordat war die Rinde gebrochen; gegenüber dem Interesse für die große lis verschwindet, prinzipiell wenigstens, das für den Streit Lothars mit der Kurie[2]: denn nicht aus einer kampfumtobten Gegenwart, deren Blick beengt war, sondern aus dem geschichtsphilosophischen Arsenal des ewigen Weltplans holt Otto seine Waffen her. Das hat schon seine zurückhaltende, unterwürfige Stellungnahme zur Magdeburger Affäre gezeigt[3], während er z. B. rein politische Ansichten unumwunden ausspricht[4]. Mehr als diese Nüchternheit kann man ihm nicht nachweisen: nach den Zugeständnissen des Konkordats war es ganz in der Ordnung, daß Konrad III. den Erzbischof von Köln „mit den Regalien sowohl des Bistums als des Herzogtums" belehnte[5].

Tiefer Friede war in die Kirchenpolitik eingezogen, als Otto seine Chronik verfaßte; keine Waffen rührten sich mehr, „die Rechte des Höchsten" schien sich geheimnisvoll auf die Gemüter gelegt zu haben[6]. Papst und Kaiser waren befreundet[7], Kreuzzugsträume umfingen die hypnotisierte Menschheit[8]. Das Reich schien ohnmächtig und durch inneres Siechtum gebrochen[9]; nur

---

[1] Vgl. Wattenbach II 278. „Adulatorisch" (277) braucht man diese rein negative Rücksicht auf den Kaiser, die dem Bischof schon seine Stellung gebot, nicht zu nennen.

[2] Vgl. Chron. VII 18 über Lothars Einwände gegen das Verbot der Laieninvestitur: Exposito tamen prius modeste, in quantum regnum amore ecclesiarum attenuatum, investituram ecclesiarum quanto sui dispendio remiserit (257, 18, kl. A. 315); ähnlich über den Zwist betreffs Apuliens VII 20. Otto konnte ganz gut Gregorianer sein, ohne diese Vorstellungen des Kaisers ausdrücklich „als ein verwegenes Unterfangen" zu bezeichnen (Hashagen 85) oder deshalb Steine gegen Lothar zu werfen; es wäre sonst ein argumentum ex silentio.

[3] In Gesta II 6 (vgl. die Einleitung über seine praktische Kirchenpolitik oben S. 109). Grotefend mutet ihm sogar eine Fälschung für den magdeburgischen Wahlstreit zu, was bei einem Charakter wie Otto doch wohl ausgeschlossen ist und schon durch die Aufnahme des päpstlichen Schreibens über Wichmanns Einsetzung widerlegt wird (vgl. Wattenbach II 278).

[4] So verurteilt er aufs schärfste die Gebrechen der aristokratischen Städterepubliken Italiens und hält das historische Recht des Kaisers aufrecht (Huber 152 f).

[5] Gesta I 68 (388, 34). Gundlach will daraus beweisen, daß er in den Gesta „noch entschiedener als in der Chronik" auf der Seite des Staates gegen die Kirche stand (III 288 f). Es ist jedoch zu bedenken, daß der Kölner Erzbischof zugleich das rein weltliche Herzogtum Westfalen besaß (vgl. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen, in Histor. Abhandlungen, herausgegeben von Heigel u. Grauert, München 1895).

[6] Gesta I 29 42. Vgl. Lang 39.

[7] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 337. Wiedemann 131.

[8] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 338. v. Eicken 336.

[9] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 338. Gaisser 26.

eine Macht leuchtete noch bei allem faktischen Daniederliegen unter der antikrömischen Revolution im Anschauungskreis der Zeitgenossen als Fackel in tiefer Nacht blendender denn je, das römische Papsttum, dessen Träger wohl rasch nacheinander wechselten und zuerst mit einem gefährlichen Schisma, dann mit einer siegreichen Revolution zu kämpfen hatten, dessen Idee aber in stetigem Fortschreiten begriffen war[1]. Rom war der Mittelpunkt auch des staatlichen Lebens geworden[2]. Aber nicht Erbitterung oder „Verzagtheit" über das sinkende Königtum erfaßt den philosophischen Geschichtschreiber[3], sondern sein mystischer Blick erhebt sich zu Höhen, von denen aus dies alles als Fortschritt erscheint.

Darum eben verurteilt er so schonungslos die Erhebung der Römer gegen die päpstliche Stadtherrschaft[4], darum flößt ihm die Lehre und die Erscheinung des Arnold von Brescia, der die Herstellung der alten Kaisermacht und die Rückkehr der Kirche zur ursprünglichen Armut forderte, einen so tiefen Abscheu ein[5]. Das Bild, welches die Gesta von diesem Demagogen entwerfen, der zur Abfassungszeit der Chronik auf dem Gipfel seines Glückes stand, ist das denkbar ungünstigste: ein von Ehrgeiz, nicht von Religion getriebener Neuerer, verleumdet er die Mönche und schmeichelt den Laien[6]. Denn was Otto dem Schüler Abälards nicht verzeihen kann, ist, daß er auf der Höhe einer theokratisch denkenden Zeit den Bischöfen die weltlichen Regalien, den Priestern und Mönchen das Eigentum abzuerkennen und ausschließlich dem Staate zuzusprechen sich erdreistet[7]. Für eine Erforschung seiner kirchenpolitischen Ansichten lassen sich daher solche Stellen sehr wohl verwerten[8].

Je weiter die Zeit voranrückt, desto mehr nähert sich für Otto auch der Schlußpunkt der historischen Entwicklung, die Vollendung des göttlichen Weltplanes, wie wir in der Geschichtsphilosophie an seiner eschatologischen

---

[1] Vgl. v. Eicken 262 396 646. Gennrich 149.

[2] Wiedemann 131. Vgl. Sägmüller 69 ff.

[3] Gundlach III 259 f.

[4] Chron. VII 27. Vgl. Bernheim 27 f.

[5] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 337. Gundlach III 289. Bernheim 40. Arnold kann darum noch nicht wie bei Bernheim als „Hauptvertreter" der politischen Konsequenzen der „mönchischen Anschauung" gelten, um so weniger, als ihm seine „religiös ethische Grundlage" nur als Kampfmittel und Vorwand diente.

[6] Gesta II 20. Vgl. Lang 51.

[7] Gesta II 28: Dicebat enim nec clericos proprietatem, nec episcopos regalia, nec monachos possessiones habentes, aliqua ratione salvari posse: cuncta haec principis esse, ab eiusque beneficentia in usum tantum laicorum cedere oportere (403, 47). Vgl. Hausrath, Arnold von Brescia, 1891. Giesebrecht, Arnold von Brescia, 1873.

[8] Gegen Hashagen 86, der Ottos ganze Antipathie gegen Arnold von dessen Verbindung mit dem römischen Volke und seinem Ehrgeiz ableitet. Vgl. Bernheim 27 f.

und „pessimistischen" Auffassung von der Mitzeit gesehen haben[1]. Ja selbst als der Aufschwung und die Wiederbelebung des Reiches unter Friedrich I. ihn eines Besseren belehrte, hielt er doch seine grundsätzliche Anschauung selbst dem Kaiser gegenüber, den er zur gleichen kirchlichen Gesinnung bewegen wollte, in ihrem ganzen Umfange aufrecht[2]. Barbarossa hat sich die Chronik nicht innerlich angeeignet: die Waffe, die sie ihm in die Hand legte, hat er gegen die Kirche gerichtet[3], aber er übersah, daß er sie aus dem Zusammenhang herausgerissen, und daß sie im Sinne des Verfassers eigentlich gegen ihn sich kehrte. Unter dem Friedensfürsten „Friedrich" glaubte der Historiker keinen Grund zu haben, durch Hervorhebung kirchenpolitischer Gegensätze seinen prinzipiellen Standpunkt allzu oft herauszukehren, obschon er ihn sogar in den Gesta nie verleugnet hat[4]: einzelne Übergriffe erklärt er mit historischer Objektivität, ohne persönliche Bemerkungen anzuknüpfen, psychologisch-genetisch aus einer falschen Auslegung des Wormser Konkordats[5]; daß er Zuwiderhandlungen gegen dasselbe auch durch kirchliche Bischöfe nicht billigt, war juristisch durchaus angebracht[6]; die Rede des Kaisers über das Anrecht der Deutschen auf die römische Krone, falls überhaupt der Erzähler für ihren Inhalt verantwortlich zu machen ist, richtet ihre Spitze nicht gegen die konstantinische Schenkung, sondern gegen die revolutionäre Überhebung der italienischen Kommunen[7]. In den ersten Jahren der Regierung Barbarossas, wo Kaiser und Papst noch brüderlich zusammenwirkten, schien eben dem bischöflichen Oheim jeder Anlaß zum Aufrollen der Streitfragen zwischen Imperium und Sacerdotium zu fehlen, und glaubte er sich daher rückhaltlos der Begeisterung für Reich und Herrscher hingeben zu dürfen, ein Idealismus, der ihn keinen Augenblick „von den hierarchischen Velleitäten" abzog[8].

Definitiv schließt Otto jedenfalls die kirchenpolitische wie die geschichtsphilosophische Entwicklung mit dem Weltende ab, mochte dessen zeitliche Fixierung auch vielfachen Schwankungen unterliegen. Aber selbst auf diese

---

[1] Vgl. I A und B. [2] Vgl. oben A.

[3] Er warf in einem Briefe an Hadrian IV. der Kirche vor, daß sie das Reich, durch welches sie erhöht worden sei, zerstöre (Muratori, Script. rer. Ital. VI 755).

[4] Vgl. Bernheim 38 f.

[5] Gesta II 6 (392, kl. A. 105). Vgl. Grotefend 37 ff. Bernheim 38. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat 172.

[6] Gesta II 28 (411, kl. A. 150 f). Vgl. Bernheim 38. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats 59 f. Wolfram a. a. O. 96. Daher wird auch die Autorität Friedrichs bei den Bischofswahlen stillschweigend angenommen (Bernheim 38).

[7] Gesta II 21 (405, kl. A. 136). Vgl. Bernheim 38.

[8] Bernheim 44 f, der ganz richtig auf den Schutz hinweist, den Friedrich gerade der Freisinger Kirche gewährt hatte. Vgl. das Zeugnis des Johann von Salisbury bei Wilmans, Vorrede xcv A. 48.

letzte Geschichtsphase, wo das Historische bereits in das Mystische einmündet, wirft der kirchenpolitische Streit seine Schatten. Getreulich referiert der Eschatologe die beiden Interpretationen über die discessio, welche die einen auf die Erniedrigung des Regnums, die andern konträr auf die Erniedrigung des Sacerdotiums und des römischen Stuhles durch den Abfall vieler beziehen; es entspricht aber ganz seiner Vorstellung vom Weltplan, der sich bei der Schlußkatastrophe bis zum letzten Rest erfüllen muß, daß Otto auch als Exeget zur ersten Deutung neigt, die in milder Versöhnlichkeit „Frevelmut" zum Verlassen der „Reichsgerechtigkeit" antreiben läßt[1]. Ebenso entbehrt die Identifizierung der „Bestie" mit dem römischen Kaiser, welche seine Eschatologie so bereitwillig hinnimmt[2], nicht jeden kirchenpolitischen Hintergedankens. Aber auch daß die Kirche noch im letzten Augenblick ihres irdischen Daseins durch Trübsal und Verfolgung gehen muß, schreibt Otto einer weisen Absicht der Vorsehung zu, welche durch die neue „Ringschule" verhüten will, daß der Gottesstaat durch die lange kirchenpolitische Ruhe, in die der Bischof ihn unter Konrad und Friedrich endgültig eingewiegt glaubte, in der Liebe zu seinem göttlichen Bräutigam schlaff werde. Von der gewaltigen Höhe der allmählich schon mit dem himmlischen Jerusalem sich vermischenden civitas Dei jener letzten Tage überblickt er dann noch einmal anbetend die wunderbare Laufbahn, welche die Kirche unter Gottes Führung „vom Nichts bis zum höchsten Gipfel auf Erden" in der Geschichte beschrieben hat.

C.

Staat und Kirche in ihrem prinzipiellen Verhältnis.

1. Negative Bestimmungen.

„Aber nun wirft sich eine schwerwiegende Frage auf", mit diesen Worten leitet Otto von Freising von der historischen zur systematischen Betrachtungsweise der kirchenpolitischen Beziehungen über, „und besteht eine große Meinungsverschiedenheit über das Recht von Regnum und Sacerdotium. Denn einige vermessen sich aus religiösem Interesse, andere aber im Hinblick auf die weltliche Würde, in der die Reichsgewalt geschwächt erscheint, zu leugnen, daß diese zeitliche Glorie und Ehre den Priestern Gottes, welchen die Glorie des himmlischen Reiches versprochen wird, gestattet sei, und bringen dafür viele Argumente vor. Zwei Personen, sagen sie, sind von Gott in der Kirche aufgestellt, die priesterliche und die königliche, von denen die eine die Sakramente Christi spenden und die

[1] Chron. VIII 2 (279, kl. A. 361).

[2] Chron. VIII 3 (279, kl. A. 362). Über beides vgl. meine Abhandlung über Ottos Eschatologie in der Ztschr. für katholische Theologie 1905.

kirchlichen Gerichte mit dem geistlichen Schwerte ausüben soll, die andere das materielle Schwert gegen die Feinde der Kirche trägt, zur Ausübung der Laiengerichte, zur Verteidigung der Armen und Kirchen Gottes vor dem Angriff der Bösen und zur Bestrafung der Verbrecher.“ [1]

Präziser und markanter hätte man die beiden Hauptströmungen, welche im Mittelalter die weltliche Größe der Kirche bekämpften, die „mönchische“ und die „laienfreundliche“ [2], nicht skizzieren können, als es der Chronist, indem er so zuerst negativ auf sein Thema Regnum und Sacerdotium eingeht, mit diesen wenigen Worten getan. Ein Beweis, wie tief er sich in das logische Verständnis der kirchenpolitischen Literatur seiner Zeit hineingearbeitet hat [3]. Es gehörte das philosophisch geschärfte Auge eines Historikers dazu, auch nach dem Wormser Konkordat, wo anscheinend „die großen praktischen Fragen“ fehlten, „so deutliche Parteigruppen aufzudecken“ [4]. An der Hand der Chronik müssen wir uns daher nach den gleichen Gesichtspunkten einen Überblick über das von ihm gemeinte Schrifttum verschaffen, ehe wir Otto verstehen wollen [5].

Die gegnerischen Argumente, welche Otto so knapp und übersichtlich aufzählt, erwecken auf den ersten Blick den Anschein, als ob sie nur aus der Rüstkammer der imperii fautores stammten [6]; in Wirklichkeit gehören sie beiden obigen Richtungen an, mehr aber noch der aszetischen. Dies gilt schon für den ersten Einwand von der Verschiedenheit beider Gewalten oder „Rollen“, der priesterlichen und königlichen, „in der Kirche“, wie Otto bezeichnenderweise hinzufügt, von denen die eine das Geistliche, die andere das Weltliche zu verrichten und zu verwalten hat. Daß als Funktion des Staates neben der weltlichen Gerichtsbarkeit der Schutz der Kirche, die Verteidigung der Armen und Gotteshäuser, die Bestrafung der Frevler den

[1] Chron. IV prol.: Sed gravis hic oritur quaestio, magnaque de regni et sacerdotii iustitia dissensio. Quidam enim religionis obtentu, alii vero secularis dignitatis, qua regni auctoritas imminuta cernitur, intuitu hanc gloriam honoremque temporalem sacerdotibus Christi, quibus coelestis regni gloria promittitur, non licere autumant, multaque huius rei argumenta monstrant. Duae, inquiunt, personae a Deo in ecclesia sunt constitutae, sacerdotalis et regalis. Quarum una Christi tractare debet sacramenta ac ecclesiastica spiritali gladio exercere iudicia, altera gladium materialem contra hostes ecclesiae, pauperes ecclesiasque Dei ab incursione malorum defendendo, sceleratos puniendo, ad secularia iudicia exercendum portat (193, 93, kl. A. 171). Ganz lassen sich diese feinen sprachlichen Nüancen nicht wiedergeben.

[2] Nach Bernheim 25. [3] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 327 f.

[4] Vgl. Hashagen 77.

[5] Hier hat Hashagen 89 das einzige Mal die historische Quellenkritik unterlassen, indem er beide von Otto angedeuteten Motive nur aufzählt, ohne ihre schriftstellerischen Vertreter zu suchen.

[6] Vgl. Wilmans, Vorrede (kl. A.) XXIV.

Sakramenten und kirchlichen Gerichten gegenübergestellt wird, verrät schon zur Genüge den kirchlichen Ursprung, ganz abgesehen davon, daß im früheren Mittelalter von der päpstlichen Partei selber die Trennung der beiden Gewalten zur Wahrung der kirchlichen Freiheit gegen den Staatsabsolutismus angerufen wurde[1].

In denselben Kreis gehört das den späteren Päpsten so geläufige Gleichnis vom geistlichen und weltlichen Schwerte[2], das noch kurz vor Otto der kirchlich gesinnte Abt Gottfried von Vendôme anwandte[3]. Auch die allegorische Deutung der zwei Schwerter bei Lukas, von denen Petrus nur das eine gebraucht[4], war schon lange vor Alanus von Lille[5] durch Männer wie Bernhard und Honorius von Autun im Sinne der päpstlichen potestas directa ausgenützt worden[6]; gerade die bei Otto kleinlich erscheinende Betonung des nebensächlichen Umstands, daß Petrus nur ein Schwert gebraucht

[1] Schon von Ambrosius: Scriptum est: Quae Dei, Deo, quae Caesaris, Caesari. Ad imperatorem palatia pertinent, ad sacerdotem ecclesiae (Epist. 20, M. 16, 999). Ähnlich wie Nikolaus I. in seinem Schreiben an Kaiser Michael (Coll. Conc. regia XXII 144) schreibt Gelasius I. an Anastasius: Duo quippe sunt, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacra pontificum et regalis potestas (M. 59, 42; Epist. 12 c. 2: Epist. Rom. Pont. ed. Thiel I 350). Heinrich II. setzte für „diese Welt" die heilige Kirche (v. Eicken 215). Vgl. das fränkische Kapitular von 829: Principaliter itaque totius sanctae ecclesiae corpus (hier allerdings nicht ohne den Beigeschmack von Staatskirchenhoheit) in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisam esse novimus (Hardouin, Conc. IV 1297). Derselbe Gedanke im Can. 42 des vierten Laterankonzils (Coll. Conc. regia XXVIII 195).

[2] Vgl. v. Eicken 378. Über die Entwicklung der Zweischwertertheorie vgl. Hashagen 87. A. v. Posadowsky-Wehner, De duobus universalis monarchiae gladiis, 1867. J. Bernhard, Die zwei Schwerter Gottes auf Erden, 1897.

[3] In dem Traktat De possessionum ecclesiasticarum investitura, quod regibus concedatur zur Zeit Kalixts II. mit Berufung auf Lk 22, 38 zum Beweis der Verschiedenheit und Harmonie beider Gebiete: Voluit bonus Dominus et magister noster Christus spiritualem gladium et materialem esse in defensione ecclesiae. Quod si alter ab altero retunditur, hoc fit contra illius voluntatem . . . Et dum regnum et sacerdotium unum ab altero impugnatur, periclitatur utrumque (M. 157, 220). Fleury (ebd. 21) und mit ihm Gennrich halten dies für die früheste Anwendung, aber sie begegnet uns schon im 11. Jahrhundert. Vgl. über G. v. Vend. Hist. litt. de la France XI 180 ff.

[4] Chron. IV prol.: Hii sunt duo gladii, qui in passione Domini leguntur, sed uno tantum Petrus usus invenitur (193, 45, kl. A. 172). Lk 22, 38 (in der Passion der Karwoche gelesen) weisen die Apostel dem Herrn zwei Schwerter vor, worauf er abbricht mit „Es ist genug". Die Absolutisten des Mittelalters bezogen dies mit ähnlichem Buchstabensinn wie die Jünger auf die geistliche und weltliche Gewalt; in dem Schwerte aber, mit dem Petrus dem Knechte des Malchus das Ohr abschlug, erblickten sie nur das geistliche.

[5] v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste über Fürsten 30.

[6] Vgl. Gennrich 154. Hashagen 87.

habe, zeigt auffallende Verwandtschaft mit der exegetischen Argumentation des Abtes von Clairvaux[1]. Wie die folgende juristische Distinktion zwischen Zehnten und Grafschaften, von denen Gott die einen den Priestern, die andern den Königen gegeben[2], in der gleichen Schule einen günstigen Boden fanden, werden wir bald sehen. Die Schrift- und Traditionsbeweise, speziell das Reddite des Herrn[3], wurden von Kalixt II. ebensogut zu Gunsten der Freiheit der Kirche herangezogen[4], als von den Imperialisten zur Aufrechterhaltung des Reichseigentums über die Regalien[5].

In der eigentlichen Kampfeszeit vernehmen wir die von Otto angeführten Argumente allerdings fast nur aus dem kaiserlichen Lager. Die antigregorianischen Publizisten liebten es sehr, den kirchlichen Ansprüchen auf den Vorrang über den Staat die Verschiedenheit von Regnum und Sacerdotium nach Wesen, Aufgabe und Zweck entgegenzuhalten, und die Doppelregierung der Welt durch die priesterliche und die königliche Gewalt als göttliche Anordnung hinzustellen[6]; der radikale Laie Petrus Crassus[7] wie der gemäßigte Verfasser der „Einheit der Kirche"[8] sind dafür klassische Beispiele. Auch die Schwerter des Evangeliums deuteten bereits Heinrich IV.[9]

---

[1] Vgl. unten und Hashagen 89.

[2] Sicut ergo ad spiritalem gladium spiritales quoque possessiones pertinent, id est decimae, primitiae, oblationes fidelium et alia huiusmodi, sic materiali omnes terrae dignitates, ducatus, comitatus ac eiusmodi subiacent. Haec vero Deus ordinate et non confuse, id est non in una persona simul, sed separatim in duabus, quas nominavi, in ecclesia sua esse voluit. Proinde sicut illi personae, quae gladium materialem portat, attingere ea quae spiritalia sunt non licet, sic et isti usurpare ea quae huius sunt, non convenit (193, 47, kl. A. 172).

[3] Aus Lk 20, 25. Weiter ist angespielt auf die Tempelsteuer Petri, die Appellation des hl. Paulus an Nero statt an Petrus und Augustinus, In evang. Io tr. VI 25, den schon Gottfried von Vendôme ausführlicher zitiert hat, um die Trennung beider Sphären und die Staatlichkeit des kirchlichen Besitzes zu betonen (M. 157, 219 f). Den Beweis aus der Appellation des Apostels konnten wir in den vorhandenen Schriften nicht auffinden. Vgl. Hashagen 89.

[4] Vgl. seinen Brief an Heinrich V. in Watterich, Vitae Pontificum II 146.

[5] So nach Gerhoh (vgl. Ribbeck 75).

[6] So neben Petr. Crassus De unit. eccl. (Lib. de lite) I 3 und II 26 Wido von Osnabrück I 470; Hugo von Flavigny I 2 12. Vgl. Mirbt 573 f.

[7] Vgl. Lib. de lite I 438: Sed harum unam per apostolos successoresque eorum ecclesiasticis assignavit viris, alteram vero per imperatores et reges saecularibus distribuit hominibus.

[8] De unit. eccl. conserv., Lib. de lite II 231: Haec duo principalia quibus regitur mundus; II 187 ähnlich mit den Ausdrücken des Papstes Gelasius, zu denen er das Moment der ordinatio Dei hinzufügt.

[9] Er berief sich in seinem Manifest an die Bischöfe auf die Antwort Christi satis est als Beleg für die Gleichstellung (Jaffé, Reg. Pont. V 500). Vgl. v. Eicken 400.

und Sigebert von Gembloux[1] für ihre Theorie aus, indem sie daraus die Koordination beider Mächte und die Beschränkung der kirchlichen Rechte aufs Geistliche ableiteten.

Nur vereinzelt treffen wir damals, abgesehen von Petrus Damiani[2], diese Motive auf seiten der Gregorianer[3], und ebenso selten nehmen anderseits die Feinde der weltlichen Kirchenmacht ihre Zuflucht zu den Gründen der „religiösen" Kategorie[4]. Allerdings tauchen bei Gregor VII. selbst, gerade in seiner späteren, absolutistischen Periode ähnliche Anwandlungen auf[5]. Noch Gerhoh von Reichersberg aber kannte in seiner Vorgeschichte zum Wormser Konkordat nur eine Klasse von Gegnern des hierarchischen Systems[6].

Doch dieselbe mönchische Reformströmung, welche die Kirche zu ihrem äußeren Glanze erhoben und ihre Fesseln zerbrochen hatte[7], sollte unter dem Druck ihrer eigenen weltentsagenden Triebe ins Gegenteil umschlagen, nachdem sie einmal auf ihrer Höhe angelangt und bis zum Extrem gespannt war. Als die Schwelle des 12. Jahrhunderts überschritten und die Hitze des Kampfes gegen die Kirche abgekühlt, ja von der Kreuzzugsbewegung fast

---

[1] Epist. adv. Pasch. papam (Lib. de lite II 452): Gott hat den Aposteln zwei gladia spiritualia gegeben, nicht ein drittes; (II 461) wie Petrus das Ohr des Malchus, so hat sein vicarius den König getroffen: sed qui in feriendo Petrum imitatur, etiam in recondendo gladio Petrum imitetur.

[2] Auch hierin der Vorläufer der späteren Mönchsrichtung, der besonders mit Gerhoh von Reichersberg große Ähnlichkeit aufweist (vgl. Ribbeck 79), betrachtet er theoretisch das Papsttum als das Höchste, dem Gott neben der himmlischen auch die irdische Herrschaft übergeben hat (qui beato vitae aeternae clavigero terreni simul et coelestis imperii iura commisit); praktisch aber verlangt er für jede Gewalt ihre eigentümliche Sphäre (s. Ribbeck 36 und die dort angeführten Stellen) und erklärt sich für die göttliche Einsetzung des Königtums (Hist.-pol. Blätter CXXVII 492). Vgl. auch die Stelle Lib. de lite I 93.

[3] Bei Gregor VII. (Reg. VII 25), Deusdedit (Lib. de lite II 300) usw. Gregor VII. sieht bereits im Schwerte des hl. Petrus die Strafgewalt der Kirche (vgl. Gennrich 153).

[4] Der vermittelnde Verfasser von De unit. eccl., ein Bischof, schreibt von Hildebrand und seinen Bischöfen: Qui, cum pro pontificali dignitate non deberent vel negotiis saecularibus sese implicare, usurpaverunt sibi ordinationem regie dignitatis contra Dei ordinationem et contra usum et disciplinam ecclesiae (Lib. de lite II 226). Heinrich IV. selbst beweist in seinem Berufungsschreiben zur Wormser Synode die Trennung beider Gewalten aus den zwei verschiedenen Schwertern bei Lk 22, 38 (vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte II 217).

[5] So der Gedanke, daß der Papst als Inhaber der weltlichen wie geistlichen Gewalt erstere nicht selbst, sondern durch einen Laiengehilfen verwaltet. Vgl. Sägmüller, Gregors VII. Idee vom Primat, Tübinger theologische Quartalschrift 1896, 577 ff.

[6] Comm. in Ps. 64 c. 29. Vgl. Ribbeck 75.

[7] Vgl. Bernheim 41.

absorbiert war, bildete sich mitten im Zentrum der kirchlichen Partei von innen heraus eine Richtung, die ihr Hauptgewicht auf die Hebung der sittlichen und geistlichen Macht der Kirche legte, und im Endresultat mit der demokratischen Oppositionspartei übereinstimmend, von aszetisch-dogmatischem Standpunkt aus den freiwilligen Verzicht der Geistlichkeit auf den weltlichen Besitz forderte[1]. Der innerkirchliche Gegensatz der Weltverneinung und Weltbeherrschung, aus dem man einen inneren Widerspruch im ganzen Mittelalter und in jedem einzelnen seiner Führer ableiten will[2], legte sich im 12. Jahrhundert auseinander und spaltete die kirchenpolitischen Vorkämpfer der gregorianischen Ideen. Um das eine Motto, aus dem sich die Trennung von Staat und Kirche ergab, scharte sich das Mönchtum, um das andere Weltklerus und Episkopat, speziell in Deutschland, wo die Kirchen so reich und mächtig waren[3]. Es ist die Übersetzung des Kontrastes zwischen Mystik und Scholastik aus dem Philosophischen ins Kirchenpolitische. Wieder waren es die aszetischen Ordensreformen, allen voran die cistercienfische, welche die neue kirchenpolitische Formel fanden und mit mächtigen Ideen stützten[4].

Einen Augenblick hätte beinahe die mönchische Utopie, als welche die Kirchenfürsten diesen überspannten Idealismus ansehen mochten, konkrete Gestalt angenommen, als sie mit dem im Kloster erzogenen Paschalis II. auf den Papstthron gelangte, und durch den merkwürdigen Vertrag von Sutri 1111 mit einem Male die Kirche auf ihre ganze äußere Machtstellung hätte verzichten sollen, nur um sich von den weltlichen Banden loszuschälen. Paschalis II., dem gegenüber Heinrich V. die imperialistische Laienansicht vertrat[5], dachte in allem Ernste daran, nach dem von Otto erwähnten Schema die Regalien zurückzugeben und unter Rückkehr zur Urkirche nur die Zehnten und Privatschenkungen zu behalten. Damals waren es die deutschen Bischöfe, welche durch ihren energischen Widerstand diese radikale Umwälzung verhinderten und den naiven Papst eines besseren belehrten[6]. Arnold von Brescia, der den fürstlichen Glanz für unvereinbar mit den geistlichen Pflichten ausgab, verband dann diese Bedenken mit den imperialistischen zum

---

[1] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 327 f. v. Eicken 408. Ribbeck 40 f. Giesebrecht IV 364 ff. Bernhardi, Konrad III. 731 ff. Bernheim 26. Noch schroffer später die Fraticellen.

[2] Vgl. v. Eicken 120 313.

[3] Vgl. v. Eicken 408. Gennrich 142. Ribbeck 75.

[4] Vgl. Hashagen 80.

[5] Vgl. Hashagen 89.

[6] Chron. VII 14 (310). Vgl. Schneider, Der Vertrag von S. Maria bei Turri, Rostock 1881. Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter Heinrich V., Leipzig 1883. Gernandt, Die erste Römerfahrt Heinrichs V., Heidelberg 1890.

Sturz der weltlichen Papstherrschaft, zur Entkleidung des Klerus von allen Regalien und zur Beschränkung der Kirche auf das rein geistliche Gebiet[1].

Auch literarisch brach sich dieses kirchenpolitische Zelotentum unter Ottos Zeitgenossen Bahn, und gerade in den Reihen der päpstlichen Absolutisten begannen sich immer mehr sittliche Urteile in die theoretische Behandlung der schwebenden Fragen einzumischen[2]. Die Leute, welche Otto vorzüglich im Auge hat, sprechen nicht etwa aus Zuneigung, sondern eher aus Verachtung dem Staate die Temporalien zu, als niedere Dienste, die der Kirche eben unwürdig seien[3]. Es sind begeisterte Verteidiger der potestas directa, welche auch nach der Scheidung im irdischen Fürsten nur einen minderwertigen Mandatar der Kirche erblicken[4]. Schon der fromme Kanonist Alger von Lüttich († 1130), welcher das „Irdische" so streng vom „Göttlichen" sonderte[5], stand dieser Denkungsart sehr nahe.

Selbst der extravagante Honorius von Autun, der äußerste „Hildebrandist im damaligen Entwicklungsstadium"[6], welcher in seiner Summa gloria (um 1123) den geringsten Kleriker hoch über jeden König erhob[7], ist in seiner kirchenpolitischen Lehre von Anwandlungen solch aszetischer Selbstentäußerung nicht ganz frei[8]. Grafschaften und Herzogtümer überließ er gerne dem Staate[9]. Des „Friedens" und der „Eintracht" wegen, nach dem Gebot des Herrn im Reddite[10], grenzte er die Wirkungskreise von Staat und Kirche so ab, daß in divinis der König unter dem Priester, in saecularibus aber der Priester unter dem Könige stehe[11]. Metaphysisch jedoch laufen in letzter und höchster Potenz die Zügel der

---

[1] Vgl. die Hist. pontif. (M. G. XX) c. 31 und Bernheim 25.

[2] Vgl. Hashagen 82. Über den sonstigen kirchenpolitischen Rahmen und die Stellung der kanonistischen Literatur jener Zeit vgl. meine Abhandlung: „Die kirchenpolitischen Theorien des 12. Jahrhunderts" im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1904.

[3] Wie etwa Bernhard 1149 den Prälaten zuruft: „Für diese niedrigen und irdischen Dinge gibt es eigene Lenker, die Könige und Fürsten. Nicht daß ihr unwürdig wäret, sondern euer ist es nicht würdig, diesen Dingen obzuliegen, da ihr mit Besserem genug zu tun habt" (Nitzsch, Sybel III 331). Vgl. v. Eicken 372.

[4] Vgl. dazu Heiner, Katholisches Kirchenrecht I[2] 371.

[5] Lib. de lite III 65. Vgl. Mirbt 578. [6] Gennrich 144.

[7] Summa gloria n. 23 (Lib. de lite III 73). Vgl. Hashagen 79.

[8] Seine Einräumung c. 4 5, daß auch die Priester schlecht sein können (Hashagen 79), gehört mehr in die geschichtsphilosophische Gedankensphäre.

[9] Vgl. Summa gloria (um 1123) n. 26: Quid duo gladii: Seculares tantum dignitates, sicut sunt ducatus, presidatus, comitatus, debet et potest dare (Lib. de lite III 77) mit n. 1: Sicut spiritale precellit seculare, sic sacerdotium precellit regnum (III 64 f; ebenso n. 18: III 72).

[10] Summa gloria n. 24. Vgl. Hashagen 79 A. 10.

[11] Summa gloria c. 9 (Lib. de lite III 69).

weltlichen wie der geistlichen Macht in den Händen des Inhabers der Tiare zusammen[1]. Praktisch sollen Papst und Kaiser „sich gegenseitig zuvorkommen", theoretisch aber soll der Priesterkönig Christus der Kirchenpolitik voranleuchten[2]. Beide Schwerter sind zum Weltregiment notwendig, aber auch das materielle des Kaisers soll dem Papste zur Verfügung stehen[3].

Bereits in die Abfassungszeit der Chronik hinein reichen Hugo von St Viktor und Robert Pulleyn. Der Scholastiker Hugo teilt die Ansicht von der Suprematie der Kirche, von der Überordnung der potestas spiritualis, welche „die Zwecke des Staates zu bestimmen" hat[4], und glaubt sogar an die Einsetzung der Laiengewalt durch das Priestertum[5]. Trotzdem betont er an der gleichen Stelle mit Hinweis auf das Reddite in den verschiedensten Variationen die absolute Getrenntheit beider Sphären, auch in Bezug auf den Besitz der Temporalien[6]. Es ist ein Gregorianismus, der nicht zuletzt aus sittlichen Motiven jede schroffe Einseitigkeit überwunden hat und zum vermittelnden „christlichen" Staat Augustins zurückgekehrt ist[7].

Der Kardinal Robertus Pullus, ein Freund des hl. Bernhard, braucht für die Superiorität der Kirche dasselbe Bild wie der Vikto-

[1] Sacerdotii cura und regni summa n. 17 (Lib. de lite III 71). Gott hat dem Papst nach n. 19 die cura totius populi et cleri übertragen (Lib. de lite III 72). Vgl. Hashagen 80.

[2] Sicque hi duo principes populi honore se invicem prevenientes vero regi et sacerdoti Christo firmiter inherentes, hic clerum, ille populum ad supernum regnum pertrahunt (Hashagen 80 A. 1). Eine wichtige Rolle spielt die historische Priorität der Kirche (n. 15 18).

[3] Vgl. c. 26 (Lib. de lite III 75), wo ebenfalls Lk 22, 38 als Begründung dient, mit c. 17 (III 71 f). Darüber Hashagen 87.

[4] De unit. eccl. (de sacr. l. II p. II) c. 4: Quanto autem vita spiritualis dignior est quam terrena, et spiritus quam corpus, tanto spiritualis potestas terrenam sive saecularem potestatem honore ac dignitate praecedit (M. 176, 418). Vgl. Hashagen 78.

[5] Ebd.: Nam spiritualis potestas terrenam potestatem et instituere habet, ut sit.

[6] Ebd. c. 3 (de duobus parietibus ecclesiae): Laicis ergo christianis fidelibus terrena possidere conceditur, clericis vero spiritualia tantum conceduntur (M. 417); c. 4: Ad potestatem regis pertinent quae terrena sunt et ad terrenam vitam facta omnia; ad potestatem summi pontificis pertinent quae spiritualia sunt et vitae spirituali attributa universa (M. 418); c. 6: Omnia quae ad terrenam vitam spectant, subiecta sunt terrenae potestati (M. 418); und besonders c. 7: Quomodo Ecclesia terrena possideat (M. 419) unter Anführung des Reddite (M. 420 C).

[7] Vgl. Hashagen 78. Seeberg, Dogmengeschichte II 69 f. Deshalb kann man aber doch mit Gennrich 165 Hugos Kirchenbegriff als gregorianisch bezeichnen. In der Eschatologie verrät Hugo seinen Standpunkt am prägnantesten dadurch, daß er die Laien mit ihren divitiae et gloriae auf die linke Seite der Gemeinschaft der Gläubigen stellt, ohne sie darum von der Beseligung auszuschließen, die sich nur nach dem moralischen Unterschied von gut und böse richtet (M. 176, 416 f).

riner[1]. Aber auch er schließt daraus mit derselben biblischen Begründung die totale Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Rechtsgebiete[2]. Zur Veranschaulichung dessen zieht er das Gleichnis der zwei Schwerter heran[3] und interpretiert die Schwerterallegorie im Evangelium genau in der von Otto angegebenen Weise[4]. Doch nur weil der Priester nicht selbst die Übeltäter bestrafen und die Krankheitsstoffe abschneiden kann, hat er das körperliche Schwert dem Könige geliehen[5]. Der Gregorianismus hat sich hier noch deutlicher als bei Hugo auf die religiöse Innenwelt zurückgezogen[6].

Hierin liegt schon ein Ansatz zu den Systemen der drei größten Kirchenpolitiker aus Ottos Periode, deren Kenntnis zur richtigen Auffassung des seinigen unentbehrlich ist, von Bernhard, Johann und Gerhoh. Alle überragt an Ansehen, Einfluß und Konsequenz der hl. Bernhard von Clairvaux[7]. Keiner hat ungestümer als er die schrankenlose päpstliche Allgewalt verfochten[8], wenngleich er nicht verkennt, daß Gott den Staat

[1] Sententiae VII 7: Procul dubio constat tantum potestatem hanc illi praeferendam, quantum corpus animae est inferius (M. 186, 920).

[2] Ebd.: Sacerdotium ergo praeest regno in his quae ad Deum, praeest (!) et regnum sacerdotio in his quae pertinent ad mundum; VI 56: Neutra potestas aut quod sui iuris est, spernat, aut quod alterius est, usurpet (M. 906). Vgl. Hashagen 79.

[3] Ebd. VI 56 (De duobus ecclesiae gladiis): Die Kirche braucht zwei Schwerter: Gladiorum alter deputatur clericis, alter laicis; si enim uterque uni committitur, neuter ut oportet exercetur (M. 905).

[4] Ebd.: Duos suo in conflictu gladios satis esse iudicavit Dominus noster Iesus (M. 905). Nam Petrus uno aurem Malchi abscindens, alterum ad se nihil aestimavit pertinere. Sacerdotalis ergo dignitas, saecularisque potestas, hos inter se duos dividant gladios. Haec sibi corpus, illa spiritum propriae ditioni subiugari arbitretur. Reum ergo feriat altera corporali caesione, altera corrigi nolentem spirituali. Illa gladio Petri ei, qui in Christum insurgit, sive agendo contra caput sive contra membra, praecidit auriculam dextram, dum ab auditu verbi Dei arcet, aut suspensum aut anathematizatum. Et hi quidem duo sunt gladii ecclesiasticae disciplinae deputati (M. 906).

[5] Ebd. VII 7: Nimirum quoniam sacerdotalis dignitas gladio Petri morbo ecclesiae incessanter renascentes minime praevalet resecare; ideo altero Christi gladio regiae potestati commendato opus est. Nam si gladio suo spirituali correctionem et pacem ecclesiae sacerdos comparare sufficeret et conservare, corporalem regum gladium in ecclesia admittere necessitas nulla exigeret (M. 920). Über die Betonung der pax vgl. Hashagen 87.

[6] Darum kann man ihm die Echtheit nicht wie Hashagen 79 abstreiten. Vgl. Seeberg II 69 f.

[7] Wir stimmen Hashagen 96 darin bei, daß Bernhards Schrift Otto im einzelnen unberührt gelassen, wenn er sie auch wohl gekannt hat und Verwandtschaft damit aufweist.

[8] Vgl. De consideratione (1150) II 8: De pontificiae dignitatis et potestatis excellentia: Nempe signum potestatis pontificii Petri, per quod non navem unam, sed saeculum ipsum susceperit gubernandum (M. 182, 752) usw. Vgl. Ribbeck 39.

ebensogut eingesetzt hat wie die Kirche[1]. Aber nicht in äußerem Glanze, so lehrt sein klassisches Büchlein de consideratione (1149 ff), sollen Papst und Bischöfe „die Ehre der kirchlichen Würde“ suchen, sondern „in der Zierde der Sitten und Tugenden“[2]; nicht Herrschsucht darf sie beseelen[3], nicht ein weltliches Geschäft ihre heiligen Hände beflecken, und die Gerichtsgewalt ist ihrer nicht wert[4]. Und doch war es der hl. Bernhard, der die Formel von den zwei Schwertern gefunden hat, deren sich Innocenz III., Gregor IX. und Bonifaz VIII. bedienten[5]. Selbst nachdem Petrus das weltliche Schwert abgetreten, soll es noch immer sein Schwert bleiben, das die Königshand nach Petri Winke zu führen hat[6]. Aus dem Cistercienserabt spricht eben nur die weltflüchtige Aszese, welche einzig aus innerkirchlichen Gründen, nur ein seelisches Absterben, keine rechtliche Verpflichtung predigt, welche die päpstliche Macht nur dem göttlichen Oberherrn gegenüber einschränkt[7], welche dem Petrus wie das geistliche so auch das weltliche Schwert bloß zuspricht, daß er es aus eigenem Antrieb in die Scheide stecke und in den

[1] De consideratione III 4 (M. 768); ep. 244 (M. 441). Vgl. Hashagen 81.

[2] Tractatus de moribus et officio episcoporum (um 1126) c. 2 (M. 182, 813).

[3] De consideratione II 6: Quid debeat esse procerum studium: Non enim ad dominandum opinor (M. 747); tibi usurpare aude aut dominans apostolatum aut apostolicus dominatum: plane ab alterutro prohiberis (M. 748). Der Priester soll praeesse, nicht dominari (M. 759); III 1: Pontificis esse, non tam ut omnes suo dominio subiiciat, sed ut omnes, quantum fieri potest, ad ecclesiae gremium perducat (M. 757); III 3: Praesules Ecclesiae non tam ut praesint, ac semetipsos pascant, quam ut prosint, constitutos esse (M. 764). Vgl. Hashagen 81.

[4] Ebd. I 6 beweist er, non tam episcopis quam principibus iudiciariam potestatem competere, aus dem Satz der Heiligen Schrift: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus (2 Tim 2, 4), und bemerkt zu Apostolos iudicandos (Act 5, 27): Erit illud, non fuit; dann: Habent haec infirma et terrena iudices suos, reges et principes terrae scil. wie oben (M. 735 f); IV 6: Pontifici non convenire, utpote gravioribus intento, rei domesticae curam. Praktisch zwar wirkte auch auf ihn zuweilen die imposante weltliche Machtentfaltung der Kirche, die zweifache Herrschaft der Prälaten berückend, wie am Schluß seiner Predigt an den Klerus (v. Eicken 376).

[5] De consideratione IV 3: Uterque ergo ecclesiae, et spiritualis scil. gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exserendus, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et iussum imperatoris. Selbst der sog. Schwabenspiegel adoptierte diese Auffassung: beide Schwerter mit geistlichem und weltlichem Gericht lieh nach ihm der Herr St Peter, das weltliche Schwert aber lieh der Papst dem Kaiser (vgl. v. Eicken 382).

[6] Denn Christus sagte Jo 18, 11 zum Apostel: Converte gladium tuum in vaginam, d. h. tuo forsitan nutu, etsi non tua manu evaginandus. Vgl. Hashagen 87.

[7] Dispensatio tibi super illum (orbem), non data possessio (M. 758); possessionem et dominium cede huic (Christo), daher bloß wie villae villicus (M. 759).

Arm des Königs lege[1]. Nur eines kleinen Sprunges bedurfte es allerdings aus dieser ethischen Innenwelt, so war man bei Arnold von Brescia angelangt.

Womöglich noch theokratischer dachte der Engländer Johann von Salisbury, den das staatsphilosophische Werk Policraticus zum Verfasser hat, ein Schüler Pulleyns und Freund Beckets, des Vorkämpfers für die kirchlichen Rechte in England[2]. Sein Staat ist ein Priesterstaat; denn nur in der geistlichen Gewalt, welche dem Königtum die weltliche Herrschaft übertragen hat, gründet dessen Existenzberechtigung[3], und der König bleibt stets der Knecht der Kirche, von welcher er sein Schwert erhalten[4]. Deshalb aber mußte das Sacerdotium ihm das weltliche Schwert mit dem „Henkerdienste" abtreten und auf die damit verbundenen Rechte verzichten, weil sie wegen ihrer Niedrigkeit für die priesterlichen Hände sich nicht geziemten[5]. Auch in diesem Vertreter ist also der Gregorianismus nur durch innergregorianische Gründe mystischer Natur gemildert[6]. Auch bei ihm beweist das Bibelwort von den zwei Schwertern nicht mehr die Gleichordnung oder das Gebot der Eintracht beider Gewalten, sondern die entschiedenste Inferiorität des Staates[7].

Von allen das größte Interesse beansprucht bei Ottos Beurteilung der ihm räumlich, persönlich und gesellschaftlich nahestehende Propst Gerhoh von Reichersberg, der in sich selbst so mannigfach den Wechsel seiner Zeit mitgemacht hat. Zur Zeit der Abfassung der Chronik Ottos noch ganz der „starre Gregorianer", ist seine Haltung später durch trübe Erfahrungen ins Schwanken geraten und hat viel an idealem Schwung eingebüßt[8]. Doch

---

[1] Vgl. Ribbeck 39. Quid tu denuo, ruft er dem Papst zu, den er ermahnt, die Römer mit dem Worte statt dem Schwerte anzugreifen, usurpare gladium tentes, quem semel iussus es reponere in vaginam? Vgl. Hashagen 87.

[2] Vgl. über seine Lehre Ritter, Geschichte der Philosophie VII 605 ff. H. Reuter, Johannes von Salisbury, Zur Geschichte der christlichen Wissenschaft im 12. Jahrhundert, Berlin 1842. C. Schaarschmidt, Joh. Saresberiensis nach Leben und Studien, Schriften und Philosophie, Leipzig 1862. E. Schubert, Die Staatslehre Johannes' von Salisbury, Berlin 1897. Hist. litt. XIV 89 ff. Gennrich a. a. O.

[3] Gennrich 27 f.

[4] Policrat. IV 3: Quod princeps minister est sacerdotum et minor eis: Hunc ergo gladium de manu Ecclesiae accipit princeps, cum ipsa tamen gladium sanguinis non habet. Habet tamen et istum, sed eo utitur per principis manum (M. 199, 516). Vgl. Gennrich 147.

[5] Ebd.: Est ergo princeps sacerdotii quidem minister, et qui sacrorum officiorum illam partem exercet, quae sacerdotii manibus videtur indigna. Vgl. Gennrich 28 155. Hashagen 88.

[6] Vgl. Schubert 31 ff 42 ff. Hashagen 79. [7] Vgl. Hashagen 87 f.

[8] Vgl. Stülz, Historische Abhandlungen über das Leben und die Werke des Propstes Gerhoh von Reichersberg, Denkschrift der Akademie der Wissenschaften I, Wien

ein Gedankenpaar zieht sich fast beständig durch die ganze systemlose Schriftstellertätigkeit des Propstes, soweit sie uns gedruckt vorliegt: kirchliche Vollgewalt auf der einen und praktische Entsagung um des sittlichen Wohles willen auf der andern Seite[1]. Selbst in dem einen Schwert des Apostelfürsten und in dem Herrnwort „Es ist genug" fand er die weltliche Gewalt der Kirche verbürgt[2]. Aber nachdem Gott dem Petrus das Schwert verboten hat, soll es diesem nicht mehr zurückgegeben werden[3]. Die absolute Reinheit des Sacerdotiums von aller Weltlichkeit[4] ist es, was der mystische Mönch, dessen Ideal eigentlich die Verdrängung des Weltklerus wäre, immer wieder einschärft[5]; nicht äußerer Prunk, sondern die Gottesminne soll das Hochzeitskleid der Kirche sein[6]. Dazu tritt bei Gerhoh noch als weiteres Motiv das absolute Freisein von den staatlichen Banden, welche er mit der irdischen Macht und im besondern mit den Regalien notwendig gegeben glaubte[7]. Daher kämpfte er auch in seiner gregorianischen Periode für die strenge Geschiedenheit und Unabhängigkeit beider Gewalten bei allem Zusammenwirken und verwehrte den Priestern die Waffe des weltlichen Schwertes[8]. Das „praktische Fazit" daraus hat die Staatsgewalt noch vor

---

1850, 113 ff. Bach, Propst Gerhoh I. von Reichersberg, ein deutscher Reformator des 12. Jahrhunderts, Vierteljahrsschrift für katholische Theologie IV, Wien 1865, 19 ff. Nobbe, Gerhoh von Reichersberg, Leipzig 1881. Hüffer, Der hl. Bernhard 8 f. Ribbeck, Sturmhöfel und Grisar a. a. O. Hashagen 81.

[1] Doch hat Grisar den Nachweis geführt, daß Gerhoh in zwei ungedruckten Schriftchen, De ordine donorum Spiritus Sancti (1142—1143) und De novitatibus huius saeculi (1156—1157), der hierarchischen Ansicht selbst bezüglich der Regalien manche Konzessionen gemacht hat (Ztschr. für katholische Theologie IX 540 549): **Ea semel ecclesiis collata in usus earum tenenda sunt.**

[2] Vgl. Gennrich 167. Dazu Grisar 541.

[3] L. de edificio Dei c. 8 (Lib. de lite III 153). Die Könige sollen das Schwert im Auftrag der Kirche führen (Comm. in Ps. 64, prol. c. 31 32). Vgl. Hashagen 87.

[4] De edificio Dei c. 8: Terrena diligunt (Lib. de lite III 148). Vgl. Ribbeck 40 73. Gundlach III 742. Dazu aber auch Grisar 537 539.

[5] Vgl. Sturmhöfel 5 7.

[6] De edificio Dei c. 7: Virtute caritatis ornatur velut nuptiali veste sponsa Christi (Lib. de lite III 140). Vgl. Sturmhöfel 21.

[7] Namentlich widerstrebte ihm die Beeinträchtigung der kirchlichen Wahlfreiheit, der Lehenseid für die Hoheitsrechte und die Verteilung des Kirchenvermögens unter die Soldaten (Lib. de lite III 142 f): Sic etenim confusa sunt regalia et aecclesiastica, ut iam videretur episcopus regnum spoliare, si aecclesiae facultates militibus vellet denegare (III 145). Ähnlich über den Königsdienst der Bischöfe in seiner Entkräftigung des Einwands Reddite (III 146; vgl. 149 152).

[8] De edificio Dei: Quatenus (sponsus Christus) gladio suo utraque parte acuto distinguat a regalibus et saecularibus aecclesiastica (Lib. de lite III 160). Vgl. Comm. in Ps. 64, prol. (M. 194, 11); c. 31 (M. 28); c. 62 f (M. 47). Mit Berufung

seinen Augen gezogen, als sie das Gebiet des Erzbischofs von Salzburg zur Strafe für dessen Nichterscheinen greulich verwüsten ließ und dadurch den verzweifelnden Propst zur Abfassung seiner „vierten Nachtwache“ trieb[1].

Dem gleichen Bestreben entspringt die scharfe Unterscheidung zwischen kirchlichen Zehnten und staatlichen Hoheitsrechten, das Wichtigste und Eigentümlichste an Gerhohs kirchenpolitischer Auffassung. Das Kirchenvermögen schied er mit großer juristischer Sachkenntnis in drei Klassen: kirchliche Oblationen, Regalien und Grundbesitz[2]. Ganz nach dem von Otto entwickelten Programm gehören die Zehnten, Erstlinge und freiwilligen Opfergaben unwiderruflich der Kirche und dürfen von der Staatsgewalt nicht angetastet werden[3]; die Regalien, Herzogtümer und Grafschaften aber sind Eigentum des Königs[4], wenn auch praktisch der Entreißung der einmal geschenkten Hoheitsrechte nicht das Wort geredet wird[5]. Die von Otto umgangene Mittelkategorie der liegenden Güter wird ganz richtig von den Königsrechten ausgenommen und als Privatbesitz der Kirche zu Gunsten der Armen gestattet[6].

---

auf das Reddite und den Ausspruch Petri (Grisar 541, 553). So war er auch empört über die Forderung des Steigbügelhaltens und die Bezeichnung der Kaiserkrone als Papstlehen (Sturmhöfel 4). Darum eifert Gerhoh namentlich gegen die kriegerischen Bischöfe (Hashagen 81). Vgl. Ribbeck 43 48 65. Gundlach III 366.

[1] Vgl. Ribbeck 77.

[2] De edificio Dei c. 11: Patet aecclesiarum facultates trifariam esse distinctas: in decimarum videl. oblationes, et agrorum possessiones, necnon regales ac publicas functiones (Lib. de lite III 154). Vgl. Ribbeck 69.

[3] Ebd.: Decimae, primitiae ceteraeque oblationes pertinent ad Deum (III 153); Decimas quippe ceteraque Deo militantium stipendia populus offert ex debito et legaliter (III 161).

[4] Ebd.: Ducatus, comitatus, thelonea, moneta pertinent ad saeculum (III 153); nemo libenter occupatur in administrandis regalibus: sed ducatu, comitatu, theloneo ceterisque publicis functionibus omnino postpositis (III 154). Nur vermöge der kaiserlichen Zustimmung können die Bischöfe die Hoheitsrechte besitzen (De 4. vigilia noctis 594). Vgl. Gundlach III 742 747. Ribbeck 64 70.

[5] Ebd.: Hec dicens non illud intendo persuadere, ut episcopus theloneum ac cetera sine dubio ad regem pertinentia sic abnuat, ut illis offendiculum ponat; qui talia semel aecclesiis donata quacunque occasione ab illis conferentes dicunt sacrilegium committere, quoniam aecclesia rem semel acceptam et diutina possessione mancipatam non potest amittere (III 153).

[6] Es stimmt durchaus mit den Ergebnissen der rechtshistorischen Wissenschaft, wenn Gerhoh hierin besser unterrichtet als Paschalis II. die Äcker und Villen zum größeren Teil auf Privatschenkung zurückführt und auch die von den Königen geschenkten Liegenschaften, abgesehen von zufälligen Lasten, unter die gleiche Gattung rechnet (Lib. de lite III 149 152 154). Kennzeichnend ist der Satz: Plus ergo proficit regibus quam ecclesiae, quod ipsa dignatur villas ab eis oblatas possidere (ebd. 149). Vgl. Grisar 539 547.

Das sind die Männer, welche religionis obtentu den Priestern Christi die zeitliche Glorie vorenthalten wollen, und wider sie alle, damit aber auch wider die andere Gegnergruppe[1], wendet sich Otto von Freising in echt hierarchischer Weltfreude als Wortführer des deutschen Episkopats, in dem sich der kirchen- und der reichsfürstliche Charakter so innig ineinanderschlangen[2]. Es heißt den ganzen Gedankengang des Chronisten auf den Kopf stellen, wenn man ihn wegen seiner „sittlichen Interessen“ unter die wenigen Fortsetzer der bernhardischen Kirchenpolitik reiht[3].

Otto übersah keinen Augenblick, wie es Gerhoh vorgeworfen wird[4], daß das Papsttum die Kirche nicht nur von aller Abhängigkeit loslösen, sondern zur Gebieterin der Welt erheben wollte, gerade dies ist es vielmehr, was er als ewigen Weltplan aus der historischen Entwicklung nachzuweisen sucht: nicht daß etwa die Kirche das materielle Schwert dem Staate übertragen hätte, sondern umgekehrt so, daß auf höheren Antrieb die Gnade des Königs aus freien Stücken das abtrat, was er selbst nur von Gottes Gnaden besaß[5]. Otto schreckt nicht vor jener Folgerung des „einen Staates“, den er „Kirche“ nennt, zurück, welche dem Kirchenpolitiker von Salisbury entgangen sein soll[6]. Daß beide Gewalten unter keinen Umständen ineinander übergreifen sollen[7], daß das päpstliche Regiment nur geistlich sein und nie

[1] Zuvörderst allerdings gegen jene Gruppe, welche obtentu religionis die Kirche für die Temporalien als zu gut ansieht, weil er zeigt, daß Gott die Kirche durch sie habe ehren wollen; aber nicht ausschließlich (Hashagen 90): auch die imperialistischen Einwände sind widerlegt (gegen Hashagen 94), wenn aus der Geschichte der Nachweis geführt wird, daß die weltliche Ausstattung der Kirche im allgemeinen Geschichtsplan enthalten ist. Weder „verschleiert“ also Otto seine Stellung zur Anschauung der fautores regni, noch „verzichtet“ er auf deren Ablehnung (Hashagen 94).

[2] Vgl. Hashagen 98 f. Eine Parallele bietet der Zeitgenosse Bischof Otto von Bamberg, der apostolische Demut mit irdischer Pracht verband und dieselbe sogar seinem evangelischen Sinn dienstbar machte.

[3] Quibus hoc modo respondetur (194, 13, kl. A. 172), durch das nachfolgende ratio, quam supra reddidimus und ad hoc, fateor, aliud refugium nescio als subjektive Stellungnahme bestätigt, beweist dies klar. Denn bis dahin gehen offenbar die als gegnerische Einwürfe, nicht etwa als eigene Theorien gemeinten Bedenken. Vgl. Bernheim 27 f. Hashagen 88 f.

[4] Vgl. Ribbeck 43.

[5] So sehr stimmt Otto gerade darin, daß der König durch göttliche Anordnung die Regalien erhalten habe, mit den Gegnern zusammen (was Hashagen 90 gegen Bernheim 39 leugnet), daß eben dies ein Glied seiner Beweisführung ist.

[6] Der Gedanke, daß durch seine Auffassung der priesterlichen Rechte der Begriff des weltlichen, unter einem eigenen Oberhaupte stehenden Staates, von dem er doch ausgeht, gesprengt wird, ist unserem Johannes offenbar gar nicht gekommen (Gennrich 27). Vgl. Bernheim 25 f.

[7] Huber 143.

das Schwert gegen den Staat zücken soll[1], die Gleichordnung beider Gewalten[2] hat Otto nie als seine Ansicht ausgesprochen. Er hat mehr gelehrt als nur die potestas indirecta in temporalia ratione peccati: fast wie das Mittel in seinem Zwecke, so geht nach seinem Ideal der Staat in der Kirche auf. Nicht bloße Personalunion unter dem Zepter der Fürstbischöfe, sondern die weltliche Verherrlichung des Kirchenamtes selbst war die Leitidee des mittelalterlichen Wortführers.

Soll durch das Mittelalter wirklich eine Scheidelinie zwischen Weltverneinung und Weltbejahung gezogen werden, dann steht somit auch hier der Geschichtsphilosoph auf seiten der weltbejahenden Praktiker, nicht der übertriebenen Mystiker. Wie sein Vorbild Augustinus[3], wie Gregor VII. und dessen Leute[4] übertrug er das einzelpsychologische Verhältnis von Leib und Seele auch auf das sozial-kirchenpolitische und glaubte auch in diesem fest an einen Vorrang des geistlichen Prinzips sogar in weltlichen Dingen[5]. Aus rein kanonistischen Gründen, nur weil es die Kirche selbst durch ihre Gesetze verboten hat, verurteilt er die Mitwirkung des Erzbischofs Hatto am Todesurteil[6]. Es war entschieden nicht nach seinem Sinne, wenn der stolze Rotbart die weltflüchtigen Einwände, die er in des Oheims Chronik als unhaltbar erklärt fand, gegen die Päpste neu aufwärmte: so wenn er sich in seinem Klagemanifest über die Vorgänge in Besançon auf die zwei Schwerter berief[7], oder wenn er in seiner trotzigen Antwort von 1159 seinen Kanzler Rainald schreiben ließ, die Regalien seien seit Konstantin durch die Freigebigkeit der Kaiser dem päpstlichen Stuhle geschenkt[8]. Gekrümmt sollen die Herren der Erde vor die herrlich Thronende kommen, und die Welt im Staube liegend in anbetender Verehrung die Spuren ihrer Füße küssen[9], so will es das eiserne System des Geschichtsphilosophen. Auch den weltlichen Glanz, den seine mönchischen Freunde als unwürdig der Kirche verachtet hatten, hielt er für fähig, in jenes mystische Prachtgewand der Gottesbraut eingeflochten zu werden, welches Gerhoh, auf halbem Wege stehen bleibend, bloß aus den Zehnten und Spenden zusammengewoben hatte[10]: es sind die Regalien.

[1] Huber 147. [2] v. Eicken 411 668. [3] Vgl. Gennrich 128.

[4] Humbert, Adv. Simoniacos III 21 und die andern oben berührten Schriftsteller. Für Gregor vgl. Mirbt 577.

[5] Vgl. Lang 37.

[6] Chron. VI 15 (kl. A. 267) gegen die Imperialisten. Vgl. Bernheim 27.

[7] Rahewin, Gesta III 10. Watterich, Vitae Pont. II 360 f.

[8] Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte II 266.

[9] Chron. IV prol.: Vide tantae a seculo venerationis haberi, ut veniant curvi, vestigiaque pedum eius in solio sedentis adorent orbis domini (139, 36, kl. A. 171).

[10] De edificio Dei III c. 8: Quae sunt autem vestimenta, quae vel milites inter se dividere vel Saul conscindere potest, nisi facultates ecclesiasticae? Decimae

Das Regalienproblem, für die damaligen Beschöfe gewiß die aktuellste Frage, steht im Mittelpunkt der ottonischen Diskussion; das ergibt sich bereits aus Ottos historischer Auffassung und seiner ganzen Problemstellung. Viel Mißbrauch war schon mit dem Worte getrieben und darunter, auch päpstlicherseits, selbst die Allodialgüter der Bistümer und der Reichsklöster verstanden worden[1]. In Wirklichkeit waren die Regalien ursprünglich gewisse dem König reservierte Hoheitsrechte, wie Münze und Zoll, dann die öffentlich-rechtlichen gräflichen Befugnisse, die im königlichen Amte wurzelten, im weitesten Sinne die hohe Immunität mit dem sog. Blutgericht[2]. Als Friedrich I. durch die feudale Umwandlung der Reichskirchen den Schlag des Konkordats zu parieren verstanden hatte, bildeten die Regalien eine neue Fessel der Kirche in der Hand des Staates; aber Otto, unbekümmert um den rechtsgeschichtlichen Werdegang, sieht sie in geradezu umgekehrtem Lichte[3]. Daß er daher die seit dem Wormser Kompromiß durchaus technisch gewordene Bezeichnung Regalia gebraucht, kann um so weniger eine Billigung des königlichen Investiturrechtes verraten[4], als Otto die Machtentfaltung der Kirche historisch-genetisch unverhohlen aus den Schenkungen der Könige ableitet und seinen ganzen Gregorianismus auf teleologischen Boden stellt; wenn der Staat

siquidem ceteraeque fidelium oblationes, velut quidam amictus exterior, ornant et muniunt ecclesiam, sicut pelles Salomonis ornabant et muniebant federis arcam . . . exteriori facultate, tanquam pellibus et velis quibusdam sic munitur, ut interius circumtecta . . . nemini regum vel tyrannorum, nemini militum fas aut facultas est. spirituales aecclesiae thesauros, quibus undique circumtegitur et ornatur, ullo modo contrectare aut dissipare (Lib. de lite III 140).

[1] Im ganzen Investiturstreit, in der paschalischen Episode und in der Lösung durchs Konkordat, wie auch in der heutigen Literatur hatte diese Begriffsvermischung noch vielfach eine große Rolle gespielt. Viel hat dazu nach der Theorie von Stutz die Übertragung des sog. Eigenkirchensystems auf die reichskirchliche Verfassung beigetragen. Tatsächlich waren die grundherrlichen Rechte der Bischöfe sehr verschieden von den Regalien und durchaus kein Lehen des Reiches, wurden es aber infolge der Verwechslung gerade nach dem Wormser Konkordat, speziell unter Barbarossa. Vorher beruhte der Reichsdienst vom bischöflichen Eigen auf der alten, rein staatsrechtlichen Abhängigkeit vom Reiche (darüber sehr gut Nitzsch II 175). Wir setzen hier die ganze Literatur über die Regalien als bekannt voraus.

[2] Daß die vielen Grafschaften (und Herzogtümer), die im Laufe der Zeit den Bistümern von den Königen verliehen worden waren, ein Reichslehen blieben, war ganz verfassungsgemäß; anders verhält es sich mit der hohen Gerichtsbarkeit und später den Hoheitsrechten, zu denen sich jede größere Grundherrschaft als solche schließlich entwickelte.

[3] Deshalb stellt er auch 1155 (Gesta II 12) die Belehnung der Reichskirchen nicht mehr in Frage (Gundlach III 288).

[4] Bernheim 30 aus Prol. IV; auch Hashagen 90 A. 5. Ebensowenig sagt Otto Prol. VII „deutlich genug, daß er die Regalien nicht als unabhängiges Eigentum der Kirchen betrachte, sondern daß den Königen das Verfügungsrecht darüber zustehe".

auf diese Weise unter seinem eigenen Schwerte verblutet, so dient das nur zur Erhöhung der ungeheuern zwecklichen Wirkung.

2. Positive Beweise.

Sämtliche gegen das kirchliche Hoheitsrecht gemachten Einwände widerlegt Otto von Freising vor allem indirekt, indem er unverzüglich den Beweis für seine Berechtigung, ja Notwendigkeit antritt. Diesen Beweis führt er nicht etwa aus der Heiligen Schrift und dem Kirchenrecht, wie es die Publizisten getan[1], oder aus der alttestamentlichen Ordnung, wie seine Zeitgenossen Honorius, Hugo und Johann[2], sondern zunächst aus der Geschichtsphilosophie, an welche er seine Antwort unmittelbar anknüpft. Gott hat seine Kirche mit den Regalien ehren wollen, das genügt seinem tiefteleologischen Geiste vollständig; und daß Gott dies gewollt hat, daß die Ausstattung der Kirche mit jener „weltlichen Würde" auf göttliche Anordnung hin geschehen ist, dafür ruft er wieder die historische Tatsache selbst, die wunderbare Umwandlung ins Gedächtnis, die ohne göttliches Eingreifen nicht möglich war[3].

Daß aber die Fügung Gottes nicht nur ein philosophischer, sondern auch ein juristischer Besitztitel für die kirchlichen Regalien ist, findet der Bischof von Freising in der göttlichen Oberherrlichkeit begründet[4]. Er faßt die königliche Herrschaft in ihrer Wurzel, welche mit dem Ursprung aller weltlichen Macht gemeinsam ist, in der alles umfassenden göttlichen Rechtsordnung. Woraus, fragt er, leiten die Gegner selbst die Königsrechte her, wenn nicht aus dem Befehle Gottes und der Wahl des Volkes?[5] Wenn

---

[1] Vgl. Mirbt 611. [2] Vgl. Gennrich 151.

[3] Chron. IV prol.: Quibus hoc modo respondetur, quod mundiali dignitate quae regalia dicuntur, Dominus ecclesiam suam honorare voluit, ex Dei enim ordinatione id factum, ratio quam supra reddidimus, declarat (194, 13, kl. A. 172). His ergo aliisque modis, quos longum est exequi, probatur, et Constantinum ecclesiae iuste regalia contulisse et ecclesiam licite suscepisse (194, 19, kl. A. 173).

[4] Dasselbe Motiv des Gehorsams gegen Gott war bereits in der Publizistik aufgetaucht (vgl. Mirbt 228).

[5] So verbindet sich bei Otto des Petrus Damiani Theorie, daß das Königtum von Gott eingesetzt sei, mit dem demokratischen Zug des Manegold von Lautenbach, der es auf Volkswahl und Vertrag zurückführt (Hist.-pol. Blätter CXXVII 492 f). Diese Anschauung vom Doppelursprung der Staatsgewalt war seit dem Investiturstreit dem Mittelalter geläufig (vgl. Gierke, Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters, Offener Brief [1887] 568 ff); sie ist aus dem römischen Recht hergeleitet (vgl. Frhr. v. Hertling, Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede [1887] 24 ff). Eine solche Annahme der göttlichen Mission des Königtums läßt sich aber in keiner Weise für Ottos „laienfreundliche" Gesinnung ausbeuten (Bernheim 30), da sie ihm nur als Prämisse für seine theokratischen Schlüsse dient.

aber Gott die Ehrung der Könige durch die Regalien angeordnet hat, konnte er nicht ebensogut und noch besser die Übertragung dieser weltlichen Ehre von der königlichen auf die geistliche Gewalt ohne jede Rechtsverletzung anordnen? Und dies um so mehr, wenn, ebenfalls auf providentiellen Antrieb, zu dem göttlichen Willen die Volkswahl und überdies der freiwillige Verzicht des Fürsten hinzutrat, wie es bei der konstantinischen Schenkung der Fall gewesen[1].

Damit ist einem schwerwiegenden Bedenken, das die Feinde der kirchlichen Regalien, vorab die mönchischen, aufwerfen konnten, mit großem Scharfsinn die Spitze abgebrochen. Gottfried von Vendôme[2], Gerhoh von Reichersberg[3], natürlich auch die Kaiserlichen[4] hatten daran erinnert, daß die Kirche ihre Regalien von den Königen erhalten hatte, und Otto selbst weidete sich ja förmlich an dem tragischen Gedanken, daß das Reich von den Priestern mit seinem eigenen Schwerte geschlagen worden, welches jene nur „von der Könige Gnade" hatten[5]. Dadurch daß die Könige ihrerseits dieses Schwert nur von Gottes Gnaden überkommen und nach Gottes Ratschluß mit voller Überlegung an das Sacerdotium abgetreten haben, rückt dieser Vorgang samt seinen Folgen auch juristisch in eine ganz andere Beleuchtung[6]. Im Hintergrund dieser Betrachtungsweise steht die höhere Be-

---

[1] Chron. IV prol.: Dum enim ab eis quaerimus, quo iure reges id habeant, respondere solent, ex ordinatione Dei et electione populi. Si ergo Deus ordinando, quod regibus praedictus honor impenderetur, iniuste non fecit, quanto magis et id ordinando, ut ab illa persona ad ecclesiasticam traduceretur, iniustus dicendus non est? Denique si ad hoc quod ipse ordinaverat, tam hic quam ibi voluntati suae electionem populi et insuper hanc traditionem principis concordare voluit, nec ipsum iniuste disposuisse, nec principem male tradidisse, nec ecclesiam illicite suscepisse credendum est (194, 20, kl. A. 173). Bemerkenswert ist die wichtige, obschon sekundäre Stellung, welche hier staatsrechtlich dem Volkswillen eingeräumt wird, und die beabsichtigte, im geschichtsphilosophischen Verhältnis der beiden Staaten begründete Steigerung der göttlichen Berechtigung für die Kirche durch das quanto magis.

[2] Tract. IV: De possessionum ecclesiasticarum investitura, quod regibus concedatur (M. 157, 219). Immerhin heißt es schon da, daß die Könige die Regalien, welche sie einmal der Kirche verliehen, andern wieder geben nec debent nec possunt.

[3] Ribbeck 57. Vgl. Lib. de lite III 153. Auch in dem augustinischen Passus, den Otto als gegnerischen Traditionsbeleg im Prolog zum vierten Buch zitiert, ist diese Idee ausgesprochen.

[4] So Wido von Osnabrück (Libelli I 463), Hugo von Fleury (II 486), Gregor von Catina (II 537), der Tractatus de investitura (I 499). Dasselbe Argument gebrauchte später Hus gegen den weltlichen Besitz der Kirche.

[5] Chron. VII prol. (kl. A. 295).

[6] Otto braucht so die Schenkung Konstantins nicht etwa wie Augustinus Triumphus (Summa de ecclesia q. 94, a. 1) als Restitution des Geraubten aufzufassen (vgl. Sägmüller, Tübinger theol. Quartalschr. 1902, 91 f). Aber Hashagen 92 f kann

wertung, welche das Mittelalter wegen der Unmittelbarkeit der Gewaltübertragung der Kirche vor dem durch den Volkswillen mitgeschaffenen Staate zuzuerkennen pflegte [1].

Indem Otto tiefer in die Gründe des göttlichen Ratschlusses eindringt, gewinnt er an einer andern Stelle ein neues Beweismittel für seine These über die Regalien. Er geht dabei von der Analogie der Kirche mit dem Kreuze Christi aus. Dieses Sinnbild der christlichen Aszese, aus dem das Mittelalter zugleich ein Wahrzeichen der weltflüchtigen Abtötung und der hierarchischen Weltherrschaft gemacht, das siegesgewisse Labarum der mittelalterlichen Kirche im Kampfe mit der Welt [2], sieht auch der Chronist bei seinem Rückblick auf die Gesamtgeschichte, wie es vordem verachtet und von allen geflohen gewesen, jetzt aber von irdischer Glorie umflossen, von den Königen angebetet, von der ganzen Welt geliebt und verehrt, als Zierde auf den Insignien der königlichen Macht prangt. Ehrte aber der Herr derart schon sein Todeswerkzeug, das Zeichen seiner Schande und seiner Pein, an das früher nur Verbrecher gehängt worden waren, wie erst mußte er „seinen Leib, seine Heiligen, sein Abbild" ehren? [3]

So betritt in Form der Kirche der Gottmensch selbst das kirchenpolitische Schlachtfeld. „Seine Heiligen" sind nach der paulinischen Sprachweise die Mitglieder der Gottesstadt, „sein Leib" ihre organische Gesamtheit, „sein Abbild" die sichtbare, hierarchisch aufgebaute Kirche. Die mystische Wesenheit der Kirche, die Lebenseinheit, die communicatio idiomatum gleichsam zwischen ihr und ihrem Gründer, welche Augustinus und die Scholastiker in den Brennpunkt ihrer Lehre von der Kirche gerückt [4], dient beim Geschichtsphilosophen als Basis ihrer Rechtsbeziehungen; die una persona mystica [5] verwandelt sich unter seinem kirchenpolitischen Gesichtswinkel in die una persona iuridica. Weil Christus, das Haupt und Vor-

---

darum nicht sagen: „Nicht mehr Gott ist Verleiher der weltlichen Gewalt an die Kirche (wie der Prolog zum vierten Buch gelehrt), sondern die gratia der Könige"; beide sind bei Otto verbunden, und die causa instrumentalis schließt die causa principalis nicht aus. Daher kann Otto es auch nicht schlechthin als „Unrecht" erklären, wenn die Priester das so erhaltene Schwert gegen den Staat zücken.

[1] Frhr. v. Hertling, Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede, Offener Brief (1887) 25 f.

[2] v. Eicken 156 313. Auch Arno von Reichersberg pries die Macht des Kreuzes Christi (vgl. Bach, Dogmengesch. des Mittelalters II 707). Auch für Gerhoh gilt der mit dem königlichen Purpurmantel bekleidete leidende Christus als Vorbild und Rechtstitel der die Regalien besitzenden Kirche (Grisar 540 542 549).

[3] Chron. IV 5 (198, kl. A. 181 f).

[4] Vgl. Bach a. a. O. I 421 und besonders Grabmann 197 199 ff.

[5] Grabmann 259 f.

bild seiner Kirche, sich in der Weltgeschichte nicht nur als Gott des Himmels, sondern auch als Herrn der Erde offenbaren wollte[1], gebührt auch „seiner Braut"[2] weltliche Krone und weltliches Zepter. Schon der Chronist des 12. Jahrhunderts hat in diesem Tenor das Programm entworfen, welches später Papst Innozenz IV. genauer formulierte, als er bei der Absetzung Friedrichs II., weit über die historische Genesis hinausgehend, Christus als den Begründer des päpstlichen Imperiums und die konstantinische Schenkung als bloße Rückgabe erklärte[3]. Darum hat es einen tiefen kirchenpolitischen Hintergrund, wenn die Chronik mit den liturgischen Ausdrücken der Epiphanie schon bei der Geburt des göttlichen Heilandes fast mit einem Anflug von jüdischem Materialismus betont, daß er als Augustus und König der Könige, als Imperator und höchster Monarch der ganzen Erde, vor dem sich alle Fürsten neigen und dem alle Völker dienen, in die Welt getreten sei[4]. Denn was damals vorgebildet war, dessen Erfüllung steht jetzt mit Sonnenklarheit lebendig vor dem Auge des Chronisten: daß Christus nicht bloß im Himmel regiert, sondern auch über sämtliche Erdenkönige gebietet[5]; daß er dazu gekommen ist, um mit geheimnisvoller Wunderkraft den Weltstaat zu seinem Staat umzuschaffen[6]. Aus der von äußerer Macht umstrahlten, mit dem weltlichen Schwert umgürteten Riesengestalt der Kirche ist das Menschliche verschwunden, in dichterischer Mystik sieht der Historiker in ihr nur noch ihren gottmenschlichen „Fürsten und Stifter".

Mit dieser sublimen Verklärung der irdischen Größe der Kirche Christi verbindet Otto gleich das dritte Argument, mit dem er vollends jeden Rest von Schwierigkeiten zu Boden schlägt. Die Autorität der Kirche, der ihr Bräutigam den Geist der Wahrheit gegeben, die er nicht in Irrtum fallen lassen kann, das Beispiel apostolischer Männer, die ihre Heiligkeit erprobt haben, schafft ihm eine über alle Zweifel erhabene Gewißheit in seiner kirchenpolitischen Auffassung. Daß die Kirche und die Heiligen Regalien wirklich besessen, ihren Besitz als rechtmäßig angesehen und damit sogar das himmlische Reich erworben haben, ist ihm die sicherste Gewähr für die Berechtigung kirchlicher Hoheitsrechte[7]. So stempelt Otto wenigstens die Mög-

[1] Chron. IV 4 (197, kl. A. 180 f).

[2] Chron. IV prol. (194, 16, kl. A. 172). [3] Vgl. Sägmüller 77.

[4] Chron. III 6, besonders: Monarchiae apex, id est singularis super totum mundum principatus, eius esse asseritur (175, 7, kl. A. 131).

[5] Ebd.: Quod quidem tunc praefigurabatur, sed iam completum esse, Christum scilicet non solum in coelis regnare, sed et in terris regibus omnibus imperare, luce clarius cernitur (174, 30, kl. A. 131).

[6] Ebd.: Quare ei (civitati mundi) civitatis Dei princeps et auctor natus ascribi voluit, nisi quod per hoc ostendebat, se ad hoc venisse, ut de civitate mundi miro et ineffabili modo faceret civitatem suam? (175, 13, kl. A. 131 f).

[7] Chron. IV prol. (194, kl. A. 172 f). Vgl. Hashagen 90.

lichkeit des irdischen Besitzes der Kirche direkt zum Dogma. Nichts verrät mehr die Lebhaftigkeit seines dogmatischen Empfindens als dieses selbst in jener Zeit so einzig dastehende Hineinflechten des Unfehlbarkeitsbeweises in die rein kirchenpolitische Diskussion. Damit ist noch lange kein Kreislauf der Argumentation[1] gegeben: die providentielle Anordnung einerseits, die kirchliche Irrtumslosigkeit anderseits, aus denen die Rechtmäßigkeit der priesterlichen Weltherrschaft gefolgert wird, steht auf ganz freien Füßen, die eine auf dogmatischen, die andere auf geschichtstheologischen.

Wie sehr sich Ottos kirchenpolitischer Gedankengang mit dem der deutschen Hierarchie seiner Zeit deckte, zeigt uns die auf den gleichen mystischen Beweisgründen fußende Antwort, welche einige Jahre später Gerhoh von Reichersberg den deutschen Bischöfen in den Mund legt, als zu Reims Heinrich V. nochmals an den Papst das Ansinnen auf Rückgabe sämtlicher Regalien an das Reich stellte. Es sei nicht billig, erklärten sie, daß die Kirche die königlichen Reichtümer und Ehren verliere, welche ihr durch die Freigebigkeit der Könige zu teil geworden; sondern wie sie ehedem von der Staatsgewalt verfolgt und erniedrigt worden sei, so solle sie jetzt von ihr geehrt und verherrlicht werden. Denn von der Kirche gelte, was von Christus. Wie bei Christus auf die Leidensperiode die Zeit der Glorie gefolgt sei, so habe auch seine Kirche bis auf Konstantin Schmach und Verachtung erdulden müssen, von da aber hätten die Herren der Erde begonnen, sich vor ihr zu neigen, sie mit Würden und Gütern zu verherrlichen, damit sie in vollem Glanze dastehen sollte nicht nur vor Gott, sondern auch vor den Menschen[2].

Ganz verändert erscheint mit einem Male der Standpunkt des Chronisten, sobald er von der geschichtsphilosophischen und rechtlichen Betrachtungsweise ziemlich unvermittelt sich auf die ethisch-religiöse Opportunitätsfrage zurückzieht. Das Rechtsproblem, die Streitfrage ist gegen die Theoretiker beider Gruppen, welche der Kirche sogar die Fähigkeit des weltlichen Besitzes abstritten, peremtorisch entschieden; nun regt der Cistercienserbischof noch eine rein ideale Frage interner Natur an. Nachdem er eben erst mit Lust und Entzücken in den schillerndsten Farben das stolze Bild des auch durch irdische Schönheit blendenden Gottesstaates ausgemalt hat, stellt er sich plötzlich vor das Problem, ob wegen „der Heiligkeit des

[1] Wilmans (Pertz X) 137.

[2] De investigatione Antichristi I 27 (um 1162), Lib. de lite III 337. Gerhoh nennt irrtümlich Papst Gelasius statt Kalixt II. (vgl. Sägmüller, Tübinger theol. Quartalschr. 1902, 102 A. 1). Ob er nicht unter dem Einfluß der Chronik stand, da er „offenbar vom Seinen in die Rede der Bischöfe gießt“ (ebd. 103 A. 1), und dieser Bericht in den gleichzeitigen Quellen nirgends zu finden ist?

Amtes" für den Priester das „sich zieme und förderlich sei", was mit dem Laiencharakter des Königs sich wohl vertrage, mit andern Worten, ob dem Herrn seine Kirche mehr gefalle in ihrem früheren Zustand demütiger Erniedrigung oder in ihrer jetzigen Größe, also im Grunde dasselbe Bedenken das der schroffe Gerhoh von Reichersberg den Priestern und Bischöfen zu überlegen gegeben hatte[1]. Und da versagt zum ersten und einzigen Male die starre Unbeugsamkeit selbst der ottonischen Theorie und zerschmilzt zu einem ergreifenden Ignoramus[2].

„Um von meinem Empfinden zu sprechen, jener Zustand scheint besser gewesen zu sein, dieser ist glücklicher": das sind Worte, in denen trotz ihrer anmutigen Bescheidenheit doch der ganze gewaltige asketische Drang des von mönchischem Chorgesang überwältigten Markgrafensohnes zum Durchbruch gelangt ist; derselbe Drang, dem er in seinem Zornesergus über den Hochmut der den Herrentitel fordernden Priester bei der Besprechung der Tugenden des Heiden Augustus erlegen ist[3].

Doch ohne das feste Gefüge seines kirchenpolitischen Systems zu durchbrechen. Mit der Bezweiflung der Gleichzeitigkeit des sittlichen Fortschritts der Kirche mit ihrem politischen wird nicht das Ganze seines kirchenpolitischen Systems „hinfällig"; denn dieser, nicht jener war „die Voraussetzung des Ganzen gewesen"[4]. Nicht nur, daß wie bei seinen mönchischen Zeitgenossen die Oberhoheit der Kirche nicht ins mindeste Wanken gerät und die Natur der Bedenken auf das rein ethische, innerkirchliche Terrain beschränkt bleibt, er zieht auch nicht jene zwar religiös motivierten, aber kirchenpolitisch so weit wie der Imperialismus führenden Schlüsse und rät der Kirche nicht den Verzicht auf ihre äußere Machtstellung, den er vorher fast wie einen Frevel an der göttlichen Vorsehung dargestellt hat. Rasch

[1] Ob die Überhäufung mit weltlichen Geschäften und der Besitz der Regalien die Kirche mehr fördere oder mehr beschwere: im Kommentar zum 64. Psalm c. 29 (1147 verfaßt). Vgl. Ribbeck 75.

[2] Chron. IV prol.: Ego enim, ut de meo sensu loquar, utrum Deo magis placeat haec ecclesiae suae, quae nunc cernitur, exaltatio quam prior humiliatio, prorsus ignorare me profiteor. Videtur quidem status ille fuisse melior, iste felicior (194, 30). Vgl. Bernheim 27. Hashagen 90.

[3] Chron. III 4 (kl. A. 129).

[4] Gegen Hashagen 91, der infolgedessen die Schlußsätze des Abschnittes nur noch als leere „Beteuerungen", ja die gesamte Beweisführung als „mißlungen und von ihm selbst diskreditiert" bezeichnen und den Satz aufstellen kann: „Seine Staatentheorie läßt ihn gerade bei dem Entscheid über diese brennendste Frage gänzlich im Stiche." Die „Resignation", die sich in Ottos Schlußworten offenbaren soll: Caeterum si quis subtilius ac profundius inde ratiocinari vult, a nobis minime praeiudicium patietur, kann sich höchstens auf die letzte, hypothetisch ausgedrückte, rein persönliche Ansicht von der sittlichen Güte der Kirche beziehen.

rafft er sich von seinem weltabgekehrten Brüten auf und schlägt nochmals die letzte Schwierigkeit mit seinem unbezwinglichen Autoritätsglauben nieder. Daß viele heilige Päpste und Bischöfe, wie Silvester und Gregor, Ulrich, Bonifaz, Lambert und Gotthard, trotz ihrer apostolischen Gesinnung die Regalien besessen haben, ist die einzige, aber nach seinem Empfinden auch schlagende Widerlegung des Beweisverfahrens aus der Heiligkeit des Berufes[1]. Feierlich erklärt er, daß er beistimme der heiligen römischen Kirche, die Christus auf einen festen Felsen gebaut, der er die Gabe ewiger Unfehlbarkeit in ihrem Glauben verliehen, von der er gesagt: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen", und welche daher auch mit Recht besitzt, was sie beansprucht[2].

Es ist im höchsten Grade charakteristisch für das religiöse Autoritätsgefühl des geschichtsphilosophischen Vertreters mittelalterlicher Weltanschauung, daß ihn das credenda quae credit mit so gewaltiger Sicherheit unmittelbar zum possidenda quae possidet hinüberträgt. Aber diese heroische Unterwerfung des Intellekts wie der Kirchenpolitik hat darum sein scharfes Auge und seinen ungetrübten Blick nicht gehindert, frei und offen anzuerkennen, daß mit dem äußerlich-materiellen Aufschwung der Kirche der innere, geistig-moralische nicht notwendig verbunden sei, daß Gregors große Tat ihrer Befreiung nicht in allweg zu den sittlichen Idealen führte, deren Verwirklichung der Papst von ihr erwartete[3].

Noch mehr vermag unser edler Mann die moderne Menschheit durch die aufrichtige Versöhnlichkeit zu gewinnen, welche auch seine kirchenpolitische Theorie bei all ihrer Schroffheit durchdringt und ihn veranlaßt, den Trägern beider Staaten persönlich vollkommen gerecht zu werden[4]. Insofern folgt er allerdings „dem vermittelnden Augustinismus"[5], übertrifft sogar noch den erheblich staatsfeindlicheren Kirchenvater. Der „einzigartige Schmerz", den der Streit zwischen beiden Gewalten in seiner Brust aufwühlte, ist psychologisch ganz verständlich, denn er suchte wirklich die Einheit zwischen Staat und Kirche[6]. Weder direkt noch indirekt leugnet er die Existenzberechti-

[1] Chron. IV prol.: Si dicis priori personae licuisse, quod istamex sanctitate officii habere nec decet nec expedit, ad hoc, fateor, aliud refugium nescio, nisi quod sanctos apostolicae fidei viros . . . ea cognoscimus habuisse (194, 26, kl. A. 173).

[2] Chron. IV prol.: Assentio tamen sanctae Romanae ecclesiae, quam supra firmam petram aedificatam non dubito, credendaque quae credit, licite possidenda quae possidet, credo mit Berufung auf Christi Verheißungen Mt 16, 18. Lk 20, 32; 5, 4.

[3] Vgl. Sturmhöfel (1888) 1. Ribbeck 79. Gerhoh, noch viel weiter gehend, leitet sogar direkt die Geldgier der Kurie von dem Bestreben Gregors VII. her, das Volk im Kampfe gegen Heinrich IV. zu gewinnen (Sturmhöfel 30).

[4] Vgl. Huber 144. Wilmans, Vorrede, kl. A. xxiv, usw. Darauf beschränkt sich die angebliche Staatsfreundlichkeit in seiner kirchenpolitischen Gesinnung.

[5] Hashagen 94 (vgl. 73 f 96). [6] Vgl. Hashagen 96 nach den Worten Rahewins.

gung des Staates, und auch in der Regaltheorie ist er nicht exklusiv; nie hat er gesagt, daß die Kirche alle Hoheitsrechte besitzen solle. Nicht etwa bloßer Volkswille[1] oder gar Sünde[2] hat die königliche Autorität geschaffen, sondern sie ist „von Gottes Gnade"[3]. Selbst bei dem großen Weltakte der Abtretung der Staatsgewalt an die Kirche wird jene Auffassung betont. Und so furchtbar die Tragweite dieses Aktes für den Staat geschildert wird, so lieblich-romantisch ist wieder die Wirkung des Motivs der übergroßen Liebe zum Sacerdotium, die das Regnum zum politischen Selbstmord getrieben, ja gleichsam „ausgeweidet" haben soll, als es sich der Regalien enteignete[4]. Damit die Leser ja nicht aus dem Vergleich mit David und Goliath den Eindruck gewinnen, Otto wolle Spaltung und Feindschaft zwischen Kirche und Imperium setzen, ruft er in ihre Erinnerung seinen geschichtsphilosophischen Nachweis zurück, daß seit Theodosius beide Staaten fast zu einem zusammengeschmolzen seien, und zugleich betont er in demselben Satze das Fortbestehen zweier wohl nicht getrennter, aber verschiedener „Personen" in der einen Kirche[5]. Was ihn eben von beiden Extremen unterscheidet, die er in der Einleitung zum vierten Buch so treffend charakterisiert, ist die fast metaphysische Verschmelzung der zwei Schwerter, welche jene so streng gesondert hatten. Aber doch triumphiert selbst hier der Gregorianismus wieder in dem Namen „Kirche", mit dem Otto das so einheitliche Kompositum bezeichnet[6].

[1] So hatte der fanatisch angehauchte Manegold von Lautenbach das Recht der Absetzung des Kaisers damit begründet, daß Königtum und Staat nicht von Gott, sondern vom Volke übertragen war (Liber ad Gebhardum c. 30: Lib. de lite I 365).

[2] Vgl. darüber den ersten Teil zu diesem Abschnitt.

[3] Vgl. oben. Der Hinweis auf diese göttliche Einsetzung war schon im Zeitalter der Publizistik bei den Verteidigern des Imperialismus sehr beliebt (vgl. Mirbt 545 und die dort angeführten Zitate).

[4] Chron. IV prol. (kl. A. 171); VII prol. (295); VII 18 (315).

[5] Chron. VII prol.: Nemo autem propter haec verba nos christianum imperium ab ecclesia separare putet, cum duae in ecclesia Dei personae, sacerdotalis et regalis esse noscantur, memineritque nos supra dixisse, a tempore Theodosii senioris usque ad tempus nostrum non iam de duabus civitatibus, immo de una pene, id est ecclesia, sed permixta, historiam texuisse (248, 22, kl. A. 295). Die Ansicht, daß Gott zwei Gewalten in der ecclesia eingesetzt habe, ist also nicht bloß die von Ottos Gegnern (Hashagen 89); anderseits liegt darin auch keine Abschwächung von Konsequenzen (Hashagen 93). Vgl. Bernheim 29. Hashagen 95. Mit Recht hat Bernheim 41 A. 1 daran erinnert, daß diese Scheidung beider Personen, wie sie die Wortführer des damaligen deutschen Episkopats lehrten, wohl zu trennen ist „von der Ansicht über das Verhältnis der beiden Gewalten, wie sie Heinrich IV. gegen Gregor VII. vertrat, und anderseits wie sie Paschalis II. 1111 gegen Heinrich V., wie sie später Arnold von Brescia vertrat". Die eine ist die imperialistische, die andere die „religiöse" nach ottonischem Sprachgebrauch.

[6] Es ist ganz falsch, daß er die ecclesia zuerst als Kirche und „eine Zeile weiter im weiteren Sinne als Menschheitsverband" gefaßt haben soll (Hashagen 93 A. 6).

Es ist sehr natürlich, daß Otto diese Verbindung und Eintracht, gewissermaßen auch Gleichordnung von Regnum und Sacerdotium im einheitlichen Zusammenwirken, eine Forderung des praktischen Lebens, der sich bereits die Publizisten beider Parteirichtungen nicht zu entziehen vermocht[1], vor allem in den Gesta als wünschenswertes Ideal, als Höhepunkt des Reiches Gottes auf Erden ausspricht[2]. Begeisterte Freude entlockt es ihm, wenn an einem Tage in einer Kirche König und Priester, die zwei „Personen", die im Neuen wie im Alten Testament allein gesalbt werden und mit Recht „Christi des Herrn" heißen, zur Salbung gelangen[3]; oder wenn zu „geistlichen und weltlichen Geschäften zugleich" Papst und Kaiser wie Vater und Sohn zusammenkommen, „wie wenn aus den zwei ersten Kurien ein einziges Staatswesen geworden wäre"[4].

Nur noch einige Jahrzehnte sollten vergehen, bis die kirchenpolitischen Vorstellungen des mittelalterlichen Geschichtsphilosophen Leben und Farbe annahmen im Papa Rè des ausgehenden Mittelalters[5]. Innozenz III. ist der tatsächliche Gebieter des Erdkreises; der Glanz des Kaisertums ist bereits so vollständig durch den des Papsttums verdrängt, daß letzteres auch die kaiserlichen Attribute absorbiert hat, und bald wird die Bulle Unam Sanctam die weltliche Oberherrschaft des Sacerdotiums feierlich proklamieren[6]. Allerdings, wie Innozenz III. die bei Otto ins Feld geführte Stelle Lk 22, 25 deutet, non ut ambitiose dominium affectemus, sed ut officiose dominium impendamus[7]. Die Chronik Ottos von Freising ist der vollendetste theoretische, fast programmatische Ausdruck dieser merkwürdigen Erscheinung. Er fühlte es wohl, daß der Strom seiner Gegenwart mit Ungestüm die Wellen unabwendbar nach dieser theokratischen Atlantis trieb,

---

[1] Vgl. Haßhagen 75. Mirbt 572 ff.

[2] Vgl. Hist. litt. de la France XIII 274. Diese geht aber zu weit, wenn sie meint, Otto habe sich über die Ausdehnung beider Mächte gar nie ausgesprochen und das Problem der Abgrenzung zwischen ihnen nicht einmal angeschnitten (ebd. 272).

[3] Gesta II 3 Ende: Ut re vera summus rex et sacerdos iocunditati hoc quasi prognostico interesse crederetur, quia in una ecclesia una dies duarum personarum, quae solae novi ac veteris instrumenti institutione sacramentaliter unguntur et Christi domini rite dicuntur, vidit unctionem. Das ist noch keine „Gleichordnung". Zu beachten ist, daß dieses Zusammentreffen als Prognostikum für Friedrichs Regierung hingestellt wird (vgl. Bernheim 37).

[4] Gesta II 20 Ende. Vgl. Bernheim 37 f. Haßhagen 95. Pius praesul (Bernheim 38) hat hier eine ganz andere Bedeutung, und die „Autorität" des Kaisers „in kirchlichen Geschäften" war eine mehr persönliche als juristische.

[5] Vgl. Gennrich 166. v. Eicken 225 306. Schon Alexander III. tat hierin einen großen Schritt voran (vgl. Haßhagen 98).

[6] Vgl. Sägmüller 73 f.

[7] Vgl. Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte[3] 371.

und die Zeichen der Zeit mitten aus der realen Niederlage heraus den Sieg der Idee erkennend, hat er lange vor Thomas von Aquin durch die teleologische Unterordnung des Staates unter die Kirche jene geniale Synthese zwischen Teleologie der Natur und Teleologie der Geschichte, die bisher ohne innere Vermittlung geblieben waren, d. h. zwischen „antiker und christlicher Weltauffassung“, vollzogen[1].

Aber auch darin hat sich Ottos Gefühl nicht ganz getäuscht und ihm die nachfolgende Entwicklung in vieler Hinsicht recht gegeben, daß die kirchliche Weltherrschaft zwar zum Wohl der Gesellschaft, aber weniger zu ihrem eigenen ausschlagen sollte, daß die frühere humiliatio ethisch für die Kirche besser war als die spätere exaltatio, daß dem Gottessohn seine Braut in ihrer Armut vielleicht mehr gefallen haben mag als in ihrem Reichtum mit all dessen traurigen Begleiterscheinungen und den mancherlei neuen Ketten, in welche er sie schlug. Hätte der philosophische Historiker des 12. Jahrhunderts die geschichtliche Probe gesehen, welche das Sacerdotium in Bezug auf den sittlichen Wert seines rein politischen Übergewichts etwa um 1500 ablegte, ob er da nicht die von seiner gotterleuchteten Zeitgenossin Hildegardis geweissagte Zurückversetzung in den alten Zustand nicht minder als Tat der Vorsehung angesehen hätte denn die Erhöhung der Kirche?

[1] Vgl. Windelband, Gesch. der Philosophie (1900) 267.

Personenregister[1].

A.

B.

C.

D.

E.

[1] Die Anfertigung des Registers besorgte gütigst mein Freund und Studiengenosse Herr Gymnasiallehrer Renz in Gebweiler, wofür ich ihm hier meinen innigsten Dank ausspreche.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau erscheinen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr. **Hermann Grauert**,

o. ö. Professor an der Universität München.

Die „Studien und Darstellungen" erscheinen in zwanglosen Heften (gr. 8°). Der Umfang eines Heftes soll 4—7 Druckbogen à 16 Seiten betragen, ein Doppelheft eventuell 8—14 Druckbogen umfassen. Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als 20 Druckbogen zur Ausgabe gelangen und mehrere Hefte, welche diesem Umfange nahe kommen, je zu einem Bande vereinigt werden.

Jedes Heft oder Doppelheft und jeder Band ist einzeln käuflich.

Bereits liegen vor:

I. Band (3 Hefte). (XXVIII u. 306) *M* 5.—

1. Heft: **Die ‚Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen'.** Eine Fälschung des 19. Jahrhunderts. Beleuchtet von Dr **Bruno Böhm.** (VIII u. 114) *M* 2.—

2. u. 3. Heft: **Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums** in Prophetie und Sage. Grundlinien, Materialien und Forschungen von Dr **Franz Kampers.** (XII u. 192) *M* 3.—

II. Band (3 Hefte). (XXVIII u. 266) *M* 4.90

1. Heft: **Wolfgang von Salm, Bischof von Passau (1540 bis 1555).** Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts von Dr phil. **Robert Reichenberger.** (VIII u. 84) *M* 1.50

2. u. 3. Heft: **Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayrischen Klöster** in der Zeit der Agilulfinger. Von Dr **Max Fastlinger.** (XII u. 182) *M* 3.40

III. Band (4 Hefte). (XXVI u. 372) *M* 6.60

1. u. 2. Heft: **Die ursprüngliche Templerregel.** Kritisch untersucht und herausgegeben von Dr **Gustav Schnürer.** (VIII u. 158) *M* 2.80

3. u. 4. Heft: **Papst Bonifatius IX. (1389 bis 1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche.** Von Dr **Max Jansen.** (XVIII u. 214) *M* 3.80

IV. Band, 1. Heft: **Christoph Gewold.** Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation und zur Geschichte des Kampfes um die pfälzische Kur von Dr **Anton Dürrwächter.** (VIII u. 134) *M* 2.60

2. u. 3. Heft: **Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising.** Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geistesgeschichte von Dr **Joseph Schmidlin.** (XII u. 164)

